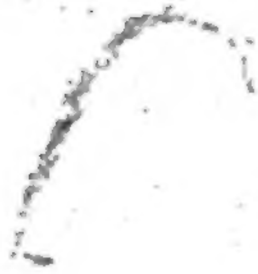


x x x
Suden I.2.
1714.


Qui bene latuit, bene vixit.
Des
Gelehrten CRITICI
ander Theil.

Der gelehrte CRITICUS über allerhand curieuse Dubia und Fragen

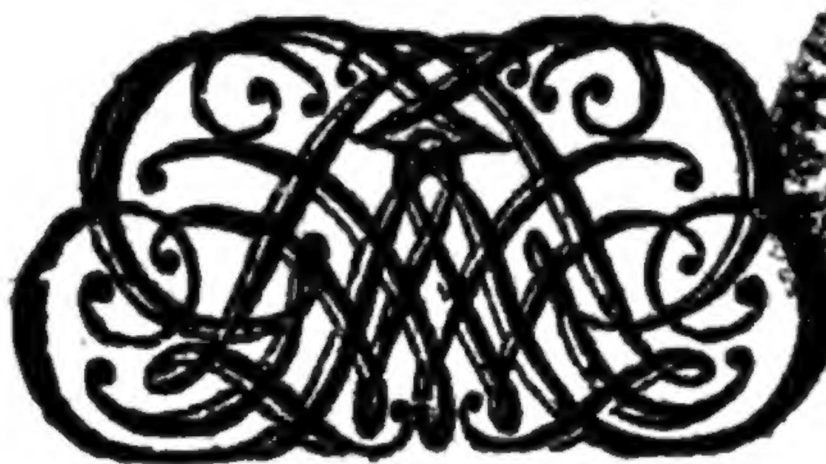
aus dem Jure Publico des Römisch-Teutschen Reichs/wie auch aus der Historie/der Staats-Politic der meisten Reiche und Republiquen in Europa, und aus der Moralité,

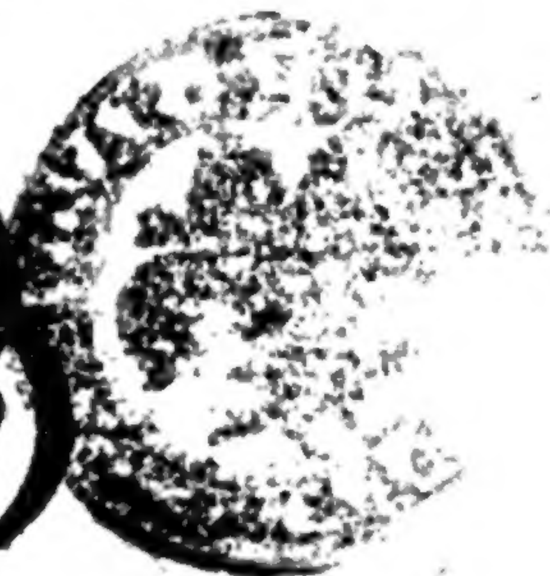
abgefasset

von

Hermann Huden.

Anderer Theil.





Leipzig/

Im Verlag Joh. Ludwig Gleditsch/ und Moritz George Weidmanns, gedruckt zum andern mahl 1714.



Vorrede.

Geehrter Leser!

DEr erste Theil von dem gelehrten CRITICO hat seine vergnügte Liebhaber gefunden/ und ist mir dadurch Anlaß gegeben worden/ die Feder auch zu Verfertigung des andern Theils zu schärffen. Der erste hält hundert Dubia und Fragen in sich/ der andere aber nur ein und sechtzig. Solches ist unter andern darum geschehen/ weil man sich nicht so

wohl nach der Zahl der Fragen/ als der Bogen richten wollen; die ein und sechtzig Fragen im andern Theile aber machen so viel aus/ als die hundert im ersten. Ich will auch nicht hoffen / daß iemand diese Ungleichheit mit einem üblen Raisonnement belegen werde: Denn ich habe mich nicht in die hunderste Zahl/ sondern bloß in der Herren Verleger Willen eingeschrencket. Und hätte ich in diesem andern Theile gleichfalls hundert Stücke abhandeln wollen / müste ich entweder eine und andere Materie wider ihre Würdigkeit kürtzer abgehandelt haben/ oder der andere Theil würde wider die Commodität zu zwey besondern Bänden angewachsen seyn/ welches iedoch vielleicht etwas unförmlich aussehen/ und der Natur des ersten Theils zuwider

der lauffen dürffte. Die Sachen/ so in diesem andern Theile sind abgehandelt worden / gehören vornemlich ins Jus Publicum des Römisch-Teutschen Reichs / in die Historie / in die Staats-Politic der meisten Reiche und Republiqven von Europa / wie auch in die Morale. Es wird solche ein Liebhaber der Politic und ieder curiöser Mensch zu seiner Vergnügung und zu seinem Nutzen gar wohl gebrauchen können. Will sich iemand über eine passionirte Censur eine Freude machen/so lasse ich ihm ohne alle Gemüths-Kränckung seinen garstigen Willen / und werde mich von Hertzen erfreuen/wenn ich etwas geschickters aus seinem Kiel fliessen sehe. Sonst haben sich ihrer viele gar sehr bemühet / den Autorem dieses Critici zu wissen / einige / so

mich kennen/ haben mir fast einen Verweiß gegeben / daß ich nicht meinen Namen dazu gesetzet. Damit nun jene ihr Verlangen stillen/ und diese ins künfftige mit ihren Straff-Worten zurücke halten mögen/ als habe ich ihnen meinen Namen auf dem Titul zu lesen gegeben. Erwecket auch gegenwärtiger Theil bey den wohlgesinnten Lesern ein verhofftes Contentement, so soll sich / wo GOTT will / auch der einsten der dritte Theil unter die Presse legen lassen.

Adieu!

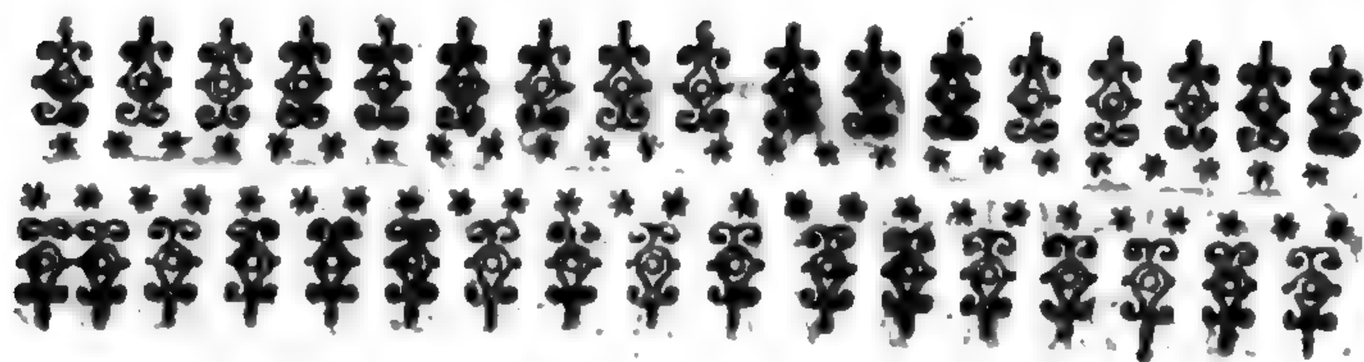


Verzeichniß der in diesem andern Theile abgehandelten Fragen.

)(4 VII.

XL. Was

L. Was



I. N. J.

Die I. Frage.

Was es mit der Wahl eines Römischen Käysers oder Königes vor eine Beschaffenheit habe?



IN vorigen Zeiten gelangeten die Römischen Kayser auf eine andere Art zur Regierung / als ietzo. Vom Cajo Julio Cæsare an biß auf Caligulam galt das Erb-Recht; nach diesem nahm entweder der Rath oder das Volck zu Rom ingleichen die Armee eine freye Wahl vor und setzte auf solche Art einen Kayser über sich; in folgenden Jahren kam das Erb-Recht wieder auf. v. Reinkingk de Regim. Secul. & Eccles. Lib. I. Clas. 3. Cap. 2. No. 14. &c. Wenden wir uns in die mitlern Zeiten und sonderlich zu den Carolingischen Kaysern / so meynen etliche Autores, als Reinkingk l. c. No. 19. inglei-

chen Scharschmid ad Schützii Collegium Publicum Exerc. 2. Vol. 1. p. 83. &c. und viel andere, daß solche Kayser erblich zu dieser allerhöchsten Würde gekommen wären; Herr Coccejus aber sagt in seiner Prudentia Juris Publici Cap. 7. §. 13. es wäre beydes das Römische als Teutsche Reich allezeit/auch unter den Merovingern und Carolingern/ ein Wahl-Reich gewesen. Conf. Thomsens Dissert. Inaug. de Electore Octavo habita Argentorati Ao. 1693. p. 3. Dem sey/ wie ihm wolle/anietzo bekommt niemand die Käyserliche Würde anders/ als durch die Wahl. v. Aur. Bull. Tit. 1. & 2. it. Capitulatio Leopold. art. 36. & Joseph. art. 35. Bey dieser Wahl betrachten wir anfangs/wie der jenige müsse beschaffen seyn/der zu einem Römischen Kayser oder Könige soll erwehlet werden. Da fragen und streiten nun die Publicisten gar sehr/ ob die Churfürsten nothwendig einen Teutschen erwehlen müssen. Die meisten von ihnen bejahen solche Frage/ und gehen etliche so weit/ daß sie gar ein besonderes Gesetze davon wissen wollen. Also berufft sich Buxtorff. ad Aur. Bull. concl. 31. lit. D. ingleichen Arumæus Discurs. 6. de Jure Publ. wie auch Thuanus Lib. 2. Histor. nebst vielen andern

dern (v. Pfeffingeri Annot. ad Vitriarii Instit. Jur. Publ. Lib. 1. Tit. 5. §. 3.) auf des Kaysers Ottonis III. Gesetze/ welches er An. 1002. gegeben und darinnen verordnet habe / daß allein die Teutschen nur einen Teutschen erwehlen solten. Andere Historici aber wissen nichts von solchem geschriebenen Gesetze. v. Strauchii Dissert. Exoter. IV. §. 4. Conf. Scharschmid l. c. p. 96. it. Pfeffinger. l. c. Wiederum schreibet Daniel Otto de Jur. Publ. c. 8. daß hievon in dem andern Titul der Güldenen Bulle ein ausdrückliches Gesetze enthalten sey: Herr Schvveder aber sagt in Introduct. in Jus Publ. Part. Special. Cap. 2. Sect. 1. §. 4. gar recht / wenn man auch gleich hundertmal gedachten Titul durchlese / würde man doch nicht ein Jota von besagter Materiæ darinnen antreffen. Und Herr Thomasius schreibet Monzambano Cap. 1. §. 3. wenn auch schon dergleichen Gesetze in der Güldenen Bulle gefunden würde/ so würde es doch nicht mehr gelten/ als dasselbe / worinnen verordnet worden/ daß die Churfürsten nur Brodt und Wasser bekommen solten/ wenn sie nicht innerhalb vorgeschriebener Zeit einen Römischen König erwehlet hätten. Man hat auch Exempel/ daß einige / welche keine

Teutschen gewesen / zu Römischen Kaysern sind erwehlet worden/dahin gehöret Richardus aus Engelland und Alphonsus aus Castilien. Daß man aber gemeiniglich nur Teutsche erwehlet / kommt nicht aus einem Gesetze / sondern aus der Gewohnheit her/ und erfordert solches auch die Billig-ja gar die Nothwendigkeit: Warum wolten nicht die Teutschen einen von ihrer so berühmten/ tugendhafften und tapffern Nation zu ihrem Oberhaupte erwehlen? denn was sonderlich die letzte Eigenschafft betrifft/ so hat man davon folgende alte Reime:

Welcher im Krieg will Unglück han/
Der fang es mit den Teutschen an.

Ein Teutscher verstehet überdiß die teutsche Sprache und Gebräuche mehrentheils besser/als ein Ausländer/ er meynet es mit seinen Lands-Leuten besser und wird von selbigen mehr geliebet und geehret/ als ein Fremder. v. Reinkingk l. c. Cap. 4. & Scharschmid l. c. p. 93. durch einen Teutschen aber wird nicht nur derjenige verstanden / welcher in Teutschland gebohren ist/ sondern auch der/ welcher einen Teutschen zum Vater oder Groß-Vater hat / ob er gleich in einem andern Lande auf die Welt gekommen/ oder/ wenn

wenn er in die Zahl der Teutschen aufgenommen worden. Solcher gestalt passiret Käyser Fridericus II. vor einen Teutschen / weil sein Vater/ Käyser Henricus VI. ein Teutscher war / ob er gleich selbst in Sicilien gebohren worden; gleiche Ehre wiederfähret Carolo V. der zu Gent in Flandern/ und seinem Herrn Bruder Ferdinando I. der in Spanien das Tages-Licht zuerst erblicket/ weil ihr Herr Groß-Vater Maximilianus I. ein Teutscher war. Daß man eine lange Zeit her allein bey dem Hause Oesterreich verblieben/ ist deswegen geschehen/ weil dieses hohe Hauß wegen seiner schönen Erb-Länder den Käyserl. Staat am besten führen kan / und sich um das Teutsche Reich so hoch verdienet hat. v. Limnæus L. 2. c. 3. No. 5. &c. Ferner muß eine Manns- und keine Frauens-Person zum Kayser erwehlet werden: Denn hat man gleich von andern Königreichen Exempel / daß sie vom Frauen-Zimmer sind beherrschet worden / als Engelland von der Elisabeth und ietzo von der hochberühmten Königin Anna / Schottland von der Maria/ Schweden von der Christina und Ungarn von der Maria: So wird man doch unter denen Römisch-Teutschen Kaysern kein

Weib antreffen. Und solches lässet auch das Salische Gesetz/ welches ehemahls bey den Francken beobachtet worden/ nicht zu. v. Vitriarius L.1. Tit.5.§.1. & Pfeffinger ib. Gleicher gestalt muß ein Römischer Kayser von ehrlicher Ankunfft seyn/ daher muste Kayser Fridericus II. auf Begehren der Reichs-Fürsten bey öffentlichem Reichs-Tage zu Merseburg seine ehrliche Geburth durch sattsame Gründe darthun/ (wie Vitriarius l. c. §. 2. meynet/ welches iedoch Herr Pfeffinger daselbst widerleget/) und ob gleich solches bey dem Arnolpho, der des Carolomanni natürlicher Printz war/ nicht beobachtet worden/ so hat man doch nach der Zeit steiff darüber gehalten. Ein Kayser muß auch aus einer hohen Familie seyn/ und wird man kein Exempel anführen können / daß ein geringerer/ als ein Graf / den Kayserlichen Thron bestiegen habe. v. Vitriarius l. c. Nicht weniger wird von einem Kayser erfodert/ daß er eine ansehnliche Person præsentire / welches iedoch kein nothwendiges Stücke ist: Denn das bleibet wohl gewiß/ daß es sehr schöne stehe/ wenn ein so ansehnlicher Reichs-Cörper auch von einem schönen Ober-Haupt beherrschet wird/ iedennoch kan Klugheit nebst andern

dern galanten Qvalitäten einige Leibes-Mängel gar leicht ersetzen. Wie alt eigentlich derjenige seyn müsse/welcher zum Römischen Kayser soll erwehlet werden / davon haben wir keine Reichs-Verordnung und sind die Jahre der erwehlten sehr unterschieden: Kayser Wenceslaus ward im 15. Ferdinandus IV. im 20. jetzige Käyserl. Maj. Leopoldus im 18. und der heutige Römische König Josephus im 12ten Jahre seines Alters erwehlet. v. Pfeffinger ad Vitriar. l.c.§.5. Das ist wohl gewiß/ daß ein vollkommenes Alter erfordert werde/ wenn ein Römischer König alsdenn erwehlet wird / da kein Kayser lebet und er also die würckliche Reichs-Verwaltung über sich nehmen muß; daher meynen auch etliche/ daß unsers Unüberwindlichsten Kaysers Leopoldi Wahl so lange aufgeschoben worden/ damit er sein 18tes Jahr erreichen möchte/als in welchem auch die Churfürsten vor mündig gehalten werden. v. Aur. Bulla tit. 7. Conf. Schilteri Instit. Jur. Publ. Tom. 1. L. 1. tit. 14. §. 18. Dem Stande nach muß ein Römischer Kayser kein Geistlicher sondern ein Weltlicher seyn/ denn die Güldene Bulle will tit. 2. Temporale Caput ein weltliches Haupt haben. Was die Religion an-

langet / so muß ein Kayser ein Christ seyn/ weil aber im heiligen Römischen Reiche drey Christliche Religionen öffentlich geduldet werden/nemlich die Römisch-Catholische/Lutherische und Reformirte. v. Instrum. Pacis Art. 7. §. 1. als fraget sichs/ob auch ein Protestant könne zum Kayser erwehlet werden? Hierauf dienet zur Antwort/daß solches allerdings angehe / weil die Protestirenden Christen seyn. Es pflegen zwar dieses die Catholicken zu läugnen/(v. Schvvederus l. c. §. 4.) und zwar aus der Ursache/ weil der Kayser schweren müste/ den Pabst und die Römische Kirche in Schutz zu halten / welches kein ketzerischer Printz thun könne. Es schliesset aber weder die Güldene Bulle/noch einige andere Reichs-Satzung einen Evangelischen Fürsten oder Grafen von der Kayserlichen Würde aus; überdiß stehet es in der Churfürsten und Stände Gefallen/ob sie einen Kayser bey künfftiger Capitulation zum Schutze der Römischen Kirche und des Pabstes verbinden wollen oder nicht. Stünde ja auch diese Clausul mit in der Capitulation, so dürffte sich ein protestirender Reichs-Fürst nicht befürchten/ daß er durch Gelobung solcher Protection wider seine Lehre

und Gewissen handeln werde / weil diese Advocatur allein den weltlichen Schutz betrifft / und iede Christliche Obrigkeit ohne dem Amtswegen verbunden ist / die mittels eines Reichs Fundamental-Gesetzes zugelassene Religion zum wenigsten Krafft weltlicher Gewalt zu schützen / und versündigte sich ein solcher Printz durch Beschirmung des Römischen Stuhls vor unrechtmäßiger Gewalt nicht mehr / als wenn er einem Juden oder Türcken wider Gewalt Sicherheit verstattet. v. Europäischer Herold p. 55. und Mülheners Dispur. de Protectione ab Imperatore Ecclesiis utriusque Religionis in Germania æqualiter debita p. 31. &c. Unter die Qvalitäten eines Käysers wird auch mit gerechnet / daß er solle gerecht / gnädig / klug / freygebig und tapffer seyn / ingleichen Macht und Vermögen haben / damit er einen rechten Kayserlichen Staat führen könne / weil die Einkünffte im Reiche vor ihn gar schlecht seyn / daß er dannenhero selbst ergiebige Erb-Lande haben muß. v. Limnæus Jur. Publ. L. 2. C. 10. Endlich erfordert man von einem Kayser zum wenigsten die zwey im Reiche üblichen Sprachen / nemlich die Teutsche und Lateinische.

Diß wäre also die Beschaffenheit der Person/ welche zu einem Römischen Könige zu erwehlen ist/ numehro betrachten wir auch die jenigen/ welche ihn erwehlen können. Daß vor dem grossen Interregno die Wahl eines Kaysers von mehr als 7. oder 8. Personen vorgenommen worden/ ist bekannt. v. Coccejus l. c. cap. 8. §. 2. Nach der Zeit aber hat allein das Churfürstliche Collegium solche Macht erhalten. v. Aur. Bulla tit. 1. 2. &c. Und müssen alle Churfürsten von Chur-Mayntz zu solcher Wahl geruffen werden/ es sey denn 1.) daß einer von den Churfürsten gefangen sässe/ und also von seinem hohen Ertz-Amte suspendiret wäre/ dergleichen An. 1635. mit dem Churfürsten zu Trier Philippo Christophoro passirte/ als ohne welchen Ferdinandus II. An. 1636. gantz gültig zum Kayser erwehlet wurde. v. Schürzius l. c. Vol. 1. Diss. 2. p. 129. &c. 2.) oder daß man wegen instehender Gefahr mit der Wahl eilen müsse und nicht alle Churfürstē beruffen könte; solcher gestalt wurde der König in Böhmen übergangen/ als zur Zeit Kaysers Friderici III. Maximilianus I. zum Römischen Könige erwehlet wurde/ jedoch ward ihm dabey die Versicherung gegeben/ daß ihm sol-

ches zu keinem Præjuditz gereichen solte. vi. Goldastus P. 2. Reichs-Satzung p. 178. Conf. Pfeffinger ad Vitriar L. 1. Tit. 6. §. 6. Ob auch der König in Böhmen zu solcher Wahl zu beruffen sey/ daran haben etliche zweiffeln wollen/ es geschiehet aber solches ohne einigen Grund/ indem derselbe warhafftig ein Churfürst ist/ v. Coccejus l. c. C. 12. §. 17. it. Pfeffinger ad Vitr. L. 1. Tit. 14. §. 8. ingleichen Schützius Vol. 1. Exerc. 2. p. 99. Wenn auch schon ein Geistlicher Churfürst von dem Pabst noch nicht confirmiret oder von dem Kayser belehnet worden/ wird er dennoch mit zur Wahl beruffen/ weil er auch vor solcher Belehnung ein Reichs-Fürst und also dem Reiche verbunden ist; ist aber das Ertz-Bißthum vacant, so wird das Capitul nicht zur Kayser-Wahl beruffen/ weil solches Privilegium nur die Person/ und nicht das gantze geistliche Collegium angehet. v. Schvvederus Part. Spec. Sect. 1. Cap. 2. §. 9. Die weltlichen Churfürsten gehören gleichfalls zu solcher Wahl/ ob sie gleich noch nicht die Lehen empfangen und wenn sie noch unmündig sind/ schicken sie ihre Vormünder oder Administratores zu der Wahl. v. Vitriarius Lib. 1. tit. 6. §. 6. Solte einer von denen Churfürsten übergangen

und

und nicht zum Wahl-Tage geruffen werden/ so muß man sehen/ ob solches mit Fleiß oder aus Versehen geschehen sey: Hat solches Chur-Mayntz mit Fleiß und aus Verachtung gethan/ kan sich der übergangene Churfürst darüber beschwehren und eine Injurien-Klage anstellen und meynen viele/ daß alsdenn die Kayser-Wahl nicht giltig sey/ es wäre denn/ daß ein solch beleidigter Churfürst aus Liebe zum gemeinen Besten die geschehene Wahl wolte passiren lassen, v. Limnæus in Not. ad Capitul. Ferdinandi III. p. 746. Und ist hierbey zu wissen/ wenn ein Churfürst entweder aus Verachtung/ oder aus Nachläßigkeit von Chur-Mayntz nicht wäre zur angestellten Wahl beruffen worden/ soll er freywillig vermöge seines Rechtes bey der Wahl erscheinen/ oder/ wenn er gekunt und nicht gewolt hat/ die geschehene Wahl approbiren. Limn. ib. Die Churfürsten erscheinen zur Kayser-Wahl entweder selbst/ oder schicken ihre Gesandten dahin/ oder tragen einem andern Churfürsten ihr Votum auf: Geschiehet keines von allen dreyen Stücken/ so kan seine Abwesenheit die vorgegangene Wahl nicht umstossen; Komt er aus eigener Schuld etwas zu spät/ iedoch noch vor geendigter Wahl

Wahl an/so muß er das geschehene approbiren und nur das übrige mit verrichten helffen. Vitriar. l. c. §. 7. & 8.

Wenn eine solche Königs-Wahl solle angestellet werden / müssen wir auch erwegen/ dabey aber sind zwey Stücke wohl zu unterscheiden: Es geschiehet nemlich solche Wahl entweder noch bey Lebzeiten eines Kaysers/ oder nach desselben Tode. Lebet der Kayser noch und ist entweder sehr alt/kranck/ untüchtig das Reich zu verwalten oder regieret über viel andere Reiche/so kan und soll ein Römischer König erwehlet werden. v. Schützius l.c. p. 88. ingleichen gehet solche Wahl an/ wenn man sich vor einem beschwerlichen Interregno befürchtet/es mag der noch lebende Kayser darein willigen oder nicht. Vitriarius L. 1. tit. 10. §. 1. Solches geschiehet auch/wenn ein Kayser entweder selbst abdancket/ oder aus wichtigen Ursachen abgesetzet wird. Coccejus C. 8. §. 5. Ist aber der Kayser gestorben und soll die Wahl eines neuen Königes alsdenn vorgenommen werden / so muß Chur-Mayntz/oder wenn selbiger Churfürst selbst noch nicht erwehlet wordẽ/nicht das Capitul zu Mayntz / sondern Chur-Trier die andern Churfürsten zur Wahl beruffen oder das

Chur-

Churfürstl. Collegium erinnert das Capitul zu Mayntz / einen Ertz-Bischoff alsbald zu erwehlen. Vitriar. L.1.tit. 6.§.6. & 5. So bald nun Chur-Mayntz von des Kaysers Tode entweder durch des verstorbenen hinterlassene Kinder/ oder Anverwandte/ oder den Kayserlichen Cantzlar / oder auf andere Art Nachricht erhalten/ muß er innerhalb Monats-Frist / von dem Tage solcher Notification anzurechnen / denen Churfürsten des Kaysers Tod bekannt machen und sie durch einen offenen Brieff / mit dem grossen Siegel bezeichnet/ zur neuen Wahl einladen/ damit sie innerhalb 3. Monat/ von dem Tage dieser Ankündigung an/ zu dieser Wahl erscheinen möchten. v. Aur. Bull. tit. 1. Wiewohl das gantze Churfürstl. Collegium oder dessen gröster Theil solche Zeit etwas abkürtzen oder verlängern kan/ wenn es des Reichs Nothdurfft erfodert. v. Schvveder. l.c. §. 12. Es meynẽ zwar etliche/ daß vor Alters das Recht die Churfürstẽ zur Königs Wahl zu beruffen entweder dem Pfaltz-Grafen am Rhein allein/ oder doch ihm nebst dem Churfürsten zu Mayntz zugekommen sey; Vitriarius aber/ der diese Gedancken l.c. §.5. anführet/ widerleget auch solche daselbst. Wenn sich die Chur-

Churfürsten zur Wahl auf den Weg machen/sollen sie nach der Güldenen Bulle tit. 1. nicht über 200. Reuter bey sich haben und nicht mehr als 50. bewaffnete in die Stadt/ worinnen die Wahl angestellet wird/mit sich nehmen/ welches jedoch heut zu Tage wenig beobachtet wird. v. Schvveder. l. c. §. 16. Denen Churfürsten muß nebst ihrer Convoy durch alle Provintzen/durch welche sie entweder zum Wahl-Tage reisen/ oder von demselben wieder nach Hause ziehen/ ein sicher Geleite und Proviant um billigen Preiß gegeben werden. v. Strauchii Dissert. Exot. 11. §. 2. & Vitriar. l. c. §. 10. & ibi Pfeffinger. Wenn die Churfürsten an dem bestim̃ten Orte zusammen kommen seyn/ wird ihnen von Chur-Mayntz der rechte Wahl-Tag den Tag vorher angekündiget/ und wenn sie innerhalb 30. Tagen mit der Wahl nicht richtig worden/sollen sie nach der Güldenen Bulle tit. 2. nur Wasser und Brodt bekommen/ welches aber heute zu Tage billich verlachet wird. v. Rhetius in Instit. Jur. Publ. L. 1. tit. 4. §. 33. conf. Brunnemanni Disp. de Aureæ Bullæ Mutatione §. 27.

Wollen wir auf den Ort Achtung geben/ wo solche Königs-Wahl vorgehet/so müssen

wir die alte von der neuen Zeit wohl unterscheiden. Vormals geschahe diese Wahl auf den Reichs-Versammlungen / von gesammten Fürsten und Ständen / also/ daß sie mehrentheils am Gestade des Rheins/entweder oberhalb Coblentz bey dem Städtgen Rens/zusammen kommen / alda der Kayser-Stuhl in dem so genannten Baum-Garten unter 7. grossen Nuß-Bäumen/ von Quater-Steinen erbauet / auf steinern Säulen und 7. Schwiebögen ruhend/ ohngefehr 20. Schuhe hoch gewesen. Wenn man 17. Schritte hinauf kommen / hat man das Gemach feste beschliessen können / und sind steinerne Sitze rings herum gewesen. Dieser Ort hat über die lustige und fruchtbare Gegend noch diese sonderbare Beqvemlichkeit gehabt/ daß wenn ein Kayser inthronisiret und ausgeruffen/oder durch Trompeten-Schall verkündiget worden / man solche fröliche Anzeige in der 4. Churfürsten Landen/ als im Mayntzischen zu Lohnstein/im Trierischen zu Capelle/ im Cöllnischen zu Rhense und im Pfältzischen zu Braubach hören/auch ieder dieser Churfürsten sein Nacht-Qvartier auf seinen eigenem Grund und Boden sicher nehmen können. Oder es ist die Wahl zu

Inge

Ingelheim im Rheingöw behandelt und sind also mit gemeinsamen Zuthun und Ermessung gesammter Reichs-Stände Hertzog Conrad zu Schwaben/ und nach ihm seines Bruders Sohn Hertzog Friedrich aus Schwaben / wie nicht weniger vorher Hertzog Conrad zu Francken und andere Kayser mehr erwehlet worden. v. Limn. L.2.c.3. No. 88. & Europäischer Herold p.53. &c. Anietzo geschiehet diese Wahl ordentlicher Weise vermöge der Güldenen Bulle tit.1.&28. und aus langer Gewohnheit zu Franckfurth am Mayn/welches auch die Franckfurther selbst genau zu behalten suchen. v. Vitriar. l. c. §.9. Und kan der Churfürst von Mayntz die andern Churfürsten nach seinem Belieben an keinen andern Ort beruffen: Jedoch wenn Krieg/ Pest oder ander Ungemach die Reise nach Franckfurth verhindern / kan auch ein ander Ort zu solcher Wahl angesetzet werden/ welches auch die Güldene Bulle tit.28. selbst zulässet. Also ist Ferdinandus I. zu Cölln/ Maximilianus II. Rudolphus II. und Ferdinandus III. zu Regenspurg/Ferdinandus IV. und Josephus aber zu Augspurg erwehlet worden. v. Schvvederus l. c. §.11.

Mercken wir endlich auf die Art und

Weise/wie solche Wahl geschiehet/ so ist dieses zu wissen: So bald die Churfürsten/oder deren Abgesandten nach Franckfurth oder in eine andere Stadt ankommen/verspricht ihnen selbige Stadt mit einem Eyde Sicherheit und Schutz. v. Aur. Bull. tit. 1. Wenn nun die Churfürsten den Eyd von dem Rathe daselbst verlanget haben/ lässet selbiger die Drommel durch die Stadt schlagen und alle zum Eyde zusammen ruffen/ ist solches geschehen/so legen die Raths-Herren und vornehmsten Kriegs-Bedienten auf dem Rath-Hause den Eyd ab/die übrigen Bürger/Einwohner und Schutz-Soldaten aber thun solches unter freyem Himmel auf dem Römerberg. v. Diar. Europ. Part. 1. p. 806. &c. Die Franckfurther sollen nach der Güldenen Bulle tit. 1. zeit währender Wahl niemanden ausser denen Churfürsten/ wes Standes oder Würden er sey/ in ihrer Stadt dulden/ sondern heraus treiben/welches iedoch bey Leopoldi Wahl nicht beobachtet wordē. v. Brunnemanni Disp. cit. §. 25. Conf. Vitriar. l. c. §. 13. & ibi Pfeffinger. Ist der Tag der angestellten Wahl angebrochen/ so bleiben die Thore zugeschlossen/ und wird des morgens um 6. oder 7. Uhr eine Stunde lang geläutet; Hierauf

auf versamlen sich die Churfürsten auf dem Rath-Hause/ und legen daselbst/ ein ieder in seinem Gemach/ den Churfürstlichen Habit an; der Geistlichen ihrer ist ein rother Scharlachen Rock/ inwendig mit weissen Hermelinen gefüttert/ auch auswendig unten herum mit dergleichen belegt/ und eine Haube von gleichem Zeug und Gebräme auf dem Haupt; die weltliche Churfürsten tragen rothe Sammete Röcke / und Hauben mit Hermelinen verbrämet. v. Goldasti Politische Reichshandl. P.1.p.69. Der König in Böhmen kan sich nach Belieben seiner Crone bedienen. Schvveder l.c. §.19. In solcher Kleidung steigen sie alle vor dem Rath-Hause zu Pferde und reiten immer 2. und 2. fort in die St. Bartholomäus Kirche/ nemlich Mayntz und Trier/ Cölln und Böhmen/ Bayern und Sachsen/ Brandenburg und Pfaltz neben einander. Vor ihnen reiten ihre Erb-Marschalle her mit in die höhe gerichteten Degen; sind einige Churfürstliche Gesandten dabey/ so lassen sie den gegenwärtigen Churfürsten die Praecedenz. An den Seiten befinden sich die Churfürstlichen Trabanten. Dieser March geschiehet ohne allen Trompeten und Paucken Schall gantz stille in gedachte Kirche.

che. So bald die Churfürsten die Kirche betreten / fängt der Mayntzische Suffraganeus an zu singen: Veni Creator Spiritus, inzwischen gehen die Churfürsten in den Chor und nehmen ihre Sitze ein / dem Altar Chur-Trier gegen über; Mayntz / Böhmen / Bayern und Brandenburg sitzen zur rechten / Cöln / Sachsen und Pfaltz aber zur lincken. Die Stühle sind mit rothem Sammet / des Königs von Böhmen seiner aber mit Goldenem Stück bekleidet. Es folgen einige wenige Bedienten ihren Herren in den Chor / deren Namen / um Unordnung zu vermeiden / von dem Reichs-Quartiermeister bey der Thüre des Chores verlesen werden / da man indessen mit dem Singen inne hält. Wenn also die Churfürsten ihre Stellen eingenommen haben / und deren Edelleute und Räthe in den Chor getreten sind / wird desselben Thür entweder von dem Erb-Marschall / oder von dem Reichs-Qvartiermeister zugeschlossen; darauf fähret der Mayntzische Suffraganeus in seinem Gesange fort und wird alsdenn die Messe gehalten / welcher vor diesem alle Churfürsten beywohnen musten. v. Aur. Bull. tit. 2. nach der Reformation aber begaben sich die protestirenden Churfürsten in das nächste

Ge-

Gemach/wiewohl sie von An.1650. an nach eingeholtem Bericht ihrer Theologorum, derselben beydes bey der Königs-Wahl/ als auch auf Reichs-Tägen beygewohnet haben. Nach vollbrachter Messe gehen die Churfürsten zum Altar/ kehren das Gesichte zum Volcke und legen den gewöhnlichen Wahl-Eyd ab/vormals in lateinischer/ ietzo aber in teutscher Sprache. Die geistlichen Churfürsten legen bey solcher Verrichtung die Hand auf die Brust/und die weltlichen legen ihre Degen ab. Die Formul solches Juraments stehet in der güldenen Bulle tit. 2. Der Churfürst von Mayntz schweret zuerst dem Churfürsten von Trier und nimmt hernach von den übrigen Churfürsten allen den Eyd an; Die gegenwärtigen Churfürsten schweren alle eher/ als die Churfürstlichen Gesandten. Nach abgelegtem Jurament begeben sich alle Churfürsten wieder zu ihren Stühlen/ da indessen der Mayntzische Suffraganeus seinen Gesang: Veni Creator Spiritus, fortsetzet; die Churfürsten ruffen inzwischen GOtt an und gehen nach vollbrachter Andacht in die Sacristey/worinnen die Wahl soll vorgenommen werden/ welche teutsch die Chur-Cammer genennet wird.

v. Limn. ad Aur. Bull. Cap. 2. §. 2. Obs. 1. In diese Capelle nehmen sie ihre zwey rechtmässig erfoderte Notarien und aus ieglicher Churfürstlichen Hoffstadt einige Zeugen mit sich. Wenn sich die Churfürsten niedergelassen, wird die Thür der Capelle von dem Marschall zugeschlossen/ und versprechen die Churfürsten die Capitulation zu halten/ wenn ja die Kayserl. Würde einen oder den andern betreffen solte. Wenn der Churfürst von Mayntz eine kleine Rede vorher gehalten hat/ so fragt er erstlich den Churfürsten von Trier/ hernach Chur-Cölln und so weiter um die Vota; die Gesandten antworten in der Ordnung/ wie ihre Principalen antworten würden/ wenn sie zugegen wären/ ob sie gleich sonst im Sitzen den gegenwärtigen Churfürsten den Rang lassen. Es sind auch offt mehr/ als ein Gesandter/ im Namen eines Churfürsten bey der Wahl gewesen/ sie haben aber alle zusammen nicht mehr/ als ein Votum. Die Vota müssen laut und nicht heimlich vorgebracht werden. Wiewohl Schvvederus l. c. §. 21. Exempel von beyden Gattungen anführet. Wenn die Vota gesammlet worden/ fragen die übrigen Churfürsten auch Chur-Mayntz um seines/ und soll selbiger nach der

Gül-

Güldenen Bulle tit. 4. allemal das letzte Votum geben / es meynen auch etliche / daß solches iederzeit beobachtet worden/ woran aber andere zweiffeln und das Widerspiel behaupten. v. Vitriar. l. c. §. 14. ibique Pfeffinger. Stimmen die Vota überein/ so ist die Wahl richtig/ sind sie aber unterschieden/ so siehet man/ wer die meistẽ Vota hat. v. Aur. Bull. tit. 2. Diese meiste Stimmen aber sind von dem gantzen Churfürstlichen Collegio und nicht von den einzeln Churfürsten zu verstehen. Denn wenn ein erwehlter 2. die andern erwehlten aber nur ieder eine Stimme hätte/ so wäre die Wahl noch nicht giltig/ sondern wenn einer 5. der ander 4. Stimmen hätte (ich præsupponire/ daß alles mit den 9. Churfürsten ausgemacht sey) so würde der erste Kayser. Ob sich einer von den Churfürsten selbst das Votum geben könne/ darff nicht weitläufftig untersuchet werden; Die Güldene Bulle lässet solches tit. 2. selbst zu. Man führet über diß Kaysers Sigismundi Exempel an/ welcher sich als Churfürst von Brandenburg selbst sein Votum gegeben und gesaget: Mich kenne ich/ andere nicht/ ob sie eben so wohl des Reichs würdig sind/ als ich/ zumal bey ietziger grossen Unruhe in Italien.

Welche wundersame Courage und Freyheit die übrigen Churfürsten admiriret und Sigismundum erwehlet haben. v. Dubravius Hist. Bohem. L. 22. Dem Vitriario aber kommt l. c. §. 15. diese Historie gar verdächtig vor / theils deßwegen / weil Dubravius schreibet / gedachter Sigismundus habe vermöge seiner Königlichen Hoheit (denn er war Caroli IV. Römischen Kaysers und Böhmischen Königes Sohn) zu erst votiret / da ihm doch als Churfürsten von Brandenburg nur nach der Güldenen Bulle tit. 4. das letzte Votum ohne eines zukomme; theils weil Sigismundus Zeit währender solcher Wahl in Ungarn gewesen und seine Gesandten auf den Wahl-Tag geschicket habe / wie Lehmann. Lib. 7. Chron. Spir. C. 81. und Goldastus Lib. 3. de Regn. Bohem. C. 4. bezeuge. Will einer oder der andere Churfürst unter währender Wahl abreisen / können ihm solches die Franckfurther nicht verwehren / doch werden ihn die andern Churfürsten ersuchen / die Wahl vollends abzuwarten / hat er keine Lust dazu / so kan er fortreisen / darff aber hernach der geschehenen Wahl der übrigen nicht widersprechen. v. Aur. Bull. tit. 2. Conf. Pfeffinger. ad Vitriar. l. c. §. 16. Ist die Wahl geschehen / so wird die

Sacri-

Sacristey wieder geöffnet / und ladet der Marschall Graf von Pappenheim im Namen der Churfürsten etliche Räthe der Churfürsten dahin ein / von dem Abgehandelten zu zeugen / welche davor 400. Thaler zum Geschencke bekommen. Schvveder. l. c. §.22. ingleichen fodert er die Käyserl. Notarios, daß sie die Instrumente darüber verfertigen mögen / in deren Gegenwart nun zeiget Chur-Mayntz an / daß die Wahl ordentlich vollbracht worden und nennet den neu-erwehlten König zum ersten mal. Hierauf wird die Wahl zu Papier gebracht und werden der Churfürsten ihre Siegel daran gehänget. Nach diesem proclamiret man den Erwehltē öffentlich in derselben Kirche / kündiget dem neuen Könige die Wahl durch die Churfürsten an und bittet ihn / solche anzunehmen. Dabey offerirt man ihm die Capitulation, welche er / so er anders darein williget / endlich zu halten verspricht. Alsdenn gratuliret ihm Chur-Mayntz im Namen des Churfürstl. Collegii und der neue König dancket davor. Ist der Erwehlte zugegen / so wird er von den Churfürstē aus der Sacristey in prächtigem Aufzuge vor den Altar geführet / allwo er sich auf der obersten Stuffe kniend zum Gebete

schicket/da indessen die Churfürsten auf beyden Seiten stehen bleiben; alsbald wird das Adjutorium nostrum und der Psalm: In virtute tua lætabitur Rex, gesungen und andere gewöhnliche Gebete über den König gesprochen. Wenn dieses geschehen / wird der Erwehlte von den Churfürsten auf den Altar gehoben und gesetzet/wobey man das Te Deum laudamus singet. Hernach wird er ausser dem Chor geführet uñ steiget auf die Bühne/ so in derselben Kirche erbauet worden/ da er denn öffentlich vor allem Volcke proclamiret wird. v. Limn. ad Aur. Bull. C. 2. §. 5. Obs. 1. Wenn vor diesem die Wahl geschehen war und der Erwehlte die angetragene Ehre angenommen hatte/ confirmirte er alsbald die Privilegia der Churfürsten. Hierinnen soll heute zu Tage einige Enderung vorgehen/ wie Vitriarius l. c. §. 17. meynet/ aus dem Thulemario in Octov. Cap. 24. §. 84. aber kan man sehen/ daß solches noch ietzo beobachtet werde. Schvvederus sagt l. c. §. 26. die speciale Confirmation geschehe alsdenn/die generale aber in der Capitulation. Gleicher gestalt bekräfftiget der erwehlte die Freyheiten der übrigen Reichs-Fürsten uñ Stände. Schvveder. ib. Wenn dieses alles geschehen/ wird der

der erwehlte König in seinen Pallast geführet. Sprengerus de Jur. Publ. L. 1. C. 29. Lebt der Kayser noch/ so wird dessen Consens wegen solcher Wahl erfodert. Sprenger. ib.

Die II. Frage.

Wie die Crönung eines Römische Kaysers oder Königes beschaffen sey.

WEil in der ersten Frage von der Wahl eines Römischen Königes gehandelt worden/ so scheinet nöthig zu seyn/ auch von dessen Crönung zu reden. Vor Alters war im Römisch-Teutschen Reiche eine dreyfache Crönung im Gebrauche/ die Teutsche/ Longobardische und Römische/ die Teutsche geschahe zu Aachen wegen des Teutschen Reiches/ die Longobardische zu Mayland wegen des Longobardischen Reiches/ und die Römische zu Rom wegen des Römischen Reiches. Der Autor magni Chronici Belgici setzet noch die vierdte darzu und spricht: Die erste ist von Eisen und wird dem neuen Könige von dem Ertz-Bischoff zu Mayntz gegeben/ diese zeiget an/ daß der Kayser alle Rebellen und Feinde durch das Eisen überwinden solle;

le; Die andere soll von allerhand Metallen/ welche man haben kan/ zusammen gesetzet werden/anzuzeigen/ daß der Kayser ein Herr sey und seyn solle/ ingleichen/ daß ihm oblie- ge/allezeit solche Leute um sich zu haben/wel- che alle Sprachen der Welt verstehen/ wel- che Crone er von dem Ertz-Bischoffe zu Trier empfähet; Die dritte Crone soll von Silber/ rein/ helle und unbeflecket seyn/ anzudeuten/ daß er gerecht/ tapffer/ mächtig/ in der Ge- rechtigkeit fest/ wie auch freygebig/ fromm und großmüthig seyn/ auch einem ieden das Seinige geben solle/ diese Crone empfähet er von dem Ertz-Bischoff zu Cölln; Die vierdte Crone soll von dem besten Golde seyn/ anzuzeigen/ wie das Gold das köstlichste un- ter allen Metallen ist/ also solle auch ein Kayser besser seyn/ als alle andere/diese Cro- ne bekommt er vom Pabste in der Stadt Rom. Es sind aber dieses lauter albere Schwachheiten. v. Limnæus ad Capitul. Ca- roli V. p. 310. &c. Ausser gedachten 3. Cro- nen sind zuweilen die Kayser auch zu Arles wegen des Arelatensischen Reiches gecrönet worden. Wenn sich ehemals die Kayser zu Rom crönen liessen/ giengen viel Unkosten darauf/ wegen des grossen Comitats oder

Römer

Römer Zugs / da alle Reichs-Stände entweder selbst / oder doch andere in ihrem Namen den Kayser begleiten musten / wofern sie nicht ihr Lehen verlieren wolten / solches Heer bestund aus 2000. zu Fuß und 4000. zu Pferde. v. Recess. Imp. Norimb. de ann. 1522. in princ. Es ist aber Carolus V. der letzte gewesen / der solche Crone vom Pabste / nicht zwar zu Rom / sondern zu Bononien / empfangen / daher meynen auch etliche / daß die heutigen Kayser nicht schlechterdings Kayser / sondern erwehlte Kayser genennet würden / welche Observation aber nichts bedeutet. v. Schvveder. l. c. §. 9. Die Longobardische Crönung / welche zu Mayland von dem Ertz-Bischoffe daselbst vorgenommen wurde / ist gleichfals abgekommen / und währet ietzo nur noch die Teutsche / welche allerdings nöthig ist / vermöge der Güldenen Bulle tit. 25. wie auch wegen der alten Gewohnheit / ingleichen wegen der eydlichen Zusage. v. Capitul. Ferdin. IV. & Leopoldi art. 37. it. Josephi art. 36. und wird selbige nicht leicht über 2. Wochen nach der Wahl aufgeschoben. v. Schvveder. l. c. §. 30.

Der Ort / wo diese Crönung ordentlich soll vorgenommen werden / ist die Stadt Aachen.

v. Aur.

v. Aur. Bull. tit. 28. und wolte Carolus V. durch aus daselbst gecrönet seyn/ ob man ihm gleich einredete/ daß die Pest etwas alda grassirte. v. Hartm. Maur. de Coron. Caroli V. Jedoch ist diese Solennität bißher an unterschiedenen andern Orten vorgenommen worden/ der Kayser und die Churfürsten aber haben die Stadt Aachen durch Brieffe versichern lassen/ daß ihr solches zu keinem Præjudiz gereichen solle. v. Limn. ad Aur. Bull. Cap. 28. §. 5. Obs. 16. Auf solche Art ist Ferdinandus I. II. Maximilianus II. Matthias uñ Leopoldus zu Franckfurth: Rudolphus II. Ferdinandus III. zu Regenspurg. Ferdinandus IV, und Josephus aber zu Augspurg gekrönet worden. Wenn die Zeit der Crönung ankommet/ werden die Reichs-Insignien von Aachen und Nürnberg herzugeschafft. Sonst verwahreten diese Clinodien gewisse Reichs-Fürsten/ welchen sie von den sterbenden Kaysern anvertrauet wurden. v. Pfeffinger. ad Vitriar. L. 1. Tit. 8. §. 2. Nachgehends sind etliche davon der Stadt Nürnberg vom Kayser Sigismundo zu verwahren gegeben worden. v. Wagenseilii Dissert. de Summis Imperii Officialibus in Præfat. Wenn einige davon nach Aachen gekommen/ davon hat man

keine

keine Gewißheit. Nürnberg verwahret die güldene Crone/ (welche 14. Pfund wieget/ und einer kleinen halben Elle hoch/ auch mit Perlen und Edelgesteinen besetzet/ der Overhacke aber mit Buchstaben/ so aus Perlen zusammen gesetzet/ gezieret ist. v. Europ. Herold p. 56. Man hält insgemein dafür/ daß Carolus M. solche auf seine Unkosten habe machen lassen/ andere aber zweiffeln deswegen daran/ weil an dem Overhacken der Name Kaysers Conradi gelesen würde. v. Schvveder. l. c. §. 34.) den Ring/ den güldenen Zepter/ den Reichs-Apffel von purem Golde/ das Schwerdt/ welches dem Carolo M. ein Engel soll gebracht haben/ das grösser und breiter als manches Richt-Schwerd ist/ und eine Silber-vergüldete/ und mit kleinen Perlen zu Bezeichnung gewisser figuren/ eingelegte Scheide hat. v. Europ. Herold ib. drey Dalmatische Röcke oder Pontificalia von viol-brauner/ weisser und schwartzer Farbe/ sammt dem Gürtel/ den Handschuen/ ingleichen die Sandalia oder Knie-Stiefeln/ alles mit Gold und Perlen reichlich versehen. Aachen liefert ein mit Edelgesteinen versetztes Schächtlein/ worinnen das Blut des H. Stephans soll verwahret liegen/ ferner den

Sebel

Sebel Caroli M. mit dem Gehencke/ und endlich das mit güldenen Buchstaben geschriebene Evangelium. v. Schvveder. l. c. Die Auslieferung dieser Clinodien suchen die Churfürstē von dem Rath zu Nürnberg (und Aachen/ wenn die Crönung anderwerts geschiehet) durch Briefe/ und der erwehlte König pflegt den Marggrafen zu Brandenburg als Burggrafen zu Nürnberg/ durch Briefe zu ermahnen/ die Clinodien auf Ansuchen des Staats-Raths durch sein Gebiete begleitē zu lassen/ damit sie unverletzt zu dem Orte der Crönung gebracht werden möchten. v. Vitriar. L. 1. Tit. 8. §. 2. Gedachter Rath muß alle solche Stücke auf eigne Unkostē zur Crönungs-Stadt schaffen. Europ. Herold l. c. Wenn der Tag der Crönung angekommen ist/ begeben sich die geistlichen Churfürsten in die Kirche/ nehmen allda die Clinodien von den Deputirten der gedachten Städte an/ legen solche auf den Altar und erwarten den neuen König in ihren Pontificalibus. Die weltlichē Churfürsten legen indessen auf dem Rath-Hause ihren Churfürstlichen Schmuck an/ begeben sich immer 2. und 2. in des neuen Königes Pallast/ und gehen die Churfürsten den Gesandten vor. Hierauf kommt der

neue König herab / und wird von den weltlichen Churfürsten unter Glocken-Schall und unter einem Baldachin, welchen 6. oder 8. Raths-Herren desselben Orts tragen / in folgender Ordnung zur Kirche begleitet: Chur-Bayern reitet mit dem Reichs-Apffel in der Mitte / Chur-Brandenburg zur rechten mit dem Zepter / und Chur-Pfaltz zur lincken mit der Crone; dann folget Chur-Sachsen unmittelbahrer Weise vor dem Kayser mit dem blossen Schwerdte. Hiebey ist dieses merckwürdig / daß der andern Churfürsten Erb-Aemter oder Amtsverwesere / nicht eher zugelassen werden / als in Abwesenheit ihrer hohen Principalen / der Erb-Marschall / Graf von Pappenheim / aber iedesmahl vor Chur-Sachsen die Scheide hertrage; und daß die übrigen in Person anwesenden Churfürsten / wenn sie mit der Abwesenden ihren Erbamts-Verwaltern zu gehen kommen / ihre Hoff-Marschallen vor sich hergehen und einen Degen in der Scheide vor sich tragen lassen. Dann folget der Kayser in seinem Kayserlichen Habit / welchem der König von Böhmen / und diesem die Kayserin / wofern sie gegenwärtig / und der Kayser nicht auch zugleich Böhmischer König ist / nachfolgen.

Die geistlichen Churfürsten empfangen den Kayser bey der Kirch-Schwelle und nehmen Chur-Mayntz und Chur-Trier denselben in die Mitten und begleiten ihn zum Altar/und hernach zu einem sonderlich hierzu erbaueten Beth-Stuhle/ es wäre denn/ daß Chur-Mayntz die Crönung selbst verrichtete/ weil alsdenn Chur-Cölln die Begleitung verrichten hilffet / worauf die Churfürsten ihre Sitze einnehmen. Nunmehro fängt der einweihende Churfürst die Messe an/ die andern geistlichen Churfürsten führen den neuen König zum Chor/ und wenn die Litaney gesungen worden/ fragt der einweihende Ertz-Bischoff den König: Ob er Glauben halten/ die Catholische Kirche beschützen/ die Gerechtigkeit verwalten/ das Reich vermehren/ Wittwen und Waysen vertheidigen/ dem Pabste Respect erweisen rc. wolle? wenn nun der König hierein williget/ wird er näher zum Altar geführet/ allwo er das Evangelium anrühret und schweret/ das Versprochene zu halten. Alsdenn fraget der einweihende Churfürst die andern Churfürsten/ Bischöffe und das gantze Volck: Wolt ihr euch einem solchen Fürsten und Regenten unterwerffen/ sein Reich befestigen / durch

Treue

Treue unterhalten und seinen Befehlen gehorchen nach der Vermahnung des Apostels: Jederman sey unterthan der Obrigkeit/ die Gewalt über ihn hat? Wenn sie nun einhellig ruffen; Fiat, fiat, fiat! so geschiehet die Salbung mit dem geweiheten Oele/ (wenn dem Könige vorhero der rechte Arm und Brust von den Bischöffen der Crönungs-Diœces entblößet worden/) und zwar auf der Scheitel creutzweiß/ zwischen den Schulter-Blättern/ dem Nacken/ auf der Brust/ am rechten Arme/ zwischen der Hand und Ellenbogen / und auf der flachen rechten Hand/ iedesmal werden dabey die Worte gesprochen: ich salbe dich zu einem Könige mit dem heiligen Oele im Namen des Vaters/ Sohnes und Heiligen Geistes. v. Schwveder. l. c. §. 35. Das Oel wird hernach von den gesammten geistlichen Churfürsten mit einem subtilen reinen Leinwat abgetrocknet. Vermöge der Güldenen Bulle tit 4. hat solche Salbung uñ Crönung der Ertz-Bischoff von Cölln/ ohne Unterscheid des Ortes verrichtet. Weil aber die geistlichen Churfürsten in dem Sitz und der Præcedenz abwechseln/ nach Unterscheid des Orts. v. Aur. Bull. tit. 21. auch die Crönung nicht allemal zu Aachen

vorgenommen wird/ und ehedessen auch zuweilen der Ertz-Bischoff von Mayntz dieselbe verrichtet / hat sich derselbe dieses Recht angemasset und gesaget / daß der Ertz-Bischoff zu Cölln/ nach der Güldenen Bulle/nur alsdenn die Salbung verrichten solte/ wenn die Crönung zu Aachen geschehe / als welche Stadt zur Cölnischen Diœces gehörete: Gienge aber die Crönung ausser demselben District vor sich/ als zu Franckfurth/Regenspurg/Augspurg 2c. so käme sie nicht Cölln/ sondern Mayntz zu. Hieraus entstunden zwischen gedachten zwey Churfürsten grosse Streitigkeiten / welche endlich so beygeleget wurden/ daß ein ieder in seiner Diœces die Salbung verrichten solte / geschehe aber die Crönung ausser beyder Gebiete/ so solten sie mit einander abwechseln. v. Schvveder. l. c. §.33. zuweilen geschiehet es/als wie bey unsers grossen Leopoldi und Josephi Crönung/daß nur einer von den geistlichen Churfürsten die Salbung verrichtet/ alle drey aber dem Könige die Crone auffsetzen. v. Thuldenus in Contin. Histor. Lib. 9. Hiebey ist zu mercken/ daß keiner von den geistlichē Churfürsten zur Einweihung gebraucht werde/ er sey denn vom Pabste confirmiret / weil dieses ein

Werck

Werck ist/ so zu dem geistlichen Orden gehöret/das vor der Confirmation nicht zugelassen ist. Schvveder. ib. Nach der Salbung wird der neue König von sämtlichen Churfürsten in die Sacristey geführet/ ihme der Pontifical-Habit oder Dalmatische Rock und die Knie-Stiefeln durch die Königlichen Cammer-Bedienten angezogen/ daneben eine lange Alben und darüber eine lange Stola um den Halß vorn über die Brust hinab creutzweiß angeleget und derselbe also bekleidet zum Altar zurücke gebracht/ ihme daselbst von dem consecrirenden Ertz-Bischoffe das Nürnbergische von Chur-Sachsen vorgetragene Schwerdt in die Hände gegeben/ nachgehends in die Scheide gestecket/ und ihme von den weltlichen Churfürsten angegürtet/ vom besagten Consecratore ein köstlicher Ring angestecket/ zum Zeichen/ daß er hierdurch mit dem Reiche vermählet werde/ der Zepter in die rechte/ der Reichs-Apffel aber in die lincke Hand gegeben; ihme der Kayserl. Mantel umgehencket/ und endlich die Crone aufgesetzet. Europ. Herold p. 57. Die Worte/ so bey Uberreichung solches Käyserlichen Schmuckes gebrauchet werden/ sind beym Schvvedero §. 36. zu lesen.

Wenn dieses vorbey ist/ so übergiebt der Kayser die Clinodien den weltlichen Churfürsten/ so bißher hinter ihm gestanden / und beschweret alsdenn die unverbrüchliche Observanz der Gesetze/ der Privilegien und Verwaltung der Gerechtigkeit. Hierauf folget die solenne Messe/die Geniessung des Heil. Abendmals unter einerley Gestalt/ zum öffentlichen Zeugniß/daß er sich zur Römisch Catholischen Religion bekenne; und dañ endlich die Inthronisirung oder Erhebung auf den Kayserl. Stuhl/welches die Empfahung der Reichs-Possession bedeutet/und wird dieser Stuhl statt Caroli M. Stuhls zu Aachen (wenn die Crönung in einer andern Stadt geschiehet) gebrauchet, worauff der Kayser nach also vollbrachter Crönung und angenom̃ener Gratulation, welche Chur-Mayntz im Namen des gantzen Churfürstl. Collegii ableget/ mit dem blossen Schwerdte Caroli M. die Ritter des Heil. Römischen Reiches schlägt/unter denen iedesmal der Cämmerer zu Worms/welcher statt des Bürgemeisters ist/vermöge uhralten Kayserl. Privilegii die Ober-Stelle hat. Der Ritterschlag geschiehet also: daß das Schwerdt auswendig über den Rock des neuen Ritters dreymal gezogen

wird.

wird. Hierauf nehmen zwey Canonici von Aachen unter dem Jurament, worinnen der Kayser die Beobachtung dieses Königlichen Stiffts Freyheiten und Privilegien beschweret (v. Limnæus Tom. 5. Addit. ad Lib. 2. Cap. 7. Num. 39.) und mit gewissen Solennitäten/ den Kayser zu einem Canonico der Kirchen der Jungfrau Mariä und des Apostels Petri an. Vor diese Reception zahlet der Kayser 57. Rheinische Gülden/ uñ/ aus altem Gebrauch/ 3. Juder Wein/ davon eines dem Capitul St. Adelbrecht zuständig/ desgleichen für die Kayserlichen obere und untere güldene Kleider/ zusammen 400. Joachims-Thaler. v. Noppius in der Aacher-Chronicke Lib. 1. cap. 12. p. 72.

Nach solchem allen wird dem Kayser das Pontifical-Gewand und die Sandalien wieder abgezogen/ den Kayserl. Mantel und Crone aber behält er auf/ und gehet oder reitet sammt den Churfürsten in folgender Procession aus der Kirche zum Rathhause: Erstlich Chur-Trier im Chur-Habit allein mit dem Siegel/ dann Chur-Bayern mit dem Apfel oder der güldenen Welt-Kugel in der Mitten/ Chur-Brandenburg mit dem Zepter zur rechten/ Chur-Pfaltz zur lincken/ dann Chur-

Sachsen mit dem Schwerdt allein. Darauf Ihr. Kays. Majestät und dero zur Rechten Chur-Mayntz / zur Lincken Chur-Cölln in Churfürstl. gewöhnlicher Kleidung / und hinter diesem der König in Böhmen / alle mit bedeckten / der Abwesenden Erbämter und dero Erb- und andere Marschälle aber mit blossen Häuptern / gehend oder reitend. v. Limnæus ad Aur. Bull. Cap. 4. §. 1. Obs. 9. p. 371. &c. Wenn sie nun ins Stadt-Hauß kommen / nimmt ieder seinen Abtritt in einem besondern Zimmer / und fangen sich nach kurtz-gehabter Musse die übrigen Solennitäten an. Und zwar so reitet Chur-Sachsen zuerst zu dem vor dem Gebäu der Sitzung des Kaysers oder Königes geschütteten Hauffen Haber / welcher biß an des Pferdes Brust gehen soll / nimmt ein silbern Maß voll / streichet dasselbe mit dem silbern Stabe / giebt dasselbe einem Diener / der zuerst kommt / oder schüttet es aus / stösset darnach den Stab in den Haber und reitet davon. Dann soll sein Erb-Marschall der Graf von Pappenheim / oder in dessen Abwesen sein Hoff-Marschall kommen und den Haber dem Volck Preiß geben. Das Pferd / das silberne Maß und Stab behält gedachter Erb-Marschall vor sich.

Wenn

Wenn dieses geschehen/ und der Kayser oder König zu Tische gehet/ sollen die geistlichen Churfürsten stehend vor der Taffel den Seegen sprechen/ und das Kayserl. und Königl. Insiegel von dem Cantzlar des Hofes empfangen/ und neben dem Churfürsten/ in dessen Cancellariat der Kayserl. Hof begangen wird/ samt zween zur andern Seiten/ solche Insiegel und andere Kayserl. Zeichen/ den Stab/ daran sie hangen/ insgesamt haltend/ vor den Kayser oder König tragen und auf den Tisch legen / und weil sie der Kayser oder König alsofort wieder zurücke giebt/ annehmen/ der Cantzlar auch/ in dessen Bezirck es geschiehet/ das grosse Insiegel an den Halß hengen und so lange tragen/ biß die Taffel zu Ende / und biß er hernach in sein Qvartier kommt. Beydes sowohl die Insiegel / als der 12. Marck schwere silberne Stab sollen dem Kayserl. Hoff-Cantzlar zu seinem Eigenthum gegeben werden.

Darnach soll Chur-Brandenburg auf seinem Pferde zu dem mitten auf dem Marckte gedeckten Tische kommen / von selbigem ein silbern Becken und Gieß-Kanne am Gewichte auch 12. Marck Silbers haltend/ mit Wasser und einer schönen Handqvele nehmen/

men/ vom Pferde absteigen und Ihr. Maj. mit Wasser zum Hände waschen bedienen. Zuweilen soll dieses Becken seyn von Golde gewesen/ welches aber andere nur vor ein vergüldetes annehmen v. Limn. ad Aur. Bull. C. 27. §. 3. Obs. 2. Das Pferd/ Becken und Handqvele bekommt nachmals der Erb-Cämmerer/ Fürst von Hohen-Zollern/ zu eigen.

Hierauf kommt/ vor diesem Chur-Pfaltz/ ietzo Chur-Bayern/ in die Küche geritten/ nimmt vier silberne Schüsseln/ iede 3. Marck schwer/ voller Kost daraus/ steigt vom Pferde nieder und setzet die Schüsseln auf die Kayserl. Taffel. Wiewohl was die Zahl und Materie solcher Schüsseln anlanget/ so ist zuweilen darinn einiger Unterscheid bemercket worden/ manchmal sind deren 4. bißweilen 2. oder auch nur eine gewesen; gleicher gestalt sollen sie bey einigen Crönungen gülden gewesen seyn. v. Schvveder. l. c. §. 4. Das Pferd und die Schüsseln eignet sich nachmals der Erb-Truchses/ der Graf von Waldburg zu. Die Kost in besagtẽ Schüsseln wird von einem Ochsen genommen/ welcher vorher mit vergüldeten Hörnern/ und mit gelb/ weiß und schwartzem Tuche bedecket/ von etlichen Fleischers-Knechten durch die für-

fürnehmsten Gassen der Stadt herum geführet/ selbige Nacht noch geschlachtet/ und des folgenden Tages gantz ohne Fell und Eingeweide an einem höltzern Balcken/ den zwo Personen mittels zweyer Räder herum treiben können/ angesteckt/ und in der hiezu sonderlich bereiteten Küchen bey langsamen Feuer zugerichtet/ und nebst denen darein gefüllten und gespickten Wildpret und Feder-Vieh auf den Tag der Crönung recht gar und safftig gebraten wird. Das übrige davon wird dem Volck Preiß gegeben. Den Ursprung dieses Ochsen-Gebratens holen einige von der Zeit Kaysers Rudolphi I. her/ andere hingegen sagen/ daß solches von den Triumphen der Römer herstamme/ als welche zu solcher Zeit ihren Feld-Herrn mit grossem Pracht durch die Stadt ins Capitolium führeten/ einen Ochsen daselbst opfferten und ein herrlich Gastmahl anstelleten. v. Sigonius Lib. 1. de Antiquit. Civit. Rom. p. 81.

Nach diesem soll der König in Böhmen zu Pferde einen silbernen (andere wollen von einem güldenen wissen) Kopff oder Becher von 12. Marck Silber voller Wein und Wasser durch einander gemischt/ bedeckt führen/ und Ihr. Majestät nach geschehener Ab-

steigung

steigung solchen zum Truncke überreichen. Wie weit solcher Becher sey/wird in der Güldenen Bulle nicht beniemet/daß er aber ziemlich geraum seyn müsse/ kan man aus seinem Gewichte einiger massen abnehmen. Solchen bekommt hernach nebst dem Pferde der Unter-Schencke/ der Graf von Limburg.

Endlich reitet auch der Churfürst von Pfaltz als Ertz-Schatzmeister unter das Volck/und wirfft güldene und silberne Müntzen aus. Von diesem allen zeiget die Güldene Bulle tit. 27. ingleichen Schwederus l. c. §. 38 - 43. und der Europ. Herold p. 58. Bey diesem Kayserlichen Gastmahle tragen etliche hierzu erfoderte Reichs-Grafen und Baronen die vor den Kayser zubereiteten Tractamente auf die Tafel/wie denn bey der Crönung unsers glorwürdigsten Leopoldi 50. Grafen solchen Dienst verrichtet haben. Schweder. §. 44. Sonst ist die Kayserliche Tafel 6. Stuffen hoch/ wiewohl dieselbe bey Josephi Crönung nur 4. und die Churfürstlichen Tafeln eine Stuffe erhöhet gewesen. Vor die Churfürsten sind 8. absonderliche Tafeln zubereitet/ 4. auf der rechten Seite/ unter welchen die erste des jenigen Churfürstens ist/welcher die Crönung verrichtet/die andere

des

des Königes in Böhmen / die dritte Chur-Sachsens/die vierdte Chur-Brandenburgs; auf der lincken Seite stehen 3. Tafeln/ die erste vor Chur-Cölln oder Mayntz/die andere vor Chur-Bayern und die dritte vor Chur-Pfaltz. Des Churfürstens von Trier Tafel stehet der Käyserlichen gerade gegen über. An diese Tafeln kommt niemand / als allein die Churfürsten/ denn der Abwesenden ihre Gesandten müssen nach Hause kehren/ und werden nur 3. ledige Schüsseln auf ihre Tische gesetzet. Ist die Kayserin mit zugegen/ so sitzet sie an einem absonderlichē Tische/ 3. Stuffen tieffer/ als der Kayser/ bey des Matthiæ Crönung aber hat sie mit an des Kaysers Tafel gesessen. Die Fürstlichen Taffeln sind von den Churfürstlichen gantz unterschieden: Ein ieder Churfürst hat seine besondere Tafel / ein ieder Fürst nicht; die Churfürsten sitzen alle unter Baldachinen/die Fürsten nicht; ein ieder Churfürst hat seinen Spiel-Tisch / ein ieder Fürst nicht; die Churfürsten sitzen mit bedecktem / die Fürsten mit unbedecktem Haupte; die Fürsten stehen eher auf/als die Churfürsten und zwar / so bald das Confect auf die Kayserl. Tafel gebracht wird. Bey Josephi Crönung war in einem andern Ge-

mach

mach eine Tafel auf des Kaysers Unkosten zubereitet vor die Deputirten der Städte Aachen und Nürnberg/ als welche die Clinodien gebracht hatten; ingleichen vor die Deputirten der Stadt Franckfurth/welche aus altem Gebrauch bey der Kayserl. Crönung seyn/ wie auch vor die Abgeordneten der Stadt Cölln/ welche sich doch aus gewissen Ursachen nicht niedersetzen; Hierzu kamen etliche von dem Augspurgischen Rathe. v. Vitriar. Lib. 1. tit. 8. §. 4. & Pfeffinger ibid. Wenn das Convivium geendet ist/ wird der Kayser in seinen Pallast und Gemach begleitet/und so bald sie von ihm Erlaubniß wegzugehen bekommen haben/machet sich ein ieder zum Abzuge fertig. Schvveder. §. 46.

Die III. Frage.

Wie die Crönung und Salbung der Könige in Franckreich beschaffen sey?

DAß die uhralten Könige in Franckreich gesalbet und gekrönet worden/ will niemand glauben/daß aber deren Nachfolgern biß auf den heutigen Tag solche Ehre wiederfahren/ist ausser allen Zweiffel. Wenn aber solche Ceremonie ihren Anfang genommen/ ist sehr streitig. Etliche meynen/Pipinus Caroli M. Vater sey der erste gewesen/so gekrönet

net und gesalbet worden: Scipio du Pleix hingegen sagt Tom. 2. de l'histoire generale de France p. 82. n. 11. es sey diese Meynung irrig/ weil Ivo, Bischof zu Chartres angemercket/ daß 4. Söhne des Clodovei von den Bischöffen ihres Reichs gesalbet und eingesegnet worden. Limnæo in seiner Notitia Regni Franciæ. Lib. 2. cap. 4. p. 349. scheinet es glaublich zu seyn/ daß diese Ceremonie nicht eher eingeführet worden/ als biß der Christliche Glaube denen Frantzösischen Königen fest eingepflantzet gewesen/ und saget er/ es hätten die geistlichen vielleicht vornemlich deßwegen diese Solennität eingeführet/ damit ihr Ansehen dadurch desto grösser gemacht würde/ und es schiene als ob die Könige ihnen oder doch dem Römischen Pabste ihr Reich zu dancken hätten. Der scharffe Verfechter der Frantzosen Blondellus lässet zwar in seiner Assert. Geneal. Franc. Tom. 1. f. 61. 1. & 2. zu/ daß die alten Spanischen Könige eher gesalbet worden/ als die Frantzösischen/ gleichwohl weiß er solches gar geringe zu machen. Conf. Becmanni Syntagma Dignitatum Dissert. 5. cap. 2. §. 10. p. 453. &c.

Von wem ein König in Franckreich müsse gekrönet werdē/ solches ist auch gar streitig worden:

worden: Einige haben geschrieben/ es müsse dieses der Römische Pabst verrichten/ weil Pipinus die Königliche Crone vom Pabst Zacharia angenommen. Allein Bodinus sagt Lib.1.de Republ.cap.9.p.220. Es sey gar ungeräumt / wenn man aus einer einzigen Handlung in so wichtigen Sachen/ welche keine Continuation hätten / ein immerwährendes Recht machen wolte. Der Ertz-Bischof zu Reims will gar ein altes Privilegium vom Pabst haben / vermöge dessen ihm das Recht der Crönung und Einweihung zukomme/und zwar in der Stadt-Kirche zu Reims mit dem vom Himmel geschickten Oel. Jean du Tillet aber au recueil des Roys de France p.181. weiset/ daß dieses Privilegium gar ungewiß und ungiltig sey / weil solches nicht der Pabst/ sondern nur der König in Franckreich mittheilen könne. Und gedachter Tillet hat l. c. ingleichen der Autor des Antiquitez & recherches de la grandeur & majesté des Roys de France Lib.2. Tract.2. p.380. erwiesen/ daß viel Könige in Franckreich anderswo/als zu Reims/ und von andern/ als selbigem Ertz-Bischoffe / eingesegnet worden. Von Henrico IV. ist bekannt/ daß er sich zu Chartres von dem Bischoffe daselbst/

nicht

nicht aus der Ampulla Remensi, sondern des H. Martini von Tours aus dem Closter Marmoutier habe salben lassen. v. Le Sieur d'Aubigne dans l'histoire univers. Tom. 3. Lib. 4. Cap. 2. Nichts destoweniger geschiehet ordentlicher Weise die Salbung zu Reims von dem Ertz-Bischoffe daselbst.

Sonst war es geordnet/ daß ein König in Franckreich vor dem 14den Jahre seines Alters nicht solte gekrönet werden/ es ist aber solches geändert worden/ und wird anietzo auf kein Alter mehr gesehen. v. Laurens Bouchel Tom. 1. de la Bibliotheque, ou du thresor du droit François p. 1. Soll die Salbung selber vor sich gehen/ so pfleget der König in Franckreich die Nacht vorher in dem grossen Tempel zu Reims seine Andacht zu haben. v. Ceremon. Franc. Tom. 1. p. 191. Der Anfang mit der Einweihung wird also gemacht: Die Geistlichkeit gehet in der Procession zum Königlichen Pallast vor Ihrer Majestät Kammer/ deren Thüre verschlossen ist und worin der König auf einem kostbaren Bette lieget. Der Bischoff von Laon (bißweilen auch ein anderer) klopffet dreymal an die Kammer-Thüre/ und so offt dieses geschiehet/ wird er von dem obersten Kammer-Herrn des Köni-

ges gefraget: Was er wolle? Dieser antwortet: Sie wolten den und den Printz sprechen. Der Kammer-Herr saget darauf: Er schliesse. Das andere mal wird eben so gefraget und geantwortet; Klopfft der Bischof das dritte mal an und giebt auf die Frage Antwort/ so wird die Kammer-Thür geöffnet und die Geistlichkeit hinein gelassen/ welche den König auf gedachtem Bette in einem köstlichen/ etwas langen und zu beqvemer Salbung offenen Kleide findet. So bald der Bischoff von Laon den König erblicket/ hält er eine Rede/ nach dessen Endigung er nebst dem Bischoffe von Beauvais dem Könige die Hand küsset/ worauf denselben beyde Geistlichen vom Bette aufheben/ und unter Gesange und grosser Pracht biß zur vornehmsten Kirch-Thüre bringen. v. Ceremon. Franc. Tom. 1. p. 408. & 446. Ehe die wirckliche Salbung vor sich gehet/ schweret der König auf folgende Art: Ich verspreche die Catholische Apostolische und Römische Kirche zu beschützen und die Ketzer aus meinem Lande zu jagen/ die Freyheiten der Kirchen zu erhalten und dem Volcke billiche Gesetze zu geben. Von solchen unterschiedenen Eydes-Formuln kan gesehen werden Limnæus

l. c.

l.c.p.361. it. Becmann, l.c. p. 512. Hierauf reichet der Abt von S. Denys die blau seidenen/ und mit allerhand Lilien gezierte Stiefeln vom Altar/ und giebet solche dem obersten Kammer-Herrn/ welcher sie dem Könige anziehet; nach diesem gürtet ein Frantzösischer Pair (vor Zeiten der Hertzog von Burgund) dem Könige die güldenen Sporen an/ nimmt sie aber bald wieder ab; ferner macht der Ertz-Bischoff dem Könige das Schwerdt um/ machts aber bald wieder ab/ legt die Scheide auf den Altar/ und giebt das blosse Schwerdt dem Könige/ welcher dasselbe auf den Altar leget/ dadurch anzuzeigen/ daß er das Schwerdt/ so er von GOtt empfangen/ zu Beschützung der Religion gebrauchen wolle; Hierauf giebt er es dem Stallmeister/ wenn er zugegen ist/ oder einem andern Printzen/ welchem er will. Der jenige nun/ welchem es gegeben wird/ muß es vor dem Könige hertragen/ nicht nur in der Kirche/ unter währender Einweihung/ sondern auch hernach/ biß in des Königes Qvartier. Dieses Schwerdt soll des Caroli M. gewesen und das kurtzweilige genennet worden seyn/ wie der Autor sagt/ der des Philippi II. Leben beschrieben hat. Das Chrisam wird so zuge-

richtet: Der Ertz-Bischoff zu Reims nimmt den Deckel von dem Kelche des H. Rhemigii, und thut darein so viel von dem heiligen Chrisam/als zu Einweihung eines Bischoffes nöthig ist/ und aus dem heiligen Fläschgen nimmt er mit der güldenen Nadel/ so daran gebunden/das heilige Oel/ in der Grösse einer Erbse, welches er vermittelst des Fingers mit dem heiligen Chrisam vermischet. Was die Salbung selbst betrifft/ so wird dem Könige vor dem Altar das Hembde obenher dergestalt abgezogen/daß die Schultern/Brust und Arme biß auf die Ellbogen bloß werden. Darauf tunckt der Ertz-Bischoff zu Reims den Daumen in die heilige Ampel/ und salbet den König erstlich auf der Brust/ denn auf dem Rücken zwischen beyden Schultern/ und dann auf denen Ellebogen/ und spricht dabey unter Formirung des heiligen Creutzes: Ich salbe dich zum Könige mit dem heiligen Oele im Namen des Vaters/ Sohnes und Heiligen Geistes. Amen! Hierauf werden Ihre Majestät die Handschuhe gereichet/ daß sie damit die Gesalbten Hände bedecken mögen/solche werden mit Weih-Wasser besprengt/und zwar deßwegen/ damit nicht der König etwas mit blossen Händen anrühre/

als

als welches wieder die heilige Salbung lauffen würde. Nach diesem werden allerhand Reden und Gebete gehalten / worauf der oberste Kammer-Herr dem Könige das Dalmatische blaue Kleid anziehet / und über dasselbe den Königlichen Mantel. Nach diesem stecket der Ertz-Bischof dem Könige einen Ring an den Finger/mit den Worten: Nim̃ den Ring zum Zeichen des heiligen Glaubens/zu Befestigung des Reiches/ zu Vermehrung der Macht/ hiedurch solstu die Feinde abhalten/die Ketzereyen sieghafft ausrotten/ die Unterthanen vereinigen und zur Beständigkeit im Catholischen Glauben leiten. Uberdiß wird der König durch diesen Ring mit dem Königreich vermählet. Eben dieser Ertz-Bischoff überreicht dem Könige den Zepter/ an dem sich zu oberst eine Lilien-Figur sehen lässet / welchen der König mit der rechten Hand ergreiffet. Dieser heisset der Zepter der Macht/da der andere/ wovon bald sol gesaget werden / der Zepter der Gerechtigkeit genennet wird/ beyde sind von purem Golde. Indem der Ertz-Bischaff diesen Zepter der Macht dem Könige reichet/ sagt er dabey: Nimm hin den Zepter zum Zeichen der Königlichen Macht/das ist/einen

rechten Stab des Reichs / einen Stab der Tugend / mit diesem regiere dich selbst / hiemit beschütze / vermöge der Königl. Gewalt / die heilige Kirche / oder das dir von GOtt anvertrauete Christliche Volck / vor den bösen Leuten; züchtige die Bösen / befriedige die Guten / richte sie / damit sie durch deine Gnade den rechten Weg halten mögen / und daß du von dem Zeitlichen zum Geistlichen Reiche kommest / mit demjenigen / dessen Reich und Herrschafft ohne Ende in alle Ewigkeit bleibet. Den andern Zepter / welcher die Hand der Gerechtigkeit genennet wird / giebt der Ertz-Bischoff dem Könige in die lincke Hand / mit den Worten: Nimm hin den Stab der Tugend und Billigkeit / mit welchem du die Frommen hegen und den Gottlosen eine Furcht einjagen solst; weise den Irrenden den Weg / reiche den Gefallenen die Hand / unterdrücke die Hoffärtigen / erhebe die Demüthigen / damit dir unser Herr JEsus Christus die Thür eröffne / als welcher selbst gesagt hat: Ich bin die Thüre / wer dadurch eingehet / soll selig werden. Er selbst / der den Schlüssel Davids und den Zepter des Hauses Israel hat / welcher aufthut und niemand zuschliesset / welcher zuschliesset und

niemand

niemand aufthut/ der da ausführet den Gebundenẽ aus dem Gefängniß/ der da sitzet im Finsternis und Schatten des Todes/ derselbe sey deine Hülffe/ damit du in allen Dingen denselben folgen mögest/ von welchem der Prophet David gesaget hat: O GOtt/ dein Stuhl bleibet in Ewigkeit/ der Zepter deines Reichs ist ein richtiges Zepter: Und folge demjenigen/ welcher spricht; Liebe Gerechtigkeit und hasse gottloses Wesen/ weil dich GOtt/ dein GOtt/ gesalbet hat mit Freuden-Oel, nach dem Exempel desjenigen/ welchen er vor der Welt über seine Gesellen gesalbet hat/ JEsum Christum unsern HErrn. Dieser Zepter wird die Hand der Gerechtigkeit genennet/ weil an dessen Spitze eine Hand// nebst 2. aufgehobenen Fingern/ wie auch den Daumen/ gesehen wird/ zum Zeichen des Glaubens und der Gerechtigkeit. Auch dieser Zepter ist von Golde/ die Hand oben aber von Helffenbein/ andere sagen/ von Einhorn. Wenn auch dieses vorbey ist/ so ruffet der Reichs-Cantzler/ wenn er zugegen ist/ oder in dessẽ Abwesenheit der Ertz-Bischof zu Reims/ die Pairs von Franckreich namentlich/ nach ihrem Range/ erstlich

die Weltlichen/ hernach die Geistlichen/ in deren Gegenwart der Ertz-Bischoff die Königliche Crone von dem Altar nimmt/ und dem Könige auffs Haupt setzt/ welche die Pairs allein halten/ da indessen der Ertz-Bischoff saget: GOtt kröne dich mit der Crone der Herrligkeit/ der Ehren/ der Gerechtig- und Beständigkeit/ damit du durch Hülffe unserer Einsegnung durch rechten Glauben und gute Wercke zu dem ewigen Reiche kommest/ durch dessen Gnade/ des Reich und Herrschafft in alle Ewigkeit währet. Diese Crone ist von Golde und mit allerhand Edelgesteinen gezieret/ derē Werth auf hundert und eilf tausend/ achthundert und viertzig Ducaten geschätzet wird. Sonst ist sie zu gemachet/ wie die Kayser-Crone und nicht wie anderer Könige ihre offen. Hierauff wendet sich der Ertz-Bischoff zum Könige und spricht: Halt inne/ und empfahe nun das Reich/ welches du vorhin durch väterliches Recht erlanget hast/ das du hernach/ als rechtmäßiger Erbe/ geniessen und gebrauchē mögest/ welches von dem allmächtigen GOtt und von uns Bischöffen und Pairs rechtmäßiger Weise auf dich gebracht wird. Und fange an die Geistligkeit am rechten Orte desto mehr zu ehren/ als

als welche du vor dem Altar GOtt näher zu seyn siehest/ damit dich unser HErr JEsus Christus/der König aller Könige und HErr aller Herren/ welcher mit GOtt herrschet / mit sich in dem ewigen Reiche herrschen lasse. Wenn diese Reden und Einsegnungen zu Ende seyn/führet der Ertz-Bischoff zu Reims in Begleitung der Pairs, so die Crone halten/ den König also gezieret zum Throne/und setzet ihn auf einen so hohen Stuhl/daß er von allē könne gesehen werden. Hierauf leget gedachter Ertz-Bischoff seine Mütze ab / küsset den sitzenden König und spricht: Es lebe der König in Ewigkeit! welches auch die übrigen geist- und weltlichen Pairs thun. Diese mehrgedachten Pairs sind 6. Geistliche und 6. Weltliche. Nach diesem wird das Volck vor die lange Weile gefraget: Ob sie diesen zum Könige annehmen? welches iedoch nicht bey allen Crönungen soll beobachtet werden. Nunmehro wird gesungen/ die Messe gehalten und ein sonderlich Gebet vor den König verrichtet. Wenn aber das Evangelium gesungen wird/ stehet der König von seinem Throne auf und wird die Crone von seinem Haupte abgenommen. Nach Endigung des Evangelii wird das Evangelien-Buch

von dem oberstẽ Ertz-Bischoffe oder Bischof-
fe/ der zugegen ist/ dem Könige und hernach
dem Ertz-Bischoffe/so die Messe hält/zu küs-
sen gebracht. Ferner werden ein Gefäße
mit Wein/zwey grosse Brodte/eines vergül-
det/ das andere versilbert/samt einem Säck-
lein/ darinn 13. Gold-Cronen sind/von dem
Könige auf den Altar zur opfferung gebracht/
welchen deswegen die Pairs,so die Crone/wel-
che dem Könige wieder aufs Haupt gesetzet
worden/halten/ hin-und herführen / da ihm
zugleich das blosse Schwerdt vorgetragen
wird. Nach vollendeter Messe führen die
Pairs den König wieder zum hohen Altar/al-
wo er das heilige Abendmahl/ und zwar un-
ter beyderley Gestalt/ empfähet/ ob er gleich
Catholisch ist / welches bey den Catholicken
sonst nur den Geistlichen frey stehet. Hierauf
nimmt der Ertz-Bischoff zu Reims dem Kö-
nige die Crone/weil sie etwas zu schwer ist/ab/
und setzet ihm eine leichtere auf/ ziehet ihm
auch einige Kleider aus/worauf sich der Kö-
nig aus der Kirche in seinen Pallast begiebet/
uñ wird ihm in solchem Rückwege das blosse
Schwerdt vorgetragen. Von dem Henrico
II. meldet das Ceremoniale Franciæ p. 334.
daß er nach der Crönung in sein Schlaff-Ge-
mach

mach gegangen/ die Kleider ab- und andere anzulegen/ ingleichen die mit Oel und Chrisam beschmierten Hände zu waschen/ da habe er zugleich sein Hembde und Handschuh seinem Almosinierer gegeben/ damit solche zu Asche verbrannt und diese zum heiligen Gebrauch angewendet werden möchte. Gedachte Reichs-Clinodien und andere Kleider/ so bey der Crönung gebraucht werden/ liegen in der Abtey zu S. Denys verwahret/ welche der Abt daselbst bey instehender Crönung nach Reims bringen und so lange die Crönung währet/ beym Altar stehend bewahren muß. v. Ceremon. Franc. Tom. 1. p. 33. Nach der Crönung wird ein grosses Gastmahl gehalten und zwar in derselben Stadt/ wo die Salbung geschehen/ von dar reiset der König zu dem Tempel des H. Marculphi, wo er sein 9. tägig Gebet verrichtet/ es geschiehet aber solches darum/ weil durch des H. Marculphi Vorbitte den Königen in Franckreich die Gabe die Kröpffe zu heilen/ von GOtt soll seyn gegeben worden. Hierauf begiebet sich der König bewafnet/ in einem kostbaren Kleide und auf einem weissen Pferde nach Pariß/ und zwar zu unser lieben Frauen Kirche/ wo das Te Deū laudamus gesungen und andere

Solen-

Solennitäten verrichtet werden. Bey solchem Einzuge wird das Königliche Insiegel auf einem weisen Pferde getragen; Der König wird im Namen der Stadt durch eine zierliche Rede empfangen / ingleichen werden ihm die Schlüssel gebracht/ Triumphs-Pforten aufgerichtet / alles unter frölichem Zuruffen des Volckes. Sonst werden auch bald nach der Königlichen Salbung gewisse Vögel aus ihren Gebauern gelassen/ damit anzuzeigen / daß der König auch gegen das Vieh gnädig sey/ oder/ daß das Volck unter einem guten Könige völlige Freyheit habe. v. Gramond Lib. 1. Histor. Gall. p. 81. Uberdiß wird hiebey der König zum Abt S. Hilarii zu Poitiers gemacht / daher man Schertzweise zu sagen pfleget: Der Abt S. Hilarii schläfft bey der Königin. Daß Ihre Majestät alsdenn noch viel andere Canonicats über sich nehme/ erzehlet Limnæus ad Capitul. Caroli V. p. 331. Den Tag nach der Crönung wird der König auch zum Ritter des H. Geistes geschlagen. v. Thulden. de Inaugur. Ludov. XIV. Wer mehr hievon lesen will/ der schlage auf Limnæum in Notitia Regni Franciæ Lib. 2. Cap. 4.

Die IV. Frage.

Mit was vor Umständen die Könige in Engelland gekrönet werden?

WEnn vor diesem in Engelland eine Crönung solte vorgenommen werden/ so begab sich der neue König die Nacht vorher in den Tovver oder in das Schloß zu London/ woraus er hernach in ansehnlicher Procession nach Witthal gebracht wurde. Daß solche Ceremonie die Königin Elisabeth beobachtet/ lehret Camdenus in Annalibus Elisabethæ. p. 9. Eben dieses that auch Carolus II. A. 1661. v. Theatr. Europ. Tom. 9. p. 387. Carolus I. hingegen hat solches / die Unkosten zu ersparen/ verabsäumet/ und ist ihm diese Nachläßigkeit als ein unglückliches Omen ausgeleget worden. Endlich hat Jacobus II. diese Gewohnheit gantz abgeschafft/ welche nachmals auch weder Wilhelmus noch Maria in acht genommen. Sonst geschiehet die Crönung zu West-Münster in der Cathedral-Kirche und zwar in Gegenwart der 4. obersten Reichs-Bedienten/ als da sind der Groß-Kämmerer/ der Groß-Marschall/ der Lord-Major und der Groß-Constabel. Ausser denen aber stellen sich zuforderst die Ritter des Kniebandes/ als von welchen der König in Engelland das Ober-Haupt ist/ und zwar alle in dem

nach

nach der Einsetzung dieses Ordens gewöhnlichen Habit/ bey diesem solennen Actu ein/ wie denn auch bey denen Königlichen Crönungen Ritter der Heil. Dreyfaltigkeit/ insgemein Ritter vom Bathen genennet/ gemacht werden. Die Richter erscheinen gleichfals in ihren langen Röcken/ wie auch die Edelleute von des Königes geheimten Rath. Wenn sich der König im Parlament-Hause eingefunden hat/ wird er in Beyseyn des Adels mit dem Königlichen Tabbert/ von Carmosin-rothen Sammet/ so mit köstlichen Hermelitten gefüttert/ angethan. Hierauf setzet sich der König in einen Königlichen Stuhl unter einen herrlichen und köstlichen Himmel/ und der Meister von seiner Majestät Kleinodien-Kammer præsentiret das Staats-Schwerdt und die so genannte Curtana oder Schwerdt ohne Spitze/ nebenst andern/ dem Lord Ober-Constabel/ welcher sie dem Lord Ober-Kämmerer überliefert/ der sie so fort auszìehet und auf eine Tafel vor den König niederleget. Hierauf kommt der Dechant und die Præbenden von West-Münster/ welche die Regalien in einer Procession võ der Abtey-Kirche nach Westmünster-Hall bringen. Gedachter Dechant trägt

St.

St. Eduards-Crone/ der Zepter-Träger das Creutz/ etliche Doctores Theologiæ tragen den Zepter mit der Taube/ den Reichs-Apffel mit dem Creutz und Königs Eduards Stab/ den Kelch sammt der Pathenen/ den Löffel und das Oel-Gefäß. Der Dechant præsentiret hierauf die Crone/ welche von dem Lord Ober-Constabel und dem Lord Ober-Kämmerer genommen und auf die Tafel gesetzet wird/ dergleichen auch mit den übrigen Regalien geschiehet. Nach diesem præsentiret der Groß-Kämmerer alle solche Kleinodien dem Könige zu unterschiedenen malen/ welcher so viel Hertzoge und Grafen ernennet/ dieselbe in der Procession nach der Abtey-Kirchen zu tragen/ den Löffel und das Oel-Gefäß aber bringt man vorher dahin/ und legt sie in der Abtey-Kirche auf den hohen Altar.

Hierauf gehet die Procession vor sich aus dem Saal/ in den Hof des Pallasts durch des Königs Strasse/ und von dar nach dem grossen Sanctuario, biß zum West-Ende der Abtey-Kirche/ alles auf Tuche. Wenn der König zur Abtey-Kirche hinein tritt/ wird er durch die Chor-Sänger von West-Münster unter einer herrlichen Music empfangen/ uñ

nach-

nachdem der Dechant und die Pfründners Seine Majestät an den Falt-Stuhl bringen/ legt man die Küssen dahin/ worauff Se. Majestät knien soll. Unter dem Gesange verrichtet der König kniend in der Stille sein Gebet und gehet von dar durch den Chor nach dem grossen Thor/worauf ein Sessel/ Fußbanck und Küssen ist. Nach einer Weile ruffet der Ertz-Bischoff von Cantelberg nebst andern hohen Reichs-Bedienten zum Volck: Ob sie diesem Könige alle Pflicht thun wolten? Hierauf redet der König selbst zu der Gemeine/welche mit grossem Zuruffen ihre Bewilligung bezeiget. Alsdenn wird besagte Frage auch an den gantzen Adel gethan/ welcher sich auch willig erzeiget/worauff von den Chören der Edelleute aus des Königs Capellen der Lob-Gesang gesungen wird. Hiernechst tritt der König von seinem Throne biß an den Altar/ in Begleitung der Bischöffe und Edelleute/ so die Regalien tragen/ an dem Fuße des Altars kniet der König auf einem Küssen und gehet/ nach Præsentirung des güldenē Beutels/von einem Pfund schwer/ nach seinem Staats-Sessel an die Seite des Altars. Ihm folgen die Bischöffe und Edelleute/ mit den

Rega-

Regalien / gleichfalls nach dem Altar / und præsentiren solche dem vor dem Altar stehenden Bischoffe / welcher solche darauf leget / und / indem der König vor seiner Fußbanck kniet / ein Gebet verrichtet. Nach diesem wird die Predigt gehalten / von dem Opffer an / biß zur Predigt / ist der König unbedeckt / sobald aber selbige angefangen wird / setzet der König seine Mütze auf. Nach geendigter Predigt entblößet der König sein Haupt wieder / und der Bischoff von London fragt ihn: Ob er bereit wäre / den Eyd abzulegen / wie selbiges vom Parlament angeordnet worden. Worauff auch der Ertz-Bischoff den König fraget: Ob er gelobe und schwere / das Volck von Engelland und alle darunter gehörige Herrschafften nach den Satzungen des Parlaments und nach den Gesetzen des Königreichs zu regieren / sein Bestes zu thun / die Gesetze gnädiglich in Ubung zu bringen und in allen Rechten zu exerciren / sein eusersten Vermögen daran zu strecken / das Gesetze GOttes / die Bekäntniß der Evangelisch- und Protestantischen Religion / die Geistlichkeit dieses Königreichs / und die ihm anvertraute Kirche zu erhalten / in allen denjenigen Privilegien / wie die Gesetze dieses Reiches es mit sich bringẽ? Worauf der König

nig antwortet: Alles dieses gelobe ich zu thun. So fort leget er seine Hand auf das Evangelium/ mit beygefügten Worten: Was ich deswegen gelobet habe/ dem will ich nachkommen/ so wahr mir GOtt helffe. Hierauf wird der König nach dem Altar begleitet und das Schwerdt vor ihm hergetragen/ woselbst er ersuchet wird/ den Eyd zu leisten/ dasjenige auszuüben/ was er gelobet. Hierauf setzet sich der König wieder in seinen Sessel/ und wird der Hymnus gesungen. Nach dessen Endigung kniet der König wieder/ und spricht der Bischoff von Londen/ vor ihm stehend/ ein Gebet. Unterdessen singet man die Litaney/ und der König kniet immerfort. Wenn solche geendigt ist/ verrichtet der Bischoff von Londen etliche Gebete/ und wird dabey gesungen; worauf der König von seiner Fuß-Banck aufstehet/ von gedachten Bischöffen unterstützet/ und nach dem Altar begleitet wird/ woselbst man ihm sein Königl. Kleid abnimmt und in St. Eduards Capelle leget. Und wenn der König zwischen den Altar und St. Eduards Stuhl gebracht worden/ also/ daß er den Rücken nach der Gemeine kehret/ wird er von dem Ertz-Bischoffe zu Canterbury (welcher es auch bey Jacobi II. Salbung verrichtete/ ob dieser gleich Catholisch

lisch war) gesalbet/ da inzwischen der Dechant von West-Münster das Salb-Gefäß hält/das Oel in den Löffel gießt/und von demselben in die Fläche seiner beyden Hände/wobey er gewisse Worte spricht. Inzwischen singen die Chöre und der König wird gesalbet auf der Brust/ zwischen den beyden Schultern und an den Ellenbogen seiner beyden Arme/wie auch auf den Wirbel des Haupts/ welches alles mit zarter Leinwand wieder abgetrocknet/ auch hernach die Bänder seines Hembdes durch den Dechant von Westmünster wieder zugebunden werden. Unter dieser Salbung wird die kostbare Kleidung gebracht von 2. Hertzogen/ 2. Grafen/ allen Rittern vom Orden des Hosenbandes. Der Groß-Kämmerer liefert solche dem Ertz-Bischoff/ und selbiger bedeckt des Königs Haupt mit der Königlichen Zierde/ der Dechant aber von Westmünster legt dem Könige das Chorkleid an/ wobey der Ertz-Bischoff ein Gebet verrichtet. Worauf der besagte Dechant die gewöhnlichen Pantoffeln von dem Altar nimmt/ und den Ober-Rock von güldenem Stücke dem Könige anziehet/ auch zugleich dem Lord Groß-Kämmerer die güldene Sporen überreichet/ welcher dieselbe

selbe dem Könige umgürtet. Der Ertz-Bischoff empfänget das Staats-Schwerdt von dem Lord Kämmerer der Haußhaltung/ und betet dabey. Worauff der Ertz-Bischoff und die andern Bischöffe dem Könige das Schwerdt unter gewissen Worten überliefern. Solches gürtet der Groß-Kämmerer dem Könige mit etlichen Worten an die Seite. Hiernechst nimmt der Dechant die Forme von einem langen Rocke bey der Schulter abhangend/ und bindet dieselbe um den Halß des Königes und dessen Ellenbogen/ wobey der Ertz-Bischoff einige Worte spricht. Ferner legt ihm der Dechant den Mantel von güldenem Stücke/ mit rothen Taffet gefüttert/ auf die Schulter nebst gewissen Worten. Weiter nimmt der Ertz-Bischoff die Crone St. Eduards und sagt dabey etliche Worte. Wenn dieses alles geschehen/ die Crone gesegnet/ der Stuhl St. Eduards (welcher sehr alt und höltzern ist) vor dem Altar gestellet/ und die Crone auf des Königes Haupt gesetzet worden/ ruffet das Volck: GOtt bewahre den König! wobey die Stücke auf dem Tour gelöset werden. Hierauf betet der Ertz-Bischoff abermal/ und lässet sich die Music wohl hören/ da inzwi-

zwischen der Ertz-Bischoff den König segnet/ den Ring in der Hand hält/ gewisse Worte dabey spricht/ und selbigen dem Könige an den vierdten Finger der rechten Hand stecket/ und etwas dabey saget. Der Lord Kämmerer giebt hiernechst dem Könige die Handschuh/ der zum Altar gehet/ und sein Schwerdt abgürtet/ welches ihm von dem Groß-Kämmerer der Haushaltung abgenommen/ aus der Scheide gezogen/ und also bloß von ihm getragen wird. Der Ertz-Bischoff nimmt den Zepter mit dem Creutz vom Altar/ liefert selbigen dem Könige in seine rechte Hand unter einigen Worten. Indem dieses geschiehet/ nimmt letzlich der Ertz-Bischoff den Zepter mit der Dauben (es sind bey dieser Solennität zweyerley Zepter im Gebrauch/ der eine heisset der Zepter des Creutzes/ der andere der Zepter der Dauben/ wegen der Figuren/ so an der Spitze solcher Zepter gefunden werden. Der eine davon ist etwas gebogen/ entweder das auf Franckreich gebogene Recht der Könige von Engelland damit anzuzeigen/ wie der Autor Nubil. Jubil. Britann. p. 315. meynet/ oder den eusersten Actum der straffenden Gerechtigkeit/ welcher durch die Brechung des Stabes über

den Verurtheilten verrichtet wird/ anzudeuten) und giebt solchen dem Könige unter gewissen Worten in die rechte Hand. Hierauf hält der König die beyden Zepter kniend in seinen Händen/ unterdessen segnet ihn der Ertz-Bischoff mit einigen Worten. Nach diesem stehet der König auf/ und setzet sich wieder auf Eduards Stuhl / worauf der Ertz-Bischoff und die Bischöffe nach einander vor ihm niederknien/ und von ihm geküsset werden. Der Ertz-Bischoff verrichtet abermal ein Gebet und der König stehet auf/ wobey das Te Deum laudamus gesungen wird. Der Ertz-Bischoff von Cantelberg legt sich hierauf zu des Königes Knien und schweret/ ihm treu zu seyn. So bald dieses geschehen/ küssen der Ertz-Bischoff und die Bischöffe des Königes Wangen. Hiernechst kömmt der vornehmste Ritter des Hosenbandes/ und der vornehmste Waffen-König: Diese nehmen ihre Cornet-Mützgen ab und huldigen dem Könige; unterdessen werden die Trompeten geblasen / die Trommeln gerühret und ein Freuden-Geschrey vom Volcke gehöret. Nach diesem huldigen dem Könige alle Hertzogen/ Marqvisen/ Grafen/ Burggrafen und Baronen unter abermahligem Jubel-

Ge-

Geschrey des Volckes. Worauf gedachte Stands-Personen und Edelleute nach einander auf des Königes Thron steigen und seine Crone anrühren/ mit Angelobung/ demselben mit aller ihrer Macht beyzustehen. Hierbey ist zu mercken/ daß bey denen Königl. Crönungen in Engelland zwey Jünglinge/ einer unter dem Titul des Hertzogs von Aquitanien/ der andere unter dem Namen des Hertzogs von Normandie/ mit gedachten zwey Hertzogthümern pflegen belehnet zu werden. Solches geschiehet darum/ weil vor diesem die Könige in Engelland unter andern sich auch besagter zwey Hertzogthümer in ihrem Titul bedienet haben. v. Becm. Syntagma Dignit. Dissert. 3. Cap. 1. §. 10. p. 167. Der Lord Groß-Cantzler publiciret hierauf seiner Majestät Pardon, die Todtschläger und Verräther ausgenommen/ und der Königl. Schatzmeister wirfft güldene und silberne Medallen und Müntzen in grossem Uberfluß unter das Volck. Inzwischen lässet sich die Vocal- und Instrumental-Music tapffer hören/ da unterdessen der König seine Crone vom Haupte nimmt und selbige nebst dem Zepter und Creutz zweyen hierzu verordneten Herren überliefert/ und lieset der

Bischoff von Londen etliche Capitul und das Nicenische Glaubens-Bekäntniß/ es singen auch etliche Edelleute von des Königes Capelle unterschiedliche Musicalische Stücke/ in welcher Zeit der König auf seinem Throne stehet/und nach Endigung des Glaubens die Crone wieder auffsetzet/und den Zepter in die Hand nimmt.

Solcher gestalt gehet der König nach dem Altar/ die Communion zu verrichten/ und zwar in Begleitung etlicher Bischöffe/ hat auch die Crone noch auf dem Haupte/ den Zepter in der Hand/und die 4. blossen Degen werden vor ihm hergetragen. Nach verrichtetem Gebet und Gesang gehet der Ertz-Bischoff nach St. Eduards Capelle/und lässet den Bischoff von Londen die fernere Function verrichten. Indem nun der König zum Altar nahet/ so liefert ihm der Bischoff von Ely Brodt und Wein/ und wenn er zu seiner Fußbanck kehret/ kniet er an der Seite des Altars neben dem Staats-Sessel nieder/ und stellet die Cron auf ein Küssen vor sich/ hält auch den Stab mit der Dauben in seiner lincken Hand/ da inzwischen die Träger der blossen Schwerdter bey ihm stehen. Der Bischoff verrichtet hierauff sein Gebet/nach

dessen

dessen Vollendung dem Könige ein güldner Beutel mit einer Marck Goldes geliefert wird/ welchen der König kniend opffert/ indessen wünschet ihm der Bischoff den Thau des Himmels und die Fülle der Erden/ samt Korn und allem Uberfluß; Hierauf segnet der Bischoff das Sacrament/ und giebt dem Könige das Brodt/ der Dechant von Westmünster aber den Kelch. Wenn der König beydes empfangen hat/ werden die Lob-Gesänge angestimmet/ und kehret der König wieder nach seinem Thron/ mit der Cron auf dem Haupte/ Zepter in den Händen/ woselbst er sie denen verordneten Herren überliefert. Nunmehro wird der König wieder von seinem Throne geleitet/ mit der Cron auf dem Haupte/ Zepter in Händen; alle Regalien/ welche indessen auf dem Altar gelegen haben/ werden denen Edelleuten wieder gegeben/ welche sie in der Procession getragen haben; diese tragen solche vor dem Könige her/ der in St. Eduards Capelle unter Music gehet; die Crone wird dem Bischoff von Londen überliefert/ der dieselbe auf St. Eduards Altar setzet/ und werden die übrigen Regalien auch darauf vom Dechant zu Westmünster geleget; worauf sich der König an die Seite des

Altars verfüget/ allwo ihm St. Eduards Kleider von 4. Herren wieder abgenommen/ und von einem Bischoff auf den Altar geleget werden. Alsdenn leget man dem Könige den Purpurnen Mantel an/ und wenn er zum Altar kömmt/ findet er den Bischoff daselbst mit der Königl. Crone/ welche ihm von demselben aufgesetzet wird/ dabey nimmt er den Zepter mit dem Creutz in seine rechte und den Reichs-Apffel in seine lincke Hand/ und geschiehet die Procession wieder nach West-Münsterhall/ allwo man die Taffeln gedecket findet/ und wird ein ieder nach seiner Würde daran gesetzet. Mitten in der Fröligkeit kömt der Champion oder Kriegsmann/ als ein Held/ vor den König/ von Fuß auf gewafnet/ und auf dem Haupte mit einem Caskette und einem darauf habenden Federbusch versehen in den Saal hinein getreten/ wohin er sich auf einem treflichen weissen Pferde/ und zwey vor ihm hergehenden Trompetern/ einem Kriegs-Officier und zweyen Pagen/ von welchen ihm der eine den ritterlichen Schild/ der andere aber seine Lantze nachträget/ hat auch einen Helden vor sich/ in Begleitung des Marschals zur rechtē/ und des Lords Groß-Constabels zur lincken Hand/ gleicher massen

massen zu Pferde/ begiebet. Allda lässet er die Trompeten blasen/und durch den Herold die Ausforderung überlaut also thun: Daß/ wofern einiger/wes Standes er auch immer seyn möge/sich unterstehen wolte zu sagen/daß der König N. erwehlter König über die Cronen von Engelland / Franckreich und Irr-Land/nicht solte haben mögen gekröhnet werden/denselben sey gegenwärtiger Held bereit lügen zu straffen/ und in einem Kampf sein Leben wieder ihn zu wagen/ es sey auch/ welchen Tag er sich immer stellen wolle. Wenn nun hierüber der Held seinen eisernen Handschuh zur Erden wirfft/ und niemand solchen auf hebet/ nimmt ihn der Herold, nach Verfliessung einer wenigen Zeit/ wieder auf/ und reicht ihm denselben aufs neue dar. Eben diese Ausforderungen werden noch zweymal mitten in dem Saal/ mit eben dergleichen Ceremonien/ wiederholet/ da allezeit der eiserne Handschuh zur Erden geworffen/ und in Ermangelung eines Widersprechers allezeit wieder aufgehoben wird. Nach diesem wird dem Könige ein güldener Pocal voll Wein gereichet/ welchen er dem Verfechter zutrincket/ und ihm hernach zuschicket/ der solchen nach gemachten dreyen tieffen Reverenzen

renzen

renzen austrincket/und/ vermöge alten Gebrauches/vor seine Belohnung behält. Gedachte Gewohnheit mit dem Champion soll daher kommen: Das Duell soll vor diesem in Engelland eine solenne Rechts-Handlung gewesen seyn/und ob gleich solches jetzo nicht mehr im Gebrauch ist/ so findet man doch auch kein öffentliches Gesetze/ darinnen es verboten worden. Dieses nachzumachen/ ist besagte Ceremonie bey der Königl. Taffel nach der Crönung eingeführet worden. Das Duell selbst haben sie Campum und die streitende Partheyen Campiones genennet. Und ist die Formul solches Campi oder Duells zweyerley gewesen/ eine nach dem Kriegs-Rechte/ welche die Marschalle gesprochen/ die andere nach dem bürgerlichen Rechte/ nach welcher die Civil-Bedienten gerichtet; Hier brauchte man stumpffe/ dort spitzige Pfeile; Hier suchte man nur den Sieg/dort den Tod; jedoch war beydes ein solennes Spectacul mit vielen Ceremonien. Diesen Champion nun begleiten der Reichs-Marschall und Constabel wie gesagt: Denn unter dieser beyden Direction wurden vor Zeiten die Duelle angestellet/die Citationen und öffentlichen Decrete in ihrem Namen gemachet/

machet/die Championen examiniret und die Juramente durch sie von diesen gefordert. Wenn auch der König in dem Campo oder Orte des Duells zugegen war / sassen diese zwey/ eine Stuffe niedriger/ vor ihm/ und zwar der Constabel als General-Vicarius des Königes/der Marschall aber/ als Director der Hoff- und Kriegs-Sachen. Wenn ehe dessen diese Championen / oder einer davon zu der Thüre der Schrancken kam/ begab sich der Constabel und Marschall dahin/ und fragte ihn der Constabel: Was er vor ein Mensch wäre/ daß er gewaffnet an die Thür des Streits käme/ wie er hiesse/ und was er vor Ursache dahin zu kommen hätte? der Champion antwortete: Ich bin ein solcher rc. und komme hieher rc. zu thun rc. Alsdenn öfnete ihm der Constabel das Visier/damit er sein Gesichte recht sehen möchte / und wenn er der war/der er seyn solte/ ließ er ihm die Thüre des Kampff-Platzes aufmachen/ und ihn mit den Waffen/ Pfeile/ Spiese/ Advocaten und andern nöthigen Sachen hinein gehen. Darauf führete er ihn zum Könige und nachmals in sein Gezelt / allwo er so lange blieb/ biß sein Contrapart kam. Alsdann geschahe eine dreyfache Ausforde-
rung

rung durch die Herolde/ deñ diesen kam es vor Alters zu/ die Kämpffer aufzufordern/ und die Verwaltung der bey solchen Duellen nöthigen Stücke über sich zu nehmen. Auch der eiserne Handschuh ward auf die Erde geworffen/ als ein Zeichen der Ausforderung/ hub einer solchen auf/ so war das Duell richtig/ fand sich aber nach dreymaliger Ausforderung niemand/ der den Handschuh aufhub/ so hatte der Ausforderer seine Sache gewonnen/ und machte sich wieder vom Platze hinweg. v. Spelmann. in Glossario voce Campo.

Wenn nun die Mahlzeit nach der Crönung zu Ende gegangen ist/ so werden allerhand Feuerwercke angezündet/ und also die gantze Solennität beschlossen.

Die V. Frage.

Was es mit der Gabe der Könige in Franckreich und Engelland/ die Kröpffe durchs blosse Anrühren zu heilen/ vor eine Bewandniß habe?

DAß man viele Leute mit Kröpffen finde/ wissen diejenigen/ so Augen haben und zwar giebet es derselben an einem Orte mehr/ als an dem andern. Vor andern Nationen sollen sonderlich die Spanier (wel-

che

che um die Pyrenäischen Gebürge wohnen) damit behafftet seyn. v. Limnæus in Notit. Regn. Franc. Lib. 2. Cap. 5. p. 275. Die Tingoeser/ welche fast die eusersten Völcker in Europa gegen Morgen seyn/ haben gleichfalls viel Kröpffe/ und reden mehr durch die Gurgul als durch die Zunge/ nach Art der Calecutischen Hähne. v. Append ad Belgarum Navigationem Borealem III. p. 64. in Tom. 1. Nav. Belg. Eben dergleichen Ungemach begegnet den Leuten in Steyermarck/ wie Ortelius ad Tab. 92. bezeuget; wie nicht weniger den Einwohnern um das Riesen-Gebirge in Schlesien/ in der Gegend Schmiedeberg/ im Dorffe Steinseiffen und an andern Orten mehr; iedoch soll diese Plage daselbst aufgehöret haben/ nachdem sie sich gewisser Brunnen/ welchen sie solche Geschwulst zugeschrieben/ enthalten. v. Becman. Histor. Orb. Terr. Geogr. & Civ. P. 1. C. 9. Sect. 2. §. 3. Um die Alpen-Gebürge/ wie auch in Tyrol/ sind viel Bauern mit grossen Kröpfen beladen/ und sollen dieselbe/ ihrer Aussage nach/ von dem geschmoltzenen Schneewasser herkommen/ so von den Bergen herab fliesset/ dessen sie aus Armuth an statt andern Geträncks sich bedienen müssen. Der Poet

Juve-

Juvenalis hat schon zu seiner Zeit von diesen Kröpffen Nachricht gehabt / und daher geschrieben: Quis tumidum guttur miratur in Alpibus? Selbige Leute sind auch an etlichen Orten so einfältig/ daß sie solche Kröpffe vor einen grossen Zierath halten/und meynen/sie seyn dadurch viel ansehnlicher / als andere Leute. Und soll/als einsmals etliche Fremde/so keine Kröpffe gehabt / an einem gewissen Ort gekommen / der Pfarrer selbigen Orts zu seinen Bauren gesagt haben/daß sie unter andern auch davor GOtt zu dancken grosse Ursache hätten/daß er ihnen vor vielen andern einen so schönen Zierrath am Halse/ und eine solche Kehle gegeben/dadurch sie besser Othem holen und trincken könten/ als die Fremden / welche sie anietzo gesehen hätten. v. curieuse und vollständige Reiß-Beschreibung von gantz Italien P. 1. p. 2. Die Leute um Bergamo in Italien haben mehrentheils von garstigen Kröpffen aufgeblasene Hälse/ welcher Mangel ihnen natürlich ist/und halten sie dafür/ es sey die Frage noch nicht ausgemacht/welches man eigentlich einen Mangel nennen solte / wenn einer einen solchen Kropff hat / oder wenn er keinen hat. v. Missons Reisen in Italien P. II. p. 973. Nun/ dieser

dieser Zierath mag solchen Italiänern gefallen/ mir gefället er nicht / und wenn ich könte/ wolte ich alle/ so damit behafftet sind/ davon befreyen. Wiewohl sie brauchen meiner Hülffe nicht/weil sich andere höhere Personen finden / so ihnen davon sollen helffen können. Von denen Habspurgischen Grafen/oder denen ietzigen Oesterreichischen Ertz-Hertzogen schreibet Felix Faber Histor. Svev. Lib. 1. Cap. 14. p. 175. daß/ wenn ein Kröpffigter von der Hand eines aus gedachter Familie einen Tranck bekäme/ er alsbald gesund würde. In Hessen soll immer der siebende Sohn aus der Hartmannischen Familie die Krafft Kröpffe zu heilen haben. v. Henrici Vagedes Opera Academica p. 272. Die beste Aertzte wieder solche Kranckheit aber wollen die Könige in Franckreich und Engelland seyn. Und zwar suchen die Frantzosen den Ursprung solcher Wunder-Cur her von dem Könige Clodoveo I. der von Ao. 484. biß 514 regieret hat. Zu dessen Zeiten lebte ein Ritter/Namens Lanicet, dessen Raths sich Clodoveus in Kriegs-Sachen zu bedienen pflegte. Dieser Cavalier hatte einen Kropff/und wolte dawieder das Mittel brauchen/welches Cornelius Celsus Lib. 5. de re Medica Cap. 28.

vorschläget/ indem er saget/ wenn derjenige/ so einen Kropff hätte/ eine Schlange esse/ würde er von seiner Kranckheit befreyet. Als nun Lanicet dieses Remedium etliche mal vergebens angewendet hatte/ kam dem Clodoveo im Traume vor/ als wenn er den Hals gedachten Ritters sanffte anrührete/ und sein Bette alsbald mit einem himmlischen Lichte erleuchtet / auch Lanicet denselben Augenblick gesund würde/ so/ daß kein Merckmahl von dem Kropffe übrig bliebe. Der König stund sehr frühe frölicher/ als sonst/ auf/ und versuchte des Lanicets Hals durchs Anrühren zu heilen. Da nun die Sache nach Wunsche/ und mit grossem Frolocken der Umstehenden/ von statten gienge/ wurde GOTT durchgehends Danck gesaget/ und soll diese Gnade und Krafft/ die Kröpffe zu heilen/ gleichsam erblich bey den Königen in Franckreich gelieben/ und denen Nachkommen/ allein durch GOttes Güte/ mitgetheilet worden seyn. v. Limnæus l. c. p. 382. Daß aber viel Frantzosen selbst an dieser Tradition zweifeln/ werden wir hernach hören. Andere sprechen/ Clodoveus habe solche Krafft damals von GOtt bekommen/ als ihm bey seiner Tauffe das Oel zur Salbung vom Himmel

mel selbst geschicket worden. Allein auch an dieser ausserordentlichen Schickung zweifeln viel gescheuete Frantzosen selbst/ weil kein Historicus, der zu Clodovei Zeiten/ oder doch bald hernach/ gelebet/ davon Meldung thue. Gregorius Turonensis, welcher Clodovei Tauffe Lib. 2. Hist. Franc. C. 31. beschreibet/ weiß nichts davon/ da er doch kleinerer Wunder gedencket/ so dem Clodoveo sollen begegnet seyn. Conf. Thuanus Lib. 109. Histor. Noch andere geben vor/ die Könige in Franckreich hätten diese Gabe zu heilen durch des H. Marculfi Gebet von GOtt erhalten v. Massonius Annal. Lib. 3. p. 347. & Robertus Cœnalis Lib. 1. Descript. Galliæ Perioche 14. Dieser Marculfus aber war ein Münch/ der Ao. 660. zwey Bücher Formularum geschrieben/ davon das eine Chartas Regales, das andere Chartas pagenses in sich hält. Wegen dieser Wohlthat und Erlangung solcher Wunder-Krafft begeben sich auch die Könige in Franckreich nach ihrer Salbung zu dem Tempel dieses Heiligē/ welcher bey Laon lieget. v. Scip. du Pleix Tom. 2. de l'histoire gen. de france p. 331. n. 6. Allein P. de Lancre in seinem Buch de l'incredulite & mecreance du sortilege tract. 3. n. 11. sagt/ es wären viel Könige in

Franckreich niemals zu gedachtem Tempel gekommen/ und hätten doch die Kröpffe geheilet. Unter diese Zahl gehöret auch Henricus IV. als welcher seine Andacht zu S. Clou verrichtete. v. Scip. du Pleix dans l'histoire de Henry IV. p. 194. n. 8. und gleichwohl hat er hernach alle Jahr biß 4000. Kröpfichte angerühret. v. Fauyn Lib. 17. de l' histoire de Navarre p. 1059. Gedachter Scip. du Pleix aber sagt l. c. p. 331. n. 6. ausdrücklich/ er habe kein Zeugniß oder Merckmahl von solcher Gabe zu heilen in den zwey ersten Familien ihrer Könige/ nemlich der Merovinger und Carolinger/ gefunden; es sey aber gläublich/ wenn sie mit dieser Gnade wären begabet worden/ daß ihre alte und in Anmerckung auch kleiner Wunder curieuse Scribenten selbiger Zeit/ ein so merckwürdiges und das zum Ruhm des Königlichen Hauses sehr viel beytrüge/ nicht würden ausgelassen haben. Charron in seiner Hist. Univ. Cap. 95. p. 697. sagt/ einige schrieben den Anfang dieser Cur dem Carolo Martello zu/ andere hingegen meyneten/ daß die Könige in Franckreich dieselbe vor dem Hugone Capeto nicht gebraucht hätten. Wiewohl auch wegen der dritten Königlichen Familie/ nemlich der Capetinger/ sind

sind unterschiedene Gedancken zu finden. Einige sprechen/ Philippus I. habe die Kröpffe zu erst geheilet; andere sagen/ Philippus habe zwar solches gethan/ es habe aber nachgehends diese Krafft aufgehöret; noch andere geben vor/ es habe dieselbe biß auf die Zeit der Söhne Henrici II. gewähret.

Welche gar nicht auf die Personen/ so diese Gabe zu heilen zu erst bekommen/ sehen/ sprechen/ es komme solche Krafft von dem Oele her/ womit die Könige in Franckreich gesalbet werden. v. Jul. Cæsar Bulengerus Histor. Lib. 13. p. 402. it. Petrus Blesensis Epist. 150. Allein/ warum können denn nicht auch andere Könige/ so mit Oele gesalbet worden/ dergleichen Wunder-Cur verrichten? Einige sprechen/ die Könige in Franckreich bestrichen ihre Finger mit einer Salbe/ und diese wäre so kräfftig/ die Kröpffe zu heilen. Aber wie solte doch wohl diese kräfftige Salbe so lange Zeit seyn verschwiegen geblieben/ und warum solten sie nicht auch andere Medici bey dergleichen Zufällen gebrauchen? Manche sagen/ die Lufft in Franckreich wäre so kräfftig; Allein warum haben denn etliche daselbst die Kröpffe so lange/ auch wohl an ih-

ren Tod? Und einige Könige haben auch ausser Franckreich diese Cur verrichtet. Etliche schreiben solche Krafft einer teuffelischen Würckung zu: Allein diese Gedancken sind allzuhart und gottloß / weil man allen den Königlichen Personen / welche solche Wunder-Cur vorgenommen / dergleichen Gemeinschafft mit dem bösen Feinde nicht zumuthen kan. Viele schreiben solchen Effect der starcken Einbildung und grossen Alteration zu / welche diejenigen bey sich empfinden / so von den Königlichen Majestätischen Personen also berühret werden. v. Becmanni Syntagma Dignit. Dissert. 6. Cap. 2. §. 7. p. 550. &c. & Vagedes Opera Academica p. 272. Man zweiffelt aber billich / ob die Einbildung und Alteration bey allen Kröpfichten in gleichem Gradu gefunden werde und also einerley Nachdruck habe. So viel ist wohl gewiß / daß die Einbildung und Alteration das Gemüthe gar sehr verändern könne / ob sie aber auch so bald eine solche Geschwulst wegzuheben vermag / daran wird billich gezweiffelt: Denn sonst müste folgen / daß durch die Königliche Anrührung auch andere Beulen weggebracht würden / wovon man aber bißher keine Proben gehabt hat. Manche

geben

geben vor/ es liege diese Krafft in dem Speichel der Könige von Franckreich verborgen/ als welche bey solchem Actu ihre Finger zu bespeyen pflegten/ und erzehlet dieses absonderlich vom Francisco I. aus dem Cælio Calcagnino Michaël Piccartus Observ. Hist. Pol. Decad. 1. Cap. 7. Wer wolte aber dem Speichel eines blossen Menschen so grosse Krafft zueignen? Etliche Astrologi sagen/ es erlangten die Könige in Franckreich diese Gabe durch eine gewisse Constellation: Allein/ warum ereignet sich denn diese Krafft bey solcher Constellation nicht auch bey andern Kröpfichten/ welche von dem Könige in Franckreich nicht berühret werden. Daher kommt mir derjenigen Meynung am besten vor/ welche sagen/ es würden die Kröpfichten Leute von dem Könige nur zum Schein öffentlich angegriffen/ dem Könige dadurch ein grösser Ansehen zu machen/ in geheim aber würde auf des Koniges Befehl von den Medicis eine kräfftige Artzney und heilsames Pflaster zugerichtet und also die Kröpfichten geheilet. v. M. Bierling Disput. de eo, quod divinum est in historia civili Cap. 9. §. 1.

Den Königen in Engelland wird gleichfalls die Krafft die Kröpffe durchs bloße Anrühren

rühren zu heilen zugeschrieben/ wie solches Wilhelmus Tokerus ein Engelländer in seinem Buche/ so er Charisma seu donum sanationis nennet/ vorgiebet/ und daselbst saget/ daß solche Krafft gedachten Königen von dem Lucio an zukomme. Andere sprechen überhaupt/ daß diese Gabe von Alters her den Engländischen Königen als etwas sonderliches zugeeignet sey. Die Frantzosen können solches durchaus nicht leiden und schreibet André du Chesne Lib. 10. de l' histoire d' Angleterre. p. 437. lit. D. daß etliche vorgeben/ die Könige in Engelland hätten durchs Anrühren und mit einigen untergemengten Ceremonien die Kröpfichten geheilet/ und diese Krafft von dem Edoardo her ausgeübet/ als welcher viele dergleichen Leute geheilet habe/ kan ich nicht zugeben: Denn diese wunderbare Würckung ist zu allen Zeiten der Könige von Franckreich eigen gewesen/ und immerfort in ihrer Familie geblieben. Und P. de Lancre l. c. tract. 3. num 12. p. 165. redet also: „Das ist wahr/ daß der König in Engelland „Jacobus, so ietzo daselbst regieret/ offt Kröpfichte anrühret/ mit dem Absehen/ daß er „sich zwey ansehnliche Titul erhalte/ nehmlich „des Haupts der Englischen Kirchen und

„des Königes von Franckreich. Daß selbiger Kröpfichte angerühret / hat mir der „Marquis de Trenel vor gewiß gesaget/ als „welcher es mit seinen Augen gesehen/ da er „von dem Könige in Franckreich An. 1619. „abgeschicket worden/dem Könige wegen Absterben seiner Königlichen Gemahlin zu „condoliren. Wenn aber solches König „Jacobus verrichtete/ muß er wider sein Ge„wissen und Religion das Zeichen des Creu„tzes gebrauchen (welches der H. Ludwig ein„geführet und auch von unsern Königen ge„brauchet wird) oder zum wenigsten die „Hand in Gestalt des Creutzes biegen. Allein „dieser Edelgestein ist ein Werck eines bösen „Goldschmiedes/ un̄ es komt niemand anders „zu ihm/als die Inwohner des Reichs: Denn „die Spanier und alle andere Nationen hal„ten solches vor einen Spott. Dieser Kö„nig ist weder der Pabst/ noch der König in „Franckreich/ noch auch ein Heiliger/ und „muß sich überdiß des Zeichens des Creutzes „bedienen/ welches er in allen andern Ver„richtungen verabscheuet. Die Engell- und „Schottländer begeben sich zu ihm/ mehr „aus Hoffnung zum Allmosen (unter wel„chem Namen er einem jeden/ gleichsam an

„stat eines Amules, eine güldene Müntze/
„fast 100. Frantzösische Pfund werth an den
„Halß hänget) als die Gesundheit zu erlan-
„gen. Und p. 164. sagt eben dieser Autor:
„Was die Könige in Engelland betrifft/ so
„gläubt man/ daß selbige die böse Kranckheit
„und Kröpffe curiren/ allein/ es wird uns die-
„ses durch keine Exempel bewiesen. Hat er
„etwan in dem Ringe/ womit er geheilet/ et-
„was von Elends-Klaue oder Päonien-
„Wurtzel gehabt/ warum sollen wir das ei-
„nem Wunderwercke zuschreiben/ was durch
„natürliche Krafft geschehen kan? Ich läug-
„ne nicht / daß König Edoardus der Heilige
„allerhand Kranckheiten habe heilen können/
„weil Er GOtt lieb gewesen/ auch viel Wun-
„derwercke gethan: Daß aber eben dieses
„Henricus VIII. die Königin Elisabeth und
„alle andere / welche ausser der allgemeinen
„Kirche gewesen seyn oder seyn werden / ge-
„kont und gethan haben/ verneine ich gantz
„und gar. Limnæus hingegen spricht l. c. p.
378. Er könne sich nicht einbilden/ daß die
Könige in Engelland nur ein Gauckelspiel
gemacht hätten oder noch machten; wären sie
gleich/ nach der Frantzosen Meynung/ keine
Catholicken/ so wären sie doch Christen/ und
GOtt

GOtt hätte den Steinen und Pflantzen eine wunderbare Krafft mitgetheilet/ auch denen Heyden und andern Menschen allerhand wunderliches gegönnet/ welches er/ wie auch Herr Beckmann in seinem Syntagm. Dign. p.552.&c. mit vielen Exempeln beweiset.

Der erste/ so diese Kunst probiret/ soll Edoardus Confessor, (nicht Edoardus III. wie Polyd. Verg. nach des Benthems Meynung in seinem Engelländischen Kirch- und Schulen-Staat p. 553. fälschlich vorgeben soll. Allein Benthem beschuldiget gedachten Autorem ohne Ursach eines Irrthums/ weil er solches nicht von Edoardo III. sondern Confessore erzehlet/ wie aus dem hernach angeführten Orte klärlich erhellet;) der letzte von den Englischen Königen aus der Sächsischen Familie gewesen seyn/ welcher Anno 1066. gestorben; wie Polydorus Vergilius Lib. 8. Histor. Anglic. p.m. 140. bezeuget/ und dabey erzehlet/ daß/ als gedachter König einsten von einem armen Mann um ein Allmosen angesprochen worden/ und eben kein Geld bey sich gehabt/ einen Ring/ welchen er von andächtigen bey dem Heil. Grabe gewesenen Leuten empfangen/ demselben gegeben/ worauf solcher von der fallenden Sucht alsobald befreyet worden.

den. Woraus denn die Gewohnheit entstanden sey/ daß die Engelländischen Könige des Tages vor Ostern viele Ringe consecrirten/ damit die fallende Sucht zu vertreiben. Gedachter Benthem sagt l.c. daß er das letzte selbst so unwahr befunden/ so gewiß das Erste einer Fabel ähnlich sähe/ welches denn dem Polydoro Vergilio um desto mehr zu verdencken/ weil/ ob er wohl ein gebohrner Italiäner/ dennoch auch in Engelland ein Archi-Diaconus von Wels gewesen wäre. Was den Effect solcher Cur anlanget/ so sagen zwar die meisten von den Engelländern/ daß solches vielen geholffen/ einige hingegen behaupten das Wiederspiel. Die Non-Conformisten schreiben die Würckung der starcken Einbildung der Patienten zu/ welches aber andere läugnen/ und kömmt solches dem Benthem l.c.p.554. selbst nicht wahrscheinlich vor/ weil allezeit viel Kinder unter der Zahl derer/ die angerühret werden/ welche solcher Impression nicht fähig sind. In Franckreich wird diese Cur allererst nach der Königlichen Salbung vorgenommen/ wie oben gesagt worden; in Engelland hat man eine andere Gewohnheit/ denn Carolus II. hat dergleichen Cur noch vor seiner Crönung im Haag verrichtet.

richtet. v. Thulden. ad Ann. 1660. p. 413. Einige stehen in den Gedancken/ es werde solche Cur nur einmahl des Jahrs in Engelland vorgenommen; Benthem aber/ der solcher Handlung selbst etliche mal beygewohnet/ sagt/ daß dieses irrig sey/ weil diese Cur so offte angestellet würde/ als Patienten wären/ und es dem Könige beliebte. Daher sey auch zu schliessen/ daß keine gewisse Zeit zu solcher Heilung bestimmet sey/ wie einige meldeten/ daß solche Solennität kurtz vor Ostern vorgienge. Weiter hält es dieser gelehrte Mann vor einen Irrthum/ da man diese Kranckheit vor die fallende Sucht oder den Kropff hält; denn ob wohl solches Gebrechen bey ihnen auch Struma oder Scrofula hiesse/ so hätte er doch solches nicht können wahrnehmen/ sondern gesehen/ daß es nur ein gewisser Ausschlag und Geschwulst wäre/ daher sie es auch insgemein Kings Evill oder des Königs Ubel nenneten/ weil nehmlich diese Kranckheit auf sonderliche Art allein von ihrem Könige geheilet wird. Und als Cromvvel vermöge seiner Zusage gegen die Schottländer weisen wolte/ daß er den gefangenen König Carolum I. als einen souverainen tractirte/ ließ ers ihm zu/ die mit solcher Kranckheit behaff-

teten

teten anzurühren/welches iedoch/wie er selbst sagte/von keiner Consequenz war. v. Histoire de Cromwel Lib. 3. p. m. 162.

Die Zahl dergleichen Patienten ist nicht immer einerley: Mandeslo hat deren 25 in Engelland gesehen; Carolus II. hat anfangs fast alle Wochen/zwey/drey/biß vier hundert geheilet. Der Continuator Thuani sagt ad Ann. 1615. daß Ludovicus XIII. König in Franckreich zu Bourdeaux 1500. auf einmal curiret/und Thuldenus bezeuget von Ludovico XIV. daß er zu Reims. Ao. 1654. auf einmal 3000. und Ao. 1660. zu S. Jean de Luz 1200. geheilet. Und zwar/ was diese Frantzösische Cur anlanget/ so sollen die Patienten nicht alsbald/ auch nicht alle/ sondern nur die meisten und kurtze Zeit nach der Berührung gesund werden; welches auch daher erhellet/ weil manche zum andern und drittenmale wiederkommen. v. Laurentius Tract. de Mir. Sanat. Strum. Conf. Becmannus l. c. p. p. 549. Die Ceremonien von dieser Frantzösischen Cur sind nach und nach zusammen gekommen. Der König Philippus Pulcher, als er todt kranck darnieder lag/ ließ seinen erstgebohrnen Sohn Ludovicum Hutinum zu sich ruffen/ und lehrete ihm vor seinem Tode die

Art/

Art/ die Kröpffe zu berühren/ wie auch die heiligen Worte/ so er bey dieser Handlung gebrauchen solte. Jngleichen hat Philippus Valesius, als er in einem Jahre 1400. Kröpfichte von allerhand Nationen geheilet hatte/ seinem Sohne Johanni, der ihm nachmals im Reiche gefolget ist/ die Ceremonien und Andacht gewiesen/ welche er bey Anruffung göttlicher Gnade/ diese Handlung zu vollbringen/ anwenden solte. v. Theuet. lib. 15. de la Cosmograph. universelle Cap. 2. p. 568. Ludovicus Sanctus hat das Zeichen des Creutzes dazugethan/ damit die Heilung der Kranckheit mehr der Krafft des heiligen Creutzes/ als der Königlichen Würde möchte zugeschrieben werden. P. de Lancre l. c. p. 160. wiewohl Scip. du Pleix l. c. p. 331. n. 4. saget/ es sey das Zeichen des Creutzes schon lange/ zum wenigsten 120. Jahr/ vor dem Ludovico Sancto im Gebrauch gewesen. Und Fauyn au theatre d'honneur p. 258. scheinet zu behaupten/ daß Henricus III. und IV. ingleichen Ludovicus XIII. das Creutz gar ausgelassen. Vom Francisco I. meldet Piccartus l. c. Cap. 7. p. 49 er habe den Daumen Creutzweise mit Speichel bestrichen/ und also die Kröpffe zu Bononien geheilet. Ordentlicher Weise soll der

König in Franckreich viermal des Jahrs diese Cur vornehmen/an Weinachten/Ostern Pfingsten und aller Heiligen Feste/ oder wenn die Zahl der Kröpfichten alzugroß ist/ auch an andern Fest-Tägen. v. Laurentius l. c. cap. 1. p. 2. welcher Autor auch dieses berichtet: Den Tag vor dieser Solennität wartet der König das Abend- bißweilen auch das Morgen-Gebet in der Kirche ab/ den folgenden Tag beichtet er/ wohnet der Messe bey/ gebrauchet das Heilige Abendmahl/ damit er einen gnädigen GOtt habe. Unterdessen werden alle die Kröpfichten von dem Königl. Leib-Medico und seinen Collegen/ wie auch von den Hoff-Balbieren genau examiniret/ was sie vor eine Kranckheit haben/ damit sie nicht unter dem Schein eines Kropffes nur das Allmosen suchen mögen. Hierauf kommen sie unter freyem Him̃el auf einem grossen Gange/ als wie zu Pariß im Louvre in der grossen Gallerie, zusammen/ werden hernach von denen hierzu bestellten also gesetzet/ daß den ersten Ort die Spanier aus einem gewissen Privilegio einnehmen/ diesen folgen andere Auswärtige und endlich die Frantzosen. Gemeiniglich werden sie in zwey Reihen gebracht/ deren eine zur Rechten/ die andere zur

Lin-

Lincken ist/und ist zwischen solchen ein so grosser Raum gelassen/ daß zum wenigsten 3. biß 4. Personen in einer Ordnung ohne Hinderniß einhertreten können. Wenn die Zeit der Königlichen Ankunfft herannahet/ fallen die Kröpfichten auf die Knie/ und erwarten also den König. Inzwischen werden sie aufs genaueste besuchet/ ob irgend einer von ihnen ein Messer/ Schere oder sonst etwas habe/ womit der König könne beschädiget werden/ welches ihnen weggenommen wird. Beym Eintritte des Königes heben sie alle ihre Hände/nach Art der Supplicanten/auf/ die Leib-Wache/ Hoff-Bedienten und Zepter-Träger gehen vorher/ welchen der König mit blossem Haupte/ in Gestalt eines andächtig Betenden folget. Die Königlichen Aertzte stehen hinter den Krancken/ richten deren Häupter auf/ und præsentiren einem jeden derselben dem vorbeygehenden Könige. Hier strecket der König ein wenig den rechten Arm aus/ und berühret gantz sachte Creutz weise mit der Hand das ihm dargestellte Gesichte/ mit den Worte: Le Roy te touche, Dieu te guerisse. d.i. Der König rühret dich an/ GOtt heile dich; Fauyn sagt l.c. Lib. 2. cap. 11. p. 158. der König thue zu diesen Worten auch diesen Segen: Im Namen des Vaters/ Soh-

nes und Heiligen Geistes. Hierauf bekömmt ein ieder ein Almosen / entweder als einen Zehr-Pfennig oder zum Andencken dieser Chur. Conf. Thuldenus Histor. Enn. 2. Lib. 3. ad Ann. 1660. p. 436.

Wenn in Engelland eine solche Cur soll vorgenommen werden/ so gehet dieses dabey vor: Die jenigen/ welche der König anrühren soll/ müssen sich vorher bey dem darzu verordneten Medico und Balbirer angeben / damit dieselbe urtheilen können / ob sie auch mit dem Kings Evill behafftet; Wenn die Kranckheit sich findet/ so werden die Armen von solcher Zeit an so lange unterhalten / biß es dem Könige gefällt/ die Cur zu thun/ welche in einem grossen Saal vorgenommen wird/ der mit allerhand Zierathen ausgeputzet ist/ daselbst wird eine Decke ausgebreitet und darauf ein Lehnstuhl gestellet; rund umher machen einige von des Königes Guarde einen Creiß/ damit der König von der Menge der herzudrängenden Zuschauer in der Handlung nicht gestöret werde. Der König kömmt von einigen Geistlichen und vornehmen Herren begleitet/ und setzet sich auf den Lehn-Stuhl; Hierauf werden die Krancken in den Creiß gelassen/ und muß einer nach dem andern hinzutreten/ die Kinder aber werden

getra-

getragen. Der König kniet nieder/ und saget: In dem Namen des Vaters/ und des Sohns und des H. Geistes/ Amen. Darauf spricht er: Gebet den Segen. Hier kniet der Caplan vor den König nieder/ und spricht: Der HErr sey in eurem Hertzen und auf euren Lippen/ alle eure Sünde zu bekennen. In dem Namen des Vaters des Sohns und des H. Geistes/ Amen. Hierauf beichtet der König/ und wird vom Caplan absolviret. Hiernechst lieset der Hoff-Prediger aus dem Evangelio Marci Cap. 16. v. 14. biß 18. diese Worte: Zuletzt/ da die Eilffe zu Tische sassen ꝛc. auf die Krancken werden sie die Hände legen/ so wirds besser mit ihnen werden. So bald diese letztern Worte: auf die Krancken ꝛc. gelesen werden/ tritt der erste von den Patienten hinzu/ und der König streichet ihm mit beyden Händen über das Gesichte/ daß beyde Hände unter dem Kinn wieder zusammen kommen. Hierbey soll der König sagen: Ich rühre dich an/ GOtt heile dich. Benthem aber hat solches nicht gehöret. So offt der König einen Siechen anrühret/ so offt wiederholet der Caplan die Worte: Auf die Krancken werden sie die Hände legen/ so wirds besser mit ihnen werden. Der Hoff-Prediger führet den Patienten vor den König/

nig/ und setzet sich auf die Knie/ da denn der Krancke zu seiner Rechten sich vor dem König auf die Knie niederlassen muß. Wenn sie nun alle angerühret und abgetreten sind/ so lieset der Hoff-Prediger das Evangelium Marci cap. 16. v. 19. & 20. vollends zu Ende. Wenn nun die Patienten unter Verlesung des Evangelii von dem Balbier abgeführet sind/ so spricht der Caplan den Segen und lieset darauf die Worte Joh. I. v. 1.-9. Unterdessen daß dieses gelesen wird/treten die Angerührte zum andern mahl hinzu und knien nieder für den König/welcher unter Recitirung der Worte: Das war das warhafftige Licht/ welches alle Menschen erleuchtet/die in diese Welt kommen; einem ieden eine güldene Müntz an den Halß hänget; da bey einem ieden gedachte Worte wiederholet werden. Dieser Pfennig hat auf der einen Seiten den Ritter Georgium, welcher den Lind-Wurm ersticht/ auf der andern Seite ist ein Schiff/ auch wohl ein Engel. Carolus II. soll allezeit einen solchen Gold-Pfennig 10. Schilling werth gegeben haben/ daß solcher also bey zwey Tonnen Goldes allein bey dieser Cur verwendet/ denn man hat dem Benthem vor gewiß erzehlet/ daß gedachter König vom May inclusive des Jahrs 1660. biß zum

zum April inclusive Ao. 1682. in die 92107. solcher preßhafften Personen angerühret. Königs Jacobi II. Pfennig aber soll etwan einen Gold-Gülden unsers Geldes ausgemacht haben. Dieses Stück Geldes nun müssen die Angerührte so lange tragen/ biß sie völlig von ihrem Ubel befreyet sind. Sie pflegen aber solches Zeit ihres Lebens am Halse zu haben/weil sie in den Gedancken stehen daß/ wenn sie dasselbe ablegen oder verliehren/ die Plage sich alsdenn bey ihnen wieder einfinden würde. Wenn die Angerührten unter Verlesung des gedachten Stückes aus dem Johanne abgetreten/ lieset der Caplan vom 10. biß zum 14. Verß/ weiter fort/ und spricht den Segen nebst einem Gebete. Wenn solches geschehen/ bringet man dem Könige ein Becken mit reinem Wasser und Handtuch/ da er denn seine Hände wieder wäschet. Zum Beschluß wird noch ein Gebet gesprochen. v. Benthem l. c. p. 554. &c. Misson sagt in seiner Voyage d'Italie P. 2. p. 211. am Rande: König Wilhelmus III. in Engelland habe diesen abergläubischen Gebrauch seiner Vorfahren abgeschaffet. Ob diese Worte der Wahrheit ähnlich seyn/ kan ich nicht sagen.

Die VI. Frage.

Was vor Ceremonien bey dem Päbstischen Jubilæo vorgehen?

MAn hat schon vor Alters von denen Jubilæis Nachricht gehabt: Daß denen Jüden ein Jubilæum zu feyern von GOtt anbefohlen worden / sehen wir Exod. 23. v. 11. und Levit. 25. v. 2. &c. Wer hievon weitläufftige Nachricht verlanget/ lese M. Buckii Disputation de Anno Hebræorum Jubilæo. Die Heyden hatten auch ihre Jubilæa oder Ludos Seculares, welche sie dem Apollini und der Dianæ oder dem Diti, d. i. Plutoni und der Proserpinæ zu Ehren alle hundert Jahr hielten/ die von einem Herold also ausgeruffen wurden: Venite ad ludos, quos nemo mortalium vidit neque visurus est. Oder: Komt zu den Spielen/ die niemand gesehen hat / noch sehen wird. Kayser Philippus hat solche aufs allerprächtigste begangen/ als er das 1000ste Geburts-Jahr der Stadt Rom feyern ließ/ man sahe damals ein unsägliches Hetzen und Morden unter den Thieren; da præsentirten sich viel Elephanten / Elends-Thiere/ zahme Löwen und Leoparden/ Einhörner/ Meer-Pferde/ Wald-Esel/ wilde Pferde/ &c. die man alle zusammen/ mit einander

ander zu kämpffen/ in ein weites und verschantztes Feld ausließ. Da musten 1000. paar Klopf-Fechter auf Leib und Leben kämpffen. Des Ringel-Rennens und der Comedien wurde man gar nicht müde/ und hat das Volck drey Tage und Nächte nicht geschlaffen/ sondern dem unmäßigen Hochmuth begierig zugesehen. Es wurde an allen Orten der Stadt die Nacht durch Wind-Lichter und Fackeln erleuchtet. Die Feuers-Brunst aber/ so dabey entstunde/ hat den Pompejanischen Schau-Platz/ darinnen 50000. Menschen beqvem zusehen konten/ samt denen weit herum gelegenen Gebäuen/ eingeäschert.

Bey denen Christen werden gleichfals unterschiedene Jubilæa begangen/ da begehet man ein Jubel-Fest nach hundert Jahren wegen fundirung der Städte/ Academien und Gymnasiorum, wegen erfundener Buchdruckerey/ɩc. Da feyren die Lutheraner ihr Jubilæum wegen der Reformation, der Augspurgischen Confession und des Concordien Buchs; Es ist aber solch Jubilæum der Lutheraner von dem Päbstischen gantz unterschieden. v. Molleri Disputatio de Jubilæo Lutherano. Die Reformirten haben auch ihr Jubilæum wegen ihrer eingeführten Religion

ligion; nicht weniger haben die Herren Jesuiten ihr Jubel-Jahr wegen ihres gestiffteten Ordens. v. Molleri Disput. de Seculo §. 25. Jedoch/ wir werden von allen solchen Jubilæis allhier nicht handeln / sondern nur von denjenigen/ welche der Römische Pabst auszuschreiben pfleget. Das erste von solchen grossen und damals allgemeinen Jubel-Jahren ist Ao. 1300. vom Pabst Bonifacio VIII. angekündiget worden/ und versprach dieser Pabst iederman Ablaß vor seine Sünde/ der nach Rom kommen und einen Ablaß-Zettul lösen würde / welches ihm viel Millionen einbrachte: denn es langete eine solche Menge der Fremden zu Rom an / daß man vor dem Gedrange der Menschen das gantze Jahr durch in der abscheulich-grossen Stadt/ kaum auf öffentlichen Strassen fortkommen konte. Als das Jubilæum seinen Anfang nahm/ zog der Pabst den ersten Tag in seinem Päbstlichen/ den andern aber in einem Kayserlichen Schmucke auf/ ließ zwey Schwerdter vor sich hertragen und dabey ausruffen: Ecce duo hic gladii. Siehe/ hier sind zwey Schwerdter! Pabst Clemens VI. wolte es nicht allererst auf 100. Jahr ankommen lassen/ sondern schrieb Ao. 1345. ein Jubel Jahr aus/ welches Ao. 1350. solte gehalten werden.
Da

Da denn abermal eine unsägliche Menge Volcks zusammen kam/ so/ daß gar eine Pest aus diesem Schwarme entstunde/ welche gantz Italien so erschöpffte/ daß aus 100. Menschen kaum 10. überblieben. Demnach solte nach dieses Pabsts Willen das Jubilæum alle 50. Jahr gefeyert werden. Allein auch diese Verordnung wurde vom Pabst Urbano VI. dergestalt geändert/ daß alle 30. Jahr ein solches Fest solte angestellet werden/ weil Christus im 30sten Jahre sein Predig-Amt angetreten hätte; demnach hielt er dieses Fest Ao. 1390. Er erlebte aber diese Herrlichkeit nicht/ sondern starb das Jahr vorher. Dem ungeacht hat Pabst Bonifacius IX. nicht nur das vom Urbano VI. auf 1390. ausgeschriebene Jubel-Fest begangen/ sondern auch weil ihm das erste feine Pfennige einbrachte/ noch ein anders 1400. angeordnet und also innerhalb 10. Jahren 2. begangen. Endlich hat Pabst Paulus II. die Zeit der Jubel-Jahre auf 25. Jahr eingeschräncket/ dessen Verordnung sein Nachfolger Sixtus IV. A. 1473. d. 29. Aug. durch eine absonderliche Bulle/ die in Extrav. Lib. 5. Tit. 9. cap. 4. zu finden ist/ bestätiget hat. Weil aber zu befürchten war/ es dürfften viel Leute/ die sich aus dem Ablaß-Kram mit Indulgentien bereits/ um die Gebühr/ reich-

lich versehen/ von der Reise nach Rom / und die Schwellen der Heil. Aposteln zu besuchen/ abgehalten/und also der Päbstlichen Kammer manches entzogen werden: Als wurde in gedachter Bulle verordnet/ es solte aller Indulgentien Krafft und Wirckung/ sie möchten entweder nur auf eine gewisse Zeit/ oder auf ewig hinaus im Leben oder in Todes-Noth/ gegeben worden seyn/oder noch gegeben werden/ so lange das Jubel-Jahr währete/ gehemmet seyn. Daher haben auch die Commissarien und Rentmeister der Ablässe nichts von Gelde/auf Ablässe/ in diesem Jahre eintreiben dürffen/welche Rentmeister iedoch in dem Tritentinischen Concilio Sess. 21. Reform. C.9. abgeschaffet worden. Von solcher Zeit an hat man sich nun in der Römischen Kirche mit diesem alle 25. Jahr wiederholenden Jubel-Jahr vergnügen lassen. Daß der letzt verstorbene Pabst Innocentius XII. Ao. 1699. d. 18. Maji ein solches Jubilæum durch eine sondenliche Bulle (welche Johannes Faes in seiner Anatome Bulla Jubilææ Universalis wiederleget/)intimiret/auch den 24. Decembr. selbiges Jahres anfangen lassen/ist uns allen noch in frischem Gedächtniß. Wiewohl dieser heilige Vater nicht selbst wegen Unpäßligkeit die heilige Pforte geöffnet/

net/ sondern es hat solches der Cardinal von Bouillon als Cardinal-Decanus gethan conf. D. Mayeri Disput. de Cardinali Decano Cap. 3. p. 29. Und gedachter Innocentius XII. starb vor desselben Endigung. Was vor aberglaubisch Wesen bey solchen Jubel-Festen vorgehe/ ist bekandt/ und handelt davon Herr Wilhelm de Lith in seiner Inaugural-Disputation de Superstitione Jubilæi Pontificii, welche er unter dem Præsidio des Herrn D. Antonii gehalten.

Damit wir aber die vornehmsten Umstände von dem Päbstlichen Jubilæo wissen mögen/ so wollen wir folgende Stücke mitnehmen: Ehe der Pabst solches Jubel-Jahr publiciret/ pfleget er allerhand Anstalten zu machen/ welche zur Ruhe und Sicherheit der Stadt Rom gereichen können/ und zu solchem Ende lässet er einige tausend Mann zu Fuß/ nebst einer gnugsamen Anzahl Reuterey in die Stadt marchiren/ welche so dann durch dieselbe verleget werden/ und an den Thoren Wache halten müssen. Ferner ertheilet er Befehl/ so viel Lebens-Mittel herbey zu schaffen/ als zu Unterhaltung einer so grossen Menge aus allen Orten der Welt nach Rom kommenden theils Pilgrimm/ theils andern Leuten/ erfordert wird. Wie man denn un-

terschiedliche mal wahr genommen/ daß deren Anzahl zu dergleichen Zeiten sich über drey ja 400000. erstrecket. Wenn dieses geschehen/ und das Fest der Himmelfahrt Christi sich eingestellet/ lässet der Pabst die Bulle oder den grossen gesiegelten Brieff des Jubel-Jahrs mit Majestätischen Worten und grossem Gepränge/ des halben Jahres vorher/ ehe das Jubel angehet/ bekandt machen. Zu diesem Ende sind in dem Vorhofe/ welcher vor der St. Peters Kirche im Vaticano ist/ zwo Cantzeln aufgerichtet/ und mit gewöhnlichem Schmuck bekleidet/ von welchen gedachte Bulle verlesen wird. Auf diese steigen die von Sr. Heiligkeit hiezu befehligte Bedienten und lesen mit erhabener Stimme in Italiänischer Sprache die wegen des Jubels ausgefertigte Bulle. Alles dieses muß unter dem hohen Amt der Messe/ vor dem Credo und Offertorio, geschehen. Hierauf werden die Copien davon in Lateinischer und Welscher Sprache an vier Orten der Stadt/ von den Päbstlichen Couriers zu Pferde/ unter Trompeten und Paucken-Schall und Lösung des Geschützes auf dem Castell/ öffentlich angeschlagen. Die Verkündigung aber von zweyen Cantzeln soll die Predigt des Evangelii bedeuten/ welche von den Aposteln

zwey-

zweyen Völckern / nehmlich den Jüden und Heyden / geschehen. Die Pforte selbsten soll die Himmels-Thür abbilden / welche der Pabst / als das sichtbare Oberhaupt der Kirchen / auf- und zuzuschliessen Macht habe; und die Anschlagung der Bulle an vier Orten der Stadt bedeutet / daß alle Völcker von den vier Enden der Welt zu diesem Freuden-Fest eingeladen werden.

Darauf werden die Abschrifften solcher Bulle an alle diejenigen Kirchen-Primates, Ertz- und Bischöffe / die der Römischen Religion beypflichten / abgeschicket / auf daß sie in ihren Diœcesen eröffnet werden / und so wohl der hohe / als gemeine Mann / von der allgemeinen Feyerung / Nachricht haben / und die Vorsteher der Kirche ihres Amts erinnert werden möchten / welches in diesem Fall darinn bestehet / wie man sich verhalten / und was zu thun sey / wofern man der heilsamen Würckung des Jubel-Jahrs theilhafftig werden wolle. Das Jubel-Jahr aber selbsten fänget den darauf folgenden Vor-Abend des H. Christ-Tages / den 24. December, ehe die Vesper ihren Anfang genommen / an. Und soll dieses hiervon die Ursache seyn / weil die vom Advents-Sontage biß an den Christ-Tag verfliessende Zeit / als die Zeit des alten Gese-

Gesetzes gelten/ und man in selbiger in der Kirche/ bey denen H. Aemtern/ die Weissagungen der Patriarchen und Propheten/ so viel deren von der Ankunfft JEsu Christi handeln/ablesen muß. Wie sich nun die Advents-Zeit endet/ also endet sich auch das hiedurch fürgebildete alte Testament/ um die Vesper/ und gehet gleich das erste Jubel-Jahr des neuen Testaments auf.

Die Ceremonien solches Anfangs sind folgende: Der Pabst ziehet nach dem Mittags-Essen im Vaticano das Pluviale und den übrigen Schmuck an/ gehet unter Begleitung aller Cardinäle in Sixti Capelle/ darinnen ihn die übrigen Prälaten erwarten/ und wirfft sich aufs demüthigste vor dem daselbst ausgesetzten Sacrament nieder. Unterdessen werden die Kertzẽ/welche unter die Cardinäle und andere ausgetheilet werden sollen/ angezündet. Gleich richtet sich der noch liegend betende Pabst wieder auf/legt das Räuchwerck auf das Räuch-Faß/ und räuchert das Sacrament/stimmt auch zugleich den geistlichen Gesang an; veni Creator Spiritus! welchen die Cantores gar hinaus führen. Gleichwie nun vorher/ auf Päbstlichen Befehl/ alle Pforten der 4. auf das Jubel-Jahr zu eröffnenden Kirchen müssen versperret seyn: Also ver-

verfügt man sich erstlich in einer solennen Procession um die Kirche Petri herum/ welcher die gegenwärtigen Abgesandten aller gekrönten Häupter/ Hertzogen und Fürsten/ der Römische Stadt-Magistrat, der Hauffe der Pœnitentiariorum minorum, alle Vorsteher/die in der Stadt wohnen/ die Capitul/ die Brüderschafften / die Römische gemeine Geistligkeit / und das gantze Collegium der Herren Cardinäle/beywohnen. Der Pabst ist auf vorgesagte Art bekleidet/die Cardinäle und Vorsteher aber mit ihrem Kirchen-Habit/wobey der Rang eines ieden fleißig beobachtet wird. In dieser Ordnung folgen sie alle dem vorgetragenen Creutze. Der Pabst läst sich darauf in einer Sänffte zur Heiligen Pforte/ die noch vermauert (die andern Thüren daselbst müssen gleichfalls noch zugeschlossen bleiben) hintragen/ setzet sich auf einen dazu verfertigten Thron/ nnd ruhet ein wenig aus/fertiget auch gleich drey der ältesten und ansehnlichsten Cardinäle ab/ die andern heiligen Pforten in dreyen Kirchen zu eröffnen/ gehet von dem gleich an die heiligen Pforte gestellten und drey Stuffen erhöheten Thron/zu der heiligen Pforte/ die mit gebrannten Ziegelsteinen vermauert ist/und durch welche unser Heiland zu Jerusalem

salem so offt aus- und eingangen seyn soll. Vor diesem Thor fällt er in Gegenwart seines Beicht-Vaters auf die Knie nieder/ betet eine Weile stille für sich/ stehet hernach wieder auf/und ergreiffet den güldenen/ bißweilen einen silbernen Hammer. Das letzte mal Ao.1699. war er von purem Golde/ mit den kostbarsten Edelgesteinen versetzet/ und hatte solchen der Groß-Hertzog von Florentz dem Pabst zum Jubel-Jahre verehret. Solcher Gestalt klopffet der Pabst/ unter dem Glocken-Klang/ Lösung des Geschützes auf dem Castell und Salve der andern Soldaten mit dem Hammer dreymal an das Thor/und singet nachgesetzte 3. versicul. Er schlägt einmal und singt:

Aperite mihi portas Justitiæ. Oeffnet mir die Pforten der Gerechtigkeit.

Das Chor antwortet:

Ingressus eas confitebor Domino. Wenn ich in deinen Thoren stehe/will ich dem HErrn bekennen. Darauf schlägt der Pabst zum andern mal an die Pforte/ und singt:

Introibo in domum tuam, Domine, HErr/ich will in dein Hauß gehen.

Das Chor antwortet:

Adorabo ad templum sanctum tuum in timore tuo. Ich will anbeten in deinem

nem Heiligen Tempel/ in deiner Furcht.

Endlich schlägt er zum dritten mal an das Thor/ und singt:

Aperite portas, quoniam nobiscum Deus. Oeffnet die Thore/ denn GOtt ist mit uns:

Das Chor antwortet:

Quia fecit virtutem in Israël. Denn er hat seine Krafft erwiesen in Israel.

Alsdald fällt die Pforte Stückweiß ein/ welche die inwendig verordnete Mäurer künstlich und geschwind abtragen; Indessen hat sich der Pabst wieder in den gleich darneben stehenden Thron gesetzet/ und diesen Wechsel-Gesang mit dem Chor verrichtet:

Der Pabst.

Domine, exaudi orationem meam. HErr/ erhöre mein Gebet!

Das Chor:

Et clamor meus ad te veniat. Und laß mein Schreyen zu dir kommen.

Wenn die Mauer eröffnet ist/ tragen die Mäurer die Steine und alle Materialien hinweg. Das Volck raffet von den Grumpen alles zusammen/ und hebet es als ein grosses Heiligthum auf/ der Pabst aber singt:

Dominus vobiscum. Der HErr sey mit euch.

Das Chor antwortet:

Et cum spiritu tuo. Und mit deinem Geist.

Der Pabst singet:

Oremus. Actiones nostras quæsumus, Domine, &c.

Die Sänger musiciren darauf den Psalm:

Jubilate Deo omnis terra, servite Domino in lætitia, &c.

Mitten unter solchen Andachten treten die Pœnitentiarii, mit Priesterlichen Kleidern angethan / mit geweihetem Wasser und Tüchern / gerüstet daher / den mit Kalch und Brocken der Schwellen S. Petri besprengten Boden rein zu waschen. Ihre Heiligkeit haben indessen bereits einem von dero Bedienten den Hammer gegeben / sich auf den Thron wieder nieder gesetzet / und etliche Gebete dabey verrichtet / hernach ein Creutz ergriffen / und vom Throne wieder aufstehend / geruffen:

Hæc dies, quam fecit Dominus. Diß ist der Tag / den der HErr gemachet hat.

Das Chor:

Exultemus & lætemur in ea. Lasset uns freuen und frölich darinnen seyn.

Der Pabst:

Beatus populus tuus, Domine. Selig ist dein Volck / O HErr!

Das Chor:

Qui fecit Jubilationem. Das Ursach hat sich zu freuen.

Der

Der Pabst:

Hæc est porta Domini. Das ist die Pforte des HErrn.

Das Chor:

Justi intrabunt in eam. Die Gerechten werden da hineingehen.

Der Pabst:

Domine, exaudi orationem meam. HErr/ erhöre mein Gebet!

Das Chor:

Et clamor meus ad te veniat. Und mein Geschrey komme zu dir.

Der Pabst:

Dominus vobiscum. Der HErr sey mit euch.

Das Chor:

Et cum spiritu tuo. Und mit deinem Geist.

Hierauf singet der Pabst ein Gebet ab/ und gehet nach dessen Endigung vor die Heilige Pforte/ fällt davor nieder und stimmet das Te Deum laudamus an. Wenn er aufgestanden/ gehet er zu allererst durch die Pforte in die Kirche/ darinnen die Vesper gehalten/ er aber selbst von etlichen rothgekleideten Trägern aufgefaßt/ in eine Sänffte gesetzt/ und biß zum hohen Altar der Peters-Kirchen getragen wird. Daselbst begiebt er sich vom Stuhle/ betet eine Weile/ steiget so dann auf einen Thron und fänget die Vesper an. Eben den-

selben Tag und Stunde eröffnen die abgefertigten 3. Cardinäle zu Pferde in Begleitung vielen Volckes/ mit gleichmäßigen Ceremonien die übrigen 3. Heiligen Pforten in der Kirche St. Pauli / so ausser der Stadt liegt/ S. Johannis in Laterno und S. Mariæ Majoris, nachdem ihnen der Pabst zuvor ein Breve und den Segen gegeben. Nach Verrichtung dieses Actus lässet man die Fahnen in der Capelle S. Angeli lustig fliegen / und brennet das schwere aufgeführte Geschütze loß.

Den folgenden Christ-Tag verkündiget der Pabst den Segen in Form des Jubilæi von dem kleinen Gange und hervorragenden Ercker/ herab. Gleichwie nun vorher von allen Orten allerhand gewissenhaffte und sonderlich in mancherley Sprachen Erfahrne / von allerhand Nationen/ deßwegen nach Rom beruffene Leute ausgesucht worden/ damit allerhand Völcker in allerhand Sprachen beichten/ und hiezu tüchtige Beicht-Hörer antreffen möchten: Also kommet dieses Jahr durch / biß wieder auf den Christ-Tag/ eine unzägliche Menge der Bußfertigen an/ die ihre Beichte ablegen. Hiebey pflegen das gantze Jahr durch die Spitäler nicht nur von den vornehmsten und edelsten Leuten der Stadt Rom/ sondern auch von den Cardinälen

nälen und dem heiligen Vater selbsten/ besucht zu werden/welche sich alle mit besonderm Eyfer bemühen/ daß die fremde Armen/ (welche Esquadronen-Weise zum Jubel-Jahr lauffen/hincken und sich tragen lassen/) beqvem beherberget/ und mit Speiß und Tranck/ samt anderer Nothdurfft/ versorgt werden mögen. Insonderheit wird darauf löbliche Acht gegeben/ daß man sie reinlich pflege und halte/ auch ihnen freye Lufft geniessen lasse. Alsdenn siehet man so wohl auf öffentlichen Gassen/als in denen Kirchen Manns- und Weibs-Personen/ mit dem Geist der Buße und Andacht/mit demüthig-sehnlich-und erbärmlichen Geberden/ in verächtlichen/ hierzu sonst hergebrachten oder besonders darzu ersonnenen Kleidern/ herum wandeln/ einen heiligen Ort nach dem andern/vor allen aber die heilige Pforte/die Limina, Staffeln und Pfosten der H. Apostel/ die 7. Altäre und dergleichen/ besuchen. Sie gürten sich mit Riemen/ stecken sich in garstige Säcke/ streuen sich selbst die Asche an statt des Haar-Puders in die Locken/ und an statt der Schmincke ins Gesicht. Hier schlägt man sich an die Brust/ dort pritscht und schlägt man sich barbarisch/ und züchtiget sein Fleisch mit grausam- und blutigen Disciplinen/

nen/ an einem andern Orte siehet man alle erdenckliche und immer abwechselnde Mortificationen.

Es ist auch fast unglaublich/ wie viel sich in diesem Jahr Brüderschafften und in grosser Anzahl bestehende Congregationes versam̃len/ deren öffentliche Geberden eben so grausam-andächtig/ als das nur Erwehnte / heraus kommen. Neben diesen ziehen gantze ehrwürdigste Capitula und Collegia Canonicorum, gantze Gemeinden/ Processions-Weise in der Stadt herum. Und findet man offt Dörffer und Gemeinden / da nicht ein Mensch zu Hause geblieben/da deñ die Land-streicher und verstellte Pilger die Gelegenheit in acht nehmen/und der Abwesenden Vermögen wegrauben. Das Volck nun / welches Procession-Weise oder einzeln nach Rom und in Rom umgehen will / muß sich erstlich von seinem Bischoff oder Seel-Sorger des Orts absolviren/ communiciren und zur bevorstehenden Reise und Procession einsegnen lassen. Kommt man zu Rom an / so soll man nie auffstehen/ nie essen / nie schlaffen gehen ohne empfangenen Segen. Gehet man zur Kirchen/so singet man daselbst die Litaney/die gewisse stillschweigende Absätze hat/ daß man sich darzwischen mit stiller Andacht

zu

zu GOtt erheben/ und die zu dergleichen Ceremonien sich schickende Psalmen beten könne. Es rauschet indessen alles in der Lufft wegen der häuffigen andächtigen und starcken Seufftzer/ die fürnehmsten Herren so wohl/ als die im Kittel ordentlich-hereingehende oder im Sack verstellte Pilger/ fallen da und dorten Rott-weiß auf die Knie und kriechen wie die armen Würmer auf die Altäre. Jedoch ist nicht zu läugnen/ daß bey vielen nur lauter verstellet Wesen ist/ und vielen Armen nur die gute Pflegung so wohl gefället/ welche ihnen täglich wiederfähret.

Nach Verlauffung des Jahres wird auf eben den Tag diese Pforte wieder zugeschlossen/ und ehe solches geschiehet/ wird durch ein absonderliches Edict angedeutet/ daß der Pabst nach der Vesper des Christ-Abends die H. Pforte im Vaticano wieder zumachen werde. So bald dieser Tag anfänget/ stellet man wieder eine Procession an/ auf die Weise/ wie sie bey Eröffnung der Pforten geschehen ist. Sie gehet aus von dem Apostolischen Pallast biß nach der Peters-Kirche/ allwo/ nach verrichtetem Gebet vor dem Venerabili, die Vesper gesungen/ 3. Cardinäle aber abgefertiget werden/ die heiligen Thore der übrigen 3. Kirchen zu schliessen. Diese nehmen vorher

den Segen von Sr. Heiligkeit / begeben sich in grössem Pracht zu Pferde/ ihre aufgetragene Pflicht/ in so heiliger Handlung / zu vollziehen. Ihre Heiligkeit aber selbst bekommen / samt den übrigen gegenwärtigen Cardinälen/weisse Kertzen/sich derselben/so sie angezündet/ zu bedienen / fallen vor dem Sindone der heiligen Veronicæ nieder und beten. Wann die Procession fortgehet/so trägt man ihr das Creutz vor. Alle Gefährten gehen in ihrem Rang der heiligen Pforten zu / Ihre Heiligkeit aber wird auf einer Sänffte dorthin getragen/ und dancken/ bey Ankunfft in der Capelle Sixti, dem lieben GOtt für alle geistliche Wohlthaten / die er über die Römisch-Catholische Kirche über so viel Millionen Seelen so reichlich ausgiessen wollen. Hierauf folget die Antiphona: Cum jucunditate. Das Chor antwortet/mit beygefügtem Psalm: Nisi dominus ædificaverit domum. Wo der HErr nicht das Hauß bauet. Inzwischen rücken auch die Hintersten dieser Procession der heiligen Pforte zu/allwo nach abgelegtem Gebet und anderer Andacht/ Ihre Heiligkeit von dem / wieder gantz nahe bey der Pforte stehenden / 3. Stuffen erhöheten Thron aufstehen/ sich zu der Pforte erheben/ die dreyfache Crone absetzen / und eine

brennende weisse Kertze in der Hand haltend/ auch rücklings sich gegen die Pforten kehrend/ die sämtliche Stein und Kalch/ Materialien und Werckzeug/ so viel zu Schliessung der heiligen Pforte von nöthen ist / mit diesen Worten segnen und weyhen:

Adjutorium nostrum in nomine Domini. Unsere Hülffe stehet im Namen des Herrn.

Das Chor antwortet:

Qui fecit cœlum & terram. Der Himmel und Erde gemacht hat.

Der Pabst:

Sit nomen Domini benedictum. Der Name des HErrn sey gebenedeyet.

Die Capelle:

Ex hoc nunc & usque in seculum. Von nun an biß in Ewigkeit.

Der Pabst:

Lapidem, quem reprobaverunt ædificantes. Der Stein / den die Bauleute verworffen haben.

Die Sänger:

Hic factus est in caput anguli. Der ist zum Eckstein worden.

Der Pabst:

Domine, exaudi orationem meam. Herr/ erhöre mein Gebet.

Das Chor:

Et clamor meus ad te veniat. Und laß mein Geschrey für dich kommen.

Der Pabst:

Dominus vobiscum. Der HErr sey mit euch.

Das Chor:

Et cum spiritu tuo. Und mit deinem Geist.

Hierauf folgt das Gebet: Ehe nun die heilige Pforte verschlossen wird / gehet der Pabst / die Cardinäle / Clerisey und alles Volck / so gegenwärtig ist / durch ermeldetes Thor. Die vorhin von Ihrer Heiligkeit geweihete Materialien werden nun auch geräuchert. Der Pabst setzet seine vor abgelegte dreyfache Crone wieder auf das Haupt / gürtet sich mit einem weissen Tuche. Hierauf giebet ihm der grosse Pœnitentiarius eine übergüldete Mauer-Kelle von Silber in die Hand / mit welcher der Pabst zu dreyen unterschiedenen malen Kalck-Speise aus dem Geschirr nimmt / welches von dem Ceremonien-Meister getragen wird. Darauf fasset Ihre Heiligkeit 3. Steine / legen selbige über den Kalck / sagen dabey: Sie legten in Krafft der Worte: Du bist Petrus / und auf diesen Felsen will ich meine Kirche bauen / den ersten Stein zur Verschliessung der H. Pforten / welche nicht eher / als das künfftige Jubel-Jahr wieder eröffnet werden solte / se-

zen

tzen etliche Geld-Büchslein mit Gold-und Silber-Müntzen erfüllet darauf und werffen etliche güldene und silberne Medaillen/ die besonders hierzu geprägt und erfunden worden/ aus. Inzwischen spricht auch der Pabst ein Gebet. Nach diesem ziehet der Mauer-Meister seine Schnur/ der oberste Pœnitentiarius aber nimmet eine silberne Mauer-Kelle in die Hand/ und leget einen Stein auf die jenigen 3. Steine/ welche der Pabst allbereits geleget/ wobey er von den übrigen Pœnitentiariis bedienet wird. Alsdenn wird die Mauer in des Pabstes Gegenwart ziemlich hoch aufgeführet. Unter dieser Arbeit singet das Chor den geistlichen Lobgesang: Cœlestis urbs Jerusalem. Nach Einweihung dessen setzet sich der Pabst auf seinen Thron/ wäscht die von der Arbeit müden Hände/ und spricht:

Salvum fac populum tuum, Domine. HErr erlöse dein Volck.

Antwort:

Et benedic hæreditati tuæ. Und segne dein Erbtheil.

Der Pabst:

Fiat misericordia tua, Domine, super nos. HErr/ erbarme dich unser.

Antwort:

Quem-

Quemadmodum speravimus in te. Wie wir auf dich hoffen.

Der Pabst:

Mitte nobis, Domine, auxilium de Sancto. Sende uns / HErr / deine Hülffe vom Heiligthum.

Antwort:

Et de Sion tuere nos. Und beschütze uns von deinem heiligen Berge Sion.

Der Pabst:

Domine, exaudi orationem meam. HErr / erhöre mein Gebet.

Antwort:

Et clamor meus ad te veniat. Und laß mein Geschrey vor dich kommen.

Der Pabst:

Dominus vobiscum. Der HErr sey mit euch.

Antwort:

Et cum spirituo tuo. Und mit deinem Geist. Hierauf wird ein Gebet gesprochen / und begiebt sich der Pabst wieder auf seinen Thron / die 12. Mäurer aber / deren 6. von einer und 6. von der andern Seiten arbeiten / schicken sich nach aller Mögligkeit / die Mauer der H. Pforte völlig zu sperren und zu verlegen. Das Chor musiciret dabey die Psalm: Lauda Jerusalem Dominum, &c. Lobe Jerusalem den HErrn / ꝛc. Lætatus sum in his, quæ dicta sunt mihi. Ich freue mich dessen / das

das mir geredet ist. Endlich spricht der Pabst den Segen allen Anwesenden / mit vollkommenem Ablaß des Jubel-Jahrs / worauf ein Freuden-Geschrey unter dem Volck entstehet / und das Te Deum laudamus gesungen wird. v. Curieuse und vollständige Reiß-Beschreibung von gantz Italien P. I. p. 398. &c. Conf. die Schrifft unter dem Titul: die vor- mit- und nachgehende Umstände des Römischen Jubel-Jahrs.

Die VII. Frage.

Ob der König in Böhmen ein wahrer Churfürst des Reichs sey?

Es finden sich nicht nur gewisse Scribenten unter den Ausländern / sondern auch unter den Teutschen selbst / welche verneinen / daß der König in Böhmen ein wahrer Churfürst des Reichs sey. Abbas Stadensis schreibet ad Ann. 1240. also: Der König in Böhmen / welcher der Schencke ist / erwehlet nicht / weil er kein Teutscher ist. In dem Speculo Juris Saxonici Lib. 3. art. 57. stehen diese Worte: Der Schencke des Reichs / das ist / der König von Böhmen / hat keine Wahl / darum / daß er nicht Teutsch ist. Eben dieses sagt auch der Schwaben-Spiegel Lib. 1. cap. 29. §. 2. Petrus Lambecius weiset

Tom. 2. Commentariorum Bibliothecæ Vindobonensis ein Fragmentum auf / welches unter Friderico II. gemacht / und A. 1505. zu Straßburg gedruckt worden / unter dem Titul: Käyserliche und Königliche Land- und Lehn-Rechte / nach gemeinen Sitten und Gebrauch der Rechten. „ Hierinnen stehen „folgende Worte: Den Künich süllen die „Pfaffen-Fürsten und vier Leyen-Fürsten „kiesen. Der Bischoff von Menze ist Chantz„ler ze Dütschen Landen / der hat die ersten „Stimmen an der Chur; der Bischoff von „Trire ist Chantzler über das Künigreich Arel / „der hat die andere Stimme an der Chur; „der Bischof von Chöln / der ist der Chantzler ze „Lomparten / und hat die dritte Stimme an „der Chur. Das sünt Driu Fürsten-Amt / „die hörent ze der Chur. Unter den Leyen„Fürsten / so hat der Pfalentz-Grave von „Rine die erste Stimme an der Chur / der is „des Riches Trohsetze / und er soll dem Chüni„che die ersten Schützel tragen; Der Her„tzoge von Sachsen hat die andere Stimme „an der Chur / unter den Leyen / der ist des „Chüniches Marschalch / und soll dem Chü„nich sin Schwer tragen; Der Margrafe „von Brandenburch der hat die dritten Stim-

me

me an der Chur/ und ist des Riches Chäm-„
merer/und soll dem Chünniche Watzer geben.„
Der Hertzoge von Pajern hat die vierdten„
Stimme an der Chur / und ist des Riches„
Schenche/und soll dem Chüniche den ersten„
Becher tragen; diese vier süllen tütsche„
Mann sin vom Vatter und von Mutter/„
oder von eintweberine / ꝛc. Es mercket aber
Lambecius gar recht hiebey an/daß das Ertz-
Schencken-Amt der Bayer verwaltet/
wenn es sich zugetragen / daß der König in
Böhmen kein Teutscher gewesen / wie dazu-
mahl geschehen/als Wenceslaus Monoculus,
König in Böhmen/ vermöge des Vaters Pri-
mislai, ein Sclave/ vermöge der Mutter
Constantiæ, des Königs Belæ in Hun-
garn Tochter/ ein Hungar war/ daher
es kein Wunder / daß ihm das Recht zu
wehlen untersaget / und in das Specu-
lum Juris Saxonici l. c. mit eingerücket
worden/ er habe kein Recht bey der Wahl.
Dannenhero muß weder besagtes Speculum,
noch Albertus Stadensis von einem ieden Kö-
nige in Böhmen/ sondern nur von den jeni-
gen verstanden werden/welche keine Teutsche
seyn. Was aber diesen Punct anlanget/
daß der König in Böhmen kein Teutscher sey/
so haben sich / über bereits angeführte Grün-
de/

de / die Churfürsten des Reichs gewegert / Böhmen vor eine teutsche Provintz zu erkennen. v. Goldastus Part. 2. der Reichs-Satzungen p. 63. & 67. Und Kayser Carolus IV. hat die Reichs-Stände niemals nach Böhmen beruffen / damit es nicht scheinen möchte / als ob er dieselben zu einem Richter-Stuhl ausser Teutschland ziehen wolte / wieder die Reichs-Gesetze v. Autor discursus manuscripti: kürtzliche Ausführung / daß Chur- und Fürsten nicht schuldig / in allen und ieden Sachen am Kayserlichen Hofe zu Recht zu stehen. Ingleichen hat Kayser Rudolphus II. als einsten zwischen ihm und etlichen Reichs-Ständen deßwegen gestritten wurde / bekennet / daß Böhmen von Teutschland abgesondert sey. v. Vischerus discurs. histor. polit. jurid. de Elect. Regis Rom. membr. 5. th. 10. n. 44. Hingegen machen Böhmen zu einem Theile von Teutschland Æneas Sylvius in Bohem. Cap. 1. Dubravius Histor. Bohem. Lib. 9. Marqvardus Freherus ad Petr. de Andlo Lib. 1. Cap. 2. p. 167. und andere / welche Knichen de Saxon. non provoc. jure, verb. Electorum Cap. 1. num. 119. &c. anführet. Wenn man den Anfang dieses Landes erweget / so schreibet

Fr. Irenicus in Exeg. German. Lib. 1. c. 42. daß die Böhmen und Polen allerdings Teutsche wären. Conf. Goldastus de Bohemiæ Regni juribus Lib. 1. c. 1. & 2. Eben dieses scheinet vor Alters Ptolemæus Lib. 2. Geograph. de Germaniæ magnæ situ c. 11. statuiret zu haben/ allwo er Casurgin, welches anietzo Prage ist/ unter die teutschen Städte gerechnet. Maginus sagt in novis Geographicis tabulis p. 77. &c. Teutschland wäre ehemals in 3. Theile getheilet worden/ in Ober- uñ Unter-Teutschland; zu Ober-Teutschland rechnet er Elsaß/ Würtemberg/ Franckenland/ Schwaben/ Böhmen/ Mähren/ Bayern/ Oesterreich/ Tyrol/ Steyermarck/ Cärnthē/ Crain/ Ungarn und Schweitz. Und p. 80. sagt er in descriptione Bohemiæ, unter den Teutschen bedieneten sich allein die Böhmen nicht ihrer Sprache/ sondern hätten eine eigene/ die Sclavonische. Will man sich nun aus diesem Scrupel auswickeln/ so muß man wissen/ daß Teutschland auf Geographische Art entweder gantz oder nur ein Theil desselben/ in so weit es nehmlich als ein besonderer Circul dem Reiche unterworffen/ verstanden werde. Redet man von dem gantzen Teutschlande/ so gehöret auch Böh-

men dazu; redet man aber von den Reichs-Circuln in Teutschland/ so gehöret Böhmen nicht mit dazu. Daß aber das angeführte Sächsische Recht den König in Böhmen vor keinen Teutschen erkennen will/ geschiehet vielleicht wegen der Sprache/ welche in Böhmen von der Teutschen gantz abweichet/ und/wie gesagt/ Sclavonisch ist: Von dem Unterscheid der Sprache aber läßt sichs auf den Unterscheid des Landes selbst nicht schliessen/weil mitten in Teutschland einige Provintzen seyn/ in welchen die Leute so artig Teutsch reden/daß sie ein Hochteutscher kaum verstehen kan. Und die güldene Bulle sagt Tit. ult. es sey glaublich/ daß auch der König in Böhmen die Teutsche Sprache verstehe. Conf. Limnæus Jur. Publ. Lib. 3. c. 8. n. 2. & 56. &c. it. Conring. de Fin. Imp. Libr. 2. c. 29. & Pfeffinger. ad Vitriarii L. 3. tit. 12. in princ.

Hostiensis sagt in C. venerabilem, de elect. & electi potestate, der König in Böhmen masse sich heut zu Tage das Wahl-Recht de facto an: Allein/ wenn doch der Herr Hostiensis das vierdte und siebende Capitul der güldenen Bulle angesehen hätte/ so würde er ein wenig gescheuter geredet haben; denn

denn daselbst stehet/ daß ihm solches von Rechts-wegen zukomme. Ferner schreiben die Canonisten in d. c. Venerabilem, Bellarminus Lib. 1. de translat. Imperii cap. 1. Clapmar. de Arcanis Rerumpubl. L. 6. c. 19. p. 236. Dubravius L. 6. Hist. Bohem. p. 50. Petr. Bizar. Hist. Genuens. L. 23. p. 554. Ludov. Guicciardin. in descript. Belgii p. 313. und andere/ der König in Böhmen sey nur ein Schiedsmann/ wenn die andern Churfürsten uneinig wären. Wohin auch das gehöret/ was in den Actis Bohem. Part. 1. bald im Anfange stehet:

Ich bin der Churfürsten Obermann/
Weil man nicht wohl eins werden kan/
Und wann sich etwan in der Wahl
Zutrüg ein Zwietracht dazumal/
Welchem ich dann die Stimme mein
Thue geben/ der soll Käyser seyn.

Hierwieder aber dienet die güldene Bulle tit. 4. & 7. allwo dem Könige in Böhmen unter den weltlichen Churfürsten der erste Sitz und die erste Stimme eingeräumet wird. Conf. Goldastus Tom. 2. Constit. Imper. p. 857. & L. 3. de Regn. Bohem. c. 5. ingleichen Gewoldus de Septemviratu E. R. I. c. 9. Und Käyser Rudolphus I. sagt in dem Diploma-

te, welches er zu Erfurt An. 1290. gegeben/ ausdrücklich/ der König in Böhmen solte nach Art der andern Churfürsten ein völliges Recht und Stimme zur Wahl haben. Als demnach bey der Wahl Maximiliani I. wegen der Uneinigkeit Käysers Friderici III. und des Königs in Böhmen/ erstgedachter König nicht auf gebührende Art zum Wahl-Tage war geruffen worden/ urgirte er die Straffe/ so in der güldenen Bulle darauf gesetzet worden/ und dräuete mit Kriege/ wolte sich auch nicht eher zufrieden geben / man habe ihm denn den Gehorsam erlassen/ vermöge dessen er dem in Italien reisenden Käyser verbunden ist/ oder daß er davor 800. Ducaten zahlen möchte. Da ihm aber solches von den Churfürsten abgeschlagen wurde/ haben sie sich endlich so mit einander verglichen/ daß die Könige in Böhmen hinführo bey 500. Marck puren Goldes Straffe nicht solten ausgeschlossen werden. v. ex Hartman. Mauro de Coronat. Caroli V. Knichen de Saxon. non provoc. jure, verbo Elector. c. 1. num. 236. Satzung/ wann die Könige zu Böheim zu der Wahl eines Römischen Käysers oder Königes nicht beruffen/ was für Pön darauf sey/ apud Goldastum Tom. 2. der Reichs-Satzungen. p. 178.

Eini-

Einige möchten wohl deßwegen zweiffeln/ ob der König in Böhmen ein wahrer Chur-fürst sey/ weil man noch streitet/ ob derselbe ein Reichs-Stand sey. Rhetius verneinet solches in seinen Instit. Jur. Publ. L. 1. tit. 10. §. 3. Der Herr Coccejus in seiner Prudentia Jur. Publ. c. 19. §. 10. ist eben solcher Meynung/ weil erstlich die Könige und Königreiche/ hernach die Länder/ so das Teutsche Recht nicht haben/ keine Reichs-Stände wären §. 9. l. c. Jedoch lässet er l. c. §. 10. zu/ daß man den König in Böhmen in weitläufftigern un̄ genauern Verstande einen Reichs-Stand nennen könne. Reinkingius saget de Regim. Secul. & Eccles. Lib. 1. Class. 4. c. 3. n. 35. der König in Böhmen sey deswegen kein Reichs-Stand/ weil er keine Stimme und Stand bey Reichs-Versammlungen hätte/ dergleichen doch zu einem Reichs-Stande/ vermöge R. A. de Anno 1548. §. Wann auch 2c. gehöre. Limnæus aber spricht l. c. n. 22. Reinkingius contradicire sich selbst c. 23. l. c. allwo er die Reichs-Stände samt und sonders erzehlet/ und den König in Böhmen mit darunter rechnet. Hernach sagt er/ der Schluß gilt nicht: Wer zu den Reichs-Versammlunge nicht geruffen wird/ der ist kein Reichs-

Stand. Denn/ spricht er/ das ist wohl wahr: Alle diejenigen/ welche zum Reichs-Tage geruffen werden/und daselbst Stimme und Sitz haben/sind Reichs-Stände; ich kan aber nicht umgekehrt schliessen: Wer nicht zum Reichs-Tage geruffen wird/noch dabey Stimme und Sitz hat/ ist auch kein Reichs-Stand. Weiter/spricht er/ ist auch dieses falsch: Daß der König in Böhmen beym Reichs-Tage nicht angenommen/auch nicht dazu beruffen werde/ ob gleich dieses wahr sey/daß er nach geschehener Beruffung nicht ohne Unterscheid erscheinen dürffe; was ihm nun als ein Privilegium gegönnet sey/ das könne man ihm zu keinem Præjudiz auslegẽ/ und gehöre es mit unter die Beschwerungen der Reichs-Stände/ daß sie auf den Reichs-Tägen erscheinen müsten. Die Ertz-Hertzoge von Oesterreich wären auch nicht schuldig/auf die Reichs-Täge zu kommen/ es sey denn/ daß sie solches mit gutem Willen thäten/ deßwegen aber könte man sie nicht aus der Reihe der Reichs-Stände ausschliessen. Und weil der König in Böhmen nicht überall erscheinen dürffte/ so folgte daraus/ daß er vor andern ein privilegirter und geehrter/ nicht aber ein beschwerter Reichs-Stand wä-

re.

rc. Hieher gehöret die Antwort der Chur- und Fürsten des Reichs/ so sie auf der Zusammenkunfft zu Prag An. 1610. dem Könige in Ungarn Matthiæ gegeben: Es müsten Chur- und Fürsten dieses wohlmeynentlich „ darbey erinnern/ daß in solchen wichtigen „ Sachen/ so respective das Heil. Römische „ Reich/ ratione des Königreichs Böheim „ weil der König von Böheim ein Stand des „ Reichs/ der sieben Churfürsten einer/ und „ des Römischen Käysers Ertz-Schencke ist/ „ concerniren thut/ man ohne Zuthun Chur- „ und Fürsten/ weil man die Nechstgesessene leichtlich darzu erfordern können/ da „ es sich doch ziemlich verweilet gehabt/ billich „ nichts vornehmen oder schliessen sollen. v. „ Goldastus Lib. 3. de Regno Bohemiæ c. 3. n. 4.

Wolte iemand deßwegen zweiffeln/ ob der König in Böhmē ein Reichs-Stand sey/ weil er zu keinem unter den 10. Circuln gehöret; so dienet zur Nachricht/ daß nicht alle Reichs-Stände seyn/ welche mit zu den 10. Circuln gehören/ z. E. die unmittelbare Reichs-Ritterschafft; Also ist in dem Rheinischen Circul der Hertzog von der Maaß/ der sich ietzo Hertzog von Bouillon nennet/ ingleichen der

Fürst von Chaalon, der Marggraf von Rötelen und der Graf von Welsch-Neuburg/ welche doch alle zusammen keine Reichs-Stände seyn. v. Limnæus l. c. Lib. 1. c. 7. n. 36. Wiederum folget nicht: Wer zu keinem Circul gehöret/ der ist kein Reichs-Stand/ denn der Hertzog von Savoyen/ der Hertzog von Mümpelgard und andere werden in keinem Circul mit begriffen/ und sind doch Reichs-Stände. Was sonderlich den Hertzog von Savoyen anlanget / so ist derselbe vor diesem auf dem Reichs-Tage erschienen. R. A. 1541. & 1542. in subscript. ob er gleich heute zu Tage nicht mehr erscheinet. Die Böhmen haben sollen mit in einen Circul gezogen werden/haben aber nicht gewolt; weil sie nun selbst solche Wohlthat/denn die Glieder eines Circuls defendiren sich untereinander) von sich gestossen/hat man ihnen dieselbe nicht mit Gewalt einzwingen können. v. Goldastus l.c. Lib. 4. c. 8. n. 6.

Weiter folget nicht: Der König in Böhmen giebt nichts zu denen Reichs-Collecten/ also ist er kein Reichs-Stand: Denn es contribuiren viele nichts/und sind doch ohnstreitig Stände des Reichs. Z. E. die Ertz-Hertzoge von Oesterreich und viel andere. v. Limnæus

mnæus l.c.n.97. Im Gegentheil tragen andere etwas zur Reichs-Nothdurfft bey/ und sind doch keine Reichs-Stände/ wie vor Zeiten mit Polen passiret ist. v. Conringius in Dissert. de Civibus Imperii th.9. Vormahls hat Böhmen das Seinige allerdings mit beygetragen/ als gedachter Conring. de finibus Imperii c.29. L.2. erwiesen: Nach der Zeit aber ist der König von Böhmen durch Käyser Fridericum II. An. 1212. von solcher Last befreyet worden. v. Goldast. P.1. Reichs-Satzungen p. 3. welches auch aus der Protestation zu sehen / welche Ferdinandus I. damals König in Böhmen/ seinem Herrn Bruder/ Käyser Carolo V. und den Reichs-Ständen auf dem Reichs-Tage zu Augspurg An. 1548. vorgebracht/ da er sagte: Daß in der zu Wormbs An. 1521. verfasten Matricul das Königreich Böhmen mit 400. zu Roß und 600. zu Fuß beleget worden / da doch die Stände der Cron Böhmen gantz keine Reichs-Anlage bekäntlich/ und gar nicht wüsten geständig zu seyn/ daß weder der angezogene Wormbsische / noch andere ältere Reichs-Anschläge mit Ihrer Königlichen Majestät löblichen Vorfahren / Könige zu Böhmen/ Wissen noch Willen geschehen/

viel weniger/ daß dieselbe iemals darein gehalten oder einige Hülffe darauff entrichtet/ oder auch die wenigste zu leisten schuldig gewesen wären. v. Arumnæus de Comit. c. 2. n. 41. & c. 4. n. 58. &c. Welches auch noch heute zu Tage seine Richtigkeit hat/ weil in der neuesten Reichs-Matricul de Anno 1654. deren sich die Reichs-Cammer bedienet/ des Königs in Böhmen wegen der Aufflagen gar nicht gedacht wird. Conf. D. Rachelii Dissert. de Comitiis Electoralibus th. 11.

Demnach kan dieses/ als ob der König in Böhmen kein Reichs-Stand sey/ demselben die Churfürstliche Würde nicht streitig machen. Wollen wir nun die endliche Versicherung haben/ daß er allerdings ein wahrer Churfürst sey/ so dürffen wir nur die oben gemeldte güldene Bulle tit. 4. & 7. ingleichen den Reichs-Abschied zu Augspurg de anno 1500. Rubr. wie man mit den Königen ꝛc. ansehen/ als an welchen Orten er ausdrücklich ein Churfürst genennet wird. Daher heisset er auch Obrister Churfürst des H. Reichs/ in der Verkündigung der Wahl Caroli V. welche beym Goldasto in den Reichs-Handlungen p. 100. geschehen wird. Hieher gehöret der Brieff des Churfürstl. Collegii

an

an den Kayser de anno 1664. den 29. Febr. in der Materie wegen Belehnung des Hertzogs von Savoyen mit dem Hertzogthum Montferat, allwo stehet: Wie solches alles in dem angezogenen vierdten Articul Käyserlicher Capitulation, mit allen gehörigen Umständen und Clauseln / ausführlicher begriffen ist / welcher samt übrigem Capitulations-Inhalt / Ew. Kays. Maj. als König in Böhmen / und Mit-Churfürsten nicht allein privatim &c. communiciret ꝛc. Eben dieses kan man aus allē Capitulationen aufs deutlichste sehen / allwo immer des Königs in Böhmen als Churfürstens gedacht wird. Daher spricht auch der Herr Coccejus in seiner Prudentia Jur. Publ. c. 12. §. 17. Insani esset negare, Regem Boëmiæ hodie esse verum Electorem Imperii. Es müste einer unsinnig seyn / wenn er läugnen wolte / daß der König in Böhmen heute zu Tage ein wahrer Churfürst sey.

Solcher Gestalt hat der König in Böhmen nicht nur mit den übrigen Churfürsten die Stimme bey der Käyserl. Wahl und anders mehr / gemein / sondern auch etliche herrliche Privilegia und Prærogativen. 1.) Er ist des H. Röm. Reichs Ertz-Schencke / und muß

muß bey der Käyserl. Crönung / wenn der Käyser Tafel hält / demselben den ersten Trunck reichen / doch hat er dabey die Freyheit / seine Königliche Crone auf zu haben / oder nicht. v. Aur. Bull. tit. 4. & 27. 2.) Unter den weltlichen Churfürsten ist er der Oberste. v. Aur. Bull. tit. 4. 3.) Es kan niemand von seinen Unterthanen vor ein Gerichte ausser Böhmen gezogen werden / es darf auch keiner von seinen Unterthanen an ein ander Gericht appelliren. Aur. Bull. tit. 8. 4.) Er darf nicht zu allen Reichs-Versammlungen kommen / sondern nur / wenn selbige zu Bamberg / Nürnberg oder Mörseburg angestellet werden. v. Goldasti Reichs-Satzung p. 30. 5.) Wenn er das Lehn beym Käyser empfänget / muß ihm dieser ein Sicher Geleite geben. 6.) Er empfähet das Lehn entweder auf seinen Gräntzen / oder doch nicht weiter / als 15. Meilen davon. v. Limnæus l. c. Lib. 3. c. 8.

Zwar ist dieses nicht zu läugnen / weil das Königreich Böhmen nicht von dem Teutschen / sondern Slavischen Rechte ist / so kommet der König in Böhmen nicht zu allen Reichs-Geschäfften / nehmlich zu den Collegial-Tägen (v. Rachelii Disput. cit. th. 9.) wohl

wohl aber zu den Wahl-Tägen; Ferner hilfft er nicht die Käyserliche Capitulation machen (v. D. Hornii Disput. de Capitulatione Cæsarea th. 17.) er war auch nicht mit bey der Churfürstlichen Einung/ welche die Churfürsten An. 1438. unter sich schlossen. v. Coccejus l. c. c. 12. §. 12. & c. 14. §. 11. Doch saget Rhetius l. c. Lib. 1. tit. 6. §. 11. gar recht/ daß deswegen seinem Churfürstlichen Rechte nichts abgehe. Conf. Limnæus ad Auream Bullam c. 12. §. 2. Observ. 3.

Die VIII. Frage.
Was die Grandes in Spanien vor Leute seyn?

MAn redet gar offt von einem Grand d'Espagne, daher auch solche Benennung eine besondere Frage verdienet. Vor Alters sind die Grandes in Spanien Ricos Hombres, ihre Frauen aber Ricas Hembras genennet worden/ und diese waren nichts anders/ als die Proceres Aulæ, die vornehmsten Hof-Leute/ und bedeuten dem Namen nach/ so viel/ als reiche Leute; Doch ist dabey dieser Unterscheid zu mercken/ ein Rico Hombre war ein Mann/ der gedachte Hof-Wür-

Würde führete; ein Hombre Rico hingegen bedeutet einen ieden reichen Mann. Solche Ricos Hombres sollen ihren Ursprung unter den Gothischen Königen in Spanien genommen haben/ daher auch einige auf die Gedancken gerathen/weil sich so viel Namen erst besagter Könige auf Ricus geendiget/als Alaricus, Theodoricus, Rodericus, so hätte man diejenigen Ricos Hombres, das ist/Königliche Leute genennet/ welche bey den Königen in sonderbaren Gnaden gestanden hätten/ oder von königlichem Geblüthe gewesen wären. v. Hieronymus Blanca Comment. Rer. Aragonens. Tom. 2. Script. Hisp. p. 725. Wenn solche Ricos Hombres gemacht und investiret wurden/so præsentirte sich der König in grossem Pracht/ und hatte in einem Wein-Becher drey Suppen bey sich; wenn nun der König den Candidaten und dieser wieder den König zu dreyen mahlen invitiret hatte/eine Suppe zu nehmen/so machte endlich der König mit Essen den Anfang/und der Candidat folgte/ und verzehreten solcher Gestalt beyde zusammen die drey Suppen; worauf die Umstehenden dem Candidaten gratulirten/ und ihn Rico Hombre nenneten. Hierauf ward diesem eine Fahne und Herrschafft

schafft durch ein Königliches Diploma gegeben. v. Seldenus in Titulis Honorum Part. 2. c. 4. p. 306. &c. allwo er von der Investitur der alten Grafen in Spanien redet/ und p. 311. saget/ daß die Ricos Hombres eben also wären investiret worden. Ein solcher durffte das Wort Don vor seinem Namen setzen; Wiewol andere sagen/ daß nicht alle Ricos Hombres den Titul Don gebrauchen dürffen/ sondern diejenigen/ welche nicht auf des Königes Befehl/ sondern nach ihrem Belieben in Campagne gegangen. Unter die Ricos Hombres aber wurden bey den Gothischen Königen nicht nur diejenigen/ so vom königlichen Geblüthe waren/ sondern auch die/ welche sich in Kriegs- oder Regierungs-Sachen um die Republic wohl verdienet hatten/ gezehlet. Solcher Gestalt wurden alle Gouverneurs in den Provintzen und andere hohe Reichs-Bediente Ricos Hombres, oder/ welches eben so viel war/ Barones genennet. v. Blanca l. c. welcher Autor zugleich erweiset/ daß in folgenden Zeiten nicht alle Barones Ricos Hombres gewesen/ auch nicht alle Ricos Hombres Baronien besessen/ doch wäre ihre Gewalt so hoch gestiegen/ daß sie dem Könige kaum unterthan/ sondern fast gleich

ge-

geschienen. Wenn der König etwas schloß/ oder sonst eine Solennität vornahm/ waren sie auf dessen Befehl/als Zeugen dabey. Diese Rica Hombria kam durch das Erb-Recht auf die Nachkommen/ doch nicht auf alle/ sondern nur auf denjenigen / welchen sich ein jeder selbst erwehlete. Mehr als einen aber konten sie nicht zum Erben dieser Würde einsetzen; ingleichen konten nur ihre eheliche und keine unrechtmäßige Söhne/ diesen Titul erben. War kein Sohn da/ so erbete solche Charge der näheste Anverwandte/ und wenn einer nebst der Rica Hombria auch eine Baronie besaß/ so kunte er einem diese/ dem andern jene/zur Erbschafft hinterlassen. That ein Rico Hombre eine Gotteslästerung/ so wurde er das erste mal um die Einkünffte aus seiner Herrschafft gestraffet; geschahe solch Lästern zum andern mahl/ so muste er der gedachten Einkünffte auf zwey Jahr entbehren; that ers zum dritten mahl/ so wurde er aller seiner Güter beraubet. v. Seldenus l. c. p. 311. &c.

Nach der Zeit ist der Titul Rico Hombre in Grandis Hispaniæ oder Grand d'Espagne verwandelt worden/ der auch noch ietzo im Gebrauch ist/ und nicht nur den gebohr-

nen

nen Spaniern/ sondern zuweilen auch etlichen meritirten Ausländern von dem Könige in Spanien mitgetheilet wird. Diese Grandes hatten ehedessen in Castilien fast alle Tafel-Güter des Königes an sich gezogen/ so gar/ daß König Henricus III. einmal seinen Mantel zu Pfande geben muste/ als er unvermuthet von der Jagt wieder kam/ und was zu essen haben wolte. Als nun diese Grandes eben damals meistens zu Toledo beysammen waren/ schlich sich der König Henricus II. incognito dahin/ und hörete/ was sie schwatzten; Da sie dann einander erzehleten/ wie einer das/ der andere jenes an sich gezogen hätte. Kurtze Zeit hernach stellete sich der König/ als wenn er kranck wäre/ und ließ alle Grandes zu sich kommen. Als sie beysammen waren/ warff er die Frage auf/ wie viel ein iedweder unter ihnen Könige in Spanien gesehen hätte? und versicherte dabey/ daß er ohnlängst zwantzig Castilianische Könige auf einmal bey einander gesehen hätte. Da merckten sie allmählich/ daß sie der König auf dem Panquet zu Toledo möchte behorchet haben/ und weil sich zugleich eine starcke Wache mit tödtlichem Gewehr præsentirte/ so krochen sie zum Creutze/

und lieferten dem Könige alle Schlösser/ musten auch zwey Monate im Arreste bleiben/ biß die königlichen Garnisonen allenthalben Possession genommen hatten. Und nach dieser Zeit sind sie nicht wieder zu Kräfften gekommen/ zumal/ da ihnen König Philippus II. die Flügel noch mehr verschnitten hat/ wovon hernach.

Heut zu Tage gehören zu solchem Grandat, welches Spanisch Sennoria genennet wird/ alle Hertzoge/ etliche Marggrafen und Grafen in Spanien/ wie auch einige von den Ausländern. Diese Grandes leben in der vornehmsten Würde/ sind ein Stücke von dem Staats-Rathe und haben unter andern Vorzügen auch diesen/ daß sie sich vor dem Könige bedecken/ und neben ihm in der Capelle auf einer besondern Banck/ welche der Grandium ihre genennet wird/ auf einem Polster sitzen dürffen. v. Sprengerus in Perspicillo Christiani orbis p. 47. Die Gemahlinnen solcher Grandium werden von der Königin stehend empfangen/ auf einem erhabenen Orte zum Hand-Kuß gelassen/ und dürffen sich bey dieselbe auf Polster setzen/ da den andern Damen nur Teppiche hingebreitet werden. v. Lansius Orat. contra Hispan.

span. p. 285. Sonst ist die Art der Grandi-
um, sich vor dem Könige zu bedecken/ dreyer-
ley: Etliche bedecken sich/, ehe sie den König
anreden/ andere thun solches/ wenn sie schon
zu reden angefangen/und noch andere, wenn
sie gantz ausgeredet haben. Es mag aber
seyn/wie es will/ so dürffen solches die Män-
ner nicht eher thun/ biß ihnen der König ge-
wincket/noch die Frauen/ biß ihnen die Köni-
gin ein Zeichen gegeben. Die Gräfin d'Au-
noy sagt in ihrer Reisebeschreibung P.I.p.181.
hiervon folgendes: Es werden die Grandes,,
in dreyerley Sorten abgetheilet / welche,,
durch diejenigen Worte/ die der König/,,
wenn er sie machet/ zu ihnen redet/ unter-,,
schieden werden. Die ersten sind solche,,
Grandes, welchen der König/ sich zu bede-,,
cken/ befiehlet/ ohne etwas weiters mit hin-,,
zu zu fügen. Dieser Grandat erstrecket,,
sich nicht weiter/ als auf die Person / und,,
bleibet nicht nach ihm bey der Familie. Zur,,
andern Gattung gehören diejenigen / wel-,,
che der König mit dem Titul einer von ihren,,
Herrschafften anredet / als Hertzog oder,,
Marquis von diesem oder jenem Ort/und da-,,
bey die Worte gebrauchet: Bedecket euch,,
vor euch/ und vor die Eurigen. Diese,,

 Gran-

„Grandes haben einen grössern Vortheil/
„als die Ersten/ indem ihr Grandat, weil er
„ihren Landen mit anhänget/ auf ihren älte-
„sten Sohn/oder/ so keiner verhanden/ auf
„die Tochter/ oder nächsten Erben gebracht
„wird. Daher kömmts/ daß man offt in ei-
„nem Geschlechte unterschiedliche Granda-
„ten findet/ und zuweilen Erbinnen siehet/
„welche denen/ so sie heyrathen/ zu 6. biß 7.
„Grandaten mitbringen/ und werden also
„diese Ehemänner wegen der Herrschafften
„ihrer Gemahlinnen vor Grandes erkannt;
„Die letzten bedecken sich nicht ehe/ als wenn
„sie mit dem Könige geredet haben/ und ma-
„chet man unter ihnen diesen Unterschied/
„daß man saget/ sie sind Grandes nach dem
„Leben/ oder nach dem Geschlechte. Conf.
l'Estat d'Espagne p. 34. Was die Freyheit
sich zu bedecken anlanget/ so haben die mei-
sten Grandes zur Zeit Philippi I. aus Oester-
reich solches Recht/dem neuen Könige zu Eh-
ren/ fahren lassen/ und/ nach Art der Teut-
schen/mit blossen Köpffen da gestanden: So
bald aber dieser Philippus todt war/ hat Fer-
dinandus Catholicus die alte Gewohnheit
wieder eingeführet/wobey auch die folgenden
Könige geblieben; Als daher diese Grandes
bey

bey der Crönung Käysers Caroli V. sich nach dem Teutschen Gebrauche richten und die Köpffe bloß halten musten/ versprach ihnen Carolus durch einen Brief/ daß ihnen solches zu keinem Præjudiz gereichen solte/ und als er wieder in Spanien kam/ hat er solches Recht/ in der Versammlung der Stände/ 9. Grandibus wieder gegeben/ und kurtz hernach dasselbe auch andern ertheilet. v. l'Estat d' Espagne p. 100. Wenn der König an solche Grandes schreibet/ tractirt er sie als Fürsten/ und giebet ihnen den Titul Excellenz. Sonst haben sie mit den andern Edelleuten dieses Privilegium gemein/ daß sie von dem Tribut und andern dergleichen Beschwerungen frey seyn/ auch überdiß Schulden wegen nicht können angehalten/ noch ihrer Güter beraubet werden/ weil man vorgiebet/ daß sie dieselben unter dem Titul eines Fidei Commissi haben. Dahero mögen die Creditores noch so ein grosses Recht wider sie haben/ so müssen sie ihnen doch so viel übrig lassen/ als zu Erhaltung ihrer Würde jährlich vonnöthen ist. Philippus II. aber hat ihnen diese Rechte auf vielerley Art beschnitten/ und deswegen nicht nur die Zahl der Grandium vermehret/ damit ihr Ansehen/ weil es unter

so viele zertheilet worden/ möchte verkleinert werden/ sondern auch/ weil es immer einer dem andern an Pracht zuvor thun wolte/ ihre Güter verpfänden/ und dieselben hernach von den Creditoribus einnehmen lassen. Darzu kam sein Verbot/ worinnen enthalten war / daß niemand von den Grandibus oder Edelleuten ihre Schlösser und Castelle repariren solte; Wobey er diese Schein-Ursache anführete/ damit sie nicht mit so vielen Ausgaben beschwehret würden; die wahre Ursache aber war/damit er von der Furcht vor der Gewalt/ womit ihm die Grandes öffters zu dräuen geschienen hatten / befreyet werden möchte. Daher ist es kommen/ daß so viel Schlösser in Spanien wüste liegen. v. Voyage d'Espagne c.20. & 11. Wie viel den Spaniern an dem Titul eines Grands müsse gelegen seyn/kan man unter andern auch aus Folgendem abnehmen. Als einsten der Marquis de Palacios auf Königlichen Befehl in einem gewissen Aufzuge mit erscheinen solte/ damahls aber gleich kein Geld hatte / so reisete er mit der Post in eine von seinen Städten/ und sobald er allda angelanget/ ließ er öffentlich anschlagen/ daß alle diejenige/ welche Grandes in Spanien werden wolten/ zu

ihm

ihm kommen möchten; Da waren nun weder Richter/ noch Kauffleute/ noch andere Bürger/ denen nicht nach dem Grandat ein starcker Appetit solte angekommen seyn. Sein Hauß war in Kurtzem mit allerhand Leutē angefüllet/ mit deren iedem er besonders um ein gewisses tractirete/ und eine gute Summe Geldes von ihnen einstrich. Als solches geschehen/ sagte er: Sie solten mit einander (gleich wie der König thut/ wenn er iemand zum Grand d'Espagne machet) vor ihm die Hüte aufsetzen/ worüber er ihnen alsobald in schönster Form Patenten überreichte. Weil ihm nun solches in der einen Stadt so wohl gelungen/ wurde er so vielmehr angetrieben/ eben dergleichen auch in den andern zu versuchen/ da denn die einfältigen Tropffen eben so willig waren/ ihm Geld zu geben/ nur damit sie Grandes heissen möchten. Es fanden sich zwar etliche Feinde/ welche gedachten Marquis dieser Kurtzweil halber beym Könige in Ungnade zu bringen gedachten; Allein er bekam Wind davon/ und wuste bey Sr. Königl. Maj. diese artige Entschuldigung vorzubringen: Es wären alle diejenige/ denen er sich vor ihm zu bedecken erlaubet/ seine gebohrne Unterthanen/ welche ihn sonst zu re-

spectiren schuldig/ und wider seinen Willen den Hut nicht aufzusetzen befugt wären/ daher er sie nur in Ansehung seiner zu Grandes gemacht hätte. Weil er sich nun so artig heraus wickeln konte/ so wurde die gantze Sache als ein Schertz aufgenommen. v. Aunoy l. c. p. 409.

Die IX. Frage.
Was die Pairs in Franckreich vor Herren seyn?

DEr Nahme Pairs oder Pares hat seinen Ursprung aus dem Jure Feudali her/ als in welchem die Compares Vasalli oder Convasalli, die von einem Herrn ihr Lehn bekommen haben/ Pares Curiæ, Curtis oder Domus genennet werden. 1. Feud. 11. 18. 26. Solcher Parium Amt war/ dem Herrn/ wenn er sein Land einnahm/ beyzustehen/ wenn neue Vasallen investiret wurden/ ein Urtheil davon zu geben/ auf Ersuchen wegen der Investitur ein Zeugniß abzulegen/ und über die Lehns-Sachen Gericht zu halten. v. Spelman. Glossar. voce Pares. Gleicher Gestalt verrichten auch die Pairs in Franckreich die Königliche Einweihungen/ und

und geben in dem Parlament königliche Rä-
the ab/ welches deswegen auch Curia Pari-
um oder la Cur des Pairs genennet wird. v.
L'Estat de la France de Anno 1676. Lib. 1. p.
3. c. 12. In Franckreich bedeutet das Wort
Pair (oder/ wie die Alten schrieben: Per und
Comper) nicht nur Parem einen gleichē/ son-
dern auch einen Anverwandten. v. Clement.
Vaillant de l'Estat ancien de la france L.
3. c. 1. p. 119. b. und Fauchet des Origines des
dignites de France L. 2. c. 1. p. 492. Dieser
Nahme ist zuweilen gewissen Obrigkeiten/
Richtern und Beysitzern etlicher Städte ge-
geben worden. v. Tillet au recueil des Roys
de France. tit. des Pairs de France p. 253.
Vornehmlich aber hat man diesen Titul den-
jenigen Bedienten gegeben/ welche man vor
Zeiten les Pairs de la Cour de France, Pares
des Frantzösischen Hofes/ und hernach/ wie
auch noch ietzo Pairs de France nennet. v.
Loyseau du droit des offices L. 2. c. 2. n. 43.
und Tillet l. c. p. 256. Sonst meynet Borge-
ton in seinen Notis ad L. 4. tit. 3. du Recueil
d'arrests de Papon p. 205. die Pairs wären
vor alters mit alten Lateinischen Buchstaben
Parones genennet worden. Budæus (in l.
ult. ff. de Senator.) heisset sie Patricios, als

gleichsam Väter der gemeinen Republic. v. Vincent. Lupanus de magistrat. franc. L. 1. tit. Pares franciæ. Und Balthasar de Vias in Sylva Regia p. 73. n. 6. sagt: Man habe die Pairs in Franckreich Patricios genennet/endweder von dem Regiment/ oder von dem Alter. Insgemein hält man davor/ sie hiessen Pairs, nicht als ob sie dem Könige/ sondern sich selbst unter einander am Ansehen und Würde gleich seyn. v. Loyseau des Seigneuries c. 5. n. 8. und Ragueau dans l'indice des droits Royaux p. 514. Etliche meynen/ sie wären Pairs genennet worden/ weil sie einander an Zahl gleich gewesen: Limnæus aber sagt in Notitia Regni Franciæ L. 2. c. 25. das wäre zwar nicht zu läugnen/ daß sie bißweilen eine gleiche Zahl gehabt/ doch könne man daher ihre Benennung nicht holen/ denn sie wären Pairs genennet worden und gewesen/ ehe sie gleiche Zahl gehabt/ und würden auch noch ietzo also genennet/ ob man gleich nicht mehr auf die gleiche Anzahl Achtung gäbe. Eben dieser gelehrte Mann spricht: Wenn man von diesen Pairs genaue Nachricht haben wolte/ müste man drey Absätze der Zeit erwegen; Die erste oder alte/ in welcher keine gewisse Zahl der Pairs gewesen;

Die

Die Andere / da man die gezwölffte Zahl benennet; Die Dritte / da man sich an keine Zahl gebundē/ sondern so viel Pairs gemacht/ als dem Könige beliebet. Von der Ersten/ weil sie gar zu alt / hätte man keine Nachricht; In der Andern wäre auch alles ziemlich ungewiß / welches auch Scipio du Pleix. Tom. 1. de l'histoire de France p. 342. meynet. Was nun den Stiffter solcher Pairs anlanget/ so finden wir davon allerhand Gedancken: Nicolaus Gillius sagt/ es wären die Pairs schon zur Zeit der Trojanischen Zerstöhrung gewesen; Ob man nun gleich einiges Bildniß davon beym Homero Odyss. 8. findet/ so ists doch sehr einfältig zu glauben/ daß die Pairs damahls schon in Franckreich gewesen. Andere sprechen/ Arthurus, König von Engelland/ welcher im 6ten Seculo gelebet/ und etliche Jahre auch Franckreich beherrschet hat/ habe die 12. Pairs gestifftet. Uñ in dem Leben dieses Arthuri werden von dem Geffredo Monthmuthensi 12. Consules, und in der Englischen Historie/ so Robertus Glocestriensis in Versen beschrieben/ werden Dozperes vor Douze Pairs, genennet. Ingleichen gedencket derselben Gervasius von Tilbury in seinen Otiis Imperialibus, welche

er

er Käyser Ottoni IV. dediciret/ und schreibet deren Ursprung besagtem Könige Arthuro zu. Conf. Seldenus l. c. P. 2. c. 3. p. 259. Lupanus aber sagt l. c. er könne sich nicht besinnen/ daß er hiervon etwas in den Historien gelesen habe. Robertus Gaguinus L. 4. Hist. c. 1. Merula Part. 2. Cosmograph. L. 3. c. 17. und einige andere schreiben/ nachdem Carolus M. die Sachsen überwunden/ und sich wider die Saracenen/ so Spanien damahls inne gehabt/ zum Kriege gerüstet/ habe er das Collegium der 12. Pairs aufgerichtet. Pasquier aber sagt L. 2. des recherches de la France c. 8. p. 60. Es scheinet mir/ als ob diejenigen/ welche diese Meynung geheget/ „ niemahls gnug betrachtet hättē die Gewalt „ Caroli M. und die Beschaffenheit der Fran- „ zösischen Sachen selbiger Zeit. Was mich „ betrifft/ so werde ich ihnen niemahls Bey- „ fall gebē/ und/ die Wahrheit zu sagen/ so bin „ ich versichert/ daß ihr Discurs sein Funda- „ ment mehr in der fabelhafften Unwissen- „ heit der Unsern/ die erdichtete Erzehlungen „ von den Helden-Thaten geschrieben/ als in „ einer wahren historischen Erzehlung habe. „ Denn Carolus M. regierete nach seinem ei- „ genen Belieben/ nicht aber mit Einwilli- „ gung

gung der Hertzoge oder Grafen/ als welche„ dazumahl nur schlechte Gouverneurs wa„ ren/ die er nach seinem Gefallen absetzte.„ Mit diesem Pasquier hält es auch Hottomannus in Franco-Gallia c.17. p.141. ingleichen Tillet l.c.p.253. und setzet p.373. noch dieses hinzu/daß zu Caroli M. Zeiten die Geistlichen/welche anietzo unter den 12. Pairs mit begriffen sind / keine Hertzoge und Grafen gewesen/ noch auch solche Lehn-Güter inne gehabt/ von welchen sie nachmahls benennet worden. Die meisten/ als Pasquier l. c. L. 2. c. 9. Hottomannus l.c. der Autor des antiquités & recherches de la grandeur & majesté des Roys de France L.2.p.447. Le Sieur de Ceriziers dans son Tacite françois p.196. und Balthasar de Vias in Sylva Regia p.196. halten Hugonem Capetum vor den Stiffter der Pairs. Welcher letztere dieses hinzu füget: Weil gedachter Hugo Capetus das Zepter erlanget / als der rechtmäßige Erbe hinweg geräumet worden/ so habe er davor gehalten/es sey nöthig/ etliche der Vornehmsten durch eine neue Ehre und Wohlthat sich zu verbinden. Fayn L. 3. des offices de la couronne c. 2. und in dem Theatre d'honneur L.2. c.12. p.300. wie auch Bodinus de

Re-

Republ. L.3.c.1.p.368. schreiben solche Stifftung dem Roberto Devoto zu. Clement Vaillant, spricht l. c. in Præfat. L.3. Ludovicus VII. habe die Zahl der Pairs auf 12. gebracht. Etliche meynen/ Philippus Pulcher habe zu den weltlichen auch die geistlichen Pairs gethan/ Le Sieur de Ceriziers sagt in seinem Tacite françois, daß solches von Hugone Capeto geschehen.

Warum aber sonderlich 12. Pairs gemacht worden/ davon sind gleichfalls unterschiedene Gedancken. Einige geben vor/ Carolus M. habe 12. Pairs gemacht (welches aber oben wiederleget worden) nach dem Exempel der 12. Apostel; Andere sagen/ man habe hiebey das Muster von den Churfürsten des Römisch-Teutschen Reichs genommen. v. Nicolaus Vignierius Part. 2. de la Bibliotheque histor. p.523. Hingegen spricht Hotomannus l. c. c. 17. p. 142. man habe hierinnen dem Juri Feudali gefolget; Einige meynen gar/ man habe solches den Römischen Patriciis nachgethan. v. Ragueau dans l'indice des droits Royaux p. 514.

Was die Könige in Franckreich bewogen/ solche Pairs aufzurichten/ davon sind die Meynungen der Scribenten auch nicht einer,

nerley: Bergeron sagt in Addit. ad Papon. Lib. 4. arrest. tit. 5. die Pairs wären vom Hugone Capeto deßwegen angeordnet worden/ damit er sich die Hertzoge/ Grafen und Baronen zu Freunden machen möchte. Dergleichen giebt nach dem Pasquier l. c. c. 8. p. 6. der gröste Theil von Carolo M. vor/ und Loyseau spricht l. c. c. 5. (als welcher die Stifftung solcher Pairs Ludovico dem jüngern einräumet) dieses wäre ein Werck nicht eines jungen/ sondern weisen Königes gewesen/ daß er/ da die Hertzoge und Grafen in Franckreich fast die höchste Gewalt gebrauchet/ verhindert/ damit sie sich nicht etwan gar vom Reiche absonderten/ und deßwegen 12. der mächtigsten Herren erwehlet/ daß sie die vornehmsten Bedienten/ und gleichsam wesentliche Stücke der Crone seyn möchten/ mit dem Absehen/ daß sie wegen ihres eigenen Interesse zu Erhaltung des Reichs bewogen würden und verhinderten/ damit nicht die kleinern Herren abfielen. Welches Mittel auch die Teutschen gebrauchet/ das Reich in seinem Stande zu erhalten/ und deßwegen 7. Churfürsten angeordnet hätten.

Hierinnen kommen die Autores überein/ daß die Zahl der Pairs in 6. geistliche und 6. welt-

weltliche Herren eingetheilet worden/ beyderseits wären wiederum entweder Hertzoge oder Grafen gewesen/ dieses Unterscheids wegen ist der Verß/ welchen Fauyn l. c. Lib. 3. c. 2. p. 250. anführet/ wohl zu mercken / der also lautet:

No. Cata. Belva. Tolo. Compania, Flandria, sunt Co.
Lingo. Remi. Laudu. Nor. Aqui. Burgundia, sunt Du.

Die Geistlichen sind entweder Ertz- oder Bischöffe gewesen: Nehmlich der Ertzbischoff zu Reims/ der Bischoff zu Laon und Langres, und dieses waren 3. Hertzoge; Hernach die Bischöffe von Chaalon, Noyon und Beauvais. und dieses waren 3. Grafen; Unter den Weltlichen waren gleichfalls 3. Hertzoge/ als der Hertzog von Burgundien/ Aquitanien und Normandie; Hernach 3. Grafen/ als der Graf von Thoulouse, Flandern und Champagne. Diese Pairs musten ihr Amt in eigner Person verrichten / und konte solches durch niemand anders geschehen/ wegen der Hoheit und Wichtigkeit solcher Charge, wenn sie nemlich im Parlament votiren oder eine Sentenz abfassen solten. Denn was

was die königliche Crönung anlanget/ so werden ordentlicher Weise Printzen dazu gebrauchet/ oder neue Pairs, die alten 6. weltliche Pairs vorzustellen/ deren Pairie anietzo alle (Flandern ausgenommen) mit der Crone verknüpffet seyn/ v. Loyseau des Seigneuries c. 6. n. 60. Eines von ihren Aemtern war/ des Königes Räthe in Reichs-Sachen zu seyn/ vermöge des Edicts Königes Caroli V. v. Bodinus de Republ. L. 3. c. 1. p. 398. Hernach gehörete ihnen/ nebst dem Könige von den Streitigkeiten der Lehns-Leute des Reiches zu urtheilen/ nach den alten Lehn-Rechten. v. Loyseau ib. Lib. 2. c. 2. n. 44. Daher hatten sie im Parlamente zu Pariß (welches Curia Parium genennet wurde) Sitz und Stimme/ sowohl in der Audienz, als im Rathe/ wenn sie das 20ste Jahr ihres Alters erreichet/ und den Eyd abgeleget hatten. Loyseau ib. c. 6. n. 49. Ferner hatten sie bey den königlichen Crönungen ihre Chargen/ welche zum Theil auch noch währen: Der Ertzbischoff zu Reims salbet und weihet den König ein/ der Bischoff von Laon trägt das Oel-Fläschgen/ der von Langres den Zepter/ der von Chaalon den königlichen Ring/ der von Noyon den Gürtel/ der von Beauvais

den königlichen Mantel oder Kriegs-Rock. Wenn die alten Mahler die geistlichen Pairs von Franckreich vorstellen/ so machen sie dem Bischoffe von Beauvais einen kurtzen Feld-Rock unter dem priesterlichen Habit. L'Oisel in seinen Memoires des pais de Beauvais c. 3. p. 105. sagt/ es sey hieran vielleicht Philipp de Dreux schuld/ als welcher Bischoff zu Beauvais, aber mehr dem Soldaten-Wesen als der Religion zugethan gewesen; oder es sey deswegen geschehen/ weil dieser Bischoff bey den königlichen Crönungen des Königs Campagnen-Rock träget. Unter den weltlichen Pairs trug der Hertzog von Burgundien/ als der Decanus in solchem Collegio, bey dem Crönungs-Actu die königliche Crone/ der Hertzog von Aquitanien die erste vier-eckichte Fahne/ der Hertzog von Normandie die andere Fahne/ der Graf von Thoulouse die Sporn/ der Graf von Flandern das königliche Schwerdt/ und der Graf von Champagne die Kriegs-Fahne. Einige setzen hinzu/ daß so wohl die geist- als weltlichen Pairs dem Könige gewaffnet folgen müssen/ wenn derselbe zu Felde gegangen. v. Tillet l. c. p. 257. und Clement Vaillant l. c. Lib. 1. cap. 4. &c.

Wenn wir auf den dritten Absatz der

Zeit

Zeit/ wie oben gemeldet worden/ Achtung geben/ so ist dabey zu mercken/ daß die Zahl und anders mehr bey den Pairs verändert worden. Zwar/ was die geistlichen Pairs betrifft/ so befindet sich annoch bey ihnen die alte Zahl/ weil diese Würde ein Anhang von ihren geistlichen Aemtern ist/ welche sich weder gemehret/ noch verringert haben. Bey den Weltlichen hingegen hat es ietzo ein gantz ander Ansehen und ist keiner von den alten mehr übrig/ denn 5. derselben sind nebst ihren Gütern der Crone einverleibet worden/ v. Tillet l.c.p.258. und der Graf von Flandern ist vermöge der Tractaten/welche Käyser Carolus V. und Franciscus I. König in Franckreich mit einander zu Madrit und Cambray aufgerichtet/ von Franckreichs Botmäßigkeit befreyet. v.du Haillan l.c.p.382. und Sleidanus in Illustratione rerum & descriptione Galliæ, welche er bey dem Cominæo gesetzt. Dem aber ungeacht/ wird doch das Andencken solcher alten weltlichen Pairs unverrückt beybehalten/ und wenn es die Noth erfodert/werden in deren Nahmen noch heute zu Tage gewisse Personen bestellet/ welche deren Aemter verrichten müssen. Also hat bey der Crönung Königs Ludovici XIII. der

Printz von Conde den Hertzog von Burgund/der Printz von Conty den Hertzog von Normandie, der Printz von Soissons den Hertzog von Aquitanien/der Printz von Nevers den Grafen von Thoulose, der Printz von Elbeuf den Grafen von Flandern/ und der Hertzog von Espernon den Grafen von Champagne vorgestellet. vid. Grammondus Hist. Gall. lib. 1. pag. 16. Und bey der Einweyhung Ludovici XIV. war der Hertzog von Anjou an statt des Hertzogs von Burgund/ der Hertzog von Vendome an statt des Hertzogs von Normandie, der Printz von Elbeuf an statt des Hertzogs von Aquitanien/ der Hertzog von Espernon an statt des Grafens von Thoulouse, der Hertzog von Rovanez an statt des Grafen von Champagne, und der Hertzog von Bournonville an statt des Grafens von Flandern. Der Autor des Estats de la France Part. 3. Lib. 1. p. 635. erzehlet dieses etwas anders und sagt: Der Hertzog von Espernon habe den Grafen von Champagne, der Hertzog von Rouanez den Grafen von Flandern/ und der Hertzog von Bournonville den Grafen von Thoulouse repræsentirt. Sonst aber haben sich die weltlichen Pairs nach und nach sehr gemehret: König Philippus Pulcher hat einen Pair von Bretagne

gne gemacht; Johannes einen von Orleans, Auvergne und Anjou, Carolus VI. einen von Nemours und Alençon; Franciscus I. einen von Vendome, Chatelcraud, Angoulesme, Dunois, Guyse; Henricus II. einen von Aumale und Montmorency; Carolus IX. einen von Ponthievre, Mercœur, Mayenne und Usez; Henricus III. einen von Espernon, Rethelois, Piney, Rais, Elbeuf, Joyeuse, Aluyn-Magnelay, Montbazon, Ventadour; Henricus IV. einen von Beaufort, Thouars, Aiguillon, Rohan, Suilly, Fronsac; Ludovicus XIII. einen von Damville, Chateau-roux, Lesdinguieres, Luynes-Mayllé, Bellegarde, Channe, Brissac, Richelieu, Lavalette, La Rochefoucaut, Saint Simon; König Ludovicus XIV. hat mit dem Titul eines Hertzogthums und Pariats beehret die Herrschafften von Chateauvillain en Champagne, Chatillon sur Loin, La Rocheguyon und Tresmes. Und solches geschahe in Ansehen der Herrn Nicolai d'Hospital, Herrn von Vitry und Marschalls von Franckreich; Caspari de Coligny Herrn von Chastillon und Marschalls von Franckreich; Rogerii du Plessis Herrn von Liancourt; Renati Potier Grafens von Tresmes. Gleiche Gnade wiederfuhr der Graffschafft

von Gramont in Ansehen des Herrn Anton de Gramont; der Herrschafft und Marggraffschafft von Coeuvres unter dem Nahmen d'Estrées in Regard Francisci Hannibals d'Estrées, Marquis von Coeuvres und Marschalls von Franckreich: Der Marggraffschafft von Noirmoutier in Ansehen Ludovici de la Tremüille. v. l'Estat de la France P. 3. L. 1. c. 11. Im vorigen Jahre 1704. hat Ludovicus XIV. aus Generosité den Marschall de Tallard zu einem Duc und Pair von Franckreich gemacht / vielleicht zur wohlverdienten Belohnung / daß er sich von dem tapffern Helden Printzen Eugenio von Savoyen / und dem Englischen Hertzog von Marleborougk bey Höchstädt totaliter schlagen und gefangen nehmen lassen.

Etliche von solchen Pariaten gehen nur die Person eines Pairs an / und wenn dieser stirbt / fällt auch diese Dignität gantz weg / etliche hingegen sind erblich / doch fallen einige davon nur auf die Manns- andere aber auch auf die Weibs-Personen. v. du Haillan l. c. p. 38. und Loyseau l. c. L. 2. c. 2. n. 46. Daher hatten vormahls auch die Frauen ihren Sitz und Stimme im Parlament zu Pariß / eben wie die Männer / welches aber ietzo anders ist. v. du Haillan l. c. p. 381. Tillet l. c. p. 260.

260.&Loyseau l.c.c. 6.n.43. Dergleichen Frauens-Personen wurden eben wie die Männer Par genennet; solcher Gestalt hieß die Frau von Aigvillon Hertzogin und Par von Franckreich/ als Herr Beckmann in seinem Syntagmate Dignitatum Dissert.10.c.1. §.6.p.896.bezeuget.

Das Ansehen dieser Pairs ist allezeit sehr groß gewesen/ und ists auch noch/ weil sie die vornehmsten Vasallen des Königes seyn. v. Loyseau c. 5. n. 5. Vormahls hatten sie den Rang vor den Printzen vom Geblüthe/ welche keine Pairs waren/ heute zu Tage müssen sie ihnen weichen/ wegen der Hoheit des königlichen Geblütes/ und weil sie capable seyn/ über alle Pairs zu herrschen. Etliche geben vor/ bey der königlichen Crönung und im Parlament/ allwo die Pairs ihre sonderliche Verrichtungen haben/ solten sie den Printzen vom Geblüthe/ so keine Pairs seyn/ vorgehen. Denn was diejenigen Printzen vom Geblüthe anlanget/ welche Pairs seyn/ ob sie gleich noch mit unter die Neuen gehören/ so gehen sie alle den übrigen Pairs vor/ die keine Printzen vom Geblüthe seyn. v. Loyseau c.6.n.48. Sonst werden sie annoch allen andern Bedienten/ wie auch den übrigen Hertzogen/ Marggrafen und Grafen vorgezogen/

gen/ daher hat ein Graf/ der ein Pair ist den Rang vor einem Hertzoge/der kein Pair ist/ib. L.2.c.2.n.45.& c.6.n.47. Unter sich selbst gehen und sitzen sie in der Ordnung/ wie einer nach dem andern Pair worden. An.1614. hatten die geistlichen Pairs mit den Cardinälen einen Præcedenz-Streit / weil sie in Franckreich/nach dem Könige/ die höchste Würde hätten/ man hat aber doch vor die Cardinäle gesprochen/und ihnen den Vorzug eingeräumet. v.Gramondus l.c.Lib.1.p.54.&c. Wenn sie beym Könige sitzen/ so gehören die geistlichen auf die lincke/ und die weltlichen auf die rechte Seite. v.du Haillan.l.c.p.382.& Charron dans l'histoire univers. c.113.p.769.

Die Privilegia sind bey den geist- und weltlichen Pairs fast einerley/ und bestehen die vornehmsten darinn: Sie können/ gleich dem Könige/ vom Pabst nicht in Bann gethan werden. v. Tillet l. c. p.256.& 270. In den Sachen/ welche ihre Würde/ Ehre und Pairs-Güther angehen/ können sie in der ersten Instanz nur vor dem Parlament zu Pariß belanget werden/ und zwar muste solches vormahls durch zwey königliche Diplomata geschehen / welches aber wegen vieler Beschwerungen der armen Leute abgekommen / wie Molinæus de Stylo Curiæ Parlamenti

menti c.2. P.1.& 2. saget. Sie können auch nicht anders gerichtet werden/ als wenn alle Parlaments-Cammern versammlet und die übrigen Pairs des Reichs beruffen worden/ es wäre denn/daß sich ein Pair seines Privilegii begäbe. Der Pair mag aber Kläger oder Beklagter seyn / so proponiret dessen Advocat von einem besondern Orte/ welchen sie Ehrenthalben le barreau des Pairs zu nennen pflegen. Jedoch sind noch andere Sachen der Pairs, welche vor den Balliven oder Seneschallen oder anderswo abgethan werden. Wenn aber die Pairs ein grosses Laster begangen/ und es deßwegen zur Klage komt/ so kan solche nur vor einem von den Obristen Gerichten in Franckreich ausgemacht werden/ und meynen etliche/ daß alsdenn auch des Königes und der Pairs Gegenwart erfodert werde/ andere aber haben erfahren/ daß des Königes Willen dabey den besten Ausschlag gebe. v. Limnæi Notitia Regni Franciæ Lib. 2. c.25. p. 980. &c. Man rechnet auch dieses mit unter die Privilegia der Pairs, daß sie frey in des Königes Zimmer treten möchten/ ich glaube aber/ daß sie ietzo ein wenig höfflicher worden seyn müssen; ingleichen muß sie der König/ wenn sie sonst

nichts zu leben haben / unterhalten. Sonst haben die weltlichen Pairs auch mögen mit des Königes Erlaubniß Grands jours, oder Gerichts-Tage anstellen / an welche von ihren Balliven und Seneschallen konte appelliret werden. Aniezo aber ist in Franckreich eine gantz andere Anstalt in Gerichts-Sachen. Eben diese weltliche Pairs durfften sonst mit Degen und Sporen ins Parlament zu Pariß kommen / da hingegen andere dergleichen Waffen und Zierath bey der ersten Thür des Pallasts ablegen müssen / daß aber solche Gewohnheit annoch im Gebrauche sey / zweiffele ich sehr. v. Gramond. Lib. 1. p. 77. Ubrigens müssen die Pairs dem Könige und dem Parlamente schweren / die Streit-Sachen ehrlich beyzulegen / die Heimligkeiten zu verschweigen und den König gebierend zu ehren.

Die X. Frage.

Was es mit den Printzen vom Geblüt in Franckreich vor eine Beschaffenheit habe?

MAn hat in Franckreich mehr / als eine Gattung von Printzen: Es sind daselbst einheimische und auswärtige Printzen; Unter die auswärtigen gehören diejenigen / welche der König naturalisiret oder zu Fran-

zösischen Printzen machet: Unter die Einheimischen werden die natürliche Printzen gerechnet/ welche der König mit seinen Maitressen gezeuget hat. v. Loyseau des ordres c. 7. n. 95. Vornehmlich aber gehören unter die Einheimischen die Printzen vom Geblüte/ oder diejenigen/ welche durch ihre Väter aus rechtmäßiger Ehe vom königlichen Geschlechte herkommen/ und wie das Sprichwort in Franckreich lautet/ gebohren und nicht gemacht werden. Die ersten werden schlecht weg Printzen/ diese aber Printzen vom (königlichen) Geblüte/ wie auch Cron-Printzen genennet/ als welcher Titul nicht nur dem erstgebohrnen Printzen des Königes/ sondern auch allen andern vom königlichen Stamme gegeben wird/ weil sie alle Recht zur Crone haben/ als worinnen eigentlich das Wesen eines Printzen bestehet. v. Loyseau l. c. n. 13. 98. 99 &c. Solche Printzen vom Geblüt sind entweder vom erstē oder andern 2c. Rang. Der erstgebohrne Sohn des Königes ist zwar auch ein solcher Printz / wird aber nicht so/ sondern Dauphin genennet / und Loyseau sagt l. c. cap. 7. n. 38. & 47.] daß man auch den andern und dritten Sohn des Königes nicht Printz/ sondern des Königes Sohn heise/

so

so lange der Herr Vater lebete. Der erste unter allen Printzen vom Geblüte ist derjenige/welcher entweder nach seinem Rechte oder vermöge der königlichen Declaration dem Könige/ wenn derselbe ohne Erben sterben möchte/ succediren soll. ib. n. 57. &c. Weil dieser nun die andere Person nach dem Könige ist/so hat er auch grössere Ehre und Privilegia, als die andern alle. Des Königes Herr Bruder wird Monsieur ohn allen Zusatz/oder Monsieur le Prince genennet. v. Seldenus de Titulis Honorum Part. 2. c. 3. p. 216.

Von dem Ursprunge solches Tituls kan man nichts gewisses sagen: Etliche führen denselben von dem Unterscheid der jüngern Söhne und deren Erben her/ welche/weil sie grosse Herzogen und Grafen waren/sich selbst von denen unterschieden haben/ welche nicht vom königlichen Geblüte herstammeten/und nichts destoweniger Herzoge und Grafen waren/und zu derselben Zeit Printzen genennet wurden/ da man die Ehren-Titul der Herzogthümer und Grafschafften in selbigem Reiche hatte. Diese Meynung gefällt dem Seld. l. c. p. 215. nicht/ welcher saget/ daß die Printzen vom Geblüt ehemahls Seignors du sang, Herren vom Geblüte genennet worden/da sie denn den Titul Printz ausgelassen/

das

das Andencken des königl. Geblütes aber beybehalten. Ehe die Carolingische Linie in Franckreich aufgekom̃en/sollen die jenigen/so aus königlichem Geblüte hergestam̃et/lange Haare getragen/ und dadurch ihren Stand vor andern angezeiget haben. v. Gregor. Turonensis Hist. 3. c. 19. von diesen Herren oder Printzen vom Geblüt selbiger Zeit hat Landulphus Sagax Hist. Miscell. L. 12. eine wunderliche Meynung/ indem er saget: Diejenigen/so vom königlichen Geblüte hergestam̃et hätten/ wären Cristati (Kämmichte) genennet wordẽ/deñ sie hätten auf dem Rückgrad/ nach Art der Schweine/Haare gehabt.

Vor Alters golten sie nicht so viel/als nach der Zeit: Denn das Reich hatte damahls fast keine Cammer-Güther mehr/wo die jüngern königl. Printzen hätten residiren können/sondern es bestund dasselbe in dem Rechte der Hoheit und des Ansehens/ und gleichsam in einer schlechten Ehrerbietigkeit/ die Hand zu küssen/welches die Hertzoge und Grafen thaten. Loyseau l. c. n. 21. &c. Dieser Autor saget/ daß nach des Haillans Anmerckung das Ansehen der Printzen vom Geblüt/ vornehmlich unter dem Könige Ludov. VIII. gestiegẽ. Deñ dieser König hatte ausser dem Erstgebohrnen noch 5. andere Söhne/deren 3. grosse Apanagen

gen bekommen/und weil sich ihre Kinder sehr gemehret/ die Stiffter grosser Familien geworden sind. Weil nun der königl. Kinder so viel wurden und ihre Macht wuchs/ die Hertzoge und Grafen aber an der Zahl fast gantz abnahmen/geschahe es/daß sich die Ersten der grösten Gewalt anmaßten/ und ist es gläublich/daß sie damahls den Titul der Printzen vom Geblüt gebrauchet/ damit sie den Platz derjenigen Printzen vollmachen möchten/ welche vorhin die Fürstenthümer besessen hatten/ deren Herrschafften aber allbereits mit der Crone verknüpffet waren. Demnach nenneten sie sich Printzen / weil sie die Hertzogthümer und Grafschafften inne hatten/ eben wie ihre Vorfahren; Printzen aber vom Geblüte hiessen sie/ weil sie aus königl. Stamme herkamen. Jedoch nenneten sie sich öffters Herren aus der königl. Familie. v. Loyseau ib. Heute zu Tage sind alle Printzen vom Geblüte aus dem Hause Bourbon, dessen Glieder aus den Genealogischen Tabellen/ wie auch aus des Limnæi Notitia Franciæ L. 2. c. 23. in Annot. p. 950. zu sehen.

Sind die Printzen vom Geblüte älter als der König/ so nennet er sie seine Oncles, Patruos; sind sie fast eben so alt/als er/so heißt er sie seine Cousins, Patrueles; sind sie jünger/

als

als er/ so nennt er sie seine Nepueux, Nepotes. Wiewohl dieses nicht sonderliches vor die Printzen vom Geblüt ist/ indem der König auch andere Printzen also zu nennen pfleget. v. Loyseau l. c. n. 103. Ihr Wapen ist von dem königl. nicht allzuweit unterschieden/ denn sie führen auch die Lilien/ nur ist zwischen denselben ein Qver-Strich von der rechten zur lincken Seiten. Als daher die Soldaten wünscheten/ daß Henr. IV. damals König in Navarra und Printz vom Geblüte König in Franckreich werden möchte/ schrien sie Barrabas, d. i. Barre à bas oder/ Herunter mit dem Balcken/ wie Loyseau n. 58. berichtet. Ingleichen haben sie/ wie der König/ zwey Engel zu Schildhaltern/ und darf solche kein anderer Printz oder vornehmer Bedienter gebrauchen/ es sey denn/ daß ihm solches vom Könige ausdrücklich verstattet würde. v. Fauyn in seinem theatr. d'honneur Lib. 2. c. 11. p. 244. Was vor eine Crone in dem Wapen zu führen ihnen erlaubet sey/ davon kan Seldenus l. c. p. 218. gelesen werden.

Sonst sind besagte Printzen des Königes gebohrne Räthe/ so wohl im Staats-Rathe/ als im Parlament; Bey grossen Solennitäten haben sie eine besondere und prächtige Kleidung. v. Fauyn l. c. p. 243. Ehemals

gien-

giengen ihnen zwar die Pairs von Franckreich/ ingleichen die andern Hertzoge/ Fürsten und Grafen des Reichs vor/ ja die Printzen vom Geblüt thaten hierinnen einander selbst Unrecht; Denn wenn einer dem andern begegnete/wolte der jenige/der weiter von der Crone und Succession war/ dem nähern Erben/ und der jüngere Bruder dem ältern/ vorgehen/unter dem Vorwand/weil er ein Pair wäre/und eine Herrschafft besässe. Also hat Philippus Hertzog von Burgundien/ weil er ein Pair war/bey dem Crönungs-Schmause Caroli VI. die Ober-Stelle vor seinem ältern Bruder/dem Herzog von Anjou, genommen. Unter eben diesem Könige entstund ein Præcedenz-Streit zwischen dem Grafen von Alençon und dem Hertzog von Bourbon, da denn dieser/als Hertzog/jenem/ob er gleich ein näher Recht zur Crone hatte/vorgehen wolte/ welchen Streit der königl. Rath so beylegte/ daß sie wegen des Vorzugs mit einander abwechseln solten. Solches stund aber dem Grafen von Alençon nicht an/und ließ deßwegen seine Grafschafft zu einem Hertzogthume und Pariat machen/wodurch der Streit geendiget wurde. Wiewohl hiemit war das Haupt-Werck noch nicht abgethan/ wie auch dasjenige/ da die Pairs den Printzen

vom

vom Geblüte vorgehen wolten/ absonderlich/ wenn sie in ihren Amts-Verrichtungen als bey der Königlichen Crönung und im Parlament geschäfftig waren. Damit nun solcher Præcedenz-Streit nach dem Tode Henrici II. möchte vermieden werden/ ließ die Königliche Frau-Mutter/ bey des Francisci II. als ihres erstgebohrnen Sohnes/ Einweihung/ ihre jüngern Söhne in den Pairs-Habit kleiden/ und also vorgehen; daher ist die Gewohnheit enstanden/ daß etliche von den Printzen vom Geblüt diese alte Pairs vorgestellet haben. v. Loyseau l. c. cap. 7. n. 31. &c. Allen solchen Præcedenz-Streit hat König Henricus III. An. 1576. durch eine Constitution weggeräumet und darinn verordnet/ daß die Printzen vom Geblüte allen Pairs, allen andern Fürsten und Magnaten in Franckreich/ bey allen Solennitäten und Zusammenkünfften vorgehen solten. Ferner haben sie den Rang vor allē Geistlichen auch allen ausländischen Fürsten/ wie Loyseau n. 60. berichtet. Solcher Gestalt prætendirten die Gesandten des Hertzogs von Burgundien den Rang vor den Churfürstlichen Gesandten/ und erhielten ihn auch auf dem Concilio zu Basel durch Gunst der daselbst

versammleten Bischöffe v. Chassanæus Part. 5. Catal. glor. mundi consid. 45. daß aber solches wider alles Recht geschehen/ erweiset Arumæus Discurs. 4. ad Auream Bullam Caroli IV. C. 6. th. 1. p. 191. Eben zur selbigen Zeit und an eben dem Orte wurden solche Gesandten/ nach dem Decret der Väter/ auch den Gesandten des Hertzogs von Bretagne vorgezogen. v. Bertrand. de Argentre lib. 10. de l'histoire de Bretagne Cap. 43. p. 617. lit. C. Und ob sie gleich nachmals/ vermöge eines andern Decrets, weichen musten/ als Argentrè l. c. meldet/ so wurde doch der Hertzog von Burgundien dadurch hoffärtig gemacht und prætendirte daher einiges Vorrecht. Aus eben dieser Ursache stritten die Gesandten Hertzogs Caroli von Burgundien auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg Ao. 1471. mit den Churfürsten selbst wegen der Præcedenz. Solcher Streit währete fast 3. Stunden/ und hörete nicht eher auf / biß die Burgundischen Gesandten auf eine andere Banck/ dem Kayser gegen über / unter die Königlichen Gesandten gesetzet wurden. Die Burgundier meyneten / sie hätten ihres Fürsten Ansehen vermehret/ weil sie in der Reihe der abwesenden Könige gesessen/ und die Churfürsten wolten

ten ihre Hoheit auch erhalten haben / weil die Burgundier von der ersten Banck ausgeschlossen worden. v. Goldastus in Const. Imp. ad A. B. Caroli IV. cap. 6. p. 99. Was sonst die Materie anlanget/ so erweiset Richardus Dieterus de summa summi Imperii potestate th. 84. daß die Teutschen Fürsten den Frantzösischen Printzen vom Geblüte vorzuziehen seyn/ man mag entweder auf die unschätzbare Freyheit/ oder auf das Geblüte (weil fast keine Familie der Teutschen Fürsten gefunden wird/ die nicht aus Kayserlichem Geblüte solte entsprungen seyn) oder auf die Succession sehen/ weil sie alle zur Wahl kommen können/ und der Gewalt nach Kayser seyn; da hingegen die Frantzösischen Printzen vom Geblüte die Zeit erwarten müssen/ biß die Reihe wegen der Crone an sie kommet.

Was den Rang solcher Printzen unter sich selbst betrifft/ so gehet derjenige/ welcher zur Crone/ den Graden nach/ näher ist/ den weitern vor. Unter die Privilegia dieser Printzen hat man auch dieses mit gerechnet/ daß sie ins Louvre oder in den Vorhoff des Königlichen Pallasts reiten oder fahren dürffen: Allein solche Freyheit ist nach der Zeit auch den ausländischen Printzen/ ingleichen dem

Stallmeister/ als dem vornehmsten Cron-Bedienten/ und den Cardinälen/ als Abgesandten in Franckreich/ verstattet worden. Nach Heinrici IV. Tode sind die meisten Edelleute/ auch geringern Standes/ ins Louvre gefahren. v. Fauyn. l. c. Lib. 2. Cap. 13. p. 371. Ferner dürffen die Printzen vom Geblüte/ gleich dem Könige/ nach Bayonne bewaffnet kommen/ da sonst alle andere Leute ihre Waffen beym Unter-Thore der Stadt ablegen müssen. v. P. Merula Cosmograph. Part. 2. Lib. 3. Cap. 34. Und wenn die Königin gebähren soll/ dürffen sie frey in derselben Zimmer gehen; sie sind von allem Zoll frey und wenn sie das Königliche Diploma bekommen/ dürffen sie nichts vor das Königliche Siegel zahlen; Wenn sie mit dem Könige zu Felde gehen/ dürffen sie dem Stallmeister nichts geben; fodert sie iemand zu einem Dell heraus/ dürffen sie sich nicht stellen/ (wie der Baron de Luz selbst gestunde/ als er den Hertzog von Guise zu einem Duell heraus forderte v. Gramond. Lib. 1. p. 32.) und wenn sie gleich wolten/ dürffen sie dennoch bey den Turnieren ihr Leben nicht in die Gefahr wagen. v. Tillet au recueil des Roys de france tit. des Princes du Sang p. 219. Von ihrem Leben und Ehre kan

nur

nur der König nebst den Pairs richten/ wie Thuanus Lib. 28. Histor. meldet. Sind sie ja verurtheilet worden/ so dürffen sie die Todes-Straffe nicht ausstehen/ sondern werden auf eine andere Art gestraffet. Daher/ als König Ludovicus XIII. gnugsame Ursache hatte/ seinen Bruder Gaston zu bestraffen/ auch deßwegen offt erinnert wurde/ wolte er doch nicht daran/ sondern ließ ihn loß/ und sagte: C' est mon frere. Es ist mein Bruder! v. Lentul. in Princ. Absol. ad 14. Annal. Tac. Ax. 2. Und als der Hertzog von Alencon wegen begangener Rebellion und Meyneyd von den Pairs war zum Tode verurtheilet worden/ suspendirte Carolus VII. die Execution des Urtheils/ linderte dasselbe/ und schenckte ihm das Leben. In dergleichen Fällen nun werden sie zur Straffe ihrer Güter/ Ehren und Würde beraubet. v. Autor del'histoire du ministere du Cardinal de Richelieu Part. 2. p. 181. Im übrigen geniessen sie alle die Privilegia, welche den Pairs des Reichs zukommen. Einige sagen/ die Familie der Printzen vom Geblüt werde ewig seyn/ und ziehen dahin die Worte Psalmo 1. v. 3. Er ist wie ein Baum gepflantzet an den Wasser-Bächen/ der seine Frucht bringet zu

seiner Zeit/ und seine Blätter verwelcken nicht. v. Fauyn. l. c. Lib. 3. p. 765. Endlich dürffen sich diese Printzen ohne des Königs Wissen nicht verheyrathen/ und/ wenn sie es verschulden/ kan sie der König ihres Tituls und Successions-Rechts berauben.

Die XI. Frage.
Was die Lords in Engelland vor Leute seyn?

DAs Englische Wort Lord bedeutet so viel als Herr / und kommt von dem alten Sächsischen Wort Laford her/ welches gleichfalls einen Herrn bedeutete. Man macht auch eine Composition, und spricht Milord, ingleichen Mylord, das ist: mein Herr/ Im Abstracto sagt man: Your Lordship, Eure Herrligkeit; die Schotten sprechen Laird, und verstehen eben das dadurch. Es werden aber unter dem Worte Lord alle Personen des höhern Adels/ von dem Könige an biß auf die Baronen und demnach alle Glieder des Ober-Parlaments/ verstanden. Sonst gehören unter den Adel in Engelland/ nach des Thomæ Smithi Bericht de Republ. Anglic. Lib. 2. cap. 16. anfangs der König/ hernach

nach die Fürsten/ Hertzoge/ Marggrafen/ Grafen/ Vice Grafen und Baronen/ diese werden alle in höherm Verstande/ Edelleute/ Herren und Edle Männer/ genennet. Wiewohl/ man giebet diesen Titul Ehrenthalben auch den erstgebohrnen Söhnen gedachter Herren/wie auch den Königlichen Richtern/ wenn sie auch schon nur aus dem Ritter-oder Bürger-Stande seyn/ entweder vermöge ihres Amtes/oder weil sie gleichfalls zum Ober-Parlament gehören/ob sie gleich keine Stimme haben/ sondern nur zu Rathe gezogen worden. Eben diesen Titul führen auch die grössern Bürgermeister/ als der zu London und der zu York. Diese Lords werden auch the Peers of England oder Pares von Engelland genennet/ welches so viel seyn soll/ als Patres Conscripti oder Senatores des Reichs. Alle solche Lords werden als Erb-und stetswährende Räthe des Königreichs gehalten; ihre Personen sind befreyet/ wenn auch gleich das Parlament nicht beysammen ist/ da hingegen die andern es nur in währender Zeit sind/ von allen Arresten/ es sey dann wegen Verrätherey/ Untreue/ öffentlichen Friedbruchs/ Verachtung des Königes/ oder daß sie vom Parlament verurtheilet worden.

Man kan kein Supplicat wider sie verwilligen/ noch Leibes-Verhafftung oder persöhnliche Erscheinung für Gericht/ wegen Schuld oder eines gemeinen Verbrechens/ noch Erlaubniß wider einen Pair im Königreich begehren; in Criminal-Sachen/ als Verrätherey oder Untreue kan man wieder sie für keiner andern Jury oder geschwornen Männern/ als einer Jury von den Pairs des Königreichs rechtlich verfahren/ welche denn nicht verbunden sind / einen Eyd abzulegen / wie die andern Juries, sondern es ist gnug/ daß sie ihr Gutachten bey ihren Ehren abstatten. In Civil-Sachen kan es auf keine Jury oder Inquisition mit ihnen gerichtet werden/ wenn die Sache schon zwischen zween Pairs hienge. Im Fall auch ein Pair zu einer solchen Jury verwiesen würde/ so hat er eine sonderbahre Verordnung / die ihn davon befreyet. Er kan auch nicht angehalten werden/ seines Wohlverhaltens halber Versicherung zu thun/ auch nicht zu schweren/ daß er den Frieden nicht brechen wolle / sondern er verspricht solches nur bey seinen Ehren/ welches man iederzeit vor so heilig gehalten/ daß es auf keinerley Weise könne gebrochen werden. Man kan keinen Pair auf die Folter

ter spannen/ die Warheit aus ihm zu bringen/ wenn es auch gleich wegen hoher Verrätherey wäre.

Wenn ein Pair zur Parlaments-Versammlung beruffen wird/ und rechtmäßige Ursachen beybringet/ warum er nicht erscheinen könne/ so mag er einem andern seine Stimme auftragen/ welches die Abgeordnete in dem Unter-Hause nicht thun können. In den Commissionen/ die man ihnen aufträget/ ist ihnen erlaubet/ einen andern an ihre Stelle zu ernennen/ weil die Gesetze vermuthen/ daß sie nothwendig dem Könige persöhnlich aufwarten müssen. Und ob wohl die gemeinen Gesetze und Rechte kein Zeugniß gelten lassen/ es sey denn solches mit einem Eyde bekräfftiget/ so ist nichts destoweniger das Zeugiß eines Pairs in Engelland/ so er bey seinen Ehren ohne Eydschwur gegeben hat/ kräftig und gültig.

Ehemals war es auch im Gebrauch/ sie bey den Treuen und Ehren ihrer Ritterschaft zu befragen/ auch dero Antwort auf einige Schrifften beyzufügen super honorem, ohne einigen Eyd von ihnen zu nehmen: Jedoch ist diese Freyheit durch Nachläßigkeit eines gewissen Herrn vor einigen Jahren nun und

dann unterbrochen worden. Man kan keinem Kläger vor Gericht einigen Gnaden-Tag verwilligen / wo der Pair ein Beklagter ist / und dieses vermöge einer Satzung / weil das Gesetz vermuthet / daß ein Pair des Königreichs allezeit dem Könige in seiner hohen Person oder dem gemeinen Wesen zu Dienste bereit seyn müsse; und könne man daher seiner Gegen-Part keinen längern / als den gewöhnlichen Aufschub geben / sondern man müsse ihm kurtz und geschwinde Recht ertheilen. Bey Eröffnung des Parlaments / wenn man von den Abgeordneten des Unter-Hauses den Eyd der Supremacy oder Souverainität nimmet / so fordert man solchen nicht von den Herren / weil man vermuthet / daß der König sonsten ihrer Treu und Aufrichtigkeit gnugsam versichert sey. In allen Fällen / wo andere der geistlichen Freyheiten geniessen können / wie auch in vielen andern Fällen / wo andere sich dieser Freyheit nicht bedienen dürffen / wird ein iedweder Pair des Königreichs / welcher eine Stimme und Sitz im Parlament hat / auf sein Begehren / nach der ersten Satzung im sechsten Jahr König Eduards / wie eine geistliche Person / so überwiesen / gerichtet / wenn er auch gleich nicht

lesen

lesen könte/ und zwar ohne einige Schmach und Schande/ in die Hand gezeichnet/ und seine Güter confiscirt.

Alle die Pairs in Engelland sind befreyet vor den Sheriffs oder Schöppen / oder andern Unter-Gerichten zu erscheinen/ da hergegen andere den Eyd der Treue daselbst zu leisten verbunden sind. Auch kan ein Pair von Engelland über keine Civil-Sache bannisiret werden/ weil er am Leibe nicht angehalten/ auch aus eben der Ursache kein Befehl/ihn anzuhalten/ertheilet werden kan.

Vermöge Herkommens in Engelland können die Edelleute nicht auf die Folter gespannet werden/ in solchen Fällen/ wo es den Unedlen wiederfähret; man hänget auch die Edelleute nicht/ sondern schläget ihnen den Kopff ab. Es wird aber dieses nicht allezeit beobachtet / sondern wenn einer untreue ist/ oder ein ander gemein Laster begehet/ so ordnet es der König bißweilen aus Gnaden anders.

Der Sherif oder Land-Richter kan in Streit-Händeln oder Unruhe tüchtigen Personen anbefehlen / ihm diesen Dienst zu leisten.

Ein Baron vom Parlament / welchem

der

der König seine Schreiben oder einen Bothen schicket/ daß er im Parlament/ oder im Rath/ oder in der Cantzeley erscheinen soll/ der kan beym An- und Abzuge in des Königes Wäldern oder Thier-Gärten ein oder zwey Stück-Wild jagen und fällen. In allen bürgerlichen Proceßen/ wo ein Pair des Königreichs entweder Kläger oder Beklagter ist/ so muß bey der Jury zum wenigsten ein Ritter seyn/ sonsten kan darwieder als eine Nullität excipiret werden.

Die Gesetze in Engelland sind so empfindlich über die Ehre/ Reputation und Ansehen der Edlen/ daß deswegen eine eigene Satzung aufgerichtet worden/ welche verbeut/ daß man sie durch falsches Anbringen nicht beleidigen solle/ so einiger Nachtheil ihren Personen verursachen/ oder einen Streit zwischẽ ihnen und dem Volck erwecken möchte. Und dieweil es nicht nur den weltlichen Herren/ sondern auch den Bischöffen und allen Groß-Beamten zum Schutz gereichet/ so nennet man es Scandalum Magnatum.

Die Gerichts-Bediente können in gewissem Fall in die Behausung eines Pairs nicht eingehen/ nehmlich darinnen verbothene Bücher zu suchen oder wegen heimlicher Zusam-

sammenkünffte Nachforschung zu thun/ rc. es geschehe denn aus einem Schluß welchen der König und sechs Herren vom geheimen Rath/worunter aufs wenigste vier Pairs des Königreichs seyn müssen/ unterzeichnet hätten. Ein Pair kan des Krieges wegen nicht geschätzet werden/ es geschehe denn zum wenigsten durch sechs Personen von seiner Qualität.

Die Gesetze gestatten allen den jenigen aus dem Volck oder Gemeine/ welche wegen Untreue/ Verrätherey/ oder eines andern gemeinen Lasters halben angeklaget worden/daß sie in favorem vitæ biß auf 35. Personen von ihren Juries, verwerffen können/ohne einige Ursache anzuzeigen/auch andere mehr/ wenn sie gewisse Ursachen beybringen können. Sie gestatten aber nicht/ daß ein Pair des Königreichs einen einigen von seinen Juries verwerffe/ noch ihn zu einem Eyde dringe; massen die Gesetze vermuthen/ daß/ weil sie alle Pairs vom Königreiche sind/und bey ihren Ehren richten/man sie keiner Falschheit/Gunst oder Boßheit wegen in Verdacht haben könne.

Alle Pairs vom Königreich haben die Freyheit eine gewisse Anzahl Capelläne zu machen/

chen/ welche aus Zulassung des Ertzbischoffs bestätiget unter dem grossen Siegel von Engelland verschiedene Beneficia nebst den Curatis haben können. Und mag solchem nach ein Hertzog sechs/ ein Marggraf fünff/ ein Graf fünf/ ein Vice-Graf vier und ein Baron drey Capelläner machen. Ein ieder Pair vom Königreich kan sechs Fremde unterhalten/ da sonsten ein anderer nicht mehr/ als vier unterhalten darff.

Kein Pair kan in Contumaciam oder dergleichen Straffgefälle anders verdammet werden/ als ein Hertzog auf zehen Pfund Sterling/und die andern auf fünff Pfund/ und muß dieses nach der Magna Charta vor den Pairs geschehen/ wiewohl es nunmehr die Königlichen Ritter offtmals an statt der Pairs verrichten. Und dieweil alle Pairs vom Königreich erbliche und immerwährende Räthe des Königes im grossen Parlaments-Rath sind/ wobey sie sich auf ihre Kosten einfinden müssen/ so offt sie der König hiezu erfodert/so haben sie die Freyheit/ daß sie nichts zu den Unkosten der Untern Parlaments Glieder herschiessen dürffen/ man kan auch auf ihre Graff- und Herrschafften und andere Güter keine Beschwerung deswegen legen. Und die-

dieweil den Gesetzen nach die Güter der Pairs allezeit vor zureichend gehalten werden/ ihre Schulden zu bezahlen/ oder Schaden zu ersetzen/ so muß man sich an ihren Landen und Gütern erholen/ ihre Personen aber darf man niemals arrestiren oder in gefängliche Hafft nehmen / weil dieselbige allezeit frey seyn sollen/damit sie immerdar in dem Stande seyn/dem Könige Dienste zu leisten. Ferner sind die Pairs in Engelland von der Tranck- oder Wein-Steuer befreyet/ ein Graf vor 8. Tonnen und die andern Herren nach Proportion.

Jedoch hat gleichwohl der allerfürnehmste Herr in Engelland / auch der Sohn und Bruder des Königes selbst nicht/ keine solche Freyheit/ als ein Spanischer Grand, daß er sich in Gegenwart des Königes bedecken möge/ ausgenommen der einige Heinrich Ratcliffe/ Graff von Surrey/ welcher dieses Privilegium gehabt hat. Der Adel von Engelland hat auch solche grosse Freyheit nicht/ wie der Frantzösische sonst gehabt/ indem dieser die Lande und Herrschafften / die er in Händen gehabt/ gantz frey von aller Contribution und andern Auflagen besessen; da hingegen in Engelland der fürnehmste

Herr

Herr vom Königreich hierinnen nicht mehr Freyheit hat als der geringste Bauersmann/ also/daß man eine solche Vergeltung vor die geleistete oder noch künfftige Dienste nicht zu hoffen hat. Von allem diesen kan gelesen werden Cumberlainus in Notitia Angliæ Part.1.Cap.16.

Uber die ordinair-Einkünffte/ welche die Duc, Marquis, Comte und Vicomte in Engelland von ihren lehnbaren Cron-Gütern/ Fürstenthumen und Landen haben/ und die sich nach Proportion der Dignitäten zu Führung des Estats auf ein ziemliches belauffen/ pflegt ihnen der König/ oder die Königin noch eine jährliche Pension, als an einen Duc etwa 50. Pfund Sterlings/an einen Marquis 40. Marck / an einen Grafen 20. Pfund Sterlings und an einen Vicomte 20. Marck nachzuschiessen. Es ist fast kein benachbartes Land/ da der Adel so viel Güter und Reichthum hat/ als in diesem Reiche/ indem man Lords findet/ welche 20000. Pfund Sterlings an Bahr-Renten haben/ und ihren Staat so ansehnlich führen können/ als an manchem andern Orte die Fürsten kaum zu thun vermögen. v. Europäischer Herold. p.696. b.

Die XII. Frage.

Was vor Ceremonien bey der Wahl und Crönung eines Pabstes vorgehen?

DA ich von der Wahl eines Pabsts schreibe/ muß ich einen kleinen Ausschweif in die alte Zeit thun: Nun ist bekandt/ daß vormals die Päbste von der Geistligkeit und dem Römischen Volcke/ nachmals aber von den Kaysern/ zur Päbstlichen Würde erhoben worden. Endlich wurde unter Pabst Alexandro III. ein Concilium zu Rom gehalten/ und in demselben der Schluß gemacht/ krafft dessen der Pabst (wiewohl wider das ihm zukommende Recht) das Recht der Wahl den Cardinälen/ mit Ausschliessung der übrigen Geistlichkeit/ des Römischen Volckes/ ja des Kaysers selbst/ dergestalt übergabe/ daß zwey Drittheil der Cardinäle/ solte anders die Wahl gültig seyn/ übereinstimmen solten. Der Ort/ wo die Wahl vorgenommen wurde/ war Anfangs 70. Jahr lang zu Avignon, nachmals aber gieng diese Verrichtung beständig zu Rom vor. Und zwar wurden die Cardinäle damals in kein Conclave eingeschlossen/ wie anietzo geschiehet/ sondern sie

versammleten sich alle Morgen in der St. Peters-Kirche oder im Laterano, biß endlich Pabst Gregorius X. Ao. 1270. die Verordnung machte/ daß die Cardinäle in ein Conclave solten eingeschlossen werden/ und nicht eher wieder heraus gehen/ als biß die Wahl eines neuen Pabsts geschehen/ weil die zu Viterbo vorgegangene Wahl allzulang gewähret und viele Verwirrungen verursachet hatte. Eigentlich ist das Conclave in dem Päbstlichen Pallast; nach dem Tode Pabsts Sixti V. hätten zwar die Cardinäle gerne gesehen/ daß die folgende Wahl/ wegen der dazumal in Rom starck grassirenden Pest/ausserhalb der Stadt/ in dem Kloster della Minerva, allwo Nicolaus V. auch erwehlet worden/ geschehen wäre; auch wolten sie nach dem Tode Alexandri VII. das Conclave auf dem Monte Cavallo halten/weil die Lufft in dem Päbstlichen Winter-Pallast bey St. Peter von den daselbst aufzurichtenden Gebäuden sehr ungesund seyn möchte: Weil aber der Raum darinnen zu groß war/und es auch sonsten viel Unkosten würde erfodert haben/so wurde das Conclave gewöhnlicher Massen in dem Vaticano gehalten. v. Diarium Europ. Contin. 17. p. 70. So bald nun der

der verstorbene Pabst zur Erden bestattet worden/ gehen die Cardinäle ins Conclave, bleiben zum Theil gleich darinnen/ zum Theil aber gehen sie noch einmal heraus/und kommen die Nacht wieder hinein. Die ausländischen Ministri, Printzen/und wer sonst da zu verrichten hat/ können noch die gantze Nacht aus- und einkommen/ gegen Morgen aber wird das Conclave geschlossen und vermauert. Noch selbigen Morgen wird die erste Messe darinnen gehalten/und die Wahl angefangen/ nachdem die Cardinäle zuvorher allesamt ein Jurament abgeleget/ die ihnen vorgelesenen Bullen stricte zu observiren/und denjenigen zu erwehlen/ welchen sie ihrem Gewissen und Verstande nach vor den würdigsten und tüchtigsten halten. Zeitwährenden Conclave muß alle Morgen eine geistliche Compagnie von denen Ordens-Leuten und andern Clericis in Rom um den Vatican herum in Procession aufziehen und das Veni Creator Spiritus singen. Des Abends patroulliren die Caporioni oder Haupt-Leute der Stadt mit ihren gewaffneten Bürgern/ieglicher in seinem Qvartier/ um alle Unruhe auf den Gassen zu verhüten/ Dieses Conclave ist/wie gedacht/in dem Pal-

last zu St. Peter/ und bestehet aus zwey Capellen und zwey oder drey Gemächern über denselben/welche so beschaffen/daß daran keine Thüren keine andere Fenster/ als solche/ welche sehr hoch in der Höhe stehen/ auch kein Ein-oder Ausgang offen gelassen wird. Innerhalb den neun Tagen nun/ so lange der verstorbene Pabst über der Erden stehen bleibet/ muß der Cardinal Ober-Cämmerer nebst den andern Apostolischen Cammer-Bedienten vor die Einrichtung des Conclave Sorge tragen/ da sie dann nur einen Eingang gegen Süden offen lassen/ allwo man durch eine Thüre in den ersten Saal gehet/ welcher insgemein der Königliche genennet wird/ weil die Ambassadeurs der gekrönten Häupter darinnen zur Audientz gelassen und die öffentliche Consistoria allda gehalten werden. Alle Thüren und Fenster an demselben werden zugemauert/ ausgenommen diejenigen/ welche nach der Capelle und dem Saal zu gehen/ und wird die Thür an dem Eingange des Königlichen Saals mit vier Riegeln und so viel Schlössern verwahret/ in welcher nur ein kleines Loch offen gelassen ist/ durch welches den Cardinälen Essen und Trincken gebracht wird. Auf der lincken Hand/ wenn man hinein kömmt/ wird in einem

nem Winckel ein Secret verfertiget/ welches nur eine Thüre und keine Fenster hat / und nahe an demselben haben die Ceremonien-Meister ihr Schlaff-Gemach / worinnen allezeit Lampen brennen. An der rechten Seiten des Eingangs ist die Capelle des H. Nicolai, in welcher die Cardinäle ihren Gottesdienst und die Wahl verrichten. In der grossen Capelle auf der lincken Hand sind Kammern/ worinnen sich der Meßner des Päbstlichen Pallasts aufhält.

Die kleinen breternen Cellen werden durch das Looß folgender massen unter die Cardinäle ausgetheilet: Der Cardinal-Cämmerer nimmt zwey Becher / in deren einem alle Namen der Cardinäle/und in dem andern die Zahl einer iedweden Celle/ auf Briefgen aufgezeichnet liegen: und in beyden Bechern wohl untereinander gemischet sind. Aus dem einen Becher nun wird der Name des Cardinals und aus dem andern die Zahl der Cellen gezogen/welche dañ/sobald auswendig mit des Cardinals Wapen/und inwendig mit Vorhängen und Tapeten versehen wird/ absonderlich werden die Cellen der Creaturẽ des verstorbenen Pabsts mit Violet-und der andern mit grün-farbigten Vorhängen und Tapeten gezieret. Wenn die Cardinäle in

das Conclave gegangen/ dürffen sie nicht eher wieder heraus gehen/ biß die Wahl geschehen ist. So bald die Nacht vorbey und der Morgen einfält wird in dem Conclave eine kleine Glocke geläutet/ worauf drey Cardinäle samt dem Ceremonien-Meister alle Ecken und Winckel des Zimmers/ worinnen die Wahl verrichtet wird/ aufs genaueste durchsuchen/ damit sich nicht jemand darinnen verstecke/ welcher nicht befugt ist/ allda zu verbleiben.

Der Befehlshaber über das Conclave, welcher ieder Zeit ein Prælat ist/ giebt nebst dem Printzen Savelli gute Achtung/ damit die Wachten wohl bestellet werden. Auf dem St. Peters-Platze werden von dem General der Römischen Kirchen vier Haupt-Wachten angeordnet und an der Thür des Vaticanischen Pallasts stehet die Garde der Schweitzer/ welche geharnischt und mit Musqveten/ zwey Stücken Geschütz und andern nöthigem Gewehr versehen ist. Die andere Wachten/ welche hie und da auf den Gassen stehen/ werden von dem Printzen Savelli, als Erb-Schutz-Herrn des Conclave, commandiret. Die Thür desjenigen Zimmers/ worinnen die Wahl geschiehet/ ist mit vier Schlös-

sern

fern verwahret / wovon die ausserhalb sich befindende Prälaten zwey Schlüssel haben/ die andern aber von dem Ceremonien-Meister verwahret werden/ welcher sich inwendig befindet.

Die jenigen Personen/ welche nebst den Cardinälen in dem Conclave bleiben dürffen/ sind folgende: Der Meßner mit seinen Untergebenen; zwey Ceremonien-Meister; ein Beicht-Vater/ welcher von den Cardinälen aus den München mit Ausschliessung der Jesuiten / durch das Loß erwehlet wird; ein Secretarius des H. Collegii; zwey Doctores Medicinæ; ein Chirurgus; ein Apothecker mit zwey Gesellen; ein Barbier mit einem oder zwey Gesellen; ein Zimmermann oder Schreiner/und ein Maurer. Nechst diesen werden noch acht/biß zehen Knechte hineingenommen/welche die geringeren Dienste thun müssen/ als Holtz zu tragen/ die Zimmer des Conclave zu reinigen und andere dergleichen Verrichtungen mehr: welche gleichfalls von dem Collegio der Cardinäle vermittelst des Loses angenommen und von der Kirchen bezahlet werden. Es darff aber keiner darunter seyn/ welcher bereits bey einem oder dem andern Cardinal in Diensten gewesen. Aber

ietzt gedachte Personen werden noch einem ieden Cardinal zwey, zur Aufwartung zugegeben / und wenn er unpäßlich wird/ darf er noch um den dritten anhalten / doch daß es kein Kauffmann/noch Fürstlicher Bedienter/ kein Bruder oder Blutsverwandter/Rechts-Gelehrter / oder ein solcher sey/ welcher schon in desselbigen Cardinals Diensten gewesen. Bey Erwehlung eines solchen Bedienten aber wird grosse Vorsichtigkeit gebrauchet; Denn weil ihnen viel Sachen vertrauet werden/und sie auch sonsten viel erfahren/so köñen sie viel zu der Wahl eines Pabstes contribuiren. Dahero derjenige Cardinal/ welcher einen Conclavisten oder Bedienten des Conclave annimmt / vor allen Dingen dahin bemühet ist/wie er einen solchen bekommen möge/welcher nicht allein treu und verschwiegen / und sich durch kein Versprechen davon abwendig machen lässet/ sondern auch das Interesse der geist-und weltlichen Potentaten / so fern selbiges die Päbstliche Wahl und das vorige Conclave angehet/ wohl verstehet. Ferner müssen sie gute Nachricht haben von dem Zustande Europæ, von dessen Souverainen und deren Staats-Maximen. So dann müssen sie der Cardinäle Inclination

tion, Humeur und Affection zu andern aus dem Grunde wissen. Hiernechst müssen sie von klugem Verstande seyn/damit sie auf alles gehörig antworten / bey Gelegenheit, eine Entschuldigung machen/und auf die Contenance so wohl der übrigen Conclavisten/ als auch der Cardinäle selbst/genaue Achtung geben können/um hiedurch ein und das andere Geheimniß zu entdecken/und solches ihren Principalen getreulich zu hinterbringen. Wenn nun die Wahl zu Ende gebracht ist/so pflegen diese Conclavisten die Historie des Conclave heimlich zu beschreiben/ welche anfangs theuer bezahlet wird.

Ist demnach das Conclave, gedachter Massen/ zugeschlossen und verwahret/ so wird es nicht wieder geöffnet/es sey dann daß ein Cardinal hinein/ oder ein Tod-Krancker/ von dessen schlechtem Zustande der Medicus die Versicherung geben muß / heraus gelassen wird. Hierüber wird so fest gehalten / daß/als bey der Wahl Innocentii X. der Cardinal Barberini mit seiner in den letzten Zügen liegenden Mutter noch für ihrem Tode reden wolte / und deßwegen um die Hinauslassung gebührend bate/ ihm solches abgeschlagen wurde. So ferne es sich auch zu-

trägt/daß einer von den Conclavisten kranck wird/ und sich aus dem Conclave tragen läs-set/ so darff er nach seiner Genesung nicht wieder hinein kommen: Die Cardinäle hin-gegen mögen sich nach wieder erlangter Ge-sundheit von neuem in das Conclave begebē. Die Cardinäle aber/ welche nicht nach Rom kommen/dürffen ihre Stimme keinem andern auftragen. Damit auch den Cardinälen die Lust vergehen möge/ allzulange in dem Con-clave zu verbleiben/ so sind ihme vom Pabst Bonifacio VIII. alle delicate Speisen verbo-ten/ welches aber heute zu Tage nicht mehr in acht genommen wird/sondern es bemühet sich einer den andern an kostbaren Speisen und Banqueten zu übertreffen. Diese Speise wird ihnen mit grossem Pomp also über-bracht: Erstlich gehen zwey Diener voran/ deren ieder einen grünen oder violetten Stab/ auf welchem des Cardinals Wapen stehet/ in Händen hat. Nach diesem kommt der Mar-schall des Cardinals mit einem silbernen Stabe/ in Begleitung einiger seiner Edel-leute und Bedienten. Hierauf folgt der Mundschencke mit einer Servieten auf der Schulter/ und dann zwey Diener/ welche Gläser und das Silberwerck tragen. Her-nach

nach bringen zwey andere Diener die Speise/ allerhand Brodt/ confituren und Flaschen mit Wein/ welches zusammen in schönen gemahlten Körben an Stecken getragen wird. So ferne nun ein fremder Reisender dieser Solennität beywohnen will/ so kan er zwar hiedurch Gelegenheit bekommen/ mit dem Cardinal an dem Fenster/ durch welches ihm die Speisen gereichet werden/zu sprechen/iedennoch aber selbigen nicht sehen/ weil er durch eine runde Scheibe/ welche hinten zugedecket ist/ nicht kan gesehen werden. Wann dem Cardinal ein Fremder die Speisen überreichet/ so bedancket sich derselbe hertzlich/und besiehlet seinen Bedienten/ denselben herrlich zu tractiren/ welches sie auch genau beobachten. An den Fenstern stehen etliche Prælaten/ welche die Speisen und andere Dinge/ auch die Personen/so selbige bringen/ aufs genaueste besehen/ damit durch dieses Mittel keine Briefe oder Zeitung hinein oder heraus practiciret werden mögen. Dessen aber ungeacht wissen sie in Pasteten/Flaschen und sonsten geheime Briefe zu verbergen/ welche so wohl hinein/ als heraus gebracht werden/ ob schon sehr schwere Straffen darauf gesetzet sind. Daher es

denn

denn geschiehet/ daß/ so bald ein oder der andere Cardinal im Vorschlag ist/ man solches vermittelst dieser Briefe/welche die Cardinäle oder die Conclavisten heraus zu kriegen wissen/ gleich in gantz Rom weiß.

Was die Person des jenigen betrifft/ der zu einem Pabst soll erwehlet werden/ so muß derselbe neutral seyn/ oder sich doch zum wenigsten so wissen zu stellen/ daß ihn eine iede Parthey vor ihren Freund oder aufs wenigste vor unpartheyisch hält. Denn welcher sich öffentlich entweder vor die Frantzösische oder Spanische Parthey erkläret/ der darf sich keine grosse Hoffnung zur Päbstlichen Würde machen/ indem ein solcher von der Gegen-Parthey iederzeit ausgeschlossen wird. Es sagen zwar einige Scribenten der geistlichen Rechte/daß die Cardinäle die Ausschliessungen grosser Potentaten zu dem Ende nicht in acht zu nehmen hätten/ damit die Wahl gantz freywillig seyn möchte. Allein die gewöhnliche Praxis lehret/ daß so bald der Kayser/ der König in Franckreich oder Spanien ein vorgeschlagenes Subjectum ausgeschlossen/ so dürffen die Cardinäle zur Wahl desselben nicht ferner schreiten/ aus Furcht/ der jenige Potentat/ welcher ihn ausgeschlossen/

sen / möchte ihn in seinen Landen vor keinen Pabst erkennen. Dahero kommts / daß sie gern einen solchen Cardinal auf den Päbstlichen Stuhl setzen / welcher sich nicht sehr in einige Händel eingemischet / sondern sein Leben in der Stille zugebracht hat. Auch hoffen die Häupter der Königlichen Factionen / daß derselbe nicht viel Verdrießligkeiten anfangen werde / und die Cardinäle bilden sich ein / daß sie alsdenn mehr würden zu sagen haben / als wenn sie eine active und interessirte Person zum Pabst machten.

Der jenige / welcher will Cardinal werden / muß mit iederman umgehen / handeln und reden: Der aber nach der Päbstlichen Würde trachtet / muß das Blat umkehren / wenig reden / sich in wenig Sachen einmischen und mit niemand zu thun haben. Ferner wehlen die Cardinäle gern einen solchen / welcher Courage hat / die Päbstliche Hoheit gegen der weltlichen Potentaten Unternehmungen zu beschützen. Es geschiehet offters / daß ein solcher zum Pabst erwehlet wird / an den man am wenigsten gedacht / wenn sonderlich die Cardinäle von den vielen Intriguen müde / und froh sind / daß sie einmahl aus dem Conclave erlöset werden. Indessen finden sie

sie denjenigen / welchen sie zum Pabst gemacht / öffters gantz anders / als sie sich eingebildet / weil sie mit demselbẽ vor seiner Erhöhung keinen Revers eingehen köñen / oder ihm Gesetze vorschreiben dürffen / als welches gar zu unanständig vor denjenigẽ wäre / welcher so überflüßig mit dem H. Geist erfüllet seyn soll.

Die Republic Venedig und der Groß-Hertzog von Toscana bemühen sich auch nach Vermögen / daß ein Pabst möge erwehlet werden / welcher ihnen anständig ist; Denn weil deren Lande an den Kirchen-Staat gräntzen / so kan ein solcher Geistlicher Nachbar ihnen viel nutzen oder schaden / nachdem er ihnen gewogen ist oder nicht. Die Verwandten des verstorbenen Pabsts haben auch vor andern einen grossen Anhang in dem Conclave; Denn alle diejenigen / welche durch ihr Ansehen und Gewogenheit einen ihnen vortheilhafftigen Pabst gehabt / auch diejenige / welche von demselben den Cardinals-Hut empfangen / lassen die Päbstlichen Verwandten zur Danckbarkeit über ihre Stimmen disponiren / und befördern / so viel an ihnen ist / derselben Interesse. Hingegen trachten die übrigen Cardinäle dahin / damit die Wahl nicht auf einen solchen falle / welcher

ein Anverwandter des verstorbenen Pabsts ist/ damit dessen Geschlechte nicht zu reich und mächtig werde. Jngleichen erwehlen sie niemals denjenigen/ welcher aus einem Fürstlichen Hause in Rom entsprossen/ weil nicht nur alle diese mit den vorigen Päbsten verwandt/und dahero sehr reich sind/ sondern auch zu befürchten/wo sie dadurch noch mächtiger würden/sie alsdenn sich von dem Päbstlichen Joch loß reissen und die Stadt Rom gar unter ihre Bothmässigkeit bringen möchten/dahero auch selten ein Printz aus diesen Häusern zum Cardinal gemacht wird. Uber obiges nehmen sie noch dieses in acht/ daß der neue Pabst nicht mit dem vorigen verwandt sey/ damit die geistlichen Beneficia nicht auf eine Familie fallen mögen/und der Successor wieder verbessern könne/ was der Erste verdorben hat. Vor Zeiten pflegte man nicht so sehr auf das Vaterland des zu erwehlenden Pabsts zu sehen/ und wurden dahero von allerhand Nationen auf den Römischen Stuhl erhoben: Anietzo aber ist diese Gewohnheit gantz abgekommen/ und werden nunmehro keine Ultramontani oder Transalpini, wie die Jtaliäner die Ausländer zu nennen pflegen / zu Päbsten gemacht/ welches nicht allein

lein deßwegeu geschiehet / weil sie den Vortheil und die Ehre des Päbstlichen Stuhls viel lieber einem Landsmann / als einem Fremden gönnen / sondern auch die Sicherheit und Erhaltung gedachten Stuhls hieran zu hangen scheinet / daß Franckreich und Spanien in gleicher Balance gehalten werden / welche aber ein Frantzösischer oder Spanischer Pabst leicht umstossen könte / so fern er seiner Nation alzuviele Vortheile einräumete / wodurch er denn andere von dem heiligen Stuhl solte abfällig machen. Man saget sonst zu Rom; der Heil. Geist (der den Pabst machen soll) verstehe nichts anders / als Italienisch. So werden auch nicht alle Italiener ohne Unterscheid hiezu befördert / sondern auch der Groß-Hertzog von Florentz hält die Florentiner und die von Siena so viel ab / als ihm möglich ist / aus Furcht / seine Unterthanen möchten durch Beyhülffe eines solchen Pabsts wieder nach ihrer alten Freyheit trachten. Die gebohrnen Unterthanen einer Italienischen Republic werden gleichfalls nicht leichtlich zu Päbsten erwehlet / den weil dieselbe in der Freyheit ihres Vaterlandes erzogen und grosse Leute worden / so befürchtet man / sie möchten aus

Liebe

Liebe zu demselben leicht dahin gebracht werden/ daß sie zum Nachtheil des Römischen Stuhls ihrem Vaterland allzugünstig wären. Vornehmlich scheinet das gemeine Volck in Rom sich davor zu fürchten/ und trägt einen grossen Haß gegen diejenigen/ welche unter einer Republic, und sonderlich der von Venedig/ gebohren/ dahero denn dasselbe/ als bey der Wahl Innocentii XII. einige Cardinäle in das Conclave giengen/ ihnen überlaut zurufte: Keinen Venetianer mehr/ sondern einen ehrlichen Mann. Die Genueser passiren vor höchst interessirt und werden unter den Welschen getauffte Jüden genennet. Insgemein erwehlet man gerne einen alten Cardinal zum Pabst/ dessen Alter zwischen 60. und 70. Jahren ist (wiewohl der letzige Clemens XI. nur 51. Jahr und 4. Monat alt war/ als er erwehlet wurde) damit die übrigen auch Hoffnung bekommen mögen/ zu dieser Würde erhoben zu werden/ da im Gegentheil ein junger Pabst bey seiner langwierigen Regierung leichtlich ihre Maximen verändern/oder seine Familie allzumächtig/ und deroselben so viel Creaturen machen könte/ daß seine Anverwandten nach seinem Tode wieder zu dem Päbstlichen Stuhl be-

fördert würden. Uber das werden auch eben keine Kräffte der Jugend zu Verwaltung dieses Ober-Hirten-Amts erfordert / indem der Pabst nicht darf zu Felde gehen/sondern seine gröste Arbeit bestehet darinn/ daß er sich modest, und doch dabey staatisch halte. Weil nun ietzo (denn vormals wurde/nach Baronii Ausrechnung/ Johannes III. zum Pabst erwehlet/ da er nur 18. Jahr alt war) gemeiniglich alte Greise zur Päbstlichen Würde erhoben werden/so ist man von denselben versichert/ daß sie den Päbstlichen Stuhl nicht so lange als Petrus/ nehmlich 25. Jahr/ wie die Papisten/ obschon fälschlich/ vorgeben/ betreten werden. Dieses ist auch die Ursache/ daß der gemeine Pöbel einem neu-erwehlten Pabst zuruffet: Du wirst die Jahre Petri nicht erleben. Diese Worte führete Bellarminus offt im Munde/ und sagte/ daß er aus einem Geschlechte sey/ welches viel uhralte Leute zehlen könte/ dahero er sich einbildete/ daß er seine Jahre auf 90. bringen würde/ und wenn ihm schon die Päbstliche Würde solte angetragen werden/ er selbige um des Willen nicht annehmen wolte/ weil er länger/ als Petrus/ regieren möchte. Unterweilen geschiehet es auch/ daß/ wenn die

Car-

Cardinäle wegen der vielen Intriguen einen Pabst nach ihrem Sinn nicht erwehlen können/ so machen sie aus Ungedult/ wie bey der Wahl Pii III. geschehen/ einen sehr alten und kräncklichen Cardinal zum Pabst/ damit sie desto eher wieder aus dem Conclave kommen/ und nach dessen bald erfolgendem Tode ihren Zweck desto besser erlangen können.

Sonst ist auch dieses zu mercken/ daß man nunmehr seit der Wahl Pabsts Sixti V. keinen München mehr auf den Päbstlichen Stuhl erhoben. Die Ursach ist/ weil die Weltlich-Geistliche fürchten/ die Päbstliche Würde möchte so dann den München gar in die Hände gerathen; Denn nachdem man die Bischöffe durch Hülffe der Münche/ und die Orden der Münche mittelst der Protection der Cardinäle/ unter dem Päbstlichen Gehorsam zu erhalten getrachtet/ so sind die Münche gewahr worden/ daß sie unter die Gewalt ihrer Protectoren verfallen sind/ welche sehr leichte hinter ihre Geheimnisse kommen können/ welches denn die Ursache ist/ weswegen sich die Pfaffen der zwar ansehnlichen/ aber vor sie gefährlichen Protection der Cardinäle gerne entreissen möchten. Weil nun dieses die Cardinäle wohl wissen/ so ist

es so weit kommen / daß seither einer geraumen Zeit kein Münch ein Cardinal worden/ wodurch ihnen denn alle Hoffnung zum Päbstlichen Stuhl benommen ist.

Ob aber wohl unterschiedliche Münche ehemals den Päbstlichen Stuhl besessen/ so hat doch noch kein Jesuite denselben betreten/ und ist auch nicht zu glauben / daß diese Gesellschafft iemahls dazu gelangen werde / allermassen deñ Bellarminus keine andere Verhinderniße dißfalls gehabt / als weil er von diesem Orden gewesen / wozu noch dieses kömmt/ daß dieser Orden wegen seiner allzugrossen Macht dem Pabst selbsten verdächtig scheinet. Es hat auch deßwegen kein Ansehen / daß die Jesuiten iemals den Päbstlichen Thron besteigen werden / weil man befürchtet / daß sich die gantze Gesellschafft nachmahls für Päbstliche Verwandten angeben/und das Vaticanum zu einem Erb-Lehn ihrer Compagnie machen möchte.

Uber bereits gemeldete Personen hat sich derjenige auch keine Hoffnung zum Päbstlichen Stuhl zu machen / welcher schon in der Wahl gewesen / aber nicht angenommen worden; auch muß derjenige / welcher soll erwehlet werden/ ein Cardinal seyn/ wiewohl

zuweilen einige Stimmen Ehrenthalben auf andere Geistliche fallen. Hiebey ist die Frage zu erörten: Ob auch ein Römischer Käyser zum Pabste könne erwehlet werden? Die Römische Geistlichkeit rechnet zwar den Kayser mit unter die Layen / gleichwohl können sie nicht leugnen / daß auch der Kayser / ingleichen andere Könige / etwas geistliches an sich haben: Denn es ist ja bekandt / daß der Kayser ein Canonicus zu St. Peter und Johann im Laterano zu Rom sey. v. Nicolaus Desnos in der Præfation des Canonici Secularis und Regularis. Und wenn er auch nur ein Laye wäre / so ist er doch zur Päbstlichen Würde capable, indem in dem Ceremoniali Romano p. 24. wenn ja ein Laye zum Pabst erwehlet würde / folgende Regul stehet: Quod si forte electus in Papam esset merus Laicus, (nam & Laicus eligi potest, dummodo sit Christianus & Catholicus) accipiet primam tonsuram & minores ordines, ut alii inferiores, nisi quod erit indutus cum rocheto & matito post collum & mitra & in suo faldistorio recipiet instrumenta ordinum & habitum, & non dicuntur monitiones sive exhortationes, sed à substantialibus incipitur. Conf. Dn. D. Mayeri Dissertatio

de Electione Pontificis p. 15. &c. Bey so gestalten Sachen bemühete sich der Glorwürdigste Käyser Maximilianus I. aufs euserste/ die Päbstliche Würde zu erlangen/ zumahl/ da ihn auch die klügern Cardinäle dieser Würde werth schätzeten: Daher schrieb er Ao. 1511. den 16. Septembr. an Paulum von Lichten-Stein (v. Goldastus Tom. 11. von Reichs-Händeln p. 428.) also: Maximil. &c.

Edler/ lieber Getreuer: Uns zweiffelt nicht/ du trägst noch in frischer Gedächtniß unsers Anzeigs dir vor verschiedene Zeiten gethan/ aus was Grund und Ursachen wir Willen und Meynungen hätten/ nach dem Pabstthum/ wo wir anderst dazu kommen möchten/ zu stellen: Darauf wir denn bißher für und für unsern Bedenck gehabt. Nun finden wir in uns selbst/auch im Grund also ist uns nichts ehrlichers/ höhers oder bessers zu stehen/ als berührt Pabstthum zu überkommen. Und dieweil denn ietzo Pabst Julius der Andere jüngst kürtzlichen gar tödtlich kranck worden/ und als die durch unsern Hof- und Tyrolischen Cantzler Ciprian von Serentin angezeigt ist/ alle Welt zu Rom gemeint hat/ er sey mit Tode vergangen/ haben wir demnach in uns selbst entschlossen/

vor-

vorberührtem unserm Fürnehmen / so viel möglich ist / nachzukommen / und dermassen handeln und procediren zu lassen / damit wir zu dem gedachten Pabstthum kommen mögen / und darauf jetzo dem Cardinal Adrianus, so ein Zeitlang / wie du weist / hieraus in Teutsch-Landen gewesen / die berührten Sachen vorgeschlagen: Der uns denn gäntzlich dazu rathet und vermeinet / es soll keinen Mangel an den Cardinälen haben / und an solchem Zuhören vor Freuden geweinet. Und nachdem du aber selbst wohl ermessen und gedencken magst / wo der Pabst also stürb / als sich gantz zu versehen ist / (denn er isset wenig / und das er isset / seynd alles nur Früchte / und trinckt so viel mehr / daß dadurch sein Lebẽ keine Beständigkeit hat / und so er stürbe / so ist der von Gürick von uns gefertigt / gen Rom zu postiren / hinder das Pabstthum zu helffen. Aber nachdem solches ohne eine merckliche Summa Geldes / die wir darauf legen / uns gestehen lassen müssen / nicht wol beschehen mag / haben wir demnach angeschlagen / zu Nothdurfft vorberührtes unsers Fürnehmen uff zu sagen / und versprechen den Cardinälen / und etlichen andern Personen / in diesen Sachen zu verhelffen / biß in die

300000. Ducaten zu gebrauchen/ und daß solches alles durch der Fugger Panck daselbst zu Rom entliehen/ gehandelt/ bestellt und zugesagt werden/ und beschehen müste. Und dieweil du aber weist/ wir dieser Zeit mit Geld nicht gefast seyn/ auch an unserm Vermögen nicht ist/ ietztgedachten Fugger vorbestimmter Summa Geldes halben anderst/ als mit unsern Kleinodien zu vergnügen/ und dieselben einzusetzen. Demnach befehlen wir dir mit allem Ernst/ und wollen/ daß du von Stund an/ und auf das allerförderlichst bemeldtem Fugger vorberührte Sachen/ und was uns daran gelegen ist/ mit bestem Fügen/ wie du wohl zu thun weist/ in geheim und auf die Pflicht/ damit er uns als unser Rath verbunden ist/ zu erkennen gebest/ und darauf mit allem höchsten und besten Fleiß/ so möglich ist/ handelst/ und zu Ehren und Gefallen/ die vorberührten 300000. Ducaten zu diesem Handel in sein Pannelch gen Rom eins Theils zu erlegen/ und durch Absprechen gewiß zu machen/ in der Gestalt/ daß seine Factores daselbst solch Geld denen/ so ihnen durch unsern Fürsten und lieben andächtigen Mattheissen/ Bischoffen zu Gurck/ und ander unser Oratores, so wir daselbsten gen

Rom

Rom verordnen/ angezeigt werden/ gewißlich zu entrichten/ und zu bezahlen/ und auf redliche Ziel das halb/ wie gemeldet ist/ versprechen/ und ihnen deßhalben Zusag-Zettul aus der Pannelch/ wie Gewohnheit ist/ geben. Derentwegen wir ihme alsdenn die besten vier Truhen mit unsern Kleinodien/ mit samt unserm Lehen-Gewand/ daß denn nicht dem Reiche/ sondern uns dem Hause Oesterreich/ zugehörig ist/ und wir/ wo wir Pabstthum erlangen/ nicht mehr bedürffen. Denn wo wir uns von mehrer Ehre wegen zuvor Kayser krönen lassen/ wolten wir uns des Heil. Hertzogs Carls Lehen-Gewand/ das wir mit uns zu nehmen willen seyn/ betragen/ zu Fürpfande einsetzen wollen. Und denn er uns ietzo zu Stund in Abschlag obbestimmter Summa oder auf dein selbst Versprechen (darumben wir dich auch vergwissen und versichern wolten) 10. M. Duc. bahr in den Wechsel gen Rom zu des obbemeldten von Gurcks Handen mache/ und was uns solches aus oberzehlten Ursachen/ dem sondern Vertrauen nach/ so wir zu ihme tragen/ keines weges abschlage noch verziehe. So wollen wir dir/ so bald du obangefügt unser Begehren von dem Fagger erlangest/ daß du

uns den zu Stund und förderlichen bey Tag und Nacht zuschreiben sollest/ gnugsam Befehlich/Qvittung und andere Brieffe/ die vorberührte Truhen und Lehen-Gewand zu überantworten/ zuschicken/ dieselben fürter/ wie oben stehet/ dem obbenannten Fugger einzusetzen. Und so fern sich derselbe Fugger in berührter Handlung mercken ließ zu wissen/ wenn wir solch unser Kleinodien/ und Lehen-Gewand/ wo er die in seiner Gewaltsam hätt/ von ihme wiederum lösen wolten/ sollstu ihme anzeigen und zu erkennen geben/ daß wir der Meynung seyn/ ihn zu Bezahlung vorberührter Summa der 300. M. Ducaten und darzu um 100. M. Ducaten die wir ihme um seine drey Kleinodien/ so wir auch von ihm zu nehmen/ wiewohl der berührten Summa nicht würdig seyn/ aber iedoch in geheim zu einem Interesse vorberührts seines Darleihens zu geben willens seyn/ daß den in einer gantzen Summa 533. M. Fl. Rheinisch bringen würdet/ uf des Reichs Hülff-Geld/ so wir ietzo uf nechstkünftigen Reichstag von den Ständen desselben Reichs erlangen werden: desgleichen unser Erblichen Fürstenthumen Land-künfftiges Hülffs und Steuren/ und darzu das Geld/ so

so uns von unsern lieben Bruder/ dem König von Hispanien/ Ordinari jährlich gereichet würde/ verweisen/ und solches alles zu Erledigung unserer Kleinoder verfolgen lassen. Wo aber das alles angezeigte Summa nicht erreichet/ daß wir ihme alsdenn um die Ubermaß den dritten Theil alles unsers Einkommens obgedachtes Pabstthums biß zu völliger Bezahlung zustellen wollen. Deßhalben er dann einen aus seinen Freunden/ der ihme gefällig ist/ zu uns an unsern Hoffe verordnen mag/ den wollen wir zu unsern Schatz-oder Kammer-Meister vorberührt unsers Einkommens zu handeln/ auch sein dritten Theil zu empfangen und einzunehmen machen/ auch denselben in andern unsern Sachen zu gebrauchen. In dieser obangezeigten Sachen alle dein besten und möglichsten Fleiß nicht sparest/ oder unterlässest/ solches alles also gewißlichen zu erlangen. Und ob dir schon berührt unser Begehren einmal oder mehr von demselben Fugger abgeschlagen würde/ nichts desto minder wiederum anhaltest/und dermassen handelst/ damit uns obangezeiget unser Begehren erfolge. Und biß darinn nicht säumig oder läßig/ sondern brauch also Fleiß/wie wir unser Vertrauen

trauen zu dir setzen / und auch die Eil und Nothdurfft dieser Zeit erfordert. Und was dir in dem allen begegnet / uns solches förderlichen zuschreibest / uns darnach haben zu richten. Daran thustu uns sonder gnädiges Gefallen / und wir wollen gegen dir und den Deinigen erkennen / und zu gutem nicht vergessen. Wir fügen dir auch zu wissen / daß uns unser Secretari Johann Colla auf heut geschrieben hat bey einer eigen Post / daß die Ursiner / Colonenser und das Populus Romanus gäntzlich beschlossen seyn / und fürgenommen haben / keinen Pabst / der Frantzösisch oder Hispanisch sey / oder durch diß gemacht werde / zu haben oder anzunehmen. Und schicken darauf ihre Pottschafft in geheim zu uns / im Schein zu begehren / daß wir und der Frantzoß nicht kriegen sollen / dafür zu bitten / als die so neutral seyn am Pabstthum. Geben Brixen den 16. Septembr. Anno 1511.

Diß ist der Brieff Kaysers Maximiliani I. woraus man zur Gnüge siehet / wie viel Mühe und Unkosten er angewendet / die Päbstliche Würde zu erlangen; es war aber alles vergebens / indem nicht höchstgedachter Kayser sondern Leo X. nach des Julii II. Absterben / zum Pabst erwehlet wurde.

Weiter

Weiter fraget sichs: Ob man einen/ der schon eine Ehefrau hat/ zum Pabst erwehlen könne? Martinus Bonacina, der bey den Papisten gar viel gilt/ bejahet solches/ (wenn nehmlich ein beweibeter Cardinal von den andern Cardinälen/ so von jenes seinem Ehestande nichts gewust/ zum Pabst sey erwehlet worden) in seinem Tractat de Legitima Summi Pontificis Electione p. 47. indem er daselbst also schreibet: Sed modo dubium est, utrum vir conjugatus eligi valide possit. Respondeo Affirmative, quia electus à duabus Cardinalium partibus censetur valide electus, exceptis casibus in jure expressis; hic autem casus in jure exceptus non est: quamobrem si summus Pontifex virum conjugatum ad Cardinalatus gradum promoveat, eumque Cardinales, sede vacante, ignorantes vinculo matrimonii obstrictum, in Papam eligant, valida est electio, etiamsi cognito matrimonii vinculo non elegissent, nec eligere debuissent. Der Jesuit Hunoldus Plettenbergius in seiner Notitia congregationum & tribunalium Curiæ Romanæ p. 92. bejahet solches schlechterdings/ wenn er sagt: Si uxoratus quoque eligatur in Summum Pontificem, valida erit electio.

Und

Und man findet auch kein Gesetze der Päbste/ worinnen die Ehemänner von der Päbstlichen Würde solten ausgeschlossen seyn. Conf. Mayeri Dispút. alleg. p. 11. &c. Wie viel man Päbste gehabt/ welche mit Weibern versorget gewesen/ lehret ietzt besagter Herr Doct. Mayer in seiner curieusen Disputation de Pontificibus Romanis uxoratis.

Gleicher Gestalt wird auch gefraget: Ob die Cardinäle bey Leb-Zeiten des Pabsts an die Wahl eines neuen gedencken könten? Paulus IV. dräuete Ao. 1558. allen den Bann/ machte alle zu Schelmen/ nahm ihnen ihre Ehren-Aemter/ Einkünffte und Freyheiten/ welche beym Leben des Pabsts oder wieder dessen Wissen nach der Päbstlichen Hoheit trachten oder an einen künfftigen Successor gedencken würden/ wie dessen Bulle aus des Cherubini Bullario Magno Tom. I. P. 834. ausweiset. Ob sich aber die Cardinäle vor solchem Banne alzusehr fürchten/ kan ich fast nicht glauben/ und daß öffters bey Leb-Zeiten des Pabsts neue Wahlen vorgegangen/ lehret die Historie gar deutlich.

Was die wehlenden Cardinäle anlanget/ so pflegen sie sich zu solcher Zeit in allerhand Partheyen zu theilen/ welche Fazzioni, die

Häu-

Häupter aber derselben Capo Fazzionarii genennet werden. Diesen wird der Vortrag gethan / indem mit allen absonderlich zu negotiiren allzulang fallen dürffte. Die Factiones selber entstehen von der Dependenz, die ieglicher Cardinal hat / entweder von seinem Souverain, der ihn dazu recommandirt, oder von seinem Wohlthäter, nehmlich dem Pabst / dessen Creaturen sie sind / und dessen Nepoten sie aus Danckbarkeit wieder anhangen. Vor diesem waren anfangs die 2. Haupt-Factiones, nemlich die Spanische und Frantzösische / zu jener hielten sich auch die Oesterreichischen / als die gleiches Interesse hatten: Solte aber der jetzige Zustand bleiben / so würden es Spanier und Frantzosen / und hernach die Oesterreicher und Portugiesē mit einander haltē / sonst hatten zwar die übrigen Catholischen Cronen / als Polen und Portugall / auch Cardinäle / die auf ihre Nomination und Recommendation promoviret wurden / allein sie sind in kleiner Anzahl / und haben sich bißher nicht unterstandē / eigene Factiones aufzurichten. Die Republic Venedig / die in allen Stücken denen gekrönten Häuptern gleich gehet / nominiret gleichfalls / uñ hat daher ihren Anhang. Die Republic Genua hat

aus

aus alter æmulation mit der von Venedig ohnlängst ihre Jura am Päbstlichen Hofe repræsentiren lassen/ nemlich/ daß auch ihr eben die Ehre gebühret/ die andern souverainen Staaten zukommt/ und scheinet also folglich mit zum Cardinalat nominiren zu wollen. Es ist aber nichts darauf resolviret worden. Der Groß-Hertzog von Florentz hat zwar kein Recht zu nominiren/ weil er aber als nechster Nachbar von Rom wohl weiß/ wie viel ihm daran gelegen/ einen Pabst zu haben/ mit dem er in guter Cerrespondenz stehen könne/ als sucht er allemahl unter der Hand eine Parthey im Conclave zu haben/ welche verhüten soll/ daß nicht einer zu der Päbstlichen Würde komme/ der ihm Verdrießligkeit machen könte. Die übrigen Cardinäle werden Sciolti oder Ungebundene genennet/ weil sie an keine Faction gebunden/ sondern frey und loß sind. Zwar ist noch eine Parthey derer Zelanten/ das ist/ die/ dem Vorgeben nach/ aus Eyfer zur göttlichen Ehre zusammen halten/ ohne einig weltlich Interesse den Würdigsten zu erwehlen. Allein/ solches ist eigentlich keine Faction zu nennen/ indem sie wider die andern Factiones angestellet worden. Ihr Uhrheber ist gewesen

der

der Cardinal Ursini im Conclave, darinnen Innocentius XI. erwehlet worden/ dessen Creaturen hernach sich zu selbiger geschlagen und in den Conclaven/worinnen Alexander VIII, und Innocentius XII. erwehlet wurden/ die Direction dem Cardinal Colloredo aufgetragen hatten. Es sind aber nicht alle und jede veritable Zelanten/welche sich davor ausgeben/ sondern nehmen/ um sich ein Ansehen zu machen/ den Schein eines ertichteten Eyferers an; also werden viele unter der Hand bald dieser/ bald jener Parthey anhangen/ nachdem sie ihr eigen Interesse anleitet. Daher diese Faction unterweilen starck/unterweilen schwach ist. Und ist in Summa kein gewisser Stat auf sie zu machē. Man darf sich also nicht wundern/wenn etliche Cardinäle in mehr als eine Faction gerechnet werden/ indem sie gar leichtlich changiren/offt zu beyden sich bekennen/und doch wol unter der Hand dem dritten anhengen; sonderlich wenn sie keine genaue Dependenz von iemand haben. Diese Factiones combiniren sich vielmals unter einander/ um vor diesen oder jenen/dem sie wohl wollen/durchzudringen/ oder auch/ wenn sie ihm feind sind/ ihn zu stürtzen und ihrer Gegenpart gewachsen zu seyn.

Die Zeit/ welche zu dieser Wahl eingeräumet worden/ bestehet aus 9. Tagen/ nach welchen die Cardinäle nur mit Wasser und Brodt sollen tractiret werden. Modius schreibet davon in Pandect. Triumph. Tom. I. Lib. 4. p. 152. also: Nam primis quidem tribus diebus nulla erat cibariorũ apud veteres limitatio, quarta die ad unam speciem redigebantur, nona vero sublatis aliis solum panis & aqua Electoribus tradebatur, Clemens autem uti clementia cupiens rigorem legis in modum, qui nunc servatur, moderatus est. Conf. Limnæus ad Aur. Bull. Cap. 2. §. 3. Observ. 7. Und wenn die Wahl durch ein Compromissum geschiehet/ soll sie nicht länger währen/ als das Licht brennet. Allein über diese Verordnung wird nicht gehalten: Die Wahl des ietzigen Pabsts Clementis XI. währete 6. Wochen/ und gleichwohl wurden die Cardinäle immerfort gar wohl versorget. Uber der Wahl Gregorii X. brachten die streitigen Cardinäle fast 3. Jahr zu/ dabey auch ein Bischoff/ Namens Johannes, schertzweise sagte: Man solte von dem Hause/ worinnen die Wahl vorgenommen würde/ das Dach und die Ziegel abnehmen/ damit der heilige Geist desto leichter zu den Cardinälen und ihren

ren Gemüthern kommen könte. v. Jacob Wilhelm Im-Hof. in Historia Italiæ & Hispaniæ p.164.

Soll nun die Wahl vor rechtmäßig und giltig gehalten werden/ so muß selbige auf nachfolgende Weise geschehen/ entweder per Inspirationem, oder per Compromissū oder durch die meiste Stimmen. Was die Inspiration anlanget/so geschiehet selbige/wenn alle Cardinäle so kräfftig durch den Heiligen Geist getrieben werden/ daß sie einen in dem geschlossenen Conclave, welcher noch niemal auf dem Tapet gewesen/ durch einhellige Wahl zum Pabst erwehlen. Doch hat das heilige Collegium schon offtmals wahrgenommen/ daß diese Erwehlungs-Art gar gefährlich ist/weil dadurch die junge und unerfahrnen Cardinäle die alten und weit sehenden überstimmen/ und sie also verpflichten können/ ihren übereilten und unbedächtigen Schluß vor gut zu halten.

Die andere Art geschiehet per Compromissum, wenn nehmlich die Cardinäle einigen aus ihrem Mittel die Vollmacht geben/ einen Pabst zu erwehlen/ und angeloben den jenigen vor einen rechtmäßig-erwehlten Pabst zu halten. Solcher Gestalt ist Pabst Gre-

gorius X. in seiner Abwesenheit / und als er eben zu Viterbo war / von 6. Cardinälen erwehlet worden. Und als Pabst Johanni XXII. im Namen des gantzen Collegii aufgetragen wurde / einen Pabst zu erwehlen / so nahm er sich selbsten dazu / und sagte / daß er von seiner Aufrichtig- und Frömmigkeit die beste Versicherung hätte.

Die dritte und heute zu Tage gewöhnliche Art geschiehet per Scrutinium und welches dem anhängig / per Accessum. Scrutinium und Accessus differiren nur darin / daß jenes vormittag / dieses aber nachmittag gehalten und in jenem Eligo, in diesem aber Accedo gesagt wird / beyde geschehen durch gedruckte Zettul / auf folgende Weise: An der einen Seiten des Altars stehet eine lange Tafel / und am Ende derselben 2. Becken / worinnen nichts als gedruckte Zettul liegē vor das Scrutinium und Accessum. Ferner stehen auf dieser Tafel 2. Kelche / in welchē sich zweyerley Zettul befinden / und dann ein Sack / in den der jüngste Cardinal Diaconus kleine Kügelgē stellet / auf welchen alle Namen der Cardinäle gedruckt seyn / um aus denselben drey Scrutatores, drey Revisores und drey Krancken-Besucher / welche der krancken Cardinäle Stimmen abholen / zu erwehlen. Uber dieses liegt

auf

auf der Tafel der obgedachte Eyd/ welchen ein ieder Cardinal vor dem heiligen Creutz mit lauter Stimme ablegen muß/ ehe er sein Briefgen in den Kelch legen darf/ und bestehet derselbe darinnen: Testor Christum Dominum, qui me judicaturus est, eligere, quem secundum Deū judico eligere debere, & quod idem in accessu præstabo. Die Stimm-Briefgen/ welche ein ieder Cardinal/ ehe er nach dem Scrutinio gehet/ durch seinen Conclavisten zubereiten lässet/ werden folgender massen gemachet: Man faltzet ein groß Blat Papier in unterschiedliche Falten/ und thut auf der mittelsten Falten einen Schnitt dadurch; darnach nimmt man eine von den zweyen Seiten/ und schlägt sie einen Finger breit ein/ und nachdem man das übrige biß an die Falten zusammen gerollet/ so macht man wieder einen Schnitt in die letzte Falte. Wenn dieses also geschehen/ so schreibt der Cardinal seinen Namen an das Ende; Hierauf wickelt der Conclavist das Ende des Papiers wieder auf biß an das andere Ende/ und thut ein wenig Siegelwachs oder eine Oblaten auf die dritte Falte/ auf welches zwey unterschiedliche Pittschafften gedrucket werden/ welche sich der Cardinal absonderlich dazu machen lässet/ weil er sich sei-

nes Wapens bey dieser Gelegenheit nicht bedienen will. Auf die zwey andere Falten/ welche noch leer seynd/ läßt er durch seinen Conclavisten den Namen desjenigen Cardinals schreiben/ welchem er seine Stimme giebet/ Z. E. Ego eligo in summum Pontificem Reverendissimum & Eminentissimum Dominum meum Cardinalem N. Hiebey haben die Cardinäle diese Gewohnheit/ daß sie dieses nicht mit eigner Hand schreiben/ es sey denn/ daß sie die Buchstaben so zu verändern wüsten/ daß man es nicht erkennen könne von wem es geschrieben. Sie gebrauchen hiezu grosse Vorsorge/ damit man nicht erfahren möge/ wem sie ihre Stimme geben. Ein ieder bemühet sich nach aller Möglichkeit/ der andern ihre Meynung zu entdecken/ und die seinige zu verbergen/ zu dem Ende sie dann/ wie bereits gedacht/ ihre gewöhnliche Schrifft nicht gebrauchen/ damit ihr Geheimniß nicht offenbar werden möge. Wenn nun der Wahl-Zettul gefalten ist/ so läst derjenige Cardinal/ deme er zugehöret/ ausserhalb demselben einige Worte/ als Soli Deo Gloria &c. darauf schreiben/ damit er selbigen hieran erkennen möge/ wenn er zu dem Accessit gehet/ angesehen er allhier seine Stim-

Stimme einem andern geben muß/ als er in dem Scrutinio gethan. So fern aber dieses nicht geschehen solte/ müsten alle Zettul eröffnet werden/ damit ein ieder den Seinigen erkennen könte/ dahero dasjenige nothwendig an den Tag kommen müste/ welches sie doch gerne wollen verborgen halten. So muß auch derjenige Cardinal/welcher zu dem Accessit kommt/ sein Wort zu erkennen geben/ damit man sehen möge/ daß er seine Stimme einem andern/ als zuvor geschehen/ gegeben habe/ und das auf folgende Weise: Accedo ad Dominum Cardinalem N. & possum accedere, ut patet ex voto meo & ex subscripto suo.

Nachdem man nun in des Sixti Capelle gekommen/ legen die Cardinäle ihre Briefgen nach der Ordnung/ davon die Cardinäle Diaconi den Anfang machen/ in den jenigen Kelch/welcher/wie vorgemeldet worden/ auf der Tafel stehet/ da inzwischen die Krancken-Besucher die Briefgen der krancken Cardinäle in ihren Cellen abholen. Indem sie nun wegen alzugrosser Mattigkeit nicht schreiben können/so ersuchen sie einen andern Cardinal solches vor sie zu thun/ doch muß er zuvor das Juramentum taciturnitatis ablegen. Wenn

dieses geschehen/ stecket man die Briefgen in eine verschlossene Kiste/ und so bald die Krancken-Besucher wieder in der Capelle angelanget/ wird selbige in Beyseyn der Scrutatoren und Revisoren aufgemacht. Wenn nun ein ieder den Seinigen erkennet hat/ werden sie alle zusammen in den Kelch geworffen. Darauf menget man sie untereinander/ und einer von den Cardinälen/ welcher ein Haupt von den drey Orden der Cardinal-Bischöffe/ Priester und Diaconen seyn muß/ schüttet sie auf den Tisch. Wenn dieses geschehen/ so thut einer von den Scrutatoren das Briefgen auf/ zeiget selbiges den zweyen andern/ und dann lieset der jüngste Scrutator den Namen des jenigen überlaut/ welcher auf dem Briefgen stehet. Mitlerweilen nun/ als dieses vorgehet/ notiren die Cardinäle an einer Tafel/ worauf sie nach der Ordnung stehen/ wie sie in das Sacrum Collegium angenommen worden/ die Stimmen/ so ein jeder bekommen hat/ wovon man denn gleich die Zahl siehet. Und die jenigen/ welche genennet werden/ zeichnen auf ihrer Seiten gleichfalls die Stimmen auf/ so man ihnen giebt/ um zu sehen/ ob sie die erfoderte Anzahl haben/ wiewohl auch einige seyn/ wel-

che

che die Mühe nicht nehmen mögen/ es zu notiren. Geschiehet es nun/ daß ein Cardinal zwey Drittheil der Stimmen hat/ so wird dieser vor einen rechtmäßig-Erwehlten gehalten/ und macht man so dann die Briefgen nach einander auf/ um zu sehen/ welche Cardinäle ihm ihre Stimmen gegeben. So fern man aber durch das Scrutinium nichts ausgerichtet hat/ werden die Briefgen bey dessen Endigung mit einander verbrennet / und wenn auch einige Briefgen mangeln/ fängt man von neuem wieder an. Uber das seynd auch einige Recognitiones angeordnet/ welche hernach untersuchen/ ob die Scrutatores ihre Pflicht recht in acht genommen. Ehe man aber das Scrutinium anfängt/ hält der Sacristarius welcher jederzeit ein Augustiner Münch ist/ in Gegenwart der Cardinäle und derselben Conclavisten/ so fern sie dabey seyn wollen/ die Messe des H. Geistes; Der Ceremonien-Meister giebt dem Dechant und den Häuptern der drey Orden den Frieden zu küssen / und läst die Conclavisten nach der Meß aus der Capelle gehen/ und schleust darauf die Thür zu. So lieset man auch noch die 7. Psalmen oder die Litaney/ ehe man das Scrutinium anfänget. Findet man die nö-

thigen Zahlen der Stimmen nicht in dem Scrutinio, so kommt man zu dem Accessit, uñ zehlet die Stimmen des Scrutinii zu diesem/ iedoch unter dem Beding/ daß ein ieder Cardinal seine Stimme in dem Accessit einem andern gebe/ als er in dem Scrutinio gethan/ oder aber auf sein Briefgen das Wort: Nemini/ Niemanden/ schreibe/ wenn er nehmlich keine Lust hat/ einen andern zu erwehlen/ wie offtmals geschiehet. Das Wort Accessit aber bedeutet allhier so viel/ als iemand seine Stimme zu dem Ende geben/ damit die gebührende Zahl dadurch ergäntzet werde.

So bald nun ein Pabst durch die zwey Drittel der Stimmen der anwesenden Cardinäle erwehlet worden/ so hält man die Briefgen von dem Scrutinio und dem Accessit gegen einander/ und betrachtet genau/ ob sie von einander unterschieden seyn/ und ob auf denselben auch die rechten Sinn-Sprüche und Zeichen stehen. Bey dem Accessit dürffen die Cardinäle keinen Eyd thun/ weil es schon bey dem Scrutinio geschehen/ und die Kranken-Besucher können auch ihre Stimmen in dem Accessit geben. Wenn demnach zwey Drittel der Stimmen bey einer Person verbleiben/ und also dieselbe dadurch zum Pabst

Pabst erwehlet worden/ so begeben sich drey Cardinäle/ und gemeiniglich die Vornehmsten von den drey Orden zu dem Neu-Erwehlten und nachdem sie ihn gegrüsset/ redet ihn der Ansehnlichste unter ihnen folgender massen an: Seyd ihr gesinnet/ die auf euch gefallene rechtmäßige Wahl anzunehmen? Hierauf ersucht er sie/ daß er erst möge sein Gebet verrichten und GOtt den HErrn deswegen anruffen/ und wenn dieses geschehen: so antwortet er mit lauter Stimme: Ich nehme es an. Als dem Urbano VI. vermeldet wurde/ daß er wäre zum Pabst erwehlet worden/ sagte er: Timor tremorque venerunt super me,& contexerunt me tenebræ. d. i. Furcht und Schrecken haben mich umfangen/ und ich bin mit Finsterniß bedecket. Gleichwohl nahm er die ihm angetragene Würde nach vielen Bitten an. Clemens VIII. machte es noch ärger/ denn als er schon die Päbstliche Kleidung anhatte und bereits war angebetet worden/ ersuchte er dennoch die Cardinäle/ daß sie GOtt/ dessen Statthalter er auf Erden seyn solte/ bitten möchten/ daß er/ so fern seine Wahl der Kirchen nicht solte vortheilhafftig seyn/ entweder denjenigen einen andern Sinn geben/ so ihn

erwehlet oder ihn gleich aus dieser Welt wegnehmen wolle. Als ihm die Päbstlichen Kleider angezogen wurden/ sagte er: Dieses Kleid ist zu schwer vor mich/ und befinde mich nicht starck genung/selbiges zu tragen. Cœlestinus V. soll mit grossem Zwange die Päbstliche Würde angenommen haben/ wie solches aus dem Petrarcha und Aliacensi Palatius in Vita Cœlestini p.135. anführet. Der Cardinal Reginaldus Polus soll zweymal zum Pabst seyn erwehlet worden/ diese Würde aber auch alle beyde mal abgeschlagen haben/ wie der Autor Historiæ & Antiquitat. Academiæ Oxoniensis Lib.2.p.194. berichtet. Joh. Imperialis aber sagt in seinem Museo Historico.p.34. daß gedachter Polus nicht so wohl die angetragene Päbstliche Ehre gantz abgeschlagen/sondern nur Bedenck-Zeit gebeten/ ja es habe solche Wahl nicht einmal ihre Endschafft erreichet. Nach des Sprengeri Bericht soll Carolus Borromeus die Päbstliche Würde gleichfalß nicht angenommen und es vermittelt haben/ daß Gregorius XIII. dazu gelanget. Nicolaus IV. ward zweymal erwehlet/ er schlug es aber iedesmal mit Thränen aus/ als ihn aber das dritte mal alle Cardinäle dazu nöthigten/ nahm er es endlich

an.

an. v. Henr. à Rebdorff Ann. beym Frehero Tom. 1. Scriptor. German. p. 417. Clemens X. wurde nach vielen Weigerungen und Thränen endlich mit Gewalt von den Cardinälen d'Este und Medices in die Capelle geführet. v. Tom. 2. Hist. des Concl. p. 223. Er bekennet dieses selbst in dem Briefe an den Cardinal Gravina, welcher im Theatro Europæo Tom. 11. p. 318. kan gelesen werden. Und als der Cardinal Bellarminus in einer Schrifft laß/ daß er nicht würde Pabst werden/ weil er allzu einfältig schiene/ schrieb er auf den Rand desselben Blattes folgende Worte: Felix simplicitas, quæ me a tanto onere liberavit. Glückselige Einfalt/ welche mich von einer so grossen Last befreyet. Ja es hat dieser Mann die Cardinals-Würde nicht eher annehmen wollen/ biß ihm der damalige Pabst mit dem Banne gedrohet und sonst scharf zugesetzet. v. Fuligati Vita Bellarmini Lib. 3. cap. 1. & Lib. 6. cap. 4.

Wann nun der Pabst die Wahl angenommen/ so fragt ihn der Cardinal Diaconus ferner: Was er für einen Namen haben wolle? Hierauf sagt dann der Neu-Erwehlte einen Namen/ welcher ihm anständig ist/ wiewohl zuweilen die Cardinäle selbst dem neuen Pabst einen

einen Namen gegeben/ wie bey Hildebrando, den sie Gregorium, und bey Bartholomæo Barensi geschehen ist/ den sie Urbanum nenneten. Diese Namens-Veränderung geschiehet aus mancherley Ursachen: Oddo Colonna ließ sich Martinus V. nennen/ weil er an Martini erwehlet worden; Æneas Sylvius gab sich den Namen Pius, gleich als ob ihm Virgilius in demjenigen Verß/ welcher anfängt: Vir pius Ænæas, prophezeyet habe/ daß er solte Pabst werden; Fabius Chigi erwehlte den Namen Alexander seinem Lands-Mann Alexandro III. zu Ehren/ welcher auch von Siena gebürtig gewesen; Innocentius XI. ließ sich zum Andencken Innocentii X. dessen Creatur er war/ also nennen. Jedennoch findet man auch einige Päbste/ welche ihren Tauf-Namen nicht verändern wollen/ wie Marcellus II. und Hadrianus VI. gethan. Und zwar als Marcellus gefraget wurde/ was er vor einen Namen annehmen wolte/ gab er zur Antwort: Ich bin Marcellus gewesen und will auch Marcellus bleiben/ und soll die Päbstliche Würde weder meinen Namen/ noch meine Sitten verändern. So fern aber der Name den Cardinälen nicht gefällt/ welchen der neue Pabst angenommen/ so

muß

muß er selbigen wieder ändern; dahero als Cosmus von Zulmone den Namen Clemens erwehlete/ ward ihm solches nicht zugelassen/ sondern er muste sich mit dem Namen Innocentius begnügen lassen/ weil das Wort Clemens durch einen also genandten Pabst sehr verhast worden/ indem er den heiligen Stuhl nach Avignon verleget. Als auch Petrus Barbi gefraget wurde/ was er vor einen Namen annehmen wolte/ gab er zur Antwort/ er wolte Formosus heissen/ welches aber die Cardinäle um deßwegen nicht zugeben wolten / damit ihnen solches nicht vor eine Eitelkeit möchte ausgeleget werden/ weil dieser Pabst schon ohne dem das jenige besasse/ was Formosus bedeutet. Die Cardinäle fragten ihn zum andern mal/ was er vor einem Namen begehre? Er antwortete: Marcus, weil er von Venedig war: und eben dieses war wieder eine Ursache/ warum den Cardinälen auch dieser Name mißfiele; biß er endlich den Namen Paulus III. annahm/ wobey es denn bliebe. Gabriel Candelmanus ein Venetianer soll sich bey den Cardinälen eine gewisse Bedenck-Zeit ausgebeten haben/ um einen Namen zu erwehlen; und als ihm dieses erlaubet worden/ soll er sich eine halbe Stunde

gantz allein in ein Zimmer verfüget/ und nachdem er da wieder heraus kommen/erkläret haben/ daß er Eugenius IV. heissen wolle. Den Ursprung dieser Namens-Aenderung schreibet man insgemein Pabst Sergio II. zu/ welcher Petrus Bucca-Porci oder Sau-Rüssel geheissen/ und selbigen dazumal mit dem Namen Sergius verwechselt/ als er auf den Päbstlichen Stuhl erhoben worden. Die Ursachen dieser Veränderung des Namens führet Baronius in seinen Annalibus an/ welche im folgenden bestehen: Erstlich weil der Pabst/so bald er erwehlet/sich nicht mehr vor eine Privat-Person oder gemeinen Menschen/ sondern vor einen Statthalter GOttes halte/ dannenhero es auch billich/ daß ihm ein ander Name zugeleget werde. Hernach/ weil alle Päbste Nachfolger Petri und folglich Statthalter Christi; nun habe Christus selbst/ als er Petrum zu seinem Statthalter auf Erden ernennet/ ihme einen andern Namen gegeben. So kan es auch/ drittens/ leicht seyn/ daß ein Pabst einen solchen Namen hat/welcher sich zu seiner hohen Würde nicht wohl schicket/wie vom Cardinal Bucca-Porci gesagt worden/ dahero es denn billich/ daß der newerwehlte Pabst seinen

Namen verändere. Den Namen Petrus aber darff ein Pabst nicht annehmen / noch denselben / so fern er sein Tauff-Name ist / behalten / wie die Exempel mit Petro de Luna, welcher sich Benedictus III. nennen ließ / ingleichen mit Gregorio XII. und Alexandro VII. die beyde diesen Namen geführet / gnugsam bezeugen / und geschiehet es keiner andern Ursache wegen / als weil der Name Petrus ein sonderbares Geheimniß in sich fasset / auch die dem heiligen Petro schuldige Ehrerbietung erfordert / daß man ihm diesen Namē allein lasse. Jedoch findet man in den bekannten Prophecenungen des also genannten heiligen Malachias, welcher vor Zeiten Ertz-Bischoff zu Armag in Irrland gewesen / diese Weissagung / daß der letzte Pabst / welcher der Antichrist seyn soll / Petrus II. heissen werde / und alsdenn soll die Welt / nach einer schweren Verfolgung der Kirchen / untergehen. Diese Prophecenungen werden von vielen eben so hoch æstimiret / als das Evangelium / weil alles dasjenige meistentheils eingetroffen / was besagter Malachias von den vorigen Päbsten gesaget / und man es iederzeit entweder auf ihre Person / Geschlecht / oder Wapen deuten können. Der Fran-

tzösische Jesuit Menetrier hingegen hat diese Weissagung widerleget / in dem Tractat, welcher Ao. 1689. zu Pariß in 4to gedruckt ist / aus sieben Bogen bestehet und diesen Titul führet: Refutation des Propheties faussement attribuées à S. Malachie sur les Elections des Papes.

Sonst ist merckwürdig / daß die meisten Päbste / wenn sie auf dem Todt-Bette liegen / und das Ende ihrer Regierung vor Augen sehen / ihren Tauf-Namen wieder annehmen. So wird ihnen auch nach ihrem Tode mit ihrem Tauf-Namen von dem Cardinal-Cämmerer dreymal zugeruffen. Ehe aber der Pabst seinen Namen ändert / werden ihm die Cardinals-Kleider ausgezogen / dessen Haupt entblöset / und kan er keinen andern Namen erwehlen / es sey denn / daß man ihm das so genannte Croceam und das kleine Caputium abgenommen. Indem dieses geschiehet / machen die neuen Päbste gemeiniglich ein Compliment und beklagen sich über die schwere Last / welche mit diesen prächtigen Kleidern auf ihre Schultern geleget würde. Wann nun der neu-erwehlte mit seinem Päbstlichen Ornat geputzet ist / so bringt man ihn auf den vor dem Altar stehenden

Stuhl /

Stuhl und setzet ihn auf denselben/ da inzwischen die Musicanten den Gesang: Ecce Sacerdos Magnus &c. anstimmen. Hiernechst macht der Cardinal Diaconus den Anfang mit der Adoration, da er des Pabsts rechten Fuß und die rechte Hand kniend küsset. Darauf befiehlet ihm der Pabst aufzustehen und giebt ihm auf beyde Wangen den Kuß des Friedens/deme dann alle Cardinäle folgen. Diese Solonnitäten geschehen in der Capelle Sixti IV. wohin der Pabst/ nachdem er in seinem Pontifical-Habit geputzet ist/von zweyen Cardinal-Diaconis begleitet wird.

Inzwischen als dieses geschiehet/ verfügt sich einer von den Cardinälen/ so gemeiniglich der fürnehmste Cardinal-Diaconus ist/ und vor welchem der Ceremonien-Meister mit dem Creutze hergehet/ auf die Galerie von der St. Peters-Kirche/ und befiehlet im Namen des Conclave die allda gemachte Mauer/so bald als es möglich/nieder zu werffen. Nachdem ihm nun also ein Weg gemacht worden/ zeiget er dem Volck/ welches gemeiniglich des Mittags und gegen Abend auf dem Peters-Platz versammlet ist/ das vor ihm getragene Creutz/ und ruffet mit lauter Stimme: Annuncio Vobis gaudi-

um magnum. Habemus Papam Eminentissimum & Reverendissimum Dominum Cardinalem N. qui sibi nomen elegit, ut in posterum vocetur N. das ist: Ich verkündige euch grosse Freude. Wir haben zum Pabst ihre hochwürdige Eminenz, den Herrn Cardinal N. welcher sich zu seinem Namen erwehlet/ womit er ins künfftige will genennet seyn N. Kaum ist dieses geendiget/ so höret man ein allgemeines Frolocken/ und nichts/ als Glückwünsche/ die Glocken werden geläutet/ die Trompeten lassen sich tapffer hören/ und in dem Moment, da das Creutz nach den Fenstern des Vaticani gewendet wird/ fängt das grobe Geschütz auf der Engels-Burg an zu donnern/ wodurch die Freude der neuen Päbstlichen Wahl der gantzen Stadt kund gethan wird.

Indem nun dieses vorgehet/ werden die Pforten des Conclave wieder eröffnet/ die Mauren niedergeworffen/ die zugemauerten Fenster wieder aufgemacht/ und alles in den vorigen Stand gesetzet. Indessen hält der Pabst eine Collation mit den Cardinälē/ und wenn diese geendiget/ geschiehet die andere Anbetung in des Sixti Capelle auf vorige Weise. Wenn dieses verrichtet/ wird

der

der Pabst unter Begleitung der Cardinäle und Vortragung des Creutzes in seinem Stuhl nach der Peters-Kirche getragen. So bald er allda angelangt / verfügt er sich vor den Altar / und dancket GOtt und den heiligen Aposteln mit blossem Haupt vor seine Erhöhung. Hierauf begiebt er sich auf den vor ihn zubereiteten und auf dem grossen Altar stehenden Stuhl und bedecket sich. So dann fängt der vornehmste Cardinal Bischof mit gebogenen Knien das Te Deum laudamus an zu singen / welches nachgehends von den Musicanten ausgesungen wird / und inzwischen legen die Cardinäle / vermittelst des gewöhnlichen Hand- und Fuß-Kusses / zum drittenmahl ihre Adoration ab.

Ubrigens ist dieses noch bey dem Conclave zu mercken / daß so bald der Pabst erwehlet worden / sowohl dessen Celle von den Conclavisten / als sein Pallast in der Stadt / von dem gemeinen Volck geplündert wird / welches sie Sgombrare oder Raumen nennen. Zwar haben die Conclavisten dergleichen Plünderung nicht vonnöthen / angesehen sie iederzeit von dem neuen Pabst / wegen des in dem Conclave ausgestandenen Ungemachs / grossen Nutzen und Freyheiten zu gewarten

 haben.

haben. Als Pabst Alexander VIII. erwehlet war/ fuhren einige von seinen Haußgenossen/ nachdem sie die fröliche Bothschafft vernommen hatten/ vor das Vaticanum, und hielten daselbst still/ so bald sie der Pöbel sahe/ fiel er auf die Kutsche loß/ machte selbige Preiß/ und als ihnen der Kutzscher wehren wolte/ schmissen sie ihn von der Kutsche herunter.

Auf die Päbstliche Wahl muß längstens innerhalb 4 oder 8. Tagen die Crönung folgen/ und sind dieses die Solennitäten dabey: Wenn der Tag der Crönung erschienen/ verfüget sich der Pabst des Morgens/ so bald er aus dem Bette aufgestanden/ in die so genannte Cammer/ allwo ihm die Cardinäl-Diaconi, Sub-Diaconi und andere Bedienten/ in Anwesenheit der übrigen Cardinäle/ den Päbstlichen Mantel und die andern Kleider anlegen/ zu einem Zeichen/ wie sie dabey sagen/ sanctæ plenitudinis Pontificialis officii, oder der vollkommenen heiligen Gewalt seiner Päbstlichen Würde. Wenn nun der Pabst also geputzet worden/ so erhebet er sich/ mit vorher getragenem Creutze/ nach der St. Peters-Kirche/ da denn der Saum des Päbstlichen Mantels von den Cardinal-Diaconis,

der Schleiff des Päbstlichen Kleides von einem Ambassadeur oder einem andern ansehnlichen weltlichen Herrn/ und der Baldachin oder Himmel von acht vornehmen Cavaliers getragen wird. So bald der Pabst an den Eingang der Peters-Kirchen kommen/ wird vor denselben ein Tapet ausgebreitet/ und darauf der Päbstliche Thron/ ein Küssen und eine Fuß-Banck gesetzet/ allwo er von den Domherren und dem Capitel den Fuß-Kuß sitzend empfängt/ auch mithin die Schlüssel von ihnen annimt. Hierauf steigt er von seinem Thron/ und gehet unter grossem Jauchzen des erfreueten Volckes/ welches sich auf allen Seiten versammlet hat/ durch die Haupt-Thüre in die Kirche. Nachdem er nun an dem Altar niedergekniet und sein Gebet verrichtet hat/ begiebt er sich in die Capelle des heiligen Gregorii, oder/ wie sie auch sonsten genennet wird/ des heiligen Andreæ, abermal auf einen köstlich-gezierten Thron/ welcher unter einem mit Edelgesteinen besetzten Himmel stehet/ da denn die Cardinäle und Prælaten ihren Gehorsam ablegen/ nemlich die Cardinäle vermittelst des Hand-Kusses/ und die Bischöffe und Prælaten durch den Fuß-Kuß. Nach diesem läs-

set der Pabst das Päbstliche Creutz vor sich in die Höhe halten / stehet von dem Thron auf / segnet das umstehende Volck theils mit dem Creutz / theils mit lauter Stimme / und ertheilet einen völligen Ablaß / auch in der Stunde des Todes / worauf das Volck abermal ein grosses Freuden-Geschrey hören lässet. Nach diesen und andern Solennitäten / Gebeten und Gesängen / nimmt der untere Diaconus, welcher auch der Apostolische genennet wird / die herrlich gestickte und mit dem Creutz gezeichnete Pantoffeln und giebt sie dem Cämmerer / welcher selbige / da immittelst die Geistlichen den Päbstlichen Mantel aufheben / und auf ihre Köpffe legen / dem Pabst an seine heilige Füsse stecket. Wenn dieses verrichtet / wird er wieder in einer Procession aus der Capelle in die Kirche geführet. Der Ceremonien-Meister gehet vor dem Pabst her mit zweyen in den Händen habenden Brettern / auf deren einem ein brennend Licht stehet / und auf dem andern lieget ein grosser Hauffen Werck. Wenn nun der Pabst bey nahe aus der Capelle St. Gregorii ist / so wendet sich der Ceremonien-Meister nach ihm zu / bücket sich tieff gegen die Erde / zündet das Werck an / und spricht

mit

mit lauter Stimme: Sancte Pater, sic transit gloria mundi. Heiliger Vater/ also vergehet die Herrligkeit der Welt; und dieses thut er/ wenn sie nach dem Ausgange der Capelle zu gehen/ in kurtzer Zeit dreymal nach einander.

So bald sich der Pabst dem hohen Altar der heiligen Aposteln nähert/ gehen ihm die drey jüngste Cardinal-Priester entgegen/ nehmen ihn im Namen der Aposteln an/ führen ihn nach dem Altar und küssen sein Angesicht und seine Brust. Hierauf kniet der Pabst so gleich auf ein Küssen nieder/ verrichtet in der Stille und mit entblöstem Haupte sein Gebet/ und beichtet zuvor/ ehe er die Messe hält; indessen stehet auf seiner rechten Hand der Cardinal Decanus, auf der lincken der älteste Cardinal-Diaconus, und hinter ihm noch zwey andere Cardinäle/ welche die Music vor der Messe anfangen. Wenn die Beichte geschehen/ bedecket sich der Pabst wieder/ und setzet sich in den herrlichen hohen Stuhl/ welcher vor dem Altar stehet/ da denn die drey älteste Cardinäl-Bischöffe einige Gebete hersagen. Darauf hänget ihm der älteste Cardinal-Diaconus den Päbstlichen Mantel um/ und wenn dieses geschehen/ so

tritt er vor den Altar und verrichtet die Messe mit vielen Ceremonien/Gesängen und Gebeten. Nachdem nun die Messe zu Ende gebracht/setzet sich der Pabst wieder in seinen Stuhl/ und alsdenn kommt der Cardinal Ertz-Priester von der Kirchen mit zweyen Thum-Herren/ und überreichet dem Pabst einen kostbaren mit Gold durchwürckten/ und mit Edelgesteinen besetzten Beutel/ worinnen 25. Julii oder Paoli, deren einer einen Holländischen Schilling machet/ enthalten/ mit diesen Worten: Heiliger Vater/ das Capittel und die Thum-Herren von St. Peter geben Euer Heiligkeit aus Demuth ihres Hertzens/ und zur Bezeugung ihrer ewigen Unterthänigkeit/ diesen gewöhnlichen und schuldigen Priester-Lohn/ vor die wohlgesungene Messe. Der Pabst nimmt den Beutel mit Danck an/ schenckt ihn aber sogleich dem Cardinal-Diacono, weil er das Evangelium gesungen. Hierauf wird er in einer Procession, wie zuvor/nach der Kirchen-Thür getragen/allwo der Segen pflegt gegeben zu werden/ und gemeiniglich ad Limina Petri genennet wird. Vor derselben wird ein herrlicher mit kostbaren Edelgesteinen gezierter Thron aufgerichtet/ auf welchen er

sich

sich aus seinem Stuhl verfüget. Nach geendigter Music und dem Gesang thut der Cardinal-Decanus ein Gebet; die zwey älteste Cardinäl-Diaconi stehen am nechsten bey dem Pabst/ davon der jüngste ihm die Müntze/ welche er biß hieher aufgehabt/ von dem Kopffe nimt/ der älteste aber den Päbstlichen Haupt-Zierath samt der dreyfachen Crone/ il Tri-regno genannt/ mit folgenden Worten auffsetzet: Accipe Tiaram tribus coronis ornatam, & scias, te esse Patrem, Principem & Regem, Rectorem orbis, in terra Vicarium Salvatoris nostri Jesu Christi, cui est honos & gloria in secula seculorum, Amen. Oder: Nehmet hier die dreyfache Crone/ und wisset/ daß ihr seyd ein Vater/ Fürst und König/ ein Regierer/ und ein Statthalter unsers HErrn JEsu Christi/ auf der Erden/ dem sey Preiß und Ehre in alle Ewigkeit/ Amen.

Was diese drey Cronen/ welche auf dem Päbstlichen Hut stehen/ betrifft/ so soll Pabst Sylvester die erste Crone vom Käyser Constantino M. empfangen haben/ wiewohl andere dafür halten/ daß es von dem Kayser Anastasio geschehen/ welcher selbige dem Könige

nige Clodoveo und dieser dem Pabst verehret habe. Paschalius sagt Lib. 9. de Coron. cap. 14. die kostbaren Edelgesteine in dieser Crone bedeuteten das Wort GOttes/ welches nicht vergehen könte/auch dem Rost und der Verwesung nicht unterworffen wäre. Jedoch bekennet dieser Autor, daß Pabst Sylvester I. die ihm vom Constantino M. angebothene güldene und mit kostbaren Edelgesteinen gezierte Crone beständig ausgeschlagen und mit der Mütze und weissem Bunde vergnügt gewesen. Indessen bedienten sich die Päbste dieser einfachen Crone biß auf Bonifacium VIII. welcher noch zwey hinzugethan/ um die dreyfache Herrschafft des Pabsts/ nemlich die Kayserliche Königliche und Priesterliche/ dadurch zu erkennen zu geben. Andere aber meynen/ Bonifacius VIII. habe die zweyte und Urbanus V. die dritte zu der ersten gefüget/ indem Johannes XXII. noch lange nach gedachtem Bonifacio nur zwey Cronen getragen. Pabst Paulus II. hat diese Cronen ungemein gezieret/ und hatte er eine sonderbare Inclination die Päbstlichen Kleider recht prächtig zu machen/ wie er denn allein

den Päbstlichen Haupt-Zierath mit so vielen Edelgesteinen besetzen ließ/ daß er über eine Million Ducaten geschätzet wurde. Die Perlen und Edelgesteine an diesen Cronen/ welche von einem einfältigen Schweitzer/ nach der Feld-Schlacht bey Musar, verkauffet worden/ sind unschätzbar. Unsere Theologi geben vor/ es stehe auf dieser Crone das Wort Mysterium: wovon in der Offenbarung Johannis gedacht wird / daß es auf der Crone des Antichrists stehen solle: Die Passagiers hingegen sagen / man könne dieses schwerlich wissen/weil besagte Crone nur allein bey der Päbstlichen Crönung gebrauchet/und sonst den Frembden nicht leicht gezeiget werde.

Weñ nun nach geschehener Crönung die herrliche Music gehalten worden / so segnet der Pabst das Volck dreymal mit dem Creutz/ und giebt selbigem vollkommenen Ablaß/und damit das Volck denselben desto besser vernehmen möge/so verkündigen ihn zwey Cardinal-Diaconi mit lauter Stimme / und zwar einer in Lateinischer / und der andere in Italiänischer Sprache/nachfolgendere massen:

nore Bisellii aus dem Ceremoniali Romano anführen. Sonst hat man insgemein davor gehalten/ man setze den Pabst deswegen auf diesen Stuhl/damit man erfahren möge/ ob er auch männlichen Geschlechts sey: Weil sie einmal durch das Weib/Pabst Johannem VIII. betrogen worden: Andere aber wiederlegen solches Absehen und sagen/ gedachter Stuhl sey nicht einmal durchlöchert / wie man insgemein vorgiebet.

Nachdem nun dieses alles so geschehen/ wird der Pabst wieder nach der Capelle des Sixti getragen/da ihm der Päbstliche Zierath und Kleider ausgezogen werden/und alsdenn grüssen ihn die Cardinäle mit der gewöhnlichen Formul: ad multos annos, daß er diese Würde viele Jahre bekleiden möge. Darauf begeben sich die Cardinäle und Prælaten nach Hause/ und leben der festen Hoffnung vornemlich aber diejenigen/ welche bey diesen Ceremonien einige Dienste gethan/daß sie einige ansehnliche Aemter und fette Beneficien davor bekommen würden/ indem Se. Päbstliche Heiligkeit vor ihrer Crönung keine Aemter vergeben/sondern ihre vornehmste Sorge seyn lassen/ wie sie sich und die Ihrigen fest setzen mögen. Hiernechst wird das

grobe Geschütze auf der Engelsburg drey-
mal gelöset / die Wacht auf dem Peters-
Platze und die Schweitzer-Garde vor dem
Päbstlichen Pallast geben gleichfals eine
dreyfache Salve. Des Abends sind alle
Palläste illuminiret und mit schönen Sinn-
bildern geputzet. Bald nach der Crönung
bestimmet der Pabst einen gewissen Tag/ an
welchem er in einer prächtigē Cavalcade von
dem Päbstlichen Pallast durch die Stadt/
nach der Kirche St. Johann von Lateran
marchiret/ und so dann von dieser Stiffts-
Kirche/welche den Rang vor der zu St. Pe-
ter hat/und von dem alten Pallast Possession
nimmt. Wenn der Pabst in solcher Caval-
cade bey den Berg Jordan anlanget/ über-
reicht ihm ein Rabbine im Namen der Jüden
die heilige Schrifft/ preiset in Ebräischer
Sprache das Gesetz und vermahnet den
Pabst/ er möge das heilige Gesetz in Ehren
halten. Worauf der Pabst antwortet: Ihr
Ebräer/ wir loben und ehren das heilige Ge-
setz/als welches von dem allmächtigen GOtt
durch die Hände Moses euren Vätern gege-
ben worden. Eure Beobachtung und eite-
le Erklärung aber verdammen und verwerf-
fen wir/weil der Apostolische Glaube lehret/
daß

daß der Heyland/ welchen ihr annoch vergebens erwartet/schon längst gekommen sey/und rühmet unsern HErrn JEsum Christum ꝛc. v. Thuldenus de Inauguratione Alexandri VII Wer sonst etwas mehres von der Päbstlichen Wahl und Crönung verlanget/ der lese die Historien von den Conclaven und die curieuse und vollständige Reiß-Beschreibung von gantz Italien im andern Theil im zehenden Briefe.

Die XIII. Frage.
Was von dem Tode und Begräbniß eines Pabsts zu wissen?

IN dem Magno Chronico Belgico, welches Johann Pistorius Anno 1607. zu Franckfurth heraus gegeben/ stehet p. 94. Es pflege das Grab Pabsts Sylvestri II. allemal zu schwitzen und gleichsam zu weinen/ wenn ein Pabst oder grosser Cardinal sterben solte. Und Martinus Polonus schreibet Lib. 4. p. 348. daß sich bey dergleichen Fällen auch ein Geraschel der Knochen in besagtem Grabe erheben solle. Platina spricht: Ob dieses wahr sey oder nicht/ mögen die Päbste selbst zusehen/ welche es angehet. Die Ge-

legenheit zu solchem Vorgeben mag vielleicht daher seyn genommen worden/ weil man gedachten Pabst Sylvestrum der Zauberey und eines Bindnüsses mit dem Teuffel beschuldiget. Was nun solche Beschuldigung anlanget/ so sprechen die vernünfftigern Scribenten/ gemeldeter Pabst sey nicht so wohl ein Zauberer/ als ein in natürlichen und moralischen Dingen gelehrter Mann gewesen und habe man seine Wissenschafften so übel ausgeleget. Denn die Leute zur selbigen Zeit waren so thum/ daß sie denjenigen alsbald einer Zauberey beschuldigten/ welcher etwas mehr als die gemeinen Gelehrten/ verstunde. v. Boxhornii Historia Universalis, allwo dieser Pabst gar sehr entschuldiget wird.

Wenn ein Pabst auf dem Todt-Bette liegt/ und keine Hoffnung zur Wiedergenesung übrig ist/ pflegen seine Anverwandten alle dasjenige aus dem Pallast wegführen zu lassen/ was sich von beweglichen Gütern darinnen befindet/ gestalten sich sonsten die Apostolische Cammer nach des Pabsts Tode dasselbe zueignet und des Erb-Rechts anmasset. Solcher gestalt waren nach dem Tode Pabsts Alexandri VIII. nur zwey höltzerne Leuchter in seinem Zimmer zu sehen. Diese

ietzt

ietzt erwehnte Gewohnheit war einsmals die Ursache/ daß ein gewisser Pabst/ welcher bereits in den letzten Zügen gelegen/ wieder gantz genesen und darauf noch einige Jahre gelebet/ welches folgender gestalt zugieng: Es hatte derselbe Pabst sein böses Geschwör an den Halß bekommen/ weswegen seine Anverwandten nicht anders meyneten/ als er würde alle Augenblick daran ersticken/ und befürchteten sie solches um so viel mehr/ weil er schon eine geraume Zeit ohne Sprache gelegen/ und nichts mehr fordern können. Alldieweil nun alle Hoffnung der Wiedergenesung vergeblich schiene/ so liessen sie alles aus des Pabsts Gemach wegtragen. Als dieses ein Affe sahe/ welcher allezeit bey dem Pabst war/ daß man ihm nicht so viel da liesse/ womit er spielen konte/ sprang er zu dem Pabst aufs Bette/ und nahm ihm die Haube vom Kopffe herunter/ und fieng damit an sein Spiel zu treiben. Wie nun dieses der Pabst/ welcher noch bey ziemlichen Verstande und einigen Kräfften war/ sahe/ muste er so sehr darüber lachen/ daß das Geschwör dadurch aufgienge/ und er hierauf zu seiner Gesundheit gelangete/ daß seine Freunde genöthiget wurden/ alles wieder an seinen Ort zu bringen.

Kommts so weit/ daß ein Pabst stirbt/ so verfüget sich alsobald der Cardinal Camerlengo, ingleichen die Cammer-Priester und andere Bedienten in das Päbstliche Zimmer/ um den Leichnam zu sehen. Hierauf rufft ihn gedachter Cardinal 3mal bey seinem vorigen Namen überlaut Z. E. Antonio Pignatelli, indem er nun gar nicht antwortet/ auch nicht antworten kan/ so läßt der Cardinal ein Instrument durch den bey sich habenden Protonotarium Apostolicum aufsetzen/ daß der Pabst gestorben sey. Er zuschlägt ingleichen den Päbstlichen Pitschier-Ring nebst andern Siegeln zu dem Ende in Stücken/ damit niemand nach des Pabstes Tode einige Bullen damit besiegeln und bestätigen möge. Kaum ist dieses geschehen/ so nimmt er Posses von dem Päbstlichen Pallast/ verfertiget ein accurates Inventarium über diejenigen Mobilien/ welche noch darinnen sind/ bestellet die nöthigen Wachten/ und giebt Befehl/ daß der Päbstliche Leichnam mit wohlriechenden Wassern gewaschen/ balsamiret/ mit den Päbstlichen Kleidern angethan/ und zu dem Begräbniß bereitet werden solle. Die Schweitzer-Guarde muß ihm von nun an aufwarten und siehet man sie mit ihm

durch

durch die gantze Stadt ziehen; Krafft dieser Charge lässet er auch in währendem Interregno unter seinem Wapen Müntze schlagen. Mit gedachter Guarde begiebt sich nun besagter Cardinal nach dem Capitolio und läst durch das läuten der grossen silbernen Glocken/ welche sonst nicht gezogen wird/ dem Rath und Volck zu Rom den Tod des Pabsts bekannt machen. Wenn sich nun der Rath hierauf versammlet hat/ thut er eine Rede an denselben und vermahnet ihn/ alles dasjenige anzuwenden / was zur Beruhigung der Stadt dienen könne. Worauf der Rath die Trommeln/ nach dem alten Herkommen/ mit einem traurigen Thon rühren/ und die Gefängnisse/ zum Zeichen ihrer währender Vacanz des Päbstlichen Stuhls habenden Souverainität/ öffnen lässet. Das Römische Volck erbricht inzwischen auch wohl selbst die Gefängnisse/ und erlöset die jenigen/ welche Bürgerlicher Rechts-Sachen oder kleiner Excesse halber/gefangen sitzen; da hingegen die / so grobe Ubelthaten begangen/ gemeiniglich schon vorher nach der Engelsburg gebracht worden seyn. Als absonderlich Pabst Paulus IV. in den letzten Zügen lag/ wurden alsbald alle Stadt-Gefängnisse eröffnet/

und lief das wütende Volck gleichsam rasend durch die Stadt/ da denn das neue Inquisitions Carcer angezündet/ und die Gefangenen daraus gelassen wurden. v. Onuphrius Panvinius Vit. Pontif. p. 372.

Ferner wird dem Stadt-Capitain Macht und Befehl gegeben/ eine iede Familie in den ihnen angewiesenen Quartieren dahin zu verpflichten/ daß selbige einen Mann stellen solle/ damit man aus ihnen Compagnien aufrichten und die Ronde thun könne/ welches auch so bald geschiehet/ und wird dadurch eine ziemliche Anzahl auf die Beine gebracht. Hievon ist nun niemand in gantz Rom frey/ als der Adel und die Frembden. Diese Compagnien werden auch zu nichts anders gebrauchet/ als das entstehende Unheil und die Unordnungen abzuwenden/ allermassen die Erfahrung zur Gnüge gewiesen/ daß viele ihr böses Vornehmen nicht eher hinaus zu führen pflegen/ als biß der Römische Stuhl erlediget ist/ da sie denn bey solcher Verwirrung desto besser entfliehen/ und nach der Wahl eines neuen Pabsts/ welcher bey Antretung seiner Regierung einen allgemeinen Pardon alles desjenigen ertheilet/ was sede vacante geschehen ist/ ungestraffet wieder in Rom

Rom erscheinen können. Jedoch hatten sich die jenigen in ihrer Hoffnung gar sehr betrogen/ welche unter der Wahl Pabsts Sixti V. mißhandelt hatten: Denn als dieser zur Regierung kam/ wolte er von einer allgemeinen Verzeihung nicht das geringste wissen/ sondern ließ alle diejenige bey den Köpffen nehmen/ welche sich strafwürdig gemachet/ auch die Thorheit begangen hatten/ wieder in Rom zu kommen/ und ihnen deßwegen den verdienten Lohn geben.

Inzwischen als dieses so vorgehet/ wird auch die Rota Romana, welches das höchste Päbstliche Gerichte ist und aus 12. Prælaten bestehet/ nebst der Dataria, von welcher die Beneficien vergeben werden/ und andern Gerichten geschlossen/ und im übrigen keine Congregationes der Cardinäle mehr gehalten. Den folgenden Abend nach des Pabsts Tode wird der Leichnam vom Monte Cavallo in einem von zwey Maul-Eseln getragenen und mit roth-bordierten Sammet bekleideten Tragsessel nach dem Vaticano gebracht. Weil nun die zwölff Pœnitentiarii von St. Peter nebst andern Päbstlichen Unterbedienten die Leiche mit brennenden Fackeln begleiten/ und ihr die letzte Ehre erweisen/ so

 scheinet

scheinet es nicht anders/ als ob man einen in der Campagne umgekommenen Obristen zur Erden bestatten wolte/ angesehen die leichte Reuterey/ die Curaßierer und Schweitzer-Garde mit ihrem Gewehr/ Trompeten/ Paucken/ Pfeiffen und Trommeln/ auch einigen umgekehrten Stücken Geschützes in dieser geistlichen Suite nachfolgen.

Den folgenden Morgen wird die Leiche von den Canonicis zu St. Peter unter Begleitung einiger Cardinäle/ aus der Capelle Sixti IV. in den Vatican, nach der Capelle der heiligen Dreyeinigkeit zu S. Peter gebracht/ und drey Tage in einer mit eisernen Gittern daselbst umgebenen Capelle öffentlich zu sehen gegeben/ da sich denn viele Münche und alte andächtige Weiber nebst andern Personē einfinden/ und die heilige Füsse in grosser Devotion küssen. Sonderlich lief bey der Leiche Pabsts Innocentii X. eine unsägliche Menge Volcks zu/ und schnitten die abergläubischen Leute Stücken von den Kleidern ab/ welche sie als Reliquien auf huben. Den ersten Tag nach des Pabsts Tode werden in gedachter Peters-Kirche allein 200. Seel-Messen gehalten; nachgehends sind so wohl in dieser/ als andern Haupt-Kirchen 100.

dergleichen / ohne die jenige, welch in den Clöstern geschehen. Selbigen Tag fangen die Cardinäle / Gesandten / Päbstliche Angehörige / die Römische Printzen und der Adel an / alle Morgen / selbst an den Werck-Tagen den Seel-Messen beyzuwohnen / und vor die Seele des Verstorbenen Capelle zu halten. Darauf versammlen sich die gesammte anwesende Cardinäle in der Sacristey von St. Peter / um die nöthige Bedienten zu dem bevorstehenden Conclave zu erwehlen / und was weiter dazu erfodert wird / anzuordnen. da machen sie einen zum General der Kirchlichen Waffen / einen Befehlhaber über die Galeerē / einen Gouverneur der Stadt Rom / von welchem sie den Eyd der Treue annehmen; ferner machen sie einen Gouverneur des Conclave und del-Borgo, wie auch einen Beicht-Vater des bevorstehenden Conclave &c.

Gleichfals schicken sie / der Gewohnheit nach / expresse Curiers an die auswärtige Catholische Potentaten / und die außerhalb Rom sich aufhaltende Cardinäle / um ihnen den Tod des Pabsts bekannt zu machen / damit sich diese zu dem künfftigen Conclave rüsten / und jene die nöthige Ordre stellen können, da-

mit ihr Interesse dabey beobachtet werden möge. Kurtz darauf verfügen sich die Gesandten der gekrönten Häupter in die allgemeine Versammlung des heiligen Collegii, legen einen Glückwunsch zu dem instehenden Conclave ab und recommendiren das Interesse ihrer Principalen. Hiebey ist zu mercken/daß die Gesandten der gekrönten Häupter/ wenn sie in der Versammlung der Cardinäle erscheinen/die Knie beugen/sie richten sich aber so gleich wieder auf/und thun solcher gestalt ihre Rede an das heilige Collegium mit bedecktem Haupte/ da indessen die Cardinäle sich gleichfalls bedecken; Wenn nun die Ambassadeurs ihre Rede beschlossen haben/ bücken sie sich/ wie zuvor/ und gehen also weg. Die Fürstlichen Häuser zu Rom erscheinen auch in dieser Versammlung und thun ihre Rede dergestalt/daß sie mit dem einen Knie auf der Erden sitzen und mit dem Kopff entblösset sind/ wie sonsten der Rath der Stadt Rom und die Deputirten von Bologne und Ferrara zu thun pflegen.

Wenn der Päbstliche Stuhl erlediget ist/ pflegen die Cardinäle diese Redens-Art zu gebrauchen: Inter nos est, der Pabst ist unter uns/womit sie zu verstehen geben/daß sie denselben

selben repræsentiren/ und sie dannenhero eben die Ehre verlangen/als wenn der Pabst gegenwärtig wäre. Der Cardinal Decanus beantwortet insgemein die Reden im Namen des heiligen Collegii.

So bald nun die ersten drey Tage erzehlter massen zugebracht sind/ begeben sich diejenige Cardinäle/ welche des verstorbenen Pabsts Creaturen sind/ sammt den Päbstlichen Anverwandten/ in die St. Peters-Kirche/ und nachdem sie die Thür geschlossen/ setzen sie die Leiche in ein Grab in der Kirche/ wo sie hin wollen/ und lassen es nur schlecht zumachen/ biß die 9tägige Solennitäten zu Ende und die so genannte Capelle vollbracht ist. Insgemein lässet der succedirende Pabst/ so er eine Creatur des Verstorbenen ist/ das rechte Grab auf seine eigene Unkosten machen; oder er überlässet die Sorge den Päbstlichen Freunden/ welche denn die Leiche in eine Kirche mögen führen lassen/wohin sie selbige haben wollen/ doch muß sie in der Peters-Kirche ein Jahrlang stehen bleiben/ nach dessen Verfliessung die Wegführung mit solchem Prrcht geschiehet/als es die Verwandten unter einander vor gut befinden.

Ins-

Insgemein lieget der Leichnam des Pabsts in einem Sarge von Cypressen-Holtz mit schwartzem Sammet überzogen/ welchen die Geistlichen zu St. Peter vor ieden Pabst müssen machen lassen. In den Sarg wird ein Beutel mit Schau-Pfenningen gelegt/ auf deren einer Seiten stehet des Pabsts Abbildung/ und auf der andern werden seine vornehmsten Thaten beschrieben. Hierauf wird er in einen bleyernen Sarg geleget/ welcher überzinnet ist. Den 9ten/ als den letzten Tag der Exequien/ hält einer eine Parentation, und lassen darauf die Cardinäle das Castrum Doloris mit den gewöhnlichen Solennitäten rund um beräuchern und thun ihr Gebet dabey. Dieses Castrum Doloris kostet insgemein über 20000. Ducatons/ und wird in der St. Peters Kirche aufgerichtet/ auch mit brennenden Lampen und Inscriptionen gezieret. Und hiemit haben die Begräbniß-Ceremonien ihr Ende. Es zeuget hievon die curieuse und vollständige Reiß-Beschreibung von gantz Italien im andern Theile im neundten Briefe.

Die XIV. Frage.

Was es mit dem Orden des Englischen Hosen-Bandes vor eine Bewandniß habe?

DIeser Welt-berühmte Orden wird mit unterschiedenen Namen beleget: Englisch heißt er Ordre of the Garder; Französisch l'Ordre de la Jarretiere oder de bleu Jarretiere; Lateinisch Ordo S. Georgii, oder aureæ vel cœruleæ Periscelidis, ingleichen Garterii; teutsch der Garter-Orden/ der Orden St. Georgens und des blauen Hosen-Bandes; Die Ursachen aller solcher Benennungen werden hernach vorkommen.

Der Ursprung dieses Ordens wird auf unterschiedene Art erzehlet: Einige sagen/ Eduardus III. König in Engelland habe diesen Orden dem heiligen Georgio, dem Märtyrer/ zu Ehren gestifftet/ der den Drachen ermordet habe. Andere sprechen (wie Camdenus in Descriptione Britanniæ p. 213. berichtet) dieser Orden sey viel älter/ und von dem Könige Richardo I. in Engelland aufgebracht/ von Eduardo aber nur erneuert worden: Als nemlich gedachter Richardus wider die Türcken und Hagarener/ Cypern und

Ancona

Ancona Krieg geführet/ und der langwierigen Belagerung überdrüßig worden/ sey ihm endlich durch des Heiligen Georgii Vorbitte/ wie man meynete/ in Sinn kommen/ etlichen auserlesenen Soldaten einen ledernen Gürtel/ dergleichen er damals nur allein zur Hand hatte/ an das Schienbein zu binden/ damit sie hiedurch wegen des Andenckens dieser That zur Tapfferkeit aufgemuntert werden und den Sieg erhalten möchten. Allein es ist diese Tradition sehr ungewiß/ und wenn die Sache auch richtig wäre/ so scheinet sie doch nicht zu Aufrichtung dieses Ordens zulänglich zu seyn/ und daß Eduardus gar nicht auf solch ledern Band gesehen/ wird aus folgendem erhellen. Was überdiß von dem Märtyrer Georgio erzehlet wird/ hat auch nicht gnugsamen Grund/ weil etliche sagen (v. Gisberti Voëtii Disputatio de Sanctis Chimericis) es sey niemals ein solcher George gewesen/ andere sprechen/ er habe einen Arrianer abgegeben/ wovon hernach. Was das Bild anlanget/ da es scheinet/ als ob dieser George einen Drachen durchstosse/ so hält Baronius dasselbe in Martyrolog. ad 23. Apr. nur vor ein Gedichte/ weil in den alten Geschichten dieses Georgii gar nichts davon enthalten

halten

halten sey/ und habe solches Jacobus de Voragne ohne einiges Zeugnis der Alten zu einer Historie gemachet. Daher sagen einige: Eduardus III. König in Engelland habe durch das Bild des H. Georgii nichts anders vorstellen wollen/ als eine Christliche Obrigkeit/ und durch den Drachen allerhand Feindseligkeiten/ Unruhe und Beschwerligkeiten/ welche die Könige und Fürsten mit unerschrockenem Muthe überwinden solten. v. Horn. Tract. vom Garter-Orden. Uberdiß bezeuget Elias Ashmole in seinem Englischen Tractat von Aufrichtung des Garter-Ordens/ daß besagter Eduard fast bey allen Gelegenheiten dergleichen Sinn-Bilder angewendet/ und wären solche auf den Schilden/ silbernen Gefässen/ Betten und Pferde-Zeuge zu sehen gewesen.

Demnach ist wohl dieses/ nach der accuratesten Scribenten Meynung/ gewiß/ daß König Eduardus III. diesen Orden aufgerichtet/ ob man gleich wegen der Gelegenheit und Zeit unterschiedene Gedancken heget. Polydorus Vergilius Histor. Anglic. Lib. 19. und nebst ihm viel andere sagen: König Eduardus habe mit der Gräfin Johanna (welche insgemein die schöne Frau von Kent genennet wur-

de/

de/ in deren Schönheit sich der damals in Engelland gefangene König aus Franckreich Johannes so sehr verliebet/ daß er ihrentwegen nach seiner Befreyung wieder aus Franckreich nach Engelland übergangen und daselbst gestorben.) von Kent und Salisbury, seines Sohnes Eduardi IV. Gemahlin/ welche er wegen ihrer Schönheit gar sehr geliebet/ getantzet/ als nun besagter Gräfin mitten unter dem Tantze ein blaues Strumpff-Band vom Fuße gefallen/ habe solches der König selbst aufgehoben und an sein linckes Bein gebunden/ weil er aber gemercket/ daß seine Gemahlin jaloux darüber worden und die anwesenden Hofleute deßwegen gelachet/ habe er mit lauter Stimme gesprochen: Honny soit, qui mal y pense, das ist; Ein Schelm/ der was böses davon urtheilet; mit hinzugefügten Worten/ sie solten in kurtzer Zeit das jenige Band/ worüber sie ietzo lacheten/ mit höchster Ehrbezeigung annehmen/ welches auch nachmals/ nach aufgerichtetem Orden dieses blauen Hosen-Bandes geschehen wäre. Etliche sind auf die Gedancken gerathen/ als ob von dem Worte Hony soit das Wort Hundsfot entstanden/ weil die Teutschen gedachte Fran-

Frantzösische Wörter nicht recht ausspre-chen können und sie also besagter massen ver-stimmelt hätten. Allein Vagedes in seinen Operibus Academicis sagt p.293. es habe mit dem Wort Hundsfot gar eine andere Be-wandniß/ und wären diejenigen/ so auf die Hunde hätten achtung gegeben/ Hundsfaut vor Hunds-Vogt genennet worden/ welches Wort man nach der Zeit vor ein Schimpff-Wort gehalten und einen/ den man schmähen wollen/ einen Hundsfot geheissen.

Was aber angeführte Gelegenheit zu Aufrichtung dieses Ordens anlanget/ so schreibet Camdenus davon also: Dieses giebet das gemeine Volck vor; auf welche Autorität sich Polydorus Vergilius nur auch beruffet. Daher spricht der Autor Status Anglic. Chamberlanius P. 1. c. 19. Es ist gewiß/ daß diese lästerliche Geschicht zum Schimpf des Ordens am ersten von dem Polydoro Vergilio erfunden und nach-gehends von andern fortgepflantzet wor-den. Dieser Vergilius stehet auch mit allem in nicht allzugutem Credit, wie Vossius de Historicis Latinis Lib. 3. Cap 12. urtheilet. Und Henricus Savilius schreibet in der Præfation in Scriptor. Rer. Anglic. ad Elisabetham An-

gliæ Reginam folgender gestalt Polydorus ut homo Italus & in rebus nostris hospes, & quod caput, neque in Republica versatus, nec magni alioqui vel judicii vel ingenii: pauca ex multis delibans & falsa plerumque pro veris amplexus, historiam nobis reliquit cum cætera mendosam, tum exiliter sane & jejune conscriptam. Uberdiß kommen auch die Scribenten in Erzehlung dieser Begebenheit gar nicht mit einander über ein: Etliche nennen besagte schöne Gräfin Adelheit/ andere Aliça und Alisa, noch andere Johanna. Andere sprechen: Es habe Königs Eduardi III. Gemahlin selbst/ als sie in ihr Gemach gehen wollen/ ein solch blaues Strumpff-Band verlohren/ welches der König aufheben lassen und dabey gesagt habe: Ihr halt zwar dieses Band geringe/ es soll aber in kurtzem die Zeit kommen/ da es bey iederman in grossen Ehren seyn wird. Welche Relation man aber so wenig/ als die erste/ vor wahr annimmet.

Demnach soll der wahre Ursprung mehrbesagten Ordens folgender seyn: Als König Eduardus III. vorhatte/ sein Recht auf Franckreich durch die Waffen auszuführen/ erneuerte er Ao. 1344. zu Windsor den Ritter-Orden

den des runden Tisches (de la Table ronde) und verband sich solcher gestalt die tapffersten Leute. Bey dieser Gelegenheit wurden nicht allein des Tages allerhand Ritter-Spiele/ sondern auch die Nacht hindurch mancherley Lustbarkeiten und Täntze in Gegenwart der Königin und dreyen Frauen-Zimmers angestellet. Den Orden des runden Tisches aber hatte König Arthurus in Engelland (der im 6ten Seculo nach Christi Geburth regieret) aufgebracht und bestunde derselbe aus 24. berühmten Kriegs-Helden. Der Name desselben war daher entstanden/ weil gedachter Arthurus bey den Zusammenkünfften alle diese Männer an eine runde Tafel setzete/ damit sie keinen Præcedenz-Streit anfangen könten. v. Leslæus Histor. Scotiæ p. 145. ingleichen Joh. Major. Histor. Scot. Lib. 2. Cap. 6. Weil nun bey der Erneuerung solches Ordens auch allerhand Täntze angestellet wurden/ ist vielleicht daher die Fabel wegen des entfallenen Strumpff-Bandes der Königin oder der Gräfin entstanden. Als nun Philippus Valesius König in Franckreich von der Erneurung des Ordens des runden Tisches/ welche König Eduardus III vorhatte/ Nachricht bekam/ fieng er an sei-

nem Hofe auch eine solche runde Tafel an/ weil aber Eduardus merckete/ daß ihm solche Nachäffung des Königes in Franckreich schädlich wäre/ dachte er auf ein ander Mittel/ sich die tapfferen Leute verbindlich zu machen/ welches auch glücklich von statten gieng: Denn als sein Kriegs-Heer Ao. 1346. d. 23. April (welcher Tag dem H. Georgio gewidmet ist/ und den König Eduardus, weil er an demselben im Kriege so glücklich gewesen/ alle Jahre in seinem Lande zu feyren verordnet hat) in Franckreich und sonderlich in Aqvitanien glücklich angekommen war/ und kurtz darauf Eduardus selbst sich vorgenommen hatte/ mit den Frantzosen bey Cressy eine Schlacht zu halten/ befahl er einem jeden von seinen Soldaten/ ein Band an das lincke Bein zu knüpffen. Als dieses geschehen war und die Engelländer den Sieg erhalten hatten/ ließ Eduardus, damit er die unvergleichliche Tapfferkeit ansehnlich beehren und belohnen möchte/ durch seine Herolde/ welche er in Schottland/ Franckreich/ Burgundien/ Teutschland/ Braband/ Hennegau und Flandern ausgeschicket hatte/ alle Ritter und Edelleute einladen/ und versprach ihnen auf 15. Tage ein sicher Geleit zur Ankunfft/

und

und eben so lange Zeit zu ihrer Abreise/ da sich denn eine grosse Menge derselben auf dem Schlosse zu Windsor einfand/ uñ die Königin selbst mit 300. adelichen Damen und Jungfrauen der angestellten Solennität beywohnete/ wie Joh. Froissart Volum. 1. de Histor. & Chron. Cap. 101. berichtet. Da richtete nun Eduardus Ao. 1350. auf gedachtem Schlosse/ wegen der Lösung des Bandes/ welches in der Schlacht einen so guten Succes gehabt hatte/ mit gröstem Pracht den Orden des blauen Hosen-Bandes auf. v. Camdenus in Descript. Britann. p. 222. und Tilius in Chron. de Regibus Franciæ ad Ann. 1350.

Ob nun gleich dieses der wahrhafftige Ursprung dieses Ordens ist/ so wenden doch diejenigen/ so den Anfang desselben von dem Bande obbesagter Gräfin herholen/ ein/ es schicke sich zu solchem Ursprunge nicht die gewöhnliche Schrifft. Honny soit, qui mal y pense, welche mit solchem Orden biß dato verknüpffet ist. Allein dieser Einwurff ist nicht allzuwichtig/ wenn man erweget/ daß König Eduardus III. eine rechtmäßige Prætension auf Franckreich gehabt (v. Paulus Æmilius Lib. 8. de reb. gest. Franc. cap. 4.) da er nun aus diesem Grunde einen Frantzösi-

schen Schild unter seine Waffen machen/ und nach desselben Farbe ein blaues Band/ ingleichen eine güldene Schrifft/ verfertigen ließ/hätte leicht iemand übel davon urtheilen können/ damit aber solches nicht geschehen möchte/ließ er die Worte darzu setzen: Honny soit &c. Ferner wolte er dadurch lehren/ daß die Ritter dieses Ordens alle die jenigen vor Schelmen halten würden/welche übel davon urtheileten/daß er sein Recht mit den Waffen auszuführen suchte. v. Ashmole de Instit. Ord. Garter. cap. 5. Sect. 2.

Gleichwie nun der König in Engelland der Stiffter dieses Ordens gewesen / also ist auch noch heute zu Tage der König in Engelland/ vermöge des ersten Statuti, wovon hernach soll gesaget werden/ das Haupt davon. Und weil in Engelland auch die Frauens-Personen zur Crone gelangen/ als sind sie auch capable, das Gouvernement über diesen Orden zu führen/ welches man aus den Exempeln der Königinnen Mariä und Elisabeth sehen kan/und hat die erste Philippum König in Spanien/ Emanuelem Philibertum Hertzog von Savoyen/ zwey Grafen/ drey Baronen und einen von Adel Elisabeth aber Kayser Maximilianum II. die Könige

Caro-

Carolum IX. und Henricum III. in Franckreich/ Fridericum König in Dennemarck/ Johann Casimiren Pfaltzgrafen am Rhein/ Adolphum Hertzog von Hollstein/ Fridericum Hertzog von Würtemberg/ Franciscum Hertzog von Montmoranci und Thomam Hertzog von Nortfolk, ingleichen 21. Grafen/ 23. Baronen/ in den Orden des blauen Hosen-Bandes aufgenommen. v. Miles de Nobil. Pol.

Es sind auch 5. Beamten zu diesem Orden gesetzet/ als ein Prælat, ein Cantzler/ ein Registrator, ein Herold/ und ein Amtmann über die Wapen. König Eduardus III. hat nach des Froissarti Bericht l. c. cap. 101. verordnet/ daß dieser Ordẽ aus 40. Rittern bestehen solle/ Camdenus hingegen/ Heylinus in Histor. S. Georgii Part. 3. cap. 2. Sect. 5. und andere sagen/ daß niemals über 25. oder 26. auf einmal darinn gewesen.

Der Habit und Schmuck dieser Ritter bestehet darinn: Sie tragen an dem lincken Fusse ein blaues Band/ worauf die Worte stehen: Honny soit, qui mal y pense. Ferner sollen sie einen blauen Mantel/ der biß auf die Füsse gehet/ tragen/ an dessen lincken Seite auf der Schulter ein rothes Creutz auf

einem weissen Schilde henget/ worauf gleichfalls die Worte stehen: Honny soit, qui mal y pense. Drittens sollen sie einen Kragen um den Hals geschnieret tragen/ mit einem langen seidenen und blauen Senckel/ an welchem zwey seidene Knoten hangen. Unter solchem Mantel sollen sie einen langen Rock haben. Mitten auf diesem Rocke soll ein Gürtel seyn/ woran ein Riemen gemachet/ welcher mit der angehengten Tasche über die rechte Schulter und den Mantel hanget. Desgleichen sollen sie eine güldene Kette 30. Untzen schwer am Halse tragen/ mit 21. doppelten Rosen von weisser und rother Farbe/ wechselsweise unter einander gesetzet/ an welcher das Bildniß des H. Georgii, wie er den Drachen ersticht/ hanget. Gleichergestalt sollen sie auch ein klein Bild von dem H. Georgio, einer Untzen Gold schwer/ haben/ und solches ausser der Solennität auf Reisen/ im Kriege und in Kranckheiten bey sich tragen. Ferner sollen sie an der lincken Seite einen Degen/ und auf dem Hute weisse Federn in die Höhe haben. Ubrigens kan sich ein solcher Ritter/ nach seinem Stande/ einen Ordens-Mantel und Rock von Sammet/ Seiden oder andern kostbaren Tuche machen lassen.

Je

Je höher nun ein dergleichen Ritter ist/ ie kostbarer ist auch das Band/so er wegen dieses Ordens empfähet: Der Kayser/ Könige/ Churfürsten und Fürsten Band ist mit Edelgesteinen/der andern aber nur mit Golde gezieret. Die Statuta dieser Ritter hat Hieronymus Megiserius in seinem Tractat vom dreyfachen Ritter-Stande Part. 1. Cap. 6. und Limnæus in seinem Jure Publico Lib. 6. Cap. 2. No. 29. beschrieben und sind folgende:

1. Soll der König in Engelland/ und die Könige seine Nachkommen/ allezeit die Obristen dieses Ordens und Ritter-Brüderschafft seyn: Derselbe behält ihm und seinen Erben und Nachkommen bevor/ die Erkläwung und Milderung aller Sachen/ so wohl anderer zweiffelhafftigen und streitigen/ als der Satzungen gemeldtes Ordens.

2. Keiner soll zum Ritter dieses Ordens gemacht werden/ er sey denn von Vater und Mutter Edel gebohren/ und könne seinen Adelichen Stammen/ Namen und Wapen von vier Anherren und vier Ahnen herbeweisen/ neben dem/ daß er auch ehrlich und ohne Tadel sey/ sonderlich aber/ daß er dieser drey nachgeschriebener Stück keines an ihm habe: 1) daß er nicht überwiesen sey einiger Ke-

tzerey oder Irrthums wider den Christlichen Glauben. 2.) daß er keiner Verrätherey verdacht oder überzeuget. 3) daß er nicht feldflüchtig worden/ oder seinen Feldherrn/ Obristen oder Hauptmann unter fliegendem Fähnlein verlassen habe. Keiner/ so solcher drey Stücken eines begangen/ soll zum Ritter dieses Ordens gemacht werden; und da ein Ritter hernach deren eines begienge/ soll er aus dem Orden auf der ersten Versammlung abgeschafft werden/ nach des Obristen und der gantzen Ritterschafft gefallen.

3. Jährlichen sollen alle Ritter/ sie seyn wo sie wollen (so ferne sie doch in ihrer Freyheit) den Tag vor St. Georgii, das ist/ den 22. April den Habit oder Kleidung des Ordens tragen/ von 3. Uhr nach Mittag biß die Vesper und der Gottesdienst verrichtet/ und das Nachtmal eingenommen ist/ gleichfalls sollen sie auch thun an St. Georgen-Tag/ biß das Amt/ die Procession und Vesper vorüber.

4. So der Ritter einer an St. Georgen-Tag daheim und zu Hauß/ oder anderswo wäre/ soll er daselbst in der Thum-Kirchen oder in der Capell/ da er den Gottesdienst angehöret/ der höhern Stuhl einen zurichten/

auf

arf den er St. Georgen-Orden anschlage/ und auf einem andern Stuhl sein Wapen/ diese Stühle sollen seyn in derselben Kirchen eben nach der Gelegenheit/ wie in der Burg zu Windsor/ allda soll er in seinem Ordens-Kleide den Gottesdienst anhören/ doch zuvor beym Altar zur Ehre GOttes darnach bey dem Stuhl/ da des Ordens-Wapen aufgemacht ist/im hin-und wiedergehen sich neigen. Doch sollen Käyser/Chur-und Fürsten ausgenommen seyn/ die mögen den Stuhl ihres Gefallens setzen.

5. Die Ritter sollen ihre Mäntel vor ihrem Obristen tragen/der Ordnung nach/ ein ieder mit seinem Mit-Ritter/ so gegen ihm über stehet/ und da derselbe nicht zugegen/ soll er allein gehen/diß soll auch in Procession gehalten werden/ und der Obriste/ oder sein Statthalter zuletzt gehen. Die Amtleute behalten ihren gewöhnlichen Ort in der Procession. Da sie bey Tisch sitzen/ sollen sie/ nachdem ieder länger im Orden gewesen/nach einander geordnet seyn/und nicht nach ihrem Standt/ ausgenommen die Infanten oder erstgebohrne Söhne/ der König/ derselben Gebrüder/Printzen und ausländische Hertzogen/die sollen nach ihrem Stande und Hoheit gesetzet werden.

6. Den

6. Den Tag nach St. Georgii, ehe sich die Ritter scheiden/ soll ein ieder in der Burg zu Windsor/ seines Gefallens gekleidet/ doch mit des Ordens Mantel/in das Capitul gehen/ und die Seel-Messe/ zu Liebe den abgestorbenen Rittern/auch allen Christen/und der gegenwärtigen Ritterschafft/ hören/ es wäre denn/ daß einer durch erhebliche Ursachen daran verhindert würde/ und Erlaubniß hätte / von dem Obristen oder seinem Statthalter/ zu verreisen.

7. So Ausländer in diesen Orden erwehlet werden/ soll es ihnen der Obriste zuwissen thun/und dem erwehlten die Schreiben/ desgleichen die Articul des Ordens/unter desselben Siegel/ auf seine Unkosten zuschicken/ und das aufs längste innerhalb 4. Monaten nach der Wahl/ es wäre denn/ daß der Obriste gnugsamlich daran gehindert würde/ so mag ers ihm seines Gefallens kund thun. Da der Erwehlte den Orden will annehmen/ soll ihm der Obrist den Hosenbändel samt den Halsbande und Habit zuschicken. Die Ausländer aber/ sie seyn wes Standes sie wollen / sollen innerhalb 7. Monaten/ nachdem sie die Ordens-Zeichen empfangen/ durch einen gnugsamen Anwalt/ den Obristen solches erinnern

innern: So der neu-erwehlte Ritter nicht innerhalb gemeldter Zeit einen Anwalt schicket/ oder sich entschuldiget gegen dem Obristen/ soll die Wahl nicht gelten ꝛc. Gleichfalls soll es auch gehalten werden mit denen/ so in der Zeit ihrer Wahl im Kriege/ oder sonst in des Königs Geschäfften aus seyn.

8. Es soll auch bey dem Orden seyn ein Dechant oder Guardian mit zwölff Priestern/ desgleichen etliche Chor-Schüler und andere Geistliche/damit sie singen und GOtt den HErrn bitten/ daß er dem Obristen/ allen lebendigen und todten Rittern/ und allen Christgläubigen wolle gnädig seyn/ die sollen in den untern Stühlen sitzen.

9. Mehr sollen dabey seyn fünff Amtmänner/ nemlich der Prælat, der Cantzler/ der Registrator/ der Herold/ so genannt soll werden Garter/ und ein Amtmann über die Wapen/ genannt Verganara, die sollen zu dem Orden schweren/und in dessen Rath aufgenommen werden.

10. Zwölff arme Ritter sollen erwehlet werden/ die sich sonst nicht mögen ernehren/ damit sie also zur Ehre GOttes und des Ritters St. Georgen unterhalten werden. Diese Wahl stehet dem Obristen zu.

11. Ein

11. Ein ieder Ritter soll einen Ordens-Mantel im Collegio lassen/ damit er zu ieder vorfallender Gelegenheit/ und so offt es von nöthen denselben gebrauchen möge/ und dasjenige verrichten/ was von dem Obristen im Capitul beschlossen wird/ dann derselbe mit der Ritter Bewilligung an ieden Ort/ und zu ieder Zeit mag Tagleistung halten/ in welchen von Ordens-Sachen gehandelt wird.

12. So ein Ritter zwo Meil nahend bey der Burg vorüber reiset/ soll er dem Ort zu Ehren vollends hinein kommen/ es wäre dann/ daß ihn erhebliche Ursachen daran verhinderten/ soll seinen Ordens-Mantel zuvor um sich nehmen/ ehe er in die Capell gehet/ und ohne denselben nicht hinein gehen/ die Priester sollen ihn mit Andacht darführen/ so es frühe ist/ soll er GOtt und St. Georgen zu Ehren bey dem Amt bleiben/ ist es Nachmittage/ so soll er allen Christgläubigen Seelen zu lieb das De profundis singen lassen.

13. So einer aus der Ritterschafft mit Tod abgehet/ soll der Obrist oder sein Statthalter/ so er dessen innen wird/ allen andern Mit-Rittern/ so in Engelland seyn/ das zu wissen thun/ damit sie an einen bestimm-

stimmten Ort innerhalb 6. Wochen zusammen kommen. Dieselbigen/ so sie sammt dem Obristen beysammen/ oder aufs wenigst ihrer 6. soll ein ieder aus ihnen ernennen 9. die allertapfferſten und redlichsten Ritter/ so er kennet/ die da dem Obristen unterthan/ und nicht zuwider sind/nemlich 3. Hertzogen/ 3. Marggrafen oder auch höhers Standes/3. Freyherren/ 3. Pannerherren/ 3. Baccellieri; diese Namen soll der Bischoff von Vincestre, als Obrister Prälat/ oder in seinem Abwesen der Dechant oder der Registrator/ der der älteste Ritter aufmercken/ und die Verzeichniß dem Obristen oder seinem Statthalter weisen/ der erwehlt den jenigen/so am meisten Stimmen hat/oder der ihn bedünckt/ daß ihme der Orden am besten wird anstehen/ und der Cron/ auch Königreich/am nützlichsten sey.

14. Dem Ritter/so an des Verstorbenen statt erwehlet/soll von Stund an/ nach der Wahl/der Ordens-Habit und Merckzeichen zugestellet werden/ darauf sollen ihn 2. Ritter/ samt andern Adels-Personen führen/ da die Amtleute zugegen seyn. Ein Ritter oder Herold soll ihm den Mantel/ vortragen/der soll ihm ehe nicht angelegt

gelegt werden/ er wolle sich denn ietzt im Stuhl niedersetzen/ nach diesem empfängt er im Capitul vom Obristen oder seinem Statthalter das Hals-Band/ und also ist er gar im Orden. Die grossen Potentaten seynd hie ausgenommen/ die mögen den gantzen Habit im Capitul empfangen. Stirbt einer/ ehe er den Habit empfangen/ so wird er nicht unter die Ritter gezehlet. So der Erwehlte nicht kommt/ innerhalb eines Jahres/ nachdem er den Hosenbändel empfangen/ und er in Engelland wohnet/ und nicht gnugsam Entschuldigung hat/ dessẽ Wahl sol auch nicht gelten/ und man soll einen andern erwehlen/ sein Panier/ Helm und Schwerdt soll in der Burg auf seinem Stuhl nicht aufgemacht werden/ er komme denn zuvor/ kommt er in bestimmter Zeit nicht/ soll man sein Wapen hinweg aus dem Chor thun/ das übrige fällt dem Orden heim.

15. So ein Hertzog/ oder Marggraf/ oder ein anderer geringers Standes stirbt/ der/ so in seine statt erwehlet wird/ er sey/ wes Standes er wolle/ soll in seinen Stuhl sitzen/ und gar in keinen andern/ es sey denn/ daß er sonderliche Erlaubniß habe vom Obristen/ schrifftlich/ unter seinem und des Ordens

Pittschafft. Doch seynd ausgenommen Kayser/ König und Printzen/ die sollen die nechsten Stühle beym Obristen/ihrem Stand gemäß/ inhaben. Sonst soll ein Hertzog in des untersten/ der unterste in des Hertzogen statt sitzen.

16. So ein Platz ledig wird/ mag der Obrist seines Gefallens andere Ritter an dieselbige stätt/ und höher/ als sie zuvor waren/ setzen. Es mag auch der Obrist sein lebenlang einmal/ eine allgemeine Veränderung aller Sitz machen/ nach seinem Wohlgefallen/ doch seynd ausgenommen Kayser/ König/Printzen und Hertzogen/ die bleiben allezeit in ihrer stätt/ es wäre denn/ daß man sie höher setzet. Und in solcher Veränderung soll man betrachten das Lob und Verdienst der Ritter/ auch die lange Zeit/ in welcher jeder im Orden gewesen. Nach demselben sollen sie im Stehen und Gehen/ so offt sie den Ordens-Mantel antragen/ ihren Platz behalten/ und das nach ihrem Sitz und nicht nach ihrer Hoheit.

17. Jeder Ritter innerhalb eines Jahres/ nachdem er in den Orden kommen/ soll sein Wapen mit aller Zugehör/ auf ein Schild/ von was Metall er will/ machen lassen/ die-

sen soll man über seinen Stuhl hängen/ doch sollen dieselben nicht gar zu groß seyn/ aber die Ausländer mögens machen/wie sie wollen.

18. Ein ieder Ritter soll im ersten Antritt geben eine gewisse Summa Geldes/ zu Unterhaltung der geistlichen und armen Ritter/ so allda wohnen/ wie dann auch zu Allmosen. Und nemlich der Obriste 40. Marck/ ein Fremder König ein Pfund/ ein Printz eine Marck/ ieder Hertzog 10. Pfund/ ieder Marggraf 8. Pfund/ 6. Schilling und 8. Pfennig/ ein Frey- oder Pannerherr 100. Schilling/ was niedriges Standes ist/ 5. Marck/ man soll auch ihre Pannier/ Schwerdt und Helm nicht auf ihren Stühlen aufmachen/ sie haben denn zuvor ermeldete Summam erleget. Der Obriste soll für den frembden Erwehlten bezahlen/ so er abwesend.

19. Kein Ritter mag damals/wenn er erwehlet wird/ einen Anwald schicken/ er sey denn ein Ausländer/oder sey in des Obristen Geschäfften oder mit seinem Erlaubniß ausserhalb Engelland.

20. Ein ieder angehender Ritter soll angeloben und schweren/ daß er diese folgende

Arti

Articul getreulich/und nach euserstem Vermögen/ wolle halten/ nemlich/ daß er/ so viel ihm möglich/sein Lebenlang und so lang er im Orden ist/ wolle helffen schützen/ schirmen und vertheidigen des Obristen Ehr/ Würde/ Ansehen und Gerechtigkeit.

21. Daß er nach Möglichkeit sich befleißige alles desjenigen / was da dient zur Aufnehmung und Nutzen des Ordens; da er auch innen würde/ daß denselben was zu wieder unterstanden oder gedacht wird/ soll er sich mit aller Macht dawider setzen/ und den Orden/ auf das beste er kan/ helffen schützen.

22. Daß er wohl und getreulich alle Satzungen und Articul dieses Ordens halte/ und hierauf in des Obristen Hand angelobe und zusage/ daß er ohne allen Verzug und Gefährde demselben wolle nachkommen/ alsdeñ rühret er das Creutz an und küst es.

23. Nach diesem soll er mit Ehrerbietung den Hosenbändel empfangen/ den ihm der Obriste um den lincken Schenckel binde/ mit diesen Worten; Herr/ die Edle Gesellschafft des Garter-Ordens hat euch zu einem Freund und Mit-Bruder aufgenommen/ dessen zu einem Wahrzeichen schenckt sie euch diesen gegenwärtigen Hosenbändel / GOtt

verleihe/ daß ihr ihn empfahet/ und traget/ von nun an zu seinem Lob und Ehre/ auch zu Wohlstand und Erhöhung dieses löblichen Ordens/ und euer selbst.

24. Im Fall der Obriste ausserhalb des Landes/ also daß er nicht selbst dabey könne seyn/ mag er dessen durch Schreiben Gewalt geben/ ihrer 2. oder mehren/ aus dem Orden/ daß sie es an seiner Statt verrichten.

25. Man soll ein gemein Siegel/ Wapen oder Pittschafft des Ordens machen lassen/ dasselbe soll der Cantzler/ oder welcher Ritter vom Obristen dazu ernennet wird/ bewahren und da derselbe 20. Meilen vom Obristen zu verreisen hat/ soll er ihm/ oder welchen der Obriste will/ das Siegel zustellen/ damit dasselbige ieder Zeit um den Obristen sey/ so lange er im Königreich ist/ da er aber ausser Landes/ ist es gnug/ daß er mit dem Pittschafft oder Signet alles dasjenige/ was den Orden betrifft/ bekräfftige.

26. Ein ieder Ritter soll haben die Articul des Ordens/ die sollen von dem Registrator collationirt/ und mit seiner Hand unterzeichnet/ und mit des Ordens Siegel verpitschirt seyn/ und so der Ritter will ein Wapen in das Buch lassen machen/ soll es des Ordens Herold

Herold angeben/ wie es gehört/ das Original soll gleichfalls auch unterzeichnet und verpitschirt seyn/ und stets in der Rent-Cammer aufgehalten werden.

27. Stirbt ein Ritter/ sollen seine Erben das Articul-Buch innerhalb 3. Monaten wiederschicken/ welches dem Guardian/ oder dem Registrator soll aufzubehalten zugestellet werden.

28. Kein Ritter soll mit dem andern kämpffen/ es sey denn in des Obristen Krieg/ oder in seiner billigen Sache. Und im Fall/ daß einer von einem Herrn aufgehalten wird/ damit er sein Recht sol handhaben/ und aber der Gegentheil gleichfalls einen Ritter des Ordens bekäme zu Schutz seiner Sachen/ alsdenn mag der Ritter mit nichten ferner aufgehalten werden/ sondern soll sich entschuldigen/ weil sein Bruder der andern Parthey beystehet/ und dieses soll ein ieder thun/ damit er dieses Kampffs entlassen werde. Da der aufgehaltene nicht wüste/ daß seiner Mit-Ritter einer der andern Parthey beystehet/ so bald ers doch erfähret/ soll er sich gegen seinen Herrn entschuldigen und die Klage fallen lassen.

29. Damit die Ritter ein Merckzeichen

ihres Ordens haben/ so hat der Obrist mit Bewilligung der gantzen Ritterschafft geordnet/ daß ein ieder Ritter solle öffentlich um den Hals tragen ein gülden Halsband/ das soll im Gewicht haben 30. Untz/ und nicht mehr/ geformirt/ wie ein Hosenbändel/ in viel Stücken/ zwischen welchen soll nach der Ordnung seyn eine doppelte Rose/ roth und weiß/ aussen mit weissen Blättern / innen mit rothen / in der Mitten eine bey der andern/ daran soll hangen St. Georgen Bildniß/ solches Halsband soll der Obrist/ seine Nachkommen/ und die gantze löbliche Ritterschaft samt und sonderlich tragen/ und insonderheit in den vornehmsten Festen des Jahres/ an den andern Tagen sollen sie tragen ein kleines güldenes Kettlein/ und St. Georgen Bildniß daran / ausgenommen im Krieg/ Schwachheiten/ langen Reisen ; denn damals mögen sie das Bildniß oder Meday an einer seidenen Schnur tragen. Man mag auch/ da es von nöthen/ das Halsband bey dem Goldschmied machen lassen/ doch daß es nicht köstlicher mit Edelgestein/ oder andern gemacht werde: ausgenommen die Bildniß und den Halsbändel / die mögen nach iedes Ritters Gefallen gezieret und geschmücket wer-

werden. Es soll auch gemeldtes Halsband/ es sey für eine Noth verhanden/ wie da wolle weder verkaufft / versetzt / verschenckt noch entfremdet werden.

Dieses sind also die Statuta gegenwärtigen Ordens/ weil aber in demselben vieles nach dem Pabstthum schmecket/ als ist zu wissen/ daß solches/ seit dem die Reformation in Engelland vorgegangen/ geändert worden.

Was sonderlich den Patron dieses Ordens anlanget/so ist derselbe/ wie schon gesagt/ der H.Georgius, dem zu Ehren bey Stifftung dieses Ordens/die Capelle zu Windsor gewidmet/und ein Tag im Jahre zu feyern/ sonderlich von diesen Rittern verordnet worden. Dieser George soll ein Märtyrer gewesen/ und in der 9ten grossen Verfolgung unter dem Kayser Diocletiano A. 290. in der Stadt Rama oder Ramel im gelobten Lande/ umkommen seyn. Sein Name wurde alsbald in der Orient- und Occidentalischen Kirche berühmt/ man wiedmete ihm viel Kirchen und Brüderschafften und that ihm/ zur Zeit des heiligen Krieges/ viel Gelübden. In der Orientalischen Kirche nennete man ihn sonderlich den Sieghafften. zu Venedig ist dem H. Georgio die vornehmste

ste Kirche der Griechen gewidmet/ anders von diesem Heiligen zu geschweigen/ welches weitläufftig zu lesen beym Seldeno de Titulis Honorum Part. 2. p. 550. &c. König Eduardus VI. in Engelland wolte diesen Orden in vielen Stücken ändern/ und den Ritter St. Georgen gar abschaffen/ statt dessen aber etwas anders einführen/ wiewohl dieses Vorhaben wegen frühzeitigen Absterbens gedachten Königes nicht zu Stande kommen. Wer von diesem Orden noch weiter Nachricht verlanget/ der lese über bereits angeführte Autores des Herrn D. Thülemarii Disputation de Ordine Equitum S. Georgii & Periscelidis cœruleæ in Anglia.

Die XV. Frage.

Was es mit dem Orden des güldenen Vliesses vor eine Bewandnis habe?

Dieser Orden hat unterschiedliche Namen/ Lateinisch heist er Ordo Aurei Velleris, Frantzösisch l'Ordre de la Toison d'or, Italienisch l'Ordine del Tosone, teutsch der Orden des güldenen Fliesses/ oder Vliesses/ Vellis oder Velles/ ingleichen der Orden

den des güldenen Schäppers oder güldenen Lämleins von Burgundi. Der Stiffter dieses Ordens war Philippus Bonus oder III. Hertzog von Burgund und der Niederlande Caroli Audacis Vater; solche Stifftung geschahe zu Brügge Ao. 1429. andere sagen 1430. den 10. Januar. als gedachter Philippus mit der Portugesischen Princeßin Isabella Beylager hielt. Waremundus ab Ehrenberg sagt Lib. 1. de fœderibus Cap. 4. n. 14. dieser Orden habe A. 1477. seinen Ursprung bekommen; Wenn aber dieses wahr wäre/ müste man sagen/ daß er auch die bereits verstorbenen Ritter in diesen Orden aufgenommen habe. Albinus in seiner Meißnischen „ Chronicke tit. 18. p. 464. hat hievon noch an- „ dere Gedancken indem er schreibet: Joan- „ nes Nivernensis, des Königs in Franckreich „ Caroli VI. Vetter/ welcher darnach Hertzog „ in Burgund worden ist/ ist dieses Ordens „ Autor. Dieser/ als er vom Türckischen Kay- „ ser Bajazethe im Jahr 1395. samt andern „ Herren war gefangen/ und von Jacobo „ Fürsten zu Mytilene gelöset worden/ soll er „ nach seiner Wiederkunfft diese Gesellschafft „ angerichtet haben/ welche eine Kette tragen „ von güldenen Feuereisen und Feuersteinen „

„zusammen gesetzt/ daran unten ein gülden
„Vließ/ in Gestalt eines Schäfeleins han-
„get/ und soll solches gethan haben zur ewi-
„gen Gedächtniß/ daß er an denselben Or-
„tern/ da das güldene Vließ von Jasone ge-
„hohlet worden/ im Gefängniß gewesen/ und
„St. Andreas der Apostel geprediget/ der-
„wegen auch allwege zwey Feuereisen gegen
„einen Feuerstein gekehret seynd/ welche ei-
„ne Form St. Andreas Creutz machen. Item
„zu Erinnerung eines Astrologi Weissa-
„gung/ so ihm für dem Kriege geschehen war/
„welcher gesagt/ daß derjenige Fürst den
„Türcken überwinden würde/ der Feuer im
„Hertzen trüge.

Diese Meynung des Albini aber will niemand annehmen und also wird auch die von ihm angeführte Ursach und Gelegenheit wenig gelten. Demnach bleibet es dabey/ daß besagter Hertzog Philippus Bonus diesen Orden gestifftet/ von selbigem kam er auf dessen Sohn Carolum Audacem Hertzog von Burgund/ von diesem durch dessen eintzige Erbin Mariam, so Kayser Maximilianum I. geheyrathet/ auf die Oesterreicher/ von diesen durch die Vermählung Philippi gedachten Maximiliani Sohns mit Johanna Fer-

dinandi und Isabellæ, Könige von Castilien und Aragonien/ Tochter/ auf die Spanier und nachmals an Carolum V. Römischen Kayser/ König von Spanien und Hertzog von Burgund/ von ihm auf seinen Sohn Philippum II. und so ferne auf die rechtmäßigen Könige von Spanien/ als Hertzoge von Burgund.

Die Ursache/ welche Philippum Bonum bewogen / diesen Orden aufzurichten/ wird auch mancherley Art erzehlet: Einige sprechen/er habe damit auf die Historie vom Gideon gezielet/ von welchem im Buch der Richter im 6ten Capitul im 36sten und folgenden Versen gemeldet wird/ daß er allerhand Proben mit einem Velle vorgenommen. Andere sagen/mit dem Petro à S. Juliano in Origin. Burgund. Cap. 21. Philippus habe mit diesem Velle die Fruchtbarkeit seines Landes zu verstehen geben wollen/ daß es nemlich ein recht güldenes Vell sey und des Jasons weit übertreffe; es stecke auch in dem Worte Jason ein sonderliches Geheimniß/ und bedeute ein iedweder Buchstabe davon einen gewissen Monat/ in welchem die Erde die Nahrung aller Thiere hervor brächte. Diese Monate wären nach Anweisung des

Na-

Namens Jasons diese: Julius, Augustus, September, October und November. Und wenn man die Worte betrachtet/ welche vor die Articul dieses Ordens gesetzet seyn/ so siehet man daraus/ daß solcher Orden bloß von dem güldenen Vließ des Jasons sey genennet worden. Was aber die Fabel von dem güldenen Vließ/ welches Jason aus Colchis soll weggeholet haben/ anlanget/ ist bekant/ und mag ich hier davon keine weitläufftige Dicentes machẽ.

Fauyn in seiner Histoire de Navarre Lib. 10. p. 557 sagt; Dieser Orden sey deßwegen eingesetzet und von dem güldenen Vließ benahmet worden/ weil Hertzogs Philippi Boni gröstes Einkommen in der Flandrischen Wolle bestanden. Noch andere sagen/ es sey solches einem schlechten Mädgen zu Ehren geschehen/ welches einen mit Lammes-Fellen gefütterten Rock getragen/ und von Philippo Bono inniglich geliebet worden. Von diesem Mägdgen schreiben auch einige/ sie sey rothhärig gewesen/ und als einsten Philippns sie besuchet/ hätte er auf ihrem Schleyer ein Büschgen roth Haar gefunden/ welches er mit sonderbarem Fleiß zusammen gelesen und aufgehoben; als nun seine Hof-Cavaliers öffters gegen den Printz ihren Spaß darüber gehabt/ habe er/ dieses

Büschgen Haar edel und berühmt zu machen / den Orden des güldenen Vließes gestifftet. Diese Erzehlung aber siehet ziemlich fabelhafftig aus. Am besten urtheilen wohl diejenigen/(ob man gleich die ersten Ursachen auch kan pasiren lassen) welche sprechen die Beförderung des Christlichen Glaubens und die Befreyung der von den Türcken eroberten Länder sey das Absehen dieser Stifftung gewesen. Daher waren auch damals nachgesetzte zwey Frantzösische Verse im Gebrauch:

Pour maintenir l'Eglise, qui est de Dieu maison,
J'ai mis sus le noble ordre, qu'on nomme la Toison.

Die Ordens-Kette/ welche die Ritter an den hohen Fest-Tagen tragen/ bestehet Wechsels-Weise in gantz güldenen Feuer-Steinen und Feuer-Eisen/ die denn einander berührend gleichsam Funcken aufschlagen/ unten aber hangt das güldene Vließ/ oder ein güldenes Lämgen/ wobey sonst die Worte stunden: Pretium non vile laborum. Eine herrliche Belohnung der Mühe. Gollut in seinen Memoires Historiques de la Republique Sequanoise Lib. 10. cap. 63. p. 726. hält davor / daß diese

Feuer-Eisen anfangs zwey B. gewesen/ und die zwey Burgundien/ nemlich das Hertzogthum und die Grafschafft/ angedeutet.

Der Patron dieses Ordens ist St. Andreas/ welchen die Burgundier vor ihren Schutz-Herrn halten: Als dahero Ao. 1688 der Printz de la Tour und Tassis diesen Orden zu Rurmund empfieng/ præsentirte sich unter andern hinter dem Altar in der Ferne eine Wolcke/ in welcher der H. Andreas/ das güldene Bließ in Händen habend/ herunter gefahren kam/ unter dessen Füssen man diese Schrifft lesen konte; BeatVs AnDreas ApostoLVs, eqVItVM aVreI VeLLeris PatronVs, wie die Leipziger Relationes Continuat. 28. p. 76. de Ann. 1688. berichten.

Der König in Spanien/ der/ als Hertzog von Burgund/ Præses dieses Ordens ist/ pfleget am Tage des H. Andreä mit diesen Rittern zu Mittage zu speisen.

Die Anzahl solcher Ritter war anfangs 25. hernach wurde sie biß auf 31. endlich von Carolo V. biß auf 51. erhöhet/ wiewohl zuweilen ihrer noch mehr gewesen seyn. Die Statuta dieses Ordens/ welche Philippus Bonus An. 1431. in einer Ritter-Versammlung gegeben/ sind folgende:

1. Die

1. Die Anzahl der Ritter dieses Ordens mag gereichen biß auf ein und dreißig: und sollen dieselben nicht allein eines guten Adelichen Stammes und Herkommens/ sondern auch wohl verdient und ohne Tadel ihrer Ehren seyn. Ihr obristes Haupt sey allwege ein rechter natürlicher Hertzog zu Burgund.

2. Ein ieder/ den man in diesen Orden will annehmen/ soll sich aller andern Ritter-Orden enteusern/die er sonst bey Fürsten oder Gesellschafften hätte. Doch sollen Kayser/ König und Hertzogen hievon ausgenommen seyn/ welchen erlaubt ist/ anderer Ritterschafften Zeichen zu führen/ so fern sie doch derselben Obristen seynd.

3. Der Obrist dieses Ordens hat allein Macht/die Ketten des güldnen Fließ zu gebē/ welche er und ein ieder Ritter öffentlich alle Tage soll tragen; Wer solches unterläst/soll um 4. Schilling zum Gottesdienst/ und wiederum so viel zum Allmosen/gestrafft werden. In Kriegsläufften oder sonst in hochwichtigen Geschäfften mag er das gülden Lämmlein allein tragen/ ohn die Ketten/ welche so sie etwan bräche/ wird ihm zugelassen/ daß er sie beym Goldschmied wiederum darf machen lassen/ wie auch/ daß er sie in Reisen/

Schwach-

Schwachheit und Gefahren/ mag unterlassen zu tragen: aber es wird ihm gar nicht erlaubt/ dieselbe schwerer an Gold oder köstlicher am Schmuck/ Edelgesteinen oder Arbeit zu machen/ vielweniger dieselbe zu verkauffen/ zu verpfänden oder sonst in andere Wege von sich zu entfrembden. NB. Dieser Articul ist anno 1516. von Carolo, hernach dem fünfften dieses Namens Kayser/ geändert worden. Denn er ihnen erlaubet/ das Fließ täglich an einem Seiden-Faden zu tragen: aber die Ketten zu tragen/ werden diese Tage bestimmet. Weihenacht/ Ostern/ Pfingsten/ alle unsere Frauen-Täge/ Neu-Jahr/ Auffarth/ GOttes Leichnams-Tag/ aller Heiligen Tag/ drey Könige Tage/ St. Andreas Tag/ als des Hauses Burgund und des Ordens Patronen. Wenn man eines Ritters Begängnis/ oder eine Tag-Leistung hält/ oder der Obrist frembde Bothschafften verhöret und beurlaubet. Welcher es des Tages nicht trüge/ soll zween Schilling zum Gottesdienst und zween Schilling zum Allmosen geben. Doch sollen Kayser/ Könige und die Hertzogen/ so dem Obristen nicht unterthan/ hiervon ausgenommen seyn.

4. Es soll ein ieder/ so zum Ritter angenommen wird/ gleich am Anfang angeloben/ daß er dem Obristen und der gantzen Ritterschafft/ iederzeit wolle treu und hold seyn/ und so viel an ihm ist/ sich nach Möglichkeit befleißigen/ ihren Frommen/ und was ihnen zu Ehren gereichen mag/ zu fördern/ und hergegen alle Schand und Schaden zu wenden. Wo er auch hörete/ daß man einen aus den Rittern in desselben Abwesenheit/ etwas zu Unehren nachredet/ soll er verbunden seyn/ ihn zu verthädigen/ und im Fall der/ so geschmähet hat/ nicht ablassen wolt/ dem Beleidigten Ritter solches anzuzeigen.

5. Er soll auch verbunden seyn/ dem Obristen des Ordens/ samt desselben Lehen-Leuten/ im Fall sie vom Feind angegriffen würden/ mit gewehrter Hand beyzustehen. Da auch der Obrist Krieg führet/ es sey gleich zu Erhaltung Land und Leute/ als sonsten zu gutem der Christlichen Kirchen/ soll er mit ziehen; Wo er aber ihme nicht kan persönlich beywohnen/ soll er auf eigene Unkosten einen andern an seiner statt halten/ doch zuvor die Ursach seiner Abwesenheit dem Obristen zu wissen thun.

6. Gemeldter Obriste soll niemals ohne Vorwissen und Bewilligung des mehresten Theils der Ritterschafft einigen wichtigen Krieg anheben/ es seynd denn die Sachen dergestalt beschaffen/ daß es in Still und Eyl müste zugehen/also/daß es gefährlich/solches vielen anzuzeigen.

7. Welche Ritter ihres Obristen Lehen-Leute seyn/ können ohne sein Vorwissen keinem andern Herrn im Kriege dienen/ noch einige ferne Reise thun. Da sie aber auch von andern Herren belehnet/ mögen sie denselben ihren Lehen-Herren/ eben dergestalt dienen/ als sie zuvor gethan/ehe sie in den Orden kommen. Welche aber nicht des Obristen Lehen-Leute/da sie ihm nur solches schrifftlich kund thun/ mögen sie ihres Gefallens/ andern Herren im Krieg zuziehen/ oder weite Reisen fürnehmen.

8. Da zwischen den Rittern sich ein solcher Widerwill zutrüge/ daß sie denselben mit der Wehr wolten austragen/ soll der Obrist den Handel vor den gantzen Orden kommen lassen/ und beyden Partheyen auferlegen vor demselben zu erscheinen/ und den gantzen Spahn ihm zu übergeben. Da aber die streitige Personen nicht leiblich erscheinen möch-

möchten/ sollen sie doch ihre vollmächtige Anwalt an ihrer statt schicken.

9. Da einem aus dem Orden eine Unbilligkeit oder Gewalt zugefügt würde/ sollen die andern Ritter alle solche zu rächen/ und ihn vor fernerm Uberlast zu schützen/ schuldig seyn.

10. Da ein Ritter/ so nicht des Obristen Lehenmann/ einem andern Widerdruß bewiese/ soll die beleidigte Person dem Obristen solches klagen/ der soll samt dem gantzen Orden allen Fleiß anwenden/ damit dem Beleidigten gnugsame Erstattung beschehe/ und der so ihn beleidigt/ wo er sich nicht wolt weisẽ lassen/ mit Gewalt zur Wiederkehrung gebracht werden. Gleichfals soll auch der Obrist seine Ritter dahin halten/ daß sie ihm und dem Orden alle Ansprach heimstellen.

11. Im Fall es sich begebe/ daß der Obrist Krieg führete wider einen Fürsten/ der einen Lehen-Mann oder Unterthan in diesem Orden hätte/ oder wider eines Ritters Vaterland/ so mag der Ritter/ ohne Verletzung seiner Ehren/ und ohn alle Entgeltniß/ den Seinen zu Hülffe kommen. Wo aber hergegen ein Fürst dessen Unterthan einer oder mehr Ritter wären/ einen Krieg wider den

Obristen oder die Seinigen anfienge/ soll sich der Ritter/ so viel Ehren halben möglich/ von solchem Kriege abziehen/ in Betrachtung dieser Brüderschafft. Da aber je derselbe Fürst keine Entschuldigung wolte annehmen/ sondern ihn zu der Reise tränge/ mag er ohne alle Entgeltniß ziehen / doch so fern dieser Fürst in eigner Person zeucht / und der Ritter es zuvor schrifftlich / unter seinem Pittschafft/ den Obristen des Ordens erinnert.

12. Wenn ein Ritter des Ordens einem frembden Fürsten dienet/ und es sich zutrüge/ daß ein ander Ritter des Ordens gefangen wird/ soll er sich aufs höchste befleissen/ ihm sein Leben zu fristen / und darvon zu helffen. Da er ihn aber selber fienge / soll er ihn ohne Ranzion wieder ledig lassen / es wäre denn/ daß sein Feld-Herr gefangen wäre/ und mit diesem Bedinge soll ein Ritter dem frembden Fürsten dienen/ und ihms zuvor anzeigen. Wo aber derselbe Fürst in solche Beding nicht wolte willigen / soll der Ritter nicht ziehen/ oder seinen Abzug im Felde begehren.

13. Welcher einmal in diesen Orden aufgenommen ist/ der mag sein gantzes Lebenlang des Ordens Freyheiten vollkommentlich geniessen: sie mögen ihm auch nicht wie-

der

der genommen werden/ er begehe denn so ein böses Stück/darmit er den Orden möge verwircken / welches auf dreyerley folgende Weise kan beschehen:

14. Wo er der Ketzerey überzeigt wird/ so soll er alsdenn auch öffentlich gestrafft werdē.

15. Wo vor Gericht auf ihn dargethan wird/daß er verrätherisch gehandelt.

16. Gleichfalls so er überwiesen/daß er in einer Schlacht unter fliegendem Fähnlein Feldflüchtig worden/und seinen Feld-Herrn/ oder dem er gedienet/ verlassen hätte. Und ein ieder/ so dieser dreyen Stück eines begangen/ und dessen vor Gericht überzeuget worden/soll von dem Obristen und allen Rittern/ oder aufs wenigst dem mehrern Theil derselben/ aus dem Orden getrieben und entsetzet werden. Doch soll man ihn vor lassen zur Verantwortung kommen/ und ihn auf gewisse Zeit zu erscheinen fürfordern. Erscheinet er nun nicht/ soll er abwesend einen Weg als den andern/ verurtheilet werden. Und also soll es gehalten werden/ da auch andere grosse Ubelthaten von einem Ritter begangen würden. Wenn sich aber ein Ritter beklagt/ es sey ihm vom Obristen Gewalt und Unrecht geschehen/ ist der Handel wichtig/ so

wird ihm vergönnet/ daß er das gülden Flüß möge auffkünden/doch daß er zuvor seine Klage rechtmäßig ausführe/ und ihm von dem mehrern Theil der Ritterschafft das Recht zugesprochen werde. So mag auch sonst keiner aus dem Orden treten/ er habe denn zuvor dem Obristen und der gantzen Ritterschafft gnugsame Ursachen/ warum er solches befugt/ dargethan/ und daß dieselben von dem grösten Theil approbiret und gebilligt seyn.

17. Allerley Unruhe so wegen der Præcedenz untern Rittern möchten fürlauffen/ zu vermeiden/ soll im Reiten/ Gehen/ Sitzen/ in Kirchen/ in Rathschlägen/ in Versamlungen/ im nennen/ reden/ schreiben/ und in allen denen Sachen/ so den Orden betreffen/ und sonst nicht weiter/ derjenige Ritter/ so vor dem andern in Orden kommen/ den Vorzug haben. Da aber auf einen Tag ihrer mehr erwehlet worden/ soll der älter unter ihnen vorgehen. Jedoch sollen Kayser/ König und Hertzogen wegen ihrer Hoheit hie ausgenommen seyn und unter diesen auch der älter den Vorzug haben. Unter den übrigen Rittern soll man weder den Adel/ noch grosse Herrschafften und Reichthum ansehen/ sondern allein/ welcher vor den andern in Orden kommen.

18. Sol-

18. Solches ist nun gehalten worden in der ersten Wahl/ da 24. Ritter erwehlt/ und soll noch gehalten werden in nechster Ordens-Versammlung: wenn man die Anzahl der 40. ausserhalb des Obristen/ vollends ergänzen wird.

19. Es sollen in dem Orden seyn vier Amtleute: nemlichen ein Cantzler/ ein Rentmeister/ eine Secretari/ und ein Herold/ welchen man sonst nennet den Toson d'oro. Was dero Amt/ ist in eignen Büchern verzeichnet/ und sollen sie angeloben demselben unfehlbarlich nachzukommen/ auch alles dasjenige/ so vor dem Orden in geheim gehandelt wird/ verschwiegen zu halten.

20. Es ist auch Hertzog Philip der Obrist willens zu Divion in Burgund auf seine Unkosten eine Capelle in der Fürstlichen Kirche zu bauen/ und darein ein jährliches Einkommen zu stifften/ von welchem die Ritter/ so durch Unglück in Armuth geriethen/ möchten erhalten werden: samt etlichen Häusern zu ihrer Wohnung/ welche denn schon verbriefft.

21. Im Chor derselben Kirche soll des Obristen Stuhl aufgerichtet/ und allweg das Wapen desjenigen/ so im Amt nachfolget/ dahin

hin gesetzt werden/ desgleichen einem ieden Ritter sein Stuhl/ samt derselben und ihrer Nachkommen Wapen.

22. Alle Jahr soll der Orten auf St. Andreas Tag versammlet werden; Aber dieweil damals die Tage kurtz und gemeinlich böß Wetter/ ist dieser Articul von dem Stiffter wieder geändert worden/ und geordnet/ man soll alle drey Jahr einmal auf den andern Tag Maji die Versammlung halten. Doch soll dem Obristen vorbehalten seyn/ die Tag-Satzung zu kürtzen und zu verlängern/ nach seinem Wohlgefallen: mit dem Beding/ daß nicht weniger Zeit verlauffe/ denn ein Jahr/ zwischen einer und der andern Tag-Satzung. Hertzog Carl zu Burgund ordnet/ daß zu ieder Zeit und an einem ieden Ort/ der Obrist und seine Nachkommen eine Tag-Leistung mit dem Orden haben möge.

23. Und damit bey solchen Versammlungen die nothwendige Berathschlagung durch nichts verhindert werden möge/ soll der Obrist oder der andern Ritter einer/ im Fall er dem Tage nicht könte persönlich beywohnen/ einen der gegenwärtigen schrifftlich zu vollmächtigen Anwalt setzen/ der seine Statt vertrete/ in seinem Stuhl sitze/ für ihn antworte/ ihn entschuldige und in Summa al-

les

les das thue/was er thäte/da er selber gegenwärtig wäre: Da er fällig wird/ soll er die Straff aufnehmen / und dem abwesenden Ritter solches von Stund an durch Schreiben zuwissen thun.

24. Auf den ersten Maji sollen die Ritter alle an dem bestimmten Ort und bey Zeit/in des Obristen Gemach zusammen kommen/ und ihn in die Vesper begleiten.

25. Sie sollen sammentlich also bekleidet seyn: Jeder soll eine lange Schaube antragen/von Scharlach/ an den Seiten biß auf die Erde hinab offen/ die Schlitz an beyden Seiten, und der Saum zurings um / sollen gestickt seyn mit einem Bräm/ wie Feuer-Eisen und Feuer-Stein / aus welcher viel Funcken stieben/ und darzwischen die gülden Lämmlein. Die Schauben sollen inwendig mit schönem Bech gefüttert seyn/ und sollen einen Kappenzipffel von Scharlach auf dem Haupt tragen: und in solcher Kleidung sollen ihre vier Amtleute ihnen vor/ sie aber in der Proceß hernach/ ie zween und zween mit einander/ in die Kirchen gehen. Diesen Articul hat Hertzog Carl im Jahr 1468. geändert/und geordnet/die Schauben sollen nur gemacht werden von Carmesin-At-

laß/ mit weissem Taffet unterfüttert/ und daß die Kapp und der Leibrock auch sollen also seyn/ohn alle Bräm.

26. An folgendem Tag/ welches ist das Fest/ sollen sie in dieser Ordnung zur Kirchen gehen/ieder ein Stück Goldes opffern/ welches auch die Anwälte an ihrer Herren statt thun sollen.

27. Denselben Tag sollen sie alle braune Klag-Kleider antragen/ und in obgemeldter Procession zur Kirchen gehen/alda die sieben Gezeit zu hören/und die andere Aemter/ zu lieb den abgestorbenen Rittern. Den folgenden Morgen sollen sie wieder zur Seel-Meß gehen/mit brennenden Kertzen/ da soll ihnen der Secretari die Namen/ Stammen und Herkommen der Abgestorbenen ordentlich ablesen/ darauf soll man das de profundis singen/sammt andern Gebeten.

28. Den folgenden Morgen mag sich ein ieder Ritter seines Gefallens kleiden/ und soll zu unser lieben Frauen Amt gehen.

29. Am fünfften Tag soll man zu Rath gehen in den Thum/in Stühlen/da die Chor-Herren sich versammlen/ oder wo es den Obristen für das beste ansehen wird. Die Wahl/ Besserung und Straffe soll geschehen in der Kir-

Kirchen/ da man die Meß gehalten/ und zu solchem sollen sie scharlachen Schauben tragen/ so wohl die Ritter/ als auch die Amt-Leute.

30. Ein ewig Stillschweigen alles desjenigen/ darvon man handelt/ soll ihnen auffgeleget werden/ und soll niemand zu Rath gehen/ denn die Ritter und der Abwesenden Anwälte: und wie nun alles anders/ also sonderlich sollen die Straffen gar heimlich und verschwiegen gehalten werden.

31. Und damit die Ritter alle desto mehr nach Ehr und Tugend trachten/ soll der Cantzler/ so bald sie beysammen/ eine Rede halten/ die zur Tugend anweise/ und von Lastern abmahne. Darauf soll er den letzten unter den Rittern heissen abtreten aus dem Rath/ biß man ihn wieder hinein ruffe.

32. Alsdenn soll man vom Obristen anfahen/ und nach und nach einen Ritter nach dem andern bey dem Eyd fragen/ ob ihren einer was gesehen/ gehört/ gemerckt/ oder von andern verstanden hätte/ daß er etwas begangen/ so dem Orden oder einigem Ritter möchte zu Nachtheil oder Schaden gerathen/ oder das der Stifftung des Ordens zuwider sey.

33. Und

33. Und so denn auf den Ritter/ der abgetreten/ durch gemeine Zeugniß/ aller oder des mehrern Theils/ bewiesen wird/ daß er wider den Orden was gehandelt/ (doch ausgenommen die drey obgemeldte Fälle/ von welcher wegen er gar soll verstossen werden) soll er wieder hinein gefordert/ und vom Obristen oder vom Cantzler an des Obristen statt/ vermahnet werden/ daß er sein Leben bessere und seine Ehre und guten Leumden in acht nehme/ auch seinem Stande sich gemäß verhalte ꝛc. und soll er die Straffe so ihm vom Orden/ oder vom mehrsten Theil desselben wird aufgelegt/ mit Gedult aufnehmen und tragen.

34. Und diese Weise soll man gebrauchen vom untersten an biß auf den Obristen/ welcher gleichfalls diesem Gesetze soll unterworffen seyn/ darum er denn auch abtreten soll/ damit ein ieder in seinem Abwesen/ desto freyer von ihme und seinem Leben möge reden.

35. So der Ritter was löbliches begangẽ oder unsträflich befanden worden/ soll ihm der Cantzler oder der Obrist/ oder wer an des Obristen statt vorhanden/ loben/ und ihn ferners zum guten/ und was dem Ritter stand wohl anstehet/ vermahnen.

36. Kä-

46. Käme in der Tag-Leistung vor/ daß ein Ritter den Orden gar verwirckt hätte/ soll ihm der Obrist oder iemand anders anzeigen/ daß er sich verthädige/ und wo er solches thun will/ so soll man ihn verhören. Wenn er aber vor der Tagleistung abwesend verklagt worden/ soll man ihn unter des Ordens-Siegel durch den Herolden/ oder sonst iemands tauglichen laden/ daß er sich purglere. Wo aber die Zeit zu kurtz wäre/ daß er nicht erscheinen möchte/ soll er Aufschub haben biß zur nechsten Versammlung. Ist er ungehorsam/ so wird er fällig.

37. Da ein solcher überzeugt/ daß er der dreyen obbemeldten Stücken eines begangen/ soll ihm verboten werden/ das güldene Flüß ferner zu tragen/ und soll ihm der Obrist unter des Ordens-Siegel dasselbe abkünden/ daß er vermöge des Eydes/ den er/ als er in den Orden kommen/ gethan/ dasselbige dem Rentmeister wieder zustelle.

38. Wenn er es nicht wolte wiedergeben/ so er des Obristen Unterthan ist/ soll er ihn in andere Wege dazu halten: ist er nicht unter ihm/ so berathschlage sich der Obriste mit dem Orden/ wie man es von ihm bringe.

39. Es ist auch geordnet/ daß so ein Ritter stirbt/ sollen seine Erben schuldig seyn/ inner-

nerhalb drey Monaten/ das güldene Flüß dem Rentmeister wieder zuzustellen / von dem sie denn hierüber sollen quittiret werden.

40. Da es sich begebe/ in Schlachten/ Scharmützeln und andern ehrlichen Thaten/ oder in Gefängniß / daß einer um das güldene Flüß oder die Ketten käme/so soll der Obrist in seinen Kosten ihme eine andere machen und geben. Wenn aber ein Ritter solche verwahrloset hätte/soll er in seinen Unkosten eine andere machen lassen/ und innerhalb 4. Monaten tragen.

41. So durch eines Ritters tödlichen Abgang ein Platz im Orden ledig wird / soll der Obrist und die andere Ritter/an seine statt eine andere tapffere Person erwehlen/ und in dieser Wahl/ wie auch sonst in andern Ordens-Geschäfften/ soll der Obrist nicht mehr als 2. Stimmen haben/ ausgenommen in Nachfolgenden Fällen.

42. Dieses ist die Weise neue Ritter zu erwehlen: So bald ein Platz durch einen Todes-Fall ledig worden/ soll der Herold oder Tosondoro dem Obristen solches zu wissen thun/derselbig soll von Stund an die abwesende Ritter dessen erinnern/ und sie auf nächste Tag-Leistung zu der Wahl beschei-

den:

den: oder/ wo die Zeit zu kurtz/ aufs längste auf die andere. Wäre es ihnen aber nicht gelegen/ sollen sie die Ursachen anzeigen/ warum sie nicht selber erscheinen/ und ihre Anwälte/ oder sonst ihre Wahl mit eigner Handschrifft und Pittschafft verfertiget/ schicken. König Philip in Hispanien/ Kayser Carls des V. Vater/ thut hierzu im Jahr 1505. so bald ein Ritter stirbt/ soll man für ihn 15. Messen halten und 15. Schilling Allmosen geben. Es sollen auch die 4. Amtleute/ so offt einer stirbt/ einem ieden Ritter solches zuschreiben und zu wissen thun.

43. So aber ein Platz ledig wird/ nicht durch Todsfall/ sondern dieweil der Ritter vom Orden abgeschafft/ soll in solchem Fall der Obrist daran sey/ daß ehe die Ritter ab dem Tag ziehen/ ein anderer erwehlet werde.

44. Und soll die Wahl allwegen geschehen/ so der Orden seine Tagleistung hat/ und ehe die Wahl an die Hand genommen wird/ soll der Secretari zuvor lesen/ was die abgestorbene Ritter für ehrliche Thaten gethan/ wie ihm dann dessen der Herold soll satten Bericht geben.

45. Ehe man zur Wahl greifft/ soll ein ieder Ritter und der Abwesenden Anwalt/ nach

dem

dem Obristen/ die Namen derjenigen/ so sie zu wehlen begehren/ dargeben/ darauf soll sie der Cantzler nach einander fragen/ ob unter den benamseten Personen eine sey/ so tadelhafftig und dieses Standes unwürdig. König Philip in Hispanien Kayser Carls des V. Vater/ setzt im 1500. Jahr/ man soll nicht ehe eines Leben nachforschen/ er sey denn zuvor zum Ritter erwehlt/ alsdenn soll man Nachfrage haben/ ob er der Ehren werth/ ehe er gar angenommen wird.

46. So das geschehen/ und ieder Ritter nach seinem Stand seinen Sitz eingenommen/ soll der Cantzler sie sammt und sonderlich vermahnen/ daß ein ieder seine Wahl gebe dem/ der ihm dieser Ehre würdig bedüncke/ und hierinn nicht ansehe/ weder Verwandschafft/ hohen Stammen/ noch einigen Nutzen und Genüß rc.

47. Auf diese Vermahnung des Cantzlers soll der Ritter/ so der nächste ist/ nach dem Obristen/ auffstehen/ für ihn treten/ und mit Ehrerbietung sich neigen/ ihm in die rechte Hand verheissen/ daß er also thun wolte/ wie der Cantzler ermahnet. Und also soll von den andern allen nach einander geschehen.

38. Nach

48. Nach diesem / vermahnet auch der Obrist den nächsten/ so bey ihm sitzt/daß er inmassen er erst angelobet/ denjenigen wolle helffen erwehlen/welchen er für den Würdigsten hält. Darauf steht derselbe alsbald auf/ und wirft mit Ehrerbietung ein Zettelein in eine Büchse/ in welchen des Ritters/den er erwehlt/ Namen geschrieben stehet/ und also thun die Ritter alle nach einander/zuletzt auch der Obrist.

49. Hernach nimmt der Cantzler ein Zettelein nach dem andern heraus/ welches ihm am ersten in die Hand wird/ thuts auf und lieset die Namen/ so darinn geschrieben. In derselben Ordnung schreibts der Secretari wieder auf. Alsdenn fragt man um/ welches Namen die Ritter am mehrsten zufallen: Da es sich begebe/ daß ihrer zween gleiche Stimmen hätten/ so hat der Obrist die dritte Stimme/ und welchem er beyfält/ der wird erwehlt. Da aber der Obrist sich dieser seiner Freyheit nicht will gebrauchen/ und keinem zufallen/ so zerreißt man die ersten Zettel/ und die Ritter/ so da sind/ schreiben neue Namen. Denn weil man nicht so viel Zeit mag haben/daß auch der Abwesenden Zettel einkommen/ also werden allein der Gegenwärti-

wärtigen das ander mal in die Büchsen geleget.

50. Den erwehlten schreibt der Secretari ein in das Protocoll, ist er weit von dannen/ so schicket ihm der Obrist den Herold/ oder sonst iemands tauglich/ und zeigt ihm die Wahl an/ mit Begehr/ er solle diese Ehre im guten aufnehmen. Man schickt ihm auch einen Articuls-Brieff/ damit er sich desto baß zu erinnern wisse/ was er thun wolle/ wird ihm auch ein Tag gesetzt/ an dem er vor dem Obristen erscheinen und ihm huldigen soll/ und das güldene Flüß samt der Ketten/ von ihm empfangen. Doch soll er gleichwohl dem Orden unterdessen Antwort geben.

51. Ist derselbige hohes Standes/ daß er persönlich nicht kan erscheinen/ mag ihm der Obrist das Flüß bey der ersten Bothschafft/ so ihm die Wahl verkündet/ zuschicken. Derselbige soll zu einem Zeichen/ daß ihm die Wahl gefällig/ die Ketten am Halß tragen/ auch den Obristen bey derselben Bothschafft schrifftlich erinnern / ob er in der nächsten Tags-Leistung/ oder wenn hernach/ sich wolle einstellen/seine Huldigung zu thun.

52. Wenn nun der Erwehlte komt/ seine Huldigung zu thun/ redet er den Obristen auf solche

solche Meynung an/ daß er/ alsbald er durch desselben Schreiben verständigt worden/ wie ihm und den andern Rittern also gefallen/ ihn zu so hohem und herrlichem Stande dieses Ordens zu erwehlen (deswegen er denn sich allezeit für hochgeehrt schätzen werde) mit höchster Unterthänigkeit/ als möglich/ die Wahl und ihr Gutbedüncken seinethalben mit sondern Freuden und danckbarem Gemüthe angenommen. Er sey auch deswegen ietzunder allhier erschienen/ sich auf das höchste zu bedancken/ wie er sich denn hieneben gegen der gantzen Ritterschafft erbieten thue/ daß er zu allem dem/ was er werde wissen/ zu Ehren und Nutzen dieses Ordens möge gereichen/ iederzeit bereit und geflissen seyn wolle. Hierauf antwortet ihm der Obrist in Beyseyn der Ritter/ so viel er damals mag zusammen bringen/ auf solche Form: Edler Herr/ als ich samt diesen Herren meinen Brüdern/ angesehen euer gutes Lob/ welches uns die Hoffnung gemacht/ daß ihr forthin dasselb nicht allein werdet erhalten/ sondern auch vermehren/ euch selbst und diesem gantzen Orden zu Lob und Ehre/ haben wir euch unter unsere Zahl genommen. Ist derwegen nun an dem/ daß ihr die Huldigung thut

und angelobt/ inmassen ich euch fürsagen werde/ daß ihr die Zeit euers Lebens/ oder so lang ihr in diesem Orden seyn werdet/ nach Möglichkeit unser und unser Nachkommen/ Stand und Hoheit wolt helffen schützen und erhalten.

53. Ihr werdet auch schweren/ daß ihr nach eurem besten Vermögen wolt des Ordens Nutzen fördern/ und seinen Schaden wenden/ auch mit nichten gedulden/ daß derselbige in einige Weise verkleinert werde.

54. Da es sich/ (da GOtt vor sey) zutrüge/ daß ihr Ubelthat halber den Orden verwirckt/ sollt ihr angeloben/ daß ihr dem Obristen/ oder dem Rentmeister/ innerhalb 3. Monaten die Ketten/ samt dem Flüß/ wieder wolt überliefern/ und keine dergleichen mehr tragen/ auch darum weder gegen dem Obristen/ noch einigem Ritter Neid und Haß tragen.

55. Um anders Verschulden solt ihr euch der Straffe nicht widrigen/ auch darinn weder den Obristen/ noch die andere Ritter/ hassen.

56. So offt des Ordens-Versamlung gehalten wird/ solt ihr entweder selber zugegen seyn/ oder aber an euer statt einen Anwalt

schicken/und dann alda dem Obristen/ seinen Nachkommen oder ihren Statthaltern/ in allen billichen und ehrlichen Sachen/ so unsern Orden betreffen/ Gehorsam leisten.

57. Ihr solt auch so viel immer möglich/ alle unsere Geboth und Satzungen ins Werck setzen/nicht weniger/ als ob ihr ietzund auf einen ieden Articul einen sonderlichen Eyd geschworen.

58. Hierauf soll der Ritter ja sprechen/ die Hand auf das H. Evangelium und Creutz legen/ den Eyd thun/ solches getreulich zu halten.

59. Alsdenn soll er nieder knien vor dem Obristen/der soll ihm die Ketten an den Hals legen/ und also selber/ oder durch einen andern zu ihm sprechen: Dieser Orden allhie nimt euch einhelliglich auf und an in seine Gemeine/ und zum Wahrzeichen ziert er hiemit euren Hals mit dieser Ketten. GOtt gebe/ daß ihr sie lange Zeit tragt/ zur Ehre GOttes/und der gantzen Christenheit/zu Erhöhung der Christlichen Kirchen/zu Nutz und Aufnehmung des Ordens/ und dann auch zu eurem selbst Lob und Ehr: im Namen des Vaters/ des Sohnes und des H. Geistes. Darauf sagt der Ritter/ Amen. Darnach

setzet er sich nieder/ komt der Ritter/ so am nächsten bey dem Obristen sitzet/ und führet ihn zum Obristen/ der umfäht und küsset ihn zum Zeichen der Liebe; Darnach küssen sie ihn alle der Ordnung nach.

60. Der Neu-Erwehlte/ da er nicht wolte den Orden annehmen/ soll der Obrist das die Ritterschafft berichten/ damit sie zu bestimmter Zeit/ auf obgeschriebene Weise/ einen andern erwehlen möge.

61. Mit demselben/ so auf ein neues erwehlet worden/ soll es in der Huldigung eben also gehalten werden/ wie mit denen/ so von Hertzog Philip dem guten am Anfang seynd erwehlet worden.

62. Ein ieder Ritter/ so in den Orden angenommen wird/ und das güldene Flüß empfangen/ soll 40. Ducaten in Gold/ oder so viel werths/ dem Rentmeister erlegen/ zum Gottesdienst: oder er mag selber so viel werth Gezierde an die Kirchen legen. Diesen Articul hat Anno 1500. Philippus König in Hispanien/ Kayser Caroli V. Vater/ zu Brüssel wieder eingestellet/ und den Rittern die 40. Ducaten zu erlegen nachgelassen.

63. Stirbt ein Ritter/ soll der Orden/ so bald er dessen berichtet/ dem Rentmeister

Geld schicken/ fünff Seelämter darum zu halten/ und fünff Schilling zum Allmosen. Dieses soll vom Rentmeister zu Dijon in der Fürstlichen Capellen ins Werck gesetzet werden.

64. Dem Herolden soll der Obrist Dienst-Geld geben/ jährlich 100. Ducaten/ und ein ieder Ritter zween Ducaten/und soll die Bezahlung allweg bey der Versammlung geschehen.

65. Stürbe der Obrist/und wäre sein Erbe oder Nachkommen/ der Kindheit halber/ noch nicht tauglich zum Obristen/soll man einen Ritter einhelliglich erwehlen / der sein Statthalter sey/ biß er zu seinen Jahren komt. Desgleichen soll man auch einen Statthalter erwehlen/da eine Tochter das Fürstenthum erbte/ biß sie verheyrath wird: Darnach soll Obrister seyn/ der die Tochter hat.

66. Es hat auch dieser Orden sein eigen Recht und desselben Proceß: Was an demselben ausgetragen oder geurtheilet wird/ das hat so viel Krafft/ als wenn es vor dem Obristen Hof-Gerichte wäre geschehen; mag auch durchaus keiner davon anderswohin appelliren: so mag weder der Obrist/ noch einiger Ritter/ für andere Gerichte citirt oder

geladen werden. v. Jacob. Meier in Annal. Flandriæ Lib. 16. Münsterus Lib. 3. Cosmogr. C. 224. p. 720. &c. Diese Statuta hat Pabst Eugenius IV. Anno 1433. und Leo X. Anno 1516. bekräfftiget.

Unter die Privilegia dieser Ritter gehöret über die Geistlichen Freyheiten folgendes: Sie sind von allen Zöllen frey/ haben bey allen Solennitäten den nächsten Platz nach ihrem Obristen/ dessen Bluts-Befreundten/ Anverwandten und Cantzler ausgenommen. Philippus IV. that hinzu/ daß sie sich in den Niederlanden in Gegenwart des Königes/ an den Tagen/ wenn sie ihre grosse Ordens-Kette trügen/ bedecken auch einen freyen Zutritt in des Königes Gemach und alle seine Palläste nehmen möchten. Von diesem Orden kan gelesen werden Limnæus Jur. Publ. Lib. 6. cap. 2. ingleichen der Frantzösische Tractat/ welcher A. 1689. zu Amsterdam in 8vo unter folgendem Titul heraus kommen: La Toison d'or und des Herrn Schurtzfleischens Disputation de Ordinibus Equestribus & singulatim de Burgundico Aurei Velleris §. 11. &c.

Die

Die XVI. Frage.
Was die Johanniter-Ritter vor Herren seyn?

DEr so berühmte Johanniter Orden ist folgender massen entstanden: Es haben sich einige Kaufleute von Amalphi in dem Königreich Neapolis / nachdem sie in den Morgenländern viele angenehme Waaren aus- und eingeführet/ auch deshalb bey den Saracenischen Fürsten hin und wieder sehr beliebet worden/ zusammen gethan/ und durch Vergönstigung des Egyptischen Caliphen, als welcher damals das Heilige Land im Besitz hatte/ ums Jahr 1048. zu Jerusalem eine Kirche S. Maria della Latina genannt/ (zum Unterscheid der Grichischen) neben einer Wohnung und einem Kloster/ Benedictiner-Ordens/ erbauet / die Pilgramen darinnen aufzunehmen und zu verpflegen/ wohin sie auch einen Abt samt etlichen Religieusen aus Amalphi geholet; Sie haben auch bald hernach ein Frauen-Kloster/ unter der Aufsicht einer ehrlichen Matrone von Rom/ Namens Agnes, zu Ehren der Heil. Maria Magdalena hinzu gethan/ weil sich unter den Pilgrams viele Frauens-Perso-

nen befunden/welche in das Manns-Kloster nicht wohl kunten aufgenommen werden; und weil nach aufgerichtetem Bündniß zwischen den Griechischen Kaysern und dem Egyptischen Sultan/ der Tempel des H. Grabes/und andere heilige Oerter wieder anfiengen häuffig besucht zu werden/ so haben sie noch ein absonderliches Hospital/nebst einem Bethhause zu Ehren dem H. Johanni dem Täuffer aufgerichtet/ und etliche Brüder dazu verordnet/ welche die ankommende Pilgram beherbergen/ ihnen auch nothwendige Handreichung thun/und sie in ihrer Kranckheit warten solten/denen sie auch einẽ Rectorem unter Benennung und Aufsicht des Abts fürgesetzet/ und seynd diese Brüder von ihrem Amte Hospitäler und von dem Heil. Johanne Johannitter genennet worden; die von Amalphi aber haben ihnen zu Ausführung ihrer Bedienung nothwendige Mittel fleißig zugeschicket.

Auf solche Art ist diese Versammlung eine Societät worden/ deren erster Rector ein Frantzose/ oder wie andere gründlicher meynen/ ein Calabrier gewesen und Gerhardus geheissen; und weil bald hernach die Christliche Heerzüge zur Eroberung der H. Länder

und sonderlich der Stadt Jerusalem vorgenommen/ Jerusalem auch selbst A. 1099. den 15. Julii von den Christen unter Anführung Godofredi Hertzogs von Buillon erobert worden/ dieser Gerhardus aber nebst seinen Hospital-Brüdern nicht allein zu dem gantzen Christlichen Heerzuge fleißig ermahnet/ sondern auch in der Belägerung von Jerusalem der Christlichen Armee unter der Hand auf allerhand Arth behülfflich gewesen/ so hat gedachter Godofredus, nachdem er bald darauf zum Könige von Jerusalem declariret worden/ zu Erweisung seiner Danckbarkeit/ ihnen bald hernach in und ausser der Stadt unterschiedene Güter zugeeignet/ auch absonderlich verordnet/ daß aller derer Vermögen/ so ohne gewisse Erben stürben/ dem Hospital S. Johannis gegeben werden solte. Hiernächst hat sie Pabst Paschalis II. in seine Protection genommen und von allen Beschwerden und Auflagen/ wie auch von der Bischöflichen Jurisdiction befreyet/ alle die Stifftungen/ die ihnen zu nutze aufgerichtet worden/ confirmiret/ endlich ihnen auch die Macht gegeben/ ihre Rectores ins künfftige selbst zu wehlen; und also hat diese Societät zu erst die Qualität eines Ordens bekommen.

Nach-

Nach dem Tode Gerhardi nun haben sie sich einen neuen Rectorem, Raimundum di Podio aus Franckreich erwehlet / und ihm den Titul eines Meisters des Hospitals gegeben / welcher denn vermittelst eines General-Capituls das Gelübde der Keuschheit / Armuth und des Gehorsams eingesetzet / auch den Brüdern den schwartzen Mantel / und das achteckigte Creutz / weil sie bey Gothardi Zeiten allein das gerade trugen / gegeben / und sie ferner in die drey Stände als Ritter / Serventi d' Armi und Capellanen, getheilet; bewehrete sie dabey und legete ihnen auf / neben der Wartung der Armen / die Waffen gegen die Ungläubigen zu gebrauchen / und machte zu desto mehrer Beobachtung alles dessen die ersten Statuta des Ordens.

Diese Ritter haben sich in den Schlachten mit den Saracenen und andern Ungläubigen überall sehr tapffer erwiesen; ihren Sitz haben sie von Jerusalem (als Sultan Saladin Ao. 1187. selbigen Ort erobert) nach Margat und nach 4. Jahren von dar nach Acri verleget / als aber Sultan Melecseraf auch diesen Ort Ao. 1291. den 18. May eingenommen und damit die Christen aus gantz Orient getrieben / haben sich unsere Ritter nach Cypern gewen-

wendet und biß Ao.1309. zu Limisson daselbst aufgehalten.

Allhier aber sassen diese Ritter nicht müssig/ sondern ihr Großmeister Falco de Villaret rüstete eine ansehnliche Flotte aus/ und nahm damit Ao.1309, die Insul Rhodis nebst den nahe angelegenen Insuln Nicaria, Episcopia, Jolli, Limonia, Sirana und Lango den Saracenen ab/ welche auch nachmals bey 213. Jahr behauptet worden/ und hat Pabst Clemens V. durch eine Bulle den Orden in Possession derselben confirmiret; es wurden auch hievon diese Ritter Rhodiser-Herren geheissen. Der Türckische Sultan Ottmann unterstund sich zwar A. 1312. die Insul Rhodis durch seinen Sohn Orchan wieder wegzunehmen/ welcher auch durch einige Gesandten vorher den Tribut von den Rhodiser-Rittern forderte/ deren Groß-Meister aber einen schleunigen Ausfall that/ viel Türcken erlegte und die übrigen in die Flucht jagte/ worauf er den Türckischen Gesandten antwortete: Sie solten ihrem Sultan anzeigen/ die Rhodiser Herren hätten den Tribut allbereit erleget/ wären auch wohl zu frieden/ ihn solcher Gestalt allezeit abzustatten. Auf solche Art zogen die Gesandten traurig ab/ und

und ist nach solchem in langer Zeit kein Tribut mehr von den Johannitern gefordert worden. Anno 1480. unter der Regierung des Großmeisters Petri Daubusson hat der Türckische Kayser Mahomet der II. die Stadt abermals mit zween Armeen zu Wasser und Lande hart belagert/ er hat aber mit Hinterlassung 9000. Todten und 15000. Verwundeten wieder abziehen müssen. Endlich ist es dennoch dahin gekommen/ daß sich die Stadt und Insul/ nachdem sie wiederum eine sechs monathliche Belägerung ausgestanden/ und der Türcken bey 90000. durch Waffen und Kranckheit davor geblieben/ unter des Solimanni II. oder Pretiosi Joch beugen müssen/ welcher der Belagerung selbst beygewohnet/ und da schon alle Hoffnung zu fernerer Defension verlohren/ dem Großmeister einen honorablen Accord anbieten lassen/ welchen dieser auch eingegangen/ und den Christ-Tag den 25. Decemb. 1512. vollzogen. Der Großmeister Lisle Adamus hat den 26. Decemb. sich selbst zu dem Solimanno begeben/ und ist von demselben freundlich empfangen/ auch drey Tage hernach in der Stadt von ihm besuchet/ den 1. Jan 1523. aber dimittiret worden/ nachdem der Orden die

Insul

Insul 213. Jahr beschützet und 21. Großmeister darauf gehabt.

Solcher Gestalt hat sich der Großmeister mit 50. Segeln nach Candia und von dar nach Messina begeben/ endlich ist er nach Civita Vecchia gekommen / allwo ihm der Pabst einen Legaten und zwey Galeen entgegen geschicket. Den 23. Augusti ist er zu Rom eingezogen/ und in den Päbstlichen Pallast einlogiret worden/ allwo ihm der Pabst den 1. Septemb. in Gegenwart der Cardinäle etliche Schritte entgegen gegangen/ ihm auch die Päbstliche Stadt Viterbo auf ein Interim zur Residence gegeben. Von dar haben sie die Stadt Nizza, dem Hertzoge von Savoyen zuständig/ erwehlet/ nach diesem Syraculam. Endlich hat ihnen A. 1530. den 24. Martii der Kayser Carolus V. als König von Sicilien/ die Insul Malta und Gozo zum Besitz/ Tripoli in Africa aber wieder die Türcken und Mohren zu beschützen/ eingegeben/ welche sie auch den 25. April angenommen/ und hat der König von Engelland 19. Stücke Geschütz nach Malta verehret. Die Bedingungen bey solcher Ubergabe seyn gewesen/ daß sie wieder die Türckische und Mohrische See-Räuber/ auch den Christlichen

chen Potentaten wider den Erb-Feind zu Hülffe/ stets 4. Galeen halten/ die Könige in Spanien und beyder Sicilien für ihre Schutz-Herren erkennen/ und ihnen jährlich zur Danckbarkeit einen Falcken præsentiren solten. Von dieser Zeit an sind sie Malteser-Ritter genennet worden und haben sich euserst bemühet/ den Türcken auf alle Weise Abbruch zu thun.

Dieser Großmeister nun schreibet sich heutiges Tages Fürst von Malta und Gozo, der gantze Orden aber ist von alten Zeiten her in acht Nationes, welche sie Linguas/ Sprachen oder Zungen nennen/ abgetheilet worden/unter welchen die Prioraten und folgends die Baleyen und Commenden in iedweder Zunge begriffen/zugleich auch die vornemste Aemter des Ordens ausgetheilet seyn.

1.) Ist die Zunge von Provence, Provenza in Franckreich/ in welcher das Priorat S. Gilles, oder Ægidii, das Priorat von Tolosa und die Baley zu Manoasse, Menoassa, welche nicht viel importiren soll.

2.) Ist die Zunge von Auvergne, Alvernia, in welcher der Prior von Auvergne, und die Baley von Lion.

3.) Ist die Zunge von Francia, worinnen das

das Priorat von Franckreich/das Priorat von Aquitanien/ das Priorat von Champagne, die Baley von Morea.

4.) Ist die Zunge von Italien/ in welcher das Priorat von Rom / das Priorat von der Lombardey/ das Priorat von Venedig/ das Priorat von Pisa, das Priorat von Barletta, das Priorat von Capua, das Priorat von Messina, die Baley von S. Euphemia, die Baley von S. Stephano, bey Monopoli, die Baley der Dreyeinigkeit zu Venosa, die Baley von Cremona, die Baley von Rocella, die Baley S. Sebastiani von Rom und die Baley von Bagnara.

5.) Ist die Zunge von Arragonien/ Catalonien und Navarra/ worinnen das Priorat von Arragonien/ sonst Castellanea d'Emposta genannt/ das Priorat von Catalonien/ das Priorat von Navarra/ die Baley von Majorca, die Baley von Caspes.

6.) Ist die Zunge von Engelland/ worinne das Priorat von Irlãd/ die Baley von Aquila.

7.) Ist die Teutsche Zunge/ in welcher das Priorat von Teutschland / das Priorat von Hungarn / das Priorat von Böhmen / die Baley Brandenburg/ wohin auch das Priorat von Dennemarck gerechnet wird.

8.) Ist die Zunge von Castilien/ Leon und Portugall/ worinnen das Priorat von Castili-

en und Leon/das Priorat in Portugall/Ocrato genannt/ die Baley von Lora, die Baley von Sepolchro di Toro, die Baley von Nuevevillas, die Baley von Leza, so mit der von Longo vereiniget/ die Baley von Acri, die Baley von Negroponte, so aber wechselsweise von der Zunge von Castilien und der Zunge von Arragonien conferiret wird. Es ist zwar auch Ao. 1642. auf Anhalten des Fürsten von Radzivil von dem Könige in Polen ein Fürschlag geschehen/ etliche Commenden in selbigem Königreiche zu stifften/ und ein eigenes Priorat auffzurichten/ es ist aber solches zu keinem Schluß gekommen.

Diß ist die Verfassung des gantzen Ordens und dessen Länder und Güter/ und werden dergestalt bey 24. Prioraten gezehlet/ die Zahl der Commenden aber soll sich auf 685. belauffen/ unter welchen etliche von grossen Einkünfften seyn. Es sind aber nach der Zeit unterschiedene herrliche Stücken/ zum Theil auch Jura, dem Orden entzogen worden: Denn nachdem die Türcken der Orientalischen Länder/ auch von Morea/ Cypern/ Negroponte Meister worden/ so seyn die Baleyen dieser Länder/ als von Morea/ Negroponte/ ingleichen die Baley von Armenien/ die groß Commende von Cypern

fast nichts als ledige Namen geblieben; nicht weniger ist das Priorat von Hungarn vor vielen Jahren verlohren und der blosse Titul anfangs vor die Italiener und Provincialen/ ietzo aber vor die Teutschen übrig geblieben. Die gantze Englische Zunge und folgends das Priorat von Engelland und Irland ist zu den Zeiten des Königs Henrici VIII. ums Jahr 1537. aufgehoben/ und da sich die Ordens-Ritter zu keiner freywilligen Resignation verstehen wollen/ durch einen Parlament-Schluß/ so den 22. April zum ersten / den 26. zum andern und den 29. April zum drittenmal verlesen / getilget worden. Wozu Gelegenheit gegeben/ daß die Ordens-Glieder eine unzeitige Dependenz von dem Pabst und Käyser prætendiret/ welches dem Könige Henrico VIII. gantz unanständig war: Jedoch seyn dem Priori von Engelland/ so nahe bey London residiret / jährlich 1000. Pfund Sterlings/ dem Priori von Irrland / dessen Residentz zu Kilmainam, 500. Marck / auch den Rittern gewisse Pensiones auf Lebens-Zeit / so sich in allen auf 3000. Pfund Sterlings betragen/ gelassen worden/ wie Burnet in Historia Reformationis Eccles. Anglic. Tom. 1. p. 154. berichtet.

Gleichfalls sind die Ordens-Güter in den vereinigten Niederlanden eingezogen / aus einer der von Engelland angeführten nicht ungleichen Ursache / weil die Republic davor gehalten / daß der Orden dero Supremat in keinerley Weise erkennen / sondern lediglich von dem Pabst dependiren wollen / und daher nicht anders / als andere Religieuse und Regulare Orden könne respectiret werden. Der Orden hat zwar nach der Zeit die Restitution seiner vorigen Güter etliche mal urgiret / aber niemals etwas erhalten. Das Priorat von Dennemarck ist ebenfalls aus vorangeführter Ursache eingegangen / und in der Teutschen Zungen geneust der Orden auch unterschiedene Güter nicht mehr / auf welche er aber gleichwohl seinen Anspruch hat.

Was auch die Jura anbelanget / so beschweret sich der Orden / daß das Priorat von Portugall eine lange Zeit und fast von dem Jahr 1526. an / in der Fürsten Händen geblieben / und die Könige von Portugall solches unter dem Prætext, daß es ein Jus Patronatus sey / an sich gezogen. So haben auch die Könige von Spanien zwar mit Bewilligung des Ordens / die Benennung zu dem herrlichen Priorat

rat von Castilien erhalten; Man lieset aber/ daß wie Ao. 1590. der damalige Prior Don de Toledo gestorben/ der König mit Benennung der Person biß Ao. 1598. verzogen und inzwischen die Einkünffte biß 1599. selbst genossen; nachmals den Printzen Philibertum von Savoyen benennet/ und ungeachtet seiner Minderjährigkeit ihn dennoch das Priorat bis 1621. geniessen lassen. Weiter melden sie/ daß der König Ao. 1626. zwar einen Prior Don Bernhardino de Zuninga benennet/ und ihm alle geist- und weltliche Jurisdiction gelassen/ aber nur mit 6000. Cronen und Behaltung seiner Commenden, die Einkommen des Priorats aber und eigne Verwaltung seinem Bruder Don Carolo fürbehalten; habe auch weiter Ao. 1634. nach dem Tode des Priors de Zuninga die Einkünffte gantz eingezogen/ und mit Benennung der Person viel Jahre zurück gehalten/ biß endlich selbige auf den Don Johann de Austria erfolget/ welchem die Bulla eines Priors von Castilien und Leon Ao. 1646. gegeben worden. Ums Jahr 1654. hat der Pabst das Priorat von Franckreich und bald hernach das Priorat von S. Ægidii in Provence dem Chevalier de Guise conferiret/ so aber

zum Theil von dem Orden hintertrieben worden. Weiter hat der Pabst das Priorat von Capua einem unmündigen Knaben seiner Freundschafft gegeben / weswegen Ao. 1647. zwey Commendatores nach Franckreich und Spanien geschickt worden / um beyderseits Könige zu bitten / ihre Autorität bey dem Päbstlichen Hofe zu interponiren / damit die Ordens-Güter denjenigen / welchen sie wegen ihrer Præeminence und Dienste gebühren / gelassen werden möchten. Es ist auch sonst auf allerhand andere Art und Weise diesem Orden vieles entzogen worden.

Die vornehmsten Statuten dieses Ordens sind folgende: Ich Raymund von Podio / ein Knecht der Armen JEsu Christi / und ein Hüter des Hospitals zu Jerusalem / habe mit Verwilligung meiner Brüder des Capitels bestätiget / die hernach beschriebene Sachen / in dem Hospital S. Johannis des Täuffers zu Jerusalem. Ein ieder Bruder / so in diesen Orden kommt / soll drey Gelübde halten: Nemlich Keuschheit / Gehorsam und willige Armuth ohne Eigenthum zu leben. Soll kämpffen wegen des Gottesdienstes und des Christlichen Glaubens; stehe der Gerechtigkeit bey: beschütze die Unterdrückten und helffe

helffe ihnen; die Heyden und Mahometaner helffe er verfolgen / gleichwie die Maccabeer gegen den Feinden des Volcks GOttes gethan; befleisse sich aber der Tugend und verthädige die Wittwen und Waysen; die Ubertreter sollen zeitlicher und ewiger Straffe schuldig seyn. In den Tagen oder Versamlungẽ/so man auf die Quatember zu halten pflegt/ soll die Regul in Beyseyn aller Brüder gelesen werden. Welcher einem andern/ oder Leibeigen verpflichtet ist / wird nicht in diesen Orden aufgenommen / und so man einen will annehmen / soll man ihn fragen / ob er sich in einen andern Orden versprochen/ oder ob er verheyrathet / und sich in die Ehe begeben: in solchem Fall mag er nicht aufgenommen werden. Man soll ihm auch den schwartzen Habit anthun / daran er zur lincken Hand das weisse Creutz führen soll; In Kriegsläufften / und so man im Felde liegt/ soll das Creutze roth seyn mit dem weissen Creutze drüber. Man soll keinen in den Orden nehmen/ der nicht ehrlich gebohren ist/ ausgenommen der Fürsten und höhern Standes Herren Söhne/ doch daß die Mutter nicht leibeigen. (wozu sich jedoch die Teutschen / ob es schon in den andern Nationen

practiciret worden/ nie verstehen wollen.) Man soll auch keinen annehmen / so herkommt von Maranen / Jüden / Saracenen oder Mahumetanern/ ob sie gleich Fürsten-Kinder wären. Man soll keinen in den Orden annehmen/ der sonst auch einem andern Orden verpflichtet ist / oder verehlicht / dergleichen auch keinen/ so einen Mord oder sonst irgend ein anders dergleichen böses Stück begangen. Dreyzehen Jahr soll aufs wenigst alt seyn/ welcher in den Orden begehret zu kommen / sey gerad und starck von Leibe/ nothleydig/ wohl bey Sinnen und Adelicher Sitten. Ehe einer angenommen wird/ soll er sein adeliches Herkommen darthun/ in Beysein etlicher / so vom Prior und dem Capitel der Versammlung darzu deputiret. So einer einmal in die Ritterschafft aufgenommen worden/ der soll seiner Person halber forthin unangefochten seyn. Sie sollen sich des Gottesdiensts befleißigen/ und täglich an statt der sieben Gezeiten hundert und funfftzig Pater noster sprechen. Zu bestimmten Zeiten sollen sie fasten/und im Jahr dreymal communiciren/ nemlich auf Ostern/ Pfingsten und am Christ-Tage. Wer sich aufs Meer begeben will / der beichte und ver-
zeihe

zeihe sich schrifftlich alles Eigenthums. So man den Gottesdienst verrichtet / sollen sie nicht in den Chor oder nahend zum Altar gehen/daß sie niemand verhindern/sie sollen also in der Ordnung nacheinander gehen und sitzen/ wie ein ieder vor oder nach dem andern in den Orden ist gekommen. Zu bestimmten Zeiten sollen sie Procession halten und GOtt anruffen um den Frieden und Einigkeit der Christenheit / auch für den Großmeister und den Ritter. Für einen ieden abgestorbenen Ritter soll man dreyßig Messen halten / und ieder eine brennende Kertze und einen Pfenning opffern. Im Convent soll man die gantze Fasten und den gantzen Advent durch predigen ꝛc. Sie sollen sich keinem Menschen auf Erden mit Eyde verpflichten: Keine Kriegs-Schiffe armiren ohne Vorwissen des Großmeisters. Da Christliche Fürsten mit einander Krieg führeten / sollen sie unpartheyisch seyn/ und keinem Theil beystehen / sondern allen möglichen Fleiß fürwenden/ sie zu befriedigen. Sollen den Habit stets antragen ꝛc.

Der Großmeister dieses Ordens wird im Abstracto, wie die Cardinäle/ ihre Eminenz genennet/ und hat einen grossen Rang/ und

 als

als Ao. 1581. der Großmeister Johannes l' Evesque la Cassiere zu Rom anlangete / wurde er Königlich empfangen und bekam in der ersten Audientz den Rang zwischen dem letzten Cardinal-Priester und dem ersten Diacono. Ihm seynd alle Ordens-Personen den Statuten gemäß zu gehorsamen unterworffen; in unbillichen Sachen aber muß er den Orden über sich erkennen. Sonst wird an ihm erfordert / daß er ehrlich gebohren / wie denn / so lange der Orden gestanden / nie ein unehrlicher diese Würde erhalten. Seine vorige Dignitäten und Einkommen vaciren von dem Tage an / da er erwehlet worden / und werden alsbald vergeben / die Intraden aber geneust er biß auf den ersten May / und so lange das Mortuarium des Magisterii dauret; und gehöret das Vacant-Jahr solcher Einkommen / weil das Magisterium selbige nicht leydet / dem Tresor. Von seines Vorfahrens Vorrath kan er so viel Korn und Wein / als er von seinem Wahl-Tage an / biß auf Weihnachten benöthiget / nehmen / und lässet man den Pallast / laut eines hievon gemachten Inventarii, mit gnugsamen Mobilien / und unter andern mit 27374. Cronen werth Silber-Geschirres / an statt der 600.

Marck /

Marck/ und des güldenen Gefässes / so er zu nehmen pfleget / versehen / und fahen die 6000. Cronen zu seinem Unterhalt alsobald an einzulauffen. In allen Consiliis hat er die Direction und zwey Vota; ihm gebühret die Execution aller Urtheil und Decreten/ er hat über dem das Jus dispensandi, aggratiandi und eine Straffe in die andere zu verwandeln. Seine Einkommen sind die Intraden der Insul Malta und Gozo, welche sich ohngefehr auf 16. oder 18000. Cronen belauffen/ er ist über selbe absoluter Herr/ hat neben diesen/ wie gesagt/ 6000. Cronen Pension von dem Tresor, und 1200. zu Unterhaltung der Gebäude/ und Mobilien seiner Wohnung/ wie auch etliche Officirer/ ingleichen den Zehenden von der Particularen und Corsaren-Meer-Beute. Uber das gehöret ihm aus einem ieden Priorat eine Commenthurey, welche er gemeiniglich um eine gewisse Summa Geldes andern Rittern zu verleihen pfleget / und also erstrecket sich sein Einkommen auf 50. biß 60. ja bißweilen vielmehr tausend Cronen; man giebt ihm auch auf den General-Capiteln allerhand Gratien/ seinem Belieben nach darvon zu disponiren.

Die Dignitäten unter dem Großmeister beste-

bestehen auf unterschiedenen Officiis und besondern Qualitäten/ welche den Rittern dieses Ordens nach dero Juribus und andern Beschaffenheiten ertheilet werden. Unter denen sind die ersten die Ballivi Conventuali, welche gleichsam den Rath des Großmeisters ausmachen / und zugleich der obgenannten acht Zungen Häupter seyn/und verhalten sich folgender massen:

1)Ist der Groß-Commenthur oder Commendator, aus der Zunge von Provence, welcher Præsident des Tresors in der Kammer ist.

2.) Der Mareschal, Haupt der Zunge von Auvergne, hat das Kriegs-Commando, auch über die Gefangene zu disponiren.

3.) Der Groß-Hospitalier/ aus der Zunge di Francia, hat die Ober-Aufsicht über die Krancken.

4.) Der Admiral, aus der Zunge von Italien / commandirt die Schiffs-Armaden und Galeen.

5.)Der GranConservatore ist das Haupt der Zunge von Arragonien/ Catalonien und Navarren / gab vor Zeiten den Brüdern Erlaubniß sich neu zu kleiden / welches aber nicht mehr üblich / und unterschreibet anietzo

an

an statt desselben die Besoldungs-Zettel.

6.) Der Turcopelier, Englischer Zunge/ verwaltete vor diesem die Aufsicht über die Cavallerie und Wachten/ und wird dieses Amt anietzo durch den Senescallo verrichtet.

7.) Der Groß-Baley von Teutschland/ Haupt der Teutschen Zungen/ hat die Aufsicht über die Fortification der alten Stadt und der Insul Gozo.

8.) Der Groß-Cantzler ist Haupt der Zunge von Castilien und Portugall/ hat die Direction der Cantzeley.

Ausser dem Convent sind (1.) die Priores, welche die Affaires einer iedweden Provintz des Ordens dirigiren/ und bestehen ihre Prioraten mehrentheils in vier Commenden, haben auch die Commenden der Provintz unter sich. (2.) Die so genannte Ballivi Capitulari, derer Baley auch aus etlichen Commenden bestehet/ haben aber keine unter sich/ auch keine Jurisdiction, und sind schuldig auf den Provincial-Capitteln zu erscheinen. Hieher gehören auch die Ballivi ad Honores, welches die seyn/ so zwar die Titul einer Baley führen/ aber keine Perception davon haben. (3.) Die Commendatores, welchen die Güter

ter des Ordens zu administriren anvertrauet werden/ wovon sie auch jährlich gewisse Gelder nach des Ordens Residence liefern.

Weiter folgen die Ritter/ welches die Hauptsächliche und allgemeine Qualität der sämtlichen Mit-Glieder des Ordens ist/ so zu völliger Participation der Rechte und Beneficien des Ordens gelangen wollen: Wiewohl nach ihnen noch zweyerley Personen befindlich/ als Capellanen und Serventi d' Armi, welche zwar auch in den Orden aufgenommen/ aber nicht aller Jurium desselben fähig seyn.

Die Ritter müssen von Adel seyn und ihre adeliche Proben nach der Gewohnheit der Zungen/ in welche sie aufgenommen werden wollen/ beweisen; in den Frantzösischen Zungen beweiset man 8. Ahnen; in der Italiänischen (welche sonst 200. Jahr des Adel-Standes Alterthum haben will) wie auch in den Spanischen 4. und bey den Teutschen seit etlichen Jahren her an statt achte 16. mit Schild und Helmen. Sie werden Cavalieri di Justicia genennet/ und seynd andere Cavalieri di Gratia, welche ohne gnugsame Proben des Adels/ wegen ihrer Meriten zu dem Ritter-Stande erhoben/ auch zu den

Com-

Commenden und dergleichen admittiret werden/aber doch nicht aller Jurium der Ritter / als des Groß-Creutzes / der Prioraten und anderer von den höhesten Chargen, vollkömmlich fähig seyn.

Die Capellanen sind Priester/ Diaconi, Subdiaconi und verwalten den Gottesdienst: Sie sind auch zweyerley/ Conventuali und d' Obedienza und werden zu den Letztern auch die Hospital und Frauen-Klöster zu St. Ursula in Malta, Xixena in Arragonien/ Alguaire in Catalonien und andere mehr gerechnet / wie denn diese gleich den Manns-Personen das Ordens-Creutz tragen / und ihre Proben und Profession wie die Capellanen thun.

Die Serventen thun ihre Caravanen und andere Kriegs-Dienste wie die Ritter / seynd auch dahero unterschiedener Jurium fähig / und können zu den Commenden gelassen werden/ müssen aber so wohl als die Capellanen ihre Proben thun ihrer 4. ehrlichen Ahnen/ mit Aushändigung ihrer Wapen/ Schild und Helmen/ und erweisen / daß ihre 4. Ahnen keine verächtliche Handwercke gepflogen.

Sie führen alle den Namen Fra, Bruder/ als

als Fra Capellani &c. auch der Großmeister selbst/ auch die Ritter/Comptoren/Baleyen und Prioren hin und wieder in Teutschland. Ausser diesen Ordens-Personen hat man noch Cavalieri di Divotione, welches weltliche Personen seyn/ und tragen die güldene und leinene Creutze/ gleichwie die Ritter/ wird aber keinem mehr/ als grossen Fürsten und Herren/welche in ihren Landen keinen Obern erkennen/ oder andern fürnehmen ehrlichen Leuten conferiret. Ferner hat man Donaten oder Halb-Creutzer/ Männer von gutem ehrlichen und Christlichen Leben/ welche zwar ein Votum oder vielmehr eine Zusage thun/ dem Orden treu und hold zu seyn/ aber weltlich bleiben. Sie seyn als wie Diener des Ordens und verweseten vormahls die Aemter in den Herbergen/ daher man auch aniezo diejenige/ welche die Versammlungen der Zungen anmelden/ und andere Dienste verrichten/ ob sie schon kein Halb-Creutze tragen/ Donaten nennet/ und kan diese der Großmeister/ so viel ihm beliebet/ machen/ oder andern zu machen Gewalt geben.

Diese Ritter tragen ein weisses achteckichtes Creutz/ um die 8. Seeligkeiten anzudeuten/ in Form eines Sterns/ auf einem schwar-

schwartzen Habit/die Servientes aber nur ein sechseckichtes. Sie tragen auch ein güldenes an dem Halse/ und ein leinenes auf der lincken Seiten des Mantels/ doch mit einigem Unterscheide. Denn 1.) ist das grosse Creutz/ welches den Obern Dignitäten des Ordens gegeben wird/als da seyn die Ballivi Conventuali, Priores, Ballivi Capitulari, und Ballivi ad Honores, der Prior von der Kirchen und der Bischoff von Malta, und diese tragen das Leinwand Creutz auf der Brust. 2.) Das kleine Creutz/ welches die Ritter durchgehends tragen/ die Fra Capellani und Serventi können keine güldene/ sondern nur leinene Creutze tragen/ welche auch etwas kleiner/ als der Ritter ihre seyn sollen; iedoch machet der Großmeister etliche Senenten, so viel ihm beliebet/ zu Rittern/ welche alsdenn das güldene Creutz tragen und Cavalieri de Maestro genennet werden/dadurch aber nur den Titul Ritter erlangen und sonst bey ihrem vorigen Rang bleiben. 3.) Das halbe Creutz/ welches den Donaten gegeben wird/ ist von weisser Leinwand/ wie die andern/ und magnelt auf demselben der öbriste Flügel/ sie müssen es/ wo sie ihre Privilegia nicht verlieren wollen/ tragen/ das halbe Creutz von Golde aber dürffen sie nicht mehr

gebrauchen. Die gewöhnliche Zahl der Ritter wird insgemein auf 3000. geschätzet.

Dieser Orden besitzet in Teutschland absonderliche grosse Jura und Privilegia, welche von Kaysern zu Kaysern bestätiget werden. Der Groß-Prior des Ordens in Teutschland ist von grosser Autorität und mit Fürstlicher Qualität begabet und führet den Titul des Obristen Meisters in Teutschland/ seine Residentz ist zu Heitersheim in Brisgow. Zu solcher Teutschen Zungen werden/ wie gedacht/ die Prioraten von Hungarn/ Böhmen und Dennemarck gerechnet. Und zwar/ was das Priorat von Böhmen anlanget/ so ist die Residentz desselben Strackonitz. Es gehöret ietzo den Böhmen/ Schlesiern/ Oesterreichern und Tyrolern allein/ vor diesem aber seyn die Commenden den Böhmen und Teutschen ohne Unterscheid gegeben worden. Die Priores werden auch Groß-Priores genennet/ und sind allezeit als ein vornehmer Stand des Königreichs consideriret worden.

Das Priorat von Hungarn hat schon vor mehr als 400. Jahren floriret/ und das in Dennemarck ist auch vor langen Zeiten gestiftet worden/ und war vormals dessen Sitz zu Antvvortschovv in Seeland. Die Baley Brandenburg hat sonsten das Meisterthum/ auch

auch Herren-Meisterthum/ in den Ordens-Verfassungen aber eine Baley/ Præfectura, wegen der Güter/so es unter sich hat/ geheissen; sie ist aber darinn von den Ordens-Baleyen in den andern Zungen unterschieden/ daß sie andere Commenden unter sich begreiffet; auch sonst mit unterschiedenen absonderlichen Juribus versehen/ welche bey andern Baleyen nicht zu finden. Die Güter derselben sind theils aus Päbstlicher Disposition von den Tempel-Herren/ theils ex Donatione der Churfürsten und Marggrafen von Brandenburg/ Könige in Polen/ Hertzoge in Pommern/ Braunschweig und Mecklenburg/ theils auch Jure Emptionis hergekommen. Solcher Güter sind anietzo hauptsächlich dreyerley 1.) die Aemter. 2.) die Commenden. 3.) die Lehnen/ welche zum Theil sehr alt sind. Die Aemter sind gleichsam die Taffel- und Cammer-Güter des Herren-Meisterthums/ zu Erhaltung der Person und Dignität des Herren-Meisters gerichtet/ und sind dieselben Sonnenburg und Rampitz in dem Sternbergischen/ Grünberg in der Neumarck/ Collin in Pommern/ Schenckendorff und Friedland in der Nieder-Laußnitz. Die Commenden des Meisterthums seyn in der

Neumarck und zugehörigen Landen/ Lagow und Schievelbein/ in der Mittelmarck Lietzen; in der Altmarck Werben/ in dem Fürstenthum Minden/ Wittersheim/ in dem Hertzogthum Braunschweig Supplinburg/ welche alle noch von residirenden Comptoren administriret/ auch davon die Respons-Gelder nach Malta übermacht werden. Und seyn zwar derselben noch etliche mehr gewesen/ als zu Gartow/ Stargard ꝛc. so aber theils in Lehne verwandelt/ theils auf andere Weise verloschen. Es sind auch einige vor diesem Sitze der Herren-Meister gewesen/ ehe man sich wegen einer gewissen Residentz verglichen/ dergestalt/ daß nachdem einer von den Comptoren zum Herren-Meister erwehlet worden/ er auf seiner Comptorey die Residence behalten. Die Commende Lagow erstrecket sich biß in Polen/ allwo sie 4. Dörffer hat/ als Tempel/ Sehre/ Burse/ Langenpfuhl; dahin gehöret auch die Stadt Zielentzig. Die Lehen/ welche vom Anfange sich in solcher Qualität mit dem Orden verbunden/ grösten Theils aber des Ordens eigenthümliche Güter gewesen/ haben durch unglückliche Zeiten/ oder auch des Ordens eigene Angelegenheiten müssen alieniret werden/ und ist daher dem

dem Orden nichts/als das Dominium Directum vorbehalten worden. Unter solchen sind in der Neumarck und dem Sternbergischen das Städtlein Dobbernitz/ Lelcholtz/ klein Gander/Bucholtz/ Ziebingen/ Matschdorff/ Bischoff-See/ Linsee/ Malsow/ Schönau/ Tamsel/Warnicke rc. In dem Hertzogthum Crossen Topper rc. In der Mittel-und Alt-Marck Heinersdorff u. Hackenow/ Tempelberg/ Tempelhof/Mariendorf/ Marienfelde/ Rießdorff/Hinderburg rc. In Pommern das Schloß Pansin nebst den dazu gehörigen Dörffern/ Zarig/ Wulckow/ Zalentin/Suchow; in der Nieder-Laußnitz Bodensee/ Griesen rc. In dem Hertzogthum Braunschweig Bornin/das Hauß Gartow/Reda rc. Ingleichen etliche Häuser in den Städten/ als das Hauß zu Goßlar/ der Kreutzhoff zu Magdeburg/ das Ordens-Hauß in Franckfurth an der Oder.

Es sind auch etliche absonderliche Jura, welche dieses Meisterthum durch gewisse Compactata von den andern Ordens-Verwandten erlanget/ nehmlich/ daß die Commendatores des Meisterthums einen Meister ihres Gefallens erwehlen möchten/ und dieser von dem Groß-Priore von Teutschland

unwiedersprechlich solte confirmiret werden. daß sie auch die vacirenden Commenden wieder zu besetzen befugt seyn/ inzwischen aber gleich andern Baleyen dem Orden verpflichtet bleiben solten; daß keine neue Onera der Baley und dero Verwandten auferleget/ sondern es lediglich bey den alten jährlichen Responsionibus aus dem Meisterthum der 324. Gold-Gülden verbleiben solte; Wenn von den Ordens-Gütern in Teutschland etwas zu verkauffen seyn würde/ so solte solches doch weder durch des Convents oder Pabsts oder einiges Menschen Autorität in dem Meisterthum geschehen/ dasselbe auch nicht mit Brüdern aus andern Baleyen beschweret werden/ ausgenommen vier Brüder/ welche der Orden hinsenden möchte; der Balier oder Meister solte allein zum Capitel verschrieben werden/ auch nicht Macht haben etwas von der Baley zu veräussern/ es wäre denn/ daß dadurch etwas anders zum bessern Nutzen des Ordens gestifftet würde; die Visitation der Baley würde dem Groß-Prior und Orden vorbehalten/ es solte auch alles ietzt gedachter massen unwiederrufflich und ewiglich gehalten werden/ und hat im übrigen das Meisterthum zu Redimirung vorgedachter

ter Gratien einmal vor alle 2400. Gülden ausgezahlet. Und hierauf fundiret sich beydes die Connexion des Meisterthums mit dem Groß-Priorat in Teutschland/ wie auch mit dem gantzen Orden und Groß-Meisterthum in Malta, als auch worinnen dasselbe von den andern Ordens-Verwandten unterschieden ist.

Der Churfürst von Brandenburg/ (oder ietzo König von Preussen) ist Patronus Ordinis in dem Herren-Meisterthum/ welche Würde schon lange Zeit bey diesem Chur-Hause gewesen. Das Haupt des Herren-Meisterthums wird gemeiniglich Herr-Meister und Herren-Meister Stylo publico aber Meister/ genennet. Es ist zwar auch auf die Qvalität der Herren-Meister dann und wann einige Reflexion gemacht worden: Doch seyn von Ao. 1569. keine andere als Gräfliche/ und grösten Theils Fürstliche Personen Herrenmeister gewesen. Die Wahl solches Herrenmeisters wird von dem Commendatoren des Meisterthums verrichtet; das Jus nominandi und præsentandi aber exerciret der Churfürst von Brandenburg/ als Patronus Ordinis. Ist ein Herr-Meister gestorbē/ so wird es von dem Capitulo höchstgedachtem Churfürsten notificiret und da-

neben die Nothwendigkeit einer neuen Wahl und hiezu gehörigen Capitels angezeiget/ auch entweder bald darauf/ oder wie es die Zeiten sonst geben/ von dem Seniore und der Ordens-Regierung ein Capitels-Tag ausgeschrieben/ und solches dem Churfürsten von Brandenburg kund gethan/ auch derselbe gebeten/ dem Herkommen gemäß/ dero Räthe mit einem Creditiv und gewisser Instruction zu senden/ und durch dieselbe die gewöhnliche Nomination etlicher Personen verrichten zu lassen/ aus welchen ein Haupt und Meister zu erwehlen. Wann nun diese Gesandten in termino angelanget/ ihre Creditiv übergeben/ und alles/ was etwa wegen der Curialien vorfallen möchte/ abgethan (so gehen die sämtlich anwesende Commendatores in der Gesandten/ oder ein ander beqvemes Zimmer/ da dann die Gesandten zur Proposition schreitẽ/ und bald anfangs von den Commendatoren begehren/ den vor der Wahl gewöhnlichen Eyd abzuschweren/ wenn sich die Commendatores dazu erboten/ so wird ihnen das Jurament von einem der Gesandten vorgelesen/ dessen Inhalt vornemlich darinn bestehet/ daß sie nach altem Gebrauch des Ordens einen solchen Meister wehlen wollen/ der sei-

ner Herrschafft und dem Ritterlichen Orden getreu seyn/ und demselben wohl fürstehen/ auch daß sie dem erwehlten Herrn-Meister getreu seyn wolten. Wann solches geschehen fahren die Gesandten in ihrer Proposition fort/ nominiren zum wenigsten zwey/ davon allezeit einer aus dem Mittel des Capitels seyn muß/ und recommendiren die nominirte aufs beste. Nach geendigter Proposition wird von dem Ordens-Seniore geantwortet/ und nächst geschehener Dancksagung gebeten/ ein wenig abzuwarten/ mit dem Erbieten/ daß die Capitulares noch denselben oder folgenden Tag in GOttes Namen an gewöhnlichem Orte nach vorhergegangenem GOttesdienst zur Wahl schreiten/ und wenn solche geschehen/ den Herren Gesandten/ wen sie erwehlet/ der Gebühr nach anzeigen wollen. Selbigen dann oder folgenden Tag gehet man in gebührender Ordnung nach der Kirche/ die Capitulares in ihrem Ordens-Habit/ da denn nach Anruffung des H. Geistes und verrichteter Predigt die Capitulares in das Conclave gehen/ worunter auch der ist/ der etwan aus dem Mittel des Capitels mit nominiret worden/ welcher auch nicht weniger als andere sein Votum hat/ und

 wird

wird das Conclave hinter ihnen zugeschlossen/und dem Cantzelisten/ der vor der Thüre muß stehen bleiben/ der Schlüssel überreichet; wenn nun die Capitulares der Wahl halber einig worden/ werdē Cantzler und Räthe in das Conclave gefordert/ und ihnen mitgegeben die Gesandten zu ersuchen in das Conclave zu kommen/ da ihnen solte angezeiget werden/ wer und mit was vor Bedingungen er zum Herren-Meister erwehlet worden. Wenn solches geschehen/ und den Gesandten der neu-erwehlte/ oder dafern er nicht aus dem Mittel das Capitels ist/der postulirte Herr-Meister angezeiget worden/ so gehet man in voriger Ordnung aus der Kirchen. Hiernechst werden die Gesandten ersuchet/ die Wahl ihrem Principal zu hinterbringen und es dahin zu richten/ daß die gewöhnliche Reversalien von dem Churfürsten und dem Herrmeister ehest vollzogen und ausgeantwortet werden möchten; endlich wird auch die Election abgefasset/ und durch einen von Adel dem neu erwehlten oder postulirten Herr-Meister zugeschicket/ und derselbe durch ein Schreiben von dem Seniore und Commendatoren ersuchet/ sich ehest zur Investitur einzustellen/wobey denn ein gewisser Tag nach Gelegenheit bestimmet/ denen

Ge-

Gesandten mündlich und dem Churfürsten schrifftlich notificiret/ und demselben unterthänigst anheim gestellet wird/ gegen solche Zeit dero Abgesandten wiederum zu Sonnenburg zu haben/ dem Actui Installationis beyzuwohnē und præstanda præstiren zu lassē.

Die Investitur selbst ist folgende: Wenn man in gebührender Ordnung/ worinn der neue Herr-Meister von den Churfürstlichen Gesandten geführet wird/ zur Kirche gegangen/so treten die Herren Gesandten auf des Herrn-Meisters Chor/ die Commendatores und anwesende Ritter aber gehen nebens den Herr-Meister in die Sacristey/ daselbst sie ihren Ordens-Habit/ welcher zuvor von etlichen von Adel getragen und in die Sacristey gelegt worden/ anlegen: Wenn solches geschehen/ gehen sie heraus/und wird der Herr-Meister von zween Commendatoren vor den Altar geführet/ daselbst sie alle drey auf sammeten Küssen knien/ biß die Preces und Collecten gelesen und gesungen/ der Senior aber oder Locum tenens setzet sich auf den in der Mitte stehenden Stuhl/ und stehen demselben die Ordens-Cantzler und Räthe zur Seiten. Nach verrichtetem Gesange stehet der Herr-Meister nebens den beyden Herren Commendatoren auf/wendet sich gegen

den

den Seniorem oder Locum tenentem, welcher alsdenn gleichfalls auffstehet und zu dem Altar tritt/ den neuen Herr-Meister nach einer kurtzen Rede zur Ablegung des Meister-Eides ermahnet/ und nachdem sich derselbe vermittelst einer kurtzen Beantwortung darzu willig erboten/ so nimmt der eine Commendator das bloße Schwerdt von dem Ordens-Hauptmann/ überreichet solches dem Seniori oder Locum Tenenti, welcher es mit der Spitzen in die Höhe hält/ der Herr-Meister aber die beyden fördere Finger an den Knopf leget/ und den Meister-Eyd/ welcher ihm von dem andern Commendatore vorgelesen wird/ nachspricht; und bestehet der Eyd vornemlich darinn/ daß er beydes dem Churfürsten (oder ietzo Könige in Preussen) und Churhause Brandenburg und dem Ritterlichen Orden respective gehorsam und getreu seyn/ deroselben bestes suchen und Schaden vorkommen wolle ꝛc. Nach abgelesenem Eyde überreichet der Senior oder Locum Tenens dem neuen Herr-Meister das Schwerd/ mit der Ermahnung/ daß er sich dessen zu Beschirmung wahrer Christlichen Religion/ Handhabung des Ritterlichen Ordens/ dessen Unterthanen und Verwandten/ Rechten und

Se-

Gerechtigkeiten/ Beschützung der Frommen und Bestraffung der Bösen ꝛc. gebrauchen solle. Der Herr-Meister nim̃t das Schwerdt an und giebet es nach einiger Beantwortung dem Commendatori, der ihm zur lincken Hand gewesen/ welcher es dann dem Hauptmann wieder überreichet/ dieser aber die gantze Zeit bloß halten muß. Hierauf ermahnet der Senior oder Locum Tenens den Cantzler/ die Proclamation des neuen Herr-Meisters zu thun/ welches denn auch/ nachdem alle Kirch-Thüren eröffnet/ von demselben geschiehet/ und wird darauf das Te Deum Laudamus gesungen/ der Herr-Meister aber sitzet indessen in der Mitten auf dem Stuhl/ worauf zuvor der Senior oder Locum Tenens gesessen/ dieser aber nebens den andern Commendatoren und anwesenden Rittern an ihren gewöhnlichen Stellen. Nach diesem kommen die Churfürstl. Herren Gesandten von ihrem Orte herab in den Chor/ und überantwortet der Senior oder Locum Tenens demselben die Inventaria und Schlüssel/ welche auf sammeten Küssen getragen werden/ die Herren Gesandten aber überreichen solche mit einer Gratulation dem neuen Herr-Meister/ welcher sie mit Danck annimmt

und

und dem Ordens-Cantzler und Cammer-Meister übergiebet. Solcher Gestalt gehen sie in gebührender Ordnung wieder aus der Kirchen zur Residentz/ da denn so fort die anwesende Herren Commendatores und Mandatarii der Abwesenden/ dem Herr-Meister in seinem Zimmer huldigen und den gewöhnlichen Eyd ablegen/ welcher darinn bestehet/ daß sie dem Herr-Meister und Ritterlichen Orden getreu/ gehorsam und gewärtig seyn/ dessen Bestes suchen und Schaden abwenden/ auch alles thun wollen/ was einem frommen Christlichen Ritters-Bruder gebühret/ iedoch ohnschädlich den zuvor-geleisteten Pflichten und Eyden der Landes-Obrigkeit/ darunter sie gesessen.

Wann der neue Herr-Meister nicht aus dem Mittel des Capitels/ sondern postuliret ist/ so gehet man zwar in eben derselben Ordnung zur Kirchen/ es wird der Herr-Meister auch/ wie vor gedacht/ vor den Altar geführet/ aber ehe und bevor er den Meister-Eyd ableget/ wird er erst gleich andern Rittern/ nach der Solennität/ welche bey dem Ritterschlage vorgehet/ geschlagen/ und hat keine andere Prærogativ, als daß er von zwey wircklichen Commendatoren geführet/ und ihm würck-

liche

liche Ritter den Ordens-Mantel und das Creutz nachtragen/ biß ihme solche von dem Seniore oder Locum Tenente umgehangen werden.

Weil auch vermöge Heimbachischen Vergleichs der Herr-Meister von dem Groß-Priore von Teutschland confirmiret werden muß/ als wird die Confirmation ebenfalls durch die residirende Commendatoren vermittelst Absendung einer qualificirten Person gesuchet.

Diesem nach ist der Herr-Meister das Haupt des Ordens in der Marck und benachbarten Landen/ hat alle die Commenden des Ordens dieser Länder unter sich/ welches sonsten bey wenig andern Baleyen des Ordens zu finden/ hat auch Macht Capitel zu halten; Er exerciret in den Ordens-Gütern Jurisdictionem Civilem und Criminalem; auch andere Regalia, und hat zu dem Ende von undencklichen Jahren eine Regierung mit Cantzler und Räthen bestellet/ vor welchen nicht allein die Unterthanen/ sondern auch die Commendatores können belanget werden; Er hat das Freye Ablager bey den Commendatoren/ mag auch in den Comptoreyen Capitel ausschreiben/ welches beydes

jedoch

iedoch in etwas temperiret worden. Hingegen verpflichtet er sich die Connexion mit dem Ober-Meisterthum in Teutschland und folgends dem Orden in Malta, fleißig zu unterhalten; den benachbarten Potentaten/ unter welchen einige Ordens-Güter gelegen/ dem Herkommen nach ein Gnügen zu thun; sich den Ordens-Regeln und Gebräuchen zu submittiren/ und denselben an seinen Privilegien/ Rechten und Gerechtigkeiten wissentlich nicht verschmälern zu lassen; den Orden und dessen Unterthanen bey dem reinen Worte GOttes zu lassen/ und darinnen für sich keine Aenderungen vorzunehmen; allen und ieden Statutis/ und noch Statuendis des Ordens sich zu unterwerffen/ insonderheit das Statutum von dem Gnaden-Jahre zu beobachten; die Sonnenburgische Ordens-Cantzley samt allen denen darinnen/ und im Archiv enthaltenen Uhrkunden/ Brieffen/ Sachen und Acten in ihrem Esse und gewöhnlichen Orte/ nemlich zu Sonnenburg/ unverrückt in Verwahrung bleiben zu lassen/ und in diesem Puncte keine Aenderung zu machen; bey seiner Bleibung ausser Landes einen von den nähesten vier angesessenen Commenthuren zum Statthalter nebens der

er Sonnenburgischen Regierung zu ver-
rdnen/ und niemand fremdes dazu zu lassen;
einer Vorfahren der regierenden Herrn-
Meister Primaria, Concessiones, Confirma-
iones und dergleichen ohne Abbruch zu hal-
en; die Commenthureyen mit Ablagern und
Capitel-halten nicht zu beschweren; inglei-
hen die Commenden hinfüro niemande/ als
enen/ so sich um den Landes-Fürsten/ das
Churfürstliche Hauß Brandenburg/ den
Ritterlichen Orden/ und Land und Leute vor
ich selbsten/ oder ihre Eltern wohl verdient
emacht/ zu conferiren und zu verleihen;
ie Commendatores ausser Landes zu folgen
icht obligiren/ es wäre denn/ daß er in des
Ordens eigenen Sachen eine Reise auf sich
ehmen müste; sein Haußhalten im Orden
lso anzustellen/ daß es zu ertragen. Dafern
uch über Verhoffen dem Orden von seinet-
wegen eine Gefahr und Untergang zu ge-
warten seyn solte/ und es auf keinen andern
üglichen Weg abgewendet und verhütet
werden könt: So wolle er auf solchen euser-
ten Fall/ und da es sonsten nicht zu ändern/
das Meisterthum dem Ritterlichen Orden
iel lieber gutwillig resigniren und von dem-
elben selbst abstehen.

Was die Potentaten anlanget/ unter de-

nen die Ordens-Güter gelegen/ so ist er zwar keinem derselben mit einigem nexu feudali verwandt/ sondern es besitzt der Orden selbige als seine eigenthümliche Güter: Nichts destoweniger muß er sich denselben als Dominis Territorii verbindlich machen; wie er denn dem Chur-Fürsten von Brandenburg wircklich den Eyd der Treue leistet / auch daher als ein Stand des Landes consideriret wird/und schreibet der Churfürst an ihn: Unsern Rath und lieben Getreuen. Nicht weniger wird dem Hertzoge von Sachsen-Merseburg vor dero gevollmächtigten Landvogte im Marggrafthum Niederlaußnitz die Pflicht wegen der Aemter Friedland und Schenckendorff abgestattet/ welche mehrentheils in Versprechung der Apertur, Suchung Schutzes und gebührlicher Folge/auch Submission beym Lande und Landrecht bestehet. Und geschiehet dieses von dem Herr-Meister vermittelst eines Reverses/ der Hauptmann aber beyder Aemter muß den Eyd in Person ablegen. Und wird daher auch wegen der Märckischen Länder von der Ordens-Regierung nach Cüstrin/und wegen der Aemter Schenckendorff und Friedland nach der Regierung zu Lüben appelliret.

Die Residentz des Herr-Meisters ist in dem

dem 14den Seculo zu Lagow / auch vor dem zu Supplinburg und Gartow/nun aber eine lange Zeit zu Sonnenburg gewesen. Der Ritter dieses Johanniter-Ordens Amts-Gebühr/ Pflicht und Schuldigkeit/ wie ihnen solche bey ihrer Investitur in der Kirchen von dem Ordens-Cantzler öffentlich vorgelesen wird/ bestehet darinn:

I. So muß derselbe/welcher in diesen Ritterlichen Orden aufgenommen wird/entweder Fürstlichen/ Gräflichen/ Freyherrlichen oder alten Adelichen freyen Standes und Herkommens / auch mit keinen öffentlichen groben Lastern beflecket / noch leichtfertigen bösen Lebens seyn/sondern ein gottseliges Leben und Wandel führen / und das Ordens-Creutz ihm ein Zeichen seyn lassen/daß er sey erlöset durch das heilige Blut unsers HErrn Christi am Stamme des Creutzes.

II. Ist ein Ritter dieses Ordens schuldig bey sich ereigendẽ Occurrentien die Christliche Kirche/ und wahren Christlichen Glauben/nach allen seinen Vermögen und Kräfften zu verthädigen/und im Nothfall mit Darsetzung Leibes und Lebens zu beschützẽ; nichts desto minder auch fürs Vaterland tapffer und ritterlich zu streiten / und seiner Churfürstlichen Durchl. zu Brandenburg als ho-

hen Patrono des Ritterlichen Ordens vor allen andern ausländischen Potentaten in Kriegs-Zeiten zu dienen.

III. Muß ein Ritter auch nach allen Kräfften und Vermögen sich dafür hüten/ damit er in Kriegs-Expeditionen die Fahne oder Kriegs-Zeichen/ unter welchem er sich befindet/aus keinerley Ursachen/ wie die auch Namen haben mögen/ verlasse oder sich einigem gemeinen Kerlen gefangen gebe / massen denn selbiger/von dem solches geschiehet und erfahren wird/ zu ge warten hat/ daß er mit grosser Schande aus dieser Ehre und Ritterlichen Gesellschafft hinwiederum abgesondert und mit Spott gestossen werde.

IV. Es ist auch eines Ritters Amt und Schuldigkeit/daß er alle Witben und Waysen auch andere betrübte und bekümerte Personen verthädige/beschütze und ihnen helffe.

V. Und als die fürnehmste Tugend eines Ritters ist die Keuschheit/ so werden alle und iede solcher Tugend sich befleißigen.

VI. Demnach auch einer Ritterlichen Person eine grosse Schande/ wenn sie geschlagen wird/so soll ein ieder Ritter die drey Streiche/ welche er ietzo mit dem Schwerdte von dem Herren-Meister empfangen hat/ für sein letztes halten und gelitten haben/ und hinfüro

von

von niemande sich mehr schlagen lassen.

VII. Hingegen die Tugend/sonderlich die Ehre/ welche vier andere Tugenden in sich hält/ lieben und werth halten / als

1.) Erstlich soll ein Ritter mit Weißheit begabet seyn / und hiermit das vergangene erwegen/ das gegenwärtige verrichten und das künfftige zuvor sehen.

2.) Vors andere soll er mit der Gerechtigkeit das gemeine und privat-Wesen erhalten: und mit der Wage der Justiz alle Sachen recht erwegen/ und die Billigkeit in Obacht halten helffen.

3.) Zum dritten muß er mit der Stärcke seinen Heldenmuth erweisen und die Grösse seines Hertzens in allen / einem Christlichen Ritter wohlanstehenden Zufällen / bezeugen.

4.) Vors vierdte muß er mit der Mäßigkeit seine Sinne und Zuneigungen mäßigen/ und also sich selbsten zu einem ehrlichen vollkommenen Rittersmanne machen / und mit diesen obgesagten Tugenden kleiden und zieren/vigilant seyn/und nicht unterlassen/diese Tugenden hoch zu achten und zu lieben: Damit hingegen dieselben einen iedweden zu höhern Ehren bringen/ und bey andern Ruhm und Lob erwerben mögen. Es erwache demnach anietzo ein ieder von dem Müßiggange und Lastern / er sey wacker und bereit zu allen

Tugenden / sonderlich aber den Christlichen Glauben wider alle diejenige / so selbigem Schaden zufügen wollen / zu vertheidigen.

VIII. Ein Christlicher Ehrliebender Ritter muß auch gedencken / wenn er in diesem Orden mit der Zeit viele Mühe und Arbeit finden möchte / daß ihm doch solches alles / wenn er sich seiner Freyheit zu Dienste der Christlichen Religion begiebet / werde leicht und unmühsam werden.

IX. Zuförderst aber und vor allen Dingen muß er seinen Obern / bevorab einem regierenden Herren-Meister dieses Meisterthums willigen und steten Gehorsam leisten / und vergewissert seyn / wenn er diesem wider käme / daß er eintzig und allein hierdurch nach Besage des Ritterlichen Ordens Stabilimenti, seines Ritterstandes und davon dependirenden Beneficien / sich verlustig machen / und einem regierenden Herren-Meister dadurch sattsame Ursache ihn zu entsetzen / geben könte.

X. Es werden auch die Ritter dieses Ordens erinnert / daß sie verbunden seyn zur Demuth und Barmhertzigkeit / auch Beschützung der armen Wittwen und Waysen / und anderer nothdürfftigen Personen.

XI. Endlich und zum Beschluß müssen die Ritter

Ritter wissen / daß sie vermöge des Ordens-Statuten schuldig und gehalten seyn alle einerley weisses achteckiges Creutz zu tragen / wie sie ietzo überkommen / und derselbe / welcher sich ohne dasselbe befinden und sehen läsſet / oder nach seinem Belieben gleichsam zu Schimpff des Ritterlichen Ordens und des Herren-Meisters ihm ein sonderliches kleiners machen lässet / und es am halse träget / allewege sechzig Thaler zur Straffe verfallen / auch derselbe Ritter / der ihn also antrifft / und es nicht bey hiesiger Ordens-Cantzeley anzeiget / hundert Thaler verwircket habe / die beyderseits allhiesiger Ordens-Kirchen zu- und anheim fallen sollen.

Dieses sind also die Ordens-Statuta, was sonderlich die Verehligung anlanget / so dürffen diese Ritter heyrathen; zu denen Caravanen wider die Türcken sind sie nicht mehr obligiret / als zu andern neuen Impositionen. Was die Investitur dieser Ritter betrifft / so ist dieselbe nach Gelegenheit der Zeiten / auch nach Anzahl der neuen Ritter unterschiedlich / und bald prächtiger / bald schlechter gehalten worden. Sie ist auch von der in Malta in etlichen Stücken / und insonderheit den Umständen der Religion nach in etwas unterschieden. Indessen werden bey allen und

jeden gleichsam als wesentliche Stücke in acht genommen: daß nemlich der neue Ritter in der Kirche kniende vor dem Herren-Meister/ oder dessen Mandatario, um Ertheilung des Ordens bittet/ und nachdem ihm solches gewilliget/sich dem Orden vermittelst eines Eydes verbindlich machet; hernach empfänget er vor dem Altar gleichfalls kniend von dem Herren-Meister drey Schläge mit dem Ordens-Schwerdte/ nebst beygefügten Worten: Besser Ritter/ als Knecht; und wird ihm hierauf der Ordens-Mantel angeleget/ auch das Ordens-Creutze umgehänget. Der Eyd ist folgender: Ich schwere den Ritterlichen Orden getreu/ gewärtig und gehorsam zu seyn/ dessen Ehr/ Nutz und Bestes zu wissen/zu schaffen und zu befördern/ und dargegen Schaden uud Nachtheil möglichstes Fleisses zu verhüten und zu wenden/ und dabey und über/wissentlich nicht zu seyn/ da etwas wider solches Ordens Ehre/ Würden und Stand gehandelt wird/auch nicht darein zu willigen/ und mich sonsten allenthalben/ als einem Christlichen und Ehrliebenden Ritters-Bruder zu thun gebühret/ verhalten will/ so wahr mir GOtt helffe um Christi willen.

Eigentlich aber wird ein Ritterschlag also

ver

verrichtet: Anfangs gehet man in gebührender Ordnung unter dem Geläute der Glocken/auch Trompeten- und Paucken-Schall aus der Residentz zur Kirchen. Den Anfang der Procession machet ein Marschall/ welchem die von Adel vom Lande/zwey und zwey/ oder drey und drey/ nachdem viel zugegen/ folgen; hierauf gehen die junge von Adel/ welche die Ordens-Mäntel tragen/zwey und zwey mit einander/ ieder einen Ordens-Mantel/ der zur Rechten auf dem rechten Arm/ und der zur Lincken auf dem Lincken habende/und zwar solcher Gestalt/ daß das Creutze von dem Mantel oben zu liegen komt und gesehen werden kan.

Hernach gehet der andere Marschall/ so ein vornehmer von Adel vom Lande/und nach diesem die Ordens-Candidati in ihrem gewöhnlichen Habit/ begleitet von den alten Rittern und residirenden Comproren/gleichfalls in ihrem gewöhnlichen Habit/ zwey und zwey/ oder drey und drey nachdem es die Zeit mit sich bringet/ der alte Ritter oder Commendator zur Rechten oder in der Mitte/ nachdem er einen oder zwey der neuen Ritter führet; diesem folgen ein oder zwey Cavaliers, welche die Ordens-Creutze auf einem oder zwey sammeten Küssen tragen. Hier-

auf folget noch ein Cavalier, welcher des Herrn-Meisters Ordens-Mantel auf dem lincken Arm träget / und zwar auf solche Masse/ wie zuvor die Ordens-Mäntel / daß das Creutze davon oben zu liegen kommt. Nach diesem folget einer von des Herrn-Meisters Hauptleuten / so das Ordens-Schwerdt in der Scheiden/ die Spitze in die Höhe gewendet / vorträget. Hierauf geht der Herr-Meister alleine in seinem gewöhnlichen Habit / den Hut mit einer weissen Feder zum Zeichen der Ritterschafft aufhabende/ auf iedweder Seite gehen einige Hellebardirer mit Liberey-Röcken oder Mänteln angethan; nach ihm der Ordens-Cantzler/ das grosse Ordens-Siegel in einem schwartzsammeten Beutel/darauf das Ordens-Creutze ist/ am lincken Arm tragende; ingleichen der Ordens-Rath und zugleich Lehn-Secretarius, das Evangelien-Buch in schwartzen Sammet gebunden/und das weisse Ordens-Creutz darauf/ in der Hand haltende/nebst den andern Räthen und Secretarien/welchen nachgehends alle Hoff-Bediente folgen.

Die Procession gehet durch die Thurm-Thüre in die Kirche/ allwo der erste Marschall nebst denen von Adel vor der Treppe des Chors/die von Adel aber mit den Ordens-

Män-

Mänteln vor der Sacristey stehen bleiben/ allwo ihnen die Canzellisten die Ordens-Mäntel abnehmen und hinein tragen / und rangiret indessen der Marschall die von Adel hinter der Comptoren und Ritter Stühle. Die alte Ritter und Commendatoren hergegen gehen mit den neuen Rittern in die Sacristey hinein/denen auch die Cavaliers, so die Ordens-Creutze und des Herrmeisters Mantel tragen/ auch endlich der Herr-Meister in Begleitung der Ordens-Räthe folget; der Hauptmañ aber mit dem Ordens-Schwerdte begiebet sich auf das Chor/ und stellet sich bey des Herrn-Meisters Stuhl zur rechten Hand/das Schwerdt so lange in der Scheide/ und mit der Spitzen in die Höhe gerichtet haltende/ biß es der Herr-Meister fodert. So bald man in die Kirche kommt/ wird das Veni S. Spiritus gesungen; inzwischen legen der Herr-Meister/die Commendatores und alle Ritter dero Stande nach in der Sacristey die Ordens-Mäntel an und begeben sich darauf insgesamt/die jüngste vorangehende/nach dem Chor/ iene zu beyden Seiten desselben auf den darzu bereiteten Stühlen/der Herr-Meister aber auf dem in der Mitte des Chors stehenden Stuhl sitzende/die Ordens-Räthe an der lincken Seiten habende/womit das Te

Deum Laudamus gesungen/ die neue Ritter aber unterdessen noch in der Sacristey gelassen werden.

Wenn das Te Deum Laudamus fast ausgesungen/ gehen zwey von den alten Rittern in die Sacristey/ um einen und zwar den ersten neuen Ritter zu holen/ welchen denn zugleich zwey von Adel von denen / so die Mäntel getragen / folgen; und begiebet sich unterdessen einer von den Predigern in weissem Chorküttel / worüber ein schwartzer sammeter Chor-Rock mit zwey weissen Ordens-Creutzen/ vor den Altar / die gemeldte beyde alte Ritter aber nehmen den neuen Ritter in seinem gewöhnlichen Habit in der Mitte/ und führen ihn in dem Gefolge der beyden jungen von Adel / derer einer den Ordens-Mantel/der ander das Creutz träget/ auf das Chor/allwo diese neben des Herrn-Meisters Stuhl stehen bleiben / jene aber gehen von dar nach gemachter tieffer Reverence vor dem Herrn-Meister vor den Altar/ woselbst der neue Ritter niederkniet/die alte beyde aber iedweder auf einer Seite bey ihm stehen bleiben. Immittelst wird das Veni S. Spiritus oder andere Stücke musiciret/ und hierauff von dem vor dem Altar stehenden Prediger eine Collecte, so sich zu diesem Actu schicket / ge-

gebetet; nach diesem stehet der neue Ritter auf/der Prediger aber begiebet sich in seinen Stuhl/und continuiren nachmals solche Abwechselung des Gebets/auch Zu- und Abttitt zu und vor dem Altar die Prediger Wechsels-Weise/ biß alle Ritter geschlagen.

Nach geendigtem Gebet stehet der neue Ritter auf/ und führen ihn die obgedachte Ritter für den Herr-Meister/ für welchem er/ auf das dazu bereitete und mit einem schwartz-sammeten Küssen bedeckte Bäncklein niederkniet/die beyden Ritter aber etwas davon auf beyden Seiten stehen bleiben. Der Herr-Meister fraget ihn/ was sein Begehren sey? der neue Ritter antwortet: Mein Begehren ist die Ehre zu haben in den Ritterlichen Johanniter-Orden auf- und angenommen zu werden; Worauf der Herr-Meister ihm solches zusaget/dafern er sich des Ordens Statuten gemäß bezeigen und als ein Ehrliebender Ritter verhalten wolle; und wenn sich der neue Ritter mit einem Jawort dazu erboten/ so hält ihm der Herr-Meister auf seinem Stuhl sitzende das Evangelien-Buch/ so ihm von dem Ordens-Rath und Lehn-Secretario gereichet wird/ vor/ auf welches der neue Ritter die beyde forder Finger leget und den Ritter-Eyd/so ihn von dem

Cantz-

Cantzler laut vorgelesen wird / abstattet. Wenn solches geschehen/giebt der Marschall ein Zeichen zu blasen und zu paucken/welches so lange währet / biß der Ritter geschlagen und in die Sacristey geführet ist/alsdenn der Marschall wiederum ein Zeichen giebet auf zuhören/und dieses wird bey iedweden Ritter observiret. Der Herr-Meister aber stehet nach abgelegtem Eyde von seinem Stuhl auf/ giebet seinen Hut und Handschuhe dem ersten Marschall / nimmt den Ordens-Mantel von dem Edelmann / der ihn gehalten / leget denselben dem neuen Ritter an / bindet ihn zu / und führen ihn alsdenn die vorige Ritter wieder vor den Altar / woselbst er wie zuvor niederkniet / der Herr-Meister aber folget ihm biß dahin/und schlägt ihn mit dem blossen Ordens-Schwerdte (welches der Hauptmann nunmehro auszeucht und hinreichet / die Scheide aber auf den Altar leget) dreymal auf den Rücken mit besagten Worten: Besser Ritter als Knecht; giebet hierauff dem Hauptmann das Schwerdt wieder / (welcher es bloß halten muß / biß alle Ritter geschlagen) und damit stehet der neue Ritter für dem Altar auf/ der Herr-Meister aber läst ihm das Ordens-Creutze reichen und hänget ihm solches um

den

den Halß/welcher darauf eine tieffe Reverence gegen dem Herr-Meister machet/ der Herr-Meister aber begiebt sich wieder auf seinen Stuhl. Da hingegen treten zwey andere von den alter Rittern auf und führen den nunmehr geschlagenen Ritter wieder zurücke in die Sacristey ihm folgen auch wieder zween von Adel und wird nunmehro ein anderer von den neuen Rittern auf vorbesagte Weise aufgeführet / auch mit demselben in allen es so gehalten/ wie mit dem vorigen. Hiebey ist zu mercken / daß so offt der Herr-Meister auffstehet / die Commendatores und Ritter von ihren Stühlen auch auffstehen/ wenn er sich aber wieder setzet/ sie sich alsdenn auch wieder niedersetzen. Es wird auch / wenn die Trompeten aufhören/mit der Music continuiret / und solcher Gestalt der Actus fortgesetzet/ biß die neue Ritter alle geschlagen.

Wenn nun alles solcher Massen verrichtet/ steckt der Hauptmann das Schwerdt wieder in die Scheide / hält es wie zuvor mit der Spitze in die Höhe/ und stellet sich wieder an seinen Ort / der Marschall aber wird von dem Herr-Meister befehliget/ die neuen Ritter wieder aus der Sacristey zu holen: Und stellen sich inzwischen die Commendatores und alte Ritter/wie auch die Ordens-Räthe/

zur

zur rechten Seite des Altars in der Ordnung/ wie sie auf einander folgen/ also/ daß der Senior des Ordens am näheſten bey den Altar zu ſtehen kommet; der Marschall führet die neue Ritter insgeſamt wieder aufs Chor/ und ſtellet ſie in der Ordnung/ wie ſie nach einander geſchlagen worden/ zur lincken Seite des Altars/ wobey abermal continuirlich musiciret wird. Nach dieſem ſtehet der Herr-Meiſter von ſeinem Stuhl auf / tritt vor den Altar beyde Stuffen hinauf/ das Angesichte nach dem Volcke wendende; und hierauf tritt auch der erſte Ritter mit einer tieffen Reverenze vor den Altar/ kniet auf die erſte Stuffe/ worauff das Küſſen lieget/ mit einem Knie/ bedancket ſich gegen den Herr-Meiſter vor empfangene Ehre und Gnade/ daß er ihn in den Ritterlichen Orden aufgenommen. Der Herr-Meiſter leget ihm nach gethaner Dancksagung die Hand auf das Haupt mit dieſen Worten: Ich wünsche euch Glück/ Heil und GOttes Segen; worauf der Ritter aufſtehet und von dem Herr-Meiſter die Hand zu Beſtätigung des Glückwunſches empfähet, wendet ſich damit zu dem Seniore, giebet ihm gleichfalls/ auch allen nachſtehenden Commendatoren und Rittern/ wie auch den Ordens-Räthen die Hand/

und

und so folgen alle Ritter auf einander/biß der erste Ritter wieder an seinem Orte neben dem Altar zu stehen kommet. Bey diesem Actu ist keine Music zu hören / sondern alles stille / und tritt numehro des Ordens Cantzler unweit vom Altare und list mit lauter Stimme die Pflicht und Schuldigkeit der Ritter ab: worauf das letzte Zeichen zu Trompeten und Paucken gegeben wird/ und singet man unter andern musiciren nach diesem den Gesang: Allein GOtt in der Höhe sey Ehr. Zuletzt tritt der Prediger / den die Ordnung trifft/ vor den Altar und spricht den Segen / worauf abermal starck und so lange musiciret wird/ biß alles aus der Kirchen ist.

Hierauf führet der Marschall die Cavalliers / worunter auch die seyn/ so die Mäntel und Creutze getragen/ wieder durch die Kirche/ da drey und drey zusammen gehen/ worauf der Cantzler und die Ordens-Räthe folgen und diesen der Hauptmann mit dem Schwerdt/ darnach der Herr-Meister begleitet von dem Ordens Seniore und ältesten Commendatore, welche alle den Ordens-Habit anhaben; Hierauf die andere Commendatores und ältere Ritter alle in ihren Ordens-Mänteln; endlich die neue Ritter/ allezeit einer nach dem andern/wie sie geschla-

gen worden. Die Paucken und Trompeten aber läst der Marschall für sich hergehen biß vor die Residentz/ woselbst sie stehen bleiben und so lange blasen/ biß alle hineingegangen. Das Ordens-Zeichen ist/ wie schon gedacht 1.) ein achteckigtes weisses Creutze. 2.) ein langer schwartzer Mantel mit einem weissen Creutze auf der lincken Seite/ welchen sie iedoch nur bey währenden Solennitäten der Investitur und Ritterschlages tragen; und ist der Ritter ihrer von Taffet mit einem schlechten weissen Creutze/ der Commendatoren aber von Damaßken und des Herren-Meisters von Sammet auf welchen beyderseits das weisse Creutze von Silber gestickt ist.

Wenn diese Ritter ihrem Alter nach wircklich Commenden besitzen/ werden sie Commendatores genennet/ in solchen Commenden succedirē sie nach dero Alter in dem Ritterlichē Orden/ auch auf dieselbe/ worauf sie designiret seyn; wegen der Commende Supplinburg alterniren in dem Jure præsentandi die Hertzoge von Braunschweig-Wolffenbüttel mit dem Herrn-Meisterthum. Sonst schläget der Herr-Meister zu Rittern/ wen er will/ und wenn eine Commenthurey vacant wird/ lässet er den/

wel-

welcher die näheste Anwartung darauf hat / durch die Ordens-Regierung introduciren/ ohne iemand darum zu fragen. Und hat der Churfürst von Brandenburg (König von Preussen) sich niemals dessen angemasset/ ohne daß er per modum intercessionis einen und andern zum Ritter und gewissen Commenthuren recommendiret hat/ da denn ein Herr-Meister das erste niemals/ das andere aber zu unterschiedenen malen höflich decliniret. Zwar hat es mit der Comptorey zu Schievelbein die Bewandniß/ daß der Commenthur daselbst zugleich Landvogt über den Schievelbeinischen und Dramburgischen Kreiß ist/ wenn nun ein Comptor/ der die erste Anwartung hat / zu Schievelbein soll installiret werden/ muß er zuvor bey dem Churfürsten zu Brandenburg (Könige von Preussen) Ansuchung thun/ daß ihm zugleich die Land-Vogtey möge conferiret werden/ welches auch niemals abgeschlagen worden: Aber es wird derselbe durch die Ordens-Regierung absonderlich erst als ein Comptor / hernach durch einen Churfürstlichen (Königl.) Commissarium als ein Landvogt introduciret.

Die vier nächst bey der Residentz residirende Commenthuren werden in erheblichen

unversehenen Fällen von dem Herr-Meister vor andern zu Rathe gezogen/ und dero Schluß gleich gültig/ als wenn er von einem gantzen Capitel geschehen/ gehalten. Wenn auch der Herr-Meister ausser Landes/ so wird aus ihnen ein Statthalter nebst der Sonnenburgischen Regierung vollmächtig verordnet.

Nach Absterben eines zeitlichen Commenthurs fiel alles/ was derselbe an Gütern hinterlassen/ vor diesem dem Orden anheim/ ausgenommen Pferde/ Harnisch und gemacht Silber/ so der Herr-Meister bekommen; ietzo succediren darinn dessen Kinder und Erben/ iedoch nach Einlieferung des Inventarii und anderer gehörigen Stücke. Uber dem haben sie die völlige Perception des Gnaden-Jahres/ und kan zwar der Successor bald investiret werden; der Wittwen und Erben aber verbleibet das völlige Gnaden-Jahr/ wiewohl mit allen den bey der Comptorey gewöhnlichē Oneribus und Unkosten; nur allein muß der neu-investirte Comptor dem Landes-Fürsten die Lehn-Pferde/ Roß und andere Dienste auf seine Unkosten halten und bestellen/ und hat es mit dem Herr-Meister dißfalls eine gleichmäßige Bewandniß. Von allem dem/ was in dieser Frage

abge-

abgehandelt wordē/kan gelesen werden Limnæus in Jure Publico Lib. 6. Cap. 2. No. 53. &c. ingleichen Osterhausens Statuta, Ordnungen und Gebräuche des Hochlöblichen Ritter-Ordens St. Johannis von Jerusalem zu Malta/ und absonderlich Herr Beckmann in seinen Anmerckungen von dem Ritterlichen Johanniter Orden.

Die XVII. Frage.

Was von den Rittern des Teutschen Ordens zu mercken sey?

DJeser Orden hat mit den Johannitern gleichen Ursprung: Denn als der Käyser Fridericus Barbarossa zu Widereroberung des gelobten Landes eine starcke Armee zusammen brachte/ so fanden sich dabey sehr viel Teutsche von Adel und andere wackere Leute als Volontairs mit ein. Es waren bey diesem heiligen Zuge unterschiedene andere hohe und Fürstliche Personen/ als Philippus König von Franckreich/ Richardus I. König von Engelland/ Fridericus Hertzog von Schwaben/ die Hertzoge von Oesterreich und Bäyern/ Philippus Graf von Flandern/ Florentinus Graff von Holland ꝛc. Als gedachter Käyser Ao. 1190. starb/ erwehleten die Teutschen/ welche eben dazumal vor Acri

oder Ptolemais lagen/ seinen andern Sohn/ Fridericum Hertzog von Schwaben/ und Henricum Hertzog von Braband/ zu ihren Feldherren. Sie waren unter deren Anführung so glücklich/ daß sie besagtes Ptolemais/ ingleichen Jerusalem und andere Oerter im heiligen Lande eroberten. Damit nun dieses einiger massen möchte vergolten werden/ beschloß Henricus, König von Jerusalem/ der Patriarch und unterschiedene andere Printzen/ der Teutschen Nation eine besondere Ehre zu erweisen/ und solches geschahe durch Aufrichtung eines neuen Ritter-Ordens. Dessen Patron solte anfänglich der H. Georgius seyn/ (welcher sich in dem vor der Belagerung Ptolemais gehaltenen Treffen in der Lufft soll gezeuget haben) doch ward nachgehends an dessen Stelle die Heil. Jungfrau Maria darzu angenommen/ weil auf dem Berge Zion zu Jerusalem allbereit vor die Teutschen Pilgrim ein Hospital war aufgerichtet worden/ welches von derselben den Namē führete. Von der Aufrichtung dieses Hospitals findet man folgende Nachricht: Es hat zur Zeit des Heil. Krieges ein reicher Edelmann zu Jerusalem gewohnet/ welcher seine Lands-Leute/ die aus Andacht in das gelobte Land gekommen/ und weder der

Spra-

Sprache kundig gewesen / noch einen bequemen Aufenthalt zufinden gewust, aus Mitleyden in sein Hauß aufgenommen / und ihnen daselbst nach Möglichkeit alle Güte erwiesen. Demselben wurde nachmals von dem Patriarchen erlaubet / eine Capelle vor diese Pilgrim aufzurichten / und solche der H. Mutter GOttes zu widmen. Davon haben in den folgenden Zeiten die jenigen / so daselbst den Ritter-Orden empfangen / den Titul der Marianer-Ritter geführet. Zu Erhaltung und Verbesserung dieses Gestifftes haben andere teutsche Edelleute ein ansehnliches beygetragen / daß demnach in kurtzer Zeit diese Ritter so wohl an Menge als an Reichthümern zugenommen! im übrigen aber haben sie sich angelegen seyn lassen / wider die Ungläubigen ihre Tapfferkeit / und gegen ihre Glaubens-Genossen ihre Gutthätigkeit nach allem Vermögen zu erweisen. v. Ashmole in seiner Beschreibung des Ritter-Ordens vom blauen Hosenbande.

Im Jahr 1190. erwehlten sie ihren ersten Großmeister / Henricum Walpot / und im folgende Jahre ward auf Bitte Käysers Henrici VI. ihr Orden durch eine Bulle Pabsts Cœlestini III. bestätiget und zwar unter dem Titul des teutschen Ritter-Ordens von dem

Hospital unser lieben Frauen zu Jerusalem oder der Jungfrau Mariä/ wobey sie das Votum Paupertatis, Castitatis ūd Obedientiæ annahmen und sich zugleich verbindlich machten/ keinen in ihren Orden aufzunehmen/ der nicht ein Teutscher wäre.

Nachdem sie solcher Gestalt von dem Päbstlichen Stuhl confirmiret worden/ schlugen sich etliche reiche Bürger von Bremen und Lübeck zu ihnen und thaten einen so reichlichen Beytrag/ daß in der Stadt Ptolemais ein ander Hospital vor sie kunte aufgerichtet werden. Als aber nach einem 87. jährigen Besitz die Christen so wohl diesen Ort/ als auch Jerusalem und das gantze gelobte Land wieder einbüsten und solches unter dem Egyptischen Calipha, Saladin/ in der Saracenen Hände verfiel/ begab sich der damalige Großmeister/ Hermannus, mit den übrig gebliebenen Rittern nach Teutschland. Als nachmals die Heydnischen Preussen Hertzog Conradum von Masovien um das Jahr 1120. hefftig bedrengten/ rieff er diese Ritter um Hülffe an/ die denn/ als Hermann von Saltzen Meister war / in das Land kommen; Es ist aber den Polen diese Hülffe gar schlecht bekommen/ indem die Creutzherren zwar nach einem 5. jährigen schweren Kriege/

ge/ diese Ungläubigen gedämpffet/ allein hergegen auch das Land vor sich behalten/und den Polacken nicht das geringste zu Willen gewesen. Venator meynet zwar in seinem Historischen Bericht von dem Marianischen Teutschen Ritter-Orden/ gedachter Hertzog Conrad habe bald anfangs ein ziemliches Stück Landes an den Orden überlassen/und über dieses versprochen/ alles/ was sie mit dem Schwerdte gewinnen würden/ solte ihre seyn/ die Polnischen Scribenten aber widersprechen ihm hierinn. Und hätte der Hertzog dieses im Sinne gehabt/ so würde er gar wenig Nutzen von ihrer Hülffe gehabt haben/ und würde ihm einerley gewesen seyn/ob die Preussen oder die Creutz-Herren das Land besessen. Der Orden wurde hierdurch ziemlich hochmüthig/ und führete der Meister Hermann von Saltza alsobald/ als sie einen festen Fuß in Preussen gesetzt hatten/den Titel eines Hochmeisters/den Statthalter aber in Preussen/ Herrmann Balcken/nennete er einen Landmeister/welche Titul auch die Meister in Teutsch- un Liefland nachmals geführet: Denn als die Schwerdt-Brüder in Liefland in ihren Zügen wider die Ungläubigen sehr unglücklich gewesen/ gaben sie sich unter den teutschen Orden und blieben bey selbigem biß

zu Alberti des letzten Hochmeisters in Preussen Zeiten/da sie sich mit einer gewissen Summa Geldes loßgekaufft.

Als nun der Orden um das Jahr 1283 mit den Preussen fertig worden/fieng er mit den Litthauern an/mit denen er ebenfals schwere und blutige Kriege geführet. Indessen als Ptolemais der Haupt-Sitz des Ordens Ao. 1290. gäntzlich von den Saracenen zerstöret ward/ verlegten sie die Residentz nach Marpurg in Hessen / wo auch noch ein prächtiges teutsches Hauß zu finden; Kurtz darauf aber 1309. versetzte der Hochmeister/ Siegfried von Fruchtwangen/ den Hochmeisterlichen Wohnungs-Sitz aus Marpurg nach Marienburg in Preussen/ und wurden darauf aus den Land-Meistern Groß-Compthure.

In Preussen gieng es demnach dem Orden überaus wohl/ biß endlich um das 15de Seculum die Sache ins Abnehmen geriethe. Die Ursachen waren vielleicht folgende; 1.) halff die erloschene Andacht und schläffrige Observantz der guten Regeln nicht wenig zu dem Untergange. 2.) Gab dem Orden die Vereinigung der Polen und Litthauer/ unter Uladislao Jagellone, den hefftigsten Stoß/ massen dadurch ihre zwey bittersten Feinde ihnen mit vereinigten Kräfften auf den Halß fielen;

fielen; Wie denn Ao. 1450. den 15. Julii die blutige Schlacht auf dem Tannenberge vorgieng/ worinnen über 40000. Mann von dem Orden blieben/ worunter allein 600. Ritter waren. 3.) Weil die Hochmeister übel Hauß hielten/ und sich Land und Städte zu Feinden machten/ schlossen diese Ao. 1440. einen Bund wider Gewalt zu Marienwerder/ welchen der Orden selbst bekräfftigte; als aber hierauf der Hochmeister/ Ludwig von Erlichshausen/ durch Einrathen des Groß-Commenthurn/ den Bund nicht halten wolte/ entsagten die Preussen Ao. 1454 dem Orden/ und ergaben sich unter Polen/ darauf es denn zu einem blutigen und den Creutz-Herren höchst-schädlichen Kriege gerieth/ biß endlich den 18. Octob. Ao. 1466. zu Thoren der Friede geschlossen ward/ dadurch dem Könige gantz Pomerellen/ das Culmische und Micholomische Land/ wie auch Ermeland/ Marienburg und Elbing zu Theil worden. Hingegen behielt der Hochmeister das andere Ostliche Preussen und Pomesanien/ doch nicht anders/ als ein Lehn von Polen/ und muste daneben dem Könige die Huldigung abstatten. 4.) Halffen die Factiones unter den Rittern selbst nicht wenig zu ihrem Verderben; die Schwaben/ Francken/ Bayern und

Oesterreicher zogen die höchsten Aemter an sich: die Rheinländer hergegen und andere musten kleine zugeben/ weswegen man hie und da in den Conventen folgende Reime anschrieb:

Hier mag niemand Gebietiger seyn/
Es sey denn Schwab/ Bayr oder Franckelein.

5.) Endlich machte die Veränderung der Religion dem Orden den Garaus/ denn als der letzte Hoch-Meister Marggraff Albrecht von Brandenburg sich zu dem Evangelischen Glauben gewendet/ legte er Ao. 1525. das Ordens-Kleid ab/ und ließ sich den 9. April zu Cracau das Theil Preussens/ welches der Orden bißher inne gehabt/ von König Sigismundo I. als ein weltlich Lehn übergeben/ was auch der Käyser und das Reich/ ja der Orden selbst nebst dem Pabste dawider einwendeten. Solcher Gestalt kam der Orden um Preussen/ und gelangete dasselbe an das Hauß Brandenburg/ welches es nachmals Ao. 1657. durch die Brombergischen Tractaten als souverain von der Cron Polen erhalten; nunmehro ist es seit Ao. 1700. gar zu einem Königreiche gemacht worden.

Mit Liefland gieng es nicht besser/ denn der Land oder Herren-Meister daselbst/ Wilhelm

helm von Fürstenberg/ kriegte Händel mit dem Ertz-Bischoff von Riga / hierüber kam der Moscowiter/ mit welchen man gar unhöflich umgegangen war/ und bemächtigte sich fast des gantzen Landes; Schweden und Polen geriethen hierüber zu ihrem Vortheil mit ins Spiel/ und jagten zwar den Moscowiter wieder fort / allein sie theilten sich selbst inzwischen in Liefland/ worauf der letzte Meister Gotthard Kettler / welcher Ao. 1560. zu der Regierung kommen/ sich folgendes Jahr König Sigismundo Augusto in Polen unterworffen/und Churland und Semigallen zu einem erblichen Lehn vor sich und seine Nachkommen behalten/ womit also auch Liefland dem Orden entzogen wurde.

Als besagter Marggraff von Brandenburg Albertus ein Polnischer Vasall wurde/ erwehleten sich einige von den Rittern einen andern Großmeister/ welcher Walter von Cronberg hieß/ und giengen ohne Verzug nach Teutschland/ alwo sie auch noch diesen heutigen Tag sich befinden. Der Hoch-Teutsch-Meister hat seine ordentliche Residentz zu Mergentheim oder Marienthal in Francken/ wiewohl der ietzige zu Breßlau/ als Bischoff daselbst/ lebet. Es hat derselbe auf den teutschen Reichs-Tägen unter den

geist-

geistlichen Fürsten eine von den höhesten Stellen und folgt bald nach den Ertz-Bischöffen/ womit iedoch der Bischoff von Bamberg nicht wohl zu frieden ist.

Diese Ordens-Ritter folgen der Regel des Heil. Augustini und tragen einen weissen Mantel/ worauf ein schwartzes Creutz/ dem der König von Jerusalem ein güldenes/ der Käyser einen Reichs-Adler/ und der König von Franckreich vier Lilien an den vier Ecken des Creutzes beygeleget. Unter dem weissen Mantel tragen sie schwartze Röcke; gedachtes Creutz musten sie ehemals auch in ihren weissen Fahnen/ ingleichen in ihren Schilden und auf ihrem Harnisch führen. Anfänglich bestund der Orden aus 24. Läy-Brüdern und 7. Priestern/ welchen beyderseits erlaubet war/ Rüstung und Gewehr zu tragen/ und also gewaffnet Messe zu lesen. Keiner von ihnen durffte seinen Bart putzen/ sondern sie musten ihn vermöge ihrer Ordens-Regel wachsen lassen/ auch auf blossen Stroh-Säcken schlaffen. Welches aber alles nach der Zeit abgeschafft worden.

Ehemals waren diese Ritter wegen ihrer Tapfferkeit und anderen Tugenden sehr berühmt/ weil aber nachgehends eine und andere Unordnung an ihnen verspüret wurde/ pfleg-

pflegte man von ihnen im gemeinen Sprichworte zu sagen:

Kleider aus/ Kleider an/
Essen/ Trincken und Schlaffen gahn/
Ist die Arbeit/ so die Teutsche Herren han.

Und weil sie im Verdacht stunden/ daß sie der Veneri sehr zugethan wären / als sagte man von ihnen: Wer ein schön Weib hat / wo teutsche Herren seynd/ eine Metze korn/ und eine Hinderthür/ der hat ein Jahr daran zu essen. v. Wolffius Tom 1. Lection. Memorabil. Centenar. 12. p. 394. & 401.

Es soll niemand/ als ein teutscher von Adel in diesen Orden aufgenommen werden/ denn er ist allein von und auf die Teutschen gestifftet/ und sonsten dem Römischen Reich zugehörig. R. A. zu Augspurg de anno 1500. tit. Der Teutsche Orden. Wird einer unter diese Ritter aufgenommen/ so muß er versprechen/ er wolle/ wenn es die Noth erfordere/ wieder die Ungläubigen streiten und auch sein Leben vor die Christliche Religion hingeben. Der Commenthur des Ordens setzet bey ihrer Investitur hinzu; Wir versprechen euch Wasser und Brodt/ so viel als nöthig ist/ ingleichen ein geringes Kleid/ so lange ihr lebet: wird unser Glücke zunehmen/

men/ so soll es euch auch besser gehen/ mehr sind wir euch nicht schuldig.

Der Orden wird heute zu Tage in eilff Baleyen getheilet/ als da ist: 1) die Elsaßische. 2) die Oesterreichische. 3.) die von der Etsch oder die Tyrolische. 4.) die zu Coblentz. 5.) die Fränckische. 6.) die zu Biessen. 7.) die Westphälische. 8.) die Lothringische. Diese 8. Baleyen sind alle dem Römischen Glauben zugethan. 9.) die Hessische. 10.) die Thüringische. 11.) die Sächsische. Diese letzten drey sind grösteniheils Evangelisch/ erkennen aber doch den Teutschen Meister vor ihr Oberhaupt/ und erscheinen auch auf den Capittel-Tägen zu Mergentheim. Die Utrechtische Baley ist dem Orden schon vor vielen Jahren von den vereinigten Nieder-Landen entzogen worden/ mit der Elsaßischen und Lothringischen siehet es gleichfalls gar müßlich aus. Die Administratores dieser Baleyen werden Land-Commenthur genennet; Der Elsaßische und Coblentzische sind gantz unmittelbar/ und sitzen auch auf den Reichs-Tägen unter den Prælaten/ die andern aber stehen zwar dem Teutschen Meister zu gebothe/ müssen aber gleichwohl auch den Fürsten/ in dero Ländern die Baleyen liegen/ auf gewisse Arth und Weise gehorchen/

chen/ und auf den Land-Tagen erscheinen. Aus gedachten eilff Land-Commenthuren bestehet das Capitel/ welchem die Wahl eines neuen Hoch-Teutschmeisters zukömmt. Hievon kan mit mehren gelesen werden Schurzfleischii Historia Ensiferorum, ingleichen oben angeführter Venator in seinem Historischen Bericht von dem Marianischen Teutschen Ritter-Orden/ wie auch kurtzer Entwurff der Geist- und Weltlichen Ritter-Orden p. 57. &c.

Die XVIII. Frage.

Was es mit den Tempel-Herren vor eine Bewandniß gehabt?

DJeser Orden ist nach Einnehmung des heiligen Landes ums Jahr 1118. aufkommen/ und weil ihm Balduin der andere König zu Jerusalem einen Theil seines eigenen Pallastes/ der an den Tempel Salomonis stieß/ zugeeignet/ wurden sie die Tempel-Herren genennet. Als sie des Patriarchen zu Jerusalem, Stephani/ Gunst erlanget hatten/ brachte es derselbe so weit/ daß sie vom Pabst Honorio II. bekräfftiget

wurden. Sie folgten der Regul des Heil. Bernhardi und erwehlten sich ein Haupt eben wie die Johanniter-Ritter. Ihr Habit war weiß/ das Creutz aber roth und achteckig. Der Zweck war anfangs / die Reisende in den heiligen Oertern im gelobten Lande wider Gewalt und Strassen-Raub zu begleiten; nachmals haben sie sich auch den Ungläubigen widersetzet / und mit der Zeit/ gleich andern Orden/ gantze Armeen wider sie aufgeführet/ weshalb ihnen die Christliche Potentaten grosse Einkünffte und Güter zugewandt. Ihr Gelübde bestund in Beobachtung ewiger Keuschheit / Beschirmung des heiligen Landes wider die Saracenen und Bewirthung der Pilgrimme/ die nach Jerusalem kamen. In der erste waren sie gantz arm/ lebeten von dem Allmosen / das ihnen andere mittheileten/ und ritten iederzeit zwey auf einem Pferde/ zu welchem Andencken sie auch in ihren Ordens-Siegeln die Figur/ da zwey auf einem Pferde reiten / behalten/ wie Jacobus de Vitriaco Histor. Orient. Cap. 65.66. berichtet. Allein mit der Zeit brachten sie ein überaus grosses Vermögen an sich/ so gar/daß sie aus den 40000. Commenden/ welche sie besessen / jährlich über 2. Millionen

gezo-

gezogen/ und hat das vornehmste Convent allein alle Jahr 160000. Ducaten eingetragen. Dieses grosse Vermögen stach Pabst Clementem V. und den König in Franckreich Philippum Pulchrum hefftig in die Augen/ weswegen sie dieselben aufs grausamste verfolgten. Endlich wurde/ durch gedachten Pabsts Anstifften/ auf dem Concilio zu Vienne in Franckreich Ao. 1310. nebst dem Türcken-Kriege und Kirchen-Verbesserung/ beschlossen/ den gantzen Orden auszurotten/ und zwar/ wie man vorgab/ wegen ihres unersättlichen Geitzes uud andern übeln Verhaltens/ so iedoch nicht durchgehends allen beyzumessen wäre. Diesem nach stellete man eine hefftige Inquisition wider sie an/ und beschuldigte sie grausamer Ubelthaten/ indem man vorgab: Wenn iemand in ihren Orden aufgenommen würde/ müste er vorhero Christum verleugnen/ ein Crucifix anspeyen/ und demjenigen/ der ihn annähme/ die Posteriora küssen; sie hätten auch ein Götzen-Bild mit einer Menschen-Haut überzogen/ dasselbe würde von ihnen angebetet/ und wenn eine von ihren Huren ein Kind zur Welt brächte/ so würffen sie dasselbe einander solange/ wie einen Fange-Ball/ zu/ biß es

len nach Verdienst ihrer Ubelthaten bestraffet werden; alle ihre Güter sollen die Ritter des Johanniter-Ordens von Jerusalem ewig zur Besitzung empfangen/ hingegen alle Könige und Fürsten von denselben nichts an sich bringen. Unter diesen Puncten wolte der letzte König Philippo gar nicht anstehen. Bodinus sagt Lib. 5. de Republica Cap. 2. p. 831. es sey den Tempel-Herren durch dieses Edict höchst unrecht geschehen.

Wie gerecht es aber mit dieser Execution hergegangen/ ist daraus abzunehmen/ daß dieser Schluß/ nach Bzovii eigenem Bekäntniß/ Anno. 1313. abgefasset/ Ao. 1311. aber/ und also zwey Jahr vorher/ schon alle Tempel-Herren in Franckreich zu Asche verbrennet worden. Unter diesen muste auch vor andern ihr Herr-Meister/ Jacob Mola von Burgund/ ungeachtet er dem Könige Philippo einen jungen Printzen aus der Tauffe gehoben/ nebst 50. andern Rittern/ den Scheiter-Hauffen betreten/ welcher noch/ da er ietzt brennen solte/ die Unschuld der Tempel-Herren aufs beweglichste vorstellete.

Bey solcher Verbrennnng befand sich einst König Philipp und Pabst Clemens in

eigner

eigner Person / als zu Burdegal ein Neapolitanischer Ritter dieses Ordens zum Feuer ausgeführet wurde. Als nun der Pabst und König dieser Ausführung durch ein Fenster zusahe / warff der verurtheilete / nebst einem Blicke / diese laut-geschriene Worte zu ihnen hinauf: O du grausamster Tyrann / Clemens! weil ich auf dieser Welt keinen Menschen habe / an den ich meines unschuldig-leidenden schweren Todes halben appelliren könne / so appellire ich zu unserm Erlöser / dem gerechten Richter / JEsu Christo / und lade dich / sammt deinem bösen Rathgeber dem Könige / vor seinen Richterstuhl / daß ihr beyde vor demselben inner Jahr und Tag erscheinet / daselbst will ich meine Unschuld / und die Gerechtigkeit meiner Sachen / beweisen / versichert / es werde alsdenn ein gerechtes Urtheil darüber gesprochen werden. Das Jahr war noch nicht verflossen / so wurde König Philipp und Pabst Clemens durch den Tod vor GOttes Gerichte gefodert und starb sonderlich Monsieur Clemens am Durchfall. Es kan hievon weitläufftiger gelesen werden Petri Puteani Historia Condemnationis Templariorum, ingleichen Nic. Gurtleri Historia Templariorum und

Nou-

Nouvelle Bibliotheque des Auteurs Ecclesiastiques &c. par Monsieur L. Ellies du Pin Tom. XI. cap. 2. da er die Argumenta pro und contra anführet/ wodurch die Tempel-Herren angeklaget und entschuldiget werden können / gleichwohl sagt er zum Beschluß/ daß die Ursachen/ so wider dieselben angezogen würden/ stärcker wären/ als die vor ihre Unschuld/ und könten dieselben den König und Pabst von aller Ungerechtigkeit loßsprechen. Conf. Acta Erudit. Lips. de Anno 1700. Mens. Febr. p. 57. &c. welches man ihm als einem Frantzosen zu gut halten muß.

Wil man unpartheyisch urtheilen / so ist dergleichen lasterhafftig Wesen nicht leicht von dem gantzen und zwar so weitläufftigen Orden zu vermuthen gewesen. Es mag auch schon lange unter Händen gewesen seyn/ die Orden zu reduciren / denn man lieset/ daß schon Ao. 1289. dem Pabst Nicolao IV. sey gerathen worden/ aus beyden Orden/ des Hospitals und des Tempels/ einen zu machen/ er auch deßhalb an die Christliche Potentaten und Ordens-Meister geschrieben habe; es ist aber nichts daraus worden. v. Osterhausens

Statuta, Ordnungen und Gebräuche des Hochlöblichen Ritter-Ordens St. Johannis von Jerusalem zu Malta p. 174. Indessen haben theils die hohen Potentaten derselben Zeiten ihre Güter zu sich genommen/ theils seyn dieselbe andern / und insonderheit dem Johanniter-Orden zugewandt worden/ wie denn in Spanien der Orden von Montesa, und in Portugall der Orden Christi ein grosses Theil derselben bekommen. v. Herrn Beckmanns Anmerckungen von dem Ritterlichen Johanniter-Orden Cap. I. §. 13. pag. 27.

Die XIX. Frage.

Wie die Canonisation der Heiligen im Pabstthum bewandt sey?

Die Gewalt Heiligen zu machen wird unter die Reservata Pontificis, oder unter diejenigen Dinge gerechnet/ welche sich der Pabst vorbehalten hat. Und gleichwie es unter die Regalia eines weltlichen Potentaten gehöret/ politische Würden auszutheilen: Also hat sich der Pabst angemasset/ gött-

liche

liche Ehren mitzutheilen und den Himmel mit vornehmen Personen zu besetzen. v. Monzambano de Statu Imp. Germ. Cap. 8. Es hat aber diese Ceremonie/ gleichwie viele andere im Pabstthum/ ihren Ursprung von den Heyden / als welche ihre Fürsten und andere grosse Helden nach ihrem Tode unter die Götter zehleten. Wer diese Sache kurtz beysammen lesen will/ sehe M. Christiani Grübelii Disputation de Consecratione Principum, welche er Ao. 1675. zu Jena gehalten. Als das Pabstthum vor Zeiten zu einigen Kräfften kam/ erkläreten die Geistligkeit und das Volck mit Zustimmung des Bischofs denjenigen vor einen Heiligen / welchen sie dieser hohen Ehre würdig achteten / worinnen auch die gantze Kirche keine Schwierigkeiten machte/ denselben dafür zu erkennen. Auf solche Weise ist St. Rochus, als ein Heiliger und Patron vor die Pest ohne vorhergehende Canonisation angenommen worden/ und wird auch noch heute zu Tage als ein solcher verehret. Als aber der Römische Hoff sahe/ daß des Pabsts Ansehen und Einkünffte um ein grosses könten vermehret werden/ wenn man die Canonisation dem Pabst allein zu-

eignete: So hat derselbe unter dem Vorwand/ daß nach erstgemeldter Manier viele Mißbräuche einschleichen und offtmals Heilige gemacht werden könten/ von deren Lebens-Lauff man nicht gnugsam unterrichtet sey/ endlich diesen Schluß gefasset/ daß in nachfolgenden Zeiten diese Gewalt allein bey dem Pabste bestehen solte: Diesem zu Folge hat Pabst Leo III. dieses heilige Werck am ersten verrichtet/und auf gebührendes Ansuchen Käysers Caroli M. A. 803. den H. Suitbertum oder Svibertum, gewesenen Bischof zu Verden/unter die Heiligen angenommen. In neuern Zeiten hat Pabst Alexander VII. Ao. 1658. den 1. Novemb. Thomam de Villa Nova, gewesenen Ertz-Bischoff zu Valentia, auf Anhalten Königs Philippi IV. in Spanien/und Ao. 1665. den 9. (19.) April Franciscum de Sales; Pabst Clemens IX. Ao. 1668. den 14. Septemb. Magdalenam di Paley von Florentz/ ingleichen Ludovicum Belleramum einen Dominicaner, und Petrum d'Alcantara einen Franciscaner, unter die Heiligen gerechnet. Und Ao. 1690. den 16. Octobr. erwieß Pabst Alexander VIII. diese Ehre dem S. Laurentio Justiniani, welcher

che-

ehemals Patriarch zu Venedig gewesen/und Ao.1455. gestorben ist; Johanni de Capistrano einem Minoriten / der Ao. 1456. gestorben; Johanni de St. Facundo einem Spanier und Augustiner-Münch/ der 1471. gestorben;

Johanni de Dio einem Portugiesen und Stiffter des Ordens Fate ben Fratelli, welcher 1554. gestorben/und dem St. Paschali Baylon einem Spanier und Minoriten von dem Orden der Observanten/welcher 1592. gestorben.

Anfänglich erwiese man diese Ehre nur den jenigen / welche bey dem Anfange des Christenthums/ und in den Zeiten der heydnischen Verfolgungen/mittelst Vergiessung ihres Blutes und Dargebung ihres Lebens den Christlichen Glauben versiegelt / und solcher Gestalt die Marter-Crone sich erworben hatten: Doch als man nachgehends gewahr wurde / daß die grosse Anzahl der Heiligen der Kirchen nicht schädlich wäre / so haben sie alle diejenige / welche entweder viele Ketzer bekehret / oder sich in Erfindung

mensch-

menschlicher Devotionen/ und durch Einführung des strengen München-Lebens berühmt gemacht hatten/ vor Heiligen declariret/ und 50. oder mehr Jahre nach ihrem Tode canonisiret/ worunter sonderlich die Spanier/ wegen ihres angebohrnen strengen Temperaments/ den Vorzug gehabt. Durch diesen Weg sind viele Confessores, Doctores und fromme Nonnen in das Chor der Heiligen durchgedrungen.

Das Wort Canonisiren hat seinen Ursprung/ wie bekannt/ von dem Griechischen Wort Κανονίζειν, welches eigentlich bedeutet/ etwas nach einer Regul oder Richtschnur auf das genaueste untersuchen; Daß also nur derjenige vor einen Heiligen zu halten/ welcher ein vollkommen-heiliges Leben nach den Gebothen Christi geführet. So fern nun einer oder der andere Printz oder eine andere weltliche Person dergleichen Ehre erhalten/ so hatte entweder er selbst/ oder doch derjenige/ welcher es vor ihn bey dem Pabste zuwegen gebracht/ ein solches doppelt um den Päbstlichen Stuhl verdienet.

Wenn

Wenn nun ein Heiliger durch die Gunst-Gewogenheit des Pabsts zu dieser Würde erhoben wird/ so erlanget der Pabst dadurch nicht allein ein sehr grosses Ansehen/ indem der gemeine Pöbel in dem festen Wahn stehet/ daß GOtt der HErr die jenigen/ welche der Pabst canonisiret/ in dem Himmel zu Beysitzern und Raths-Gliedern seines geheimen Raths annehme/ sondern er verpflichtet sich auch hiedurch grosse Potentaten/ Republiquen, Orden und andere nicht nur ohne seinen Schaden/ sondern auch zu grossem Nutzen seiner Bluts-Verwandten/ welche dadurch grosses Geld bekommen. Hierzu kommt noch dieses/ daß andere Bedienten/ welche bey diesen Ceremonien gebraucht werden/ dem Pabst mit desto grösserer Devotion zugethan verbleiben/ weil sie ihr Interesse dabey haben/ und andere ehrgeitzige und leichtgläubige Leute befördern des Pabsts Interesse desto eyfferiger/ indem sie eine so ansehnliche Belohnung entweder vor sich selbst/ oder vor die ihrige zu gewarten haben.

Sonsten fällt es sehr schwer zu dieser Ehre

zu gelangen/ weil die Kosten sehr groß seyn/ welche so wohl zu Bezahlung der Consistorial-Advocaten, der Apostolischen Protonotarien/ Procuratoren und anderer Bedienten von der Congregation dei Riti, welche von dem Pabst ernennet werden/ an dem Proceß zu arbeiten/ angewendet/ als auch zur Ausschmückung der St. Peters Kirche vor kostbare Meßgewandte/ Kleider und Verehrungen vor die Cardinäle/ erfordert werden. Uber dieses alles müssen dem Procuratori, welcher den Proceß der Canonisation führet/ viele Testimonia und Declarationen von dem Leben und den Wunder-Wercken desjenigen/ welchen man canonisiren will/ in authentiquer Form überschicket werden/ welches gleichfals eine grosse Summe Geldes kostet. Wer hieran zweiffeln will/ der darff nur an die Stadt Mayland dencken/ als welche vor die Canonisation des H. Caroli Barromæi mehr als 100000. Rthl. auszahlen müssen (v. Burnets Reisebeschreibung p. m. 286.) und welches auch die eintzige Ursache ist/ warum die Bürger allda auf die Canonisation des Cardinals Frederici Borromæi so starck nicht brin-

bringen: Denn ob sie wohl alle glauben / daß es derselbige wegen seiner vielen gethanen Wunderwercke doppelt verdienet / so halten sie doch nicht nur deßwegen zu Rom darum nicht an / weil es allda so viel kostet / sondern weil man auch nachgehends einem solchen neuen Heiligen viele Verehrungen thun muß: Gestalten diejenige Geschencke / womit sie den H. Carolum versehen haben / und welche nur in Gold- und Silber-Werck bestehen / von unschätzbarem Werth seyn / massen selbiges mit den kostbarsten Diamanten / Perlen und andern Edelgesteinen garniret ist / wovon viele so künstlich gemacht seyn / daß die Kunst die Materie übertrifft. Als auch Henricus VII. König in Engelland vor seinen Vorfahren Henricum VI. bey Pabst Julio anhielt / selbigen unter die Heiligen zu zehlen / soll er eben deßwegen nichts erhalten haben / weil gedachter Pabst allzuviel davor verlangte / und der König solches nicht geben wollen. Wiewohl andere meynen / Pabst Julius, welcher sehr vor das Ansehen des Römischen Stuhls bemühet war / würde solches nicht unterlassen haben / wenn er nicht gewust / daß man besagten Henricum
über-

überall vor einen einfältigen und untüchtigen Menschen gehalten habe / daher er sich befürchtet / es möchte diese Ehre in Verachtung kommen / wenn man solche Canonisation vornehme / und keinen Unterschied unter Unschuldigen und Heiligen hielte. v. Verulamius in Vita Henrici VII. p. 1122.

Denen allzugrossen Unkosten nun Ziel und Maß zu setzen / und den allzugrossen Mißbrauch abzuschaffen / hat Pabst Innocentius XI. welcher wegen seiner grossen Meriten von vielen Devoten / ohne vorhergegangene Canonisation vor einen Heiligen gehalten / und täglich als ein solcher angeruffen wird / eine Bulle heraus gegeben / wodurch er die sonsten zur Canonisation benöthigte Kosten guten Theils gemildert / und mithin ernstlich verbothen hat / mit einem so heiligen Wercke keine Simonie, wie bißhero geschehen / zu treiben. Jedoch auf diese Bulle ist bey der Canonisation Anno 1690. wenig Reflexion gemacht worden / weil die Apostolische Cammer / darinnen das Jahr vorher noch ein grosser Schatz war / damahls gantz erschöpffet gewe-

gewesen / und obwohl sechs und zwantzig Millionen in dem Castell St. Angelo verwahret lagen / welche Pabst Sixtus V. und andere als einen Noth-Pfennig aufgehoben/so wolten doch die Cardinäle die Schlüssel nicht hergeben / um selbige heraus zu langen / aus Furcht es möchten solche an die Päbstliche Nepoten und Bluts-Verwandten gebracht / und solche dadurch reich und mächtig gemacht werden.

Dieweil nun obgedachte Bulle nicht observirt worden / so hat ein ieder von den 5. Heiligen Ao. 1690. funfftzig tausend Scudi oder Ducatons vor seine Canonisation erlegen müssen / wovon der Pabst und sein Vetter/ der Cardinal Patron als Procurator der Canonisation, pro molestia corporis, wie die Redens-Art lautet / womit der Autor Juris Canonici die Simonie zu beschönen suchet/ viele tausend zu sich gezogen; das übrige ist auf vorgemeldete Sachen angewendet worden/ ohne die Præsenten von Edelgesteinen und andern Kostbarkeiten / womit die Princeßin Ottoboni, ingleichen die Braut des Don Marco dieser halben regaliret worden.

Bey dieser Gelegenheit nahm die Cron

Spanien und die Republic Venedig die Unkosten von zweyen Heiligen über sich/ und das übrige entrichteten die jenigen Münche/ von deren Orden gedachte Heiligen entweder selbst gewesen/oder doch grosse Affection dazu getragen/ damit sie solcher Gestalt neue Reliquien / Fest-Täge / Altäre/ Capellen/ Kirchen und also neue Krämerey bekommen möchten. Zu dem Ende sie / sonderlich in Spanien und dem Königreiche Neapolis, alles verkaufften und verpfändeten/ viele Clöster ruinirten/ durch die vielfältige Collecten die Unterthanen gleichsam in Contribution setzten; und damit sie desto freygebiger seyn möchten / so versicherten sie dieselben/ daß sie die ersten seyn würden/ gegen welche diese neue Heiligen ihre danckbare Erkäntligkeit erweisen/ und in dem Himmel eyfrig vor sie bitten würden / weil sie ihnen durch diese Allmosen zu der Dignität und Ehren-Stelle verholffen hätten.

Ist nun eine Canonisation feste gestellet/ so wird der Anfang dazu durch vier Consistoria gemacht / deren zwey geheim / das dritte offentlich/ und das vierdte halb offentlich gehalten wird. In dem ersten geheimen Consistorio werden die Bitt-Schreiben/ wel-

welche von langer Zeit her von Königen/ Fürsten/Republiquen/Städten/ geistlichen Orden/ Familien/ und in Summa von allen denjenigen eingeschickt worden/ welche um die Canonisation angehalten/ abgelesen und denen Cardinälen communiciret; worauf der Pabst gedachte Schreiben beantwortet und gewisse Cardinäle/ Bischöffe und Apostolische Protonotarien benennet mit dem Befehl/ sich von der Heiligen ihrem Leben/ ihren genannten Moral- und Theologischen Tugenden/ und ihren Wunderwercken zu informiren. Wenn dieses geschehen/ werden die eingekommene schrifftliche Acten dreyen Auditoribus di Rota übergeben/ um selbige zu untersuchen/ und Ihrer Heiligkeit einen umständlichen Bericht darvon zu ertheilen/ welcher denselben ferner einigen Cardinälen zu revidiren übergiebet.

In dem andern geheimen Consistorio referiren die Cardinäle die Haupt-Puncte/ und versichern ihre Heiligkeit/ daß sie die angeführte Kennzeichen und Proben der Heiligkeit für gnugsam befunden; worauf der gantze Procefs wieder aufs neue übersehen wird. Auf die vorgegebene Mira-

cula aber darff man wenig bauen / die meisten Proben darvon bestehen in Träumen / ertichteten Gesichtern und Einbildungen / welche sie bey ihrem Leben sollen gehabt haben. Und diejenigen Wunder-Wercke / welche diese Heiligen oder deren Gebeine nach ihrem Tode gethan / werden entweder von armen einfältigen Leuten / welche gemeiniglich mit Gelde bestochen worden / bewiesen / und bestehet ihr Beweißthum nur in Hören sagen; oder es geschiehet von München von demjenigen Orden / worvon der prætendirte heilige gewesen / und welche ihr Interesse und Ehre darinnen suchen / daß iemand von den Ihrigen canonisiret wird.

Das dritte Consistorium wird öffentlich in dem Königlichen Saal vor der Capelle gehalten / wohin sich der Pabst aus seinem Zimmer tragen lässet. So bald derselbe da ankommen / bezeugen die Cardinäle ihren Gehorsam gegen denselben durch den gewöhnlichen Hand-Kuß; worauf zwey oder drey Advocaten des Consistorii in einer weitläufftigen Lob-Rede das Leben und die Wunder-Wercke der Heiligen heraus streichen. Nachdem dieses geschehen / halten sie an / daß dieses angefangene heilige Werck / welches

GOtt

GOtt / der wunderbar in seinen Heiligen / höchst angenehm sey / möchte fortgesetzet / und die Verdienste dieser frommen Leute / welche in ihrem Leben hier in der streitenden Kirche wegen ihrer Demuth einem iedweden verborgen gewesen / andern zu einem Exempel der Nachfolge bekannt gemacht / damit sie auf Erden als tapffere Helden der triumphirenden Kirche möchten geehret werden / angesehen nun ihre unbefleckte Seelen vor dem Throne GOttes in weissen Kleidern stünden; mithin auch andere fromme Christen durch ihr Exempel nicht nur angefrischet würden / sondern auch dieselbige mit desto grösserm Vertrauen als ihre Vorbitter bey GOtt in ihren Nöthen und Angelegenheiten anruffen könten.

Das vierdte Consistorium wird Mezzo publico genennet / und gemeiniglich in dem darzu bereiteten Sala Ducale gehalten / bey welchem sich der Pabst nur mit einer einfachen Bischoffs-Mütze einfindet / und die Cardinäle den Gehorsam nicht ablegen / sondern nur einer nach dem andern die gewöhnliche heimliche Audienz empfänget. So bald nun der Ceremonien-Meister die beyde Worte: Extra omnes! überlaut ge-

ruffen / gehen alle die Zuschauer weg / und bleiben nur die Patriarchen / die Ertz-Bischöffe / die Bischöffe / zwey Auditores di Rota, die Protonotarii, Participanti und der Procurator Fiscalis allda / welche dann insgesamt nebst den Cardinälen ihre Stimme zu der Canonisation geben / worauf der Pabst das abgefaste Decret ablieset / und den Tag bestimmet / auf welchen selbige geschehen soll.

Mittlerweile / als dieses (bey der instehenden Canonisation Anno 1690.) wegen der decretirten Canonisation meistens pro forma und Wohlstands halber geschahe / wurde die Peters-Kirche mit neuem rothen Damast / welcher mit breiten güldenen Borden besetzet war / umhänget; und über diese stelleten sie viele von den grösten Künstlern verfertigte Schildereyen / auf welchen die Wunder-Wercke der Heiligen ihres Ortes abgeschildert / und mit grossen vergüldeten Buchstaben explicicet waren / unten aber stunde des Pabsts Wapen. Hinter dem hohen Altar Petri und Pauli stund ein prächtiges Theatrum in der Runde / unter einer grossen seidenen Uberdecke / welches alles nach Anordnung des berühmten Cavaliers und Päbstlichen Baumeisters Carolo Fou-

zano gemacht war. Am 16. Octobr. besagten 1690sten Jahres/ welches der bestimmte Tag der Canonisation war/ wurde die Peterskirche mit viel tausend weissen Wachs-Lichtern/ deren iedes zum wenigsten 8. Pfund soll gewogen haben/ und welche so wohl auf den Altären/ als sonsten überall in der Höhe herum gestanden/ illuminiret. An dem Vor-Gipffel der Kirche hieng in der Mitten eine grosse viereckigte Schilderey/ auf welcher die von Hiacinto Calandrucci abgemahlte fünff Heiligen zu sehen waren/ und an der Seiten sahe man über den Thoren die Wapen des Pabsts/ des Käysers/ des Königs in Spanien und der Republic von Venedig hangen/ welche zu Beförderung der Canonisation viel gethan hatten. Das Portal vor der Kirchen war aus der Päbstlichen Kleider-Cammer mit unschätzbaren Tapeten/ worvon Michaël Angelo, Buonarota und Raphaël d' Urbino den Abriß gemacht hatten/ zur höchsten Verwunderung der Anschauenden aufgeputzet.

Der Pabst begab sich des Morgens frühe mit seiner gewöhnlichen Cavalcade aus seinem Palast von dem Monte Cavallo nach dem Vaticano, er soll aber dazumal seinen

gewöhnlichen Weg deßhalben nicht über die Brücke S. Angelo genommen haben / weil man einige Zeit zuvor viel Pasqville und schimpffliche Gemählde auf dem Monte Cavallo gefunden / welche auf den Pabst gemacht worden; worauf er / um den allzukecken Pöbel/wie er gesagt/etwas zu züchtigen/ und ihm den Brodt-Korb höher zu hängen/ das Brodt so bald zwey Loth leichter machen lassen. Als sich nun der Pabst kurtz hernach in die St. Peters-Kirche begabe / um GOtt wegen Eroberung der Stadt Napoli di Malvasia zu dancken/ hörete er den gantzen Weg über / und vornehmlich in Bergo, ein grosses Zuschreyen: Allerheiligster Vater / Grösser Brodt; daß man also wenige um den Segen bitten hörete. Um nun dergleichen ungebührlichen Nachruffens entübriget zu seyn/so nahm der Pabst einen gantz ungewöhnlichen Weg über Ponte Sisto und Longara, allwo wenig leute wohnen / da er sonsten durch die volckreichsten Straffen seine Cavalcade gehalten/damit desto mehrere Menschen seines Segens möchten theilhafftig werden.

Nachdem nun der Pabst um 13. Uhr in dem Vaticano ankommen war / zohe er in

der Sacristey die heilige Kleider an/ und wurde ihm die Päbstliche Crone von zweyen der vornehmsten ihm assistirenden Cardinälen Diaconis, Principi di Soglio &c. aufgesetzet/und er in die Capelle Sixti IV. begleitet/ worbey sieben Votanti Acolythi auf sieben grossen Leuchtern vergüldete angezündete Wachs-Kertzen vortrugen/ und ein Auditor di Rota mit dem güldenen Creutze vor allen hergienge. In dieser Capelle legte der Pabst die Crone vor dem Altar ab/und nachdem er in der Stille gebetet hatte / fienge er den Kirchen-Gesang an zu singen: Ave Maria stella &c. setzte sich hierauf/ als die Musicanten der Päbstlichen Capelle den ersten Vers ausgesungen hatten / in den grossen und prächtig-bordirten Trag-Sessel/ seine Mütze auf dem Haupte habend / da ihm denn sein Vetter / der Cardinal Patron, als Procurator von der Canonisation, drey brennende Wachs-Kertzen überreichte/ welche währender Procession und Canonisation brennen solten. Der Ceremonien-Meister gab die zwey grösten darvon den beyden Ambassadeurs von Franckreich und Venedig/ der Pabst nahm die kleinste Fackel und truge sie die gantze Procession durch in der

lincken Hand. Bey dieser Procession befunden sich alle Geistlichen in Rom / das Capitel von St. Peter / von St. Johann de Lateran und von Santa Maria Maggiore, nebst den hohen Stifftern von Santa Maria in Transevere und St. Lorenzo in Damazo, alle mit brennenden Fackeln in ihren Händen. Der gantze Weg / welchen die Procession von dem Vaticano biß an die Pyramide, und von dar biß nach St. Peter gehen muste / war mit zweyen Reyhen Soldaten von der Päbstlichen Garnison besetzet; damit der grosse Zulauff des Volcks dem freyen Durch-March der Geistlichen nicht hinderlich fallen / oder eine Unordnung verursachen möchte. Nachdem also die Geistlichen vorbey marschiret waren / kamen die geistlichen Haußgenossen / als die Scudieri, die Camerieri Extra, die Advocati Consistoriali, die gemeine und geheime Capellanen / die Camerieri d' honore e Secreti, die Capellanen mit der dreyfachen Päbstlichen Crone und der kostbaren Mütze / alle neu roth gekleidet / die Musicanten von der Capelle / welche das vorgemeldte Lied fortsungen / die Münche / welche fünff neue Fahnen für diese neue Heiligen trugen / und wel-

welche in der Peters-Kirche zu ihrer Gedächtniß aufgehänget worden/ die Prälaten von der Päbstlichen Capelle/ die Abbreviatori de Parco Majori & Minori, Votanti di Signatura, Chierici di Camera, Auditori di Rota, nebst dem Herrn Thomas Maria Ferrari, Maestro del Sacro Palazzo. Diesen folgeten acht Prelati votanti di Signatura, einer mit einem Rauch-Faß und die andern sieben mit so viel brennenden Wachs-Lichtern auf Leuchtern stehend; sodann ein Auditor di Rota als Sub-Diaconus Apostolicus, mit dem Päbstlichen Crucifix, die Pœnitentiarii von St. Peter/ die Aebte/ die Bischöffe/ Ertz-Bischöffe und Patriarchen mit ihren Mützen/ die Cardinäle Diaconi, Priester und Bischöffe mit köstlichen Meßgewandten/ Bischoffs-Hauben/ und brennenden Fackeln in ihren Händen/ der Legat von Ferrara, der Prior di Caporiani, die drey Conservatori oder Bürgermeister der Stadt Rom mit ihren langen Röcken/ die Printzen Don Antonio und Don Marco Ottoboni, Don Philippo Colonna, Hertzog von Palliano und Connestabile des Königreichs Neapolis, die zwey vorgenannte Diaconi Cardinali, und dann der Frantzösische und Venetia-

tianische Ambassadeur; Endlich erschiene unter einem Himmel / welcher an beyden Seiten mit denen Ventagli von Pfauen-Schwäntzen gezieret war / Se. Heiligkeit auf einem Päbstlichen Stuhl. Dieser wurde nun gewöhnlicher massen getragen/ und von seiner Leib-Garde und den Mazzieri begleitet. Er theilete mit der rechten Hand den Umstehenden gantz reichlich den Segen aus / und in der lincken Hand trug er ein Wachs-Licht. Ihrer Heiligkeit folgeten die Camerieri Assistenti, nemlich Pietro Draghi, Baltoli, Maestro di Camera, Specioli, Päbstlicher Leib-Medicus, der Auditor della Camera und Schatzmeister/die Protonotarii und endlich der General der Bettel-Münche. So bald der Pabst bey der gantzen Geistlichkeit vorbey passiret und in die Kirche kommen war / that er ein kurtzes Gebet / als er vor dem Altar des allerheiligsten Sacraments vorbey gienge / und begabe sich darauf nach dem Theatro, auf welchem die Function und Messe solte gehalten werden. Nachdem er da angelangt / stieg er aus seinem Stuhl / gieng vor den hohen Altar / that ein Gebet daselbst / und setzte sich nach diesem auf einen Thron / welcher unter ei-

einem prächtigen Himmel aufgerichtet war/ und hinter welchem die Bildnisse der fünff Heiligen nebst vier vergüldeten Statuen stunden/ welche die vier Haupt-Tugenden vorstelleten. Nicht weit von dem Altar stunden zwey andere Statuen/ davon die eine Spanien/ als eine Mutter vieler Heiligen abbildete/ und die andere Venedig/ des Pabsts und des H. Justiniani Vaterland/ repræsentirte/ welche beyde Herrschafften am meisten bey dieser Canonisation interessiret waren. Oberhalb denselben sahe man viele Welt-Kugeln/ und auf diesen doppelte Adler/ welche des Pabsts Wapen bedeuten solten.

Unter solchen Ceremonien kniete der Pabst allein vor dem Sacrament des Altars/ und sonst vor keinem Bilde/ Altar oder Reliquie der Heiligen nieder/ welches daher kömmt/ weil der Pabst die Heiligen selbst machet/ und also ihnen so grosse Ehrerbietigkeit nicht schuldig ist/ als andere Menschen; die Herren Gesandten und Principi del Soglio nahmen ihren Sitz nach der gewöhnlichen Ordnung/ und hielten ihre Kertzen in den Händen/ an des Pabsts Seite auf den sieben Treppen des Throns/ und die Herren

Cardinäle/ Prälaten/ Pœnitentiarii nebst den andern/ welche Sitze in der Päbstlichen Capelle haben/ auf denjenigen Bäncken/ welche ihnen von dem Ceremonien-Meister angewiesen wurden. Die Gemahlinnen der Gesandten/ die Römische Princeßinnen und andere darzu invitirte Damen hatten die vor sie zugerichtete schöne Sitze bereits eingenommen / in welchen sie alles sehen kunten/ ohne von iemand gesehen zu werden. die sich in Rom befindende fremde Cavaliers wurden mit ihren Hoffmeistern durch Don Lazaro Conti, Duca di Poli, Maestro del St. Hospitio in die vor sie zubereitete Plätze gelassen.

Nach diesem legten die Cardinäle bey dem Pabst mittelst des Hand-Kusses ihren Gehorsam ab / und die Bischöffe/ Patriarchen/ Prälaten und Pœnitentiarii bezeugten ihre Adoration, entweder durch das Küssen seines Knies/ oder Fusses/ nachdem es eines ieden Stand erforderte. Inzwischen zog der Cardinal-Bischoff Altieri die zu dieser Solennität absonderlich gemachte kostbare Kleider an/ und machte sich fertig/ um die Messe zu lesen. Hierauf wurde der Cardinal Patron Ottoboni, als Procurator der Canoni-

nisation, durch den Ceremonien-Meister und Canonicum Capello, und einen Advocaten des Consistorii, den Herrn Scoti, an den Päbstlichen Stuhl geführet / vor welchem er nach gemachten tieffen Reverenz zwischen diesen beyden stehen bliebe / da indessen der Advocat / welcher so wohl als der andere auf den Knien lag / im Namen des Cardinals die erste Ansuchung that / (wobey er sich des Wortes instanter bedienete /) daß Se. Heiligkeit belieben möchte / die fünff selige männer / Lorenzo Justiniani &c. in die Zahl der Heiligen anzunehmen / damit die gesammte Catholische Kirche sie als solche erkennen und verehren möchte.

Der Herr Spinola, des Pabsts Secretarius de Brevi a Principi that hierauf in der Antwort eine kurtze Lob-Rede von diesen Heiligen / und beschloß selbige mit einer Ermahnung an alle Anwesende / daß sie den Allerhöchsten in dieser so hochwichtigen Sache von Hertzen um Hülffe und Rath anflehen solten. Ihre Päbstliche Heiligkeit machte davon den Anfang / und verfügte sich von ihrem Throne nach dem vor sie zubereiteten Ort zum Gebet / welches sie mit ihrer Mütze so lange auf den Knien verrichteten / als

die

die Päbstlichen Musicanten die Litanie der Heiligen absungen / welches nach dem Gebrauch der Päbstlichen Capelle ohne Instrumenten und Orgel / und nur bloß mit Vocalisten geschahe. So bald sich nun der Pabst wieder auf seinen Stuhl begeben hatte / hielte eben derselbe Advocat im Namen des Cardinal Procuratoris, welcher den Ceremonien-Meister noch bey sich hatte / auf vorige Weise wieder bey dem Pabst an / und endigte seine Rede mit den Worten instanter und instantius. Worauf der vorgedachte Secretarius antwortete / daß die Stunde noch nicht kommen sey / und daß man noch mit mehrerer Andacht um die Sendung des H. Geistes bitten müsse. Hiernechst verfügte sich der Pabst von seinem Thron wieder nach seinem Bethstuhl / und als der Cardinal Pamfilio, welcher ihm zur Rechten als Diaconus assistirete / das Wort orate über laut gesagt hatte / legte der Pabst seine Mütze auf die Erde / und betete auf den Knien so lang / biß der ihm an der lincken Seite assistirende Cardinal Diaconus sagte: Adstanti levate; nach welchem der Pabst anfienge zu singen; Veni Creator Spiritus &c. und als die Musicanten ausgesungen hatten /

ter/ lase er das Gebete: Deus qui corda fidelium &c. da ihm das Buch nebst der Wachs-Kertze von zweyen Patriarchen vorgehalten wurde/ deme der älteste Cardinal-Priester assistirete. Als sich nun der Pabst wieder auf seinen Thron gesetzet hatte/ hielte mehrgedachter Advocat auf besagte Weise zum dritten mal/ mit den Worten instanter, instantius, instantissime, um die Canonisation an. Hierauf antwortete der Herr Spinola kürtzlich: Daß nun Se. Heiligkeit Zeit zu seyn hielte/in ihre Ansuchung zu willigen/ und die fünff Personen in die Zahl der Heiligen zu setzen. Diesemnach erschienen die zwey vorigen Patriarchen mit dem Buche und den Wachs-Kertzen wieder auf dem Throne/ da dann der Pabst mit der Mütze auf dem Kopffe und sitzend das Breve oder den Sentenz der Canonisation hersagte/und declarirte die fünff Personen Lorenzo Justiniani &c. vor rechtmäßige unzweiffelbare und wahre Heiligen/und verwilligte/ daß ihre Reliquien auf den Altären und in Processionen solten öffentlich geehret/ ihre Bildnisse und Gesichter mit feurigen Strahlen gemahlet/und ihre Fest-Tage gefeyert werden; daß man sie in der Litaney/ der Messe/ und

sonsten um Hülffe anruffen/ nach ihren Kirchen/ Capellen und Reliquien Wallfahrten anstellen und ihnen Gelübde thun solte/ mit dem festen Vertrauen/ daß man unfehlbar von ihnen würde erhöret werden ꝛc. Welches alles die Römische Kirche/ obbemeldter massen/ von den alten Heyden gelernet/ welche mit ihren berühmten Leuten auf gleiche Weise nach ihrem Tode verfahren/ und ihnen Altäre/Kirchen und Bilder aufgerichtet/ihnen geopffert/ Priester zugeordnet/ bey ihre Bildnisse Lichter gesetzet/ sie angeruffen/ꝛc.

Der Advocat acceptirte mit lauter Stimme diesen gnädigen Schluß im Namen des Cardinals Procuratoris, und danckte ihrer Heiligkeit unterthänigst davor mit demüthigster Bitte/ daß sie geruhen möchten/ die Apostolische Bulle darüber auf das eheste ausfertigen zu lassen. Als nun der Pabst hierauf decernimus, wir befehlen es/ gesagt hatte/ trat der Cardinal Procurator hinzu/ küste des Pabsts Hand und Knie und bedanckte sich im Namen seiner Principalen vor diese seine Gutheit. Darauf ertheillete der Pabst allen anwesenden Protonotarien Befehl/ hiervon so viel Instrumenta zu machen/

chen/ als zu immerwährender Gedächtniß dieser Begebenheit nöthig seyn würde/ welches auch der Herr Aiguisciola, als der Aelteste unter ihnen zu thun versprach/ und zugleich zu seinen unter dem Thron stehenden Confratribus sagte: Vobis testibus, ihr seyd Zeugen.

Nachdem nun Se. Heiligkeit die Päbstliche Crone abgethan und das Te Deum Laudamus angefangen hatte/ liessen sich die Trompeten und Paucken/ wie auch das auf dem St. Peters-Platz stehende grobe Geschütze/ die auf der Engels-Burg liegende schwere Canonen und alle Glocken in der Stadt tapffer hören/ welches eine ungemeine Freude und grosses Jauchtzen unter dem gemeinen Volck erweckte. Als aber der Lob-Gesang geendiget war/ fieng der Cardinal Diaconus, welcher an des Pabstes lincker Seiten stunde/ an/ diese fünff Heiligen am ersten anzuruffen/ und sagte: Orate pro nobis Sancti Laurentius Justinianus, Joannes a Capistrano, Joannes a St. Facundo, Joannes de Deo & Pascalis Baylon, und das Chor antwortete darauf; Ut digni efficiamur promissionibus Christi. Hierauf sang der Pabst das eigentliche Gebet vor diese fünff

neue Heiligen in specie, und der Cardinal Bichi sagte im Namen des Volcks das Confiteor her/und fügte die Namen dieser fünff Heiligen bey die andern/ wie auch der Pabst thate/ als er dem Volck den bey dergleichen Begebenheiten gewöhnlichen Segen gabe/ ihre Namen nach den Worten Petri und Pauli nennete.

Nachdem gedachter Massen die Canonisation vollbracht war/ wurden die Wachs-Lichter ausgeblasen/ und hielte der Cardinal Altieri die Messe. Als aber der Verß von dem Offertorio gelesen war/ empfieng der Pabst/ die Crone auf dem Haupte habend/ und in seinem Stuhl sitzend/ die Opffer von diesen Heiligen aus den Händen der untenbenennten Cardinäle della Congregatione dei Riti, welche aus den dreyerley Sorten der Cardinäle/ nemlich der Bischöffe/ der Priester und der Diaconen; doch weil nicht Cardinäl-Bischöffe gnung gegenwärtig waren/ so musten die Cardinäl-Priester ihre Stellen ersetzen:

Das erste Opffer wegen des Venetianischen Heiligen Lorenzo Justiniani, geschahe durch die Cardinäle Carpegna, Capizucchi und Sachetti.

Das

Das andere vor St. Joannes de Capistrano, thäten die Cardinäle Colonna, Lauria und Pamphilio.

Das dritte vor St. Joannes de St. Facundo, wurde von den Cardinälen Nerli, Agnire und Medicis gebracht.

Das vierdte wegen S. Joannes di Dio durch die Cardinäle Casanatta, Coloredo und Homodei.

Das fünffte vor St. Pascalis Baylon durch die Cardinäle Hovvard, Fourbin und Albano.

Diese Opffer wurden auf folgende Art nach dem Päbstlichen Stuhl getragen: Der eine Ceremonien-Meister Pietro Santi Fanti bliebe unter währenden diesen Ceremonien vor dem Päbstlichen Throne stehen/ und ein anderer gieng mit zween Mazzieri oder Stab-Trägern iedesmal vor dem Opffer her/ dem zwey Edelleute mit schönen Wachs-Lichtern nachfolgeten:

Auf diese der Cardinal-Bischoff.

Ein Canonicus, Priester oder Münch mit einem kleinen Wachs-Lichte.

Ein anderer mit einem vergüldeten Kefich/ worinnen Turtel-Tauben waren.

Zwey von Adel/ deren ieder ein vergüldt- und versilbert Brodt truge.

Der Cardinal-Priester.

Ein Münch von dem Orden der Heiligen mit einem kleinen Wachs-Licht.

Ein anderer Münch mit einem gemahlten Korb / darinnen gemeine Tauben.

Zwey von Adel mit ein par kleinen Wein-Fässern/ davon das eine vergüldt /und das andere versilbert war.

Der Cardinal-Diaconus.

Ein Geistlicher mit einem kleinen Wachs-Licht.

Ein anderer mit einem halb-vergüldeten und halb-versilberten Korbe/ worinnen allerhand lebendige Vögel sassen/ welche ausgelassen wurden/ und in der Kirche herum flogen. (Stephanus le Moyne sagt in seinen Variis Sacris: Wenn die heydnischen Käyser wären canonisiret worden/ hätte man einen Adler gegen die Wolcken ausfliegen lassen; von welchem man vorgegeben/ er brächte die Seelen der Verstorbenen zu den Göttern/ worauf hernach die Käyser als Götter von

den

den Menschen auf Erden angebetet worden.)

Die Cardinál-Bischöffe oder vielmehr die Cardinál-Priester / welche jener Stelle vertraten/ überreichten dem Pabst die grosse Wachs-Kertzen/ die Cardinál-Priester das Brodt/und die Cardinál-Diaconi die Wein-Fässer. Nach deren Einhändigung küsten die Cardinále des Pabsts Hand und Knie / die andern/ welche etwas getragen hatten/ den Fuß/ und begaben sich hierauf wieder an ihren Ort. Der Cardinal Ottoboni, welcher als Gevollmächtigter dieser Action bey allen diesen Opffern die Hand anlegte/ und die kleine Wachs-Lichter so wohl/als die Vögel/ dem Pabst offerirte/bliebe beständig bey dem Throne stehen. Als nun diese Geschencke angenommen und auf den Credentz-Tisch gelegt waren/ wusch der Pabst die Hände / worzu ihm der Frantzösische Ambassadeur das Wasser/ und der Cardinal Maldachini das Hand-Tuch reichete. Hierauf wurde ferner Messe gelesen/ und nach deren Endigung und gegebenem Segen/ertheilte der Pabst allen Anwesenden/und denjenigen/ welche das Grab von einem dieser Heiligen besuchen würden/einen vollkommenen

nen Ablaß auf viele Jahre/welcher auch von denen damals assistirenden Cardinälen publiciret wurde.

Solchergestalt wurde diese Canonisation in Gegenwart 34. Cardinälen und 35. Bischöffen eben an dem Tage glücklich zu Ende gebracht/ an welchem der damals regierende Pabst Alexander VIII. das Jahr zuvor gekrönet worden. Die armen Leute klagten dazumal sehr/ daß der Pabst einem jedweden nicht mehr als einen halben Julier austheilen lassen/ da doch der vorige/ wie auch gebräuchlich/ an demjenigen Tage/ welchen er jährlich wegen seiner Erhöhung zur Päbstlichen Würde gefeyert/ allezeit einen gantzen Julier reichen lassen. vid. Relationes Lipsienses Continuatio 6. p. 58. de Anno 1690. Wer sonst Nachricht von dergleichen Canonisation verlanget/lese Thuldenum Parte 3. ad Annum 1658. p. 342. &c. ingleichen Bellarminum de Beatitudine Sanctorum in Tom. I. Controv. Wie auch Angelum Rocham in einem besondern Tractat de Canonizatione Sanctorum. Und die curieuse und vollständige Reiß-Beschreibung von gantz Italien im ersten Theile im siebenden Briefe/ pag. 162. &c.

Bey

Bey dieser Gelegenheit müssen wir auch an die artige Canonisation gedencken/ welche einst Johann Tetzel vornahm: Denn als dieser beruffene Ablaß-Krämer zu Zwickau beym Küster gerne schmausen wolte/ und dieser Wirth gleichwol kein Geld hatte/ muste er alsobald in den Calender sehen/ ob auf den morgenden Tag der Name eines Heiligen darinnen stünde/ es befand sich aber daselbst der Name des heydnischen Poeten Juvenalis. Nichts desto weniger muste der Küster einläuten/ und die Leute zur Kirchen fordern/ welche sich auch häuffig einstelleten. Demnach redete Tetzel das Volck unter andern also an: Lieben Zuhörer/ ich muß euch heute etwas verkündigen/ so euch bey Verlust eurer Seligkeit zu wissen nöthig ist. Ihr wisset/ was wir vorlängst vor eine Menge Heiligen angeruffen haben: Allein diese sind nun veraltet/ und überdrüßig uns zu hören und zu helffen. Heute begehen wir das Gedächtniß Juvenalis, welcher uns bißher wenig bekandt gewesen; aber seyd versichert/ wo wir diesen Heiligen anflehen und ihm opffern werden/ so wird er uns aufs schleinigste mit Hülffe erfreuen. Er ist einer von den heiligsten Märtyrern ge-

wesen/ und hat sein unschuldiges Blut vergossen. Wo ihr nun von Hertzen bey GOtt seiner Unschuld geniessen wolt/ so erweiset heute/ ihm zu Ehren/ eure Freygebigkeit; die Vornehmen sollen den andern mit guten Exempeln vorgehen/ und ieder erlege sein Opffer reichlich. Als nun Geld genung beysammen war/ stieg er von der Cantzel/ und sagte dem Küster ins Ohr: Es ist genug geopffert/ nun wollen wir weidlich davor schmausen. vid. Thom. Schmid. Chron. Zvvicc. p. 380.

Die XX. Frage.
Was die Rolands-Säulen vor Dinger seyn?

DAß man hin und wieder Rolands-Säulen antreffe/ wird wohl schwerlich iemand läugnen/ welcher zu Halle in Sachsen/ zu Magdeburg und an andern Niedersächsischen und Märckischen Orten gewesen ist. Woher aber solche Säulen den Namen haben/ davon findet man unterschiedene Gedancken. Einige sprechen/ sie hätten ihre Benennung her von dem grossen Roland/ welcher Käysers Caroli M. Schwe-

Schwester/ Namens Bertha, Sohn gewesen; Denn als sich die Sächsischen und Brandenburgischen Städte zum Christlichen Glauben bekehret und dem Römischen Reiche unterworffen/ hätte gedachter Carolus M. besagten Roland in solche Städte geschicket/ welcher die Obrigkeit daselbst im Namen des Käysers mit den Gerichten belehnen müssen / deswegen hätten viel Städte/ diesem Roland zu Ehren/ ein grosses Bild bey die Gerichts-Stätte auf den Marckt setzen lassen / welches Statua Rolandina genennet worden/ und ein Zeugniß der Käyserlichen Freyheit gewesen wäre. vid. Lindenbrogius in Chron. Caroli M. p. 150. & 296. Fabricius in Origin. Saxon. Lib. 7. p. 785. Dresserus Chron. Saxon. p. 405. & Pomarius Chron. Saxon. p. 458. Ob man nun gleich dieser Meynung fast durchgehends zugethan ist/ so saget doch Rhetius in seiner Disputation de Statuis Rolandinis Cap. 1. No 7. es beruhe dieselbe auf einer gantz falschen Muthmassung: Denn es sey niemals ein solcher Roland / Caroli M. Schwester Sohn gewesen/ welches er daher beweiset: Käyser Carolus M. habe/ nach Eginhardi Bericht/ welcher die Geschichte

Ca-

Caroli M zu erst beschrieben/ zu gleicher Zeit mit ihm gelebet/ und gar sein Secretarius soll gewesen seyn/ nur eine eintzige Schwester gehabt/ Namens Gisla, die gar nicht geheyrathet/ sondern ins Kloster gegangen. Man findet zwar in des Caroli M. Genealogie noch einige seiner Schwestern und Brüder/ solche Geschlechts-Register aber sind allererst hundert Jahr nach Caroli M. Tode verfertiget worden/ und kan man ihnen darinnen nicht glauben/ weil Eginhardus nichts darvon weiß. Etliche suchen ihre Zuflucht in demjenigen Epitaphio, welches zu Trier in dem Kloster S. Maximini stehet und also lautet: Ada Ancilla Christi Soror Caroli Magni. Es wird aber hierinnen der Berthæ, welche Rolands Mutter seyn soll/ mit keinem Buchstaben gedacht/ und wolte man ja zum wenigsten noch eine andere Schwester des Caroli M. daraus erzwingen/ so ist bekannt/ daß man den Grabschrifften allein/ ohne andern Beweiß/ nicht trauet. Denn zu Cölln am Rhein und an andern Orten/ siehet man die Grabschrifften der drey Könige/ Caspar/ Melchior und Balzers/ welche Christo Geschencke gebracht/ da man gar nicht beweisen kan/ daß selbige Kö-

nig-

nige und zwar præcise ihrer drey gewesen/ und daß sie eben also geheissen. v. Ravanella in Bibliotheca voce: Magi. Daß Roland mit dem Carolo M. verwandt gewesen/ hat vor dem Johanne Turpino, welcher/ wiewohl fälschlich/ vor einen Ertz-Bischoff zu Reims gehalten wird/ niemand vorgegeben/ welcher Autor gleichfalls zum ersten gelehret/ daß gegenwärtige Säulen dem Roland gewidmet worden. Es wird aber diesem Scribenten nicht viel Glauben beygemessen/ weil er in andern Dingen gar sehr gefehlet/ als Petrus Mantuanus in Animadversionibus suis Lib. 4. cap. 2. erwiesen. Denn gleichwie die Bertha nicht des Rolands Mutter gewesen/ also hat auch Milo Graff zu Mans und Herr zu Blaye nicht können sein Vater seyn/ weil alle Historici, so damals gelebet/ biß auf gedachten Turpinum, davon schweigen/ oder wenn sie ja von einem Milone gedencken/ so schicket sich solches nicht zu der Zeit/ da Roland gelebet hat. Es ist auch nicht glaublich/ was man von des Rolands Horn/ Olivant genannt/ vorgiebet/ dieses soll eine so wunderliche Krafft gehabt haben/ daß/ wenn er in dasselbe geblasen/ die Feinde erschrocken und flüchtig worden seyn. Denn

sol

solches würde seine so hochberühmte Tapfferkeit und Tugend ziemlich schwartz machen/ indem es von einiger Zauberey zeiget. Gleichfalls ist dieses unglaublich/daß er kurtz vor seinem Tode/ da schon die Adern im Halse entzwey gewesen/ mit solcher Gewalt in eben dasselbe Horn geblasen/ daß der Schall über acht Meilen über das Gebirge zum Carolo M. gekommen; oder daß er sein Schwerdt Durant mit solcher Gewalt an eine Marmor-Säule geschlagen/ daß er wegen der Härte des Eisens die Säule selbst durchboret. Denn wo bekäme doch ein Sterbender so viel Kräffte her? wie könte ein vor Durst Verschmachteter/wie Roland/ nach des Turpini und seines Anhangs Meynung gewesen/ solche Stärcke in den Gliedern übrig haben? Oder wo käme doch eine so künstliche Säule/ wie diese soll gewesen seyn/ mitten unter den Feinden her?

Man wendet ein/ es müsse nothwendig dieser Roland gewesen seyn/ weil Carolus M. folgende Verse auf seinen Tod gemacht;

Tu patriam repetis tristi nos orbe relinquis,

Te

Te tenet aula nitens, nos lacrymosa dies.
Sed qui lustra geris octo & binos super annos
Ereptus terris, justus ad astra redis.

Allein Eginhardus saget/ Carolus M. habe diese Verse nicht auf des Rolands/ sondern auf seines erstgebohrnen Sohnes Tod verfertiget/ welcher ihn gantz ungeduldig gemacht/ und zu vielen Thränen bewogen/ und haben hernach etliche gedichtet/ daß solche Verse auf des Rolandi Absterben wären verfertiget worden. Diese Muthmassung hat auch daher ihren Grund/ weil gedachter erstgebohrne Printz Caroli M. eben 42. Jahr alt worden/ wie von dem Roland in angezogenen Versen vorgegeben wird/ denn jener Printz war gebohren Anno 769. und sturb 811. Die Autores differiren auch sehr/ wo Roland gestorben und begraben worden. vid. Baronius in Annalibus Eccles. ad Ann. 812 n. 18. Daher werden auch seine Grabmahle und Waffen/ als eine Antiquität und als ein Zeichen Käyserlicher Gnade/ an unterschiedenen Orten gezeiget. Das erste Grab wird zu Blaye gewiesen/ wie Sabell. 6. Enead. und Hub. Thom. Leodius de Origin. Palatin.

in appendice Freheri p. 6. berichten; das andere weisen noch heute zu Tage die Leute zu Arles denen Passagirern. Lindenbrogius meldet in Chron. Caroli M. pag. 269. Käyser Carolus M. habe zu Bourdeaux in dem Kloster S. Romani das Horn und Schwerdt des Rolands bey das Grab aufhängen lassen/und gleichwol zeiget man beydes nicht allein bey Ronceval, allwo er soll gestorben seyn/ (vid. Leodius l. c. p. 5.) sondern man weiset auch sein Schwerdt nebst der Wunde/ welche Roland in obbemeldte Säule gehauen/im Kloster Escurial in Neu-Castilien/ingleichen das Schwerdt zu S. Denys nicht weit von Paris.

Ob man nun gleich von keinem Roland weiß/ der Caroli M. Schwester-Sohn gewesen/so lässet doch Rhetius l. c. n. 25. gar gerne zu/ daß zu Caroli M. Zeiten ein Roland gelebet/ der aber nur ein General am Britannischen Ufer gewesen und von glaubwürdigen Historicis selbiger Zeit wegen seiner Thaten nicht allzusehr gerühmet worden. Denn das haben nur die Scribenten/ so nahe um selbige Zeit gelebet/ vermeldet/ daß ein General desselben Gestades gewesen/ und nach tapfferem Streite in Spanien um

üm das Pyrenäische Gebürge umgekommen sey/wie Wagener in Chron. Carol. c.5. aus dem Eginardo berichtet. Man findet über diß kein Merckmahl/daß dieser Roland wider die Sachsen gestritten/ oder dessen geführte Thaten sonderlich den Sachsen bekant worden/ daß sie daher entweder dem Feinde (welches nicht leichte geschiehet) eine Ehren-Säule aufgerichtet/ oder daß er vor allen andern beym Carolo M. so viel gegolten/ daß er ihm zu Ehren eine Säule aufrichten lassen. Denn derselbe ward getödtet Anno 778. da der Krieg wider die Sachsen noch nicht sechs Jahr gewähret hatte/ und diese Völcker noch nirgends überwunden waren/ und stritte dieser Held zu Wasser und kam nicht weiter/ als es sein Amt mit sich brachte. Dieses ist hierbey sonderlich zu mercken/ daß dieser Roland unter den Generalen/welche sich im Kriege wider die Sachsen tapffer erwiesen/ nirgends stehe/ da doch Eginhardus, Adelm. Benedict. Regino &c. ihre Namen und Thaten gantz deutlich beschreiben. Es wird dieser Held auch nicht Rolandus, sondern Röthlandus genennet v. Gryphiander de Colossis Weichbildicis Cap. 8. n. 7. Dieser Roland ist auch nicht

einmal einer von den vornehmsten Grafen. Spangenberg in seinem Chron. Saxon. Cap. 74. und andere nennen ihn zwar einen Pfaltz-Grafen / sie können es aber aus keinem alten bewehrten Historico beweisen. Demnach fällt diese Meynung weg/ daß die Rolands-Säulen von dem Roland solten ihre Benennung bekommen haben.

Goldastus meynet/ Ruland sey kein Nomen Proprium, sondern Appellativum, und bedeute so viel als Rügeland/ dieses Wort aber komme her von Rügen oder Rüen und Land/ denn Rügen habe bey den Alten so viel geheissen/ als verklagen. Allein hiermit beweiset er die Benennung solcher Säulen noch nicht/ indem es noch nicht ausgemacht/ daß die Rolands-Säulen anfangs Kennzeichen allein der Jurisdiction oder des Orts/ wo selbige ausgeübet worden/ gewesen seyn/ sintemahl in etlichen Städten schon dergleichen Säulen gefunden worden/ ehe sie noch die Jurisdiction ausüben können.

Gryphiander loc. cit. Cap. 73. n. 7. ist fast eben der Meynung mit Goldasto, und saget/ das Wort Ruland sey so viel/ als ein Weichbild/ dergleichen damals Magdeburg gewesen/ und weil die alten Teutschen das Wort

Wort Weichbild nicht wohl aussprechen können/ hätten sie davor das Wort Roland gebrauchet: Allein Gryphiander findet mit seinen Gedancken keinen Glauben/ weil er selbige nicht beweisen kan; über diß ist das Wort Weichbild damals nirgends im Gebrauche gewesen/ als in den Sächsischen Städten/ und hernach/ wo das Sächsische Recht ist angenommen worden; Die Märckischen und andere Städte aber haben lange vor den Sächsischen Städten dergleichen Säulen gehabt/ wovon hernach. Und gesetzt/ daß vormals in den Sächsischen Städten dasjenige Weichbild gewesen/ was itzo Roland ist/ woher wäre denn dieser Name in die Städte gekommen/ welche weder Sächsisch gewesen/ noch auch das Sächsische Recht gehabt/ oder doch erst lange hernach dasselbe angenommen/ als schon diese Säulen darinnen gestanden? Und Gryphiander muß Cap. 71. n. 14. selbst gestehen/ daß das Wort Weichbild nebst der Sache allererst nach dem Jahr 1200. aufgekommen/ es sind aber schon vorher dergleichen Säulen in etlichen Städten gewesen/ wie aus der Historie erhellet. Wie solte auch das Wort Weichbild dem Volcke schwerer aus-

zusprechen gewesen seyn als das Wort Roland/ da jenes besser teutsch ist/ als dieses.

Es können auch die Leute die Benennung der Rolands-Säulen nicht von der Gestalt eines extra langen Menschens hergenommen haben/ weil sie sonst vorher keine Ursache dieses Namens gehabt hätten. Und besagter Roland/ welcher unter Carolo M. gekrieget/ ist nicht sonderlich grösser gewesen/ als andere Menschen/ welches daher erhellet/ weil niemand/ vor dem fabelhafften Turpino, von seiner grossen Statur gedencket/ und als Franciscus I. König von Franckreich aus seiner Spanischen Gefangenschafft wieder zurück reisete/ und nach Blaye kam/ (wo Roland soll begraben liegen/) zog er dieses Rolands Waffen an/ und schloß aus dem Habit/ daß derselbe nicht müsse viel grösser gewesen seyn/ als er. Es ist auch vielmehr umgekehret gewesen/ indem man nicht von dem grossen Roland die Säulen also genennet/ sondern von diesen grossen Säulen hat man einen grossē Menschē einen Roland geheissen. Deñ also schreibt Dresserus Chron. Saxon. p. 404. Erstlich seyn solche Statuæ aus Eichen-Holtze sehr hoch und groß gemachet worden/ daher das Sprichwort kommen/

men / daß man einen grossen Menschen einen Roland heißt.

Rhetius hat l. c. n. 41. hiervon diese Gedancken: Nachdem diese Statuen denen Käysern oder andern Helden zu Ehren gesetzet worden/hat man sie anfangs nicht von Marmor / oder einer andern dauerhafften Materie, sondern von Holtz gemacht/weil sie aber wegen Alters / ingleichen vom Regen und anderm Ungemach zernichtet worden/ hat man sie so angerichtet / daß sie länger dauren möchten / und also von Steine gemacht. Weil man aber entweder gar keine Schrifft darauf gesetzet / oder dieselbe wegen Alters verlöschet worden/ hat man keine Zeit gewust / wenn man solche aufgerichtet / und gleichwol das gemeine Volck grosse Freyheiten daher deducirte / als hat man andere Schrifften auf solche Säulen dem Carolo M. zugeschrieben/ und sie vom Roland benennet / welche Relation hernach von einem auf den andern fortgepflantzet/ und also dieser Irrthum unter die Leute gebracht worden. Conf. Dresserus l. c. p. 404. Diese Gedancken gründen sich darinn / daß diese Säulen nicht von einerley Kleidung/ auch nicht von einerley Statur seyn/ welches

iedoch ohne Zweiffel geschehen wäre/ wenn man sie alle dem Roland gewidmet hätte. An einem Orte / als zu Magdeburg und Brandenburg / stehet der Roland gewafnet/ auff öffentlichem Marckte unter freyem Himmel; Zu Halberstadt und Northausen stehet er an der Wand; Zu Göttingen stehet er in der Kirche; Zu Hallensleben sitzet er zu Pferde / an andern Orten soll er einen Mantel über den Schultern haben. Die Unterschrifften sind aus dem Sabellico hergenommen/ wie Dresserus l. c. von dem Magdeburgischen Roland bezeuget. Der Name Roland ist bey diesen Säulen vor dem 1000sten Jahre nach Christi Geburt/ zu welcher Zeit die meisten renoviret wurden / nicht gehöret worden. Conring meynet in seiner Dissertation de Urbibus Germanicis th. 72. es wären diese Säulen auch vor dem tausendsten Jahre nicht einmal aufgerichtet gewesen/ welche Meynung aber/ weil ein klärerer Beweiß fehlet/ nicht kan angenommen werden.

Die Gelegenheit zu Aufrichtung solcher Säulen wird gleichfalls sehr unterschieden erzehlet: Spangenberg in Chron. Saxon. Cap. 74. sagt hiervon also: der tapf-

fe-

fere starcke Held Pfaltz-Graff Roland / ist ihm (Carolo M.) nahe verwand / und seiner Schwester Sohn gewesen / welchem er zum Gedächtniß hernach in Sachsen sein Bildniß groß von Stein gehauen. Dresserus schreibet in seiner Isagoge Historica pag. 5. Carolus M. habe Anno 778 eine Säule des Rolands / eines grossen Heldens / zum ewigen Andencken / in Northausen setzen lassen. Dilich. spricht in Chron. Brem. p. 35. Roland sey in dem Sächsischen Kriege der vornehmste General / und der Vandalischen und Sächsischen Städte sonderbarer Patron gewesen. Gleicher Gestalt meldet Wolffgang Jobst von Erbauung etlicher namhafften Städte: Brandenburg habe einen Roland vom Käyser Carolo aufgerichtet ꝛc. Gryphiander hingegen meynet Cap. 69. n. 3. &c. diese Säulen wären anfangs denen Sächsischen / nicht aber Fränckischen Käysern und andern Fürsten zu Ehren aufgerichtet / und der Anfang damit in Sachsen zu Magdeburg gemacht worden / welche Stadt Käyser Otto M. fundirt und mit dem Stadt-Rechte begabet / und solchem Wohlthäter zu Ehren habe dieser Ort eine Säule aufgerichtet. Diesem Exempel

hätten andere Städte gefolget und ihren Fürsten zu Ehren solche Säulen gesetzet/ welche sie nachmals entweder aus Irrthum oder verstellter Weise/als Kennzeichen ihrer Privilegien verehret. Was nun die erste Meynung anlanget/ so ist schon oben gesaget worden/ daß dieser Roland des Käysers Caroli M. Schwester Sohn nicht gewesen; es ist auch derjenige Roland/welcher auf dem Britannischen Meere Krieg geführet/ nicht der oberste General gewesen/ sondern hat nur in die andere oder dritte Reihe gehöret/wie aus des Caroli Edicto Vindicatorio zu sehen; man findet auch kein Merckmahl/ daß er ein Pfaltz-Graf gewesen. Und hätte auch ja dieser Roland wider die Sachsen gestritten/ so ist doch nicht leichtlich zu glauben/ daß Carolus M. welcher vor allen andern Fränckischen Käysern gar eyfrig über den Kriegs-Ruhm gedachter Käyser gehalten/ lieber seinem General/ als sich selbsten/ solte eine Ehren-Säule haben aufrichten lassen.

Des Gryphiandri Meynung ist unter diesen noch wahrscheinlicher/ iedoch deßwegen noch gar ungewiß/weil keine alte Scriptores zum Beweiß angeführet werden.

So viel kan man zwar zugeben/ daß die Sächsischen Käyser die Sächsischen Städte grösten Theils fundiret und mit Privilegiis versehen haben/ es fliesset aber noch lange nicht daraus/ daß solche Städte zu erst diesen Käysern diejenigen Statuen aufgerichtet/ welche man heute zu Tage Rolands-Säulen nennet. Man findet auch noch ietzo zu Magdeburg die Rudera von zweyen Säulen/ deren eine man des Ottonis, die andere des Rolands heisset/ wie Dresserus in Chron. Saxon. p. 132. & 404. bezeuget. Und warum hat denn Magdeburg dem Käyser Henrico Aucupi keine Ehren-Säule aufgerichtet/ da er gleichwol auch den Sächsischen Städten viele Privilegia ertheilet. Uber diß hat die Anno 1459. eingefallene und wieder angerichtete höltzerne Säule auch des Caroli M. Bildniß bedeuten können/ weil diesem Käyser zu Dortmund/ und anderswo Säulen aufgerichtet worden. Otto hat auch Magdeburg nicht aus dem Grunde erbauet/ weil selbige schon lange vor dem Ottone ein berühmter Flecken und mit einem Schlosse gezieret gewesen. vid. Dresserus pag. 113, &c. Und gesetzt/ daß Magdeburg die erste Säule aufgerichtet/ solten

 denn

denn deßwegen die anderwärts gelegene Städte insgesamt ein Beyspiel von ihr genommen haben? Denn man findet ausser Sachsen mehr dergleichen Säulen/ als in Sachsen. Bey so gestalten Sachen bleibet es bey der obigen Meynung/ daß solche Säulen anfangs den Fränckischen Käysern zu Ehren aufgerichtet worden/ weil sie aber wegen Alters übern Hauffen gefallen/ und man nicht gewust/ wem zu Ehren man solche aufgesetzet/ hat man eine Aufschrifft entweder aus dem Turpino selbst/ oder aus einem/ der selbigem gefolget/ genommen und vorgegeben/ es wären Rolands-Säulen. Goldastus sagt hiervon also: „Und zwar/ wer die Rolander-Säu„len/ welche in der rechten Hand ein „Schwerdt/ in signum justitiæ, in der lin„cken den Reichs-Adler/ in signum liber„tatis führen/ recht wird consideriren/ soll „unzweifflich erkennen/ daß dadurch Käy„ser Caroli Magni, als Ducis Rolandi, „der in Sachsen seinen Sieg erworben/ „Contrafactur abgebildet sey. Wiewohl was diese Insignia anlanget/ so lieset man darvon/ daß sie nicht an den erstmals gesetzten/ sondern nur wieder angerichteten

Säu-

Säulen gefunden werden/ welches daher erhellet/ weil die Stadt Bremen/ vermöge eines besondern Privilegii von Käyser Henrico V. die Rolands-Säule mit einem Schilde und den Reichs-Waffen gezieret.

Rhetius sagt l. c. Cap. 2. n. 42. Diese ersten höltzernen Säulen wären höher gewesen/ als nachmals die steinernen/ und hätten die Teutschen/ so mit Käyser Carolo in den Krieg nach Italien und nach Rom selbst gegangen/ diese Weise von den Römern gelernet/ als welche im Gebrauche gehabt/ ihren Käysern höhere Statuen zu setzen/ als eines Menschen Statur sey. Der Götter ihre Bilder sind dreymal so groß gewesen/ als der Menschen ihre/ der Helden ihre zweymal so groß/ als der Menschen/ der Könige und Käyser ihre aber niedriger/ als vorige beyde. Dannenhero müste eine solche Säule/ wenn sie dem Roland zu Ehren wäre aufgerichtet worden/ etwas kürtzer seyn/ als man sie heute zu Tage befindet. Es sagen zwar einige/ die Alten hätten sich bey solchen Säulen nach der Länge der Sachsen gerichtet/ welche etwas grösser gewesen wä-

wären/ allein Marquardus Freherus erweiset in einem besondern Buche de Statura Caroli M. daß die Fränckischen Käyser und sonderlich Carolus M. nicht kleiner gewesen/ als die Sachsen.

Was vor Rechte und Freyheiten diese Rolands-Säulen angezeiget/ darvon findet man ebenfalls vielerley Gedancken. Rhetius hat loc. cit. Cap. 3. n. 6. folgende Meynung: Als nach den überwundenen Wenden neue Inwohner an deren statt an die Oerter gebracht worden/ haben solche neue Bürger entweder freywillig oder auf Befehl des Käysers solche Säulen aufgesetzet/ wodurch sie hauptsächlich dieses anzeigen wollen/ daß ein solcher Strich Landes/ in dessen vornehmsten Flecken dergleichen Säule stünde/ des Käysers Gewalt unterworffen wäre; nachmals aber hätten andere Oerter auch unter den Sächsischen Käysern solche Säulen nachgemachet/ und die Leute in den folgenden Zeiten hätten entweder aus æmulation, oder aus Irrthum diesen Säulen andere Privilegia angedichtet. Dieser Meynung ist auch Lindenbrog. in Chron. Caroli M. pag. 269. (ob er gleich wegen des

Ro-

Rolands irrig ist/) indem er daselbst saget; Wie Käyser Carol die Sachsen bekrieget hat/ da hat er ihnen das grosse Bild setzen lassen/ damit er anzeiget/ daß solche Städte in des Käysers Gewalt und Schutz wären. Diese Meynung wird ferner daher bewiesen/ weil damals alle Flecken niemand anders/ als dem Käyser allein sind unterwürffig gewesen/ indem die Fürsten und Grafen zur selbiden Zeit keine Superioritatem Territorialem gehabt. Und ob gleich nachmals die Käyser ihren vornehmsten Kriegs-Bedienten gantze Gebiethe und Provintzen/ als ein Lehn/ nebst der Fürstlichen Würde überlassen/ so haben sie doch die vornehmsten Flecken und Schlösser sich und dem Reiche unmittelbar vorbehalten/ wie darvon Mylerus ab Ehrenbach in Archol. Cap. 17. num. 1. aus Wurstis. Chron. Basil. Lib. 2. Cap. 11. meldet. Weil nun in dergleichen Flecken solche Säulen aufgerichtet worden/ als ist folglich/ daß dieselben dem Käyser zu Ehren gesetzet worden und Kenn-Zeichen des Reichs gewesen seyn.

Anfangs war in denen Grăntz-Flecken

cken (anietzo in den meisten Marggraff-schafften) nur eine solche Säule / welche iedoch hernachmals nicht nur in allen Marggraffschafften vermehret worden / sondern man hat auch unter der Sächsischen Käyser Regierung in andern Städten entweder aus æmulation freywillig / oder auf Befehl der Fürsten / solche Säulen gesetzet. Zwar unter Carolo Magno selbst hat man von dem Namen der Marggrafen nichts gewust / welches Lehmann / dem man hierinnen gar wohl glauben kan / in seiner Speyrischen Chronicke Libr. 2. Cap. 17. Lit. G. mit diesen Worten bezeuget: Derer seyn nur dreyerley unter der Carolinorum Regierung / Pfaltz-Graffen / Graffen und Cent-Graffen / weder Marggraffen noch Land-Graffen im Teutschen Reich zu finden. Es sind aber doch die Marggraffen unter Käyser Ludovico Pio, vermöge dessen Constitution (v. Godalstus Tom. 2. p. 9.) bekandt worden. Ist aber gleich der Name der Marggraffen unter Carolo M. unbekandt gewesen / so waren doch gewisse Leute denen Gräntzen vorgesetzet / welche dieselben beschützen musten.

Rhe-

Rhetius glaubt daher l. c. n. 11. daß die ersten von diesen Säulen zu Brandenburg/ zu Meissen/ zu Belgern und zu Reichenwald gestanden: Nachdem aber die Gräntzen unter den Sächsischen Käysern/ und sonderlich unter Henrico Aucupe geändert worden/ habe man fast in allen Provintzen/ in den Haupt-Städten/ eine solche Säule aufgerichtet. Daher/ sagt er/ findet man dergleichen in den Haupt-Städten der vier Provintzen in der Marck/ nemlich zu Stendel/ Brandenburg/ Kinsberg und Prentzlau. Nachgehends/ als die Superioritas Territorialis den Fürsten in die Hände kam/ unterstunden sich auch andere reiche Städte/ solche Säulen aufzurichten/ daß man also aus diesen Säulen nicht mehr sehen kunte/ welches unmittelbare/ oder mittelbare Städte des Reichs wären. Daher sagt auch Dresserus loc. c. p. 404. Wo solches Bild in seiner Rüstung gesehen wird/ da ist es eine Anzeigung/ daß daselbst der Stadt alle Privilegien und Käyserliche Freyheiten noch frey und ungeschwächet bißher behalten seyn. Wiewohl diese Worte des Dresseri können nicht ohne Unterscheid angenommen werden/ weil

weil er an einem andern Ort saget/ daß dergleichen Bilder auch in etlichen Provincial-Städten angetroffen würden/ in welchen keine freye Käyserliche Privilegia mehr statt findeten/man müste denn der Superioritati Territoriali widerstehen wollen. Daher bewieß auch die Stadt Bremen Anno 1646. ihre Reichs-Immedietät nicht aus der Rolands-Säule/weil sie wuste/ daß solche auch in den Provincial-Städten und Dörffern gefunden würde/sondern aus dem Privilegio, welches ihr Käyser Henricus V. ertheilet.

Sonst haben die Autores von der Bedeutung solcher Rolands-Säulen dreyerley Meynungen/ und sind die ersten zwey folgende: Etliche sagen/ sie wären Kennzeichen der Jurisdiction gewesen; andere sprechen/sie hätten nicht allein die Jurisdiction, sondern auch den Marckt/ den öffentlichen Frieden und das Stadt-Recht angezeiget; einige geben endlich vor/ daß sie ein Zeichen der Reichs-Immedietät gewesen.

Der ersten Meynung ist nebst andern Goldastus zugethan/ wenn er spricht: Ist derhalben Statua Rolandi nichts anders/als Weichbild/ oder wie es die alten Teutschen ge-

genennet/ Mallum Publicum, eine Mahlstatt/ da man frey Käyserlich Gericht hält. Dauth sagt in Hypothyposi wider Knichen p. 8. also: Daß Rolandus aus Gnaden und Käyserlichen Befehl der Stadt-Obrigkeit die Gerichte gegeben / derowegen die Statuæ Rolandinæ zum Zeugen bey den Gericht-Stätten vieler Enden gesetzet worden. Eben dieser Gedancken ist auch Conringius in Dissertat. de Urb. German. §. 71.

Der andern Meynung ist sonderlich Gryphiander Cap. 64. &c. zugethan / allwo er saget/ so bald diese Statuen einige Freyheiten angezeiget / wären derselben vier (welche kurtz vorher genennet worden/) beobachtet worden. Seine Worte lauten sonderlich Cap. 78. n. 17. darvon also: Quodcunque oppidum, civitas, municipium, vicus, pagus &c. jus fori habet, jurisdictione & imperio munitum est, pace publica gaudet & jure municipali utitur, illud Weichbildum sive Statuam Rolādinam proferre libere potest. Denn er spricht / dieses wäre das eigentliche Merckmahl einer solchen Säule / daß aber nicht alle Flecken und Städte in Sachsenland dergleichen Statuen hätten/ käme daher / weil in Sachsen bey Stifftung der

Städte zweyerley Rechte im Gebrauch gewesen/ das Weichbildische und das Lübeckische/ und wo das Weichbildische eingeführet worden/ das zeigete eine Säule an/ und findet man annoch zu Kinsberg und Prentzlau in der Marck solche Säulen/ zum Zeichen/ daß auch diese Städte das Magdeb. Recht gehabt/ wie gedachter Gryphiander Cap. 80. n. 12. weitläufftig ausführet.

Rhetius begegnet diesen zweyerley Meynungen l. c. n. 17. &c. auf folgende Art. Die erstern haben nach seinen Gedancken folgende Meynung: (1.) Weil die Königlichen Gesandten und Graffen/ absonderlich unter den Fränckischen Käysern/ im Namen des Reichs Recht gesprochen/ an einem gewissen Ort und zwar unter freyem Himmel Gerichte gehalten/ und damit die Dingflüchtigen oder Unterthanen wegen solches Orts Gewißheit haben möchten/ hätte man ein Zeichen aufgerichtet/ als einen Stein/ einen Baum/ ein höltzern Creutz und dergleichen/ woran man ein Schwerdt oder eine Hand/ zum Zeichen der Reichs-Jurisdiction gemachet/ als aber solche Säulen aufgekommen/ wären solche Zeichen in diese Säulen verwandelt worden. (2.) Man sähe an vie-

len

len Orten einen solchen Roland / wo man öffentliche Gerichte hielte / ja er wäre an manchen Orten eingeschlossen / und würde sonst nicht aufgemacht / als wenn man die Gerichte hielte. (3.) Es bekenneten alle/daß das Schwerdt ein Zeichen der absoluten Gewalt/ mit welchem sich der Roland fast überall sehen liesse. Hierzu setzet Gryphiander Cap. 74. daß anfangs kein Marckt nach den Sächsischen Gewohnheiten irgendswo hätte können gehalten werden / es müste denn der Käyser darein gewilliget und deßwegen seinen rechten Handschuch an solchen Ort geschicket haben / welches ein altes Zeichen des überlassenen Rechts gewesen/dieses Recht aber wäre in den Namen Weichbild und das Zeichen des Handschuches in eine Säule verändert worden. Gleicher Gestalt wäre vor Alters das Creutz mit angehängter Hand ein Zeichen des öffentlichen Friedens gewesen / man habe aber auch solches in das Weichbild oder in den Roland verändert / wie hiervon besagter Gryphiander Cap. 86. n. 4. &c. meldet / der im folgenden Capitel schlüsset/ daß solche Säulen ein Zeichen des Stadt-Rechts gewesen.

Hierauf antwortet Rhetius num 24. &c. Er läugnet zwar nicht / daß die Gesandten und Graffen / sonderlich unter den Carolingischen Käysern / zu gewissen Zeiten im Namen des Käysers / Gericht gehalten / er könne aber nicht sehen / wie die Zeichen solcher Jurisdiction in diese Säulen verwandelt worden. Das Creutz sey entweder niemals oder gar selten ein Zeichen der Jurisdiction gewesen / gemeiniglich aber habe es ein Bischöfflich Gebiete angezeiget; man habe auch solche Zeichen gar nicht mehr gebraucht / weil man die Jurisdiction allbereits auf gewisse Dörffer und Städte restringiret. Es saget dieser Rhetius ferner / daß er sich nicht auf mehr / als zwey oder drey Städte besinnen könne / in welchen die öffentlichen oder Halß-Gerichte bey der Rolands-Säule gehalten würden. Ferner schlüßt es gar nicht / es geschiehet bey der Rolands-Säule dieses oder jenes. Ergo ist die Säule dessen ein Zeichen: Denn man hat öffters darbey Butter feil. Ergo ist die Säule ein Zeichen des Butter-Marckts. Also ist das Schwerdt bey den Römern und Teutschen ein Zeichen der Gewalt / und der Schild ein Zeichen des Adels gewesen / da-

daher aber folgt nicht/ wie Gryphiander Cap. 85. num. 7. schließt: Weil die Säule mit einem Schwerdt und Schilde gezieret ist/ Ergo ist es ein Kenn-Zeichen der absoluten Gewalt und des Adels der Schöppen/ indem auf solchem Schilde des Reichs Wapen stehet/ daß solches demnach schwerlich den Adel der Schöppen selbiger Zeit bedeuten kan. Und die Archive der meisten Städte werden bezeugen/ daß sie erst lange hernach die Jurisdiction erlanget/ da schon lange vorher solche Säulen in ihnen gestanden oder renoviret worden. Uber diß ist die Jurisdiction mit dem Jure Territorii verbunden/ und haben solche die Städte und Dörffer von ihrer Landes-Obrigkeit bekommen.

Was des Gryphiandri Meynung anlanget/ daß die Rolands-Säulen ein Marckt-Zeichen gewesen/ so lässet solches Rhetins num. 45. auf gewisse Masse gelten/ weil sich nemlich die Städte und Dörffer/ aus eben solchem Irrthum/ mit Bewilligung des Landes-Herren zum Zeichen des Marckts/ eine solche Säule aufgerichtet; es folge aber daraus gar

nicht/ daß anfangs solche Säulen zum Zeichen eines Marckts wären gesetzet worden/ indem an etlichen Orten dergleichen Statuen schon eine Zeit vorher gestanden/ ehe dieselben Plätze das Marckt-Recht gehabt. Daß aber solche Säulen zum Zeichen des öffentlichen Friedens oder des Stadt-Rechts aufgerichtet worden/ hat noch niemand mit gründlichen Ursachen dargethan.

Daß endlich die Rolands-Säulen ein Zeichen der Freyheit gewesen/ kan nicht erwiesen werden. Zwar hat man in vorigen Zeiten geglaubet/ daß Käyser Carolus Magnus denen Städten/ und absonderlich denen Sächsischen/ die Freyheit ertheilet. vid. Knichen in Annotat. ad Hypothyp. Dauth. Lib. 8. Und als einige Städte meyneten/ daß sie ihre Freyheit verlohren hätten/ warffen sie solche Säulen übern Hauffen/ wie Dilich. in Chron. Brem. pag. 40. und sonderlich von Quedlinburg Georgius Fabricius de Origin. Saxon. Libr. 2. pag. 78. meldet. Daher urgirten auch einsten dieses die Hertzoge von Hollstein wider der Hamburger Reichs-Freyheit/ und sagten/ es hätten dieselbe

nach des Caroli IV. Ausspruch / vermöge dessen sie (vid. Kranzius Libr. 10. Cap. 2.) denen Hollsteinern gehorchen solten / den Roland / als ehemaliges Zeichen der Freyheit / übern hauffen geworffen. vid. Borgold. in Notitia Rer. Imper. Roman. German. pag. 1312. Rat. 2. Allein die Städte und Dörffer können ihre Freyheit von Carolo Magno nicht herführen und bezeuget Mylerus in Archol. Cap. 17. num. 7. daß die Städte auch nach dem Carolo M. den Käysern genauer gehorchet haben / als andere heute zu Tage ihren Landes-Herren gehorcheten. Man hat auch bißher kein wahres Privilegium aufweisen können / worinnen Carolus Magnus einer Stadt in Teutschland die Freyheit geschencket habe / sondern es hat darmit Käyser Henricus Auceps den Anfang gemachet / Otto III. und Henricus IV. aber fortgesetzet. Wer mehr von dieser Materie lesen will / findet solches in angeführter Dissertation des Rhetii de Statuis Rolandinis.

Die XXI. Frage.

Was es mit der Wahl und Crönung eines Königes in Polen vor eine Beschaffenheit habe?

WEil bey der Wahl und Crönung eines Polnischen Königes allerhand merckwürdige Stücke vorgehen / als wird man nicht übel handeln / wenn man etwas eigentlich darvon redet. Daß Polen ehemahls ein Erb-Reich gewesen / erweiset Hartknoch de Republica Polonica Lib. 1. Cap. 2. num. 11. p. m. 55. &c. und ist es allererst im vierzehenden Seculo ein Wahl-Reich worden / als die Piastischen Könige abgestorben sind. Es darff aber solche Wahl bey Leb-Zeiten des andern Königes nicht vorgenommen werden / (es sey denn / daß sich der vorige der Crone verlustig gemachet / worvon hernach.) Denn ob gleich König Casimirus Ludovicum, ingleichen Jagello und Sigismundus I. ihre Söhne zu Nachfolgern erwehleten / geschahe doch solches mit des gantzen Reichs Consens,

sens, und zwar mit der Bedingung/ daß dieses nachmals der freyen Wahl keinen Eintrag thun solte/ und König Sigismundus I. hat selbst darwider ein Gesetz gegeben (vid. Janus Januszovius Lib. 1. Constit. Regn. Polon. tit. 2. p. 10.) Welches Gesetz die Stände des Reichs nach dem Tode Königs Sigismundi Augusti erneuert/ in folgenden Worten: Reges Polonorum non debent nominare, eligere, aut electionem indicere, vel quemquam alium modum tentare, instruendi aut designandi Regis sive successoris vitæ suæ tempore, idque ob eam caussam, ut post eorum decessum libera & illæsa Electio Regis, Statibus & Ordinibus Regni semper maneat. vid. Fredro in Historia Henrici I. Regis Polon. pag. 80. Solches Gesetze ist nachgehends in aller Könige Pacta Conventa gebracht worden. Als dannenhero Anno 1626. auf dem Reichs-Tage zu Thoren einer von den vornehmsten Senatoren/ der zugleich Reichs-Cantzler war/ Erwehnung that/ daß die Republic in ihrem so gefährlichen Zustande an einen Reichs-Nachfolger gedencken möchte/ und auf Printz Casimirn/ den andern Sohn des Königes/ mit dem Finger

wiese/ erschracken alle Reichs-Stände über diesem Worte/ machten ein Geräusche/und wolten dem Autori nach ihren Gesetzen eine Straffe auflegen/ wenn sie nicht durch die damaligen schweren Zeiten zu einem Stillschweigen wären gezwungen worden: vid. Piasecius in Chron. p. 385. Conf. Becmanni Syntagma Dignitatum Dissert. 4. Cap. 1. §. 10.

Ordentlicher Weise wird eine Wahl angestellet/ (1.) Wenn ein König das Regiment freywillig abdancket/ gleich wie Johann Casimir Anno 1669. that. Es machte aber darauf die Republic ein Gesetz/daß hinfüro keine König das Reich abdancken solte/ und setzte es mit unter die Pacta Conventa Königs Michaëlis; als aber Johannes III. war erwehlet worden/ bath er/ man möchte diesen Punct wegschaffen/ welches er auch gar leicht erhielt/ wie das Diarium Electionis de Anno 1674. ad diem 17. Maji lehret. (2) Wenn ein König den Thron selbst verläßt/ wie Henricus Valesius gethan. (3.) Wenn ein König wegen seines üblen Verhaltens abgesetzet wird/ wie dem Loctico Anno 1300. wiederfahren. (4.) Wenn ein König stirbt. Ist nun

der

der Thron erlediget / so bekömmt der Ertz-Bischoff von Gnesen / als der Primas Regni, die höchste Gewalt / und eben diejenige Autorität / welche der König gehabt / und werden Zeit währenden Interregni die meisten Einkünffte von der Crone demselben zugeeignet. Dieser Geistliche lässet nach des Königes Tode in alle Provintzen Circular-Schreiben abgehen / worinnen er die geschehene Erledigung des Throns zu wissen thut / die Publication des Interregni den unterschiedenen Beamten anbefiehlet und zugleich begehret / daß dem Adel angedeutet werde / auf eine gewisse Zeit in Warschau zu der Wahl sich zu versammlen. Anno 1574. wolten auch die Litthauischen Stände nach Königs Henrici heimlichem Abschiede auf dem Reichs-Tage zu Warschau nicht erscheinen / weil sie nicht von gedachtem Ertz-Bischoffe dahin waren beruffen worden.

Ehe aber diese allgemeine Versammlung geschiehet / werden die kleinen Land-Tage gehalten / auf denselben wird vor die Sicherheit der Strassen Sorge getragen / ingleichen ist man bemühet / die Gräntz-Plätze wider einen besorglichen Einfall der Feinde

de mit starcken Garnisonen zu versehen. Hiernechst werden in alle benachbarte Königreiche Kundschaffter abgefertiget / welche auf alles / was daselbst vorgehet / genau Achtung geben müssen. Ferner wird verboten / niemand so wohl in das Königreich / als aus demselben zu lassen / so lange das Interregnum währet / auch darff niemand keine Pferde aus dem Lande führen. Alle ausländische Schreiben / so an ein Mitglied des Senats gerichtet sind / werden aufgefangen. Alle Land-Strassen werden mit gefälleten Bäumen gesperret / und mit Wachten versehen. Kein Senator oder auch ein Frembder darff nach der Armee Brieffe schicken. Dem gesamten Adel wird anbefohlen / sich mit aller Kriegs-Nothdurfft zu versehen / damit sich kein Mangel ereignen möge / wenn ein allgemeines Aufgebot geschehen solte. Der gemeine Gebrauch des Schieß-Gewehrs wird verboten; Die öffentlichen Schenck-Häuser werden zugeschlossen / und zugleich allen Musicanten ein Stillschweigen auferleget. Wenn nun dieses alles geschehen / so wird endlich das Captur-Gerichte eingeführet / welches zweyerley ist / nemlich die

die General - und Particular - Captur/ jenes sitzet so lange/ als das Interregnum währet/ und ist vornehmlich zu dem Ende geordnet/ daß allen Unordnungen/ welche entstehen könten/ vorgebauet werde/ hat auch über Leben und Tod Macht; Die Particular-Captur ist in den unterschiedenen Woywodschafften des Königreichs. Die Beysitzer von der General - Captur werden aus dem vornehmsten Adel erwehlet; die aber von den Particular-Capturen aus dem Adel einer iedweden Woywodschafft insgemein/ und zwar gleich zu Anfange des Interregni auf den unterschiedenen absonderlichen Zusammenkünfften. Drey Wochen vor dem zur Königs-Wahl bestimmten Tage hören alle diese Gerichte auf/ und nach geschehener Wahl werden sie wiederum aufs neue biß auf den Crönungs-Tag gehalten.

Die Personen/ welche auf dem absonderlichen Reichs-oder Wahl-Tage erscheinen/ sind erstlich der Ertz-Bischoff von Gnesen/ der den König vorstellet/ hiernechst die übrigen Senatores, und endlich die Land-Bothen oder Abgeordnete von den Provintzen. Solte zu der Zeit/ wenn der

Kö-

König stirbt/ gleich kein Ertz-Bischoff von Gnesen vorhanden seyn/ so kömmt das Amt eines Regenten dem Bischoffe von Cujavien zu/ und nechst diesem dem Bischoffe von Posen/ nachgehends aber denen übrigen Bischöffen von Groß-Polen nach der Ordnung/ wie sie auf einander folgen. In diesem Stücke werden alle die Bischöffe von Groß-Polen denen von Klein-Polen vorgezogen/ in andern Dingen aber keines Weges. Indessen können sich jene solches ihres Vorrechts wohl begeben/ wie in dem Interregno vor König Johannes III. Erwehlung geschahe/ da der Bischoff von Cracau mit Einwilligung aller Bischöffe aus Groß-Polen das Amt eines Regenten verwaltete.

Einige von den Senatoren und Land-Bothen werden nach der Armee abgefertiget/ welche bey den Feld-Herren bleiben/ und in Kriegs-Sachen denselben mit gutem Rath an die Hand gehen müssen. Gleicher Gestalt werden etliche Senatores und Land-Bothen abgeordnet/ den Schatz der Crone/ welcher auf dem Cracauischen Schlosse verwahret wird/ in Augenschein zu nehmen/ und ein Inventarium darüber auf-

aufzurichten / welches hernach auf dem Reichs-Tage muß übergeben werden. Ordentlich kommt die Aufsicht über diesen Schatz acht Senatoren zu / welche sind der Castellan von Cracau / und die Woywoden von Cracau / Posen / Wilna / Sendomir / Kalisch und Troki / nebst dem Cron-Schatz-Meister. Von diesen hat ein iedweder einen absonderlichen Schlüssel darzu / muß auch denselben absonderlich versiegeln / daß also keiner vor sich etwas vornehmen kan / wo nicht die übrigen insgesamt einwilligen. Es werden auch Commissarii ernennet / die Beschaffenheit der Königlichen Tafel-Güter zu untersuchen / welche in währender dieser Session von allem Bericht abstatten müssen. So lange biß ein neuer König erwehlet worden / fordern die Polen von allen souverainen Fürsten und gecrönten Häuptern den Titul Serenissimæ Reipublicæ oder einer Durchlauchtigsten Republic. Gleichwohl soll sich der König in Franckreich / nach des Hauteville Anmerckung / in seinem bey dem Wahl-Tage an die Republic abgelassenen Schreiben nur folgenden Tituls bedienet haben: Unsern sehr werthen und geliebten Freunden und

Bunds-Verwandten/ den Ständen des Königreichs Polen und Groß-Hertzogthums Litthauen.

So lange der Reichs-Tag währet/(welches vermöge der Gesetze ohne Verlängerung nicht über vierzehen Tage seyn kan/) und von der Zeit an/ da die Circular-Schreiben ausgegangen/ biß auf den Schluß des Wahl-Tages/ sind alle Gerichts-Stuben zugeschlossen/ ohne daß das Marschalls-Gerichte noch immer/ wie zuvor/ fortgehet/ so ist auch ausser diesem noch ein ander Gerichte verordnet/ aller Unordnung und Verdrießligkeit auf dem Reichs-Tage vorzubauen. Was aber privat-Angelegenheiten und Rechts-Processe sind/ dieselben werden insgesamt verschoben/ biß des neuen Königs Crönung vollbracht worden.

Die meisten gecrönten Häupter und andere Christliche Potentaten senden zu dieser Wahl ihre Ambassadeurs, und lassen sich zu Beförderung ihres Interesse allemal höchst angelegen seyn/ starcke Factiones auf ihre Seite zu bekommen. Der Pabst schicket gleichfalls einen Nuncium, welcher Sorge tragen muß/ daß die Wahl auf einen

nen Römisch-Catholischen falle / und zwar auf einen solchen / von dem sich der Römische Stuhl nichts Widriges zu besorgen. Ehe solche Ambassadeurs ankommen / lassen sie ihre Ankunfft dem Ertz-Bischoff von Gnesen wissen. Derselbe lässet ihnen ein Stück Weges von der Stadt Qvartiere anweisen / und pfleget ihnen einen Polnischen Edelmann zuzuordnen / nicht sowohl zu ihrer Bedienung / oder ihnen dadurch eine Ehre zu erweisen / als vielmehr / damit iemand um sie sey / der auf ihr Thun Achtung gebe / und nachgehends denen Ständen darvon Nachricht ertheile. vid. ex Confœderat. de Anno 1668. & 1674. Chvvalkovvski Jur. Publ. Polon. Lib. 1. Cap. 3. §. 15. & 19. Es wird aber über dieser Regel nicht allemahl gehalten / indem zuweilen die Ambassadeurs öffentlich in Warschau leben. Gleichwohl wird ihnen würcklich ein Edelmann zugegeben / der stets um sie seyn muß / vornemlich zu dem Ende / daß er wahrnehme / ob sie auch iemand zu bestechen trachten. Allein auch diese Vorsichtigkeit ist nicht zulänglich alle Bestechungen zu verhüten.

Gleich wie aber die Republic von auswärtigen Potentaten Ambassadeurs annimt /

und die Schreiben ihrer hohen Principalen öffentlich ablesen lässet: Also pflegt sie gleichfalls an alle benachbarte Staaten gewisse Personen abzufertigen/ welche ihre Ambassaden beantworten und um die Fortsetzung ihrer Freundschafft anhalten müssen. Aller ausländischen Gesandten vornehmste Sorge muß dahin gehen/ daß sie keinen von denen auf dem Reichs-Tage versammleten Ständen vor den Kopff stossen/ wo sie anders ihr Absehen erreichen wollen.

Der Wahl-Tag selbst ward vormals zu Petrikow gehalten/ seit dem aber das Groß-Hertzogthum Litthauen mit Polen vereiniget worden/ hat man allezeit eine halbe Meile von Warschau/ nicht weit vom Dorffe Wola/im freyen Felde/ die Wahl anzustellen pflegen/ und zwar sind darzu ordentlich nicht mehr als sechs Wochen bestimmet / innerhalb welchen alles muß vollbracht werden. An solchem Orte läßt der Cron-Schatz-Meister/ auf der Republic Unkosten / eine grosse Hütte oder einen weiten Schoppen von Brettern aufrichten/den die Polen Szopa nennen/welches so viel heißt/ als ein Ort/ darunter man vor Wind und Regen bedecket ist. Man kan in selbigen nur durch

drey

drey Thüren kommen/ und rund herum ist ein weiter und tieffer Graben geführet / welcher gleichsam zur Befestigung dienen muß. Wenn dieser Platz auf Anstalt des Cron-Schatz-Meisters zugerichtet worden / und der zur Wahl bestimmte Tag nunmehr herbey gekommen/ so gehen die Senatores und Edelleute Processions-weise in die St. Johannis-Kirche zu Warschau / und bitten daselbst/ daß ihnen GOtt die Wahl eines solchen Königes in den Sinn geben wolle/ welcher zu Vertheidigung der Kirche und Beschützung der Republic alle nöthige Eigenschafften an sich haben möge. Hierauf begeben sie sich insgesamt zu der verwittibten Königin/ und statten bey derselben ihre unterthänigste Condolenz ab/ wegen des tödtlichen Hintritts ihres Königlichen Gemahls. Der Primas thut den Vortrag im Namen des Senats, und der letzte Land-Bothen-Marschall im Namen der Deputirten; die Königin aber beantwortet beydes durch ihren Cantzler. Ist auch dieses geschehen/ so marschieren sie nach der Szopa. Allda erwehlet der Adel durch die meisten Stimmen einen Land-Bothen-Marschall/ welcher mit einem Eyde versprechen muß/ daß

er seinem Amte treulich vorstehen / keine Geschencke nehmen/mit denen/die um die Crone anhalten/ keine geheime Correspondenz pflegen/ und endlich ohne Wissen und Willen der Republic keinen Zettel einer freyen Wahl unterschreiben wolle. So bald dieses verrichtet/wartet er den Senatoribus auf/ und begrüsset sie um ihre Approbation. Hierbey ist zu mercken/ daß nur allein die Senatores in der Szopa sitzen/die Land-Bothen hingegen sich unter freyem Himmel befinden/welches sie ihre Rotam Equestrem zu nennen pflegen.

Bald anfangs legen die Senatores und Land-Bothen auf diesem Wahl-Tage einander kniend einen Eyd ab / und zwar in die Hände des Ertz-Bischoffs von Gnesen / daß sie in beständiger Eintracht vor das allgemeine Beste der Nation Sorge tragen/ keinen/ der nicht einmüthig und rechtmäßiger Weise erwehlet worden / auch die Rechte und Freyheiten der Republic zu erhalten/ mit einem Eyde versprochen/ vor ihren König erkennen/ und endlich denjenigen / welcher anders verfahren würde/ vor einen Feind des Vaterlandes erklären wolten. Ferner versprechen sie einander/ keinem

ih-

ihre Stimmen zu geben/ noch gegen einen von den Candidaten oder dessen Abgesandten/ auf einige Weise sich verbindlich zu machen/ bevor alle eingerissene Unordnungen sowohl in dem Königreich/ als in dem Groß-Hertzogthum würden in Betrachtung gezogen und abgeschafft worden seyn. Hiernechst erklären sie alles/ was in denen Gerichten oder auch von den Königen selbst ihrer Freyheit zum Nachtheil eingeführet worden/ vor null und nichtig. Sie bestätigen alle andere Rechts-Schlüsse/ welche vor der Publication des Interregni heraus gekommen; sie führen ein neues Gerichte ein/ Captur genannt/ welches sich die Beschützung des Landes und Handhabung der Gesetze muß angelegen seyn/ auch Müntze schlagen und Volck werben lassen; sie geben Befehl daß niemand auf dem Wahl-Tage mit Schieß-Gewehr erscheine/ noch einen Frembden mit sich bringe; sie lassen die Feld-Herren vor gewissen Commissariis durch einen Eyd angeloben/ daß sie in dem anvertraueten Amte sich ihrer Schuldigkeit gemäß verhalten/ der untergebenen Völcker sich treulich wider die Feinde der Republic bedienen/ die Gräntzen wohl ver-

wahren/ zuförderst aber das Ansehen und die Freyheiten des Königreichs beschützen wollen. Eben diese Feld-Herren müssen eydlich versprechen / auf den Fall einer Verrätherey oder Rebellion die Soldaten von allen Thätligkeiten abzuhalten/ weder von geist- noch weltlichen Personen Geld anzunehmen / noch ihren Soldaten dergleichen zu verstatten / und endlich mit ihren Trouppen keines Weges in das Hertz des Königreichs zu rücken / noch viel weniger dem Wahl-Platze sich zu nähern/ aus Beysorge/ daß die Freyheit der Wahl dadurch möchte gehemmet werden. Wofern es sich begeben solte/ daß die Republic von einer so starcken Macht überfallen würde/ daß die Armee zu schwach wäre / genugsamen Widerstand zu thun/ so befehlen sie/ daß der sämtliche Adel ohne einigen Verzug aufsitze / und sich versammle / wenn und wo es der Primas nebst seinen zugeordneten Räthen verlanget. Sie geben Befehl / daß die entweder von der gesamten Republic / oder in einer iedweden Woywodschafft insonderheit geworbene Mannschafft im Felde gemustert werde/ ingleichen daß eine iedwede Woywod-

schafft

schafft vor die Bezahlung ihrer eigenen Trouppen Sorge trage/ keinen Soldaten seiner Dienste erlasse/ ohne mit Erlaubniß der allgemeinen Versammlung der Stände. Dem Cron-Groß-Schatz-Meister/ wie auch dem Litthauischen Schatz-Meister verbiethen sie/einiges Geld ohne Wissen und Willen des Ertz-Bischoffs und seiner zugeordneten Räthe auszuzahlen/ es sey denn zu Befriedigung der Militz/ so in der Republic Diensten stehet. Die Saltz-Bergwercke lassen sie durch rechtschaffene und geschickte Personen visitiren/ und durch dieselben alle benöthigte Anstalt machen/ wenn etwas darinnen zu ändern oder zu verbessern vorfället. Endlich ertheilen sie Befehl/ daß die Deputirten von gewissen Städten zu dieser allgemeinen Zusammenkunfft nicht eher sollen gelassen werden/ als biß sie gnugsam erwiesen/ daß sie darbey zu erscheinen befugt sind.

Nach diesem allen schreiten sie zu der Wahl/ untersuchen aber noch zuvor die Unordnungen/ so unter der letzten Regierung eingeschlichen/ damit unter dem neuen Könige nicht etwan eben dergleichen

vorgehen möge. Es werden aber diese Unordnungen keines Weges von denen sämmtlichen Senatoren und Deputirten untersuchet/ sondern nur durch eine gewisse Anzahl/ so von allen beyden hierzu verordnet wird/ welche Commissarii vormittags in dem Schlosse zu Warschau deßwegen zusammen kommen. Hierauff wird bey diesem Wahl-Tage denen Abgesandten so wohl derjenigen Printzen/ so sich um die Crone bewerben/ als auch anderer Potentaten/ die einen oder den andern darzu recommendiren/ Audienz ertheilet. Es werden aber dieselben durch eine ansehnliche Menge von Carossen abgeholet/ und nach der Rota Equestri, oder nach dem Ritter-Kreiß/ geführet/ wohin allemahl der Senat bey dieser Gelegenheit zu kommen pfleget. Wenn nun diese Ambassadeurs vorgelassen werden/ so hat unter denselben allezeit der Päbstliche Nuncius den Vorzug/ nach diesem kommt der Käyserliche/ ferner der Frantzösische/ und darauff der Spanische Ambassadeur. Wiewohl seit dem bey der Erwehlung Henrici Valesii zwischen dem Spanischen und Frantzösischen Abgesandten ein Præcedenz-

denz-Streit gewesen / hat Spanien in dergleichen Fall niemals wieder einen Gesandten nach Polen geschicket: Denn bey der Wahl Johannis III. wolte Don Petro Ronquillos eben aus Furcht solches Præcedenz-Streites den Titul eines Ambassadeurs nicht annehmen.

Die Empfangung dieser Ambassadeurs geschiehet also: Der Päbstliche Nuncius wird von einer gewissen Anzahl geist- und weltlicher Senatoren/ ingleichen von einigen Land-Bothen und deren Marschall abgeholet. Bey seinem Eintritt stehet der Reichs-Stadthalter von seinem Sessel auf/ gehet ihm zwey oder drey Schritt entgegen/ und lässet ihn zu seiner rechten Hand Platz nehmen. Anderer Potentaten und Printzen Abgesandte werden nur durch etliche weltliche Senatores und Land-Bothen abgeholet. Der Käyserliche Ambassadeur bekommt seinen Sitz zwischen dem Groß-Marschall und dem Land-Bothen-Marschall. Wenn die Abgesandten Audienz haben/ so thun sie ihren Vortrag in Lateinischer Sprache/ worauf der præsidirende Ertz-Bischoff im Namen des Senats, der Land-Bothen-Marschall aber im Namen

des Adels antwortet. Wofern nun diese Abgesandten ihrer Principalen Interesse recht befördern wollen / müssen sie nicht allein beredt / sondern auch freygebig und großmüthig seyn / damit sie durch allerhand Höffligkeiten / durch stattliche Banqvete / und vornehmlich durch ihr Geld / den guten Willen und die Stimmen der Senatoren und des Adels gewinnen mögen. Ja / sie müssen eine grosse Figur machen / offene Taffel halten / viel Geld aufwenden / und ansehnliche Geschencke austheilen / weil die auf dem Wahl-Tage versammleten Stände / wenn sie nur den geringsten Argwohn einiger Sparsamkeit oder Kargheit bekommen / alsbald daraus den Schluß machen / daß eines solchen Ambassadeurs Principal ein armer und unvermögender Herr seyn müsse / daher sie nachgehends schwerlich resolviren werden / denselben / oder den er vorgeschlagen / auf den verledigten Thron zu setzen. Gleicher Gestalt müssen diese Abgesandten die Clerisey auf ihre Seite bringen; die Bischöffe müssen sie sich zu Freunden machen / weil dieselben auf dem Wahl-Tage viel zu sprechen haben / die Priester und Münche / weil diese Leute bey dem Volck

in

in grossem Ansehen sind. Die Freygebigkeit aber muß ein Abgesandter nicht auf einmal / sondern nach und nach sehen lassen / damit nicht diejenigen / welche deren genossen haben auf die Hinter-Füsse treten / wenn sie sehen / daß nichts mehr zu hoffen ist.

Wenn denn die Ambassadeurs Audienz gehabt / und alle übrige Puncte abgethan worden / so schreiten die Herren Polen zu der Wahl eines Königes / ruffen aber zuvor den Heiligen Geist um seinen Beystand an / durch den Gesang: Veni Creator Spiritus &c. nachgehends geben sie ihre Stimmen / und communiciren einander dieselben. Fallen nun die Stimmen einmüthig auf einen Candidaten / so pflegt der Ertz-Bischoff von Gnesen / oder der an seiner Statt præsidirende Bischoff / dreymal zu fragen / ob alle Beschwerungen und Exorbitantien aufgehoben / so bald selbiges mit Ja beantwortet ist / proclamiret er ohne Verzug den neuerwehlten König / welches auf gleiche Weise von dem Cron-Groß-Marschall und von dem Litthauischen Marschall alsofort zu geschehen pfleget / worauf ohne Verzug alle anwesende das Te Deum Laudamus zu singen anfangen.

Wie-

Wiewohl hierbey sind einige Stücke noch etwas umständlicher zu erwegen: So bald sich das Antiphonium geendiget / begeben sich die Senatores und Deputirten von ihren Stellen / und theilen sich selbst nach ihren absonderlichen Woywodschafften in gewisse Kreisse / worbey der Ertz-Bischoff von Gnesen gantz allein seinen vorigen Sitz behält. Wenn die Stände solcher Gestalt getheilet sind / so sammlet der vornehmste Senator in ieweder Woywodschafft die Stimmen. Selbige werden mit eigener Hand auf einen Zettel aufgeschrieben / dem Land-Bothen-Marschall zugestellet / und hernach in der Szopa von dem Senat zusammen gerechnet. Sind nun die meisten Stimmen auf eine gewisse Person gerichtet / so bemühen sie sich nach allem Vermögen / theils durch Zureden / theils durch Verheissungen / die übrigen zu einer allgemeinen Beystimmung zu bewegen: Denn in Ermangelung dessen kan der König rechtmäßiger Weise nicht proclamiret werden. Nach der Polen eignen Redens-Art soll die Königs-Wahl geschehen Nemine contradicente. vid. Fredro in Histor. Henrici Valesii p. 100. Daher protestiret auch der

Adel

Adel wider die Erwehlung Käysers Maximiliani II. zum Könige in Polen/ und sagte/ es hätte der Ertz-Bischoff von Gnesen mit etlichen von seinem Anhange nicht nur wider den Consens fast des gantzen Adels und eines grossen Theils der Senatoren/ sondern auch ohne derselben Wissen gedachten Maximilianum zum Könige proclamiret/ da doch in ihren Gesetzen verordnet wäre/ es solte keiner/ ausser wenn alle darein consentirten/ als König ausgeruffen werden. Nichts desto weniger/ wenn die Wahl zweyspaltig ist/ so pflegt die stärckste Parthey an die übrigen sich keines Weges zu kehren/ sondern ihren Candidaten/ alles Widersprechens ungeachtet/ auf den Thron zu setzen/ gleichwie es bey der Wahl Königs Stephani Batori, und Sigismundi III. hergegangen. Den Tag nach verrichteter Wahl begeben sich alle Senatores nebst den Land-Bothen in den Ritter-Kreiß/ oder auf das Schloß zu Warschau/ verfassen daselbst den Wahl-Brieff/ unterschreiben denselben ein iedweder mit seiner eignen Hand/ und lassen ihn hernach zum öffentlichen Druck befördern.

Zu der Wahl aber eines Königs in Polen kommen nicht nur alle Edelleute so wohl aus

dem Königreich/als aus dem Groß-Hertzogthum / sondern auch eine grosse Menge von Fremden/ aus allen umliegenden Landschafften. Unterdessen haben allein die Senatores und Land-Bothen bey der Wahl selbst eine giltige und rechtmäßige Stimme. Gleichwohl machen sich auch die übrigen Edelleute etwas darbey zu schaffen/ indem sie entweder auf der Senatoren oder auf der Land-Bothen Seite treten/ bißweilen auch wohl gar eine absonderliche Faction unter sich aufrichten/ daher muß ein Candidat nicht nur die sämtlichen Mitglieder der allgemeinen Reichs-Versammlung/ sondern auch diese Edelleute mit Geschencken an sich ziehen. Denn obwohl diese letztern bey der Wahl keine würcklichen Stimmen haben/ so können sie dennoch durch ihre grosse Menge gar leichtlich einer Faction helffen oder schaden/ indem sie die Senatores und Land-Bothen mit den schärffsten Bedrohungen zu schrecken wissen/ im Fall sie nicht einen solchen Printzen erwehlen würden/ der ihnen anständig/ dergleichen bey der Wahl Königs Michaelis Wiesnovviski passirete.

Die Eigenschafften der zu erwehlenden Person sind folgende: Er soll kein Einheimi-

mischer seyn / wie zwar der so genannte Franciscus Marinius aus dem Bodino in dem Buche de scopo Reipubl. Polon. Cap. 4 vorgiebet/ mit welchem es auch Chr. Funccius in Breviario Orbis hodie imperantis p. 726. &c. & 732. hält: Hartknoch aber sagt de Republ. Pol. Lib. 2. c. 1. §. 14. man finde kein Gesetze in Polen/ durch welches ein Einheimischer von der Crone ausgeschlossen würde. Ferner soll ein Candidat noch unvermählet und bey dem Wahl-Tage nicht in eigener Person zugegen seyn/ damit er nicht / was den letzten Punct betrifft/ Gelegenheit habe/ die Stimmen an sich zu bringen. vid. Carncovius in Epistolis Viror. illustr. Lib. 3. ad Hosium Cardinalem. Wiewol diese beyde Stücke etliche mahl nicht sind beobachtet worden. Uber diß soll der Candidat reich und weder ein souverainer noch benachbarter Printz seyn; das letztere Stück kömmt daher/ weil die Polen befürchten/ sie möchten/ wenn sie einen benachbarten Printzen erwehleten/ dadurch um ihre Freyheit kommen / und unter eine eigenwillige Herrschafft gebracht werden. Was endlich die Religion betrifft/ so soll ein Candidat entweder der Römisch-Cathol. Kirchen würckl. zugethan seyn/ oder doch selbige noch vor der Crönung anzunehmen versprechen.

Die Polnische Edelleute bilden sich selbst so viel ein/ und wollen einander so gar gleich gehen/ daß sie nicht gerne einem Piasto oder Einheimischen die Crone aufsetzen/ als zu welcher sie/ in Ansehung ihrer Geburt/ nicht weniger Recht zu haben vermeynen/ als der erwehlte gehabt. Uberdiß stehen sie in den Gedancken/ daß es vor ihre Nation ein sonderbarer Vortheil sey/ wenn sie einen auswärtigen und reichen Printzen erwehlen/ indem sie vors erste auf desto mehr Allianzen sich zu verlassen/ und hiernechst auch die Hoffnung haben/ es werde ein solcher König sein gantzes Vermögen mit sich bringen/und dadurch das Königreich bereichern. Einen unvermählten Printzen wollen sie deßwegen haben/ damit sie Gelegenheit bekommen/ eine solche Gemahlin vor ihn auszusuchen/ welche der Republic ein neues vortheilhafftes Bündniß zu wege bringen könne. Vormals haben sie zwar benachbarte souveraine Fürsten zu ihren Königen erwehlet/als den König in Schweden/ den König in Ungarn/den König in Böhmen/ und den Fürsten in Siebenbürgen: Allein es war dazumahl gedachte Constitution noch nicht eingeführet.

Ein

Ein Candidat muß anietzo von sehr grossem Vermögen seyn/ weil er so viel Senatores und Land-Bothen auf seine Seite bringen und zugleich den sämtlichen Adel gewinnen muß. Ausser dem muß er sehr heroisch und tapffer seyn/ auch in der Welt sich einen grossen Namen gemacht haben / wofern er die Polnische Crone davon zu tragen gedencket.

Was die Personen anlanget/ welche das Recht haben/ bey der Wahl ihre Stimmen zu geben/ so ist zu mercken/ daß solches nicht nur den Senatoren und Land-Bothen zukomme/ sondern auch den Deputirten von einigen Städten/ vornemlich von den grössern/ die in Preussen gelegen sind / nemlich Dantzig/ Thoren/ Elbingen/ ingleichen aus Polen und Litthauen die Städte Cracau/ Wilna/ Lemberg/ Posen und Warschau/ als welche vormals nicht nur unter den Land-Bothen/ sondern auch in dem Senat selbst eine Stelle gehabt. Die geringern Städte in Preussen betreffend/ so unterschreibt der Bischoff von Wermland in ihrer aller Namen. Noch unterschiedene andere haben bey der Wahl eine Stimme prætendiret/ es ist ihnen aber keinesweges eingeräumet worden/ z. E. die Hertzoge von Preussen und

Curland/ da sie nur Polnische Vasallen waren; auch die Königlichen Printzen sind dißfalls ausgeschlossen/ ob sie gleich mit Bewilligung der Republic zu solchen Ehrenstellen solten gelanget seyn/ welche andern Personen dieses Recht zu Wege bringen würden. vid. Pistorius Tom.1. Scriptor. Polon. p. 239. die Soldaten (vid. Piasecii Chron. ad Ann. 1632. p. 444.) dürffen gleichergestalt bey der Wahl nichts zu thun haben/ ungeachtet sie noch wohl befugt wären/ sich einer Stimme anzumassen/ indem sie mehrentheils adelichen Herkommens sind/ zumal da auch so gar die Cosacken einsmals ein Votum zu haben verlanget; wiewohl man diese letztern ziemlich verächtlich abgewiesen/ als ein Volck/ so aus dem geringsten Pöbel zusammen geraffet/ und gleichsam vor den Schaum desselben zu achten. Piasec. ibid. Man hat zwar in dem Interregno Ao. 1674. auch den neuen Edelleuten das Wahl-Recht disputirlich machen wollen/ aber nichts damit ausgerichtet.

Zur Zeit der Wahl ist der Stände vornehmste Bemühung/ wie sie die ihnen zukommenden Rechte und Freyheiten erhalten mögen; Dannenhero lassen sie sich alsdenn

ieder-

iederzeit angelegen seyn/ neue Verfassungen zu machen/ und dadurch ihre Prærogativen nicht nur zu behaupten/ sondern auch noch zu vermehren. So bald demnach ein König erwehlet worden/ legen sie ihm eine Capitulation oder gewisse Articul vor/ die er nothwendig eingehen muß/ bevor die Proclamation ihren Fortgang haben kan. Sie nennen solche Artickel Pacta Conventa, eigentlich aber sind sie ein Contract zwischen dem Könige und dem Volcke/welchen unverbrüchlich zu halten/ der König nachgehends vor dem Altar der Johannis-Kirche zu Warschau schweren muß. Ist der König ein ausländischer Printz/ so muß sein Abgesandter an statt seiner diese Artickel unterschreiben und besagten Eyd ablegen; Hierauf sendet die Republic gewisse Abgeordnete an den neuen König/damit er vor diesen die Capitulation in eigner Person beschweren möge. Es wird aber solche Capitulation auf Befehl der Senatoren und Deputirten entworffen und zu Papier gebracht/ eben zu der Zeit/ wenn sie den Wahl-Brieff abfassen. Hierauf begeben sich die drey Stände/ nemlich der neue König oder dessen Abgesandter/der Senat und die Land-Bothen mit einander in die

Kirche/ allwo der Cantzler oder Groß-Marschall mit lauter Stimme den gantzen Contract ablieset/ nemlich:

1) Daß der König sich keines weges wolle einen Erben in Polen nennen/ noch einige Person zu seinem Nachfolger vorschlagen; sondern im Gegentheil die Gesetze und Constitutiones/ welche den Ständen eine freye Wahl einräumen/ unverbrüchlich halten und beschützen.

2.) Daß er das Recht Müntze zu schlagen keines weges prætendiren/ sondern dasselbe nebst dem Profit davon/ gantz und gar der Republic lassen wolle.

3.) Daß er alle mit auswärtigen Potentaten geschlossene Friedens-Tractaten ratificiren und bestätigen wolle.

4.) Daß er seine vornehmste Sorge wolle seyn lassen/ wie in dem gantzen Lande Friede und Ruh möge erhalten werden.

5.) Daß er ohne Einwilligung der Stände keinen Krieg anfangen/ keine frembde Trouppen in das Königreich führen/ den Soldaten ausserhalb des Landes zu gehen/ keines weges erlauben/ noch auch endlich einige neue Völcker werben wolle.

6.) Daß alle Kriegs-Officirer entweder

Polen

Polen oder Littauer/ oder doch zum wenigsten aus solchen Provincien gebürtig seyn sollen/ welche von der Cron Polen dependiren.

7.) Daß gleicher Gestalt alle Officiers von seiner Leib-Garde entweder Polen oder Litthauer seyn sollen. Daß insonderheit derjenige/ so das oberste Commando darüber führet/ ein Polnischer Edelmann sey/ und durch einen Eyd der Republic zu schuldiger Treue sich verpflichte. Und daß endlich alle Officiers überhaupt unter der Jurisdiction des Groß-Marschalls stehen sollen.

8.) Daß er in solchen Angelegenheiten/ welche die Republic betreffen/ seines absonderlichen Siegels sich nicht bedienen wolle.

9.) Daß er innerhalb 6. Wochen alle erledigte Aemter wieder besetzen wolle/ und zwar mit keinen andern/ als geschickten und wohlqualificirten Polnischen Edelleuten.

10.) Daß er niemals solche Aemter/ geistliche Beneficia und Ehren-Stellen/ welche nach denen Gesetzen des Königreichs von unterschiedenen sollen besessen werden/ einer eintzigen Person geben wolle.

11.) Daß er sich anders nicht vermählen wolle/ als auf die Art/ wie es die Reichs-Gesetze mit sich bringen/ und mit Einstimmung

und Bewilligung des Senats / bey welchem es auch stehen solle / der Königin zu ihren Einkünfften so viel / als derselbe vor gut befinden würde / anzuweisen.

12.) Daß er mit Zuziehung der zugeordneten Räthe eine gewisse Zahl so wohl von Fuß-Völckern / als von Reutern reguliren wolle / so viel nemlich nöthig seyn würde / damit weder die Republic ausländische Militz brauchen / noch auch ungewöhnliche Unkosten aufwenden müste. Ingleichen daß er wolle unter den Soldaten gute Disciplin halten lassen / damit sie weder in den Qvartieren / noch auf dem Marsch / sich ungebührlich verhalten möchten.

13.) Daß er / wofern das Interesse des Staats die Anschaffung einer Flotte erfordern solte / keines weges deren Zurüstung vornehmen wolle / bevor der Adel darein gewilliget / und der Senat solches vor gut befunden.

14.) Daß er den Schatz / welcher auf dem Schloß zu Cracau pflegt verwahret zu werden / auf keinerley Art verringern / sondern vielmehr bedacht seyn wolle / den-

sel-

selben zu vergrössern und zu vermehren.

15.) Daß er kein Geld borgen/ noch/ daß einiges vor ihn geborget werde/ zugeben wolle/ohne Vorwissen und Bewilligung der gesamten Stände.

16.) Daß er die Justiz allezeit mit Zuziehung des Senats und der ihm zugeordneten Räthe administriren wolle.

17.) Daß er zum Unterhalt seiner Taffel mit denjenigen Einkünfften zu frieden seyn wolle/welche seinen Königlichen Vorfahren von der Republic verwilliget worden/ und daß er ferner nur bey seinen Lebzeiten derselben solle zu geniessen haben.

18.) Daß er keinen Ausländischen oder Fremden/ von was vor einem Range oder Stande auch derselbe sey/ in seinen geheimen Rath ziehen/oder dergleichen Personen einiges Amt/ Ehrenstelle oder Gouvernement anvertrauen wolle.

19.) Daß er zu Erhaltung seiner Hoheit und Gewalt/ die Aemter bey der Cron/ bey Hoffe/und in den Landschafften/ welche er zu vergeben hat/ keines weges vermindern noch einiges davon gar abschaffen wolle.

20.) Und letzlich/ daß er alle Rechte/ Freyheiten/ Immunitäten und Privilegia, welche entweder den Polen oder den Litthauern/ oder denjenigen/ so aus einer von denen dazu gehörigen Provintzen gebürtig sind/ von den vorigen Königen rechtmäßiger Weise gegeben worden/ unverbrüchlich halten/ in acht nehmen/ beschützen und durch offene Königliche Schreiben bestätigen wolle.

Zu diesen Puncten kommen insgemein noch einige andere; Die Ceremonien/ welche dabey vorzugehen pflegen/ wenn der König die Pacta Conventa beschweret/ sind folgende: Der Ertzbischoff von Gnesen und der Land-Bothen-Marschall tragen dieselbigen nach gehaltener Messe vor dem Könige her/ und wenn sie zu dem hohen Altar gekommen/ so spricht der König dem Cantzler folgende Worte nach: Wir N. rechtmäßig-erwehlter König in Polen 2c. versprechen dem allmächtigen GOtt und schweren auf die heiligen Evangelisten/ daß wir wollen in acht nehmen/ handhaben und erfüllen alles/ was bey unserer Wahl zwischen uns (unsern Abgesandten) und den Senatoren und Deputirten des Königreichs Polen und des Groß-Hertzogthums Litthauen abgehandelt/ und

von

von uns (unsern Abgesandten) mit einem Eyde angelobet worden / und daß wir denjenigen / was darinnen enthalten gewesen / nach allen Puncten / Artickeln / Clauseln und Bedingungen / steiff und fest nachleben wollen; welches alles wir an dem Tage unserer Crönung nachmals mit einem Eyd zu bestätigen versprechen.

Wenn nun auf diese Weise der König geschworen hat / die Pacta Conventa treulich zu beobachten / so übergiebt ihm der Cantzler das Wahl-Decret, welches auf Pergament geschrieben / und so wohl von den sämtlichen Senatoren als auch von allen Land-Bothen unterzeichnet ist. Von der Zeit an / da der König erwehlet worden / biß zu seiner Crönung / pflegt der Groß- oder der Unter-Marschall keines weges den Stab aufgerichtet / sondern nur gesenckt vor ihm herzutragen. Wenn er auch indessen einige Befehle oder Verordnungen heraus giebt / so nennet er sich nur erwehlten König / und in allen Schreiben gebraucht er sich in währender solcher Zeit nur des Cammer-Signets. Er kan sich auch noch nicht wircklich der Königlichen Gewalt anmassen; wie ihm denn währender solcher Zeit keines weges zukomt /

geistliche Beneficia zu vergeben/ Aemter zu besetzen/ oder einigem Missethäter Pardon zu ertheilen. So kan er auch in solcher Zeit auf nichts das grosse Cantzeley-Siegel drücken/ noch die Gerichte wiederum ihren Anfang nehmen lassen/ als welche so lange ruhen/ biß der Crönungs-Eyd geleistet worden. Conf. Piasecius in Chron. p. 456.

Es stehet bey dem erwehlten Könige/ einen gewissen Tag zu seiner Crönung anzusetzen. Diese Solennität ist vormals zu Gnesen geschehen/ biß Uladislaus Locticus Ao. 1320. zu Cracau sich hat krönen lassen/ von welcher Zeit an vermöge eines absonderlichen Gesetzes dieser Ort beständig dazu gewidmet blieben. Es hat zwar Uladislaus VII. seine Gemahlin Cæciliam Renatam zu Warschau krönen lassen/ es ist aber solches mit höchstem Unwillen des Adels geschehen. vid. Cromerus de Reb. G. Polon. Lib. 13. p. 614 & Piasecius in Chron. ad An. 1637. p. 592. Es führet zwar Hartknoch de Republ. Polon. Lib. 2. cap. 1. §. 20. auch Uladislai III. Exempel an/ daß solcher zu Posen gekrönet worden/ und ruffet deßwegẽ Cromerum lib. 22. p. 699 &c. zum Zeugẽ an: allein Cromerus sagt zwar daß gedachter Uladislaus III. zu Posen erwehlet

let worden/ erweiset aber cap. 1. p. 790. deutlich/ daß man ihn zu Cracau gekrönet habe.

Wenn der Tag/ welcher zur Crönung bestimmet worden/herbey kömmt/so pfleget der König mit grossem Gepränge zu Cracau seinen solennen Einzug zu halten. Die Raths-Herren der Stadt tragen den Thron-Himmel über ihm/ vorher aber gehen die Garden so wohl zu Pferde/als zu Fuß/nebst ihren Officiers. Bald nach dem Könige folgen die Bischöffe / Woywoden und frembde Abgesandten zu Pferde. Gerade vor dem Könige reitet ein Officier/welcher einige Medaillen, so auf die Krönung geschlagen worden/ unter das Volck wirfft.

In solcher Begleitung ziehen Ihr. Majestät durch die Stadt biß zum Schloß/ und zwar unter verschiedenen Ehren-Pforten / welche mit allerhand Sinnbildern und artigen Uberschrifften gezieret sind. Vor dem eusersten Thore empfangen Ihr. Majestät die Schlüssel zur Stadt von dem Magistrat/ vor dem Schloß-Thore aber überreichet der Staroste von Cracau mit einer zierlichen Rede gleichfalls die Schlüssel zu diesem Schloß. Der Uberrest des Tages wird mit Banqveten und Gastereyen zugebracht.

Den

Den folgenden Tag/ welches derjenige ist so vor dem Crönungs-Tage vorher gehet/ (sonst geschahe dieses erst nach der Crönung vid. Cromerus Lib. 13. p. 615.) wird des letzt-verstorbenen Königs Leichen-Begängniß gehalten/ und dessen verblichener Cörper nach der Kirche des H. Stanislai, insgemein Schalka genannt/ gebracht. Die Ordnung der Procession ist folgende: Erstlich gehet der neue König und zwar zu Fusse; nach ihm kommen alle Cron-Bedienten/ alle Bedienten des Groß-Hertzogthums Litthauen/ ingleichen die Land-Bothen und Fahnen-Träger/ welche letztern die Fahnen einer jedweden Woywodschafft führen. Hernach pflegt die Cron/ das Zepter/ der Reichs-Apffel/ das Schwerd und andere Reichs-Kleinodien vor dem Cörper hergetragen zu werden/ und zwar alles zur Erden geneigt. Auf diese folgt eine grosse Anzahl von dem übrigen Adel und nach diesem unterschiedene Gesellschafften von Kauf- und Handwercks-Leuten/ so wohl von denen/ die zur Stadt als die zum Hofe gehören. Diese gehen insgesamt barfuß/ und vor einer jedweden solchen Gesellschafft wird eine leichte Todten-Bahre mit einem Leichen-Tuche bedecket/ von zwey Personen auf den Schul-

tern

tern vorher getragen. Ubrigens müssen alle diejenigen/ so dieser Procession beywohnen/ im Trauer-Habit gekleidet seyn/ und alle Geistlichen/welche Infuln tragen / pflegen den Cörper rings herum zu begleiten. Bey dem Grabe zerbrechen die Marschälle ihre Stäbe/ und alle die übrigen hohen Bedienten geben durch andere Zeichen zu erkennen/ daß sie ihre Aemter niedergelegt. Hierauf wird in der Cathedral-Kirche der Königliche Leichnam eingesencket/ und zu den übrigen Königen gesetzet/ als welche fast insgesamt daselbst begraben liegen.

Den nächstfolgenden Tag geschiehet allemal die Crönung; selbige verrichtet der Ertz-Bischoff von Gnesen/ als Primas Regni. Zwar der Bischoff von Cracau/ Sbignejus Olesnicius, weil er zugleich Cardinal gewesen/ hat einsmals dieses Recht sich anmassen wollen: Allein König Casimirus IV. hat nichts destoweniger vor den Ertz-Bischoff den Ausspruch gethan/ welches auch nachgehends König Alexander bestätiget. vid. Heidenstein Lib. 1. Rer. Polon. p. 95. Solte aber der Ertzbischoff von Gnesen entweder mit Tode abgegangen seyn / oder unrechtmäßiger Weise sich halsstarrig erzeigen/ so

kommt

kommt dieses Recht dem Bischof von Cracau zu/ und wenn auch derselbe halsstarrig/ verstorben oder abwesend wäre/ dem Bischoffe von Cujavien/ welche beyde Bischöffe auch sonsten bey der Crönung ihre ordentlichen Verrichtungen haben.

Wie es bey der Proceßion solle gehalten werden/ pflegt der Ceremonien-Meister anzustellen; Dem Cron-Groß-Marschall aber kommt es zu/ vorher den König auf eine sehr prächtige Manier anzukleiden; wenn dieses geschehen ist/ so werden ihre Majestät durch die Senatores, fremde Abgesandten und einer grossen Menge von Edelleuten aus dem Schloß in die Cathedral-Kirche begleitet. Ehe aber der König in die Kirche kommt/ bringt der Groß-Stallmeister die Cron/ das Zepter und das blosse Schwerdt dem Ertz-Bischoff/ welcher alle diese Reichs-Kleinodien auf den Altar legt. Hierauf empfangen die beyden Bischöffe von Cracau und Cujavien den König/ fassen ihn ein iedweder bey einem Arm/ und führen ihn also zu dem Ertz-Bischoffe/ vor welchem er sich bey seiner Annäherung zu bücken pfleget. So bald man sonst den König auf die itztgemeldte Art in die Kirche gebracht/ fangen sie ohne

ne Verzug die Ceremonien an. Zu erst ver-
mahnet der Ertz-Bischof in einer kurtzen Re-
de den König/ daß er bey dem Römisch-Ca-
tholischen Glauben steiff und fest verharten/
aller Königlichen und Fürstlichen Tugenden
sich befleißigen/ und letzlich seiner Pflicht ge-
gen die Republic durch eine gerechte und löb-
liche Regierung nachkommen solle. Nach-
gehends fragt er ihn eben zu dem Ende in
lateinischer Sprache: Ob er den heiligen
Catholischen Glauben biß an sein Ende be-
kennen und vertheidigen/ auch solches durch
gute Wercke erweisen wolle? Worauf der
König antwortet: Ja/ ich will. Ferner
fragt ihn der Ertz-Bischoff: Ob er ein Ver-
theidiger und Beschützer der Kirchen und der
Kirchen-Diener seyn wolle? Wenn nun der
König gleicher Gestalt darauf geantwortet:
Ja/ ich will/ so fragt der Ertz-Bischoff zum
dritten: Ob er das ihm von GOtt anver-
trauete Reich also regieren wolle/ wie es die
Gerechtigkeit und Billigkeit erfodert?
Nachdem der König darauf eben also/ wie
auf die vorigen Fragen geantwortet/kniet er
vor dem Ertz-Bischoff nieder/ küsset ihm die
Hand/ legt nachgehends die seinige auf das
Evangelien-Buch/ und schweret/ daß er al-
les

les dasjenige unverbrüchlich halten wolle/ was er schon vorher in der St. Johannis-Kirche zu Warschau versprochen. Der Eyd wird durch den Cantzler vorgelesen und von dem Könige deutlich und vernehmlich vor dem Ertzbischoff wiederholet. Wenn solches geschehen / nehmen ihre Majestät das Evangelium in die Hände/ küssen es und schliessen mit folgenden Worten: So wahr mir GOtt helffe und diese heiligen Evangelia Christi/ so gewiß will ich diesen heiligen Eyd fest und unverbrüchlich halten.

So bald der König den Eyd abgeleget/ stehet er auf/ höret die Pacta Conventa ablesen/ und bekräfftiget aufs neue die in Ansehung derselben eydlich gethane Zusage. Alsdenn kniet er wiederum nieder/und empfängt den Segen so wohl von dem Ertzbischoffe als von den andern Bischöffen. Nachgehends erhebt er sich wieder/ und lässet den obersten Theil seiner Kleidung hinweg nehmen/worauf der Ertz-Bischoff seine rechte Hand/ ingleichen den Arm über dem Ellebogen und der Schulter mit dem heiligen Oele salbet/ und zwar mit folgenden Worten; Ich salbe den König mit dem geheiligten Oel/ im Namen des Vaters/ des Sohnes und des Heiligen

gen Geistes/Amen. Nachdem ihm die zuvor abgenommene Kleidung hierauf wieder umgethan worden/ führen ihn die zwey Bischöffe in eine Capelle zur lincken Seite der Kirche/ und legen ihm einen neuen Habit an/ fast wie die Bischöffe zu tragen pflegen. Der Cron-Groß-Marschall aber und der Groß-Marschall von Litthauen bekleiden ihn nachmals mit einem andern Ornat, worauf er mit Vortragung der Cron-Fahne nach einem mitten in der Kirche aufgerichteten Thron geführet/ und wenn er auf demselben die Messe angehöret/ wiederum zu dem Altar gebracht wird. Daselbst giebt ihm der Ertz-Bischoff ein blosses Schwerdt in die rechte Hand und sagt darzu folgende Worte: Der König nehme dieses Schwerd hin/ und beschütze damit hertzhafftig die heilige Kirche wider alle Ungläubige. Dieses Schwerdt überreichet hernach der König dem Cron-Schwerdt-Träger/ welcher es in die Scheide steckt/ und dem Ertz-Bischoff wieder zustellet. Dieser gürtet es hierauf dem Könige an die Seite/ welcher alsbald auffstehet/ das Schwerdt ausziehet/ und damit drey Hiebe über sich in die Lufft thut/ anzuzeigen/ daß er die heilige Dreyeinigkeit

und die Kirche wieder alle Ungläubige beschützen wolle.

Nach diesem allen kniet der König abermal nieder und der Ertz-Bischoff setzet ihm mit einer recht solennen Art die Crone auf das Haupt/ welche die beyden obgemeldeten Bischöffe mit einer Hand angreiffen und so lange halten/ biß der Ertz-Bischoff gewisse Gebete gesprochen. Derselbe giebt nachmals dem Könige das Zepter in die rechte und den Reichs-Apffel in die lincke Hand. Alsdenn stehet der König auf/ und das ihm angegürtete Schwerdt wird dem Cron-Schwerdt-Träger zugestellet/ der solches vor ihm hertragen muß.

Hierauf wird der König zwischen dem Ertz-Bischoff und den zwey Bischöffen wieder zu dem Throne geführet/ und von dem Ertz-Bischoffe mit folgenden Wortē inthronisiret: Der König setze sich/ und behalte die ihm von GOtt gegebene Stelle. Damit begiebt sich der Ertzbischoff nebst den Bischöffen wieder zu dem Altar/ und stimmet das Te Deum laudamus an. Nach dessen Endigung setzet sich der Ertz-Bischoff bey dem Altar nieder/ da denn der König zu ihm kommt/ ihm ein Stück Goldes opffert/ seine Hand

küsset/

küsset/ und nach abgelegter Beichte das Abendmahl nebst dem Segen von ihm empfänget.

Nach solchen Ceremonien stehet der Ertz-Bischoff auf/und spricht den Segen über alle Anwesende. Darauf fängt der Cron-Hoff-Marschall mit lauter Stimme anzuruffen: Vivat Rex, Vivat Rex! welche Worte augenblicklich in der gantzen Kirche von dem Volcke vielfältig nachgeschrien werden. Nach diesem wirfft der Cron-Schatzmeister sehr viel Crönungs-Müntze unter das Volck aus/ und nachdem so wohl die Stücken gelöset/als von den Soldaten Salve gegeben worden/ begeben sich Jhro Majestät mit grossem Gepränge wiederum zurücke in dero Pallast.

Das übrige des Tages wird mit Banqveten und allerhand Freuden-Bezeugungen zugebracht. Unter andern werden in dem Königlichen Schlosse dem gemeinen Volcke drey gantze gebratene Ochsen/ welche mit mancherley Wildpret und Geflügel gespickt sind / nebst unterschiedenen Fässern Wein und Bier Preiß gegeben.

Den nechstfolgenden Tag verfügt sich der König in kostbarem Habit zu Pferde nach

dem Rath-Hauß/und werden ihm dabey von einigen Senatoren die Reichs-Kleinodien vorgetragen. Mit der Procession wird es also gehalten/ daß die Bischöffe zuletzt/ die weltlichen Senatores aber voran/ und noch vor denselben die andern Bedienten/ die Land-Bothen ꝛc. gehen. Unterweges werden durch den Cron-Groß-Schatzmeister vom Schloß an biß an das Rath-Hauß viel güldene und silberne Müntzen ausgeworffen. Wenn der König auf das Rath-Hauß gekommen/ so wird er mit dem Königlichen Habit bekleidet/ und auf einen zu solchem Ende aufgerichteten prächtigen Thron gesetzet: etwas besser unten aber sitzen zu beyden Seiten die Senatores. Hierauf thut der Magistrat zu Cracau Ihrer Majestät die Huldigung/ versichert selbige eines immerwährenden Gehorsams und beständiger Treue/ und überreichet zuletzt in einer silbernen Schüssel die Schlüssel zu allen Stadt-Thoren gantz übergüldet. Wenn dieses geschehen/ so verspricht ihnen der Cantzler im Namen des Königes alle Königliche Gnade/ und lieset ihnen darauf mit lauter Stimme den Eyd der Treue vor/ welchen sie knieend und mit aufgereckten Fingern alsbald nachspre-

sprechen. Nachgehends überreichen sie dem Könige ein gewisses Geschencke/ und bekommen dagegen ihre Stadt-Schlüssel wieder zurücke. Alsdenn giebt der König das Zepter und den Reichs-Apffel einigen hinter ihm stehenden Senatoren / und nimmt an deren statt von dem Cron-Schwerdt-Träger das blosse Schwerdt/ hauet damit im stehen gegen die vier Ecken der Welt/ setzet sich wiederum nieder und schlägt einige von den Bürgern zu Rittern/ indem er nemlich mit der Fläche des besagten Schwerdts denselbigen über die Schultern einen sanfften Streich versetzet. Im zurückreiten/ welches unter Lösung des Geschützes geschiehet/ wird wieder gleichwie zuvor / Müntze unter das Volck geworffen / und so bald es Nacht ist/ werden Feuer-Wercke angezündet und viele andere Freuden-Bezeugungen vorgenommen.

Nach vollbrachter Crönung fänget sich alsobald der Reichs-Tag an; auf demselben leget erstlich der Primas sein Vicariat nieder/ und hernach leisten so wohl die sämtlichen Senatores als auch die Land-Bothen dem Könige die Huldigung. Hiedurch nun überkommet derselbe die völlige Königliche Gewalt.

Die Cantzler empfangen neue Siegel von ihm/ und die Marschälle müssen ihm nunmehro ihre Stäbe erhoben vortragen. Darauf thut er seine Crönung allen/ so in öffentliches Bedienungen und Obrigkeitlichen Aemtern sitzen/ durch das gantze Königreich und Groß-Hertzogthum/ wie auch alle darzu gehörige Landschafften/ durch ein Königliches Denunciations-Schreiben zu wissen/ und befiehlet solches/ ingleichen daß er alle Rechte und Freyheiten der Stände und Unterthanen bekräfftiget habe/ auf den ersten Feuer oder Marckt-Tag in allen Städten und Flecken öffentlich auszuruffen/ auch nachgehends dieses Ausschreiben an gehörigen Orten registriren zu lassen. In eben derselben Proclamation erlaubet er/ daß nunmehr alle Gerichte auf die sonst gewöhnliche Art wieder sollen gehalten werden; so bestätiget er auch alles/ was in währendem Interregno die Stände bey ihrer allgemeinen Zusammenkunfft abgehandelt und geschlossen haben. Es kan von diesem allen gelesen werden Hartknoch de Republica Polonica Lib. 2. cap. 1. ingleichen Connor in der Beschreibung des Königreichs Polen und Groß-Hertzogthums Litthauen im andern Theile im vierdten Schreiben.

Die

Die XXII. Frage.

Worinn die Hoheit des Ertzhertzoglichen Hauses Oesterreich bestehe?

DAß das Durchlauchtigste Hauß Oesterreich einen gar kleinen Anfang gehabt/ ist daher zu sehen/ daß dessen Stamm-Vater/ Käyser Rudolph/ nur ein Graf von Habspurg gewesen/ welcher wenig Land gehabt/ nach und nach aber ist es durch Vermählungen zu schönen und weitläufftigen Erbländern gelanget. Denn höchstgedachter Rudolphus bekam mit seiner Gemahlin Margaretha die Grafschafft Tyrol und Cärnthen; Albertus II. mit seiner Gemahlin Elisabetha Käysers Sigismundi Tochter/ nach dessen Tode das Königreich Böhmen und Ungarn; Maximilianus I. mit seiner Gemahlin Maria/ Hertzogs Caroli Audacis von Burgundien Tochter/ Burgund und die Niederlande; Philippus I. mit seiner Gemahlin Johanna, Ferdinandi Catholici und Isabellæ Tochter/ Castilien und was davon dependiret; Ferdinandus I. mit seiner Gemahlin Anna Ungarn/ Böhmen und Schlesien. vid. Georg. Hornius in Orbe Polit. P. 2. p. 50. ingleichen im Orbe imperante p. 180. wie auch Burgold. ad Instrum. Pacis Part. 1. disc. 12. n. 14. p. 420. Und es besitzet

das hohe Ertzhertzogliche Hauß auch biß dato diese und andere herrliche Güter/ ausser was die Niederlande und Burgund anlanget/ welche theils an Spanien/ theils an Franckreich und Holland gekommen. Es hat daßselbe allemal gar sehr über seine Hoheit gehalten; daher als Matthias seinem Herrn Bruder/ Käyser Rudolpho II. eine und andere Verdrießligkeit gemacht hatte/ und Ao. 1610. die Churfürsten zu Mayntz/ Cöln/ Sachsen/ nebst andern Reichs-Fürsten zu Prage zusammen kamen/ und endlich den Ausspruch thaten/ daß Matthias dem Herrn Bruder/ Käyser Rudolpho, auf den Knien eine Abbitte thun solte; nahm solches Rudolphus nicht an/ sondern zerriß den Abbitte-Brieff und sagte: Nolle se, ut extet exemplum & narretur, quemquam de Austriaca domo eo devenisse, ut Cæsarem flexis genibus coactus sit deprecari. Das ist: Er wolle nicht/ daß man ein Exempel habe und sage/ es sey einer von dem Hause Oesterreich dahin gebracht worden/ daß er dem Käyser eine Abbitte auf den Knien thun müssen. Von ietziger Käyserlichen Majestät/ Leopoldo/ erzehlet Monconys in seiner Reise-Beschreibung p. 724. Als ihn sein Herr Vater mit

der

der Ruthe vom Informatore habe wollen straffen lassen/habe der junge Printz dem Informatori die Ruthe aus der Hand gerissen/ solche dem Herrn Vater gegeben und dabey gesagt: Niemand in der Welt hat ausser Eurer Käyserlichen Majestät die Macht / einen Ertz-Hertzog von Oesterreich straffbar zu berühren.

Wer nun weiß/ was sonderlich Käyser Carolus V. diesem Ertzhertzoglichen Hause vor hohe Privilegia ertheilet / der wird gar gerne gestehen/ daß dieser hohen Familie viel Respect gebühre. Wir wollen solche Immunitäten nur kürtzlich berühren: Den Titul Ertz-Hertzog führet sonst niemand weder im Teutschen Reiche/ noch sonst in der gantzen Welt. vid. M. Steph. de Jurisd. lib. 2. c. 6. n. 77. & Sixtin. de Regalib. 1. c. 4. n. 30. Denn man lieset zwar in dem Chronico Belgico Magno p. 80. daß Bruno, Ertzbischoff zu Cölln unter Käyser Ottone, Archidux Lotharingiæ, Ertz-Hertzog von Lothringen/ genennet werde; ingleichen heissen die Churfürsten bißweilen Palatini Archiduces. vid. Gevvoldus de Septemviratu cap. 7. Der Erstgebohrne Sohn eines Hertzogs heist manchmahl auch Archidux, wie beym Limnæo in Jure Publi-

co Lib. 4. cap. 3. n. 27. zu sehen. Allein in solchen Fällen wird das Wort Ertz-Hertzog nur im Gramaticalischen und Oratorischen Verstande genommen; nach dem Stylo Curiæ hingegen werden allein die Ertz-Hertzoge von Oesterreich also tituliret. Wenn dieser Name eigentlich entstanden/ davon sind vielerley Meynungen. Obrecht ad Cap. 2. Monzambano §. 3. p. 27. wie auch Kulpisius ib. p. 225. und Herr Thomasius ib. p. 97. stehen in den Gedancken/ Käyser Fridericus II. habe diesen Titul denen Hertzogen von Oesterreich von der Babenbergischē Linie zu erst ertheilet. Hr. Pfeffinger schreibet ad Vitriarii Illustrati Lib. 1. Tit. 16. §. 9. man müsse einen Unterscheid machen zwischen dieses Wortes Ursprung und dessen solennen Gebrauche: der Ursprung desselben ist nach seinen und anderer Gedancken von dem Käyser Friderico II. herzuholen/ seine Diplomata aber sagen nicht/ daß die Oesterreicher solchen Namen biß auf Fridericum III. gebrauchet.

Unter die Privilegia der Ertz-Hertzoge von Oesterreich gehöret anfangs dieses/ daß sie die Lehen vom Käyser nicht ausser ihrem Gebiethe suchen dürffen/ sondern es muß ihnen dieselbe in ihrem Territorio dargebothen wer-

werden/ weil sie sich nehmlich wegen der blossen Lehen dem Reiche nicht unterwerffen wollen. Dieses erhellet aus dem Diplomate, welches ihnen Käyser Fridericus I. Ao. 1156. zu Regenspurg gegeben/ wie Goldastus Tom.1.Constit.Imper.p. 282. bezeuget. Die Worte aus demselben lauten also: Nec pro conducēdis Feudis requirere, seu accedere debet Imperium(AustriæDux)extra metas Austriæ. Verum in terra Austriæ sibi debent sua Feuda conferri per Imperium & locari; quod si sibi denegaretur ab Imperio, requirat & exigat liberatorie, trina vice, quo facto, juste sua possidebit feuda, sine offensa Imperii, ac si ea corporaliter cōduxisset &c. Dieses Privilegium hat Käyser Carolus V. bestätiget/ sonderlich mit dem Diplomate Ao. 1522. den 28. Mertz zu Brüssel/ worinnen unter andern diese Worte stehen: Sie sind auch nicht schuldig/ um Empfahung ihres Lehen/ausserhalb des Landes Oesterreich nach zureisen/sondern sie sollen ihnen/in demselben Land geliehen werden: und ob ihnen das versagt würde/ sollen sie das dreymal schrifftlich einfordern/und mögens darnach/ ohne Furcht der Seligkeit besitzen/ als hätten sie es leiblich empfangen 2c.

Und

Und zwar empfangen diese Ertz-Hertzoge das Lehen zu Pferde / wie denn Siegmund von Bircken in dem Spiegel der Ehren des Ertzhauses Oesterreich Lib.1. Cap. 13. p. 114. saget: Als Albertus Käysers Rudolphi Sohn Ao. 1282. die Lehen wegen Oesterreich empfangen / habe sich der Käyser Rudolphus und die Churfürsten in ihrem Käyserlichen und Churfürstlichen Ornat an ihre Stellen gesetzet; darauf sey erstlich gedachter Albertus, auf einem herrlich-gezierten Roß / in Fürstlichem Habit / auf dem Haupt einen / mit güldnen Cron-Spitzen / zwey Creutzweiß geschlossenen Käyserlichen Bogen / und dem güldnen Creutzlein gezierten Fürsten-Hut / und einen vergüldeten Zepter in der Hand tragend / auf den Platz geritten gekommen: welche Hut-Zierde / und Freyheit die Lehen zu Pferde zu empfahen / dem Ertz-Hauß Oesterreich / von den Römischen Käysern Friderico I. Henrico IV. und Friderico II. verliehen worden.

Das Ertz-Hertzogthum Oesterreich darf auch nicht zertheilet werden / vermöge des Privilegii, welches Käyser Fridericus I. Ao. 1156. den 4. Octobr. zu Regenspurg Henrico von Oesterreich ertheilet / wovon die Worte also lauten: Nec Ducatus Austriæ, ullo un-

unquam tempore, divisionis alicujus recipiat sectionem. vid. Goldastus Tom. 1. Constit. Imp. p. 282. &c. Dieses und andere Privilegia der Oesterreicher hat bekräfftiget Käyser Fridericus II. Ao. 1245. den 3. Jun. zu Verona durch ein Diploma; ingleichen Rudolphus I. zu Rheinfeld Ao. 1283. den 11. Jun. wie auch Fridericus III. durch ein neues Diploma Ao. 1453. den 6. Jan. zu Neustadt; ferner Carolus V. zu Brüssel Ao. 1522. den 28. Mertz/ und Rudolphus II. zu Prage A. 1599. den 31. Julii.

Dieses Ertz-Hertzogthum kan auch/ in Ermangelung männlicher Erben/ auf die Princeßinnen gebracht werden/ denn davon lauten die Worte aus dem Privilegio Käysers Friderici I. de Ao. 1156. beym Goldasto l. c. also: Etsi, quod Deus avertat, Dux Austriæ, sine hærede filio, decederet, idem Ducatus ad seniorem filiam, quam reliquerit, devolvatur &c. Solte auch etwan keine Princeßin vorhanden seyn/ so kan der letzte Besitzer sein Land überlassen/ wem er will.

Ferner sind die Ertz-Hertzoge von Oesterreich von allen Reichs-Steuern und andern Auflagen befreyet/ wohin aus dem Privilegio Friderici I. folgende Worte gehören:

Dux

DuxAustriæ, quibus suis subsidiis & servitiis tenetur, necesse debet obnoxius S.R. Imperio, nec cuiquam alteri, nisi ea de sui arbitrii fecerit libertate, eo excepto duntaxat, quod Imperio servire tenebitur, in Ungariam duodecim viris armatis, per mensem unum, sub expensis propriis, in ejus rei evidentiam, ut Princeps Imperii dinoscatur &c. Und in dem Diplomate, worinnen Carolus V. Ao. 1522. der Oesterreicher Privilegia bestätiget/ klinget es also: Das Land Oestreich ist auch exempt und frey/ sammt seinen Inwohnern/ für alle ander Leut und Land/ aller Zinsen und Auflagen der Kayser/ und andern in Ewigkeit. Und dieselben Fürsten von Oestreich seynd dem Röm. Reich kein Steuer/ noch Dienst schuldig/ sie wollen dann das gern thun/ ausgenommen 12 gewapneter Mann/ in seinen Kosten/ in Hungarn ein Monat lang zu halten ꝛc.

Gleicher Gestalt haben diese Ertz-Hertzoge das Privilegium de non appellando, vermöge angezogenen Diplomatis Caroli V. als worinnen stehet: Des Ertz-Hertzogen von Oestreich/ und aller seiner Fürstenthum und Land Unterthanen/ Hauptleut/ Voigt/ Pfleger/ Räthe/ Diener und Amtleut/ sollen für

für kein frembd Gericht des Reichs/zu Westphalen/zu Rothwill/noch für kein ander Hof- oder Land-Gericht/ geladen noch erfodert werden. Hieher gehöret auch das Diploma gedachten Caroli V. welches er Ao. 1530. den 28. Septembr. zu Augspurg gegeben und in diesen Worten bestehet.

Wir Carl von GOttes Gnaden Römischer Käyser/ zu allen Zeiten Mehrer des Reichs/ und König zu Böheim/ thun kund öffentlich mit diesem Brieff/ allen denen/ die ihn sehen oder hören lesen/ daß wir vormals zu den Zeiten/da wir annoch Römischer König waren/ solche Freyheit und Recht gegeben/ und Gnade gethan haben/ Weyland dem Hochgebohrnen Albrechten/ selliger Gedächtniß/ Hertzogen zu Oesterreich/ zu Steuer und zu Kärndten/ unsern lieben Oheim und Fürsten/ und allen seinen Söhnen und Erben/ als sie auch des von altem Recht haben/ daß niemand ihre Lands-Herren/ Ritter oder Knecht/ Mann/ Leut noch Diener/ Edel noch Bürger/ oder wie sie genannt seyn/ ausser ihrer Landen und Städten/ zu Oesterreich/ zu Steyer/ Kärndten/ zu Crain/ zu Portenau / und auf der Windischen Marck/ zu Schwaben/ zu Elsaß/

zu Sontgau/ zu Ergau/ zu Turgau/ zu Burgunden/ zu Glariß/ und auf dem Schwartz-Wald/ und was zu denselben Landen gehöret/ geladen/ noch gezogen werden sollen/ aus der ehegenannten Hertzogen von Oesterreich Gerichten/ um keinerley Sachen/ vor unser Hoff-Gericht/ noch vor keinen unsern Land-Frieden/ noch mit Namen vor unser Land-Gericht zu Rothweil/ oder vor kein ander unser Dinckstadt und Gericht/ wo wir die von des H. Reichs wegen haben/ noch vor kein fremdes Gerichte/ es wäre denn/ daß iemand in derselben Hertzogen von Oesterreich Gerichte rechtloß gelassen würde/ und das gar kündlich/ und ohne Gefährde wissentlich wäre/ der mag sein Recht wohl fürbaß vor unsern Gerichten suchen/ und sonst anders mindert. Darum haben wir aber nun mit Kayserlicher Macht/ Vollkommenheit/ für uns und alle unsere Nachkommen an dem Heiligen Römischen Reich/ den Hochgebohrnen Albrechten/ und Lupolden zu Oesterreich/ zu Steyer/ zu Kärndten/ zu Crain/ Hertzogen/ Herrn auf der Windischen Marck ꝛc. Unsern sonders lieben Söhnen und Fürsten/ und allen ihren Nachkommen und Erben ewiglich/ die vorgenannten Recht/ Freyheit und

Gna-

Gnaden/ bestätigt und geben/ mit rechtem Wissen/ und geben ihn auch die von neuwendigen Recht und redlich/ mit Kayserlichen Machten/ und mit Krafft dieser gegenwärtigen Handfesten/ und gebieten auch daran ernstlich bey unsern Hulden/ allen unsern gegenwärtigen und künfftigen Hoff-Richtern/ Landfriedē/und allen/ die darüber gesetzt seyn/ oder werden/ und sonderlich dem Land-Richter zu Rothweil/ wer der ie zu den Zeiten ist/ oder würde/ und an allen andern Richtern/ wo die gesessen/ und wie sie genannt seyn. oder genannt werden/ daß sie der vorgenannten Hertzogen von Oesterreich/ Land-Herren/ Rittern/ Knechten/ Bürger/ Manne oder Diener/ Edel noch Unedel/ vor sich nicht laden/ durch iemands Klag Willen/ noch in keine Weg über sich richten/ um keinerley Ursach/ es sey dann gar kundlich/ und ohn alle Gefährde wissentlich/ daß der Kläger in der ehegenannten Hertzogen Gericht/ rechtloß gelassen sey/ und Rechtes nicht bekommen möge/ wann wir meynen und wollen/ daß dieselbigen Hertzogen völliglich bleiben in den ehegenannten ihren Landen und Gerichten/ und mit Namen in der Grafschafft zu Tyrol/ bey allen denen ehegenannten

ten und auch andern ihren Freyheiten/Rechten und guten Gewohnheiten/ die ihr fordern/und sie von Alter gehabt/und herbracht haben: Wer aber darwider in einige Wege vormals gethan hätte/ oder fürbaß wird/ und iemand der in der ehegenannten Hertzogen Gerichten nicht rechtloß gelassen wäre/ gerichtet hätte/ oder fürbaß richten würde über derselben Hertzogen Leute/das soll keine Krafft haben/ wann wir das mit Kayserlicher Macht gäntzlich abnehmen und vernichten/ mit Uhrkund dieses Brieffes/versiegelt mit unser Kayserlichen Majestät Insiegel ꝛc.

Sonst können die Ertz-Hertzoge von Oesterreich bey den angestellten Reichs-Tagen erscheinen/wenn es ihnen gefället/ beliebt es ihnen aber nicht/ können sie von denselben wegbleiben. Was sie in ihrem Gebiethe thun/ das kan der Kayser nicht verbessern; das Reich kan in Oesterreich kein Lehen bekommen; Ist einer in die Reichs-Acht erkläret worden/so können diese Ertz-Hertzoge denselben ohne Gefahr aufnehmen/doch müssen sie dem Kläger zum Rechte verhelffen. Ist hingegen einer von diesen Ertz-Hertzogen in die Acht erkläret worden/ wird er sonst nirgends als hier/auch von niemand anders/als

ihnen/

ihnen/ loßgesprochen. Sie können in ihrem Gebiethe den Tribut nach ihren Gefallen auflegen. Ferner können sie in ihren Land Grafen/ Baronen und Edelleute machen/ so durch das gantze Reich gelten welches sonst ordentlicher Weise dem Kayser allein/ und keinem andern Reichs-Stande zukommt. Der Kayser soll auch nichts ohne Vorwissen eines Ertz-Hertzogs von Oesterreich vornehmen/ sondern denselben als seinen geheimsten Rath brauchen; ja der Kayser soll ihn nicht als einen Unterthan/ sondern als einen seines gleichen tractiren.

Eben diese Ertz-Hertzoge können nach eigenem Gefallen neue Zölle anlegen; endlich mögen sie auch der Königlichen Cron Diadem auf ihren Oesterreichischen Hütlein tragen/ wie Wehner bey dem Wort/ Stand des Reichs/ vermeldet. Conf. Monzambano de Statu Imperii Germanici cap. 2. §. 4. it. Rhetii Dissertatio de Statu Germaniæ circa Subditos cap. 3. §. 15.

Die XXIII. Frage.

Was ein Comes Palatinus vor ein Mann sey?

EIn Comes Palatinus oder ein Pfaltz-Graf wird von etlichen ein Richter des

Käysers oder Königlichen Hoffs genennet. vid. Lag. in Compendio Juris Civ. & Saxon. Lib. 2. cap. 8. Denn Pfallentz/ oder wie wir ietzo sagen/ Pfaltz/ ist so viel als Pallast/ und wird noch heute zu Tage das Rath-Hauß zu Straßburg die Pfaltz genennet. vid. Wehner. in Observat. Pract. voce Pfallentz p. 548. Und Goßlar ist eine Pfaltzstatt genennet worden/ weil daselbst die Käyser pflegten Rath zu halten. vid. Arnisæus de Jur. Majest. Lib. 2. cap. 4. n. 15. In dem Speculo Saxonico Lib. 3. Landrecht art. 53. sagt die Glosse also: Dieser Nam Pfaltz-Graf ist zusammen gesetzt von Welschen und Teutschen. Ein Pfellert bedeutet einen gezwungenen Herrn/ oder ein gezwungen Reich/ und ein Graf bedeutet einen Richter. Paurmeister spricht Lib. 2. de Jurisd. Imp. Rom. cap. 10. n. 6 Pfaltz-Grafen wären Richter in Kriegs- und andern Sachen. Aventinus schreibet in Annalibus Bojorum lib. 4. p. 297. Ein Comes Palatinus hätte in dem Rath des Käysers Stelle vertreten/ denjenigen geholffen/ so des Kaysers Hülffe verlanget/ Recht gesprochen/ vor den Kayserlichen Fiscum und dessen Einkünffte Sorge getragen/ ingleichen den Kayserlichen Tribut eingefodert/ und hätte der Her-

tzog ohne denselben nichts beschliessen können. Andre Fauyn sagt Lib. 2 des premiers de la couronne de france cap. 6. p. 131. Ein Pfaltz-Graf habe nicht in den Provintzen / sondern in dem Pallast seines Fürsten / die Streitigkeiten gerichtlich beygeleget. Welcher Meynung auch Herr Coccejus in seiner Prudentia Jur. Publ. cap. 3. §. 88. &c. ist / allwo er saget / daß Saal / Platz oder Palatz einerley sey und ein Rath-Hauß bedeute. Beatus Rhenanus, mit welchem es Tholosanus lib. 6. Syntagm. Jur. cap. 8. n. 16. hält / spricht: Ein Comes Palatinus habe nicht seinen Namen von dem Pallast des Fürsten / sondern von derselben Gegend bekommen / welche Capellarium oder Pallas genennet wird / und daselbst ist / wo die Comites Palatini um Heydelberg herum residiret haben. Limnæus aber saget Jur. Publ. Lib. 4. c. 4. n. 34. er läugne zwar nicht / daß der Pfaltz-Graffe einen guten Theil von der Provintz besessen / welche ehemals Pallas genennet worden: Jedoch sey es noch nicht ausgemacht / daß er eben damals / als er den Namen eines Comitis Palatini bekommen / selbige Provintz innen gehabt; oder ob dieselbe diese alte Benennung bey den Teutschen behalten habe: danenhero

hero gefällt ihm die erste Meynung besser/ als diese letztere. Denn wenn das Wort Pallas nicht wäre verändert worden/ so könte es nicht Comes Palatinus sondern Pallatinus heissen/ und man hätte auch nicht von nöthen gehabt/ das Wort Rheni dabey zu setzen/ als welches einen Pfaltz-Grafen am Rhein von andern Pfaltz-Grafen unterscheidet. Daher sagt der Schwaben-Spiegel Lib. 1. cap. 19. in Teutschen Landen hat iedes Land seinen Pfaltz-Grafen. Sachsen hat einen/ Bayern hat einen/ Francken hat einen/ Schwaben hat einen. Unter diesen waren der Schwäbische oder Rheinische/ und der Sächsische/ die Obersten/ welche andere niedrigere Pfaltz-Grafen unter sich hatten. Hierzu that Kayser Henricus III. oder Niger, nachdem er das Königreich Ungarn zur Raison gebracht und König Petrum wieder eingesetzet hatte/ auf Anhalten der Stände Ao. 1042. den Palatinum von Ungarn. Als gleicher Gestalt Campanien wieder erobert und mit dem Reiche verbunden wurde/ ist auch Ao. 1050. der Palatinus in Campanien aufgerichtet worden. Kayser Conradus III. hat Ao. 1146. den Polnischen Palatinum bestätiget/ und Kayser Fridericus I. hat den Palati-

num

num von Burgundien und der Landschafft Vienne Ao. 1199. eingesetzet/ wie Goldastus Tom. 3. Constitut. Imperial. p. 403. berichtet. Die Historici melden auch von einem Palatino in Italien/ welcher seinen Sitz zu Lunello, einem Kayserlichen Schlosse/ gehabt/ von diesem schreibet Guntherus in Ligurin. Lib. 3. Vers. 76. &c. also:

Et nunc ille Comes consors & Regius aulæ
Ille potens Princeps, sub quo Romana securis
Italiæ punire reos de more vetusto
Debuit, injuste victrici cogitur urbi
Ut medicus servire cliens, nulloque relicto
Jure sibi, dominæ metuit mandata superbæ.

Heute zu Tage weiß man von solchen Pfaltz-Graffen nur am Rhein/ wohin gehöret der Churfürst von Pfaltz nebst seinen Herren Brüdern/ ferner Pfaltz-Zweybrücken/ Birckenfeld/ Sultzbach/ ingleichen ist der Palatinus in Ungarn bekannt/ und einige in Pohlen.

Ausser diesen allen hat man noch eine andere Gattung von Comitibus Palatinis in

dem Teutschen Reiche/ welche aber mit keiner Pfaltz-Graffschafft vom Käyser belehnet worden. Teutsch heissen sie des Reichs Hoff-Graffen/ und zwar deswegen/ weil sie etwas von dem Käyserl. Pallast/ oder von der Käyserl. Gewalt besitzen. Bißweilen werden sie auch Comites Sacri Palatii Lateranensis, Aulæ Cæsareæ und Imperialis Consistorii genennet. Wegen der ersten Benennung könte man sich einen Scrupel machen und also schliessen/ weil solches Palatium zu Rom und in des Pabstes Gewalt ist/ so kan der Käyser den Comitibus Palatinis dergleichen Titul nicht mittheilen: Allein es sagt Freherus ad Petrū de Andlo Lib. 2. de Rom. Imp. cap. 6. p. 183. Ob gleich dieses Palatium mit andern Theilen der Stadt Rom aus Indulgenz der Käyser in der Päbste Hände gekommen/ so werde doch das Andencken der alten Herrschafft durch den Ehren-Titul bey denjenigen erhalten/ welche man Comites sacri Palatii Lateranensis nennet. Thomas Sagittarius in seiner Disputatione inaugurali de Jure & Privilegiis Comitum Palatin. Cæsareorum meynet/ es sey schwer/ diese Sache recht zu treffen/ indem es schiene/ als ob der Name geblieben/ die Sache aber verloh-

lohren gegangen. Limnæus hingegen bildet sich das Ding gar leichte ein l.c.n.44. und spricht/ man müsse bedencken/ daß man ein zweyfaches Palatium Lateranense habe/ eines zu Rom/ als in dem Haupt-Sitze des Kaysers in Italien/ das andere zu Aachen/ dem vornehmsten Sitz des Kaysers in Teutschland; an dem ersten könne man gar nicht zweiffeln und was das andere beträffe/ so finde man in Additione legum Carolinarum Ansegisi folgende Worte: Anno incarnationis Domini 814. Imperii vero gloriosissimi Principis Ludovici tertio, Idus Julii, in domo Aquisgrani Palatii, quæ Lateranis dicitur &c. Gesetzt nun / daß der Kayser kein Recht mehr in dem Palatio Lateranensi in Rom habe/ so habe er solches doch zu dem Palatio in Aachen / und könne den Titul davon denen Comitibus Palatinis noch heute zu Tage mittheilen. Vormals war ein solcher Comes Palatinus des Palatii Lateranensis, welcher dieses hohe Privilegium hatte/ dem Kayser / bey seiner Crönung/ an der Seite zu stehen und ihn zu bedienen. Der Pabst hatte zwar solche Comitivam nach der Zeit an sich gebracht/ der Kayser Ludovicus Bavarus aber hat ihm dieselbe wieder entzogen und dem Castrucio Castra-

cani, dem ersten Hertzog zu Luca, gegeben. Das Diploma davon ist zu finden beym Frehero l.c. p.170. und beym Goldasto Tom. 1. Constit. Imper. p. 329.

Von andern souverainen Königen und Fürsten höret man nicht/ daß sie dergleichen Comites Palatinos machen/ wohl aber von dem Römischen Kayser und Pabste/ als welche ihnen sonderbare Privilegia mittheilen/ und zwar kommt dieses allen Comitibus Palatinis zu/ daß sie Notarios Publicos Cæsareos, und unehrliche Kinder ehrlich machen können/ und gleichwie bißweilen bey einer Handlung mehr als ein Notarius gebraucht wird/ also lassen sich manche auch von mehr als einem Comite Palatino ehrlich machen. Wiewohl was die adelichen unehrlichen Kindern anlanget/ so saget Tiraquellus de Nobilitate cap. 23. n. 19. daß solche von keinem Comite Palatino ehrlich gemacht würden. Gleicher Gestalt pflegt der Kayser die Legitimation der Fürstl. Gräfl. und Freyherrl. Kinder sich vorzubehalten. Jngleichen können sie ordinaire Richter bestätigen.

Nur etlichen aber/ und nicht allen/ von diesen Comitibus ist aus besondern Privilegiis vergönnet

1.) An-

1.) Andere Comites Palatinos zu machen/ dergleichen Freyheit Kayser Carolus V. Ao. 1524. den 21. Mertz dem Grafen Gabrieli von Ortenburg und seinen männlichen Nachkommen ertheilet.

2.) Doctores in allen vier Facultäten zu machen. Es fragt sich aber/ ob dergleichen Doctores, welche man Bullatos zu nennen pfleget/ auch eben diejenige Privilegia geniessen/ welche die Doctores besitzen/ so auf Universitäten von tüchtigen Collegiis ihren Gradum erlanget. Welche solches verneinen/ sprechen (1) man glaube nicht/ daß solche Bullati Doctores gelehrt genung seyn/ weil sie nicht öffentlich sind examiniret worden. Es werde aber von den rechten Doctoribus ein Examen rigorosum erfordert/ vermöge der Cammer-Gerichts Ordnung Part. 1. tit. 18. (2) Es würden bey solchen Doctoribus die Solennitäten weggelassen/ welche sonst bey dergleichen Promotionen nothwendig erfordert würden/ als die Aufsetzung des Doctor-Huts/ die Eröffnung der Catheder/ die Aufmachung und Zuschliessung des Buches/ die Ansteckung des Ringes/ die Anbringung des Kusses und die Anzündung der Fackeln. (3) Solche Doctores genössen nicht die Pri-

Privilegia, welche andern Doctoribus zukämen. Z.E. Sie würden nicht in das geistliche Collegium, nicht in die Zahl der Cammer-Beysitzer (vid. Ordin. Camer. Part. 1. tit. 3. §. 1.) und gar schwerlich zu einer Juristischen Profession angenommen / genössen auch nicht die Sicherheit. Andere hingegen sagen/es sey ja eine ausgemachte Sache/ daß der Kayser durch die Comites Palatinos Doctores creiren könne; hernach könne man nicht läugnen/ daß der Kayser auch diesen Doctoribus eben die Privilegia zu ertheilen vermöge/ welche er denen Doctoribus giebet / so in seinem Namen auf einer Universität öffentlich gemachet worden. Auf solche Art fielen die andern Einwürffe alle über einen Hauffen.

3.) Können einige Comites Palatini gekrönte Kayserliche Poeten machen.

4.) Können sie adeln.

5.) Können sie gewisse Wapen ertheilen.

6.) Können sie die Minorennes, Kirchen und Gemeinden in integrum restituiren und schadloß machen.

7.) Können sie die Vormünder und Curatores bestätigen.

8.) Können sie in die Adoptiones, Arrogationes

tiones und Emancipationes aller und jeder/ einwilligen.

9.) Können sie Veniam ætatis ertheilen.

10.) Können sie die Veräusserungen der Minorennen giltig machen. vid. Sagittarius in Disput. cit.

Alles dieses können diejenigen Comites Palatini, welche es bekommen haben/ in eigner Person verrichten/ anderen aber ordentlicher Weise nicht auftragen/ es müste ihnen denn solches besonders von dem Kayser seyn zugelassen worden. An welchen Orten diese Comites ihre Gewalt gebrauchen können/ das muß man theils aus den besondern Privilegiis, theils aus dem gemeinen Rechte sehen.

Dannenhero können sie ohne Zweiffel ihr Recht im gantzen Reiche gebrauchen/ doch dürffen sie solches/ nach einiger Meynung/ in denen Reichs-Provintzen/ mit welchen ein Fürst mit aller Gewalt auf ewig belehnet worden/ ohne desselben Fürsten Vergönstigung nicht ausüben. Ludovicus Rudolfinus führet de Origine, Dignitate &c. Ducum Italiæ num. 90. &c. deßwegen das Hertzogthum Mayland und Montferrat zum Exempel an.

Wel-

Weiter fragt sichs: Ob ein Comes Palatinus auch eines andern Fürsten / der nicht unter dem Kayser ist/Unterthan legitimiren könne? Crottus und andere sprechen/ es könne solches geschehen / wenn diejenigen darein consentirten/welchen dergleichen Legitimation zum Præjudiz gereichet: Andere hingegen widersprechen dieser Meynung. Am besten ists/ wenn man also spricht: Hat der Kayser einige Prætension auf ein Land/so kan er einem Comiti Palatino auch die Gewalt geben/die Legitimation darinnen vorzunehmen; hat er aber gar kein Recht darzu/ so kan auch solcher Comes nichts mit Grunde darinnen sich unterstehen. Gleicher Gestalt kan auch der Pabst keinem Comiti Palatino Macht geben/ in einem frembden Lande dergleichen vorzunehmen: Daher als Johannes Navarrus, welcher sich vor einen Comitem Palatinum ausgab/ aus Päbstlicher Gewalt/ in Franckreich einige Notarios gemacht und andere legitimiret hatte/wurde er von dem Parlament zu Thoulouse des Lasters der beleidigten Majestät beschuldiget. vid. Benedict. in C. Raynutius, in verb. & uxorem nomine Adalas. quæst. 241.

Noch weiter fragt sichs: Ob ein Comes Palatinus ausser dem Reich/als in Spanien/ Engelland einen Unterthan des Teutschen Reichs/ wenn er alda zugegen ist/legitimiren könne? Einige sagen/ es könne dieses gar wohl geschehen; Wenn nur den Unterthanen eines andern Herrn dadurch kein Præjudiz entstünde. Es ist aber billich zu zweiffeln/ daß auch dieses ein auswärtiger Potentat zulassen werde. Als Kayser Sigismundus zu Lyon in Franckreich den Grafen von Savoyen zu einem Hertzoge machen wolte/ wurde ihm von den Königlichen Beamten widersprochen/ daß er diese Handlung auf eine andere Zeit aussetzen muste.

Die Dignität eines Comitis Palatini bekommen nicht nur die Gelehrten/ sondern auch Edelleute, Baronen und Grafen/ bißweilen die vornehmste Person aus einem ansehnlichen Collegio, als der Rector Magnificus auf etlichen Universitäten. Z. E. Zu Halle in Sachsen/und zu Helmstädt; ingleichen der Decanus bey der Juristen Facultät zu Marpurg. Manchmal wird diese Würde auch wohl einer gantzen Familie mitgetheilet. Bertoldus Graf von Henneberg/ welcher zu Franckfurth am Mayn in der Versamm-

sammlung der Stände zur Fürstlichen Würde erhoben worden/ bekam unter andern Regalien auch dieses/ daß er vom Kayser Ludovico Bavaro zum Comite Palatino gemacht wurde/ wie Spangenberg in seiner Hennebergischen Chronicke und Kirchner. in Morvillerio Lib. 4. cap. 6. n. 83. berichtet. Und daß Kayser Carolus V. den Grafen von Ortenburg zum Comite Palatino gemacht/ ist erst vorhin gesaget worden/ und lauten die Worte aus dem Diplomate davon also: Du und deine Söhne und derselben Kinder und Nachkommen/ männliches Stammes in Ewigkeit. Eben dieses erzehlet Sagittarius Disput. cit. th. 13. von der Familie der Amadeer/ wie auch von den Grafen von Thurn und andern/ welche auch diese Worte mit in ihre Titul zu setzen pflegten: Cæsarei Comites Palatini hæreditarii. Ehemals sind auch die Ertz-Hertzoge von Oesterreich in einem gewissen Diplomate mit unter die Palatinos gerechnet worden/ wie Limnæus l. c. n. 76. bezeuget.

Die

Die XXIV. Frage.

Was es mit der unmittelbaren Reichs-Ritterschafft vor eine Bewandniß habe?

MAn hat in dem Teutschen Reiche zweyerley Edelleute/ nemlich unmittelbare und mittelbare: Jene heissen die Freye Reichs von Adel/die freye Ritterschafft/ die ohngemittelte/gefreyte Reichs-Ritterschafft/ und sind die jenigen/ welche keinen andern Reichs-Stand oder Obrigkeit vor ihren Herrn erkennen/sondern unmittelbar allein dem Kayser und dem Reiche gehorchen; Die Mittelbaren hingegen sind/ welche eines andern Reichs-Standes Vasallen seyn. Die Unmittelbaren werden eingetheilet in die Fränckische/ Schwäbische und Rheinische; Die Fränckische Reichs-Ritterschafft bestehet aus sechs Oertern / als da ist 1.) Odenwald/ 2.) Steierwald. 3.) Gebürg. 4.) Altemühl. 5.) Buchenau. 6.) Röhn und Werra; die Schwäbische hat fünff Qvartier oder Viertel/als 1.) im Hegau/Bodensee/und Allgou. 2.) an der Donau. 3.) am Kocher oder Gochen. 4.) am Schwartzwald / Necker und Ortenau. 5.) Kraichgau; die Rheinische hat drey Landschafft-Ort/ als da ist 1.) Gau und Waßgau. 2.) Wetterau / Westerau oder

Westerwald/Rheingau. 3) Niederrheinstrom/ Hundsrück/Ebers-Wald. vid. Boecleri Not. Imp. Lib. 10. cap. 2. die Elsaßische Ritterschafft gehöret zwar nicht zu diesen dreyen Classen/ gleichwohl wird sie in denen Reichs-Abschieden unter die unmittelbaren Reichs-Edelleute gerechnet. Caspar Lerch à Durmstein sagt de Ordinibus Equestr. II. Summ. 53. also: Der Elsaßische Adel ist der Reichs und Kayserlichen Immedietät/ so im Untern Elsaß von Eggenbach anfähet/ und sich unten an Hegenaw fast erstrecket/ von Alters her/ wohl bey gethan/ auch dieser des H. Reichs freyer Adel// mit seinen Reichs unzweiffentlichen Freyheit/ besondere Ritter-Diensten/ eigenen Anlagen/ und habender unter sich selbsten Matricula versehen ꝛc. Heute zu Tage sind sie unter Französischer Bothmäßigkeit/ und muß man von ihrem Zustande aus dem Instrumento des Ryswickischen Friedens Artic. 4. urtheilen.

Die Fränckische/ Schwäbische und Rheinische Reichs-Ritterschafft hat ihren Anfang genommen/ als die Hertzoge von Francken und Schwaben untergegangen/ nemlich A. 1269. da Conradinus der letzte Fränck- und Schwäbische Hertzog/ zu Neapolis hingerichtet wurde. Und der Rheinische Strich

hat

hat niemals einige gewisse Herren/ ausser denen Schwäbischen Hertzogen / gehabt. vid. Vitriarius Illustratus Lib. 1. Tit. 20. §. 9. ibique Pfeffinger.

Es fragt sich hier/ob man auch wohl denjenigen annoch einen unmittelbaren Reichs-Ritter nennen könne/ welcher seines übrigen Standes ungeacht/ eines andern Reichs-Fürstens Vasall ist / und seine Güter entweder gantz oder doch zum Theil zu Lehne träget. Noldenus meynet de Nobilitate cap. 17. n. 45. &c. p. 380. daß ihnen deßwegen nichts an ihrer Reichs-Immedietät abgehe. Und Knichen in Epopsi n. 141. wie auch Rosenthal cap. 5. Feud. Conclus. 78. n. 9. & cap. 5. quæst. 5. & 69. sagen/ daß man viele Edelleute finde/welche zwar der Churfürsten und anderer Fürsten des Reichs Vasallen wären/und sonst dennoch bloß von dem Reich und dem Käyser dependirten. Man hat auch hierinnen keinen Kummer von nöthen: Denn gleichwie mancher Reichs-Fürst und Graffe einige Güter von einem Churfürsten und andern Fürsten zu Lehne träget/ und dennoch ein unmittelbares Reichs-Glied ist: Also gehet auch diesen Edelleuten an ihrer Reichs-Immedietät nichts ab / ob sie gleich ein und anderes Gut von einem Reichs-Fürsten zu Lehen tragen.

aliorum Principum, Comitum, Baronum, Procerum, Nobilium & Civitatum multitudine numerosa. Ferner weiß man dieses aus den Zeugnissen Kaysers Sigismundi und Friderici III. Jener sagt in einer Bulle/ welche beym Goldasto Tom. 1. Constit. Imper. p. 143. zu sehen/ also/ und zwar §. 2. Cum per literas omnium Principum Electorum &c. ac etiam à Principibus, Comitibus, Baronibus, Nobilibus § 3. Unde sane tam ecclesiasticorum quam secularium Principum sacri Romani Imperii Electorum consilio & consensu accedente, non improvide neque per errorem, sed animo deliberato, aliorum etiam Principum plurimorum, Ecclesiasticorum & secularium, Baronum, Nobilium, & Procerum nostrorum ac Imperii sacri fidelium, mature communicato consilio. §. 4. prout hoc idem per præfatum Dominum Carolum IV. Romanorum Imperatorem, parentem nostrum charissimum, omnium ac singulorum Principum, Comitum, Nobilium, ac fidelium consilio & unanimi consensu accedente. Rumelinus aber sagt loc. cit. Daher ists nöthig gewesen/ daß auch der Edelleute Consens dazu gekommen/ was hätte es aber ihres Consenses gebrau-

chet/wenn sie nicht Reichs-Stände gewesen wären? Kaysers Friderici III. Worte lauten in der Reformation, welche Ao. 1442. zu Franckfurth promulgiret worden / im Anfange / also: Und darum durch Anbringen/ „auch mit Beywesen und Rath unser und „des Heiligen Reichs Churfürsten und Für- „sten / Geistlichen und Weltlichen / Grafen/ „Freyen/Herren/Ritter/Knecht und Städ- „te / die wir dann durch sie selbst / oder ihre „mächtige Send-Bothen / darum insonder- „heit her zu uns zu kommen geboten und ge- „heissen haben. Daß man aber diese Edelleute nicht ferner zu den Reichs-Tägen beruffen hat / ist ihnen zu gute geschehen/ damit sie nicht so viel Unkosten aufzuwenden Ursach haben möchten. Kan man nun gleich aus den letzten Ursachen beweisen/ daß die Reichs-Edelleute vormahls Reichs-Stände gewesen seyn/ so flüsset solches doch nicht aus dem angeführten Prooemio der güldenen Bulle / weil man nicht sagen kan: Dieser Reichs-Abschied ist in dieses oder jenes Gegenwart gemacht worden. Ergo hat er auch sein Votum dazu gegeben: Denn in dem 24. Titul der güldenen Bulle/in der Uberschrifft/ steht/daß die erstern Capitel wären gemacht wor-

worden/ da auch der Dauphin aus Franckreich/und der Bischoff von Alba zugegen gewesen/ und gleichwohl ist ausgemacht/ daß besagte Personen keine Reichs-Stände seyn. Was sonst wegen der unterschiedenen Lection des angeführten Prooemii der güldenen Bulle vor ein Dubium könne gemacht werden/ das stehet beym Limnæo l. c. num. 20. Ob aber diese Edelleute noch ietzo Reichs-Stände seyn/ ist die andere obengedachte Frage/ welche gleichfalls von vielen mit Ja beantwortet wird. Rumelinus spricht loc. cit. Kayser Maximilianus I. habe den Ritter-Orden mit unter die Reichs-Stände gezehlet in dem Königl. Land-Frieden/ zu Worms Ao. 1495. aufgericht/ im Anfange in dem Verß/ darum/ allwo: Und Stånd rc. ingleichen am Ende §. herbey/ allwo: Ritterschafft. Eben dieses soll nach seiner Meynung gethan haben Käyser Ferdinandus I. im R. A. de anno 1542. Zu Speyer §. dergleichen wie ietzt im nächsten Articul angezeigt/ Vers. Es wolten dann dieselbe vom Adel/ allwo: auch wie von andern Ständen. Wehnerus spricht in seinen Observationibus, bey dem Wort: Ritterschafft/ weil diese Edelleute dem Reich unmittelbar unter-

worffen wären/ so wären sie auch Reichs-Stände. Hierein stimmet derjenige/ welcher das Repertorium über die Reichs-Abschiede geschrieben/ denn er sagt unter dem Titul: Von Ständen des Heil. Reichs ingemein: Stände des Reichs seynd Geistund Weltliche Chur- und Fürsten/ Prälaten/ Grafen/ Herren/ Adel/ Se-an Se-Freye und Reichs-Städte/ und alle/ so ihre ordentliche Session im Reichs-Rath haben/ wie die allemal zu eines ieden Abschieds Ende ordentlich gesetzt ꝛc. Mit eben dieser Meynung halten es auch diejenigen/ welche vorgeben/ wenn man solche Edelleute alle zusammen betrachtete/ so wären sie Reichs-Stände/ sähe man aber einen oder den andern davon insonderheit an/ so wären sie keine.

Und dahin ziehet dieser Autor das Mandatum sine clausula, Cassel contra Crailsheim/ Abschaffung der Juden zu Rottelsee belangend/ 10. Jan. Anno 1580. allwo unter andern des Kaysers Decision diese ist: Dieweil dañ ihr kein Stand des Reichs seyd. vid. der Compilator Decisionum seu Præjudiciorum Cameralium unter dem Worte Nobilitas.

Im Gegentheil finden sich viele/ welche sich eusserst bemühen zu erweisen/ daß die un-

mit-

mittelbaren Edelleute weder vor diesem Reichsstände gewesen/ noch auch ietzo seyn. Darunter gehöret Clutenius in Syllog. rerum quotidian, th. 26. Sixtinus de Regalibus Lib. 2. cap. 4. n. 50. Reinking de Regim. Secul. & Eccles. Lib 1. Class. 5. cap. 10. n. 1. welcher sagt/ man habe davon einen ausdrücklichen Text in dem Deputations-Abschiede de Ao. 1564. §. Und wollen wir/ als Römischer Kayser/ gegen denen/ so nicht Stände des Heil. Reichs/ iedoch dem Heil. Reich immediate unterworffen. Zu seinem Beweiß soll auch gehören der Text im R. A. de anno 1548. §. Wiewohl auch in der Ringerungs-Handlung/ allwo: Nicht immediate Glieder und Stände des H. Reichs gewesen. Noldenus spricht de Nobilitate cap. 7. n. 6. & 78. Die unmittelbaren Edelleute wären aus folgenden Ursachen keine Reichs-Stände: 1.) Es würde ihrer in den Reichs-Abschieden von dem Jahr 1467. nach gemachter Reichs-Matricul/ unter den Ständen gar nicht gedacht/ sie würden auf der Weltlichen Fürsten oder dero Grafen Adjuncten-Banck/ nirgend unter den Grafen und Herren gefunden. 2.) Man wüste weder von der Zeit/ noch von dem Kayser etwas/ da sie aufgehöret/ Stände zu seyn. 3.) Sie hätten bißher

selbst kein Privilegium davon aufweisen können. 4.) Die Erfahrung lehrete das Widerspiel. 5.) Sie würden nicht zu denen Reichs-Tägen geruffen. Otho Melander bekennet Part.3.ad Procesſ: Meureri p.487. Die unmittelbaren Edelleute hätten vieles mit den Ständen gemein: Sie genössen der Austregen/die vornehmsten Reichs-Constitutiones wegen des öffentlichen Friedens giengen sie an/ sie erkenneten niemand/ als den Kayser/ vor ihren Obern. Dieses einzige fehlete ihnen/ daß sie das Lehn vom Römischen Reiche holeten/ und in die Reichs-Matricul/ mit des Kaysers und der Reichs-Stände gemeinem Consens eingetragen würden/ und also dem Kayser ein gewisses/ nach der Taxe selbiger Matricul/ zahleten oder Hülffe zum Kriege leisteten: Denn wenn dieses geschähe/ müste man sie/ nach seinem Vorgeben/unter die Reichs-Stände rechnen.

Limnæus sagt l.c.n.18. Die jenigen/ welche sagten/ daß diese Edelleute vormals Reichs-Stände gewesen/gründeten sich bloß darauf/ weil sie mit auf dem Reichs-Tage gewesen wären. Es kommet aber diesem Autori solche Ursache nicht sufficient vor/indem

dem vielmals einige Personen mit auf den Reichs-Tägen gewesen/ die man doch nicht vor Reichs-Stände halten könne. Er beweiset solches mit einigen Reichs-Tägen/ welche die Kayser Fridericus I. und Lotharius gehalten/ auf welchen nebst den Reichsständen auch alle Richter und Beamten des Palatii gewesen/ worunter der Hoff-Marschall/ Cantzler und die Juristen mitgehöret/ welche man aber nicht Reichs-Stände nennen könte. Man lese auch/ daß auf den Reichs-Tägen nicht nur die unmittelbaren/ sondern auch die mittelbaren Edelleute erschienen/ welche man deßwegen doch nicht vor Reichs-Stände hielte. Uber diß finde man in vielen Reichs-Abschieden ihre Namen gar nicht. Er urgiret ferner dieses/ die Beschützer dieser Meynung müsten vorher darthun/ daß diese Edelleute Reichs-Stände gewesen/ ehe sie beweisen wolten/ daß selbige auf dem Reichs-Tage erschienen/ weil dieses letztere nicht bald einen Reichs-Stand machte.

Wenn die Autores melden/ warum man solche Edelleute nicht weiter auf die Reichs-Täge beruffen/ so hegen sie davon allerhand Gedancken; Besoldus spricht/ es wäre sol-

ches

thes den Edelleuten zu gut geschehen/ damit sie nicht etwas zur Reichs-Cammer contribuiren und andere Reichs-Onera tragen dürffen. Bertram meynet in seiner Dissert. de Comitiis Memb. 3. th. 39. dieses Privilegium wäre denen Edelleuten durch die stille Gewohnheit genommen worden: andere sprechen/ sie wären daher um die Session und das Votum gekommen/ weil einige davon der Fürsten Landsassen worden/ andere sich den Reichs-Collecten und Auflagen entzogen hätten. Hierauff antwortet Limnæus l. c. n. 23. Hätte man ja diese Edelleute von den Auflagen befreyen wollen/ so hätte man ihnen deswegen nichts an ihren Ehren abschneiden dürffen. Er gestehet zwar/ daß sie in den Reichs-Anschlägen nicht begriffen R. A. zu Speyer de anno 1542. §. Demnach haben wir auf R. A. zu Speyer de Anno 1544. §. Demnach haben wir auf; Daher aber folge nicht gleich/ daß sie von allen Collecten und andern Oneribus gantz und gar befreyet wären/ ein anders bezeuge der Reichs-Abschied zu Augspurg de anno 1500. tit. Was man mit den Ritterschafften ꝛc. allwo Kayser Maximilianus also redet: Wir/ oder der/ so an unser statt sitzen wird/ und unser verord-

ordnet Regiment/sollen und wollen auch mit der Ritterschafft zu Francken/ Schwaben und Rheinlanden/ernstlich handeln und reden lassen/ zu obangezeigtem Christlichen Fürnehmen/ auch zu Beschirmung des H. Reichs/dieweil sie um ihrer Vorfahren Verdienst willen/von demselbigen Reich ihre Ehre und Würde / auch den mehrern Theil ihres Guts haben/ ihre getreue Hülffe/ wie ihnen als Christgläubigen Rittern und Knechten des Heiligen Reichs wohl anstehet/ zu thun. Es kan auch hievon gesehen werden die Ordnung des Regiments zu Augspurg de anno 1500. tit. von der Ritter und Knechte Steuer. R. A. zu Speyer de Anno 1542. §. Demnach haben wir auf der Churfürsten. §. und nemlich sollen ꝛc. Conf. R. A. zu Speyer de anno 1544. §. Demnach haben wir auf der Churfürsten. R. A. zu Regenspurg de anno 1576. §. Dann weiters wollen wir. Diese Edelleute sind auch verbunden/ zu Schutz und Schirm gemeiner Sicherheit in gewisser Anzahl den Creyssen zuzuziehen. R. A. zu Worms de anno 1564. §. Und wir als Röm. Kayser. R. A. zu Augspurg de anno 1566. §. Und wir als Röm. Kayser. Conf. Bocerus de Collectis cap. II. n. 38.

n. 38. Hiebey meynet nun Limnæus, daß sie wegen einer so geringen Collation die Ehre eines Reichs-Standes schwerlich würden weggelassen haben. Und wenn sie auch gleich der Cammer nichts gezahlet hätten / hätten sie dennoch gar wohl können Reichs-Stände bleiben / indem die Ertz-Hertzoge von Oesterreich / ingleichen die Könige von Böhmen nichts oder doch nur ein wenigs contribuiren / und gleichwohl vornehme Reichs-Stände seyn.

Besoldus meynet / diese Edelleute wären durch ein Privilegium von den Reichs-Lasten befreyet worden / allein er kan solch . rivilegium nicht produciren ; Bruningius statuiret / die Kayser wären diese Edelleute stille vorbeygegangen und hätten sie nicht zum Reichs-Tage beruffen / die Edelleute hätten dazu stille geschwiegen / und also eine Ausnahme von den Contributionen oder doch eine Linderung derselben erlanget. Allein wären diese Edelleute iemals Reichs-Stände gewesen / würden sie die Kayser schwerlich aus Nachläßigkeit übergangen seyn / und gesetzt / daß die Kayser solches / wider des Reichs Nutzen / gethan hätten / würden doch die Churfürsten nebst den übrigen Reichs-

Stän-

Ständen dazu nicht geschwiegen haben. Und wären auch gleich diese Edelleute nicht zu den Reichs-Tägen geruffen worden / welches Recht nur die Person angehet / so würden sie deswegen nicht gleich ihre Güter frey bekommē haben / als welches die Sache angehet.

Welche nun vorgeben / daß diese Edelleute annoch Reichs-Stände seyn / die gründen sich auf folgendes: Rumelinus sagt: Solche Edelleute würden nicht nur zu dem Reichs-Tage beruffen / sondern hätten auch dabey ihre Stimme / und wären also Reichs-Stände. Es kan aber solches aus keinem Reichs-Abschiede erwiesen werden / und das Widerspiel lehren die Churfürsten / Fürsten und gemeine Stände des Reichs / in ihrer Antwort im Religion-Frieden der Römischen Königlichen Majestät den 6. Septemb. anno 1555 übergeben / §. 4. allwo: was aber die Freyen von Adel / oder die Ritterschafft dem Reich ohne Mittel / und sonst keinem höhern Stand unterworffen / die keine Stimme und Session im Reichs-Rath haben / auch in den Anschlägen nicht begriffen / anlanget ꝛc. die freye Reichs-Ritterschafft in Francken hat dieses auch selbst bekennet in dem Brieffe / welchen sie Ao. 1619. den 11. Nov.

zu Nürnberg den Ständen überreichet/ allwo diese Worte stehen. Weil die Reichsgefreite Ritterschafft/ als ein sonderbar/ doch der Römischen Kayserlichen Majestät/ und dem Heiligen Reich/ so wohl als die Reichs-Städte ohne Mittel zugethane Corpus, in die Reichs-und Crais-Matricul/ auch dero Anschläge nicht begriffen/ und auf die Reichs Deputation und Crais-Convent nicht beschrieben zu werden pflegten. Limnæus macht zwar n. 31. selbst einen Einwurff aus dem Abschiede des Deputation-Tages zu Worms de anno 1564. §. Wir wollen auch auf unser fürbracht Bedencken/ allwo Kayser Ferdinandus ausdrücklich also redet: daß die von der Ritterschafft und dem Adel/ unter den Crais-und Reichs-Ständen mit begriffen. Limnæus aber antwortet auch selbst darauf: Man müsse hiebey zweyerley Zeit erwegen/ die eine sey diejenige/ da der Name der Reichs-Stände noch nicht bekannt gewesen/ die andere/ da solcher Name bekannt gewesen. In der ersten Zeit/ sagt Limnæus, sind die Edelleute mit bey den Versammlungen des Reichs gewesen/ und da habe man nicht darauf gesehen/ ob sie dem Reiche mittelbar oder unmittelbar unterworffen gewesen.

sen. Bey der andern Zeit müste man folgende Propositiones mercken: 1) die unmittelbaren Edelleute haben aufgehöret bey dem Reichs-Tage zu seyn. 2.) die unmittelbaren Edelleute allezusammen haben keine Session und Stimme auf dem Reichs-Tage. 3.) Etliche von denen unmittelbaren Edelleuten haben eine Session und Stimme auf dem Reichs-Tage erlanget und sind heute zu Tage Reichs-Stände. Die erste und andere Proposition ist oben bewiesen worden/ der dritten ihre Wahrheit erhellet daher: In der Reichs-Matricul findet man verzeichnet: die Ritterschafft des Schlesses und Burg Friedberg die Ritterschafft des Schlosses und Burg Gelnhausen/ und in etlichen: Die Ritterschafft und Gesellschafft St. Georgen Schilds im Hegau. Daher/ spricht Limnæus, kan man sagen/ daß nur diese unmittelbare Edelleute Reichs-Stände/ und in denjenigen Reichs-Abschieden zu verstehen wären/ deren Worte von dem Rumelino angeführet würden. Wer diese Erklärung vor giltig annehmen will/ der wird dem Limnæo auch nach seinem Tode einen grossen Gefallen erweisen. Daß anietzo die unmittelbaren Edelleute keine Reichs-Stände seyn/

kan man auch daher sehen/ weil sie Ao. 1686. gar beweglich beym Kayser suppliciret/ daß man sie unter die Reichs-Stände recipiren möchte. vid. Pfeffinger ad Vitriarii Lib. 4. Tit. 1. §. 34. Was die Præcedenz solcher Edelleute und der freyen Reichs-Städte betrifft/ so spricht davon Noldenus l. c. cap. 10. n. 374. Denen Land-Städten wird auf denen Land-Tägen die Ritterschafft desselben Landes ohne einigen Streit vorgezogen / auf den Fürsten-Tägen aber / allwo die freyen Reichs-Städte und die unmittelbaren Edelleute zugleich erscheinen / da haben die Städte den Vorzug.

Unter die Privilegia dieser Edelleute gehöret 1) Daß sie das Recht der Austregen haben/ als welches aus der Cammer-Gerichts-Ordnung Part. 2. Tit. 3. 4. und 5. erhellet. Hieher gehöret Austrag und Ordnung / wie solche des H. Reichs ohnmittelbare freye Ritterschafft in Francken / Orts Röhn und Werta/ zu güt- und gerichtlicher Erörterung aller zwischen ihnen fürfallenden Streitigkeiten / von Alters hergebracht / und ietzo wiederum erneuert hat. vid. Scharschmidius ad Schützii Collegium Publicum Volum. 2. Exercit. 3. th. 3. p. 121. &c.

2.) Daß

2.) Daß sie die Beneficia des Religion-Friedens geniessen. R. A. de anno 1555. §. Und in solchem Frieden soll die Freye Ritterschafft / welche ohne Mittel der Kayserlichen Majestät / und uns unterworffen / auch begriffen seyn / also und dergestalt / daß sie obbemeldter beyder Religion halben / auch von niemand vergewältiget / betränget / noch beschweret sollen werden ꝛc. Daher können sie die Religions-Sachen in Kirchen und Schulen öffentlich vortragen lassen. Sie können auch eine Reformation vornehmen / vermöge angeführten Religions-Friedens und des Instrumenti Pacis Artic. 5. §. 28. Und zwar meynet Cranius de Pace Religionis Parte 1. Problem. 1. daß sie diese Macht hätten so wol in den Gütern / welche sie unmittelbar vom Reiche zu Lehn trügen / als auch in den jenigen / welche sie von andern Reichs-Fürsten zu Lehn bekommen. Was aber das letzte anlanget / so wiederspricht solchem Vitriarius l. 3. tit. 19. §. 41. und daselbst der Herr Pfeffinger / als welche sagen / daß sich ein Edelmann in dergleichen mittelbaren Gütern nach dem Landherrn richten müste. vid. Capitul. Leopold. Art. 44. ingleichen Capit. Joseph. Art. 43.

3.) Daß sie das Recht des Archivi exerci-

ren und zwar aus langer Gewohnheit / wie Noldenus l. c. n. 137. saget/ ob es ihnen gleich von Rechtswegen nicht zukommen soll / nach des Rulandi Vorgeben de Commiss. Part. 2. Lib. 5. c. 4. n. 50.

4.) Daß sie ohne speciale Erlaubniß Versammlungen unter sich anstellen können. v. Buxtorff. ad Aur. Bull. c. 12. Concl. 95. tit. 8. & Nolden. l. c. n. 140. Dieses Recht hat ihnen bestätiget Käyser Ferdinandus I. Ao. 1555. den 26. Jul. Rudolphus II. Ao. 1609. den 11. May und Leopoldus Ao. 1666. den 31. Octobr.

5.) Daß sie mit andern Bündnisse machen können. vid. Killing Disc. 15. de Ganerb. Castror. n. 54. und Noldenus l. c. n. 153. Solches Recht hat ihnen zugelassen Ferdinandus I. Ao. 1559. den 26. Jul. und dasselbe bestätiget Ao. 1562. welches auch gethan Rudolphus II. Ao. 1609. den 11. May. und Ferdinandus III. Ao. 1652. den 2. Jul.

6.) Daß sie anietzo die Juden in Schutz nehmen können/ wie Sprengerus in Lucerna c. 3. p. 228. und Bœclerus in Notitia Imperii lib. 10. cap. 2. p. 184. erweiset. Daß ihnen vormals solch Recht versaget worden / lehret Gylmann. Symphor. Tom. 3. Verb. Nobil. allwo gesagt wird: Diweil ihr dann kein

Stand

Stand des Reichs seyd rc. Conf. Scharsmid. ad Schützii Coll. Publ. Vol. 1. Exerc. 6. th. 21. pag. 409.

7) Sie haben die hohe u. niedere Wildbahn.

8.) Sie besitzen die hohe Frayß-Bott-Halß-und Land-Gerichte/Obrigkeit.

9.) Sie können zu allen Königen/ Fürsten und Staaten Legaten schicken/ wie Kulpisius de Legat. Stat. Imp. cap. 9. §. 2. ingleichē Kirchnerus de Legatis lib. 1. cap. 3. §. 56. saget; Doch giebt Fritschius in Dissert. de Juribus & Privilegiis Nobilium liberorum & Immediatorum th. 12. vor/ daß man selbige nicht Gesandten / sondern nur Abgesandten zu nennen pflegte.

10.) Etliche Autores, als Schützius in Colleg. Publ. Vol. 1. Exerc. 6. th. 10. Gail. 19. 1. Observat. 62. §. 3. Sprengerus in Jur. Publ. p. 322. Burgoldensis ad Instrum. Pacis Part. 1. Disc. 22. Rheinking. de Regim. Secul. & Eccles. Lib. 1. Class. 5. cap. 2. §. 55. und Fritschius in Dissert. cit. th. 10. räumen ihnen auch die Superioritatem Territorialem ein/ und wollen solches daher beweisen 1) weil sie unmittelbar unter das Reich gehöreten/ wie andere/so dieses Privilegium hätten. vid. Privileg. Rudolphi II. de anno 1609. den 9. Jul.

2.) weil sie denen Reichs-Städten wegen ihres Gebietes / ihrer Städte und Schlösser / verglichen würden. vid. Gail. l.c. it. Wehner. voce Ritterschafft. 3.) weil sie in ihrem Gebiete eben so viel vermöchten / als die andern Reichs-Stände in dem ihrigen. vid. Decian. Resp. 2. §. 16. Vol. 1. & Cons. 2. Lib. 1. §. 164. 4.) weil Part. 1. Tit. 6. des erneuerten Ritter-Raths Fränckischen Cräiß-Ordnungen diese Worte stünden: Allein daß sie benebens / und damit auch bey ihrem Herkommen / Ritterlichen Libertät / Immunität / Freyheit / Ober-Herrlich- und Gerechtigkeiten / auch andern erlangten Privilegien / ihren Inhalt und alter Billigkeit nach / hingegen unbedrängt gelassen werden und bleiben mögen ꝛc. 5.) Weil deren Unterthanen und Lehn-Leute / bloß durch einen Compaß-Brief zu den Land- und Cent-Gerichten von den benachbarten Fürsten citiret würden. 6.) Weil ein in ihren Gebieten gefangener Delinquent, allererst nach vorhergegangener Inquisition, dem Cent-Gerichte überlassen würde.

Andere hingegen / als Strauchius in Dissert. Exoter. IV. th. 22. Hugo de Statu Regionum Germaniæ & Regimine Principum c. 5. §. 5. 6. Rhetius in Instit. Jur. Publ. Lib. 1. tit.

19.

19. §. 17. p. 288. und Lib. 2. tit. 1. §. 39. p. 342. ingleichen in seinem Tractat. de Jure circa sacra c. 2. §. 16. 17. 18. sprechen ihnen solche Superioritatem Territorialem ab/ und zwar aus folgenden Gründen. 1.) Weil sie nicht mit unter die Reichs-Stände gerechnet würden / da doch diese Superioritas mit dem Gebiete der Reichs-Stände verknüpffet wäre. R. A. de anno 1654. §. penult. 2.) Weil ihre Würde/ so sie von dem Adel haben/ nicht eine Königliche / wie bey denen Reichs-Ständen geschähe/ könte genennet werden. 3.) Weil die Regalia, so sie besässen / ihnen nicht aus dem Recht solcher Superiorität / sondern nur vermöge der Privilegiorum, zukämen. Diesen Streit beyzulegen / spricht Kulpisius ad Monzambano cap. 2. §. 14. p. 594. müste man sehen/ ob die Superioritas Territorialis ein wesentlich Merckmal eines Reichs-Standes sey/ oder ob sie in weitläufftigern Verstande genommen werde. Auf die erste Art hätten diese Edelleute solche Superiorität nicht/ wohl aber auf die letzte.

Die XXV. Frage.

Wie die Venetianische Regierung nebst den Regiments-Personen daselbst beschaffen sey?

Es ist eine bekannte Sache / daß Venedig eine unvergleichlich-schöne Stadt und Republic sey / von derselben hat Jacobus Sannazarius folgende Verse gemacht:

Viderat Adriacis Venetam Neptunus in undis
Stare Urbem, & toti ponere jura mari.
Nunc mihi Tarpejas quantumvis Juppiter arces
Objice, & illa tui mœnia Martis, ait.
Si Pelago Tiberim præfers, Urbem aspice utramque,
Illam homines dices, hanc posuisse Deos.

Welches Opitz also übersetzet:

Neptun sah' in der Fluth Venedig herrlich stehen
Und über Land und See ihr Reich und Herrschafft gehen.
Nun sagt er / Jupiter / erheb der Römer Schloß /
Und mache / wie du wilst / mit Martis Stadt dich groß.

Die

Die Tyber ist kein Meer/ sprich/ wann du sie beschauet/
Die Menschen haben dort/ die Götter hier gebauet.

Johannes Baptista Crispus in vita Sannazarii (vid. Merula in Descript. Italiæ p. 1052.) spricht/ der Rath zu Venedig habe diesem Poeten vor iede Zeile solcher Verse hundert Cronen in Gold verehret; der Autor der curieusen und vollständigen Reiß-Beschreibung von gantz Italien sagt Parte 1. p. 155. es geben einige vor/ daß ihm der Rath zu Venedig gar tausend Zecchini, deren einer ungefehr einen Ducaten ausmachte/ vor ieden Verß geschencket habe.

Der Anfang zu solcher berühmten Republic war/ gleichwie bey allen andern Dingen/ gar klein/ und wurde dieselbe auf der Insul Rivoalto zu erst angeleget/ und hatte die Stadt ihre Burgemeister/ welche dem Römischen Reiche unterthänig waren. War aber gleich dieser Anfang geringe/ so wurde er doch von vornehmen Personen gemacht/ daher spricht auch Blondus in der Beschreibung der Stadt Venedig; Civitas Veneta non à Pastoribus, sicut Roma, sed à potentioribus ditioribusque regionis olim à princi-

pio habitata. Das ist: Die Stadt Venedig ist ehemals im Anfange nicht von Hirten/ wie Rom / sondern von den Mächtigen und Reichen im Lande bewohnet worden. Conf. le Cose Notabili di Venetia di Nicolo Doglioni Lib. 1. p. 4. &c. Ihr Aufnehmen aber und Erweiterung rühret daher / daß als der beruffene Tyrann Attila, der Hunnen König/ die Venetianische Gegend etwan ums Jahr Christi 421. mit Feuer und Schwerdt erbärmlich tractiret/ die Inwohner der daherum gelegenen Städte Padua / Aglar / Opltergio / Concordia und Altino sich in die See-Schlüfter oder kleine Insulen der Adriatischen See begeben / und sich allda vor der Wuth des grausamen Wüterichs aufgehalten/ Städte erbauet und jede einen gewissen Burgermeister / nachmahls aber Tribunum oder Pfleger zum Regenten erwehlet / und fast wie die Schweitzer-Cantons eine Republic zusammen gemacht haben / deren Senat aus diesen Pflegern bestanden. Als aber die Teutsche Nationes, Longobarder und Gothen bey ihren Einfällen in Italien grosse Verheerungen und Blut-Bäder angerichtet/ flohe das Volck aus Rom und andern grossen Städten hauffenweise auf diese Insuln/

suln/ und verstärckte den Staat derselben dermassen/ daß das Römische Kayserthum sich desselben zur Hülffe wider die Barbarn mit Nutzen gebrauchen konte. Endlich haben sich die Tribuni solcher Insulen mit den Longobardischen Königen/ welche in der Nachbarschafft festen Fuß gesetzet/ dahin verglichen/ daß sie nachbarlichen Frieden mit einander pflegen/ die Teutschen das feste Land vom Fluß Addua an biß an die See behalten/ und solches unterm Namen der Lombardey beherrschen; dargegen dem Volcke auf den Insulen ihr Staat unterm Namen Venedig verbleiben solte.

Nachdem nun diese Republic immer stärcker an Manschafft/ und der Städte auf den Insulen und in denen Morasten und See-Sümpffen mehr worden/ haben sich die sämtliche Völcker mit Zuziehung des Patriarchen zu Grado und der fürnehmsten Geistligkeit wegen einer neuen Verfassung vereiniget/ die Tribunos Maritimos abgeschafft/ und die souveraine Gewalt dem Herrn Paulatio Anafesto zu Heraclia, etwan im Jahr Christi 697. unterm Titul eines Hertzogs aufgetragen. Ihm folgte Ao. 717. Marcellus Tegalianus, und diesem Ao. 726.

Ursus Hypatus, welcher aber seiner unerträglichen Insolentien halber Ao. 737. vom Pöbel erschlagen / und der alte Magistrats-Titul in der Person eines Generals bey der Militz / Namens Dominicus Leo wieder herfür gesucht worden. Dieser Maestromiles, oder Magister militum, hat fast gleiche Gewalt mit dem Hertzoge gehabt / nur daß man einem solchen seine Dignität und Gewalt allein auf ein Jahr überlassen. Fünff Jahr hernach gereuete die Venetianer des Tausches / richteten die Hertzogliche Würde wieder auf und beehrten damit des letztern Magistri militum Sohn Theodatum, der auch Ao. 739. Maestromiles gewesen. Die Hertzoge von Ao. 742. an biß 1173. haben das Gouverno der Insulen mit einer so absoluten Autorität regieret / daß sich nicht zu verwundern / warum unter ihnen so viel Tumult / Conjurationes, Mord und Todtschlag entstanden / und immer einer den andern verjaget / oder mit Ausstechung der Augen geblendet / oder gar massacriret. Als nun das Volck mit Schaden befunden / daß die Hertzoge der Souverainität mißgebrauchet / haben sie das Governo der Republic wieder ergriffen / und des neuen / um mehrern Credit

und

und Autorität der Geschäffte halber erwehlten Hertzogs Sebastian Ziani, Gewalt dermassen beschnitten / daß ihme in der That mehr nicht / als der Titul und Vorsitz übrig geblieben. Alles das/was wichtig war/wurde vor dem grossen Rath der 470. welche von denen zwöff Wahl-Herren erwehlet wurden / tractiret / die Zwölffer-Herren nahme man aus den sechs Qvartieren der Stadt/ Sestieri daher genannt/und die 470ger wechselten alle Jahr auf St. Michaels-Tag/ damit ieder Bürger / der die Qualitäten hatte/ zu seiner Zeit zu Ehren kommen konte. Hertzog Petrus Gradonicus hat A. 1298. den grossen Rath reformiret / und bey dem Collegio der Quarentia Criminale oder 40ger Herren verordnet/daß alle/welche in diesem Jahr Sitz und Stimme im grossen Rathe hätten / oder in nechstverwichenen vier Jahren dessen Glieder gewesen / vor sich und ihre Descendenten stets darinn bleiben solten/ worzu er auch in der Quarantia zwölff Stimmen erlangte. Hiermit wurden alle übrige Nobili und gemeine von der Civil Administration ausgeschlossen/und nachdem Leonhard Bembus und Marcus Badoarius Herren aus dem Quarentie Collegio solch Vorhaben dem

gros-

grossen Rath eröffnet/ und darinnen die mehrere Stimmen erhalten / die höchste Gewalt von dem Volcke auf die Nobili transferiret. Welche grosse Veränderung des Staats die berühmte Conjuration der Qviriner / Tiepoler/ Barocier / Dorier / Basilier und anderer Alten zugleich mit excludirten Familien nach sich gezogen/ und einen bürgerlichen Krieg desto mehr veranlasset / weil die Familien des Adels und der Bürger unter einander vermischet / einige von beyderley Gattung zu Staats-Chargen gezogen/ einige auch zu Unterthanen gemacht worden/ die von dem Staat participiret.

Es hat sich aber nach der Hand diese neue Regiments-Form/ welche noch die Figur der Oligarchie hatte / allmählich so weit gebessert / biß sie zu einer warhafften Aristocratie erwachsen. Dieses geschahe durch Erhebung der alten fürnehmen Familien / die bißher waren ausgeschieden gewesen / und durch Aufrichtung der Zehndner Herren / welche bey dem Volcke grossen Respect und Gehorsam erwecket.

Was nun die Form dieses Freystaats anlanget / so können sich die Politici darüber nicht wohl vergleichen. Einige glauben / es

sey

sey ein Status Mixtus, aus der Monarchie/ welche der Doge darstellete/ aus der Adels-Regierung/ welche die Senatoren, Zehend-Herren und Seniores repræsentirten/ und aus der Bürger-Regierung/ oder dem grossen Rathe/bestehend. Dieweil aber alle diese Regiments-Personen durch den grossen Rath gleichsam ihr Leben/ Seel und Krafft empfangen/ und dahero alles Thun und Lassen/ was zum gantzen Staat gehöret/ auf dieses Raths Autorität bestehet/ auch kein wichtig den gantzen Staat betreffendes Consilium ohne dessen Zuthun gefasset/ weniger exequiret werden kan/ so will diese Mixtur nicht den Stich halten.

Andere meynen/es wäre deren Form eine Oligarchie oder doch ein solcher vermengter Staat/ welcher etwas aus der Oligarchie und den Rest aus der Aristocratie partic.pirete. Angesehen der Adel allein zum Dogat und grösten Chargen, zu den übrigen Aemtern und Würden aber der neue Adel und kluge qualificirte Leute aus dem Bürgerstande gelangen könten. Worzu denn gezogen werden kan/ daß man bey Erwehlung eines Nobile in den grossen Rath nicht frage/ ob er Meriten habe/ sondern/ daß er

aus

aus altem Adel sey. Allermassen auch der Zweck dieses Staats innerlich dahin gerichtet wäre / wie zuvorderst das Adelthum erhalten werde/beyläufftig sorge man auch vor die Conservation des Volcks / welches man durch gewisse Larven und simulacra Imperii, durch Ubergebung einiger geringern Aemter in der Opinion, daß es gleichwohl beym Staat auch etwas zu sprechen hätte / zu erhalten wüste.

Noch andere halten den Staat vor eine hauptsächliche Adels-Regierung / oder ein solch Gouvernement, da der Adel vermöge des Vorzugs seiner Geburth allein regieret/ ohne Absehn der Meriten / Experientz und dergleichen Tugenden. Und mit dieser Meynung hält es auch der Herr Autor des Europäischen Heroldes p. 884. b.

Sonst findet man zu Venedig drey hohe Collegia, als da ist der grosse Rath / welcher das gantze Corpus der Noblesse begreifft. Dann ist der engere Rath/ Pregadi genannt/ darinnen die Senatoren consultiren / dann das Collegium, wo die Ambassadeurs Audienz haben. Das Consiglio de Dieci oder der Herren Zehender gehöret in diese hohe Sphære eben nicht/ weil es bloß ein Tribunal

vor

vor die hohen peinlichen Sachen ist. In diesen sämtlichen hohen Staats-Versammlungen præsidiret die Signoria oder der höchste Rath der Siebenherren/ dessen Haupt ist der Doge und dessen Collegen sind die sechs fürnehmste Räthe des Staats. Man nennet dieses höchste Collegium il Consiglietto oder den innersten und engsten Rath/ weil er ein kurtzer Begriff ist der übrigen Collegien. Die Signoria ist bey diesem Staat gleichsam das Haupt/und der Doge dessen Mund und Zunge/ massen er auch den Ambassadeurs auf ihr Anbringen antwortet: Die Räthe der Signorie sind dessen Augen und ohren/ sintemahl ihre Verrichtung in Erbrech-und Lesung der an den Staat einkommenden Schreiben/ Memorialien und wichtigen Schrifften/ wie auch in Anhörung fremder Gesandten und Ministers der Deputirten aus den Provintzen und Städten/ und anderer Personen/welche in publicis was zu verrichten haben/bestehet. Das Collegio ist der Halß/ weil dadurch alle Affaires lauffen müssen die zum Pregadi kommen sollen. Diese Versammlung der Prægadi ist der Magen/ weil er dem gantzen Leibe gleichsam die Affairen kochet/und die Nahrung zuführet. Und

der grosse Rath ist wie der gantze Leib/weil er alle edele Theile und Eingeweide des Cörpers beschliesset. Die Particulier-Magistrats-Personen sind gleichsam die Nerven und Knochen/ Hände und Füsse/ als durch welche der Cörper bewegt und unterstützet wird. Der Rath der Zehender-Herren ist wie die Bande und Zusammenhaltung/und hindert/ daß die Theile und Glieder sich nicht verrencken/ und eine allzugewaltsame Bewegung selbige aus ihrem natürlichen Wesen und Stande versetze und verrücke. Welches Gleichniß vorgedachtem Herrn Autori des Europäischen Herolds p. 885. a. gefället.

Das Haupt Collegium del grand Consiglio oder dem weiten und grossen Rathe ist die vornehmste Staats-Versammlung oder ein Begriff der gantzen Republic. Denn wenn dieser grosse Rath beysammen ist/ welches alle Sonn- und Fest-Tage in dem so genannten Sala geschiehet/ so stehen alle andere Collegia geschlossen. Im Sommer gehen die Consultationes früh um 8. Uhr an und währen biß gegen Mittag; im Winter von Mittag biß zu Abend. In diesem grossen Collegio sitzen lauter Nobili di Venetia, die ihre Ahnen und ehrliche Geburth bescheinigen

gen müssen/und deren Alter zum wenigsten/ besage der Gesetze/25. Jahr seyn soll; allein die Signoria lässet alle Jahr eine gewisse Anzahl junger Patricien in den Rath treten/welche man Barberini nennet/ die aber doch ihr zwantzigstes Jahr zurück gelegt haben müssen. Die Einnehmung dieser jungen Raths-Herren geschiehet durchs Loß/in Gegenwart des Doge am St. Barbaren Tage. Bißweilen wird auch mit dem Alter noch weiter dispensiret/entweder um der Vorfahren löblichen getreuen Dienste willen / oder zur Kriegs-Zeit gegen Geld/welches man il deposito del Consiglio nennet. Wiewohl daraus öffters Klagen entstehen/ daß so viel junge unerfahrne Leute zu Rathe sitzen und die Menge der Stimmen mehr gelte/ als die Weißheit der Alten. Daß zuweilen auch gantz unwürdige Personen in diesen Rath gezogen werden/erhellet aus dem/ was Burnet in seiner Reisebeschreibung p. m. 398. erzehlet. Es wolte nemlich ein Venetianer/ Namens Corregio, gerne in den Venetianischen Adel/hatte aber keine Meriten (dergleichen alle Edelleute zu Venedig haben sollen) darum gedacht er / er würde nichts erhalten. Der Hertzog fragte ihn/ob er 100000

Ducaten hätte? Er sagte/ Ja! Da sprach der Hertzog: Meriten genung! und halff ihm in den Adel.

Die Procuratores Divi Marci sind ihrer Würde halber/ als die nechst dem Dogat die höchste ist/ von diesem Grand Consiglio ausgeschlossen / es wäre denn/ daß einer zugleich Savio Grande, welches eine Charge, dazu dieser Rath denominiren kan/ wäre/ so hätte er in solcher Qualität seine Stimme active und passive darinnen. Gleichwie auch ein Procuratore zur Zeit/ da das Dogat vaciret/ dergleichen hat/ und zum Doge erwehlet werden kan.

Die hauptsächlichste Verrichtungen dieses grossen Raths bestehen in Constitution der Staats-Gesetze und allerhand Verordnungen. Die besten Ordnungen machet man zur Zeit eines Interregni, die täglichen Anstalten dauren nicht lange/ worunter dieser Staats-Griff verborgen / damit das Volck durch falsche Larven der Freyheit betrogen/ und die Regierung des Adels ihnen durch einigmäßige Licenz desto angenehmer werde. Desgleichen werden in diesem Rathe alle hohe und niedere Chargen vergeben / und die Raths-Personen durch ordentliche Wahl

er-

erwehlet. Und zwar geschiehet die Wahl eines Hertzogs auf folgende Art: Alle Nobili, die über 30. Jahr alt/ versammlen sich in dem St. Marx Palatio, da man in einen steinernen Krug so viel Kugeln/ als Personen vorhanden/ einleget/ unter welcher Anzahl 30. vergüldete sind. Wer nun durch den hierzu bestellten Knaben eine güldene bekommt/ der begiebt sich in ein besonders Zimmer/ und müssen dessen Freunde und Verwandten allesamt abtreten; Diejenigen/ welchen weisse oder silberne Kugeln zukommen/ nehmen ihren Abschied gantz und gar aus dieser Wahl-Versammlung. Wenn nun der Abtritt völlig geschehen/ begeben sich die erwehlte 30. Nobili aus dem Conclavi, und lossen vor den Staats-Räthen noch einmal unter sich selbst/ aus einer andern Urna, also daß ihrer 9. nur güldene Kugeln heben können/ die übrigen 21. sind silbern und fallen aus; diese 9. Personen verfügen sich in ein absonderlich Zimmer gantz allein/ und darf niemand zu ihnen/ sie dürffen auch mit niemand reden/ ehe und bevor sie die viertzig Herren/ deren ieder 6. Stimmen/ und also $\frac{2}{3}$ des gantzen Collegii vor sich haben muß/ erwehlet haben; iedoch können sich die 9. Wahlherren selbst erwehlen und unter die Zahl der 40. ziehen/

 nur

nur daß die übrigen/aus andern ihnen nicht verwandten Familien erwehlet werden. So bald diese Wahl vollbracht/ thun sie solches den Staats-Räthen zu wissen / welche/ wenn es nicht gar zu spät/noch selbigen Abend/oder da es nicht möglich/aufs früheste des andern Tages/ den grossen Rath zusamen beruffen/ und ihnen von dieser Wahl Nachricht ertheilen. Wenn nun der Secretarius die Namen derselben öffentlich ablieset/ und der erwehlete getroffen wird/ stehet er von seinem Sitze auf/ begiebet sich zum Stuhl der Staats-Räthe/und von dannen samt seinen Miterwehlten in das Conclave. Ist aber ein solcher abwesend/so pflegt ihn ein Staats-Rath nebenst einem Viertziger Herrn in der Stadt aufzusuchen/ und erstlich in den grossen Rath/dann ins Conclave zu führen. Und darf niemand mit solchen viertzig Herren das allergeringste reden oder etwas schrifftliches mit ihnen communiciren/zu Verhütung alles Verdachts eines Concerto.

So bald nun die 40ger Herren im Conclave beysammen/ gehet der grosse Rath von einander/die Wahlherren aber treten zurück ins Zimmer des grossen Raths zu denen Staats-Räthen/losen da noch einmal um 12. güldene Kugeln. Die übrigen 28. silbern

fal-

fallen aus. Diese also erfundene 12. neue Wahlherren benennen anderweit 25. Chur-Herren/ der erste drey/ und von denen übrigen eilffen ieder zween Personen/ doch dergestalt/ daß ieder der Herren 25ger ⅔ der Stimmen nemlich 8. Vota vor sich haben muß. Von dessen Verrichtung denen Staats-Räthen abermalige Part gegeben wird/ welche dann anderweit den grossen Rath zusammen fordern/ und es also halten/ wie bey den 40ger Herren. Wenn nun das Collegium der 25. Cuhr-Herren also versammlet/ erwehlen sie aus ihrem Mittel 9. Personen/ welche wiederum auf obbemeldte Art 40. und 5. andere/ ieder 5. Personen/ erwehlen. Diese 45ger reduciren sich abermal auf eilffe durch das Loß der güldenen Kugeln. Und diese erwehlen endlich die rechten Wahlherren an der Zahl 41. welche nach der von dem grossen Rathe empfangenen Confirmation den Doge erwehlen. Der neue Hertzog wird bald nach der Wahl in den Hertzoglichen Pallast gebracht; den Tag vor der Einweihung führet man ihn in den Saal der grossen Versammlung/ allwo ihm der sämtliche Adel Glück wünschet und andere Ehren-Bezeigungen erweiset/ hernach bekommt er von den Abgesandten auswärtiger Könige und Für-

sten Visiten. An dem Tage der Einweihung bringt man ihn in die Kirche St. Marci/ allwo er/nach gehaltener Messe/ und nach Absingung des Te Deum Laudamus,das Volck stehende anredet; Hierauf führet man ihn über den St. Marx Platz/ allwo güldene und silberne Müntze unter das Volck geworffen werden. Nach diesem steigt er auf etlichen Stuffen auf die so genannte Riesen-Treppe/ ziehet den Hertzoglichen Habit an und begiebet sich also wieder in seinen Pallast. vid. Thuldenus Lib. 6. ad Annum 1656.

Bey Erwehlung der Raths-Personen werden auch besondere Arten der Balottirungen und Ceremonien gebraucht/ desgleichen bey denen Civil- und Criminal-Affaires bey den Electionen der Obrigkeiten und Staats-Beamten fallen keine Non-sincero oder zweiffelhaffte Stimmen aus/ aus Ursache/weil die Competitoren die Gleichheit geben können. Ingleichen lässet man bey letzt gemeldeten Affaires nicht die majora, sondern die wenigere Stimmen gelten.

Der Groß-Cantzler pflegt in dem versamleten grossen Rathe das Memorial der vacanten Chargen öffentlich bey einer solchen Magistrats-Wahl abzulesen/ und die Avogadori, die Häupter aus dem Collegio der

Ze-

Zehender-Herren / desgleichen die Censores pflegen zu schweren/ daß sie bey dieser Wahl die Statuta des Consiglio beobachten wollen/ die Nobili greiffen nach dem Loße/ und werden zu Wehlern verordnet. Ihrer sind iedesmal 36. und machen 4. Mani oder sonderbare Rotten/ und iede nimmt einen besondern Competitorn an. Zur Ballottirung sind auf drey Gueridons, welche die Höhe eines Mannes haben/ drey steinerne Krüge gestellet / aus welchen die Kugeln gehoben werden.

Die Anzahl der Glieder dieses grossen Raths erstreckt sich öffters auf 2500. Personen und noch wohl drüber/welche ihren Adel und Patriciat durch gnugsame Bescheinigung vorher beweisen müssen/ ehe sie in das Conclave des grossen Raths treten dürffen. Ob aber wohl dieser grosse Rath das gantze Corpo des Adels in sich begreifft/ so hat er dennoch nicht alle Gewalt der Republic. Allermassen die Majestäts-Rechte sich zwischen ihm und dem Pregadi oder Senat vertheilen: also/daß jener die Autorität der Gesetze/ die Wahl der Magistrats-Personen / und die Glieder aller Collegien zu bestellen hat/ und dißfalls auch mehr als der Senat ist : Dem Senat aber komt zu die Kriegs- und Friedens-

Gewalt/ das Allianz-Wesen/ Impoſten/ Zölle und Gleite/ Reglement der Müntze/ Auffsicht über das Finantz-Wesen/ Vergebung der Kriegs-Chargen zur See und Lande/ ja aller Cariche à tempo, welche nur zu gewisser Noth-Zeit besetzet werden/ das Gesandschaffts-Recht/ und was diesen hohen Regalien mehr anhengig iſt. Aus dieser Communication der Hoheit/ so sie an beyde hohe Collegia geschehen/ entspringen zuweilen Streitigkeiten wegen der Jurisdiction, welche aber ohne Weitläufftigkeit und grosses Unwesen erörtert werden.

Das sogenannte Collegio wird mit 26. Nobili besetzt/ als dem Doge und 6. Consiglieri (welche das Prædicat Serenissima Signoria führen/ und insgesamt die Majeſtät des Staats äusserlich vorstellen) desgleichen mit drey Deputirten von der peinlichen Cammer/ Capi di Quaranta genannt/ welche alle zwey Monate verändert werden; dann mit 6. Savi grandi, welche aus dem Senat deputiret sind; und ferner 5. Savi di Terra Firma; und endlich 5. Savi deg l'ordini, welche vor Zeiten die Admiralitäts-Sachen verwaltet. Also iſt dieses Collegium eine Versammlung der fürnehmſten Glieder des Staats/ wel-

welches allen andern Staats-Versammlungen die Affaires austheilet/den frembden Gesandten und Ministres, Generalen der Armeen und andern grossen Officierern Audientz giebt/ alle Brieffe und einlauffende Memorialien annimmt/ und hernach iede Sache/ wohin sie gehöret/ weiset und die Resolutiones alda ertheilen lässet. Es ist dieses Collegium auch befugt den Pregadi zu convociren/ gleich wie es aber auch durch eine reciprocirliche Dependenz dessen Resolutiones exequiret. Eines dieser hohen Raths-Collegiorū proponiret / das andere disponiret/ und gehen alle Consilia de concerto. Zeit währenden Interregni darff kein frembder Minister ins Collegium kommen/ ausser das Condolenz-Compliment über des letzern Doge Tod abzulegen/ denn in solcher Zeit stehen allhier alle Affaires stille.

Der Senat oder Pregadi ist das wichtigste Staats-Collegium, indem allhier alle wichtige Staats-Geschäffte zu Krieg- und Friedens-Zeiten ihren Ursprung und Wesen empfangen. Anfangs hat dieser hohe Staats-Rath nur aus 60. Senatoren bestanden/ nachdem aber die Affaires gewachsen / hat man eine Giunta oder Deputation von 25. oder

oder 30. letzlich von 60. andern Senatoren verordnet. Dieser Rath führet sonst den Namen II. Pregadi straordinario. Also sitzen im Pregadi 120. Edelleute mit eingeschlossen die von der Giunta, und haben allesamt Vota deliberativa. Es kommen auch einige Magistrats-Personen darzu / von wegen ihrer Chargen. Es giebt aber auch darinnen einige Stimme / um nur zu hören / und sich zu erbauen / deren Corpus man il Sotto Pregadi genant hat. Die sämtliche Anzahl dieses Collegii erstreckt sich demnach auf 300. Nobili, welche eine ungemeine Verschwiegenheit insgesamt erweisen. Die 60. Ordinar-Senatoren werden alle Jahr verändert und von grossem Rathe bestellet / und hat diese Charge keine Vacation, indem einer aufs neue erwehlet und also perpetuiret werden kan / wenn es zumal geschickte und der Staats-Affairen kundige Leute sind / und diese Hoffnung in der Senatoren Charge continuiret zu werden / ist die Anleitung / daß sich dieselbe aufs eifrigste zu den Affaires appliciren.

Was die hieher gehörigen Staats-Geschäffte anlanget / so wird hier nichts tractiret / welches nicht durch das Collegium gegan-

gangen und allda schon in Consultation gezogen worden/ darüber wird nun ferner im Pregadi votiret und balotiret. So viel Meynungen über eine Sache im Collegio vorgefallen/ so viel Secretarien samnlen in weisse Büchsen die Vota ein/ und giebt ieder Senator sein Votum, wohin er will. Weil aber nicht alle Vorschläge Beyfall erlangen/ so gehen noch zwey Secretarien herum/ und sammlet der eine in eine grüne Büchse die Kugeln deren/ welche alle Propositions-Puncte verwerffen/ der andere in eine rothe Büchse von denen zweiffelhafften die Non sinceri. Jeder mercket seinen Herrn/ von dem er die Kugeln empfangen. Welche Meynung dann in der Collation die meiste Kugeln hat/ wird approbiret. Wiewohl nun ieder Nobile, so im Senat Stimme und Stelle hat/ sein Ja oder Nein beytragen mag/ so ist doch keinem/ ausser dem Doge, den hohen Räthen im Collegio und denen Savi Grandi nachgelassen/ seinen Anrath und Gutachten unter seinem Namen in Umfrage und Balottirung zustellen. Die Magistrats-Personen/ welche der Pregadi zu benennen hat/ werden per Scrutinium, und nicht durchs Loß erwehlet/ denn allhier kommen Qvalitäten

und

und Meriten in Consideration; da das Loß hergegen öffters den Unwürdigsten erhöhet.

Die Gewalthabere und Obrigkeiten des Staats sind von dreyerley Gattungen: In der Stadt/ aufn Lande/ oder in denen Provintzen/und die von der Militz. Die Städtische Magistrats-Personen tractiren entweder Regierungs-Geschäffte / dergleichen thun der Doge, die 6. hohen Räthe/ die Savi Grandi und Senatores; oder haben mit der Justitz und Gerichtbarkeit zu thun. Deren denn eine grössere Anzahl ist / als vor den Staat nöthig/ iedoch ist es ein Mittel den jungen Adel zu accommodiren.

Wollen wir noch etwas von dem Doge oder Hertzog wissen/so führet derselbe den Titul Serenissimi und Serenita, welches man zu Venedig vor höher als Altezza hält. Wenn ein frembder Minister Audientz hat/ muß er nach des Doge Titul auch darzu setzen Illustrissimi e Excellentissimi Signori, zu bemercken/ daß die Republic nicht vom Doge dependiret/welcher Stylus auch bey denen Creditiven auf Gutbefinden des Staats eingeführet. Vor diesem hatte der Doge mehr Zeichen der Souverainität/ jetzo aber ist dessen Autorität und Gewalt dermassen einge- schrenckt

schrenckt/ daß er ohne Zuthun des hohen Raths und Pregadi nicht das geringste vornehmen und ausführen darf/ doch fangen die Staats-Schreiben mit seinem Namen an/ desgleichen auch die Verordnungen/ auf diese Art: Il Serenissimo Principe fa saper; Ferner werden alle Expeditiones, auch selbst der Abgesandten des Staats an fremde Souverainen in dessen Namen ausgefertiget/ und die Müntzen und Metaillen unter seinem Namen geschlagen. Er höret auch die fremden Gesandten und antwortet ihnen in terminis generalibus, es wäre denn/ daß etwas dem Staate schädlich oder schimpfliches proponiret würde/ welchem alsofort insonderheit zu wiedersprechen wäre/ da hätte der Doge den Mund weiter aufzuthun. Er ist das Haupt aller Staats-Versammlungen/ und in solchem Regard proponiret er in dem grossen Rathe/ darinnen er zwey Vota hat/ dem Pregadi und den Zehender Herren/ trägt Aufsicht/ daß alle Magistrats-Personen ihre Aemter rechtmäßig verwalten. Wenn er in die Consilia gehet/ stehet iedermann vor ihm auf/ und entblöset das Haupt/ er aber stehet vor niemand auf/ als vor denen Abgesandten/ die zur Audientz kommen/ aber er ziehet

het den Hertzogs-Hut vor niemand ab/ weil dieser das Zeichen der Staats-Souverainität ist / und daher in des Doge Gefallen nicht stehet/ ihn abzunehmen/ vor wem er wolle. Er hat alle Beneficien der Kirchen zu St. Marx/ nemlich 26. Canonicaten/ einen Decanatum oder Primocerio di St.Marco, welches iederzeit ein Nobile seyn muß/ und gleiche Prærogativ als ein Bischof/ auch von dem Patriarchen zu Venedig keine Dependenz, an Einkünfften aber bey 5000. Ducaten/ und noch darzu die dahin incorporirte Abtey S.Gallo, deren Renten auch vier biß 5000. Pfund betragen/ einzunehmen hat/ zu vergeben/ daher der Doge nach seiner Inauguration in der souverainen Kirche zu besagtem Marco Posses nimmet/ und sich also von dem Primocerio die rothe St. Marx Fahne zum Zeichen der Souverainität überreichen lässet/ und geschehen ihme darauf von den drey ältesten Procuratori die Pflichten. Es ist auch ferner der Doge Protector und Vogt des Klosters delle Virgini, welches vor die Gentildonne gebauet ist/ deren Aebtißin ihn ihren Padre nennet / und sonst von niemand auf der Welt dependiret.

Die Kleidung des Doge ist von alter Mo-

de

de und scheinet fast Priesterlich / iedoch bey Ceremonien gar prächtig / denn der Stoff darzu ist allezeit Gold- oder Silber-Stück oder Scharlach / mit einem kostbaren Mantel. Auf dem Haupt führet er eine sonderbare Art von Cronen il Corno deswegen benamet / dieweil sie etwas scharff und gedrehet / ist rund herum mit einer Reihe fürtreflicher Perlen besetzt / da jede so groß als eine Haselnuß / mit einem grossen Rubin voran / 100000. Cronen werth / und einem von den schönsten Diamanten in Europa oben drauf. Um die Schultern trägt er ein schön Hermelin Fellwerck / wie die Rectores Magnifici auf Universitäten den Purpur führen. Bey öffentlichem Pomp trägt man acht silberne Trompeten / das grosse Umbella, das Küssen / den Stuhl / das vergüldete Schwerdt / das Wapen und eine weisse Wachs-Kertzen vor ihm her. Diese Insignia, samt dem Rechte die Hertzoglichen Schreiben und Diplomata in Bley zu siegeln / hat der Hertzog Sebastian Ziani vom Pabste Alexandro III. wegen seiner dem Römischen Stuhl bey damaligen wider Kayser Fridericum I. obhandenen gefährlichen Conjuncturen / geleisteten treuen Dienste verehret bekommen. Zwey seiner

Cammer-Junckern gehen immediate vor ihm her / und zwey tragen die Schleppe des Mantels/ darauf folget der Capitano grande mit seinen Officirern/ die Secretarien des Pregadi, der Groß-Cantzler mit dem güldenen Amts-Kleide/darauf folget der gantze Senat, welcher aber nicht mitgehet dem Doge zu dienen/ sondern zu zeigen / daß er Theil nehme von aller Ehre/ die jenem wiederfähret.

Die Chargen seines Hoffes/ als das Amt eines Sottochanceliere, des Commendatori del Palazzo und andere mehr/ hat er auch zu vergeben/ingleichen die Cavalieri und Virtuosi zu promoviren. Unter ihme stehen die Gondolieri oder Fracht-Schiffer/ welche mit ihren Gondolen die Leute von einem Orte zum andern bringen. Unter seinen fürnehmen Bedienten sind der Cavaliero del Doge, welcher die Ambassadeurs zur Audienz ins Palazzo und des Doge Zimmer introduciret; desgleichen der Gastaldo del Doge, welcher den peinlichẽ Executionẽ beywohnet.

Des Doge Familie ist von der Kleider-Ordnung und andern Ceremonialien befreyet/ und darf der älteste Sohn ein Hertzogliches Kleid/ und einen Gürtel mit güldenen

Bu-

Buckeln und Schnallen tragen/ und Diener in Liberey hinter sich nachtreten lassen/ welches zu Venedig zwar eine grosse Prærogativ anzeiget/aber der Hertzoge Mittel schwächet/ damit sie desto weniger Kräffte/ etwas wider die Republic zu thun/ behalten mögen. Die Gemahlin des Hertzogs hat von ihres Herrn Glantze und Ehre keinen Schein/ und passiret vor ein mehrers nicht/ als die fürnehmste Gentildonna vom Staat / und mit nichten vor eine Fürstin. Die Kinder und Freunde sind so lange/ als der Hertzog lebet/von allen fürnehmen Chargen ausgeschlossen / und werden auch zu keinem Bißthum / Abtey oder andern Beneficio des Römischen Stuhls gelassen / solte sie gleich der Pabst aus eignem Triebe promoviren wollen.

Dem Doge wird keine Garde gehalten/ sondern soll sich nach Erforderung der Staats-Regeln eines recht Fürstlichen Lebens/ welches die sicherste Leib-Garde ist/ befleißigen. Dieweil aber der Staat seines Wohlverhaltens und wahrer Tugend nicht versichert ist/ so hält man ihn im steten Arrest: Denn er darff ohne Erlaubniß der hohen Räthe sich nicht ausserhalb der Stadt begeben/und da ers de facto thäte/ machte er

sich bey dem Senat verhaßt/auch seiner Frey-heit und Respects verlustig / und müste ge-wärtig seyn/ daß ihm die Canaille tausender-ley Affront,ohne daß ein Hahn darüber krä-hete/ zufügte. Denn solcher Gestalt æsti-miret man ihn nicht höher/ als einen Priva-tum, ja nicht einmal so gut / in Beysorge/ es habe sein ungewöhnlicher Discess etwas nach sich/ woraus dem Staat Gefahr entstehen könne/daher ist er auch nicht capable, das ge-ringste an einem solchen Orte zu befehlen oder den Tumult zu stillen/sondern muß alles dem Podestat desselben Orts überlassen. Man hat daher das Sprichwort: Rex est in pur-pura, Senator in Curia, extra urbem reus, in urbe captivus. Das ist: Bey öffentli-chen Ceremonien ist der Hertzog ein König/ in denen Staats-Versammlungen ist er ein Raths-Herr / ausser der Stadt ein Be-klagter und in der Stadt oder seinem Hause ein Gefangener. vid. Noldenus de Nobili-tate cap. 8. n. 146. Denn es ist nicht zu läug-nen/daß sein Pallast ein wohl-meublirt Ge-fängniß ist / da ihn die Spionen Tag und Nacht bewachen/ und die Inquisitores des Staats auf ihn acht haben / ohne gesehen zu werden.

Bege-

Begehet er das geringste / welches wider seine Devoir lauffet / so sind der Aufmercker genug verhanden / und reden auch die stummen Statuen auf der Gallerie di S. Marco, da fast einer ieden Sünde und Excess ein gewisser Bildstock mit offenem Munde bestimmet ist / darein die Klage-Zettul von den Anklägern gestecket werden / und dieses nennet man Denuncie secrete. Der fürchterliche Richterstuhl der Zehenderherren / vor welchem er öffentlich belanget werden kan / rührt an seine Zimmer / also daß er sich der Peinlichen Straffen und des Todes augenblicklich zu erinnern hat. Ein einiger Excess kan ihm so aufgemutzet werden / daß er auf einmal um alle seine Ehre / Respect und Meriten kommt. Will man / welches doch selten geschiehet / bey dessen Lebens-Tagen seine Administration nicht scharff untersuchen / so geschiehets mit desto grösserm Eyffer nach dem Tode / zu welchem Ende drey Inquisitori und fünff Correctori erwehlet werden / finden sich nun etwan Gebrechen und Uberfahrungen / so müssen die Kinder und Erben stattlich in die Büchse blassen; Es darf auch dessen Erbschafft nicht eher angetreten werden / es haben denn die Erben eydlich angelo-

bet / die ihnen etwan bevorstehende Geld-Buße zu entrichten.

Kommts dazu / daß ein Doge etwas alt wird / und zunehmender Entkräfftung halber / der gesamten grossen Regierungs-Last nicht mehr gewachsen ist / so pflegt man ihn abzusetzen / und hören auch dißfalls alle Meriten auf einmal auf. Sein Einkommen und Ergötzligkeit ist schlecht genung / denn was ihm aus der gemeinen Schatz-Kammer zum Deputat verordnet ist / erstrecket sich etwan auf 12000. Rthlr. Jahr-Renten / dargegen muß er jährlich vier Festins und Gastereyen geben / und alle Nobili, wie sie die Ordnung trifft / sie seyn reich oder arm / von alten oder neuen Adel / darzu einladen. Er darf auch die Geschencke nicht nehmen / welche fremde Abgesandten mitbringen / dieweil die Gesandschafften nicht an den Doge, sondern an die Republic ergehen / auf dero Kosten auch das Jus Legationum gegen andere Souverainen exerciret wird. Vor einiger Zeit hatten die Dogen noch die Ehre als Capitani Generali zu Wasser und Lande zu commandiren / seit anno 1645. aber hat man decretiret / daß forthin kein Doge, noch dessen Söhne / Enckel / Brüder und nahe Vettern zu

solcher hohen Charge gelangen können.

Man hat auch lieber einen Doge, der mittelmäßigen/ iedoch zu denen Staats-Geschäfften hinlänglichen Verstandes/ als der gar zu klug/verschlagen und behertzt ist. Fehlet es ihm an Scharffsinnigkeit/ so ordnet man ihm einen klugen und erfahrnen Nobile zu/welcher ihm beystehen muß.

Weil aber das Dogat fast nichts anders/ als eine Fürstliche Sclaverey ist/ als würde sich vielleicht niemand/ oder doch wenige darzu gebrauchen lassen/ und durch Antretung einer so mühseligen Charge sich und das ihre in Gefahr setzen/ wenn es nicht Zwangsweise geschehen müste. Denn will sich der/auf welchen das Loß fället/nicht aus dem Staat bannisiren/und alle Haabe und Güter confisciren lassen/der muß sich nolens volens der Würde unterziehen: so gar/daß er auch nicht mehr den Trost hat/ daß wenn er eine Zeitlang die Last getragen/er selbige mit Gutbefinden des Staats wieder niederlegen könne/ welches vor Zeiten zugelassen war/ ietzo aber nicht mehr verstattet wird/ dieweil ein ieder dem Vaterlande mit Hindansetzung des Seinigen zu dienen verbunden. Welchem mit der beschwerlichen Ehre gedienet ist/ der ach-

tet dieses vor eine Vergnügung / daß er die Würde Zeit seines Lebens führet. Und hat der Staat den Doge deswegen auf Lebens-Zeit mit dieser Charge versehen / damit er mehr Majestät und Ehre / auch mit den gekrönten Häuptern desto mehr Gleichheit haben möge: Wiewohl dennoch mehrentheils alte Herren darzu genommen werden.

Stirbt ein Doge, so wird er auf der Republic Unkosten sehr prächtig begraben / ihme in St. Marx-Kirchen eine Lob-Rede gehalten / sein Wapen öffters aus Silber aufgehängt / und ein Epitaphium aufzurichten verstattet. Bey den Exequien erscheinen die Senatoren in rothen Röcken / weil die Republic unsterblich ist / diese Ewigkeit aber auf dem Senat hafftet.

Bey währender Kranckheit oder einfallendem Abwesen eines Doge wird dessen Stelle durch einen der hohen Räthe verweset / welcher Vice-Doge aber den Hertzoglichen Stuhl niemals einnimmet / das Corno auch nicht träget / noch den Titul Serenissimi führet. Bey denen Audientzen Frembder Fürsten und Abgesandten ziehet er seine Kappe nicht ab / ob er wohl dem Frembden die Ehre des Sitzes zur rechten Hand an dem Thron des Doge lassen muß.

Ein

Ein Interregnum pflegt gemeiniglich über acht Tage nicht zu währen / denn weil bey dessen Währung keine Raths- und Staats-Versammlungen gehalten werden dürffen / ist man desto eher auf eine neue Wahl bedacht / damit das gemeine Wesen nicht Anstoß und Hinderniß leide.

Die Consiglieri della Signoria oder die Sopra genannt / das ist / die Ober-Räthe / sind Repræsentanten des grossen Raths bey diesem Collegio, und haben zweyerley Functiones auf sich / die sonderbaren und publiquen. Die erstere Gattung der Verichtungen ist diese / daß sie mit dem Doge und denen drey Capi di Quarantia, oder Criminal-Directoren über denen Materien / welche in denen Consiliis proponiret werden sollen / Rath pflegen / welches in Beysein eines Decretarii alle Voci (also genannt / weil er die Proclamationes der Magistrats-Personen und der Decreten des grossen Raths mit lauter Stimme thun muß) geschiehet; Dann in Eröffnung derer bey der Signoria einlauffenden Schreiben und Memorialien; in Annehmung aller Supplicationen / welche an den grossen Rath gehören / und von ihnen / wenn sie nicht förmlich gestellet sind / zerrissen werden können. Desgleichen in Ertheilung der Exemtionen

nen und Privilegien: in Delegirung gewisser Richter bey streitigen Jurisdiction-Sachen. Item/ wenn nahe Freunde sich mit einander ins Recht legen; welche Wohlthat aber nur grossen Leuten/ und in importanten Sachen/ zu geschehen pfleget. Und dann in Erwegung/ ob und wenn der grosse Rath ausserordentlicher Weise gehalten werden sol.

Die Publique Verrichtungen derselben erfordern/ daß sie in allen Collegiis præsidiren/ und die Vorträge darinnen thun/ in währendem Interregno die Befehle an Podestats, Capitaines der Armeen und andere Gewalthaber zu Wasser und Lande ergehen lassen. Diese Charge währet nur ein Jahr lang/ obwohl ein Ober-Rath nicht länger als acht Monath in dem Collegio bleibet/ und so dann in die Quaranta abtreten und alla banco d' Abasso sich begeben muß. Vor Ausgang des Jahres muß ihme dessen Successor in der Charge beschweren/ daß er seine Capitulation beobachtē wolle/ und muß diesen neuen Rath hernach informiren/ von denen Affaires und seiner Pflicht.

Ihre Kleidung ist allezeit rother Farbe bey Straffe von 25. Ducaten in Golde; es wäre denn/ daß ihnen ein naher Bluts-Freund gestor-

storben/ da dürffen sie 4. Wochen schwartz gehen.

Mit welcher Farbe auch in der heiligen Woche dispensiret wird. Sie dürffen auch zu niemand zur Hochzeit oder andern Solennitäten/ ausser ihren nächsten Freunden gehen/ damit an denen Staats-Geschäfften nichts versäumet werde.

Bey währendem Interregno verbleiben sie in dem Palatio St. Marci, und nehmen die gewöhnlichen Condolenzen über dem Tode des Doge münd- und schrifftlich ein; auf die Schreiben aber wird eher nicht als nach der neuen Wahl geantwortet.

Die drey Häupter oder Präsidenten der Quarantie sitzen in dem Collegio zu dem Ende/ damit sie sehen/ was passiret/ und also zeitig verhüten können/ daß nicht widrige Verordnungen/ noch andere Uberschreitung der ihnen gesetzten Schrancken/ vorgehen mögen; gleichwie in der Criminal-Cammer drey Consiglieri d'Abasso oder Unter-Räthe/ von wegen des Collegii sitzen/ und dergleichen Aufsicht führen. Diese Capi oder Præsidenten sind nur zween Monath im Amte/ führen den Titul Excellenz und tragen violet. Ihre Autorität ist um ein grosses

ses geringer/ als der Ober-Räthe/ denn ein solcher kan allein ein Parte machen/ und davon an den grossen Rath oder Pregadi referiren/ da hergegen alle drey Capi zusammen nur dergleichen machen können/ und sich vorher vereinigen müssen. Im Gegentheil aber haben sie die Aufsicht über der Ober-Räthe Thun und Lassen/ denn auf ihre Pflicht hafftet unter andern/ daß sie die Advocaten / welche auf bemeldter Räthe Verhalten Acht zu haben befehliget sind / und darinnen irgend nachläßig handeln/ vor Gerichte ziehen sollẽ. Und ist ihre Gegenwart in dem Collegio so nöthig/ daß wenn sie alle drey abwesend / keine Deliberation vorgehen noch weniger ein Schluß gefasset werden kan. Wenn ein Præsident oder mehr aus dem Collegio der Zehend-Herren in dieses hohe Collegium kommt / alda etwas vorzutragen/ da müssen die Præsidenten der Quaranta Abtritt nehmen/ weil diese beyde Criminal-Cammern in steter æmulation leben. Kommen obgemeldte Capi in den grossen Rath/ nehmen sie ihren Sitz über den Rittern des güldnen Rocks / auf einer besondern Banck.

Die sechs Savi Grandi oder grosse Staats

Mini-

Ministri haben obbesagter massen auch Sitze und Stimmen in dem Collegio, und repræsentiren den Pregadi. Diese arbeiten alle affaires aus dem gröbsten/ welche an den Pregadi gehören/ deßhalben sie auch Præconsultores majores & Senatus genennet werden. Sie verrichten zwar ihre Geschäffte alle zugleich / dennoch aber ist aus ihrem Mittel Wechselsweise einer Wöchner / welcher gleichsam Decanus ist/ alle Memorialia und Schrifften/ die an den Senat gehören/ annimmt/ gegen seine Herren Collegen davon proponirt, und mit ihnen ein gesamt Gutachten/ nach welchem sich der Pregadi gemeiniglich richtet/ entwirfft / hernach auf erlangte Resolution des Pregadi die Expeditiones darnach ausfertiget. Ihre Amts-Verrichtung währet 6. Monathe/ und darf ieder die Woche nur viermal ins Collegium kommen/ ihre Mesures desto ehe zu unterbrechen/ wenn sie offt mit einander wechseln. Um die Continuation ihres Amts aufs nechstfolgende halbe Jahr dürffen sie nicht anhalten/ nach denen weiter folgenden Zeiten aber/ können sie wohl wieder in die Wahl kommen. Die Procuratores von S. Marco bewerben sich offt und fleißig um diese Charge/

ge/ als welche ihrer Dignität mehr Gewalt und Macht beyleget. Man pflegt sie nicht im grossen Rathe zu erwehlen/ wie andern Magistrats-Personen geschiehet/ sondern im Pregadi, welchen Senat sie auch zusammen beruffen können/ wenn etwas extraordinaires vorfället. Ihre Farbe ist auch violet, im Winter ein Rock von Tuche/ im Sommer von gewässertem Chamelot, mit langen Ermeln/ nach des Doge Mode.

Die fünff Savi di Terra Firma haben auch ihre Stellen in mehrgedachtem Collegio: deren einer führt das Prædicat, Savio alla Scrittura oder Ober-Kriegs-Rath/ und expediret alle Kriegs-Sachen/ wohnet den Musterungen der Soldaten bey/ beordert die Werb- und Abdanckungen derselben. Wenn er sich deßhalber mit seinen Amts-Brüdern eines gewissen in der Consulta resolviret/ so dann proponiret er davon im Collegio; ist der oberste Richter aller Militar-Personen/ und erkennet summarisch in denen Civil- und Criminal-Sachen/ die durch Appellation an ihn gelangen. Ein ander ist Savio Cassiere oder Ober-Kriegs-Zahlmeister. Die übrigen drey Savi haben keine sonderbaren functiones, sondern arbeiten

mit

mit den vorgenannten/ haben in dero Abwesen oder Kranckheiten dero Stellen. Aller dieser Savi Amtsverrichtung stehet auch nur ein halbes Jahr. Sie tragen im Sommer schwartz gewässert Chamelot, einen Rock mit weiten Ermeln/ im Winter von Violetten Tuche: werden auch im Pregadi erwehlet/ haben aber keine Vota Consultativa darinnen/ wie die Savi Grandi, führen aber auch den Titul Excellenz.

Die fünff Savi degl' ordini sind junge Edelleute von dem ersten Rang/ welche im Collegio deshalben sitzen/ daß sie die affaires kennen lernen. Denn sie haben keine Stimmen/ sondern allein das Gehör der Consultationen; haben sie etwas im Collegio vorzutragen / so müssen sie es stehend und mit blossem Haupte thun. Und weil sie sich von denen Savi Grandi und di Terra Firma müssen commandiren lassen/ so haben sie von solchen Befehlhabungen ihr Prædicat bekommen. Sonst ist ihr eigentlicher Titul Savia di Mario, weil sie die See-Affaires unter Händen haben. Wenn sie ihre Consulten anstellen/ müssen sie leiden/ daß die übrigen Savi darzu treten/ und wie wohl oder übel allhier consultiret werde/ erkundigen/ dargegen

gen ermeldte höhere Savi diese junge Herren von ihren particulier-Assembleen ausschliessen/zumal wenn wichtige Sachen aufm Tapet liegen. Kommen sie aber in dero Versammlungen/ und befinden/ daß etwas zu erinnern/mögen sie ihr Sentiment bescheidentlich anzeigen/ welches doch/ weil es kein Votum Deliberativum ist/ im Rathe nicht kan proponiret werden/sondern es muß ein Savio Grande oder di Terra Firma solche Anzeige zu seinem Voto machen/ und ihme von der Autorität seines hohen Staats-Amts einige Wichtigkeit zuziehen/ dann solches dem Secretario unter seinem eigenen Namen zum Protocoll geben/damit hernach im Pregadi davon balottiret werden könne. Diese Savi sind auch nur ein halb Jahr in dem Amte/und werden vom Senat erwehlet/tragen Violette Röcke mit engen Ermeln.

Vor Alters war nur eine Person mit der Procuratura operis Beati Marci oder Ober-Pfleg-Amte der St. Marx-Kirchen beehret/ als aber Ao. 1231. der damalige Procuratore Philipp Memma als Ambassadeur nach Constantinopel war geschicket worden und man die Stadt nicht ohne wircklichen Procuratore lassen wolte/ward Petrus Dandalus dar-

darzu erkieset. Daß also bey des erstern Wiederkunfft zwey Procuratores gewesen. Nachdem nun bald hernach der Kirchen-Schatz und die Gebäude zu St. Marco sich sehr vermehret/ hat das grosse Consiglio Ao. 1279. Marcum Sorancium zum drittẽ Procuratore verordnet/ und die affaires unter sie eingetheilet. Drey Jahr hernach setzte man auch den vierdten/ Namens Jacob Molin. Nachdem man wahrgenommen/ daß diese Dignität gar sorgfältig von den Grossẽ gesuchet werde/ hat man aus der Creation einer mehrern Anzahl ein Staats-Beneficium gemacht/ und den Titul an wohlverdiente Leute ausgetheilet/ damit hat man die Tugend und getreue Dienste belohnet/ und doch kein Geld ausgeben dürffen. Ja man hat auch wohl einige gegen Darzehlung einer grossen Summa Geldes von 70. biß 80000. Ducaten darzu habilitiret/ daß sich also die Zahl der Extraordinar-Procuratoren öffters gar hoch belauffet.

Der Ordinar Procuratoren aber sind mehr nicht als 9. zu folge der A. 1572. gemachten Verordnung/ nemlich drey in ieder Procuratorey oder Cammer/ als di sopra, welche im höchsten Grad Procuratori sind/ und die Administration der Hertzoglichen Capelle

haben; Die andere Cammer ist di citra, welche die Verwaltung derer Güter und Gestiffte disseits des grossen Canals in Venedig führen; und letzlich die dritte Cammer di ultra, denen die Aufsicht und Verwaltung derer jenseit des Canals befindlichen Stifftungen und Kirchen-Güter anvertrauet wird. Stirbt einer aus diesen 9. Pflegern/ so wird die Glocke/ Trettierii genannt/ im Palazzo, damit das Grand Consiglio zu convociren geläutet/ und zur Wahl eines Successorn geschritten/ auch der Verstorbene eher nicht/ als biß die Stelle ersetzt/ begraben.

Sie schweren auf die Reinhalt- und Erweiterung des Gottesdienstes/ und Vermehrung der gemeinen Wohlfahrt des Staats. Darneben ist ihnen die Direction der Allmosen/ und Aufsicht über die Hospitäle und Klöster/ die keine Renten haben/ Befriedigung der Creditoren bey fallimenten muthwilliger Bancorottirer, die im Schuld-Thurme sitzen/ Ranzion der Christen-Sclaven aus den Händen der Ungläubigen/ Versorgung der Wäysen und anderer miserabler Personen/ Executiones der Testamente und die Obsicht über gute Ordnung und Disciplin

plin in denen Familien/ anvertrauet.

Man pflegt diese Nobili niemals als Ordinar-Ambassadeurs zu verschicken; sie haben ihr Palazzo bey der Piazza di S. Marco, und kommen ordentlich des Dienstags/ Donnerstags und Sonnabends zusammen. Und weil die Bibliotheck nahe an ihren Cammern ist/ haben sie auch die Ober-Inspection darüber/ und das Recht die Professores in den drey Facultäten/ als der Juristischen/ Medicinischen und Philosophischen/ zu nominiren. Nicht weniger sind zwey aus ihrem Mittel Reformatori dello studio di Padoa, Krafft welcher Ober-Inspection über die Universität zu Padua sie befugt sind/ alle Bücher/ die in Staats-Landen gedruckt werden/ zu censiren. Ihre Procuratur erstreckt sich zwar auf ihre Lebens-Zeit gleichwohl sind einige von ihnen abgesetzet worden. Ihr Habit ist ein schwartzer langer Rock mit Ermeln aufs Hertzogs Mode. Bey grossen Solennitäten pflegen sie auch einen Carmesin Sammtrock zu tragen/ und wenn sie zugleich Ritter des Ordens sind/ das gewöhnliche güldene Stück.

Nach ihnen folget il Consiglio de' Dieci oder der Rath der Herren Zehendner/ wel-

ches anfangs bloß gewidmet war/ denen den Proceß zu machen/ die in der beruffenen Conspiration des Bajamont Tiepoli schuldig befunden worden. Einige Zeit hernach hat man ihnen das Amt perpetuiret/ iedoch aber nicht gar grosse Autorität gegeben/ weil die Quaranta Criminale über peinliche Sachen zu erkennen und zu exequiren hatte. Seit der Zeit hat dieses hohe Peinliche Gerichte durch deren Glieder Klugheit sich grosse Macht/ und die Cognition aller publiquen Verbrechen/Aufruhr/Ubelverhaltung in Obrigkeitlichen Aemtern/ falsche Müntzung/ Meuchelmord an einem Nobile begangen/ Ketzerey/ stumme Sünden/ und andere mehr hinausgenommen; ja es hat auch dem Pregadi wohl ehe in Kriegs- und Friedens-Geschäfften/ und den wichtigsten Staats-Sachen eingegriffen/ ist aber nunmehr wieder in engere Schrancken gebracht worden.

Sie verfahren über aus strenge/ nicht nach dem geschriebenen Rechte/sondern nach dem Rito oder der Observanz/ welches auch die Ursache/ warum die Nobilita vielfältig auf dessen gäntzliche Abschaffung getrungen hat; es hält aber der Staat diese Schärffe

vor eine Stütze der gemeinen Wohlfahrt/ und vor ein Mittel wider die allzugrosse Licenz.

Die Executiones der Nobili geschehen zwar nicht allemal/ sondern gar selten/ auf dem Intre Columnio oder zwischen denen beyden grossen Säulen von Marmor aufm St. Marx-Platze/ allwo man ordentlich alle Missethäter abthut/ sondern bey Nacht und in geheim/ mehrentheils durch Ersäuffung in dem Canal Orfano genannt und solches zu dem Ende/ damit sich der Pöbel nicht so sehr ärgern/ und die Noblesse ihren Credit nicht verliehren möge/ als ob ihre Obrigkeit und die/ vor denen sie solche Submission bezeugen müssen/ den Lastern so ergeben/ und daher dem Staat vorzustehen incapables wären. Theils hat es auch diese Ursache/ damit die übrige Noblesse, zumal aber die Freundschafft/ nicht über die Schärffe der Herren Zehender murren möge. Wäre aber das Aergerniß offenbar und gar zu groß/ so schonet man nicht/ auch den grösten Mann förmlich und vor iedermanns Augen an den Galgen zu bringen. Von diesem Zehnderer Gerichte kan nicht appelliret werden/ zur Suspension aber können die Avogadori ein

Urtheil bißweilen bringen/ in Sachen/ die den Staat nicht betreffen. Denn es ist eine gefährliche Materie vor die/ so gegen den Staat etwas verwirckt/ zu intercediren; massen auch die nechsten Freunde sich einer des andern dißfalls nicht annehmen dürffen/ aus Furcht vor einen Helffershelffer gehalten zu werden. Alle auswärtige Staats-Beamten/ als Capitaine und General-Proveditoren, zur See / die Podestats / die Gouverneurs und andere Officierer müssen vor diesem hohen Gerichte ihres Thuns und Lassens Rechenschafft geben/ und wo sie etwas verwirckt/ harte Straffen gewärtig seyn.

Ihre Werckzenge sind die drey Peinliche Inquisitori, welchen sie eine so absolute Gewalt committiert haben/daß sie auch den Doge selbst ersäuffen oder stranguliren mögen/ ohne dem Pregadi davon Rapport zu thun. Im Fall sie sich in ihren Resolutionen nicht vergleichen können/ müssen sie ans Consiglio de' Dieci berichten und alda den Schluß machen lassen. Vor diesen Leuten hat man sich wohl vorzusehen/ denn sie nicht nur aller Orten ihre Spionen haben/ sondern sie pflegen auch ihre nächtlichen Patroilles in und

bey

bey dem Palazzo di S. Marco zu thun/und an verborgenen Oertern zu Beobachtung der Leute Reden/Geberden und Thun aus- und einzugehen/und erstrecket sich ihre Inquisitorial-Gewalt so weit/ daß sie nach Belieben ins Cabinet/ ja biß vors Bette des Doge gehen/dessen Kisten und Kasten öffnen/sein Inventarium durchstören und aufs genaueste durchsuchen dürffen/ ohne daß sich iemand mit einem Worte oder Mine darwider setzen darff.

Diese Herrẽ Zehndner dürffen einer dem andern mit Blutfreund- oder Schwägerschafft nicht verwandt seyn/sondern werden aus 10. unterschiedlichen Familiẽ erwehlet/damit alle Collusion und schädliche Mißbräuche zu verhüten. Ob auch wohl nur zehen Personen eigentlich zu diesem Criminal-Gerichte bestellet sind/dennoch werden die Sessiones von ihrer siebenzehen gehalten/ indem der Doge alda præsidiret/ und die 6. Ober-Räthe des Collegio bey sich hat. Alle Monath ziehet man das Loß über drey Directores oder Capi Dieci, welche alle Schreiben und Memorialien/ so bey dem Gerichte einlauffen/ eröffnen/den Inhalt an ihre Collegen referiren/ die Depositiones der Ankläger und Rüge-

meisters aufnehmen / die verdächtigen oder angeklagten Personen in Hafft setzen / und andere Præparatorien des peinlichen Processes formiren lassen. Und unter diesen dreyen ist iederzeit einer der Wöchner / welcher ietztgedachte Verrichtungen vornemlich auf sich hat / und in der Session des grossen Raths samt dem Advocaten derselben Woche gegen den Doge gerade über sitzet.

Die Personen / welche in dieses Consiglio aufgenommen werden / müssen durch viel kleinere Staats-Aemter bereits passiret seyn / und lange Dienste gethan haben / weil ausser dem der alte Adel bey der Wahl widerspricht. Sie haben im Pregadi Session und Stimme / und tragen einen Violetten Rock mit weiten Hertzogs-Ermeln; das gantze Collegium führet in seinen Verordnungen den Titul Eccelso.

Sonst sind in Venedig noch drey andere Hoff-Gerichte / Quarantie genannt / weil in iedem 40. Personen sitzen. Das erste ist das neue Civil-Gerichte / darinnen alle Bürgerliche Sachen / welche von denen ausserhalb der Stadt lebenden Obrigkeiten durch Appellation anher erwachsen / ventiliret werden. Das andere ist auch ein solch Appella-

tion

tion-Gerichte/ und wird das alte Civil-Gerichte genannt/ darinnen die Bürgerliche Sachen/ die von denen Stadt-Venedischen subalternen Obrigkeiten durch Appellation dahin gedeihen/ entschieden werden. Die dritte Quarantia ist das peinliche Unter-Gerichte/ darinnen alle Verbrechen/ ausser der beleidigten Majestät/ welches sonderlich ausgezogen/ und vor das Consiglio de Dieci gehörig ist/ ihre Cognition finden. Dieses letztere ist deshalben in grösserm æstim, dieweil alle Glieder desselben im Senat Sitz und Stimme/ und dessen Capi samt denen Ober-Räthen dergleichen in dem Collegio haben. Dieses Gerichte führet auch/ gleich dem Collegio, den Titul Serenissima Signoria. Was das Consiglio de'Dieci vor die Nobili ist/ das ist die Quarantia vor alle Unterthanen des Staats.

Die Glieder dieser ietztgemeldter drey Gerichten sind nur acht Monat in einer Quarantia, dann steigen sie/ und zwar von der neuen zur alten/ und von dieser zur Criminal-Cammer. In denen beyden Civil-Cammern sitzen mehrentheils arme von Adel/ denn die Reichen haben die Gedult nicht 16. Monathe zuzubringen/ und von einer Session

mehr nicht als einen Ducaten zu ziehen; sondern bemühen sich zeitig in die Quarantia Criminale zu kommen/ um desto eher Stimme und Sitz im Pregadi zu erlangen. In jeder dieser Cammern befinden sich zwey Contradittori, welche die Sachen der Partheien wieder die Avogadori defendiren/ sonderlich die peinlichen. Die Appellationen können eher nicht an die alte Cammer ergehen/ es haben denn die drey Auditori Vechi darein consentiret/ noch an die neue Quarantia ohne Einwilligung der Auditori Novi. Denn wenn diese Herren der Unter-Obrigkeiten Bescheide gut heissen/ darff man ohne gewisse in casum succumbentiæ zu deponiren habende Geld-Summa nicht appelliren. Die 40. Criminal-Richter/ so da mehrentheils Nobili der andern und dritten Classe sind/ haben im grossen Rath auch Sitz erhalten/ damit des alten Adels Autorität etwas gemäßiget werden möchte/ welches doch an Beschleunigung der affairen hinderlich.

Unter den Particulier-Obrigkeiten der Stadt sind folgende die Fürnehmsten: Die drey Avogadori oder General-Advocaten des Staats sind die peinliche Ober-Fiscales, welche in peinlichen Sachen der Kläger

Stelle halten/ und zuerst ihre Anklagen vorbringen/darauf dann der Advocat des Angeklagten zu antworten pflegt. Denn es ist dieser drey Avogadori Hauptzweck und förderste Amts-Pflicht auf die Observanz der Gesetze zu halten/ und mit der Schärffe wider die Ubertreter zu procediren. Die wichtigsten Sachen tragen sie dem grossen Rathe oder Pregadi vor/ die geringern aber der Quarantia Criminale. Ihr Amt und Autorität ist so wichtig/daß zum wenigsten einer in dem grossen Rathe bey denen Deliberationen gegenwärtig seyn muß/sonst sind die Resolutiones unbündig. Man nimmt ordentlich sehr ernsthaffte Leute/ und läst ihnen einen Theil der confiscirten Güter hinnehmen/ damit sie desto eyfriger aufs Böse seyn mögen. Wenn eine neue Verordnung ausm grossen Rath ergehen soll/ und die Avogadori finden/daß sie den vorigen Gesetzen entgegen/oder dem Staate nachtheilig sey/können sie durch ihr Widersprechen die Publication verhindern/ und es dahin richten/daß man die Sache genauer untersuche/und dieses nennet man intromettere. Zu dem Ende ihnen auch oblieget in der Versammlung des Grand-Consiglio die alten Statuta abzulesen/

lesen/damit die Noblesse sich derselben desto mehr erinnern und Conformität beobachten möge. Ihnen wird auch nachgegeben die Beamten und Magistrats-Personen von der Posses-Nehmung ihrer Chargen zurück zu halten/ wenn sie wegen begangener Ubelthaten dazu incapable sind. Versiehet einer etwas in seiner Staats-Employ, so vermögen diese Ankläger ihm den Procesſ zu machen/ und die ihnen auferlegte Straffen einzufordern/ oder sie gar zur Degradation zu bringen. Sie observiren genau die Genealogien der Nobili, damit nicht etwan einer zum grossen Rathe oder in andere Staats-Chargen einschleiche/ der kein rechter Edelmann ist. In dem Consiglio de' Dieci haben sie die Macht/ ein Urtheil oder dessen Execution aufzuhalten/ durch Vorstellung ein und anderer zur Defension des Maleficanten dienender Ration; doch leidet dieses in Sachen den Staat betreffend seine Ausnahme.

Besagte peinliche hohe Gerichts-Urtheile werden iederzeit durch einen Avogadore denen verurtheilten vorgelesen und publiciret. Sie werden von dem Senat erwehlet/ und dem grossen Rathe vorgeschlagen/ und

allda

all'da aufgenommen. Ihre Kleidung gehet in Farbe und facon der Capi de' Dieci gleich/ und währet die Amts-Verrichtung 16. Monate lang.

Damit auch allenthalben in der Stadt Venedig gute Disciplin unter particulier-Leuten erhalten/ und das Lauffen und Rennen nach Chargen/ so wohl auf die Bestechungen/ und andere dergleichen schädliche Dinge/ welche der Adel im Broglio (welches ein bedeckter Gang auf dem St. Marxs-Platze ist/ allda die Nobili zusammen kommen/ und sich um Chargen bewerben) practiciren möchte/ desto eher vermieden werden/ hat man zwey Censori oder Zucht-Herren verordnet/ deren Gerichtbarkeit sich auch über die Zahlung des Liedlons/ Hauß-Diebstahl/ über die Excesse der Gondolen-Schiffer/ die die Passage des Canals bey S. Marco haben/ und öffters die öffentliche Strape corde ausstehen müssen. Bey denen peinlichen Verhören/ die auf der Criminal-Quarantia Ordre geschehen/ pflegt allezeit einer dieser Censorn, benebens einem peinlichen Nachrichter und dem Ankläger oder Avogadore zu sitzen/ und nennet man diese Versammlung il Collegietto Criminale. Das Censur-

Amt

Amt hafftet 16. Monate bey einer Person/ in welcher Zeit sie auch Stimme und Sitz im Pregadi haben. Ihre Kleidung ist im Sommer ein schwartz gewässerter Chamelot/ samt einem Violetten Bareth/ im Winter aber ein Violetter Tuchrock mit Hertzogs-Ermeln.

Uber die subalterne Justitz-Verwandten delle Corti di San-Marco e Rialto, oder/ in dem St. Marx Viertheil und dem di Rivo-alto sind drey Syndici verordnet/ welche acht haben/ daß die Secretarien/ Procuratores, Gerichtsfrohnen/ Copisten und dergleichen Gerichts-Verwandten von den Partheyen nicht mehr fordern/ als die gesetzte Taxa nachlässet. Sie mögen auch die Bescheide der Richter dieser Oerter reformiren/ und hernach die Sachen ihrer Bewandniß nach an eine der Quarantien bringen. Uber diese Ordinair-Syndicos sind deren noch drey Extraordinarii, welche ihre Vicarien sind.

Die 6. peinliche Nachtrichter sind auch Noblen Standes/ und urtheilen über Nachtschwärmer und Diebe und deren Häler/ desgleichen über Mordbrenner/ doppel-Eheleute/ Menschenräuber/ Nothzüchtiger/ Juden/ welche mit Christinnen Unzucht trei-

treiben. Ihr Amt währet ein Jahr bey ieder Person/ welche vor iede Session Vormittags einen gantzen und Nachmittags einen halben Ducaten hat.

Die 6. Bürgerliche Nachtrichter erkennen über Nachtsachen/ die nicht in die Peinligkeit lauffen/ als allerhand Betrug und Unfug/ Schimpf und Schaden/ taxiren die Sportulen und Kosten der Proceße/ exequiren die Urtheile und Bescheide des Magistrats al Forestiero genannt/ welcher in Sachen/ die frembden Gäste und Vermiethungen der Häuser und Cammern betreffend/ urtheilet.

Die drey Proveditori di Commune tragen die Auffsicht auf die Sauberkeit der Stadt/ Reparation der Brücken und Pflaster/ Wege und Stege/ setzen gute Ordnung in Siff-Sachen/ sonderlich die Ladungen und Frucht-Preiße betreffend. Ihre Charge währet 16. Monate/ und giebt ihnen Sitz und Stimme im Pregadi.

Die drey Proveditori alle Ragioni Vechie sind verordnet/ daß sie Obacht haben/ damit die Domanial-Güter des Staats ausserhalb Venedig nicht zu Schaden kommen. Ihnen liegt auch ob die frembden Printzen/ Ambassadeurs und andere fürnehme Herren zu tractiren/ ihnen im Namen des engern

Raths

Raths die gewöhnliche Præsente zu überreichen/ und die auf dergleichen Ausrichtungen gehende Unkosten zu berechnen. Ihnen müssen die Proveditori alle Biave oder Frucht-Herren/ Rechnung thun. Sie tragen solche Charge 26 Monathe/ und haben im Pregadi Stimme und Stelle.

Die drey Proveditori alle Ragioni Nove sind junge Edelleute/ und haben Aufsicht/ daß die Pachter der Republic Güter und Einkünfften mit ihrem Pacht-Gelde richtig einhalten. Sie schlagen auch eine kleine Müntze Oselle genannt/ welche der Doge allen neu ins grosse Raths-Collegium tretenden Nobili zu schencken pfleget.

Die vier Proveditori alla Giustitia Vechia straffen diejenigen/ welche falsche Ellen/ Maaß und Gewichte brauchen/ taxiren die Früchte und Fischwerck/ welches die Fischer blossen Haupts und stehends verkauffen müssen/ damit sie destoweniger auf Theurung halten mögen. Sie sind Richter der Handwercks- und Zunfft-Sachen; mit ihrem Gutachten werden die Gewölber der Kauff-Leute und die Buden der Krämer gezeichnet/ und kan solch Zeichen ohne ihren Vorbewust nicht geändert werden. So werden auch alle

alle Lehrjungen in ihre Rollen eingezeichnet.

Die drey Proveditori alla Giustitia Nova haben ihre Augen auf die Herbergen und Gast-Höfe und gute Ordnungen derselben/ nicht weniger auf unverfälschte Verzäpffung des Geträncks zu richten.

Es sind auch zu Venedig drey Sopra Proveditori oder Ober-Aufseher/ die die Stadt mit aller Nothdurfft/ an allerhand Frucht und Geträide versorgen/ und die Theurung abwenden. Unter ihnen stehen drey andere Nobili Proveditori alle Biave, welche mit eben dergleichen Proviant-Wesen zu thun haben/ und noch insonderheit zwey Magazin-Herren/ Signori al Formento, welche die Kornhäuser visitiren/ die Frucht vor Schaden bewahren/ wenn es Noth ist/ verkauffen/und anders an die Stelle schaffen.

Deßgleichen sind auch viel Proveditori al Sale, denen das Saltz auf die Saltz-Häuser zu schaffen/und allda zu verkauffen/ und alle Unordnung dabey abzustellen / zukommet.

Zur Gesundheit-Pflege sind drey Nobili verordnet/ welche samt ihren subordinirten Beamten dafür sorgen/daß keine Contagion in die Stadt gebracht / und daß die eingeschlichene gedämpffet/ daß Lufft / Wasser und

andere publique Oerter rein und sauber/ auch die Canäle und Wasser-Leitungen in gutem esse erhalten werden.

Den Pracht in Kleidern/ Essen und Trincken/ Mobilien und was sonst ad luxum gehöret/ zu verhüten/ sind gewisse Reformatori delle Pompe verordnet. Diese Auffsicht führen öffters die Procuratori di S. Marco oder andere fürnehme Herren.

Ferner sind auch über die Einnahme der Zehenden vor die Geistlichkeit/ über Einhebung der Pacht-Præstationen zur Erndte-Zeit/ über das Arsenal/ über die Zeug-Häuser; über die Festungen/ über die Ausrüstung der Galeeren und Galeazzen/ über die Intraden und Finantzen/ über den Anschlag und Catastra aller Häuser und Land-Güter/ welche Particulier-Personen besitzen/ über Käuffe und Verkäuffe der Häuser/ Ländereyen und Schiffe/ über frembde Personen und dero Händel/ über Erbschafften/ da keine Erben und kein Testament vorhanden/ und über Herrenlose Güter/ über die Leich-Häuser oder Banchi, welche die Juden an drey Orten in der Stadt Venedig halten müssen/ und über viel andere Aemter und Verrichtungen gewisse ansehnliche Ober- und Unter-Auffseher/

her/ Richter und Gewalthaber gesetzet.

Zu denen Obrigkeitlichen Personen in der Stadt gehöret der Conceliere samt denen ihm zugeordneten Secretarien/ welcher in dem zweyten Rang der Oberste und gleichsam der Doge der Bürgerschafft ist/von welcher er aber weder seine Gewalt und Amt/ noch seinen Beruff hat; denn er wird von dem grossen Rathe erwehlet. Dieser hohen Charge sind folgende Prærogativen anhängig: 1) Ist er ein gebohrner Ritter von wegen seines Amts. 2) Hat er den Titul Excellenz. 3) Den Rang vor allen Senatoren und Obrigkeiten der Stadt/ ausgenommen denen Ober-Räthen der Signoria und denen Procuratori di S. Marco. 4) Ist ihm vergönnet in alle Collegia und Raths-Versammlungen zu gehen. 5) Ist er theilhafftig aller Geheimnisse des Staats/ massen denn kein Schreiben einkommt/ oder abgehet/ welches er nicht zusehen bekomme. 6) Ist er der Groß-Siegel-Verwahrer. 7) Ist er das Haupt und Director aller Secretarien/ welche samt ihme das Corpo der Bürgerschafft/ gleichwie der Doge und die Ober-Räthe die Noblesse, repræsentiren. 8) Kommt ihme zu den Purpur zu tragen/ wie dem Doge. 9)

Bleibt er beständig biß an sein Ende/ oder so lange/als er die Charge behalten will/ in solchem Amte. 10.) Hat er nicht nur alle/ sondern noch mehr Privilegia als der Adel. 11.) Ist dessen Besoldung 3000. Ducaten/ ohne die Zugänge von seinem Amte/ die sich ein Jahr ins andere wohl auf 10000. Ducaten belauffen/ und darf vor sich nichts depensiren. 12.) Gehet er bey öffentlichen Ceremonien immediate vor dem Doge. 13.) Hält er nach seiner Election einen solennen Einzug/ und begiebt sich unterm Geleite der grösten Herren ins Collegio. 14.) Ist dessen Staats-Kleidung im Winter ein Carmesinrother Sammtrock/ im Sommer rother Damast/ samt dem langen Rocke von güldenem Stücke; der Ordinar-Habit aber ein Scharlach- oder violettes Tuch-Kleid/ mit der Stola von schwartzem Tuche. 15.) Geniesset er nach seinem Tode fast eben die Ehre/ welche man dem Doge anthut. Darinnen ist er geringer als die Nobili, daß er in keinem Collegio oder Raths-Versammlung ein Votum Consultativum hat; kan den Adelstand vor seine Person nicht erlangen/ wohl aber vor seine Kinder/ welches ihnen doch nicht vorträglich ist/ denn solcher Gestalt können

sie

sie keine Secretarien-Charge erlangen.

Die Secretarii sind von dreyerley Gattung: Die erste nennet sich Secretarii di Consiglio de' Dieci, und sind die fürnehmsten/ auch ihrer nur viere. Die andere Gattung sind die Secretarii di Pregadi, an der Zahl 24. davon 5. biß 6. zu Neapolis/ Meyland/ Florentz/ Zürch rc. mit einem Deputat von 2000. Ducaten residiren. Deßgleichen gehen 5. biß 6. als Legions-Secretarii an Königliche Höffe. Diese beyde Gattungen tractiren alle Affaires, indem sie im Collegio und Pregadi die Schreiben lesen und die Antwort concipiren müssen. Ihre Ordinar-Besoldung ist 400. Ducaten jährlich ohne die treflichen Accidentien. Die dritte Art sind die Notarien des Hertzogs. Diese sind auf keine gewisse Zahl gesetzet; ihre Verrichtung ist/ die Urtheile/ welche bey S. Marco und Rialto ausfallen/ zu schreiben/ und denen Partheyen auszustellen/ machen Instrumenta und Contracte über Heyrathen/ Testamente und dergleichen/ und haben also nicht mit Staats- sondern privat-Sachen zu thun. Alle Secretarien dependiren schlechterdinges von dem Consiglio de' Dieci, welcher sie erwehlet/ und wo sie was versehen/ hart bestraffet.

Die Obrigkeiten und Befehlhaber aufm Lande und in denen Provintzen sind die Podestaten/ welche die Gerichtbarkeit zu administriren haben. Ihnen ist zugelassen/ so viel Juristen zu ihren Assessoren anzunehmen/ als der Zustand ihrer Geschäffte erfordert. Von ihren Abschieden appelliret man an die Auditori Novi zu Venedig/ oder an die neue Civil-Quarantie. Das Hertzogthum Venedig hat unterschiedene dergleichen Podestarien/ die vornehmste ist zu Chiozza, die andere zu Malamocco, die dritte zu Murano &c.

Von dem Adelstande/ dessen bey Abhandlung dieser Frage etliche mal Erwehnung geschehen/ haben die Venetianer eine solche Einbildung/ daß sie sich grossen Fürsten gleich schätzen/ und vermeinen/ es es sey was besonders/ wenn sie einem Fürsten des Reichs in Teutschlande die Qualität eines Nobile di Venetia conferiren/ welchen Titul auch Henricus III. König in Franckreich angenommen. Daher kommts/ daß sie wenig reisen/ weil man sich anderwerts über ihre Hoffarth mocquiret. Es ist in gantz Italien kein Volck/ welches mit seiner Extraction und Genealogien so viel Wesens machet/ als dieser Adel. Und obwohl alle Nobili ein Corpo

Corpo zusammen machen/ sind sie doch von sehr ungleichen Affecten. Der Alte Adel hasset und verachtet den neuen; eine Parthie incliniret zum Kriege/weil sie von denen militar-Chargen profitiren können/ die andere sucht Frieden. Der alte Adel läst sich ungerne zu Ambassaden gebrauchen/ weil sie kostbar: Der neue hergegen trachtet sich dadurch bekannt zu machen/ und den Weg zum Dogat zu bahnen. Jene affectiren und behaupten die Chargen bey der Stadt: Diese aufm Lande und in denen Provintzen. Allein diese Antipathie ist dem Staate darinnen vorträglich/ indem einer auf des andern Thun genaue Achtung giebet. Der Adel auf Candia ist in keinem Ansehen/ sondern von der übrigen Venetianischen Noblesse verachtet. Es können von diesem allen gelesen werden Le Cose Notabili di Venetia di Nicolo Doglioni hin und wieder/ ingleichen des Herrn Schurtzfleischens Disputation de Veneto Regimine, wie auch der Europäische Herold. p. 873. &c. und die curieuse und vollständige Reise-Beschreibung von gantz Italien Part. 3. p. 50. &c.

Die XXVI. Frage.

Woher die Venetianer die Herrschafft über das Adriatische Meer haben?

DAß die Republic Venedig die Souverainität über den Golfo di Venetia oder über das Adriatische Meer zu verüben pflege/ ist weltkundig. Die Possession dieser Hoheit und Ober-Herrschafft hat man allem Ansehen nach/ zugleich mit Erbauung der Stadt Venedig angefangen/ obgleich nur einige Insuln/ und nicht alsofort auf einmal der gantze Golfo, sondern ein kleiner Strich Meeres zwischen Ravenna und Aglar/ eingenommen worden. Bey zunehmender Macht/ und nachdem die Orientalischen Käyser/ welche Herren dieses Golfo gewesen/ sich ihrer Herrschafft und Eigenthums daran begeben/ die Venetianische Flotte aber die Corsaren/ welche die Handlung sehr verhindert/ ziemlich gedämpffet/ hat sich der Staat solcher Herrschafft über das Meer angemasset. Solch Dominium wird auf folgende Masse gerechtfertiget: Es werde ein vom vorigen Eigenthums-Herrn pro derelicto verlassenes Stück Gut demjenigen allerdings zu Theil/ welcher dasselbe zuerst einnim-

nimmet. Hernach habe der Staat solche See-Herrschafft durch Schwerdtschlag in dem wider die Narantanischen Sclaven 170.jährigen Kriege erworben Ao.996.und wider die Normänner/ als auch wider die von Genua und die von Pisa/ welche mehr als drey Secula darum gefochten/gleicher gestalt behauptet. Zugeschweigen/ daß die Constantinopolitanischen Käyser/ welche sonst das meiste Recht darüber gehabt/ sich dieser Occupation halber/ wider den Staat nie beschweret/sondern damit wohl zu frieden gewesen/ und der Venetianischen Flotte es grossen Danck gewust/daß sie das Meer von der Unsicherheit der Narantainer und anderer See-Räuber befreyet hat.

Krafft solcher Souverainität lässet der Staat nie zu/ daß frembde Kriegs-Schiffe in den Golfo kommen mögen/ dahero als der Spanische Ambassadeur vor des Königs in Ungarn Ferdinandi, Königliche Braut die Infantin aus Spanien/ Marien Annen/die Passage gesuchet/und selbige mit der Spanischen Flotte von Neapoli biß nach Trieß in Friaul convoyren wollen/hat ihm der Staat zu wissen gethan/ man liesse keine frembde Galeren in den Golfo: Wolte aber Ihre

Catholische Majestät der Venetianischen Galeren sich bey dieser Gelegenheit bedienen/ welche zugleich offeriret worden/ so solte der Infantin Hoheit mit aller Ehre und gebührendem Tractament bewillkommet werden; wolte man aber mit eigenen Schiffen die Passage per force suchen/ würde der Staat Gewalt mit Gewalt vertreiben/ und sich bey dieser Souverainität stattlich mainteniren. Da denn der Senat zu Venedig dem Vice-Re zu Napoli zugleich zuentbieten lassen/ daferne man Spanischer Seiten die force mehr/ als das raisonable Erbieten des Staats æstimirte, würde die Königliche Braut die Gefahr des Treffens mit auszustehen haben.

Einige stehen in den Gedancken/ ob habe der Staat zu Venedig die Herrschafft über das Adriatische Meer vom Pabst Alexandro III. bekommen/ womit es diese Bewandniß hat: Nach Pabsts Hadriani IV. Tode wurden von den uneinigen Cardinälen zwey Päbste zugleich erwehlet/ nemlich Victor IV. und Alexander III. Einer thate den andern in Bann/ deswegen schrieb Käyser Fridericus I. Ao. 1159. zu Papia ein Concilium aus/ zu welchem er diese Päbste einlud/ und höchlich betheu-

theuerte/ dem Rechte seinen Lauff zu lassen. Victor stellete sich ein/ Alexander hingegen blieb aussen; solcher Gestalt wurde Victor vor den rechtmäßigen Pabst erkennet/ und Alexander verdammet. Pabst Alexander aber that Kayser Friedrichen und Pabst Victorem Ao. 1160. am Grünen Donnerstage öffentlich in Bann. Ao. 1168. wiederholete dieser allerheiligste Vater seinen Bann wider den Kayser im Concilio Lateranensi zu Rom/ entsetzte dabey den Kayser aller Ehren/ und zehlete die Unterthanen von ihrer Pflicht loß. Der Kayser suchte vergebens den Frieden und nahm dannenhero Ao. 1177. einen Römer-Zug vor. So bald Pabst Alexander dieses erfuhr/ flohe er in verstellter Kleidung von Rom nach Venedig/ allwo er sehr freundlich aufgenommen/ und weil die Venetianer ohne diß wider den Kayser meistens in Waffen gestanden/ aller Hülffe versichert wurde. Hierauf kündigte der Kayser denen Venetianern den Krieg an/ rüstete eine starcke Flotte aus/ und schickte solche unter dem Commando seines Sohns Ottonis wider gedachte Leute. Allein der Venetianische Hertzog Ziani begegnete dem Printzen mit gleicher Macht/ und schlug ihn der-

mas-

massen/ daß er selbst ein Gefangener der Republic werden muste. Als nun der Venetianische Hertzog von der wider den Käyser erhaltenen Victorie wieder zurücke kam/ gieng ihm der Pabst und alles Volck an das Meer-Gestade entgegen/ und überreichte ihm der Pabst einen kostbaren Ring mit diesen Worten: Hunc annulum accipe & me autore ipsum mare obnoxium tibi reddito, quod tu tuique successores quotannis, statuto die servabitis, ut omnis posteritas intelligat, maris possessionem victoriæ jure vestram fuisse. Das ist: Nimm hin diesen Ring/ und mache dir auf mein Anstifften das Meer selbst unterthänig; Dieses solst du und deine Nachfolger jährlich auf diesen Tag beobachten/ damit die Nachkommen erkennen/ das Meer gehöre euch vermöge des Sieges.

Daß dieses nichts erdichtetes/ sondern eine wahre Geschicht sey/ zeugen die Historici zur Gnüge/ daß aber Pabst Alexander, III. denen Venetianern hiermit die Herrschafft über das Adriatische Meer gegeben habe/ wird niemand glauben/ wer da bedencket/ daß besagter Pabst solches nicht habe verschencken können/ weil er es selbst nicht gehabt. Die

Ver-

Vermählung des Meers hat zwar hievon ihren Ursprung genommen/ die Ober-Herrschafft aber über gedachtes Meer hat Venedig gehabt/ ehe Alexander auf den Stuhl zu Rom gekommen.

Als Pabst Julius II. vor dem Venetianischen Staats-Ambassadeur / Hieronymo Donato, lächelend zu wissen verlangte / mit welchen Documenten und Archivs-Uhrkunden der Staat zu Venedig die Herrschafft des Golfo beweisen könte / versetzte dieser kluge Minister gar artig: Wenn es ihrer Heiligkeit gefällig wäre / das Original des Schenckungs-Brieffes / welchen Käyser Constantinus M. dem Pabst Sylvestro gegeben / aufschlagen zu lassen / so würden sie am Ende finden / wer den Venetianern das Adriatische Meer geschencket habe.

Ob nun gleich die Venetianer ihre Herrschafft über das Adriatische Meer nicht von der Schenckung Pabsts Alexandri III. herzuholen Ursache haben / so pflegen sie dennoch alle Jahr am Himmelfahrts-Tage deswegen gewisse Solennitäten anzustellen. Denn der Doge fährt auf dem Bucentoro am besagten Feste / in Begleitung des Raths und unzehliger Menge Edelleute auf das Adriatische

atische Meer / und vermählet sich mit selbigem durch Hineinwerffung eines kostbaren Ringes. Weil nun das Schiff / dessen sich Pabst Alexander III. bedienet / als er diese Ceremonie angeordnet / den Namen Bucentoro geführet / so ist dieser Name allen zu dieser Ceremonie gewiedmeten Schiffen gegeben worden. Der Namen Bucentoro soll daher kommen; Bu bedeute etwas grosses und Centaure sey ein altes Zeichen der Schiffe gewesen. Andere meynen / Bucentoro sey so viel / als ein Schif / welches Ducentos, 200. Menschen ertragen kan; noch andere sagen / es komme von dem Duce oder Hertzoge her / als welchen es führet. Es ist aber solcher Bucentoro ein grosses und schönes Schiff / vornen und hinten mit Gold und Säulen gezieret. Die vornehmen Gäste / so in Venedig leben / werden auf solches Schiff von dem Hertzoge und den Vornehmsten des Staats aufgenommen; Der Hertzogliche Stuhl stehet vornen an der Spitzen auf dem Obern Tabulat / allwo der Doge mitten unter den Gesandten und Räthen in der Höhe sitzet / um ihn sitzen auf Bäncken viele Edelleute gantz stille / doch ansehnlich. An dem Vorder-Theil dieses Bucentoro stehet

het das vergüldete Bild der Gerechtigkeit/ so in der rechten Hand ein blosses Schwerdt/ in der lincken aber eine Wage hat. vid. Petrus Justiniani Lib. 14. Historiæ Venetæ. Der Capitain des Bucentoro muß/ wenn er angenommen wird/ mit einem Cörperlichen Eyde/ und bey Verlust seines Lebens/ die Versicherung thun/ daß er das Schiff unverletzt wieder zurück bringen wolle/ wenn gleich die See noch so stürmisch wäre.

Die XXVII. Frage.

Was es mit dem Regiment und denen Regiments Personen in Genua vor eine Bewandniß habe?

Genua machte anfangs gar eine kleine Figur/ da sie aber unterschiedene Conquesten machte/ und wider die Venetianer/ wie auch andere mächtige Völcker/ absonderlich wider die Saracenen/ denen sie das Königreich Corsica letzlich abgenommen/ Glück hatte/ wurde sie zu einem Großmächtigen Staate. Zu der Eroberung des gelobten Landes contribuirte sie auch gar viel/ daher soll noch auf der Arca des H. Grabes zu Jerusalem diese Schrifft stehen: Præpotens Genuensium præsidium. Ferner haben die Genuenser die Insuln Sardinien und Cypern/

ingleichẽ Lemnus, Metelene und Chio, nicht weniger die Städte Theodosia und Caffa, Pera und andere mehr in der Levante erobert/ und ihre Herrschafft zu Wasser und Lande sehr erweitert. Durch die vielen innerlichen und äusserlichen Kriege aber / zumal mit denen Venetianern/ ist diese Republic sehr tieff von ihrer Macht herab gesetzet worden.

So lange als die Römischen Käyser in Italien etwas zu sprechen hatten / dependirte diese Stadt nebst den zugehörigen Landen vom Reiche; Berengarius III. und die Saracenen haben Genua dergestalt ruiniret/ daß sie in ihrem eigenen Blute geschwommen. Vor ungefehr 400. Jahren haben sich die zwey Haupt-Factiones derer von Spinola und Auria, und dann derer Flißker und Grimalder/als welche die fürnemste Adeliche Geschlechter zu Genua gewesen/ sehr mit einander herum gezerret/ und ist innerhalb 70. Jahren nichts denn Unruhe/ Geitz/ Mord und Blutvergiessen im Schwange gegangen. In diesen Bürgerlichen Uneinigkeiten hat man frembde Fürsten um Schutz und Hülffe angeruffen/und A.1327. Dominicum Fulgosum zum ersten Hertzoge erwehlet.

Von solcher Zeit an ist der Staat auch durch

durch die Guelfische und Gibellinische Factiones dergestalt verunruhiget worden/ daß er zu Abwendung einer grössern Revolution Kayser Henrici VI. dann Königs Roberti zu Napoli, ferner nach Veränderung der Conjuncturen Königs Caroli IV. in Franckreich/ Schutze sich unterworffen/ und nach der Hand unter die Hoheit der Vice-Comten zu Milano kommen/ und ist der erste dieses Geschlechts Johann Maria gewesen.

Dieses Meyländische Regiment fiel der Republic fast beschwerlich/ drum machte ein Bürger daselbst/ Namens Simon Buccanegro, ein Complot, setzte die Stadt etwan ums Jahr 1444. in vorige Freyheit/ und ließ sich die Gewalt und das Prædicat eines Doge beylegẽ richtete die Republic in bessere Form ein/ stillete auch der Noblesse zu Genua Hochmuth damit/ in dem er verordnete/ es solten forthin alle Edelleute/ welche den Principat und hohe Chargen ihnen allein mit Ausschliessung der Populace und kleinen Adels zugeeignet hatten/ solcher Chargen müssig gehen/ und sich nach der neuen Popular-Regierung richten.

Allein hiemit war es noch lange nicht ausgemacht: Denn ob man gleich die Spinoler/ Aurier/ Flißker und Grimalder ausgetrie-

ben hatte/so sind dennoch von ihnen unter der Hand listige Intrigues und Factiones unter der neuen Regierung zwischen denen Fulgosiern und Adorniern angestifftet und neuer Allarm und Blutvergiessen erreget worden/ wobey es endlich dahin kommen/daß Octavius Fulgosius sich als einen Ritter der gemeinen Freyheit aufgeworffen/ die frembde Garnison ausgetrieben/ die von denen Frantzosen erbauete Citadelle, la Briglia genannt/ erobert und demoliren lassen/auch die Zwölffer-Herren verordnet/ welche zu Wiederbring- und Erhaltung des Ruhestandes allen Fleiß anwenden solten. Dem ungeacht hat Adornius diese gute Ordnung unterbrochen und dadurch A. 1499. zu der von Franckreich erlittenen Revolution Anlaß gegeben/darüber die Stadt Genua in Königs Ludovici XII. in Franckreich Hände verfallen. Dieser hätte bey seinem Einzuge/ den er mit einem blossen Schwerdte in der Hand gehalten/ die Stadt in ein abermaliges Saracenisches Blutbad gestürtzet/wenn nicht 4000. Kinder mit Säcken angethan/ in der grossen Piazza versamlet/den König erbärmlich um Gnade angeschrien/ und dessen Grimm unterbrochen hätten. Das Frantzösische Joch war denen Genuesern unerträglich/ dahero sie alles gewagt/

wagt/selbiges abzuwerffen/wie es ihnen denn auch unter König Francisco I. damit geglücket hat. Hierzu aber hat Kayser Carolus V. das meiste beygetragen/ indem er durch seinen General Prosper Columna der Stadt sich bemächtiget/biß in das 6. Jahr darinnen commandiret/ und nicht nur die Franzosen von der Wieder-Eroberung abgehalten/ sondern auch den Staat die innerliche Ruhe und Wohlstand/ nebst der vorigen Freyheit und Hoheit wieder geniessen lassen. Hiebey hat der vortrefliche Held Andreas d'Oria seinem Vaterlande ungemeine Dienste gethan: Inmassen er A. 1528. nachdem der Frantzosen abermaligen Annöthigungen nachdrücklich widerstanden worden/ das gemeine Wesen wieder zu einem freyen Staat versetzet/ und dadurch einen ewigen Ruhm/ zusammt einer öffentlichen Statua und dem Titul eines Vaters des Vaterlandes erworben. Die bißherigen Collisiones zwischen dem Adel und Volcke hatten viel schädliche Veränderungen und fast den Untergang herbey gezogen/ daher musten die Trennungen zu erst gestopffet werden. Welches der neue Doge d'Oria auch darinn so klug als glücklich practicirte/ indem er der factionen Namen abschaffte/Adel und Bürger bey Gewinnung der Regi-

ments-Chargen gleicher Capacität/ Ehre und Würde des Adels theilhafftig machte/ die fürnehmsten Familien an der Zahl 28. in ein Corpo zusammen fügete/deren dann 23. aus dem alten Adel und 5. aus der Populace waren/ die übrigen Nobili zum Popular-Stande reducirte/ und dißfalls auch gleich machte/ mithin durch eine vorsichtige Confusion alles in Ordnung/ und gutes Verständniß gegen einander transferirte/also/daß sich alles/so lange dieser löbliche Doge lebte/ im gutem Wohlstande befande.

Als Ao. 1549. Herr Johann Ludwig Fliscus zum Dogat kommen/ hat er darinnen Aenderung zu treffen/ und unter faveur der Frantzösischen Waffen sich einen Dominat zu erwerben getrachtet/ ist aber darüber umkommen. Fünff und zwantzig Jahr hernach hat es abermal zwischen dem Adel und dem Volcke grossen Streit gegeben/ darüber der alte Adel meistens aus der Stadt entwichen und mit Heeres-Macht zu Dämpffung der Pöbel-Gewalt wiederkommē. Welcher Krieg eine grosse Revolution hätte nach sich ziehen können/ wenn er nicht noch zeitig durch Vermittelung des Kaysers/des Pabsts/ und der Könige in Franckreich verhindert/ und die Gebrechen nach der Hand durch gewisse

Schieds-

Schieds-Richter erlediget worden wären.

Mit dem Hertzoge zu Savoyen hat der Staat nach der Zeit zu unterschiedenen malen Krieg führen müssen/ ist aber noch allezeit ohne gar zu grossen Schaden daraus geschieden/ mit Franckreich hingegen war er ziemlich unglücklich: Denn als dieses mit Spanien Krieg führete/ erwehlete Genua die Spanische Alliantz/wodurch König Ludovicus XIV. in Franckreich so erbittert ward/ daß er eine starcke Flotte unter dem Admiral, Monsieur de Segnelay, vor die Stadt Genua schickte. Als sich dieselbe Ao. 1684. den 7. May vor der Stadt sehen ließ/ begehrte gedachter Admiral freye Einfahrt in den Hafen. Genua bedanckte sich vor solche Visite, deswegen rückte die Flotte noch näher an die Stadt/ und ließ der Admiral nach vorgelegtẽ Beleidigungen des Staats wieder Franckreich/ denen Genuesern Königl. Gnade unter folgenden Puncten anbieten; 1) die 4. neu-ausgerüsteten Galeren völlig auszuliefern. 2) durch 4 Senatores zu Pariß Abbitte thun/ und Gehorsam versprechen zu lassen. Die Vorschläge aber stunden den Genuesern nicht an/ als welche vielmehr auf die Feindlichen Schiffe Feuer gaben. Endlich wurde die Stadt von den Frantzosen formaliter

liter bombardiret/ wodurch der Doge nebst denen Edelleuten und vornehmsten Herren/ wie auch vielen andern aus der Stadt zu weichen genöthiget wurde. Hierzu kam die Plünderung der Frantzösischen Kaufleute Häuser und Gewölber/ welchen Schaden nachmals die Republic mit 200000. Cronen ersetzen muste. Nach schrecklichster Ruinirung der Stadt machte sich die Frantzösische Flotte hinweg/ als sie merckte/ daß der Spanische Succurs in 38. Galerē und 10. Kriegs-Schiffen herzu eilete. Franckreich beruhete noch nicht bey solcher Rache/sondern prætendirte noch überdiß von den Genuesern folgendes: 1) Solte der Hertzog von Genua nebst 4. Senatoren in Person vor dem Könige erscheinen/ und sich im Nahmen der Republic submittiren. 2) Solten die Güter des Grafen von Fiesque restituiret/ und 3) alle Unkosten der Bombardierung ersetzet werden. Die Genueser excipirten zwar hinwider/ Franckreich aber gab ihnen kein Gehör/ ja der Pabst selbst/ ob er gleich in dieser Sache vom Könige zum Schieds-Richter beliebet worden/kunte bey Ludovico XIV. nichts ausrichten/ sondern es beordnete dieser erboste und hochmüthige Löwe den Marschall von Schomberg und Bellefonds unter dem Hertzog

tzog von Savoyen mit 38000. Mann gegen Italien anzumarschieren. Solcher Gestalt resolvirten die armen Genueser/ ihren Doge persönlich nach Pariß zu schicken/ und alle verlangte Satisfaction zu thun. Es geschahe auch würcklich/ daß sich der damalige Hertzog von Genua/ Francisco Maria Servori, zu Ende des Martii Ao. 1685. mit 4. Senatoren und einer Suite von 78. Personen/ auf den Weg nach Franckreich machte/ und daselbst eine Abbitte bey dem Könige that. Der Hertzog selbst war bey solcher Submission gekleidet in einen langen Rock mit Flügeln/ von köstlicher rother Seyde mit gleichen Flocken besetzet/ forn und hinten mit einem krummen Hacken/ um selbigen damit aufzuschürtzen. Die 4. Senatoren giengen schwartz/ wie sie zu Hause im Rathe zu erscheinen pflegen. In solcher Kleidung trat der Hertzog mit seinem Staat vor den König zu Versailles, mit entblößtem Haupte/ machte 3. tieffe Reverenze biß zur Erden/ und legte seine Rede mit demüthigen Worten und Geberden ab. Der König aber gab ihm ein Zeichen/ sich zu bedecken/ welches auch der Hertzog that/ iedoch allezeit/ wenn er den König oder dessen Familie nennete/ die Mütze abnahm. Gleiches thaten die 4. Senatoren/ und war der König mit

solcher Submission zu frieden/ und beschenckte den Hertzog nebst denen Senatoren gar reichlich. Als der Hertzog einsmals in dem Garten zu Versailles spatzieren gieng und von Madame la Dauphine gefraget wurde, Was ihm allhier am seltzsamsten vorkäme? antwortete er gantz kaltsinnig: Es käme ihm nichts fremder vor/ als daß der Hertzog und 4. Raths-Herren von Genua in solcher Qualität allda wären/ welches dem Könige/ als man ihm solches erzehlete/ gar nicht mißfiel/ als der es gar ungnädig aufnahm/ daß einige Edelleute den Hertzog aus Kurtzweil le Dogue, einen Hund genennet hatten/ gleichsam als ob sie das Wort Doge nicht recht aussprechen könten. Man sahe auch sonst ein Bild/ da der Hertzog einen Esel ritte/ dessen Decke die 4. Senatoren an den Zipffeln trugen/ dabey der Gouverneur von Mayland den Zügel führete/ der zu Casel aber hinten drauf schlug. vid. Theatrum Europæum Tom. 12. p. 761. & 899. it. die curieuse und vollständige Reiß-Beschreibung von gantz Italien P. 1. p. 44. 49.

Dieses sind einige Fata der Republic Genua. Was deren Regiments-Verfassungen anlanget/ so passiret dieselbe bey einigen vor eine wahre Aristocratie, dieweil bey Erweh-

lung

lung eines Doge und der übrigen hohen Magistrats-Personen/ nicht bloß auf Geburth und Herkommen/ oder auch groß Vermögen/ sondern auch auf gute Qualitäten und nützliche Dienste gesehen wird. Daher können auch aus der Bürgerschafft und geringen Pöbel geschickte Leute zu einigen Staats-Aemtern gezogen werden. Andere accuratere Politici halten diesen Staat vor ein solch vermischtes Wesen/ das etwas aus der Oligarchie habe/ indem das Dogat und die grösten Chargen nur mit Personen aus gewissen alten Adelichen Familien/ darinnen man wol eher über 1200. capable Leute gefunden/ besetzt werden können; und auch etwas aus der Aristocratie, angesehen zu Gouvernements Procuraturen/ und andern Obrigkeitlichen Verwaltungen und zumal denen geringern Staats-Aemtern qualificirte Leute gebrauchet werden/ sie seyn reich oder arm/ adel oder unadel/ wenn sie nur in der Bürger-Rolle/ die offters auf 80000. Köpffe starck gewesen/ zu befinden sind.

Das Haupt der Republic ist der Doge/ welcher auf nachfolgende Art erwehlet wird: Der grosse und kleinere Rath versammlet sich den dritten Januarii an einem gewissen Orte (ohne Beysein des abgetretenen Doge/ als

der bey Ablauffe seiner Regiments-Zeit sich in sein Hauß verfüget und daselbst als eine privat-Person lebet) erwehlen 28. aus dem Adel / aus ieder Familie einen / welche so bald nach ihrer Ernennung ins Palazzo beruffen / und zusamt denen Senatoren / welche Alters oder anderer Ursachen halber zum Dogat nicht gelangen können / in ein besonder Conclave eingeschlossen werden. Diese erwehlen 18. andere Nobili, welche samt denen 28. Herren dem grossen Rath 4. Personen benennen / deren iede zum wenigsten 18. Vota und also zwey Drittheil vor sich hat / und aus dem Raths-Collegio seyn muß. Darauf kommen der grosse und kleinere Rath wieder zusammen / und wird über diesen 4. Subjectis balotiret / welcher nun die meisten Stimmen bekommet / wird von Stund an zum Doge ernennet und darauf inauguriret. Dieser Doge wird mit einer güldenen Königlichen Crone gekrönet / und ihm ein Zepter in die Hand gegeben / wegen des Königreichs Corsica, welches die Republic würcklich besitzet. vid. Leges novæ Reipublicæ Genuensis cap. 26. Es fordern aber die Staats-Gesetze / daß der Doge zu Genua in dem Residenz Hause oder Palazzo wohnen / und dergestalt darinnen Arrest halten müsse /

daß

daß wenn er sich heraus begiebt/ verlieret er von Stund an seine Ehre und Respect, wie der Doge zu Venedig/ er wird zur Privat-Person/und fället die Würde und das Commando auf den Rath zurücke/ bey der Wiederkehr aber kan er die alte Dignität wieder an sich nehmen. Daher reflectirte darauf Ao. 1685. der König in Franckreich/ und ließ sich von dem Staat versichern/ daß dieses Herkommen und Recht bey damals zur Submission vorhabender Reise des Doge, dißmal nicht gelten/ sondern derselbe unverrückt und also hauptsächlich bey der Abbitte/die Würde des Dogats behalten solte.

Ausser dem ist diese Dignität von der grösten Wichtigkeit und Ansehen/ massen nicht das geringste ohne des Doge Einwilligung gehandelt/ vielweniger eine Resolution und Staats-Decret ohne dessen Autorität vor gültig gehalten werden kan. Er proponiret in allen wichtigen Dingen/ höret frembde Gesandten/ beruffet alle Collegia, in seinem Namen ergehen alle Verordnungen rc. Ihme wird eine Leib-Garde von 500. teutschen Trabanten gehalten. Es währet aber solches Hertzogthum nicht länger als zwey Jahr. In denen ersten zwey Tagen trägt er seinen Hertzoglichen Habit/ die übri-

ge Zeit aber gehet er in anderer prächtigen Kleidung/nach der im Lande üblichen Mode. Wenn gedachte zwey Jahr seiner Regierung um sind/ wird ihm in dem Pallast angesagt/ daß Se. Durchlauchtigkeit numehr ihre Zeit ausregieret habe/ und S. Excellenz belieben wolle/ sich wieder nach dero eigenen Behausung zu verfügen. Es kan auch derselbe sein Amt nicht länger behalten/ iedoch nach verflossenen fünff Jahren wieder darzu gelangen; auch wird niemals einer von seinen Anverwandten unmittelbar nach ihm erwehlet. Nach geendigtem Dogat wird ihme ein Procuratur-Amt/ mit einer Pension von 500 Scudi aufgetragen.

Des Hertzogs Collegen sind die acht Herren/welche das hohe Staats-Collegium, La Signoria genannt/ zusammen constituiren. Man nenet sie die Governatori, und braucht bey deren Wahl folgende Art. Der Doge und der kleine Rath versammlen sich an einem gewissen Tage und erwehlen 28. Personen/aus ieder adelichen Familie einen/welche dem Doge und kleinen Rathe 12. öffters auch 14. Personen erkiesen/und sie in den grössern Rath schicken. Diese erwehlen denn aus solcher Zahl ein Subjectum, welches in die Signoria treten/und Sitz und Stimme daselbst neh-

nehmen darff. Des folgenden Tages wird ein anders Subjectum auf gleiche Weise erkohren/ und also alle 6. Monate zwey neue Governatori erwehlet.

Ihre Verrichtung bestehet in Berathschlagung und Expedirung der geheimen Staats-Sachen/ und der wichtigsten Geschäffte/was aber des gantzen Staats Wohl und Wehe anbetrifft/ darinnen sind ihnen die Hände dermassen gebunden/ daß sie an den grossen Rath referiren/ und mit demselben einen gemeinsamen Schluß fassen müssen/ einseitig aber nichts fürnehmẽ dürffen. Zwey von diesen Herren sind stets bey dem Doge in dem Palatio, welche doch alle 3. Monate changiren/und andere an ihre Stelle dahin lassen/ die übrigen 6. wohnen in ihren privat-Häusern. Ihr Octovirat dauret nur 2. Jahr/ darnach treten sie ins Collegium der Herren Procuratoren/und verharren auch 2. Jahr darinnen: Also daß in diesem Collegio iederzeit 8. Herren sitzen/ welche die wichtigsten Staats-Geschäffte bereits unter Händen gehabt. Und diese pflegen nebst dem Doge und denen 8. regierenden Governatoren in dem grossen Rathe allen wichtigen Consultationen mit beyzuwohnen; gleichwie auch 2. aus ihren Mittel/eben wie die Governatori

auf

tung übel gehandelt/ ergehet der Proceß und Urtheil. Ist aber kein Kläger da / oder es wird des Beklagten Unschuld an den Tag geleget / und die absolutoria gesprochen/ so wird ihm ein Attestat seines Wohlverhaltens ertheilet und ein solcher alsdenn erst obbesagter Massen ins Collegium der Procuratoren zu treten/berechtiget. Auf solche Art kunte Stephanus Larcarius, wegen seiner im währenden Dogat verübten Excesse, nicht Procurator werden. An diese Syndicatori ergehen auch von andern Obrigkeiten die Appellationes in gewissen Fällen. Inmassen deren Amt und Würde so wichtig ist/ daß die Genueser ihren Retter gemeiner Freyheit mit nichts bessers recompensiren können/ als mit dem Auftrage des Proto-Syndicats.

Die Civil-Sachen der Partheyen werden in dem Concilio della Routa, darinnen fünff frembde Doctores Juris, ieder 2. Jahr lang gegen gewisse Bestallung sitzen/ und nach ihren Statutis und dem Käyserlichen Rechte / und der Stadt Genua besondern Proceß-Ordnung und Gerichts-Observanz, die bey ihnen einkommenden Rechts- und Streit-Händel entscheiden. Diese wohnen in dem Palazzo des Doge.

Zu denen summarischen Sachen/ zu Ab-

kür

kürtzungen der Processe/ wie auch zu Vormundschafftlichen Angelegenheiten sind fünf Extraordinarii von der Nation niedergesetzet/ welche des Doge Person darinnen repræsentiren/und auf Policey-Sachen ihre Verrichtungen mit richten. Ihr Amt währet nur 6. Monathe lang.

In Criminal-Sachen erkennet der Podesta ein frembder Rechts-Gelehrter/ welchem zwey Richter zugeordnet sind/ deren der eine mit denen Missethätern/ der andere mit denen fiscalischen Rechten zu thun hat. So hat auch der Podesta seinen Luogotenente oder Amts Verweser/ welcher die Executiones in Bürgerlichen Sachen vollstrecket. Kein Blut-Urtheil kan exequiret werden von dem peinlichen Richter/ohne Vorbewust und Approbation des grossen Raths.

Damit bey denen Manufacturen/ Parthierung und Commercien gute Ordnung gehalten werde/ und die Consules ihren Zünfften wohl vorstehen/ ihre Gerichtbarkeit nicht mißbrauchen/ und durch Verfälschung der Waare und Gewichte/ oder in andere Wege dem Staat und gemein-nützigen Commercio nicht geschadet werde/ sind gewisse Censori verordnet.

Uber

Uber itztgenannte hohe Regenten-Aemter und Collegia ist ein doppeltes Raths-Collegium, nemlich die Versammlung des grossen Raths/ welcher aus 400. Personen bestehet/ darunter 200. Edelleute/ und die Versammlung des kleinen Raths von 60. Nobili. Des gesamten Adels oder der alten und neuen Häuser Anzahl/ erstreckt sich biß gegen 600. und hat zumal der alte Adel grosse Prærogativen und Ehre; bey der Capacität aber der öffentlichen Chargen sind beyde einander gleich. Diese beyde Raths-Collegia deliberiren mit der Signoria von allen Sachen/ was Krieg und Frieden / und das gantze gemeine Wesen betrifft. Die Gewalt und Ehre des Raths-Standes ist auch auf ein Jahr eingeschrencket.

Damit man sonderlich fein viel gutwillige Creditores bekommen möchte/ hat man die von ihnen empfangene Capitalien auf gewisse Unterpfande / und gemeine Einkünffte/ Zölle/ Pächte und dergleichen versichert. Dergleichen Contracten hat man den Namen Compera gegeben / und diese Ordnung gemacht / daß welcher Locatario oder Darleiher 100. Pfund hergeliehen/ dafür in der Societät einen Platz; wer 200.

zwey; wer 300. drey Partheyen bekommen solte; wodurch sich denn die Anzahl der Comperen sehr erweitert / und vielerhand Benennungen / als die Compera des Capituls/S. Pauli, S. Petri, des Saltzes/des Weins ꝛc. entstanden sind / deren iede einige gewissenhaffte Bürger deßwegen zu Administratoren bekommen / damit das Credit-Wesen wohl erhalten / Ausgabe und Einnahme / Gewinn und Verlust rechtschaffen berechnet / und weder dem Publico noch denen Interessenten zu kurtz geschehen möchte. Die Menge solcher Comperen aber hat endlich Confusion, und diese eine andere weit bessere Verfassung nach sich gezogen / indem man sie sämtlich zusammen in ein Corpo gebracht / und die Compera di S. Georgio genennet / und die Aufsicht auch ferner gewissen verständigen und ehrlichen Bürgern anvertrauet. Und ist diese Compagnie bey vorfallenden schweren Staats-Kosten und zunehmender Menge der Locatori sehr groß / auch die Aufsicht und Geschäffte / zumal da man gantze Lande/Städte und Aemter zum Pfand-Wesen geschlagen / sehr mühsam und weitläufftig worden / daß sich mancher dafür gescheuet / und sich damit nicht beladen lassen wol-

wollen. Die vielen Privilegia und Ehre aber/welche so wohl der Staat allhier selbst/ als auch die Käyser/ Päbste und andere ihnen conferiret haben/ seyn ein Mittel gewesen/ die Last und Bürde angenehm zu machen. Unter solchen Freyheiten ist auch diese/ daß die Compera nicht von der Stadt-Obrigkeit/sondern unmittelbar vom Doge und der Republic dependiret/ und zu einem besondern grossen Magistrat worden ist/ dessen Gerichtbarkeit veranlasset/ daß man die Stadt Genua in zwey Gemeinden hauptsächlich hat theilen müssen/ nemlich in die Grössere/ wie weit selbige von denen/die im Palazzo die Regierung führen/ guberniret wird; und in die St. Georgische/ welcher der Magistrat der St. Georgen-Gesellschafft vorstehet/ und die denen Locatariis und Theilhabern der öffentlichen Einkünffte zugehöret. Bey dieser letztern haben sich nicht/ wie bey jener/ viele Veränderungen/ Aufläuffe und tyrannisches Wesen/ sondern Friede und Ruhe verspüren lassen. Dieser Magistrat bestehet aus acht Præsidenten/ die man Protectori nennet/welche jährlich wechseln/ und deren alle sechs Monat neue auf folgende Art/ aus denen Compagnie-Verwand-

wandten/ iedoch nach Unterschied der dargeliehenen Summa erwehlet werden: Aus der gantzen Gemeine der Locatori wehlet man 80. Personen/ welche aus ihrem Mittel 34. andere ernennen/ diese dürffen eher nicht aus dem Conclavi gehen/ biß sie sich über der Wahl der acht Protectoren verglichen/ und muß ieder derselben zehen Stimmen zum wenigsten vor sich haben. Die Weitläufftigkeit und grösserer Anwachs der Geschäffte bey dieser Compagnie haben noch ferner erfordert/ daß ein anderer Magistrat von dem Jahre seiner Constitution Anno 1545. der Fünff und Viertziger genannt/ erwehlet/ und ihme die Coadjutorie und Mit-Aufsicht übergeben worden. Und eben diese Compagnie hat auch die Insul Corsica auf diese Weise unter sich gebracht/ und von frembden Schuldnern Lande und Leute/ hauptsächlich vor sich/ und hiernechst auch dem Staate erworben. Hierinnen hat diese St. Georgens-Gesellschafft einen grossen Staats-Fehler begangen/ daß sie aus Begierde zu einem gantz ungewöhnlichen Gewinn/ fast allen Schatz und Vermögen der Stadt Genua/ König Philippo II. in Spanien durch Darleihung in die Hände

de

de gespielet. Denn auf solche Weise hat gedachter König nebst seinen Nachfolgern den Staat zu Genua in seiner Devotion erhalten/ daß sich die Herren zu Genua in der Cron Spanien Protection begeben müssen/ auch in Kriegs- und Friedens-Sachen wider Spanien/ ja auch fast ohne dieser Cron Direction nichts schliessen und handeln dürffen/ wollen sie nicht in Gefahr gerathen/ daß ihnen die unter Spanischer Hoheit liegende und verpfändete Herrschafften/ Lande und Gebiete entzogen werden. Ja wenn die Spanier nicht wollen/ oder wegen Geld-Mangels nicht können/ bekommt die Compagnie in vielen Jahren keinen Heller/ zuweilen hat sie auch wohl von dem Empfangenen heraus geben müssen/ und hat sie sonderlich König Philippus IV. um 17. Millionen Gold-Gülden gebracht.

Zu dem gemeinen Cammer-Wesen gehören auch die so genannten Patres Communitatis, welche einige kleine nutzbare Regalia, als vom Ab- und Einlauffen der Schiffe/ und dergleichen einzuheben/ dargegen aber auch auf Reparirung des Hafens/ Mauren/ Wälle/ ingleichen auf die Hospitäler mit zu verwenden haben.

Hierüber sind auch noch andere fürnehme Staats-Bedienungen / welche denen Fremden/iedoch anders nicht / als gegen Leistung gnugsamer Caution anvertrauet werden. Dahin auch der Conservatore della Sanità, und die Haupt- und Amt-Leute zu rechnen sind.

Daß die St. Georgens-Compagnie das Regiment der Insul und des Königreichs Corsica an sich gebracht / ist kurtz vorher gesagt worden/und wird selbiges folgender massen administriret: Alle zwey Jahr schickt man einen General-Gouverneur dahin / samt einem Cantzler/der das Prædicat eines Secretario Generale führet / und einem Fiscal. Der Commissario dell' Ajazzio hat die hohe und niedere / Civil-und Criminal-Gerichtbarkeit/nebenst seinem Cantzler und Secretario zu verwalten. Der Commissario Generale di Guerra hat über den Kriegs-Staat die Aufsicht. Die übrigen Geschäffte werden von denen Amtleuten / Potestaten und deren Lieutenanten expediret/und residiren diese Befehlhaber in der Haupt-Stadt Bastia und Ajazzio. Von des Gouverneurs Ausspruche wird nach Genua appelliret/ und er nimmet alle Appellationes von denen

Un-

Unter-Richtern an. Zu solcher Audienz sitzen neben ihme zwölff Deputirte aus der Landschafft/ welche auch in Policey-Sachen zu befehlen haben.

Der Staat dieses Königreichs hat immerfort zwey Deputirte aus ietztgenannten fürnehmsten Städten/ zu Genua residiren/ sammt sechs Syndicis jenseit Gebirges/und Zwölffen disseits Gebirges/welche der Insul Interesse allda beobachten sollen. Tritt eine Magistrats-Person ab/ so gehets ihr mit der Verantwortung wie den hohen Staats-Personen zu Genua. Hat sich denn einer in seinem Amte wohl verhalten/ so gelanget er zur Ehre der Syndicatoren/ welche grosse Autorität und mit dem Rathe gleiche Gewalt haben. Ihre Bedienungen währen zwey Jahr. Es kan von diesem allen der Europäische Herold p.982.&c. gelesen werden.

Die XXVIII. Frage.

Was die Kosacken vor Leute seyn?

DAs Wort Kosack deriviret Piasecius in Chron. ad Ann. 1645. p. 53. von dem Polnischen Wort Koza, welches eine Ziege bedeutet/ und sollen die Kosacken deßwegen daher ihren Namen haben/ weil sie nach Art der Ziegen schnell lauffen und zu allen Sachen hurtig seyn/ oder weil sie sich mit Ziegen-Fellen wider die Kälte bedecken. Herbinius in Kiovia Subterranea Cap. 2. p. 7. spricht/ das Wort Kosack käme her von dem Slavonischen Worte Kosa, welches so viel als eine Sichel hiesse/ und bedeutete Kosack einen Sichel-Träger. Pastorius sagt Part. I. Histor. Polon. Lib. 1. pag. 14. er habe von einem grossen Senatore gehöret/ welcher das Wort Kosack hergeleitet von den Schiffen/ die man in Polen Kozi nennete. Pastorius selbst meynet/ es stamme dieses Wort her von dem Polnischen Chodzic, welches gehen und lauffen bedeutet/ denn die Kosacken hätten eine besondere Art, durch die Flüsse und Meere zu lauffen. Noch an-

andere holen diesen Ursprung von Kazak her/ welches einen Räuber bedeutet/weil sich die Kosacken/ nach Art der Morlacher in Hungarn/ und den angelegenen Grentzen/ der Banditen in Italien / und der Bandoleer in den Pyrenäischen Gebürgen/ aus dem Stegreiffe und Busche nehreten.

Der Ursprung solcher Kosacken war folgender: Vor langen Zeiten rottirte sich aus den Polnischen und andern angelegenen Landschafften / bey dem Untertheile des Dniepers (allwo verschiedene Völcker/ als die Moßkowitische/ Polnische/ Rußische/ Wallachische und Türckische Gebiete an einander stossen/ und einen Sammel-Platz aller dieser Völcker machen) viel Pöbel zusammen/ deren theils sonst nichts zu leben hatten/ andere der Länder verwiesen waren/ theils auch anderer Ursachen halber nicht in ihrem Lande bleiben wolten oder kunten/etliche auch unter ihnen zur Räuber-Kunst gleichsam gebohren waren: Diese fielen nach Anleitung ihres so schönen Vorsatzes aus/ und suchten in dem Lande Feinde/ in welchem sie die vortheilhaffteste Beute zu machen gedachten. Es ist glaublich/ daß die Edelleute da herum solche Leute geheget/

und ihnen Hülffe zugeschicket damit sie denen Einfällen der Tartarn widerstehen möchten. Voriger Zeit sind sie unter dem Namen der Zaporohianer/ oder Insulmänner/weil sie ihre Wohnungen um und in den Insulen des Dniepers haben/ bekannt gewesen. vid. Jacobus Sobieski Lib. 2. de Bello Chotimensi p. 110. & Pastorius de Bello Cosacico p. 7. it. in Historia Polon. Part. I. Lib. I. p. 15. &c.

Eigentlich zu sagen: So wohnen etliche von den Cosacken um den Fluß Dnieper/ disseits des schwartzen Meers in der Ukraine/ und solche werden Zaporouski genennet/ weil sie ihr Vermögen in den Insuln des Dniepers verwahret haben/ welche Insuln bey den Russen Porohi heissen. Die übrigen wohnen am Flusse Don jenseit des schwartzen Meeres/und werden von solchem Flusse Donski genennet. Sie gehen vornemlich mit Waffen und Kriegs-Ubungen um/ und lassen sich zwar mehrentheils zu Pferde gebrauchen/ iedoch steigen sie auch bißweilen ab/ und streiten zu Fusse. Sie können die grösten Travaillen ausstehen/und essen darbey offt wenig oder gar nichts. Ihre gemeinste Speise/ wormit sie wohl zu frieden

den seynd/ist ein wenig schwartzer Zwieback/ den sie mit Knoblauch und Zwiebeln essen. Sie können sehr geschickt mit ihren Büchsen und Bogen umgehen/ und bedienen sich auch einer gewissen Art von Sebeln. Von Schwelgerey wissen sie sehr wenig/ ohne/ daß sie über alle Massen gerne Brandtewein trincken/ von welchem/ wenn er mit Honig vermischt ist/ sie öffters truncken werden. Sie haben allerley Handwercke unter sich; ihre Weiber aber gehen vornehmlich mit Flachs- und Woll-Spinnen um. Die Bauern verstehen vollkömmlich wie sie den Ackerbau treiben sollen; die übrigen Einwohner aber sind insgemein wohl erfahren gut Bier zu brauen/ wie auch Meth und Brandtewein zu machen. Sie sind gantz Sorglose/ von Natur aber fast zu allen Dingen geschickt. Wenn sie zu Felde liegen/ und ihre Feinde vor Augen haben/ halten sie sich allezeit überaus nüchtern. Die gröste Tapfferkeit lassen sie auf ihren Tabords sehen/ welches gewisse Wagen sind/ deren sie sich im Kriege bedienen/ so/ daß sie auf denselbigen stehen und fechten. Jedoch können sie auch zur See etwas verrichten. Zu Pferde aber taugen sie wenig/

in-

inmassen 200. Polen gar leicht 2000. der besten Kosackischen Reuter werden fortjagen können. Hingegen stehet ihr Fuß-Volck biß auf den letzten Mann. Wenn sie ein Schiff auf der See gewahr werden / dessen sie sich gern bemeistern wollen / so lauren sie mit ihren Kånen im Verborgenen biß gegen Mitternacht. Wenn diese Zeit angekommen / fahren sie mit grosser Geschwindigkeit hinzu / umgeben das Schiff / und bemächtigen sich also desselbigen gar leichte. Wenn sie alle Ladung heraus genommen / so versencken sie es gemeiniglich / weil sie nicht vermögend sind es mit fortzubringen. Ferner sind sie mehrentheils starck / großmüthig / grosse Verächter des Geitzes / und ungemeine Liebhaber der Freyheit / so / daß sie auch die allergelindeste Dienstbarkeit nicht erdulden können; desgleichen sind sie kühn / unverdrossen / treulose Freunde und meineydige Feinde. Das allerbeste / was sie thun können / ist die Zubereitung des Salpeters / womit sie unterschiedliche Theile von Europa versehen / ingleichen können sie auch herrlich Büchsen-Pulver machen.

Die Sprache der Cosacken ist eine besondere Mund-Art von der Polnischen / sie klinget

get sehr gelinde/hat viel Diminutiva, und ist daher gar angenehm zu hören und zu reden. Die Kosacken sind insgemein der Griechischen Religion zugethan/ iedoch bekennet sich der gröste Theil des Adels in der Ukraine entweder zur Römisch-Catholischen oder zur Reformirten Religion. Die Kosackischen Priester werden Popen genennet/ welches Wort in ihrer Sprache so viel heißt/ als Anführer. Sie haben viel/ und zwar sehr strenge Fast-Tage; gestalt sie an denselbigen sich nicht allein von allem Fleisch/ sondern auch von Butter/ Milch/ Käse und Eyern enthalten/ und nichts als Kräuter/ Hülsen-Früchte/ Wurtzeln und dergleichen essen. Einige unter ihnen sind so andächtig/daß sie niemals weder Brodt essen noch Wasser trincken/ als nur des Sonnabends und Sonntags.

Vor Zeiten dieneten die Kosacken denen Polen um einen sehr geringen Sold/ als Freywillige. Bißweilen kamen sie auf 30000. starck/und zwar mit spitzigen Lantzen/ Sebeln und langen Röhren bewaffnet. Es hatte zwar ein ieder sein Pferd bey sich/ allein sie fochten auch manchmal zu Fusse. Sie lebten nach ihrer eignen Disciplin, und erweh-

wehleten alle ihre Officiers aus ihrem eigenen Mittel/ ja sie nahmen sich wohl gar die Freyheit/ihren General,und zwar um keiner andern Ursache willen/ abzusetzen/als weil er nicht gar zu glücklich wäre.

Sie sind keinem gewissen Herrn unterworffen/ sondern ein ungebundenes freyes Volck/ so demjenigen im Kriege zu Hülffe kömmt/ von welchem es Sold und Unterhalt zu hoffen hat. Doch sind sie der Cron Polen iedesmal mehr/ als andern ihren Nachbarn zugethan gewesen. König Stephan Bathori in Polen hat zur Versicherung des Königreichs Anno 1576. zu erst der Kosacken Dienste gedinget/ und damit sie einen gewissen Sitz und Waffen-Behältniß haben/ auch zu einem häußlichen Leben sich desto eher beqvemen/ und das ihnen gewiesene Exercitium der Waffen fortüben/ auch zu gelegener Zeit zu der Cron Polen Besten auffsitzen möchten/ ihnen an des Dniepers Gestade das Castell Trechtimirow/ samt seinem Gebiete/ und unterhalb Kiovien ein Land von 20. Meilen eingegeben. Er ließ ihnen die Befugniß einen Hetmann oder General zu erwehlen/welcher dem Könige hernach Pflicht leisten muste.

Die

Die übrigen Kriegs-Chargen mochten sie selbst besetzen. Und durfften anfangs nicht weniger/ als 2000. Mann in den besagten Insuln zur Wacht und wider den Einfall der Tartarn bleiben; das andere Volck mochte sich im Winter nach ihren Häusern/ in die Polnischen Provintzen begeben. Von dieser Zeit an ist die Kosackische Republic allemal von einem Feld-Herrn oder Obristen regieret worden/ welcher den König in Polen vor seinen Herrn erkennet hat. Sie haben auch nechst andern Privilegiis eine jährliche Besoldung/ nemlich vor iedweden Mann einen Zippel-Peltz/ und einen Ducaten/ von den Polen bekommen.

In solchem Dienst haben die Kosacken den Feinden der Cron Polen nicht geringen Abbruch gethan/ und zum öfftern gar biß an Constantinopel gestreifft. Inmassen sie unter andern die Städte Trebisonde und Sinope, ja die Vor-Städte zu besagtem Constantinopel ausgeplündert. Es funden sich aber nach und nach allerhand Land-Läuffer von unterschiedenen Nationen bey diesen Kosacken ein/ wodurch sie von Tage zu Tage schlimmer wurden. Die Polen waren sonderlich zur Friedens-Zeit übel

mit

mit ihnen zu frieden: Denn diese Bursche kehreten sich an keine Friedens-Schlüsse/ sondern plünderten und raubeten/ wo sie etwas zu holen wusten. Wenn sie nun den Türcken oder Russen solcher Gestalt zu nahe getreten waren/ so solte Polen allemal Satisfaction davor geben. Die Polen machten zwar allerhand gute Gesetze dawider/ dergleichen schon Anno 1590. und nach diesem fast auf allen Polnischen Reichs-Tagen wider die allzugrosse Licenz der Kosacken sind promulgiret worden: Allein die Kosacken kehreten sich nichts daran/ weßwegen Anno 1596. beschlossen ward/ dieses unbändige Volck gantz und gar auszurotten/ welches iedoch nicht so leicht auszuführen war. Endlich als die Cron Polen Ernst brauchte/ und etlichen Kosackischen Feld-Herren die Köpffe herunter schlagen ließ/ so waren sie von Anno 1618. biß 1636. ziemlich gehorsam. Allein Anno 1637. brach das Feuer völlig aus: Denn die Privilegia, welche die Kosacken vom König Stephano erlanget/ machten/ daß sie an der Anzahl wuchsen/ und viel stärcker wurden/ als zuvor. Sintemal als die Bauern in allen benachbarten Landschafften von ihren Herren sehr gedrücket

wur-

wurden/ lieffen sie/ ihrer Sclaverey loß zu werden/ Hauffen-weise in die Ukraine/ wodurch denn die Kosacken in kurtzer Zeit so wohl denen Polen/ als Türcken/ sehr formidable wurden/ welches sie so kühn machte/ daß sie öffters in die Türckey einfielen/ wodurch nachgehends viele blutige Kriege zwischen diesen beyden Nationen veranlasset worden. Nachdem nun unterschiedliche grosse Herren aus Polen einige Güter in der Ukraine angekaufft hatten/ hielten sie dafür/ daß sie ihre Einkünffte um ein grosses vermehren könten/ wenn denen Kosacken ihre Freyheiten ein wenig beschnitten/ und sie an statt dessen/ daß sie die benachbarte Türcken plünderten/ genöthiget würden ihre Aecker zu bauen/ und sich von ihrer eignen Hände Arbeit zu nehren. Hierauf brachten es die Polen bey ihrem Könige Uladislao dahin/ daß er den General Konicepolski beorderte/ die Kosacken zum Gehorsam zu bringen. Anfänglich wehreten sich die Kosacken sehr tapffer/ und widersetzten sich dem Bau der Festung Hudaki, welche man in derselbigen Gegend Anno 1673. aufführete/ allwo der Fluß Zwamer in den Dnieper fällt. Sie kunten aber diesen

Bau nicht hindern/ und musten sich also dadurch einen Zaum anlegen lassen. Uber diß belegte man den Brandtewein/ welcher der Kosacken ihr bestes Labsal ist/ mit neuen Imposten. Dem ungeacht machten es die Kosacken immer ärger/ und rebellirten wider Polen/ welcher Auffstand dieser Crone viel Schaden gebracht. Endlich erhielt der Polnische Feld-Herr Potoski An. 1638. das Feld wider sie/ und bekam ihren General Pauluki gefangen/ welcher nebst einigen andern der vornehmsten Personen/ ungeachtet man ihnen zuvor Pardon versprochen/ Anno 1638. zu Warschau enthauptet wurde. Uberdiß beschloß man auch auf dem Reichs-Tage/ daß alle ihre vorige Privilegia nebst der Festung Trechtimirow/ so ihnen vom Könige Stephano gegeben worden/ ihnen wieder genommen/ und eine neue Miliz an ihrer statt daselbst aufgerichtet werden solte. Diesen Schluß zu bewerckstelligen/ marschirete die Polnische Armee alsofort in die Ukraine/ wurde aber von denen Kosacken mit einem tapffern Gefechte empfangen/ welche nichts desto weniger der Cron Polen treu zu bleiben versprochen/ wofern man ihre alte Privilegia ungekränckt lassen wolte.

Die-

Dieses versprachen zwar die Polen/ hielten es aber nicht/ ja sie tractirten vielmehr unterschiedliche von ihnen sehr übel. Wie denn unter andern Ungerechtigkeiten/ die sie ihnen anthaten/auch diese war/ daß sie ihnen einige ihrer Griechischen Kirchen nahmen. Es sahe aber der Polnische König Uladislaus wohl/daß hiermit die Polen wenig würden gebessert seyn/ weil sie solchergestalt die Türcken und Tartarn zu Nachbarn haben/und an statt der Kosacken mit viel grössern Unkosten eine Armee an der Gräntze würden halten müssen: deßwegen restituirte er die Kosackische Republic ziemlicher massen/ und satzte Bohdanum Chmielinski zu ihrem Obristen. Dieser neue Obriste bekam mit dem Cron-Fähnriche Czaplinskī wegen der Gräntze einigen Streit/ und wurde darüber gar sehr affrontiret: Denn die Polen steckten ihm nicht alleine seine Mühlen mit Feuer an/ sondern prügelten auch seinen Sohn weidlich ab/und seine Gemahlin ward Anno 1644. gar geschändet und ihm entführet.

Gleich darauf kam in Polen ein neuer König/ Johannes Casimirus, zur Regierung/ da fieng nun der Kosakische General Chmie-

linski an/ seine Rachbegierde sehen zu lassen/ und rebellirte öffentlich wider Polen/ zog über 100000. Tartarn an sich/ marschierete darmit in Polen/ sengete und brennete darinnen/ verheerete und plünderte alles/ wo er hinkam/ und that allen ersinnlichen Schaden. Die Polen giengen zwar 50000. starck zu Felde/ es wurden ihrer aber 10000. darvon nieder gehauen. Der König wolte nicht viel darbey zu thun haben/ sondern sagete vielmehr: man hätte dem Chmielinski seine Mühlen nicht abbrennen sollen. Die Kosacken eroberten die Stadt Kiow/ und belagerten hernach Lemberg/ die Haupt-Stadt in Reussen/ mit einer bey nahe aus 30000. Mann bestehenden Armee/ kunten aber selbige doch nicht einnehmen/ ungeachtet ihre Festungs-Wercke sehr schlecht sind. Immittelst verheereten sie die gantze umher liegende Landschafft auf viel Meilen lang. Um diesen Affront zu rächen/ boten die Polen den siebenden Mann im gantzen Königreiche auf/ und marschiereten ohne Erlaubniß ihres Königes/ welcher sich vorhin das Commando über sie zu führen geweigert hatte/ wider die Kosacken zu Felde/ wurden aber wiederum elen-

elendiglich geschlagen. Nichts desto weniger aber gewann des Königes Armee zu anderer Zeit unterschiedliche herrliche Vortheile über sie. Denn ob sie wohl nicht in dem Stande war/ mit ihnen ein Treffen zu wagen/ so ermüdete und schwächte sie doch selbige dermassen/ daß sie genöthiget wurden die Moscowiter zu Hülffe zu ruffen. Indem aber einige sich unter Moscowitischen Schutz begaben/ nahmen hingegen andere ihre Zuflucht zur Ottomannischen Pforte. Einen so unversöhnlichen Haß trugen sie gegen die Cron Polen/ daß sie mit derselbigen nichts mehr zu schaffen haben wolten. In solchem Zustande sind sie nachgehends immerfort biß anietzo geblieben; wiewohl sie dadurch nicht weniger sich selbst/ als die Cron Polen beschädiget haben.

Das einige Unglück/ welches ihnen damals begegnete/ bestund in folgenden Stücken: Als des Chmielinski Sohn mit des Wallachischen Fürsten Tochter Beylager hielt/ überfielen sie die Polen unvermuthet/ eroberten wiederum die Stadt Kiow/ plünderten sie/ und nahmen den Griechischen Patriarchen gefangen. Hierauf wolten die Kosacken vom Königе wissen/ ob dieses auf

seiner Majestät Ordre geschehen wäre/ worauf ihnen mit Nein geantwortet/ und anbey dieser Bescheid gegeben wurde/ daß es der Adel gethan/ sich dadurch wegen des zugefügten Schadens zu rächen. Da sie dieses vernommen/ fielen sie nebst denen Tartarn alsofort mit der grösten Furie in Polen ein. Hierauf zog der König in eigner Person nebst dem Adel wider sie zu Felde/ und erlegte sie in einer Feld-Schlacht/ muste aber nichts desto weniger hernach Anno 1649. einen ordentlichen Frieden mit ihnen eingehen/ worbey es dem Adel sehr mißfiel/ daß er ihnen dasjenige bewilligte/ was sie forderten/ da nemlich die Moscowiter Smolensko und Kiow behielten/ welche Oerter sie noch biß itzo inne haben. Desgleichen eroberten auch die Moscowiter Wilna in Litthauen/ nebst einigen andern ansehnlichen Städten in diesem Groß-Hertzogthum.

In dem letzten Türcken-Kriege hatte sie der Polnische König Johannes III. ziemlich wieder an sich gezogen/ daß sie eine geraume Zeit daher den Polen/ wo ja nicht viel Nutzen geschafft/ doch auch nicht viel Schaden zugefüget haben.

Die Menge der Kosackischen Mann-

schafft

schafft ist ungewiß; bißweilen sind sie in einer Armee von 20. biß 30000. ausgezogen: Chmielinski aber/ ihr General/ nachdem er gantz Reussen zur Rebellion gelocket/ hat mehrmaln 2. biß 300000. Mann ins Feld geführet. Man hat vor einiger Zeit in 28000. und neben ihnen bey 100000. Tartarn/ die ihre Bunds-Verwandten sind / gezehlet. Sonst ist ihr Ober-Haupt der General/ welcher an statt des Zepters einen Commando-Stab von Rohr zu tragen pfleget. Er wird nicht durch Stimmen/ sondern durch ein unordentliches Zuruffen/ und durch Zuwerffung der Hüte erwehlet/ zum öfftern aber auch auf eben diese Art wieder abgesetzet/ wenn nemlich das unbeständige und wanckelmüthige Volck etwas an ihm zu tadeln findet. Inzwischen hat er die höchste Gewalt über aller Kosacken Leben und Tod/ so lange er das aufgetragene Amt würcklich verwaltet. Zunechst nach ihm sind vier Kriegs-Räthe/ so sie auf ihre Sprache Assavuli nennen/ und der General-Lieutenant. Auf diese folgen die unterschiedene Hauptleute und andere Unter-Officiers. Wenn bey der Armee etwas Wichtiges vorfället/ so läßt der General die

gantze Menge zusammen beruffen. Er selbst stehet mit entblöstem Haupte nebst den Räthen und dem General-Lieutenant unter einem Thron-Himmel/ macht vor dem Volcke/ welches die gantze Zeit über sitzet/ eine kleine Reverenz, und trägt nachgehends vor/ was er bey derselben Session will abgethan haben. Asdenn ist es auch Zeit/ daß er auf die Beschuldigungen/ so man etwan wider ihn vorgebracht antworte/ oder sich eines und das andere/ so zu seinem Vortheil gereichen kan/ bey dem Volcke ausbitte/ welches er allezeit mit sonderbarer Demuth und Ehrerbietung zu thun pflegt. So lange er mit ihnen redet ist allenthalben eine grosse Stille/ so bald er aber aufgehöret/ fangen sie fast alle zugleich an zu schreyen/ und mit der grösten Unordnung ihre Meynung zu entdecken.

Ihr Läger befestigen sie auf diese Art/ indem sie nemlich eine Wagenburg darum schlagen. Zur See pflegen sie ihre kleinen Schiffgen wider das ungestüme Wetter also zu verwahren/ indem sie rund herum Rohr zusammen flechten/ worunter sie fast wie in einer Lauber-Hütte bedeckt sitzen können. Von diesen Kosacken/ hat der

Tür-

Türckische Kayser/ Amurath der Grosse/ zu sagen pflegen: Alle andere Europäischen Potentaten machten ihm so wenig Sorgen/ daß er ihrentwegen gar wohl auf beyden Ohren schlaffen könte; allein diese Wespen wolten ihm kaum auf einem eintzigen ruhen lassen. Man kan von allem diesen lesen Hartknochen de Republica Polonica Lib. 2. Cap. 8. pag. 842. &c. ingleichen die Histoire des Cosaques.

Die XXIX. Frage.

Was es mit denen Europäischen Tartarn vor Beschaffenheit habe?

MAn hat Asiatische und auch Europäische Tartarn/ allhier wollen wir nicht von jenen/ sondern nur von diesen reden. Solche nehmen ihren Ursprung her von den grossen Asiatischen Tartern. Selbige zogen Anno 1188. von dem Berg Imaus an weit über das Caspische Meer hin/ und breiteten sich aus längs den Flüssen/ Wolga/ Don/ und den angräntzenden Orten/ auch in der Halb-Insul/ welche vor Alters Taurica Chersonesus, itzo aber Crim genennet wird.

Sie heissen bald die Precopensischen/ die Crimischen/ die Cirkasischen/die Calmuckischen/die Nagaischen/ die Oczakorischen/ die Bessarabischen/ die Bialogrodischen/ die Budziackischen/ die Dobruzinischen/die Czeremisischen und die Lipker Tartarn. Insgemein nennet man sie die kleinen Tartarn/ zum Unterschied der grossen Tartarn in Asien.

Die Halb-Insul Crim ist/ vom Jahr 1180. an/da die Tartarn daselbst angelanget/ allezeit unter der Bothmäßigkeit eines Herrn allein/ welcher dem Groß-Türcken nicht unterworffen war/ gestanden: Es ist aber dieselbe durch Uneinigkeit zweyer Brüder unter das Türckische Joch gerathen. Es hatte nemlich der Crimische Tartar Cham/ Machmetkirey genannt/ ein Bunds-Genoß und Freund der Türcken/ zwey Brüder/ welche sich wider ihn empöreten/weil sie aber nicht mächtig genug waren ihm zu widerstehen/ als nahmen sie ihre Zuflucht zu dem König in Polen/ Stephan Bathori. Nachdem nun Machmetkirey etliche mal dieselbe von gedachtem Könige begehret/ ohne daß er sie hätte zurück bekommen können/ so bathe er den Türckischen Kayser Amurath den III.

daß

daß er um dieselben beym Könige in Polen anhalten möchte. Der Groß-Türcke that solches/ und erhielte auch/ daß man sie beyde nach Constantinopel schickte / nebst einem Abgesandten/ welcher der Beschneidung seines Sohnes beywohnen solte. Als aber Amurath diese zwey Printzen in seiner Gewalt hatte/ gab er selbige dem Machmetkirey ihrem Bruder nicht wieder/ indem ihm gar lieb war/ daß er sie zu Geisseln seiner Treue bey sich haben / und zugleich ihn dadurch wider Danck und Willen in schuldiger Pflicht erhalten kunte / welches denn dem Machmetkirey zu ertragen gar schwer vorkam. Wie aber damals der Groß-Türcke wider die Persianer Krieg führete / da bathe er besagten Machmetkirey/ daß er ihm in Asien zu Hülffe kommen möchte/ mit Versprechen / seine Brüder ihm wieder zu geben. Auf solch Versprechen wolte der Machmetkirey dem Türcken gern und willig diesen Dienst erweisen: Machte sich also aus der Tartarey mit einer grossen Armee auf. Da er aber durch Mengrelien zog/und allda vernahm/daß die Türcken wären von den Persianern auf das Haupt erleget und geschlagen worden/ kehrete er wie-

wieder zurücke nach Crim. Indem er nun bey seiner Zurückkunfft verstunde/ daß Amurat ihm seine Brüder nicht zugeschicket hatte/ gerieht er darüber in einen hefftigen Zorn. Solchen zu besänfftigen/ sandte der Groß-Türcke dem Cham einige Geschencke durch Abgesandte zu/ welche auch wegen des gethanen Versprechens eine Entschuldigung beybringen musten/ mit dem Vorwand/ daß der Türckische Kayser besorget hätte/ es möchten die beyden Printzen/ wenn er sie ihm in seiner Abwesenheit zugeschickt/ einige Händel erregen/ ließ aber dabey die Versicherung thun/ daß er sie ihm auf das eheste in seine Hände liefern wolte. Allein diese zwey Printzen/ welche zu Constantinopel nicht gar sorgfältig bewachet wurden/ machten sich aus dem Staube/ fiengen auch aufs neue an/ ihren Bruder/ mit Beystand so wohl einiger Tartarn/ als der Moscowiter/ zu bekriegen. Der Machmetkirey begehrte damals von dem Amurath Hülffe der ihm auch solche verhieß/ schickte ihm aber keine zu. Inzwischen jagte der Cham seine Brüder aus Crim ohne des Groß-Türcken Hülffe/ und zweiffelte nicht/ daß Amurath dieselbigen dahin vermocht habe/ ihm auf

auf diese Weise einen innerlichen Krieg zu erregen. Er hielte sich versichert/ daß/ wenn der Türcke nicht dieses Absehen gehabt hätte/ würde er wohl vor langer Zeit ihm seine Brüder wieder zugeschicket haben/ oder zum wenigsten so genau bewachen und verwahren lassen/ daß sie nicht hätten entrinnen können.

Eben zur selbigen Zeit sandte Amurath/ der annoch wider die Persianer Krieg führete/ zu dem Machmetkirey/ und begehrte Hülffe von ihm/ nicht zwar als ein Freund/ sondern als ein Herr/ und auf eine hochmüthige und ungestüme Weise. Hierauf fieng der Cham in Zorn an den Groß-Türcken zu bekriegen/ noch ehe er demselben den Krieg ankündigte: Zog also vor die Stadt Caffa, und belagerte dieselbe/ ängstigte sie auch in wenig Tagen dergestalt/ daß die Türcken/ welche zur Gegenwehr nicht gefaßt waren/ indem sie von einem Printzen/ der ihr Bunds-Genosse war/ nichts zu fürchten hatten/ den Entschluß fasseten/ innerhalb zwey Tagen sich zu ergeben/ wofern ihnen keine Hülffe zukommen würde. Damals ließ Amurath/ der nun das Aeusserste von dem Cham besorgete/ einen Tartar vor sich kom-

kommen/ Aslan genannt/ welchen er schon eine lange Zeit her gefangen hielte/ und von dem man sagte/ daß er ein natürlicher Bruder des Machmetkirey wäre. Der Sultan redete nun mit diesem auf eine sehr verbündliche Weise/ und sagte zu ihm/ daß/ wenn er ihm gehorchen und Folge leisten würde/ so wolte er ihn zu grossen Ehren erheben. Es habe nemlich der Tartar Cham ohne einige Ursache ihm/ dem Sultan/ den Krieg angekündiget; so regiere jener auch das Land Crim auf eine gar tyrannische Weise/ und tractire die Tartarn sehr übel und erbärmlich/so/ daß sie seine Herrschafft nicht länger ertragen könten: Dafern nun er/Aslan/sich entschliessen wolte/ in Crim zu gehen/ so solte er von ihm/ dem Amurath/ Geld und Volck bekommen/ sein Land von dieser grausamen Tyranney zu erlösen. Diese Worte setzten den Aslan/ der vorher in elendem Stande gewesen/ vor Freuden gantz ausser sich selbst/ indem er geschwind nicht allein sich ausser dem Gefängniß/ sondern noch darzu einen Printzen der Tartarn sahe/ und hatte also die Anerbietung des Amuraths angenommen. Er wurde demnach zum Vice-Re der Tartarey

er-

erkläret/unter dem Schutz und Ober-Herrschafft des Groß-Türcken/dem er deßwegen die Huldigung leistete/ mit Versprechen/ ihm und allen seinen Nachfolgern bey der Ottomannischen Pforte getreu zu seyn. Als er darauf die güldene Fahne oder Standart zum Zeichen der Belehnung empfangen hatte/machte er sich von Constantinopel weg/in Begleitung 40. Galeren/ welche der General Ochiali commandirte; langete auch in wenig Tagen zu Caffa an/ zu eben der Zeit/ da diese Stadt auf dem Sprunge stunde/ sich dem Machmetkirey zu ergeben. Nachdem also Aslan die Stadt Caffa entsetzet hatte/ suchte er darauf durch Geschencke und Verheissungen die Gemüther der vornehmsten Tartarn zu gewinnen/ und dieselben dahin zu vermögen/ entweder den Cham umzubringen/ oder ihm selbigen lebendig zu liefern. Welches denn ins Werck zu setzen er keiner grossen Mühe von nöthen gehabt/ weil ihm von dem Groß-Türcken eine Menge Geld bey der Hand war/ auch sonst alle Morgenländische Völcker gar leicht zu bestechen sind. Wie er nun auf solche Weise viele/ und so gar einige von des Chams Vertrautesten gewonnen

nen hatte/ ließ er sodann diesen samt seinen beyden Söhnen hinrichten. Hierauf wurde er vor einen Cham der Tartarn erkennet/ erlangte auch die Liebe und Gunst aller seiner Unterthanen durch die grosse Freygebigkeit/ welche er gegen dieselbe erwiese. Auf solche Art sind die Crimischen Tartarn/ welche bißher frey/ Freunde und Bunds-Genossen der Ottomannischen Pforte gewesen/ unter deren Bothmäßigkeit gerathen/ und Anno 1584. ihre Vasallen worden/ und zwar auf folgende Conditiones: Wenn der Türckische Kayser selber zu Felde gehet/ so muß ihm der Tartar-Cham mit 100000. Mann folgen; commandiret aber nur der Groß-Vezier die Türckische Armee/ so ist es an der Helffte genung. Wenn die Tartarn einen neuen Cham aus der Familie Kerai erwehlet haben/ so muß er sich persönlich vor den Türckischen Kayser stellen/ und den Eyd der Treue schweren. Thut er etwas/ so kan ihn der Sultan absetzen/ doch hat er sich obligiret/ ihnen keinen Cham/ ausser dem Hause Kerai, auffzudringen. Und endlich ist eine Erb-Verbrüderung unter ihnen aufgerichtet worden/ daß nach Absterben des

Tür-

Türckischen Stammes/ die Tartarische Familie Kerai in dem gantzen Türckischen Kayserthum succediren soll. Damit diese Völcker um so viel desto gewisser in der Devotion gegen die Ottomannische Pforte möchten erhalten werden/ so hatten sich die Türcken auch die wichtigste Festung Azovv am schwartzen Meer Anno 1642. unterwürffig gemacht; Es ist ihnen aber solche Anno 1696. von den Moscowitern weggenommen worden.

Diese Tartarn nun haben in vorigen Zeiten manch schönes Land ziemlich mitgenommen. Also fielen sie Anno 1224. und 1237. in Moscau ein. Der damahlige Tartar-Cham hieß Bathi, und der Fürst der Russen Gregorius oder Georgius. Die Residentz Wolodimeria ward verwüstet/ und Fürst Gregorius erschlagen/ Die Russen aber musten sich unter das Tartarische Joch beqvemen/ und einen jährlichen Tribut abstatten. Solches währete nun von Anno 1237. biß 1477. Zeit solcher Knechtschafft war der Moscowitische Fürst gehalten/ besagten Tribut denen Tartarn auf Pferden überbringen zu lassen: ingleichen solte derselbe nebst allen Grossen seines Hofes demjenigen/ der

solchen Tribut abzufordern kommen würde/wäre es auch nur ein Post-Knecht/ zu Fuß entgegen gehen/ ihme mit grosser Ehrerbietigkeit einen Krug mit Pferde-Milch zum Trincken überreichen/ auch wenn im Trincken ein Tropff darvon auf die Mähne des Pferdes fiele/ der Fürst selbst solchen mit seiner Zunge ablecken; schöne Zobel- und Marder-Peltz-Decken demjenigen/ der die Brieffe des Tartarischen Fürsten ablesen würde/ unter die Füsse breiten lassen/ der Moscowitische Fürst aber/ und alle seine grosse Herren die Ablesung auf den Knien anhören/und schlechterdings/ oder gleichsam blind hin allen Befehl der Tartaren nachleben/so gar auch/wenn ihnen befohlen würde die Christen zu bekriegen.

In Ungarn thaten diese Bursche unter dem Ungarischen König Bela IV. einen Einfall in Ungarn/ und war ihr Anführer gleichfalls gedachter Bathi, da sie denn den Cumanischen König/ Namens Duthenium, vertrieben/ dieser retirirte sich mit 40000. Mann der Seinigen zum Könige Bela, und erhielt von ihm/ daß sich diese Cumani um den Fluß Teisse niederlassen möchten. Allein die Tartarn folgten den Cumanis

auf

auf dem Fusse nach / und drungen An. 1241. mit 500000. Mann in Ungarn ein. Der König konte sich auf seine Ungarn nicht verlassen / und durffte also den Barbaren nicht die Spitze bieten; endlich überfielen sie die Ungarn in ihrem Lager / und jagten den König Belam zum Lande heraus. Hierauf gieng es an ein Blutvergiessen / daß die Felder etliche Tage-Reisen weit mit todten Cörpern bestreuet waren. Es hatten auch die Tartarn unter der Beute das Reichs-Siegel gefunden / unter demselben wurden allerhand falsche Brieffe ausgefertiget / daß sich niemand von seinen Gütern verlauffen solte / weil ihn König Bela bald mit einer ansehnlichen Armee zu Hülffe kommen würde; welche nun dergleichen Befehl respectirten / die wurden alle überfallen / und jämmerlich hingerichtet. Endlich machten sich die Tartarn wieder aus Ungarn fort / und die so genannten Johanniter-Ritter waren sehr behülfflich darzu / daß König Bela wieder zu der Besitzung seines Reiches kam.

Polen muste diesem rauberischen Gesinde gleichfalls herhalten / und zwar zur Zeit Königs Boleslai V. Denn sie hauseten Anno

no 1241. darinnen gar übel/ durchstreifften die gantze Woywodschafft Lublin/ und als sie bey Zavichost über die Weichsel gesetzet hatten/ verheereten sie das Land/ und brachten einen grossen Raub zusammen/ den sie nach Reussen führeten. Nachdem sie nun solchen abgeladen/ und sich darvon entlediget/ kamen sie wieder in Polen zurücke/ allwo sie noch viel grausamer hauseten. Anno 1242. brachen sie biß in Schlesien/ und hausirten aller Orten sehr übel. Der damahlige Hertzog zu Breßlau Henricus II. brachte zwar eine Armee von 30000. Mann zuwege/ und war bereit eine Schlacht zu lieffern: Doch als er zu Liegnitz ausreisete/ fiel ihm ein Dach-Ziegel auf den Kopff/ welches alsobald ein böses Omen war. Im Streit selbst hatten die Christen erstlich Glück: Allein bald darauf ritt ein unbekannter Reuter um die Armee herum/ und schrye: Fliehet/ fliehet; darüber die Christen in grosses Schrecken gesetzet wurden. Uber diß trugen die Tartarn auf einer Stange einen bezauberten Kopff herum/ aus welchem ein solcher stinckender Nebel heraus gieng/ daß die Tartarn darvon bedecket/ und hingegen die Christen gantz entkräfftet wurden. Also lieff es

end-

endlich gar übel ab. Ein Tartar rannte dem Hertzoge selbst einen Spieß durch den Leib/und hieb ihm den Kopff ab/ doch ward der Cörper erkannt/ weil er sechs Zehen am lincken Fusse hatte. Auf der Wahlstatt blieben ihrer so viel/ daß die Tartarn mit denen ihnen abgeschnittenen Ohren 9. Säcke füllen konten/ es geschahe solches bey Wolstadt unweit Liegnitz.

Anno 1288. sprachen die Tartarn den Polen von neuem zu/ und sollen damals 21000. Jungfrauen entführet haben. Den erschlagenen Christen rissen sie die Hertzen aus den Leibern/ fülleten sie mit dem allerstärckten Giffte/ und wurffen sie hin und wieder in die Brunnen/ daraus pestilentialische Kranckheiten entstunden/ welche kein Medicus heilen kunte. Anno 1498. führete der Woywode Stephanus einen Schwarm Türcken und Tartarn in Polen/ welche Przemial/ Jsroslaw und mehr andere Städte ausplünderten/ und mehr als 100000. Personen von allerley Stand und Geschlechte mit sich hinweg führeten/ so/ daß Thracien/Scythien/und fast gantz Asien mit Polnischen Sclaven angefüllet war. Anderer vielen Einfälle anietzo zu geschweigen.

In der Reise nach Norden/ welche Anno 1703. in Leipzig heraus gekommen/ wird p. 210. gesagt/ daß vor weniger Zeit über den Huldigungs-Eyd/ den der Groß-Fürst in Moscau geleistet/ wodurch er verbunden gewesen/ dem Pferde des Tartar Chams in seiner Mütze Heu zu fressen zu geben/ die Stadt Moscau denen Tartarn einen Tribut an 1000. Röcken von Hirsch-Häuten bezahlet/ der sie aber seit zehen Jahren zu geben sich geweigert hätte/ unter dem Vorwand/ daß sie durch ihre Einfälle auf den Rußischen Gräntzen dem Frieden-Schluß zuwider gehandelt hätten.

Die Tartarn sind überaus dauerhafft/ und gleichsam gehärtet; sie setzen über die Flüsse im Winter/ wenn schon kein Eiß darauf ist: welches vielleicht daher kömmt daß die Mütter ihre Kinder in gantz kaltem/ und bißweilen gar in Saltz-Wasser baden müssen/ damit sie harte Haut bekommen mögen. Sie zerqvetschen auch ihren neugebohrnen Kindern die Nase/ und halten es für eine Thorheit/ die Nasen vor dem Gesichte zu tragen. Die Crimische Tartarn haben ein blattes Angesichte/ kleine/ tieff im Kopffe liegende Augen/ eine schmale Stirne/ niedrige

und

und breite Schultern / eine mittelmäßige Gestalt. Sie sollen erst am fünfften Tage nach ihrer Geburt die kleinen schwartzen Augen aufthun / mit welchen sie biß auf 40. oder 50. Meilen in der Runde an denen Oertern / wo das Gesichte nicht eingeschrencket ist / sollen sehen und einen eintzigen Menschen von einer Weite / da die Russen nicht einen Troup Tartarn erkennen / unterscheiden können. Wenn sie über grosse Flüsse / wie der Dnieper ist / setzen wollen / so macht ieder von ihnen etliche Büschel von Binzen oder Schilff-Rohr / welche er an zwey Stangen oder Höltzer anhefftet oder bindet: darein legt er nun seine Kleidung / Gewehr / Sättel und alles / was er mit sich führet. Diese kleine aus zusammen gebundenen Büscheln gemachte Brücken bindet er an die Schweiffe seiner Pferde / darauf hält er sich mit einer Hand an die Mähne des einen Pferdes / und mit der andern peitschet und treibet er die übrigen an / damit sie durch den Fluß gehen / und was ihn anbelanget / setzet er also gantz nacket mit hinüber.

Wenn die Tartarn zu Felde ziehen / um einige Streiffereyen zu thun / so bereden sie sich vorher / daß / woferne sie von ihren Fein-

den getrieben und verfolget würden/ sie in unterschiedliche Hauffen sich abtheilen/ und ieder Hauffe einen andern Weg zur Retirade nehmen/ nachgehends aber alle an einem Orte sich wieder stellen und einfinden solten. Welches sie denn deßwegen thun/ damit diejenige/ so ihnen nachsetzen könten/ bey Ersehung so vieler Fußstapffen und Spuren die eigentliche darvon/ auf welchen man/ um jene einzuholen/ bleiben muß/ nicht finden und unterscheiden mögen. Und man muß gestehen/ daß sie hierinnen Meister und gar beschwerliche Nachbarn sind; denn wenn man sie in Unordnung bringt/ so verschwinden sie in einem Augenblicke und zerstreuen sich einer nach dem andern/ iedoch werden sie dadurch nicht verhindert/ bey folgender Nacht an einem Orte wieder zusammen zu kommen/ und von daraus ihre Streiffe und Ausfälle zu thun. Sie sollen in einer Tage-Reise auf die 100. Meilen verrichten/ und wechseln auf derselben drey oder viermal die Pferde/ stehen in vollem Rennen in ihren Steig-Bügeln/ und schiessen auf ihre Feinde/ die sie verfolgen/ die Pfeile rückwärts ab.

Die

Diese Tartarn haben eine solche Furcht erschlagen oder gefangen zu werden/ daß/ wenn der Feind sie jaget/ sie mit solcher Geschwindigkeit die Flucht nehmen/ daß/ nachdem sie eines von ihren Pferden ermüdet haben/ sie sich im vollen Rennen auf ein anderes schwingen/ ohne von demjenigen herab zu steigen/ auf welchem sie gesessen haben. Und wenn man ihnen nahe auf den Leib kömmet/ so werffen sie erstlich ihren Sebel von sich/ hernach den Bogen und die Pfeile/ und endlich schneiden sie/ohn von dem Pferde herab zu steigen/ die Gürte entzwey/ und lassen den Sattel herab fallen/ und durch dieses Mittel erleichtern sie ihre Pferde/ die hernach desto schneller lauffen können. Wenn auf ihrer Flucht ein enger Weg oder Posten ihnen aufstösset/ so rennen sie mit solcher Ubereil und Unordnung/ daß einer über den andern hinreitet/ ohne einiges Ansehen dessen/der sie commandiret/ und wenn es auch so gar ihr Cham oder Fürst wäre. Der Cham und alle von seinem Stamm gehen in Seiden gekleidet; die Officiers aber in Tuch/ und die andern in Schaff-Fellen. Im Winter kehren sie die Wolle hineinwärts/ und im Sommer/ oder wenn es regnet/ her-

 aus.

aus. Sie tragen keinen Turban oder Bund auff dem Kopffe wie die Türcken und Persianer/sondern eine Hauben oder Kappen/wie die Polen.

Ihr Gewehr sind ein Sebel/Pogen und Pfeile. Sie führen alle ein Messer samt einem Pfriemen oder Aale bey sich/ damit sie Peitschen und Riemen machen können/ welche ihnen dienen/ die Sclaven/ so von ihnen gefangen werden/ zu binden. Sie fürchten sich gar sehr vor Feuer-oder Schieß-Gewehr. Ihre gröste Gewalt bestehet in der Geschwindigkeit ihrer Pferde/ welche sehr heßlich/aber dabey unermüdlich sind. Diese kennen dergestalt ihren Herrn/ daß sie auf der Flucht ihm folgen/ohne denselben zu verlassen. Die köstlichste Speise bey denen Tartarn ist Pferde-Fleisch/ welches sie vor so gut und wohlgeschmack halten/ daß sie es auch dem Rind-Fleisch vorziehen. Wenn solches Fleisch ein wenig zwischen dem Rücken und Sattel der Pferde/ die sie reiten/ warm worden ist/ essen sie dasselbe mit Lust. Manche von ihnen essen auch die todten Pferde/biß auf den Kopff/Füsse und Eingeweide auf. Die Armen schlachten kein Pferd/um selbiges zu verzehren/ zum wenigsten

sten wo es nicht kranck ist; und wenn sie deren eines schlachten/ so geben sie einen Theil darvon ihren Nachbarn. Aus dem Blut dieses geschlachteten Pferdes/ und aus Mehl vom Türckischen Korn/ oder von Kirß/ machen sie eine Art Würste/ welche sie vor die herrlichste und köstlichste unter ihren Speisen halten. Sie essen nicht leicht von Saltz/ indem sie glauben/ daß solches dem Gesicht schädlich sey. Und weil sie Mahometaner seyn/ so essen sie nichts von Speck. Nur die reichen Tartarn essen Brodt/ die andern erhalten sich von Milch-Speise/ Kirßen und Türckischem Korn.

Weil die Tartarn so viel Weiber nehmen mögen/ als sie wollen/ so werden vielen unter ihnen in einem Jahr 40. Kinder gebohren. Nach dem siebenden Jahr ihres Alters wohnen sie immer im Felde. Sie werden von Jugend auf blutdürstig gemacht/ da sie die Gefangenen/ so sie nicht weiter mitführen können oder wollen/ mit Hacken zerhauen. Der Diebstahl wird bey ihnen gar wohl entschuldiget gehalten/ wenn man sagt/ man habe des Gestohlnen bedurfft. Um Gelehrsamkeit bekümmern sie sich wenig. Daher sagt man im Sprichwort: Sie hätten alle

alle ihre Bücher verschlungen / und trügen sie in ihrem Magen mit sich. Auf ihre Pferde/ so mit Wurtzeln und Baum-Blättern gefüttert werden/ wenden sie die meiste Sorge/ daher sagt man: Wer sein Pferd verlieret/ der kommt auch um seinen Kopff. Ihr Sattel ist ihr Küssen/ die Decke unterm Sattel ihr Unter- und der Filtz-Mantel ihr Ober-Bette. So fern ein Tartar kranck wird/ giebt man ihm Milch von einer Stute zu trincken und Blut gantz frisch / von einem Pferde/ dem man eben darum die Ader schlagen lässet.

Die Tartarn sind insgesamt Mahometaner / treiben ihr Gespötte über die Andacht/ so die Russen denen Bildern oder Nicolassen erweisen/ und behaupten wider sie/ daß es besser wäre/ die Sonne anzubeten / welche ein herrlicher Cörper sey / der der Welt viel Gutes thue/ als die höltzernen Bilder. Sehet/ sagen sie zu ihnen / das Vergängniß eurer Götter / wenn sie blind worden sind / (das ist/ wenn ihr Gemählde verloschen ist/) so werffet ihr sie mit ein oder zweyen Coptakes, oder mit einem Stück Weyrauch in den Fluß/ und sie schwimmen längst der Volga hinunter in das Caspische

sche Meer; allwo wir sie auffangen/ und uns derselben bedienen / das Pferde-Fleisch damit zu braten. Seynd das nicht schöne Götter/welche wir zu unsern Kosten gebrauchen/ und denenjenigen / die sie verderben wollen/nicht Widerstand thun können.

Sonst sind die Tartarn in gewisse so genannte Horden abgetheilet/ von selbigen sind etliche grösser / etliche kleiner. Die gröste unter allen ist die zwischen Kilia und Bialogrod/ so zwey Städte sind/ die eine an dem Ausfluß von dem Niester-Strom/ und die andere an dem von der Donau. Nechst dieser Horden ist die ansehnlichste die zu Oczakow/ welches eine Stadt und Festung am Ausfluß des Niepers ist/ von den Türcken Dziarcrimenda genannt. Die kleineste unter allen Horden ist die zu Kipczako/ welche ihren Namen von dem Flusse her hat / der bey dieser Stadt vorbey läufft.

Der Tartar-Cham/ so aus der Familie Kerai herstammet / kömmt nicht aus Crim/ einen Feld-Zug zu thun / es ziehen denn alle Horden mit ihm. Es giebt aber noch andere Mahometanische Tartarn / die den Polen unterthänig sind / so in Litthauen bey Wilna herum sich aufhalten/ und daselbst gantz

gantz frey und ungehindert Aecker und liegende Gründe besitzen / leben auch und arbeiten allda gleich den andern Litthauern. Sie sind von Vitold/ einem Vetter des Königes Uladislai Jagello, dahin gebracht worden/ nachdem er dieselben aus Unter-Volhynien vertrieben hatte.

Die XXX. Frage.

Was die Janitscharen vor Leute seyn?

DAs Wort Janitschar soll nach einiger Meynung herkommen von Janua, Thür oder Pforte/ weil sie nemlich die Pforte oder die Residenz des Groß-Sultans bewacheten; nun könte man diese Derivation gar wohl gelten lassen/ wenn nur das Wort Janua Türckisch und nicht Lateinisch wäre. Daher ists wohl besser/ wenn man sagt / das Wort Janizar oder accurater zu schreiben Genizar, sey so viel als ein Novitius oder Lehr-Junge/ weil sie nicht wie andere Soldaten geworben/ sondern alsbald von der Kindheit an zu denen Kriegs-Ubungen gewöhnet werden.

Et-

Etliche meynen/ als wenn die Janitscharen allbereit von dem ersten Sultane Ottomanno und dessen Sohne Orcane wären aufgerichtet worden / und kan man nicht läugnen / daß selbige hierzu einen Anfang gemachet/ und zwar nach dem Exempel der Sultane in Egypten/ welche/ damit sie denen Europäern bastand wären/ wohlgewachsene Christen-Kinder aus Circassien kaufften/ in der Mahumetanischen Religion unterwiesen / zum Kriege und Waffen abrichteten / und sich deren an statt der Egyptier / welche ein weich und weibisch Volck seyn/glücklich bedienten/ auch durch solches Mittel die Christen überwunden/ Egypten und Soriam sich unterwürffig machten/ und wurden diese Leute bey ihnen Mameluckẽ genennet. Gedachter Orcanes untergab iedem Corporal 10. Soldaten; einem Hauptmannn 100. und einem Obersten 1000. und ordnete/ daß sie grosse Mützen tragen solten; die der Bassa und andere höhere Personen von weisser Farbe/ die gemeinen Soldaten aber roth trugen; massen die Türckischen Bünde nicht gebräuchlich gewesen/ biß nach Eroberung von Constantinopel/ zu Zeiten Mecmet des II. da sie sol-

che zum Zeichen ihrer Sicherheit/ und daß sie durch diese herrliche Victorie das Ottomannische Reich auf einen gewissen Fuß gestellet/ aufbrachten/ gleichsam als wolten sie durch die in Rundung gewundenen Bünden andeuten/ daß sie mit ihren Waffen die Welt umzogen/ und die Beherrschung derselben zu ihrem Zweck stelleten. Allein man hält mehr den dritten Türckischen Käyser/ Amurath den I. vor den Urheber der Janitscharen/ weil derselbe noch mehr mit ihnen vorgenommen. Denn dieser bekam eine ungläubliche Menge gefangener Christen-Sclaven zusammen/ und machte am allerersten die Ordnung und Anstalt wegen der Janitscharen Auferzieh- und Verpflegung/ massen er auf Einrathen seines Groß-Veziers Catradin befohlen/ daß zu Vermehrung der Miliz allezeit von fünff Christen-Sclaven/ so über 15. Jahr sind/ einer dem Sultan gehören solte/ welche er hernach unter die Asiatischen Bauren/ um daselbst in der Sprache und Glauben unterrichtet zu werden/ austheilen ließ. Ferner wurden dieselben in Allerhand Kriegs-Exercitien/ unterwiesen/ und als man sahe/ daß brave Soldaten zu Fusse aus ihnen wurden/ so

kam

kam die Gewohnheit auf / daß man ein rechtes Soldaten-Seminarium von Christen-Kindern anlegte / welche theils gefangen worden/theils auch von den Christen im Türckischen Gebiete an statt des Tributs musten geliefert werden. Und solche nennete man Janitscharen. Der Türckische Sultan Amurath der II. brachte die Janitscharen-Miliz noch zu besserer Disciplin und Ordnung/und verordnete/daß alle aus Christen-Kindern herkommen solten / dahero/ wenn nachgehends auch gebohrne Türcken darunter gekommen/ solches wider die erste Verordnung und aus einem Mißbrauch geschehen; denn er sahe wohl / daß wenn Türcken-Kinder datzu gelassen werden solten/ man da keine rechte genaue Wahl machen/ sondern viel zu Dienst und Gefallen der Eltern annehmen/ auch die jenigen/ so ihre Väter zum Schutz hätten / viel eher widerspenstig und auffrührisch seyn würden. Also befahl er/ daß man aus der Christenheit die stärckesten und wohlgewachsensten Knaben in zarter Jugend von ihren Eltern wegnehmen solte / damit selbige ihrer Religion vergessen/ und von keinem andern Vater/ als dem Sultan / was wissen möchten; ge-

stalten denselben alle Janitscharen auf Türckisch Palensababa, das ist/ Unser Vater/ der sie in dem Serraglio ernehret/ kleidet/ und zu Kriegerischen Exercitiis anführen und darinnen auferziehen lässet/nennen.

Von Anfang waren der Janitscharen nicht mehr/ als 12000. mit welcher Anzahl die Türcken die wichtigsten Expeditiones ausgeführet/ es wurde auch dero Macht durch Vermehrung derselben gar nicht grösser/ sondern vielmehr schwächer/ alldieweil die Disciplin dadurch desto mehr nachgelassen wurde und zerfiele. Die Auf- und Aussuchung solcher Christen-Knaben nun geschahe also: Es wurde der so genannte Protogero des Landes beruffen/der muste in Gegenwart eines Schreibers und Janitscharen-Hauptmanns von Hauß zu Hauß alle Knaben (ausgenommen was einige Kinder waren/) die nicht über zwölff Jahr hatten/ vorstellig machen; zu welcher Wahl man lauter unpartheyische und dem Geitz nicht ergebene Türcken darum genommen/ weil die arme Christen/ um ihre Kinder vor diesem Unglück zu erretten/ sich alles und ihr äusserstes kosten liessen. Sonsten hatten die Janitscharen, das Privilegium,

tium, daß sie um den ersten Fehler nicht/ hergegen das andere mal desto schärffer gestraffet wurden; Sie wurden in gewisse Esqvadronen/ so sie Cammern nennen/ und unter ihre Hauptleute abgetheilet. Wenn sie starck und in Kriegs-Exercitiis wohl geübet seyn/ werden sie allein nach Gnad und Gunst des Groß-Sultans zu den vornehmsten Chargen des Reichs erhoben/ darinn zwar manchem wegen seiner Tugend/ indem er es besser verdiente/ als der andere/ aber des Geblüts halber keinem kein Unrecht geschehen kan/ massen sie alle aus nichts erhobene Sclaven seyn/ und der Sultan nicht auf das Herkommen/ sondern allein die Geschicklichkeit siehet.

Anfangs waren der Janitscharen nicht allzuviel/ itzund aber sind ihrer würcklich 20000. ob wol/ wenn man die jenige rechnen will/ die den Namen der Janitscharen führen/ und ihrer Freyheit geniessen/ ob sie schon nicht gleichen Sold haben/ man wohl 100000. zusammen bringen kan/ wie dann ihrer gemeiniglich 6. oder 7. unter eines einigen Janitscharen Namen passiren/ indem diejenigen/ so von gemeinen Aufflagen befreyet und exempt seyn wollen/ den Ja-

nitscharen-Officierern jährlich eine gewisse Summa Geldes geben/ und also von diesen unter die Janitscharen mit gerechnet werden/und deren Freyheit geniessen. Sie schären den Bart gantz weg/ biß auf den Knebel-Bart/ welchen Gebrauch sie einiger Vorgeben nach von den Italiänern sollen gelernet haben/wiewohl gewiß ist/ daß diese Gewohnheit allbereit unter ihnen gewesen/ ehe sie noch Nachbarn von Welschland worden/ denn geschoren einher zu gehen/ ist durchgehends in der Türckey ein Zeichen der Dienstbarkeit. Dahero auch alle Pages, Gärtner/ Beltagis und Officierer des Serrails sowohl/ als der grossen Herren ihre/ geschoren sind/wodurch sie erkannt werden/ daß sie unter einen Herrn gehören. So bald sie aber nicht mehr zu Felde gehen dürffen/ oder einige Charge überkommen haben/ lassen sie den Bart/ zum Zeichen erhaltener Freyheit/wachsen.

Vor diesem bestunde dieses Kriegs-Volck aus lauter in der Mahomethanischen Religion unterrichteten Christen-Kindern/ welches aber seither kurtzen nicht mehr üblich. Einige sagen/ die Ursache dieser Aenderung sey/ weil der Türcken vor sich ge-

genung sind / und sie so viel Leute aus ihnen wohl schaffen können / als man zu dieser Miliz vonnöthen hat. Andere aber / welche in die Türckey gereiset / sind nicht dieser Meynung / indem sie wahrgenommen / daß die Türckey nicht so volckreich sey / als man gemeiniglich vorgiebt. Daher glauben sie / daß solche Aenderung vielmehr aus der Officierer Eigennutz und Fahrläßigkeit / die alte Disciplin in dem ersten Stande zu erhalten / herrühre.

Ob nun wohl der Gebrauch abgekommen / daß der Europäischen Christen-Kinder (denn die Asiatischen sind diesem Unheil niemals unterworffen gewesen) zu Janitscharen genommen werden / so müssen doch alle diejenige / so in diesen Orden treten wollen / zuvor ihre Lehr-Jahre / gleich den Römischen Soldaten / halten / ehe sie unter die Janitscharen gerechnet werden / es wäre denn / daß die dringende Noth zu Felde zu gehen / diesen Aufschub nicht zuliesse. In währender Lern-Zeit heißt man sie Agiam-Oglans und ihr Oberhaupt Stambol Agasi, welches der Aga von Constantinopel ist. Seine Charge verpflichtet ihn / sie zu allerhand beschwerlichen und harten Arbeiten anzugewöhnen /

als Holtz hauen/ schwere Last tragen/ Hitze und Frost ausstehen ꝛc. und versäumt man nichts / sie unterthänig/ gehorsam / mäßig/ wachsam und tüchtig zu machen/alle Kriegs-Beschwerden auszudauren.

Die meisten von diesen Agiam-Oglans wohnen in den Gärten des Serrails / deren eine grosse Anzahl um und in Constantinopel ist/ allwo sie graben/ pflantzen / und alle andere Garten-Arbeit thun / und die mühsamsten und garstigsten Verrichtungen unternehmen müssen; andere wohnen in den Serrails von Pera, Ibrahim Bassa und Adrianopel, woselbst ihr vornehmstes Thun ist/ Spatzier-Gänge mit Bäumen zu besetzen/ Hecken/ auf Schwibbogen-Art/ Schatten darunter zu haben/zu machen/ und Grotten und Wasser-Wercke zu bauen. Ob nun gleich einige aus ihnen nur einig und allein dergleichen Sachen treiben / so wissen doch die wenigsten aus dem Grunde mit der Gärtnerey oder dem Feld-Bau umzugehen/ oder mehr/ als Artischocken und Kohl zu pflantzen/und haben sie die geringste Wissenschafft nicht von den Zierrathen / damit man in Europa die Gärten annehmlich zu machen pflegt/ob sie gleich noch so viel schöne

Chri-

Christen-Gärten verheeret haben / wie dann auch des Groß-Sultans Gärten ehender Wüsten als Gärten zu nennen sind.

Aus diesem Agiam-Oglans werden die Beltragis oder Hackenträger / die das Holtz vor das Serrail hauen / genommen. Die / welche Türckisch können / und in der Mahometanischen Religion unterrichtet sind / werden Köche oder Küchen-Diener; die aber nicht Türckisch reden / noch in der Religion unterwiesen sind / werden in die weit-entlegensten Oerter Natoliens / wo die Janitscharen eigene Güter und zu befehlen haben / verschicket; dergleichen sind Kiotahia, wo der Kiahia Beg, oder der Janitscharen General-Lieutenant ein Gut hat; Cara-hisar und Angura, wo der Stambol-Agasi Herr ist; Menteschê, Sultan Ughi und Carosi, wo der Turnagi Bachi, (das ist / der Aufseher über die Vögel Kranich / und über die Instrumente dieses Namens / damit man grosse Lasten hebt /) und der Jajabachi, zwey von den vornehmsten Janitscharen Officieren / Einkommen / so zu ihrer Charge gehören / haben.

Die Agiam-Oglans, so dahin geschicket werden / müssen / wie die andern die Erde bauen / und allerhand saure Arbeit verrich-

richten/ biß man sie in dem Kriege vonnöthen hat/ alsdann werden sie in die Janitscharen-Cammer logiret. Wenn sie dahinein sollen genommen werden/ gehet weiter keine Ceremonie vor/ als daß man sie bey ihrem Namen rufft im Beyseyn des Commissarii, der sie in des Groß-Sultans Rolle schreibt/ da dann einer hinter dem andern/ nach ihrem Alter/marchiret/ und ein ieder das äusserste von seines Cameraden Rock hält. So bald sie eingeschrieben sind/ lauffen sie/ so schnell sie können/ zu ihrem Odahbachi, oder dem Meister/ über ihre Cammer/ der einem ieden/ wie sie vorbey lauffen/ einen Streich hinter das Ohr giebt/ zum Zeichen/ daß sie ihm unterthan sind/und sie fraget/ in welche Cammer sie begehren eingeschrieben zu werden/ da sie ihm denn ihre Meynung deßwegen sagen.

Wenn sie eingeschrieben werden/ haben einige nur einen Aspers des Tages/ etliche bekommen vier oder fünff biß auff achtehalbe. Mit der Zeit/ und durch Gunst ihrer Officier steigen sie endlich biß zwölff Aspers, so das höchste ist/ das ein Janitschar kriegen kan. Nach diesem haben sie nichts mehr zu hoffen/ wo sie nicht das Glück zum Kiahia

Beg

Beg oder Janitscharen General-Lieutenant oder einer andern vornehmen Charge bringet.

Uber ihren ordentlichen Sold werden sie noch auf des Groß-Herrn Unkosten verkostet/ da sie denn zu gewissen Tages-Stunden ihre Tafeln gedeckt finden/ und bekömmt ein ieder Reiß/ neundte halb Loth Fleisch/ und siebenzehen Loth Brodt. Sie essen in ihrem Refectorio oder Eß-Saal/ wie die Mönche in denen Clöstern; über das aber giebt ihnen der Sultan jährlich einen Rock von groben/ warmen/ und sehr bequemen Thessalonischen Tuche/ welche Röcke allezeit im Monat Ramazan in allen Cammern ausgetheilet werden: daß also diesen Leuten nichts/ weder an Lebens-Mitteln/ noch an Kleidung abgehet/ und sie viel besser gehalten sind/ als das beste Fuß-Volck in Europa. Aber eben daher/ weil ihnen nichts fehlet/ werden sie frech/ übermüthig und auffrührisch/ so gar/ daß das geringste Mißvergnügen ihrer Officierer sie zur Empörung verleiten kan. Wenn sie nun dergleichen vorhaben/ fangen sie mehrentheils in dem Hoffe des Divans an/ dahin sie wöchentlich viermal/ nemlich am Sonnabend/ Sonntag/ Montag

tag / und Dienstag vier biß fünff hundert starck / den Janitscharen Aga, oder ihren General begleiten müssen.

Diese Tage über pflegt man sie aus des Sultans Küche zu speisen / sind sie vergnügt / so speisen sie gar ruhig / wo aber nicht / so werffen sie die Schüssel wider den Boden / springen mit Füssen drein / und bezeugen / daß sie mehr Lust haben sich an den Bedienten zu rächen / als Mahlzeit zu halten. Da denn der Sultan und die vornehmsten Ministri, als die schon öffters erfahren / wie viel Unheils dergleichen Meutereyen nach sich gezogen / trachten / sie durch Versprechen / und zuweilen eine geringe Satisfaction, zu begütigen. Dieser Leute General wird Janisar Agasi genannt / und allezeit aus der Chas-Odah, oder der Königlichen Cammer genommen / weil diese Charge eine von den vornehmsten ist / und höchstnöthig dergleichen Personen darzu zu nehmen seyn / welche ihre Auferziehung und Glück dem Groß-Sultan zu dancken haben / und seine Creaturen sind. Diese Maxime hat viel Empörungen unter den Janitscharen verhindert / viel von ihren Anschlägen entdecket / und die meisten Officierer dem Sultan getreu zu seyn verbunden.

Wenn

Wenn der General stirbt/ es sey gleich natürlichen Todes/ oder aus Befehl des Groß-Sultans/ so fallen seine Güter nicht/ wie der andern Bassen ihre/ dem Sultan heim/ sondern dem Janitscharen-Schatz. Ob wohl nun die Ottomannischen Kayser nur allzuwohl erfahren / wie gefährlich es sey/ wenn eine Miliz eigene Güter hat / so haben sie doch mit all ihrer Gewalt und Hoheit bißhero diesem Ubel nicht abhelffen können.

Der andere Officier der Janitscharen ist der Kiahia Beg, oder der General Lieutenant.

Der dritte Seghban Baschi, der der Janitscharen Bagage versorget.

Der vierdte der Turnagi Baschi, oder derjenige/ so des Groß-Sultans Kranich verwahret.

Der fünffte der Samsomgi Baschi, das ist/ das Oberhaupt derjenigen/ so die grossen Hunde des Sultans in acht zu nehmen haben.

Der sechste Zagargi Baschi, der vor die kleinen Hunde Sorge trägt.

Der siebende / der Solak Baschi, oder der Schützen-Hauptmann/ das ist / derje-

jenigen Janitscharen/ so Bogen und Pfeil tragen.

Der achte/der Su-baschi und Assasbaschi, welches die Vornehmsten sind von denen Bedienten/ die neben dem Pferde des Sultans gehen/ wenn er bey einiger Solennität sich dem Volcke zeiget.

Die neundte/Peikbaschi oder der Pages Hoffmeister/die man Peiks nennet/und Mützen von geschlagenem Golde tragen; ihrer sind in allem sechtzig / und gehen sie bey Ceremonien stracks bey des Sultans Person.

Der zehende ist der Mehsur-Aga, oder der General-Profoss der Janitscharen.

Die acht letztere werden aus den Janitscharen genommen/und befehlen bey der Armee/ aber ihr Ansehen und Gewalt zu vermehren/ giebt ihnen der Groß-Sultan Güter und andere Aemter.

Die Janitscharen haben nicht mehr als hundert und zwey und sechtzig Cammern/ so aber alle in Constantinopel/ achtzig darvon sind von altem Gestiffte/ daher sie auch Eski Odahler genennet werden; die zwey und achtzig andern heißt man Jehni Odahler, oder die neuen Cammern. In den meisten die-

dieser Cammern ist ein Tchorbagi oder Capitain. In diesen Cammern aber logiren nur die Janitscharen / so nicht verheyrathet sind/woselbst sie/ wie gesagt/ des Tags zweymahl gespeiset werden.

Die vornehmsten Officier dieser Cammern sind folgende:

Erstlich der Odah Baschi, oder der Cammer-Herr/ der zu Kriegs-Zeiten Lieutenants-Dienste bey der Compagnie thut.

Der andere ist der Wekil-harg, oder/der zu Unterhaltung der Cammer die Unkosten herschießt.

Der dritte ist der Bairactar, oder der Fähnrich.

Der vierdte ist der Ackgi, oder der Cammer-Koch.

Der fünffte ist der Kara Kullucgi, oder der Unter-Koch.

Der sechste ist der Saki, oder der Wasser-Träger.

Des Kochs Verrichtung bestehet nicht allein darinn/ daß er der Janitscharen Speisen zurichtet/ sondern er muß auch über das noch auf ihren Wandel acht geben / und wenn sie etwas verbrechen / sie züchtigen. Der Unter-Koch muß ausser seiner ordentli-

lichen Verrichtung auch die verheyratheten Janitscharen/so in Constantinopel wohnen/ ruffen/wenn sie zu ihren Officierern kommen sollen. Die meisten Janitscharen sind ledig/ wiewohl man ihnen nicht wehret sich zu verheyrathen: Die sich aber verehelichen/ können zu keiner weitern Charge gelangen/ und müssen alle Hoffnung/ein grösser Glück zu machen/fahren lassen/dieweil man in dem Wahn stehet/ daß die Sorgen vor eine Haußhaltung sich nicht wohl zu den Diensten des Groß-Sultans schicken; in Friedens-Zeit sind sie frey von allen Diensten/ ausser daß sie sich alle Freytage in ihren Cammern vor ihren Officierern præsentiren müssen.

Diese Miliz wird bey den Türcken vor die vornehmste und tapfferste der Armee gehalten/ dahero auch/ wenn sie marchiren/ die Janitscharen vor ihr bestes Corpo geachtet werden. Zu Friedens-Zeiten werden sie offt aus ihren Qvartieren verwechselt/ damit man ihnen etwas zu thun schaffe. Bald werden sie von Ofen nach Canischa/bald von hier nach Temeswar/ (wenn anders diese Oerter unter Türckischer Bothmäßigkeit sind/) nach Rodis, und Canea, und anders

wo/

wohin geschicket. Andere werden in die Wacht-Häuser/deren bey allen Thoren und Pässen von Constantinopel sind/ gelegt/ um dadurch die Gewaltthätigkeiten/so ihre Cameraden auf den Gassen an den Christen/ Juden und andern Leuten verüben könten/ zu verwehren. Sintemahl ihr Hochmuth sich vielmals so weit erstrecket/daß sie Weibs-Personen auf öffentlichem Marckt genothzüchtiget/ da indessen andere Janitscharen mit ihren Haniarres oder Dolchen sie umringet/und der gerechten Rache des Pöbels entzogen. Solchem Unwesen vorzubeugen/ pflegt der Janisar Agasi durch die Gassen/ von ungefehr 40. Mumigis oder Janitscharen-Officierer begleitet / zu reuten / und wenn er einen in dergleichen oder andern Unordnung antrifft/ nimmt er ihn alsobald in Arrest/ und läßt ihn in seine Jurisdiction bringen/ woselbst man ihn examiniret/ und nach Befinden des Verbrechens entweder prügeln/ oder stranguliren/ oder auch in einen Sack nähen/ und ins Meer werffen lässet/welches aber Aufruhr zu vermeiden/ allezeit in geheim geschiehet.

So haben auch die Janitscharen in ieder Provintz ihre Serdars, welche wie ihre Obersten

sten sind/und allen Janitscharen / so in ieglicher Provintz Jurisdiction wohnen/zu befehlen haben. Diese mißbrauchen ihrer Gewalt gar sehr/ indem sie alle die/ so ihnen Geschencke geben/ in ihren Schutz nehmen/ und hernach dieses Volcks Freyheiten geniessen lassen. Welches sie denn so reich gemachet/ daß die Regierung des Reichs noch vor kurtzem guten Theils bey ihnen gestanden.

Der Janitscharen Waffen sind/ wie bereits gedacht / ein Degen und eine Mußqvete. Sie fechten auch ohne Ordnung / wie die Spahis, ausser daß sie bißweilen ihre Bataillons wie Triangel stellen. Mit den Spahis haben die Janitscharen gar offt Händel / weil keines von ihnen dem andern weichen will.

Wenn die Türckischen Käyser zur Regierung kommen/ pflegen sie mitten in der Stadt abzusteigen/ und von den Janitscharen/ die mit blossem Sebel im Gewehr stehen/ mit grossem Freuden-Geschrey zum Käyser ausgeruffen zu werden / bey welcher Gelegenheit auch die Janitscharen um vielerley Freyheiten und Gnaden anhalten / auch selbige würcklich erlangen.

Die eyfrigsten Mahomethaner heissen die

die Janitscharen Leute ohne Glauben: auf eine Zeit wurde der Mufti Ebusuad gefraget/ was derjenige Musulmann oder Gläubige vor eine Straffe verdiene/ der zu einem Janitscharen sagte: Du bist ein Heyde. Der gab zur Antwort: Wer glauben wolte/ daß die Janitscharen gläubig wären/ müste selber ein Ungläubiger seyn.

Die XXXI. Frage.

Was die Türckischen Spahis vor Leute seyn?

DIe Spahis sind eine Art von der Türckischen Reuterey/ deren Anzahl sich auf 12000. belauffet/ und werden dieselbige in zwey Gattungen abgetheilet: Einige nennet man Silhatari, welche/ wenn sie marchiren/ eine gelbe Standart führen/ andere aber Spahi oglani oder Knechte der Spahis, und diese haben eine rothe Standart. Diese Knechte aber werden anitzo höher geachtet/ als ihre Herren; die Silhatari, ob sie schon sehr alten Herkommens und von Hali, des Mahomets vier Cameraden einem/ wie sie vorgeben/ angeordnet worden/ sind selbsten

die Ursach/ weil Sultan Mahomet einst in einer Schlacht in Ungarn/ als er gesehen/ daß die Silhatari über Halß über Kopff durchgiengen/ und auf keine Art und Weise zurück zu bringen/ die Esquadron ihrer Knechte/ so noch nicht gewichen waren/ selbst angeführt und ermahnet/ ihrer Herren Fehler zu ersetzen/ auch da seine Worte so viel bey ihnen vermocht/ daß sie hertzhafft getroffen/ den Feind zurück getrieben/ und das Glück gehabt/ die Ursach der gewonnenen Schlacht zu seyn; zu Belohnung eines so herrlichen Dienstes sie den Herren vorgesetzet worden/ und soll dieser neuen Ordnung von selbiger Zeit bißher allezeit nachgelebet worden seyn.

Die Waffen dieser Reuter sind ein Sebel und eine Lantze/ welche sie Misrak nennen/ einige aber tragen einen Gerit in der Hand/ so eine Art Pfeile oder Wurff-Spieß/ zwey Schuh lang/ an einem Ende mit Eisen beschlagen ist/ mit welchen sie dann mit grosser Stärcke und Geschicklichkeit umzugehen wissen/ gestalten sie selbige zuweilen vor sich hinwerffen/ in vollem Pferd-Rennen/ sonder Stillhalten/ und von der Erden wieder aufheben; nechst dem führen sie auch an ihrem

rem Sattel einen kurtzen Degen/ den sie Caddareh nennen/mit einer sehr breiten und geraden Klinge/ dessen sie sich so wohl als des Sebels/ wie sie es am vorträglichsten befinden/ bedienen/ wenn sie mit dem Feinde fechten. Einige unter ihnen haben Bogen/ Pfeil/ Pistolen und Carabiner/ wiewohl sie die Feuer-Gewehr nicht sonders hochachten/ in Meynung / daß sie in Schlachten mehr Schreckens und Knallens/ als würcklichen Abbruch und Schaden thun. Etliche haben auch Pantzer und eiserne Pickel-Hauben / so sie nach der Farb ihrer Standart mahlen.

Wenn sie den Feind angreiffen/ruffen sie Allah, Allah, und sehen zuföderst dahin/ daß sie seine Glieder trennen/ und ihn in Unordnung bringen mögen/ wenn sie aber solches ein und andermal vergebens probiret haben/ weichen sie zurücke.

Die Asiatischen Spahis sind zwar weit besser beritten/als die Europäischen/ hingegen sind diese viel tapfferer und erfahrner als jene/ alldieweil sie fast unaufhörlich mit denen Christen in Gefecht gerathen. So waren auch die Asiatischen Spahis vor diesem viel reicher/ als sie itzund sind/ und kamen

selten zur Armee/ daß nicht ein ieder 30. oder 40. Mann zu seiner Suite, ohne die Hand-Pferde/ die Gezelt und andere ihrem Gefolg gemässe Bagage, hatte. Allein der Groß-Vezier Kiuperli befand dieses gar nicht für rathsam/ sondern hielt vielmehr dafür/ daß ein solcher kostbarer und prächtiger Aufzug vor einen gemeinen Soldaten zu viel wäre/ und weil er zumal wohl wuste/ wie geneigt diese Leute zu Meyterey und Empörungen waren/ trachtete er selbige gar auszurotten/ und liesse deren so viel hinrichten/ auch ihnen die Schwing-Federn so ziehen/ daß die übrigen gegen den vorigen gar vor nichts zu achten/ und anietzo 10. oder 12. mit einem schlechten Zelt sich behelffen/ und etwan zwey oder drey Pferde samt einem Maul-Esel/ der die Bagage trägt/ halten/ auch so demüthig seyn/ daß sie die militarische Straffen mit grosser Gedult ausstehen/ gestalten man/ wie man denen Janitscharen die Streiche auf den Hintern giebet/ ihnen die Solen gar offt mit Prügeln einschmieret/ welcher Unterschied darum gemacht wird/ damit beyde durch sothane Züchtigung an Verrichtung ihrer Dienste nicht verhindert werden/ und die Reuter dennoch reuten/

und

und die Fußgänger gleichwohl gehen können. Ist aber das Verbrechen groß/ und das Leben verwürcket/ so werden sie von einem Chiaous vor den Vezier gebracht/ verurtheilet/ und an der Mauer nechst dem Serrail stranguliret/ zwey oder drey Stunden nach Untergang der Sonnen ihre Cörper in das Meer ohne weitere Ceremonie geworffen/ ausser daß eines von den grossen Stücken/ so unter der Mauer des Serrails an dem Meer gepflantzet sind/ dreymal loßgebrennet/und denen andern hierdurch eine Warnung/vor dergleichen sich zu hüten/ gegeben wird.

Der Sold der Spahis ist unterschiedlich/ insgemein aber steigt er von 12. Aspres biß auf 100. des Tages. Die so aus denen Serrails von Pera, Ibrahim Bassa und Adrianopel, als welche so viel Schulen sind/ darinnen die Jugend in Kriegs-Ubungen so wohl als guten Künsten und Wissenschafften unterrichtet wird/ genommen werden; ingleichen die/ so Köche in solchen Collegiis (denn dieses ist bey ihnen eine ansehnliche Verrichtung/) oder Holtzhauer in dem Serrail des Groß-Sultans gewesen/ wenn sie Spahis werden/ bekommen den geringsten Sold/

nemlich 12. Aspres des Tages. Welche aber aus der kleinen oder grossen Cammer des Groß-Sultans/ Jeni Serai genannt/ darzu kommen/ kriegen 19. Aspres des Tages/ und so sie etwa ein klein Aemtgen darinn gehabt/ wird ihnen ihre Besoldung um 2. oder 3. Aspres verbessert: welche aber aus höheren Cammern genommen werden/ dergleichen die Wasch-Cammer/ die Turbanmacherey/ die Kellerey/ die Schatz-Cammer/ die Falckenerey ꝛc. sind/ die haben gleich anfangs 30. Aspres alle Tage/ welche Summa öffters mit zweyen aus sonderbarer Gnade des Groß-Veziers oder der Rentmeister vermehret wird/ zumal wenn sie einige absonderliche gute Dienste im Kriege gethan haben. Sie bekommen auch so offt 2. Aspres mehr zu ihrem Sold/ als sie einen Feinds-Kopff bringen/ und ansagen/ daß ein Spahi gestorben/ welches von des Verstorbenen Gage genommen wird/ so der Groß-Sultan deßwegen thut/ damit er nicht betrogen werde/ oder blinde Verstorbene besolde. So offt ein neuer Sultan die Regierung antritt/ wird der Spahis Sold auch um 5. Aspres vermehret: geschiehet es also/ daß sie ihren Sold theils durch allerhand Erfindung/

theils

theils durch Wohlverhalten biß auf 100. Aspres vermehret bringen/ dieses aber ist das höchste.

Die Bezahlung nun geschiehet von drey Monat zu drey Monat/ bißweilen aber wartet man drey Viertel Jahr; wenn sie 12. Monat vorbey lassen/ sonder etwas eingenommen zu haben/ bekommen sie nicht mehr als 9. Monat/ und werden die drey letztere confisciret/ und dem Groß-Herrn zum Besten in die Cammer gebracht. Vor dem wurde solches in der Commissarien-Häuser verrichtet/ heutiges Tages aber geschiehet es in des Groß-Veziers Pallast und Gegenwart/ welches Kiuperli, um den Betrug der Bedienten/ dadurch öffters Unruhe und Aufruhren unter den Soldaten erreget worden/ zu verhüten/ also angeordnet. Denn was reiche und in weit von dem Hoff entlegenen Landschafften einqvartierte Spahis waren/ die tractirten mit den Commissarien/ und liessen ihnen etwas gewisses von ihrem Monat-Sold/ damit sie ihnen ihr Geld alle Viertel Jahr übermachten/ und ihnen die Reise nach Constantinopel erspareten. Da aber die Commissarii mit der Zeit mercketen/ daß dieses ihnen ein merckliches

liches eintrug/ handelten sie mit denen/ die nach Constantinopel kamen / auch/ und bezahlten gegen ein geringes/das sie ihnen gaben/ diese vor jenen. Dieses verursachte / daß/ weil die Bezahlung nur die Mittwoche und Sonnabend geschahe/ die Spahis, so von ferne kamen/ und den Commissarien nichts spendirten/ lange zu Constantinopel/ wo sie viel verzehreten / bleiben / und warten musten/ biß die andern bezahlt wurden / und sie also vielmehr verzehreten / als sie einzunehmen hatten ; welches sie denn in die Länge nicht vertragen kunten/ sondern begunten zu murren / den Commissarien zu dräuen / und endlich einen völligen Aufstand deßwegen zu erregen / in welchem sie denen Officierern die Fenster eingeschlagen/ die Thore aufgesprenget / und tausend andern Unfug verübet haben. Solchem Unheil nun zu steuren/ ordnete/ wie gedacht/der Groß-Vezier Kiuperli, daß man sie in seinem Beysenn/ und zwar alle Tage die gantze Woche durch/ ohne Aussetzen biß ein ieder seinen Sold bekommen/ bezahlen muste.

Es können zwar der Spahis Söhne von dem Groß-Vezier das Privilegium erhalten/

ten/ in des Groß-Sultans Rolle gebracht zu werden/ aber ihr Sold/ welcher zum wenigsten 12. Aspres des Tages ist wird von ihrer Väter ihrem abgezogẽ/ welches sie gleichwohl nicht hindert/ wohl empor zu kommen/ wenn sie Courage haben/ und sich wohl verhalten. Ausser den vielen Zugängen/ dadurch die Spahis ihre Gage verbessern können/ hatten sie vor diesem einen/ welchen sie Gulamiié, das ist/ Gleit-Geld nenneten. Dieser bestunde darinn/daß man denen Spahis, so die Rentmeister des Groß-Sultans erwehlet hatten/ das Geld/ so zu ihrer Bezahlung gehörete/ sicher nach Constantinopel zu begleiten/ einen von hundert gab/ und über das sie und ihre Pferde auf der Strasse frey hielte. Weil aber dieses Recht des Türckischen Kaysers Einnahme um ein merckliches schwächte/ als ist es/ wiewohl mit der Spahis grossem Mißvergnügen aufgehoben und abgestellet worden.

Wenn der Groß-Sultan in Person zu Felde gehet/ muß er nach alt-hergebrachtem Gebrauche einem jeden Spahi 5000. Aspres verehren/ welches man Sadak Akchiasi oder Pfeil- und Bogen-Geld nennet/ massen er auch solche Gnade den Janitscharen/

wie bey voriger Frage gesaget worden/ erweiset.

Das Corpo der Spahis ist in dem Felde nichts/ als ein Hauffen zusammen gelauffenen Gesindleins/ohne einige Ordre oder Regiment. Sie sind weder in Compagnien noch Regimenter vertheilet/sondern marchiren Trouppen-weise/fechten ohne Ordnung/ und bekümmern sich wenig/ ob sie bey der Armee sind oder nicht. Alle aber/ die sich nicht im Monat November an dem Orte einfinden/ wo ihre Bezahlung/ im Türckischen Kassam Ulefcsi genannt/geschiehet/werden cassirt/und aus der Rolle des Groß-Sultans ausgestrichen/ wofern sie nicht etwa durch Vermittelung ihrer Officier erhalten werden.

Bey einem ieden Seil des Gezelts des Groß-Sultans und des Groß-Veziers muß ein Spahi zu Pferd/ und ein Janitschar zu Fuß/ Schildwacht stehen. Die Waffen/ so sie führen/sind ein Sebel/ein Bogen/Pfeil und eine Lantze; der Janitscharen aber ihre ein Degen und eine Musqvete. Sie werden auch zu Bewachung des Geldes vor die Soldaten/ wenn sie marchiren/ gebrauchet.

Der

Der Türckische Groß-Sultan Amurath I. verordnete die Reuterey der Spahis, und theilte die erworbenen Landschafften in Timars, welche gewisse Stücke seyn/ so einem jeden Reuter zum Unterhalt angewiesen werden/ der dadurch verbunden ist/ auf iede Beruffung ins Feld zu gehen/ und sich unter seine Standarte zu stellen. Wie nun die Ottomannier sich die Provinzien nach und nach unterwürffig machten/ und sich beydes des Directi und Utilis dominii mit Ausrottung des Adels und anderer Besitzer bemächtigten/ also theileten sie solches alles an statt des Soldes denen Soldaten aus; dahero sie/ ie mehr sie Land erworben/ iemehr auch ihre Reuterey verstärckten / und sich eine Furcht machten/dergestalt/ daß mit der Zeit 145000. Pferde solchergestalt aufgebracht wurden/ darvon 80000. in Europa / und die anderen in Asia zur Garnison eingeleget worden.

Die Türcken erhalten viele von ihren Soldaten ohne Kosten / und bezahlens aus der Christen Länder/ und welches der gröste Vortheil ist/ so beschützen die Soldaten/ indem sie vor die Conquesten streiten/ ihr Eigenes / wodurch der Eigennutz und das

Staats-Interesse mit einander vereinbaret wird/ also/ daß weil die Waffen mit beyderseits Vortheil geführet werden/ auch vor beyde Theile glückliche Würckung haben.

Besagter Amurath setzte auch einen eigenen Richter über die Soldaten/ den Cadilischeri, welcher unter ihnen so wohl zu Krieges- als Friedens-Zeiten alle Streitigkeiten entscheiden muste.

Die Spahis waren ehemals in dem gantzen Türckischen Reich sehr hoch angesehen/ theils wegen ihrer Wissenschafft/ theils wegen ihrer Auferziehung/ so an des Kaysers Hoff geschehen/ daher sie bey den Vornehmsten des Reichs bekannt/ und im Stande waren/ eher accommodirt zu werden/ als andere.

Wenn man vor diesem zu Felde gieng/ marchirten die Silhatori allezeit auf des Groß-Sultans lincker Hand/ und die Spahi Oglans zur Rechten/ also/ daß sie gleichsam der Armee Rückenhalter/ und ihres Herrn Leib-Wacht waren/ die guten Tage aber machten sie endlich übermüthig/ daß sie gar Theil an der Regierung haben wolten/ und sich mit den Janitscharen in der Verräthe-

rey

rey wider ihres rechtmäßigen Herrns des Sultans Osman Leben verbunden / durch welches leichtfertige Beginnen sie samt vielen andern die Gnade der Sultane Amurath und Ibrahims verschertzt / so hassete auch der Kayser Mahomet sie aufs äuserste / und unterdruckte sie wegen der Angst / so sie ihm / da sie ihm und seiner Mutter zu Anfang seiner Regierung nach dem Leben stunden / eingejagt / so viel er kunte.

Die übrigen Aufwieglereyen haben ihnen endlich gar alles Ansehen benommen / absonderlich aber diejenige / so Anno 1657. vorgieng: Es zog nemlich zu solcher Zeit der Groß-Vezier Mahomet Kiuperli in Siebenbürgen / Janova zu belägern / und sandte denen Asiatischen Spahis Befehl zu / sich in Ungarn auf dem bestimmten Sammel-Platz einzufinden. An statt aber dem Befehl ihres Generals zu gehorsamen / wurffen sie ihnen ein neues Oberhaupt / aus ihrem Mittel auf / Namens Hassan Aga, so aus einem Spahi zum Passa von Aleppo gemacht worden. Sein Name war dazumal unter den Christen sehr beruffen / als welche hoffeten / diese Empörung würde das Türckische Reich in grosse Zerrüttung setzen.

Wie denn auch der Groß-Vezier endlich gezwungen wurde/ Siebenbürgen in Ruhe zu lassen / und einen ihm nicht schimpfflichen Frieden einzugehen/ damit er dem anwachsenden Ubel/ so der Haupt-Stadt/ und folglich dem gantzen Reiche zugedacht war/ bey Zeiten begegnen könte. Denn Hassan Bassa war allbereit biß Scutari gekommen/ und hatte dem Groß-Sultan ein Memorial übersendet/ darinnen er seiner Hoheit vorstellete / daß er eine so lange und mühsame Reise zu keinem andern Ende vorgenommen hätte/ als ihr seine Treue und Eifer vor die Regierung zu bezeugen / und darneben das üble Verhalten seiner Bedienten in Verwaltung der Reichs-Geschäfften zu erkennen zu geben/ welches ihr ihre junge Jahre von sich selbsten zu bedencken noch nicht zuliessen. Darbey gab er vor/ daß alle bißherige Aufruhren und Meytereyen des Kriegs-Volcks niemand als dem Kiuperli zuzumessen/ und er hingegen alle Ehrerbietung und Unterthänigkeit gegen des Sultans Person / Leben und Ehre zu erweisen begierig. Wodurch denn dieser Rebelle bald erwieß / daß er ein Werck von solcher Wichtigkeit hinaus zu führen nicht tüchtig/ nach-

nachdem er Bedencken trug/ der Mahometaner Blut zu vergiessen/da er doch die Waffen wider seinen Herrn zu ergreiffen/ keine Scheu getragen/ und ein Unterthan/der einmal so verwegen gewesen/ seinen König mit dem Degen zu trutzen/ hernach weder göttliche noch menschliche Gesetze/ wofern er anders zu seinem Zweck gelangen will/ zu brechen sich bekümmern darff. Dieses Fehlers wuste sich der Groß-Vezier wider seinen Feind meisterlich zu bedienen/ denn mittlerweile er ihn mit stetigen Friedens-Handlungen aufzog/ gab er Mortaza dem Bassa von Babylon/ Befehl / Aleppo einzunehmen. Und als dieses geschehen / beredeten der Groß-Sultan und der Groß-Vezier nach vielen Händeln den Hassan wieder nach Aleppo zu kehren/ um daselbst den Vertrag nach Bedingungen/ die er darein gesetzt zu haben verlangte/ völlig zu schliessen / mit Versicherung/ daß Mortaza volle Gewalt hätte/mit ihm zu handeln/ so weit es die Ehre des Sultans zulassen würde. Hassan brach nach einer/ seinem Bedüncken nach/ so geneigten Antwort/von Scutari auf/und zog mit seinem Volck nach Aleppo zu/schlug unweit darvon sein Lager/ und that darauf

dem

dem Mortaza seine Ankunfft zu wissen/ ja er war noch so einfältig/daß er in desselben Zelt/ den Friedens-Schluß zu machen/ gieng: Allein/so bald ihn Mortaza bey sich hatte/ließ er ihm den Kopff abschlagen/und darmit war aller Streit auf einmal gehoben. Denn die Spahis, als sie ihres Anführers Tod erfahren/zerstreueten sich alle/ biß auf 300. die von dem Bassa nach Constantinopel gesendet/ und daselbst alle/ in Gegenwart des Groß-Sultans in dem Umfange der Mauren des Serrails von Scutari hingerichtet worden. Von dieser Zeit an hat das Ansehen der Spahis ie mehr und mehr abgenommen/ und sind sie bey dem gemeinen Volck so verhaßt worden/ daß wenn sie nur das geringste anfiengen/ sie mit Steinen zu Tode geworffen würden.

Ausser den zwey Arten Spahis, die bißher erzehlet worden/ sind noch viel andere; die ersten nennet man Sag-Ulesigi, das ist/die denen Spahi-Oglans zur Rechten marchiren/ und führen selbige weiß und rothe Standarten. Die andern Sol-Ulesigi reuten den Silhatari zur Lincken/ und haben weiß und gelbe Standarten. Die dritten Sag-Gureba, das ist/Soldaten von Fortune genant/

reu-

renten mit grünen Standarten/ den Sag-Ulesigi auf der rechten Hand; und die vierdten/ Namens Sol-Gureba, marchiren den Sol-Ulesigi mit weisser Standart zur Lincken. Diese vier Arten Spahis nun werden nur in der äussersten Noth geworben/ und sind zu allerhand Diensten verbunden/ können auch durch ihr Wohlverhalten zu den vornehmsten Kriegs-Chargen gelangen. Ihr Sold ist von 12. biß 20. Aspres des Tages.

Uber das ist noch eine andere und weit höher geachte Gattung von Spahis, als diese/ darvon bißher geredet worden/ die heissen Mutafaraca, diese kommen aus dem Serrail mit weit grössern Gunsten als die andern gemeinen/ und sind ihrer Fünff Hundert/ bekommen täglich 40. Aspres. Deren vornehmste Verrichtung denn ist/ dem Groß-Sultan aller Orten/ absonderlich auf seinen Spatzier-Reisen von Dorff zu Dorff zu folgen.

Die XXXII. Frage.

Was das Amt eines Türckischen Groß-Veziers mit sich bringe?

EIn Groß-Vezier oder Vezir Azem ist bey denen Türcken so viel/ als das Haupt oder der Fürnehmste des Raths: Denn Vezir ist ein Arabisch Wort/ und heißt einen Rath/einen/ der die Reichs-Geschäffte verwaltet/einen obersten Staats-Rath/oder gleichsam einen solchen/ der die Bürde der Geschäfften auf sich liegen hat/ indem Vezar oder Vazar, darvon es herkommt/ tragen/und Acim groß heißt. Bißweilen wird er auch des Groß-Herrn Stadthalter oder Vicarius des Reichs genennet/ weil der Groß-Herr würcklich seiner Person alle Macht und Autorität anvertrauet.

Von der Charge eines solchen Groß-Veziers findet man in der Historie Amuraths des I. die erste Nachricht. Denn als derselbe mit Lala Schabin seinem Gouverneur, oder Hoffmeister in Europa gegangen/ hat er denselben zu seinem vornehmsten Rath und General über seine Armee/ mit wel-

welcher er damals Adrianopel, sonsten Orestia genannt/ eingenommen/ gemacht. Von solcher Zeit an haben die nachfolgende Sultane diese Charge iederzeit also erhalten. Daher kömmt es auch / daß wenn der Türckische Kayser freund- und vertraulich mit dem Groß-Vezier reden will / er denselben Lala, das ist/ Gouverneur oder Protector nennet. Bey seiner Wahl oder Annehmung gehen keine andern Ceremonien für/ als daß ihm das Siegel des Sultans/ darauf dessen Namen gestochen ist/ überantwortet wird/ welches er nachmals stetig auf der Brust tragen muß/ um seinen Kopff zu versichern; denn solte er solches verlieren/ und ein anderer es finden/ dürffte derselbe sich solcher Macht zu jenes Schaden gebrauchen. Krafft solches habenden Siegels bekommt er alle Macht des Reichs/ und kan ohne die geringste Formalität zu beobachten/ alles/ was ihm an der freyen Administration seiner Charge hinderlich ist / aus dem Wege räumen. Denn gleich wie die Orientalischen Könige iederzeit denen Wollüsten des Leibes mehr als alle andere ergeben gewesen; also haben auch die Ottomannischen Kayser/ damit sie der Ruhe und Zärtligkeit

desto besser geniessen können / vor das beste Mittel befunden / einen von deren Bedienten über die andern alle zu erheben / und demselben alle Sorge über den Staat anzuvertrauen. Sintemahl solcher gestalt einer allein leichter / als ihrer viel / nicht allein darzu anzuhalten / daß einer seiner Regierung halber Rechenschafft thue / sondern auch alle vorfallende Fehler oder unglückliche Verlauff und Fortgang wichtiger Entreprisen und Vorhaben sich zuschreiben lassen / und mit dem Halß büssen müssen. Demnach hat der Groß-Sultan den Ruhm / wenn etwas glücklich abgehet / und der Groß-Vezier schwebet in Lebens-Gefahr / wenn eine Sache übel ablaufft. Dieses nun ist auch noch heutiges Tages gebräuchlich.

Ohne diesen Groß-Vezier seyn noch sechs andere / die die Vezier des Raths genennet werden. Diese haben in Staats- oder Regiments-Sachen gar keine Autorität oder Gewalt. Es seynd aber gemeiniglich ansehnliche / kluge und in dem Gesetz erfahrne Leute / die schon hohe Chargen bedienet haben. Und ob sie wohl mit dem Groß-Vezier eine Stelle in dem Divan haben / so haben sie doch weder ein Deliberativum oder

De-

Decisivum Votum, und können über das geringste nicht ihre Meynung und Urtheil von sich geben/ es sey denn/ daß der Groß-Vezier sie über einen Punct des Gesetzes zu Rathe ziehet/ welches er doch/ um nicht das Ansehen zu haben/ als ob ers nicht selber wüste/ gar selten thut. Ihre Besoldung giebt man ihnen aus des Groß-Sultans Schatz/ und erstreckt sich selbige nicht höher/ als jährlich auf 2000. Reichs-Thaler. Alle haben das Recht/daß sie auf alle und iede Käyserliche Befehle/ die ausserhalb ausgeschrieben werden/ des Groß-Herrn Namen oben drauf schreiben dürffen/ um hierdurch ihnen die gehörige Autorität und schuldige Folgleistung zu verschaffen. Das Zeichen aber/so sie zu ieglichen Mandat, von wegen des Groß-Sultans machen/ heisset Autogra, wiewohl es die Araber/Perser und Türcken nur Togra nennen/ und schreibet Golius in seinem Arabischen Aufschlag-Buch/ daß es ein gewisses Zeichen von verzogenen Buchstaben sey/ welches man vor alle Patente und Brieffe des Königes zu setzen pflege. Gleich wie nun besagte Veziers nicht sonderlich reich seyn/ und ihrer Charge halber sich in keine Halsbrechende Staats-

Affairen mischen können/ also werden sie gemeiniglich alt/ leben ohne Neid oder Gefahr einen Unglücks-Fall zu thun. Unterdessen/ wenn etwas wichtiges vorgehet/ werden sie zuweilen nebenst dem Groß-Vezier/ dem Muffti, denen Cadilesker oder Justitiariis, (welches die vornehmsten Gerichts-Herren seyn/ und weil die Soldaten von niemand anders/ als von ihnen können gerichtet werden/ so nennet man sie Cadilesker, das ist/ Richter der Armee/ denn Cadi heißt im Arabischen Richter/ und Lesker im Persischen ein Kriegs-Heer. Und zwar sind in dem gantzen Türckischen Reiche nur drey Cadileskers, der erste ist der in Europa, der andere in Natolien und also in Asien/ und der dritte in Groß-Cairo in Egypten/ und also in Africa. Dieser letztere ist erst gesetzet worden/ nachdem Selim Egypten erobert/ er ist aber der Vornehmste unter den dreyen/ weil sich sein Gebiete über die Egyptier/ Syrer/ Araber und einen Theil Armeniens erstrecket/ (wie Leunclavius im 29. Capitel seiner Türckischen Pandecten anmercket/) in den geheimen Rath beruffen

und

und um ihre Meynung frey zu entdecken/ befragt.

Der Groß-Vezier lebt auf eine solche Manier/ wie es die Hoheit desjenigen/ den er repræsentiret/ erfordert/ gemeiniglich hat er an seinem Hofe zwey hundert Officier und Haußgenossen. Läßt er sich bey Ceremonien öffentlich sehen/ so trägt er an seinem Turban zwey mit Diamanten und andern Edelgesteinen köstlich versetzte Feder-Büsche/wie der Sultan selbsten/ nur daß dieser drey trägt. Vor ihm her träget man drey an grossen Stäben mit güldenen Knöpffen angemachte Pferde-Schwäntze. Weil nun der Groß-Vezier den Groß-Herrn selbst repræsentiret/ also ist er auch Meister und Ausleger des Gesetzes/ und kan ein ieder den ordentlichen Weg Rechtens übergehen/ und seine Sache vor ihn selber bringen/ und ihn zum Richter anruffen/ wenn der Vezier anderst wegen wichtiger Geschäffte sich dessen unternehmen mag/ und solches nicht anders wohin verweiset.

Damit aber iederman sehen möge/ wie eyferig er sich des gemeinen Wesens annehme/ so gehet er alle Wochen viermal/ als

Sambstags/ Sonntags / Montags und Dienstags/ in den Divan, die andere Tage/ ausgenommen am Freytag / hält er Divan in seiner Residenz. Wenn er in den Divan (so ein gewisses Zimmer im Serrail ist/) gehet/ wird er von einer grossen Menge Chiaous (welches eine ansehnliche Bedienung bey den Türcken ist / und wenn solche dem Groß-Bezier und den Beglerbegs aufwarten / tragen sie einen Stock mit Silber beschlagen / auf Türckisch Theughiam genannt/ welche aber nur gemeine Bassa bedienen/ haben dergleichen von Holtz/) und ihrem Haupte/auch sehr vielen andern Officierern und Leuten/ Mutafaraca (ist eine Art von Reutern) genannt/ dahin begleitet / wenn er absteigt/ oder wieder heimreitet/ wünscht ihm alles mit grossem Geschrey und Frolocken langes Leben / Glück/ Heil / Gesundheit und gute Regierung. Der Herr Girardin hat die eigentliche Worte/ die sie in ihren Zuruffungen gebrauchen/ aufgezeichnet/ und lauten dieselbigen also: Hazret Pascha deulet ileh tohok yascha. Das ist: Der Herr Bacha lebe lange mit Glück und Ruhm. So bald er im Divan Sitz genommen/ fängt man an/ die Ge-

richts-

richts-Händel vor dem Cadilesker oder Ober-Richter/ vorzutragen/ und giebt dieser in allen den Ausspruch/ es sey denn/ daß der Groß-Vezier die Sache so wichtig befinde/ daß er selber die Cognition derselben über sich nimmt/ oder das Urtheil nicht gut befindet/ welchen Falls er Krafft seiner Charge solchen Sentenz alsbald cassirt und aufhebt/ und einen andern Ausspruch giebt. Alle Officier im Divan tragen besondere Bünde/ so die Türcken Mugevesie nennen.

Der Groß-Vezier hat fast in allen Dingen eine freye Hand / und bey dem Groß-Herrn so viel Credit, daß/ wenn er vor gut befindet/ daß ein Officier des Reichs/ er sey wer er wolle/ aus dem Wege geräumet werde/ er dessen Befehl alsobald darüber erhält. Jedermann bemühet sich um seine Freundschafft/ es koste auch/ was es wolle; seine Autorität ist grösser oder geringer/ nachdem der Sultan sich selber der Regierung wenig oder viel annimmt; alle Geschäffte kommen auf ihn; alle Gesandten werden an ihn verwiesen / und ie mehr er Ansehen hat/ ie mehr hat er zu verrichten; er ist der Herr über Krieg und Friede. Keine Supplication oder Requeste wird übergeben/ es sey in

was Materie es immer wolle/ sie gehe denn zuvor durch seine Hand. Leidet aber einer einig groß Unrecht/ darbey der Vezier auch Schuld hat/ oder daß einem Justiz versaget wird/ so hat ein solcher/ vermöge eines sehr alten Herkommens/ die Freyheit/ an den Groß-Herrn zu appelliren/ welches also geschiehet; Derjenige/ dem das Unrecht wiederfahren/ nimmt Feuer auf das Haupt/ und laufft in solchem Aufzug (als wenn ihm der Kopff brennete/) so starck er kan/dahin/da der Groß-Herr damals ist/ da ihn denn kein Mensch verhindern darff/ seine Klage selber vor ihn zu bringen.

Wie groß aber gleich eines Groß-Veziers Gewalt und Ansehen ist/ so darff doch derselbe keinem Bassa, (vor derer ältesten Bruder er gehalten wird/) ohne absonderlichen und mit des Sultans eigener Hand geschriebenen Kayserlichen Befehl/ das Leben nehmen lassen.

Jngleichen darff er auch keinen Spahis, Janitscharen/ oder andern Soldaten/ ohne mit Rath und Bewilligung ihrer vornehmsten Officier, denen dieses Privilegium zur Sicherheit der Soldaten gar vielerley Oppression und Gewalt/ deren dieselbe

sonst

sonst exponiret seyn müsten/ gegeben/ bestraffen.

Gleichwie aber die Charge des Groß-Veziers die allerhöchste und vornehmste ist / also ist selbige auch dem Donner des zornigen Jupiters, und dem Neid der andern Bassa am meisten und gefährlichsten unterworffen. Und wird solches durch die Historie unterschiedlicher/ die auf einmal zu hoher Ehren-Stelle erhoben/ und wieder herunter gestürtzet worden/ gnugsam bestätiget. Denn etliche nur einige wenige Tage/ andere einen/ zwey oder drey Monat/ oder ein einiges Jahr sich darbey erhalten haben. Ja auch bey denjenigen / welche sich am allerlängsten conserviret / seynd solche wunderbare Zufälle des Glücks und Unglücks zu befinden / daß diese Charge wohl ein Spiegel der Eitelkeit aller Welt-Sachen genennet werden möchte. Allermassen/ obwohl aller Barbarischen Potentaten Favoriten dieses Fatum haben/ daß sie ihr Leben nicht hoch bringen/ entweder darum/ weil diejenigen/ so sie erhöhet haben/ Belieben tragen / sie wieder zu stürtzen/ und andere an dero Stelle zu setzen/ damit man daraus ihre Macht sehen möge; oder aber/ weil

weil dieselben sie mit so vielen Wohlthaten überhäufft/ daß sie mehr nicht thun können/ sich dieses Unvermögen vor schimpfflich halten; oder auch/daß die/so hoch erhaben worden/sich selber nicht mehr erkennen / und den Hochmuth/ der ihnen nothwendig den Hals brechen muß/sich einnehmen lassen; So ist doch der Türckische Hoff mehr/ als kein anderer/ denen Factionen und der Cabala unterworffen / als bey welchem manchmal die Kayserliche Mutter/ bißweilen ein Kuslir Aga, oder eine schöne Dame / die den Groß-Herrn gantz eingenommen/ das meiste commandirt, und indem diese ihren Anhang empor bringen wollen/ so doch ohne den Ruin der andern nicht geschehen kan/ alle die geringsten Demarchen und Fehler desjenigen/so die Regierung in Händen hat / belauren/ darbey des Groß-Herrn Reputation und Ehre einzuflechten pflegen/ und entweder durch einen unmittelbahren Befehl desselben / oder vermittelst einer angestellten Meuterey und Auffruhr des Krieges-Volcks/ den Groß-Vezier endlich um diese seine hohe Charge und den Halß selber bringen.

Allein es geschiehet eben nicht allezeit/ daß

daß ein Groß-Vezier mit seiner Charge auch das Leben verlieren müste/ denn es öffters geschehen/ daß einer gerne und willig von solcher Zinne herunter gestiegen/ und sich mit einem geringen Gouvernement die übrige Zeit seines Lebens vergnüget/ zumalen/ wenn es ein solches Gemüth/ das die Begierde/ sich an seinen Feinden zu rächen/ überwinden kan/ oder so geschickt und beliebt nicht ist/ einen Aufruhr zu machen/ und alles unterst zu oberst zu kehren/ gestalten diese Qvalitäten einem gewiß den Kopff kosten.

Vor nicht allzulanger Zeit ist man mit des berühmten Groß-Veziers Kiuperli seinem Vorfahren diesen gelinden Weg gegangen/ der auch keine Difficultät gemacht/ das Gouvernement von Canischa, so doch eines von den allergeringsten ist/ das man einem Bassa geben kan/ anzunehmen/ darbey er sich aber mehr zu vergnügen/ als zu beklagen gehabt/ in Ansehung/ daß er einen so gefährlichen Posten noch mit gantzem Halse quittiret; massen es bey den Türcken keine Schande ist/ daß einer von einem hohen Berge ins Thal versetzet wird/ als die sich selber wohl zu bescheiden wissen/ aus was

vor

vor einem Dohn sie gemacht seyn / und daß derjenige / so das Gefäß bossiret / auch selbiges wieder zerschmeissen und zunicht machen kan; so wenig / als sie sich verwundern / daß durch die Gnade des Sultans ein geringer Mensch in einem Augenblick zu der höchsten Würde des Reichs erhaben werden kan / zu dessen Erleuterung folgendes Exempel dienen wird: Es war auf eine Zeit zu Constantinopel ein so grosser Mangel an Fleisch / daß / wer nicht gantz frühe zu der Fleischbanck kommen / nichts mehr antraff / und selbigen Tag ohne Fleisch seyn muste / entweder / weil es an sich selber nicht viel Vieh gab / oder aus Nachläßigkeit und Versehen der Fleischhacker / und darüber bestellter Officier. Ein Dervis oder Koch in einem Janitscharen-Collegio, war so unglücklich / daß er auf bemeldte Weise zu spat kam / und also für seinen Herren nichts mehr zu essen fande. Die Furcht der harten Straffe / die er wohl wuste / daß sie bey ihm wegen dieses Fehlers nicht aussenbleiben würde / machte / daß er sich überlaut auf der Gassen / über diejenigen Officier, die er vermeynte Schuld hieran zu haben / beklagte. Indem er aber solcher gestalt über die schlech-

te

te Policey schmähete/ gieng zu seinem Glück eben der Groß-Herr selbsten verkleidet vorbey/ der ihn denn gantz freundlich fragte/ was ihm zuwider begegnet sey? Der arme Dervis antwortete mit Seufftzen: Guter Freund/ es ist euch so wenig hieran gelegen/ so wenig als ihr mir helffen könnet/ sintemahl niemand als der Groß-Herr die grosse Unordnung/darüber ich eyfere/ abschaffen kan. Allein der verkleidete Groß-Herr redete ihm noch ferner freundlich zu/ er solte ihm doch entdecken/ was ihm fehle. Darauf erzehlete er/ daß/ weil er diesen Morgen etwas spät zur Fleischbanck kommen/ habe er kein Fleisch mehr vor seine Herren/ die Janitscharen/ gefunden/ über welcher Versäumniß man ihn ohne Zweiffel halb todt prügeln würde: Der Groß-Vezier und andere Officier gedächten eben an nichts anders/ als sich zu bereichern/ und liessen sich das gemeine Wesen nichts anfechten; solte er Groß-Vezier seyn/ so wolte er Anstalt machen/ daß man nicht allein gnug Fleisch in Constantinopel haben/ sondern auch alle Stunden solches auf dem Marckt finden solte. Endlich fragte er den verkleideten Groß-Herrn/ was es ihn denn nun helffe/

daß

daß er ihm sein Anliegen erzehlet/ und ob er vermeyne/ daß man ihm deßwegen weniger Streiche geben werde? Der Groß-Herr aber/ nachdem er wieder in das Serrall gieng/ dachte dieser Sache weiter nach/ und entweder um zu erfahren/ ob dieser Koch dasjenige/ so er sich einbilde/ ins Werck zu richten vermöchte/ oder aus blosser Lust/ einen armen Tropffen aus nichts zu dem vornehmsten Minister zu machen/ ließ er denselben vor sich holen. Wie der arme Schelm nun gleich sahe/ daß derjenige/ mit dem er kurtz zuvor so vertraulich geredet/ der Groß-Herr selbsten war/ warff er sich mit Furcht und Zittern zu seinen Füssen/ und gedachte/ nun werde ihm sein grosses Maul wider den Vezier und die Regierung sein Leben kosten. Allein die Sache lieff gantz anders ab/ der Groß-Herr sprach ihm zu/ er solte gutes Muths seyn/ denn er wäre willens ihn zum Vezier zu machen/ und wolte sehen/ ob er capable wäre/ die Mißbräuche/ davon er gesagt/ abzuthun. Und damit er durch die gewöhnlichen Stuffen zu solcher Dignität käme/ ernennete er ihn alsobald zu seinem vornehmsten Cammer-Juncker/ des andern Tages zum Capitain,
des

des dritten zum Aga oder Janitscharen General, und am vierdten gar zum Groß-Vezier. Nachdem nun Meister Koch solche Charge erhalten/stellete er nicht allein dasjenige/ so er des Fleisch-Kauffs und Marckts halber versprochen/völlig ins Werck/sondern wurde auch mit der Zeit ein vortrefflicher Staats-Mann und Minister.

Vor einiger Zeit hat ein sehr kluger Vezier einigen Bassa dieses bey den Türcken sehr schwere Problema proponiret: Welchergestalt einer bey besagter höchsten Charge lange/ und mit Uberwindung aller darauf zielender Gefahr bleiben könte? Dann/ sagte er/ die Herren Brüder wissen/ wie wenig darbey alt werden/ daß weder Tugend/ Unschuld/ Wachsamkeit/ Verstand noch Capacität/nichts bey der Sache thun kan/massen die meisten ein oder zwey Jahr/ gar viel etliche wenige Tage/ Wochen oder Monat bleiben/u. dem Türckischen Sprichwort nach/ den Ameisen gleich seyn/denen GOtt nur zu dem Ende Flügel giebt/ daß sie ihrem Untergang desto geschwinder zueilen. Die Bassa schwiegen eine Zeitlang stille/ und wusten nicht/ was sie hierauf antworten solten. Endlich aber nahm der alte Kiuperli, des

bekannten Groß-Veziers dieses Namens/ Vater/ als der Aelteste und Verständigste/ das Wort/ und sagte/ er seines Orts halte darvor/ das einige Mittel/ sich zu erhalten/ sey/ daß man des Groß-Herrn und der unruhigen Köpffe Sinn mit einem ausländischen Kriege occupirte/ und ihnen etwas zu thun schaffte: Denn Friede und Müßiggang verführte die Leute/ daß sie sich/ durch Stürtzung anderer/ in die Höhe zu bringen trachteten. Da denn vermittelst ihrer Cabale und Intriguen innerliche Unruhe und Krieg entstünden/ der Staat in Unordnung/ und endlich derjenige/ so die Regierung in Händen hätte/ zum Fall gebracht würde: Da hingegen bey einem Kriege wieder ausländische Feinde/ solche hitzige Köpffe Gelegenheit genug hätten/ sich durch heroische Thaten hervor zu thun und sehen zu lassen/ der innerliche Ruhestand inzwischen befestiget/ und die vornehmsten Ministri in Sicherheit gelassen würden.

Weil nun die Charge eines Groß-Veziers so viel Beschwerligkeiten mit sich führet/ als haben viel dieselbige gar nicht annehmen wollen/ dergleichen Anno 1622. passirete/ als der damalige Groß-Vezir Giurgi,

wegen seiner üblen Regierung / und der entstandenen Theurung / so doch durch die Soldaten selber / und durch ihre Aufruhren / verursachet wurde / auf Anstifften des Chussains abgesetzet ward. Die Kayserliche Mutter aber / die einen Abscheu vor Chussain hatte / schickte das Siegel dem Calil-Bassa zur See / der nahm aber solches nicht an / dergleichen auch andere Vezier des Divans thaten; dahero das Siegel lächerlich- und nie erhörter Weise dreymal aus dem Serraglio in den Divan, und aus dem Divan ins Serraglio hin und wieder geschicket wurde. Also kam endlich aus Noth / und um die Miliz nicht mehr zu erregen / diese Charge auf besagten Chussain, den heimlichen Anstiffter gemeldten Auffstandes.

Ob aber gleich diese hohe Charge gefährlich und schwer ist / dennoch findet man einige Exempel / daß etliche dieselbe achtzehn oder neunzehn Jahr besessen / und nicht anders / als durch einen natürlichen Tod quittiret.

Die Einkünffte eines Groß-Veziers vom Hoffe / und was man eigentlich vor seine Besoldung rechnen könte / seyn nicht sonderlich groß / und betragen nicht mehr / als etwan das Jahr 2000. Reichs-Thaler / so man von

etlichen Dörffern in Romelia zu nehmen pflegt. Denn der übrige grosse Reichthum/so dieser Charge zugehet/ fließt gleichsam aus dem gantzen Reiche dahin zusammen. Es ist kein Bassa oder fürnehmer Minister,der/wenn er seine Charge oder sein Gouvernement antritt/ um dessen Consens zu haben/nicht stattliche Præsent geben/ nachmals aber durch eben dieses Mittel sich darbey erhalten muß. Diejenige / welche weit vom Hoffe seyn/ haben ihre Agenten daran/ welche unaufhörlich des Groß-Veziers Gnade durch Geschencke conserviren/ und so viel erkauffen müssen/ daß er bey dem Groß-Herrn das Beste von ihren Principalen redet. Uber das/ob wohl alle Bassa,und die einig considerable Gouvernement habē/ gehalten seyn/ alle Frühling zur Zeit des æquinoctij den Groß-Herrn stattlich/ und nach eines ieden Vermögen zu beschencken/ und darbey der Groß-Vezier eine unglaubliche Summa erhebt/so scharret derselbe dennoch auch von allen andern Officieren und Leuten/vor alles/ was man von ihm zu haben verlangt/ eben so grossen Reichthum zusammen/und zwar solches nicht heimlich/ sondern öffentlich/und so/daß man um die Justiz,wie

in

in einem Kram-Laden um andere Waaren handelt / so gut ieder Theil kan. Wenn demnach der Groß-Vezier geitzig ist / (wie gemeiniglich geschiehet/) und keine Gelegenheit Geld zu machen/aus den Händen lässet/ so ist sein gantzes Einkommen unschätzbar/ und nicht geringer/ als des Groß-Sultans selber. Allein / weil der Groß-Herr alle diese Practiquen mehr als zu wohl weiß/ hat man schon auch wieder Mittel/ diesen Uberfluß auf unterschiedliche Manier abzuzapffen. Erstlich muß ein ieder Groß-Vezier bey Antretung dieser Charge eine unglaublich grosse Summa erlegen; Vors andere so besucht der Sultan den Groß-Vezier unter dem Vorwand sonderbarer Gnade und Freundschafft / sehr offt / darbey der Groß-Vezier denselben/ zu Bezeugung der Danckbarkeit/ wegen dieser hohen Ehre/ohn kostbare Præsenten nicht von sich lassen darff. Zuweilen begehret der Groß-Sultan eine Verehrung von 100000. Reichs-Thalern/ zu Erkauffung einiger Juwelen/ Pferd und anderer kostbaren Dinge. Mahometh IV. hat über die andern alle ein gar schönes neues Mittel erfunden/dadurch der Groß-Vezier dem Sultan die Taffel oder Kost bezahlen

muste/indem er/wenn es ihm gefiel/zwantzig Speisen (so ordinair auf seine Tafel kamen) aus jenes Küche holen ließ/ oder sich selber bey ihm zu Gaste bath. Von dieser und den zwey vorhergehenden Fragen kan gelesen werden hin und wieder die neu-eröffnete Ottomannische Pforte.

Die XXXIII. Frage.

Was es vor eine Beschaffenheit mit der Republic Ragusa habe?

DIe kleine Republic Ragusa liegt in Dalmatien/ihr Territorium ist gar klein/ und bestehet aus wenig Städtgen/Dörffern/ und etlichen kleinen Insuln/ erstreckt sich ungefehr 150. Meilen längst an der Venetianischen See-Küste. Die Stadt Ragusa/ von denen Türcken Pobrovicha genannt/ so am Golfo liegt/und einen fürtrefflichen Hafen hat/ (der iedoch mehr durch Kunst und Arbeit/als von Natur zugerichtet/) ist aus den alten Mauer-Wercken der von denen Gothen zerstöreten uhralten Stadt Epidaurus (wiewohl noch zwey andere Städte dieses

Namens auch in Peloponeso waren/) erbauet/ mit einem andern Namen beleget/ und durch die Handlung/ welche gegen das Türckische Gebieth/ mit dem sie Landwärts allenthalben umgeben ist/ treibet/ zu einer fürnehmen Stadt und Republique worden. Anno 1667. den 27. Martii betraff sie ein erschreckliches Erdbeben/ welches die besten Häuser ruiniret/ und mehr als 6000. Menschen beschädiget und hingerissen hat. Unter Faveur der Ottomannischen Pforte/ in deren Protection sie stehet/ hat sie einen kleinen Bezirck vom Lande erobert/ darinnen die Städte Stagno, S. Croce, allwo der beste See-Hafen ihres Gebieths/ Vesichio, Narenca, Granosa, Tribigna, Malanto und einige kleine herum liegende Insuln/ samt denen darauf befindlichen Oertern/ welche aber nicht considerabel sind/ auch die Landschafft herum gar unfruchtbar/ voller Stein-Felsen/ und wegen Mangel des Erdreichs/ welches erst aus den angelegenen Orten dahin gebracht werden muß/ ungebauet ist. Daher muß die Nothdurfft der brauchbaren Sachen aus den benachbarten Provintzen dahin gebracht werden.

Der Pabst und die Signoria zu Venedig

wollen diesen Staat vor keine freye Republic passiren lassen/ nennen sie daher nur La Communità di Ragusa. Dieses Wiederfechtens aber ungeachtet ist sie allerdings vor einen freyen und Souverainen Staat zu halten. Und ist diese Republic älter als Venedig/ hat sich auch iederzeit mehr durch Klugheit/ (indem sie sich allezeit um einen mächtigen Schutz-Herrn beworben/) als durch ihre Macht erhalten. Sie hat sich in der Türcken Protection begeben/ ehe dieselben etwas in Europa besessen haben/ auch sich biß dato darbey erhalten. Man sagt/ daß eine Noñe/ die von ihnen für eine Heilige gehalten wird/ und aus einem prophetischen Geist vorher gesehen haben solle/ wie mächtig die Türcken noch werden würden/ ihnen diesen Rath gegeben/ sie würden ihre freye Republic auf keine andere Weise länger erhalten können/ als wenn sie sich dem glückseligsten Potentaten/ der fast die gantze Welt erobern würde/ ergeben. Diesem Rath zu Folge nun hätten sie alsobald zwey Ambassadeurs an den Sultan Orchanes, so damals und ehe das Griechische Reich gar zu Grunde gegangen/ zu Prusia residirt/ geschickt/ und neben Uberreichung stattlicher Geschencke

sich

sich anerboten/ihme zinßbar zu werden/ welches der Sultan nicht allein sehr gnädig aufgenommen/ sondern auch die Gesandten um desto freundlicher tractiret/ weil ihre Republic so weit entlegen / und dannenhero sich vor seinen Waffen nichts zu befürchten gehabt/ ein Bündniß mit ihnen gemacht/ vermöge dessen sie sich seines Schutzes zu versichern/alle von ihm verlangte Privilegia und Freyheiten geniessen/ hingegen nicht mehr als 500. Cequins jährlichen Tributs bezahlen solten. Diese Articul hat Orchanes, wie damals soll gebräuchlich gewesen seyn/ also bekräfftiget/ daß er die gantze Hand in Dinte getaucht/ und also auf das Papier gedruckt. Welche Bekräfftigung die Türcken noch heutiges Tages so hoch und heilig/ als die Juden ihre Torah, oder die Christen die heiligsten Reliquien halten. (Thevenot erzehlet in seiner Reise Beschreibung p. 322. fast ein gleiches Exempel vom Mahometh/ der/weil er nicht schreiben kunte/ seine Hand in die Dinte dunckte / und sie so auf einen Bogen weissen Papiers legte/ darauf sie so gedruckt blieb/und den Mönchen des Berges Sinai an statt einer Versicherung war

der Wolthaten/ so er ihnen zu erweisen versprochen.)

Von solcher Zeit an haben die Raguser ihren Tribut alle Jahr/ im Monat Julio, durch zwey Abgesandte überschickt/ da denn diese das gantze Jahr an dem Ottomannischen Hoffe/ und so lange verbleiben/ biß zwey andere/ die einen neuen Tribut zusamt einigen Præsenten vor den Groß-Vezier/ den Kuzlir Aga, die Kayserliche Mutter und andere Sultanin/ (welches zusamt den Unkosten der Ambassade sich iedes Jahr auf 20000. Gequins erstrecken soll/) mit sich bringen/ und sie ablösen. Nachdem aber der Geitz der Türcken überhand genommen/ hat diese Republic auch ihre Geld-Mittel mehr angreiffen müssen/ und darzu erfindet man bald einen Vorwand. Als ihr denn Anno 1678. unterm Scheine/ daß sie im vorigen Kriege den Türckischen Unterthanen zu kurtz gethan hätte/ 146000. Reichs-Thaler abgefordert wurden/ und da sie sich mit der Zahlung etwas aufhielte/ und ihre Unschuld darthun wolte/ hat man die Summa auf 180000. Cronen erhöhet/ und ihre Gesandten in Arrest genommen. Sie ließ darauf alle Kauffmanns-Güter arrestiren/
und

und bey hoher Straffe niemand aus der Stadt zu gehen verordnen/auch Anstalt zur Defension nnd Fechten machen/suchte Hülffe beym Pabste/dem Spanischen Vice-Re zu Napoli, wie auch zu Venedig/ wurde aber mit Complimenten abgespeiset/ und ermahnet/ sich mit der Pforte/so gut sie könte/in Güte zu setzen.

Vor dem Kriege mit den Venetianern waren diese Leute so arm worden/ und in die äusserste Noth gerathen/ daß sie den Türckischen Tribut mit grosser Mühe kaum zusammen bringen können/ allein von selbiger Zeit an ist Ragusa gleichsam der Canal worden/ durch welchen alle Manufacturen aus Venedig und gantz Italien in die Türckey gehen/ dadurch die Einkommen so verbessert worden/ daß sie nicht allein ihren Tribut leicht bezahlen/ sondern auch andere gemeine Unkosten erschwingen können. Solche Manufacturen sind nicht nur in der Türckey/ sondern auch in denen Europäischen Christlichen Reichen angenehm/ ja gar in Franckreich verführet worden/ wie denn verschiedene Europäische Nationes der Commercien halber ihre Consules und Comptoiren allda haben.

Bey

Bey so gestalten Sachen ist man nicht mehr/ wie vor diesem benöthiget/ daß die neuen Ambassadeurs sich immer der vorigen Kleider und Schmucks wieder bedienen müssen/ sondern sie alle Jahr neu ausrüst. Welche Ausrüstung in einer Mütze von schwartzem Sammet/ einem Rock von Carmosin Satin (die man auch nicht mehr mit Marder/ sondern mit Zobel füttert/) bestehet. An dem Türckischen Hoffe nennet man die Raguser Doubrai Venedik, das ist die gute Venetianer.

Als diese Republic A. 1606. ihren Tribut den Türcken auszahlen lassen/ wurde ihr auferleget/ daß sie alle Monat eine genaue Relation von demjenigen/ was wegen der damaligen Streitigkeiten zwischen dem Römischen Hoffe und der Republic Venedig/ die Jurisdiction und Ober-Bothmäßigkeit betreffend/ passiren würde/ einschicken solte/ darinnen sie sich auch mehr als zu fleißig und gehorsam erwiesen: sintemal diese Christliche Nation so an die Türcken gebunden/ daß selbige allbereit sehr viel von dero Sitten an sich genommen. Sie communicirete denselben/ was in der Christenheit damals vorgienge/ und sahe den Krieg/

sonderlich mit der Republic Venedig nicht ungern/ weil die Verhinderung solcher Handelschafft die ihrige trefflich empor brachte. Nachdem die Venetianer Anno 1656. denen Türcken allerhand Oerter weggenommen hatten/ entschloß die Pforte den Grimm wegen so grossen Unglücks über Dalmatien auszulassen/ und wolte der Groß-Herr den folgenden Feld-Zug in Person daselbsten commandiren/ Ragusa aber solte das Magazin seyn/ zu welchem Ende der Magistrat dieser Republic von dem Bassa von Bosnien erinnert wurde/ alles in den hierzu benöthigten Stand zu setzen. Allein diese armen Leute/ die in Furchten stunden/ es möchte dieses Unglück ihren äussersten Ruin mit sich bringen/ schickten ihre Deputirte mit dem gewöhnlichen Tribut nach Constantinopel/ und gaben ihnen Befehl/ in der Vorbey-Reise den Bassa zu sprechen/ und dahin zu vermögen/ daß er sich ihrer Stadt bey den Ministris annehmen möchte. Dieser aber wurde durch die Abordnung besagter Deputirten dermassen ergrimmet/ daß er dieselben ins Gefängniß zu werffen/ und sie stranguliren zu lassen bedrohe-

hete/ wenn ihre Republic nicht würde gehorsam seyn.

Der Herrschafft Venedig thut die Republic Ragusa auch jährlich ein gewisses Erkäntniß/ als denen Herren des Golfo di Venetia. Uber die ordinar-Pension, welche sie der Republic Venedig abzuführen verbunden ist/ muß sie/ so offt eine Venetianische Haupt-Flotte/ unter dem Titul di Celica vor Ragusa vorbey segelt/ zur Recognition der Herrschafft über das Adriatische Meer tausend Realen geben/ wie denn solche Summa Anno 1684. dem General-Capitain Morosini abgestattet worden. Nachdem die Käyserlichen Waffen im letzten Türcken-Kriege in Nieder-Ungarn und gegen Pannonien glücklich gewesen/ ist dieser Staat auch in der Kayserlichen Majestät Protection getreten/ und auf einen Tribut von 10000. Ducaten jährlich capituliret worden. Daher Ihr. Majest. den Obristen Coradin als Käyserlichen Residenten Anno 1687. dahin geschicket/ und versichern lassen/ sie entweder gar vom Türckischen Joche zu befreyen/ oder sie doch bey dem Herkommen bey künfftigem Frieden/ gegen die Ottomannen zu schützen. Als nun zu Carlowitz

mit

mit den Türcken Friede gemachet wurde/ schloß sonderlich die Republic Venedig mit denselben Anno 1699. den 26. Jan. da denn wegen der Republic Ragusa im 9ten Articul Folgendes verordnet wurde: Das Gebiet und die Dependentien der Herrschafft zu Ragusa solten an das Gebiet der Pforten gefüget werden / und solte man alle Hinderniß aus dem Wege räumen/ so der Communication zwischen den Ländern selbiger Herrschafft / und denen Türckischen hinderlich fielen.

Ferner hat die Republic Ragusa dem Vice-Re zu Napoli einen kleinen Tribut / nemlich zwölff Falcken und etwas von Gelde zu entrichten. Nicht weniger der Cron Franckreich/den Malteser-Rittern/ und andern Italiänischen Potenzen / dahero man sie von der Anzahl ihrer sieben Schutz-Herren bey den Italiänern Spotts-weise le sette Bandiere, oder die sieben Fahnen zu nennen pfleget / wormit man andeuten will / daß sie um die Qualität einer freyen Republic zu erhalten / iedermans Sclaven seyn.

Vor Alters haben die Inwohner zu Ragusa grosse Handelschafft gegen Occident ge-

trieben/und sagt man/ daß die grossen Caraquen oder Schiffe Argosies genannt/die wegen ihrer ungeheuren Grösse und Last/ die sie führen können/ bekannt seyn/ durch Verzwickung der Buchstaben/ so viel heissen/ als Ragusies, und dorten erfunden worden.

In diesem Staat floriret die Catho lische Religion/ und wer hier gebohren ist/wird nicht Bischoff/ damit nicht die andern Lands-Leute ihn ehren dürffen. Die Edelleute allhier/welche wie zu Venedig und anderswo den Staat zu administriren haben/ müssen Jungfrauen heyrathen/ wenn ihre Kinder des Ragusischen Patriciats und Stadt-Rechtes geniessen sollen. Und welches was sonderbares ist/so pflegt man des Menschen Alter allhier nicht von der Zeit an der Geburt/ sondern von der Zeit der Empfängniß an zu rechnen. Es darff niemand aus seinem Stande heyrathen; ehe noch der Bräutigam die Braut zu sehen bekommt/ wird ihm die Mit-Gifft ausgezahlet; wenn alles schrifftlich abgehandelt worden/ besuchet er seine Braut; er darff dieselbe nicht eher umfassen und küssen/ biß sie ihm/ vermöge der Gesetze/ ehelich zugegeben worden; die Weiber allhier tragen kurtze Haar/ schwartz/

nicht

nicht gelb gemacht: man grüsset sie bloß mit Geberden/ ohne Entblössung des Haupts.

Die Verfassung des Staats ist ziemlicher Massen nach dem Venetianischen eingerichtet/ und eine Aristocratie oder Adels-Regierung. Der oberste Regent führet den Titul Rettore, und währet dessen Governo nur einen Monat/ der geringern Officier ihr Amt gar nur eine Woche. Dem Rettore sind die Herren Zehendner zugeordnet/ welche das Collegio La Signoria genant/ constituiren. Der grosse Rath bestehend aus sechtzig Nobili, tractiret alle Staats-Geschäffte in Kriegs- und Friedens-Sachen; Dem kleinern Rathe/ welcher dreyßig Personen starck/ sind gewisse Policey- und Commercien-Sachen committiret. Dieser versorget auch durch Deputirte die gemeine Staats-Casse/ und administriret die Geld-Mittel/ die sich auf eine Tonne Goldes/ eher mehr als weniger erstrecken/ darvon jährlich nach dem alten Fusse der Tributs-Contingenten/ Geschencke und darzu erforderter Unkosten auf 50000. Zechins depensiret werden müssen/ wie schon oben gesagt worden. Das übrige gehet auf andere Staats-Bedürffnisse. Zu denen

Staats-Geschäfften werden lauter Nobili gebrauchet/ welche man aus den alten vier und zwantzig Familien zu erwehlen pfleget. Zu denen Gerichts-Sachen sind die Herren Fünffer verordnet/ von denen an die Herren Dreyßiger appelliret werden mag. Die Herren Sechser haben mit blossen Bürger-Sachen zu thun.

Von ihrem Kriegs-Staat ist wenig zu berichten/ weil sie mehr auf Friedens-Künste und die Commercien/ als auf das Kriegs-Wesen halten muß/ auch eben wenig Verlag darzu hat. Jedoch ist die Stadt Ragusa wohl verwahret / und wird der Commendant der gewaltigen Festung / so auf einem Felsen liegt/ und die Stadt defendiret/ alle Tage abgewechselt. Der Senat ernennet alle Abende einen andern an seine Stelle/ den man von der Gasse/ da einer offt im geringsten nicht daran gedencket / ohne alle Ceremonien hinweg nimmt / ihm ein Schnupftuch über das Gesichte deckt/ und also geblendet / und daß kein Mensch weiß / wer die Macht über das Commando hat / auf das Schloß führet. Die Guarnison wird aus der Ungarischen Nation geworben / gleich wie die Genueser ihre Stadt-Soldaten aus

Teutsch-

Teutschland und der Schweitz herholen. Im übrigen müssen sie sich auf ihre Schutz-Herrn etwas verlassen/ welche helffen/ so viel ihr Interesse leidet.

Die Türcken haben noch iederzeit einige Zuneigung gegen diesen Staat verspüren lassen/ nicht allein darum/ dieweil er ihnen den Tribut richtig bezahlet/ sondern auch des Trafics halber/ indem vermittelst der Handlung dieser Stadt allerhand in Türcken benöthigte Waaren und Manufacturen/ bevorab aber Gewehr und Kriegs-Bereitschafft ins Land kommen; daher geben sie ihr auch besondere Freyheiten vor andern unter der Pforte stehenden Oertern zu.

Die XXXIV. Frage.

Welches die rechten Vicarii im Römisch-Teutschen Reiche seyn?

MAn hat schon vor alten Zeiten gewisse Vicarios gehabt/ und wurden der alten Römischen Könige ihre Præfecti Urbi, der alten Kayser ihre Præfecti Prætorio, und der Frantzösischen Könige ihre Majores Domus,

ingleichen Comites Palatini genennet. Sonst ist in dem Römisch-Teutschen Reiche der Römische König ein allgemeiner Reichs-Vicarius, als welcher in Abwesenheit des Kaysers/ oder wenn derselbe sonst verhindert wird / die Reichs-Verwaltung hat. vid. Schützii Collegium Publicum Volum. I. Exercit. 5. §. 6. p. 315.

Einige sind immerwährende Reichs-Vicarii, dahin gehören nach des Schützii Meynung loc. cit. §. 9. p. 321. auch die Herren de la Scala, als welche in dem Diplomate Kaysers Sigismundi de Officio Vicar. General. beym Goldasto Tom. I. Constit. Imper. p. 395. des Heil. Röm. Reichs Vicarii zu Verona und Vicenza genennet werden. Zu diesen setzet Bœcler in seiner Notitia Imperii Lib. 4. cap. 3. p. 128. die Hertzoge von Modena und Marggraffen von Montferrat, dergleichen auch Schützius l. c. p. 322. es saget aber Herr Pfeffinger ad Vitriarii Lib. I. Tit. II. §. 2. lit. c. daß man von der Marggraffschafft Montferrat anitzo gar anders urtheilen müsse/ nachdem dieselbe Anno 1696. an Savoyen gekommen.

Sonst aber gehören zu denen perpetuirlichen Reichs-Vicariis die Hertzoge von

Mey-

Meyland/und saget Schützius loc. cit. p. 321. aus dem Sigonio Lib. 20. de Regno Italiæ, daß diese Würde bey gedachten Hertzogen erblich gewesen/und daß dieselben deßwegen vom Kayser Adolphen aus Nassau ein Privilegium bekommen/welches Kayser Carolus IV. bestätiget. Er beweiset solches aus dem Cuspiniano in Vita Coroli IV. das Jahr aber 1280. in welchem Adolphus dieses Privilegium soll gegeben haben/kan man nicht passiren lassen/indem gedachter Kayser allererst Anno 1292. zu regieren angefangen.

Die Hertzoge von Mantua werden auch unter die immerwährenden Vicarios gezehlet / wie solches Schützius loc. cit. pag. 322. aus dem Rolando à Valle de Jur. Dot. qv. 3. N. 3. berichtet. Vermöge der Investitur Kaysers Ferdinandi III. prætendiret der Hertzog von Mantua, absonderlich wider Savoyen das General-Vicariat: Es ist aber in den Capitulationen Leopoldi und Josephi Art. 4. vor den Hertzog von Savoyen gesprochen worden, und zwar lauten in jener die Worte darvon also: So thun wir auch dasjenige/ was das Chur-Fürstliche Collegium jüngsthin unterm dato den 4. Junii an ihme wegen Annullir- und Aufhebung des

dem Hause Savoya zu Nachtheil unterfangenen Kayserlichen und Reichs-Vicariats und Generalats, in Italien geschrieben/ hiermit allerdings einwilligen und bestätigen/ dergestalt/ daß Wir ob desselben Begriff vestiglich halten/ und die Hertzogen von Savoya bey Ihrer in Italien habender Vicariats-Gerechtigkeit und Privilegien gebührend schützen und handhaben wollen. In der Capitulatione Josephi art. 4. klinget es hiervon nachfolgender Massen: So thun Wir auch dasjenige/ was das Chur-Fürstl. Collegium unter dato den 4. Junii, in längst verwichenem 1658. Jahr/ an ihne/ wegen Annulir- und Aufhebung des dem Hauß Savoyen zu Nachtheil unterfangenen Kayserlichen und Reichs-Vicariats und Generalats in Italien geschrieben/ hiermit allerdings einwilligen/ und bestätigen/ dergestalt/ daß Wir ob desselben Begriff festiglich halten/ und die Hertzogen von Savoya/ bey ihrer in Italien habender Vicariats-Gerechtigkeit und Privilegien gebührend schützen und handhaben wollen/ welches alles iedoch auf die Condition gestellet wird/ Wann sich der Hertzog von Savoyen denen von Ihrer Kayserlichen Majestät von

Reichs-

Reichswegen publicirten Inhibitoriis und Avocatoriis gemäß bezeigen und verhalten wird.

Daß der Hertzog von Savoyen ein perpetuirlicher Reichs-Vicarius in Italien sey/ ist ohnstreitig/ und zeuget davon Bodinus de Republica cap. 8. n. 127. Und Simler sagt in seinem Buch vom Regiment der Eydgenossenschafft p. 264. davon also: Wenden auch für/ daß Kayser Carolus der IV. den Hertzogen von Saffoy die Privilegia des Statthalter-Amts gegeben habe / Anno 1356. &c. Was die Zeit anbelangt/ so nennen einige/ als Cassanus in Defensor. Lib. 2. cap. 2. p. 46. das Jahr 1366. Andere suchen solchen Ursprung her vom Kayser Henrico VII. als welcher dieses Recht Anno 1313. dem Amadeo V. ertheilet habe. vid. Crügeri Novemvir. Discurs. 19. p. 387. &c. Diejenigen/ so dem Hertzoge von Savoyen dieses Recht disputirlich machen/ können beym Schvvedero in seiner Introductione Jur. Publ. Part. Special. Sect. I. cap. 33. §. 2. p. 705. gesehen werden. Wie dieses Privilegium durch die Kayser Carolum V. und Rudolphum II. vermehret worden / und wie weit sich solches Vicariat erstrecke/ weiset Spren-

 ge-

gerus in Fontibus Jur. Publ. cap. 18. Cassanus meynet in Defensor. Lib. 2. cap. 2. p. 46. der Hertzog von Savoyen könne dieses Recht nur nach dem Willen des Chur-Fürstens von Sachsen und Pfaltz (Bayern) exerciren/ da ihm hingegen Limnæus ad Capitulat. Caroli V. Art. 3. p. 150. solches absolut zuzukommen statuiret. Es handelt davon Conringius de Finibus Imperii Lib. 2. cap. 25. §. 11. & 12. pag. 388-391. weitläufftig.

Kayser Carolus IV. hat Anno 1378. den 13. Jan. den damaligen Dauphin in Franckreich Carolum IV. gleichfalls zum Reichs-Vicario gemachet/ welches aber/ wie Bodinus selbst Lib. I. cap. 9. de Republica erinnert/ bloß von dem Arelatensischen Reiche zu verstehen/ und zwar so/ daß noch Savoyen davon ausgenommen ist. Goldastus sagt Tom. I. constit. Imp. p. 395. es wäre solch Vicariat besagtem Dauphin nur auf Lebens-Zeit zugelassen worden.

Allein von allen diesen Vicariis ist allhier nicht die Rede/ sondern es fragt sich absonderlich/ wer diese Reichs-Vicarii seyn/ wenn das Römisch-Teutsche Reich keinen Kayser hat? Zwar ist auch die Frage gemacht worden: Ob-

Ob man auch alsdenn solche Vicarios vonnöthen habe/ wenn der Kayser abwesend ist/ Sprengerus hält es in Fontibus Jur. Publ. cap. 17. mit denen/ welche solches verneinen/ und zwar deßwegen/ weil vermöge der Güldenen Bulle cap. 5. die Vicarii nur alsdenn ihr Amt verrichteten/ wenn das Reich vacant wäre/ man könne aber nicht sagen/ daß das Reich alsdenn ledig sey/ wenn der Kayser abwesend ist/ mit welcher Meynung es auch Scharschmid ad Schützii Volum I. Jur. Publ. Dissert. 5. th. 11. p. 329. hält; Schützius hingegen selbst l. c. p. 327. & 328. ingleichen Rhetius in seinen Institutionibus Jur. Publ. Lib. I. Tit. 5. §. 4. p. 185. und Herr Pfeffinger ad Vitriarii Lib. I. Tit. II. §. 3. defendiren das Widerspiel/ und sagen/ daß diese Reichs-Vicarii auch in Abwesenheit des Kaysers ihr Amt verwalteten. Denn sonst/ sagen sie/ wären die Reversalien Caroli V. an den Chur-Fürsten von Sachsen nicht nöthig gewesen/ welche beym Goldasto Part. I. der Reichs-Satzungen p. 242. stehen/ und unter andern diese Worte in sich halten; Wir Carl der V. &c. bekennen/ als Wir ietzo auf unsern gegenwärtigen Reichs-Tag/ mit Rath Chur-Fürsten/ Fürsten und

Ständen des Reichs/ ein Regiment in unserm Abwesen in demselben Reich zu halten/ aufgerichtet und beschlossen/ daß Wir demnach den Hochgebohrnen Friederich/ Hertzogen zu Sachsen rc. Chur-Fürsten/ zugesagt/ auch gesetzt und geredt haben/ und thun das von Käyserlicher Macht/ wissentlich/ in Krafft dieses Brieffs/ daß demselben Hertzog Friedrich/ solch unser und des Reichs Regiment/ an Sr. Ld. Vicariat-Amt/ nach laut der Gülden Bulle/ kein Abbruch oder Nachtheil bringen soll/ noch mag/ in keine Weise rc. Hieher gehöret auch die Bekräfftigung/ welche Carolus V. Anno 1521. den 28. May wegen der Privilegien des Chur-Fürstens von Pfaltz gegeben/ die beym Goldasto l. c. p. 243. stehet/ und also lautet: So ein Römischer Kayser oder König über Berg zeucht/ oder aus dem Reich ist/ Sr. Ld. und einem ieden Pfaltzgrafen/ der Chur-Fürst ist/ die Versehung und Verwaltung desselben gebühret und zustehet/ wie Wir denn dasselbe/ auch seine hergebrachte Freyheit und Privilegium hiervon confirmirt und bestätigt.

Vermöge der Güldenen Bulle cap. 5. kommt das Reichs-Vicariat denen beyden Chur-

Chur-Fürsten von Sachsen und Pfaltz zu/ welchem letzten Chur-Bayern solches disputirlich gemachet/ wie hernach soll gesaget werden. Die Vicarii des Kaysers haben ihren Ursprung mit den Kaysern gehabt / wenn aber die Vicarii des Reichs / nemlich Chur-Pfaltz und Sachsen zu solcher Würde gelanget/ ist nach etlicher Meynung ungewiß/ gleichwie alle andere Sachen / so eben wie die Reichs-Vicarii Aur. Bull. cap. 5. durch die Gewohnheit eingeführet worden. Andere hingegen beweisen diese Sache so: Das Vicariats-Recht sey ein Anhang von dem Palatinatu, und da Pfaltz und Sachsen ihren Palatinaten vorgestanden/ hätten sie auch das Vicariat erlanget / und weil die übrigen Palatinate aufgehöret/ wären sie allein Vicarii geblieben. vid. Freherus ad Petrum ab Andlo Lib. 2. cap. 10. Diese beyden Chur-Fürsten nun sind in ihrem Vicariat durch die Güldene Bulle Tit. 5. bestätiget worden.

Was Chur-Pfaltz anbelanget / so zweifelt man nicht / daß derselbe schon vor der Güldenen Bulle Reichs-Vicarius gewesen/ weil die Güldene Bulle Tit. 5. §. 1. von dessen Privilegio gedencket. Es schreibet

zwar

zwar der Autor des kurtzen Gegenbedenckens und Berichts von der Chur-Pfältzischen Vicariats-Gerechtigkeit pag. 13. also: Es sey unwidersprechlich wahr / daß solches Pfältzische Vicariat allererst mit der Güldenen Bulle Kayser Carl des IV. Anno 1356. zu Nürnberg aufgerichtet / seinen Anfang genommen habe / ꝛc. Es verwirfft aber Limnæus ad Aur. Bull. cap. 5. §. 2. Observat. 6. diese Meynung billig / und saget Freherus loc. cit. daß das Pfältzische Vicariat viel älter sey / als die Güldene Bulle. Ob aber das Sächsische Vicariat bereits vor der Güldenen Bulle gewesen sey / darüber wird mehr gezweiffelt. Einige verneinen solches / und zwar deßwegen / weil in der Güldenen Bulle loc. cit. gar keines Sächsischen Privilegii gedacht werde / wie doch von Chur-Pfaltz stehe. Andere hingegen sprechen / es sey auch das Sächsiche Vicariat allerdings älter als die Güldene Bulle / und solches wollen sie daher beweisen: Anfangs wäre in Sachsen eben wie am Rheine eine Reichs-Pfaltz gewesen / und schiene es / daß der Comes Palatinus in Sachsen nach des Kaysers Tode sich eben dieses Recht vor-

vorbehalten/ als der Comes Palatinus am Rhein. Hernach läse man nicht in den Historien/ daß der Pfaltz-Grafe am Rhein sein Recht in den Sächsischen Provintzen ausgeübet habe. Dahin könte man aus der Manßfeldischen Chronicke cap. 140. folgende Worte ziehen: Otto I. der hat seinem Sohn/ dem jungen König Otten/ seinen andern Sohn Ertz-Bischoff zu Mäyntz/ Wilhelmen, beneben den Landen am Rhein/ in seine getreue Verwaltung befohlen; damit aber die Lande an der Weser und Elbe mitlerweile auch Schutz haben möchten/ hat er dieselbe Herrmann von Stubens-Korn bey Soltau wohnend befohlen/ und ihn nicht allein darüber zum Statthalter gemacht/ sondern ihm auch ein gut Theil Landes zum Erbe gegeben. Drittens sagen die Verfechter dieser Meynung/ würde also ein grosses Theil Teutschlandes ohne Verwaltung geblieben seyn. Und endlich erklären sie die Worte der Güldenen Bulle: Nos eum hoc jure frui volumus, eo modo &c. also: Es würde in selbigen kein neues Recht gemachet/ sondern das durch Gewohnheit erlangte Recht verewiget/ und wäre also

der

der Verstand angeführter Worte folgender: Wir wollen / daß er dieses Recht ferner brauche/ wie bißher geschehen. vid. Vitriarius Lib. I. Tit. II. §. 4. ibique Pfeffingerus lit. e.

Vormals blieb Chur-Pfaltz nebst Chur-Sachsen in geruhiger Possess dieses Reichs-Vicariats: Nachdem aber der unglückselige Chur-Fürst zu Pfaltz Fridericus V. seine Chur verlohren und solche an Bayern gekommen / ob gleich dem Hause Pfaltz nachmals die Chur-Würde in dem Westphälischen Frieden wieder gegeben worden / hat Chur-Bayern auch das Vicariat zu behaupten gesuchet / dergleichen auch schon vorher geschehen. Von dieser Streit-Sache wurden Anno 1614. und 1615. allerhand Streit-Schrifften herausgegeben / worvon des Goldasti Politische Reichs-Händel Part. 7. zu lesen. Solche Schrifften wurden in dem Interregno Anno 1657. wieder aufgeleget / und kamen darzu noch einige andere / worvon Gastelius de Statu Publ. Europ. Noviss. cap. 8. num. 8. zeuget. Die erste Schrifft darvon führete folgenden Titul: Kurtzer und Summarischer Bericht / daß das Vicariat in Lan-

den

den des Rheins / Schwaben und Fränckischen Rechtens des Herrn Pfaltz-Grafens und Vicarii, Carl Ludwigen Durchlauchtigkeit von Rechts wegen zustehen und gebühren thut / gedruckt zu Heidelberg Anno 1657. den 1. May. Die Gründe dieser Schrifft sind folgende:

(1.) Es wäre das Vicariats-Recht schon lange vor der Güldenen Bulle denen Pfaltz-Grafen zugekommen/vermöge der Præfectura Prætorii oder Palatii. Solcher Gestalt wäre Vicarius gewesen Pfaltz-Graff Conradus nach dem Tode Kaysers Henrici Aucupis; Ludovicus nach dem Tode Rudolphi I. und andere.

(2.) In der Franckfurtischen Constitution Kaysers Ludovici vom Jahr 1339. stünden folgende Worte: Quod onga & probata consuetudine inconcusse & Majorum ordinatione retro observata, vacante Imperio, jus administrandi Imperii, jura feudalia conferendi & cætera negotia disponendi, Palatino Rheni debeatur.

(3.) Das fünffte Capitul der Güldenen Bulle führe diesen Titul de Juribus Comitis Palatini & Saxonis, da denn an keine Chur-Würde gedacht würde / überdiß wären

ren auch folgende Worte darzu gesetzet: Quoties insuper, ut præmittitur, sacrum vacare continget Imperium, Illustris Comes Palatinus Rheni, S. J. Archidapifer, ad manus futuri Regis Romanorum, in partibus Rheni & Sveuiæ, & in jure Franconico, ratione Principatus seu Comitatus Palatini privilegio, esse debet Provisor Imperii, cum potestate judicia exercendi &c.

(4.) Man habe den neuen Lehns-Brieff/ der dem Anno 1638. zur Kriegs-Zeit mit dem Vicariat belehnten Chur-Fürsten von Bayern gegeben (dessen man nicht vonnöthen gehabt/ wenn der erste giltig gewesen) worden/ durch den vierdten Articul des Instrumenti Pacis abgeschaffet.

(5.) Es habe es der Kayser dem Pfaltz-Grafen am Rhein freygestellet/ ob man in dem Lehns-Brieffe die Clausulam Cassatoriam wegen der Bayrischen Investitur ausdrücken solle.

(6.) Es wäre in dem Lehns-Briefe Chur-Bayerns Anno 1652. das Wort Vicariat ausgelassen worden.

(7.) Es

(7.) Es habe der Kayser Anno 1657. den 10. Mertz Chur-Pfaltz die Abschrifft von der Bayerischen Investitur zukommen lassen/ und darbey diese Worte hinzugesetzet. daß sich Ihr. Kayserliche Majestät annoch guter Massen erinnerten/ was deßfalls Chur-Pfaltz für Erinnerung und Monita gehorsamst überreicht/ welche auch von Ihr. Kayserlichen Majestät in reiffe Erwegung gezogen/ und in Effectu dergestalt in acht genommen worden/ daß sie solchen Lehn-Brieff etwas enger einziehen und restringiren lassen/ wie die Abschrifft ausweisete.

Hierwider kam von Seiten Chur-Bäyerns folgende Schrifft heraus: Wohlgegründeter Gegen-Bericht wider einen unlängst in Druck ausgegangenen also genannten Kurtzen und Summarischen Bericht ꝛc. darinnen männiglich für Augen gestellet wird/ daß solche Vicariats-Gerechtigkeit/ keines weges Chur-Pfaltz/ sondern dem Löblichen Chur-Hauß Bayern/ allein zustehen und gebühren thue ꝛc. gedruckt zu München im Jahr 1657. Der Inhalt solcher Schrifft ist dieser:

(1.) Die Pfaltz-Graffen hätten vor Zeiten in öffentlichen Schrifften bekennet/ daß sie das Vicariats-Recht vermöge des Chur-Fürstenthums ausübeten.

(2.) Es sey aus denen Protocollen der Reichs-Cammer bekannt/ daß die Pfältzischen Gesandten zum Beweiß des Vicariats-Rechts das Chur-Fürstenthum angeführet hätten.

(3.) Nach dem Tode Kaysers Maximiliani Anno 1519. habe das Cammer-Gericht durch Bernhardum de Oberstein, und zwey ihm zugegebene Doctores, ausdrücklich bezeuget: Nachdem sie (die Cammer-Besitzer) angelanget/wie die Römische Kayserliche Majestät mit Tode abgangen/ und sie denn befunden/ daß die Güldene Bulle Caroli IV. vermöge/ daß ein Pfaltz-Graff/ Chur-Fürstlicher Freyheit/ Fürsehung thun solle/ Gericht zu halten ꝛc. worinnen die Redens-Art: Chur-Fürstlicher Freyheit/ zu mercken.

(4.) Rupertus Pfaltz-Graff am Rhein habe Anno 1394. als Kayser Wenceslaus in Böhmen gefangen gewesen/ in dem Brieffe/worinnen er das Vicariat angezeiget/ sich

dieses Recht zugeeignet von Chur-Fürstenthums wegen.

(5.) Aus der teutschen Ubersetzung der Güldenen Bulle sey zu mercken/ daß das Vicariats-Recht dem Pfaltz-Graffen zukomme/als Ertz-Truchses/und also von des Chur-Fürstenthums Freyheit wegen.

(6.) Carolus IV. Maximilianus I. und Carolus V. hätten denen Pfaltz-Graffen dieses Recht niemals bekräfftiget/ohne die Clausul; Die Chur-Fürsten seyn.

(7.) In dem Original der Güldenen Bulle findet man das Wort Archidapiferatus, welches den Chur-Fürsten von Pfaltz bedeutete/weil er Chur-Fürst/ nicht weil er Pfaltz-Graff wäre.

(8.) Wenn das Reich vacant gewesen/ wären die Cammer-Acten mit dem Siegel des Ertz-Truchses/ nemlich dem Reichs-Apffel/und nicht mit dem Siegel des Pfältzischen Hauses/ welches den Löwen führete/ gezeichnet worden.

(9.) Die Pfaltz-Graffen setzeten den Titul eines Vicarii unmittelbar nach dem Wort Chur-Fürst/ und nicht allererst nach dem Wort Pfaltz-Graff am Rhein.

(10.) Man dichtete eine so wichtige Sa-

che einem blossen Fürsten an/ wider den Inhalt der Güldenen Bulle.

(11.) Man führe das Exempel Conradi fälschlich an/ weil zur Zeit Henrici Aucupis keine Pfaltz-Graffen/ und vor der Güldenen Bulle keine Vicarii gewesen.

(12.) Von der Zeit an/ da Carolus V. das Chur-Fürstenthum auf die Hertzoge von Sachsen Albertinischer Linie gebracht/ habe auch das Vicariats-Recht denselben zugestanden.

(13.) Die Chur-Fürstliche Würde sey vermöge des Instrumenti Pacis Artic. 4. auf Bayern gebracht worden/ mit angehengter Clausul; Cum omnibus juribus, nullo prorsus excepto, sicuti Electores Palatini hactenus eam tenebant.

(14.) Der Chur-Fürst von Bayern sey Anno 1638. absonderlich mit dem Vicariats-Rechte belehnet worden.

(15.) In dem Instrumento Pacis §. Deinde &c. wäre nicht die Rede vom Vicariat, sondern von der Unter-Pfaltz/ welche keine Gemeinschafft mit einander hätten.

(16.) Dem Hause Pfaltz känen nur diejenigen Rechte zu/ welche ihm nach eingeführetem achten Chur-Fürstenthum zugelassen wor-

worden/ vermöge des Instrumenti Pacis, allwo an das Vicariat nicht gedacht würde.

(17.) In dem neuesten Bayrischen Lehns-Brieffe wären nicht allein die Worte/ so nach der Pfältzer Vorgeben nicht darinnen gefunden würden/ nicht ausgelassen/ sondern nachfolgende darzu gesetzet; Wie auch die gantze Ober-Pfaltz mit alle ihren Ein- und Zugehörigen/ wie vorbesagtes Chur-Fürsten Maximilians in Bayern Ld. Christseliges Gedächtniß/ solche biß auf ihr Ableben gehabt/ besessen und genossen rc. vid. Gastelius l. c. p. 494.

Wider diesen Gegen-Bericht gaben die Pfältzer Anno 1657. den 27. Junii eine neue Schrifft heraus/ unter dem Titul: Ableinung des ohnlängst von Chur-Bayrischer Seiten in Druck ausgesprengten Gegen-Berichts rc., darinnen nochmal gründ- und klärlich dargethan wird / daß solche Vicariats-Gerechtsame der Pfaltz-Graffschafft bey Rhein anhängig/ durch den Oßnabrück- und Münsterischen Frieden Schluß nicht auf Chur-Bayern transferirt; sondern bey der restituirten Pfaltz-Graffschafft bey Rhein geblieben rc. Hierinnen wird gesagt:

(1.) Es sey falsch/daß sich die Pfaltz-Graffen iemals das Vicariats-Recht/vermöge des Chur-Fürstenthums zugeschrieben.

(2.) Wegen der Protocollen wäre die Sache gantz falsch.

(3.) Die Worte der Cammer-Beysitzer: Churfürstlicher Freyheit/ könten dem Lateinischen Texte der Güldenen Bulle; Ratione Principatus seu Comitatus, nicht præjudiciren.

(4.) Der Brieff Ruperti wäre nicht recht angeführet/ weil darinn nicht stünde: Von Chur-Fürstenthums wegen/ sondern unsers Chur-Fürstenthums/ nemlich der Pfaltz.

(5.) Die teutsche Version der Güldenen Bulle gelte nicht wider den Lateinischen Text/ und wenn das Vicariat wegen des Chur-Fürstenthums zukäme/so könten selbiges alle Chur-Fürsten ausüben.

(6.) Carolus IV. habe/indem er die Privilegia des Pfaltz-Grafens am Rhein Ludovici Anno 1520. bekräfftiget/ausdrücklich gesetzet: Daß Kayser Maximilian Pfaltz-Graff Ludwigen Chur-Fürsten/ seiner und seiner vordern Chur-Fürsten oder Pfaltz-Vicariat-Amt und Gerechtigkeit confirmiret und bestätiget rc.

(7.) Das Wort Archidapiferatus wäre in der Güldenen Bulle enunciative, nicht dispositive gesetzet/ weil die Pfaltz-Graffen damals Ertz-Truchses gewesen / also wäre damit ein Unterschied gemacht worden unter dem Pfaltz-Graffen / dem Ertz-Truchses und denen Anverwandten.

(8.) Von den Tituln könne man auf die Rechte keinen Schluß machen/ denn sonst würde auch das Hertzogthum Bayern des Pfaltz-Graffen seyn/welcher sich so wohl des Tituls, Hertzogs in Bayern / als Pfaltz-Graffens/ bedienete.

(9.) Es sey nicht nöthig/daß der Vicarius allezeit grösser sey/als die jenigen/denen er als Vicarius befiehlet/nach Art der Käyserlichen Commissarien.

(10.) Die Pfaltz-Grafen wären allerdings schon zu Henrici Aucupis Zeiten/ (nach dem Zeugniß des Spangenbergs) und lange vor der Güldnen Bulle Reichs-Vicarii gewesen/ solches erhellete 1) aus der Constitution Ludovici Bavari de anno 1339. allwo stünde: Quod longa & approbata consuetudine inconcusse à Majorū ordinatione, retro observata, vacante Imperio jus administrandi Imperii jura, feuda conferendi,

& cætera negotia disponendi, Palatino Rheni debeatur &c. 2) aus der Güldenen Bulle selbst Tit. 5. allwo dem Pfaltz-Grafen dieses Recht/ als ein altes Privilegium, bestätiget wird. 3) aus dem Exempel des Pfaltz-Graffens am Rhein Ruperti, als welchem Carolus IV. A. 1354. das Vicariat überlassen.

(11.) das Gleichniß von dem Sächsischen Vicariat schicke sich hieher gar nicht/ denn als Mauritius die Chur-Würde bekommen/ wäre ihm zugleich die Pfaltz-Sachsen/ und also auch das daran hangende Vicariats-Recht mitgetheilet worden; dieses aber könne man von der Pfaltz-Graffschafft am Rheine nicht sagen.

(12.) Die Chur-Fürstliche Würde und die daher stammende Rechte/ wären von dem Vicariats-Rechte weit unterschieden/ und wäre dieses letztere bey der Graffschafft blieben/ welche denen Pfältzern zustünde.

(13.) Die Investitur Bayerns A. 1638. und also mitten unter dem Kriege/ wäre durch den 4. Art. des Instr. Pacis abgeschafft worden.

(14.) Der angeführte §. Deinde aus dem Instr. Pacis gehöre zu dem nechst-vorhergehenden/ nemlich Palatinatum Superiorem.

(15.) Die Benehmungen stricti Juris

dürff-

dürfften nicht ausser den Worten ausgedehnet werden/ und also kämen Bayern nur diejenigen Rechte zu/ mit welchen er ausdrücklich wäre beliehen worden.

(16.) Die angeführten Worte redeten von der Ober-Pfaltz/ und könten also nicht hieher gezogen werden.

Die Bayern ruheten hierauf nicht/ sondern gaben eine neue Schrifft heraus/ unter dem Titul: Fernere wohlgegründete Anzeige / wegen des Ihr. Churf. Durchl. in Bayern zustehenden Reichs-Vicariats, darinnen stellen sie folgendes vor:

(1.) Es sey ein ungültiger Schluß/ wenn man spreche: Es sey alles dem Pfaltz-Grafen geblieben/ was ihm nicht in dem Instrum. Pacis genommen worden; da man vielmehr also sprechen solte: Was dem Pfaltz-Graffen in dem Instr. Pacis nicht ausdrücklich wieder erstattet worden/ dasselbe gehört ihm auch nicht. Nun aber ist ihm das Vicariat nicht ausdrücklich wieder erstattet worden. Ergo, gehöret ihm auch solches nicht.

(2.) Die Worte in dem Instr. Pacis: Cassatis iis, wären von der Unter-Pfaltz/ und nicht von dem Chur-Fürstenthum zu verstehen.

(3.) An. 1612. und 1619. und also nach der

Zulassung des Reichs-Apffels/ wären die Cammer-Acten Zeit währenden Interregni gezeichnet worden mit dem Reichs-Apffel als dem Chur-Pfältzischen Siegel/ und nicht mit dem Löwen/ welchen das Hauß Pfaltz zum Wapen führet.

(4.) Chur-Bayern wäre A. 1652. mit allen Rechten beliehen worden/welche sein Vater biß an seinen Tod gehabt/ und also auch mit dem Vicariats-Recht.

Die Pfältzer defendirten A. 1658. ihre Jura und schrieben folgenden Tractat: Wohlgegründete Abfertigung einer Chur-Bayerischen ohnlängst in Druck gegebenen also genandten fernern Anzeig/ wegen des am Rhein/ Schwaben und Fränckischen Rechtens/Reichs-Vicariats &c. Der Inhalt ist mit den vorigen einerley.

Als nun dieser Streit A. 1657. lange gewähret uñ Kayser Ferdinandus III. starb/haben so wohl Chur-Bayern als Pfaltz an die meisten Stände des Reichs Brieffe abgehen/ und ihnen darinnen die Annehmung des Vicariats wissen lassen/ wie darvon das Theatrum Europæum Tom. 8. ingleichen Diarium Europæum Tom. I. Thulemarius Cap. 22. Octovir. §. 33. p. 396-400. und Scharschmi-

Schmidius ad Schützii Volum. I. Exerc. 5. th. 8. p. 319. zu sehen. Das Bayerische Diploma ward heraus gegeben zu München A. 1657. den 12. April/ und das Pfältzische zu Heydelberg A. 1657. den 6. April. Wiewohl Chur-Bayern erfuhr den Tod des Kaysers durch seine Couriers eher als Chur-Pfaltz/ und brachte sich dahero viel Glück-Wünsche des Reichs zuwege.

Chur-Pfaltz beruhete darbey nicht/ sondern zanckte sich deßwegen A. 1658. bey der Reichs-Versammlung zu Franckfurth/ mit dem Bayerischen Gesandten Johanne Georgio Oexelio schrecklich herum/ worvon beym Lundorpio Lib. 8. Cont. Actor. Public. C. 221. p. 332. folgende Nachricht stehet: Demnach „ nun das Churfl. Collegium den 16. May auf „ dem Römer zu Franckfurth/ den benöthig- „ ten heilsamen Rathschlägen obzuliegen/ zu- „ sammen kommen war/ brachte unter andern „ Hr. D. Oexel/ Sr. Churf. Durchl. in Bayern „ geh. Rath/ und zu gegenwärtigen Wahltag „ bevollmächtigter Mit-Abgesandter vor/ „ wie und woher die Verwaltung des Reichs „ Vicariats seinem gnädigsten Churfürsten u. „ Herrn vermöge des Münsterischen Frie- „ den-Schlusses/ zukäme/ und dieweil er des „ ver-

„verstorbenen Pfaltz - Graff Friedrichs/
„Churfürstens/und gegenwärtiger S. Chur-
„fürstl. Durchl. Hn. Vaters/Leben und Tha-
„ten/ziemlich scharff/vermittelst einer beson-
„dern Schrifft/die er zu dem Ende entworf-
„fen/bey sich hatte/vor dem gantzen Collegio,
„und in höchsterwehnter S. Churfl. Durchl.
„zu Pfaltz persönlicher Gegenwart/ablase;
„so konte dieselbe nicht länger sich halten/son-
„dern fiel dem Hn. Abgesandten ins Lesen ein/
„und hieß ihn stillschweigen/ dieser aber fuhr
„nichtsdesto weniger fort/und als er vermer-
„ckete/daß Chur-Pfaltz das darbey stehende
„Dinten-Faß ergriffen/ und es ihm auf seine
„Schrifft schütten wolte/nahm er sich darmit
„in acht/und lasse immer weiter fort. Hierauf
„warff S. Churfl. Durchl. das Dinten-Faß
„mit Zorn auf den Tisch/ oder/ wie andere
„wollen/nach dem Hn. Abgesandten/ daß die
„darbey sitzenden Herren Churfürsten mit
„Dinte bespritzt wurden. Als dieses gesche-
„hen / brachten S. Churfl. Durchl. zu Dero
„Entschuldigung vor/Sie wüste wohl/ was
„Respect Sie dem hohen Churfl. Collegio
„schuldig wäre / wolte auch nicht gerne icht-
„was darwider geschehen lassen/ iedoch wäre
„Ihr auch gleichfalls bewust/ wie weit das

Recht

Recht der Gesandten sich erstreckte/ wolte,, auch solche empfindliche Injurien von dessen,, Principal nicht leiden: Zu dem/ so wäre es,, auch wieder die zu Osnabrück versprochene,, Amnestie: Bäte demnach/ daß Ihre solches/,, was Sie ex justissimo dolore gethan/ nicht,, übel aufgenommen rc. werden möchte.,,

Der Ausspruch des Churfl. Collegii war folgender: Das Churfl. Collegium hat in,, heutiger Session mit Bestürtzung angehört,, und gesehen/wie daß S. Churfl. Durchl. in,, Ablesung der Chur-Bayerischen Reprote-,, station über die Worte: Von Bewürckung,, der Chur-Würde/ sich zur Ungedult bewe-,, gen lassen/also/daß dieselbe von den Worten,, zur Thätligkeit/ gegen den Chur-Bayer.,, Gesandten geschritten. Wie nun dieses al-,, les wieder den gebührenden Respect und Si-,, cherheit des Churfl. Collegii laufft/der Chur-,, Bayer. Gesandte auch wider das Recht und,, Freyheit der Gesandten ist offendiret/und,, wider dergleichen Beginnen in der Gülde-,, nen Bulle Versehung gethan worden; Al-,, so gehet es dem hochlöbl. Churfl. Collegio,, tieff zu Hertzen/und zweiffeln nicht/ Seine,, Churf. Durchl. werden sothane Ubereilung,, erkennen/und dannenhero dem Churf. Col-,,

„legio Reparation zu geben/sich gefallen las-
„sen; sich auch ins künfftige also zu verhalten/
„daß dergleichen zu bösem Nachklang und
„gefährlichen Weiterung des Churfl. Colle-
„gii gereichende Sachen / allerdings unter-
„wegen gelassen/ der Chur-Bayer. Gesandte
„auch/ der solches aus Befehl seines gnädig-
„sten Herrn thun müssen mit einer Thätlig-
„keit keines weges beschweret/ sondern in alle
„Wege allerseits in Sicherheit gestellet wer-
„de. Damit auch dergleichen hinfüro nicht
„mehr sich begeben mögt / so halten die anwe-
„senden Herren Churfürsten davor/ sind auch
„also resolviret/ daß/ da hinfüro bey gegen-
„wärtiger oder anderer Wahl/ Collegial- oder
„Reichs-Versammlung ein Chur-Fürst in
„Person dergleichen sich mehr unternehmen
„würde/ derselbe hierdurch vor dieses mal in
„selbiger Reichs-Wahl/ oder andern Ver-
„sammlungen/ seiner Session und Stimme
„gäntzlich privirt; der abwesenden Churfl.
„Gesandten aber/ im Fall sich einer derselben
„aus Befehl mit ehrenrührigen Worten/
„und daraus entstehenden Thätligkeit/ wider
„einen andern vergreiffen würde/ nicht allein
„für seine Person ausgeschlossen/ und nicht
„mehr in das Collegium admittiret werden/
son-

sondern auch der Churfürst/ so ihm derglei-„
chen Befehl ertheilet/ vor dieses mal/ als„
wenn er in Person solche That begangen„
hätte/ seiner Stimm und Session verlustig„
seyn solle. Gegen den Gesandten aber/ so„
sich ohne Befehl also vergriffen/ sollen ande-„
re schärffere Straffen/ vermöge der Gül-„
denen Bulle/ vorgenommen werden ꝛc.

Als diese Sache vor Chur-Bayern ge-
langte/ schrieb er A. 1658. den 19. Junii an
das Churfl. Collegium unter andern fol-
gender Gestalt: Sie wollen Ihnen belie-„
ben lassen/ und Chur-Pfaltz mit Ernst dar-„
hin anhalten/ daß derselbe uns nunmeh-„
ro nach bißher getragener Gedult würck-„
liche und uns gnugsame schuldige Satisfa-„
ction und Reparation thun lasse/ damit wir„
widrigen doch unverhofften Falls/ nicht ge-„
drungen werden/ diejenige uns von GOtt„
verliehene/ und gantz nicht ermangelnde„
Mittel zu ergreiffen/ durch welche wir unse-„
re so billige Satisfaction selbsten suchen kön-„
ten/ und es mehrerwehnten Pfaltz-Graffen„
sich dieser frevendlichen That unterstanden„
zu haben/ gewißlich gereuen/ Er auch ins„
künfftige sich dergleichen zu ermessen nicht„
gelüsten lassen solle ꝛc. v. Londorpius l. c. p. ...„

End-

Endlich wurde diese Streitigkeit A. 1658 den 2. Augusti (vid. Lundorp. cap. 246. p. 368.) also beygeleget: „Nachdem die Chur-Bayerische Gesandten / auf gnugsame Legitimation sich erkläret / daß die Chur-Bayerische „Reprotestation keine andere Meynung „und Verstand gehabt / als der Chur-Pfältzischen Protestation zu begegnen / u. Chur-„Bayern und Dero Chur-Hauses Recht zu „schützen / also bey der Reprotestation keinen „animum injuriandi gehabt habe / als vermeynen die übrigen Herren Churfürsten „und die Chur-Brandenburgischen Gesandten / daß Chur-Pfaltz ohne Præjudiz „Dero Reputation sich folgender Gestalt erklären könne: Daß nachdem Chur-Pfaltz „davor gehalten / daß die Chur-Bayerische „Reprotestation zu Ihrer Verschimpffung „gemeynt gewesen seye / nun aber vernehmen / daß Chur-Bayern eine solche Meynung nicht gehabt / so seye Ihro leyd / was „Ihres Theils vorgegangen / und begehrten „mit Chur-Bayern in Freund-Vetterlicher „Verständniß zu stehen / wenn dieselbe dergleichen thun / wollen auch hochgedachte „Herren Churfürsten und die Chur-Brandenburgischen Gesandten / daß die Sachen hier-

hiermit gäntzlich abgethan und aufgehaben/„
und deßwegen weiter nichts an Chur-„
Pfaltz begehret werden solle/ersuchen.„

Ob nun gleich solcher Streit wegen vorgenommener Excesse beygeleget wurde/ so ist doch die Sache wegen des Vicariats selbst noch nicht ausgemachet. Etliche meynen/ es wäre um mehrer Ruhe am besten/ wenn so wohl Bayern als Pfaltz zum Vicariat gelassen würde/ und man also drey Vicarios hätte. Was man sonst in dieser Sache vor Gründe zum Vortheil vor Chur-Pfaltz anzuführen pflege/ kan beym Vitriario Lib. I. Tit. II. §. 5. ibique Pfeffing. gelesen werden.

Die XXXV. Frage.
Was es mit der Capitulation eines Römischen Kaysers oder Königes vor Bewandniß habe?

DAs Wort Capitulatio ist nicht allzugut Latein/ und ist zu der Zeit aufkommen/ da man in Italien die Lateinische Sprache ziemlich verderbet hatte/ sie wird aber deßwegen also genennet/ weil sie aus unterschiedenen Capituln bestehet. Einige nennen die Capitulation Lex Regia, also hat der berühm-

te JCtus Carpzovius seinen Commentarium ad Legem Regiam verfertigt/ welcher nichts anders ist/ als eine Erklärung der Capitulation. Es ist aber die Capitulation von dem alten Lege Regia darinn unterschieden/ daß in dem Lege Regia denen alten Römischen Kaysern eine absolute Gewalt gegeben worden/ durch die Capitulation hingegen die heutigen Röm. Kayser und Könige ein restringirtes Regiment bekommen. In denen Actis Publicis werden die Capitulationes bißweilen Kayserliche Obligation, Contract, geschworne Pacta, Articuli, &c. genennet. vid. Limnæus ad Capitulat. Sect. I. in Prolegom. Conf. Hornii Disput. de Capitulatione Cæsarea, §. 1. & 2. Wegen des Ursprungs der Capitulationen sind die Autores nicht einig: Etliche sprechen/ es sey niemals in Teutschland ein absolutes Regiment gewesen/ weil die Teutschen Völcker die Freyheit zu allen Zeiten gar zu lieb gehabt. Welches zu sehen ist aus dem Tacito de Moribus Germanorum cap. 7. & 37. ingleichen è Lib. 14. Annal. und aus dem Julio Cæsare de Bello Gallico Lib. 5. Und eben aus dieser Liebe zur Freyheit holet man die Capitulationes her/ und sagt/ sie wären ankommen/ so bald das

Teutsche Reich eine eintzige Republic worden. Der Herr Coccejus sagt in seinem Jure Publico cap. 8. §. 8. die Capitulationes wären allezeit bey den Teutschen Königen im Gebrauch gewesen/ und beruffet sich auf die Zeugnisse Lehmanni in der Speyerischen Chronicke Lib. 2. cap. 4. Rhetius ist in seinen Institutionibus Juris Publici Lib. I. Tit. 4. §. 38. der Meynung/ daß die Capitulationes bald mit der Wahl selbst angefangen hätten/ nemlich mit dem Regiment der Carolingischen Kayser: Denn zur selbigen Zeit soll schon die Wahl der Kayser und Könige in Teutschland gebräuchlich gewesen seyn/ wie Franciscus Hottomannus in Franco-Gallia, ingleichen Lehmannus in Chron. Spirens. Lib. 2. c. 3. und Lib. 5. c. 17. bezeugen; oder es ist damals eine Mixtur beliebet worden/ so daß man theils auf einiges Erb-Recht/ theils auf eine freye Wahl gesehen/ wie Conringius in Dissert. de Elector. §. 4. &c. und mit ihm Mauritius in Dissert. de Orig. Elector. §. ingleichen Rachelius in Dissert. de Capital. cap. 2. §. 5. meinen.

Wegen des Kaysers/ dem zu erst dergleichen Capitulation vorgeleget worden/ sind auch unterschiedene Meynungen: Lehmannus

nus in Chron. Spirens. Lib. 2. cap. 4. nennet deßwegen Carolum Calvum; Arumæus in Jur. Publ. Vol. 4. und Carpzovius ad Legem Regiam cap. 1. n. 18. Conradum I. Hortleder beym Goldasto Polit. Imp. Part. 12. Discurs. 2. Henricum IV. andere beym Sprengero in Jurisprud. Publ. p. 127. Ludovicum Arnolphi Sohn.

Man kan fast alle solche Meynungen passiren lassen / wenn man nur den ersten Ursprung und das unterschiedene Wachsthum der Capitulationen und der Pactorum wohl von einander unterscheidet. Es weiset der Herr Schilter in seinen Instit. Jur. Publ. Lib. I. Tit. 15. weitläufftig aus den Capitularibus der Francken / daß es bey selbigen ein sehr alter Gebrauch gewesen / daß die Vornehmsten unter ihnen mit gesamter Einwilligung die Art und Weise der Succession benennet / und die Regierungs-Art gemäßiget. Solcher Vertrag nun ist ohne Zweifel zwischen dem Carolo M. und den Vornehmsten von beyderley Francken eingegangen worden. vid. Mauritius l. c. it. Lehmann. in Chron. Spir. L. 2. c. 4. Inzwischen ist dieses nicht zu läugnen / daß die ersten Capitulationes der Carolingischen Kayser

nur

nur aus wenig Capituln bestanden/ nemlich von dem Dienste des wahren GOttes/ von Beschützung der Kirchen / von Verwaltung der Gerechtigkeit / und von Beobachtung der Fundamental-Gesetze. vid. Rhetii J. P. L. I. tit. 4. §. 38. Und diese Stücke wurden von denen Königen mit einem Eyde bekräfftiget. Fabricius Rerum memorab. Saxon. Lib. I. art. 181. & Lib. 3. art. 54. gedencket darvon auch/ und drücket solchen Gebrauch mit folgenden Worten aus: Als man den König wehlet/ so soll er dem Reiche Hulde thun/ und schweren/ daß er die Warheit sagen will/ und alles Unrecht brechen/ und daß er deß Reichs Gerechtigkeit beschirmen wolle / als best er könne oder möge.

Daß Carolus Magnus nicht absolut über Teutschland geherrschet / kan man unter andern daher sehen / daß er sein Testament denen Ständen zur Approbation überlieffert / und solches von ihnen unterschreiben lassen. vid. Schurzfleischius in Disput. de Division. Imper. Carolin. th. 10. Nach dem Carolo M. hat Ludovicus Pius Capitul. l. 2. c. 2. die Vornehmsten seine Helffer im gemeinen Regiment genennet. Als hernach das Reich unter die Söhne Ludovici Pii zerthei-

let ward/ hielt der Zehende Articul in der Pactione Confluentana gleichsam eine general und immerwährende Capitulation in sich/ welche von Rechtswegen auf die Nachfolger solte gebracht werden; darinne verband sich Ludovicus denen Ständen/ daß er ihrem/ als seiner Gehülffen und Mitarbeiter gemeinem Rathe Beyfall geben wolte. vid. Schilterus l. c.

Als nach der Zeit die Macht der Vornehmsten zunahme/ wurden zu solchen Capituln noch mehre hinzu gethan/ absonderlich nach dem Untergange des Carolingischen Stammes/ unterm Conrado I. Conringius bemercket in Annot. ad Lampad. Part. 3. c. 2. S. 1. aus dem Brunone de Bello Saxonico, daß man mit dem Rudolpho aus Schwaben eine neue und bißher ungewöhnliche Convention gemacht/ vermöge welcher alle erbliche Succession solte abgeschaffet seyn.

Ob nun gleich ausser diesen Verträgen keine geschriebene Capitulationes biß auf Carolum V. gesehen werden/ so meynet doch Limnæus Annotat. ad Capitul. Prolegom. Sect. 3. n. 26. es könten deren noch mehr in dem Reichs-Archiv, welches Chur-Mayntz verwahrt/ enthalten seyn/ die bißher nie-

niemahls publiciret worden / und uns also verborgen wären / worunter auch die Capitulation Caroli IV. zu rechnen wäre. Es führet zwar Goldastus Parte I. der Reichs-Satzungen p. 240. einige Stücke von der Capitulation Maximiliani I. an: Limnæus aber wundert sich loc. cit. n. 11. warum Goldastus dieselbe / wenn er sie gehabt / nicht gantz ans Licht gebracht habe / vid. Vitriarius Lib. I. Tit. 7. §. 1. Die Capitulation Ruperti, welche sich in dem zu Straßburg herausgegebenen Apparatu Jur. Publ. Part. I. pag. 27. sehen lässet / ist nur ein Vertrag mit den geistlichen Chur-Fürsten / und hält wenig in sich / so das gantze Reich angehet.

Demnach ist eine rechte geschriebene Capitulation allererst dem Carolo V. vorgeleget worden / und zwar deßwegen / damit dessen junges und ehrbegieriges Gemüthe ein wenig eingeschrencket würde / daß er nicht der Macht aus Spanien und Indien mißbrauchete / der Stände Rechte dadurch zu schwächen / und daß er endlich wüste / Teutschland müsse anders als seine übrigen Länder beherrschet werden. Von solcher Zeit an hat man allen new-erwehlten Königen und Kaysern des Teutschen

Reiches geschriebene Capitulationes vorgeleget.

Dergleichen Capitulation nun verfertigen die Chur-Fürsten. Man hat aber zu Kaysers Rudolphi II. Zeiten dafür gehalten/ daß die Chur-Fürsten in Abhandlung der Reichs-Geschäffte etwas zu weit lieffen/ und ihre Facultät/ die allein auf die Election restringiret ist/ viel zu weit extendiren wollen. vid. Lundorpius Tom. 2. Actor. Publ. Lib. 3. pag. 639. Absonderlich aber hat man zu Kaysers Matthiæ Zeiten das Recht die Capitulation zu verfertigen/ welches die Chur-Fürsten bißher allein exerciret hatten/ denenselben disputirlich gemacht. Die Chur-Fürsten berufften sich (1.) auf die hundert-jährige Præscription. (2.) auf das Recht einen Kayser zu erwehlen/ und sagten: Wenn ihnen das Recht selbst einen Kayser zu erwehlen zukäme/ warum solten ihnen nicht auch die vorhergehenden und nachfolgenden Dinge zukommen? Die andern Stände aber sageten darwider: Die Reichs-Gesetze/ worunter auch die Capitulationes gehörten/ müsten auf vollem Reichs-Tage gemacht werden/ und man könte gar nicht

von

von dem Rechte zu wehlen/ auf das Recht die Capitulation vorzuschreiben/ schliessen; jenes betraffe allein den Kayser/ dieses das gantze Reich/ welchem allerdings daran gelegen wäre/ mit was vor Bedingungen ein Kayser erwehlet würde. vid. Lundorp. Tom. 2. Act. Publ. Lib. 3. p. 639.

Weil nun die übrigen Stände sahen/ wie viel ihnen daran gelegen wäre/ daß sie die Capitulation nebst denen Chur-Fürsten zugleich machten/ als stelleten sie deßwegen A. 1646. zu Münster ein Gravamen vor. vid. Theatrum Europæum Tom. 5. pag. 1052. es wurde auch in dem Instrumento Pacis art. 8. Vers. Habeantur &c. verordnet/ daß hinfüro eine immerwährende und gewisse Capitulation von allen Reichs-Ständen solte gemachet werden/ und wurde die Sache auf nechsten Reichs-Tag verschoben. Da nun die übrigen Stände Anno 1654. bey dem Reichs-Tage die Constitution, so beym Westphälischen Frieden war gemacht worden/ urgireten/ legten solches die Chur-Fürsten als eine Verringerung ihrer Rechte aus/ und als inzwischen Ferdinandus IV. zum Römischen Könige erwehlet wurde/ nahmen die Chur-Fürsten nichts

als nur die Erinnerungen der übrigen Stände an/ und machten die Capitulation allein vor sich. Als eben dergleichen die Chur-Fürsten Anno 1658. bey Unsers Grossen Leopoldi Wahl vornahmen / protestireten die übrigen Stände darwider solennissime, und sagten / es würde solche Capitulation keines weges vor ein Fundamental-Gesetze gehalten werden/ wofern dieselbe nicht mit gedachten Articuln überein käme. vid. Oldenburger. Discurs. ad Aur. Bull. Part. 3. Disc. 5. p. 43.

Als Anno 1663. auf dem Reichs-Tage wegen der Hülffe wider den Türcken berathschlaget wurde / wolten sich die Stände durchaus nicht darzu verstehen / wofern nicht Wechsels-Weise von einer immerwährenden Capitulation gehandelt würde. Es lautet das Protocoll von selbigem Jahre des 8. Junii also: Demnach auf der Römischen Keyserlichen Majestät / vermittelst Dero hochansehnlichen Kayserlichen Herren Principal-Commissarii, auf allhiesigen Reichs-Tag beschehene allergnädigstes Begehren / einige Chur-Fürsten und Stände / Deroselben eine Volck-Hülffe wider den Erb-Feind/ iedoch mit gewissen

Be-

Bedingnissen und Conditionen zuzuschicken/ sich erkläret haben/ als werden dieselbe hiermit folgender massen vorgestellet: Es wolten höchst-gedachte Chur-Fürsten und Stände zu dieser Volck-Hülffe alsdenn verbunden seyn/ dafern auch die andern beyde Puncten der Kayserlichen Proposition, insonderheit aber die Jura Statuum cum Perpetua Capitulatione, würcklich vorgenommen/ und nachdrücklich deliberirt/ auch ehe dieselbe ausgemacht/ der Reichstag nicht dissolviret werde ꝛc.

Als dieses wiederholet/ und von dem Kayserlichen Principal-Commissario mit Consens aller Gesandten den 6. Julii besiegelt wurde/ entstunden den 14. Sept. neue Händel/ und proponirte der Mayntzische Cantzler Sebastian Wilhelm Mehlius folgender Gestalt:

Demnach das Fürstliche Collegium bey nächster den 14. dieses Monats gepflogenen Re- und Correlation dessen vorhin eröffneter Meynung inhærirt, so hätte man Chur-Fürstlichen Theils/ die Sache zu verschiedenen malen erwogen/ und befunden/ daß die in quæstione bestehende/ und von den Fürstlichen Gesanden verlangte Com-

Combinatio materiæ defensionis & Cæsareæ Capitulationis, vermöge der bey hiesigen Reichs-Tage gemachter / und durch Kayserliche Resolutiones approbirter Conclusorum mit Fuge werde prætendiret werden können / dieweil in præliminaribus, ratione Ordinis, unanimiter versehen und beliebet worden / daß man bey der Ordnung der Kayserlichen Proposition bleiben / einen Punct nach dem andern vornehmen / und keinem Puncto andere Sachen einmischen; item, in specie nach abgehandeltem ersten Punct: de assistentia contra Turcas, immediate darauf den Punctum Securitatis, oder gemeine Richs-Defension in Berathschlagung ziehen solte / und bekandt / daß in dem Fürsten-Rath diejenigen Vota, welche itzo die Capitulation urgiren hiebevorn auf der Verfassung bestanden. In dem Instrumento Pacis und letztern Reichs-Abschied auch die besagte Capitulation keinen Verzug noch Combination hätte / sondern nachgesetzt / und grosse Confusiones und Verhinderungen geben würde / da man mit einer Materie genug zu thun / und langsam fortkommen könte / warum itzt mehr vorgenommen werden solten?

Als

Als hielte solchem allen nach das Chur-Fürstl. Collegium davor / daß in reiffer Erwegung obgedachter erheblicher Motiven die Herren Fürstlichen ihnen nicht würden zuwider seyn lassen / daß man in terminis obgedachter Conclusorum dem Reichs-Herkommen gemäß verbleibe / die höchst-nöthige Defensions-Sache ohne fernern Verzug vornehme / und dadurch die der Römischen Kayserlichen Majestät und dem Heiligen Reich vor Augen stehende grosse Gefahr abwenden hülffe. Solten aber die Herren Fürstlichen noch weiter in Contrario verharren wollen / so wolte man sich endlich auf das von Ihro Hoch-Fürstlichen Gnaden zu Saltzburg / als Principal-Kayserlichen Commissario, für billig und gut angesehenes Temperament affirmative erkläret haben / daß nemlich mit der Reichs-Defension, als dem nothwendigsten Puncto, biß den 1. November fortgefahren / und wann alsdann dieselbe Sache nicht solte ausgemacht seyn / der Punctus Cæsareæ Capitulationis, mit und neben der Defension, nach Anleitung des Instrum. Pac. alternis vicibus vorgenommen werden solte 2c.

Als

Als das Fürstliche Collegium den 17. Septembr. durch den Schwedischen Gesandten / Herr Lankenium, dem Chur-Fürstlichen Collegio wissen ließ / daß sie deßwegen die Kayserliche Approbation und des gantzen Reiches Schluß verlangeten / berichtete das Mayntzische Directorium:

Es hätte ein Chur-Fürstlich Collegium vernommen / wohin die Meynung eines Fürstlichen Collegii ausgefallen; Vergliche sich mit demselben (1.) daß die ꝛc. (2.) Vergleiche man sich auch / daß das von Ihrer Hoch-Fürstlichen Gnaden zu Saltzburg / als höchst-ansehnlichen Kayserlichen Principal-Commissario, vorgeschlagene Temperament, zu Ehren Ihrer Kayserlichen Majestät und Ihrer Hoch-Fürstlichen Gnaden zu acceptiren / und daß die beyden Materien der Defension des Römischen Reichs / und der Kayserlichen Capitulation zwar mit einander zu proponiren / doch von erst angehörter Defension, und wie sie / itzigem und künfftigem Reichs-Zustande nach / einzurichten / biß zu Ende des Octobris allein / in allen dreyen Collegiis zu handeln; alsdann aber / und sofern man un-

unterdessen in obberührtem Puncto Defensionis nicht zu Ende gelanget seyn würde / selbiger mit der Capitulation pari passu, das ist / alternis vicibus, wie man sich darüber vergleichen wolte / doch in pleno, und nicht per Deputatos tractirt, und angeregte Materien nach Anleitung des Instrumenti Pacis und der Reichs-Constitutionen vorgenommen / berathschlaget und erörtert / zugleich auch der Punctus restituendorum mit angegriffen werden solte 2c.

Da wegen der Worte: Alternis vicibus, ein neuer Streit entstunde / so trug das Mayntzische Directorium den 25. Sept. der Churfürsten Schluß also vor:

Bey Berathschlagung der vorgestellten Puncten gienge das Chur-Fürstliche Conclusum dahin / daß erstlich nächst-künfftigen Monat Novembris die ersten vier oder fünff Tage in Puncto der Reichs-Defension; hernach vier oder fünff Tage (worunter allerseits dies utiles verstanden) von der Kayserlichen Capitulations-Sache in pleno zu deliberiren / und also alternatim, biß eine Sache geendiget / fortzufahren wäre 2c.

Die Fürsten antworteten durch das Oesterreichische Directorium:

Die

Die Herren Fürstlichen erklärten sich auf das Chur-Fürstliche Conclusum nachfolgender Massen. (1.) Befinden sie/ daß man ratione alternationis, und wie nach Verstreichung dieses Monats Octobris beyde Materien Defensionis & Capitulationis allerseits einig/ ausserhalb daß das Chur-Fürstliche Collegium davor hielte/ daß von iedweder Materie vier oder fünff Tage zu handeln; an Seiten des Fürsten-Raths würde vor gut angesehen/ daß es bey vier Tagen verbleiben könte/ daß die Alternation continuiret würde/ biß eine Materia ausgemacht/ darmit wäre man einig 2c.

Das Mayntzische Directorium antwortete darauf:

Man hätte an Seiten des Chur-Fürstlichen Collegii keine sonderliche Discrepanz in den Conclusis befunden. Könten sich also vergleichen/ daß die beyden Puncta Defensionis & Conclusionis alternatim vorzunehmen/ und es bey den vier Tagen bewenden lassen; Bleibe auch darbey/ daß es so lange geschehen solle/ biß eine Sache geendiget worden 2c.

Nach der Re- und Correlation that das Städtische Directorium hinzu:

Was

Was die beyden höhern Collegia über die drey Puncten geschlossen/ hätten sie vernommen/ und ingleichen nicht ermangelt/ die vom Chur-Mayntzischen Directorio avisirte drey Puncta in ebenmäßige Berathschlagung zu ziehen/ da denn das Conclusum da hinaus gefallen/ daß man sich quoad primum mit den zweyen höhern Collegiis vergleiche ꝛc.

Als inzwischen die Türcken Neuheusel eingenommen hatten/ schrieb der Kayser den 3. Octob. an die Hertzoge von Braunschweig-Lüneburg und andere Fürsten/ mit Bitte/ das Fürstliche Collegium durch ihr Ansehen dahin zu bringen/ daß man allein wegen der Defension tractirete/ die Materie aber von Verbesserung der Matricul und der immerwährenden Conclusion auf eine andere Zeit verschiebe.

Hierauf wurde den 12. Octob. in den drey Collegiis beschlossen; daß in pleno diesen Monat allein von der Reichs-Defension in dem nächst-folgenden Monat Novembris aber alternatim von erst-gedachter Reichs-Defension und der Kayserlichen Capitulation, nach Inhalt des Instrumenti Pacis, uñ vorigen Reichs-Abschieds/ dergestalt zu han-

deln sey/ daß die ersten vier Sessiones von der Reichs-Verfassung anfangen/ die andern vier aber von der Käyserlichen Capitulation folgen/und alsofort alternatim in diesen beyden Materiis zu continuiren seyn solle / biß eine von denselben geendiget wird. ꝛc.

Als im Monat Novembris die Stände die immerwährende Capitulation von neuen urgirten/ antwortete ihnen den 9. Nov. das Mayntzische Directorium:

Es erinnert sich das Chur-Fürstliche Collegium, was Gestalt an Seiten des Fürstlichen Collegii begehret worden/ bey obhandener gemeiner Reichs-Verfassung die Materiam Capitulationis mit vorzunehmen: Gleichwie nun das Chur-Fürstliche Collegium, Fürsten und Ständen dasjenige/ so ihnen vermöge Herkommens der Reichs-Constitutionen und Friedens-Schluß zustehet/ gern gönnet/ auch daran einige Hinderung und Abbruch zu thun/ oder geschehen zu lassen/ niemahls gemeynet gewesen/ und noch nicht ist; also wird beständig davor gehalten/ Fürsten und Stände werden gleichfalls nicht ungern sehen/ daß das Chur-Fürstliche Collegium

und

und also alle und iede Chur-Fürsten/ Krafft der Güldenen Bulle/ oder kundbaren Reichs-Observanz, und des Friedens-Schlusses selbsten/ bey ihren Würden/ Præeminentien, Prærogativen und Gerechtigkeiten / allerdings unbeeinträchtigt bleiben/ zumalen das Chur-Fürstliche Collegium aufrichtig bezeugen kan/ daß es bey allen bißherigen Capitulationen anders nichts gethan/ noch intendirt, als was zu Friede/ Respect und Wohlfahrt des Heiligen Reichs / wie auch Conservation der Fürsten und Ständen Ehre / Freyheit und Rechten gereichen mag. Und damit dieserhalben bey gegenwärtigen höchst-tringenden gefährlichen Zustand des Vaterlandes/ zu einigem Aufhalt gemeiner Sicherung/ weder Anlaß gesucht/ noch zugelassen werden möge / so ist das Chur-Fürstliche Collegium mit Abschneidung aller Umschweiffung tam ratione temporis, quam materiarum, und zu Bezeugung Fried-liebender Vertraulichkeit von selbsten geneigt und entschlossen/ nicht allein ins künfftige bey allen und ieden Kayserlichen Capitulationen, die Nothdurfft ferner zu beobachten/ sondern auch zu mehrer der

Stände Vergnügung/ den ausdrücklichen Inhalt des Friedens-Schlusses. Artic. 8. §. Ut autem & §. Gaudeant &c. als worinnen die dem Electorali Collegio, Principibus & Statibus communia decisa & liquida jura begriffen/ allemal in die künfftigen Capitulationes in formalibus einzutragen/ und daß diese Insertion beschehen/ Imperii Leges & Jura Statuum in allem würcklich observiret/ und daß denen Grund-Satzungen/ nemlich der Güldenen Bulle/ und dem Frieden-Schluß gemäß/ die Capitulationes durch das Chur-Fürstliche Collegium jederzeit eingerichtet werden sollen/ in den nächsten Reichs-Abschied ausdrücklich mit zu verwahren/ und solcher Gestalt hiermit die Kayserliche Capitulation certam & constantem zu machen; auch die diesemnach noch übrige Sachen/ so vermöge Frieden-Schlusses/ und letzterem Reichs-Abschied hieher remittiret/ insonderheit de modo & ordine declarandi unum alterumve Statum in Bannum Imperii, nicht anders in künfftigen Capitulationibus, als wie dieserhalb auf itzigem Reichs-Tage wird verglichen und decerniret werden/ zu beobachten; nicht weniger ins künfftige dasjenige/ so

etwa in der Kayserlichen Capitulation dem §. Gaudeant nach/ nicht deutlich genug gesetzt zu seyn scheinen möchte/ in einem und andern zu erläutern: und solches alles nächst-künfftigen Reichs-Abschied gemäß zu verstehen. Allermassen dann das Chur-Fürstliche Collegium, dem ohne das der gesamten Reichs-Stände Libertät, Privilegia und Rechte nicht weniger als des geliebten Vaterlandes Wohlstand sorgsamlich an und oblieget/ zu Bezeugung seines treu-meynenden Gemüths/ auch zu Verhütung Weitläufftigkeit und Verzugs der beständigen Reichs-Verfassung und übriger Nothdurfften/ wie nicht weniger zu gründlicher Benehmung alles Mißtrauens/ ausdrücklich contestiret/ der gewissen Zuversicht/ es werden nicht nur Fürsten und Ständte/ sondern männiglich hieraus zu Genügen erkennen/ daß/ wie diese des Chur-Fürstlichen Collegii Eröffnung auf Billigkeit/ die Güldene Bulle/ Observanz und Frieden-Schluß gestellet/ also Fürsten und Stände Ruhe und Einigkeit/ vermittelst Beybehaltung eines jeden Recht und Hoheit (derer conservation durch diese Disposition des Instrumenti Pacis durch-

gehends intendiret wird/ und ohne welche die Grund-Veste und Harmonie des Reichs nicht bestehen kan/) gern stabiliren helffen/ und in rechtschaffener Vertrauligkeit pro salute Christianitatis communi, & publica Imperii tranquillitate, zu der Kayserlichen Majestät Dienst und allgemeinem Besten/neben dem Churfl. Collegio vor einen Mann zu stehen/ keines weges ermangeln werden ꝛc.

Die Fürsten rathschlageten über diese Declaration, und trugen den 26. Novembris durch das Oesterreichische Directorium Folgendes vor:

Nachdem den 19. hujus die Propositio in Puncto Capitulationis Cæsareæ specialiter in diesem Löblichen Collegio reassumiret/ und mithin auch den Fürstlichen Herren Ständen der Herren Chur-Fürsten erwehnter capitulation halber/ vermittelst der höchst-ansehnlichen Kayserlichen commission, den erwehnten Directoriis eingestellte schrifftliche Erklärung eröffnet/ und hernach per dictaturam communiciret worden/ als hätte man hierüber den 24. dieses/ auch anheut/ in diesem Löblichen Fürsten-Rath deliberiret/ und ein solches ge-

geschlossen: Daß (1.) von einer jeden Quæstion: Ob Ihnen/ Herren Chur-Fürsten/ das Actuale Jus capitulandi alleinig gebühre? und andern dergleichen Præjudicial-Fragen zu abstrahiren/ ad ipsam rei substantiam, damit man nemlich circa materialia dictæ capitulationis sich vereinige/ die Reflexion zu haben. (2.) Daß denen Herren Chur-Fürsten/ durch die beyde Fürstliche Directoria, vor diesesmal anzuzeigen/ daß man an Seiten des Fürstlichen Collegii gerne vernommen/ daß ein löblicher Chur-Fürsten-Rath denen Fürstlichen Juribus und Prærogativis was zu entziehen nicht gesonnen; Gleich wie man hinwiederum dieses Orts der Herren Chur-Fürsten habenden Gerechtigkeiten was zu præjudiciren nicht gedacht; Ihre (der Herren Chur-Fürsten) gethane Erklärung in passibus utilibus mit gebührendem Dancke acceptiret würde; und die Herren Fürstlichen nicht unterlassen wolten/ die Materialia, wie solche Capitulation einzurichten seyn möchte/ specifice zu berathschlagen/ und hernach die Nothdurfft an die Herren Chur-Fürsten zu seiner Zeit durch gebührenden Weg zu bringen/ dar-

bey dann auch eine glimpffliche Erinnerung/ daß der von Ihnen (Herren Chur-Fürsten) mit Eingebung Ihrer Erklärung gebrauchte Modus dem Herkommen nicht allerdings ähnlich/ auch in einige consequenz nicht zu ziehen / und daß man auch sich keines solchen ins künfftige dieses Orts gestehen wolle zu beschehen. Dann ob schon viele aus denen Herren Ständen den Vorschlag gethan / daß bey der Special-Deliberation dictorum materialium die letztere Kayserliche capitulatio pro objecto genommen / und von einem Artickel zum andern was beyzusetzen oder auszulassen geschritten werden möchte ; iedoch und weilen der Modus, wie die Materialia Capitulationis zu berathschlagen/ noch in keine Special-Proposition kommen/ also wäre erst hiervon zu reden/und ein endliches zu statuiren.

Den nächsten 18.(28.) Novembris wurde weiter beschlossen:

Daß ein ieder Stand auf einmal mit seinen Monitis, bey denen er seine Reflexion alldahin/ wo es ihm beliebte/ stellen könte/ vernommen / selbige darauff durch die Fürstlichen Directoria zusammen getragen/

gen/ in pleno proponiret/ und alsdann ein ieder Stand mit seinem Voto angehöret/ und die conclusa nach dem Herkommen und Instrumento Pacis eingerichtet werden solten. Ob aber nun über alle und iede Monita auf einmal die Vota abzulegen/ dessen hätte man sich noch künfftig mit einander zu vergleichen/ und wäre danebenst für gut befunden/ daß der Re- und Correlationen halber noch dermalen an das Chur-Fürstliche Collegium zu bringen/ sondern zuförderst die Materialia dictæ capitulationis im Fürsten-Rath adjustiret/ oder wenigstens darinnen einmal so weit als es möglich geschritten werden solte.

So wäre auch dem Löblichen Chur-Mayntzischen Directorio durch die Fürstliche anzufügen/ dem Städtischen Collegio die Anzeige zuthun/ damit auch selbiges die Materialia dictæ capitulationis zu deliberiren sich gefallen lassen möchte.

Den folgenden 24. Decembr. gefiel es die Capitulationem Leopoldi immerfort zu behalten/ doch solten einige Puncta darinnen weggelassen oder geändert werden. vid. Pfeffinger ad Vitriarii Lib. I. Tit. 7. §. 2.

Den 4. Martii 1664. überreichten die Chur-Fürsten einen Abriß einer immerwährenden Capitulation, als solchen der Herr von Boyneburg, als Mayntzischer Principal-Gesandter/ communicirte/ antworteten die Fürstlichen Gesandten durch die Deputirten / nemlich den Herrn Giesium, als Neuburgischen Cantzler / und den Herrn von der Lancken / als Bremischen Gesandten/ den 5. April/ daß man das dem Concept vorgesetzte Prooemium dergestalt beschaffen finde / daß es bey den Ständen groß Nachdencken erwecken/ und schädliche Effectus mit sich führen würde / welches sie nach Veranlassung des Discursus mit mehrerm fürzustellen / dessen Aenderung / und darneben zu suchen/ daß Kayserliche Majestät/ und die noch anwesende Chur-Fürsten zu disponiren / ehe nicht hinweg zu ziehen/ biß diesem Werck seine abhelffliche Masse gegeben / mit dem Anhang/ daß/ wann die Stände länger darmit aufgehalten werden solten / man in dem Punct der Türcken-Hülffe weiter nicht fortfahren würde.

Boyneburg antwortete : Was man denn an dem Auffsatz der Capitulation zu de-

desideriren? Die Chur-Fürsten hätten so viel nachgegeben/ daß man sich wohl daran genügen lassen könte.

Hierauf sagte der Bremische Gesandte: daß in dem Prooemio. (1.) die Chur-Fürsten für ein habendes Recht und ihrem Amt zuständig halten wolten/ die Capitulation zu machen/ welches dem Frieden-Schluß zuwider lieffe/ der solches ad communia verwiese. (2.) Daß sie Ihnen die Wahl eines Römischen Königs vivente Imperatore zueigneten/ da doch solches eine Sache wäre/ so allererst in comitiis zu vergleichen. (3.) Daß sie sich das Arbitrium anmasseten/ der Capitulation hinzu zu thun/was sie wolten ꝛc.

Boyneburg gab hierauf zur Antwort: Er sehe wohl/ man wäre Fürstlicher Seiten geneigt Krieg anzufangen; die Chur-Fürsten würden lieber alles über und über gehen lassen/ ehe sie sich ihre hergebrachte Jura nehmen liessen/ sie hätten übel gethan/daß sie sich ihrer Autorität so weit begeben ꝛc.

Der Bremische Gesandte sagte darauf: Man hätte nicht so nöthig Krieg anzufangen/ sondern man dürffte nur die dem Kayser zu

Hülf-

Hülffe geschickte Völcker wieder zurück fordern 2c.

Beym Abschiede versprach gleichwohl der Boyneburg sich zu bemühen/ daß das Procemium geändert würde.

Den folgenden 9. April redete der Bremische Gesandte/ Her Snolski, mit dem Chur-Fürsten von Mayntz selber/ und zwar sagte dieser letztere/ die Chur-Fürsten könten das Procemium nicht weglassen/ es würde ihnen sonst das Jus capitulandi gar benommen/ und die Fürsten ins künfftige allemal mit bey der Wahl/ zu Abbruch der Chur-Fürsten zustehenden Rechtens/ seyn wollen. Hierauf antwortete Snolsky, daß dergleichen Jus adcapitulandi im Reich nicht bekandt/ sondern es an dem/ daß vermöge des Instrumenti Pacis und letzten Reichs-Abschieds eine gewisse und beständige Wahlcapitulation bey gegenwärtigem Reichs-Tage/ von allen Ständen abzufassen. Ein mehrers begehrte man an Seiten der Fürsten nicht/ und wäre gar nicht gemeynet den Chur-Fürsten in ihrer zustehenden Wahl-Gerechtigkeit einigen Eintrag zu thun. Chur-Mayntz sagte darauf: Einmal das Procemium müsse stehen bleiben/ und wer-

werde es bey dem Churfl. Collegio weiter nicht zu bringen seyn ꝛc.

Die Gesandten der Weltlichen Fürsten hielten bey ihrer Versammlung den 20. April davor: Wann die Chur-Fürsten nicht der Sache näher treten wolten/ so hätte man sich Fürstlicher Seiten öffentlich zu erklären/ keine andere Materien wieder anzutreten/ noch darinnen fortzufahren/ ehe die Capitulation ausgemacht: über das/ wäre zu bedencken/ was alsdenn die alliirte Fürsten nach geendigter Compagne zu thun hätten/ und würde man auf solche Art mit den Chur-Fürsten in keiner Alliance stehen bleiben können.

Als solches die deputirten Gesandten/ nemlich der Zellische und Würtenbergische/ dem Churfürsten von Maintz hinterbrachten/ antwortete derselbe: Er wolle zwar daran seyn/ daß das Proœmium in dem Aufsatz der Perpetuæ Capitulationis geändert werde/ hingegen aber würde am Ende hinzugethan werden/ daß die Chur-Fürsten bey künfftigen Erwehlungen/ das jenige/ was mit dem Erwehlenden zu paciſciren/ die Nothdurfft und Umstände erfordern würden/ beobachten wolten. Und wären dieses

die

die Extrema, wann man darbey nicht beruhen würde/ wolten die Chur-Fürsten wegen alles Unheils/ so dem Reich daraus entstehen könte/ für GOTT und der Welt entschuldiget seyn. Unterdessen solte den Fürsten mit ehesten der neue Auffsatz wieder communiciret werden. Welches auch den 25. April geschehen.

Das Procœmium und der Epilogus wurden den 26. April von dem Oesterr. Directorio vorgelesen/ und ob gleich das Procœmium war geändert worden/ so behielten sich doch die Chur-Fürsten das Recht vor/ gewisse Pacta mit dem zu Erwehlenden einzugehen; die Protestanten und andere Fürsten hatten gleichfalls neue Capitul und Articul hinzu gethan/ welche die Römisch-Catholischen Geistlichen nicht leyden wolten.

Der Kayser schrieb Anno 1664. den 19. Novembr. selbst an die Chur-Fürsten und beklagte sich öffentlich/ daß er wäre beleidiget worden. Kurtz darauf kam eine Schrifft heraus/ unter dem Titul: Unvorgreiffliche Entwurff der Materialien einer Antwort auf das am 19. Nov. abgelassene Kays. Schreiben/ und was dergleichen Schrifften mehr seyn.

Dem

Dem sey nun wie ihm wolle / so haben wir heute zu Tage keine Capitulation, welche nach der Vorschrifft des Instrumenti Pacis wäre gemacht worden / wie Vitriarius Lib. I. Tit. 7. §. 2. urtheilet / und die Chur-Fürsten (ausgenommen der König in Böhmen) sind in Possess, als welche bißher allein die capitulationes gemacht haben.

Wegen der Beschreibung der Capitulationen können die Autores auch nicht einig werden: Etliche sagen/als Lampadius Part. 3. c. 2. n. 12. ingleichen Burgoldensis Part. 3. Disc. 6. th. 2. diese capitulationes wären ein Gesetze / und könte man deren Meynung gelten lassen / wenn man das Wort Gesetze nicht genau nimmet / vor einen Befehl eines Höhern/sondern vor eine gewisse Norm und Richtschnur wegen der Verwaltung / mit einem Worte/ vor ein Fundamental-Gesetze/ wie auch die capitulationes in der Antwort der Chur-Fürsten Anno 1623. auf die Kayserliche Proposition beym Lundorpio Actor. Publ. Tom. 2. Lib. 6. cap. 52. genennet werden. Wenn man aber mit den Reichs-Gesetzen / wie es billig ist/ hierinnen reden will/ so muß man die Capitulation ein Pactum oder einen Vertrag nennen.

Denn

Denn also lauten die Worte am Ende in dem Proœmio der Capitulation Leopoldi: Daß wir uns demnach aus freyem gnädigen Willen / mit denselben Unsern lieben Neven / Oheimen und Chur-Fürsten / vor sich und sämtliche Stände des Heiligen Römischen Reichs Geding- und Pacts-Weise nachfolgende Articuln vereiniget / verglichen / angenommen und zugesaget haben 2c.

Eben dergleichen stehet im Proœmio der Capitulation Josephi, und daß solches auch in denen ältern Capitulationibus von Carolo V. an sey beobachtet worden / kan man aus des Muldeneri Capitulatione Harmonica pag. 1--14. sehen. Dahin gehören gleichfalls die Worte aus dem Reichs-Abschiede de Anno 1500. welche folgende sind: Haben Uns mit und gegen einander deßhalb in Contracts-Weise vereinigt / verpflichtet und verschrieben 2c.

Hierbey aber darff niemand gedencken / als ob denen Reichs-Geschäfften / so in denen Capitulationibus abgehandelt werden / etwas an ihrem Werthe abgienge / sintemal bekandt ist / daß dasjenige / so wider die Pacta und Verträge von einem Theil der

Con-

Contrahenten wider des andern Willen vorgenommen wird / auch vermöge des natürlichen und Völcker-Rechts ungiltig und nichtig sey. Conf. Huberus de Jure Civitatis Lib. I. Sect. 3. cap. 5.

Weil nun vermöge der Capitulationen die meisten öffentlichen Reichs-Geschäffte des Käysers Disposition allein entzogen werden/ und der zu erwehlende Käyser sich endlich verbinden muß / solches genau zu beobachten/ so fragen die Publicisten: Ob der Kayserlichen Majestät im Reiche durch diese Capitulation etwas abgehe? Monzambano sagt de Statu Imperii cap. 5. §. 4. daß bey dieser Frage etliche eine grosse Schmeicheley/ andere eine grosse Unwissenheit in der Politic sehen liessen. Zu der ersten Classe gehöret Reinking, welcher einmal über das andere ausruffet/ daß die Capitulation, nach Art des alten Legis Regiæ, die Majestät des Kaysers vermehre. Es ist aber schon beym Anfange dieser Frage gesaget worden / daß die Capitulation von dem Lege Regia gar sehr unterschieden sey. Nicht besser hats Lündenspürius Diss. de Success. & Mutat. Imper. getroffen/ indem er vorgiebet / es würden durch die Capitula-

tion der Kayserlichen Gewalt keine Gräntzen gesetzet/ sondern nur dieses darinnen abgehandelt/ daß nicht die Kräffte des Reichs durch Veräuserungen/ Verpfändungen und dergleichen möchten geschwächet werden. Allein wer die Capitulationes auch nur überhin lieset/ wird befinden/ daß man darinnen von weit wichtigern Sachen/ so das Regiment des gantzen Reichs angehen/ handele.

Hingegen meynet Bodinus, Hippolithus à Lapide und andere/ die Majestät des Kaysers würde durch die Capitulationes gantz unterdrücket/ und bliebe er nur ein blosser Director der Reichs-Tage/ und ein Diener des Reichs/ welche ungegründeten Gedancken aber Kulpisius ad Monzambano p.72. 2c. widerleget.

Welche nun diese Frage etwas vernünfftiger beantworten wollen/ die machen mit dem Limnæo Jur. Publ. Lib. 12. Cap. 36. einen Unterschied zwischen der höchsten und völligen Gewalt/ und sagen/ jene würde durch die Capitulationes nicht vermindert/ wohl aber diese. Eben dieser Meynung ist auch Strauchius Dissertat. Exoter. IV. §. ult. ingleichen Sprengerus Jurisprud. Publ.

pag.

pag. 155. und der Autor der Grund-Veste des Heiligen Römischen Reichs Part. I. cap. I. Und daß man diesen Unterschied wohl annehmen könne siehet man daher/ weil in der Christenheit fast kein Fürst ist/ der nicht unter gewissen Bedingungen/ Pacts-weise/ von denen Ständen und dem Volcke wäre angenommen worden/ wie solches Limnæus ad Capitulat. Prolegom. Sect. 9. von denen Königen in Engelland/ Franckreich/ Spanien/ Dännemarck/ Schweden/ Polen und Ungarn beweiset. Es haben sichs auch die höchsten Regenten vor keine Schande gehalten/ sich an die Gesetze gebunden zu bekennen. L. digna vox 4. C. de LL. worvon sonderlich des Herrn Stryks Disputation de foro Principum & privator. communi cap. 1. kan gelesen werden. Es machet zwar Rachelius in seiner Disputation de Capitulatione cap. 6. §. 7. hierwider etliche Einwürffe/ es hat aber solche erst-gedachter Herr Stryk in einer andern Disputation de Negotiis Capitulatione Cæsarea Annullatis Cap. 1. §. 10--13. widerleget.

Es fragt sich weiter: Ob ein Kayser könne abgesetzet werden/ wenn er wider

seine Capitulation handelt? Rachelius in Disputat. cit. cap. 7. §. 9. p. 76. wie auch Schützius Jur. Publ. Vol. 1. Exercit. th. 30. scheinen solches zu bejahen / und zwar meynet der letzte/ daß man hiervon Exempel habe. Es saget aber der Herr Stryck in Disputat alleg. de Negot. Capitul. Cæsar. Annul. cap. I. §. 14. man gründe sich in diesem wichtigen Wercke auf gar zu schlechte Ursachen/ und würde die Clausula Annullatoria mit der commissoria allzusehr vertauschet / welche doch weit von einander unterschieden; die clausula commissoria bestünde darinnen / wenn ein zu Erwehlender deßwegen/ so er wider die versprochene Pacta Conventa handeln würde / um sein Königreich und Fürstenthum kommen soll/ dergleichen harte Formuln in etliche Polnische Pacta Conventa gesetzet worden/ wie aus dem Cromer. Histor. Polon. Lib. 1. ingleichen aus dem Arnisæo de Jure Majestat. Lib. I. cap. 6. n. 11. und Althusio Politic. cap. 19. num. 44. zu sehen. Man hat zwar Anno 1657. berathschlaget / ob es nicht nöthig sey / einen solchen Legem Commissoriam ausdrücklich mit in die Capitulation zu setzen/ damit der Kayser/ wenn

wenn er solchen nicht beobachtete/ eben deßwegen um das Regiment komme/ und damit man wüste/ ob der Kayser seine Schuldigkeit in acht genommen/ solten sich die Chur-Fürsten/ vermöge der Güldenen Bulle/ alle Jahr/ oder so offt es nöthig wäre/ durch ihre Gesandten mit einander besprechen/ und von diesem und andern das Reich betreffenden Stücken rathschlagen/ wie Pufendorff. Rer. Brandenb. Lib. 7. §. 26. berichtet: Allein es ist dieser Anschlag zu keinem Effect gelanget.

Was die Clausulam Annullatoriam welche in denen Kayserlichen Capitulationen gefunden wird/ betrifft/ so wird dadurch angedeutet/ daß dasjenige/ so der Kayser wider den ausdrücklichen Inhalt der Capitulation vornehmen würde/ nichtig und ohne Effect seyn/ nicht aber/ daß er deßwegen um seine Kayserliche Würde kommen solte. Dahin gehören die Worte aus der Capitulation des Caroli V. Artic. 33. welche also lauten: Ob aber diesen und andern vorgemeldten Articulen und Puncten einiges zuwider erlanget und ausgehen würde/ das alles soll krafftloß/ todt/ und ab seyn/ immassen wir es auch alsdann/ und dann

als ietzund hiermit caßiren/ tödten und abthun.

Was die Exempel der abgesetzten Kayser Adolphi von Nassau und Wenceslai anlanget/ so sind dieselben Fälle geschehen/ ehe man geschriebene Capitulationes im Reiche gehabt/ und wird noch sehr gestritten/ ob diese Absetzungen der Kayser mit Recht und nach denen Gesetzen vorgenommen worden. Man kan hiervon nachlesen Stamlerum tractat. de Reservat. Imperat. §. 20. Bœclerum Notit. Imp. Lib. 4. Cap. I. & in Not. ad Grot. de Jur. Bell. & Pac. Lib. I. pag. 280. Wie auch Thomasium in besondern Disputationen/ die er hiervon gehalten. Conf. ejus Comment. ad Monzambano c. 4. §. 6. p. 204.

Bey dieser Frage ist eine andere gemacht worden: Ob denn diejenigen Sachen giltig seyn/ welche der Kayser im Nothfall/ oder wenn es des Reichs Wohlfahrt erfordert/ wider seine Capitulation vornimmet? Welche diese Frage mit Ja beantworten/ beruffen sich auf das Jus Civile, und sagen (1.) Man könne von denen Regeln des gemeinen Rechts abweichen/ wenn die Sache keinen Verzug leidet L. de pupillo 5. §. 12.

ff.

ff. de Oper nov. nunciat. L. aliquando 5. ff. de Offic. Proconsul. L. 1. ff. de Damn. infect. (2.) Dahin gehöre die bekandte Regul: Die Noth weiß von keinem Gesetze. Gail. de Pac. Publ. L. 2. Cap. 2. num 1. (3.) Es würde der gemeinen Wohlfahrt wegen vieles zugelassen/ das sonst verboten wäre. L. ita vulneratus 51. ff. ad L. Aquil. Gail. Lib. 2. Observ. 56. n. 4. (4.) Man müste die Juramenta so erklären/ wenn die Sachen im vorigen Stande blieben. L. ult. ff. qui satisd. cog. Tiraquell. ad L. si unquam 8. C. de revocand. donat. pr. n. 161. Wenn also etwas neues vorkäme/ könte man von dem Jurament, ohne das Laster eines Meyneyds abweichen. Cap. Quemadmodum 25. X. de jurej. Vasquius de success. Lib. 2. §. 18. n. 80. und die Juramenta würden nicht extendiret auf unverhoffte/ zufällige und solche Dinge/ an die man nicht gedacht hätte. Tiraquell. l. c. n. 170. (5.) Vielweniger obligirten die Juramenta die Obrigkeiten schlechterdings/ sondern müsten nach der Billigkeit und der gemeinen Wohlfahrt eingerichtet werden. Baldus & Sichardus ad L. 3. C. ex quibus caus. infam. irrogat. (6.) Man müste die dunckeln und zwey-deutigen Pacta

wider denjenigen erklären / in dessen Gewalt es stünde/ ein Gesetze deutlich zu schreiben. L. Veteribus 39. ff. de Pact. L. Labeo 21. ff. de Contrah. Emt. Wenn demnach auf solche Art die Capitulation dunckel wäre/ könte man denen Chur-Fürsten vorhalten/ daß sie den Nothfall und wo die Sache keinen Verzug leidet/ mit ausdrücklichen und klaren Worten nicht beniemet hätten.

Man tadelt aber an solchen Gedancken billig/ daß man aus dem Jure Civili, welches hauptsächlich nur die privat-Leute angehet/ dem Kayser die Freyheit geben will/ wider die Capitulation zu handeln. Und hat Limnæus, der doch sonsten in dem Jure Publico viele Streitigkeiten unter den Fürsten aus dem Jure privato zu entscheiden suchet/ in Annotat. ad Capitul. in Prolegom. sect. 8. num. 48. die angeführten Ursachen beantwortet.

Daher ist die Meynung derjenigen besser und sicherer/ welche sagen/ daß ein Kayser nichts wider die Capitulation vornehmen könne/ absonderlich/ da solches die Natur und Beschaffenheit der Capitulationen / welche Pacts-Weise gemacht worden / zur Gnüge er-

erweisen/wie auch das Verbot / welches dem Kayser ausdrücklich vorgeleget worden; und Artic. 47. Capitul. Leopold. also lautet: Darwider nicht zu thun in einige Weise oder Wege/wie die mögen erdacht werden. Daher schrieb auch Chur-Sachsen an Chur-Mayntz den 24. Febr. 1623. die Capitulationes wären stricti juris, ja gar strictissimi, wie die Churfl. Brandenburgischen Gesandten im besagten Jahre redeten/als Limnæus loc. cit. num. 42. meldet. Vornemlich ist die Antwort merckwürdig/welche das Chur-Fürstliche Collegium zu Regenspurg Anno 1630. dem Kayser übergeben/ worinnen die Durchlauchtigsten Stiffter der Capitulationen oder deren Gesandten in ihrem Namen und auf ihren Befehl/ sich wegen der Articul der Capitulation, daß solche zu allen Zeiten und in allen Fällen unverändert bleiben solten / also erkläret haben: Weniger lassen sich die vergangene Versetz- und Vergebung der Reichs nahmhafften Lehn mit einiger Necessität oder andern Ursachen behaupten/ sondern bleibet bey einem sowohl als andern klarer unbedingter Disposition Königl. Capitulation, und des Heil.

Reichs Recht/ so lange ein anders bey dem Churfl. Collegio nicht ausgebracht und erlanget wird/ in seinem Stande und Disposition allerdings bevor und unbegeben. Hieher beziehet sich auch der Brieff/ der Anno 1631. den 18. Mertz zu Leipzig versammleten Protestirenden Stände/ welchen sie an den Kayser abgehen liessen/ und darinn unter andern diese Worte brauchten; Und ob wohl solches alles mit dem prætendirten casu necessitatis excusiret werden will/ so ist doch Kayserlicher Majestat allergnädigst wissend/ auch jüngsten zu Regenspurg vor den sämtlichen Chur-Fürsten ansehnlicher ausgeführet/daß die Reichs-Constitutiones durch keine Noth und Gefahr/ sie sey auch immer so groß als sie wolle/ nicht zurück gestellet und überschritten werden sollen; sie seynd plane immotæ, und eine Richtschnur/darnach Chur-Fürsten und Stände des Reichs regieret werden sollen.

Zwar Kayser Ferdinandus II. trug kein Bedencken/ mit Worten und Thaten wider die Capitulationes zu handeln/ und entschuldigte solches mit der Noth/ wie Lundorpius Actor. Publ. Tom. 3. p. 551. berichtet. Es die-

dienet aber darauf zur Nachricht/ daß man in den unruhigen Zeiten/ dergleichen unter dem Ferdinando II. waren/ vieles vorzunehmen pflege/ welches man in den ruhigen Zeiten nachmals verwirfft. Mehr von dieser Sache kan gelesen werden in gedachter Disputation des Herrn Stryks de Negotiis Capitulatione Cæsar. Annulatis c. I.

Die XXXVI. Frage.

Was es mit denen Reichs-Städten vor eine Beschaffenheit habe?

DAß man Reichs-Städte habe/ wissen auch gemeine Leute/ was aber eigentlich dieselben seyn/ wird vielen schwer zu sagen fallen. Es ist aber eine Reichs-Stadt eine solche Stadt/ welche mit Sitz und Stimme auf denen Reichs-Tägen versehen ist. Und zwar haben diese Städte gleich andern Reichs-Ständen ein Votum Decisivum, wie Ludovicus Grempius und Hieronymus zum Lamb wider Caninium und Peucerum erwiesen/ als welche davor gehal-

ten/

ren/ daß denen Reichs-Städten auf denen Reichs-Tägen nur ein Votum Consultativum zukomme.

Etliche Autores machen einen Unterschied unter denen Reichs-Städten/ und unter den freyen Reichs-Städten/ und sagen/ die freyen Reichs-Städte wären diejenigen/welche in ihrem Wapen keinen Adler/ auch nichts von der Figur des Adlers führeten/ und vormals unter dem Joche der Bischöffe/ der Graffen oder Stadt-Vögte gewesen wären/ und nachgehends mit der Freyheit beschencket worden; die Reichs-Städte hingegen wären die/ so einen Adler oder doch zum wenigsten die Helffte darvon/ in ihrem Wapen führeten/ und bald von ihrer Fundation an dem Reiche unmittelbar unterworffen gewesen wären/ als Aachen/ Nürnberg/ Franckfurth ꝛc. Andere hingegen kehren es um/ und nennen diejenigen Reichs-Städte/ welche bey jenen freye Reichs-Städte heissen/ und vice versa. Allein diese Gedancken haben keinen Grund/ und ist unter diesen zweyerley Städten gar kein Unterschied. Denn sie haben als Reichs-Stände einerley Recht

und Gewalt/ und werden in denen Reichs-Abschieden Frey- und Reichs-Städte zugleich genennet. Sie heissen aber nicht deßwegen freye Reichs-Städte/ als ob sie von allen Reichs-Lasten frey wären/ indem sie allerdings pro rata etwas beytragen müssen. sondern daher/ weil sie keinen andern Reichs-Stand/ sondern das Reich unmittelbar vor ihren Obern erkennen. vid. Rhetii Dispur. de Statu Germaniæ circa Subditos cap. 3. §. 17.

Speidelius in Speculo voce Städt und Reichs-Städte/ theilet solche Städte ein in eigentlich so genannte freye oder Reichs-Städte/ in Provincial- und Gemischte Städte. Durch die freye oder Reichs-Städte verstehet er diejenigen/ welche niemanden/ als den Kayser/ vor ihren Obern erkennen; durch die Provincial-Städte meynet er die/ welche einen Hertzog/ oder iemand anders/ der niedriger als der Kayser ist/ zum Herrn haben. Zum Exempel/ München/ Leipzig/ Berlin ꝛc. Unter denen Gemischten verstehet er die/ so/ was die Regalien betrifft/ unter dem Kayser/ was aber das Territorium anlanget/ unter einen

nen andern Herrn gehören. Ob nun gleich solche Mixtur dem Schützio in Collegio Publico Volum. I. Exercitat. 8. th. 22. pag. 684. ingleichen dem Limnæo in Jur. Publ. Lib. 7. C. 1. und andern gefället/ so verwerffen doch solche Paurmeisterus Lib. 1. Jurisdict. C. 12. §. 17. Bœclerus in Notit. Imp. Lib. II. Cap. 2. p. 193. und Kulpisius ad Monzamb. Cap. 2 §. 13. pag. 582. die Reichs-Constitutiones wissen gleichfalls von keinen andern aus denen Reichs- und Provincial-Städten. vid. Reichs-Abschied zu Speyer de anno 1544. §. Die Freye und Reichs-Städte/ allwo diese Worte stehen: Die Freyen und Reichs-Städte/ und andere Städte/ so den Fürsten und anderen Herrschafften zugehören. Hernach wird in den Unterschrifften der Reichs-Abschiede nirgends an die Gemischten Städte gedacht/ sondern es lautet die Unterschrifft jederzeit also: Und Wir Chur-Fürsten/ Fürsten/ Prälaten/ Graffen/ Herren und des Heil. Reichs freye und Reichs-Städte.

Wegen der Städte Hamburg und Bremen könte man hierbey einen Einwurff machen/

chen/ und zwar was Hamburg betrifft/ so hat diese Stadt ihre Freyheit Anno 1223. vor 1500. Marck Silbers/ vom Alberto Graffen zu Orlamünde/ mit Genehmhaltung Adolphi, Graffens zu Hollstein/ als derselbe Anno 1225. Hollstein wieder bekam/ erlanget. Der Hamburgische Syndicus, und nachmals des Hertzogs zu Hollstein Cantzler/ Adam Trotziger/ sagt in MS. Chron. de ann. 1577. von Ankunfft und Veränderung der Stadt Hamburg/ daß sich die Hertzoge von Braunschweig diesem Contract widersetzet/ und zwar deßwegen/ weil die Stadt Hamburg weder zum Graffen Adolpho, noch zum Alberto, sondern zum Hertzogthum Sachsen gehörete/ daher habe Otto Puer An. 1239. mit der Stadt accordiret/ und sich seiner Rechte begeben.

Sonst hat die Stadt Hamburg viele Streitigkeiten mit dem Könige von Dännemarck gehabt/ wovon Lundorpius Cont. Act. Publ. Tom. 4. Lib. 2. pag. 687-727. und Strauchius Dissert. Exoter. I. th. 20. &c. zu lesen. Was auf dem Reichs-Tage zu Speyer Anno 1570. deßwegen vorgegangen/ berichtet Thuanus Lib. 47. Die vornehm-

nehmsten Gründe des Königes in Dännemarck sind folgende: 1.) die Hamburger hätten vormahls unter die Hollsteinischen Stände gehöret. 2.) Wenn sie vom Kayser zum Cammer-Gericht citiret worden/ wären sie vermöge des Privilegii der Hollsteinischen Unterthanen/nicht erschienen. (3.) Sie hätten dem Könige von Dännemarck Christiano III. nicht allein die Huldigung geleistet/sondern auch die Bekräfftigung der Privilegien von ihm begehret. 4.) Sie hätten das Nessel-Blat / als ein Hollsteinisches Wapen/ in ihrem Wapen/ als am Rathhause/ an den Thören/ in dem öffentlichen Stadt-Siegel / und auf der Müntze gebrauchet. Anno 1618. wurde in dem Cammer-Gericht gesprochen: Daß besagte Stadt Ihrer Kayserl. Majest. und dem Heil. Reich ohne Mittel zuständig/ unterworffen und verwandt/ auch von männiglichen dafür zu erkennen/ und deßwegen sie/ Bürgermeister und Rath/des Reichs Anlagen/ Steuer und Bürden zu leisten/ auch derselben Anstand zu bezahlen schuldig/ und zu solchem allen zu condemniren und zu verdammen seyn. Als Anno 1619. die Hollsteiner eine Revision verlangeten/

ver-

vertrugen sich die streitenden Partheyen An. 1621. daß die Hamburger/ bey dem Fürstl. Hause Holstein/ in unterthänigster und gehorsamster Devotion, stehen und bleiben/ als das guten Leuten gebühret und wohl anstehet/ auch deßwegen nach Ihr. Königl. Maj. in Dennemarck tödtlichen Hintritt/ wofern immittelst die Revision nicht erörtert wird/ Ihrer Durchl. dem Herrn Printzen/ und also successive Ihrer Königl. Maj. Erben/ wie auch den Hertzogen zu Hollstein Gottorpischer Linie/ so pro tempore, allerseits regierende Hertzogen zu Hollstein/ seyn werden/ nächst vorhergehender Assecuration, wie hievor geschehen/ die gewöhnliche Huldigung/ und Annehmung würcklich leisten und præstiren wollen. vid. Strauchius l. c.

Dem aber ungeacht wurde die Stadt Hamburg gleichwohl An. 1641. und 1654. zum Reichs-Tage beruffen/ als Zeilerus de X. Circul. Imp. p. 861. wie auch die abgenöthigte in jure & facto wohlgegründete Apologia Hamburgensis, und insonderheit §. 28. Documentorum, lehret. Eben dieses geschahe An. 1664. wie aus den fernern Documentis zu Bestärckung Hamburgischer Immedietät xc. zu sehen. Bey sogestalten Sachen kam

dem Könige in Dennemarck An. 1679. eine neue Begierde nach Hamburg an / es wurde aber bald den 30. Octobr. zu den Pinnebergischen Tractaten geschritten / wovon im Theatro Pacis Tom. 2. p. 982. und im Theatro Europæo Tom. 12. p. 39. Nachricht zu finden. Die Summa davon war diese: Es solten auf beyden Seiten die Rechte ungeändert bleiben / biß zu einem gütlichen Vertrage / absonderlich was die Huldigung beträffe; Es solten aber die Hamburger dem Könige / innerhalb zwey Jahren / zwey hundert und zwantzigtausend Thaler zahlen. Unterm Vorwande / daß die Hamburger diesen Vertrag nicht gehalten hätten / ergriff der König An. 1686. wieder die Waffen / und befahl der Stadt den 9. (19.) Augusti durch den Herrn von Liliencron / sie solten die Huldigung leisten / und als sie sich dessen wegerten / belagerte er am 20. Augusti die Stadt / wovon im Theatro Europæo Tom. 12. p. 989--996. zu lesen. Der Dänische Gesandte suchte dieses Beginnen auf dem Reichs-Tage zu rechtfertigen / und überreichte deßwegen am 31. Augusti ein Memorial, worinnen er weitläufftig ausführete / wie die Hamburger wi-

der die Pinnebergischen Tractaten gehandelt hätten; Das Memorial selbst war folgendes:

1.) Obwohl die Stadt circa initium mensis Septembris, 1680. und im Junio 1681. durch Ihr. Königl. Maj. Residenten / im Niedersächsischen Krayß / und nachgehends verschiedentlich / durch andere Ministros erinnert worden / daß / nachdeme der Homagial-Punct / samt einigen andern Streitigkeiten / bey dem Pinnebergischen Interims-Recess, zu fernerer gütlichen Abhandlung / ausgesetzt worden / solche nunmehro vorgenommen / und abgethan / mithin das respective gnädigste und unterthänigste Vertrauen / hinc inde, völlig retablirt werden möchte: So ist dennoch von Seiten der Stadt / auf solche verschiedene Erinnerungen / und andere dabey der Stadt gethane / höchst-zuträgliche, Propositiones, bißhero nicht die geringste Antwort erfolget / vielweniger / daß sie selbsten / ihrer Schuldigkeit nach / zu Hinlegung solcher noch offenstehender Puncten / sich offeriret hätte: Vielmehr haben der Stadt Deputirte / wie sie An. 1684. bey Ihrer Königl. Maj. zu Itzehoe / sich eingefunden / und selbige / bey ertheilter gnädigster Audi-

entz/ nach abgelegten Curialien/ die Deputirte gefraget/ ob sie auf dasjenige/ so Ihre Königl. Majest. geheimbder Rath von Lilien-cron/ der Stadt/ in eadem materia, vorgetragen/ nichts weiters anzubringen hätten/ solches mit Nein/ und daß sie nur ein Compliment abzulegen beordert wären/ beantwortet.

2.) Hat der Magistrat gegen die/ in dem Pinnebergischen Interims-Receſs, versprochene unterthänigste Devotion, auch stipulirte Neutralität/ sich mit dem Hause Lüneburg/ zu der Zeit/ da Ihr. Königl. Maj. mit demselben in beschwerlichen Mißhelligkeiten gestanden/ in Tractaten eingelassen/ und selbigem jährlich gewisse Geld-Summen gereichet/ auch verstattet/ daß die Lüneburgischen Trouppen An. 1683. dißseits der Elbe herüber gangen/ wodurch Ihr. Königl. Majestät verursachet worden/ den grössesten Theil ihrer Armee/ zu Versicherung ihrer Gräntzen/ mit nicht geringer Incommodität dero Landen schleunigst zusammen zu ziehen/ auch dero Behuff/ viele extraordinaire/ fast unerschwinglichste Kosten zu thun.

3.) Ist nicht allein das sogenannte Neue Werck bey dem Stein-Thor/ ohne Ihrer

Kö-

Königl. Maj. Consens, auf dero unstreitigen Territorio, nehmlich dem Heumerbrock/ welcher der Stadt nur Pfands-weise/ sub perpetua reluitione, von Ihrer Königlichen Maj. gottseligsten Vorfahren/ überlassen/ sondern auch die sogenannte Stern-Schantze / in æmulationem Ihrer Königl. Majest. seithero aufgeführet und in Defension gebracht worden.

4.) Hat der Magistrat sich anmaßlich unterstanden/ nicht allein frembden Schiffern/ sondern auch Ihrer Königl. Maj. Unterthanen selbsten/ wann sie einige Waaren auf der Elb/ zu Altona/ oder Glückstadt / ausgeladen/ dißfals eine Geld-Straffe zu dictiren / und dadurch das freye Commercium auf der Elbe zu zwingen und zu hemmen. Wie dann die Holländer/ und insonderheit die Stadt Amsterdam / sich dißfalls bey Ihrer Königl. Maj. öffters höchlich beschweret / und daß Ihr. Königl. Majest. die Remedirung verschaffen wolten / begehren lassen; Und obgleich der Magistrat, auf Ihr. Königl. Maj. dißfalls Anno 1681. beschehene ernstliche Remonstrationes, solche Neuerungen und Attentaten / eine Zeitlang eingestellet / dieselbe doch solche/ im vorigen 1685. Jahr/ wieder an-

gefangen/ auch bißhero/ das Ihrer Königlichen Maj. Unterthanen dißfalls abgezwungene Geld nicht wieder restituiren/ noch solche Thätligkeiten einstellen wollen.

5.) Hat der Magistrat, durch der Stadt Amtmann/ und die Besatzung auf Ritzbüttel/ Ihr. Königl. Maj. Altonaische Botfahrer An. 1683. gewaltthätiger Weise arrestiren/ und die von ihnen/ auf einen zu den Graffschafften gehörigen Ort/ auf den Watten/ aus einem gestrandeten Schiff geborgene Waaren/ eigenmächtig wegnehmen und nach Hamburg führen lassen/ ohne daß Ihr. Königl. Majestät biß diese Stunde wegen solcher/ auf dem Elb-Strohm an dero Unterthanen verübten Gewaltthätigkeit/ Satisfaction gegeben worden.

6.) Obzwar Ihr. Königl. Majest. das in Hamburg so genannte Kielmanseckische Hauß/ von dem Freyherrn von Kielmannseck/ An. 1681. in solutum übertragen worden/ so haben doch dieselbe/ wiewohl dißfalls bey dem Magistrat vielfältige ernstliche Instantz geschehen/ zu der Possession solches Hauses nicht gelangen können/ und ist Ihr. Königl. Maj. hierinnen dasjenige denegirt/ so

so einem Privato, ohne Verletzung der Justiz, nicht geweigert werden kan.

7.) Hat der Magistrat sich unterstanden/ Ihr. Königl. Majest. in Hamburg sich aufhaltende Post-Bothen mit Wachten/ dem vierdten Pfennig/ und andern Auflagen/ obgleich dieselbe iederzeit davon frey und exemt gewesen/ auch billich/ ratione ihres Officii frey seyn müssen/ zu beschweren.

8.) Hat das Hauß Holstein/ den also genannten Schauenburgischen Zoll/ in der Stadt/ zur Halbschied zu geniessen/ welchen aber der Magistrat durch allerhand Neuerungen in solchen Abgang gebracht/ daß solcher vorietzo fast nichts importiret; Wie der Magistrat dañ auch das gemeine Zoll-Hauß/ durch den von der Stadt bestellten Zöllner/ alleine besetzt/ und sich selbiges/ gegen die klare Verträge/ gar eigenthümlich annehmen will.

9.) Hat der Magistrat einen Lieutenant von Ihr. Königl. Majest. Trouppen/ Rouchen mit Nahmen/ auf unbeweißlich geschehene blosse Angebung/ gefangen gesetzt/ und obgleich der Feldmarschall Lieutenant Wedel/ dessen Auslifferung gebührend requi-

rirt/ ihn dennoch wieder die/ unter souverainen selbsten/ hergebrachte Observanz in gefänglicher Hafft behalten/ jämmerlich torquirt/ und gleichwohl zuletzt unschuldig erkennen und dimittiren müssen.

10.) Hat der Magistrat nicht allein Anno 1681. eine neue Auflage auf die Kalckfuhren von Segeberg/ so Ihr. Königl. Maj. Unterthanen/ von Altershero/ verrichten/ legen/ sondern will auch gar/ gegen die alten Verträge/ denselben nicht weiter annehmen/und nach Hamburg kommen lassen.

11.) So will man auch gegen die/ zwischen der Graffschafft Pinneberg und der Stadt/ aufgerichtete Concordata, nicht allein den Altonaischen Eingesessenen/ ihren in Altona gemachten Brandtwein/ und andere Waaren/ nicht weiter in die Stadt passiren/ noch denselben auf der Börß/ und sonsten alldorten frey negotiiren lassen/ sondern hat auch jüngsthin einen Altonaischen Einwohner/ eigenmächtig mit Arrest beleget/ und nicht ehender dimittiren wollen/ biß er sich wegen der an ihme gemachten Prætension, weßhalben man dennoch gegen ihme nicht per arrestum procediren/ sondern bey seiner Obrigkeit zu Altona/ solche Prætension, via Juris, ge-

gebührend suchen sollen / mit der Stadt abgefunden / wie dann auch den Pinnebergischen Unterthanen in den Thoren / von ihren einbringenden Waaren / wider ihren Willen / so viel abgenommen wird / daß sie dißfalls bey Ihr. Kön. Maj. grosse Klagen zu führen / verursacht worden.

12.) So seyn auch verschiedene andere Ihr. Königl. Maj. Unterthanen und Bediente / deren gravamina zu specificiren allzuweitläufftig fallen wolte / wovon theils Forderungen in der Stadt haben / theils auf andere Weise mit der Stadt Bürgern in Proceß begriffen / welche / obgleich von Ihr. Königlichen Maj. Residenten / um behörige Administration der Justiz, vor dieselben bey dem Magistrat öffters angehalten worden / dennoch biß diese Stunde damit zu keiner Endschafft / und ihrer völligen Befugniß / gelangen können / sondern werden unter allerhand hervorgesuchten Ausflüchten von einem Jahre zum andern aufgehalten / und gleichsam geflissentlich um das Ihrige gebracht; so / daß auch Ihr. Kön. Maj. bereits 1681. und nachgehends mehrmahlen / wegen solcher und anderer Excessen / und Ihr Königl. Maj. Unterthanen zugefügtē Beschwerden der Stadt

mit Repressalien und andern schärffern Mitteln drohen lassen/ welches alles aber von dem Magistrat, zu Ihr. Königl. Maj. nicht geringem Despect und Verkleinerung/ gäntzlich in den Wind geschlagen worden 2c.

Da inzwischen die Belagerung fortgesetzet wurde/ mahnete der Käyser den König ab durch Avocatoria und Inhibitoria, den 9. Septembr. An. 1686. endlich durch fernere Rescripta, und den 17. (27.) Septembr. durch ein besonders Commissions-Decret, welches alles auf dem Reichs-Tage communiciret und der König erinnert wurde / er möchte nach den Rechten und auf die in den Reichs-Gesetzen vorgeschriebene Weise verfahren. Die Hamburger vertrieben inzwischen Gewalt mit Gewalt / und hatten den Hertzog von Lüneburg zum Beystande. Weil sich nun auch der Churfürst von Brandenburg / und der Landgraff von Hessen-Cassel dazwischen legte/ ließ endlich der König von der Gewalt ab, unter der Declaration, de dato Gottorff/ den 18. Octobr. 1686. Wovon der Europäische Herold p. 1687. kan gelesen werden.

Kurtz darauf entstunden neue Streitigkeiten/ und wurde also ein neuer Vertrag unter

ter ihnen aufgerichtet/ de dato Coppenhagen den 26. Augusti 1662. dessen Inhalt folgender ist:

1.) Solles utrinque bey dem Pinnebergischen Recess und dessen Inhalt in allem verbleiben/ und durch diesen Vergleich demselben im geringsten nichts derogirt werden.

2.) Sollen alle Particular-Gravamina, so nicht des Fürstlichen Hauses Hollstein Jura concerniren/ gäntzlich gehoben seyn. Und weilen man/ ab Seiten der Stadt/ sich/ wegen ein und ander Kränckung ihrer Jurium und Eigenthums beschweret/ soll eine Commission ad ocularem inspectionem verordnet/ und nach Recht und Billigkeit die Sache in der Güte abgethan und redressirt werden.

3.) Soll die Grönländische Fischerey und Fahrt/ denen Hamburgern/ gleich andern Nationen/ frey stehen/ und sie darinne hinführo keinesweges turbiret werden.

4.) Soll alle Verbindligkeit/ an welcher diejenigen/ so sich der Dänischen Pässe bedienet/ zu Coppenhagen und Glückstadt gezogen werden/ in perpetuum aufgehoben und abgethan; alle dißfalls geleistete Cautiones,

de-

deponirte Gelder / oder gegebene Versicherung / in Orginali wieder extradiret werden.

5.) Sollen hinführo alle Thätlichkeiten auf der Elbe / Visitirung der Schiffe / Redimirung von Schlüssen ꝛc. gäntzlich cessiren / und die Stadt bey ihren Commercien / Freyheiten und Privilegien geruhig gelassen werden.

6.) Soll denen Hamburgern / gleich andern Nationen / mit dergleichen Freyheit im Oresund und Königreich Norwegen / recta von Hamburg ab / und wieder zurück / zu negotiiren permittiret seyn.

7.) Sollen alle Hamburgische Falliten / in Altona / Ottensen und andern / auf zwo Meilen belegenen Oertern nicht länger als 6. Wochen nach erhaltenem Geleite geduldet werden.

8.) Daß hinführo unter der Titulatur, Præsident, Bürgemeister und Rath von Altona / die nachbarliche Correspondenz soll hinc inde gelassen und angenommen werden.

9.) Da in Dänischen Hafen / durante hoc bello, Hamburgische Schiffe von Capern aufgebracht würden / sollen dieselben also

sofort/gleiches in regard der Engelländer und Holländer geschiehet / liberirt und ohne Entgeld denen Interessirten restituirt werden.

10.) Dagegen verspricht die Stadt Hamburg Ihr. Königl. Maj. jährlich ein gewiß Quantum, biß zu Ende dieses Seculi zu geben.

11.) Versprechen Ihr. Königl. Majest. der Stadt Hamburg Eingesessenen/ und dero Commercien hinkünfftig mit keinen Arresten/ Repressalien/ Pignorationen rc. zu belegen/ sondern alle Trennunge/ durch gütliche Handlunge/ nach Billigkeit/oder respective durchs Recht abthun zu lassen/ auch der Stadt auf Begehren/ wann ihnen von andern solte zu nahe geschehen/ kräfftigst beyzutreten und zu assistiren rc.

Gleich wie nun Dännemarck der Stadt Hamburg ihre Reichs-Immedietät hat disputirlich machen wollen: Also hat Schweden mit der Stadt Bremen dergleichen vorgenommen. Als der 30 jährige teutsche Krieg noch währete/ fragte man gar scharff: Ob Bremen unter das Reich/ oder unter den Ertz-Bischoff gehörete? Anno 1641. protestirete gedachter Ertz-Bischoff gar sehr/ als die

die Stadt Bremen zum Reichs-Tage beruf-
fen wurde/da denn die Sache an den Käyser-
lichen Hof gelangete / und sprach der Käyser
den 17. Junii 1641. Bremen solte in der Pos-
sess der Reichs-Immedietät bleiben/doch sol-
ten des Ertz-Bischoffs Rechte ungekräncket
seyn und innerhalb zwey Monathen vorgele-
get werden. Zwey Jahr hernach schaffte
man aus gewissen Ursachen / die Beruffung
der Stadt Bremen zum Reichs-Tage ab/
und da ließ der Ertz-Bischoff seine Lust zur
Stadt wieder blicken. Da die Stadt Anno
1645. zu denen Friedens-Tractaten geruffen
wurde/ nahmen die Schweden durch den Kö-
nigsmarck das gantze Ertz-Bischoffthum ein:
Der Käyser hingegen sprach durch ein Special-
Decret de dato Lintz 1. Jun. 1646. vor Bremen/
daß des Bischoffs Gründe und Ansprüche gar
schwach wäre. Hiewieder kamen heraus Con-
siderationes super pronũtiato quodam, no-
mine S. C. Maj. sub dato Linz. 1. Jun. 1646. in
causa civitatis Bremensis, contra Dominum
Archi-Episcopum Bremensem, prætensæ
exemptionis à Superioritate ordinaria, pu-
blicato &c. Der Autor dieser Schrifft will
sonderlich in der zehenden Consideration be-
weisen/ daß Bremen niemahls eine unmit-
tel-

telbare Reichs-Stadt gewesen/und zwar deß-wegen: 1.) Weil die Stadt-Vogte ieder-zeit von den Ertz-Bischöffen wären gesetzet worden. 2.) Weil die Ertz-Bischöffe alle-zeit ein Thor nebst dem Schlüsseln gehabt. 3.) Weil selbige denen Bremern die Huldigung anbefohlen. 4.) Weil sie der Bremer Privilegia bekräfftiget hätten. 5.) Weil sie die Bremer in Schutz genommen. 6.) Wenn sie in die Stadt gekommen/hätten sie die Bremer als ihre Unterthanen tractiret/ und wären hingegen von ihnen/ als ihre Landes-Herren aufgenommen worden. 7.) Weil sich die Bremer in denen Abschieden vor Unterthanen der Ertz-Bischöffe erkennet hätten. 8.) Sie hätten an die Ertz-Bischöffe appelliret. 9.) Sie hätten sie die Obersten Richter genennet. 10.) Sie hätten in dem Schreiben an das Churfürstl. Collegium, und an den Nieder-Sächsischen Krayß freywillig gestanden/ daß Bremen nicht unmittelbar dem Reiche/ sondern dem Ertz-Bischoffe unterworffen wäre. 11.) Sie wären auf den Land-Tägen erschienen. 12.) Sie hätten/ nach Art der übrigen Landes-Stände/ Assessores zum Hof-Gerichte geschicket. 13.)

Sie

Sie hätten den Ertz-Bischöffen / gleich den übrigen Vasallen / Lehn-Dienste gethan.

Die Bremer aber gaben hierauf zur Antwort: 1.) Sie hätten zwar denen Ertz-Bischöffen gehuldiget / allein mit der Bedingung / daß die Rechte der Stadt keinen Schaden davon haben solten / daher wäre solche Huldigung nur von der Treue / und nicht von der Unterthänigkeit zu verstehen. 2.) Durch die Bestätigung der Privilegien / hätten sie nur Reversales erlanget / in welchen die Ertz-Bischöffe versprochen / die Rechte der Stadt ungekräncket zu lassen. 3.) Auf denen Land-Tägen wären sie erschienen / nicht wegen der Stadt / sondern nur wegen der Güther / so im Bischöfflichen Gebiethe gelegen wären. 4.) Die Ertz-Bischöffe hätten sie nicht anders / als in andern Reichs-Städten zu geschehen pfleget / empfangen.

In dem X. Artic. §. 8. Instrum. Pac. Osnabrug. wurde der Stadt Bremen die Reichs-Immedietät bekräfftiget / und sie / vermöge desselben An. 1652. zum Reichs-Tage geruffen. vid. Pufendorff. Lib. 24. Rer. Svecic. §. 6. p. 1001. In eben demselben Jahr am 22. Octobr. wurde die Stadt in die Acht erkläret / weil sie den Oldenburgischen Zoll auf der

We-

Weser nicht hatte respectiren wollen/ wie beym Lundorpio Tom. 6. Contin. Actor. Publ. p. 673. stehet/ und da schiene es um die Freyheit der Stadt mißlich zu stehen/ weil die Schweden derselben gar eyfrig nachstelleten. Da nun die Stadt in der grösten Gefahr schwebte/ nahm sie der Kayser in seinen Schutz/ vermittelst des Decrets zu Regenspurg An. 1653. den 18. Septembr.

Im folgenden Jahr 1654. bemächtigte sich der Königsmarck der Bremischen Festung Burg/ die Bremer hingegen nahmen den Schweden Verden und Thedinghusen hinweg. vid. Pufendorff. Rer. Svec. Lib. 26. §. 14. & 15. p. 1038. Endlich vertrugen sich die streitenden Partheyen den 28. Novembr. zu Stade auf folgende Art: 1.) Der Bremer Immedietät solte biß zu fernern Tractaten ungekräncket bleiben. 2.) Sie solten dem Könige auf dem 4. Decembr. die Huldigung also leisten/ wie sie selbige An. 1637. dem letzten Ertz-Bischoffe geleistet hätten. 3.) Der Rath zu Bremen solte keine Jurisdiction über den Stadt-Vogt haben. 4.) Die Stadt solte die Jura Territorii in den vier Goben oder Krayssen/ wie auch das Gerich-

tein Barchfeld behalten/ biß zu einem friedlichen Vertrage.

In solchem Stande blieb es nun biß An. 1666. da der Schwedische General/ Carl Gustav Wrangel/ auf Befehl seines Königes/die Stadt Bremen abermahls belagerte/es legtē sich aber der Kayser/Chur-Brandenburg/ Lüneburg und Hessen-Cassel dazwischen/und wurde der Friede zu Habenhusen den 15. Novembr. auf folgende Condiciones geschlossen: 1.)Bremen versprach/ daß sie sich ihres Sitzes und Stimme biß aufs Jahr 1700. begeben wolte; Wenn aber unterdessen der Streit nicht beygeleget/ auch nichts neues ausgemacht würde / wolte sie sich ihres Sitzes und Stim̄e auf dem Reichs-Tage wieder bedienen.2)Gleichergestalt wolte sie das Recht Crayß-Täge zu besuchen fahren lassen.3)Sie wolte biß zu weitern Tractaten/oder gerichtlichen Ausspruche/ weder in den Büchern/noch in den Edicten an die vier Goben/oder Dorffschafften/oder anderswohin/noch in andern öffentl. Schrifften/ vielweniger in den Brieffen an den König/ das Wort/ Freye Reichs-Stadt/ gebrauchen. 4.)Der König versprach dagegen/er wolte in den Brieffen an die Bremer keine andere/als

die-

diese Worte gebrauchen: Der Stadt Bremen und Begehren; die Rechte und Freyheiten/welche der Stadt/ vermöge des Instrument. Pac. zukämen/ wolte er unverändert lassen/ die Huldigung aufschieben/ und den Stadischen Recess erneuern. vid. Theatrum Europæum Tom. 10. p. 110. &c.

Gnug von der ersten Eintheilung: Ferner theilet man die Reichs-Städte ein in die Rheinische und Schwäbische. Was den Ursprung dieser Städte anlanget/ so muß man einen Unterschied machen unter deren Erbauung/ ihrer Freyheit und hohen Landes-Obrigkeit; Hernach muß man die Städte diß- und jenseit Rheins unterscheiden; Endlich auch die Städte im Grossen Teutschlande von denen in Bayern und Schwaben. Die Städte disseit Rheins/ als Straßburg/ Speyer/ Worms/ Cöln / Mayntz und Basel sind schon zu der alten Kayser Zeiten/ vom Augusto an/ erbauet worden: Die Städte in Schwaben und Bayern aber hat man unter den Carolingischen Kaysern/ wider den Einfall der Hunnen/ aufgerichtet und befestiget/ und zwar haben die Norici Nürnberg/ die Bayern Regenspurg/ Saltzburg/ Augspurg: Die Schwaben Costnitz befestiget.

Die übrigen Städte in Groß-Teutschland/ Sachsen/ Westphalen rc. sind nicht einmal Städtgen/ sondern nur Reichs-Flecken gewesen/ wo königliche Palläste stunden/ und wurden daselbst die Versammlungen auf den Wiesen/ in den Feldern und unter Gezelten gehandelt. vid. Lehmanni Speyrische Chronicke/ Lib. 6. c. 16. Also nannte Carolus M. absonderlich Ulm seinen königlichen Flecken gleicher Gestalt wurden Franckfurth/ Ingolheim / Northausen rc. königliche Flecken genennet. Lehmann. ib. Lib. 2. c. 18. Vornehmlich sind zu Kaysers Henrici Aucupis Zeiten die Städte hin und wieder in Teutschland befestiget worden/ und hielt gedachter Kayser diese Ordnung: Acht Männer musten das Feld bauen/ der neundte in der Stadt bleiben/ und die achte auf dem Felde vor sich und den neundten arbeiten/ der neundte aber muste in der Stadt den dritten Theil aller solchen Früchte in dem Hause verwahren/ damit im Kriege kein Mangel wäre/ und man Leuthe und Vorrath genug haben möchte. vid. Sigebertus Gemblacensis ad Ann. 925. Und eben daher ist der Unterscheid unter Bürgern und Bauern entstanden/ diese hatten ihren Nahmen vom Bauen/ jene

jene aber von den Burgis, worinnen sie wohneten.

Es ließ aber Henricus Auceps nicht nur die Städte in Sachsen bauen/ sondern gab ihnen auch einige Privilegia um Victualien zu schaffen/und die Kauffmannsschafft zu treiben. Von Magdeburg sonderlich findet man/ daß ihr Kayser Otto I. das Marck-Müntz-Zoll- und Stapel-Recht gegeben/ wiewohl er sie nicht zu erst gegründet/ indem sie schon lange vorher ein berühmter und mit einem Schlosse gezierter Flecken gewesen/ als Rhetius in Dissert. de Statuis Rolandinis cap. 2. §. 22. urtheilet. Nachgehends haben solche Städte/ nach dem Exempel anderer Reichs-Stände/ an Macht und Vermögen zugenommen/ wovon Lehmann. in Chron. Spirens. Lib. 4. c. 3. also schreibet: Dann gleicher Weise/ wie die Kayser in Teutschland die Fürsten und Herren hoch erhaben/also haben sie auch nachmals/ aus sonderbarer Gunst und Gütigkeit/ gefreyet die alte Städte des Reichs/ Thäler und Flecken/ denselben eigene Regierung vergönnet/ deßgleichen einen mercklichen Theil der Zöllen/ Umgelts und andern Gefällen ihnen zugestellet.

Ob aber gleich denen Städten damahls viel Privilegia zugelassen wurden/ so haben sie doch noch lange Zeit denen Fürsten und andern Reichs-Ständen müssen unterthan seyn: Etliche von ihnen gehöreten auf solche Art unter die Kayser/ wie ietzund die Land-Städte unter die Fürsten gehören/ und exercirten in denselben die Kayser ihre Jurisdiction durch die Reichs-Vögte/ welche zuweilen Hertzoge und Graffen waren/ wie Lehmann. Chron. Spir. Lib. 4. c. 3. p. 273. lehret. Diese Vögte verwalteten die Gerechtigkeit/ und richteten über die Missethäter; es wurde ihnen für ihre Besoldung ein Theil von des Landes oder der Stadt Gefällen/ bevorab von den Freveln und Bussen/ assignirt und überlassen/ oder gar zu Lehen angesetzet/ und habē sie dazumahl auch die Einziehung der Städte Reichs-Steuer/ item die Verwaltung der Zöllen/ der Müntzen/ und des Wechsels gehabt/ benebens so sind sie auch den bürgerlichen Gerichten vorgestanden/ wie Dan. Heider. von Reichs-Vögten in Apolog. c. 8. pag. 293. redet. Und zu solcher Zeit funten diese Städte von denen Kaysern verpfändet und gar vom Reiche entäussert werden/ welches ietzo/ vermöge der Capitul. Leopold. & Josephi

phi Artic. 3. & 12. it. Instrum. Pac. Artic. 5. §. 26. ohne der Stände Consens nicht geschehen kan.

Weil aber nach der Zeit die Bischöffe die Kayser verhinderten/ daß sie in solchen Städten ihre königliche Gerichte und Reichs-Versammlungen nicht halten kunten/ haben Kayser Henricus IV. und V. die meisten Reichs-Städte in ihren alten Stand und Freyheit gesetzet/ und also die Einkümffte aus denselben dem Reiche zugeschlagen. vid. Lehman. l. c. Lib. 4. c. 3. p. 280. & 281. itē Goldastus Tom. 1. Constit. Imper. p. 252. die Superioritatem Territorialem aber/ welche sonst die Städtliche hohe Obrigkeit/ ingleichen Städtliche Ober-Herrligkeit/ und Landes-herrliche Bothmäßigkeit genennet wird. vid. Myler. de Statib. Imp. c. 36. §. 1. wie auch die Würde eines Reichs-Standes haben sie nicht eben von gedachten Kaysern/ sondern zu unterschiedener Zeit/ und auf unterschiedene Art bekommen; Einige erhieltē dieselbe aus blosser Gnade der Kayser/ als Augspurg/ wie Vitriarius in Instit. Jur. Publ. Lib. 1. Tit. 18. §. 8. meynet/ Lehmann. hingegen hat l. c. Lib. 4. c. 4. p. 286. gar andere Gedancken/ und sagt: Von der Stadt Augspurg wird geschrieben/ daß sie

im Jahr 1266. von Conradino, dem letzten Hertzogen zu Schwaben/ um groß Geld/ ihre Freyheit und die Bestellung des Stadts-Regiments erkaufft. Welches auch Crusius P. 3. Annal. Svev. Lib. 2. c. 17. und Marcus Wellerus de Rebus August. p. 111. bezeuget. Daß Regenspurg/ und Lübeck ihre Freyheit vom Kayser Friderico I. aus Gnaden erlanget/ berichtet Lehmann l. c. Andere sind von ihren Fürsten dem Reiche geschencket worden/ wohin Offenburg/ Gengenbach/ Zelle und Pfullendorff gehören. Noch andere haben solche Freyheit vor ein Stück Geld erhalten/ als Jßny/ Ulm/ Lindau. Und zwar was Ulm anlanget/ so hatte dieselbe Kayser Carolus M. An. 813. dem Closter Reichenau geschencket/ wie Nauclerus Vol. 2. Gener. 27. und Crusius Annal. P. 2. L. 1. c. 7. berichten: Sie erlangte aber Ao. 1346. ihre Freyheit vom Kayser Ludovico Bavaro um 24000. Floren/ vid. Crusius P. 3. Lib. 4. c. 15. und Münsteri Cosmogr. Lib. 3. Die Stadt Lindau aber erlangte ihre Freyheit vom Kayser Rudolpho I. Wie aus dem Crusio Annal. P. 3. L. 2. c. 15. Lehmann. l. c. p. 288. meldet/ allwo er auch von Nordlingen/ Rotenburg an der

Tau-

Tauber/ Gemünd/ Kauffbayern/ Bieberach und andern handelt.

Demnach sind die Kayser/ unter welchen sich der Städte Freyheit am meisten anfieng/ Henricus IV. Fridericus I. und II. und als die Städte am Rhein-Strom dem Kayser Henrico IV. wider die Reichs-Fürsten ehrlich beystunden/ erlangten sie von ihm auch die Städtische hohe Obrigkeit/ und wurden also wegen ihrer Verdienste von dem Joche der Hertzogen befreyet. Eben dieses begegnete den Schwäbischen Städten / welche vom Kayser Friderico II. wegen der treuen Hülffe/ so sie ihm wieder Wilhelmum, Graffē von Holland geleistet hatten/ ihre Freyheit zur Belohnung erhielten. Die meisten Schwäbischen Städte aber haben sich nach dem Tode Conradini, des letzten Schwäbischen Hertzogs/ in ihre Freyheit gesetzet.

Hatten nun gleich solche Städte die Freyheit/ die Reichs-Immedietät und einen Anfang zur Städtischen hohen Obrigkeit: So hatten sie doch noch nicht die völlige Superioritatem Territorialem, denn es hatten sich die Kayser noch lange Zeit die grössern Regalia vorbehalten/ als die Reichs-Steuern/ die Zölle auf den vornehmsten Flüssen Teutsch-

landes/das Müntz-Recht/den Juden-Zinß/ die Bestraffungen der Ubelthäter und andere Jura und Einkünffte von Acker/Wiesen/ Holtzwachs/Waldung/ neue und alte Behausung/Gülten und Zinsen/davon die Bürger und Inwohner der Kayserlichen Cammer in specie, Steuer/Zinß/ Beeth und dergleichen bezahlet/ welche nicht allein beethhafftige und diensthafftige/sondern auch Kayserliche Cammer-Güther genennet worden. vid. Lehmann. l. c. Lib. 4. c. 19. p. 334.

Die Rechte exercirten die Kayser/ gedachter Massen durch die Reichs-Vögte/ Reichs-Schultheissen und Reichs-Amtman/ und war derselben Amt unterschieden/nachdem eine Stadt unterschiedene Privilegia hatte. An etlichen Orten hatten sie nur mit Criminal-Sachen zu thun / als wie in der Schweitz und in Schwaben. vid. Simlerus Lib. 2. de Republ. Helvet. In andern Städten giengen sie auch mit Civil-Sachen um/ und trieben die Schulden ein/wie Stumpffius L. 6. c. 14. und Lib. 7. c. 2. meldet.

Zur Zeit der Ottonum verwalteten solche Præfectur, wie gedacht/ die Bischöffe/als zu Worms/ Speyer/ Straßburg / Basel und Augspurg; Kayser Henricus IV. V. und an-

de-

dere aber nahmen solche Gewalt denen Bischöffen/ und gaben sie weltlichen Personen. vid. Lehmann. l. c. Lib. 4. c. 3. Und solche waren entweder Fürsten/ Graffen/ Baronen/ Edelleuthe und andere tapffere Männer/ welche ihr Amt nicht allemal in eigner Person/ sondern durch ihre Schultheissen verwalteten. vid. Simler. Lib. 2. Sie selbst aber hielten des Jahrs einmal/ oder mehr Versammlungen/ und besuchten die Städte. vid. Franciscus Guillimann. Rer. Helvet. L. 2. c. 2. p. 29.

Endlich giengen diese Reichs-Vogteyen nach und nach ein/ und haben die Kayser solche entweder wegen der Importunität derer/ so solche suchten/ oder wegen dringender Noth/ denen Ständen versetzet/ oder umsonst zur Belohnung/ oder auch die Reichs-Schulden damit zu bezahlen/ gegeben/ oder die Städte haben sich selbst wegen Ungestüm solcher Reichs-Vögte oder aus andern Ursachen in die Freyheit gesetzet. Bey so gestalten Sachen haben diese Städte mehr Güther und Regalien an sich gebracht / und sind also Reichs-Stände geworden/ haben auch gleich andern Reichs-Fürsten die Jura der hohen Landes-Obrigkeit erlanget. Und ob gleich noch

noch heute zu Tage dergleichen Reichs-Vogteyen oder Reichs-Schultheissen-Aemter in etl. Städten gefunden werden: als in Nürnberg/Rotenburg an der Tauber/ Halle in Schwabẽ/Northausen/Reutlingen ꝛc. so sind es doch nur Schatten von den alten Schultheissen-Aemtern. Und haben also endlich auch die Reichs-Städte ums Jahr Christi 1400. durch Verdienst gegen dem Heil. Röm. Reich/durch Liberalität und Connivenz der Kayser/durch Tausch/ Kauff/ Schenckungen/ durch stillschweigende langwierige Alluvion sich von den Reichs-Vogteyen und dero Beschwernissen in ihrem Territorio auch endlich erworben/wie Dan. Heid. vom Reichs-Vogt p. 14. redet.

Die XXXVII. Frage.

Was es mit der Republic Genff vor eine Beschaffenheit habe?

WEr die Stadt Genff erbauet/ kan nicht wohl gesaget werden/ indem dieselbe gar zu alt ist. Julius Cæsar gedencket derselben de Bello Gallico Lib. 1. und meldet dabey/

bey/ daß bey solcher Stadt eine Brücke über den Rhodanum gegangen/ welche er abgeworffen; Hingegen von dem See an/ biß an den Berg Jura habe er einen Graben und Mauer 16. Schuhe hoch/ und 19000. Schritte lang geführet/ um die Helvetier/ welche L. Cassium den Römischen Bürgemeister mit seiner Armee erschlagen/ von dem Einfall in Gallien abzuhalten. Unter der Regierung Käysers Heliogabali ist dieser Ort gantz in die Asche geleget/ vom Kayser Aureliano aber wieder gebauet/ und zur Danckbarkeit und Ehre seines grossen Wohlthäters Aurelia genennet worden.

Die Stadt Genff ist so lange unter der Kayserlichen Gewalt gewesen/ biß die Longobarder dero Hoheit in Italien fast gar vertilget/ und sich auch dieses Passes gegen Italien bemächtiget. Als aber nach der Zeit deren Reich durch die Francken zerstöret/ und daraus das Römische Kayserthum in Italien wieder aufgerichtet worden/ ist es mit Genff auch zur Veränderung kommen/ und hat diese Stadt von solcher Zeit an die Kayserl. Hoheit erkennen müssen. Wie sie sich denn vor eine alte Kayserliche freye Reichs-Stadt gehalten/ und zur Anzeige dessen sich auf den

zwey-

zweyköpffigen Adler/ welcher an der äussern Mauer der St. Peters Kirchen/ von sehr alter Arbeit zu sehen/ bezogen hat. Wiewohl ein Bischoff hieselbst alle hohe Gewalt verübet/ welches aber nur Commissions-und Auftrags-Weise geschehen seyn soll/ indem das Volck von den Kayserlichen allda residirenden Vögten/ die sich Graffen von Genff geschrieben/ und zu souverainen Herren der Stadt zu machen gemeynet gewesen/ viel Gewalt und Unterdruckung leyden müssen/ und sich durch kein anders/ als dieses Mittel/dargegen mainteniren können. Denn die Geistligkeit hat doch/ zumal in vorigen Zeiten/ mehr Respect gehabt/ und mittels ihres grossen Anhangs/ und unter Faveur der hohen Höfe mächtiger/ als die weitentfernte und mit andern Kriegs-Händeln etwa beschäfftigte Kayser/das Ihrige schützen können.

Unter Kayser Carolo IV. hat der Graff von Savoyen das Reichs-Vicariat über die Stadt ausgebracht/ es ist aber selbiges nur ein Personal-Werck gewesen/ und die Stadt und der Bischoff in der Reichs-Freyheit verblieben/biß dieser Prælat bey Aenderung der Religion aus der Stadt sich nacher Annecy

in

in Savoyen retiriren müssen. Und von dieser Zeit an hat sich die Stadt zu einer freyen Republic gemacht/ ungeachtet sie das alte Wapen/ nehmlich den halben Reichs-Adler/ noch führet. Solcher gestalt rühmet sich Genff selbst aus ihren Archivs-Documenten eine freye Stadt des H. Römischen Reichs zu seyn/ allermassen auch Kayser Carolus IV. in dem Rescripto, darinnen dem Graffen zu Savoyen des Vicariats müßig zu gehen auferleget worden/ die Stadt Nobile Imperii Membrum genannt. Kayser Carolus V. asserirte dem Reiche die Hoheit über dieselbe gleicher Gestalt/ und ermahnete den Rath daselbst Anno 1530. und 40. daß sie auf die Reitzungen des Hertzogs zu Savoyen genaue Acht haben/ und deren keines/ welches dem Bischoffe daselbst oder gemeiner Stadt zu Schaden gereichen/ oder wider die von Kaysern zu Kaysern der Stadt/ als einem ansehnlichen Gliede des Reichs ertheilte und bestätigte Privilegien ausschlagen könte/ vornehmen/ sondern der Stadt Jura und Freyheit unverrückt erhalten solten.

Als die Stadt Genff Anno 1535. ihren Bischoff ausjagte/ und die Reformirte Religion annahm/ machte sie mit denen Schwei-

tzern und sonderlich mit denen Cantonen von Bern und Zürch/ einen Bund worinnen sie auch biß dato stehet/und welcher sie fast gantz alleine in ihrem Wesen erhält. Denn gleich wie die Republic Genff der Schlüssel ist zu jener Lande/ so ist gewiß/ daß ihnen an dieser Beschützung so viel gelegen/ daß/ wo es nicht augenscheinlich wider ihren Vortheil gewesen wäre/ da sie zugelassen/daß die Frantzosen Anno 1674. die Franche Comte weggenommen/ man sich nimmermehr einbilden könte/ daß sie ihr einig Leyd würden haben zufügen lassen. Dieses ist demnach allein/was zu ihrer Erhaltung dienet. Denn man befestige Genff so gut man immer will/ so wird man es zwar wohl durch dieses Mittel vor einem unversehenen Uberfall beschützen können aber nicht vor der Gewalt einer königlichen Armee/ welche sie nach heutiger Krieges-Manier belägern möchte. Und auf solchem Fall ist ohne allen Zweiffel niemand/ welcher dieser Stadt helffen könte: als die Schweitzer/durch Aufbringung eines Kriegs-Heers/welches mächtig genug wäre/ die Belägerung aufzuheben. Welches Gedancken sind des Burnets in seiner Reise-Beschreibung p. 29.rc. Gedachte beyde Cantons

tons haben sich auch der Genffer iederzeit treulich angenommen/ als An. 1687. Denn als damals Genff und mit selbigem die Protestirenden Cantons in Sorgen waren/ hatte selbige Stadt einen Abgeordneten bey der Tagsatzung zu Baaden/ so unter andern klagte/ daß ihnen die geistlichen Einkünffte in dem Lande Gex von dem Parlamente zu Dijon gerichtlich entzogen worden/ weßhalben sie auch bereits einen Deputirten nach dem königl. Frantzösischen Hofe geschicket hatten. Denn obgleich die Genffer behaupteten/ daß sie ietztgemeldetes Land von denen Bernern/ die es An. 1536. erobert/ erlanget/ und ihnen die Posseß durch unterschiedene mit denen Hertzogen von Savoyen geschlossene Tractaten zugestanden/ und unter andern auch durch denjenigen Tractat/ so Anno 1564. zu Lausanne gemacht/ und Anno 1589. ratificiret worden; so wolte man dennoch entgegen setzen/ daß der Pabst weder in die Tractaten noch Cession consentiret/ und diese Sache bloß unter ihnen also geschlossen worden. Damit nun die Prætensiones, welche der König in Franckreich an die Stadt Genff machte/ und absonderlich die Proceduren wegen der Zehenden im Lande Gex

nicht fortgehen möchten/ hielten sich vermöge ihrer Alliantz die beyden Cantons Zürch und Bern/ als Schutzherren verbunden/ besagte Stadt nach äusserstem Vermögen zu schützen/ nicht zweiffelnde/ es werden die übrigen so wohl Catholisch/ als Reformirte/ bey vorfallender Noth sie secundiren. Und solcher Gestalt wurden zwey Deputirte/ Escher und Transchenwald/ in ihrem Nahmen nach dem Frantzöischen Hofe geschicket/ mit der expressen Ordre/ ihre Commissionen bey niemand anders/ als dem Könige selbst abzulegen/ da es denn wegen der Ceremonien vielerley Verdrüßligkeiten gab/ indem besagte Deputirten den Titul/ als Ambassadeurs verlangten/ und wie vor Alters zur Audienz aufgeholet zu werden begehrten/ welches ihnen aber der König in Franckreich nicht einräumen wolte. Unterdessen als solche Händel währeten/ resolvirten die Cantons/ ihre Aliirten mit aller Macht zu secundiren/ und verboten daher/ keine Recreuten von des Königs Trouppen in der Schweitz zu gestatten/ machten auch Anstalt/ sich in gute Position zu setzen. Endlich aber ertheilte der König in Franckreich An. 1688. dem Parla-

ment

ment zu Dijon Befehl/ mit fernern Proceduren wider die Stadt Genff einzuhalten/ befahl auch darneben/ ihnen die hinterhaltene Gefälle zu restituiren; massen er nicht informirt gewesen/ daß Zürch und Bern so genau verbunden/ welchen Orten er hierauf zuwissen gethan/ daß er die löbliche Eydgenossenschafft lieber schützen/ als im geringsten beunruhigen wolle. Anno 1690. liessen die Herren Schweitzer ihre Freundschafft abermals gegen die Genffer sehen: Denn nachdem die Frantzosen über das Genffer Gebiethe ins Savoysche gegangen waren/ empfunden solches die Herren von Bern im höchsten Grad/ und liessen dem Frantzösischen Ambassadeur sagen/ daß im Fall das wenigste dergleichen wieder solte unterfangen oder die Trouppen der Stadt Genff zu nahe geführet werden/ sie solches als einen öffentlichen Friedens-Bruch annehmen müsten/ wie sie denn alsbald ihrem Land-Volck geboten/ sich fertig zu halten/ und gegen den Genffer-See zu marschiren.

Mit denen Hertzogen von Savoyen hat die Republic Genff bißweilen etwas zu thun gehabt/ indem dieselbe Prætension auf diesen Staat machen/ welches daher kommet: Nach-

dem zwischen denen Bischöffen zu Geneve und der Bürgerschafft: allda sich schwere Irrungen und Tumult erhaben/ hat Kayser Carolus IV. obbesagter Massen An. 1356. dem Graffen zu Savoyen Commission aufgetragen/ diese Trennungen beyzulegen/ auch ihme zugleich die Macht ertheilet/ Krafft habenden Reichs-Vicariats/ die Jura Regia und käyserliche Ober-Gewalt in der Stadt zu exerciren. Welches Recht auch Kayser Maximilianus I. und dessen Nachfolgere denen Hertzogen zu Savoyen bestätiget haben sollen. Uber dieses so habe der letzte Graff zu Geneve, Peter genannt/ An. 1392. Graff Humberten zu Villars/ seiner Schwester Sohn zum Erben eingesetzt/ welchen auch Kayser Wenceslaus darmit belehnet hätte/ von dessen Nachfolger einen/ Oddo, solche Graffschafft an Graff Amadeum zu Savoyen An. 1401. verkaufft vor 45000. Gülden. (Es hieß aber solche Graffschafft eigentlich zu reden nicht Geneve, sondern Gebenne, und liegt um die Stadt Geneve herum. In welche Alienation Kayser Sigismundus An. 1422. seinen Lehnsherrlichen Consens ertheilet/ und zwey Jahr hernach in deren Posseß den neuen Lehnmann eingesetzt/ auch wider

der den Printzen d'Orange, welcher darauf prætendiret geschützet hätte. Ja es wären die Bischöffe zu Geneve mit der Savoyschen Ober-Gewalt wohl zufrieden gewesen/ zumahl nachdem der päbstliche Stuhl/ nahmentlich Pabst Leo X. dem damahligen Bischoffe/ Petro Bamba auferlegt/ sich mit der Huldigung dem Hertzoge verwandt zu machen. Bey solchem Exercitio der Hoheit sey höchstermeldtetes Fürstl. Hauß biß A. 1535. verblieben/ da die Herrn zu Genff nach Reformirter Religion dem Kayser/ Pabste/ Hertzoge und Bischoffe ihre respective Ober-Bothmäßigkeit/ Hoheit und Respect auf einmal entzogen/ und sich in eine vermengte Freyheit unter Faveur der Frantzösischen und Schweitzerischen Allianz versetzet hätten. Auf diesen Gründen ruhen die Thätligkeiten/ welche das Fürstliche Hauß wider Genff An. 1561. 78. 79. 82. 89. und 1602. vorgenommen. Und zwar was den letzten Versuch anlanget/ so that solchen Hertzog Carolus Emanuel Magnus, ein kluger Herr/ von welchem man zu sagen pflegte; Sein Hertz wäre mit mehr Bergen bedecket/ als sein Land. Dessen Leute hatten bey dieser Entreprise am 21. Decemb. besagten 1602 Jahres/ in der Nacht die Stadt zum Theil

schon erstiegen; der Oberste Bernoliere stund mit 300. Mann schon auf dem Walle; man zwang der Schildwache das Wort ab/und stieß sie nieder/und eben so machte man es mit denen/welche patrouillirten. Zu allem Unglück war der Junge mit der Laterne entwischt/der machte ein Geschrey in der Stadt/und brachte die Bürger in den Harnisch/ehe die Gassen von denen Savoyern kunten besetzet werden. Im Scharmützel behielten die Bürger den Platz/ 500. Feinde wurden erschlagen/und die Gefangenen auf den Morgen aufgehenckt. Die andern 700. retirirten sich bey Zeiten. In dem Zeug-Hause zu Genff werden noch die Leitern aufgehoben/welche die Savoyer an die Mauer gehänget/als sie die Stadt damahls überrumpeln wollen; Dabey ist auch die noch biß dato geladene Petarde/so an das neue Thor angeschraubet worden/ ihren Effect aber nicht gethan hat. Sie verwahren beyde Stücke als die angenehmsten Denckmahle ihrer Befreyung/und wird diesen Tag alle Jahre am 22. Dec. ein Danck-Fest deßwegen gehalten/welches sie Escalade oder das Leiter-Fest/ zu nennen pflegen: wobey die Familien Freuden- und Gastmahle anstellen. Die vornehmsten Um-

stän-

stände von dieser Historie hat man in ein Lied gebracht/ welches nothwendig bey solchen Gastereyen/ und ehe man von einander gehet/ gesungen werden muß/ sonst würde man ohne selbiges nicht recht lustig gewesen seyn. Savoyen ließ seine Feindseligkeit gegen Genff auch 1609. und noch 1647. durch Anhaltung eines Ministers und Citation etlicher Unterthanen nacher Chambery/ sehen.

Was die Wort-Kriege anlanget/ so haben die Genffischen Legaten beym Thuano Lib. 125. Hist. alle Einwürffe und Prætensiones des Hertzogs von Savoyen beantwortet/ und liessen die Testamenten/ Erbschafften/ die von weiten hergeführete Ursprünge der Hertzoge/ Verzeihungen der Gerechtigkeiten und Lehen bleiben/ und sagten/ es könte aus denselbigen wider der Stadt-Freyheit nichts geschlossen oder gefolget werden / daß die genannten Graffen von Genff oder vielmehr des Gebiets Genff/ einige Gerechtigkeit über die Stadt gehabt hätten/ sondern sie hätten vielmehr allezeit den Bischöffen und der Kirchen den Eyd geleistet / und wären zu beyden Seiten über 400. Jahr Lehenträger gewesen/ aber die Stadt wäre allezeit frey und dem Reiche zuständig geblieben. Dieses stünde

aus Kaysers Friderici Barbarossæ Bullen zu beweisen/die Anno 1153. an den Bischoff Arducium wäre gerichtet gewesen/darinnen ihrer Kirchen Freyheiten bestätiget und derselben Beleidiger Güter proscribiret worden/daß ein Theil der Kayserlichen Cammer/das andere Theil aber der Kirchen zu Genff verfallen seyn solte. Und als Hertzog Berthold von Zäringen über 9. Jahr hernach von gemeldetem Kayser Friderico den Titul eines Reichs-Statthalters erlanget/den er auf den Grafen von Gebennes zu bringen gedachte / wären diese beyde in Gegenwart des Heil. Römischē Reichs Fürsten gestrafft worden/ und hätte sie der Käyser ihrer Gerechtigkeit/ die sie durch heimlichen Betrug gesucht / beraubt/ und die höchste Herrschafft zum andern mahl dem Bischoffe und seinen Successoribus zugestellet/ also/ daß dieselbige auch nicht mit ihrer Bewilligung könte von der Kirchen genommen werden. Dieses wäre in einer pragmatischen Sanction auf einem Reichs-Tage in Gegenwart des Hertzogen von Zäringen und des Graffen von Gebennes mit ihrer beyder Bewilligung und Vorbitte also verabschiedet worden. Endlich aber wäre Anno

no 1186. alles Land Herrn Wilhelmen/als eines Bischoffen und Lehenmanns der Kirchen zu Gebenne/ dem Manteliner Bischoffe durch ein zugesprochenes Urtheil im Herbstmonat zuerkannt worden / und als darnach die Graffen von Gebennes sich aller Gerechtigkeiten und gerichtlicher Anforderungen gegen die Graffen von Savoyen verziehen/ hätten die Herren von Savoyen einmal oder zwey An. 1219. und 1290. mit dem Bischoff einen Vertrag aufgerichtet/ und sich für Lehnleute des Bischoffs und der Kirchen zu Genff öffentlich erkennet; Ja man hätte noch andere mehr Instrumenten/ daß die Graffen dem Bischoff An. 1305. und 1396. gehuldiget hätten. Und als sich zwischen Blanca der Gräffin von Gebennes und dem Graffen Amadeo von Savoyen über dem Fürstenthum Gebennes ein Streit erhaben/ welchem unter diesen Beyden dasselbige zustünde / und sie beyde zu verstehen gegeben/ sie wolten von deßwegen dem Bischoffe den Eyd leisten/ wäre ihnen diese Gnade vom Bischoffe versaget worden/ biß daß man von ihrer Gerechtigkeit einen öffentlichen Bericht hätte/ und daraus wäre offenbar/ daß Kaysers Wenceslai und Sigismun-

di Bulle/ und andere Reichs-Instrumenten/ welche An. 1315. und 1322. und den zweyen nachfolgenden Jahren den Graffen von Savoyen wären gegeben worden/ der Kirchen und Stadt Genff nicht præjudicirlich hätten seyn können/ und daß sie über die Kirche und Stadt nicht mehr Gerechtigkeit hätten/ als sie von den Graffen von Gebennes empfangen hätten. Denn es wäre aus alten Uhrkunden bewust/ daß sie nicht Graffen von Genff sondern von Gebennes genennet worden/ in welchen alten Brieffen gemeiniglich der Namen so von den Schreibern nach der Zeiten Gewohnheit zusammen gezogen gefunden würde/ daß sichs also ansehen ließ/ sie wären nicht über die Stadt/ sondern über das umliegende Land/ Herren gewesen. Und es hinderten die Bullen gar nicht/ welche Kayser Carolus IV. Ann. 1355. und über eilff Jahr hernach/ ihnen gegeben hätte/ darinnen seiner Fürstl. Gnaden Vorfahren der Titul eines Reichs-Statthalters und königliche Gerechtigkeiten gegeben und bestätiget worden. Denn dieselben würden durch eine andere und viel ältere Bulle Kaysers Friderici Barbarossæ umgestossen:

Ein-

Sintemal es gar nicht billig wäre / daß ohne Verhörung der Partheyen eine schrifftliche Antwort / die von einem Kayser einem verwandten Fürsten aus Gefallen durch heimlichen Betrug und ohne Ordnung des Rechten gegeben worden / einem so öffentlichen Urtheil Kaysers Friderici, welches auf einem allgemeinen Reichs-Tage und in Verhörung der Partheyen / ergangen wäre / solte vorgezogen werden / und dieses hätte Kayser Carolus wohl gesehen / welcher nachmals öffentlich bekannt / er wäre durch das viele Bitten seines Verwandten Fürsten überwunden worden / und hätte ihm die Würde eines Statthalters des Reichs vergönnet. Und da er befunden / daß dieses dem Reiche hochschädlich wäre / hätte er im folgenden Jahre in einem widrigen Schreiben diese Würde den Graffen von Savoyen wieder abgenommen / und so wohl dem Bischoff als der Stadt ihre vorige gebührende Gerechtigkeiten aufs neue wieder bestätiget / und als endlich Kayser Carolus IV. und Pabst Gregorius XII. Anno 1377 beym Graffen angehalten / daß er der Erklärung / darinnen die Würde eines

nes Statthalters wiederruffen wird/ gehorsamen möchte/ hätte er sich endlich zu frieden gegeben/ und wäre hierüber ein öffentliches Instrument aufgerichtet worden. Und als hernach Kayser Wenceslaus Anno 1400. obgedachte Würde/ dem Graffen Amadeo VIII. wiederfahren lassen/ hätte er diese Clausul daran gehenckt/ darinnen er angedeutet/ daß weder dem Bischoff oder seinen Successoribus, noch der Stadt-Freyheiten von deßwegen einiger Vorgriff geschehen solte. Nachmaln aber hätte gemeldter Käyser Sigismundus diese Würden dem Hertzog Amadeo wieder entzogen/ und ihm mit Ernst geboten/ er solte nichts wider die königliche Rechte und Freyheiten der Kirchen zu Genff vornehmen/ dieses wäre Anno 1412. und 1420. beschlossen. Deßwegen hätte Hertzog Ludwig von Savoyen Anno 1455. seinen Beamten mit Ernst geboten/ sie solten wider der Stadt Genff Freyheiten und Gerechtigkeiten nichts vornehmen/ und was iemals wider dieselben geschehen wäre / das hätte er vor nichtig erkennet. Also hätte auch Hertzog Caro-

Carolus II. Anno 1489. diese Anordnung gethan. Und demnach würden der Kayser Maximiliani, Caroli V. und Rudolphi öffentliche Schreiben nicht wider sie angezogen. Denn es wären die Partheyen nicht verhört / sondern die Bullen durch einen Irrthum gegeben worden / und widerstrebten nicht allein so vielen ältern Verträgen/ welche mit Erkäntniß der Sachen aufgerichtet wären / sondern wären auch vom erwehnten Kayser Carolo V. in folgenden Bullen wieder aufgehaben worden. Denn nachdem sich derselbe für den Frantzosen gar nicht gefürchtet/ hätte er Anno 1530. in einem öffentlichen Instrument die Genffer vermahnet/ sie solten sich nicht von den Hertzogen von Savoyen dahin bereden lassen/ daß sie dem Bischoff / der Kirchen und der Stadt etwas zu Schaden thäten/ und als sich hernach über 10. Jahr die bürgerliche Regierung mit der Religion geändert / hätte er sie abermahls erinnert / daß sie ihre vorige Freyheit und Jurisdiction, die seine Vorfahren Genff/ als einer Reichs-Stadt gegeben hätten/ schützen solten. Und man müste des Pabsts

Leo-

Leonis X. Hoheit hierinnen nicht höher achten / sintemal derselbige der streitenden Partheyen ordentlicher Richter nicht wäre / und unverhörter Partheyen ein Urtheil gesprochen hätte. Denn diese Bulle wäre durch Hertzogs Caroli List (welcher den Bischoff Petro Balmæ herrliche Pfründen entzogen und mit grösserer Gewalt behalten) und mit des Bischoffs Bewilligung / das Seine wieder zu bekommen / von dem Pabste seinem Freunde / und der den Fürsten nichts versagt / ausgebreitet worden / und durch dieselbe dem Hertzog von Savoyen keine Gerechtigkeit zukommen. Und man wüste anders woher / so lang auf einem allgemeinen und freyen Concilio von des Römischen Stuhls Gewalt / die billig von vielen in Zweiffel gezogen worden / ein Decret gemacht worden / wären viel Städte und Länder des Reichs / bey den Schweitzern / in Teutschland / und Niederland / auch viel Königreich / als Engelland / Dennemarck und Schweden / vor sechzig Jahren vom Pabst abgefallen / und achteten auf seine Hoheit / oder auf die Bischöffe und Prälaten / so des Pabsts Gewalt

walt unterworffen wären/ nicht hoch/ und damit sie dieses thun könten / wäre auf den Reichs-Tägen/ vornehmlich aber zu Nürnberg Anno 1532. ein gantz weißliches Decret gemacht worden. Und wenn man die alten Zeiten wiederholen wolte/ so würden die Privilegien und Freyheiten/ die Kayser Fridericus I. gegeben/ und die obgedachten Wiederruffungen eines Reichs-Statthalters/ welche vom Kayser Carolo IV. geschehen wären/ in den schrifftlichen Antworten Pabsts Adriani IV. Anno 1157 und Pabsts Sixti IV. Anno 1483. bestätiget. Und Pabst Felix V. zuvor Amadeus genannt und Hertzog von Savoyen/ lobte in einer herrlichen Bullen Anno 1444. der Stadt Genff Freyheiten und Privilegien/ und verstunde dieselbe dahin/ daß das Kriegs-Volck/ welches die Genffer geschickt nicht aus Nothwendigkeit eines Dienstes / sondern Freundschafft halben und von wegen der Gerechtigkeit eines Bündnisses und Nachbarschafft vergönnet/ hatten/ daß aber dabey gesetzt wäre/ es hätten viel Bischöffe der Stadt Genff den Fürsten von Savoyen den Eyd geleis

geleistet/ das würde weder mit gewissen Uhrkunden bewiesen/ noch der Wahrheit gemäß/ da man so viel Instrumenten dagegen aufzuweisen hätte/ und da etliche gewesen/ die entweder aus Furcht/ oder sonsten einer andern Ursachen halben so nachläßiglich geirret hätten/ könte dasselbige für keinen Beweiß angezogen werden/ oder den Hertzogen von Savoyen etwas Gerechtigkeit zulegen/ weil in Kaysers Friderici Bullen ausdrücklich versehen worden/ es könten die Bischöffe diese höchste Herrschafft nicht veräusern/ auch der Stadt Syndici alsbald in ihrer Annehmung verhiessen/sie wolten dieses steiff und fest halten/und demnach könten sie von diesem Vertrage/ der gleichsam mit der Stadt aufgerichtet wäre/ ohne grossen Meyneyd nicht abtreten.

Und dieses würde auch in dem Vertrage/ so zwischen Johanne dem Patriarchen von Constantinopel/ des Bisthums Genff Administratorn, und der Stadt Syndicis, zu Zeiten Pabsts Martini Anno 1420. am letzten Tage des Hornungs/ aufgerichtet worden/ bestätiget/ und es würden viel Zeugnisse dar-

dargegen vorgebracht / darinnen von der Gerechtigkeit und Freyheit der Stadt gnugsam angezeiget würde / und daß die Graffen von Gebennes / und darnach die Fürsten von Savoyen / welche die Gerechtigkeit von ihnen gehabt / der Kirchen zu Genf den Eyd geleistet hätten. Denn der Graf von Morienne / von welchem die heutigen Fürsten von Savoyen ihr Geschlecht führeten / bekennete A. 1211. in einem öffentlichen Instrument, es gehöreten die Regalien der Kirchen zu. Darnach hätte Graff Wilhelm über 8. Jahr hernach mit Amadeo dem Bischoffe zu Genf einen Contract aufgerichtet / und sich als ein Lehnmann seinem Schutz unterworffen / und die Belehnung von ihm neben einem Ring als ein Lehnmann empfangen. Und abermahls über 5. Jahr hernach hätte der Bischoff Hombertus mit Amadeo dem Grafen zu Gebennes also einen Vertrag gemacht / daß er erkennet hätte / es gebührete dem Bischoffe alle Bothmäßigkeit / Müntz / Zoll / Weide / Achtserklärung und dergleichen Gerechtigkeiten / und endlich wäre Humbertus der Bischoff von Granmont mit obermeldtem Grafen Amadeo Ao. 1255. überkommen / und sich mit ihm durch diesen Vertrag vereiniget /

daß der Graf über die Stadt keine Gerechtigkeit haben solte. Weil aber dem Bischof Wilhelmo von Lornai als einem/der das Ober-Geboth gehabt/Humbertus Villarius, Graff zu Gebennes die Treue und schuldige Rechte gar nicht geleistet / wäre ihm durch ein Rechts-Urtheil die Vogtey Terniere am 1. Tage des Weinmonats Ao. 1398. zuerkennet worden. Darnach hätte Graff Amadæus VIII. davon gesagt/von wegen der Grafschaft Gebennes dem Bischoff mit gewöhnlichen Ceremonien vor dem hohen Altar St. Peters den Eyd geleistet. Gleicher Gestalt thate zur Bestätigung des Obergebiets nicht wenig/ als der Stadt Syndici etliche Land um Ponte Aura gelegen/ dem Herrn von Moncacur abgekaufft/ hätte Hertzog Ludwig von Savoyen Pabsts Felicis Sohn/ nicht allein diesen Verkauff vor richtig erkennet/ sondern sich aller Gerechtigkeit / das Ober-Gebieth über dasselbe Land anlangend / gutwillig verziehen / welches er ohne Zweiffel nicht würde gethan haben/ wenn er mit den Seinen/ das ist Lehnleuten / contrahiret hätte. Dieses bezeugten auch die Bündnisse/ welche mit dem Graffen Amadeo mit denen von Genff Ao. 1285. und hernach mit dem Bischoff

schoff und der Kirchen von gedachtem Grafen Amadeo und Hugone Delfino dem Frey-Herrn von Fossiniaco Ao. 1307. wären aufgerichtet worden. Endlich wäre zu Zeiten des Bischoffs / Petri Balmæ, und mit seiner Bewilligung mit denen von Bern und Freyburg / ein Bündniß gemacht. Und als der Hertzog von Savoyen sein Recht den Oertern der Schweitzer ; und St. Gallen Bunds-Verwandten / und den Schieds-Leuten aus Wallis / die er so wohl als die Stadt erwehlet / heimgestellet hätte / wäre der Ausspruch Ao. 1531. auf der Syndicorum von Genff Seiten gefallen / und das würde unter die Ursachen des Krieges / den König Franciscus I. wider Hertzog Carolum aus Savoyen mit denen von Bern / Freyburg und Wallis vorgenommen hätte / gezehlet / daß er denen von Genff ihre Freyheit unterdrücken wolte. Deßwegen hätte sein Enckel / König Henricus III. A. 1579 mit denen von Bern und Solothurn diß Bündniß wieder erneuert / und den gemeinen Nutzen zu Genff darinnen begriffen / und von der Zeit an hätten sich die Christliche Könige ihres Schutzes angenommen. Zuletzt was Gegentheil von dem Einzuge / vom Schloß / von der Fürsten von Savoyen

Wohnunge in der Stadt / von der Gerechtigkeit der Müntze / Ansetzung der Regenten und Stadt-Diener / und von der Gutthat einer Gnaden vorbrachten / das widerlegten die von Genff also / daß sie sagten: Sie hätten niemals ein Schloß in der Stadt gehabt / und was von ihnen ein Schloß genennet würde / das wäre vor Zeiten ein gemeines Gefängniß gewesen. Also wolten sie auch den Punct von den Regenten und Stadt-Dienern dahin verstanden haben: Aber die Müntz-Gerechtigkeit anlangend / sagten sie / müste man einen Unterschied machen. Denn es hätten die Graffen die Gerechtigkeit zu müntzen niemals in der Stadt / sondern nur in St. Gervasii Vorstadt an einem Orte / der das Müntz-Feld genennet würde / gehabt / mit dem Bildniß und der Oberschrifft St. Peters / dem die Pfarr-Kirche eingeweihet wäre / daß also daher abzunehmen / es wären die Gräfen der Kirchen Lehnleute / mit dieser angehengten Condition, sie solten reine Müntze schlagen / und der Bischoff den halben Nutzen davon bekommen / welches aus den Instrumenten zu ersehen wäre / die Graf Ludwig von Savoyen / als ein Herr über

das

das Dorff Vaate Ao. 1308. und 1343. geleistet hätte. Dahin gehöreten auch die Protestationes, die der Bischoff Audomarus Anno 1396. gethan/ daß Amadeus VII. Graff von Savoyen ihm die Gerechtigkeit nahme zu Puy zu müntzen/ daraus denn auch offenbar/ es wäre der Graff Amadeus freundlich gebeten worden/ daß er wider der Kirchen Gerechtigkeiten nichts vornehme/ hätte auch seinen guten Willen darzu gegeben. Desgleichen wolte das auch von der Gnaden-Gutthat nicht übereinstimmen / da doch dargegen öffentlich am Tage wäre / als Ao. 1453. ein Beklagter von der Stadt Genff Syndicis zum Tode verurtheilet worden / daß ihm Bischoff Thomas das Leben geschenckt hätte / und da man befinde/ daß die Fürsten von Savoyen dergleichen gethan / dasselbige wäre geschehen / daß die Bischöffe ihnen Ehrenhalber diese Gerechtigkeit hätten angeboten / nicht zu dem Ende/ daß sie sich hieraus einer stetswährenden Gerechtigkeit anmassen könten. Und dieses könte auch von ihrer Wohnung in der Stadt Genff gesaget werden/ die ihnen niemals/ als nur Bittsweise/ und durch eine Vergünstigung/ eine Zeitlang

verstattet worden/ daß sie darinnen/als in einem frembden Gebiete / der Vorstadt/ so ihr gewesen / recht sprechen. Dieses würde aus vielen Acten und Supplicationen der Jahre 1460.1469.1508.1513. und 1517. erwiesen/ darinnen die Fürsten von Savoyen den Rath und die Syndicos gebeten / daß sie und ihre Diener möchten in die Stadt kommen/ihren Unterthanen Recht zu sprechen/und Satzungen zu publiciren/ welches sie gar nicht würden gethan haben/wenn sie einige Jurisdiction darinnen gehabt hätten.

Auf solche Art erwiesen damals die Legaten der Genffer/ daß die Hertzoge von Savoyen kein Recht an ihre Republic hätten. Was das Regiment zu Genff anlanget / so ist dasselbe Aristocratisch/und pflegt man bey Erwehlung der Magistrats-Personen und Beamten auf tugendhaffte / geschickte Leute zu sehen /sie seyn von Adel oder Unadel/reich oder Arm. Jedoch bestehet die höchste Gewalt nicht bey dem Rath allein / sondern es hat auch bey Bestellung der Syndicorum und andern publiquen wichtigen Sachen die Populace etwas zu sprechen/ und ist also die Aristocratie ein wenig gemäßiget und eingeschrenckt. Der Rath bestehet aus 25. Perso-

nen

nen und 4. Syndicis, welchen man die Administration des Staats / und die geheimen Sachen anvertrauet. In dieses Raths-Collegium können aber nur gewisse Patritii, die in Genf gebohren seyn müssen / gelangen / etwa aus 3. oder 4. Familien. Dieser Rath erwehlet jährlich acht Syndicos, vier alte / welche schon hiebevor im Amte gewesen / und vier neue; stellet sie des letztern Freytags im Jahre dem weitern oder grössern Rathe der 200. Herren zur Confirmation oder Verwerffung vor. Darauf bringet der grössere Rath die Herren Candidaten bey der gantzen Bürgerschafft in Vorschlag / welche ihrer vier daraus erwehlet / und ihnen das Directorium in allen wichtigen Sachen aufträgt. Vor dem Antritt aber dieser wichtigen Amts-Verwaltung müssen sich die Herren Syndici der Republique mittels leiblichen Eydes verbinden / daß sie über der Religion / der gemeinen Freyheit / über der Verfassung gemeiner Stadt und den Gesetzen / so wohl auch unpartheyischer Administration der Justitz unverbrüchlich halten / und darwider nichts thun / noch verhängen wollen und sollen. Nach solcher Eydesleistung überreichen die vier abtretenden Syndici denen neu-

en die schwartzen Stäbe / als das Insigne ihrer Autorität. Stirbet einer aus denen Herren Fünff-und Zwantzigern / oder gehet sonsten ab / so erwehlen die übrigen Collegen zween Personen zur Succession, daraus die 200. vom Ausschuß einen bestätigen.

Der Proto-Syndicus aus diesen vieren ist das Oberhaupt des gantzen Magistrats/und hat alle wichtige Publica zu expediren. Der zweyte in der Ordnung ist Cammer-Director, und hat auf die Financen Aufsicht / ihme sind drey Rechen-Räthe zugeordnet.

Der dritte Syndicus ist Pfleger des Spitals / und hält wöchentlich seine Convente, welchen einer von denen Herren Fünff-und Zwantzigern / item ein Raths-Consulent / ein Priester / und vier oder fünf Personen des weitern Raths neben dem Secretario und Receptore beywohnen. Der vierdte Syndicus ist Kriegs-Herr und Zahlmeister der Militz.

Der Lieutenant / welcher auch auf Masse / wie bey denen Senatoren gebräuchlich ist / erwehlet wird / und iederzeit der nächste nach denen Syndicis ist / hat die Justitz Wechselsweise zu administriren. Dessen zugeordnete sind 6. Auditeurs, zween Secretairs und 12.

Offi-

Officirer/ welche allesamt Stäbe tragen. Ihme folgt der Rentmeister/ welcher allen Staats-Magistraten und gemeinen Beamten und Dienern ihre Besoldungen und Deputate (ausser der Militz) zahlen läst.

Der Procurator Generalis ist das Haupt des weitern Raths/ und das Haupt und Ober-Vormund der Gemeinde/ und pflegt alle drey Jahr verändert zu werden. Die Glieder des letzgedachten weitern Raths werden von denen Herren Fünf-und Zwanzigern erwehlet/ und haben unter andern Regalien die Begnadigung der Maleficanten. Die gantze Gemeinde aber/ welche sich Le Conseil-General nennet/ bestehet aus der gantzen Bürgerschafft/ und hat/ wie gesagt/ das Recht die Herren Syndicos und andere Magistrats-Personen zu constituiren.

Jede Gasse hat ihren besondern Aufseher/ welcher auf alle/ die darinnen wohnen/ die Obsicht führet/ ohne seinen Vorbewust darff kein Frembder sein Gewehr mit in die Stadt nehmen/ sondern muß es in den Thoren niederlegen. Man hat verschiedene Castellanen geordnet/ welche auf die Verbrecher acht haben/ und inquiriren. Die Inquisitions-Acta werden dem engern Rathe zum Spruch

Rechtens übergeben / und das ausgefallene Urtheil wird öffentlich solenniter abgelesen/ und hernach durch einen Lieutenant exequiret. Das Laster des Ehebruchs ist capital und werden die Weibs-Personen mit einem an Halß gehangenen grossen Stein/ von einer Höhe herab gestürtzet.

Die gemeinen Einkünffte der Stadt werden aus denen Zöllen und Datzen / so wohl auch denen Zehnden genommen / das übrige kommt aus den Land-Gütern ein / die in Franckreich/ der Schweitz und im Savopischen liegen. Weil die Stadt eine bequeme Passage der Waaren in Italien/Franckreich und Burgund hat/ so hat sie von dem Commercio auch einigen Zugang. Wie denn die Manufacturen / sonderlich Pistolen und allerhand Arte.. von Uhren weit und breit verführet/ ja gar in Türckey und Persien gebracht werden. Der Seiden-Handel floriret auch allhier / zum Theil ernehret man sich von denen Frembden/ die allhier die Studia und Exercitia treiben. Vor Zeiten waren die Druckereyen allhier berühmt / ietzo aber sind der wenigste Theil der allhier gedruckten Bücher recht beliebt / wenn man dem äusserlichen Ansehen nachgehen will.

Der Rath hat das Monopolium mit Frucht/ und darf nichts von Geträide anders woher/ als von dessen Korn-Boden gemahlen und gebacken werden/ welches der Stadt öffters aus ihren Schulden geholffen. Denn es ist von dem Magistrat zu rühmen/ daß die gemeine Einkünffte wohl und zum gemeinen Besten/ dahin sie gewidmet sind / verwendet werden.

Die Verfassung des Staats gegen feindliche Gewalt bestehen mehr auf guter Courage und Vigilanz der Innwohner/ als auf einer Kriegs-Macht. Denn obwohl die Stadt Genff/ wie schon oben gesagt / gar wohl fortificiret ist / auch alle Thürne voller Canonen gepflantzet/und das Zeug-Hauß/ja wohl Bürger-Häuser mit Gewehr zur Gnüge versehen/ über dieses an Frucht/ Munition/ Saltz und andern brauchbaren Dingen / ieder zeit guten Vorrath hat/auch zur See einige Galeen unterhält: So würde doch dieses gegen einen mächtigen Feind und gefährlichen Nachbar nicht genug seyn/wenn nicht zuförderst alles in guter Harmonie, Eintracht und Verständniß unter den hohen und niedrigen Einwohnern erhalten / und dieser Staat durch die Schweitzer / sonderlich den

Can-

Canton Zürich und Bern/ wohl secundiret würde. Man ziehet die Bürgers-Kinder von Jugend auf zu Führung des Gewehres/ bewacht die Thore/wie auch das Rath-Hauß/ darinnen das Archiv, gar sorgfältig durch Bürger/ die übrigen Posten sind mit geworbenen Leuten besetzt.

Vor Zeiten war die Stadt in der Cron Franckreich Protection und hatte Königliche Garnison bey sich / daher auch einige gar auf die Hoheit schliessen/ und solche dem Könige zuschreiben wollen/ zumal diejenige/ welche die grosse Submission, mit welcher der Rath und Bürgerschafft den König in Franckreich aufgenommen / vor einen præjudicirlichen Actum gehalten haben. Es ist aber solche äusserliche Reverentz kein Zeichen einer Unterthänigkeit / und der Schutz und Schirm giebt keine Obrigkeitliche Gewalt. Es hat auch die Stadt aller bösen Nachfolge zeitig vorgebauet/ und sich so wohl der Protection, als der Frantzösischen Besatzung mit guter Manier entrissen. Und gehen die Herren Genffer gar ungern an frembde Hülffe / weil ihnen die Alliirten hiebevor mehr als ihre Feinde geschadet.

Das

Das innerliche Interesse des Staats bestehet auf Erhaltung guter Harmonie zwischen dem engern und weitern Rathe / und einer solchen Conduite des Magistrats gegen die Bürgerschafft / daß diese nicht bewogen werden / jenen in Verdacht einer Unterdrückung gemeiner Freyheit und Veränderung des Staats zu einer absoluten Aristocratie oder Oligarchie zu ziehen / und deßhalber Aufläuffe und Trennungen zu erregen: Hergegen aber auch der Bürgerschafft nicht allzuviel nachgehänget / und zur Extravaganz auf eine völlige Democratie Anlaß gegeben werde. vid. Europäischer Herold. p. 1016. Burnets Reisebeschreibung. p. 16. &c. und Leti Historia Genevrina.

Die XXXVIII. Frage.
Wie das Hertzogliche Hauß Savoyen an Hoheit nach und nach zugenommen?

DAs Hauß Savoyen ist nicht immerfort in dem Stande gewesen / worinnen es sich ietzo befindet / sondern hat von Graffen seinen Ursprung genommen. Der erste davon war Bertholdus oder Beroaldus, welcher

cher ohngefehr A. 1000. von dem letzten Burgundischen Könige Rudolpho III. constituiret worden / welcher ihm zugleich unter dem Titul der Graffschafft Maurienne, einen Strich Landes gab / so zwischen den Allebrogern gelegen und ietzo Savoyen heißt. Dieses Bertholdi Geschlechte führet man von dem Sächsischen Witekindo her / und zwar aus folgenden Ursachen: 1.) Weil die beyden Häuser einander von undencklichen Zeiten her als Anverwanden tractiret haben. 2.) Weil das Wapen der Graffen von Savoyen / und der Sächsischen Käyser mit einander übereinkommt. 3.) Weil beyde Nationes vor alten Zeiten den heiligen Mauritium vor ihren Patron gehalten haben. 4.) Weil man zwischen den alten Sächsischen und Savoyischen Gesetzen einen schlechten Unterscheid findet.

Von solchen Grafen bekam Humbertus I. Chablais und S. Morice im Walliser-Lande / weil er Käyser Conrado II. als die Burgundischen Könige mit Rudolpho III. A. 1032. absturben / zur Possesion dieser fetten Erbschafft aufs beste war behülflich gewesen. Graff Oddo bekam mit seiner Gemahlin Adelheit / im eilfften Seculo, Susa, Turin und

Aosta,

Aosta, welche nach ihrem Tode bey dem Savoyschen Hause blieben. Dessen Nachfolger Graff Amadeus II. wolte Käyser Henricum IV. Ao. 1077. nicht eher durch sein Land nach Italien lassen / biß er ihm das Ländgen Bugey einräumete. Sein Successor, Graff Humbertus II. brachte die Stadt Tarentaise an sich / weil selbige Unterthanen die Grausamkeit ihres bißherigen Herrn Almerici nicht mehr erdulden wolten. Graf Amadeus III. ward A. 1111. vom Käyser Henrico V. unter die Reichs-Grafen genommen. Graff Thomas I. erhielt vom Käyser Philippo Ao. 1207. die Städte Quiers, Testone und Modon, und Käyser Friedericus II. machte ihn gar zum Reichs-Vicario in Piemont und in der Lombarden/wiewohl dieses einem andern Käyser zugeschrieben wird / als in der 34sten Frage bereits gesaget worden. Graff Amadeus IV. hielt es wider Pabst Innocentium IV. mit Käyser Friderico II. und wurden davor Chablais und Aosta Ao. 1246. zu Fürstenthümern gemacht. Graff Peter bekam mit seiner Gemahlin Agnes Ao. 1252. die Herrschafft Fossigny, und zog das Pais de Vaux nach und nach an sich. Graff Amadeus V. bekam Ao 1292. mit seiner Gemahlin

Sibyl-

Sibylla die beyden Herrschafften Bauge und Bresse, und wurde vom Kayser Henrico VII. A. 1313. mit der Graffschafft Asti beschencket. Dessen Bruder Thomæ Sohn Philippus brachte die Titul von Achaja und Morea an Savoyen/ weil er Ao. 1301. Isabellam, eine Erbin von gedachten Oertern/ geheyrathet hatte/ wiewohl die Possession von gedachten Gütern nahm König Carolus II. in Neapoli. Graff Amadeus VII. zog Ao. 1388. die Graffschafft Nizza an sich/ als die beyden Linien von Anjou mit einander Händel hatten.

Graff Amadeus VIII. ward Ao. 1416. den 19. Febr. vom Käyser Sigismundo zum ersten Hertzog von Savoyen gemacht. Dieser kauffte Ao. 1401. die Graffschafft Geneve/ oder Gebenne/ aus welchem Grunde die Hertzoge von Savoyen nachmahls öffters Prætension auf die Republic Genf gemacht haben/ wie in vorhergehender Frage gemeldet worden. Eben dieser Amadeus VIII. erbete von seinem Herrn Vetter Ludovico 1419. die Stadt Turin/ und den Titul von Achaja und Morea; ferner erhielt er A. 1427. die Herrschafft Vercelli von dem Mayländischen Hertzoge Philippo Maria. Unter diesem Hertzoge wolte Ao. 1419. die Neapolitanische

tanische Königin Johanna II. die Graffschaft Nizza wieder haben: Doch Amadeus verglich sich mit ihr in der Güte/und behielt also die Graffschafft. Dieser Amadeus VIII. wurde auch Ao. 1439. unter dem Namen Felicis V. zum Pabst erwehlet/ weil er sich nach Absterben seiner Gemahlin Maria aus Burgund in seiner Clause zu Ripaglia in der Herrschafft Chablais am Genffer-See gelehrt/ from und modest aufführete. Allein er danckte Ao. 1449. freywillig ab/ und erwehlte dafür die Cardinals-Würde.

Hertzog Ludovicus nahm Ao. 1432. zur Gemahlin Annam, des Cyprischen Königes Jani Tochter/ woher die erste Freundschafft dieser beyden Häuser stammet. Wiewohl nicht dieser Hertzog/ sondern erst sein Herr Sohn/ Hertzog Ludwig der III. durch seine Gemahlin Charlotta, Königs Jani II. in Cypern Tochter/ hieselbst König worden. Weil aber diese Ehe mit Leibes-Früchten nicht gesegnet war/ so vermachte besagte Königin Charlotta ihres Gemahls Bruders Sohne/ Hertzog Carolo I. zu Savoyen/ ihr Recht an solchem Königreiche/ welcher auch Ao. 1488. den Titul König in Cypern/ Jerusalem und Armenien angenommen/ und deßhalber an

den Sultan zu Babylon gehörige Notification ergehen lassen. Denn dieser hatte der Königin unächten Bruder Jacobum, ehemals Bischoff zu Nicosien/ unter dem Gedinge/ daß er dem Sultan zinßbar seyn wolte eingesetzet. Und der neue König Jacob stabilirte seinen Staat durch eine Staats-Tochter der Republic Venedig/ Catharinen Cornaro daher/ als er Ao. 1420. starb/ und diese Gemahlin schwanger hinterließ/ die Republic sich der Insul in Vormundschafft angemasset/ auch nach der Zeit/ als der Posthumus, mit Namen Jacob/ gestorben/ und die Königin die Insul und dero Recht dem Rathe zu Venedig geschencket / in die 90. Jahr dieselbe beherrschet / biß endlich die Türcken Ao. 1570. solche eingenommen und noch besitzen. Inzwischen behält das Hauß Savoyen seine Prætension, und führet daher den Titul Königliche Hoheit/ welcher ihm auch von den grösten Printzen in Europa gegeben wird. Der sinnreiche Italiener Boccalini hat dieses Hauß gewogen und von gleichem Gewichte mit den Königen gefunden. Aus eben solcher Ursache nennet der gelehrte Frantzose Gramondus Lib. 14. Histor. Gall. p. 644. den Hertzog von Savoyen

(wie-

(wiewohl etwas verächtlich) Sabaudiæ Regulum. Als Ao. 1633. ein Catholischer Prediger das Recht des Hertzogs von Savoyen/ Victoris Amadei I. auf Cypern öffentlich darthat/ ließ dieser Hertzog alsbald die offene Hertzogliche Crone oben zumachen / und in eine Königliche verändern/ wie im Limnæo Enucleato Lib. 3. cap. 22. n. 6. zu sehen. A. 1692. versprachen die sämtlichen Alliirten dem Hertzoge von Savoyen/ sie wolten das Königreich Cypern in den Friedens-Tractaten vor ihn ausdingen/ weil er der rechte Erbe dazu wäre: Man hat aber nachmals in den Friedens-Puncten nichts davon zu sehen bekommen.

Hertzog Carolus III. bekam Ao. 1531. vom Kayser Carolo IV. die Marggrafschafft Ceva verehret/ er solte auch in Montferrat succediren/ als der gantze Stamm der Marggrafen von Montferrat mit Johanne Georgio II. Ao. 1533. ausgestorben war. Es erhub sich aber über solcher Succession zwischen Hertzog Friedrichen Gonzaga zu Mantua und unserm Hertzog Carolo, Zwistigkeit/ indem dieser als männlicher Descendent der Violantæ, Theodori Palæologi Marggrafens zu Montferrat Tochter/ und Gemahlin Graff

Aymons zu Savoyen / deshalben zur Erbfolge der nächste wäre / dieweil die Ehe-Pacta dieser beyden Fürstlichen Personen de Anno 1330. ausdrückliche Versehung gethan / daß wenn der männliche Stamm der Marggrafen absterben würde / alsdenn die Violanta oder ihre Descendenten bey dem Marggrafthum die Folge haben solten; welcher Fall nun Ao. 1533. erfolget. Uber dieses so hatte Marggraff Johann IV. ein Theil seiner Lande von dem Hertzog Amadeo zu Lehn empfangen / und diese wären nun heimfällig worden. Der Hertzog zu Mantua hingegen schützte vor / daß seine Gemahlin Frau Margaretha / des letztverstorbenen Marggraff Johann Georgens Bruders Tochter / und also die nächste Erbin wäre; hätte auch schon von Kayserl. Majestät die Belehnung samt Titul und Wapen erhalten. Der Ausgang dieses Streits war folgender / daß Kayser Carolus V. Ao. 1536. dem Hertzoge zu Mantua die Possession der Lande zusprach / iedoch gegen gnugsame Caution und mit Vorbehalt der Restitution gewisser von der Hertzogin Planca herrührenden Forderung der Ehe-Gelder an 18000. Ducaten / wie auch des Petitorii bey der Hauptsache vor Savoyen.

Viel

Viel kluge Leute sahen dazumal/ daß der Kayser pro ratione status dem Hertzoge zu Savoyen die Sache in so weit aberkannt hätte; welches dann der Kayserl. Hoff selbst auf gewisse Masse agnoscirte. Und Kayser Maximilianus II. als er A. 1572. Hertzog Friederichs Sohn/ Marggraff Wilhelmen zum Hertzoge in Montferrat erklärete / contestirete ausdrücklich/ daß er Savoyen dadurch nicht præjudiciren wolte. Kayser Rudolphus II. hat diesem Hause auch sein Recht vorbehalten/ und wieder die Verjährung Ao. 1587. salviret. Ao. 1612. gieng der Streit wegen dieser Erbschafft von neuem an: Denn als Hertzog Frantz zu Mantua und Montferrat, und sein Bruder Ferdinand Gonzaga, bißher der Römischen Kirchen Cardinal/ dessen hinterlassene Princeßin und Erb-Tochter von der Succession ausschliessen wolte/ suchte der Groß-Herr Vater Hertzog Carl Emanuel zu Savoyen sein Recht hervor/ und befochte solches dermassen scharff/ daß gantz Italien darüber in Kriegs-Flamme gerieth. Dieser Krieg wurde beschlossen durch den zu Regenspurg/ und ferner zu Quierasque Ao. 1630. und hernach gemachten Friede/ Krafft dessen das Hertzogthum Montferrat dem

Hertzoge zu Mantua zugesprochen/ dieser aber dahin verbunden wurde/ die Städte Trino, Alba, Pompeja und andere mehr an Savoyen abzutreten. Dieweil aber Mantua an der Præstation dessen/ die Schuldigkeit nicht gebührend beobachtete/ wurde in der Kayserlichen Wahl-Capitulation versehen/ daß solches unverzüglich geschehen/ auch von Kayserlicher Majestät alsobald nach angetretener Regierung die Lehn darüber dem Hertzoge zu Savoyen gereichet/ und ihme darzu executive verholffen werden solte. Es muste aber solche Investitur nicht erfolget seyn/ dieweil Hertzog Carl Emanuel bey dem Reichs-Convent um Intercesſion ad Cæsarem, wegen Erlangung der Investitur angesuchet/ selbige auch erhalten. Nachdem Hertzog Victor Amadeus II. zur Regierung kommen/ hat er zu rechter Zeit anderweit darum bey Kayserl. Maj. angesuchet/ und sich zur Præstation des Juramenti fidelitatis und anderer Lehns-Schuldigkeiten erboten/ und als keine gewürige Resolution erfolgen wollen/ das Churfürstl. Collegium um nachdrückliche Recommendation und Beystand anderweit ersuchet.

Her-

Hertzog Emanuel Philibertus kauffte Ao. 1576. das Fürstenthum Oneglia von dem Genuesischen Fürsten Hieronymo d'Oria, und gab die Marggraffschafft Ciriez in Piemont davor. Eben dieser kauffte damals von Henrico de Villars die Graffschafft Tende in Piemont/ worzu die Herrschafften Marro und Prella gehöreten.

Hertzog Carl Emanuel brachte auch die Marggraffschafft Saluzzo an sich / womit es diese Bewandniß hatte: Kayser Carolus IV. hatte schon Ao. 1375. dem damaligen Hertzoge von Savoyen Amadeo VI. oder Viridi eine Anwartschafft auf Saluzzo gegeben/ als aber Ao. 1548. der letzte Marggraffe Gabriel starb/ so zogen die Frantzosen Saluzzo als ein Lehn von Dauphine an sich/ und der damalige Hertzog in Savoyen Carolus III. gieng leer aus. Da nun König Henricus III. mit der heiligen Ligue viel zu schaffen hatte/ bedienete sich gedachter Hertzog Carl Emanuel der Gelegenheit/ und nahm Ao. 1588. Saluzzo hinweg/ ließ auch deßwegen einen Centaurum auf eine Müntze pregen/ welcher die Crone Franckreich mit Füssen trat/ nebst beygefügten Worten: Opportune. Als aber Henricus IV. zur Crone gelangete/

nahm er Saluzzo Ao.1600. wieder ein/ und muste der Hertzog in Frieden zu Lion 1601. Bresse, Gex und Bugey davor geben. Da ließ sich nun Hercules auf einer Frantzösischen Müntze sehen / welcher den vorgedachten Centaurum zu Boden warff/ mit den Worten Opportunius.

Was obbesagtes Reichs-Vicariat des Hertzogs von Savoyen anlanget/ so erstrecket sich dasselbe nicht über gantz Italien / sondern nur auf einen gewissen Strich Landes/ welcher in Kaysers Caroli V. Diplomate de anno 1521. und der nachgehends anderweit erfolgten Declaration und Bestätigung de an. 1530. desgleichen der Renovation de anno 1555. namentlich beschrieben ist. Worzu Kayser Ferdinandus II. Ao. 1632. besage der neuen Confirmation, diejenigen Städte/ Flecken und Oerter/ welche Krafft des zu Regenspurg Ao. 1630. den 13 Octobr. zwischen Kayserl. Maj. und der Cron Franckreich geschlossenen Friedens/ und darauf weiter aufgerichteter Neben-Recesse, dem Hertzoge zu Savoyen zukommen/ geschlagen/ und ihme alles gerechtsam / was die Römische Kayser und Könige daran haben/ übergeben/ und unter das General-Reichs-Vicariat gezogen wor-

worden sind. Krafft dessen dann ein Hertzog zu Savoyen berechtiget ist / von allen unter sein Vicariat gehörigen/Ertz-und Bischöffen/ Aebten/Prälaten/ Ordens-Leuten und andern Fürsten/ Graffen/ Herren/ Adel und Unadel/ welche in denen Diœcesen und darzu gehörigen Städten und Plätzen wohnen/ die Huldigung und Pflichten/wormit sie der Kayserl. Maj. und dem H. Röm. Reiche/ ihrer weltlichen Lehn-Güter halber verwand sind/und die sie von deroselben tragen/ als an statt Kayserlicher Majestät und des Reichs auf-und anzunehmen/ und sich præstanda præstiren zu lassen. Deßgleichen die Appellationes zu der Audientz und Hertzoglichen Tribunal/ in Civil-und Criminal Sachen anzunehmen/ und an statt der Kayserl. Maj. und des Reichs darinnen zu sprechen/ die Executiones darauf zu thun. Item/ die Restitutionem famæ zu ertheilen/ nicht weniger die Kayserl. Regalien zu exerciren/ und anderes mehr zu verrichten/ welches ein Röm. Kayser oder König in Person thun würde rc. Massen ihme denn von einigen das hohe Kayserl. Reservat Marggraffen/ Graffen/ und Edelleute zu creiren/ beygelegt wird. Wegen der Baronen kan des Herrn

Strycks Disputation de Jure Baronum cap. 3. n. 116. p. 60. gelesen werden. Das Exercitium dieses Kayserlichen und Reichs-Vicariats und Generalats in Italien hat der Hertzog zu Mantua zur Zeit des letzten Interregni Ao. 1657. und 58. in Streit gezogen/ und sich desselben angemasset: das Churfürstl. Collegium aber hat solches Unterfangen annuliret/ und die ietzige Kayserl. Maj. in dero Wahl-Capitulation Art 4. versprochen/ die Hertzoge von Savoyen bey ihren Privilegien zu schützen.

Es ist nicht zu zweiffeln/ daß der Hertzog von Savoyen des H. Röm. Reichs Fürst und Stand sey. Inmassen er auf Reichs-Täge/ nebens andern Churfürsten und Ständen beschrieben wird/ und mit einem gewissen Churfürsten-mäßigen Anschlage in der Reichs-Matricul begriffen ist; ob er sich wohl wegen seiner Præpotenz und Entlegenheit halber so genau an die Reichs-Abschiede (ausser was die Türcken-Hülffe betrifft) nicht binden lässet/ sondern dem Reiche nur was ihm gefället/ zu willen ist. Auf Reichs-Versammlungen hat Savoyen seine Stelle auf der weltlichen Fürsten-Banck zwischen Hollstein und Henneberg.

Ausser-

Ausserhalb solcher Convente wird der Hertzog von Savoyen keinem Reichs-Für-sten leichtlich weichē/ zumal er in der Päbstli-chen Capelle und an Königlichen Höffen allen Fürsten von Italien/ ja dem Groß-Hertzoge zu Florentz selbsten/ vermöge Pabsts Pii V. Bulle vom 17. Jan. 1570. vorsitzet. Welches das Churfürstliche Collegium zwölff Jahr hernach durch eine Formal Declaration be-stätiget. Inmassen Hertzog Carl Emanuel bey der Zusammenkunfft zu Lion Ao. 1659. als in loco tertio dem Cardinal Mazarini, Premier Minister von Franckreich/ nicht wei-chen wollen: Hergegen der Cardinal Zapatta auch an einem dritten Orte dem dritten Soh-ne Hertzog Carl Emanuels/ Emanuel Phi-liberten/ die Oberstelle gegeben/ wiewohl dieses in regard seiner Qualität/ als Admi-rals von Spanien/ soll geschehen seyn. Der Hertzog zu Mantua, ungeachtet er dem zu Savoyen das Prædicat Altesse giebt/ und hergegen nur den Titul Excellence wieder bekomt/ hat zwar ehemals dem Hause Sa-voyen einen Præcedenz-Streit erreget/ aber nichts ausgerichtet.

An Reichthum und Gewalt übertrifft der Hertzog von Savoyen viele; seine Einkünffte

sollen

sollen sich ehemal auf eine Million Gold-Gülden belauffen haben/ ohne was aus Piemont einkömmt. Die Militz soll etwan auf 33000. Mann zu Fusse Land-Volck und 5000. Reuter bestehen.

Die XXXIX. Frage.
Wie die Macht und Hoheit der Groß-Hertzoge von Florentz gewachsen?

DIe Familie der Mediceer/ von welchen die heutigen Groß-Hertzoge zu Florentz herstammen/ soll ihren Ursprung von Athen gehabt habē/ und ist von vielen Seculis her in der Stadt Florentz in grossem Ansehen gewesen. Zur Zeit Kaysers Ludovici Bavari wurde Sylvester Medices zum Confaloniere oder Paner-Herrn der Stadt verordnet/ und legte man ihm so viel Gewalt zu/ daß er auch darüber grosse Feindschaft und den Tod aus stehen müssen/ indem ihn Ao. 1378. ein auffrührischer Handwercksmann erschlagen hat. Aus einer andern Linie ist etwa 60. Jahr hernach ein Mediceer/ Namens Cosmo, abermals zum Stadt-Regiment kommen. Sein Vater Johannes Medices, war ein ansehn-

sehnlicher Raths-Herr zu Florentz; Cosmus selbst trieb starcke Handlung und brachte dadurch einen schrecklichen Reichthum vor sich. Weil er nun bey seinem grossen Vermögen sehr mildthätig war/ und nicht allein auf seine eigene Unkosten vor mehr/ als viermal hundert tausend Reichsthaler öffentliche Gebäude aufrichten ließ/ sondern auch den armen Bürgern in Florentz mehr als hundert tausend Reichsthaler lehnete: So erwarb er sich dadurch die Liebe der Bürgerschafft/ aber auch zugleich den Haß der Grossen/ und wurde dahero von diesen beschuldiget/ er trachtete durch diese seine unerhörte Freygebigkeit nach nichts anders/ als nach der Souverainität/ wovon er bereits nicht mehr als zu fern wäre/ dergestalt/ daß von den Grossen eine Conspiration angesponnen wurde/ davon die vornehmsten waren Rinaldo Albizzi, Paolo Strozzi, Rudolpho Petruzzi und Nicolo Barladori. Diese wusten nun die Sache dergestalt zu karten/ daß der Rath zu Florentz den Schluß fassete/ Cosmum in eine ewige Verhafft zu nehmen/ darinnen er sterben solte. Ob ihm nun gleich vor dem Tode nicht grauete/ so fürchtete er sich doch vor dem Giffte/ und damit er diesem entgehen möchte/ nahme

er

er in vier Tagen keine Speise zu sich/ und fastete so lange/ daß er bald gestorben wäre/ da er sich vor dem Tode hüten wolte. Als nun sein Haußwirh/ einer von Adel/ bey welchem er in Verhafft sasse/ aus seiner Schwermüthigkeit diejenige Ursache leicht abnehmen kunte/ warum er sich fürchtete/ Speise zu sich zu nehmen/ nöthigte er ihn dazu/ und damit er ihn desto eher zum Essen bewegen möchte/ aß er selbsten von demjenigen/ was ihm vorgesetzt wurde. Uber dieses schickte ihm der Gonfaloniere, welcher die vornehmste Person der Republic war/ einen Hof-Narren zu seinem Zeit-Vertreib/ mit Namen Bernardo Guadagni, welcher ihm dann seine Melancholische Traurigkeit/ darein er in seiner Gefängniß gefallen war/ dermassen vertriebe/ daß er nicht allein seine Sterbens-Gedancken fahren ließ/ sondern auch nun auf Mittel und wege dachte/ wie er aus dem Gefängniß entkommen möchte. Um nun dieses zu bewerckstelligen/ bedienete er sich des Narren/ und schickte durch denselbigen dem Gonfaloniere tausend Cronen an Gold/ zu einer Verehrung/ welche dann so gute Wirckung thaten/ daß der erwehnte Gonfaloniere, unter dem Vorwand/ ihm

den Procels des Todes zu machen/ selbigen in das Exilium nach Venedig verdammte/ welches eben dasjenige war/ das er suchte/ denn daselbst wuste er sich das Unrecht seiner Gefängniß durch Hülffe seiner Freunde zu Florentz dergestalt zu Nutz zu machen/ daß das gemeine Volck allda/ welches ihn sehr liebte/ einen Aufstand erweckte/ und nicht eher ruhen wolte/ biß er nicht nur wieder nach Hauß beruffen/ sondern ihm auch durch einen Rathsschluß der Titul eines Vaters des Vaterlandes aufgetragen wurde/ welches denn die erste Stuffe war/ wodurch seine Nachkommen nachgehends zur Souverainitát gelanget sind. Er starb endlich Anno 1465

Dessen Sohn Petrus Mediceus wuste sich schon nicht so in die Leute zu schicken: Denn sein Vater hatte iedermann Geld gelehnet/ und nur zum Schein Handschrifften von ihnen genommen: Er hingegen trieb die Schulden allzuscharff ein/ und erregte dadurch eine schreckliche Conspiration wider sich/ welche aber noch zeitlich entdeckt wurde.

Dieses

Dieses Petri Sohn / Laurentius Mediceus, vermählete sich mit Claricia einer Römischen Prinzeßin aus dem Hause Ursini/ wodurch er bey den Florentinern in Verdacht kam/ als wenn er sich durch auswärtige Hülffe in der Stadt formidable machen wolte. Ao. 1478. spann sich eine Conspiration wider ihn an/ wobey diese Florentinische Geschlechter/ als die Paëtii, die Salviati, die Bandini, und die Riarii die vornehmsten Häupter waren. Sie pasten Laurentio und seinem Bruder Juliano in der Haupt-Kirche zu Florentz auf; Julianus blieb auf der Stelle todt/ Laurentius aber salvirte sich in die Sacristey und das Volck nahm die Mörder alle gefangen. Kurtz darauf hieng man einen nach dem andern zum Fenster des Pallastes heraus/ und wenn die Fenster voll waren/ so hieb man die Stricke ab/ daß die Cörper herunter fielen/ damit die andern auch Platz bekamen. Das Volck liebte diesen Laurentium ungemein/ und als er starb/ war ein solches Trauren zu Florentz/ daß auch die Bürger seinen Medicum, Petrum Leoni, in einen Brunnen wurffen/ weil er beschuldiget ward/ als wenn er in der Cur etwas versehen hätte.

Ge-

Gedachten Laurentii ältester Sohn/ Petrus Mediceus, ergab sich Ao. 1494. dem Könige in Franckreich Carolo VIII. bey dessen Zuge nach Italien/ und lieferte den Frantzosen die besten Festungen der Florentiner/ weswegen ihn die Bürger kurtz darauf verjagten/ und seine Güter wurden confisciret. Da denn von gedachtem Jahre an biß 1531. ein Interregnum zu Florentz war/ in welchem die Mediceer ihr Vaterland nicht gesehen haben. In solcher Zeit stund zu Florentz ein Dominicaner-Münch auf/ Namens Hieronymus Savanerola, welcher durch seine Beredsamkeit die gantze Regiments-Forme zu Florentz über einen Hauffen werffen kunte/ sintemal er die Bürgerschafft in die völlige Freyheit setzte/ und gar ein Gesetz machte/ daß ein iedweder von dem Rathe an das Volck appelliren kunte. Es widerstunden ihm zwar einige/ und wolten den verjagten Petrum Mediceum wieder zurück holen: Allein ihr Vorhaben ward verrathen/ und Savanerola verurtheilete sie zum Tode: da selbige an das Volck appelliren wolten/ gab man ihnen zur Antwort: dergleichen wäre nur Bürgern vergönnet/ sie aber wären Verräther. Endlich wurde dieser

Münch gleichwohl aus dem Wege geraumet; Denn es trat auf Pabsts Alexandri VI. Anstifften zu Florentz ein Franciscaner auf/ nennete Savanerolam einen Ketzer und erbot sich/ solches durch eine Feuer-Probe darzuthun: Dargegen offerirte sich ein anderer Dominicaner/ durch solche Probe zu beweisen/ daß Savanerola ein Prophet wäre/ und stunde der Scheiter-Hauffen schon auf dem Marckte auf welchen die Probe solte vorgenommen werden. Der Dominicaner solte zum ersten durchs Feuer gehen; weil er aber eine geweihete Hostie in der Hand trug/ so protestirten die Franciscaner dawider/ und ohne die Hostie wolte sich der Dominicaner nicht ins Feuer begeben/ über welchem Streite gar nichts aus der Probe wurde. Dieses machte viel Leute stutzig/ welche sonst den Savanerolam vor einen Propheten gehalten hatten. Ja die Obrigkeit zu Florentz bekam vom Pabst Alexandro VI. die Macht/ daß sie Savanerolam nebst seinen beyden Collegen zur Inquisition ziehen solten/ da sie denn alle drey Ao. 1498. gemartert/ darauf gehencket und letzlich verbrandt wurden. Nach seinem Tode währete das verwirrete Regiment zu Florentz noch eine weile/ und muste die gantze Mediceische

celsche Familie die Stadt meiden/ biß endlich des verjagten Petri Bruder/ Johannes Mediceus, einen Weg fand/ die Familie wieder einzusetzen. Es hatte derselbe schon A. 1488. einen Cardinals-Hut angenommen/ als nun Pabst Julius II. und Ludovicus XII. König in Franckreich/ mit einander Krieg führeten/ hielt es dieser Cardinal Johannes mit dem Pabste/und ward Ao. 1512. von den Frantzosen bey Ravenna gefangen. Indem aber die Frantzosen mit ihm nach Hause marschiren wolten/ entlieff er ihnen auf den Schweitzer-Gebürgen/ zog eilends Volck an sich/und gieng unvermuthet vor die Stadt Florentz/ welche hiedurch genöthiget ward/ die Mediceer Ao. 1513. wieder einzunehmen. Dieser Johannes ward noch dasselbige Jahr Pabst/ unterm Namen Leonis X. da er die schönste Gelegenheit hatte/ seine Familie in Florentz zu schützen. König Carolus VIII. in Franckreich hatte bey obgedachtem Zuge nach Italien Ao. 1494. die Stadt Pisa wieder in ihre Freyheit gesetzet/ sie war aber albereits von den Florentinern so entkräftet worden/ daß sie sich nicht mainteniren kunte/ und wurde Ao. 1509. durch Hunger gezwungen/ die Florentinische Ober-Herrschafft

nochmals zu erkennen. Und von solcher Zeit an ist Pisa biß auf diesen Tag unter Florentz geblieben/ und mit Fleiß von Einwohnern entblösset worden/ damit sie desto weniger an ihre alte Freyheit gedencken möchte.

Dem Sohne des verjagten Petri, Laurentio, schenckte zwar sein Vetter/ Pabst Leo X. Ao. 1514. auch das Hertzogthum Urbino, als er den damaligen Hertzog Franciscum Mariam in Bann gethan hatte; es haben es aber die Mediceer nicht behauptet.

Unter dem folgenden Hertzoge/ Alexandro, gieng eine grosse Veränderung vor. Es war derselbe ein natürlicher Printz/ wessen aber/ ist noch nicht ausgemacht: Etliche geben den vorgedachten Laurentium vor seinen Vater aus/ als welcher ihn mit einer Concubine soll gezeuget haben; andere sprechen/ Pabst Clemens VII. wäre sein Vater gewesen. Dieser Alexander wurde nach dem Tode Pabsts Leonis X. vor einen Feind des Vaterlandes zu Florentz erkläret: Nach dem Absterben Pabsts Hadriani VI. aber gelangte Julius Mediceus, ein Vetter/ oder gar der Vater dieses Alexandri, zur Päbstlichen Würde/ und bekam den Namen Clementis VII. Als sich derselbe nach vielen Streitigkeiten

ten mit Kayser Carolo V. Ao. 1530. wieder vertruge/ so bedingte er sich unter andern/ daß Carolus V. seine Vettern/die Mediceos restituiren und die Stadt Florentz zum Gehorsam bringen solte. Solcher Gestalt belagerten die Kayserlichen und Päbstlichen Trouppen Ao. 1531. die Stadt Florentz ein gantzes Jahr/welche endlich capituliren muste; nun war der Accord zwar gantz gut/ allein die Worte wurden hernach so erkläret/ daß Florentz darüber ihre Freyheit/sechs vornehme Patritii ihr Leben und viel Bürger ihr Vaterland verlohren. Hierauf machte Carolus V. diesen Alexandrum Mediceum zum ersten Hertzoge von Florentz/ und vermählte ihn zugleich mit seiner natürlichen Tochter Margaretha, welche damals nur 9. Jahr alt war/und als solche das dreyzehende Jahr erreichet hatte/wurde Ao. 1536. zu Florentz ein prächtiges Beylager gehalten.

Dieser Alexander wurde Ao. 1537. von seinem Vetter/Laurentio Mediceo ermordet/ worüber zwar die gantze Stadt Florentz frolockte; es hatte aber besagter Alexander eine starcke Citadelle zu Florentz angeleget/ welche die Bürger im Zaum hielt; die vornehmsten Familien in der Stadt waren ziemlich

gedemüthiget worden / und Kayser Carolus V. lebte noch: Demnach halff dieser Todes-Fall denen Florentinern nichts / sondern sie musten unter dem Joche der Mediceer bleiben. Der Mörder succedirte auch nicht / sondern es kam Cosmus I. Magnus, Johannis Medicei Sohn zur Regierung / als welchen die Herren Acht und viertziger im 18den Jahr seines Alters zu ihrem Fürsten annahmen. Dieser hat Siena unter sich gebracht / welches in dem Interregno zur Freyheit gelanget war / da iedoch immer eine Familie nach der andern in der Stadt die Oberherrschafft an sich zu bringen gesuchet. Im währenden Kriege zwang Kayser Carolus V. Ao. 1547. die Stadt / Spanische Besatzung einzunehmen / und Ao. 1549. änderten die Spanier die Regierungs-Art darinnen nach ihrem Gefallen; Ao. 1552. strebte zwar diese Stadt durch Hülffe der Frantzosen wieder nach ihrer Freyheit / wurde aber 1554. von Carolo V. durch Hunger gezwungen und gäntzlich unters Joch gebracht. Als Carolus V. Ao. 1556. das Regiment abdanckte / gab er die Stadt Siena mit ihrem gantzen Gebiete seinem Sohne Philippo II. Könige in Spanien: Weil aber besagter Hertzog zu Florentz

Cos-

Cosmus I. dem Kayser grosse Summen Geldes vorgestrecket hatte / so wolte er sich mit Sina bezahlt machen. Zu diesem Ende stellete sich Cosmus I. als wenn er auf die Seite der Frantzosen treten wolte / und das that er zu einer Zeit / da den Spaniern gar viel an seiner Freundschafft gelegen war; damit erhielt er Ao. 1557. Siena nebst ihrem Gebiete/ mit dem Bedinge / daß hiermit die Schulden Caroli V. solten getilget seyn.

Eben dieser Cosmus I. hatte dem Päbstlichen Stuhle grosse Geld-Summen vorgeschossen; weil er nun mit Alphonso II. zu Modena einen Præcedenz-Streit hatte/wolte solchem Pabst Pius V. Ao. 1569. ein Ende machen/ und creirte Cosmum zum Groß-Hertzog oder Könige von Florentz/ setzte ihm auch zu Rom eine Crone mit dieser Uberschrifft auf / Pius V.P.M. Ob Eximiam Dilectionem Catholicæ Religionis, Præcipuumque Justitiæ Studium, Donavit. Nachdem aber Kayser Maximilianus II. sich wider dieses Vorhaben zeitig movirte/ und mit diesen Worten: Non habet Italia Regem nisi Cæsarem, oder Italien hat keinen König/ ohne den Kayser/ die Unbefügniß dieser Erhebung zu verstehen gab/ muste sich

zwar der Pabst bescheiden und davon abstehen. Er überschickte aber gleichwohl dem Hertzoge durch seinen Gesandten / dem Signore Michaele Bonello, vermittelst einer ausführlichen Bulle den Titul eines Gran Duca oder Groß-Hertzogs in Hetrurien. In dem Großhertzoglichen Diplomate erhub der Pabst aufs nachdrücklichste des Durchl. Hauses Medices fürtreffliche Meriten / und des Hertzogs Cosmi hohe und rare Fürstliche Tugenden / Reverenz und wircklichen Succurs gegen den Päbstlichen Stuhl / die Aufrichtung des Ordens der Ritter S. Stephani, die wunderbare Güte GOttes in Erhöhung der Mediceischen Familie zum Fürstenthum über Florentz / und des neuen Groß-Hertzogs unvergleichlich-kluge und gerechte Regierung / dessen grosse Macht zu Wasser und zu Lande / Reichthümer und Schätze / viele Stiffts- und andere Kirchen / Academien. Nicht weniger dessen Allianzen und genaue Verwandnisse mit Kayserl. Maj. und andern Christlichen Königen und grossen Potentaten ꝛc. Und verliehe ihm alle Præeminentien und Privilegien / welche ein souverainer Herr in der Welt haben soll; schenckte ihme / gedachter massen / eine Königliche

nigliche Crone / benebens einer erhabenen Lilie von vorne / und drohete am Ende mit göttlicher und der Apostel Petri und Pauli Ungnade allen / die diesen Brieff anfechten würden. Kayser Maximilianus II. hat gleichwohl diese Bedrohung sehr wenig geachtet / sondern vielmehr solche Creation vor ungültig und dem Heil. Röm. Reich vor præjudicirlich gehalten / und durch seinen Abgesandten bey der den 5. Martii. 1570. am Sontag Lætare in der Capelle S. Sixti zu Rom angestellten solennen Inauguration dem Pabste / denen Cardinälen / dem neuen Groß-Hertzoge und andern fürnehmen Anwesenden ins Gesichte widersprechen lassen / mit folgenden Formalien: Nachdem Florentz und Siena des H. Röm. Reichs Eigenthum wären / und also ohne Kayserlicher Majestät Einwilligung bey der Investitur eines Hertzogs daselbst nichts verändert werden könte / als würde dieser Neurung auffs kräfftigste widersprochen / und der gantze Actus vor null und nichtig erkläret. Gestalt denn zugleich auch eine solenne schrifftliche Kayserliche Protestation eingewendet worden / mit dem Anhange / wenn der Pabst mit Eingriffen in die Kayserliche Reservata fortfahren wol-

te/ würden Kayserliche Majestät sich mit dem Schwerdt bey ihrem Respect zu mainteniren wissen. Es hat aber vor diesesmal solch widersprechen nichts geholffen/ denn der Pabst wolte sein Unterfangen vor keinen Fehler passiren lassen/ als er sich denn auch in der Bulle auf die Exempel der Päbste/ seiner Vorfahren/ Alexandri III. Innocentii III. und Honorii III. bezogen/ welche die Cronen von Portugall/ Bulgarey und Irrland/ vergeben/ und es gegen den Kayser zu behaupten getrauete. Dahero/ und weil die Reichs-Stände durch diese Neurung sich hefftig ombragirten/ der Kayser Hertzog Cosmum als seinen und des Reichs Vasallen/ vor dem Reichs-Hoffrath citiret/ und dessen Abgeordneten/ Johann Baptista Concino harte Proposition thun lassen; Gleichwohl hat die nahe Schwägerschafft/ indem Hertzog Frantz zu Florentz des Kaysers leibliche Schwester zur Ehe hatte/ endlich Anno 1575. so viel gewircket/ daß ihn der Kayser mit solchem Titul auch begnadiget/ iedoch mit der Masse/ daß er ihn von dem Reiche recognosciren und zu Lehn tragen solte. Wie denn über solcher Verleihung ein ausführliches Diploma ertheilet worden.

worden. Hat also diese Kayserliche Confirmation das Großhertzogthum in Hetrurien zur rechten Consistenz gebracht/ und verursachet/ daß dabey die Nachkommen bißhero unverrückt bestehen können.

Sonst ist anietzo der Groß-Hertzog zu Florentz gantz souverain, und exerciret in seinen Landschafften alle Regalien und Kenn-Zeichen der Hoheit ohne iemands Wider-Rede / wird auch von allen Europäischen Potentaten dafür erkennet und geehret. Pabst Innocentius X. hat durch ein Decret resolviret/ daß denen Gesandten desselben der Titul Excellenz, und andere Ehren-Bezeugungen / gleich denen Savoyischen Gesandten/ gegeben werden solte/ wornach sich auch der Frantzösische und andere Höffe bißher gerichtet. Und ob wohl dieser Groß-Hertzog wegen Siena, Maßilien und eines Theils der Insul Elba/ der Cron Spanien; wegen Florentz/ Volterra, des Marggraffthums Lunigi, dem heiligen Römischen Reiche; wegen Radicofano dem Pabste; wegen des Landes Saturnia und Maremma aber/ dem Abte der drey Fontainen mit Lehns-Schuldigkeit verwandt ist: So ist ihm doch dieses an dem Supremat so wenig schäd-

schädlich/ als viel der Lande und Oerter noch sind/ die er ohne Dependenz besitzet/ und darinnen keinen Obern/ ausser GOtt und dem Schwerdte erkennet.

Das Gebiethe dieses Herrn soll sich auf 200 Italiänische Meilen in die Länge und 50. in die Breite erstrecken. Man rechnet 20. Bischöffliche Städte/ und 500. kleine vermauerte Städte/ und eine grosse Anzahl Flecken und Dörffer. Die Landschafften Fiorenza und Pisa können allein eine Million Menschen zehlen/ aus welchen eine starcke Anzahl zu montiren/ und im Kriege zu gebrauchen wäre/ wenn man den Ausschuß fleißig exerciren und zu Führung der Waffen geschickt machen wolte/ daran es auch gar nicht mangelt/ indem alle Zeug-Häuser in allen Vestungen davon/ und von andern Kriegs-nothwendigkeiten vollstecken. Gleichwohl erstreckt sich ietzo die Kriegs-Verfassung nicht höher/ als etwa 50000. zu Pferde/ und 20. biß 22000. Mann zu Fuße/ obwohl in der Muster-Rolle mehr als 40000. Infanterie aufgezeichnet stehen/ und der General/ welcher diese Land-Militz commandiret/ die Befugniß hat/ alles/ was Waffen füh-

führen kan/ nur allein die Geistlichen ausgenommen/aufzubieten.

Die Flotte des Groß-Hertzogs ist nur so starck/etwan von 30. biß 35. grossen und kleinen Schiffen/als zu Convoyrung der Kauffarden-Schiffe/ und Bedeckung der Häfen wider die Corsaren vonnöthen ist.

Seine Einkünffte sind sehr ansehnlich/ dessen Rechen-Cammer hat folgende ergiebige Einkommen: 1.) Aus dem Tribut des Fleisch- und Mahlpfennigs / jährlich biß 280000. Ducaten. 2.) Dem Saltz-Zolle biß 20000. Ducaten. 3.) Aus den Ehesteuren/Erbschafft Rechten/Lehngeldern biß 100000. Ducaten. 4.) Aus den Zöllen und Gleiten allerhand Waaren/ so ins Land kommen/ und an verschiedenen Oertern erlegt werden müssen/ jährlich biß 150000. Ducaten. 5.) Werden die Zehenden in dem Florentinischen von allen unbeweglichen Gütern gegeben/ welches ein Jahr ins andere 800000. Ducaten tragen soll/ ohne was von denen Straffen der säumigen Zahler dieser Intrada erhoben wird.

Das

Das Müntz-Regal / welches alhier am stärckesten getrieben wird / beträgt über 100000. Im Sienischen sollen die Lehn-Güter über 100000. Ducaten Hufen-Gelder; das Fürstenthum Capistrano im Neapolitanischen über 27000. Ducaten; die drey Palatia zu Rom über 7000. Die Taffel-Güter 200000. Ducaten jährlich abwerffen. Ohne daß man die Geld-Straffen/ Juden-Zinß (da zu Florentz ein Jude alle Tage zween und zu Siena anderthalben Ducaten Tribut geben muß) Bergwercks-Zehnden und Ausbeuten / die Gast-Hoffs-Steuren/ Notariat-Hauß-Miethe, Massen-Ellen-und Gewicht-Anlagen / und die Nutzbarkeiten / so aus der Particulier-Personen Haab und Gütern gezogen werden können/mit darzurechnet/ weil diese und andere nutzbare Gerechtigkeiten ihres Steigens und Fallens halber in keinen gewissen Anschlag gebracht werden können. Die Capitalien / welche der Groß-Hertzog in banco und unter particulier - Kauffleuten hat/sollen auch eine grosse Summe ausmachen. Aus allen solchen Einkünfften sollen jährlich über zwey Millionen Ducaten in

des

des Groß-Hertzogs Casse einlauffen/ ohne was die ungewissen Intraden bringen.

Bey so gestalten Sachen verließ der Groß-Hertzog Ferdinand mehr als 10. Millionen an gemüntztem Gelde/ und einige Millionen an Jubelen/ ohne den Reichthum der güldenen und silbernen meubles und Geschirre. Die reichen unterschiedlichen Cabineter/ Argentaria und andere Behältnisse zu Florentz sind gantz unschätzbar. Darinnen befindet sich auch der grosse Diamant des Groß-Hertzogs/ welchen er selbst in Verwahrung hat/ und der vor den schönsten in Europa gehalten wird. Er wiegt 138. Carath oder zwey Loth/ und ist eines guten Daumens dicke; einige Jubilierer haben ihn auf 100000. Cronen/ andere noch höher geschätzet.

Die XL. Frage.

Was es mit der Republic Lucca vor eine Bewandniß habe?

DIe Stadt Lucca liegt am Meere zwischen den Gräntzen des Staats von Genua

Genua und des Groß-Hertzogthums Florentz/ ist sehr ansehnlich gebauet/ hat zwar im Umkreise nur etwa zwey biß drey Italiänische Meilen/ ist aber sehr Volckreich/ und treibet einen grossen Handel mit Seiden-Waaren und Oliven. Es sind noch fünff Städte/die dazu gehören/als Ca-Maggiore, Viareggia, Mont. Ignoso, Castiglione und Minucciano.

Sonst war die Stadt Lucca eine Colonie und Municipal-Stadt des alten Römischen Reichs; als nachgehends die Longobarder in Italien Conquesten gemacht/ und ein Königreich angerichtet/ ist die Stadt Lucca auch einige Zeit unter deren Gewalt gewesen. Da nun die Fränckischen Könige das Longobardische Reich zerstöreten/ ist Lucca nebens den übrigen Staaten unter deren Bothmäßigkeit kommen / bey Aufrichtung des Königreichs in Italien darzu geschlagen/ und nicht nur so lange als Kaysers Caroli M. Stamm diese Lande besessen/ sondern auch nach der Hand von den folgenden Teutschen Kaysern/ biß auf die Zeit des grossen Interregni, beherrschet worden.

Wie nun in solchem Interregno die Italienischen Staaten grösten Theils ihre Freyheit bekommen: Also nahm sich auch Lucca viel Libertät heraus. Daher hat Carolus Sigonius, und nach ihme viel andere/ vorgegeben/ sie habe sich gar vom Römischen Reiche abgerissen/ und solche Exemtion von des Reichs Gerichtbarkeit und Gewalt durch Kayser Rudolphen von Habsspurg mit 12000. Ducaten bekräfftigen lassen: Die Superiorität aber wäre dem Reiche vorbehalten worden. Andere schreiben dieses Kayser Henrico V. zu. Man kan aber beydes aus giltigen Diplomatibus nicht darthun. Es hätte auch/ dafern je eine solche Freylassung durch Kauf geschehen sollen / selbige keinen Effectum Juris gehabt / weil ein Reichsstand nicht so in des Kaysers Gewalt ist/ daß er ihn nach Belieben verkauffen möge / sondern er kan ohne deß gesamten Reichs Consens rechtmäßiger Weise nicht veralieniret werden. Wie denn auch mit Lucca in der That nicht geschehen / sintemal auch zu des Kaysers Ludovici V. Zeiten noch ein Kayserl. Statthalter Castruccius alda regieret/ welchem der Kayser den Titul eines Hertzogs von Lucca und Luna Ao. 1317. beygeleget.

Nachdem nun dieser viel Tyranney begangen und dadurch verursachet hatte / daß die Bürger / sonderlich die Seidenwürcker / aus der Stadt hinweg / und nach Florentz und andere Italienische Städte / zu grossem Schaden des Commercii dieser Stadt marchiret waren / schlug sich Kayser Carolus IV. ins Mittel / setzte einen Vicarium, welcher von Geburth ein Frantzose / und an Würde der Römischen Kirchen Cardinal war / nacher Lucca, und ließ also die Stadt von solcher Last / sonderlich aber von der Florentinischen Besatzung / befreyen. Der Magistrat zu Lucca aber hat mit diesem Vicario unter einem Hute gestecket / sich der Schwäche / darinn das Römisch-Teutsche Reich damals stunde / bedienet / und besagten Vicarium, mittels eines Recompenses von 25000. Gülden / dahin disponiret / daß er sich hinweg begeben / und denen Herren zu Lucca Gelegenheit gegeben / nach ihrem Gefallen zu leben. Es hat aber weder die Untreu dieses Kayserlichen Ministri, noch die arge List des Magistrats / der Kayserlichen Hoheit etwas præjudiciren / oder die völlige Exemtion von der Kayserlichen und des Heiligen Römischen Reichs Ober-Gewalt nach sich ziehen kön-

können. Daher hat Kayser Maximilianus I. solch Recht ausdrücklich asseriret/ wenn er gesagt: Lucca gehöret dem Reiche ohne Mittel zu. Und Kayser Carolus V. nennete sie des Heil. Röm. Reichs freye Stadt. Welches der Staat selbst nicht läugnen können/ sich auch bey der Aufnahme und unterthänigster Bedienung gegen höchstgedachten Kayser Carolum V. dermassen erwiesen/ wie einem Unterthan gegen seinem Herrn zu thun gebühret.

Der mit der Cron Spanien/ der Protection halber getroffene Vergleich/ kan auch wenig helffen/ weil Schutz und Schirm keine Obrigkeit giebt. Das Reich hat sich solche Alliantz deßwegen gefallen lassen/ weil der Kayser zu weit entsessen/ und der Stadt Lucca auf bedürffendem Fall so schleunige Hülffe nicht zuschicken kan. Dem allen ungeacht ist dennoch die Republic Lucca in possession vel quasi der Independenz vom Reiche/ und ihrer eigenen Souverainität.

Die Grund-Veste des Status publici zu Lucca ist die Raths-Verfassung/ und werden von dem Rathe alle andere Obrigkeiten bestellet/ und zu Erhaltung der gemeinen Wohlfahrt beordert. Es bestehet aber der

und Præsidenten/ dem Gonfaloniere, die wichtigsten Geschäffte anvertrauet werden. Und dieses ist das höchste Collegium, welches man La Signoria nennet. Das Wort Gonfaloniere bedeutet eigentlich einen Fähndrich/ oder ein gewisses hohes Amt/ welches nur Standes-Personen im Kirchen-Staate pflegte conferiret zu werden. Und weil dieser Titul dem Regenten der Stadt Florentz gegeben wurde/ hat man auch das Haupt der Republic Lucca damit belegen wollen. Dieser Præsident wird Wechsels-Weise aus einem der drey Theile der Stadt erwehlet. Die Election geschiehet folgender Gestalt. Der Rath deputiret aus iedem Viertheil eine Person/ zu Colligirung der in der Wahl ausfallenden Stimmen/ und deputiret hernach gewisse ihres Mittels zur Wahl/ welche samt denen drey Viertelsmeistern/ Assortatori genannt/ den Gonfaloniere erwehlen: Ihnen assistiren zwey Münche/ Dominicaner- und Franciscaner-Ordens/ welche allen Unterschleiff verhüten müssen. So lange nun diese zehn Personen/ nemlich der Gonfaloniere und die Anziani im Amte sind/ welches sich aber nicht höher/ als drey Monathe erstrecket/ müssen sie im Palazzo della Signo-

ria wohnen/ und leben auf des Staats Kosten/ es darf auch keiner bey Lebens-Straffe heraus gehen.

Aus ihrem Mittel erwehlet man auch einen Commendatore, welcher drey Jahr regieret/ und im Collegio zu proponiren/ auch selbst dem Præsidenten auf gewisse Masse zu befehlen/ iedoch ohne des Collegii Vorwissen und Consens etwas zu resolviren oder zu expediren nicht befugt ist. Was nun das Collegium auf des Commendatorn Vortrag resolviret/ das referiret der Gonfaloniere an den grossen Rath/ der gestalten Sachen nach urtheilet/ was zu thun oder zu lassen sey. Denn des Collegii Macht zu befehlen erstrecket sie nicht über die Stadt und Bürgerschafft/ sondern auf das Gebiete Lucca und über die Frembden.

Ferner sind drey Secretarien/ aus iedem Viertheil einer/ welche auf die Beleidiger der Majestät und auf gute Disciplin und Erbarkeit scharffe Aufsicht/ und hierinnen auch mehr/ als der Gonfaloniere zu befehlen haben/ ohne dessen Autorität aber doch nichts vollbringen können/ Ausserhalb geschwinder Fälle/ müssen sie auch von ihren

ren Processen und peinlichen Executionen dem grossen Rathe Bericht erstatten.

Das Concilio di Colloquio oder der Conferenz Rath/ bestehet aus 18. Raths-Deputirten/ welche über zweiffelhafften verwirreten Sachen/ samt denen Zehn-Herren consultiren/ ob selbe dem grossen Rathe ferner vorzutragen sind/ oder nicht.

Das Collegio der Herren Sechser wird auch aus committirten Raths-Personen besetzet/ und haben solche der Republic Intraden und Rent-Sachen zu verwalten. Ihr Executor ist der Camerlengo.

Die Routa oder Gerichts-Cammer hat drey fürnehme Rechts-Gelehrten/ die über 50. Meilen weit von Lucca müssen gebürtig seyn. Der eine führet den Titul Potesta, welcher der auswärtigen Personen Händel verhöret. Der ander ist der Malefiz-Richter/ und exerciret die Criminal-Gerichtbarkeit. Alsdenn folget der Erb-Gerichts Verwalter/ welcher blosse Civil-Sachen abhandelt. Es ist aber keiner beständig bey seiner Verrichtung oder einer Sache/ sondern sie wechseln alle halbe Jahre in ihren Geschäfften. Die peinliche Urtheil müssen

vor der Execution dem grossen Rathe vorgetragen werden/ als welchem die Begnädigung der Maleficanten zustehet.

Es sind auch zu denen Commercien/ Partierungs- Manufactur- und Handwercks-Sachen neun Personen verordnet/ drey aus iedem Viertheil / welche ihren Syndicum haben/ einen ausländischen Rechts-Gelehrten/ und die hohe Gerichtbarkeit exerciren dürffen / in Capital-Verbrechen/ so aus den Trafiquen herrühren.

Das Officio dell' Abondanza bestehet gleichfalls aus neun Personen / und versorget die Stadt mit Proviant und allerhand Lebens-Mitteln/ dabey denn diese löbliche Anstalt gemacht worden/ daß man auf das Geträide keinen Zoll schläget / und dadurch verursachet/ daß nicht nur iederzeit die Nothdurfft vor Stadt und Land vorhanden / sondern auch vor Frembde ein Uberfluß dahin gebracht wird.

Die Zeug-Häuser und Magazinen sind auch mit besondern Vorstehern versehen.

Das

Das Officio della Sanita sorget vor alles/was an Speisen/Geträncken/Lufft und sonsten an Reinigung der Strassen/ der Gesundheit zuträglich seyn kan / und schaffet dasjenige weg / was vor schädlich gehalten wird.

Sonst findet man auch allhier eine rühmliche Anstalt/die Faulläntzer und nichtswürdige Buben zu erkundigen und zur Arbeit oder Emigration anzuhalten. Es sind nemlich gewisse Rügemeister verordnet/welche in der heiligen Woche vor Ostern sich an einem gewissen Orte versammlen. Jeder schreibet diejenigen/ welche er vor solche Müßiggänger hält / mit Namen auf einen Zettel/ und steckt ihn in eine dazu bereitete Büchse. Werden nun die Zettel abgelesen und es treffen viel Vota auf einen solchen Menschen/ so wird dessen Name und Leumuth dem Rathe vorgetragen und darüber deliberiret. Stimmen nun zwey Drittheil der Raths-Herren auf einen / daß er böse und faul sey / so erkennet man ihn vor einen unwürdigen Inwohner und treibet ihn noch vor der Sonnen-Untergang zur Stadt hinaus. Solcher Gestalt muß er sich auf 50. Meilen weit von

der Stadt entfernen/ und darff bey Lebens-Straffe vor 3. Jahren nicht wieder kommen. nach Verlauff solcher Relegation wird er zwar zur Probe der Besserung wieder angenommen/ iedoch aber/ wenn er sich nicht wircklich bessert/ anderweit verstossen.

Auf dem Lande sitzet an iedem Orte ein Staatischer Comissario Nobile mit einem Notario und zween Schreibern/ welcher alle Potestät/ auch in militaribus und beym Defensions-Wesen hat/ und sich bey Administration der Justiz nach den Statuten der Stadt richtet.

Hieraus nun ist die Regiments-Form zu Lucca gar leicht abzunehmen: Nemlich dieweil besage eines gewissen Grund-Gesetzes/ welches man Legem Martini nennet/ die Administration des Staats und aller Ehren-Aemter/ allein der Nobilita zugeeignet/ und das Volck gäntzlich davon ausgeschlossen ist/ so ist der Staat vor eine Aristocratie zu achten/ wie denn auch alles zur gemeinen Wohlfahrt und Beybehaltung der erlangten Freyheit und Souverainität gerichtet ist. Und wird man weder den Adel über die Bürgerschafft/ noch diese über jenen

kla-

klagen hören / indem alles in einer herrlichen Temperatur zu befinden.

Die Intraden und gemeinen Renten des Staats rechnet man gemeiniglich auf 150000. Scudi oder Cronen / welche grösten Theils aus denen Zöllen und Accisen der seidenen und andern Waaren einkommen. Denn man saget / daß jährlich über 400000. Cronen an seidenen Effecten ausserhalb geführet werden.

Das Officio dell' Abondanza ist ein wichtig Leihhauß / massen denn die Niederländische / Englische und andere Fruchthändlers / wie auch alle Inwohner des Staats mit Einsetzung ihrer Capitalien allhier ihren Profit machen / und einen grossen Gewinn dem Leihhause wieder zuwenden. Welches desto glücklicher beyderseits zu practiciren / dieweil obgedachter massen / von der Frucht kein Zoll noch andere Auflage gegeben wird.

Zu denen Cammer-Gefällen gehöret auch der Backofenzinß; Denn man hat lauter Staats-Becker hier und zu Genua / welche dem Magistrat vor Lohn backen / oder weil die 9. gemeinen / die zu einem besondern grossen Hause / La Citadella genannt / beysam-

sammen angelegten Backöfen/ gegen ein ansehnliches Stück Geld erpachten.

Die gröste Macht dieses Staats beruhet auf kluger Vigilanz und der Inwohner sonderbaren Einigkeit. Sie haben auch der guten Defensioner in der Stadt und aufm Lande eine gnugsame Anzahl. Das Land-Volck lässet sich auf 18000. wehrhaffte Leute schätzen/ weil nun die Bürgerschafft über 30000. Mann starck seyn soll/ über dieses die Stadt mit eilff real-Bastionen und guten Gräben regulariter fortificiret/ und mit einem guten Magazin auf eine starcke Armee/ nicht weniger mit aller Nothdurfft an Proviant, Munition und andern zu Aushaltung einer langen Belagerung erforderten Bedürffnissen wohl versehen ist/ so wissen sie sich darauf mehr/ als auf des Königes in Spanien bißherige Protection zu verlassen.

In der Stadt werden 100. Italiäner/ die doch nicht aus dem Staatischen noch Florentinischen Gebiete/ sondern 50. Meil Weges weit von Lucca, und doch nicht über fünffe in der gantzen Compagnie/ aus einer Provintz gebürtig sind/ zur Wacht vorm Palazzo un-

ter-

terhalten. Hiervon darff keiner bey Lebens-Straffe auf den Wall und die Stadt-Mauern steigen/ die Thore und Posten auf der Fortification halten die Bürger besetzt. Es stehen in jedem Thore zwey Commissarii, welche dem Wacht-Amte alles/ was vorgehet/ berichten müssen. Der Kriegs-Herren sind sechs/ welche alles/ was zur Beschützung der Stadt und des Landes gereichen mag/ zu bestellen haben. Es kan von diesem allen gelesen werden die curieuse und vollständige Reise-Beschreibung von gantz Italien P.I. p.102. ingleichen der Europäische Herold p.1009. &c.

Die XLI. Frage.

Was es mit dem Frantzösischen Ritter-Orden des H. Geistes vor eine Beschaffenheit habe?

MAn findet sonst einen Orden des Heil. Geistes in Saxia zu Rom/ der seinen Namen von dem berühmten Hospital des H. Geistes hat/ welches daselbst bey der Kirchen St. Maria in Saxia vorhanden. Es hat denselbē Pabst Innocentius III. A. 1198. oder 1201. gestifftet. Diese Ordens-Ritter gehen geistlich

lich gekleidet/und tragen ein weisses 12.eckichtes Patriarchen Creutz auf ihrem schwartzen Habit/ und geloben die Keuschheit/ Armuth und Gehorsam/ nebst dem Dienst der Armen. Jngleichen hat Johannes I. König in Castilien Ao.1390. zu Segovia am Tage St. Jacobs in der Haupt-Kirche/ einen Orden des H. Geistes gestifftet. Das Ordens-Zeichen war eine Kette von Sonnen-Strahlen/ an welcher eine Taube von weissem Schmeltz-Werck hieng. Es ist aber von solchem allhier nicht die Rede/ sondern von demjenigen/welchen Henricus III. König in Franckreich Ao. 1579. den 1 Jan. gestifftet. Wiewohl andere meynen/daß König Ludovicus in Sicilien Ao. 1352.diesen Orden aufgerichtet/ und besagter Henricus solchen nur erneuert habe. Dieser Orden hat den Namen des Heil.Geistes daher bekommen/weil der erste Pfingst-Tag König Henrico III.sonderbar glücklich gewesen/ als an welchem er gebohren/zum Könige in Polen erwehlet/und auf den Königlichen Frantzösischen Thron erhoben worden. Der Ritter waren 100. und darunter auch der König selbst/ als das Haupt des Ordens/ 4. Cardinäle/ 4. Ertz-Bischöffe/ der Groß-Allmosenierer/ der

Cantz-

Cantzler/der Ceremonien-Meister/der Groß-Schatzmeister/Greffier, Herold u. Thürhüter.

Das vornehmste Absehen mit diesem Orden war die Gemüther des damals durch die Ligue und die Guisische Faction von dem Könige abgewendeten Adels wieder an sich zu bringen/ und darbey dem fast nunmehr verfallenden St. Michaels-Orden einen neuen an die Seite zu setzen/ der nicht eben so gemein gemacht würde/ und also ein mehrers Ansehen hätte. Wobey/ wie vielleicht aus etlichen von Henrico III. in das Halsband eingerückten/ von Henrico IV. aber nachmals geänderten Ziffern zu sehen gewesen/ wohl einiges Liebes-Geheimniß mag verborgen gelegen haben; indem das Halß-Band der Ritter aus güldenen Flammē von sich werffenden/ und roth amulirten Lilien bestanden/ zwischen welchen 3. güldene weiß amulirte Ziffern gewesen. Das erste war ein in einander geflochtenes H. und griechisch Λ. womit sonder Zweiffel auf den Namen des Königes Henrici, uñ der Königin Louise geziehlet worden. Anietzo bestehet es aus eben dergleichen Lilien/ aus darzwischen gekrönten und flammen von sich werffenden H. und aus unterschiedenen Sieges-Zeichen. Un-

Unten daran hängt ein achteckichtes gülde-nes/an den Ecken weiß amulirtes Creutz/ in dessen Mitten eine Taube/ auf der andern Seite aber das Bild des heiligen Michaelis/ der den Drachen unter die Füsse tritt/ zu se-hen/weil eben diese Ritter auch zugleich Rit-ter des Ordens von St. Michael sind.

Diese Ritter tragen bey den gewöhnli-chen Ceremonien und Fest-Tagen einen lan-gen mit Gold und Silber um und um bor-dirten Mantel von schwartzem Sammet/ und bestehet die Bordirung aus güldenen Lilien und Zweifels-Knoten/ der übrige Mantel aber ist mit güldenen Flammen be-streuet. Uber dem Mantel tragen sie ein kleines Schäubgen von grünem Silberstück/ auf welchen silberne Tauben zu sehen/ und beyde sind mit gelbem Orange-Farben At-laß gefüttert. Die Hosen sind aufgeschürtzt/ und das Wammes weiß oder Uranien-Far-be. Auf dem Haupte tragen sie ein schwartzes Mützgen mit weissen Reiger-Federn. Das grosse Ordens-Halsband tragen die Ritter nur bey den vornehmsten Ceremonien und an den hohen Fest-Tagen/ ausser den-selbigen aber das blosse Ordens-Creutz an der lincken Seite an einem Himmel-

blau-

blaufarbnen Bande/ daher man auch in Franckreich sagt: Er wird das blaue Band bekommen/ das ist: Er wird Ritter von dem Heiligen Geiste werden. Und auf den ordentlichen Mänteln tragen sie eben selbiges Creutz sehr groß in Silber gestickt.

Das jährliche Ordens-Fest wird gemeiniglich an dem Neu-Jahrs-Tage gefeyret/ iedoch wird den letzten Tag des vorhergehenden Jahres allemal eine Vesper gehalten/ bey der sich die Ritter einstellen müssen/ und werden an solchem Tage auch die neuen Ritter gemacht: Solcher gestalt creirte der ietzige König Ludovicus XIV. An. 1661. den 31. Decemb. 70. neue Ritter/ weil die alten fast alle weggestorben waren/ worunter sich 8. geistliche Personen befunden; dem Hertzog von Conde und dessen Sohne reichte der König das Ordens-Zeichen selbst/ denen andern aber wurde es durch andere Personen gegeben. vid. Diarium Europæum Contin. 6. p. 563. Dergleichen Solennität nahm gedachter König auch An. 1688. den 30. Decemb. und An. 1689. den 1. Jan. vor/ anderer Zeiten zu geschweigen/ er selbst wurde den Tag vor seiner Crönung zu einer ausserordentlichen Zeit/ und sein Herr Bruder/ der Hertzog

von Orleans den Tag hernach in diesen Orden aufgenommen.

Der Ort/ wo sich diese Ritter versammlen/ ist mehrentheils die Kirche der Augustiner zu Pariß/ wiewohl König Ludovicus XIII. An. 1633. am Pfingst-heiligen Abend/ den 14. May/ zu Fontainebleau, 50. Ritter gemachet/ worunter zwey Cardinäle/ als Richelieu und Valetta, ingleichen drey Ertz-Bischöffe/ als der zu Narbonne, zu Pariß/ und zu Bourdeaux gewesen.

Eigentlich sollen keine Ausländer in diesen Orden aufgenommen werden/ als daher die Hertzoge von Sfortia, von S. Gemino und Ursini An. 1607. bey König Henrico IV. um diesen Orden anhielten/ willfahrete ihnen zwar gedachter König/ iedoch allererst auf erlangte Dispensation vom Pabste/ weil er vermöge des Eydes keinen Ausländer/ dergleichen besagte Hertzoge waren/ in diesen Orden aufnehmen durffte/ wie Scipio du Pleix dans l'histoire de Henry le Grand p. 557. redet. Der ietzige König Ludovicus XIV. hat sich an solchen Eyd nicht gebunden/ sondern beschenckte mit diesem Orden ohne Päbstliche Dispensation An. 1663. den 4. Novemb. Hertzog Christian Ludwigen zu

Mecklen-

Mecklenburg/ und An. 1676. den 29. Novembris den vorigen König in Polen Johannem III. welchen Actum Chvvalkovvski Jur. Publ. Pol. Add. p. 559. &c. beschreibet. Dergleichen Ehre wiederfuhr auch dessen Herrn Söhnen/ Printzen Alexandern und Constantin An. 1695.

Es werden zwar alle königliche Printzen in Franckreich als Ritter gebohren/ und wird ihnen bald nach ihrer Geburt das Creutz und blaue Ordens-Band durch die Officirer des Ordens überbracht/ gleichwol giebt man ihnen das Halsband nicht eher/ als biß sie zum erstenmahle communiciret haben. Solcher gestalt haben in diesem Verstande des Dauphins zwey älteste Printzen/ der Hertzog von Burgund und Anjou allererst An. 1695. den königlichen Orden empfangen/ und wurden selbige/ da man sie mit gewöhnlichen Ceremonien eingekleidet/ der erste von dem Dauphin selbst/ der andere von dem Hertzoge von Orleans geführet.

Wenn einige Ritter wegen begangener Ubelthaten dieses Ordens beraubet werden/ wie dem Hertzog von Elbeuf und dem Marquis de la Vieuville, unter König Ludovico XIII. wiederfuhr/ so werden die Taffeln

nebst ihren Wapen aus der Augustiner-Kirche zu Pariß abgenommen / und an deren Stelle schwartze Tafeln aufgerichtet / worauf die Ursache ihrer Degradation stehet.

Anno 1700. ließ König Ludovicus XIV. durch einen Arrest den Ritter-Orden des heiligen Geistes zu Montpeliers gantz aufheben / und den Groß-Vicarium Curson daselbst / wegen einiger gegen den General--Procureur, Monſ. d' Argonges, gebrauchten anzüglichen Reden / auf 14. Tage mit Gefängniß bestraffen. Der Abt von Luxenburg als Groß-Meister dieses Ordens / muste dißfalls sein in Händen habendes Diploma dem Könige also fort wieder zurücke geben. Diejenige / welche sich in besagten Orden ehemals eingekauffet / durfften ihr Geld nicht wieder fordern / sondern musten sich anstellen / als wenn ihnen solche Ehre umsonst wäre gegeben / und also auch umsonst wieder genommen worden.

Die XLII. Frage.

Wie der Frantzösische Orden St. Michaels beschaffen sey?

Diesen Orden hat König Ludovicus XI. in

in Franckreich An.1469. den 1. Augusti zu Amboise gestifftet/ und zwar deßwegen/ damit er die damals wiederspenstigen Gemüther der Grossen an sich ziehen/ und mit den vielfältigen Spaltungen ein Ende machen möchte/ wie Bussier Lib. 13. Historiæ Francicæ p. 24. redet. Es ist derselbe von dem Ertz-Engel Michael benahmet/ weil dieser heilige Beschützer in den damaligen desperaten Englischen Kriegen die Monarchie in Franckreich/ Königs Ludovici XI. Gedancken nach/ erhalten/ und das Orleanische Mägdgen Johanna, deren sich König Carolus VII. sonderlich in Wieder-Eroberung der von den Engelländern eingenommenen Frantzösischen Städte bedienet/ allenthalben bekant gemacht hatte/ daß sie nächtliche Gespräche und Rathschläge mit dem heiligen Michael gehalten. Daher meynete Ludovicus XI. der heilige Michael wäre ein Ertzfeind der Engelländer gewesen/ und hätte sie sonderlich verhindert/ daß sie nicht denjenigen Ort/ wo vor Alters ein Tempel seinem Namen zu Ehren erbauet gestanden/ welcher St. Michael Berg geheissen/ hätten einnehmen können/ deßwegen richtete er diese Brüderschafft auf/ an statt eines immerwährenden Sie-

ges-Zeichens/und zur Erinnerung der Siege/ welche sein Vater über die alten Feinde des Frantzösischen Namens davon getragen. vid. Pasquier Lib. 2. des recherches de la France cap. 13. p. 82. lit. e. Und Columbiere gedenckt p. 558. daß schon Carolus VII. Ludovici XI. Herr Vater/ den Ertz-Engel Michael aus dieser Ursache zum Patron von Franckreich erwehlet/ weil An. 1428. als die Engelländer Orleans belägert/ selbiger vor die Frantzosen fechtende gesehen worden/ weßwegen er auch zu seiner Leib-Fahne das Bild dieses Ertz-Engels erwehlet/mit diesen zweyen aus dem Daniel Cap. 10. v. 13. & 21. hergenommenen Sprüchen: Siehe/Michael der fürnehmsten Fürsten einer kam mir zu Hülffe. Und: Es ist keiner/ der mir hilfft wider jene/ denn euer Fürst Michael. Gedachter Carolus VII. soll auch schon damals angelobet haben/diesen Orden aufzurichten/ welches aber durch den Tod hintertrieben/ und also hernach von seinem Herrn Sohne vollzogen worden.

Die Ordens-Kette/ welche 200. Gold-Cronen wog/bestund aus zusammen geflochtenen Muscheln/ und an selbigen hieng ein Oval, in welchem das Bild des heiligen Michaels

chaels zu sehen war/ wie er den Satan aus dem Himmel stösset/ mit dieser Uberschrifft: Immensi tremor oceani, weil die Engelländer sich vor Beherrschere des Meers ausgeben; die Muscheln aber solten die ihnen abgenommene Beute zu erkennen geben.

Das Fest dieses Ordens ward vormals am Michaels-Tage zu Mont Saint Michel in der Normandie gehalten. Der Ritter waren anfangs nur 36. nachmals aber haben sie sich über 300. erstrecket/ und machet der König deren so viel/ als ihm beliebet / so gar/ daß auch auswärtige Printzen und grosse Helden damit beschencket werden / dergleichen Ehre dem Holländischen Admiral Ruyter wiederfahren. Weil nun öffters viel Unwürdige in diesen Orden gekommen / hat man ihn nicht den Orden tapfferer Leute/ sondern der Bestien genennet. Sie haben ihren Cantzlar/ Schatzmeister/ Secretarium und Stockträger. Hat gleich nachmals König Henricus III. den in voriger Frage abgehandelten Orden des heiligen Geistes gestifftet / so ist doch der Orden des heiligen Michaels nicht gantz ausgerottet worden/ sondern wird/ob man gleich jenen höher hält und diesen nicht

kirchtlich heut zu Tage allein annimmt/ dennoch also beobachtet/ daß die Ritter des heiligen Geistes den Abend vorher/ ehe sie selbigen bekommen/ in diesen Orden des heiligen Michaelis treten müssen/ daher tragen sie auch eine zweyfache güldene Kette/ und werden ohne Bemerckung des Namens bloß hin Chevaliers des Ordres du Roy genennet. vid. l'Estat de la France P. 2. C. 8.

Anno 1664. nahm König Ludovicus XIV. einige Veränderung mit diesem Orden vor/ und wurde deßwegen ein besonderes Siegel verfertiget/ worauf diese Worte stunden: Ludovicus XI. Franciæ Rex Ordinem instituit 1464. Ludovicus XIV. D. G. Franciæ & Navarræ Rex Ordinis Restaurator 1664. vid. Menestrier Histoire du Roy Louis le Grand par les medailles p. 51.

Die Statuten dieses Ordens/ wie sie beym Megisero de Ordinum Equestrium Origine C. 8. p. 37. gefunden werden/ sind folgende: Wir Ludwig/ von GOttes Gnaden/ König in Franckreich/ thun hiermit allermänniglich/ gegenwärtigen und zukünfftigen/ kund und zu wissen/ daß nachdem wir iederzeit gute Neigung zum löblichen Stand der Ritterschafft

schafft getragen/mit höchster Begierde demselben alle Ehr und Beförderniß zu erweisen/damit nemlich die Christliche Kirche/und der gemeine Nutz/ in ihrer Würden und glücklichem Stand/ als sich gebühret/ in allweg möge erhalten werden: Also haben wir zu Lob und Preiß GOttes/ und seiner werthen Mutter/ auch zu Ehr St. Michaels des Ertz-Engels/ und ersten Ritters/ der da von GOttes wegen mit dem alten Drachen/ dem Feinde des menschlichen Geschlechtes/ gekämpfft/ und ihn von Himmel herab gestürtzt/ (zu dessen Gedächtniß ein Ort und GOttes-Hauß/ St. Michaels-Berg genannt/ bey uns ist/ so allezeit erhalten worden/ und niemals in die Hände der alten Feinde unsers Königreichs gerathen) und endlich zu Anreitzung und Aufmunterung aller frommen und adelichen Gemüther/ zu der Tugend und Erbarkeit/ den ersten Tag Augusti/ im Jahr unsers HErrn 1469. und im neundten unsers Königreichs/ in unserm Schloß Amboise gestifftet/geordnet und aufgerichtet/ stifften/ ordnen und richten hiemit auf/ einen neuen Ritter-Orden/ oder Brüderschafft/ welcher genannt soll werden St. Michaels-Orden/ und sol-

ches mit nachgeschriebener Weiß/ Beding/ Satzungen und Articulen.

Erstlich/ so setzen wir/ daß in diesem Orden sollen seyn sechs und dreyßig Ritter / alle von gutem Adelichen Herkommen/Namen und Stammen. Welcher Haupt und Obrister wir seyn wollen/die Zeit unsers Lebens/und nach uns unsere Nachkommen/die Könige in Franckreich. Welche in diesen Orten treten/ sollen alle andere/ was es für Orden seyn mögen/fahren lassen: Doch ausgenommen/ Kayser/ Könige und Hertzogen/ die mögen mit diesem unsern führen auch diejenige Orden/deren Obristen sie seynd / doch mit unser und unserer Nachkommen/ als Obristen/Bewilligung. Und hinwiederum/ so mögen wir und unsere Nachkommen/ Obriste/ gleichfalls nach unserm Gefallen/ neben unseren Orden auch einen/ der bemeldten Kayser/Könige und Hertzogen führen/ zu mehrern Anzeigen der Gutwilligkeit/ und gutes Zutrauens eines gegen dem andern.

2.) Dieweil unsere Meynung und Begehren ist/ daß in diesen Orden kommen die herrlichsten/ wohlberühmtesten und tugendhafftigsten Ritter / so uns bekannt seynd/ so wohl

wohl deren aus unserem Geblüt und Stämmen / als auch sonst anderer/ ausser- und innerhalb unsers Königreichs: also dieweil wir genugsamlich erkundigt haben die Tapfferkeit/ Tugend/ Vernunfft/ und andere fürbündige Qualitäten/ mit welchen die hiernachbenannten Personen reichlich begabet seynd/ weil wir uns auch auf ihre Treue und Redligkeit vollkommentlich verlassen/ und uns versehen/ sie werden in solcher iederzeit beständiglich verharren/ und in Ritterlicher Tapfferkeit immer ie mehr und mehr zunehmen/ also haben wir sie ernennt/ und ernennen sie hiemit/ als unsere Brüder und Mit-Ritter in diesem Orde/ dessen wir und unsere Nachkommen/ die Könige in Franckreich/ wie gemeldt/ allezeit Obristen seyn werden/ und seyn diese ihre Namen:

Unser geliebter Bruder/ Carl/ Hertzog zu Guienne.

Unser geliebter Bruder und Vetter/ Johann/ Hertzog von Bourbon und Alverina.

Unser geliebter Bruder und Vetter/ Ludwig von Lützenburg/ Graf zu S. Paul/ Connestabel in Franckreich.

Andre-

Andreas von Laval/ Herr zu Lohrar/ Marschalck in Franckreich.

Johann/ Graff von Sancerre/ Herr zu Bueil.

Ludwig von Beaumont/ Herr vom Forst und von Pleßis.

Johann von Tutuille/ Herr zu Castilion.

Ludwig/ der Bastart von Bourbon/ Graf von Roßilion/ Admiral in Franckreich.

Antoni von Chiabanes/ Graf zu Dampmartin/ Obrister Hofmeister in Franckreich.

Johann/ der Bastard von Armignac/ Graf zu Cominges/ Marschalck in Franckreich/ Gubernator im Delfinat.

Georg von Trimouille/ Herr zu Craon.

Gilbert von Gabanes/ Herr zu Corton Seneschal in Guienne.

Ludwig/ Herr zu Cursol/ Seneschal in Poitou.

Tanegui von Castel/ Gubernator des Lands Roßilion und Sardena.

Die übrigen biß zu Erfüllung der Anzahl der sechs und dreyßig Ritter/ wollen wir uns vor-

vorbehalten haben/ daß dieselbige Wahl auf nächstfolgende Versammlung von uns/ und gemeldten unsern Brüdern/ und Mit-Rittern beschehen/ und für die Hand genommen werden soll.

3.) Zu einem Wahrzeichen des Ordens und derselben Ritter/ schencken wir einem ieden/ aus vorgemeldten Rittern/eine güldene Halß-Ketten/ formirt wie Muscheln / oder Schnecken / zusammen gefügt mit gülden Schlauffen/ an welcher auf die Brust herab hangen soll S. Michaels Bildniß. Solche Ketten sollen wir/ und unsere Nachkommen/ als Obriste / und ein ieder Ritter dieses Ordens/ täglich am Halß tragen / bey Straff sieben Schilling und sechs Tornes zum Gottesdienst und Allmosen zu geben/ so offt er die Ketten nicht anträgt: ausgenommen / so einer gewapnet ist / so mag er allein St. Michaels Bildniß an einem gülden Kettlein oder seiden Schnur tragen. Das mag auch beschehen / so der Obrist oder der Ritter einer verreiset / oder zu Hauß ist / oder auf der Jagd/oder anderswo/ da keine Gesellschafft / oder viel Volcks verhanden.

4.) Wann etwas an der Ketten fehlet / und derwegen solche beym Goldschmied/ so ist

ist der Ritter dieselbe Zeit nicht schuldig die Straff zu bezahlen/ weil er sie nicht um hat. Auf einer fernen Reiß/ oder in andern dergleichen Fällen/ da es Sicherheit halben von nöthen/ die Ketten daheim zu lassen/ mag ers auch thun. Die Ketten soll werth seyn zwey hundert Cronen/ und weniger soll keiner dieselbe schwer machen/ noch weiters zieren. Es kan sie auch kein Ritter weder verschencken noch verkauffen/ noch versetzen/ oder sonst in was Weiß er wolle von sich entfremden/ es falle für eine Noth/ was da wolle/ sondern sie soll allezeit des Ordens seyn und bleiben.

5.) Im Eintritt des Ordens sollen alle Ritter angeloben uns und unseren Nachkommen/ als Obristen/ auch einer dem andern/ und wir ihnen/ treu und hold zu seyn/ und ieder des andern Ehr und Nutzen helffen mehren und befördern/ deßgleichen Schand und Schaden nach Mögligkeit helffen abwenden. Wo auch einer was vernimmt/ das wider eines aus dem Orden Ehr und Wohlfarth/ soll er sich das zu verhindern mit allen Kräfften annehmen. Wo auch ein ander darauf verharren wolt/ ist der Ritter Eydes halber verpflichtet/ seinen

Mit-

Mit-Rittern solches zu offenbaren/ was er gehöret/das wider ihren Wohlstand ist/ wie auch endlich dem Ritter/ den es betrifft/ solches anzuzeigen.

6.) So wir/ oder unsere Nachkommen/ als Obristen/ Krieg führen wider diejenigen/ so uns beleidigen/ oder aber der Christlichen Kirchen zu gutem/ und zu Erhaltung der Cron Franckreich/ sollen die Ritter des Ordens/ womöglich/ persönlich mitziehen/ wo nicht/ andere an ihre statt bestellen und besolden/ es wäre dann Sache/ daß sie gnugsame Entschuldigung hätten/ welche sie dem Obristen sollen fürbringen.

7.) Zu Anzeigung der sondern Lieb und Neigung/ so wir zu diesen unseren Mit-Rittern und Ordens-Genossen tragen/ auch sie desto steiffer in beständiger Einigkeit verharren/ so geloben wir und unsere Nachkommen/ als Obriste/ daß wir alle Ritter/ Amtleute und Zugehörige des Ordens/ samt und sonderlich/ in allen ihren Würden/ Freyheiten/ Landen/ Herrschafften/ Gerechtigkeiten/ und allen andern Sachen wollen schützen/ schirmen und erhalten/ nicht anders/ als unsere eigene Sachen/ so weit unser Vermögen

mögen sich erstrecket/ und der Billigkeit gemäß seyn wird.

8.) So wollen wir keinen Krieg/oder andere hochwichtige Sachen fürnehmen/ wir habens denn zuvor dem grösten Theil der Ritter kund gethan/ und darinn ihres Raths gepfleget/es wäre dann Sache/daß der Handel also beschaffen/ daß es Schaden würde bringen/ solchen anzuzeigen. Sollen die Ritter angeloben und schwören/ daß sie solches/ wie auch alles anders/ so im Rathe fürkömmt/ wollen heimlich und verschwiegen halten.

9.) Es sollen auch die Ritter des Ordens unsere getreue Unterthanen und Lehensleute/ sich auf keine ferne Reiß/ noch in einigen Krieg begeben/ sie haben dann zuvor dessen Erlaubniß und Bewilligung von uns/ oder unsern Nachkommen/ als Obristen. Doch sollen sie nicht verhindert werden/ zu Schutz und Schirm anderer Land und Städte zu kriegen/ ebenmässig/ als sie gethan hätten/ ehe sie Ritter worden. Es sollen auch diejenigen Ritter/ so uns nicht unterworffen/ nicht in Krieg oder sonst ferne Reiß ziehen/ es sey dann/ daß sie es zuvor anzeigen.

10.) So

10.) So ein Span oder Zwispalt ist zwischen den Rittern oder Amtleuten / ihre Personen betreffend / also / daß es möchte zur Wehr kommen: Sobald es der Obrist innen wird / soll er durch Schreiben abwehren / damit es nicht zum Treffen und mehrerer Weitläufftigkeit komme / und in der nechsten Versammlung soll der Obrist und die Ritter beyde Partheien verhören / die sollen dabey endweder selbst / oder durch Anwald erscheinen: Und was vom Orden erkant und beschlossen wird / demselben sollen sie gehorsam seyn. Doch in allweg unserer und unser Nachkommen königlichen Macht unvergreifflich.

11.) So einer einem Ritter oder Amtmann des Ordens / ein Gewalt zufügt / seynd die andern alle / so zugegen / und es thun können / schuldig ihm zu helffen / und nach ihrem Vermögen ihn zu schützen.

12.) So einer / der dem Obristen nicht unterthan / noch sein Lehnmann ist / einem Ritter oder Amtmann des Ordens / der des Obristen Unterthan / eine Gewalt / Schmach oder Unbilligkeit zufügt / deren derselbe mit Recht sich nicht möchte entschütten / so der Beleidigte es des Obristen Erkennen heimsetzt / der Widertheil aber solches nicht thun

wolt/ so soll der Obrist samt der Ritterschafft diesem ihrem Mit-Bruder schuldig seyn/ alle mögliche Hülffe und Beystand zu leisten.

13.) Gleicher gestalt sollen sie auch thun gegen die ausländischen Ritter/ so dem Obristen nicht unterthan/ da sie ihr Recht dem Orden heimstellen/ die Widerparthey aber solches nicht will bewilligen.

14.) So es sich begebe/ daß in unserm Orden Ritter wären/ so uns und unseren Nachkommen/ als Obristen/ nicht unterthan/ und aber wir/ oder unsere Nachkommen/ als Obriste/ Krieg führeten wider der Ritter eines natürlichen Herrn/ oder sein Vaterland; so setzen wir für uns und unsere Nachkomen/ als Obriste/ daß in solchem Fall dieselben Ritter mögen ohne alle Entgeltniß ihrer Ehren/ ihren natürlichen Herrn oder Vaterland schützen und schirmen. Da aber ihr natürlicher Herr den Obristen des Ordens/ oder seine Unterthanen bekriegen wolte/ sollen die Ritter in Betrachtung der Brüderschafft und Articul des Ordens/ sich weigern mit zu ziehen; doch da ihr Herr keine Entschuldigungen annehmen/ sondern sie mit Gewalt zum Ziehen nöthigen will/ mögen

sie

sie auch ohne Entgeltniß ziehen: Doch so fern gemeldter Herr persönlich im Anzug ist/ und sonst nicht. Sollens aber zuvor unter ihrem Pitschafft dem Obristen des Ordens zu wissen thun.

15.) Wann ein Ritter des Ordens einem frembden Herrn zuzeucht / soll er demselben zuvor anzeigen / daß da seiner Mit-Brüder oder Ordens-Genossen einer im Krieg gefangen würde / sey er schuldig ihm das Leben zu erhalten: Und da er gefangen ist/ soll er ihn mit seiner Hand erledigen / es wäre dann / daß der gefangene Ritter Kriegs-Obrister oder Feld-Herr wäre. Will ihm der Herr das nicht verwilligen / so soll und mag ihm kein Ritter dienen.

16.) Die Ritter / so einmal in Orden genommen / bleiben ihr Lebenlang darinn / es sey dann / daß sie sich in der nachgeschriebenen Stücken einem übersehen / alsdenn werden sie des Ordens beraubt und entsetzt.

17.) So einer ein Ketzer/oder der Ketzerey überwiesen ist.

18.) So er der Verrätherey überzeuget wird.

19.) So er feldflüchtig und seinen Herrn unter fliegenden Fahnen verlassen. Wer dieser dreyen Stücken eines oder mehrer beschuldigt/ und es auf ihn dargethan wird/ soll er (damit dem Orden seinethalben kein Schandflecken angehenckt werde) nachdem er verhöret/ einhelliglich von dem Obristen und der gantzen Ritterschafft/ oder von dem grösten Theil derselben/ des Ordens beraubt und entsetzet werden. Da er sich ie dann will entschuldigen oder rechtfertigen / oder daß er appellirt / oder sonst begehrt/ mag man verziehen. So er sich auch sonsten gröblich und schändlich übersehen / soll mit ihm ebenmäßiger Gestalt procediret werden. Sonst in andern Fällen mag er nicht vom Orden abgesetzt werden. Da ihm aber vom Obristen Gewalt und Unrecht geschehen / und er auf sein vielfältig Anhalten/ bey dem Orden nichts möcht erhalten/ mag er den Orden abtreten/und die Ketten wiedergeben ohne allen Nachtheil seiner Ehren: Doch daß er sich ehrlich letze und Uhrlaub nehme. Also möcht auch in andern Fällen mit der Obristen und des Ordens/ oder des mehrsten Theils desselben/ Verwilligung geschehen.

20.) Und

20.) Und damit allem Mißverstand/ Zweifel und Beschwerniß/ möge fürkommen und begegnet werden/ so sich zwischen den Ritter-Brüdern möchte erheben/wegen des Vor-oder Nachsitzes/ (wiewohl brüderliche Liebe auf solche Dinge nicht soll Achtung geben) also wollen und setzen wir/daß so wohl im hin-und hergehen / im sitzen in der Kirchen/ im Rath/ zu Tische/ als auch im nennen / reden / schreiben / und allem andern Thun und allen Fällen/ so den Orden betreffen / die Ritter den Sitz und Platz nacheinander sollen haben/ wie sie der Zeit nach in Orden kommen seynd. Und da an einem Tage ihrer viel Ritter würden / soll allweg der älter den Vorzug haben. Doch sollen Käyser/ Könige und Hertzogen/ wegen ihrer Hoheit hievon ausgenommen seyn.

21.) Ein ieder Ritter / so er in Orden aufgenommen wird/ soll dem Rentmeister viertzig Cronen / oder so viel werth / erlegen / zum Kirchen-Geschmuck des Ordens.

22.) Ein ieder Ritter / so bald er erfährt / daß einer aus den Rittern gestorben / soll er dem Rentmeister Geld schicken / dem Abgestorbenen darum zwantzig Seelmessen zu

Bischoff / Bischoff / oder dergleichen / und derselbe soll Doctor seyn der H. Schrifft / und in geistlichen Rechten / oder wo nicht in beyden / doch aufs wenigst in der einen Facultät.

26.) Der Cantzler soll des Ordens Sigill in Verwahrung haben / mit welchem er keinen Brief / der einiges Ritters Ehr antrifft / versiegeln mag / ohn ausdrücklichen Befehl des Obristen / und der Ritter / so zugegen / und sich unterschrieben. Es soll auch des Cantzlers Amt seyn / den Fürtrag zu thun / so wohl in Capitulen und Versammlungen / als auch sonsten / was des Ordens Ehr und Nutzen antrifft / so offt es von nöthen / oder es ihm vom Obristen befohlen.

27.) Es ist auch mehr des Cantzlers Amt / daß er in den Versammlungen / von den Rittern / so da seyn / erforschet / eines ieden unter ihnen Wesen / Stand und Verhalten; soll auch eines ieden Meynung eröffnen und erzehlen / damit man darauf beschliesse / und alles dahin gericht sey zu loben und zu straffen / mit Worten und in der That. Solche Lob und Straffen soll der Cantzler auch fürbringen.

28.) In diesem Orden soll noch ein Amtmann seyn/ nemlich der Secretari, genannt der Graffier/ der soll zwey Pergamenen Bücher machen lassen. In einem jeden soll die Stifftung des Ordens samt den Articuln und Satzungen desselben aufgeschrieben seyn. Am Anfang sey verzeichnet die Geschicht/ wie wir als der Obriste die obgemeldten funffzehen zu Rittern dieses Ordens erwehlt/ samt ihren Nahmen. Diese Bücher sollen an Ketten gelegt seyn/ das eine im Chor der Kirchen/ da die Stifftung ist/ das andere im Capitul/ bey des Obristen Stuhl. Sollen beyde eingeschlossen seyn/ und der Rentmeister den Schlüssel dazu haben/ sie sollen auch weder gesehen noch aufgethan werden/ es sey dann im Capitul und in der Versammlung/ oder auf befehl des Obristen/ und wann es von nöthen. Es soll auch der Graffier in ein ander Buch aufzeichnen alle fürnehme und lobwürdige Thaten des Obristen und der Ritter/ so sie begehen werden: wie ihn dann der Herold dessen soll berichten. Er soll auch solche Verzeichniß im Capitul fürbringen/ damit solche verbessert und ordentlich einverleibt werde.

29.) In einem andern Buch sol der Graf-

sier aufzeichnen / alle Verordnungen / Beschluß und Handlungen der ordentlichen Capitul / auch was die Ritter übels begangen / wie sie darum gestrafft worden / wann sie ungehorsam gewesen oder nicht erschienen / oder sich entschuldiget haben.

30.) Wir wollen auch / daß in diesem Orden ein Rentmeister sey / der in Verwahrung habe alle Schreiben / Freyheiten / Sendbrieffe / Befehl / Schrifften / und was dergleichen den Orden betrifft / wie auch desselben Stifftungen / und was dazu gehörig. Er soll auch verwahren die Kleinothen / Heiligthum / Zierd / Kleidung und Geschmuck der Kirchen / auch die Tapezereyen und Bücher / so dem Orden zuständig: Item / der Ritter Mäntel / so sie gebrauchen in den Capituln und Versammlungen. Denen soll ers damals zustellen / wieder von ihnen empfangen / und biß zu andern Versamlungen verwahren. Aber der Amtleute Habit und Kleidung sollen sie selber aufheben / und gebrauchen nach ihrem Gefallen.

31.) Da ein Ritter stirbt / oder aus dem Orden abgeschafft wird / soll der Rentmeister sein Wapen / Schild und Helm von dem Stuhl wegnehmen / und in der Kirchen auf-

hencken / an einen andern Ort / so darzu gehörig / und an welchem aller gewesnen Ritter Schild und Helm sollen aufgemacht seyn / nemlich auf einer Seiten herab der Verstorbenen / auf der andern der Abgeschafften / neben Verzeichniß der Ursachen ihrer Entsetzung aus dem Orden / zu ewiger Gedächtniß ihrer Namen und Thaten. So ein anderer Ritter an seine statt erwehlet wird / soll man sein Schild und Helm / im Chor ob dem Stuhl / da er sitzen wird / aufmachen.

32.) Gemeldter Rentmeister soll ein Verzeichniß machen des Empfangs / was er von der Stifftung / Nutzen / Einkommen / Gülten und Zinß einnimmt / davon soll er alle nothwendige Ausgaben / wegen des Ordens / auf Befehl des Obristen / oder seines Statthalters verrichten / und dann jährlich redliche und aufrichtige Rechnung thun seiner Ausgaben / im Capitul vor dem Obristen oder seinem Statthalter / oder wen er dazu verordnet. Bey dieser Rechnung soll der Cantzler zugegen seyn. Der Rentmeister mache auch ein Buch / darinn aufgeschrieben alle Geschencke / Erbgemächte / Verehrungen und Gutthaten / so dem Orden geschehen / samt

samt dem Inventario aller Kleinothen / Heiligthumen und Zierden / welche man in allen Capituln soll übersehen/und mit Namen und Zunahmen diejenigen nennen/ so etwas zum Orden geschenckt/oder guts gethan/und was sie geschenckt / damit der Gutthäter allezeit gedacht / und für sie gebeten/ und andern ein gut Exempel gegeben werde. Mehr soll der Rentmeister zwey Bücher machen/ von Schrifften/ Freyheiten/ Stifftungen/ Brieffungen und Weisungen des Ordens / welche sollen mit dem Original collationiret und durch Notarios publicos approbirt und gefertigt werden. Das eine Buch soll in der Kirchen/ das andere in unser Cantzeley zu Paris behalten werden/ denen soll man eben Glauben geben / als dem Original selber / damit man eine Zuflucht habe / im Fall daß die Original verlohren würden.

33.) Es soll auch ein Herold im Orden seyn / den man nennen wird Monsan Michele. Zu solchem Amt nehme man einen vernünfftigen/wohlvorsichtigen und tapffern Mann / der eines guten Namens / und wohl in seinen Amt-Sachen erfahren seyn: Dem gebe man ein Zeichen dieses Ordens/ das soll er alle Tage biß an sein Ende tragen. Nach

seinem

seinem Tode sollen seine Erben dasselbe des Ordens Rentmeister zustellen/ so fern es nicht auf Reisen / oder sonst ehrlichen Geschäfften und Handlungen verlohren worden: Dann in solchem Fall hat man keinen Anspruch an die Erben. So aber der Herold mit dem Leben davon käme/ soll ihm der Obrist ein anders gleichmäßiges lassen machen. Der Herold soll haben jährlich Dienst-Geld zwey hundert Francken/ und jeder Ritter soll ihm eine halbe Marck Silber schencken / so offt man ordinaire Capitul hält. Sein Amt ist/ daß er des Obristen Brieff den Rittern zufördere/ oder wohin es dem Obristen gefällig; daß er der Ritter Ableiben anzeige/ den newerwehlten Rittern die Wahl und Wiederantwort von ihnen bringe / und in Summa alle nothwendige Bothschafften und Reisen versehe / und was ihm sonst vom Obristen auferlegt wird. Er soll auch fleißig nachforschen / was der Obrist und die Ritter für ehrliche und löbliche Thaten begehen / dieselben dem Graffier anzuzeigen / damit es aufgezeichnet werde.

34.) Die vier Amtmänner des Ordens/ nemlich der Cantzler / der Graffier oder Secretari, der Rentmeister und der Herold/ sollen

len mit ihren Leuten / Güthern / Pferdten / Dienern und allen Haußgenossen / wegen ihres Amts / so lange sie in demselben leben / in des Obristen Schutz und Schirm seyn. Und da ihnen einige Gewalt / oder Unwill zugefügt würde von iemand / und sie es dem Obristen heimstellen / soll der Obrist und die gantze Ritterschafft schuldig seyn ihnen zu Recht zu helffen / und da die Widerparthey sich nicht will weisen lassen / soll der Obrist und die Ritter in solchem Fall / ihren Amtmännern Beystand leisten / so viel sie können / damit sie bey Gerechtigkeit gehandhabt werden.

35.) Wir ordnen auch / daß an St. Michaels-Tag / welches ist der 29. Septembris, das hohe Fest / Capitul / Versammlung und Zusammenkunfft des Ordens solle gehalten werden / und soll von nun an jährlich auf denselben Tag (es wäre dann / daß so grosse Geschäfft und Verhinderniß in unserm Königreich einfielen / daß es der Obrist und grösster Theil der Ritter für gut und rathsam ansehe / das Fest und Versammlung auf ein oder zwey Jahr / oder sonst auf eine Zeit aufzuschieben) der Obrist und die Ritter daselbst persönlich

sönlich erscheinen / doch soll ihnen der Obrist den Ort zeitlich benennen. Da aber der Obrist oder der Ritter einer durch Kranckheit / Gefängniß / Kriegs-Gefahren / Unsicherheit der Strassen / oder andere genugsame Ursachen verhindert würden / daß sie nicht selber könten erscheinen / sollen sie vollmächtige Anwält / so ihre Person in allem vertreten / dahin schieben.

36.) Den Tag vor St. Michaels / so die Ritter an dem bestimmten Ort sind kommen / sollen sie sich vor dem Obristen in seinem Pallast / oder Losament erzeigen vor der Vesper / und er sie freundlich und ehrlich empfangen. Darauf gehen sie sämtlich mit dem Obristen aus seinem Pallast / alle gekleidet mit langen weiß Damasken Mänteln / biß auf die Erden / gebrämt alles herum mit gülden Pastaman / formirt wie Schnecken / und zusammen gefügt in Gold. Diese Mäntel sollen gefüttert seyn mit Hermelin. Auf dem Haupte mögen sie tragen / was ihnen wohlgefällig. Die Kappen von Carmesin-Sammet / alle einer Länge und einer Gattung. Diese Kleidung soll der Obrist

und

und die Ritter / ieder auf eigene Unkosten lassen machen.

37.) Also sollen sie / ie zween und zween mit einander / zur Kirchen gehen / und der Obrist zuletzt allein / und ieder sich in seinen Stuhl stellen. Nach der Vesper gehen sie gleicher gestalt wieder ins Obristen Behausung / des Ordens Amtleute am allerfordersten / die sollen lange Schauben von weissen Schamlot anhaben / mit grün unterfüttert / und die Kappen von Scharlach. Den folgenden Tag gebrauchen sie lange schwartze Schauben / und schwartze Kappen.

38.) Den folgenden / nemlich auf St. Michaels-Tag / soll der Obrist und die Ritter / in oberzehlter Ordnung und Kleidung zur Kirchen / und zum hohen Amt und Opffer gehen / allda der Obrist und ieder Ritter oder Anwalt / ein Stück Gold / nach seinem Gefallen / soll opffern. Nach verrichtem Gottesdienst gehen sie wieder also in des Obristen Hauß / der soll sie zu Gaste halten / stattlich und wohl tractiren / oder es durch seinen Statthalter oder Amts-Verwalter lassen versehen.

39.) An

39.) An gemeldtem Tag/ zur Vesper-Zeit/ gehen sie sämtlich wieder in der Ordnung/ bekleidet mit schwartzen Mänteln und Kappen/ (ausgenommen der Obrist soll braun Scharlach antragen) in die Kirchen zur Seelmeß. Da opffert ein ieder eine Kertzen von einem Pfund Wachs/ gezieret mit seinem Wapen. Bey dem Opffer soll der Graffier ablesen einen Zedul der Namen, Zunahmen und Titul aller abgestorbenen Obristen und Ritter des Ordens/ um welcher und aller Christ-Gläubigen Seelen willen/ der/ so die Meß gehalten/ nach dem Opffer auch das de profundis, samt andern Gebeten singen soll.

40.) Den folgenden Tag gehet der Obrist/ samt allen Rittern/ ieder seines Gefallens bekleidet/ zur Kirchen zu unser Frauen Meß/ und alsdenn mögen sie ihr Capitul an dem Ort/ so vom Obristen bestimmt/ anfangen: Aber die Wahl und Straffen der Ritter sollen in der Kirchen Capitul/ nach verrichtem GOttes-Dienst geschehen: Wo es sich aber daselbst nicht schicket/ so geschehe es/ wo es dem Obristen gefällig. Damaln soll der

Obrist/

Obrist/ alle Ritter und Amtmänner/ obgemeldte weisse Mäntel anhaben. Und soll allen Rittern und Anwälten ernstlich auferlegt werden/ alles/ was gehandelt wird/ wie auch die Straffen der Ritter/ geheim und verschwiegen zu halten. Allein mögen der anwesenden Anwälte ihren Herrn anzeigen / was dieselben antrifft.

41.) Der Cantzler soll eine Rede thun/ und insgemein dasjenige fürbringen/ das da vermahnet zu der Tugend/ und abmahnet von den Lastern. Darauf soll er dem Ritter/ so zu unterst stehet/ von des Ordens wegen befehlen/ daß er hinaus gehe und warte/ biß er wieder gefordert wird. Da solches geschehen/ soll der Obrist oder sein Amts-Verweser/ oder der Cantzler in seinem Namen/ alle bey dem Eyd befragen/ ob sie was wissen oder gehöret von dem Ritter/ so hinaus gegangen/ daß er wider Ehr oder seinen Stand / oder des Ordens Articul gehandelt/ daher dem Orden möcht ein Unglimpff zustehen.

42.) Da nun fürkömmt/ daß er was solches begangen/ darum er doch nicht mag

gar aus dem Orden gethan werden/ soll ihm der Obrist oder sein Statthalter/ oder der Cantzler/das fürhalten/ hart verweisen/ und zur Besserung vermahnen/ damit ihm und dem gantzen Orden keine weitere Schande daraus entstehe/ daß auch keine solche Klage mehr über ihn komme. Die Straffe mag der Obrist und die Ritter ordnen/ nachdem der Fall und die Mißhandlung/ die soll der Ritter mit Gedult ausstehen und erstatten. Und also soll mit allen Rittern/ und der abwesenden Anwälten/ procediret werden/ biß auf den Obristen.

43.) Und soll man eben also mit dem Obristen/ wie mit den andern umgehen/ mit dem Umfragen und Straffen/ so es von nöthen/ damit also Gleichheit unter den Ordens-Brüdern gehalten werde.

44.) So der Ritter/ der hinaus gangen/ ein gut Gezeugniß seines Lebens und Verhaltens hat/ von den andern Rittern/ soll in seinem Beyseyn der Cantzler solches erzehlen/ und sich mit ihm freuen/ und in solchen Ritterlichen Tugenden zu verharren vermahnen.

45.) Komt

45.) Kommt in der Versammlung dem Obristen für / daß einer aus den Rittern was begangen / darum er des Ordens mag beraubet werden / nach Ausweisung der obgeschriebenen Articul: Ist derselbe verhanden / soll der Obriste seine Sache lassen fürbringen / ihn und seine Entschuldigung darüber verhören / und Recht lassen wiederfahren. Da aber der Obrist ausserhalb der Tagleistung was solches innen würde / soll ers durch den Herold dem beschuldigten Ritter unter des Ordens Sigill zuschreiben / damit er zu der nächsten Versammlung erscheine / und mit ihm rechtlich procediret werde. Ist die Zeit zu kurtz / und die Reise zu fern / soll man ihn laden zu dem nächst-folgenden Capitul / in welchem man in seiner Sache fortfahren soll / er erscheine / oder nicht.

46.) So sich nun befindet / daß er was solches / darum er den Orden verwirckt / begangen / soll er von demselben abgesetzt / und ihm verboten werden / forthin des Ordens Ketten mehr zu tragen / auch bey dem

Eyd/so er im Eintritt des Ritterstandes dem Orden gethan/befohlen werden/dieselbe von Stund an dem Obristen oder Rentmeister wieder zuzustellen. So der Ritter nicht vorhanden/ soll man ihm obbemeldtes unter des Ordens Sigill / zuschreiben. Da er sich dawider sperren/ und die Ketten nicht wieder geben wolte/ soll ihn der Obrist/ da er sein Unterthan/ mit Gewalt darzu bringen: so er aber nicht sein Unterthan/ auf andere Weise/als es ihm und der Ritterschafft wird rathsam duncken.

47.) Stirbt ein Ritter/sollen seine Erben dem Rentmeister aufs längst in dreyen Monaten seine Ordens-Kette zustellen/ und von demselbigen darum quittiret werden.

48.)Kommt ein Ritter um die Kette/ im Krieg oder sonst in einer ehrlichen That/ soll ihm der Obrist eine andere schencken. Verwarloset ers aber/ so laß er eine andere gleichförmige auf seine Unkosten machen/ die soll er aufs eheste wieder tragen/oder aufs längst in drey Monaten.

49.)Wenn ein Platz ledig wird/ soll der zum Ritter erwehlt werden/ so am mehrsten Stimmen hat/ vom Obristen und den Rittern/ welcher zugethane Zedulen der

Cantzler

Cantzler in ein silbern Becken empfängt. Und soll in der Wahl / wie auch sonst allweg / des Obristen Stimme für zwey gezehlet werden / und nicht für mehr / ausserhalb des Falls / wann in der Wahl ihrer zween gleiche Stimmen hätten / alsdann mag der Obrist seine dritte Stimme geben / welchem er aus den beyden will. So er aber solches nicht thun will / giebt man neue Zedul / wie zuvor / auf daß endlich die Wahl gewiß sey. In solchem Fall gelten der Abwesenden Zedul wie vor. Und damit es desto besser und richtiger zugehe / soll der Obrist und die Ritter zum Eingang des Capituls angeloben / daß sie nicht aus Lieb oder Haß / auch nicht aus Ansehen des Geschlechtes oder anders / einen Ritter wollen erwehlen / sondern eine rechte unverdächtige Wahl fürnehmen. Dieses sollen die Ritter / vom letzten an biß auf den ersten / dem Obristen in die Hand geloben.

50.) Wenn nun der Herold / Monsan Michele genannt / den Tod eines Ritters anzeigt / soll es der Obrist allen Rittern zuwissen

 thun /

thun/ und beyneben vermelden/ daß sie zum nächsten Capitul erscheinen/ einen andern an statt des Abgestorbenen zu erwehlen. So die Zeit zu kurtz wäre/mag mans aufs nächst-folgende Capitul aufschieben/ und da einer aus den Rittern nicht selber dabey könte seyn/ mag er einen Anwalt schicken/ und bey ihm die Wahl-Zeddel mit seinem Pittschafft versiegelt.

51.) Ehe man zur Wahl greifft/(welche denn allweg an Zeit und Ort/da das ordinari Capitul gehalten wird/ fürgenommen soll werden) soll der Graffier verlesen/ was Lobwürdiges von den abgestorbenen Rittern ist begangen worden.

52.) So der Cantzler alle Stimmen und Zedul empfangen und übersehen/ soll er anzeigen/ wie viel ein ieder Stimmen hat/dann soll der Obrist/ oder sein Statthalter/ denjenigen nennen/ so an mehrsten Stimmen hat/ und ihn zum Ritter erklären. Solche Wahl soll der Graffier in einem eigenen darzu gemachten Buch einschreiben.

53.)So der neu erwehlte Ritter nicht vorhanden/soll ihm der Obrist durch den Herold unter des Ordens-Sigill schreiben / und ihm die Wahl anzeigen/ mit Ersuchen/ daß

daß er solche freundlich annehme / samt den Articuln / deren man ihm eine Copey soll mit schicken / darauf der Erwehlte antworte / daß ihm solche Wahl gefällig / er auch auf den Tag / so ihm im Schreiben bestimmt / zum Obristen kommen / und den Eyd thun wolle / die Ordens-Kette und anderes zugehöriges zu empfahen.

54.) Da aber der Erwehlte ein grosser Herr oder Potentat ist / der anderer hochwichtigen Geschäfften oder Reisen halben / nicht könte persönlich vor dem Obristen erscheinen / in solchem Fall / da es dem Obristen rathsam deucht / mag er dem Herold samt seinen Brieffen / auch die Ordens-Kette geben / dem Erwehlten solche zuzustellen. Doch soll der neuerwehlte einen Brieff an den Obristen stellen / darinnen er vermeldet / daß er die Wahl und Kette empfangen / auch angelobe / auf die Articul / und daß er alles das thun wolle / das einem andern Ordens-Ritter zustehet.

55. 56.) So nun einer also erwehlet / und den Orden angenommen / auch bey dem Obristen erscheinet / soll er sich ge-

gen demselben bedancken/ und sich alles dasjenige zu leisten erbieten/ das von ihm in den Ordens-Articuln erfordert wird. Darauf ihm der Obrist / im Beyseyn des mehrern Theils der Ritter antwortet/ daß er und die andern ihn zu einem Bruder und Mit-Ritter angenommen/ sey geschehen/ weil sie hierzu bewegt worden/ durch das gute Gericht seiner Tugend und Tapfferkeit / auch weil sie des Versehens seynd/ er solle in demselben immer ie mehr und mehr zunehmen. Darum er dann angeloben wolle: Erstlich/ daß er nach seinem besten Vermögen/ so lange er im Orden lebe/ wolle die Hoheit und das Ansehen der königlichen Cron und Majestät/ auch des Obristen/ und seiner Nachkommen / desgleichen den Orden in seinen Würden helffen schützen/ erhalten und vermehren/ auch keines weges gedulden/ so viel an ihm ist/ daß dieselbigen in Abgang kommen oder geschmälert werden.

57.) Und so es sich begebe/ daß er (da Gott vor) etwas solches begienge/ dadurch er den Orden verwirckt/ soll er die Kette/ so man sie von ihm abfodert/ nicht mehr tragen/ sondern von Stund an dem Obeisten

oder

oder Rentmeister wieder zuschicken. Er soll auch alle Straffen/ so ihm um andere kleinere Verschuldung aufgeleget werden/ mit Gedult ausstehen/ und darum wider niemands aus dem Orden keinen Neid oder Haß tragen.

58.) Daß er auch zu allen Versammlungen und Capituln des Ordens/ nach desselben Satzungen/ erscheinen/ oder einen Anwalt schicken/ auch dem Obersten/ und seinen Statthaltern/ in allen billigen Sachen/ den Orden betreffend/ Gehorsam leisten/ und so viel er kan/ des Ordens Articul halten wolle. Auf welche er dann einen gemeinen Eyd thue/ das so viel gelte / als ob er auf ieden Punct insonderheit angelobet. Soll also der Ritter dem Obristen in die Hand angeloben und schwören bey seiner Ehr/ Treu und Glauben / mit der Hand auf dem Creutz und den heiligen Evangelien.

59.) Nach diesem kniet der neue Ritter vor dem Obristen / der nimmt die Ordens-Kette / und legt sie ihm um den Hals/ mit diesen oder dergleichen Worten:

Der Orden nimmt euch in seine Gesellschafft / und dessen zu einem Zeichen schenckt er euch diese Kette: GOTT gebe/ daß ihrs lange Zeit tragt zu seinem Lob und Dienst/ zu gutem der Christlichen Kirchen/ und zu Aufnehmung und Ehr des Ordens / und euer selbst / im Namen des Vaters / des Sohnes und des Heiligen Geistes. Da antwortet der Ritter: Amen. GOTT verleihe mir seine Gnade. So führet ihn dann ein Ritter/ so unter den Gegenwärtigen zu oberst sitzet/ gegen dem Obristen/ der küsset ihn zum Zeichen der Liebe/ desgleichen thun auch nach einander alle Ritter/ so vorhanden.

60.) Da der Neuerwehlte sich entschuldiget/ daß er die Wahl nicht annehmen könne/ soll der Obrist solches allen und jeden Rittern anzeigen/ und erforderen / daß sie einen andern auff bestimmte Zeit und Weise erwehlen möchten.

61.) Von obgenannten Rittern und unsern Mit-Brüdern soll ein jeder den Eyd thun/ auf obgemeldte Weise.

62.) So

62.) So das Cantzler-Amt ledig ist/ soll der Obrist und die Ritter / auf vorerzehlte Weise einen andern erwehlen/ und eine taugliche Person darzunehmen/ so also qualificirt / wie oben vermeldet. Da sich der erwehlte Cantzler entschuldiget / mag man das Amt zwischen diesem iemand anders befehlen.

63.) Der erwehlte Cantzler/ so er das Amt angenommen / soll in des Obristen/ oder seines Statthalters Hand angeloben/ nachfolgende Stücke: nehmlich / daß er den Capituln und Versammlungen persönlich wolle beywohnen/ es wäre dann/ daß er durch Kranckheit oder ander Ehehaffte verhindert würde/ daß er es nicht thun könte. In solchem Fall soll ers dem Obristen schrifftlich zu wissen thun/ der nimmt an seiner statt an/ auf dasselbige mahl/ eine andere wohl qualificirte Person.

64.) Daß er keine Brieffe/ so einiges Ritters Ehre antreffen / ohne Befehl des Obristen / oder aufs wenigste sechs Ritter / unter des Ordens Pittschafft

schafft verfertige. Er soll auch von keinem Ritter des Ordens Kette schrifftlich wieder abfordern/ es sey dann auf des Obristen und der Ritter Befehl / und daß solches in völliger Versammlung des Ordens beschlossen sey.

65.) Aus Lieb oder Gunst / Neid oder Haß / oder einigem Affect, soll er niemahls unterlassen/ bey den Capituln und Versammlungen / getreulich und in bester Form / als er mag / fürzubringen / alles dasjenige / was ihm der Obriste aufferlegt / auch alles / was im Capitul / wegen der Ritter - Straff / oder sonst beschlossen / oder ihme jährlich / wenn er des Rentmeisters Rechnung hilfft übersehen / anbefohlen wird / samt allen Rathschlägen/ wohl verschwiegen und heimlich halten; und in Summa/ sein Amt recht und wohl verrichten.

66.) Da des Secretari oder Graffiers Amt ledig / soll vom Obristen / und auffs wenigste acht Rittern / ein anderer / der Qualität / wie gemeldt / erweh-

erwehlet werden. Diese Wahl soll am Capituls-Tag geschehen / oder auch sonst / wie der Obrist will. So er nun erwehlet / und das Amt angenommen hat / soll er dem Obristen / oder seinem Statthalter / in die Hand angeloben / wie folgt: Daß er wahrhafftiglich / und mit sonderem Fleiß / so viel möglich / in Schrifften verfassen wolle / die ehrlichen und ruhmwürdigen Thaten der Ritter / so ihme vom Herold werden angezeigt werden / wie auch die Straffen der Ritter / wolle auch in andern Schrifften sein Amt treulich verrichten / und des Ordens Rathschläge heimlich halten.

67.) Ein Rentmeister soll eben dergestalt wie ein Graffier / erwehlt werden / und auff folgende Puncte schwören: Daß er wohl und getreulich wolle verwahren und aufheben / die Kleinothen / Zinß / Renten / Einkommen / und was für Güther dem Orden gehörig / und nichts darvon anders wohin

hin verwenden / dann wohin es der Obrist verordnet. Daß er unter den Geistlichen getreulich wolle austheilen / was zu dem GOttes-Dienst gestifftet: Des Ordens Amtleuten für ihr Amt / und andern / wie es ihm der Obrist befielt / erlegen / und auch in diesem allen Fleiß anwenden / nichts versäumen oder verhalten / auch dem Orden rechtschaffene und gute Rechnung thun / von allen des Ordens Renten und Einkommen / und in Summa / sein Ampt in allem wohl und getreulich versehen wolle.

68.) Des Ordens Herold / genannt Monsan Michele / soll eben wie der Graffier und Rentmeister erwehlet werden. Sein Eyd ist dieser: Daß er fleissig nachforschen wolle / nach der Ritter löblichen Thaten / und ohne Ansehung Nutzes oder Schadens / ohne Lieb und Haß / des Ordens Secretari wahrhafftige Relation thun / damit es auffgezeichnet werde / daß er auch die Bothschafften / so ihm anbefohlen / mit

mit Fleiß wolle verrichten: Wolle dem Obristen / Rittern und Amtleuten / in allen billigen Ordens-Sachen gehorsam seyn / alle Geheimnisse des Ordens verschwiegen halten / und seinem Amt in allen Sachen getreulich Nachkommen.

69.) So nach des Obristen Tod / sein Nachkommen noch minderjährig / und derwegen nicht tauglich ist / des Ordens Geschäffte zu verwalten / sollen die Ritter sich versammlen / und aus ihrem Mittel einen erwehlen / der an statt des minderjährigen / und auf seine Unkosten / dem Orden fürstehe / biß er zu seinen Jahren kömmt / und Ritter wird / und so lang sollen ihm die Ritter in Ordens-Sachen gehorsam seyn.

70.) Es soll auch dieser Orden das höchste Gerichte in allen desselben Sachen haben / und mag davon keiner anderswohin appelliren / es sey warum es wolle zu thun / allein daß es den Orden antreffe.

Alle diese Punckten / Articul und Satzungen / sämmtlich und sonderlich verheissen

wir

wir für uns / unsere Erben und Nachkommen / Könige in Franckreich / als Obriste dieses Ordens St. Michaels / iederzeit nach Möglichkeit / vollkommentlich und unfehlbarlich zu halten. Behalten uns und unsern Nachkommen / als Obristen / bevor: daß / so in dieser einem oder mehr / was Zweiffelhafftiges fürfiele / das uns gebühre / solches zu erklären. Wir mögen auch mit Recht unserer Mit-Rittern darvon und darzu thun / und ändern / nach dem uns bedünckt / ausgenommen den 1. 5. 6. 7. 10. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 49. 55. 56. 57. 58. 59. 63. 64. 65. 66. 67. 68. welche Articul sollen unverändert iederzeit bleiben / und mögen weder von uns / noch unsern Nachkommen / als Obristen / verändert / gemindert oder gemehret werden.

Wir wollen auch / daß man den vidimirten Copeien dieser unser Brieffe / unter unserm Königlichen und des Ordens Sigill / ausgangen / vollkommen Glauben gebe / als wenn es die Original wären.

Diesem

Diesen allen zu besserm Urkund und Versicherung/ haben wir unser Sigill hierunter gestellt. Datum in unserer Burg Amboise den 1. Augusti, im Jahr 1469. unsers Königreichs im neunten.

Dieses sind die Stifftung und die Articul St. Michaelis Ritter-Ordens/ zu welchem gemeldter König Ludovicus XI. Ao. 1471. den 22. Decembr. noch andere mehr Articul angehenckt/in welchen er zu den vorigen vier Amtmännern des Ordens noch einen verordnet/nemlich einen Prevosten/oder Ceremonienmeister/der mit Ernst über den Ordenssatzungen solle halten/damit ihnen nichts zuwider gehandelt werde/und der den Rittern/so sie sich unrecht haltẽ/möge einreden/und anders mehr. Diesem verordnete er jährliches Dienst-Geldes sechs hundert Parisische Pfund / dem Cantzler acht hundert Pfund / dem Rentmeister sechs hundert Pfund/ dem Graffier vier hundert Pfund/ dem Herold zwey hundert und funfftzig Pfund.

Vor wenigen Jahren/ nemlich 1693. im Monat May hat der ietzt regierende Frantzösische Monarch / Ludovicus XIV. einen neuen/ nemlich den Ritter-Orden des Heil. Ludwigs aufgerichtet / die Kriegs-Officirer

damit zu belohnen/welche sich zu Wasser und Lande tapffer halten würden. Es soll auch keiner dazu gelangen/welcher nicht 10. Jahr als Officirer in des Königes Armee gedienet/ und bekommen diese Ritter unterschiedene Pensiones, als die Groß-Creutzer/ deren 8. seyn sollen/6000. Pfund/ die Commenthur/ deren 24. sind/theils 4000. theils 3000. die Ritter 2000. biß 800. Pfund/ welches das geringste ist. Der König hat sich selbst zum Groß-Meister und Haupt des Ordens gemacht/und dabey verordnet/ daß diese Groß-Meisterschafft allemal bey der Cron bleiben soll. Es ist auch der Dauphin ieder zeit darinn begriffen. Dieser Orden kan mit denen zwey übrigen Frantzösischen Orden/ des H. Geistes und Michaels gar wohl in einer Person beysammen gefunden werden. Das Ordens-Zeichen ist ein güldenes/ weiß amulirtes achteckichtes/ und an einer ieden Ecke mit Lilien besetztes Creutz / in dessen Mittel ein Gepräge ist / auf deren einer Seite der H. Ludwig mit einem güldenen Harnisch und Königl. Mantel zu sehen/ der in der rechten Hand einen Lorbeer-Krantz/ in der lincken aber die Dornene Crone und die Nägel in einem rothen Felde hält ; der Rand rings herum

um ist blau/ und stehen auf selbigem diese güldenen Worte: Ludovicus Magnus instituit. 1693. Auf der andern Seite stehet ein grosses flammendes Schwerdt/ dessen Spitze mit einem mit einer weissen Binde gebundenen Lorbeer-Krantze umgeben. Das Feld ist gleichfalls roth und der Rand blau/ mit folgenden Worten: Bellicæ Virtutis Præmium.

Die XLIII. Frage.

Welches die Dänischen Ritter-Orden seyn?

MAn findet in Dännemarck sonderlich zwey Ritter-Orden/ der eine ist der Elephanten-der andere der Danebrogs-Orden. Der Ursprung und Stiffter des Elephanten-Ordens ist nicht so bekannt/ wie man es gerne haben möchte. Imhof. in Notitia Procerum Imperii p. 341. meynet/ es habe diesen Orden König Fridericus II. in Dännemarck Ao. 1580. gestifftet/ welcher Meynung auch Isacius Pontanus in Chorographica Daniæ Descriptione p. 769. ist; die alten Dänischen Scribenten aber wollen schon vor 5. und 6. hundert Jahren von diesem Orden Nachricht haben. Nun lieset man zwar schon in den alten Geschichten der Dänen

von denen Hominibus Regis, wodurch man die Königlichen Ritter verstehet. Allein man kan deßwegen gar nicht sagen/ daß dieses eben der Elephanten-Orden gewesen sey/ sintemal man dazumal zwey andere Orden in Dänemarck gehabt/ nemlich des Grabes Christi und den Danebrogs-Orden.

Solcher Gestalt weiß man den König/ so diesen Orden gestifftet/ nicht gewiß zu nennen. Einige halten König Christianum III. andere Fridericum II. vor den Stiffter dieser Ritterlichen Würde: Es berichten aber die Dänischen Historici, daß Fridericus II. diesen Orden nicht zu erst aufgerichtet/ sondern nur wieder erneuert/ und die abergläubischen Kleinodien mit andern verwechselt. Voigtius in seinem Tractat de Ordine Elephant. sagt/ Anshelmius meyne/ der Ursprung dieses Ordens sey dem Dänischen Könige Johanni/ des Tyrannischen Christierni Vater/ zuzuschreiben; und Rossæus ingleichen Thomas Bartholinus in seiner Disputation de Origine Danebrogici p. 31. &c. räumen diese Ehre dem Christiano I. gedachten Königs Johannis Vater/ ein.

Andere suchen den Ursprung aus dem eilfften und zwölfften Seculo her/ also machet vor-

vorgedachter Voigtius König Canutum VI. im zwölfften Seculo zum Urheber dieser Würde/ doch beweiset er seine Meynung nicht gründlich genug: So viel ist zwar gewiß/ daß dieser König in Asien und Liefland wieder die Feinde des Christlichen Namens Krieg geführet/ woraus aber noch lange nicht fliesset/ daß er den Elephanten-Orden wieder solche Barbarn aufgerichtet. Er beruft sich auf Pontanum, welcher ad Annum 1188. berichtete/ Waldemarus II. Königs Canuti Bruder/ wäre von diesem zum Königlichen Ritter gemachet worden: Allein Pontanus sagt/ wie oben gedacht/ König Fridericus II. habe diesen Orden gestifftet/ und es ist schon vorhin erwehnet worden/ daß man vormals noch mehr Ritter-Orden in Dännemarck gehabt habe; hat demnach Canutus einen Orden aufgerichtet/ so muß man dadurch nicht bald den Elephanten-Orden verstehen. Voigtius will aus dem Zeichen des zunehmenden Mondes/ welcher vormals bey das Bild des Elephantens gesetzet worden/ erweisen/ daß Canutus VII. der Stiffter dieses Ordens seyn/ als welcher wider die Türcken/ so den Mond verehren/ gestritten habe. Allein dieser Beweiß hält gar keinen

Stich/ zumal/ da auch mehr Dänische Könige wider die Türcken gestritten/ als Ericus III. wie aus des Erpoldi Lindenbruchii Histor. Reg. Dan. n. 79. zu sehen/ und also könte man aus gleicher Ursache König Ericum III. vor den Stiffter dieses Ordens ausgeben/ welches gleichwohl nicht geschiehet.

Demnach wird wol schwerlich iemand gewiß darthun können/ wenn und von wem der Elephanten-Orden eigentlich aufgerichtet worden sey. So viel glaubt man vor gewiß/ daß der Elephanten Orden älter sey/ als der Orden des güldenen Vließes/ weil dieses Stiffter/ Hertzog Philippus Bonus aus Burgund/ jenen damit imitiret hat/ wie Pontanus in Chorograph. Dan. p. 769. und andere berichten. Weil über diß der Elephanten-Orden der Jungfrau Marien zu Ehren/ deren Bild er auch anfangs zum Wapen geführet/ soll aufgerichtet worden seyn/ so siehet man daraus/ daß er zum wenigsten vor der Einführung der Lutherischen Religion zu Dännemarck/ welches Ao. 1524. geschehen/ seinen Anfang müsse genommen haben. Bey so gestalten Sachen muthmassen einige/ als Bartholinus l. c. und mit ihm andere/ es habe sich der Elephanten-Orden unter

unter König Christiano I. angefangen/ weil von derselben Zeit an die Historici des Elephantens gedencken. Auf dieses Königes Bitte soll Pabst Sixtus IV. diesen Orden durch ein Diploma bestätiget/ und zum Elephanten eine Dornene Crone und drey Nägel gethan haben.

Einige/ als Voigtius, Mennenius und andere/ rechnen den Elephanten Orden mit unter die Geistliche Orden/ weil man ihn der Jungfrauen Marien zu Ehren aufgerichtet habe: andere hingegen zehlen ihn mit unter die weltlichen Orden/ weil selbige Ritter die Freyheit haben/ sich in den Ehestand zu begeben/ welches sonst denen geistlichen Ordens-Rittern untersaget ist. Es sind auch diese Ritter nicht an die andern Gelübde und Regeln gebunden/ welche von denen geistlichen Ordens-Rittern müssen beobachtet werden. Uber diß haben auch andere Orden die Jungfrau Marien geehret/ als die Johanniter und die Ritter des blauen Hosenbandes/ und ehren sie zum Theil noch/ als der Savoysche Ritter-Orden der Verkündigung Mariä und andere/ welche dennoch unter die weltlichen Ritter-Orden gerechnet werden/ anderer/

die einen heiligen zum Patron haben/ und doch weltlich sind/zu geschweigen.

Warum man eigentlich diesen Orden gestifftet habe/ kan auch nicht recht gewiß gesaget werden; Voigtius sagt l. c. es wäre darum geschehen / damit desto mehr Dänen möchten bewogen werden/ die Züge wider die Türcken vorzunehmen. Ob man nun gleich nicht läugnen kan/ daß die Dänen ehemals gar eyfrig wider die Saracenen gefochten/ so kan man doch nicht gewiß sagen / ob eben deßwegen die Elephanten-Ritter aufgerichtet worden. Jacobæus in Musæo Regio Danico p.75.&c. scheinet es mit denen zu halten/welche sagen/ man habe diesen Orden der Jungfrau Marien zu Ehren aufgerichtet. Einige sprechen/ es habe ein Dänischer Printz in einer Schlacht wider die Türcken einen Elephanten erleget/ und sey deswegen der Elephanten-Orden aufgerichtet worden. Dem sey/ wie ihm wolle/ die Könige in Dänemarck haben durch diesen Orden ihrem Königreiche und ihren Helden ein Ansehen machen wollen.

Man darff sich nicht wundern/ warum man eben einen Elephanten zum Wapen in diesem Orden erwehlet. Denn ein Elephante

zeigt

zeigt etwas Königliches und heroisches an. Sonst ist dieses Wapen öffters verändert worden: Von der Zeit Königs Christiani I. an biß auf Fridericum II. bestunde das Halsband dieses Ordens aus vier Wechselsweise in einander geflochtenen Elephanten und Anckerförmigen 4. Creutzen/ an welchen das Bildniß der Jungfrauen Marien mit dem zunehmenden Mond hieng welche mit Sonnenstrahlen gekrönet war/ und das JEsus-Kind auf den Armen hielt/ wie Miræus Lib. 2. de Origine Ord. Equestr. cap. 10. berichtet/ die Creutze aber sind nachmals in Spörner verwandelt worden/ wie eben dieser Autor meldet. König Fridericus II. verordnete nur einen Elephanten/ mit einem Thurme/ an einer güldenen Kette hangend/ mitten auf dessen Leibe stunde ein F. und auf der Brust die Buchstaben: M. H. J. Z. G. A. unter den Füssen folgende: T. J W. B. wodurch das Symbolum dieses frommen Königes angedeutet wurde/ welches dieses war: Meine Hoffnung Ist Zu GOtt Allein. Und: Treu Ist Wild Bret. König Christianus IV. hat zu erst mitten auf den Leib des Elephanten 4. Diamanten in Gestalt eines Creutzes setzen lassen/ nebst einem gewaffneten Arm/

und diesen Sprüchen; Elephas non curat muscas, ingleichen: Regna firmat pietas. König Fridericus III. hat dem Elephanten auch den fünfften Diamant auf die Brust setzen lassen/ ferner hat er die Kette in ein blaues Band verwandelt/ (dessen Stiffter ist/ nach anderer Gedancken/ Christianus V. gewesen) und hat einen silbernen Stern hinzugethan/ mit beygefügten Worten: Dominus Providebit.

Heute zu Tage soll das Ordens-Zeichen folgender Gestalt beschaffen seyn: Es hänget an einem breiten blauen Bande ein weiß amulirter Elephant/ worauf ein Thurm stehet/ und auf dessen Halse sitzet ein Mohr mit einem Pfeil/ mitten auf dem Leibe des Elephanten sind fünff Diamante/ in Gestalt eines Creutzes. Uber diß tragen diese Ritter auf der Brust einen achteckigten weissen Stern/ welcher ein weisses Creutz mit einem rothen Rande in sich hält. Der Herr Tentzel sagt in seinen Monatlichen Unterredungen Ao. 1695. p. 916. der König in Dänemarck trage an statt des Bandes eine Kette/ so aus Elephanten und Thürmen zusammen gesetzet ist.

Die

Die Statuta dieses Ordens hat König Christianus V. in Dännemarck Ao. 1693. den 1. Decembr. erneuert/ und wird in dem Eingange derselben gedacht / es hätten die alten Dänischen Könige den edlen Elephanten-Orden vor undencklichen Zeiten gestifftet/ und hätte es dem Allerdurchlauchtigsten Könige gefallen/ die Sorge für die Gesetze und Statuten desselben über sich zu nehmen/ und dieselben/ wie sie sich zur Evangelischen Religion schickten/zu ändern und zu vermehren. Der Inhalt solcher Statuten ist folgender:

1.) Es sind allein die Könige in Dännemarck die Ober-Herren dieses edlen Ordens.

2.) Es sollen dreyßig Ritter seyn/den Ordens-Herrn und dessen Söhne ausgenommen/welche gebohrne Ritter dieses edlen Ordens seynd.

3.) Wer in diesen Orden treten will/ soll 30. Jahr alt seyn/ ausgenommen die Anverwandten und natürliche Printzen des Ordens-Herrn/ als welche nach dem zwantzigsten Jahre ihres Alters in diesen Orden können aufgenommen werden.

4.) Die

4.) Die Ordens-Ritter sollen alle Tage auf der rechten Seite tragen einen güldenen weiß amulirten Elephanten/ der auf dem Rücken einen Thurm und auf dem Halß einen Mohren/ mit einem Pfeil in der Hand/ habe: unten beym Thurme soll ein Diamanten Creutz seyn. Der Elephant soll an einem blau-seidenem Bande von der lincken Schulter herab hangen; auf der lincken Brust sollen diese Ritter einen weiß silbernen Stern auf rothem Grunde haben.

5.) Am Feste der Versammlung sollen die Ritter das Ordens-Kleid anhaben und die güldene Kette tragen/ welche auf den Kragen des Rockes gesetzet und des Ritters Halß umschliessen, und aus güldenen Elephanten und Thürmen bestehen soll: alle diese Elephanten sollen eine blaue amulirte Decke haben/ mit güldenen Zacken umgeben/ worauf ein güldenes lateinisches D. zu sehen/ welches Dännemarck bedeutet. Es sollen immer zwey und zwey Elephanten die Rüssel zusammen kehren und durch einen Thurm verknüpffet werden/ und zwischen denen gegen einander gekehrten zwey Elephanten Schwäntzen soll immer ein Thurm stehen. Wenn nun die Ritter besagte Kette tragen/

soll

soll das Zeichen des Elephanten auf der Brust hangen.

6.) Der Ordens-Herr soll diesen Habit haben: Wams und Hosen sollen von weissem Tuche seyn/ worein Silber gewircket ist/ und da die Näte mit güldnen Schnüren belegt sind: die Strümpffe sollen Perlen-Farbe seyn/ mit güldenen gestickten Bändern; der Römische Hut mit schwartzem Sammet bedeckt und mit weissen Federn und einem schwartzen Busche gezieret; der Rock von Purpur-Sammet mit weissem Atlaß unterleget; Ferner soll er einen langen Schweiff und weiten Kragen um den Halß haben/ mit einem Saum umgeben/ alles von besagtem weissen gehackten Atlaß. Der Stern soll noch einmal so groß seyn/ als der Ritter ihrer/ und auf der lincken Seite hangen. Fornen herunter über die Brust sollen zwey Bänder mit Puscheln biß an die Erde hangen.

Der übrigen Ritter ihr Habit kommet diesem fast gleich/ doch sind folgende Stücke unterschieden:

a) Ihr Wamß und Hosen sollen von weissem Sammet mit güldenen Blumen seyn.

b) Ihr Hut soll mit weissen und schwartzen Federn/ und einem weissen Busche gezieret seyn.

c) Die zwey Bänder/ so forne herunter über den Rock hangen/ sollen mit ihren Puscheln von Gold und Purpur-Sammet gewirckt seyn.

d) Die Fürstlichen Personen allein sollen einen langen/ die übrigen Ritter alle einen kurtzen Schweiff haben.

7.) Diese Ordens-Ritter sollen ihr Ordens-Zeichen Zeit ihres Lebens tragen/ damit iederman wisse/ daß sie dieses Ordens Glieder seynd.

8.) Ein solcher Ritter empfänget das Diploma in lateinischer Sprache/ mit des Ordens-Herrn Hand und dem Ordens-Sigill bestätiget.

9.) Das Ordens-Sigill: dessen eine Seite soll in sich halten das Wapen des Ordens-Herrn/ des Königes von Dännemarck und Norwegen/ welches das Ordens-Band und die darauf gelegte Ordens-Kette umgeben wird; unter dem Wapen soll an besagtem Bande der Elephant mit seinem Zierath hangen. Die andere Seite des Sigills soll den Elephanten vorstellen/ wie er im vierdten

Arti-

Articul beschrieben worden/ in einem grünen Felde; über dem Thurme soll das Symbolum des Ordens stehen/ welches dieses ist: Magnanimi Pretium. An dem Rande des Sigills sollen diese Worte gelesen werden: Magnum Sigillum Nobilissimi Ordinis Elephantini. Dieses Sigill soll in roth Wachs gedruckt seyn/ und in eine runde elffenbeinerne Büchse gethan werden/ woran eine roth seidene und güldene Schnure hanget.

10.) In diesen edlen Orden sollen nur aufgenommen werden: Ausländische Könige und Fürsten/ von Evangelischer Religion/ ferner des Ordens-Herrn geheimbde Räthe/ vornehmsten Bedienten/ vornehmsten Kriegs-Officirer/ Ritter von Dannebrog/ iedoch/ daß sie alle Evangelischer Religion sind.

11. 12.) Wenn eine Stelle im Orden ledig ist/ so rufft der Ordens-Herr die nächsten Ritter zusammen/ bey welchen es stehet/ einen Mann vorzuschlagen/ den sie vor würdig erkennen. Und zu dem Ende sollen sie die Namen etlicher Männer auf ein Papier schreiben/ und solche unter ihrer Hand und Sigill dem Ordens-Herrn vorstellen/ damit

er

er aus den vorgeschlagenen und anderen aus eigenem Triebe einen erwehle.

13.) Es soll niemand in diesen edlen Orden aufgenommen werden/ es sey dann/ daß er zuvor ein Ritter im Danebrogs-Orden sey. Wenn es sich zutrüge / daß einer mit Namen zu diesem Orden bestimmet werde/ welcher noch nicht in jenem Orden gewesen/ so soll derselbe solchen ohne alle Ceremonien acht Tage vorher annehmen/ ehe er den Elephanten-Orden erlange: Wenn er aber in diesen angenommen wird/ soll er das Zeichen des Danebrogs-Ordens ablegen/ und selbiges dem Ordens Secretair, gegen empfangene Handschrifft übergeben.

14.) Ein ieder/ so in diesen edlen Orden aufgenommen worden/soll von dem Ordens-Herrn/ wenn selbiger an ihn schreibet/ mit dem Titul eines Herrn beleget werden.

15.) Ein ieder Unterthan des Ordens-Herrn/ wenn er in diesen Orden aufgenommen worden/ soll einen ieden andern Orden/ wofern er ja einen hat / ablegen/ und diesen allein tragen.

16.) Er kan auch ins künfftige keinen andern annehmen / wenn der Ordens-Herr nicht darein williget/ weñ er auch vom Herrn deß-

deßwegen Urlaub bekommt/ soll er doch/ wenn er sich in des Ordens-Herrn Lande aufhält/ alle andere Orden/ er mag solche bekommen haben / von welchem Ordens-Herrn er will/ ablegen / und diesen allein tragen.

17.) Wenn einer zum Ritter gemacht worden/ soll er dem Ordens-Secretario sein Geschlechts-Wapen mit lebendigen Farben abgemahlet / wie auch sein Symbolum übergeben / welches alles hernach auf einem öhrnen Bleche / von vorgeschriebener Grösse / und in Gestalt eines Schildes gemacht/ gemahlet / und in der Ordens-Kirche/welche zu Friedrichsburg ist / über des Ritters Stuhl / ihm zu Ehren / soll aufgehänget werden.

18.) Das Versammlungs-Fest wird alle Jahr zu Friedrichsburg am dritten Pfingst-Feyertage gehalten / an solchem Tage sollen alle Ritter des Elephanten-Ordens/ so viel deren zugegen seyn/ ihren Ordens-Habit anhaben/ und von dem bestimmten Gemach in die Ordens-Capell nach der Ordnung gehen/ ihre Sitze einnehmen / die Vormittags-Predigt anhören/und nach deren Endigung/ sich in voriges Gemach begeben/ und daselbst

so lange bleiben / biß sie zur Taffel geruffen werden. Da sie denn in ihrem völligen Ordens-Habit sitzen sollen. An eben demselben Tage soll auch der Ordens-Herr seinen völligen Ordens-Habit anhaben / und mit den Rittern zu Tische sitzen. Uberdiß sollen alle Ritter / so zugegen seyn / jährlich drey Tage / nemlich am dritten Weihnachts-dritten Oster-und am Geburths-Tage des Ordens-Herrn / die Ordens-Kette nebst dem daran hangenden Elephanten / an statt des blauen Bandes / und in gewöhnlicher Kleidung / tragen.

19.) Eben denselben Tag soll der Beicht-Vater des Ordens-Herrn vor dem Altar eine Predigt halten und andere heilige Handlungen verrichten / nach dessen Endigung soll einer von den Ordens-Rittern / oder aus dem Danebroger-Orden / dem Ordens-Herrn zu Ehren und zu Lob des Ordens in der Kirche eine Rede halten.

20.) Die Procession aus dem Gemach in die Capelle ist folgende: Zwey Ordens-Herolde in besonderm Habit; der Ceremonien-Meister; Der Ordens-Secretarius; die Ritter des Danebrog-Ordens; Die Ritter des Elephanten Ordens; des Ordens-

Herrn

Herrn jüngere Printzen; Der Erb-Printz; der Oberhoff-Marschall in einem mit dreyfachen roth und gelben Federn gezierten Hute / oder in seiner Abwesenheit der oberste Cammer-Herr; der Ordens-Herr unter einem Himmel / welchen vier Cammer-Herrn tragen sollen / auf beyden Seiten vier Ritter vom Dannebrogs-Orden; ihm sollen alle folgen / welche er beliebet.

21.) So es sich zutrüge / daß der Ordens-Herr mit einem auswärtigen Fürsten / dessen ein oder mehr Unterthan unter den Ordens-Rittern seyn / Krieg führete / stehet es einẽ Ritter oder Rittern frey ohne einigen Verlust der Ehre / der Treue und des ehrlichen Namens / als ob sie wider den Ordens-Herrn oder dieses edlen Ordens Gesetze und Statuta etwas begangen hätten / ihren Herrn und Vaterland zu beschützen; Wenn aber solche Ritter oder der Herr der Ritter / den Ordens-Herrn bekriegete / sollen sie von solchem Zuge abstehen / es wäre denn / daß sie von ihrem Herrn dazu gezwungen würden; Denn in solchem Falle dürffen sie unter seinen Trouppen seyn / iedoch mit dem Bedinge / wenn ihr Herr in eigener Person zu Felde gehet / und wenn sie solches dem Ordens-Herrn mit eigener Hand

und Sigill bey Zeiten zu wissen thun.

22.) Es soll auch kein Ordens-Ritter mit dem andern ein Duell wagen / sondern der Beleidigte soll vor dem Ordens-Herrn seine Klage vorbringen / damit er durch ihn Satisfaction erhalte.

23. Es soll kein Ordens-Ritter ohne des Ordens Wapen öffentlich ausgehen / bey Straffe 20. Ducaten / welche er den Armen zu Hillerod / nicht weit von Friedrichsburg / geben soll; wofern er aber das Ordens-Zeichen gantz wegleget / und solches in einem gantzen Jahre nicht träget / soll er aus dem Orden gestossen werden / als der sich dieses Ordens selbst unwerth gemacht.

24.) Niemand soll in diesen Orden aufgenommen werden / der wegen seines Lebens / Ehre und aller seiner Güter verurtheilet worden / ob man ihm gleich nach solcher Verurtheilung die Straffe erlassen; wie auch derjenige nicht / der ohne dringende Noth flüchtig worden / seine Compagnie und Stand verlassen / oder / den man um eines grossen Lasters willen vor unehrlich erkläret hat. Kan man beweisen / daß einer / nachdem er bereits in den Orden aufgenommen worden / dergleichen begangen / oder von

der

der Evangelischen zu einer andern Religion getreten / soll er alsbald aus dem Orden gestossen werden.

25.) Ist einer verurtheilet und aus dem Orden gestossen worden / soll der Secretarius das Ordens-Zeichen von ihm / wenn er ein Unterthan ist / und das Urtheil in seiner Gegenwart gesprochen worden / alsbald fordern / der es ihm auch ohne einigen Widerspruch überlieffern soll.

26.) Ist ein Ritter aus dem Orden gestossen worden / soll sein Wapen alsbald von seinem Ort weggethan / wie auch der Tag und das Jahr / wenn man ihn ausgestossen hat / in die Matricul der Ritter / ingleichen die Ursache solcher Verstossung in das Ordens-Protocoll geschrieben werden.

27.) Stirbt ein Ritter / so soll sein Wapen von seinem Sitz weggenommen und hernach an den bestimmten Ort aufgehenget werden.

28.) Die Erben sollen innerhalb drey Monathe dem Secretario dessen Tod berichten / und ihm zugleich das Ordens-Zeichen und Statuta, wie auch die Kette / so be-

sagter Ritter dieselbe vom Ordens-Herrn empfangen / zurück schicken / mit empfangener Handschrifft von demselben / durch welche sie sich hernach beschützen können. Trüge es sich zu / daß das Ordens-Zeichen vermisset würde / sollen die Erben dem Secretario ein anders zustellen; wäre aber der Ritter im Kriege / oder durch einen andern Unglücks-Fall umkommen / und solcher Gestalt das Ordens-Zeichen verlohren gegangen / dürffen seine Erben kein anderes schaffen.

29.) Stirbt ein Ritter / so soll das Ordens-Zeichen über einem roth-sammeten Küssen auf den Sarg / so lange er im Hause stehet / geleget / und hernach beym Begräbniß (wenn er unter öffentlichen Ceremonien begraben wird) durch einen dazu verordneten Marschall vor der Leiche / dem Verstorbenen zu Ehren / getragen werden. Bald auf den Marschall sollen die Ordens-Bedienten / und nach diesen die Ordens-Ritter / so viel deren zugegen sind / folgen; der Verstorbenen Ritter Leiber aber mögen mit solchen Ceremonien beerdiget werden / wie deren Anverwandten vor recht und gut befinden.

30.) Es soll ein Ceremonien-Meister und ein Ordens-Secretair seyn / zu welchen Diensten keine andere sollen gebrauchet werden / als die mit Geschlechts-Wapen versehen seyn.

31.) Der Secretarius soll auch ein gewisses Ordens-Protocoll haben.

32.) Derselbe soll auch einen ieden ermahnen / der in diesen edlen Orden aufgenommen wird / daß er der Armen zu Hillerod bey Friedrichsburg / nach seiner Wilkühr / eingedenck sey.

33.) Die zwey Ordens-Herold / welche in öffentlichen Solennitäten des Ordens in dem gewöhnlichen Herolds-Habit erscheinen sollen / tragen vergüldete Zepter in den Händen und Hüte mit rothen Federn.

34.) Könige / Churfürsten und Fürsten können ohne einige Beobachtung besagter Articul in diesen edlen Orden aufgenommen werden / wenn der Ordens-Herr hoffet / sie werden geneigt und aus treuer Freundschaft alles thun / die Evangelische Religion vertheidigen und vor die Würde dieses edlen Ordens sorgen.

Gegeben zu Coppenhagen den 1. Decemb. Ao. 1693. unsers Reichs im 24sten Jahr.

Es kan ausser angezogenen Schrifften von diesem Orden gelesen werden des Herrn Beckmanns Syntagma Dignitatum Dissert. 19. §. 11. ingleichen Herr M. Valent. Ernest. Loescheri Disputation de Ordine Elephantino.

Der andere Dänische Orden ist der Danebrogs-Orden / welchen König Waldemarus II. aufgerichtet: Denn als derselbe Ao. 1219. wider die Ungläubigen in Liefland zu Felde lag / und die Standarte verlohren gieng / fiel eine Fahne mit einem weissen Creutze vom Himmel herunter / welches den Christen einen Muth machte / und den Heyden ein Schrecken einjagte. Eine solche Fahne ward nun in der damals üblichen Sprache Danebroge genennet / und Waldemarus II. hat zum ewigen Andencken alsobald einen Ritter-Orden dieses Namens gestifftet. Diese Fahne ward hernach lange Zeit mit in den Krieg genommen / biß solche endlich König Johannes Ao. 1501. in der Schlacht mit den Dithmarsen eingebüsset hat. Nach solcher Zeit gieng dieser Orden gantz ein / biß er endlich vom Könige Christiano V. Ao 1676. wieder erneuert worden ist. Das Zeichen dieses Ordens ist ein weis-

ses Creutz/ mit rothen Leisten/ und mit Diamanten besetzt/ welches die Ritter an einem weissen Bande auf der lincken Brust tragen. Mit diesem Orden werden auch geringere Standes-Personen von Adel und Gelehrte begnadiget/ welches bey dem Elephanten-Orden nicht geschiehet.

Die XLIV. Frage.

Was es mit denen Frantzösischen Parlamentern vor eine Bewandniß habe?

DAs Wort Parlament holen etliche her von den zwey Wörtern Parium lamentum, weil die Pairs in Franckreich darinnen gleichsam der Bürger Klagen und Weinen anhöreten/ oder auch/ weil der Pairs ihre Klagen und Streitigkeiten daselbst angehöret und beygeleget würden. Es ist aber diese Derivation etwas zu weit hergeholet/ und schicket sich das letzte nur allein auf das Parisische Parlament. Daher thun diejenigen besser/ welche sagen/ das Wort Parlament komme her von Parler, Reden/ und sey nichts anders/ als eine Unterredung der

streitenden Parthenen / ingleichen der Ort / wo solche Conferenzen angestellet werden.

Sonst nennet man die Parlamenter Curias Supremas oder Consilia und Concilia Generalia. Curias nennet man sie / weil daselbst die beste Cultur des Rechts seyn soll/ oder weil darinn die Räthe vor das gemeine Wesen Sorge tragen. Supremas heist man sie / weil sie sonst das Ansehen hatten / daß niemand von ihrem Ausspruche zu einem andern Gerichte / auch nicht zum Könige selbst/ appelliren durffte/ es wäre denn nach Art einer Supplication geschehen. Giebt der König solchen Supplicationen statt / so untersuchet er entweder die Sache selbst mit seinen Staats-Räthen / oder trägt denen Richtern / die solches Urtheil gesprochen / auf / nach erkanntem Irthume den Arrest aufzuheben / und ein neues Urtheil abzufassen. Man nennet die Parlamenter auch deßwegen Curias Supremas, weil man aus den Unter-Gerichten zu ihnen appelliren kan. Consilia oder Concilia Generalia heist man sie/weil sie über eine gantze Provintz/ oder auch wohl etliche derselben/ die Jurisdiction haben.

Will

Will man den Ursprung dieser Parlamenter wissen/ so ist aus der Historie bekannt/ daß ehemals die Könige in Franckreich/ um der Unterthanen Liebe zu gewinnen/ und ihre Herrschafft zu befestigen/ den streitenden Partheyen selbst Audientz gegeben/ und ihnen zum Recht verholffen haben. Pipinus, Caroli M. Vater/ hat zu erst die Vornehmsten beruffen/ die Bürgerlichen Streitigkeiten beyzulegen/ iedoch ward darinnen keine gewisse Zeit und Ort beniemet. Nachgehends wurden dergleichen Gerichts-Täge alle Jahr einmahl/ zweymal und öffters angestellet/ wie Jean Papon in seinem Recueil d' Arrests notables des Cours souveraines, und zwar im Proœmio p. 3. berichtet. Endlich beliebte es aus allerhand wichtigen Ursachen dergleichen Händel zu Pariß beständig beyzulegen/ und wurde demnach daselbst ein gewisses Parlament aufgerichtet/ und zwar vom Könige Philippo IV. oder Pulchro. Als sich aber die Gräntzen dieses weitläufftigen Reichs erweiterten/ und die Streitigkeiten sich mehreten/ war das Parlament zu Pariß nicht allen Händeln gewachsen/ deßhalben wurden von den folgenden Königen in allerhand Provintzen dergleichen

Par-

Parlamenter aufgerichtet/ als da sind: 1.) Das Parisische/ welches/ wie erst gesaget worden: Philippus Pulcher Ao. 1344. aufgerichtet / obgleich einige dessen Stifftung Ludovico Hutin Ao. 1302. zuschreiben. Dieses ist das allervornehmste Parlament/ und bestehet aus neun Kammern/ nemlich der grossen Kammer/ welche 8. Præsidenten/ die Mützen tragen/ hat. Unter ihnen stehen 30. Parlaments-Räthe/ 1. General Procurator, 2. General-Advocaten, eine grosse Anzahl Procuratores und Advocaten, viel Graffiers und eine Menge Schreiber. Vormals hatten alle Bischöffe in Franckreich Votum und Sessionem im Parlament; ietzo haben solch Privilegium nur allein der Ertz Bischof zu Pariß/ und der Abt zu S. Denys. Dieses höchste Gericht führet den Titul La Cour des Pairs, nicht/ daß noch ietzo die Ducs und Pairs darinn/ wie vormals/ sitzen/ und bey diesem hohen Regal die Gerichtbarkeit/ und andern wichtigen Verrichtungen Theil nehmen solten/ sondern weil sie/ wie auch viel andere Cron-Bediente/ ihre Pflicht hierinnen ablegen/ allhier Recht geben und nehmen/ auch in Criminal-Sachen wider sich procediren lassen müssen. Der König vergiebt die erste

ste Präsidenten-Stelle / wem er will / schickt auch alle Jahr eine neue Commission ans Parlament / Krafft deren die Sessiones gehalten werden von Martini an biß zum 7. Septembr. Die übrige Zeit hat man Vacanzien, damit aber die in Währung derselben fürlauffende] eilende Fälle entschieden werden mögen / ist die Vacations-Cammer dazu verordnet. Nun folgen die fünff Chambres des Enquetes oder Inquisitions-Cammern / deren iede zween Præsidenten und 30. Räthe hat. Allhier werden alle Civil-Appellations-Sachen abgehandelt. Die siebende Cammer / La Tournelle genannt / erkennet in Criminal-Appellationen / ausgenommen des Adels / und anderer Standes-Personen / derer Sachen vor die grosse Cammer gehören. Sie hat 3. Præsidenten / so Mützen tragen / und 6. biß 7. Räthe aus der grossen Cammer / und zween aus jeder Inquisitions-Cammer / zu Assessoren. Die achte Cammer / La Chambre de l'Edit, war sonst / zum Faveur der Reformirten Religion aufgerichtet / bestunde aus einem Præsidenten und 16. Räthen der grossen und Inquisitions-Cam̃er / wie auch aus den General-Deputirten derselben Religion. Weil man aber die Refor-

formirten in Franckreich etliche Jahr daher ziemlich verfolget/ wird diese Cammer anietzo nichts mehr gelten. Das Parlament zu Pariß hat unter sich die Piccardie, Isle de France, Beausse, Champagne, Lionnois, Berry, Bourbonnois, Poitou und Auvergne.

2.) Das zu Toulouse, welches ebenfalls vom Könige Philippo Pulchro Ao. 1302. oder schon vor ihm gestifftet worden/ seinen beständigen Sitz aber vom Carolo VII. Ao. 1443. erhalten hat. Es ward dieses Parlament von hier nach Montpellier verleget/ Ludovicus XI. aber hat es A. 1461. wieder nach Toulouse gebracht. Dessen Jurisdiction erstreckt sich über Langvedoc, Quercy und Rovergue.

3.) Das zu Bourdeaux, welches Carolus VII. Ao. 1451. aufgerichtet und 1460. bekräfftiget hat. Als nachgehends die Inwohner zu Bourdeaux rebellirten/ wurde ihre Stadt dem Parlament zu Pariß unterworffen/ biß endlich auf Anhalten der Stände in Aqvitanien das Parlament zu Bourdeaux Ao. 1462. von Ludovico XI. wieder eingesetzet ward. Da nun eben dieser König seinem Bruder Carolo das Hertzogthum Aquitanien zur Apanage gab/ ward das Parlament zu Bourdeaux Ao. 1469. nach Poictiers gebracht (weil die

die apanagirten Herren keine Parlamente haben können) nach Caroli Tode aber Anno 1472. wieder in Bourdeaux angeordnet. Hierunter gehöret Limosin, Perigord, Guienne, und das Hertzogthum Albret in Gascogne.

4.) Das zu Rouen, dem Philippus Pulcher Ao. 1302. einen beständigen Sitz gegeben/ und das Ludovicus XII. Ao. 1499. bekräfftiget hat. Unter dieses gehöret die Normandie.

5.) Das zu Aix, welches Ludovicus XII. Ao. 1501. angeordnet/ und hat Provence unter sich.

6.) Das zu Grenoble, welches Carolus VII. Ao. 1453. gestifftet/ worunter Dauphine gehöret.

7.) Das zu Dijon, welches Ludovicus XI. Ao. 1476. angeordnet; selbiges ward hernach vom Carolo VIII. mit dem Parisischen verknüpffet / vom Ludovico XII. aber davon wieder abgesondert. Hierunter gehöret Bourgogne.

8.) Das zu Rennes, welches vom Henrico II. Ao. 1553. seinen Ursprung bekommen/ und Bretagne unter sich hat.

9.) Das

9.) Das zu Pau, welches Henricus IV. Ao. 1591. gestifftet/ andere schreiben solches Ludovico XIII. zu. Hierunter gehöret Bearn.

10.) Das zu Metz/ so Ludovicus XIII. Ao. 1633. verordnet. Es wurde dasselbe Ao. 1636. nach Tull verleget/ hernach aber doch wieder nach Metz gebracht.

11.) Das zu Ensißheim im Elsaß/ welches Ludovicus XIV. Ao. 1658. gestifftet/ worwider aber die Zehen vereinigte Städte der Landvogtey Hagenau protestiret/ weil nach Inhalt des Frieden-Schlusses alles in statu quo verbleiben sollen. Etliche rechnen dieses mit unter das zu Metz.

12.) Das zu Boiry, welches Anno 1659. gleichfalls Ludovicus XIV. aufgerichtet hat.

13.) Das zu Tournay, welches vor die Niederländische Sachen angeleget worden.

Hieraus siehet man zur Gnüge/ daß die Könige in Franckreich so viel Parlamente aufrichten können/ als ihnen beliebet. Ein iedes Parlament hat seinen Præsidenten/ Räthe/ Cantzley/ Advocaten/ Procuratores, Actuarios, Gerichts-Fröhne 2c. Welche

Chargen

Chargen alle umb Geld zu bekommen seyn/ sonderlich anietzo / da der Geld-Mangel in Franckreich wegen der schweren Kriege heftig eingerissen ist. Wer sonst eine Charge beym Parlament verlanget / muß ordentlicher Weise 25. Jahr alt seyn/ wiewohl darinnen offt dispensiret wird / wie Loyseau in dem Tractat du droit des Offices Lib. 1. cap. 4. n. 24. 26. und 29. meldet. Absonderlich wird dieses Alter von einem Parlaments-Rathe erfordert: Jedoch ist Achilles de Harlay im 22sten Jahr seines Alters zu solcher Würde gelanget. Von denen Parlaments-Advocaten meldet Paponius Lib. 6. Arrestor. tit. 4. Arresto 1. und Chenu in Additionibus, es würde niemand/ als eine graduirte Person zu solchem Amte gelassen / und solches beobachte man nicht nur in den höhern / sondern auch niedrigern Gerichten. Ferner müsse ein solcher Advocat auf einer berühmten und approbirten Universität studiret/ und promoviret haben/ welche Constitution Franciscus I. gemacht. Der Parlaments-Richter soll im Jure wohl erfahren und der Rentmeister capable zu zahlen seyn. Ehe man einen Richter / einen Procuratorem und Notarium zum Juramente lässet/ erfor-

schet man vorher seine Rechts-Gelehrsamkeit durch ein Examen. Welches iedoch mit einem Advocaten nicht vorgenommen wird / indem man glaubet/ er werde bey seiner Promotion auf einer bewehrten Academie gnugsame Proben seiner Geschickligkeit abgeleget haben. Vormals verlangte fast niemand das Amt eines Gerichts-Frohnes/ indem es gar zu verächtlich war/ denn es kunte es einer erlangen/ der weder schreiben/ noch lesen kunte/ und brachten dieselben ihre Sachen mündlich vor. Carolus VIII. aber hat Anno 1485. ein Edict herausgegeben/ und darinnen verordnet / daß die Bedienten solten schreiben und lesen können / und müssen sie vermöge einer andern Constitution de anno 1563. eine Probe im Schreiben ablegen.

Ferner sollen diese Magistrats-Personen einen tugendhafften Wandel geführet haben/ und wenn sie wegen eines Lasters auch nur beschuldiget worden / ob sie gleich gantz unschuldig wären/ soll man sie doch nicht eher zu solchen Aemtern annehmen/ biß man sie wieder loßgesprochen hat/ weil sie auch ohne allen Verdacht seyn sollen / weil sie sonst ihrem Amte nicht recht vorstehen und bey

dem Volcke kein Ansehen haben würden/ die Geringhaltung aber der Obrigkeit ist der Ruin eines Staats/ wie Loyseau l.c. Lib. 1. cap. 4. n. 11. &c. meldet und urtheilet. Wenn demnach alles wegen des Alters/ der Gelehrsamkeit und des tugendhafften Lebens seine Richtigkeit hat / lässet man einen solchen Candidaten öffentlich einen Cörperlichen Eyd ablegen und nimmt ihn zu einem solchen geistlichen Amte in demjenigen Collegio, worinnen er dienen soll/ an.

Die Parlaments-Räthe sind auf gewisse Masse aus allen Parlamenten Collegen unter einander/ und wird ein Rath von diesem Parlament auch in einem andern/ in seiner Ordnung zur Stimme und Sitz gelassen. Ihre Gewalt verlöschet nicht mit dem Tode des Königes/ sondern bleibet beständig; sie sprechen das Urthel (Arrestum genannt) im Namen des Königes/ von welchem man nicht zu einem andern Parlament appelliren kan; ja man kan wider solchen Arrest nicht einmal leichtlich an den König suppliciren/ es geschehe denn unter dem Vorwand eines Betrugs/ Irthums/ oder sub- und obreptionis.

Die Parlamenter machen auch die Sta-

tuta, publiciren des Königes Edicta, nehmen den Gouverneur ihrer Provintz an und examiniren die Richter in ihrer Jurisdiction. Wenn sie etwas ordnen/ so setzen sie nicht den Namen des Königes voran / sondern des Parlaments/ ob sie gleich den König vor ihren Ober-Herren erkennen. Die Formul selbst ist diese: La Cour ordonne oder/ das Parlament befiehlet. Wenn hingegen des Königes Groß-Cantzler etwas befiehlet / so gebrauchet er sich dieser Manier: Le Roy ordonne oder Le Roy vous dit. das ist: Der König befiehlet/oder: Der König sagt euch.

Dieser Parlamenter Gewalt / sonderlich des zu Pariß/ wurde Ao. 1661. ziemlich verringert/ und da sonst alle königliche Befehle vorher durch die Unterschrifft des Parlaments zu Pariß musten bekräfftiget werden (da es denn vielmal grosse Streitigkeiten gab) so muß nunmehro das Parlament schreiben/ was dem Könige beliebet. Es kan von diesen Parlamentern gelesen werden Limnæus in Notitia Franciæ Lib. 7. cap. 2. p. 665. und Gerhardi Discursus de Parlamentis Galliæ & Angliæ und zwar die erste Section.

Die XLV. Frage.

Was es mit denen Parlamentern in Engelland vor eine Beschaffenheit habe?

DAs Parlament in Engelland ist nicht etwan / wie die in Franckreich / ein Hof-Gerichte / sondern eine ansehnliche Versammlung des gantzen Königreichs / des Königes (der Königin) und der Stände / welche die allgemeinen Reichs-Angelegenheiten zu des gemeinen Wesens Besten berathschlagen und abhandeln. Ordentlicher und bißher gewöhnlicher Weise wird das Parlament zu Londen / und zwar im Pallast zu Westmünster / nicht weit vom Königlichen Schloß Witthall / gehalten. Sonsten aber steht es in des Königes Willkühr / wo er dergleichen Reichs-Versammlung anstellen will. Also lieset man / daß solche Reichs-Tage bißweilen zu Cambridge, zu Dublin / und zu Glocester gehalten worden / wie Thom. Walsingham Histor. Angl. p. 215. n. 39. und p. 547. n. 51. berichtet. Vor gedachtem Pallast zu Westmünster ist ein ansehnlicher Vorhoff / Westmünster-Hall genannt / allwo man über den unglückseligen König Carolum I.

das Todes Urtheil gesprochen/ woselbst auch des Bradshavvs, der solches Urtheil sprach / Haupt oben über dem Dache gesehen wird: eben daselbst erblicket man auch des Cromvvels und seiner zwey Cameraden/ ingleichen anderer Häupter. Aus diesem Vorhoffe gehet man in das Zimmer/ wo sich das Unter-Parlament oder Unter-Hauß zu versammlen pfleget. Die Bäncke in demselben herum sind mit grünem Tuche bekleidet. In einem etwas erhabenen Orte darinnen stehet ein Stuhl mit grünem Sammet gezieret/ worinnen der Præsident, der Spückmeister genannt/ zu sitzen pfleget/ welcher die Vota sammlet/ und das Urtheil spricht. Uber diesem Zimmer ist ein anderes/ wo sich das Ober-Hauß oder Ober-Parlament befindet/ welches viel schöner als das Untere/ auch mit herrlichen Tapeten bedecket ist. Die Stühle darinnen sind mit rothem Tuche bedecket; auf dem obersten Orte ist der Königliche Thron unter einem sammeten Himmel/ hinter dem Rücken ist eine Tapete/ auf welchem die Historie vom Ulysse und der Penelope zu sehen/ mit folgenden künstlich eingewirckten Versen:

De

De vray.amour.mente.bien.l'honneur.
Penelope. qui. sagement. rusée.
De. ses.amants.tient.la.trouppe.abusée.
En. attendant. Ulysses.son. seigneur.

In dem Ober-Hause sitzen die Geist- und weltlichen Lords. Die Geistlichkeit hat Cromwell Zeit seines Protectorats von dem Parlament und denen Reichs-Berathschlagungen gäntzlich ausgeschlossen / sie sind aber nachmals von denen Königen wiederum in vorigen Stand gesetzet worden. Die weltlichen Lords musten sich von besagtem Protectore und der damaligen Regierung gleicher gestalt nach Gefallen ausschliessen / und denen Independenten und Creaturen der Generalität Platz lassen. Sie haben aber bey glücklicher Restitution Königs Caroli II. ihr voriges Recht wieder erlanget. Neben dem Könige darff sonst niemand sitzen als dessen Kinder / wofern solche vorhanden: zur Rechten ist ein Stuhl vor den Printzen von Wallis / zur lincken vor den Hertzog von York, wenn man solche hat. Ferner an die rechten Seiten gegen die Mauer sitzen der Ertz- und etwas niedriger die Bischöffe / nach

ihrem Range. Zur Lincken sitzen der Reichs-Cantzlar/ Schatzmeister / Præsident des Raths Ihrer Majestät/ und der Groß-Siegelverwahrer. Nach ihnen folgen die Ducs, Marquis, Comtes, Vicomtes, nach dem Rang ihrer Creation. Auf einer Quer-Banck zur Seiten haben der Rest von den Vicomtes, und die Barons/ihre Sitze. Die Abwesenden tragen einem gegenwärtigen Vollmacht auf. In der Mitte nehmen die Königlichen Räthe/Richter/Secretarien/ und andere Bediente / so bey den Reichs-Affairen zu thun haben/ ihre Stellen. Am Ende sitzen die Clerken der Cron/ und des Parlaments/ so die Protocolla führen. Alle sammt sitzen auf Wöllinnen Säcken/ und haben die Lords ihre sonderbaren Röcke und weisse Stäbe. Der König pflegt mit der Crone auf dem Haupte zu præsidiren.

Ist der König gegenwärtig/ so stehet der oberste Cantzlar entweder hinter ihm/oder setzet sich auf den ersten Wollen-Sack und hat das grosse Siegel und den silber-vergüldeten Stab neben sich. Dieser ist Orator und Interpres Principis, der Ober-Hauses Redner. Die Lords sitzen in Gegenwart des gekrönten Königes mit blossen Häuptern / und

und die Richter ꝛc. setzen sich eher nicht/ als biß es der König erlaubet/ bedecken sich selten/und anders nicht/ als wenn der Cantzlar wincket. Die Räthe und andere bleiben iederzeit unbedeckt.

Das Unter-Hauß / oder die Versammlung der Abgeordneten aus den Communen und Städten/ begreifft zugleich den niedern Adel. König Wilhelm/ Roberti Sohn/ soll der erste gewesen seyn/ der die von der Bürgerschafft zur Berathschlagung der Reichs-Geschäffte gezogen/ dazu vorhin nur die hohe Geistligkeit und der Adel admittiret worden. Nach der Zeit haben die Gemeinden die höchste Gewalt mit Ausschliessung der Lords sich zueignen wollen/ dieweil sie zu denen Kriegs-Nothwendigkeiten und anderen Lasten des Reichs am meisten contribuiren/ auch die gröste Macht und Stärcke auf den Städten beruhet; hergegen aber theils Lords reicher an Tituln als an Vermögen sind/daß man also die Communen von der einmal angemasten Autorität desto schwerer hat entsetzen können. Insgesammt/ wenn alle Abgeordnete des Unterhauses erscheinen/ fallen bey 500. Stimmen aus: So aber einige Glieder dieser Versammlung abwesend

sind/ werden der Abwesenden Stimmen nicht gerechnet.

Wenn die Abgeordnete versammlet/ und sich gegen einander legitimiret/ erwehlen sie einen Rogatorem Comitiorum oder Sprecher/ welcher ihr Wort und Gutachten vorm Könige und im Ober-Hause vorträgt/ und sich vor allen Dingen von ihrer Majestät durch den Cantzler bestätigen lässet. Im Unterhause sitzet man durch einander/ und hat nur allein der Sprecher einen Stuhl mitten im Saase/und der Clerk seinen Protocollir-Tisch neben ihm. Man trägt hier keine Parlaments-Röcke/ sondern ieder gehet in seiner ordentlichen Kleidung.

In den alten Zeiten stelleten die Könige in Engelland dergleichen Reichs-Versammlungen nur zu Anfang ihrer Regierung an/ und wurde allda wegen der gemeinen Wohlfahrt gerathschlaget/ wie Polydorus Vergilius Lib. 11. de Reb. Anglic. p. 185. berichtet/ welcher zugleich saget/ daß solche Gewohnheit unter Königs Henrici Regierung aufgekommen/ weil vor ihm die Könige entweder gar nicht/ oder sehr selten/ das Volck/ um Rath zu halten/ beruffen hätte. Das ist gewiß/ daß man unter den Königen vor

dem

dem Wilhelmo Conquestore von keinem Parlament gewust/ was den Namen anlanget/ obgleich die Sache selbst auch vorher gewesen/ wie Miltonus in Defensiono pro Populo Anglicano Cap. 8. p. 76. redet. Denn da die Sachsen dieses Land inne hatten/ nennete man eine solche Versammlung Concilium sapientum, wovon Miltonus l. c. p. 80. ingleichen Salmasius in Defensione Regia cap. 8. p. 164. am Ende zu sehen. Solche Sapientes nenneten die Sachsen Aldermänner / welches Wort auch noch heute zu Tage in Engelland im Gebrauch ist/ und denen Raths-Herren zu Londen gegeben wird. Dieses Concilium Sapientum ward anfangs gar selten zusammen geruffen/ nachmals aber geschahe es öffters / und zwar aus vielerley Ursachen/ vornemlich auch/ wenn Tribute solten aufgeleget werden: Denn obgleich solche die Könige auch ohne des Volckes Consens auflegen kunten/ so schiene es doch billicher/ wenn man die Nothdurfft denen Bürgern vorstellete/ und die gemeine Wohlfahrt vorschützete/ welche dergleichen Beyhülffe erfodere.

Heute

Heute zu Tage beschreibet der König (die Königin) als das Oberhaupt und Monarch/ diese Reichs-Versammlung/ und giebet ihr gleichsam die Bewegung durch das geheimte Raths-Collegium. Ist der König abwesend/ oder annoch minorennis, so verrichtet der Custos regni, oder Protector, die Convocation. Und ist des Königes oder dessen Deputirten und Commissarien Gegenwart so hochnöthig/ daß ohne dieselbe keine Session gehalten werden kan. Etwan 40. Tage vor der Versammlung sendet der König an ieden Geist- und Weltlichen Lord ein Ausschreiben/ und zwey Schreiben an die Ober-Schöpffen der Provintzen/ damit diese von ieder Landschafft zwey Chevaliers, und von ieder Stadt zwey/ und von ieder Burg einen oder zwey abordnen können. Diese Abgeordnete müssen Milites notabiles und zum wenigsten gebohene Edelleute seyn.

In der ersten Parlaments-Session thut der König einen kurtzen Vortrag und eröffnet die Ursache der Convocation. Die Haupt-Proposition thut der Cantzlar/ dieser wohnen auch an den Schrancken des Ober-Hauses die Abgeordneten des Unter-Hauses im blossen Häuptern mit bey/ und erlangen die

die Gewalt einen Sprecher zu bestellen/ welcher/ wie schon gedacht/ dem Könige zur Confirmation übersendet wird. Wenn er nun solenniter vom König confirmiret worden/ bittet er von demselben dreyerley/ als daß 1.) zu ihrer Maj. die Gemeinden Zeit währender Parlaments-Versammlung freyen Zutritt geniessen/ 2.) in dem Unter-Hause ihre Vota frey und unverhindert ablegen möchten/ und Königl. Maj. niemand/ der seine Nothdurfft dißfalls freymüthig von sich redet/ mit Ungnaden ansehen wolten/ daß sie auch 3.) aller Arreste in währender solcher Zeit entnommen seyn möchten. Ehe nun einige Materie zur Deliberation vor die Hand genommen wird/ müssen die Abgeordnete des Unter-Hauses dem Könige den Eyd der Treue in Gegenwart eines Officiers/ als Commissarii, schweren.

In solchen Parlamentern nun kommen vor die allgemeinen Reichs-Angelegenheiten in Geist- und Weltlichen Sachen: als

Die Verfaß- und Einführung neuer/ wie auch die Mäßigung und Aenderung oder völlige Aufhebung der alten Gesetze und Verordnungen des Reichs; die Verfassung

des

des Kirchen-Staats und Kirchen-Agenden; die Veränderung der Possessionen unter privat-Personen: Legitimation der Bastarden; die Setzung eines gewissen Fusses in der Reichs-Folge; die Entscheidung zweifelhaffter Rechts-Fälle / welche in denen Reichs- und Land-Gesetzen nicht determiniret und erlediget sind; Anlegung der Steuren / Zölle / Tributs; die Wiedererstattung des ehrlichen Namens / Standes und Würde; die Aufnahme frembder qualificirter Personen zur Englischen Freyheit / und zum Genusse des Indigenats und Landes-Rechts / oder die Ertheilung der Naturalisation; die Mäßigung und Richtigmachung der Gewichte / Massen und Ellen; die Bestraffung und Aggratiation oder Perdonirung der hohen Stände / so die Majestät beleidiget / den Reichs-Frieden gebrochen / hohen Verrath begangen ꝛc. oder in ihren Chargen sich nicht rechtmäßig erwiesen; (wiewohl König Carolus II. und Jacobus II. ihrer viel / so des hohen Verraths schuldig gewesen / ausserhalb des Parlaments zur Inquisition und befundenen Sachen nach zur Lebens-Straffe ziehen lassen) und insgemein alle andere Reichs- und Landes Angelegenheiten / welche

so

so wohl den Staat/ als des Königs Person/ und dessen höchstes Königliches Amt betreffen.

Hieher gehöret auch dieses / daß ohne Consens des Parlaments der König weder selbst heyrathen noch seine Kinder zu solchen Alliancen schreiten lassen darff. Drum wolte Anno 1673. das Parlament die Heurath des Hertzogs von York mit der andern Gemahlin umstossen/ weil diese der Römisch-Catholischen Religion zugethan/ und dahero dem Stadt unangenehm war/ als aber dieses nicht redressiret werden kunte / drunge es doch harte darauf/ daß die Fürstlichen Kinder in der Protestirenden Religion auferzogen werden solten / welches auch geschehen ist.

Die Macht des Parlaments aber beruhet nicht auf gemessener schrifftlichen Verfassung/ sondern auf dem Herkommen und Gewohnheiten. Was im Parlament per modum Legis proponirt und schrifftlich verfasset wird/ nennet man Bill: der Parlamentarius lieset dieselbe vor denen Berathschlagungen in pleno ab/ darauf erklären sich die Lords entweder mit Nein / und verwerffen

sie/

sie/ oder mit Ja/ und approbiren sie/ bißweilen werden sie auch gewissen Commissarien zur Untersuch- und Erledigung übergeben. Dergleichen geschiehet auch im Unter-Hause. Ist nun eine solche Sache in einem Collegio vorgetragen worden/ so communiciret man unter einander / und heisset es im Ober-Hause: Man übergebe es denen Gemeinden; oder im Unter-Hause: Man übergebe es denen Lords. Findet eine solche Acte Beyfall/ so wird sie mittels dieser Worte confirmiret: Die Lords/ oder Gemeinden/ haben darein gewilliget. Wo sich Differentien ereignen/ so erwehlet man aus beyden Häusern gewisse Deputirte/ welche in der so genannten gemahlten Kammer die Sache ausmachen und der gantzen Versammlung zur gemeinen Approbation und Verichtung eines Reichs-Gutachtens vortragen. Können sich aber auch diese nicht vergleichen/ wird das Bill dem Könige zur Entscheidung übergeben.

In dem Ober-Hause werden die Vota von unten an colligiret / von dem jüngsten Baron anzufangen / und erkläret sich ein jeder mit den Worten: Zufrieden/ oder/ nicht zu frieden. Im Unter-Hause theilen sich die

Stim-

Stimmen in Ja und Nein; in beyden gelten die mehrere Stimmen.

Es hat aber kein Bill, Acte und Parlaments-Gutachten die Rechts-Krafft und Verbindligkeit/ ehe der König selbiges approbiret/ und durch den Clerk der Cron ausruffen lässet: Der König will es; oder wenn es eine particulier-Sache ist: Es geschehe was man verlanget hat. Welches einer solchen Constitution und Edict die Seel und Krafft giebet. Daher pflegt der König auch solche Bill öffters dadurch gantz und gar zu verwerffen/ wenn ausgesprochen wird: Der König wird sich bedencken. Ist es eine Schrifft/ darinnen dem Könige Subsidien verwilliget werden/ so braucht man die formul: Der König dancket seinen löblichen Unterthanen/ nimmt ihren guten Willen an/ und will es auch. Diese Approbationes und respective abschlägige Resolutiones ertheilet der König bey der letzten Session, da hernach dem Parlamente seine Dimission entweder gäntzlich oder biß zu anderweiter Beruffung und also prorogations-Weise wiederfähret/ und geschiehet solche mit gleicher Solennität/ als bey Eröffnung des Parlaments gebrauchet worden.

Der Stylus bey gemachten Reichs-Schlüssen ist dieser: Es sey beschlossen und verordnet durch Seine Allerdurchlauchtigste Majestät mit Gutachten und Einstimmung der Geist und Weltlichen Lords/ und der Gemeinden. Ungeachtet die Ausschreiben zur Convocation der Gemeinden bloß ad consentiendum und nicht zum Beytrage eines rechtlichen Gutachtens/ welches in der Lords ihren Citationen zu befinden/ eingerichtet worden.

Begiebt sichs/ daß der König im währenden Parlament verstirbet/ wird solche Versammlung ipso facto aufgehoben/ weil das Haupt nicht mehr vorhanden. Allermassen nun die gröste Gewalt des Parlaments in der Macht/ Gesetze zu geben/ beruhet/ welche doch der König als der Brunnquell der Gerechtigkeit/ und souveraine Richter des Reichs dirigiret/ die Parlaments-Schlüsse durch Geist- und Weltliche Obrigkeiten vollstrecken lässet/ und darinnen zu dispensiren hat: Also komt ihm auch die Execution und Handhabung aller Gesetze/ und als Oberstem Richter die Administration der Justitz durchs gantze Reich unfehlbar zu. Es können von diesem allen gelesen werden Chamberlain

lain in dem Etat nouveau d' Angleterre im andern Theil im vierdten Capitul p. 46. &c. Histoire de Cromwel p. 3. &c. Gerhardi Discursus de Parlamentis Galliæ & Angliæ in der andern Section, und der Europäische Herold p. 699. &c.

Die XLVI. Frage.

Wie die Republic Holland nach und nach in den ietzigen Zustand gesetzet worden / und wie derselbe eigentlich beschaffen sey?

Wenn wir in die uhralten Zeiten einen Blick thun / so befinden wir / daß die Batavier oder ietzigen Holländer unter der Römer Bothmäßigkeit gestanden / welche aus selbigem Lande eine Provintz gemacht / iedoch mit dieser übriggelassenen grossen Freyheit / daß sie nicht nur ihre Magistrats-Personen und Regenten aus ihrer Nation erwehlen dürffen / sondern auch der Römischen Monarchie zu weiters nicht / als zur Kriegs-Association, verbunden gewesen.

Unter der Regierung Kaysers Neronis haben so wohl die Batavier/ als die Benachbarten Frießländer/ sich der Römischen Oberherrschafft entzogen/ und sind diese gar niemals wieder unter des alten Römischen Reichs Gehorsam kommen/ jene aber haben sich wieder auf eine Zeitlang zur vorigen Schuldigkeit bequemen müssen.

Als im Mittel des 9ten Seculi die Normänner und Dänen in Deutschland und das Fränckische Reich einen Streif gethan/ sind sie auch in diese Lande gefallen/ und haben selbige eingenommen/ auch die Namen Holl- und Seeland aufgebracht. Es währete aber das Regiment solcher Leute nicht lange/ sondern es wurden die Lande und Insulen wieder unter das Römisch-Teutsche Reich gebracht/ auch in der zwischen Käyser Ludwigs des frommen Söhnen/ getroffenen brüderlichen Erbtheilung dem Kayser Lothario zugetheilet und abgetreten; die Administration aber denen Grafen in Frießland aufgetragen. Bey welchen es so lange sein Bewenden gehabt/ biß die Römischen Kayser zu besserer Cultivirung dieser herrlichen Lande die Provintz Holland von Frießland getheilet/ und den Grafen von Friesischem

Stamme die Auffsicht und Regierung derselben insonderheit anvertrauet. Solcher Gestalt wurde Graf Dietrich der erste Graf in Batavia oder Holland. Das Geschlechte dieser Grafen ist Anno 1300. mit Graf Johanne I. ausgestorben. Nach diesem kam Holland mit Graf Hansen an die Grafen zu Hennegau/ und als Graf Wilhelm der IV. Anno 1345. im Friesischen Kriege war erschlagen worden/ und keine männliche Erben hinterließ/ maßte sich dessen Frau Schwester Margaretha/ Kayser Ludwigs des IV. Hertzogs in Bayern Gemahlin/ der Landes-Erbschafft bey denen Provintzen Holl- und Seeland/ und was mehr dazu gehöret/ an/ durch welche Heurath denn diese Lande ans Hertzogliche Hauß Bäyern kommen sind. Als Anno 1436. Graf Wilhelmi VI. Tochter Jacobæa starb/ setzte sie Philippum Bonum Hertzogen von Burgund zum Erben in Holland/ Seeland/ Hennegau und Frießland ein; es starb aber An. 1477. Carolus Audax, Hertzog von Burgund/ ohne männliche Erben/ und wurde dessen einzige Princeßin Maria mit Kayser Maximiliano I. vermählet/ durch welche Mariage die sämtliche Niederlande an das Ertzher-

tzogliche Hauß Oesterreich kamen. Deren Printz Philippus I. zeugete mit der Spanischen Infantin Johanna Carolum V. nachmals Römischen Kayser/ welchem die sämtlichen Niederlande unterthänig waren/ der sie durch seine artige Conduite sehr wohl zu tractiren wuste/ und gar in Willens war/ ein Königreich aus ihnen zu machen/ welcher Vorschlag iedoch ins Stecken geriethe. Ao. 1555. übergab dieser unvergleichliche Printz nebst andern Ländern auch die gesamte Niederlande seinem Herrn Sohne Philippo II. Nachdem aber dieser die Regierung der Niederlande auf solchen Fuß setzete/ dabey man etwas unerträgliches befande/ ereigneten sich bald viele Schwierigkeiten und Gebrechen/ welche/ als sie ihre abhelfliche Masse nicht bekamen/ sondern die Freyheiten des Landes immer mehr und mehr von den Spanischen Ministris geschmählert werden wolten/ endlich zu erschrecklichen Unruhen und innerlichen Kriegen ausgeschlagen sind/ so über 80. Jahr gewähret haben. Unter solchen Troublen machten die fünf Provintzen/ nemlich Holland/ Geldern/ Seeland/ Frießland und Utrecht auf Anstifften des listigen Printzens Wilhelmi von Oranien/ Anno 1579. zu Utrecht die so genannte U-

trechtische Union, welche das Fundament der Republic Holland ist / worein nach der Zeit auch die Landschafften Ober-Ysel und Gröningen traten. Die Spanier wolten zwar anfangs nichts von dieser neuen Republic hören / endlich aber musten sie doch Ao. 1648. im Westphälischen Frieden diese sieben schöne Provintzen fahren lassen / und sie vor einen freyen Staat erklären.

Heute zu Tage machen die vereinigte Niederlande nicht eine eigentlich so genannte Republique aus / sondern nur eine Bunds-Genossenschafft / und sind gleichsam sieben besondere Republiquen, unter denen keine gegen die andere einige Gewalt und Dependenz hat. Jede Provintz hat ihr gewisses Systema Politicum und solche Regierung / daß die darzu gehörige Land-Stände oder Staaten mit einander in einer freywilligen ewigen Vereinigung leben / wie Bundsgenossen / ohne daß eines über das andere / oder die stärckere über die schwächere herrschen solten. Man nennet ihre Versammlungen / Vergaderingen der Provinzial-Staaten / und führen diese den Titul der Großmögenden und Edlen. Alle Geschäffte in Kriegs- und Friedens-Zeiten werden von

diesen Staaten in Erkäntnis gezogen/ auch nach reiffer Berathschlagung ein gewisser Schluß gefasset. Hierbey nun erscheinet die unbeschränckte Macht derer Stände oder Staaten/ indem viel Sachen keinen Ausschlag nehmen können durch die meisten Vota, sondern es müssen die Stimmen durch Vergleich und sonderbare Bewilligung vereiniget/ und also ein gantzes gemachet werden. Und bestehet in dieser Freyheit des Adels und der Städte das gröste Kleinod ieder Provintz/ welches hernach bey denen Provinzial-Staaten die Souverainität machet/ und bey der gantzen Union oder der General-Staaten Versammlung eine Gleichheit und Independenz wircket. Diese Städte haben die Macht die Magistrats-Personen ein- und abzusetzen/ Recht zu sprechen/ Geld aufzubringen/ Krieg und Frieden zu beschliessen/ und alles dasjenige zu thun / welches nicht denen Provinzial-Staaten/ oder auch der Generalität der Union zu einem allgemeinen Schlusse ausdrücklich heimgestellet ist.

Die Verfassung in denen Provintzen ist sonst gemeiniglich diese. Die Aufsicht der Städte trägt der Magistrat ieden Ortes/

und

und bestehet derselbe aus dem Rathe/ Bürgermeistern und Schöpffen/ welche in denen grossen Städten/ als zu Amsterdam und Leyden/ ansehnliche Collegia ausmachen. Der Vroedschappen oder Rath erwehlet die Bürgermeister und Schöpffen; jene haben die grosse Macht und Herrligkeit der souverainen Regierung in Staats- und Policey-Sachen. Sie vergeben alle Aemter/ und commandiren die Rent-Kammer/ tragen Obacht über die Wechselbäncke/ über alle öffentliche Wercke und Gebäude der Stadt. Die Schöpfen gehen mit Gerichts- und Proceß-Sachen um/ in civil- und Criminal-Fällen/ doch verdammen sie niemanden zum Tode/ ohne Communication mit denen Bürgermeistern. Sie gebrauchen sich bey Executionen/ und in fiscalischen Fällen/ desgleichen zu Handhabung gemeiner Stadt-Ruhe und Sicherheit eines Schultheissen.

Unter dieser hohen und souverainen Obrigkeit sind die Staats-Amtleute in der Stadt und auf dem Lande/ als: die Schatzmeister/ welche die Einkünffte verwalten; Der Pensionarius ist wie ein Syndicus oder Cantzlar/ und muß ein Jurist und der Stadt

Gewohnheiten / Rechte und Privilegien kundig seyn: Dieser wird zu allen wichtigen Sachen gezogen/und öffters in Verschickungen gebraucht. Was auf Provinzial-Versammlungen zu referiren ist/ wird durch ihn an die Vroid / Schöpffen und Rath seines Orts gebracht / und wieder dahin berichtet/ was der neue Schluß mit sich bringet. Im Rathe führet er das Protocoll, proponirt, sammlet die Stimmen / fasset die Schlüsse ab ꝛc.

Auf dem Lande sind die Drosarten oder Amtleute/ welche die Justitz verwesen / und theils Orten Baillin/ Ammänner und Ruarte genennet werden. Wiewohl der Ruart vom Lande Pütten ein grösser Mann ist; im Utrechtischen ist es der Marschall; in Frießland der Grietmann / und in den Ommelanden der Rodger.

Uber die Jagd und Forst-Gerichtbarkeiten und Nutzungen sind die Haußvorsters; über die Teiche und Dämme die Dykgrafen und Heemraden; über die Waisen-Findel-Krancken-Allmosen-und dergleichen öffentliche Häuser die Weesenmeesters und andere Aufseher gesetzet. Zu denen Ehe-Sachen und Haltung der Verzeichnisse der Copulirten/

ten/ so in der Kirche abgekündiget werden/ sind die Commissarii von Echtsacken verordnet.

Die Banck-Curatores haben die Inspection über die Wechsel-Bäncke; zu denen Expeditionen der Geschäffte sind die Secretarien und Copisten verordnet.

Einige Dörffer/sonderlich die freyen/ haben auch ihre Bürgermeister/ Schöpffen und Schnuten. Einige werden von ihren Junckern und deren Gerichtshaltern regieret. Die hohe Gerichtbarkeit in denen Dörffern verweisen die Baulin und Besitzere der Lehnschafften/welche man die Welboren-Mannen nennet/ und sind diese in dem Exercitio der Peinlichkeit so souverain/ als die Städte/ die Bürgerliche Sachen gehören vor die Schöpffen und Schultzen.

Die Regierung der Provintz Geldern bestehet auf der Noblesse, welche bey Landes-Versammlungen Stimme und Sitz hat/ und zwar bey Adelichen Conventen ieder Edelmann/ der angesessen ist/ bey Provinzial-Versammlungen aber nur das Corpus; und dann aus denen Deputirten der Hauptstädte in den drey Quartieren Niemägen/ Zytfen

und

und Arnheim/ deren iede in der Provinzial-Versammlung eine Stimme hat. Erstgedachte drey Städtische Quartiere haben iede ihre Verfassung insonderheit/ und pflegen sich die darinn gelegene Städte unter sich zu versammlen/ und eines gewissen zu resolviren/ ehe es zur Provinzial-Discussion und Handlung kömmt. Wenn einige Abgeordnete aus dem Congress der Provinzial-Staaten an die General-Staaten gehen/ kan sich ieder Geldrischer Edelmann auch alda auf seine Kosten angeben und Platz nehmen.

Der Staaten von Holland Macht und Hoheit wird repræsentiret durch die Abgeordnete der Edlen und Städte/ welche insgesammt 19. Stimmen zusammen bringen/ und ihre Versammlungen im Grafenhaag halten. Die gesammte Ritterschafft und Edle haben zwar die erste/ aber nur eine Stimme. Die votirenden Städte sind anietzo folgende: Dordrecht/ Harlem/ Delft/ Leyden/ Amsterdam/ ter Goude/ Roterdam/ Gorkum/ Schiedam/ Schönhofen/ Briel/ Alkmar/ Hoorn/ Enckhuisen/ Edam/ Mönnikedam/ Medenblick/ und Purmerent. Der Haag selber hat keine Stimme/ das kleine Städtgen Purmerent hingegen hat eben

eben so viel zu sagen / als Amsterdam / welche iedoch fast allein so viel zu den gemeinen Kasten beyträget / als die übrige gantze Provintz von Holland. Die Noblesse, welche nicht in völliger Anzahl / sondern nur etwan 8. biß 9. als Abgeordnete des gantzen Adels in der Staaten Kammer erscheinen / und an einer besondern Tafel ihren Sitz nehmen / hat viel Ansehen bey der Regierung / bedienet die fürnehmsten Staats- und Kriegs-Chargen, hat die Verwaltung über die Kirchen-Güter und Domainen. Sie senden ihre Abgeordnete zu General-Versammlungen / benennen aus ihrem Mittel einen Raths-Herrn in den zwey grossen Gerichts-Höfen / und geben durch ihre erste Stimme im Staaten-Rathe der proponirten Materie einen mächtigen Nachdruck. Denn der Raths-Pensionarius / der gleichsam das Cancellariat führet / und auf welchen öffters das meiste ankommt / sitzet bey ihnen / und führet vor sie das Wort. Die Abgeordneten von denen Städten werden aus dem Magistrat ieden Orts genommen / und stehet iedem Orte frey / wie viel Personen er deputiren will / iedoch ist gemeiniglich ein Bürgermeister und Pensionarius darbey.

In denen Staats-Versammlungen so im Hornung/ Junio/ September und November gehalten werden/ handelt man von allen wichtigen Sachen/ so ferne sie nicht der Union und Generalität vorbehalten sind. Fallen sonst wichtige Sachen vor/ welche keinen Aufschub leiden/ so pflegen die committirte Räthe (welches drey Personen sind/ einer von den Edlen/ einer von den fürnehmsten Städten/ und einer von den übrigen Städten/ die stets im Haage bleiben/ und unter Communication mit dem Herrn Stadthalter/der Provintz Wohlfahrt beobachten/ bey denen Staats-Versammlungen proponiren und die gefaßte Resolutiones vollführen müssen) Die Provintz-Staaten ausser der Ordnung zu beruffen. Wenn sich die Abgeordnete der Provinzial-Staaten eines Schlusses verglichen/ so senden sie einige ihres Mittels nach ihren Städten/ von selbigen die Vollmacht der Vollziehung zu holen. Ist die Sache wichtig und die Städte unterschiedener Meynung/ so scheiden die Deputirten alle von einander/ informiren zu Hause ihre Committenten und Obern/ und disponiren sie zur Einwilligung. Zu denen eilfertigen See-Sachen sind die

Räthe

Räthe von der Admiralität verordnet / die gleichfalls stets im Haage wohnen.

Wegen der gemeinen Intraden der Provintz Holl- und West-Frießland ist eine besondere Rechen-Kammer im Haag aufgerichtet / ingleichen findet man daselbst zur Verwaltung der Gerichtbarkeit ein hohes Collegium, welches aus 12. Raths-Herren bestehet / an welcher Gerichts-Pflege auch die Provintz Seeland Theil hat / und drey Personen darein setzet / die übrigen 9. Räthe dependiren von Holland. Dieser Rath heist der Hof von Justitien von Holl- und Seeland. Der Statthalter der beyden Provintzen ist das Ober-Haupt / und hat die Macht / die Raths-Herren zu denominiren / ausser einem / welchen das Corpo der Noblesse zu bestellen hat. In Criminal-Sachen kan man von diesem Hof-Gerichte nicht appelliren: in Civil-Sachen aber gehet solches an den hohen Rath an / welcher auch im Haag residiret. Die privat-Personen haben ihre erste Instanz vor ihrem Stadt-Magistrat / und können an den Justitz-Hof appelliren / die Staaten aber nehmen alhier die erste Instanz. Und wo vor dem hohen Justitz-Rathe diese die zweyte Instanz gewinnen /

nen / da haben/ jene ihren dritten Gerichts-Stand. Weiter wird keine Appellation verstattet. Da aber iemand das Beneficium Revisionis Actorum ergreiffen will/ werden die Provincial-Staaten oder gewisse Commissarien aus dero Mittel/ auf Kosten des Impetranten/ verordnet/ welche die Sache noch einmal untersuchen/und das Urtheil entweder bestätigen oder läutern / oder gar verwerffen und anders erkennen/ wiewohl dieses letzte selten geschiehet; da hat denn die Sache ihr Ende. Das Recht/ wornach gesprochen wird/ sind die Provincial-Constitutiones und Gewohnheiten / und wo diese aufhören/wird die Decision einer Sache aus dem Jure Civili gesuchet.

Die Regierung der Provintz Seeland ist von der Holländischen nicht weit unterschieden; wenn es die Noth erfodert / kommen die Deputirten der Städte/ mehrentheils ihrer sechse (von ieder Stadt einer/ nebens dem Syndico und Secretario) zu Mittelburg zusammen / und handeln von der Provintz Angelegenheiten zu Wasser und Lande. Zu denen übrigen Begebenheiten/ wie auch zu gewissen committirten Geschäfften sind zu Mittelburg iederzeit sieben Deputirte/ deren

Amt

Amt immer währet / anders / als in Holland / doch ist die Verrichtung einerley / ohne daß diese sieben Herren auch zu denen Admiralitäts-Sachen deputiret sind. Die Provinzial-Rechen-Kammer ist auch zu Mittelburg / besetzt von sieben Personen.

Die Staaten von Utrecht bestehen aus der Geistlichkeit / oder denen fünff Collegiis der Canonicorum, dem Adel und den Städten. Die Abgeordneten der Clerisey haben auf Provinzial-Versammlungen das erste Votum; die Edelleute / so Land-Güter besitzen / das andere / und die Städte das letzte. Gemeiniglich kommen sie in Utrecht zusammen / an der Zahl vier Canonici, so viel Edelleute / zwey Bürgermeister und ein Secretarius.

Die Staaten aus Frießland bestehen aus vier Gliedern / als dem Qvartier von Oestergöw / Westergöw / Sevenwolden und den Städten. Jedes Glied hat Macht Haupt vor Haupt an die Staaten abzuordnen / gemeiniglich aber werden aus den drey erstern Quartieren sechs Personen / von iedem zwey / und aus den Städten drey abgeschicket. Diese haben die Souverainité des Landes in Sa-

chen/ die der Union nicht ausgesetzet sind zu exerciren/ ohne Rapport an ihre Obern und Committenten, welches sonst in keiner Provintz ist. In den Vogteyen regieren die Pfleger mit Zuziehung gewisser Beysitzer/ welche über alle Civil-Sachen/ mit Vorbehalt der Appellation ans Provinzial-Gerichte/ erkennen. Von diesen Abgeordneten oder unbeständigen Staaten/ wird das beständige Collegium oder der Friesische Staats-Rath erwehlet; nicht weniger auch die zwölff Räthe/ aus iedem Qvartier drey/ welche das Hoff-Gerichte oder Provincial-Justitz-Hoff halten/ und in peinlichen Sachen in erster/ in Bürgerlichen in der letzten Instantz erkennen. Diese Provintz hat einen besondern Statthalter/ da andere nur einen mit einander gemein haben. Es hält derselbe ordentlich sein Hoflager zu Lewarden/ allwo auch die hohen Collegia residiren.

Die Regierung der Provintz Gröningen/ und der Ommelande ist zusammen gesetzt aus den Abgeordneten der Bürgermeister und Raths der Stadt Gröningen und der Junckern/ Höfelingen/ Eigenerfden

und

und Vollmachten der Ommelande; und haben die Städtischen das erste/ und der Adel und Volck das andere Votum. Die Syndici beyder Theile führen das Wort. Ihre Provinzial-Versammlungen geschehen zu Grüningen/ der bleibenden Deputirten oder committirten Staaten sind acht und zween Secretarien.

Die Staaten von Over-Yssel sind die drey Oberdrosten oder Drosteyen Saland/ Twente und Vollenhoven (unter welchen auch die zwey Aemter Haexberg und Isselmüden begriffen werden) und der drey Hauptstädte/ nemlich Daventer/ Campen und Zwoll/ Abgeordnete. Welche sich jährlich Wechselsweise an einem dieser Oerter versammlen/ und alles/ was die Provintz/ oder auch die Union auf gewisse Masse/ mit angehet/ zu berathschlagen pflegen. Der stets-währenden Deputirten sind sechs/ und die Landes-Cantzeley und Land-Gerichte zu Zwoll beständig.

Diese sieben souveraine Provintzen lassen ihre Abgeordnete stets im Graffenhaage residiren/ die dann von denen täglichen Begebenheiten/ so fern sie die gesammte Union

betreffen/ Erkundigung einziehen/ an ihre Committenten berichten/aus denen zurückkommenden Resolutionen einen gewissen Schluß fassen und denselben zur Execution befördern müssen. Dieses höchste Collegium der Lande führet den Titul der Hochmögenden General-Staaten / und mag iede Provintz so viel Personen/ als ihr beliebet / und der Sachen Nothdurfft erfordert / abschicken/ welche iedoch mehr nicht/ als eine eintzige Stimme von wegen der gantzen Provintz haben. Es stehet ieder Provintz frey/ ob sie einen oder mehr solcher Gesandten auf Lebens-oder kürtzere Zeit / hiezu deputiren will. Dieser Convent der General-Staaten ist nicht perpetuirlich / sondern sie scheiden öffters auf eine Zeitlang von einander/ um ihren Committenten zu referiren/ oder auch anderer Ursachen halber. Der Præsident dieses höchsten Collegii wird alle Wochen verändert / also daß die Provintzen nach ihrer Ordnung mit einander alterniren. Und sitzt dieser Præsident nicht oben/ sondern in der Mitte der langen Taffel. Der Secretarius hat seinen Platz unten an/ es wäre denn/ daß fremde Herren oder Gesandten Audientz hätten/

so hat er alsdenn seinen Platz mitten an der Taffel gegen den Præsidenten über / damit er bey Ablesung der übergebenen Schrifften von allen besser könne gehöret werden. Wenn dieses geschehen / richtet der Præsident die Frag-Punckte ein / proponiret / sammlet die Vota, und macht nach denen majoribus den Schluß. Es wäre denn in Sachen / Contributiones und Veränderung des Staats belangend / oder vom Kriege / Frieden / Allianzen / Müntzwesen ꝛc. Denn solchen Falls muß eine einmüthige Vergleichung geschehen. Die Schlüsse unterschreibet der Præsident und nach ihm der Secretarius, welcher auch das General-Staats-Siegel in Verwahrung hat.

Diese Hochmögende Herren tractiren folgende Materien:

Die Anhör- und Abfertigung frembder Potentaten Abgesandten und Bedienten / und die Abschickung ihrer eigenen Gesandten.

Die Krieg- und Friedens-Sachen zu Wasser und zu Lande / wie auch die Bestallung der Kriegs-Bedienten.

Die Bündnisse mit auswärtigen Potentatē.

Die Ein- und Ausführe der Waaren / und das Commercien-Wesen durch die gesammte vereinigte Lande.

Die Begnadigung der Deserteurs oder Feldflüchtigen.

Die Erhaltung guter Disciplin, auch gemeiner innerlichen Ruhe und Sicherheit.

Die Gewalt durchgehende Gesetze und Ordnungen/ so fern sie die Union anbetreffen/ zu verfügen.

Die Gewalt fremden Potentaten und dero Abgesandten/ so durchs Land reisen/ Passeporten zu ertheilen.

Die Verwillig und Einbring- auch Anwendung gemeiner Landes-Contributionen. Und endlich alles dasjenige/ was in der Union mehr enthalten/ und zu der gesamten Provintzen Wohlfahrt und Aufnehmen gereichen kan.

Obgleich dieses höchste Collegium viel wichtige Sachen expediret/ so bestehet doch die wahre Hoheit und Souverainität bey denen Staaten der Provintzen/ welche auch ihre absolute Gewalt darinnen verspüren lassen/ daß sie sich an die Resolutiones der Generalität nicht allemal binden. Ja sie pflegen öffters zu extraordinairen Versammlungen zu schreiten/ wenn es die Wichtigkeit der

der Sache erfodert. So lange nun dergleichen grosse Versammlung sitzet/ so lange pausiret gleichsam der General-Staats-Rath/ und wird denen frembden Gesandten vor dem grossen General-Rathe Audientz und Resolution gegeben. Jedoch haben auch diese extraordinair-Abgeordnete ihre gemessene Gewalt/ und müssen bey neuen Emergentien an ihre Committenten referiren/ und weitern Gewalts gewärtig seyn.

Die Macht der Republic Holland bestehet vornemlich auf der Kauffmanschafft und den starcken Flotten/ wie denn die Ost- und und West-Indianischen Compagnien einen unsäglichen Reichthum zu Wege gebracht; ja die Holländer machen sich durch willkührliche Taxirung ihrer Wahren fast die gantze Welt zinßbar.

Die XLVII. Frage.

Wie die Schweitzer vormals ausgesehen/ und was es ietzo vor eine Beschaffenheit mit ihnen habe?

Die alten Schweitzer wurden vom Julio Cæsare unter das Römische Joch

 gebracht/

gebracht/ als sie aber desselben überdrüßig worden waren/ haben sie solches durch getreuen Beystand der Allemanner/ als ihrer Bunds-Genossen / glücklich vom Halse geworffen. Zum Ausgange des fünfften Seculi wurde das Schweitzerland unter König Clodoveo von denen Francken erobert/ und zu einer Frantzösischen Provintz gemacht. Als nach Absterben Kayser Ludwigs des frommen dessen Herren Söhne die väterlichen Reiche theileten/ kam der gröste Theil des Schweitzerlandes zu des jüngsten Herrn Erb-Portion, und wurde nach der Hand zu dem neu-aufgerichteten Königreiche Burgund oder dem Arelatensischen Reiche/ geschlagen. Und mit solchem Reiche ist auch etwan im eilfften Seculo das Schweitzer Land dem Römisch-Teutschen Reiche einverleibet worden. In solcher und folgender Zeit war das gantze Land in Göwen oder Graffschafften abgetheilet/ welche ihre Vögte von denen Kaysern empfingen. Diese administrirten in Bürger- und Peinlichen Sachen die Justitz. In dem grossen Interregno, im dreyzehenden Seculo, bürdeten die Graffen / Bischöffe und der Adel dem

Lan-

Lande das Joch auf/ worüber Ao. 1260. ein hefftiger Krieg entstunde / darinn das Volck die Oberhand behielte/ und den meisten Adel ausjagte.

Kayser Rudolff von Habspurg/ als ein Landsmann der Schweitzer/ bemühete sich/ die Schweitzer wieder zu befriedigen/ wodurch denn die meisten Vertriebenen bewogen wurden/ wieder zu ihren Gütern zurück zu kehren/ und der alten Freyheit von neuem zu geniessen. Dessen Herr Sohn/ Kayser Albrecht der I. wolte die Schweitzer recht unter seine Gewalt bringen/ wozu ihm folgende Gelegenheit gegeben wurde: Es hatten die Schweitzerischen Städte in dem mit Kaysers Alberti Gegen-Kayser/ Adolpho von Nassau/ habenden Kriege/ Alberti Parthey nicht erwehlen/ sondern ihrem rechtmässigem Herrn getreu verbleiben wollen/ welches Kayser Albertum zur Ungnade bewog/ iedoch war dieses nur der Vorwand/ die Lande um ihre Freyheit zu bringen/ und zu Erbländern zu machen: Die Klöster und den Adel separirte man durch Versprechung grössern Vortheils/ unn brachte sie mit List unter die Bothmäßigkeit des Hausses Oesterreich. Die drey Oerter Schweitz/ Ury

und Unterwalden/ solten sich auch darunter ziehen lassen/ welches sie aber schlechterdinges ausschlugen/und ihre Reichs-Immedietät und Gerechtsame behaupten wolten. Darauf schickte Kayser Albertus Reichs-Vögte ins Land/ welche nicht nach Art der Vorfahren in den Städten der Justitz halber ihre Residentz nahmen/ sondern sich auf die festen Schlösser setzten/ das Volck auf mancherley Weise beherrscheten und ihnen viel Muthwillen und Verdruß zufügten. Da denn der Adel auch nichts unterließ/ was dem Volcke schädlich und schmertzlich fallen kunte. Welches nicht geringe Schwürigkeiten und Klagen bey dem Kayser/im Wercke aber wenig Hülffe/ und an Seite des Volckes mehrere Verbitterungen nach sich gezogen. In Unterwalden nahm ein Landvogt von Landenberg einem Bürger/ Heinrich aus dem Melchthal genannt/ ein Gespann-Pferde vom Acker weg/und sagte/ er solte den Pflug selber ziehen/ und als der Sohn/ Arnold genennet/ den Knecht/ der die Pferde nehmen solte/ mit einem Prügel hinter die Ohren schmieß/daß er das Aufstehen vergaß/ ließ der Landvogt dem alten Manne die Augen ausstechen. Ein ander

mal

mal kam eben dieser Landvogt zu einer jungen Frauen auf dem Lande/ als der Mann nicht zu Hause war/ und nöthigte das Weib/ daß sie nackend mit ihm baden muste. Die Frau that es zwar/ schickte aber heimlich das Mädgen nach dem Manne/ der denn kam und den Landvogt mit der Holtz-Axt todt schlug. Ein anderer Landvogt in Uri und Schweitz/ Geißler oder Geßler genannt/ wolte nicht leiden/ daß ein begüterter Mann/ Namens Werner Stouffacher/ so ein schönes Hauß haben solte/ welches seine Frau so kränckete/ daß sie viel zum Auffstande mit beytrug. Hierauf zog dieser Werner Stouffacher aus der Schweitz zwey andere Malcontenten/ nemlich vorgedachten Arnold von Melchthal aus Unterwalden/ und Walter Fürsten aus Uri/ an sich. Diese drey Männer nahmen etliche gute Freunde zu sich/ kamen in der Stille an einem Orte bey dem Urier-See/ das Rüttle oder Grüttle genannt/ zusammen/ und machten Anno 1307. einen Bund mit einander/ daß sie ihre Freyheit behaupten/ und die Kayserlichen Landvöigte zum Lande hinaus jagen wolten. Besagter Landvoigt Geißler mochte hievon Wind bekommen haben/ weil er aber die Conspiranten

nicht

nicht eigentlich kennete/ so ließ er seinen Hut/ in dem Haupt-Flecken Altorf des Orts Uri/ auf dem Marckte auf eine Stange stecken/ und befahl/ daß selbigem iederman eben so viel Ehre anthun solte/ als wenn er selber zugegen wäre/ und daran wolte er abnehmen/ wer Kayserlich gesinnet wäre/ oder nicht. Indem nun ein Landmann/ Willhelm Tell genannt/ der vielleicht bey dem Bunde mit mochte gewesen seyn/ vor dem Hute ohne alle Ehrerbietigkeit vorüber gieng/ so ward er alsobald vor den Landvogt gebracht und scharf examiniret/ als er aber nichts gestehen wolte/ befahl ihm der Landvogt daß er entweder die Verrätherey melden/ oder seinem eigenen Söhngen einen Apffel von dem blossen Kopffe mit einer Armbrust herunter schiessen solte. Willhelm Tell ließ sich den letzten Punct gefallen/ stellete den Knaben einen Bogenschuß weit von sich/ und schoß den Apffel ohne Beschädigung des Kindes mit dem ersten Pfeil herunter. Er hatte aber noch einen Pfeil im Köcher stecken/ und als der Landvogt fragte/ warum er zwey Pfeile zu sich genommen hätte/ da er doch so gewiß schiessen könte/ so antwortete er: Wenn ich

mit

mit dem ersten meinen Sohn getroffen hätte/ so wolte ich mit dem andern deiner nicht gefehlet haben. Dieser freyen Rede wegen ward er gleich gefangen genommen/ und solte zu Schiffe über den Lucerner-See in ein Gefängniß gebracht werden: als aber auf dem See ein Wetter entstund/ ward Wilhelm Tell loß gelassen/ daß er als ein guter Schiffer solte rudern helffen. Indem er nun eine Stein-Klippe am Ufer erblickte/ so trieb er das Schiff hinan/ sprang auf den Felsen/ nahm seinen Bogen mit sich/ stieß das Schiff wieder ab/ und entwiche solcher Gestalt dem Landvogt. Geißler kam endlich nach überstandener Gefahr auch ans Land/ und verfolgte Wilhelm Tellen/ dieser aber paßte ihm unterwegens bey Küsenack in einem holen Wege auf/ und schoß den Landvogt mit besagtem Pfeile vom Pferde herunter/ und salvirte sich über die Gebürge nach der Landschafft Uri. Der Felß/ darauf Tell entsprungen ist/ wird noch ietzo gezeiget/ und Tellens-Platten genennet/ ingleichen wird dessen Pfeil und Bogen annoch zu Zürich im Zeug-Hause gewiesen.

Sol-

Solcher Gestalt überfielen die Malcontenten Ao. 1308. am Neu-Jahrs-Tage vermöge der abgenommenen Rede / die Landvoigte aller Orten / zerstöreten die Schlösser / und schlugen jene entweder todt / oder jagten sie fort. Die vornehmsten zwey Schlösser waren Rotzberg und Sarna: Jenes eroberten sie durch eine Magd / die ihren Galan alle Abende an einem Seile herauf zu ziehen pflegte. Diesen Kerl beredeten sie / daß er das Liebes-Seil wieder herab ließ / und so viel Conspiranten nach sich zog / als zur Eroberung des Schlosses nöthig waren. Das andere Schloß bekamen sie mittels einer Heerde Böcke und Schafe / solche trieben sie vor sich her / als wenn sie die Hirten wären; sie hatten aber in den Stäben Löcher gemacht / und trugen kurtze Klingen im Schubsacke / die sie drein stecken / und also einen Spieß daraus machen kunten. An beyden Orten führeten sie die Edelleute biß auf die Gräntzen / und nahmen einen Eyd von ihnen / daß sie nimmermehr wieder ins Land kommen wolten.

Dieses würde nun den Herren Schweitzern nicht ungenossen ausgegangen seyn / wenn

wenn nicht Kayser Albertus I. eben in selbigem Jahre wäre ermordet worden. Dessen Nachfolger Henricus II. von Lützelburg confirmirte Ao. 1309. denen Schweitzern ihre Privilegia, daß sie von niemand / als vom Kayser / nicht aber vom Hause Oesterreich dependiren solten. Als nach dessen Tode Ludovicus Bavarus und Fridericus Austriacus zugleich zu Kaysern waren erwehlet worden / hielten es die Schweitzer / aus Haß gegen das Hauß Oesterreich / mit Ludovico, und erneuerten die drey Oerter / Schwitz / Uri und Unterwalden Ao. 1315. ihren Bund und prolongirten ihn biß auf ewig / welches auch Kayser Ludovicus bekräfftigte. Sie blieben aber gleichwohl noch bey dem Reiche und gedachter Kayser Ludovicus schickte ihnen Ao. 1323. einen Kayserlichen Landvogt. Nachgehends machten sich diese drey Oerter selbst Lanvoigte und die Kayser liessen es geschehen. Endlich sind die sämtlichen Cantons mit ihren Dependentien im Westphälischen Frieden Ao. 1648. vor ein freyes Volck erkläret worden. Anfangs waren nur besagte drey Cantons im Bunde / es traten aber nach und nach auch die übrigen zehen Oerter mit darein. Dem-

Demnach sind die Völcker oder Oerter und Göwen/ welche man nach dem Italiänischen Cantons nennet/ und aus denen die sämtliche Eydgenossenschafft oder Republic der Schweitzer bestehet/ und deren jeder seine selbst eigene Verfassung / Bürgermeister und Rath/und in den Orten/da keine Städte sind / Schultheissen oder Land-Ammänner/ und andere Obrigkeit hat / in der Anzahl dreyzehen / als acht Städte: Zürich / Bern/ Lucern/ Zug/ Basel/ Friburg/ Solothurn und Schaphausen; und fünff Landschafften: Uri/ Schwitz/ Unterwalden/ Glaris und Appenzell. Auf denen Tagesatzungen oder Versammlungen haben sie folgenden Rang unter sich Zürich/ Bern/ Lucern/ Uri/ Schwitz/ Unterwalden/ Zug/ Glaris / Basel / Frieburg / Solothurn / Schaphusen und Appenzell. Alle diese Cantons machen zusammen ein Systema Politicum und Republic, dessen Form so beschaffen/ daß eine gewisse Association und ewige Vereinigung zu gemeinsamer Defension der Oerter samt und sonders wieder alle Anfälle und gewaltsame Annöthigungen und Verkürtzung an Land und Leuten/ Rechten

ten und Gerechtigkeiten / unter ihnen zu befinden / dahero auch die Eydgenossen zu Erlang- und Behauptung des allgemeinen Zwecks / und Universal-Interesse zu Kriegs- und Friedens-Zeiten / ihre General-Versammlungen halten / und ihre wichtigsten / die gesammten Cantons, und dero Alliirte / oder auch eines eintzigen Orts Wohl und Wehe betreffende Angelegenheiten / alda in Deliberation ziehen / gewisse Decreta und Schlüsse mit einander fassen / und selbe zur gemeinen Wohlfahrt zu Wercke richten. Diese allgemeine Association und reciprocirliche Assistenz, wie auch die gemeinsame Zusammensetzung der Rathschläge in Kriegs- und Friedens-Sachen verursachet / daß man die Eydgenossenschaft vor eine Republic halten kan / obwohl an dem / daß es vielmehr eine Zusammensetzung verschiedener kleinen souverainen Staaten ist / sintemal aus denen Provinzial-Verfassungen gnugsam erscheinet / wie ieder Ort vor sich eine besondere kleine Republic mache / der seine sonderbahre Regierung / eigenes Exercitium der Regalien und souverainität habe / und keiner von dem andern dependire.

Die gemeinen Tagsatzungen werden gen Baden ausgeschrieben/ ordentlicher Weise jährlich einmal um das Solstitium æstivum, zu denen sich die Abgeordnete aller XIII Cantons einstellen / und von gemeinen Staats-Justitz-und Intraden-Sachen mit einander Rath halten / aus den gemeinen Landschafften die Rechnungen von den Vögten annehmen / und zur Justification bringen lassen/ die Appellationes anhören und darüber sprechen. Den Vorsitz und das Directorium hat die Stadt Zürich / iedoch ohne Hoheit über die andere / denn es hat ieder Ort sein frey Votum; Wenn nun die Stimmen auf den Landtägen gleich sind/ so pflegt der Zürichische Abgeordnete durch seinen Beytritt auf der einen Seite die Majora, und nach denselben den Schluß zu machen.

Es werden auch von gewissen Cantons besondere Tagsatzungen gehalten/ und derselben Oerter Wohl und Wehe in Berathschlagung gezogen: Denn nachdem in der Religion eine Trennung fürgegangen/ und ein Theil bey der alten Römisch-Catholischen Religion verblieben/ der andere sich zu der Reformirten Religion geschlagen/ hat diese

Dif-

Differenz auch das vormals allenthalben gemeinschafftliche Interesse getrennet / und veranlasset/ daß die sieben Catholischen Oerter/ als Schwitz/ Uri/ Unterwalden/ Lucern/ Zug/ Friburg und Solothurn/ ihre sonderbare Land-Täge zu Zug oder zu Lucern halten; und hergegen die vier Reformirten Cantons, als: Zürich/ Bern/ Basel und Schaphausen / zu Arau oder zu Zürich zusammen kommen/ und von ihren gesammten Sachen mit einander Rath pflegen. Zu Glaris und Appenzell werden beyde Religionen exerciret.

Der Canton Zürich hat/ wie schon gesagt/ bey allgemeinen Tagsatzungen das Ausschreib-Amt und Directorium, und hat/ zwar nicht an Autorität und Macht über die andere/ sondern an der Ordnung im Sitzen/ Gehen und Stehen / Reden / Schreiben/ Votiren/ und dergleichen/ vor allen Cantons den Vorzug. Er nimmt auch die frembden Gesandten an/ und giebt ihnen Audientz / es wäre denn gleich eine Versammlung der Eydgenossen/ da die Audientzen in pleno consessu der Deputirten geschehen. Dieser Canton hat ein groß Land/ darzu mehr als

dreyßig Vogteyn und Aemter gehören/ worunter die Graffschafft Koburg und Lauffen am Rhein/ das Frey-Amt/ bey zwey Meil wegs groß zwischen dem Berge Albiß und der Ruß. Die Vogtey Knonow/allwo der Landvogt residiret. Es gehöret auch dem Canton das feste Schloß Forsteck und die Städtgen und Schlösser Bulach/ Eglisau / Grüningen/ Griffensee/ Regensberg samt der Landschafft Wenthal/ Stein am Rhein/ Winterthur/ und Burg und Flecken Andelfingen. Der Adel hat allhier seine sonderbare Zunfft / Namens Constaffel/ aus welcher allezeit drey in den grossen Rath erwehlet werden / da man aus allen andern Zünfften deren nur zwey dazu nimmt. Und sitzen im gedachten grossen Rathe / welcher nur in wichtigen Sachen beruffen wird/ 200. Personen/ darunter 18. Edelleute. Der kleine Rath bestehet aus 50. Personen/ unter denen 6. von Adel. Die nechste Autorität nach den Bürgermeistern haben die oberste Meister der Zünffte. Zur Kämmerey und Intraden-Sachen sind sonderbare Herren verordnet. Die Civil-Sachen tractiret man im Stadt- und Zinß-Gerichte. Die peinlichen im neuen Rathe/ dar-

darinn der Reichs-Vogt oder Blut-Richter præsidiret. Die Ehesachen gehören vor das Ehe-Gerichte. Die Land-Vogteyen verwaltet man durch Raths-Herren.

Unter den Canton Bern gehören viel Städtlein/ 39. Vogteyen und Aemter/ ingleichen 9. teutsche und 3. Welsche oder Savoysche Klöster oder geistliche Vogteyen/ darunter auch das Bißthum Losanna ist; er hat auch 4. Vogteyen mit Friburg gemein. Das Regiment bestehet auch aus dem grossen und kleinern Rath; jenen constituiren 200. diesen 26. Personen / deren Haupt ist der Schultheiß. Nebst ihme sind vier Gemeinde-Herren/ oder Banier-Herren/ welche die Kriegs-Sachen tractiren. Denen folgen zween Seckelmeister. Vor den grossen Rath gehören alle gemeine / des Orts Wohl und Wehe angehende Sachen. Der Gerichts-Höfe sind drey/ als das Aussergerichte/ dessen Præsident der Schultheiß ist. Der grosse Landweil sitzt alle Tage mit seinen zwölff Beysitzern/ welche alle Raths-Herren sind. Von ihnen ergehen die Appellationes an das Collegium der Herren

Sechsiger / und von diesen an den grossen Rath. Das andere ist das Welsche Appellats-Gerichte / dahin aus den Welschen Vogteyen appelliret / und da die frembden Sachen expediret werden. Dessen Præsident ist ein Seckelmeister / und hat zehen Beysitzer. Das dritte Gerichte ist das Consistorium, bestehend aus zween Herren des kleinern Raths / zween Geistlichen / und zween Herren des grossen Raths; handelt von Kirchen- Ehe- und Religions-Sachen. Von Peinlichen Sachen urtheilet der volle Rath. Uber die Vogteyen ist das Land-Gericht verordnet / darinnen die Vögte sitzen / und ihre Vota dem Ober-Landvogt abstatten. Von der Stärcke dieses Cantons giebt man vor / daß sich binnen 24. Stunden mehr als 40000. bewehrter Leute / auf empfangene Losung / auf dem bestimten Rendesvous einstellen / und doch noch ausserhalb Landes wohl 20000. erlassen werden können.

Dem Canton Lucern gehören unterschiedene Vogteyen und Städte zu / darunter Wolhusen / Rotenburg / Wilisow. Die Städ-

Städlein Sempach und Sursee sind ihnen schirmpflichtig. Die Stadt Lucern bestehet aus gewissen/so genannten Handwercks-Gesellschafften: der grössere Rath aus 100 der kleinere aus 36. Personen/ deren ieder zeit 18. ein halbes Jahr regieren: das Haupt ist der Schultheiß. Das Wochen-Gericht wird wöchentlich/ und das Nuner-Gerichte/ weil 9. Personen darinnen sitzen/ öffters gehalten/ und in jenem die Civil-Sachen insgemein/in diesem die Zanck-Sachen tractiret. Die Peinliche Gerichtbarkeit übet der Vogt.

Die besten Flecken des Cantons Uri sind Urseren/ Hospital/ Gestinen/ Syllenen/ Attinghusen und der Haupt-Flecken Altorf/ alda die Regierung des Ländleins ist. Im Kriege führen die von Uri an statt der Trommeten ein groß Wald-Horn/ und wird der/ welcher es bläset/der Stier von Uri genannt. Die Landes-Verfassung bestehet auf dem Ammann und dessen Statthalter/ denen Seckelmeistern/ Secretarien und Vögten. Von gemeinen Sachen und dem Policey-Wesen machen die sämtlichen Genossen-

schafften oder zehn Gnostaminen Verordnungen. Neben diesem ist auch ein geheimter Rath/ und dann ein offenbar Gerichte/ welches auf der Gassen gehalten wird.

Der Canton Schwitz oder Schweitz bestehet aus sechs Qvartieren/ und gehöret darzu die Vogtey Einsiedeln/ samt der Kasten-Vogtey des Klosters alda. Jngleichen die Marck oder Terminus Helvetiorum, dessen Haupt-Flecken ist Lachen. Wenn ein Ammann erwehlet werden soll/ kommen alle Jnwohner zusammen/ und hat es im übrigen mit der Regierung eine solche Beschaffenheit/ wie bey Uri.

Der Canton Unterwalden hat zwey Gerichte/ zween Obrigkeiten/ zween Land-Baner/ und schicken mehrentheils zween Land-Bothen auf die Tagsatzungen/ welche aber nur eine Stimme haben.

Dem Canton Zug gehören die schönen Flecken Bar und Esam mit dem Kloster Frauenthal und vielen andern Dörffern und Weilern. Er wird durch einen Ammann/ so der Stadt und des Geländes Obrister/ und in der Stadt seßhafft ist/ regieret/ und ist

ist eine Democratische Form des Regiments/ wie bey denen vorhergehenden. Die peinlichen Sachen werden/ wie bey Schweitz / Uri und Unterwalden/ unter freyem Himmel tractiret.

Unter dem Canton Glaris stehet die Graffschafft Werdenberg/ dahin alle drey Jahr ein neuer Landvogt aufs Schloß daselbst gesetzt wird. Die Versammlungen der Gemeinden werden zu Schwanden gehalten/ und ist die Regierung/ wie bey Uri. Das Ländlein wird in 15. Tagwan oder Theile getheilet/ und fallen auf den Tagwanischen Versammlungen 15. Vota aus.

Der Canton Basel hat ein ziemliches Land von unterschiedenen Vogteyen/ darunter die Schlösser Ramstein/ Homberg/ Fransberg/ Riechen- und Münchenstein/ die Städtgen Lichtenstall und Wallenburg. Der Zünffte allhie sind funffzehen/ aus welchen der grössere und kleinere Rath erwehlet wird/ und zwar derselbe/ wie auch Sechser/ Meister und andere Häupter und Beamte aus beyden Städten/ groß und klein Basel/ ohne Unterscheid. Im grössern Rathe sitzen

tzen 180. Personen/ von ieder Zunfft. Im kleinen 64. darunter die 4. Bürgermeister; nach welchen unmittelbar die Zunfftmeister folgen. In den Stadt-Gerichten præsidiret der Schultheiß; im Criminal-Gerichte der Reichs- oder Blut-Vogt. Die Dreyer-Herren haben des Raths-Kämmerey zu verwalten; die Laden-Herren die übrigen Einkünffte des Raths.

Dem Canton Friburg sind ausser denen mit Bern gemein habenden noch 19. Vogteyen unterworffen. Dessen Städtlein sind Montenach/ Reimont/ Ruw und andere mehr. Der grosse Rath bestehet von 200. der kleinere von 24. Personen. Deren Haupt ist der Schultheiß. An statt der Zünffte sind die Handwercks-Gesellschafften.

Dem Canton Solothurn gehöret das Schloß Chlerstein/ ingleichen das Städtlein Olten und andere mehr. Das Regiment ist dem Bernischen fast gleich.

Dem Canton Schaphausen gehöret das Städtlein und Herrschafft Nünkirch im Klettgöw. Das Regiment bestehet auf den Bürgermeistern und Rathe: aus den eilff Zünff-

Zünfften wird der grössere und kleine Rath erwehlet/und sitzen in dem grössern 86. und in dem kleinern 26. Personen. Welche wieder in den alten und neuen Rath abgetheilet werden. Die Zunfftmeister werden von den Zunfft-Brüdern erwehlet. Die eilffte Zunfft begreifft den Adel unter sich/ welche so viel Personen in den Rath/ als die übrige gesamte Zünffte/ geben. Die Justitz wird in denen Schuld- und Vogt-Gerichten administriret. In diesen præsidiret der Reichs- oder Blut-Vogt. Die gemeine Mittel/ darunter die Zölle am ergiebigsten/ verwalten die Seckelmeister.

Der Canton Appenzell oder Abbtszell ist in zwey Theil gesondert/ der unterschiedlichen Religions-Verwandten halber. Den Reformirten Theil nennet man Ußere Roden/ den Catholischen aber Innere Roden. Beyderley Roden oder Gemeinschafften sind an der Zahl zwölffe. Sie haben mit einander einen Stab auf Tagsatzungen/ und eine Stimme. Wenn von Sachen/ die dieses Cantons Wohl und Wehe antreffen/ deliberiret werden soll/ kommen aus ieden Roden zwölff/ und also 144. Personen/ zu Appenzell zusam-

zusammen. Ist die Sache sehr wichtig/ ziehet man deren mehr zu Rathe. Welcher Land-Rath auch dem Ammann erwehlen und setzen muß. Sie haben ein öffentliches Gassen-Gerichte/ darinnen 24. Personen sitzen. Und dann das Geschworne Gerichte/ darinnen 12. Personen die vorfallende Händel entscheiden/ nicht weniger haben sie auch andere Beamten nach Unterschied der Verrichtungen. In Religions- Kirchen- und Ehe-Sachen erkennen nur die Catholische/ nicht aber die Reformirten Appenzeller/ das Consistorium zu Costnitz.

Die Macht der Schweitzer bestehet auf der grossen Menge streitbarer Mannschafft zu Fuß. Denn die Klippen und Berge lassen nicht allenthalben die Cavallerie zu. Obwohl auch einige Oerter / ihrer hierzu habenden bessern natürlichen Bequemligkeit halber/ sich des Exercitii zu Pferde bedienen. Die Infanterie aber ist so starck/ daß man vorgiebt/ die Stadt Bern könne allein binnen drey Tagen 15000. biß 18000. Mann ins Feld stellen. Jeder Canton hat sein besonders Zeug- Hauß und Artillerie. Und wird die Jugend gar zeitig in der Waffen-

Kunst

Kunst und denen zum Kriege gehörigen Leibs-Ubungen angewiesen und exerciret. In iedem Orte ist über den Ausschuß / welcher sein Gewehr selbst schaffen und zur Musterung und Operation bringen muß / ein gewisser hoher Befehlhaber / General und Oberster / nebens denen unterhörigen Officirern / Stabs- und Primaplanen-Personen bestellet / denen hauptsächlich mit oblieget / auf alle Occasiones allart zu seyn; Komt es zum Marche und Expedition, so wird eben nicht der gantze Ausschuß commandirt, sondern gewisse Detachementer aus denen so genannten Zünfften aufgemahnet / und unter einem Capo zum Ort der Operation geführet / die übrige Mannschafft zum Schutz des Landes zu Hauß gelassen / worbey allenthalben gar nützliche Verfassungen und Gewohnheiten zu befinden.

Sonst haben die Schweitzer auch allerhand Bunds-Verwandten / als da sind

1.) Die Graubündter / welche eine besondere Republic machen / und ihre Unterthanen haben. Die Republic bestehet aus drey Bünden oder Liguen, als da ist a) die Ober-Ligue oder der graue Bund / wozu

28. Ge-

28. Gemeinden gehören/ darunter 18. der Papistischen/ und 10. der Reformirten Religion zugethan sind. b.) der Bund des Hauses GOttes/ worinnen fast durchgehends die Reformirte Religion blühet. c.) der Bund der zehen Gerichte/ wo gleichsam mehrentheils lauter Reformirten sind. Diese Graubündter sind Anno 1471. mit denen Schweitzern in Bund getreten. Zu denen Unterthanen der Graubündter gehören anfangs die Graffschafft Clavenna, hernach das Veltelin und endlich die Graffschafft Bormio.

2.) Die Walliser/ welche Anno 1533. von den Schweitzern in Bund genommen werden. Man sondert diese Thal-Leute in drey Völcker/ darunter die Viberi und Seduni im Obern/ und die Veragri im Untern Wallis wohnen. Das Ober-Wallis hat mit seinen Neben-Thälern sieben Gemeindten/ Centenen oder Hochgerichte/ da man gemeiniglich Teutsch: Im Untern-Wallis aber sind 6. Gemeinen / die Savoyardisch oder grob Frantzösisch reden.

3.) Die

3.) Die Stadt S.Gall, welche eine reiche Abtey hat/ und Anno 1454. in den Schweitzerischen Bund kommen ist.

4.) Das Ländgen Biel/ welches Anno 1547. von den Schweitzern in den Bund genommen worden.

5.) Die Graffschafft Neuenburg am Neuburger-See gelegen.

6.) Die Republic Genff/ wovon in der 37sten Frage mit mehrem gesagt worden.

7.) Die Stadt Rotweil in Schwaben/ welche zwar eine freye Reichs-Stadt ist/ die sich aber Anno 1519. in den Schweitzerischen Bund eingelassen.

8.) Die Stadt Mühlhausen im Sundgau/ war sonst auch eine freye Reichs-Stadt/ hat sich aber Anno 1533. mit den Schweitzern in ein Bündiß begeben.

Die XLVIII. Frage.

Was der Türckische Muffti vor ein Mann sey?

DAs Wort Muffti wird auch Mouffti und Moffti

Mosfti geschrieben / komt aus dem Arabischen her / und bedeutet einen Lehrer / bey denen Türcken aber wird der oberste Priester der Mahometanischen Religion dadurch bemercket. Man findet einen solchen in einem jeden Türckischen Gouvernement, und ist alsdenn / nach unserer Art zu reden / nichts anders / als ein General-Superintendent. Der oberste und vornemste Muffti aber wird zu Constantinopel gefunden / welcher / nach Catholischer Manier / ein Pabst könte genennet werden. Denn es ist derselbe das vornehmste Haupt der Türckischen Religion / und entscheidet alle Fragen und Schwierigkeiten / die in Auslegung des Türckischen Gesetzes entstehen / welche er alle aus dem Alcoran / den er nach seinem Gefallen auslegt / zu erörtern weiß. Er lebet bey denen Türcken in dem grösten Ansehen / und geniesset von ihnen alle ersinnliche Ehrerbietung. Sie glauben / daß er in dem Schrein seines Hertzens die gröste Geheimniß ihres Gesetzes habe / und nennen ihn dahero den lebendigmachenden Geist ihrer Religion. Der Groß-Sultan erwehlet denselben nach seinem

Belie-

Belieben/ und setzet allemal zu diesem Amte eine hochverständige/ fromme/ und wegen strengen Lebens berühmte Person aus/ welche er nachmahls so hoch respectiret/ daß er ihr niemals widerspricht/noch sich deren Ausspruch und Urtheil widersetzet.

Der Muffti aber kan niemand zwingen/ sondern entscheidet nur die Schwierigkeiten/ und giebt einen Rath: daher unterschreibet er in Staats-Händeln/in Weltlichen/ Bürgerlichen und Peinlichen Fällen seine Meynung/ nachdem ihm die Frage mit wenigen Worten auf dem Papier vorgelegt worden/ mit Ja oder mit Nein/ oder auf eine andere kurtze Manier/und setzet diese Worte hinzu: GOtt weiß/was das Beste ist. Wenn ein solches Papier dem Cadi oder Richter gebracht wird/ richtet er allezeit sein Urtheil darnach ein/ und werden solcher Gestalt die allerwichtigste Processe in einer Stunde zu Ende gebracht/ uud die Urtheil ohne Aufschub exequiret/ ohne Zulassung einiger Appellation oder eines andern Mittels.

In Staats-Sachen befragt der Groß-Sultan den Muffti in den allerwichtigsten Geschäfften um seine Meynung. Wenn er nemlich iemanden das Leben nehmen lassen/

Krieg anfangen/ oder Frieden machen will; welches entweder darum geschiehet/ daß man ihn vor gerecht und gottfürchtig halten soll/ oder auch damit das Volck den willigen Gehorsam leisten möge. Dahero geschiehet es selten/ daß ein Groß-Vezier hingerichtet/ oder ein Bassa von seiner Charge unter dem Vorwand eines geschehenen Verbrechens abgesetzt/ oder eine sonderbare Veränderung im Staat/ ohne des Mufti Sentenz gemacht werde. Bißweilen fragt auch wohl der Groß-Sultan den Mufti in Sachen/ die dieser mit gutem Gewissen nicht approbiren/ noch wie es der Sultan verlangt/ entscheiden kan/ woraus denn vielerley Aufzug und Unordnung in den Affairen entstehet. Allein in solchem Falle wird auch der Mufti seiner Charge alsobald/ und mit derselben seiner Infallibilität verlustig/ und muß er alsdenn seinen Platz einem andern überlassen/ der die Schwierigkeit besser nach des Groß-Sultans Kopff zu entscheiden weiß. Thut es dieser auch nicht/ so verlieret er sein Amt/ eben wie der erste/ und alle andere/ die sich in solche Sachen nicht schicken können; biß endlich einer gefunden wird/ der seine Responsa nach dem Interesse und

Absehen des Groß-Sultans einzurichten weiß.

Es ist aber diese Charge vor diesem in weit grösserm Ansehen gewesen/ als heute zu Tage/ denn man vermeynte sonst/ daß nichts glücklich von statten gehen könte/ ehe man des Muffti Gutheissung erlangt hätte; da man hingegen heute zu Tage mit solchen Befragungen desselben nicht so freygebig ist. Massen solches nur bißweilen und zum Schein geschiehet/ und die gemeinste Manier ist/ daß der Groß-Vezier seiner eigenen Capacität trauet/ und die Streitigkeiten selber entscheidet/auch öffters alsobald exequiret/ und erst hernach den Muffti um die Approbation, und was das Gesetze darzu sage/ bespricht. Bey solchen Fällen nun hat dieser Geistliche/wie schon gedacht/ein weites Feld vor sich/ allerhand Auslegungen des Gesetzes zu ersinnen; denn die Türcken halten davor/ daß sich das Gesetz nach der Zeit richten müsse/und daß nach Unterschied der Umstände und Beschaffenheit der Dinge und Conjecturen die Auslegungen desselben einzurichten seyn. Und ob man wohl dem gemeinen Manne fürsaget/ daß der Alcoran vollkommen sey/ so behaupten doch

die Klügsten unter ihnen / daß der Mufti die Macht habe/solchen auszulegen/ wie es zum gemeinen Besten und zur Wohlfahrt des Reichs/der Zeit/ und andererUmstände halber die Noth erfordert. Denn sie sagen/es sey keines weges glaublich / daß ihr Gesetz iemal solte das Absehen gehabt haben/ die Erweiterung ihrer Religion zu verhindern; sondern es sey wahrscheinlicher / daß solches allezeit dero Aufnahme wolle befordert haben/und daß/wenn die deutlichen und klaren Worte sich darzu nicht schicken solten/ dieselbe auch mit weit her geholter Auslegung darnach zu richten/ und so zu erklären seyn/ wie sie am deutlichsten dasjenige ausdrucken / das man wünschet und haben will.

Kein Mufti wird umgebracht/ so lange er diesen Titul träget/sondern wenn beschlossen ist/ ihn zu tödten/ wird er zuvor degradiret/ ehe die Execution vorgehet. Wenn er aber grosser Laster überwiesen ist/ und ein Crimen læsæ Majestatis begangen hat/ so thut man ihn in einen Mörser / der insonderheit darzu gemachet / und in dem Gefängniß der sieben Thürne zu Constantinopel auf behalten wird / und stößt so lange auf ihn/ biß

biß Fleisch und Bein zu einem Muß worden.

Wenn ein Muffti erwehlet worden/ so braucht es/ biß er den Besitz seiner Charge einnimmt/ keine andere als diese Solennitäten: Er stellet sich vor den Sultan/und empfänget von demselben einen Zobel-Rock/ der zum wenigsten 1000. Reichs-Thaler werth ist/ zusamt noch einer Verehrung von 1000. Reichs-Thalern in Gold/ so er ihm in einem Schnupff-Tuch giebet/ und selber zwischen das Futter an seinem Unterkleide über der Brust stecket. Ferner wird ihm ein Einkommen von 2000. Aspers auf ieden Tag angewiesen/ welches ungefehr 21. Thaler machet; kein ander gewisses Einkommen hat er nicht. Hingegen kan er über einige Præbenden in gewissen Käyserlichen Mosqueen schalten und walten/ und solche ohne einigen Scrupel der Simonie halber verkauffen/ so gut er will und kan. Von seinen Urtheilen hat er nicht einen Aspre Profit, denn ob wohl manche 8. Aspers kosten/ so kommt doch solch Geld nur seinen Bedienten zu/ nemlich 5. Aspers dem Musevvedgi oder Concipisten/ welcher die Frage fürträget/ 2. Aspers dem Mumeiz oder dem/ der die

Frage abschreibet/und ins reine bringet/und 1. Aspre dem/ der das Siegel in Verwahrung hat. Sonsten hat ein Muffti wenig Vortheil oder Nutzen/ausser was er bekomt/ wenn er sein Amt antritt. Denn da kommen die Residenten und Abgesandten frembder Herrschafften / ingleichen die Agenten unzehlich vieler Bassa, die sich an der Pforte aufhalten / wünschen ihm Glück und beschencken ihn/ ein ieder der Gewohnheit nach/ welches zum wenigsten 50. Thaler ausmachet. Weil auch die Rathschläge und Aussprüche eines Muffti bey dem Groß-Sultan und dem Groß-Vezier manchmal sehr viel gelten/so warten demselben alle Grossen am Hofe fleißig auf / und bemühen sich seine Gunst durch stattliche Præsente zu erlangen/ massen kein ander Mittel bey den Türcken/ als dieses ist/ sich beliebt zu machen.

Uber die Imams oder Priester der Kirchen hat der Muffti keine Jurisdiction, so viel die Regierung deren Pfarren betrifft/ als welche keinen Obern erkennen/ und von keinem dependiren / ausser daß sie in Bürgerlichen und Peinlichen Sachen der Obrigkeit wie andere unterworffen seyn.

Sonst

Sonst lebet der Mufti sehr frey/ und ge-het in Kleidern wie andere/ darff auch so viel Weiber nehmen als ihm beliebet. Wenn ein Mufti abgesetzet wird/ ohne daß derselbe etwas anders verbrochen/ als weil es dem Groß-Sultan also gefallen/ so giebt ihm die-ser ein Arpalic, das ist/ die Macht einige Richters-Stellen in gewissen Provintzen zu vergeben/ davon er seinen gnugsamen Unter-halt nehmen kan.

Die XLIX. Frage.

Was es mit den heutigen Patri-archen vor eine Bewandniß habe?

DAs Wort Patriarche bedeutet so viel/ als das Haupt oder den vornehmsten der Väter/ und wenn ehemals die Bischöffe einen aus ihrer Suite erwehleten/ dem sie die Ober-Herrschafft über sich anvertraueten/ nenneten sie denselben einen Patriarchen. vid. Salmasius in Appar. p. 90. Es scheinet/ als hätten die Patriarchen nach der Zeit Kaysers Constantini M. ihren Ursprung genommen/ und waren sie anfangs mit den

Metropoliten und vornehmsten Bischöffen einerley/ nachmals aber erhoben sie sich über dieselben. In dem Chalcedonensischen Concilio wurde ihnen dieses eingeräumet/ daß sie denen Metropoliten befehlen/ Concilia beruffen/ und über die Ihrigen die höchste Gewalt ausüben möchten/ so/ daß man von ihrem Ausspruch sonst nirgends wohin/ als an das Concilium appelliren solte. Diesen Patriarchen wurde ein Stab/ zum Zeichen des Regiments/ und eine Fackel/ zum Zeichen des Lehr-Amts gegeben; ihr Titul war Allerheiligster/ wie man ietzo den Pabst zu nennen pfleget. An der Zahl waren ihrer Fünffe/ als der zu Constantinopel, zu Alexandria, zu Rom/ (wiewohl der Römische niemals diesen Titul gebrauchet/ weil er ihm zu geringe gewesen/) zu Antiochia, und zu Jerusalem. Daher haben sie auch etliche mit den fünff Sinnen verglichen/ welche aber Salmasius de Primatu C. 14. p. 231. deswegen ziemlich aushöhnet.

Heute zu Tage sind von den Patriarchen sonderlich folgende zu mercken/ als;

1. Der Patriarch in Moßkau/ welcher sich allemal in der Residentz-Stadt Moßkau aufhalten muß. Er wurde vormals von dem

dem Constantinopolitanischen Patriarchen eingesetzet / hernach nur confirmiret. Jtzo aber geschiehet beydes in der Stadt Moßkau von den Russen selbst / und wird der Patriarch aus und von den Metropoliten / Ertz-Bischöffen und Bischöffen erwehlet; als welche auf dem Schlosse in der grösten Kirche zusammen kommen / und unter ihnen zwey / bißweilen vier oder fünff Personen auslesen / welche sie vermeynen am klügesten / belesensten / und eines untadelhafften Wandels zu seyn / und tragen sie Jhrer Czarischen Majestät vor / aus welchen denn einer nach Beredung Jhr. Czar. Majest. mit den andern Geistlichen erwehlet wird. Bißweilen / wenn sie wegen Gleichheit der Personen nicht wohl einen dem andern vorziehen können / wird das Loß über sie geworffen. Wann nun der Patriarch erwehlet ist / wird ihm unter der Wahl-Herren Hand und Siegel eine Vocation gegeben / daß er würdig erkandt / und mit Bewilligung ihrer aller rechtmäßiger Weise erwehlet sey. Worzu denn Jhr. Czarische Majest. die Confirmation thut.

Der Patriarch hat nach dem Groß-Fürsten die gröste Ehre und Gewalt im Lande / ist

ist Richter über die Geistlichkeit/ in Sachen/ die nicht bloß dem Weltlichen Recht unterworffen/ hat Auffsicht über die Religions-Sachen/ gute Sitten und Christlichen Wandel/ und was ihm darbey gut deucht/ mag er nach Belieben ordnen/ einführen und abschaffen/ und befielet dem Groß-Fürsten die Execution. Es wird ihm in seinem Vornehmen weder vom Groß-Fürsten/ noch iemand anders eingeredet/ viel weniger widersprochen. Ja der Czar ziehet ihn offt selbst in geistlichen Sachen zu Rathe.

Es darff weder der Patriarch/ noch auch die Metropoliten/ Ertz-Bischöffe und Bischöffe heyrathen. Es dürffen auch alle diese Geistliche/ ausgenommen die Protopopi und Diaconi, keine Ringe an den Fingern tragen/ keine Hosen gebrauchen/ keine Leinene/ nur allein Wöllene Hember am Leibe tragen/ ingleichen auf keinem Bette schlaffen; in den Klöstern durchaus kein Fleisch essen/ keinen Wein/ Brandtewein/ Meth noch starck Bier darinnen haben. Der Patriarche mag auch kein Hembde von Leinwand/ aber wohl von danckel-farben Seiden-Zeuge tragen. Die gemeine tägliche Kleidung des Patriarchen/ Metropoliten/

Ertz-

Ertz- und Bischöffe/ wie auch Mönche/ ist ein schwartzer langer Rock/ über welchem sie noch einen schwartzen Mantel tragen. Auf dem Kopffe schwartze Hauben/ bey drey Ellen weit/ welche in der Mitte eine harte runde Platte/ einen grossen Teller/ und hinten am Kopff herunter hangend haben. Wenn sie auf den Gassen gehen/ haben sie Stäbe in den Händen/ so oben einen guten Finger lang fast in einen rechten Winckel gekrümmet. Der Patriarch mag gehen/ fahren oder reiten/ so wird der Bischoffs-Stab vor ihm her getragen/ oder er hat solchen selbst in der Hand/ das Volck laufft alsdenn rund um ihn herum/ und bittet den Segen/ welchen er auch mit ausgereckten beyden Fingern auf beyden Seiten austheilet.

Will sich eine Pope oder Priester zu solcher Würde begeben/ so gehet er zum Patriarchen oder auch Metropoliten und Bischoffe/ der ihm am näheſten ist/ da wird er examiniret/ und wenn er tüchtig befunden wird/ daß er nemlich wol lesen/ schreiben und singen kan/ eingeweihet/ und durch eine schrifftliche Atteſtation bekräfftiget. In der Investitur wird ihm ein Priester-Rock/ welcher einem weltlichen Kleide ziemlich nahe

he kömmt/angezogen/ ihm die Haare oben auf dem Kopff abgeschoren/ und ein Tuchen Mützgen aufgesetzt. Dieses hat groß Recht/ und wer einen Popen schläget/ und trifft ihn auf das Mützgen/oder machet/ daß es ihm auf die Erde fällt/der ist in eine grosse Straffe verfallen. Gleichwohl bekommen die Popen Schläge genung/ weil sie gemeiniglich versoffene und unnütze Bursche sind. Indem nun das heilige Mützgen muß geschonet seyn/ nimmt mans ihnen zuvor ab/schlägt den Popen rein aus/und setzet ihm sein Mützgen fein säuberlich wieder auf. Jedoch/wir müssen nicht zu weit ausschweiffen. Ob anitzo eines und das andere auch in Kirchen-Sachen in Moßkau geändert worden/ ist fast zu vermuthen. Inzwischen zeuget von angeführten Stücken Olearius in seiner Moßkowitischen und Persianischen Reise-Beschreibung Lib. III. Cap. 29. pag. 159. &c.

2. Der Patriarch von Venedig/ welcher iedesmal ein Nobili di Venetia ist/und nicht vom Pabste nominiret/ examiniret und constituiret/ sondern vom Rath zu Venedig erwehlet wird. Deßhalben haben sich hiebevor und noch zu Anfange des vorigen Secu-

culi zwischen dem Päbstl. Stuhl und dem Senat zu Venedig grosse Streitigkeiten entsponnen/ welche sich aber zu grossem Vergnügen gedachten Senats geendiget/ und ist endlich der Patriarch vom Pabste bestätiget/ von dessen eigenen Hand consecriret/ mit der Ehre des Socio gewürdiget/ und samt dem Patriarchen zu Alexandria den Päbstlichen Schweiff zu tragen zugelassen worden. Diese Exemtion von des Päbstlichen Stuhls Ober-Gewalt verursachet/ daß dieser grosse Prælat in seinen Befehlen und Verordnungen nicht schreibet: Divina miseratione & sanctæ sedis Apostolicæ Gratia, wie die übrigen Prælaten in Italien thun müssen/ sondern bloß die beyden ersten Worte brauchet/ zur Bemerckung/ daß er von GOTT allein dependire. Er ist Primas durch Dalmatien/ und Metropolitan der Ertz-Bißthümer auf Candia und Corfu, wie auch der Bißthümer Chiozza, Torcello und Caorle. Die Haupt-Kirche zu Sanct Marco hat einen besondern Bischoff/ Primocerio genannt/ welcher dem Patriarchen nicht unterworffen ist/ daher wenn dieser Primocerio zur Patriarchat-Würde gelanget/ ein anderer an dessen Stelle erwehlet wer-

werden muß/ damit es nicht etwan dem Decanat zu St. Marco zum Nachtheil und Reunion mit dem Patriarchat gedeihen möge. In der Stadt Venedig hat der Patriarch nur zwey Beneficia zu verleihen/ nemlich die Theologische Profession bey seiner Kirchen/ und die Pfarre zu S. Bartholomæi; deren Vorsteher der Vicarius Natus ist. Denn der Pabst hat die Collatur des Archi-Diaconats, das Capitul theilet die Præbenden selbst aus/ und die übrigen Pfarrer werden von dem eingepfarrten Adel und Un-Adel erwehlet.

Darinn fehlet es diesem guten Patriarchen/ daß er über seine Priester und Ordens-Leute wenig mit Nachdruck zu befehlen hat/ welches der Staat darum verhänget/ und daß die Weltlichen Richter bey denen Executionen derer im Geistlichen Gerichte ausgeworffenen Bescheide und Urtheile immer zu Eingriff und Hinderniß thun / zulässet/ damit sich die Geistlichkeit nicht gar zu hoch erhebe. Es entstehet aber daher diese böse Folge/ daß die Geistlichen abscheulich und ärgerlich leben: denn wenn sie der Geistliche Richter verdammet/ suchen sie sich bey dem Weltlichen ex Jurisdictione prorogata

loß

loß zu machen. Uber diß vermindert des Patriarchen Autorität die Gesellschafft der Weltlichen Geistlichkeit zu Venedig/ welche 70. Pfarr-Kirchen unter sich begreifft/ und in 9. Congregationes abgetheilet ist/ deren iede die Gerichtbarkeit in der ersten Instanz übet ; die Apellationes ergehen an das Collegio Plebanale, welches aus denen Deputirten der Congregationi bestehet/ und so viel möglich des Patriarchen Gerichtbarkeit beschneidet/ denn von diesem Collegio kommt keine Sache an den Patriarchen/ es geschehe denn unter einem Compromiss, also/ daß er mehr wie ein Schiedsrichter und Obmann/ als ordentliche hohe Obrigkeit darinnen spricht.

Die Kleidung des Patriarchen ist Violet. Im übrigen ist es nicht nöthig/ daß einer/ der zu des Patriarchen Stelle gelangen soll/ eine grosse Gelehrsamkeit oder andere sonderbare Verdienste habe/ und bedarff man darzu nichts mehr/ als gnugsamen Credit, und daß man das Werck auf eine kluge Manier treibe.

3. Der Patriarch zu Aquileja, der gleichfalls unter die Republic Venedig gehöret; er ist hiebevor Metropolitan des Hertzogthums

thums Venedig und über gantz Istrien gewesen/ hat aber seither viel verlohren/ doch erstreckt sich dessen Primat noch über besagte Landschafft Istrien/und über die Bißthümer zu Padoa, Trevis, Ceneda, Vincenza, Verona, Feltre und Belluna. Seine Residenz ist anietzo zu Udena, der Haupt-Stadt im Friaul/ weil Aquileja an das Hauß Oesterreich gekommen. Er prætendiret den Vorsitz auf Conciliis vor allen Ertz-Bischöffen und Primaten. Er hat das Recht seinen Coadjutoren selbst zu erwehlen/ und denselben von dem Rath zu Venedig bestätigen zu lassen. Auf dieser Coadjutorie-Wahl und Bestätigung ruhet eine grosse Politic: Denn da das Hauß Oesterreich wegen des Anspruchs auf Friaul die Nomination dieses Patriarchen vindiciret/ hat der Senat zu Venedig zu Verhütung aller Contestation ein solches Expediens gefunden/dadurch diese grosse Prälatur niemals vacant wird.

4. Der Patriarch zu Alexandria in Egypten/ welcher das Haupt der Coptischen Christen ist.

5. Der Patriarch zu Antiochia, in der Provintz Syrien/ der über die Orientalischen Christen die Aufsicht hat.

Die

Die L. Frage.

Was der so genannte Nepotismus vor ein Ding sey?

DEr Nepotismus ist nichts anders/ als ein Inbegriff der nächsten Anverwandten derer Päbste/ welche diese auf alle Weise zu befördern und zu bereichern gesuchet. Aus solchen Anverwandten wurde sonst allezeit der Cardinal Patrone genommen/ und zwar hatte solche Beförderung von Pabst Urbano VIII. an immerfort gewähret. Es ist aber dieses eine sehr vornehme Charge, indem gedachter Cardinal vor die wichtigsten Geschäffte Sorge träget/ und diejenigen Edicta unterschreibet/ welche der Pabst an die Fürsten/ Nuncios und andere richtet; gleicher Gestalt siegelt er die Rescripta der Gouverneurs, Præsidenten und anderer Bedienten des Kirchen-Staats. Daher wird er auch von den Cardinälen und Abgesandten so hoch respectiret/ als der Pabst selbst/ ja man hält es vor unanständig/ ohne seine Begrüssung den Hoff zu verlassen/ sie schämen sich auch gar nicht/ dem

selben von ihren Verrichtungen Rechenschafft zu geben.

Solchen Nepotismum hat Pabst Sixtus IV. welcher Anno 1471. zu der Päbstlichen Würde gelanget/ aufgebracht. Seine Vorfahren haben so wenig vor ihre Anverwandten gesorget/ daß man gesagt: I. Pontifici havevano sangue senza sangue, carne senza carne, e parenti senza parenti. das ist: Die Päbste hatten Blut ohne Blut/ Fleisch ohne Fleisch/ und Verwandten ohne Verwandten/ oder ohne natürliche Zuneig- und Geblüts-Regung: in dem sie nicht die nahe Anverwandniß der Ihrigen/ sondern deren Wohlverhalten und Verdienst gegen die Kirche angesehen/ denn es hätten sich die Päbste dazumal nicht wie Menschen/ sondern wie Engel dißfalls erwiesen. Pabst Nicolaus III. hat zwar Anno 1279. ein grosses Werck vor sich gehabt/ seine zween Agnaten/ aus dem Hause Ursini zu erhöhen/ und den einen zum Könige in Toßkanien/ den andern zum Könige in der Lombardie zu creiren/ damit jener die Teutschen/ welche einen Theil der Alpen/ dieser aber die Frantzosen/ welche das Königreich Napoli und Sicilien innen hatten/ im Zaum halten möch-

te/

te/ welches grosse Dessein mit König Petro in Arragonien vertraulich communiciret wurde: Allein es zerschlug sich dasselbe/ ehe es angieng.

Obgedachter Pabst Sixtus IV. aber brachte den Nepotismum in volles Ansehen/ indem er seinen Anverwandten die vornehmsten Ehren-Aemter gegeben/ und sie aufs möglichste bereichert hat/ dahero zur selben Zeit in Europa gesaget worden: Die Stadt Rom habe so viel Päbste/ als der Pabst Nepoten habe. Sein Bastart-Sohn/ Petrus de Ruvere, anfangs ein Franciscaner-Mönch/ nachmals Cardinal, hat die Hertzogin Eleonora von Arragonien/ da sie als Braut nach Ferrara gereiset/ im Durchzuge zu Rom dergestalt tractiret/ daß nur ein Abend-Panqvet 20000. Gold-Gülden gekostet hat. Die Tractamenten waren so kost- als unzehlbar/ und währender Taffel wurden lauter Comödien gespielet. So offt frische Speisen aufgetragen wurden/ so offt legten die Bedienten neue Libereyen an/ was aber von der Taffel kam/ wurde dem Volcke auf die Strasse Preiß gegeben.

Der Namens-Vetter dieses Pabsts/ nemlich Pabst Sixtus V. so Anno 1585. die-

se Würde erlanget/ hat seiner Familie auch nicht vergessen. Er war von geringem Herkommen eines Bauren Sohn aus der Anconitanischen Marck/ und hatte in der Jugend die Schweine gehütet/daher nenneten ihn die andern Cardinäle den Esel von Ancona; er vexirete sich selber/ und sagte: Er wäre aus einem Durchlauchten Hause gebohren / weil dasselbe/ aus Mangel des Daches/von der Sonne ziemlich durchleuchtet ward. An dem Tage seiner Wahl war seine Schwester Camilla zu Montalto eine arme Wasch-Magd / welche ums Lohn wusch. So bald sie aber diese angenehme Post von ihrem Bruder erfuhr/ verließ sie das Wasch-Faß/und eilete nach Rom. Zu Loretto wurde vor sie eine Kutsche verfertiget/ weil aber diese nicht nach ihrem Kopffe war/ ließ sie den darzu bestellten Knecht so fort aufhencken/worinnen ihr der Statthalter in allem zu Willen war/ in Meynung / er dürffte des Pabsts Schwester nichts abschlagen. Der Herr Bruder nahm solch scharffes Verfahren so ungnädig auf/ daß die Schwester lange nicht vor ihn kommen durffte/ und der Statthalter muste den Kopff hergeben. Da er noch Cardinal

war/

war/ stellete er sich/ als ob er seiner Freundschafft nicht eben sehr aufhelffen wolte/ und fragte einsten im Conclave: Ob er mit gutem Gewissen seiner Schwester Tochter 2000. Kronen zum Heyrath-Gut geben könte? darüber sich die Cardinäle verwunderten und ihn nach seinem Belieben/ und nach habender Gewalt handeln hiessen/ so er aber abschlug und vorwendete: Es gehöre alles JEsu Christo und S. Petro, und sey nicht verordnet die Befreundte darmit auszustatten. Deßwegen ihm nach seiner Erhöhung der Pöbel vor einen heiligen Mann hielte und hörte man öffters sagen: Questo Papa è più che huomo: Oder: Dieser Pabst ist mehr als ein Mensch. Andere sagten gar/ er sey kein Mensch/weil es schiene als wäre er von aller Neigung gegen seine Freunde gantz abgesondert. Es hatte aber diese angemaßte Heiligkeit keinen Bestand: Denn kurtz hernach machte er seinen Enckel/ Alexandrum Montaltum, zum Cardinal und Cantzler der Römischen Kirche; ingleichen erhub er seiner Schwester Sohn in den Fürsten-Stand/ und erkauffte ihm die Graffschafft Celano nebst andern trefflichen Gütern mehr: Dahero sich Pas-

quino auf die vorige Lobes-Erhebung mit diesen Worten vernehmen ließ: Et homo factus est: und er ist ein Mensch worden.

Urbanus VIII. so Anno 1623. Pabst worden/ ließ den Nepotismum fast aufs höchste steigen: Denn man ihm nachgerechnet/ daß er seinen Vettern aus dem Hause Barberini nach und nach 227. geistliche Beneficia, und an baarem Gelde mehr als 300. Tonnen Goldes zugewendet hat. Ja es wurde damals der gantze Päbstliche Staat durch einen Neporen regieret / welcher deßwegen Cardinal Patrone genennet wurde/ worvon beym Anfange dieser Frage Meldung geschehen ist.

Alexander VII. der Anno 1655. den Päbstlichen Stuhl bestiegen / hat zwar vor dem Crucifix/ wie der Autor des Buchs/ il Nipotismo di Roma genannt / berichtet/ würcklich geschworen / daß er seine Freunde nicht nach Rom lassen / noch zu Geistlichen oder Weltlichen Aemtern erheben wolle. Die Jesuiten aber/ welche seine Beicht-Väter gewesen/ haben eine gute Erklärung funden / (er habe seine Anverwandten nicht zu Rom/ sondern unweit davon auf einem Schlosse empfangen/) und verursachet/ daß nicht

nicht nur Don Mario dessen Bruder / und Don Augustino, sondern auch noch drey andere sind erhaben worden / diesem hat der Pabst so viel geschencket / daß er zehen Fürstenthümer kauffen können; als er mit der Don Zella Giovane, der Princeßin di Rossano Tochter / aus dem Hause Borghese Beylager gehalten / sind ihm bloß zu Confituren / Pasti, Balli, und dergleichen 100000. Scudi, und ferner eine güldene Rose zu 20000. Scudi werth gegeben worden. Besagter Don Mario war Generale di Santa Chiesa, oder das Haupt der Päbstlichen Miliz und des Kriegs-Staats / wie auch Gouvernatore der Päbstlichen Burg. Ja es hatte sich Alexander VII. gegen seine Familie so liberal aufgeführt / daß sich auch Pabst Alexander VIII. auf sein Exempel berieff. Das Governo oder Castellanat von S. Angelo, darinnen der Päbstliche Schatz Sixti V. ingleichen die Päbstliche dreyfache Crone / das Haupt-Archiv und dergleichen / verwahret lieget / wurde sonst auch einem Nepoten anvertrauet. Aus solchem Nepotismo erwuchsen die Fürstlichen Häuser derer Barbariner / Pamfilier / Chisier / Rospigliosen und anderer.

Dieser Nepotismus hat zwar mehrentheils viel Aergerniß und schädliche Effecten nach sich gezogen/wird aber von etlichen damit entschuldiget/ daß die natürliche Verbindung erfordere/ daß ein grosser Herr seine Bluts-Freunde vor andern herfür ziehe/ seine Person (welche bey Beschaffenheit des Päbstlichen Personal-Axiomatis mehrer Gefahr als ein Erb-Fürst unterworffen/ indem der Erb-Fürsten Tod durch ihre Nachfolger gerochen zu werden pfleget. Wie denn der Pabst sich vor dem Gifft so sehr fürchtet/ daß auch der Sacellanus bey der Communion, von dem Brodt und Wein credenzen muß) dadurch desto mehr zu versichern. Es soll auch der Nepotismus darzu dienen/ daß weil sonst die Ministri bey dem Wahl-Staat viel Ambition und Geitz verüben/ einer den andern aus dem Sattel hebet/ und das Publicum bey solchen Mignons viel leiden muß/ der Nepoten hingegen wenig/ und also leichter zu ersättigen sind/ auch nicht zulassen/ daß andere Bedienten zu weit greiffen/ weil doch aller Haß auf sie fället. Der Pabst könne auch das Interesse der Fürsten durch die Nepoten viel besser/ als durch Bedienten/

er-

erfahren/denn jene trugen mehr Sorge vor das Regiment aus Furcht/ daß man sich an ihnen künfftig erhole/weßhalber sie auch einen und andern Potentaten obligiren müssen/auf künfftige Fälle einen Rückenhalt zu haben. Es diene auch dieses zu secretirung der Affairen. Ja es würde sich auch der Pabst mehr an der Cardinäle Gutachten/ welche doch ihrer Elevationen und Pensionen oder andere Respecten halber vor die Cronen sehr passionirt sind/richten/ und von ihnen mehr dependiren müssen/ wenn ihre Nepoten thäten.

Dem allen ungeacht hat Pabst Innocentius XI. bald anfangs seiner Regierung ernstlich verboten/ daß keiner seiner Verwandten nach Rom kommen solle/weil er selbst ohn deren Ministerium regieren wolte. Zu welchem Ende er auch denselben alle Güter seines Geschlechts-Hauses Odeschalchi abgetreten mit der Bedingung/daß sie unter dem Namen der Päbstlichen Nepoten nichts prætendiren solten. Dargegen denn der Titul und das Amt des Cardinal Padrone im Vaticano desto ehender aufgehöret/zumal der Cardinal Altieri Zeit seiner Administration diesen Titul sehr verhaßt gemacht.

Gedachter Pabst Innocentius XI. hätte kurtz darauf seinem Vetter Don Livio Odeschalchi mit dem Character des Grand Gonfaloniero della Chiesa, welches durch den Tod des letzern Hertzogs Cæsarini vacant wurde/ beehren können/ er erhub aber den Printzen Pamfilio darzu. Es wolte sich gleichwol dazumal nicht thun lassen/ zumal da die Cardinäle selbst darwider waren/ daß der Nepotismus durch eine öffentliche Bulle wäre abgeschaffet worden. Weil aber dessen Nachfolger Alexander VIII. vom Venetianischen Geschlecht Ottoboni, nicht nur seinem Vaterland Venedig viel Gutthaten erwiese/ sondern auch seine Anverwandten Männlichen und Weiblichen Geschlechts mit den grösten Chargen und Heyrathen versorgete/ auch selbige in den Fürsten-Stand erhube: Waren die Cardinäle/ so sich Zelanten oder Eyferer nenneten/ nach dessen Tode im Conclave eyferig dahin bedacht/ wie der schädliche Nepotismus möchte abgeschaffet werden. Daher fasseten sie den Schluß/ nicht eher zu einer Wahl zu schreiten/ als biß sie von dem gantzen heiligen Collegio die Versicherung erhalten/ daß man gesamter Hand den Nepotismum aus-

rotten wolle. Eben zur selben Zeit sahe man eine weitläufftige Schrifft im Drucke/ welche von dieser Materie handelte/ und worinnen die bewegende Ursachen enthalten waren/ welche die Cardinäle und den künfftigen Pabst verpflichten solten/ den dem heiligen Stuhl so nachtheiligen Nepotismum abzustellen/ und dadurch die Apostolische Kammer zu Erleichterung der Unterthanen von der Schulden-Last zu befreyen. Da nun endlich Antonius Pignatelli, nachmals Innocentius XII. genannt/ Anno 1691. zum Pabst war erwehlet worden/ gab er das folgende Jahr eine Bulle heraus/ worinnen er den Nepotismum auf ewig abschaffete. Diese Bulle kan gelesen werden in des Herrn Beckmanns Syntagmate Dignitatum Dissertat. 16. Cap. 4. §. 5. Dieser Pabst gab bald nach seiner Krönung zu verstehen/ daß er dem Nepotismo gar nicht favorisire/ deßwegen ließ er die drey in seinem Geschlechts-Wapen befindlichen Töpffe auf einer Müntze umgekehret vorstellen/ nicht anders/ als ob aus demselben eine Menge Geldes fiele/ nebst beygefügten Worten: Nihil pro me. Nichts vor mich. Er hat auch seine Anverwandten/ welche ohnedem gros-

grossen Reichthum besitzen/ an dem Päbstlichen Hofe keines weges erhoben/ ihnen auch zu solchem Ende ausdrücklich verboten/ sich zu Rom sehen zu lassen; so gar/ daß auch der damalige Nuncius am Polnischen Hofe/ Andreas Pignatelli, Ertz-Bischoff zu Tarento, den Cardinals-Hut damals aus keiner andern Ursache entbehren müssen/ als weil er dieses Pabstes-Anverwandter war. Dargegen hielt Innocentius XII. die Armen vor seine Nepoten, gestalt er denn deren biß fünff tausend in den Hospital di S. Giovanni Laterano, den er um ein ziemliches erweiterte/bringen ließ/ welcher Bau ihn über 100000. Kronen kostete/ worbey er zu ihrem Unterhalt ein Capital von ungefehr 300000. Kronen bestimmete/ weil in dem Hospital S. Sixti zu Beherbergung der vielen Nothleidenden nicht Raum genung übrig war.

Die LI. Frage.

Was die Donna Olympia vor eine Person gewesen?

DIe Donna Olympia Maldachini ist eine der arglistigsten / gottlosesten und interessirtesten Damen / und Pabsts Innocentii X. Maitresse gewesen. Ihr Gemahl war Pabsts Innocentii X. Bruder; sie ist aus einem zwar vornehmen / aber armen Hause gebohren worden / daher eine ihrer Muhmen sie in ein Closter bringen wollen / damit sie sich nicht mit einer geringen Heyrath prostituiren / und ihre Familie in Schande bringen möchte / die Donna Olympia aber antwortete derselben gar artig / und sagte: Es sey besser / ihre Familie leide einen Schiffbruch / als daß ihr Leib verbrenne. Die Eltern selbst suchten sie in einen solchen geistlichen Zustand zu bringen / es war aber vergebens. Sie stelleten auch einen gelehrten Augustiner-Münch an / der an sie setzen / und ihr das Nonnen-Leben recommendiren muste / sie wurde ihm aber daher so gram / daß sie ihn nicht mehr zum

Beicht-

Beicht-Vater haben wolte/ und als sie ihn nicht kunte loß werden/ sondern die Eltern sie zwungen/ zu ihm zu gehen/ klagte sie ihn an/ als ob er ihr in der Beichte was zugemuthet hätte/ darüber der gute Pater in die Inquisition gerieth/ und nachdem er 12. Monath im Gefängniß gelegen/ endlich aus Rom verwiesen wurde/ aber das böse Gewissen/ das sie wegen dieser losen That empfunde/ nöthigte sie/ nachdem sie das Regiment allbereit in Händen hatte/ diesen guten Pater auffsuchen und vor sich kommen zu lassen/ und als er bey ihr erschien/ wurde er von ihr gefraget: Ob er noch Willens wäre/ sie zu einer Nonne zu machen? Der arme Pater antwortete darauf mit einer demüthigen Mine: Sein Zweck wäre nicht gewesen/ ihr Böses zu rathen; Sie versetzte: Er hätte zwar kein böses Absehen gehabt/ aber wenn sie es gethan hätte/ würde sie übel gethan haben/ denn also wäre sie nicht diejenige worden/ welche sie itzo sey/ und könte aus ihm nicht einen grössern Mann machen/ als er wäre; denn acht Tage darnach hat sie ihn zum Bischoffe gemachet. Und dieses ist die eintzige großmüthige That gewesen/ so sie verrich-

richtet/denn sie sonst nichts ohne Geld gethan hat.

Ihr leiblicher Sohn/ Namens Camillus Pamphilius/ hatte sich mit der Princeßin Olympia Aldobrantina verheyrathet/ der zuvor ein Cardinal und Päbstlicher Nepote, auch Cardinal-Patron war. Diese Ehe ihres Sohnes hat so wohl sie/ als den Pabst Innocentium X. ihren Affter-Mann sehr verdrossen/ deßhalben auch die neuen Ehe-Leute die Stadt räumen müssen/ sind aber doch wieder in Gnade kommen. Ihres Brudern Sohn war der Cardinal Maldachini, welchen sie gantz jung zum Cardinal machen lassen/ der aber seiner schlechten Conduite halber von niemand geachtet/sondern gleichsam vor einen Cardinal-Pickelhering gehalten worden.

Gedachter Pabst Innocentius X. brauchete sie als eine Concubine, und als das Volck zu Rom sahe/wie besagter Pabst diese seines Bruders Frau so hoch hielte/ glaubete es/ es wären die Zeiten Herodis wieder kommen/ in welchen der Bruder sich die Freyheit nähme/ seines Bruders Weib zu rauben. Der Pabst ließ sich gantz von dieser Donna Olympia regieren/ als welche

die geistlichen Beneficia nach ihrem Gefal
en vertheilete/ welches auch diejenigen gar
wohl merckten/ die eine Charge suchten.
Odeschalchi, nachmals Pabst Innocentius
XI. genannt/ wuste sich bey dieser Dame sehr
wohl zu insinuiren/ und durch seine Freyge-
bigkeit ihre Gunst zu gewinnen/ wodurch er
sich auch den Cardinals-Hut zuwege brach-
te: Denn als einsmals ein Jubilierer ein
schön silbern Servies/ 800. Kronen werth/
in den Päbstlichen Pallast brachte/ und es
dieser Donna Olympia sehen ließ/ sagte sie/
sie wäre eine arme Wittbe/ und könte solche
Sachen nicht bezahlen. Dieses observi-
rete der damalige Abt Odescalchi, kauffte
kurtz darauf solchen Servies/ und schickte
ihn der Donna Olympia, darmit er sie den
so gewann/ daß sie seine Großmüthigkeit
hoch zu halten anfieng/ und diese Worte re-
dete: Queste huomo è degno d' essere
Cardinale. Oder: Dieser Mensch ist
werth Cardinal zu seyn; hat auch nicht ehe
geruhet/ biß sie ihm darzu verholffen. Zu
einer andern Zeit kauffte er ihr schöne Ta-
peten/ und spielte offtmals mit ihr. Auf ei-
nen gewissen Abend ließ er sie eine grosse
Summa Geldes gewinnen/ und gieng
nach

nach Hause, als dieses ihr Hoffmeister gesehen / entdeckte er es nach seinem Weggang der Donna Olympia, Odescalchi habe das Spiel in Händen gehabt/ wie er aus seinen Karten gesehen / welches Odescalchi mit Fleiß geschehen lassen/ welches denn die Dame bewog/ ihn bey Pabst Innocentio X. bestens zu recommendiren. Sie hat das Regiment so frey verwaltet/ daß als sie einst der Pabst vermahnete/ein wenig bescheiden und behutsam zu gehen / sie ihm geantwortet? Eure Heiligkeit ist viel scrupuleuser gegen mich/ als Alexander der VI. nicht war mit seiner Concubine, welcher ihr das Commando über den Staat und über sich selbst gab. Und als ihr der Pabst einst nicht zulassen wolte/ daß sie viel Geld aus einer Kirche zu sich risse/ antwortete sie ihm; Wenn er würde todt seyn/ würde die Kirche nichts destoweniger sich wieder erholen können/aber sie wäre versichert/daß sie nichts Gutes weiter geniessen würde/ als weil er lebte. Der Pabst selbst steckte das Geld von dem Jubel-Jahr Ao.1650. in ihren Beutel.

Unter andern bösen Dingen hat sie auch die Art von Contribution erfunden/ welche biß dato noch im Kirchen-Staat gebräuch-

lich ist. Denn alles übrige Korn muß an des Pabstes Commissarien verkauffet werden/ und zwar vor einen schlechten Preiß/ und mit gedoppeltem Masse: Hingegen wer Korn kauffen will/ der muß es bey diesen Commissariis holen/ und zwar um einen hohen Preiß/ und nach dem kleinen Maß. Ja die Becker sind gezwungen, eine gewisse Quantität zu nehmen/ und wenn sie so viel nicht verbacken können/ so wird es nach dem grossen Masse um den halben Preiß wieder angenommen. Welches denn bey dem gemeinen Manne grosse Klage verursachet/ und hat nach der Zeit wohl eher der Pabst/ wenn er dem Volcke zum Fenster herunter den Segen hat mittheilen wollen/ zur Antwort bekommen: Heiliger Vater/ keinen Segen/ sondern nur grösser Brodt.

Auf dieses Weiber-Regiment wurden allerhand Pasqville gemacht/ und stunden einsten an dem Pasquino folgende: Erstlich im Namen aller Cardinäle:

Papa sacri scandens summum jam culmen Olympi,
Cur secum Olympam non velit esse suam?

Hier-

Hierauf antwortete Pasquinus:

Res incerta modo est, Papa anne rigatus Olympo,
Nectaris ætherei, vel Phlegethontis aquis?

Auf dieses ãtwortete Marphorius gegẽ über:

Tu Pasquine tace; cur non conscendat Olympum,
Olympam toties scandere qui potuit?

Insgemein sagte man: Olympia hiesse so viel als Olim Pia. Einsten wurde Pasquinus vorgestellet/ wie er die Päbstliche Krone in einem Becken trüge/ darüber ein Weiber-Schleyer gedecket war/ und auf die Frage/ wo er hin wolte/ antwortete er: Porto un Presente, che il Papa menda â Donna Olympia, das ist: Ich trage ein Geschencke/ welches der Pabst der Donna Olympia schicket. Zu einer andern Zeit wurde eine güldene grosse und kostbare Müntze gepreget/ auf deren einer Seite stund Olympia, mit der Päbstlichen Krone auf dem Haupte/ und die Peters-Schlüssel in der Hand haltend; auf der andern Seite præsentirte sich der Pabst mit gekämmten und geflochtenen Haaren/ und saß nach Art der Weiber bey einem Spinn-

 Rocken.

Rocken. Und in Engelland wurde in Gegenwart des Cromvvels auf öffentlichem Theatro eine Comödie gespielet/the mariage of the Pope genannt/worinnen die Liebes-Affairen Pabsts Innocentii X. mit der Donna Olympia in Versen sehr artig beschrieben wurden. In selbiger führete man gedachten Pabst ein/ wie er in die Donnam Olympiam biß in den Tod verliebet war/ und selbige zur Ehe begehrete / welche sich aber mit einem so garstigen und ungestalten Manne in ein solch Verbindniß gar nicht einlassen wolte. Innocentius aber/ damit er sein unsinniges Begehren erhalten möchte/ offerirte der Olympiæ den einen Schlüssel/ welche denselben als eine geringschätzige Sache verwarff. Denn sie fragte den Pabst/welchen Schlüssel er ihr gäbe/ ob denjenigen/so den Himmel auffschlösse/ oder den womit man die Hölle eröffnen könte. Da nun der Pabst antwortete/ er reiche ihr den Schlüssel zum Himmel/ gab sie ihm zu verstehen/ daß sie den zur Höllen nöthiger brauchte/ damit er nicht/ wenn er sie genung gemißbrauchet hätte / den Teuffeln befehlen möchte / sie zur Höllen herab zu reissen. Daher übergab ihr der Pabst alle

beyde

beyde Schlüssel/ nur daß er sie zur Ehe bekommen möchte; als nun solches Hochzeit-Fest aufs herrlichste war begangen worden/ gratulirten sich die Münche und Nonnen unter einander/ daß sie nunmehro auch die Freyheit erlanget/ sich zu verheyrathen/ nahmen allerhand Täntze und Freuden-Sprünge vor/ und beschlossen also die gantze Comödie. Es berichtet solches Herr D. Mayer in seiner Disputation de Catharina Lutheri Conjuge §. 10. & 26.

So lange Pabst Innocentius X. lebte/ ließ sichs Donna Olympia wohl gehen/ als aber derselbe todt war, procedirte dessen Nachfolger Alexander VII. gar scharff mit ihr/ indem er ihr/ mit Verachtung ihres Geschenckes/ so in einer silbernen Bett-Laden/ mit von Perlen gestickten Umhängen/ 40000. Kronen werth/ bestanden/ auferlegte/ das von der Kammer erhobene Geträyde/ oder den davor gelöseten Preiß/ nebst denen an sich gezogenen 80000. Kronen/ wieder in St. Peters Schatz einzulieffern. Uber dieses forderte er scharffe Rechnung von ihr/ durch die Cardinäle Sacchetti, Palotta und Cecchino, weil ihm wohl bewust war/ daß sein Vorfahrer währender Kranckheit eine

Baarschafft von 2. biß 3. Millionen beysammen gehabt/ nunmehro aber nichts mehr verhanden war. Ferner drunge er scharff darauf/ daß sie aus Rom weichen solte / und ehe solches geschahe/ wolte er keinen von dem Pamphilischen Hause hören noch sehen. Solcher Gestalt begab sich die liebe Donna Olympia nach Viterbo, allwo sie bald nach ihres gewesenen Galans Innocentii X. Tode an der Pest gestorben. Wer mehr von ihr zu wissen begehret / lese das Buch / welches der Abt Gvaldus Anno 1667. zu Ragusa unter folgendem Titul heraus gegeben : Vita di Donna Olympia Maldachini, che governo la chiesa, durante il Ponteficato d'Ienocentio X. doppo l'anno 1644. sino all anno 1655.

Die LII. Frage.

Was Pabst Alexander VI. vor liebe Kindergen gehabt?

OBgleich die Römischen Päbste nicht zu heyrathen pflegen/ so höret man doch in denen Historien öffters von ihren Kindern/ und

und unter solche Gattung der Päbste ist auch Alexander VI. zu zehlen. Dieser Allerheiligste Vater hatte eine Maitresse, Namens Vanoza, von Geburth eine Römerin. Mit solcher lebte er in öffentlicher Hurerey/ und zeugete mit ihr drey Söhne und eine Tochter. Die Söhne hiessen Johannes, Cæsar und Gothofredus, die Tochter aber Lucretia. Alle viere waren der Extract von gottlosen Menschen. Johannem machte der liebe Vater zu einem Hertzoge von Gandia, Cæsarem aber zu einem Cardinal. Was nun sonderlich diese letzte theure Seele anlanget/ so merckte sein Papa gleich in der zarten Kindheit einen ungemein scharffen Verstand an ihm/ dahero er ihn zum geistlichen Stande widmete/ mit grossem Fleiß in der lateinischen Sprache unterweisen ließ/ und nachmals auf die Universität zu Pisa schickte/ damit er daselbst die Kayserlichen und Päbstlichen Rechte erlernete. Cæsar folgete dem väterlichen Befehl/ als er aber vernahm/ daß sein Herr Vater Pabst worden wäre/ verfügte er sich ungesäumt nach Rom/ allwo er anfangs von der väterlichen Liebe zum Bischoffe zu Pampelona, nachmals aber zum Ertz-Bischoffe zu Valentia und endlich zu ei-

nem Cardinal gemacht wurde. Weil aber zu besorgen war / es möchte ihm seine unehliche Geburth im Collegio der Cardinäle hinderlich seyn/ so gab Pabst Alexander VI. vor/ es habe ihn besagte Vanoza mit ihrem Ehemanne/Dominico Arimano, gezeuget: wiewohl die Römer glaubten/was die Warheit haben wolte.

Es stunde aber diesem Cæsari das Schwerdt besser an/ als der Purpur-Rock/ indem er in Italien eitel Unruhe anzurichten trachtete. Anfangs suchte er seinen Bruder Johannem aus dem Wege zu räumen/ weil er nicht leyden kunte/ daß derselbe zum Obersten über die Päbstlichen Trouppen ernennet worden. Zu solchem Bruder-Morde nun fand er folgende Gelegenheit: Seine Mutter Vanoza lud einst ihn und gedachten Bruder zu Gaste / da denn selbigen Cæsar folgende Nacht ermordete / und den Cörper in die Tyber werffen ließ. Hierzu muste der Herr Vater schweigen/ und es überdiß geschehen lassen / daß sein geliebter Sohn Cæsar den Cardinals-Hut weg warff/ sich in seines Bruders-Erbschafft eindrang/ und den Titul eines Hertzogs von Valentia annahm. Hiernechst sagte er öffentlich: Er wisse

wisse wohl/ was er thäte/ weil sein Vater/ der den H. Geist hätte/ ihm solches verstattete. Zu solchem Morde hatte ihn auch bewogen/ daß sein Bruder Johannes bey der verhurten Schwester Lucretia mehr Gunst hatte/ als er. Inzwischen hatte der betrübte Vater Alexander VI. den ermordeten Sohn mit Fischer-Garnen in der Tyber suchen lassen/ welches dem sinnreichen Jacob Sannazar Gelegenheit gab/ über solchen Menschen-Fang folgende Zeilen aufzusetzen:

Piscatorem hominum ne te non, Sexte, putemus;
Piscaris natum retibus ecce tuum.

In Verschwendung war er auch ein Meister/ und verspielete einst 100000. Kronen auf dem Bret-Spiele/ welches ihn doch so wenig gereuete/ daß er sagte: Es wäre nur der Teutschen Sünden-Geld/ weil das meiste aus Ablaß-Briefen war gelöset worden.

In der Untreue gab er keinem etwas zuvor/ welches sonderlich König Carolus VIII. in Franckreich erfahren: Denn als dieser mit einer grossen Heers-Macht von Rom

nach Neapolis gieng/ in Willens/ solches Königreich den Frantzösischen Lilien einzuverleiben/ wurde ihm der damalige Cardinal Cæsar Borgia, unter dem Titul eines Päbstlichen Nuncii vom Pabst Alexandro VI. zum Geissel und Gefehrten mitgegeben: Doch unterweges marchirete der untreue Reise-Gefehrte heimlich wieder nach Rom. Nach solcher Zurückkunfft brachte er es so weit/ daß ihm sein Vater statt der Cardinals-Würde die verledigte Ober-Stelle über die Päbstlichen Völcker/ so sein Bruder vormals bekleidet/ anvertrauete. Seine eitele Gedancken aber giengen noch weiter hinaus/ und schloß er ein genaues Bündniß mit Ludovico XII. Könige in Franckreich/ welcher dazumal auf das Hertzogthum Meyland ein Auge hatte. Diesem Könige brachte er nicht nur eine Päbstliche Bulle zuwege/ Krafft derer gewisse Commissarien benennet wurden/ um über seine Ehescheidung mit Johanna, Königs Ludwigs des XI. in Franckreich Tochter zu erkennen/ sondern er beförderte auch Georgen von Amboise zur Cardinals-Würde. Hiervor wurde unser Cæsar von gedachtem Könige zum Hertzoge von Valentinois gemacht/ und bekam

er darauf Alani, Herrn von Albret, und Grafen von Dreux, Tochter Charlotten zur Gemahlin/ daß er solcher Gestalt mit dem Königlichen Hause von Navarra verschwägert war. Er intendirte aber noch grössere Hoheit/ und gedachte gar Kayser zu werden/ deßwegen führete er diese stoltze Worte zu seinem Symbolo: Aut Cæsar, aut nihil. Entweder Kayser/ oder nichts.

Seine Grausamkeit empfunden auch sein Vetter der Cardinal Johannes Borgia, den er mit Gifft aus der Welt brachte/ und seinen Schwager/ den Neapolitanischen Printzen Sigismundum, ließ er im Bette ermorden/ was er mit denen Cardinälen vorgenommen/ soll hernach gesaget werden/ wenn wir vorher gehöret/ wie er die kleinern Staaten in Italien geplaget. Die vornehmsten Herren des Fürstlichen Geschlechtes della Colonna verjagte er mit seinem Vater Pabst aus Rom und ihren umherliegenden Ländern. So dann nahmen sie solche Oerter mit Gewalt ein/ und liessen alle diejenigen von der Ursiner Familie/ so ihnen in die Hände geriethen/ jämmerlich ermorden. Das vornehme Geschlecht der Cajetaner muste gleiches erfahren/ und wurden dessen meiste

ste Glieder entweder durch Gifft oder durch öffentliche Gewalt von der Erden weggeschaffet/ und ihre Herrschafften als solche Güter eingezogen/ welche der Päbstlichen Kammer von Rechtswegen heimgefallen. den Hertzog von Urbino, Namens Guido von Monte Feltro, verjagten sie ebenfalls aus seinem Lande/und weil sich Paolo Ursino, Vitelloccio Vitello wie auch sein Schwieger-Sohn Francesco Ursino, der Graff von Gravina und Liberotto von Fermo, des vertriebenen Hertzogs nachdrücklich annahmen/ so wurden sie zu Senogallia, wieder versprochene Treue und Glauben/ mit dem Strange erwürget/wie denn auch schon vorher Giulio Varano, Herr von Camerino, nebst zweyen unschuldigen Söhnen/ durch des Cæsars Grausamkeit auf gleiche Weise waren ermordet worden. Giovanni Sforza muste seine eigenthümliche Stadt/ und die Herren von dem Hause Malaresti die Stadt Rimini, auf des Pabsts Befehl/ nebst grosser Lebens-Gefahr mit dem Rücken ansehen. Catharina Sforza, des Hieronymi Riarii hinterbliebene Wittwe/ beraubte er der Städte Imola und Forli, und ließ sie noch dazu zum Triumpff und Schau-Spiele nach

Rom führen. Ferner verjagte er den Astor Manfredo aus der Stadt Faenza, und trieb mit ihm / weil es ein schöner junger Herr war / eine wider die Natur lauffende Unzucht/ ließ ihn darauf mit dem Stricke umbringen und in die Tyber werffen. Seine Schwester Lucretia ließ sich von ihm und dem Vater/ Pabst Alexandro VI. blutschänderischer Weise zur Beyschläfferin gebrauchen/ daher ihr Jovianus Pontanus (andere sagen der Poet Sannazar) folgende Grabschrifft verfertiget.

Hoc jacet in tumulo Lucretia nomine, sed re
Thais, Alexandri filia, sponsa, nurus.

Mordete nun der Herr Sohn/ so that solches der Herr Vater Pabst Alexander VI. auch/ indem er die reichesten Cardinäle/ Bischöffe und Prälaten an seinem Hofe durch beygebrachten Gifft wegräumete; endlich stellete er ein rechtes Mord-Panquet im Belvedere an/ welches auf unterschiedene Personen/ vornehmlich aber auf den Cardinal Adrian von Cornette, angesehen war/ als

dessen Erbschafft ihn vor andern in die Augen stach. Es hatte aber der boßhaffte Alexander und gottlose Cæsar diese Verordnung gemacht/ daß der Wein/ welchen die Cardinäle trincken solten/ starck vergifftet war/ und dieser solte ihnen das Hertz abstossen: vor sich aber hatten sie reinen Wein von Falerno zu schencken befohlen. Als sich nun der untreue Vater mit seinen unglückseligen Söhnē am lustigsten bezeugete/ gab er dem bestelleten Mund-Schencken den abgeredeten Winck/ nunmehr das Gifft einzuschencken. Weil aber die Flaschen bey einander stunden/ und der gerechte GOtt den Mund-Schencken gantz verwirrete/ so wurde dem Pabst und seinem Sohne der Gifft/ denen andern aber/ der gesunde Wein eingeschencket und gereichet. Kaum hatten Vater und Sohn ihre vergifftete Gläser ausgeleeret/ so empfunden sie den tödtlichen Irthum. Cæsar sprang alsobald von der Tafel auf/ ließ gleich einen Maul-Esel aufschneiden/ legte sich in das warme Eingeweyde/ und ließ sich über diß bey den Beinen aufhencken/ wodurch er zwar etwas Gifft von sich brach/ vieles aber war in die Glieder getreten/ so/ daß er zwar mit dem Leben davon kam/ gleichwohl

wohl aber eine langwierige und gefährliche Kranckheit ausstehen muste: Der alte Vater hingegen kunte nicht so viel ausstehen/und starb Ao. 1503. mit grossen Schmertzen von solchem empfangenen Giffte.

Nunmehro hatte Cæsar nach dem unverhofften Absterben seines Vaters/ und zur Zeit Pabsts Pii III. Regierung so viel und mächtige Feinde/ daß er nichts anders/ als seinen gäntzlichen Untergang vermuthen durffte: Daher nahm er seine Zuflucht nach Franckreich/ und fand auch daselbst nachdrückliche Hülffe; wiewohl er/ nach seiner angebohrnen Untreue/ gegen den König so undanckbar war/ daß er kurtz darauf seine Parthey fahren ließ. Dazumal war er nun schon so unglücklich/ daß er von allen seinen geraubeten Ländern nur noch vier Oerter übrig hatte/ welche er dem folgenden Pabste Julio II. zur Versöhnung seiner vielfältigen Missethaten/ einhändigen wolte. Dieser Pabst aber wolte selbige nicht annehmen/ sondern erlaubete dem Verbrecher / sich wiederum ungehindert von Rom zu entfernen. Als er sich aber besser besann/ ließ er diesen Vogel zu Ostia beym Kopffe nehmen/ allwo er so lange bey dem Cardinal Bernardino

Car-

Carvajale verwahret wurde/ biß obgedachte vier Oerter in Päbstlichen Händen waren. Hierauf wurde ihm vergönnet/ sich nach Neapolis zu dem Königlichen Spanischen Statthalter und General/ Gonzales von Cordoua, zu begeben/welcher ihn zwar mit sonderbarer Freundligkeit empfing/ und seiner Freundschafft versicherte/ ihn aber dennoch nachmals/auf Königlichen Befehl/ in Spanien verschickte/ allwo er sein Leben auf dem Schlosse zu Medina in stetswährender Gefängniß beschliessen solte. In solcher äussersten Noth brauchte Cæsar List und Geschickligkeit/ und befreyete sich nach einer dreyjährigen Gefangenschafft durch einige zusammen gebundene Stricke aus dem beschwerlichen Kercker/worauf er durch Hülffe des Fürsten von Benevent ein Pferd bekam/ und damit zn seinem Schwager/ Johann von Albret, König von Navarren/ unverzüglich forteilete. Andere sagen/ er habe ein grosses Buch/ in Gestalt einer Bibel inwendig mit Bley gefüllet/ und selbiges seinem Wächter so kräfftig vor den Kopff geschlagen/ daß er füglich entwischen können/ ehe sich derselbe recht besonnen.

Dem sey nun wie ihm wolle/ so hat er ietzt gedachtem Könige/ welcher dazumal mit seinem Vasallen/ Ludwigen von Beaumont und Connetablen von Castilien Krieg führete/ tapffer beygestanden/ indem er das dem Connetable zugehörige Schloß zu Viane belagerte. Auf eine gewisse Zeit wolte der Connetable bey Nacht 60. Mann in den beängstigten Ort werffen/ und Cæsar Borgia eilete ihm behertzt nach/ den Succurs abzuschlagen/ wurde aber an einem Freytage den 12. Mertz Ao. 1507. unweit Menda durch eine Kugel erleget/ wobey dieses remarquable war/ daß er vormals eben auch an solchem Tage das Bischoffthum zu Pampelona erhalten. So bald er von dem feindlichen Bley gefallen/ deckten seine Leute einen Mantel von Scharlach über den blutigen Cörper/ und trugen ihn nach Viane, allwo er beerdiget wurde.

Uber sein obgedachtes Symbolum: Aut Cæsar, aut nihil, hat ein Poet zur selbigen Zeit nachfolgendes Epigramma gemachet:

Borgia Cæsar erat, factis & nomine Cæsar;
Aut nihil, aut Cæsar, dixit, utrumque fuit.

Ein anderer ließ sich also vernehmen:

Omnia vincebas, sperabas omnia Cæsar,
Omnia deficiunt, incipis esse nihil.

Zum Beschluß kan auch dieses gemercket werden / daß der bekante Nicolaus Machiavellus dieses Cæsaris Borgiæ Secretarius gewesen. Sonst kan von ihm gelesen werden Paulus Jovius in Elog. Volaterran. Lib. 22. Marianus Lib. 27. &. 28. und Gvicciardinus Histor. Ital. Lib. 5. & 6.

Die LIIII. Frage.

Was Mathildis, Pabst Gregorii VII. Concubine / vor eine Person gewesen.

Es war diese Mathildis oder Methildis von Beatrice, Käysers Conradi Salici Tochter gebohren / welche Beatrix Bonifacium, einen sehr mächtigen Fürsten in Italien zur Ehe hatte / daß also unsere Mathildis mit Kayser Henrico IV. leiblich Geschwister-Kind war. Sie war zwar an Hertzog Gottfrieden zu Lothringen / nachmals an Azonem, Marggrafen zu Areto und letzlich an Hertzog Welphen in Bayern vermählet. Allein sie hatte

kei-

keine so lieb/als Pabst Gregorium VI. welcher ihr hinwieder sein Geistliches Hertz einräumete/und schreibet daher Baronius: Es sey die sonderbare Gemeinschafft dieser Frauen und des Pabstes ihrer vielen sehr verdächtig vorgekommen / als ob sie einander mehr fleischals geistlich liebeten.

Diese Dame erhielte von ihrer verliebten Heiligkeit/ daß sie denen Conciliis und öffentlichen Versammlungen der Bischöffe und anderer Geistlichen in Person beywohnen durffte/ welches vormals in der Kirchen etwas unerhörtes gewesen. So sehr aber Pabst Greger seine Mathildis liebte/ so wenig gab er ihr damals Gehöre/ als sie vor Käyser Henricum IV. eine Vorbitte bey ihm einlegte: Denn als gedachter Kayser von dem boßhafftigen Pabst Gregorio war in Bann gethan worden/ und von solchem befreyet zu seyn wünschete/ schickte er die Mathildis nebst andern geist- und weltlichen Personen an den erzürneten Vater/ welcher aber diese harte Bedingung vorschlug: So ferne Kayser Heinrich wahre Reue und Busse über sein Verbrechen trüge/ so solte er zu dessen Bezeugung die Krone und andere

Kleinodien / welche damals die Kayser mit sich herum zu führen pflegten / ihm einhändigen. Als aber die Abgeordneten sich über diesen allzuscharffen Ausspruch billich beschwereten und baten / das zerbrochene Rohr ja nicht vollend zu zerbrechen / und das glimmende Docht nicht gar auszulöschen / gab er zur Antwort: Wenn der Kayser selber zu ihm käme, und gnugsame Zeichen der Busse von sich spüren liesse / so solte ihnen endlich Gnade wiederfahren. Weil nun der Kayser des Bannes gerne loß seyn wolte / reisete er mit seiner Gemahlin und jungem Printzen / nebst wenigen Dienern und schlechten Zehrung in Welschland / und traff den Pabst zu Canossa an / woselbst der beängstigte Printz zwischen der innern Mauer in schlechter Kleidung / im härtesten Winter / von früh morgens an biß auf den späten Abend stehen muste / da sich indessen der Pabst bey seiner allerliebsten Mathildis befand.

Weil sonst diese Mathildis in ihrer ehelosen Schand-Ehe keine Erben bekam / auch sich Pabst Gregorius mit ihr nicht vererben konte oder wolte / so setzte sie diesen Pabst und

so

so folgbar die Römische Kirche / zum Erben derer von ihren Eltern ererbeten Landschafften / als Luca / Parma / Reggio, Mantua und Ferrar / so insgesamt das Patrimonium Petri genennet wurde. Wiewohl an solchem Testament sehr zu zweiffeln / weil das Original von abhanden kommen / und man bald dieses / bald jenes Land / als ein Erb-Stücke / anziehen will. Schlägt man Lambertum Schafnabrugensem, und dessen Continuatorem, ingleichen Marianum Scotum und dessen Continuatorem Dodechinum, wie auch Sigebertum Gemblacensem, ferner des Ottonis Frisingensis Chronicon und andere Scribenten / so zur Zeit der Mathildis gelebet haben / auf / so findet man von dieser Donation nichts in ihnen. Daß aber solche geschehen sey / meldet Arnoldus Lubecensis Lib. 3. Chron. Slav. Cap. 10. allwo er vom Käyser Friderico und Pabst Lucio also schreibet: Tractabant inter se Dominus Papa & Imperator, de Patrimonio Mathildis, Matronæ Nobilissimæ, quod Imperator in possessione habebat, dicens, ab eadem Imperio collatum. Et è converso Dominus Papa Sedi Apostolicæ ab ea donatum affirmabat.

mabat. Cumque in argumentum probandi testamenti, ex utraque parte privilegia porrigerentur, nullo fine causa terminata est. In welchen Worten dieses enthalten ist: Es habe sich Keyser Fridericus mit Pabst Lucio wegen der Verlassenschafft der Mathildis gezancket / und jener vorgegeben / es sey solche dem Reiche geschencket worden / dieser aber / daß selbe dem Apostolischen Stuhle anheim gefallen. Da nun beyde Theile Documenta zu ihrem Beweiß vorgebracht / sey der Streit ohne Ende und Nutzen beschlossen worden. Und des Leonis Ostiensis Worte aus dem 3. Buche und 48. Capitul werden beym Baronio in Annal. Eccles. Tom. XI. ad Anno 1077. §. 21. folgender massen gefunden: Anno Dominicæ Incarnationis 1079. Machtilda, Comitissa, Henrici Imperatoris exercitum timens, Liguriam & Tusciam, Provincias, Gregorio Papæ & S. R. Ecclesiæ, devotissime obtulit, unde in primis causa seminandi inter Pontificē & Imperatorem odii initium fuit &c. Ejusdem donationis autographum cum perierit, alio eam scripto legimus renovatam &c. Und Lehmann schreibet in seiner Speyerischen Chro-

Chronicke Lib. 5. Cap. 35. also: Fürs ander/ daß der Pabst die Land und Stätt in Italia/ dem Röm. Reich abzustricken/ und der Kirchen zu Rom einzuverleiben/ durch practicirische listige Mittel unterstanden/ insonderheit die Marggräfin der Tuscanischen Landschafft Machtildin bewegt/ daß sie gantz Tusciam und Liguriam der Kirchen zu Rom geschencket und übergeben haben soll/ darzu der Kayser gar nicht bewilligen/ sondern solch stattlich Lehen wiederum dem Reich zugefügt haben wollen/ dahero die Feindschafft zwischen dem Kayser an einem/ und dem Pabst samt der Machtilden am andern Theil/ je länger je mehr überhand genommen. Onuphrius sagt in Vita Gregorii VII. also: Mathildis, Bonifacii, Maximi per Italiam Principis, filia & heres, Imperatoris Henrici III. vim timens, Longobardiæ, Tusciæ & Liguriæ, aliquot urbes, jure hereditario ad se pertinentes, Gregorio Papæ & S. R. E. donavit. Hinc odii inter Imperatorem & Pontificem seminarium primo exortum, cum Imperator donationem illam, in Imperii, cujus Mathildis erat Beneficiaria, præjudicium approbare nulla ratione voluisset, imo ea

omnia occupare, tanquam ad se devoluta, tentaret &c. Uberhaupt gedencket solcher Schenckung Domnizo in dem Leben Mathildis, indem er beym Baronio l. c. also saget:

Postposuit Regem, per tres tenuit pia menses
Gregorium Papam, cui servit, ut altera Martha,
Auribus intentis capiebat sedula mentis
Cuncta Patris dicta, ceu Christi verba Maria.
Propria Clavigero sua subdidit omnia Petro,
Janitor est cœli suus hæres, ipsaque Petri
Accipiens scriptum de cunctis Papa benignus.

Wenn man die Sache genau erweget / so findet sich bey dieser Donation viel Unrichtigkeit: Denn man weiß nicht: Was geschencket worden? Welchem Pabst es geschencket worden? Deñ daß Pabst Gregorius VII. von solcher Donation nichts geschmecket / ist daher zu ersehen / weil Mathildis allererst Anno 1115. gestorben / da hingegen Gregorius VII. schon Anno 1085. die Welt quittiret hatte. Uberdiß erweiset Conring. de

de Finibus Imperii Cap. 10. p. 122. aus dem Urspergensi, es wären nach dem Tode der Mechtildis ordentliche Bothen aus Italien beym Kayser angelanget / welche ihn eingeladen/der Verstorbenen ansehnliche Güter/ vermöge des Erb-Rechts/ in Besitz zu nehmen/ welches auch der Kayser im folgenden Jahre gethan. Baronius schützet Tom. XII. Annal. ad an. 1115. §. 10. p. 107. die Unwissenheit vor/und saget/er wisse nicht / ob Paschalis II. welcher zur Zeit des Absterbens der Mathildis Römischer Pabst gewesen/die Possess derselben Güter erlanget habe. Welches vielleicht eine angenommene Unwissenheit ist. Radevicus sagt Lib. 2. de Gestis Friderici I. Cap. 10. ausdrücklich/es wäre die Erbschafft der Mechtildis von Hertzog Welphen und andern distrahiret; vom Kayser Friderico aber wieder zusammen gebracht und besagtem Printzen wieder zugestellet worden. Die Ursach solcher Kayserlichen Bemühung war/ daß nicht die Reichs-Lehen von dem Reiche möchten abgesondert werden. Pabst Lucius protestirte zwar dawider / aber vergebens. Mit gleichem Effect suchte Pabst Hadrianus diese Prætension wieder hervor.

Nach der Zeit kam solches Land wieder an Kayser Fridericum vermöge der Transaction, so zwischen ihm und Hertzog Welphen war gemacht worden/ wie Bünting in der Braunschweigischen Chronicke pag. 138. berichtet.

Dem sey wie ihm wolle / so hat nicht nur Kayser Fridericus selbiges Land um die Zeit seines Todes/ sondern auch sein Sohn Kayser Henricus besessen/ welcher nach dem Zeugniß Sigonii de Ital. Lib. 15. seinen Bruder Philippum zum Hertzoge von Tuscia und des Landes der Mathildis gemachet. Als dieser mit Ottone, Hertzoge zu Sachsen / wegen des Reichs stritte; ließ er selbige Länder/Monte Fiascone ausgenommen/fahren/ damit er des Pabsts Gunst erlangen möchte/ womit er aber dem dritten nichts hat vergeben können. Conf. Pfeffinger ad Vitriarii Lib. 1. Tit. 4. §. 3. lit. O.

Merckwürdig ist es/was Æneas Sylvius, nachmals Pabst Pius II. hievon meldet: daß nemlich bey solcher Schenckung sich eine Stimme habe hören lassen / welche diese Worte vorgebracht: Es hat ein Weibes-Bild ein Honig-süsses Gifft denen Christen einge-

eingeschenckt. Zu Viterbo an dem Rath-Hause ist eine Inscription, in welcher stehet/ daß die Gräfin Mathildis ihre Ländereyen dem Pabst geschencket habe. Es lautet dieselbe also: Æternæ memoriæ inclytæ Mathildis, quæ ob præstabile Religionis studium ac pietatem sedi Pontificiæ suum hoc Patrimonium, Divi Petri in Thuscia dein nuncupatum, elargitur; & in veterem urbis ejus splendorem intuens Paschalis II. Bledem Pontifex maximus, ejus Metropolim ut ante Viterbium constituit. An. S. 1113. Es bezeuget solches die curieuse und vollständige Reiß-Beschreibung von gantz Italien Part. I. p. 111.

Das Grab dieser Mathildis ist anietzo in dem Dom des Vaticans oder der Peters Kirche/ unter dem Gewölbe des Bogens/ welcher auf Befehl Pabsts Urbani VIII. ist gemachet worden/ zu sehen/ und hat solches Werck der Ritter Bernin angefangen/ Stephan Speranza ein Römer aber ausgebauet.

Die LIV. Frage.

Was die Columbula, Königs Christierni in Dennemarck Concubine vor Fata gehabt?

DAß auch in grausamer Brust eines Tyrannen die Liebe Platz habe/ siehet man aus Königs Christierni oder Christiani II. in Dennemarck Exempel gar deutlich. Von seiner Grausamkeit läst das Absehen dieser Frage nicht weitläufftig handeln: Denn es ist bekannt/ daß man ihn in Mutter-Leibe habe weinen hören / und als er gebohren ward/ brachte er eine zugeschlossene Hand mit auf die Welt/ welche/ als sie die Kinder-Mutter eröffnete / voller Blut befunden wurde/ woraus man schloß/ daß er einmal einen grausamen Tyrannen abgeben würde. wie er denn bald in seiner Jugend des Nachts herum gelauffen/ und diejenigen so ihm begegnet/ geprügelt und auf andere Art beschädiget.

Dem aber ungeacht opfferte er der Venus auf mancherley Art/ vornemlich war er der Columbulæ gar sonderlich mit Liebe zugethan

than. Die Flammen seiner Liebe gegen die Columbulam entzündete Erich Falckendorff/ sonst Ertz-Bischoff in Norwegen/ den aber Printz Christiernus, als damaliger Vice-Re in Norwegen/ zum Cantzler machte/ und selbigen einsten in gewissen Angelegenheiten nach Bergen in Norwegen verschickte/ allwo der Cantzler eines Tages bey schönem Wetter durch die Stadt spatzieren gieng. In solchem Gange erblickte er eine fette und lebhaffte Frau auf dem Marckte/ so Kuchen allda feil hatte; bey selbiger sahe er ein ungemein schönes Mädgen/ deren Gestalt ihn so entzückte/ daß er gestehen muste: Er habe nie etwas vollkommeners gesehen. Dieses angenehme Bildgen machte ihn so behertzt/ daß er sich zu dessen dicken Mutter näherte und sie fragte: Wo sie beyde her wären? Die Antwort lautete hierauf also: Sie wären Mutter und Tochter/ und zwar ihrer Ankunfft nach aus Holland/ von dannen sie ihre Armuth nach Norwegen getrieben hätte/ weil es hieselbst viel wohlfeiler zu leben wäre; dabey sich die alte Siegbritte/ die Tochter aber Columbula nennete. Der Cantzler wuste seines jungen Printzens Affect,

feckt, wie derselbe schönes Frauen-Zimmer liebte/ dahero erkundigte er sich: ob das junge Mädgen noch niemand in ihr Liebes-Cabinet gelassen? Worauf er denn von allen Leuten ein gutes Zeugniß von ihr hörete. So bald nun der Cantzler wieder nach Opslo zum Printzen kam/ wuste er demselben das schöne Bildgen aufs beste vorzustellen. Uber solche Beschreibung nun ward der Printz gantz entzücket/ und wolte nicht eher ruhen/ biß er die schöne Creatur gesehen und deren Liebe genossen hätte. Der Cantzler wolte nicht gerne den Namen eines Kuplers führen/ obers gleich war/ und bemühete sich die vorgebildete Schönheit seinem Printzen wieder auszureden: Es war aber das Feuer schon allzurege gemacht/ und obgleich Opslo und Bergen viel Tage-Reisen von einander liegen/ und die grossen Wüsteneyen/ grausame Felsen und tieffe Thäler/ so dazwischen liegen/ eine beschwer- und gefährliche Reise verursachen/ dennoch muste alles aufs schleunigste zur Reise verfertiget werden/ und marchirete der Printz nach Bergen/ allwo er zum Schein eines und das andere verrichtete. Nach einigen Tagen stellete er ein grosses

ses Panqvet auf dem Rath-Hause an / zu welchem er die vornehmsten Bürger der Stadt/ nebst ihren Weibern und Töchtern/ einlud/ auch heimlich Befehl gab / daß die alte Siegbritte mit ihrer schönen Tochter Columbula gleichfalls darbey erscheinen muste. Es funden sich alle gehorsamst ein/und stelleten sich die schönsten Jungfern in eine Reihe. Sie waren alle wohl anzusehen / Columbula aber übertraff sie insgesamt an Schönheit / daher der Printz seine Augen allein auf selbige warff und sich an ihrer Annehmlichkeit nicht satt sehen kunte. Jedoch verbarg er seine Liebe dieses mal aufs möglig- ste / und ermunterte seine Gäste zur Frölig keit.

Nach aufgehobener Tafel stellete der Printz einen Tantz an/ und machte selbst den Anfang mit einer Jungfer/ so am nächsten bey der Columbula stunde; bald aber hierauf ergrieff er seinen Augen- und Hertzens-Trost/ Columbulam, und verführete einen solchen Tantz mit ihr / da ieder Schritt ein Dollmetscher seiner verliebten Seele war. Diese Lust währete biß in die späte Nacht/ und so dann machte sich iedwedes nach Hause;

se; Columbula aber allein wurde heimlich zurücke behalten / und vom Rath-Hause aufs Schloß geführet / allwo sie noch selbige Nacht dem Printzen ihre Jungfrauschafft aufopffern muste. Hiernechst muste sie angeloben: Von der Zeit an alle Manns-Bilder zu meiden / und sich nur nach ihme zu richten. Nach solcher Liebes-Affaire machte sich der Printz wieder nach Opslo / allwo er jenseit des engen Busens / der vom Meer biß an die Stadt reichet / einen steinern Pallast aufbauen / Mutter und Tochter von Bergen abholen / und selbige darinnen wohnen ließ; nunmehr brauchte der Printz seine Columbulam öffentlich zur Beyschläfferin.

Kurtz nach diesem forderte der noch lebende Herr Vater König Johannes diesen seinen Sohn Christiernum nach Dennemarck / welchem Befehl er gehorchen muste / ob er gleich ungern von seiner lieben Columbula gieng / dannenhero verordnete er: Es solten ihm Mutter und Tochter in kurtzem auf Coppenhagen nachfolgen. Printz Christiernus wurde von dem Herrn Vater sehr wohl empfangen / und als derselbe bald hierauf

Ao.

Ao. 1513. starb/ ihm die Dänische Krone aufgesetzet. Da hatte es nun das Ansehen/ als hätte er seiner Columbula gantz vergessen/ denn er reisete hierauf nach den Niederlanden/ und begehrte die Prinzeßin Isabella / Kaysers Caroli V. Schwester/ zur Gemahlin/ die ihm auch alsobald versprochen wurde; deßwegen kam er wieder nach Dennemarck und machte grosse Præparatorien zum Beylager. Er war aber kaum nach Hause gekommen/ so stellete sich das alte Muster Siegbritte mit ihrer Columbula zu Coppenhagen ein/ und brachte den König auf die alten Sprünge/ daher wurde aufs schleunigste ein steinern Hauß auf dem Amacker-Marckte vor diese beyde aufgebauet / und kam es dahin/ daß man nicht wuste: Ob die Liebe des Königes gegen die Tochter/ oder dessen Gnade gegen die Mutter grösser wäre? Sintemal ihr Rath allemahl mehr bey ihm gegolten/ als aller Reichs- und geheimen Räthe Vorschläge/ und hatte ihn die Niederländische Circe so weit bezaubert / daß er keine wichtige Sache ohne ihr gutachtē beschloß. Dieses kränckete nun Rath uñ Stände aufs heftigste/ daß sie ihre Schlüs-

se von einem alten Land-Frembden Weibe solten corrigiren lassen/ und ihre Zuneigung gegen den König nahm sehr ab/ daß er/ ungeachtet seiner hohen Verlobung mit einer Königlichen Princeßin/ dennoch die verbotene Liebe mit der Columbula beständig unterhielt.

Nicht lange hernach kam die wunderschöne und kluge Braut an/ welcher auch König Christiernus alle Ehre und ehliche Beywohnung leistete/ Columbulam aber doch nicht aus Augen und Hertzen ließ; daher fassete der Reichs-Rath den Schluß: Dieses Columbulamgen aus dem Wege zu räumen/ in Hoffnung/ daß so dann auch die alte Siegbritte fallen solte. Es verstrichen gleichwohl ein paar Jahr/ ehe Columbula aus der Welt geschaffet wurde/ und glaubte der gemeine Mann/ es sey ihr Gifft beygebracht worden. Dieser Verdacht fiel sonderlich auf den Schloß-Hofemeister/ Torbern Oxe/ weil er der Columbula den Tag vor ihrem Tode eingemachte Kirschen zugeschicket/ die sie auch gegessen hatte. Ob sich nun gleich Torbern aus diesem Verdachte durch scheinbare Entschuldigungen ziemlich

setzte/

setzte/ so brachte er sich doch bald selbst durch sein Maul ins äuserste Verderben. Es stellete der König an einem gewissen Tage eine Assemblée an / bey welcher sich auch dieser Torbern einfand / und seine Aufwartung machte. Man hatte aber diesen Mann ehemals beschuldiget: Als wenn er mit der Columbula in geheim courtisire; Dannenhero redete ihn der König / als er bey der Lust war / an / und fragte ihn: Mein! Sage es uns / Torbern / ohne Umschweiff / ist es wahr / was uns der gehenckte Rentmeister von dir gesagt / daß du die Columbulam zu benaschen so begierig gewesen? Lieber bekenne die Wahrheit / die wir in diesem Fall gerne wissen wolten. Einige seiner guten Freunde / so diesem Gespräche zuhöreten / gaben ihm durch Zeichen zu verstehen; Er solte die Antwort ja wohl bedencken; allein Torbern stolperte gewaltig / und vermeynete: Er hätte durch Wegräumung der Columbulæ dem Könige mehr eine Gutthat / als Beleidigung zugefüget / dahero antwortete er im Schertz: Ich gestehe es / daß ich sie sehr geliebet / und dieser Liebe auch gerne geniessen mögen; sie ist aber niemals von mir be-

rühret worden. Diese Worte giengen dem Könige dermassen zu Hertzen / daß er sein Gesichte gleich veränderte / das Gespräche abbrach und darvon gieng: da denn bald einer von Adel den Torbern diese Worte ins Ohr sagte: Diese Antwort hat dir der Teufel in den Mund gegeben / und wird dir noch den Halß brechen! Hierauf endigte sich die Assemblée, und der König warff einen schweren Zorn auf den Torbern / welchen seine Feinde dergestalt vergrösserten / daß der Reichs-Marschall / Magnus Götze / vom Könige Befehl erhielt; Torbern in Arrest zu nehmen. Als dieses geschehen / klagte der König den Gefangenen im Reichs-Rathe an / und begehrte ein Urtheil über ihn. Er bekam aber diese Antwort: Blosse Gedancken und böse Wünsche könte kein Mensch richten; und absolvirte man also daselbst Torbern. Allein diese Loßsprechung pressete dem Könige diese verbitterten Worte aus: Hätten wir im Reichs-Rathe so viel gute Freunde / als Torbern / es würde gewiß anders seyn gesprochen worden. Weil es aber auf diese Weise nicht gehen will / so müssen wir den Handel auf eine andere Art

an-

angreiffen. So fort ließ er etliche Bauern aus dem nechstgelegenen Vorwercke / Sonnenberck genannt / in die Stadt holen / welche vor dem Schloß-Thore zwischen zwey Piquen treten / und ein Urtheil über den Torbern sprechen musten. Als sie nun des Königes Klage durch den Herold vernommen / war ihr Spruch dieser: Wir richten den Torbern nicht / sondern seine eigene Wercke verdammen ihn.

Solcher Gestalt war dem Torbern das Leben abgesprochen. Dannenhero giengen alle seine Freundte und Verwandten zusammen / und bewegten die Vornehmsten des Reichs / beyderley Geschlechtes / den Torbern durch einen Fußfall bey dem Könige wieder in Gnaden zu bringen. Demnach versammleten sich der Päbstliche Nuncius, Angelus Arcemboldus, und mit ihm der gantze Reichs-Rath / nebst vielen andern ansehnlichen grauen Häuptern. Mit diesen vereinigte sich die Königin Isabella selbst / nebst vielen vornehmen Damen / und einer grossen Menge schöner Gesichter / welche insgesamt dem Könige einen Fußfall thaten / und ihn mit den beweglichsten Wor-

ten und häuffigsten Thränen ersuchten. Seine Majestät wolle doch seinen Zorn sincken lassen und den verhafffteten Torbern wiederum begnadigen. Allein das Felsenharte Hertz des Königes blieb unbeweglich/massen er diese kniende Vorbitter kaum eines Anblicks würdigte. Er verstieß alle ihre um GOttes Willen flehende Ansuchungen zurücke/ und wolte auch seiner Gemahlin/ welche ihm so lange zu den Füßen gelegen/ nichts zu Gefallen thun. Nachdem sie solcher Gestalt allesamt lange genung gekniet / gebettelt und geweinet hatten/ wieß sie der König schimpflich ab/ und ertheilete Befehl / den Torbern Oxe aus dem Schlosse nach der Gerichts-Stätte/ so zu Coppenhagen in der Rosen-Gasse war/ zu führen/ welches auch geschahe. Als man nun mit ihm an die Hohebrückner-Strasse gekommen / traten ihm die Ordens-Leute des Klosters zum Heiligen Geiste mit dem Sacrament entgegen/vor welchem sich Torbern demüthigst auf die Knie warff/und GOtt bath: Er wolle sich doch über ihn/und seinen guten Freund/ der den König durch gleiche Ursache erzürnet hatte/ erbarmen. Aber der Henckers-

Knecht

Knecht ließ ihm kaum so viel Zeit zu knien/ daß er diese Worte sprechen kunte/ sondern riß ihn bald wieder auf die Füsse und eilete mit ihm nach dem Richt-Platze. Auch hier hatte er wenig Zeit zur Vorbereitung/ sondern muste alsofort niederknien und sich das Haupt Anno 1517. den 29. Novemb. abschlagen lassen/ wie Erasmus Francisci in seinem Trauer-Saal Part. 3. Histor. 10. berichtet.

Weil nun ein ieder hieraus schloß/ daß ihm alle Tage dergleichen wiederfahren könte/ so wuchs der Haß gegen den König immer mehr und mehr. Hierauf ließ sich König Christiernus von der alten Siegbritte/ Columbulæ Mutter/ gantz und gar regieren; dieselbe machte Gesetze/ creirte Bischöffe/ legte Schatzungen auf/ und vergrif sich auch so gar an den armen Current-Schülern zu Coppenhagen/ welche sie durchaus nicht leyden kunte/ und sie deßwegen aus der Stadt jagte. Einen Balbier aus Westphalen/ mit Namen Theodorus, recommendirte sie hingegen bey dem Könige dermassen/ daß er Königlicher Rat/ nachmals Abgesandter an den Pabst/ ferner Ertz-Bischoff zu Lund/ und endlich gar Vice-Re in

Schweden ward. Es fiel aber dieser nachgehends in Ungnaden / und ward Ao. 1522. erstlich am Galgen in die Höhe gezogen / aber alsobald wieder herunter gelassen und lebendig verbrennet.

Die Dänen suchten zwar dieser Sigbrittæ das Handwerck zu legen / und brachten eine Propheceyung von der Heiligen Brigitta aus Schweden hervor / welche Anno 1373. gestorben war / und unter andern solte geweissaget haben / daß ein Nordischer König / Namens Christiernus, von seinen Reichen würde entsetzet werden: Der König aber gab ihnen diesen Bescheid: Ob die Heilige Brigitta nicht auch was von seiner Wiederkunfft geweissaget hätte. Endlich drungen die Dänen mit Macht auf eine Aenderung / und als einsten die alte Vettel Sigbritta vorm Thore spatzieren gieng / und nur eine Magd bey sich hatte / wurffen sie zwey Soldaten ins Wasser. So bald aber solches der König erfuhr / kam er hinzu geritten / fand sie noch lebendig / ließ sie heraus ziehen und auf einem Wagen zur Residentz bringen. Unter dem Thore schoß man etliche mal nach ihr / sie blieb aber doch beym Leben und den

Solda-

Soldaten schlug man die Köpffe ab.

Als auch Ao. 1523. die Jütländer rebellirten/ segelte Christiernus mit seinen besten Sachen nach denen Niederlanden; unterm Einpacken steckte er das alte Muster Sigbrittam in einen Kasten/ und ließ sie auf sein Schiff tragen / damit sie nicht in der Feinde Hände gerathen möchte. Solcher Gestalt lieff die Flotte in der Provintz Seeland ein / daß also Sigbritta wieder dahin gerieth/ wo sie hergekommen war/ und wird sie ohne Zweiffel in Holland ihr garstiges Leben beschlossen haben.

Die LV. Frage.

Wer das Recht einen Degen zu tragen habe?

DIe alten Teutschen nenneten einen tapffern Soldaten einen Degen/ wir aber thun solches heute zu Tage nicht mehr/ sondern verstehen durch den Degen vielmehr dasjenige Gewehr/ welches unter andern ein tapfferer Soldate brauchet. Vormals waren die Degen nicht so genge und gäbe/

als ietzo/ in dem noch vor einiger Zeit viel alte erbare Leute mit Mänteln erschienen/ welche nunmehro denselben mit dem Degen vertauschet haben.

So bald die alten Griechen etwas morater wurden/ verordneten sie in ihren Gesetzen/ es solte niemand in der Stadt einen Degen tragen/ wie Lucianus lehret. Daher spricht Thucydides Lib. 1. es wäre eine Reliquie von dem alten Strassen-Raube gewesen/ wenn man sich in Friedens-Zeiten mit einem Degen habe sehen lassen. Von Marseille berichtet Valerius Maximus Lib. 2. Cap. 6. daß selbige Stadt niemanden vergönnet/ bewaffnet zu ihr einzugehen; dergleichen ist auch noch heute zu Tage in vielen Städten verboten. Die Römer sahen gar wohl/ daß man die gemeine Sicherheit nicht anders befördern könte/ als wenn man den Gebrauch der Waffen verböte/ und l. 1. ff. ad l. Jul. de vi publ. ist untersaget/ weder in seinem Hause/ noch auf dem Lande und in seinem Vorwerge Waffen zu haben/ es sey denn wegen des Jagens und der Reise. Es wird auch noch ietzo an vielen Orten in Italien derjenige, so Waffen bey sich führet/ entweder

weder ins Gefängniß geworffen/ oder in die Inquisition gezogen und um Geld gestrafft/ iedoch geniessen die Teutschen und andere Ausländer deßwegen ein besonders Privilegium.

Demnach war vor Alters niemanden erlaubet einen Degen zu tragen/ als denen Soldaten/ und wenn diese solchen einmal bekommen hatten/ durfften sie ohne denselben nicht einher gehen/ wie denn ihnen solches zum Schimpffe gereichte/ wenn man sie ihres Degens wieder beraubte. Und wenn heute zu Tage einer von Adel/ oder ein Soldate was grosses verbrochen/ nimmt man ihm den Degen ab/ und zerbricht ihm solchen; gleicher Gestalt lässet man keinem Gefangenen den Degen. Der Præfectus Prætorio durffte bey den Römern auch einen Degen tragen/ und solchen Exempeln folgten hernach andere Magistrats-Personen nach/und bedienten sich des Degens.

Endlich trugen auch die Edelleute Degen und liessen solche denen jenigen zu/ welche sie durch eine Maulschelle frey liessen/oder/wie man ietzo redet/ wehrhafft machten/ wovon Anto-

Antonius Perezius ad Lib. XI. Cod. Tit. 46. p. 874. zu sehen. Denen Edelleuten aber wurde die Freyheit einen Degen zu tragen / deßwegen eingeräumet / weil man ihnen gnugsam trauete / oder weil sie als Vasallen ihrem Lehn-Herrn auch zu Kriegs-Diensten verbunden waren / und über die Ihrigen einige Jurisdiction hatten.

Zu denen Edelleuten wurden nachmals diejenigen gerechnet / welche einen hohen Gradum auf der Academie, nemlich den Doctor-Titul / angenommen hatten / und also denen Edelleuten gleich gehalten wurden.

Denen Geistlichen aber ist untersaget worden / einen Degen zu tragen; und wenn sie ja solches thäten / sollen sie excommuniciret werden. C. 2. Extr. de Vita & honestate Cleric.

Denen Herren Studiosis wurde auf der Jenischen Academie Anno 1625. auf der Straßburgischen Anno 1629. und auf der Wittenbergischen in dem Universitäts-Ende und dem neunten Gesetze scharff verboten einen Degen zu tragen / welches aber niemals

beob-

beobachtet worden. Und wer wolte auch denen edlen Musen-Söhnen dergleichen Schmuck verbiethen/ da sie ja in vielen Dingen vor andern einen Vorzug haben? Solte man ihnen die Degen verbieten/ da doch solche heute zu Tage geringern Personen gelassen werden/ und man in solchem Seiten-Gewehr einen Zierath suchet/ dürfften sie vielleicht von vielen verachtet werden. Nun es ist nicht zu besorgen/ daß ihnen iemand den Degen disputirlich machen werde/ weil solcher auch ihren Dienern nicht abgenommen wird. Und wenn sich ja iemand unterstünde/ sie ihres Degens zu berauben/ bin ich versichert/ daß sie einen solchen ziemlich auf die Finger klopffen würden.

Bey ietzigen Zeiten siehet man auch die Handwercks-Bursche mit Degen einhergehen/ anderer anitzo zu geschweigen. Was die Spanier vor einen Staat von ihren Degen machen/ wird vielleicht wenigen unbekannt seyn. Auch die Acker-Leute und Schwein-Hirten in Spanien bewahren ihren Degen aufs fleißigste/ und haben ihn in ihren beschmutzten Amts-Geschäfften stets

an der Seite stecken. Wenn diese gravitätischen Geister beichten und communiciren/ muß ihr Degen bey sie seyn / denn sie sagen/ er trage das Creutz/ damit sie sich gegen die Ungläubigen beschützen. Legen sie solchen an oder ab/ so küssen sie ihn allemal vorher mit gröster Begierde.

Der Graf von Manßfeld/ welcher sich zum Anfang des dreyßig-jährigen teutschen Krieges gar bekannt gemacht/ befahl kurtz vor seinem Tode / man solte ihm seinen Degen angürten/ damit er bewaffnet sterben möchte/ gleichwie er stets gelebet. Dergleichen Liebe zum Degen findet man nicht nur bey Graffen/ sondern auch geringern Personen/ welche ihr Gewehr auch nicht einmal unter dem Beten und bey Tische ablegen wollen/ damit sie stets als Cavaliers aussehen mögen.

Die LVI. Frage.

Was man vor merckwürdige Ringe habe?

Es finden sich unter den Menschen viel remarquables Ringe: Da hat man gewisse Ringe/ so bey denen Kayser- und Königlichen Crönungen/ bey denen auf Universitäten angestellten Promotionen/ bey ehelichen Vermählungen und bey andern Gelegenheiten gebrauchet werden. Daß vor diesem die Bischöffe im Teutschen Reiche von den Kaysern mit einem Ringe investiret worden/ kan aus der Historie nicht unbekannt seyn. Der Dreyfaltigkeit-Ring/ wovon im ersten Theil dieses Critici in der 44. Frage p. 466. &c. gesaget worden/ verdienet auch angemercket zu werden. Wir wollen aber vor diesesmal einige andere betrachten.

Giges, dessen Geschlecht lange Zeit in Lydien regieret/ soll einen Ring gehabt haben/ durch dessen Krafft er sich hat unsichtbar ma-

chen

chen können. Hätte ich einige Proben davon gesehen/ wolte ich dieses vor eine Wahrheit ausgeben. Von dem Ringe/ womit Carolus M. Römischer Kayser soll seyn bezaubert worden / daß er seine Residentz nirgendswo so gut als zu Acken im Hertzogthum Jülich hat nehmen können/ verhält sichs also: Er soll von einer Concubine dergestalt seyn bezaubert gewesen/ daß er auch nach ihrem Tode den stinckenden Cörper geliebet. Bey genauer Untersuchung soll man einen bezauberten Ring unter der Zungen besagten Cörpers gefunden/ und selbigen bey Acken in das Wasser geworffen haben; darauf soll sich zwar die Liebe zu diesem Cörper verlohren/ doch die Würckung gedachten Ringes so viel verursachet haben/ daß der Kayser allemal die Gegend um die Stadt Acken geliebet.

Daß die Venetianer einen besondern Ring vom Pabst Alexandro III. empfangen/ womit sie sich das Adriatische Meer vermählen sollen/ ist in der 26. Frage dieses Buches gemeldet worden. Sonst fand sich zu Venedig noch ein anderer merckwürdiger Ring/ wel-

welcher des Heil. Marci soll gewesen seyn/ welcher sich selbst den Daumen soll abgeschnitten haben/ damit man ihn nicht zum Priester machen möchte. Sein Ring/ den er kurtz darauf von sich gegeben/ hat sich verlohren/ aber auch wieder gefunden/ wovon die Historie also beschaffen. Als Ao. 1339. das Adriatische Meer sehr ungestüm war/ kamen drey Personen zu einem Gondolier/ der seine Gondel aus den Wellen zu ziehen bemühet war/ und nöthigten ihn durch vieles Zureden/ sie in die zwey Meilen vom Lande bey dem Ort/ der ietzo il Lido heisset/ zu führen; so bald sie nun daselbst angelanget/ trafen sie ein gantzes Schiff voll Teuffel an/ welche den Sturm erreget; sie trieben aber die Teuffel fort/ und machten also dem Ungestüm ein Ende. Hierauf ließ sich der erste von diesen dreyen nach S. Nicolai, der ander nach S. Georgii und der dritte nach der S. Marcus-Kirche führen/ der letzte gab dem Gondolier an statt des Fuhrlohns einē Ring/ mit Befehl/ selbigen dem Rath zu Venedig zu bringen/ nebst angehengter Versicherung/ daß er davor einen guten Recompens bekommen würde; er eröffnete aber zugleich dem

Gondolier/ daß der Mann/ der zu St. Nicolai ausgestiegen/ der heilige Nicolaus, der andere aber der H. Georgius, und er St. Marcus in eigener Person wäre. Der Gondolier erschrack hierüber nicht wenig/ und gab die Sache alsobald bey dem Rathe an/ der es so dann auch vor wahr angenommen/ den Ring aufgehoben/ und den Gondolier/ welchen andere einen Fischer nennen/ reichlich beschencket hat. Es zeuget hievon Misson in seiner Reisebeschreibung p. 444.

Della Valle sagt in seiner Reisebeschreibung Part. 4. p. 212. es werde zu Malta der H. Catharinen Ring hoch verehret/ womit sie dem HErrn Christo vermählet worden. Ein anderer artiger Ring ist aus der Dänischen Historie bekannt/ es hörete nemlich der Dänische König Hading/ daß die Norwegische Princeßin Regnilda mit einem ungeheuren Riesen solte vermählet werden/ deßwegen zog er dahin/ und schlug dieses Ungeheuer todt; weil er aber harte war verwundet worden/ so verband ihn gedachte Princeßin unbekannter Weise/ und legte ihren Finger-Ring in die Wunde/ damit sie mit

der

der Zeit diesen ihren Wohlthäter daran kennen möchte. Als nun nachgehends ihr Herr Vater / Haquinus, alle Cavaliers an seinem Hofe tractirete / und der Tochter die Freyheit ließ / einen darunter zu ihrem Gemahl zu erwehlen / so musten sie die Beine entblößen / und als sie bey Hadingo den Ring in der zugeheilten Wunde fühlte / ward solcher zu ihrem Bräutigam erwehlet. Dieses werden vielleicht die Herren Chirurgi und mit ihnen andere vor eine Fabel halten / ich will ihnen auch nicht allzusehr widersprechen.

In des Johannis Bromtoni Englischen Chronicke p. 950. lieset man von einem sonderbaren Ringe. Es ließ sich nemlich zur Zeit Königs Eduardi in Engelland ein Römischer Patricius, Namens Ephebus Lucius, jung und reich / mit einer adelichen Jungfer / Eugenia genannt / ehelich copuliren. Dieser invitirte seine Cameraden auf ein Gast-Geboth / und marchirte mit selbigen nach dem Essen aufs Feld / sich durch ein Spiel eine Motion zu machen. Als sie daselbst angelanget waren / agirte der neue Ehemann

einen Platz-Halter / und forderte einen Ball / damit er aber unter dem Spiele seinen Braut-Ring nicht verlieren möchte / steckte er selbigen einer daselbst stehenden ehernen Säule an den ausgestreckten Finger. Indem er sich nun durch allzugrosses Rennen gar sehr erhitzet hatte / machte er sich am ersten vom Spiele weg und wolte seinen Ring wiederholen / fand aber / daß der Finger an der Statue nebst dem Ringe biß in die flache Hand eingebogen war. Er bemühete sich zwar lange / kunte aber den Ring nicht abkriegen / noch auch den Finger zerbrechen / worüber er in geheim erschrack und seinen Cameraden nichts sagte / damit sie ihn nicht in seiner Gegenwart auslachen / oder in seiner Abwesenheit des Ringes berauben möchten. Die folgende Nacht kam er mit seinen Dienern wieder dahin / fand den Finger wieder ausgereckt / der Ring aber war weg / worüber er sich sehr verwunderte. Als es nun Schlaff-Zeit war / und er sich mit seiner Gemahlin zu Bette legte / von seinem Verlust aber derselben nichts sagte / merckte er etwas dickes und nebelichtes /

lichtes / so sich zwischen ihm und seiner Gemahlin herum weltzete / das man iedoch nicht sehen kunte. Hiedurch ward er verhindert / seine Gemahlin zu embrassiren / und hörete eine Stimme / so zu ihm sprach: Schlaff bey mir / weil du dich heute mit mir vermählet. Ich bin Venus, der du den Ring an den Finger gestecket hast. Ich habe denselben / werde dir ihn aber nicht wieder geben. Der junge Mann erschrack hierüber / unterstund sich aber nicht etwas zu sagen / kunte auch nicht. Er brachte diese Nacht ohne Schlaff zu / und sann dem Dinge in der Stille nach. Dieses währete nun etliche Tage / und zu der Stunde / wenn er seiner Gemahlin ehelich beywohnen wolte / merckte und hörete er vorige Begebenheit. Endlich wurde er durch die Klagen der Gemahlin bewogen und erzehlete es denen Eltern. Diese sannen dem Dinge nach / und eröffneten solche Begebenheit dem Palumbo, einem Priester in der Vorstadt. Dieser Mann verstunde die Schwartze Kunst / wuste allerhand magische Figuren zu machen / und die Teuffel zu vielerley Diensten zu bringen. Sol-

chem ward eine grosse Belohnung versprochen / wofern er die Eheleute zusammen bringen könte. Er gab demnach dem jungen Manne einen zusammen gelegten Brief und sagte: Gehe in dieser Nacht-Stunde auf den Weg / wo er sich in vier andere Wege zertheilet / und erwege daselbst stillschweigend was da vorgehet. Es werden allda vorbey marchiren Menschen-Gestalten von beyderley Geschlechte / von allerhand Alter / Grösse und Stand / theils zu Pferde / theils zu Fuße / etliche werden das Gesicht zur Erden kehren / andere in die Höhe richten / und wirst in ihren Gesichtern und Geberden sehen / was zur Freude und Traurigkeit gehöret; Du solst keinen von ihnen anreden / und ihnen auf ihre Ansprache nicht antworten. Auf diesen Hauffen wird einer folgen / länger und dicker als die andern / auf einem Wagen sitzend; diesem übergieb stillschweigend den Brieff zu lesen / und alsbald wird geschehen / was du verlangest. Der junge Mann nahm die anbefohlene Reise vor / stand in der Nacht unter freyem Himmel / erforschete / ob sichs so verhielte / wie der Prie-

Priester gesagt hatte/ und befand alles also. Unter den andern vorbey marchirenden erblickte er ein Weib auf einer Maul-Eselin/ in Huren-Schmucke/ welche die Haare über die Schultern herab hangen hatte/ eine güldene Haube auf dem Kopffe trug/ und eine güldene Ruthe/ womit sie das Thier regierte/ in der Hand hielte/ welche vor Zärtigkeit der Kleider fast nackend war und allerhand unzüchtige Geberden machte. Der letzte/ welcher der Herr seyn solte/ sahe den jungen Mann mit entsetzlichen Augen an/ und fragte ihn/ warum er dahin gekommen wäre? Dieser aber antwortete nichts/ sondern reckte die Hand aus/ und übergab jenem den Brieff. Der Teuffel unterstund sich nicht/ das bekannte Siegel zu verachten/ laß die Schrifft/ hub alsbald die Hände gen Himmel und sagte: Allmächtiger GOTT/ wie lange wirst du die Boßheit des Priesters Palumbi dulden? Alsobald schickte er seine Bedienten von der Seite weg/ damit sie von der Venus den Ring abfordern möchten. Diese wegerte sich zwar anfangs/ doch gab sie endlich den Ring von sich/ wel-

cher dem jungen Manne überbracht wurde. Dieser ward nun seines Wunsches gewähret / und kunte seine Gemahlin ehelich erkennen / der Priester Palumbus aber / nachdem er des Teuffels Geschrey gen Himmel und dessen Klagen zum HErrn wider sich vernahm / merckte / daß sein Ende verhanden / daher wurden ihm alle seine Glieder zerrissen / und starb er in erbärmlicher Reue / als er zuvor dem Pabste vor dem Römischen Volcke unerhörte Schand-Thaten bekennet hatte. Dieses alles läst sich gar artig hören / aber gar schwerlich glauben. Conf. Molleri Disputatio de Statuis Loquentibus §. 25. p. 21.

Von dem hohen Ertz-Hertzoglichen Hause Oesterreich berichtet Lambecius in Comment. de Bibliothec. Vindobon. Tom. 1. Part. 1. Lib. 1. p. 25. Daß selbiges ehemahls unter seinen vornehmsten Schätzen einen güldenen Ring gehabt / welcher von dem Golde gemacht gewesen / so die Weisen aus Morgenlande dem HErrn Christo gebracht. Dieser Ring ist zu Kriegs-Zeiten als ein Oracul um Rath gefraget wor-

worden / und hat den bevorstehenden Sieg durch einen ungewöhnlichen und übernatürlichen Glantz angezeiget. Selbiger wurde auf den Altar geleget / als Ao. 1323. in Gegenwart des Kaysers Friderici Kayser Rudolphi I. Enckels / der Gottesdienst gehalten wurde / ehe die unglückliche Schlacht mit Ludovico Bavaro vor sich gieng; dazumahl verschwand selbiger Ring vor aller Augen / und wurde endlich nach vielen Jahren in Oesterreich wieder gefunden und Alberto Contracto übergeben. Heute zu Tage findet man solchen Ring nicht mehr in der Kayserlichen Schatz-Kammer / wie Herr Wagenseil in Pera Libb. Juvenil. Vol. 4. pag. 97. berichtet.

Von einigen andern merckwürdigen Ringen zeuget Hamelmannus in seiner Oldenburgischen Chronicke P. 1. C. 10. indem er also schreibet: Es hat sich bey dem löblichen Adelichen Geschlechte / derer von Alvensleben / aufm Hause Calbe / an der Milde in der Marck Brandenburg / für vielen Jahren begeben / daß des damahls lebenden Jungherrn von Alvensleben Hauß-

 frau /

frau / bey nachtschlaffender Zeit / als das Hauß verschlossen / von einer Magd / so eine Laterne in der Hand getragen / aufgewecket / mit vielen guten Worten / einer Frauen in Kindes-Nöthen zu Hülffe zu kommen / gebeten / auch endlich darzu bewogen / iedoch zuvor vermahnet worden / wann sie in das Hauß käme / daß sie weder essen noch trincken / noch auch dasjenige / was man ihr anbieten würde / annehmen solte. Als sie nun der Kind-Betterin Hülffe erzeiget / ist sie unbeleidiget wiederum auf das Hauß geführet worden. Uber eine Zeit hernach kommet dieselbige Magd zu Mitternacht mit einer Laterne wieder / und träget zwey Schüsseln auf einander gestülpet / wünschet der Frauen von Alvensleben von ihrem Herrn viel Gutes / und spricht ferner: Ihr Herr verehre sie hiemit mit einem Kleinod / nemlich einem köstlichen güldenen Ringe zur Dancksagung für erzeigten Dienst / den solle sie wohl bewahren; Dann so lange derselbige Ring gantz und unzertheilet auf dem Hause Calbe / und bey dem Geschlechte von Alvensleben bleiben würde / solle es floriren / und

Glück

Glück und Wohlfahrt haben: Werde aber der Ring von handen kommen / oder zertheilet werden / so werde es auch demselbigen Geschlechte unglücklich / und nicht wohl ergehen / und ist damit verschwunden. Was geschicht? Als hernacher zweene Brüder mit einander die Erbtheilung fürnahmen / muste dieser Ring auch getheilet werden / aber desjenigen Linie oder Stamm / so die Theilung am hefftigsten begehret / ist aus- und abgangen / der ander Theil vom Ring aber soll noch heutiges Tages (wie Hamelmann redet) auf dem Hause Calbe in der Capelle verwahret werden. Von dem Ringe / so dem Grafen von Hoya durch ein klein Männgen gebracht worden / stehet im ersten Theile dieses Critici pag. 758.

Bey der Anhaltischen Familie ist auch ein sonderbahrer Ring gefunden worden / und verhält sich die Sache damit also: Es lag eine Anhaltische Fürstin in den Wochen / und wurde bißweilen allein gelassen / da sahe sie nun etliche mahl eine Feuer-Kröte unter dem Bette hervor kriechen / und

unter

unter dem beym Bette stehenden Tische die Brodt-Krümgen und die Reliquien von andern Speisen begierig zusammen lesen; als nun solches öffters geschahe/ belustigte sich die Fürstin an dem Fleisse dieses Thiergens/ zerrieb Brodt/ und streuete ihm die Brocken dar/ da sich denn die Kröte/ wenn sie satt war/ wieder unter das Bette begab. Nachdem die Wochen geendiget und die Fürstin abermahls allein war/ klopffte anfangs iemand an die Thür/ bald darauf trat ein Mädgen in das Zimmer hinein/ brachte der Fürstin von der Kröte/ welche sie ihre Frau nennete/ einen Gruß/ danckte ihr vor die Speise/ so sie bißher ihrer Frauen gereichet/ und brachte ihr zur Danckbarkeit einen Ring/ welcher/ so lange er wohl verwahret würde/ ein Unterpfand künfftigen Glücks vor das Anhaltische Hauß seyn solte; Als sie nun etliche Erinnerungen gethan/ daß man zu gewissen Zeiten das Schloß etwas fleißiger bewachen solte/ verschwand sie wieder. Es siehet aber auch dieses einem Mährgen ziemlich gleich. vid. Dn. Becmanni Disputatio

de

de Pignoribus Rerumpublicarum Cap. 5. §. 9.

Von dem Ringe der Hertzoge von Savoyen berichtet Fabricius in Origin. Saxon. Lib. 4. p. 474. Es habe sich Petrus Magnus Graff von Savoyen nach S. Morice begeben/ um allda die Grabstädte der Märtyrer von der Thebanischen Legion zu besehen. Daselbst soll er den Ring des Heil. Mauritii bekommen haben/ welchen noch heute zu Tage die Hertzoge von Savoyen zu ihrem Wapen brauchten. Denn derjenige/ so diesen Ring besäße/ der habe auch/ nach altem Gebrauche/ das Fürstenthum innen.

Hiebey ist auch desjenigen Rings zu gedencken/ welchen der Ordens-Meister der Teutschen Ritter/ Herrmann von Saltza/ vom Pabst Gregorio IX. Anno 1230. bekommen/ als er zwischen demselben und Kayser Friderico II. einen Vergleich gestifftet hatte. Solcher Ring ist hernach bey dem Orden geblieben/ und allemahl den

den neu-erwehlten Ordens-Meistern angestecket worden. Wolte ich weitläufftig gehen / könte ich noch viel remarquable Ringe anführen / ich will aber den Platz andern Materien einräumen.

Die LVII. Frage.

Ob denn die Warheit so ein beschwerlich Ding sey?

Es ist die Warheit nichts anders / als eine Ubereinstimmung des Hertzens und Mundes; saget einer etwas / wie ers meynet / so paßiret es vor eine Warheit / obgleich seine Gedancken solten irrig seyn / besser aber ists / wenn er sich vorher in seiner Meynung wohl gründet / und alsdenn solche einem andern eröffnet / weil er auf solche Art in einem andern / dem er die Warheit zu sagen verbunden ist / keine falsche Concepte erwecket. Es wäre zu wünschen / daß alle Leute dieser Tugend nachstrebeten / so aber muß man beklagen / daß sich die wenigsten derselben befleißigen. Die

Herren

Herren Papisten sagen zwar von dem Einsiedler Arnulpho, wie auch von dem Abt Benzino, Alexandro de Oliva, denen Jesuiten Vincentio Regio, Caspare Sanctio, Roberto Bellarmino und Ægidio de Coninck, daß sie in ihrem gantzen Leben niemals gelogen hätten. Allein wer ist doch immer um solche Leute gewesen/ der alle ihre Gedancken gewust. Der erstgedachte Arnulphus rühmete zwar dieses selbst bey seinem Tode von sich: ich glaube aber ohne einigen Anstoß/ daß er hierinnen gelogen habe.

Einsten wurde auch dem Groß-Mogul hinterbracht/ er habe einen Unterthan in seinem Lande/ der niemals gelogen hätte. Der Groß-Mogul ließ solchen gelobten Mann vor sich fordern/ und gedachte seine Ministros zu beschimpffen/ fragte ihn deßhalben: Wer sein Vater wäre? Der Mann antwortete: Er wisse es nicht/ die Leute sagten: Dieser wäre es/ und er müsse es glauben/ wiewohl es ihm unbekannt wäre: Und in dieser Antwort hat er auch keine Lügen geredet; daß er aber in andern Din-

Dingen manchmahl wird hinter die Warheit spatzieret seyn / ist aus seiner menschlichen Natur leicht zu glauben.

Ist aber auch iemand / der die Warheit saget / so kommt er doch gemeiniglich gar übel damit an. Zu Constantinopel war vor Zeiten ein Venus-Bild / das / wenn verdächtige Personen / Huren oder Ehebrecherinnen vorbey giengen / ihnen die Kleider abzog / daß sie von vornen bloß da stunden; als dieses auch Käysers Justini Gemahlin Schwester / die ebenfalls einen Ehebruch begangen / wiederfuhr / da sie vorbey ins Bad ritte / ließ sie das Bild zerschlagen / und kunte also die Wahrheit nicht leyden / wie Neitschütz in seiner siebenjährigen Welt-Beschauung Part. 3. Lib. 3. Cap. 9. berichtet / dem ich auch die Verantwortung dieser Erzehlung überlasse.

Gleicher Gestalt erzehlet Berthonius: Es wären in einem Tempel zwey Götzen-Bilder gewesen / welche man um Rath gefraget / wenn ein Diebstahl begangen worden; als nun ein Dieb / der von dieser Warsagung

sagung nichts wuste/ einen grossen Schatz aus diesem Tempel geraubet hatte/ entdeckete das eine Götzen-Bild/ nach eingeholetem Rathe/ den Dieb/ daher schickte dieser seine Mitgesellen ab/ welche diesem Götzen den Kopff abreissen musten/ damit es nicht ferner die Diebstähle eröffnen möchte/ welches diese auch thaten. Damit man aber hinter diese Boßheit käme/ brachte man dem andern Götzen Weyrauch und Opffer/ und fragte selbigen wegen diesen Buben-Stückes um Rath/ solcher aber gab zur Antwort: Es wären nunmehro allzugefährliche Zeiten/ denn wer die Wahrheit sagte/ dem risse man den Kopff ab. Welches denn auch offtermals gar richtig eintrifft.

Wiewohl es ist nicht nöthig/ daß wir uns bey dergleichen Gedichten aufhalten/ indem man gnugsame wahre Historien davon aufgezeichnet findet. Als der bekannte Protector in Engelland Cromvvel, annoch in seinen jungen Jahren zu Cambridge studierete/ und sich beydes im Fleisse als Leben sehr rühmlich und exemplarisch aufführete/ wurde er deßwegen in der gantzen Stadt sehr beliebet; Einst kam der Ertz-Bischoff von Armagh aus Irrland/ Namens Usserius, nach

Cambridge, und verlangte den so berühmten Studenten Cromvvel zu sehen/ nachdem er nun selbigen genau betrachtet hatte/ sagte er/ er finde an ihm etwas/ so von Trauer-Fällen zeugete/ erklärete sich aber weiter nicht. Dieses Urtheil des Usserii kam dem Cromvvel zu Ohren/ welcher sich darüber gar nicht offendiret bezeigete/ sondern in tiefffter Demuth sagte: Ich muß GOtt dancken/ daß er sich des Verstandes dieses grossen Ertz-Bischoffes bedienet/ um mir zu zeigen/ daß ich mir selbst nicht allzuviel trauen solle/ damit ich ein guter Mensch werden möge. Er behielt aber nichts destoweniger ein vergälltes Gemüthe gegen diesen Ertz-Bischoff/ und wartete nur auf Gelegenheit/ da er sich an ihm rächen könte. Als er nun Protector in Engelland worden war/ reformirte er die Kirche und führte den Puritanismum ein. Ob nun gleich die übrigen Bischöffe von ihrem gesammleten Gute noch reichlich leben kunten/ so muste doch besagter Ertz-Bischoff in seinem hohen Alter das gröste Armuth ausstehen/ und wenn ihm gleich einige gerne geholffen hätten/ durfften sie es doch nicht wagen/ weil sie wohl wustē/ woher sein Elend käme/ und weil sie sich den Cromvvel nicht ger-

gerne wolten zum Feinde machen. Es zeuget hievon die Histoire de Cromvvel. Lib. 1. p. m. 11.

Bey so gestalten Sachen muß man billich sagen: Die Wahrheit sey eine unglückselige Mutter/ indem sie ein solches elendes Kind/ als Haß/ Feindschafft/ Verfolgung/ Gefängniß und Tod gebiehret. Daher sagte auch einst ein vornehmer Mann: Man müste nicht eher die Wahrheit schreiben und reden/ biß man erst so viel hätte/ daß man keines Menschen Hülffe mehr bedürffe.

Es ist aber ein recht artig Ding/ daß die Menschen die Wahrheit nicht vertragen können/da doch mit selbiger ihr Nutzen/ welchen sie gemeiniglich hoch halten/oder zum wenigsten sehr werth schätzen sollen/ befördert wird/und sie sich in selbiger allererst recht erkennen lernen. Hingegen ist das Urtheil und Lob der Fuchsschwäntzer einem Spiegel gleich/der ein Bild verkehrt præsentiret: Ist im Leben lauter Gottlosigkeit/so præsentiret sich darinnen eitel Frömmigkeit; ist einer der ungerechteste Mann/ so siehet er darinnen als die Gerechtigkeit selbst aus.

Offt kan es einer nicht leiden/ wenn man

ihn so beschreibet/ wie er ist/ und wie er bey allen andern aussiehet/da ihn doch das falsche Lob nimmermehr anders machen wird. Die Innwohner auf der Saltz-Insul/so mit unter die Azorischen oder Flandrischen Insuln gehöret/wollen durchaus nicht Mohren/ sondern weiße Portugiesen heissen / ob sie gleich kohlschwartz seyn/ wie in des Wilhelm Hacky Collection of original Voyages zu lesen ist.

Sonderlich haben die hohen Häupter in der Welt mehrentheils das Unglück / daß sie entweder gar nicht/oder gar selten die Wahrheit zu hören bekommen / und hat wohl ehe ein grosser Potentat die Frage aufgeworffen / welches die ältesten Hofleute wären? und auch selbst darauff geantwortet: die Fuchsschwäntzer. König Ludovicus XI. in Franckreich sagte: Er habe in seinem Lande/ und sonderlich an seinem Hofe / an allem einen Uberfluß/ ein eintziges ausgenommen/ nemlich die Wahrheit/ wie Camerarius in Horis succis. Centur. 1. Cap. 90. meldet. Fast auf gleiche Art sagte einsten der hochlöbliche Churfürst zu Sachsen Christianus II. über der Taffel: Er habe alles an seinem Hofe und fehle ihm nichts? Ja sagte der freymüthige Taubmann / eines fehlet

let doch/ nemlich die Wahrheit/ denn dieselbe liegt nicht mehr kranck zu Bette/ sondern ist gar ohne Beicht-Vater gestorben/ Vid. Taubmanniana p. 87.

Es wäre aber die gröste Ungerechtigkeit und Boßheit / wenn man sagen wolte/ daß alle Hof-Leuthe die Warheit verschwiegen. Nein! man trifft unter denselben auch solche Leute an/ welche die Wahrheit zu ihrem Wahlspruch führen. Ein ieder kluger Printz giebt auch solchen mehr Gehöre/ als denen Schmarutzern / als welche ihm den grösten Schaden bringen; deßwegen ermahnete Hertzog Bogislaus VIII. in Pommern/Ludovicum Churfürsten von Brandenburg/ in folgenden Worten: Hüte dich vor gezückerten Zungen und gepfefferten Hertzen.

Die Italiener haben ein artiges Sprichwort/ wenn sie sagen:

Dio mi guardi da quella gatta,
Che dinanzi mi lecca, e dietro mi gratta.

Das ist:

GOtt bewahre mich vor einer Katzen/
Die vorne leckt/ und hinten kratzet.

Die LVIII. Frage.

Ob die Tapfferkeit denn nur bey denen Manns-Personen gefunden werde?

Es stehen einige in den Gedancken/ als ob sich die Tapfferkeit nur in männlicher Brust finden lasse/ in weiblichen Hertzen aber solche keinen Platz habe/ oder haben solle. Dahin zielete vielleicht König Albertus in Schweden/ welcher wider die Dänische Königin Margaretha allerhand anzügliche Reden hören ließ/ indem er sagte: Margaretha wäre eine Königin ohne Hosen: sie wäre eine Munckedepe oder eine Pfaffen-Magd/ und gienge mit dem Abte von Sora familiairer um/ als einer Witwen gebührte/ und was dergleichen mehr war. Margaretha aber correspondirte mit den Malcontenten in Schweden/ welche ihr auch versprachen/ daß sie nach erhaltenem Siege zugleich Königin in Schweden seyn solte/ worauf man zu beyden Seiten Anstalten zum Kriege machte. König Albertus trieb damit nur seinen Spott/ und schickte der Königin Margaretha einen Wetzstein zu/ dar-

darauf sie lieber ihre Nehe-Nadeln spitzig machen/als die Waffen ergreiffen solte: Allein Margaretha wieß ihm/daß sie die Waffen besser als die Nehe-Nadeln zu führen wuste. Denn wie es in Wester-Gothen Ao. 1388. am 12. Septembr. zu einer Haupt-Schlacht kam/behielt Margaretha das Feld/ und bekam gar gedachten König Albertum und dessen Sohn Ericum gefangen/ welche man alle beyde nach Lintholm in genaue Verwahrung brachte/ und allererst nach sieben Jahren wieder loß ließ/ da denn König Albertus der Margaretha das Königreich Schweden abtreten muste.

König Boleslaus III. in Polen war/ wie mich deuchtet/ eben der Gedancken/ daß die Tapfferkeit nicht bey dem Frauenzimmer einzukehren pflege. Denn als er eine Schlacht gegen die Rothen Reußen/ aus Zaghafftigkeit des Woywoden von Cracau/ verlohrē hatte/schickte er diesem furchtsamen Generalen ein Hasenfell/ einen Rocken und Spindel zu/ wodurch er anzeigete/ daß dergleichen Furchtsamkeit nicht vor die Krieges-Männer/ sondern vor Frauen gehörete/ deren Werckzeug er dem zaghafften Woywoden zuschickte.

Allein diejenigen irren gar sehr/ welche meynen/ daß allein der Männer Hertz von Tapfferkeit wisse/ indem die alten und neuen Historien/ ingleichen die tägliche Erfahrung/ zur Gnüge beweisen/ daß solche Lobens-würdige Tugend auch bey dem Frauenzimmer angetroffen werde. Ich will vorietzo nicht von der Judith/ nicht von der Semiramis, nicht von der Zenobia, nicht von der Cleopatra, Agrippina, Clælia, und unzehlich andern sagen/ weil dazu mehr Blätter erfordert würden/ als dieser Frage eingeräumet sind. Sondern ich will nur etlicher andern gedencken.

Die Amazonen/ so hinter dem Ponto Euxino auf den Asiatischen Grentzen wohneten/ waren so streitbare Weiber/ daß sie mit ihrer Hertzhafftigkeit manchen Mann beschämet haben. Sie schnitten sich die rechte Brust ab/ damit sie das Schwerdt und den Bogen desto besser führen kunten; gebahren sie einen Knaben/ so hieben sie ihm den Daumen an der rechten Hand abe/ damit solche nicht bey anwachsenden Jahren mit Waffen umgehen/ und den Frauen die Gelegenheit zu streiten wegnehmen könten.

Die Fredegunda, Königs Chilperici I. in

in Franckreich Gemahlin und Clotarii II. Mutter/ gieng unter dieser ihres Sohnes Regierung Ao. 598. wider den Austrasischen König Childebertum zu Felde / und erhielt einen solchen Sieg / daß 30000. auf der Wahlstatt liegen blieben. Was das so genannte Orleanische Mägdgen Johanna d' Arc, vor Thaten im Kriege verrichtet/ ist aus der Frantzösischen Historie zu ersehen. Diese legte in ihrem 18den Jahre/ als die Frantzosen unter ihrem Könige Carolo VII. mit Engelland einen gar unglücklichen Krieg führeten/ Manns-Kleider an/ gürtete ein besonders Schwerdt um sich/ entsetzete das von den Engelländern schon in den sechsten Monat belagerte Orleans mit einigen Trouppen sehr glücklich/ und war überall vornen. Ja es brachte diese wunderbare Heldin auch von Blois gnugsamen Proviant in die bekümmerte Stadt. Hierauf that sie mit 1500 Mann einen glücklichen Ausfall über den andern/ und ob sie gleich bey der einen Rencontre einen Pfeil-Schuß in den Arm bekam/ riß sie doch den Pfeil heraus/ nahm den blossen Degen in die Hand / und sagte: Es ist eine Ehren-Wunde/ so uns nicht hindern kan; Endlich brachte sie die Engel-

länder so weit/ daß sie die Belagerung vor Orleans aufheben musten. Anderer ihrer Heldenmüthigen Thaten zu geschweigen. Von zwey andern tapffern Frantzösischen Damen meldet Gramondus in Histor. Gall. p. 152. & 523.

Sonst haben auch zuweilen die Weibes-Personen ihren Muth in Rebellionen zur Gnüge sehen lassen/ wie das Exempel der Böhmischen Vlasta oder Wlastislava nebst ihrem Anhange gar deutlich ausweiset. Diese Vlasta war eine Magd der Böhmischen Hertzogin Libussa, Hertzogs Premislai I. Gemahlin. Als diese Hertzogin starb/ hätte besagte Magd gerne ihrer Frauen Stelle vertreten/ und both deßwegen dem Premislao ihre willige Dienste an/ weil aber der Hertzog dazu keinen Appetit hatte/ wagte Vlasta ein desperates Stückgen. Sie brachte nemlich eine grosse Menge Mägde auf ihre Seite/ und gab denselben einen Tranck/ wovon eine jede ihrem Vater und Mutter gram wurde. Mit diesem Mägde-Heer marschirete sie in den Wald/ und erbauete das Schloß Divvin, welches so viel als ein Jungfer-Schloß bedeutet. Premislao träumete inzwischen/ als wenn ihm diese Vlasta einen

nen Becher voll Blut zutrüncke/ welches auch ziemlich eintraff. Denn die verbundenen Weibes-Personen satzten sich vor/ alle Männer auszurotten/ daher musten solche in der nächsten Gegend des Nachts über meistens in den Wäldern schlaffen: Denn wenn der Mann die Frau nur sauer ansahe/ erschlug sie ihn im Schlaf/ und retirirte sich auf das Schloß Divvin. Es zogen zwar die Männer Ao. 740. vor besagtes Schloß/ allein sie wurden mit wichtigen Stössen wieder abgewiesen. Endlich stellete sich Premislaus, als wenn er sich mit der Vlasta vermählen wolte. Als aber dieser Mariage wegen eine Gesandschafft von 50. Jungfrauen aus dem Schlosse Divvin zum Hertzoge kam/ wurden sie alle gefangen/ und nach vollbrachter Kurtzweil/ jämmerlich ermordet. Vlasta rächete sich deßwegen an dem Premier Minister des Hertzogs mit Nahmen Stirad. Denn sie band eine Magd nackend an einen Baum an der Strasse/ und setzte eine Flasche mit einem bezauberten Trancke darneben. Der vorbey-reisende Stirad machte das Mensch aus Mitleiden loß/ und tranck dabey aus der bezauberten Flasche/ wodurch er denn alle Krafft verlohr/ und von

den herzulauffenden Mägden vor den Augen des Hertzogs gerädert wurde. Zuletzt ließ sich Vlasta Ao. 742. als eine Fürstin verehren/und gab folgende Gesetze. 1) Wenn im Lande ein Knabe gebohren würde/ so wolten sie ihm den rechten Daumen abhauen/und das rechte Auge ausstechen. 2.) Den Mädgen wolten sie die rechte Brust ausbrennen. 3.) Die Männer solten auf Weiber-Satteln reiten/ und keine Schwerdter mehr führen. 4.) Eine iede Frau solte Macht haben zum Manne zu brauchen/ welchen sie wolte. Als dieses bekannt wurde/ belagerte Hertzog Premislaus Ao. 743. Divvin mit gröster Gewalt. Endlich wurde Vlasta in einem Ausfalle in Stücken zerhauen/ und das Schloß gewonnen ; die gefangenen Jungfrauen musten vorher den Soldaten zu ihrer Lust dienen/ und wurden hernach in den Graben geworffen; das Schloß Divvin schleiffte man gantz und gar. So tapffer hielten sich damals die Mägde und bekamen einen verdienten Lohn.

Als Rupertus Churfürst Philippi zu Pfaltz Sohn wegen seiner Erbschafft in Bäyern Krieg führen muste/ ritte seine Gemahlin Elisabeth/ welche damals gleich mit Zwillingen

lingen schwanger gieng / gestiefelt und gespornet im Lager herum/ wodurch sie zwar ihren Helden-Muth sehen ließ / aber darüber so entkräfftet wurde/ daß sie kurtz darauf verstarbe.

Da die Türcken An. 1571. Famagosta auf der Insul Cypern belagerten/ fande sich unter den Einwohnern dieser Festung eine Frau/ deren Mann von einem Janitscharen war nieder gesäbelt worden; diese ergrieff ein Schwerdt/ und hieb damit nicht nur den Thäter nieder/ sondern verwundete noch einen tödtlich. Sie wurde selbst hefftig beschädiget/ daher ihr andere Frauen zurieffen/ sie solte sich hinweg begeben und verbinden lassen/ allein sie antwortete: Mein Leben ist mir nicht so lieb / daß ich deßwegen meines lieben Mannes Blut an diesen Barbarn nicht rächen solte. Gehet ihr andern heim/ wenn ihr wolt/ ich bin schon entschlossen/ auf dieser Mauer zu sterben. Nach diesen Worten wagte sie sich aufs neue unter den dicksten Hauffen / und ward endlich fechtend niedergehauen. Als die Türcken An. 1522. Rhodis belagerten/ fochten etliche Weiber beherzt mit/ und wurden in währender Action erschlagen. Eine Griechin/ nachdem sie ih-

ren

ren Mann/ so ein Officier gewesen/ verlohren/ ergriff ihre Kinder/ welche sie vorher mit grosser Hertzens-Bewegung küßte und druckte/ auch mit dem Creutz bezeichnete/ und stach ihnen mit diesen Worten die Kähle ab: Es ist euch besser/ meine Kinder/ daß ihr von meinen/ als des Feindes Händen sterbet. Nach diesem zog sie ihres Mannes Kleider/ so noch von dessen Blute besudelt waren/ an/ nahm ein Schwerdt/ drang mitten unter die Feinde/ schlug damit gleich einen Janitscharen todt/ wurde aber von einem andern/ da sie sich lange tapffer gewehret/ niedergemacht. Eine andere gemeine Dirne/ welche durch dieses gute Werck ihre vorige Sünden büssen wolte/ machte sich zu der Breche, griff den Feind behertzt an/ und erlegte zwey Janitscharen.

Eine sehr behertzte Weibes-Person war auch die Mademoiselle Greinvvil eines Englischen Edelmanns Tochter. Diese war eine Maitresse des Francisci, des Hertzogs von Buckingham Bruders/ welchen Cromvvel in der Schlacht bey S. Neds mit eigener Hand getödtet hatte. Die Mademoiselle Greinvvil war bedacht/ den Tod ihres Geliebten zu rächen; es waren schon drey Jahre

re verflossen/ als ihr Courtisan war ermordet worden/ nichts desto weniger dachte sie noch beständig auf Rache. Sie exercirte sich täglich etliche mal mit einem Pistol/ mit welchem sie nach dem Bildniß des Cromvvels schosse/ auf daß sie dereinst Cromvvellen in Person desto besser treffen möchte. Weil sich aber Cromvvel gar selten öffentlich sehen ließ/ fande sie keine Gelegenheit/ ihr Absehen zu erreichen. Da nun dieser Englische Protector An. 1654. den 18. Febr. einen prächtigen Einzug in Londen hielt/ entdeckte zwar gedachte rachgierige Person niemanden ihr Vorhaben/ begab sich aber mit viel andern prächtig-gekleideten Damen in einen Ercker/ der im ersten Stockwercke desjenigen Hauses war/ worinnen sie wohnete/ und alwo man den Aufzug gar eigentlich sehen kunte. Sie erwartete daselbst den Cromvvel mit grosser Ungedult/ und als derselbe bey gedachtem Ercker vorbey fuhr/ nahm diese muntere Dame das Pistol/ so sie unter ihren Kleidern indessen verborgen hatte/ hervor/ und schoß damit neben dem Cromvvel weg/ traf auch das Pferd seines Sohnes Heinrichs/ welcher bey ihm an der Seite ritte. Uber solchem Schuß wurde Cromvvel und

sein

sein gantzer Comitat erreget; er wendete seine Augen an den Ort/ wo der Schuß hergekommen war/ und erblickte daselbst lauter Damen/ welche auf den Knien um Gnade baten; die Person aber/ so geschossen hatte/ fürchtete sich gar nicht/ sondern hielt das Pistol annoch in der Hand uñ sagte zum Cromvvel mit heller und unerschrockener Stimme: Ich bin es/ du Tyrann/ die geschossen hat/ und ich könte mich nicht zu frieden gebē/ da ich ein Pferd verwundet/ an statt eines Tyger-Thiers/ wie du bist/ wenn ich nicht hoffete/ daß noch vor dem Ende dieses Tages eine andere würde glücklicher seyn/ dasjenige zu vollbringen/ worinnen es mir fehl geschlagen. Cromvvel verwunderte sich über diese verwegene Rede/ wolte ihr nicht einmal antworten/ sondern schickte den Major Holms zu den Eltern dieser Person/ welche versicherten/ daß ihre Tochter schon einige Jahre daher ein sehr unruhiges Gemüth gehabt hätte. Gedachter Officier ließ die Tochter bey den Eltern/ damit sie selbige einschliessen möchten/ und hat man weiter nichts von ihr gehöret. Diß war eine ziemlich Heroische Rache/ welche einer Raserey nicht unähnlich schei-

scheinet. vid. Histoire de Cromvell Lib. 4. p. m. 279. seq.

Man hat aber nicht nur in alten und vorigen Zeiten dergleichen hertzhaffte Frawens-Personen gehabt/ sondern auch noch vor wenig Jahren von solchen gehöret. Von der Großmuth der Königin Mariæ in Engelland/ Königs Wilhelmi III. Gemahlin/ weiß ohne zweifel die Welt annoch vieles zu sagen. Dieses bezeugeten auch An. 1694. die Bürger im Haag/ als welche unter andern auch höchstgedachter Königin Mayen setzten und dazu schrieben:

Fortis, felix, & plusquam fœmina.

Das ist

Groß von Muth und Glücke reich/
Mehr als einer Frauen gleich.

Und wenige Jahre vorher/ nemlich 1687. erwiese ein Niederländisches Weib/ daß die Courage auch bey ihrem Geschlechte wohne/ indem es im Novemb. gedachten Jahres in Braband geschahe/ daß einem Spanischen Reuter zwischen St. Truyden und Thienen auf dem Wege eine Weibes-Person begegnete/ welche er mit dem Pistol in der Hand zwunge/ alles/ was sie bey sich hatte/ auch die Kleider biß aufs Hembde/ abzulegen; Als

solches geschehen/ stieg er vom Pferde herab/ und band alles auf den Knien zusammen/ solches aufs Pferd zu legen/ und davon zu reiten. Allein die Weibes-Person faste aus Desperation den Entschluß/ schwang sich im Hembde auf das Pferd und ritte davon; und als sie ein Stück Weges voraus war/ machte sie den hinten aufs Pferd gebundenen Mantel loß/ nahm solchen um/ und langete also mit iedermanns Verwunderung zu St. Truyden an.

An. 1702. hat sich im gegenwärtigen Kriege unter denen Frantzösischen Völckern ein Eheweib/ Namens Genevies Angelique Premor, insgemein der Cavalier Balthaser genannt/ mit ihrer Tapfferkeit ziemlich bekannt gemacht/ indem sie über eine Compagnie zu Fusse commandirte/ und schon 20. Jahr im Kriege gedienet hatte.

Der König in Monomotala in Africa hat eine Leib-Guarde, so aus lauter Weibern bestehet/ woraus man zwar auch einige Hertzhafftigkeit der Frauen schliessen solte: Allein es ist zu wissen/ daß solcher König die Weiber/ nicht weil sie tapffer sind/ sondern weil sie zu seiner Wollust dienen/ zur Leib-Wache erwehlet habe.

Wolten

Wolten wir nicht allein auf Kriegs-Thaten/ sondern auch auf bürgerliche und häußliche Verrichtungen sehen / als worinnen gleichfalls eine grosse Tapfferkeit oder Generosität kan erwiesen werden/ würde es uns auch darinn nicht an großmüthigen Frauens-Personen mangeln. Und warum wolte man sich wundern / daß auch bey Frauen ein tapfferer Geist wohne? Sie haben ja vielmals eben so ein erhitzt Geblüte/ als die Männer/ und der Ambition sind sie zuweilen fast noch mehr/ als die Männer/ zugethan/ ja das stille und eingezogene Leben gefället vielen von ihnen gar nicht/ daß sie daher statt der Nadel und Spindel lieber den Degen führen und sehen wollen / was in der Welt passire. Nur wäre zu wünschen/ daß etliche ihre Hertzhafftigkeit nicht öffters gegen ihres gleichen oder wohl gar gegen ihre Männer ausliessen. Neitschütz berichtet in seiner siebenjährigen Weltbeschauung Part. 3. Lib. 2. Cap. 11. Die Weiber auf der Insul Candia hätten solche gifftige Natur/ daß wenn sie zornig würden/ und einen Mann/ der mit ihnen zanckte/ bissen/ müste derselbe davon sterben. Lassen nun gleich andere Weiber ihre Tapferkeit nicht auf solche Art gegen ihre Männer

ner sehen / so wissen deren etliche doch ihre Männer auf andere Weise durch ihren Muth in ziemlicher Disciplin zu halten. Dawieder aber gab der lustige Wittenbergische Professor Taubmann gar einen nützlichen Rath / indem er sagte: Wenn die Weiber wollen zu Hause Magistri seyn / muß der Mann sie zu vor zu Baccalauren machen / oder zu einer Ritterin schlagen / so gehet es von einem Gradu zum andern fein ordentlich zu / vid. Taubmanniana p. 137. Wiewohl eine gescheuete Frau wird sich so aufführen / daß der Mann dergleichen Promotion nicht anstellen darff.

Die LIX. Frage.

Was es mit denen Perlen vor eine Beschaffenheit habe?

WAs die Perlen vor Dinger seyn / werden auch wohl die Bauer-Leute wissen / und daß solche in Muscheln gefunden / und von den Wasser-Tretern / sonderlich in denen Morgenländern / mit Lebens-Gefahr wegen der See-Hunde und unzehlicher gifftiger Fliegen / aus dem Meer und denen Flüssen gesuchet werden / kan den jenigen

nigen nicht unbekañt seyn/ welche sich ein wenig in denen Orientalischen Reise-Beschreibungen umgesehen haben. Die bekannte Perlen-Mutter ist eine Art von den saubersten und besten Perlen-Muscheln. Daß man solche Perlen nicht allein im Meer/ sondern auch in denen Flüssen/ sonderlich in Indien/ wiewohl auch in Teutschland/ als in der Elster im Vogtlande/ desgleichen in dem Queiße in der Ober-Laußnitz/ finde/ bezeugen unterschiedene Scribenten; Einige curieuse Leute haben bemercket/ daß dergleichen Perlen auch in den sumpffichten Oertern/ als um Augspurg/ wie nicht weniger in allen oder doch den meisten Arten der Muscheln und Austern zu gewissen Zeiten angetroffen würden.

Plinius, Solinus, Ammianus Marcellinus und andere sagen/ die Perlen würden aus dem Thau gezeuget/ denn die Muscheln thäten sich zu gewissen Zeiten auf/ zögen den Thau in sich/ würden davon schwanger und gebähren nachmals die Perlen; wäre solcher Thau reine/ so würden die Perlen weiß und schöne/ wäre jener trübe/ so würden auch diese garstig; daher sähe man auch/ daß diese Muscheln mehr Verwandniß mit dem Himmel

mel als mit dem Meer hätten. Ob nun gleich diese Meynung von vielen deßwegen inpugniret wird / weil die Perlen-Muscheln mehrentheils nicht am Ufer des Meeres/sondern in der Tieffe des Meeres an denen Klippen gefunden würden/ daß dahero der Thau nicht durch die Wellen zu ihnen kommen könte: So bleiben doch andere darum bey obgedachter ersten Erzehlung / weil in den Orientalischen Gegenden zu gewissen Zeiten nicht allein solche Thau-Tropffen/die als Perlen aussehen / auf dem Meere schwimmen / sondern auch die Inwohner daselbst berichten / daß bey Regen-Wetter mit den Wässern/ so daselbst aus der Erde ins Meer fallen / viel schleimicht Mooß hervor fliesse/ welches sich als ein Netz über das Meer ausbreitet und den Thau auffänget/ nachmals aber durch der Sonnen Einfluß mit vielen Muscheln geschwängert wird. Wenn nun diese nach und nach grösser und schwerer werden sincken sie zu Boden / und bringen nach 5. oder 6. Jahren Perlen hervor.

Isidorus Characenus in Descript. Parthiæ sagt: Die Perlen würden von dem starcken Platz-Regen gezeuget / wenn sonderlich der

Blitz

Blitz darzu komme/ wiewohl Plinius sagt/ daß der Blitz und Donner der Empfängniß der Perlen zuwider wäre. Andere beschreiben den gantzen Proceß hievon also: Im Frühlinge/ wenn der Wind etwas starck wehete/ und die Wellen aufschwölleten/ brächte der Wind die Tropffen aus dem Meer mit sich/ in welchen ein schleimichtes Wasser wäre/ woraus die Perlen gezeuget würden. Wenn nemlich ein solcher Tropffen an einen Ort fiele/ wo Muscheln lägen/ schnapte die Muschel denselben auf/ wäre ein solcher Tropffen groß/ so würde daraus eine grosse Perle/ wären die Tropffen klein/ so wüchsen nur kleine Theilgen zusammen/ wie man an den meisten Muscheln sähe. Hätte nun die Muschel den Tropffen verschlucket/ so machte sie sich aus dem Grunde des Wassers in die Höhe/ und zwar wenn der Nord-Wind wehete/ oder des Morgens und Abends/ um den Mittag aber geschehe solches nicht/ weil die grosse Sonnen-Hitze die Perle verderben würde. Und wenn die Muschel hervor käme/ thäte sie ihr Maul auf/ damit die Perle/ wenn der Nord-Wind darauf gefallen/ so wohl durch selbigen/ als durch die Wärme der Sonnen gehärtet würde; nachmals wür-

de sie an einen harten Ort gebracht/ wo ihre Wurtzeln wüchsen / an welche sie sich fest anhienge.

Diese Gedancken sehen zwar ziemlich plausible aus / gleichwol sagen einige/ daß man nach genauer Erwegung der Umstände weder den Thau/noch den Regen/ja auch beyde zugleich nicht/ vor die Materie der Perlen ausgeben könne / und das Volck / so dieses deren Orten wil gesehen haben/mag vielleicht nicht allzuweit nachdencken. Daher sprechen etliche / die Perlen würden in den Muscheln selbst/ aus deren eignen Materie gezeuget / gleichwie unterschiedene Steine in den Menschen und Thieren generiret werden. Manche geben vor / die Perlen wären bey den Muscheln eine Kranckheit und gleichsam als Blattern/ andere aber sagen/ es wären solche nichts anders als der Speichel der Muscheln/ der ihnen zum Nutriment dienete / das übrige aber gehärtet würde und Perlen hervor brächte / zu deren Generation die Winde/ ingleichen die Sonne und der Mond vieles beyträget. Man findet solche Perlen nicht allein in den Schalen der Muscheln / sondern auch in ihrem Fleische/ im Kopffe/ im Magen und in den

Muscu-

Musculis. Bißweilen findet man in einer Muschel etliche Perlen/deren einige grösser/ andere kleiner sind/und sol Americus Vespu-tius einsten 130. Perlen in einer Muschel gefunden haben.

Die Farbe der Perlen ist unterschiedlich: Ist die schleimichte Materie recht gesaubert/ so sind die Perlen helle / hat sie aber noch viel Unreinigkeit bey sich/ so sehen die Perlen etwas trüber aus. Gemeiniglich haben sie Milch-oder besser Silber-und Alaun-Farbe. Man findet aber auch zuweilen gelbe/ schwärtzliche/grüne und rothe Perlen manchmal auch von Purpur-und Hyacinth-Farbe. Und Tavernier bemercket / daß es in America grosse/runde und so schwartze Perlen/habe/daß sie einem Achat-Stein ähnlich sehen. Paulus Venetus berichtet. Lib.3. Cap.2. es gäbe auf der Insull Zipangri zu euserst gegen Morgen rothe Perlen/ welche viel köstlicher wären/ als die weissen.

Insgemein sind die Perlen nicht durchsichtig/gleichwohl hat ein Fürst in dem glückseligen Arabien eine gehabt / welche sehr durchsichtig gewesen / und ist solche vor 40000. Thaler geschätzet worden.

Neuhof berichtet in seiner Descriptio-

ne Regn. Sinic. Cap. 19. es würde in der Sinesischen Provintz Quantung ein Fisch mit vier Augen und sechs Füssen gefunden / welcher öffters Perlen ausspeye / dergleichen auch bey der Insul Aiham seyn soll. Es sagen aber andere darauf / es würden die Perlen nicht eben in solchem Fische gezeuget / sondern es verschlinge selbiger die Muscheln / zermalmete sie in seinem Magen / und gäbe nachmals die Perlen wieder von sich. Daß es Ao. 1552. im Königreich Babylon oder nach heutiger Benennung / Diarbeck, solle Perlen geregnet haben / berichtet Wolffius in seinen Lectionibus memorabilibus Tom. 2. p. 363. Es wollen aber solches wenig glauben / oder schreiben dieses gantz extraordinairen Ursachen zu. Sonst erzehlet Lehmann in dem Historischen Schauplatz des Meisn: Ober-Ertzgebürg. Sect. 9. C. 5. daß Ao. 1626. zu Wiesenthal Perlen unter den Schoten gewachsen / welches eine alte 70. jährige Mutter erzehlet hat / als welche solche selbst gefunden: Allein es wollen dieses kluge Leute nicht glauben / und sagen / das wäre möglich / daß etwan einige Perlen in dem Garten daselbst verlohren und nachmals

mit

mit in die Höhe getrieben worden / daß sie aber eigentlich aus einer rechten Wurtzel solten gewachsen seyn / das will ihnen nicht in den Kopff.

In den Orientalischen Ländern stellet man den Perlen-Fang gemeiniglich zweymal im Jahr an / nemlich im Monat Martio und April, und hernach im Augusto und September. Vor solchem Fange schicket man einige Schiffe an den Perlen-reichen Ort / ziehet einige Muscheln aus dem Meer herauf / und erforschet solcher Gestalt / ob auch die aufzuwendenden Unkosten dürfften bezahlet werden. Denn es ist nicht alle Jahr ein glücklicher Fang / indem die Muscheln zuweilen auf allerhand Art verderbet werden / und also auch der Perlen-Fang unterwegen bleiben muß. Sehen aber die Perlen-Fänger / daß z. E. 1000. herausgezogene Muscheln etwan 24. Groschen nach unserm Gelde werth seyn / so machen sich die daselbst lebenden arme Christen und Heyden zum Fange fertig / beschmieren den Leib etliche Tage hindurch mit Oele / nehmen etliche der stärckesten Speisen zu sich / damit ihnen die Kälte nicht schaden möge / und kommen auf bestimmte Zeit mit ihren Weibern / Kindern

dern und Schiffen hauffenweise an das Meer / so / daß man zuweilen wohl 3000. Menschen daselbst zehlen kan. Auf einem ieden Schiffe befinden sich ungefehr 60. Fischer / und darunter 8. 12. biß 20. Wassertreter / deren ieder zwey Handlanger hat. Diese geben in aller Frühe ein Zeichen aus einem Feld-Stücke / worauf sich alle mit einem mal auf das Meer machen. Alsdenn nehmen die Wassertreter einen Schwam voll Oel und binden solchen an den Arm / welchen sie / indem sie unterm Wasser Athem holen wollen / an den Mund und an die Nase halten / und versehen sich gemeiniglich mit drey Blättern von einem wilden Mispel-Baume / so von einem alten Weibe am Ufer verkauffet und mit allerhand Characteren bezeichnet werden / auf daß sie mit solchen den schädlichen Fischen wiederstehen mögen. Einige stopffen auch Baumwolle in die Ohren / um das Wasser abzuhalten / und kneipen mit einem Horn / in Gestalt einer Scheere / die Nasenlöcher zusammen / damit sie nicht Wasser dadurch in sich schlücken. Wenn man nun solcher Gestalt zu dem bestimten Ort gekommen ist / welcher aus denen dahin geworffenen Gefäßen erkennet

kennet wird / machet sich ein ieder aus den Schiffen / leget die Füsse auf einen Strick / bindet einen Stein daran / damit er desto eher auf den Grund komme / und wird also nach und nach von seinen Cameraden in die Wellen herab gelassen. Um den Halß biß an den Bauch hat er ein Netz oder Korb hangen / worein er die Muscheln thun will. So bald er den Grund erreichet hat / machet er den Stein loß / welchen seine Cameraden zurücke ziehen / breitet das Netze vor dem Bauche aus / machet die Muscheln / so gemeiniglich feste an den Klippen mit einem Eisen loß / samlet sie / biß er das Netz oder den Korb auf die Schultern gesetzet hat / giebet seinen Cameraden ein Zeichen und wird also von ihnen wieder ans Land gezogen. Die sich zum erstenmal solcher Gestalt unter das Wasser begeben / denen schiesset das Blut zu Nasen und Ohren heraus / wenn sie wieder in die Lufft kommen / weil sie den Athem so lange zurück gehalten / und viel schweres See-Wasser zu sich gebracht / andere erqvicken sich nur ein wenig / welches offt durch eine Pfeiffe Toback geschiehet: einige können sich bald nach der Respiration bey gesundem Leibe / wieder ins Wasser begeben.

geben. Es müssen aber diese Leute unter dem Wasser viel ausstehen: Denn bald schlagen sie mit den Fingern an die spitzigen Felsen an, bald müssen sie befürchten, daß ihnen die Muscheln an den Händen Schaden thun möchten, wenn sie solche offen-stehende angreiffen, ihre Leiber sind denen Bißen der See-Hunde und anderer grausamen Thiere unterworffen; Etliche von ihnen erkrancken von dem üblen Geruche der in ihrem Gefäße befindlichen Muscheln; manche werden durch das gewaltsame Wasser ersäuffet. Wenn man solche gefährliche Arbeit biß an den Mittag getrieben, isset man, und continuiret hernach mit selbiger biß an den Abend. Die heraus gebrachten Muscheln leget man auf die Erde, wirfft sie in kleine viereckichte Gruben, so in den Sand gegraben worden, und machet davon Hauffen von eines Mannes Länge. Allhier sterben nun die Thiergen, und verfaulen, und inficiren manchmal durch ihren heßlichen Gestanck die Lufft, woraus Fieber und andere Kranckheiten entstehen. Wie denn auf solche Art Ao. 1666. innerhalb einer halben Monats-Frist 1500. Menschen sollen gestorben seyn. Uber den schreck-

lichen

lichen Gestanck fliegen auch viel tausend gifftige Fliegen herzu/ welche nicht nur die Innwohner im Eßen und Trincken und andern Verrichtungen sehr incommodiren/ sondern auch/ wenn eine davon ungefehr mit eingeschlucket worden/ solchen Eckel im Magen verursachen/ daß solcher gantz verderbet/ und alles wieder weggespiehen wird/ was man mit dergleichen Fliege hineingegessen. Ist die Fäulung vorbey/ so werden die Perlen mit Wasser abgespielet/ getrocknet/ in ein Becken gethan/ welches allerhand Löcher hat/ damit die grossen von den kleinen abgesondert werden mögen. So viel Mühe kostet eine eingebildete Galanterie.

Man hat aber außer solchen ächten auch Wasser-Perlen/ welche man von Glaße und aus Fisch-Augen machet. Es haben zwar alle 4. Theile der Welt etwas von diesen Schätzen in sich/ doch übertreffen die Orientalischen oder Asiatischen an Weisse/ Glantz Glätte und Runde die übrigen alle. Es ist zwar nicht ohne/ daß öffters auch unter den Orientalischen Perlen einige schönen mit unter gefunden werden/ also werden die Weymarischen vom Volckhamer/ die Vogtlän-

ländischen vom Rolfinck/ die Bayerischen und Laußnitzischen vom Lohenstein/ die Schottischen vom Childrei die Norwegischen vom Olig. Jacob, und die Lapponischen vom Scheffero gar sehr heraus gestrichen: weil aber die Beschaffenheit des Landes in Orient gantz anders/ und die Sonnen-Hitze allda weit kräfftiger ist/ als wird man wohl den Orientalischen Perlen den Vorzug lassen müssen.

Man findet/ wie schon gedacht/ in allen vier Theilen der Welt Perlen/ und zwar was Europam anlanget/ so trifft man solche in Engelland bey der Provintz Cornwall/ und an etlichen Oertern der Landschaft Carnarvan; in Schottland in dem Flusse Done und an dem Ufer in Teutschland in Lothringen/ Böhmen/ Schlesien/ Laußnitz/ Bayern/ um Augspurg und Pausse/ in Vogtland/ bey Weimar/ im Hertzogthum Lüneburg und in Frießland/ in Dennemarck bey Norwegen/ Schonen und Lapland.

In Asien findet man sonderlich Perlen um Japan/ an dem Ufer des glückseligen Arabiens/ wie auch bey den Insulen Bahren und Manaar. In America giebt es Perlen auf der Insul Cuba, S. Martha, an dem

dem Ufer bey Camana und Comanagota, ingleichen bey Panama. In Africa führen die Flüsse / nach einiger Gedancken Perlen bey sich.

Die grossen Perlen werden Zahl- die kleinen hingegen Saat-Perlen genennet. Die gröste unter allen Perlen heute zu Tage soll in der Schatz-Kammer des Königes in Persien gefunden werden; Diese ist Ao. 1633. gefunden worden / und wird vom Tavernier auf 140000. Frantzösische Pfund geschätzet. Hierzu könte man der Cleopatræ Perlen rechnen / welche nach des Budæi Ausrechnung 250000. Cronen werth gewesen seyn / davon die eine bey dem Schmause mit dem Courtisan Antonio von der Cleopatra auf einmal verschlucket wurde / wie Macrob. Saturnal. Lib. 2. C. 13. berichtet. In der Crone Kaysers Rodolphi soll eine Perle / so groß / als eine Muscateller-Birne / gewesen seyn. Als Ao. 1605. zwischen Spanien und Engelland war Friede gemachet worden / und man deßwegen zu Madrit allerhand prächtige Bälle hielte / erschien die Königin mit einer Perle / so 31000. Ducaten geschätzet wurde / die man insgemein la Peregrine, die Frembde nennete / wie Metteraus

nus Histor. Belgic. Lib. 22. p. 411. meldet. Es soll aber An. 1698. noch eine grössere Perle mit den Galionen in Spanien angekommen seyn. Sonst berichtet Scaliger de Subtilit. ad Cardan., Exercit. 226. §. 11. daß bey der Insul Borneo Perlen-Muscheln gefangen worden / deren iedweder Fleisch 47. Pfund gewogen / die Perlen selbst wären so groß als Hüner- und einige in des Königes Crone als Gänse-Eyer gewesen. Es siehet aber dieses einer Fabel ähnlicher / als einer wahren Begebenheit.

Wer in unserm Teutschen Reiche Perlen tragen dürffe / und wem solches verbothen sey / weisen die Reichs-Abschiede vom Jahr 1500. Tit. 22. vom Jahr 1530. Tit. 10. 11. 12. 14. vom Jahr 1548. Tit. 11. vom Jahr 1577. Tit. 9. &. 10. alwo es also lautet: Der gemeine Bauersmann und arbeitende Leut / Handwercks-Leut und ihre Knecht / auch sonst ledige Knecht sollen keinerley Gold / Silber / Perlin / Sammet / Seyden noch gestickte Kleider antragen / noch ihren Weibern oder Kindern zu tragen gestatten. Ferner: Sonderlich sollen Bürger in den Städten die nicht von Adel / die von Adel / die nicht Ritter oder Doctores sind / kein Gold

noch

noch Perlen öffentlich tragen/ auch in ihren Hembdern und Brusttüchern zu tragen abstellen und vermeiden/ doch sollen der Bürger Töchter/ Jungfrauen Perlen Hauptbändlein zu tragen unverbothen seyn/ auch deren von Adel Haußfrauen mögen vier Seiden-Rock machen lassen/ doch ohne Perlen/ Silber oder Gold/ und ob sie dieselben verbrämen lassen wolten/ mögen sie solches thun von Perlen etc. Wiewohl diese alte Constitution hat heute zu Tage keinen Effect mehr/ indem man Handwercks-Leute und andere geringe Personen zur Gnüge siehet/ welche Gold und Perlen öffentlich tragen/ und doch deßwegen von niemanden gestraffet werden/ es müste denn solches durch eine Kleider-Ordnung ausdrücklich verbothen seyn.

Bey dem GOttesdienst hat man nicht nur unter den Heyden die Götzen und anderes mit Perlen gezieret/ sondern man brauchet auch solche noch heute zu Tage unter den Christen an dem Kirchen-Schmuck. In Indien war ehemals der Boden in dem Tempel der Sonnen mit Perlen bedecket; Julius Cæsar ließ der Venus ein Kleid von Britannischen Perlen machen: und Augustus

zertheilete die eine Perle/ welche Antonius der debouchirenden Cleopatræ noch entrissen hatte/in zwey gleiche Theile/ und machte besagter Venus Ohren-Gehäncke draus. In der Kirche zu Constantinopel/ welche Basilius Macedo erbauet hatte/ war alles auch die Treppen und Stühle mit Perlen besetzet. Zu Toleto in Spanien ist ein Meßgewand/ eine Bischoffs-Mütze und eine Crone der H. Jungfrauen Marien mit Perlen gezieret/ deren etliche so groß/ als Haselnüsse seyn sollen. Von dem unsäglichen Schatze zu Loretto in Italien saget man es sey darunter eine Perle/ worauf die Natur selbst ein Marien-Bild gemachet/ welches das JEsus-Kind auf den Armen hält. Daß an der Lüneburgischen vor einigen Jahren durch diebische Hände gantz zerrütteten güldenen Tafel eine gar besondere grosse Perle gewesen/ bezeuget der Autor der Historischen Erzehlung des Inquisitions Processes der Lüneburgischen Tafel-Diebe. Was in vielen andern Kirchen/ so wohl bey denen Evangelischen als Papisten vor schöner/ mit Perlen/ Gold und Silber reichlich-versehener Kirchen-Ornat gefunden werde/ ist auch ohne meine Worte bekannt.

Die

LX. Frage.

Ob denn die natürliche Liebe so gar starck sey?

DA ich von der Stärcke der natürlichen Liebe zu sagen habe/ muß ich bald anfangs erinnern/ daß ich nicht von der Philautie oder Eigen-Liebe reden werde/ obgleich dieselbe gantz natürlich und treflich starck ist. Und wenn selbige in ihren Schrancken bleibet/ und ein Mensch sich in rechtschaffenen und wohlanständigen Dingen liebet/ und zwar so/ daß er die Liebe GOttes und des Nechsten nicht dabey vergisset/ wird solche niemand tadeln können/ sondern vielmehr höchst billigen müssen. Wenn sie aber bey ihrer Stärcke närrisch und ungerecht ist/ so kan man sie nicht loben. Eine solche wunderliche Selbst-Liebe hatte der beruffene Mayländische Medicus und Philosophus bey sich/ welcher sagte: Es wäre allemal in tausend Jahren kaum ein eintziger rechter Medicus zu finden/ und unter denselben sey er anietzo der siebende. Der selige Hr. von Lohenstein beschreibet die Selbst-Liebe in dem ersten Theile seines Arminii p. 96. gar artig/ und saget: Die Eigenliebe hat in der einen Hand einen Schwam/ damit

sie fort für fort sich zu saubern bemühet ist/ in der andern aber Kohlen/ um andere damit zu schwärtzen/ gleichsam als wenn frembde Besudelung unsern Brandmahlen/ wie die finstere Nacht den Sternen einen Glantz zu geben vermöchte.

Ich will an diesem Orte hauptsächlich von der Stärcke derjenigen natürlichen Liebe reden/ welche die Eltern gegen die Kinder/ und die Kinder gegen die Eltern/ ein Ehegatte gegen dem andern/ wie auch Geschwister gegen sich unter einander tragen. Daß solche natürliche Liebe manchmahl ziemlich schwach sey/ bezeugen die Historien und eigene Erfahrung zur Gnüge.

Bißweilen ist die Verabsäumung solcher natürlichen Liebe höchst unbillig. Denn wer wolte den Absalon loben/ der seinem Herrn Vater nach Cron und Leben trachtete? Gar übel verfuhr Lucius Tarquinius mit seinem Schwieger-Vater dem Römischen Könige Servio Tullio, denn er stieß ihn bey Gelegenheit mit guter Manier die Treppe zum Rathhauß herunter/ und als er davon den Halß noch nicht gebrochen/ ließ er ihn auf dem Wege vollends ermorden; worüber seine des Lucii Gemahlin Tullia

lia so froh war/ daß sie auch mit ihrem Wagen über den todten Cörper ihres ermordeten Vaters wegfuhr/ damit sie ihrem Gemahl bald zur Crone gratuliren könte. Der Blutdürstige Kayser Nero gab seinem leiblichen Vater Domitio vergifftete Piltze zu fressen/ seinen Stieff-Bruder Britannicum ließ er mit Giffte hinrichten/ und seiner leiblichen Mutter Aggrippinæ ließ er dreymal Gifft beybringen / welches iedoch wegen der starcken Gegen-Giffte keine Wirckung hatte. Hierauf ließ er ein Gemach so zubereiten/ daß sie die einfallende Decke erschlagen solte/ sie bekam aber in Zeiten Nachricht davon und entgieng der Gefahr. Er ließ sie ferner auf ein Schiff setzen / das mitten auf dem Meer von einander sprang/ aber sie kam mit schwimmen davon. Endlich ließ er sie erstechen und ihren Cörper eröffnen/ damit er sehen möchte/ wo er in Mutter-Leibe gelegen hätte/ verwunderte sich auch dabey/daß seine Mutter so wohl gebildet gewesen wäre. Kaysers Henr. IV. jüngster Sohn Henricus ließ gar eine schlechte natürl. Liebe spüren: Denn er belagerte seinen Hn. Vater zu Mayntz und ob er gleich demselben Ao. 1105. zu Coblentz eine Abbitte that/

zog er doch gleich darauf die Geistlichen abermals an sich/ welche seinem alten Herrn Vater zu Ingelheim den Kayserlichen Schmuck erbärmlicher Weise abnahmen/ und hingegẽ ihm anlegten. Als der Herr Vater zu Lütich in grossem Bekümmerniß gestorben war/ und dessen Cörper der Bischoff zu Lütich hatte begraben lassen/ ließ solchen sein Sohn gedachter Henricus wieder ausgraben/ und zu Speyer gantzer fünff Jahr unbeerdiget liegen/weil er im Banne gestorben war. Ludovicus Barbatus Hertzog in Bayern wurde Ao. 1441. von seinem leiblichen Sohne Ludovico zu Neuburg gefangen genommen/ und hernach vor 19000. Goldgülden an Marggraf Albrechten zu Anspach verkauffet. Dieser verhandelte ihn wieder an seinen Ertz Feind Hertzog Heinrichen zu Landshut/ vor 32000. Gold-Gülden/ darüber der Gefangene selber lachen muste/ weil er mehr gülte/ als der Sohn GOttes/ welcher nur um 30. Silberlinge wäre verkauffet worden. Von den Polen berichtet Connor in der Beschreibung des Königreichs Polen p. 640. daß die Kinder daselbst gantz wohl über ihr Hertz bringen könten/ ihre Eltern in der Tartarischen Sclaverey zu lassen/ ob

sie schon dieselben durch eine gantz geringe Summe Geldes loßkauffen konten. Doch setzet er mit hinzu / daß es die Eltern alda gegen ihre Kinder nicht besser machten. Ao. 1698. den 14. Febr. erwieß ein Sohn in Jerland gleichfals eine gar schlechte Liebe gegen seinen Vater / es war nemlich Herr Dollard / ein Prediger in St. Patricks-Kirche / mit seinen Söhnen und seiner Tochter in seinem Zimmer / und bestraffte den ältesten Sohn / so ein Magister, und bißher sein eigener Substitutus im Amt gewesen / mit Worten / daß er seiner Schwester so übel begegnete / der Sohn ergrimmete sich dermassen darüber / daß er seinen Vater beym Leibe ergriff und zu Boden warff; Der jüngste Sohn wolte dem Vater zu Hülffe kommen / und gerieth dadurch mit seinem Bruder ins Hand-Gemenge; Dieses hörete der Knecht unten im Hause / welcher eilends hinauf in die Stube lief / jene von einander zu bringen: Worüber aber der älteste Sohn in eine solche Raserey gerieth / daß er den Knecht mit einem Federmesser in den Rücken und Arm stach / seinem Bruder aber damit einen tödtlichen Schnitt in die Gurgel gab / daß er noch selbigen Abend davon sterben muste.

Ao. 1701. passirete etwas/ worinnen man eine dreyfache Versäumniß der natürlichen Liebe mercken kunte. Es tractirete damals zu Vienne in Dauphine ein Fleischer seine Frau gar übel / der Sohn aber nahm der Mutter Parthey/ und gab dem Vater einen Tritt mit dem Fusse/ hierauf ließ der Vater von der Mutter ab / in Meynung/ den Sohn zu züchtigen/ dieser aber vergaß aller kindlichen/ natürlichen und christlichen Liebe und Ehrerbietung/ und erstach den Vater mit einem Messer auf der Stelle. Der Sohn wurde verurtheilet/ daß ihm die rechte Hand abgehauen/ er hernach gehenckt und verbrannt werden solte/ er appellirte aber davon an ein höher Gerichte/ was daselbst gesprochen worden/ hat man nicht erfahren. Ao/ 1704. fand sich auch gar ein theurer Sohn zu Dünkirchen / welcher seinen Vater vor 30. Pistolen auf die Frantzösischen Galeeren verkauffte / als solches bekant wurde/ ward der Vater wieder loß gelassen/ der Sohn aber auf ewig auf die Galeeren geschmiedet.

Es giebt aber nicht nur gottlose Kinder/ welche keine natürliche Liebe zu ihren Eltern haben/ sondern man findet auch sehr

kalt-

kaltsinnige und verruckte Eltern/ die ihren Kindern statt Liebe Haß sehen lassen/ deren auch schon einige bißher mit angeführet worden. Dem Antiocho IX. Könige in Syrien hatte seine leibliche Mutter Gifft zubereitet/ als er aber Nachricht davon bekam/ muste sie das Gifft selber aussauffen. Ericus Königs Magni Smeek aus Schweden Sohn bekam von seiner Mutter Blanca einen vergiffteten Tranck/ davon er den 20sten Tag darauf starb/ und sagte er bey seinem Tode: Die mich zur Welt gebracht/ hat mir auch davon geholffen. Auch die an Vater-Statt seyn solten/ als Vettern/ Muhmen und dergleichen/ haben bißweilen auch gar eine schwache natürliche Liebe. In der Stadt Neapolis in der Benedictiner-Kirche ist eine schöne Capelle derer von Sanseverini. In dieser siehet man die Gräber von dreyen Gräfflichen Brüdern/ welchen von ihrem Vetter mit Gifft vergeben worden/ so/ daß sie alle drey in einer Stunde zugleich den Geist aufgegeben. Man findet deßwegen von ihnen drey besondere Grabschrifften/ welchen der Mutter ihre nachgesetzet ist.

Die erste lautet also:

Hic

Hic ossa quiescunt Jacobi Sanseverini, Comitis Saponariæ, veneno misere ob avaritiam necati, cum duobus miseris fratribus, eodem fato, eadem hora, commorientibus.

Die andere ist diese:

Jacet hic Sigismundus Sanseverinus, veneno impie absumtus, qui eodem tempore pereuntes germanos fratres nec alloqui nec cernere quidem potuit.

Die dritte hält folgendes in sich:

Hic situs est Ascanius Sanseverinus, cui obeunti eodem veneno inique atq; impie commorientes fratres nec alloqui, nec videre quidem licuit.

Die von der Mutter ist diese:

Hospes, miserrimæ miserrimam defleas orbitatem. En Hippolita Montia, post natas fœminas infelicissima, quæ Ugo Sanseverino Conjugi tres maximæ exspectationis filios peperi: qui venenatis poculis (vicit in familia, proh scelus! pietatem cupiditas, timorem audacia, & rationem amentia) una in miserorum complexu parentum, miserabiliter illico expirarunt. Vir, ægritudine sensim obrepente, paucis post annis in his etiam manibus expiravit. Ego tot superstes funeribus, cujus requies in tenebris, solamen

lamen in lachrimis & cura omnis in morte collocatur, quos vides separatim tumulos ob æterni doloris argumentum & in memoriam illorum sempiternam P.

Anno M. D. XLVII.

Was man unter manchen Eheleuten vor saubere Liebe antreffe / liegt am Tage. Käyser Wenceslaus soll seine Gemahlin Johannam durch Hunde haben zerreissen lassen. Der wüste Hertzog Johannes I. zu Sagan ritte seine Gemahlin Scholasticam wie ein Pferd mit Stiefeln und Sporn. Ao. 1665. ward zu Wien in der Juden-Stadt in einer Pfütze ein todes Weib gefunden / welches von ihrem Manne den Juden war verkauffet und von denselben ermordet worden. Ao. 1696. im Junio wurde zu Stade ein Bauersmann gefangen gesetzet / welcher sein Weib mit Gifft hinrichten wollen / als ihr aber dieses nichts gethan / ist er mit ihr an ein Wasser gegangen / sie hinein zu stossen / sie war ihm aber zu starck gewesen / und hatte es hernach der Obrigkeit geklaget. In eben solchem Jahr hat der Graf von Monasterolo sein eigen Hauß angezündet / und seine Gemahlin darinn verbrannt. und Ao. 1702. den 15. Novemb. ward zu

Rom

Rom ein Ubelthäter justificiret/ der sein Weib und Tochter ermordet hatte/ damit er sich von neuem verheyrathen könte.

An lieblosen Weibern hat es auch niemals gemangelt/ nur zweyer zu gedencken: Johanna I. Königin in Neapolis ließ ihren ersten Gemahl König Andream in Ungarn Ao. 1345. zu Atella stranguliren und zum Fenster herunter stürtzen. Sie machte den Strick selber von Seide/ damit er solte erwürget werden/ und als ihr Gemahl über der Arbeit darzu kam/ und fragte/ was sie mit dem Stricke machen wolte/ so gab sie ihm in lachendem Muthe zur Antwort: Ut te suspendam, Daß ich dich aufhängen möge. Was Ao. 1699. mit der Madame Tiquet in Franckreich passiret/ wird vielleicht den meisten annoch im frischem Gedächtniß seyn. Es wurde über dieselbe den 26. May besagten Jahres von dem Parlament zu Pariß ein Todes-Urtheil gesprochen/ weil sie ihren Gemahl durch Meuchelmörder hinzurichten getrachtet hatte. Den 4. Jun. bey anbrechender Nacht wurde besagte Dame aus ihrem alten Gefängniß vom grossen Schloß in ein anders gebracht/ so auf dem Thurm zu Montgommerii erbauet ist/ welches eine An-

zeigung

zeigung war / daß sie vom Leben zum Tode gebracht werden solte. Als ihr Gemahl / der Parlaments-Herr Tiquet davon Nachricht bekam / war er gegen seine untreue Gemahlin so galant / daß er mit seinen Kindern nach Versailles fuhr / allwo sie insgesamt vor dem Könige einen Fußfall thaten / und um das Leben ihrer Gemahlin und Mutter anhielten. Se. Majestät wurden durch diesen Anblick / sonderlich durch die Thränen der Kinder sehr bewogen / wie sie denn auch aufs allergnädigste empfangen wurden / und sagten Se. Maj. zu Monsieur Tiquet: Es ist zwar etwas großmüthiges / daß ihr eine solche Vorbitte thut / wir werden aber dieselbe in Bedencken ziehen. Dem ungeachtet wurde Madame Tiquet den 18. Jun. auf die Folter gebracht. So bald sie die ersten Schmertzen fühlete / bekante sie / daß sie an dem vorgenommenen Meuchelmord ihres Mannes schuldig wäre / und den Anschlag bereits vor 4. Jahren gemacht hätte. Hierauf kündigte man ihr den Tod an / und gab ihr dabey zu verstehen / daß sie keinen Pardon zu hoffen hätte / welches sie mit unerschrockner Standhafftigkeit anhörete. Des Abends um 6. Uhr brachte man sie mit

200. Man auf den Platz la Greve, alwo ihr der Kopff/wiewol aus Versehen des Scharfrichters mit 7. Streichen abgehauen wurde/ welches unter den Zuschauern grosses Mitleiden verursachte. Ihre Leiche setzte man in eine mit 4. Pferden bespannete Trauer-Kutsche/ und brachte sie in die Kirche des H. Sulpitii, alwo ihr den 22. dito der Leichen-Dienst gehalten wurde.

Wie schwach die Liebe bißweilen unter Geschwistern sey/kan man aus folgenden abnehmen. Von denen geistlichen Brüdern und sonderlich denen Brüderschafften im Pabstthum will ich zwar keine Weitläufftigkeit machen/ ob es wohl sonst gewiß ist/ daß sich manchmal unter ihnen mehr Haß als Liebe finde; nichts desto weniger will ich die Verse anführen. welche auf die uneinigen Münche Thomas Morus gemachet/ und die also lauten:

Est ampla nobis & frequens domus
Plus quam ducentis fratribus,
Sed è ducentis, pereo, si reperis duos
fratres amicos invicem.

Der Kayser Caracalla ließ seinen Bruder Getam, der nach des Vaters Verordnung zugleich mit ihm regieren solte/ in dem Schoß seiner Mutter Juliæ erstechen/ welche sich aus

aus Furcht vor dem Tyrannen noch darzu frölich darüber anstellen muste. Die beyden Königlichen Dänischen Brüder Ericus VI. und Abel zanckten sich hauptsächlich mit einander herum. Als nehmlich Ericus die Dithmarsen zu paaren treiben wolte/ nahm er die Nacht vor dem Treffẽ sein Nacht-Quartier bey seinem Bruder Abel/und wolte hören/ ob durch seine Mediation nicht der Streit in der Güte könte beygeleget werden. Nach der Tafel wurde Ericus durch ein Schach-Spiel biß in die tieffe Nacht belustiget/ biß alles kunte zurechte gemacht werden. Hierauf fieng sich Abel an mit ihm zu zancken/ warum er in vorigem Kriege bey Eroberung der Stadt Schleßwick seine Tochter so übel tractiret hätte/ daß die barfuß hätte müssen davon lauffen. Ericus gab gute Worte/ und sagte unter andern/ der König in Dennemarck würde schon so viel haben/ daß er ein paar andre Schuhe könte machen lassen. Doch Abel meynete/ es wäre davon nicht die Frage/ sondern man müste Mittel suchen/ daß dergleichen nicht mehr geschehen könte. Indem ward der König gegriffen/und in einen Kahn gebracht. Alŝ solches laut wurde/ fand sich gleich ein

Dänischer Edelman / Namens Lago Gutmund, welchen der König aus dem Lande gejaget hatte / der fragte Abeln / was er mit dem Könige thun solte? Und als er zur Antwort bekam: Was ihm beliebte / so folgte er dem Könige gleich auf einem anderen Fahrzeuge. So bald Ericus den Namen dieses Gutmunds nennen hörete / so bat er alsobald um einen Priester / weil er seinen Tod vor Augen sahe. Gleich darauf ward er hingerichtet / und in seinem Harnisch mit einem grossen Steine in den Fluß Slia versencket. Abel gab anfangs vor / als wenn das Schiffgen unversehens untergangen wäre: als aber zwey Monate darnach der Cörper aufgefischet ward / so sahe man wohl / daß ihm der Kopff abgehauen war. Dem Wenceslao I. Könige in Böhmẽ stund sein leiblicher Bruder Boleslaus nach dem Leben / deßwegen ließ er ihn Ao. 938. verrätherischer Weise zur Tauffe seines Printzen einladen. Als nun Wenceslaus seiner Gewohnheit nach in die Kirche gieng / so schlich ihm Boleslaus nach / und vollbrachte den längst vorgenommenen Mord. Auf den ersten Hieb traff Boleslaus den Bruder nur ins Ohr / und da fiel ihm vor Entsetzen das

das Schwerdt aus der Hand. Doch Wenceslaus hub es auf/ und gab es dem mörderischen Bruder wieder in die Hand/ darauf bekam er einen tödtlichen Stich/ und ward von den zulauffenden Bedienten vollends massacriret. Der Mord geschahe zu Buntzel/ wo Boleslaus residirte/ un̄ daselbst siehet man das Blut dieses ermordeten Wenceslai noch an der Wand durch den Kalck durchscheinen. Albertus II. ließ sich einsten bey seinem Bruder Marggrafen Leopoldo III. zu Oesterreich anmelden/ und ritte dieser deßwegen auf die Jagd/ damit er seinen Bruder desto besser bewirthen möchte/ unterdessen aber ward Leopoldi Gemahlin Itha von gedachtem Alberto stupriret. Leopoldus verstellete seine Begierde zur Rache so lange/ biß sich Albertus mit einer Polnischen Princeßin verlobet hatte. Wie nun dieselbe als Braut im Lande ankam/ so nahm sie Leopoldus gefangen/ und nothzüchtigte sie unter freyem Himmel/ unter einem Baume. Hierüber kam es zwischen beyden Brüdern zum Kriege/ darinnen so viel Blut vergossen ward/ daß gantze Ströme davon auf der Wahlstatt geflossen sind. Der Ort/ wo die Schlacht geschehen ist/

ward nachgehends der Mordberg genennet.

Aus allen diesen Exempeln kan man sehen/ daß dergleichen Verabsäumung der natürlichen Liebe gar unbillig sey. Bißweilen aber giebt es Fälle/ worinnen die Liebe zur Gerechtigkeit oder gemeinen Wohlfahrt der natürlichen Liebe muß vorgezogen werden. Solcher gestalt hat die Mutter des Pausaniæ gar recht gethan/ als sie von dem Laster ihres Sohnes Nachricht bekam. Denn als derselbe/ mehrer Sicherheit wegen/ in den Tempel der Minervæ flohe/ ließ ihn die Mutter darinnen versperren/und trug selbst den ersten Stein vor die Kirch-Thür. Die Leute zu Grema hatten dem Käyser Friderico Barbarossæ viel vornehme Kinder zu Geisseln gegeben/ und waren wieder rebellisch worden/ deßwegen belagerte sie gedachter Kayser Ao. 1160. und setzte die Kinder auf die Schantz-Körbe. Allein die Bürger schrien/ sie wären dem Vaterlande mehr schuldig/ als ihren Söhnen/ und schmissen also im Stürmen ihre eigene Kinder zu tode. Wiewohl allhier die Gremonenser an ihre ungerechte Sache hätten gedencken sollen. Zur Zeit Königs Sanctii V. in Castilien und Leon belagerten die Mauri

die Stadt Tariffa in Andalusien / worinnen ein tapfferer Commendant / Namens Alphonsus, war. Die Barbarn bekamen dieses Commendanten Sohn gefangen / und stelleten ihn vor die Stadt-Mauer / mit Bedrohung / denselben zu massacriren / wofern der Vater nicht die Stadt aufgeben würde: der Commendant aber kehrete sich nicht daran und ließ den Sohn immerhin todt machen; die Barbarn musten auch endlich abziehen / und König Sanctius vergalt dem Commendanten die Treue mit grossen Gnaden. Kayser Carolus IV. gieng kurtz vor seinem Tode mit seinen beyden Söhnen auf dem grossen Saale in seiner Residentz zu Prage spatzieren / und fieng wieder seine Gewohnheit an / die bittersten Thränen zu vergiessen. Als der Schloß-Hauptmann sich unterstund nach der Ursache solcher Traurigkeit zu fragen / so gab ihm der Kayser zur Antwort: Mir ist von unserm Herr GOtt angezeiget / daß diese unsere Söhne des Böhmer-Landes Feinde seyn werden / und einer unter ihnen werde diese Stadt Prage verderben: Wenn wirs wüsten / welcher es wäre / so wolten wir ihm mit eigener Hand den Kopff abschlagen. Basani eines

alten Fränckischen Königes Sohn/ Namens Sedanus, hatte Hurerey begangen/ dem ließ der Vater den Kopff abschlagen/ und sagte: Fili, non ego, sed leges te necant. Mein Sohn/ nicht ich/ sondern die Gesetze tödten dich.

Hat nun gleich bey solchen Fällen die natürliche Liebe ihre Kraft gleichsam verbergen müssen/ so hat sich solche dennoch in andern Gelegenheiten gnugsam sehen lassen. Als Kaysers Friderici II. Sohn Heinsius oder Encius Ao. 1249. von den Bononiensern war gefangen worden/ erbot sich der Herr Vater/ er wolte zur Ranzion eine güldene Kette geben/ die um gantz Bononien reichen solte. Wiewohl er nichts erhielte. Als Graff Nadasti Ao. 1671. zu Wien solte enthauptet werden/ und man ihn nebst seinen Söhnen/ in dem Land-Hause aus der Land-Tafel ausschloß/ sagte er mit Thränen: Vitam, honores tolle, famam serva liberis. Das ist: Nehmt mir Leben und Ehre/ last nur meinen Kindern einen ehrlichen Namen. Als einsmals ein Löwe zu Florentz ungefehr ausgebrochen und in die Stadt kommen war/ auch ein kleines Kind/ welches sich seines Unverstandes wegen für ihm nicht fürchtete/

tete/ und also auch nicht vor ihm weglieffe/ auf der Strassen angetroffen und sich auf selbiges geworffen hatte/ lieff dessen Mutter/ aller Lebens-Gefahr ungeachtet/ hinzu/ warff sich mit weinenden Augen gantz wehmüthig vor das wütende Thier nieder/ wodurch sie auch den Löwen dergestalt bewogen/ daß er das Kind samt der Mutter verlassen/ und ihnen keinen Schaden zugefüget hat. Antiochus I. König in Syrien hatte sich in seine Stieff-Mutter Stratonicam hefftig verliebet/ und fiel darüber in eine hitzige Kranckheit. Ehe nun der Vater Seleucus den Sohn wolte verderben lassen/ so trat er ihm die Gemahlin ab/ mit welcher er auch seinen Nachfolger/ König Antiochum II. gezeuget hat. Zu Gent in Flandern sind auf der einen Brücke über den Lys zwo Statuen aus Metall/ deren eine in der Positur ist/ als ob sie der andern den Kopff abhauen wolte. Eben dieses siehet man auch auf einem Gemählde auf dem Rath-Hause vorgestellet/ darunter diese Verse in alt Wallonischer Sprache stehen:

Ae Gandt le Enfandt fraepe sae Paere se taete

 De

De suu, mais se heppe rompe, si graece
de dieu.

Welches so viel heissen soll: Zu Gent solte ein Sohn seinem Vater den Kopff abschlagen/ indem er aber im hauen ist/ springet durch GOttes gnädige Vorsehung die Klinge entzwey.

Sonst wird diese Historie mit folgenden Umständen erzehlet/ daß/ als einsten ein Vater und Sohn zum Tode verurtheilet worden/ man dem einen das Leben zu schencken versprochen habe/ welcher den andern enthaupten würde; diese beyden elenden Leute hatten nun lange mit einander disputiret und gestritten/ welcher den Vorzug im Sterben haben solte/ biß endlich der Sohn durch des Vaters vieles Zureden sich gewinnen lassen/daß er resolvirete/ den tödtlichen Hieb nach seinem Vater zu thun; da er nun gleich den Streich vollbringen wollen/ wäre die Klinge vor dem Hefft abgesprungen/ welches man denn als eine sonderbare Schickung GOttes angenommen/ und hierauf beyde loßgesprochen.

Rechtschaffene Kinder haben ihre Eltern gleichfalls hertzlich geliebet. Als Thomas

Morus

Morus zum Tode verurtheilet ward/ und man mit ihm aus dem Parlament wieder zum Gefängniß marchirete/ drang dessen Tochter/ ohne alle Furcht/ durch die Leute hindurch/ umfassete ihren lieben Vater und gab ihr Gemüth/ weil sie vor grosser Betrübniß kein Wort reden kunte/ mit bittern Thränen und Schlucksen an den Tag. Nachdem sie nun von der Wache Abschied zu nehmen genöthiget wurde/ und kaum 10. oder 12. Schritte fortgegangen war/ so kehrete sie wieder zurücke/ und fiel dem Vater nochmals um den Halß. Als endlich nach geschehener Enthauptung der Kopff desselben von dem Pfale wieder abgenommen worden/ soll man selbigen in seiner Tochter Hauß gebracht haben/ welche ihn bey sich behalten/ in ein Glaß mit spiritu vini, und andern Sachen angefüllet/ gethan/ und solcher gestalt conserviret/ auch ihn alle Tage aus grosser Liebe zum öfftern geküsset. Wilhelmus I. Conquestor, König in Engelland verfiel mit seinem Sohne Roberto in Krieg/ zog auch selbst wieder ihn A. 1079. zu Felde/ uñ als es in der Normandie bey dem Schlosse Gerbery zu einer Schlacht kam/ traffen Wilhelmus und Robertus selber auf einander.

Ob nun wohl der Sohn den Vater vom Pferde warff/ und ihm leichtlich hätte den Rest geben können/ so fiel er ihm doch alsobald um den Halß/ und vertrugen sich solcher Gestalt beyde mit einander. Einst stunden wider Jacobum I. König in Schottland allerhand Rebellen auf/ die ihn auch ermordeten. Als die Thäter in sein Gemach brechen wolten/ so steckte ein Fräulein ihren Arm in die Haspe/ weil der Riegel schon weg practiciret war/ sie stiessen ihn aber morß entzwey. Boleslaus III. Hertzog in Polen pflegte ordentlich das Bildniß seines Herrn Vaters auf der Brust zu tragen/ damit er durch dessen Anschauen erinnert würde/ niemals etwas zu thun/ das seinen Vater nach dem Tode beschimpffen möchte.

Daß die eheliche Liebe von unsäglicher Stärcke seyn müste/ kann man aus viel sonderlichen Begebenheiten abnehmen. Als Kayser Conradus III. mit Hertzog Welphen Krieg führete/ belagerte er auch unter andern das Städtgen Weinsberg/ weil nun die Belagerten der Gewalt und dem Hunger nicht mehr widerstehen kunten/ so resolvirte sich Hertzog Welphs Gemahlin/ den Kayser zu ersuchen/ daß er ihr nebst andern Frauenzim-

enzimmer bey ihrem Abzuge erlauben möchte/ dasjenige/ was sie ertragen könten/ mit sich zu nehmen. Der Kayser meynete/ sie würden etwa ihr Geschmeide und Silberwerck retten wollen/ und willigte in ihr Begehren. Alsobald kam die Hertzogin mit ihrem Gemahl/ und iede Dame mit ihrem Manne aufgezogen/ welche sie auf den Rücken zur Stadt hinaus und vor des Kaysers Augen vorbey trugen. Der Kayser lachte über die List dieses getreuen Frauenzimmers/ schenckte ihnen ihre Männer/ und erlaubte ihnen noch dazu / alles hinterlassene Vermögen sicher nachzuholen. Fast gleiche Geschicht erzehlet man von der Stadt Brüssel in Brabant. Denn als einsten dieser Ort belagert / und aus Noth zu capituliren gezwungen worden/ sollen sich die Weiber in dem Accord ausgedungen haben/ daß ihnen möchte erlaubet seyn/ ihre kleinen Kinder/ und was sie sonst wegtragen könten/ mit sich zu nehmen; da denn iede Frau/ indem der Feind gemeynet/ sie würden ihre Leinwand und ander Weiblich Geräthe aufpacken/ ihren Mann genommen/ und also den Feind betrogen. Daher soll das artige Fest kommen/ welches allemal den 19. Januarii

unter den Bürgern zu Brüssel gefeyert wird: Denn da werden die Männer von ihren Weibern ausgekleidet / und zu Bette getragen / worauf den folgenden Tag jene ihren Freunden ein Ehren-Mahl geben. Andere holen den Ursprung solches Festes daher / daß / als in vorigen Zeiten sehr viel Einwohner der Stadt Brüssel mit der Armee des H. Ludwigs / Königs in Franckreich / in das gelobte Land wider die Saracenen gezogen / dieselbige Armee aber nach der Hand fast gantz ruiniret worden / die von Brüssel dennoch am wenigsten eingebüsset; worauf sie insgesamt so gut als ihnen möglich gewesen / sich davon gemacht / sich zusammen geschlagen / und den Rückweg wieder in ihr Vaterland gesuchet. Als sie nun nicht mehr weit von der Stadt Brüssel gewesen / wären ihnen ihre Weiber entgegen gegangen / hätten sie vor Freuden in die Arme genommen / und in die Stadt getragen. Da kan es nun leicht geschehen seyn / daß die Weiber ihre müden Männer denselben Abend ausgekleidet und zu Bette getragen haben. Eine grosse Liebe zeigete gegen ihren Gemahl König Eduardum I. in Engelland Eleonora, denn als derselbe im gelob-

ten Lande Ao. 1270. von einem Meuchelmörder mit einem vergiffteten Messer war gestochen worden/ sog ihm gedachte Eleonora, die ihn auf der Reise begleitet hatte/ das Gifft aus der Wunde. Die Gemahlin des Hertzogs von Conde gieng Ao. 1616. gantz willig mit ihrem Gemahl ins Gefängniß/ zeugete auch darinnen einen Printzen mit demselben. Da in dem vorigen Frantzösischen Kriege der noch ietzo regierende Hertzog von Savoyen der Alliirten Parthey hielt/ ließ der damals noch lebende Hertzog von Orleans an seine Frau Tochter/ die Hertzogin von Savoyen schreibẽ: Der König in Franckreich begehrte/ daß sie währenden diesen Kriegs-Unruhen/ in welchen ihr Gemahl wohl möchte von Land und Leuten vertrieben werden/ sich nach Pariß in Sicherheit begebe. Die Hertzogin aber gab diese großmüthige Antwort darauf: Es sey ihr zwar leyd/ daß die Sachen so weit gekommen/ doch wolte sie dessen ungeachtet als eine treue Gemahlin bey ihrem Ehegemahl verbleiben/ und mit ihme Glück und Unglück nach GOttes Willen ausstehen/ in der zuversichtlichen Erwartung/ daß GOtt der rechtmäßigen Sache beystehen/ oder die Streitigkeit bald gütlich beylegen würde.

An

An rechtschaffenen Ehemännern fehlet es auch nicht/ welche ihre Frauen recht hertzlich geliebet haben. Lúdovicus VI. Landgraff in Thüringen und Hessen liebte seine Gemahlin Elisabeth so sehr / daß er sagte: Wenn Ehebruch gleich vor GOtt und der Welt zugelassen wäre/ so wolte er doch nur um der Liebe willen gegen seine liebe Elisabeth dergleichen nicht vornehmen. Kayser Maximilianus I. excedirte gar in der Liebe gegen seine Gemahlin Maria, und kunte ihrer nach ihrem Tode niemals ohne Seufftzer und Thränen gedencken. Ja die übermässige Liebe verleitete ihn dahin/ daß er von Johanne Trithemio, Abte zu Spanheim/ einem berühmten Schwartzkünstler begehrete/ ihm seine liebgewesene Maria, vermittelst eines Spiegels/ in Lebens-Gestalt zu zeigen/ er entsetzete sich aber über solchem Anblick so sehr/ daß er hinführo nichts mehr zu sehen verlangete. Der selige Lutherus sagte: Er wolte seine Käthe (so nennete er seine Frau) nicht vor gantz Franckreich oder der Venetianer Güter hingeben. Als Anno 1700. im Junio der Graff von Sternberg mit seiner Gemahlin und Kindern aus Italien wieder nach Hause reisen/ und in Tyrol den Inn-Fluß hinabfahren wolte/ stieß das

Schiff

Schiff unvermuthet an einen im Wasser verborgenen Pfeiler dergestalt/ daß es zerborste/ und alles Volck darauf/ biß auf einen Geistlichen/ ersauffen muste. Es trieb zwar der Strom den Grafen ans Land/ als er aber seine Gemahlin im Wasser zappeln sahe/ sprang er/ in Hoffnung sie zu retten/ wieder hinein. Weil er aber nicht schwimmen kunte/ muste er mit ihr und seinen Kindern jämmerlicher Weise ersauffen.

Was endlich rechtschaffene Brüder-Liebe vermöge/ kan man aus nachgesetzten Stücken sehen/ Ao. 1307. am H. Christ-Abende wurde Marggraff Dietzmann zu Meissen in der St. Thomas-Kirche zu Leipzig mitten unter seiner inbrünstigen Andacht vor dem Altar kniend durch ein höllisches Mord-Kind umgebracht/ welches bey dessen Herr Bruder Marggraff Friedrichen/ einen ungemeinen Schmertzen erweckete. Weil aber die Rache das beste Mittel zu seyn schien/ diesen Jammer zu lindern/ als nahm er folgende Gelegenheit darzu in acht: Graff Philipp von Nassau/ auf welchen der meiste Argwohn dieses Mordes fiel/ belagerte/ als Kaysers Alberti I. so mit den Meißnischen Marggraffen Krieg führete/ General/ Ao. 1308. die Stadt Borna/ welche zu entsetzen/

Marg-

Marggraf Friedrich mit allen seinen Trouppen dahin eilete. So bald Graff Philipp solches erfuhr/ ließ er das Lager/ und stellete sich im freyen Felde in Bataille/ als aber Marggraff Friedrich nur den Feind erblickte/ that er einen behertzten Angriff. Solcher Gestalt wurde eine Zeitlang auf beyden Theilen mit zweiffelhafftem Glücke gefochten/ biß der Marggraff denjenigen erblickte/ welcher ihn seines so hertzlich-geliebten Bruders beraubet hatte. Kaum war er seiner ansichtig worden/ so sagte er zu seinen Cavalieren: Dort sehe ich den Bösewicht/ durch dessen Verrätherey mein frommer Bruder hat sterben müssen. Was gilts/ er soll wieder von mir bezahlet werden. Hierauf setzte er sich auf einen frischen Hengst/ und rennete damit auf Graff Philippen loß/ stieß ihn mit der Lantze vom Pferde/ und gab ihm so vollend mit dem Schwerdte den Rest. Die Rachbegierde aber verdoppelte Marggraff Friedrichs Streiche dergestalt/ daß er Graf Philippen auch den sonst starcken Harnisch durchhieb/ und ihm solche Wunden beybrachte/ davon er todt zur Erden fiel.

Als der Hochlöbliche Churfürst zu Sachsen Fridericus Placidus wieder seinen Bruder/

der/ Hertzog Wilhelmum, entweder bey Gera/ oder anderswo/ zu Felde lag/ so erblickte ein guter Schütze Hertzog Wilhelmum von ferne/und fragte den Churfürsten ob er durch einen glückseligen Schuß dem gantzen Kriege ein Ende machen solte? der Churfürst aber gab zur Antwort: Schiesse wohin du wilt/ nur triff meinen Bruder nicht. Als Hertzog Wilhelmus solches kurtz darauf erfuhr/ wurde sein Hertz so sehr dadurch gerühret/daß er nach der Aussöhnung mit seinem Herrn Bruder ein sehnliches Verlangen truge.

Im Holsteinischen ereignete sich einsten auch ein Fall/ worinnen sich die brüderliche Liebe gar deutlich sehen ließ: Graff Adolph von Segeberg hatte ein Fräulein von Reventlau wieder ihren Willen geschwängert: ihre Brüder hielten zu Segeberg eine Zusammenkunfft und berathschlageten/ wie sie diese Schmach ihres Hauses rächen wolten. Solches erfuhr Graff Adolph/ und ließ einen von den Brüdern/der am meisten über die Schandthat mochte geeyfert haben/nach Hofe citiren und ihm alsobald den Kopff abschlagen/ schickte auch den abgehauenen Kopff seinen übrigen Brüdern in einer verdeckten

Schüssel zum Præsent. Als nun Hartwich Reventlau den Kopff seines Bruders sahe/ nahm er denselben in die Hand/ leckte das Blut davon ab/ und sagte zu dem Uberbringer: Saget eurem Herrn dem Graffen wieder: Ich schwere ihm bey dem Blut meines Bruders/ das ich anietzo gekostet habe/ daß ich seinen Tod und den Schimpff meines Geschlechtes rächen will/so wahr ich ein ehrlicher Hollsteinischer von Adel bin. Damit ritt er davon/ und nahm den Kopff seines Bruders mit sich. Uber etliche Jahre faste dieser Hartwich den Anschlag/ daß er sich im Jäger-Habit auf das Schloß Segeberg practiciren wolte/ weil Graff Adolph dem Jagen sehr ergeben war. Also ritte er frühe morgens im Jäger-Habit auf das Schloß Segeberg/ und ward ungehindert eingelassen;damit gieng er gleich vor das Schlaf-Gemach des Graffens/ welches ihm/ als dem vermeynten Jägermeister/ ebenfalls ohn alles Bedencken eröffnet ward. Seine Anrede an den Grafen war diese: Du siehest wohl wer ich bin/befiehl dich GOtt/denn du must sterben; damit gab er ihm und seinem Sohne zugleich etliche tödtliche Stiche/ und zog ungehindert wieder seines Weges/

ward auch nachmals vom Pabst Johanne XXII. deßwegen loß gesprochen. Es geschahe dieser Mord Ao. 1315. und glaubte man/ es sey solches mit Graff Gerhardi M. von der Rendsburgischen Linie Consens vorgenommen worden/ als welcher alsobald zur Hand war/ und das Schloß Segeberg in Besitz nahm. Bißweilen ist die Brüderliche Liebe so starck gewesen / daß sie gar unzuläßiger Mittel gebraucht/ ihre Krafft sehen zu lassen/ welches man hieraus schliessen kan: Als Kayser Ludovicus Bavarus mit seinem Gegen-Kayser / Ertz-Hertzog Friedrichen aus Oesterreich Krieg führete/ wurde dieser letztere gefangen / und nach dem Schlosse Trausnitz zu gefänglicher Hafft geführet. In solchem Gefängniß muste er 3. Jahr aushalten; dessen Herr Bruder / Ertz-Hertzog Leopold/ bemühete sich auf alle Weise ihn loß zu machen/ und als sich ein Zauberer erboth/ ihm seinen gefangenen Herrn Bruder/ gegen eine Summa Geldes folgende Nacht frisch und gesund zu liefern / willigte Leopold so bald darein. Der Zauberer fertigte hierauf seinen Geist in Gestalt eines Pferdes zu Friedrichen ins Gefängniß ab/ und ließ ihn bedeuten / er solte ungesäumt

aufsitzen und seine Freyheit suchen. Ertz-Hertzog Friedrich aber erschrack über diesen Anblick/ und zeichnete sich mit dem heiligen Creutze / wodurch der Geist wieder verschwand/ und blieb die Erledigung vor dieses mal zurücke.

Die LXI. Frage.

Was vor Veränderungẽ mit dem Calender vorgegangen seyn?

DAß wir heute zu Tage einen Calender haben/ welcher aus zwölff Monathen bestehet/ ist allen bekannt / man muß aber nicht dencken/ daß es immer also gewesen. Zwar will ich davon nichts sagen / was Dio Cassius Lib. 54. vom Licinio, einem Frantzösischen Land-Pfleger berichtet/ daß derselbe in seinem Calender 14. Monathe / nemlich 4. neue August-Monate gehabt/damit er destomehr Contribution von den Frantzosen eintreiben könte: Sondern ich will melden/ was sich sonst bey andern Völckern zu unterschiedenen Zeiten/ mit dem Calender begeben. Das Wort Calender aber kommt her von Calendæ, welches den ersten Tag eines

nes jeden Monats bedeutet. Der älteste Calender ist wohl derjenige/ dessen sich die Patriarchen vor und nach der Sündfluth bedienet haben/ und hält man davor/ daß solcher der Egyptische Sonnen-Calender gewesen sey. Die Egyptier aber/ wie auch die Persianer/ theileten ihr Jahr in 365. Tage ein. Nach dem Ausgange aus Egypten führete Moses auf GOttes Befehl einen andern Calender bey dem Jüdischen Volcke ein/ nach welchem sie die Feste/ Neumonden und andere Bürgerliche Geschäffte einrichten musten/ wie man aus der heiligen Schrifft und dem heutigen Calender der Juden sehen kan. Ob aber gleich die Juden vormals die Jahre entweder von dem Ausgange aus Egypten/ oder von der Erbauung des Tempels/ oder von den Zeiten Alexandri aus Macedonien an gezehlet haben: So thun sie doch solches heute zu Tage von Erschaffung der Welt her. Vormals richteten sich die Juden nach dem Sonnen-Lauffe/ nachgehends aber nach dem Monden/ indem sie ihr Kirchen-Jahr vom Monat Nisan, oder von den Neumonden/ welcher kurtz vor dem æquinoctio im Frühlinge vorhergehet/ und das Bürgerliche Jahr vom

Monat Tisri, oder von dem Neumonden/ so dem æquinoctio im Herbst gar nahe ist/ anfiengen. Ihre Monate / deren Namen sie von den Chaldäern entlehnet hatten/ waren folgende/und zwar die im Herbste: Tisri, so 30. Tage/ Marchesvan, so 29. Tage/ und Caslev, so 30. Tage hatte; die Winter-Monate waren: Thebeth, so aus 29. Tagen/ Schebath, so aus 30. Tagen/ und Adar, so aus 29. Tagen bestunde; die Monate im Frühlinge hiessen also: Nisan, der 30. Tage/ Jiar, der 29. Tage und Sivan, der 30. Tage in sich hielt; Die Sommer-Monate führeten folgende Namen: Tamutz, der 29. Tage/ Ab, der 30. Tage/ und Elul, der 29. Tage hatte. Aus den Jüdischen Antiquitäten aber ist bekannt/ daß der Monat Nisan vor der Babylonischen Gefängniß Abib, der Monath Tisri aber Ethanim, der Monat Jiar Siv, und der Monat Marchesvan Bul sey genennet worden. Diese Eintheilung bey den Jüden galt in dem gemeinen Jahre/ihr Schalt-Jahr hingegen hatte 13. Monate: Denn wenn man die besagten Monate zusammen rechnete / kamen nicht mehr als 354. Tage heraus/ und fehleten also an einem Sonnen-Jahre noch 11. Tage/ welche

sie

sie gemeiniglich alle drey Jahr in den Schalt-Monat brachten / den sie zwischen den Monat Schebat und Adar setzeten. Offters aber liessen sie diese Einrückung weg / sonderlich geschahe solches niemals in dem Frey-Jahre / noch um den Monat Nisan und Tisri, damit sie nicht die Weinlese noch Einsammlung anderer Früchte verderben möchten.

Bey denen Griechen war vor den Olympischen Spielen alles sehr unordentlich / und da auch schon dieselben eingeführet waren / hatten doch nicht alle Griechen einerley Zeit-Rechnung: Etliche von ihnen fiengen ihr Jahr bald von der Conjunction der Sonnen und des Mondes an; andere setzeten noch 2. Tage drüber; noch andere thaten solches im vollen Monde. Alle Monate ihrer Olympischen Jahre bestunden aus 30. Tagen. Zu diesen Tagen setzeten sie nach dem Monat Posideon, welcher mit unserm Decemb. übereinkommt / zwey Tage / welche sie ἀνάρχους Anennten / weil diese zwey Tage über die Athenienfische Republic ohne Obrigkeit war / und in denselben die gantze Stadt mit Erwehlung neuer Obrigkeiten zu thun hatte. Wiewohl wir können uns bey dem Griechischen Calender nicht länger aufhalten / son-

dern wollen vielmehr den Römischen etwas genauer betrachten/ als welcher mit unserm Calender die gröste Verwandniß hat. Romulus, welcher mehr Nachricht vom Kriege/ als von den Gestirnen hatte/ machte einen Calender/ so 10. Monate oder 304. Tage in sich hielt/ wie solches Ovidius Lib. 1. Fastorum meldet/ indem er also schreibet: Tempora dirigeret cum Conditor Urbis in Anno, Constituit menses quinque bis esse suo. Weil aber solcher weder der Soñen/ noch des Mondes Lauff gemäß war/ als währete er auch nur bey Lebzeiten seines Stiffters. In solchem Calender aber war der Martius der erste Monat und der December der letzte; Der Martius wurde dem GOtt Marti zu Ehren also genennet/ vor dessen Sohn sich Romulus ausgab; Der andere Monat Aprilis solte so viel heissen/ als apri'l Tempio di honor die Venere, Dea dell' amore oder die Eröffnung des Tempels der Ehren der Veneris, der Göttin der Liebe/ weil er damals den Tempel der Ehren der Göttin Venus eröffnet hatte. Der dritte Monat hieß Majus von den Majoribus oder Aeltesten/ welche Romulus damals deßwegen zusammen ruffen lassen. Der vierdte hieß Junius, von

den

den Junioribus, oder dem gemeinen Volcke. Die übrigen wurden nach der Ordnung/ in welcher sie folgeten, genennet / als Quintilis, Sextilis, September, October, November, December.

Nach dem Tode des Romuli that dessen Nachfolger Numa Pompilius noch zwey andere Monate hinzu / und nennete den ersten Januarium, dem zweystirnichten Jano zu Ehren/ den andern Februarium, zum Andencken des damals durchgehends grassirenden Febris oder Fiebers. Weil aber auch diese Monate das gantze Jahr nicht exhaurirten/ und über diß viel Verwirrung daher entstunde/ verbesserte Cajus Julius Cæsar durch Hülffe des Sosigenis, eines berühmten Mathematici, den Calender/ theilete das Jahr in 365. Tage und 6. Stunden ein/ so/ daß alle vier Jahr den sechsten Mertz ein Tag solte eingeschoben werden/ welcher Tag wegen der Königs-Flucht remarquable war/ und also zweymal gezehlet werden solte. Die Benennung des Monats Quintilis schaffte er ab / und gab ihm nach seinem Namen den Titul Julius, welchem es Kayser Augustus nachthat/ und den Monat Sextilem nach seinem Namen Augustus nennete. Kayser

Carolus M. hat den Monaten die teutsche Namen gegeben / welche noch ietzo im Gebrauch sind / und den Julianischen Calender in Teutschland eingeführet. Allein auch dieser Julianische Calender war nicht ohne Fehler / und entstunde daher im andern Seculo der Streit zwischen der Grichischen und Lateinischen Kirche / weil eine das Oster-Fest zur andern Zeit feyren wolte / als die andere / ja es kam endlich so weit / daß sich beyde Kirchen von einander trenneten.

Man hat nach der Zeit etliche mal versuchet / die Fehler aus dem Julianischen Calender auszumertzen / und proponirte deßwegen auf dem Concilio zu Coßnitz Ao. 1414. Petrus de Alliaco, Cardinal und Ertz-Bischoff zu Cambray, vor dem Römischen Pabste Johanne XXIII. richtete aber nichts aus; Nicolaus de Cusa, Bischoff zu Briren / drang auf dem Concilio zu Basel gleichfalls auf die Verbesserung des Calenders / kunte aber auch nichts erhalten. Gleiche Materie kam auf dem Lateranensischen und Tridentinischen Concilio aufs Tapet / wiewohl gantz vergebens. Endlich berieff Pabst Gregorius XIII. die besten Astrologos nach Rom / und tractirete sie über zehn Jahr herrlich / unter-

untersuchte den Abriß/ welcher ihm Anno 1577. von Antonio Lilio, einem Medicinæ Doctore, im Namen aller überreichet wurde/ und approbirte selbigen A. 1581. den 6. Mertz in einer solennen formul, worinnen er unter andern mit hochtrabenden Wortē den alten Calender gäntzlich abschaffte und den neuen dem Kayser und dem Reiche aufdrunge/ gleichsam als ob er gut Recht dazu habe. Seine Worte lauteten also: Tollimus autem & abolemus omnino vetus Calendarium, volumusque, ut omnes Patriarchæ, Primates, Archiepiscopi, Episcopi, Abbates & cæteri Ecclesiarum Præsides, novum Calendarium --- introducant. — Pro data autem Nobis à Domino auctoritate, hortamur, & rogamus, Charissimum in Christo Filium Nostrum, Rudolphum, Romanorum Regem, Illustrem Imperatorem Electum, cæterosque Reges, Principes & Respublicas, Iisdemque Mandamus, ut --- Nostrum hoc Calendarium & ipsi suscipiant, &c. Als dieser Calender durch den Tridentinischen Bischoff Madrutium nach Augspurg/ allwo man damals den Reichs-Tag hielte/ dem Kayser übergeben wurde/ bat dieser den Churfürsten zu Sachsen Augustum, er möchte

te doch seine Gedancken über diesen Calender eröffnen. Der hochlöbliche und weise Chur-Fürst that in einer weitläufftigen Rede dar 1.) daß dieser Calender eine grosse Verwirrung in den Gerichten/ Wechsel-Brieffen/ Jahrmärckten und andern Geschäfften verursachen würde. 2.) Daß hiedurch die Majestät des Reichs aufs höchste beleidiget würde/ der Pabst habe auch nicht Macht dem gantzen Reiche Gesetze vorzuschreiben. 3.) Der Pabst könte nichts wieder den Religions-Frieden/ und die Geistliche Gerichtbarkeit aus eigner Macht verneuern/ und was dergleichen Vorstellungen mehr waren. Dem allen ungeacht nahmen doch der Kayser und die Catholischen Stände diesen Gregorianischen Calender Ao. 1583. an / nachdem selbigen die Frantzosen und Niederländer schon das Jahr vorher angenommen hatten. Von solcher Zeit an hat man zweyerley Calender gehabt / nemlich den Julianischen oder Alten und den Gregorianischen oder Neuen. Es ist aber nach der Zeit etliche mal auf denen Reichs-Tagen berathschlaget worden/ wie man diesem Ubel abhelffen möge/ absonderlich wurde in dem Reichs-Abschiede Ao. 1654. §. 258. dieses beliebet: Ob

auch

auch wohl mit/ und neben uns Churfürsten und Stände/vor gut befunden/ daß in alle Wege zu Abwendung vielerley Confusionen/ Unordnungen und Mißverständnisse/ sonderlich an denen Orten/ wo beyderley Religionen in Ubung/ und vermischt/ zu nöthiger Beförderung der Justitz und Commercien/ in puncto Calendarii, eine gemeine Reichs-Vergleichung hochnöthig/ so hat man sich doch dißmal/ aus gewissen Ursachen/ weiter nicht vergleichen können/ als daß rc. auf nächster prorogirter Reichs-Versammlung/ etwas gewisses statuiret werden solte rc.

Ao. 1664. den 4. April. st. n. wurde ein Kayserl. Decret an das Churfürstl. Mayntzische Directorium gegeben/ die Einführung des Neuen Calenders/ biß zu endlicher durchgehender Vergleichung betreffend/ welches also lautete:

Nachdem die Röm. Kayserl. Majestät unser Allergnädigster Herr/ wahrgenommen und verspüren müssen/ als es auch gesammten Churfürsten und Ständen/ und sonsten männiglich nicht unbekannt ist/ was die Ungleichheit des Calenders/ und dahero rührende doppelte Feyertage im Heil. Röm.

Reich

Reich eine lange Zeit hero für grosse Confusiones und Unordnungen/ Verhinder- und Versäumniß/ so wohl bey den Reichs-Geschäfften/ und dann bey dem Kayserl. Reichs-Hofrath und Cammer-Gericht in Gerichts-Sachen/ als auch sonsten in den Commercien/ bevorab den Wechseln/ so dann bey den Handwercks-Leuten/ und ihrem Gesinde/ wie auch in dem Feldbau verursachet/ was auch sonsten in den Gemeinschaffts-Orten/ und wo zweyerley Religionen seynd/ in den Frondiensten/ und sonsten für Ungelegenheiten sich ereignen/ sonderlich aber bey ietzt-vorstehendem Türcken-Krieg im Königreich Ungarn und andern Käyserlichen Erbländern/ allwo der neue Calender allein in Ubung ist/ unter den Reichs-Kriegs-Völckern/ derer Zahlung und anders halber für Verwirrungen entstehen können/ und dahero Allerhöchstgedachte Ihr. Kayserl. Majestät aus tragender treu-väterlichen Sorgfalt zu Abwendung all-dergleichen/ höchst-schädlichen Inconvenientien/ und Erhaltung beständigen guten Wohl-vernehmens im Reich/ und zur Beförderung der Reichs-Geschäffte/ Gerichts-Sachen/ und gemein-nutzigen Commercien/ mit den Be-

nach-

nachbarten allergnädigst gerne wünschen und sehen möchten/ als es auch die höchste Nothdurfft erfordert/damit weilen zumahl dieses keine Religion / sondern vielmehr eine Pure-Polycey-Sache/ und kein Theil der gemeinen Reichs-Wohlfahrt/ und niemanden zur Præjudiz gereichig ist/ noch dem Exempel der benachbarten Königreiche und Republiquen/ als Polen / der vereinigten Niederlanden/theils der Eydgenossenschafft und andere mehr angräntzende Herrschafften/ ein gleichförmiger Calender annoch unter währendem diesen Reichs-Convent verglichen/ und durchgehend im Reich eingeführet werden möge; Als wird hiermit von Allerhöchst-gedachter Römisch-Kays. Maj. wegen das Chur-Mayntzischen Reichs-Directorium gesucht/ solches den anwesenden Churfürsten und Ständen / und der abwesenden Räthen/ Bothschafften und Gesandten/ zu dem Ende förderlich vorzutragen/ damit deroselben mit allerunterthänigsten Gutachten an Hand gegangen werden möge; Was hierinnen für ein zulängliches Mittel zu ergreiffen/ wodurch zur Abstellung vorangeführter Inconvenienzien der Neue Calender in Kayserl. Majest. und des

Reichs

Reichs Namen eingeführet und angenommen werde/ biß ein anders ins künfftig wegen des Calenders durchgehends verglichen seyn wird, deme vor wohlbesagtes Chur-Mayntzisches Reichs-Directorium also weiter Raths zu thun wissen wird/ und Ihro Kayserl. Majest. verbleiben denselben mit beharrlichen Kayserl. Gnaden wohl beygethan.

Nach langem Deliberiren hat endlich das Evangelische Corpus Ao. 1699. den 23. September wegen des Calenders ein Conclusum gemacht/ welches durch folgende Schrifft sehr wohl erkläret wird/ es lautet aber dieselbe folgender Gestalt: Das Conclusum des Evangel. Corporis in der Calender-Sache/von dem 23. Sept. 1699. kom̃t mit des Weigelii Vorschlag/was die Reduction der Tage-Zehlung/ingleichen/daß die Ostern nicht Cyclisch/sondern Astronomisch auszurechnẽ/ gantz überein/ darinnen aber differiret es/ daß Weigelius eine perpetuirliche Consonanz der Tage-Zehlung intendiret hat/ indem er vorgeschlagen/ in 400. Jahren drey Tage auszulassen/ da hingegen dieses Conclusum bloß aufs nechste Seculum gehet/und überlässet denen Mathematicis also/vor dessen

sen Verfliessung aufs neue über Vermeidung künfftiger Discrepanz der Tage zu consultiren.

II. Cessiret die Bedencklig keit/ als sey ietzige Correction eine Condescendenz gegen die Catholische / oder eine Annehmung des Gregorianischen Calenders / massen 1.) die Auslassung der XI. Tage etwas differentes hat von dem/ was jenerseits geschehen ist/ und man die Zeit allein / dem Sonnen-Lauff gemäß/ so wie alles zu Zeiten des Concilii Nicæni gestanden/ einrichtet. 2) bleibt solchen Falls das Hauptstück des Gregorianischen Calenders / der Cyclus Gregorianus weg. 3.) ist die Astronomische Ausrechnung des Oster-Termins gleichsam eine alljährliche wiederholte real-Protestation, daß man sich an das Institutum Pabsts Gregorii nicht binde/ und gleichwohl verursachet 4.) der differente modus Astronomicus bey uns und Cyclicus bey ihnen/die Ostern zu finden/ keine Differenz in denen Festis mobilibus, sondern sie fallen excepto unico rarissime contingente casu, alle Jahr zusammen und auf einerley Tage.

III. Dieser sehr selten sich zutragende Casus, da unsre Ostern um 8. Tage später als die Ihrige kommen / entstehet so denn / wenn der æquinoctial-Vollmond dem Sontag zu nahe einfält / da denn die Gregoriani vermöge ihrer Cyclischen Rechnung gleich den nechsten Sontag / als den immediate folgenden Tag zum Oster-Tag bestimmen / die der Astronomischen Rechnung folgende weichen so dann / die Coincidenz mit der Juden Ostern zu vermeiden / in solchem Jahr um 8. Tage weiter mit den Ostern hinaus / und dieses zu Folge einer bey der ersten Christlichen Kirche gebräuchlichen Regul und Praxi, da das Oster-Fest allezeit / wenn der Oster-Vollmond auf dem Samstag gefallen / und solcher Sambstag den 21. Mertz gewesen ist / auf den über 8. Tage folgenden Sontag verschoben worden / wie Calvisius hievon meldet.

IV. Ist nicht zu besorgen / daß durch dieses Conclusum Anlaß zu künfftiger neuer Zeit-und Fest-Differenz gegeben werden möge / dann 1.) die Tage-Zehlung belangend / so laufft solche das gantze künfftige Seculum ohne die geringste Discrepanz uniformiter

fort /

fort/ binnen solcher Zeit wegen des Centurien Schalt-Tages sich schon ein Mittel finden wird. 2.) so weicht der Cyclus Gregorianus ietziger Zeit und viele Secula nach einander vom Himmels-Lauff und den Canonibus vermercklich nicht ab/ folglich coincidiren/ biß auf den eintzigen num 3. bemeldten Casum, die Cyclisch-gerechneten Ostern mit denen Astronomisch-ausgerechneten alle Jahr. 3.) Auf den nach langen Seculis erst zu befürchtenden Fall und einige Unrichtigkeit und notable Verschiebung der Ostern/ so der Cyclus Gregorianus verursachen dürffte/ welcher auch um deß willen dissvadiret wird/ ist der Zeit eben nicht Noth viel zu gedencken/ und wird sich/ wenn die Welt so viel Secula noch stehet/ so denn schon Rath finden/ die neu-erscheinende Differenz nicht Ursach geben/ sondern die/ so dem unrichtigen Cyclo folgen.

V. Solte gleich künfftig/ wie doch schwerlich zu vermuthen ist/ ein und anders in dem Gregorianischen Calender geändert werden/ so hält doch unsere Astronomische Calculirung aller Cyclischen/ wie accurat sie auch immer seyn möchte/ allezeit die Wage/ und müsten

die etwa von ihnen vorgenommene Aenderung/ wo sie nicht wider den Himmels-Lauff und die Canones impingiren wolten/ sich nach der Astronomischen/ welche ietzo mit der Gregorianischen Cyclischen ohne das zutrifft/ beqvemen.

VI. Weil am besten ist/ daß die XI. Tage zugleich und auf einmahl heraus genommen werden/ so hat man gut befunden/daß solche Elision immediate vor den 1. Martii verfüget werden solte/ so/ daß die XI. Tage/ so nach dem 18. Febr. st. v. folgen/ausbleiben/und man an statt des 19. Febr. st. v. den 1. Mart. schreibet/ welches auf den Montag nach dem 1. Sontag in der Fasten/ Invocavit fällt. Es schicket sich aber die Auslassung der XI. Tage um deßwillen am bequemsten auf gedachten 18. Febr. weil 1.) kein Festag in den Wochen-Tagen der folgenden XI. Tage einfällt (denn was die ordentlichen Sontags-Evangelia belanget/ die bleiben alle in ihrer Ordnung/ nur daß sie auf andere Monats-Tage verschoben werden) der Matthias-Tag fället an einen Sontag/ und gienge man selbigen ohne dem nicht irre/ doch ist zum Uberfluß die-

dieses Fest auf den 18. Februarii als den Sontag vorher/ gesetzet worden. 2.) weil solcher Gestalt am bequemsten vermieden wird/ daß beyde Cycli in keine anderwertige Discrepanz verfallen/ welches sonst/ wenn die Auslassung der XI. Tage vor den 1. Martii des neuen styli geschehen/ oder nach dem 1. Martii des alten styli, nicht zu vermeyden wäre/ geschehe aber die Elision der XI. Tage zwischen diesen Tagen/ so müsten beydes vom Februario und Martio des Julianischen Calenders/ einige Tage nicht gezehlet werden/ welches mehr Unbequemligkeit verursachet/ als wann bloß im Monat Febr. die sonst vermöge des Schalt-Tags vom 19. biß 29. beydes inclusive gefällige XI. Tage heraus bleiben. vid. Brunnemanni Disputatio de Jure XI. Dierum Calendario subtractarum Cap. 1. §. 17.

Sonst liessen die zu Regenspurg auf dem Reichs-Tage versammlete Evangelische Reichs-Stände Ao. 1699. wegen Verbesserung des Julianischen Calenders Anno 1699. folgendes Schreiben bekannt machen: Demnach aus denen mit Fleiß angestelten

Observationibus der berühmtesten Astronomorum biß anhero wahrzunehmen gewesen / wie daß bey beständiger und unermüdeter Beybehaltung des Julianischen oder so genanten alten Calenders / und der darinnen biß dato gebrauchten Dionysianischen Cyclischen Fest-Rechnung man mit der ordentlichen Zeit-Rechnung je länger je mehr von dem eigentlichen Termino der æquinoctiorum, und zugleich dem Lauff der Sonnen und des Mondes abkommen / und die von der Christlichen Kirchen geordnete / und auf bestimmte Tage gelegte Feste zurücke weichen; Solchem nach haben die auf dem noch währenden Reichs-Tag / allhier zu Regensspurg versammlete Evangelische Reichs-Stände allerseits einmüthig geschlossen / in diesem instehenden 1700. Jahr die von der Zeit des Concilii Nicæni her / biß auf gegenwärtige Zeit nach und nach zu viel eingeschaltete Tage nunmehr auf einmal auszulassen / nemlich auf folgende Weise: daß nach Verfliessung des 18. Febr. alten Calenders / so gleich der 1. Martius darauf gezehlet / daß sonsten auf den 24. Febr. gewöhnliche Fest des Heil. Apostels Matthiä

thiä aber vor dieses Jahr auf erstgedachten 18. Febr. (so ohne diß ein Sontag ist) verleget/ und hinkünfftig die Fest-Rechnungen/ wann je kein perfecter und beständiger Cyclus auszufinden seyn solte/ nach dem accuraten Astronomischen Calculo eingerichtet werden sollen/ welche Veränderung und Verbesserung des alten Julianischen Calenders/ gleichwie sie erst erwehnte gesammte Evangelische Reichs-Stände aus der ihnen so wohl in Sacris als Politicis zustehender hoher Gewalt und Botmäßigkeit in ihren Landen/ und bey ihren angehörigen Unterthanen angeordnet: Also ist dieselbe auch zu keinem andern Ende geschehen/ als daß man dadurch/ so viel immer möglich/ die Zeit- und Fest-Rechnung/ mit dem wahre Lauff der Sonnen und des Monden vereinbaret/ und vor das künfftige alle Confusion vermieden sehen möchte.

Das Conclusum des Evangelischen Corporis vom 23. September Anno 1699. selbst war folgendes: Nachdem die Calender-Verbesserung bey dem Corpore Evan-

gelico in bisherige Deliberation gestellet worden / so hat man einmüthig vor gut befunden / und entschlossen / daß

1.) Die nach dem 18. Febr. st. v. folgende XI. Tage des 1700. Jahres in denen Calendern auszulassen / und das Matthiæ-Fest auf gedachten 18. Febr. zu legen.

2.) Die Osterfest-Rechnung / und was davon dependiret / in Zukunfft weder nach dem Julianischen / viel weniger Gregorianischen Cyclo, sondern nach dem Calculo Astronomico, wie ehemahlen zu Zeiten des Concilii Nicæni geschehen / gemacht werde.

3.) Die Evangelische Sonnen-Feste und gemeine Wochen- und Wercktage / wie bißhero also zu iederzeit in eine besondere Columnam gebracht werden / mit darüber gesetzter Inscription: Verbesserter Calender.

4.) Allerseits Mathematici Evangelici dahin anzuweisen / mit denen Königlichen Schwedischen über die von selbigen gethane

ne Vorschläge fleißig zu communiciren/ ob und wie so wohl gedachte Vorschläge/ als das gantze Werck vollend zu Stande zu bringen seyn möchte.

5.) Denen Mathematicis ebenmäßig aufzugeben / daß selbige darauf gedencken sollen/ wie künfftig hin und mit der Zeit der bißherige Abusus Astrologiæ Judiciariæ aus dem Calender bleiben könne.

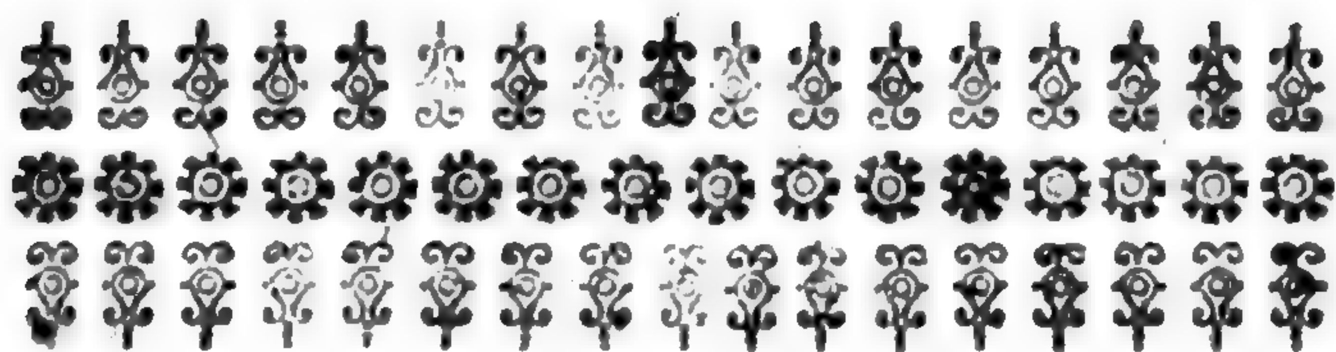
6.) Die Calender-Vereinigung aus der denen Evangelischen Ständen des Reichs in sacris & profanis zustehenden hohen Macht und Gewalt beym Corpore Evangelico resolviret und beschlossen worden/ als wäre solches in denen dieser Calender-Veränderung wegen in denen Landen auszufertigenden Publications-Edictis insonderheit anzuführen.

7.) Die Publication dieses Schlusses in allen Evangelischen Landen den letzten Sonntag vor dem Advent dieses 1699. Jahres zu bewerckstelligen.

Solcher Gestalt haben wir zwar anietzo den so genannten verbesserten Calender / es will aber derselbe gleichwohl nicht allen anstehen. Daher finden sich ihrer viele/ welche ihre Geburths-Tage nach dem Alten Calender celebriren/ und sich in vielen andern Dingen nach demselben richten.



Regi-



Register Des Andern Theils.

A.

Air,

wie

B.

Blut-

C.

D.

Ehe-

Grö-

J.

C.

Cosmus

Grö-

Jä-

J.

Johan-

Leben

Mägde

M.

Mar-

Nürn-

Ra-

R.

Sag-

Syl-

Trech-

U.

Wein

(o)

Verzeichniß einiger Bücher / welche bey diesem Verleger zu finden.

Schweder / (Christoph Hermann) Theatrum Historicum Prætensionum & Controversiarum illustrium in Europa; oder Historischer Schauplatz der Ansprüche und Streitigkeiten / hoher Potentaten und anderer regierenden Herschafften in Europa, aus Historicis, Actis Publicis, Deductionibus, Informationibus, und andern Scribenten zusammen getragen / auch hin und wieder mit genealogischen Tabellen erläutert. fol. 1712.

Universal Geographisch-Historisch Lexicon worinnen alle Königreiche / Landschafften / Insuln / Halb-Insuln / Städte / Flecken / zum Theil auch Dörffer / Festungen / Häfen / Meere / Meer-Busen / Flüsse / Vorgebürge / Berge / und viel andere Sachen der Welt / so nicht allein auf den Land-Charten / und in den Zeitungen / sondern auch in allerhand Historischen und andern Büchern vorkommen / in richtiger Ordnung enthalten sind / mithin ausführlich beschrieben / und aus der Historie erläutert werden; Ein nützliches und wohl eingerichtetes Werck / welches allen denen / so Zeitungen / und Historische Bücher lesen / oder sich zur Reise in frembde Länder bereiten wollen / grosse Dienste thun wird; iezo mit allerhand Geographischen Sachen und Historischen Merckwürdigkeiten um ein Grosses vermehret von Erdman Uhsen Rect. Gymn. Martisb. fol. 1710.

Dr. Gottfried Langens Einleitung zur üblichen und nützlichen Oratorie und Regeln / durch Exempel bey dieser andern Edition vermehret und verbessert 8. 1713.

Der Liebes-volle Rath des treuen und warhafftigen Zeugen an das laue Laodicea unsrer Zeit / aus der Offenbahrung Joh. C. III, 10, 19. in 20. Predigten fürgetragen von Hermann Reinhold Paulli in Braunschweig / Predigern bey der Reformirten Gemeinde 4. 1713.

Pallidor Der Schönen und Liebenswürdigen Esther merckwürdige und angenehme Leben-Geschichte der Galanten Welt zu wohl erlaubter Gemüths-Vergnügung ans Licht gestellet. 8. 1713.

Adami (Joh. Christ.) Dr. drey sonderbahre Gottgeheiligte Kirchen-Reden / bestehend in einer Prob- Ab- und Anzugs-Predigt / gehalten. 4. 1713.

